This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 14 1909

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerns

Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Neunter Band.

(Erste Abtheilung.)

Inhalt:

1. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1869.
2. Gesetz vom 29. April 1869 die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern.

(Mit ausführlichen systematischen und alphabetischen Registern und Abdrücken der allegirten Artikel der einschlägigen Gesetze.)

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1870.

Digitized by Google

Die

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

nebst

dem Gesetze vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für

das Königreich Bayern.

Mit ausführlichen systematischen und alphabetischen Registern und Abdrücken der allegirten Artikel der einschlägigen Gesetze.

L. Jur. Oskar Schwarzenbach.

Erste Abtheilung.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung
1870.

Digitized by Google

Zur Notiz.

Die 2. Abtheilung des neunten Bandes wird die sämmtlichen zur neuen Civilproceß-Ordnung und zum Einführungsgesetze ergehenden **Vollzugsvorschriften** enthalten.

JUN 1 4 1909

Digitized by Google

Systematisches Register

zur

Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern

vom 29. April 1869.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte.

Art.		Seite
1.	Zuständigkeit der Gerichte im Allgemeinen	2
2.	Zuständigkeit der Bezirksgerichte	2
3.	Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte	2
4.	Werthsberechnung des Streitgegenstandes bei jährlichen Renten oder Leistungen, sowie bei Naturalleistungen	3
5.	Fälle, in welchen die einzelnrichterliche Zuständigkeit unbedingt ausgeschlossen ist	3
6.	Fälle, in welchen Einzelngerichte unbedingt zuständig sind	3
7.	Zuständigkeit der Handelsgerichte	4
8.	Zuständigkeit der Ehegerichte	6
9.	Erstreckung der Zuständigkeit der Gerichte im Allgemeinen	7
10. 11.	Erstreckung der Zuständigkeit der Bezirks- und Handelsgerichte	7. 8
12.	Allgemeiner Gerichtsstand (forum domicilii)	8
13.	Gerichtsstand bayr. Staatsangehöriger, welche in einem andern Staate mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, oder das Recht der Exterritorialität genießen	8
14.	Gerichtsstand der Ehefrauen und Kinder	8
15.	Gerichtsstand des k. Fiscus und der Civilliste des Königs	8
16.	Gerichtsstand der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften sowie der Genossenschaften	9
17.	Gerichtsstand der Handelsgesellschaften	9
18.	Gerichtsstand von Personen, welche länger andauernd außerhalb ihres Wohnortes sich aufhalten	10
19.	Gerichtsstand von Personen ohne Wohnsitz oder bekanntest Aufenthalt	10
20.	Auswahl des Gerichtsstandes bei Vorhandensein mehrerer Beklagter	10

Digitized by Google

Art.		Seite
21.	Gerichtsstand der belegenen Sache (forum rei sitae)	10
22.	Gerichtsstand in Verlassenschaftssachen	11
23.	Gerichtsstand des Vertrages (forum contractus)	11
24.	Gerichtsstand der Kaufleute am Orte ihrer Hauptniederlassung	11
25.	Gerichtsstand der Kaufleute, Handelsgesellschaften und Genossenschaften am Orte ihrer Zweigniederlassungen oder Agenturen	11
26.	Gerichtsstand bei Rechtsverhältnissen, welche auf die Bewirthschaftung von Gütern Bezug haben	11
27.	Gerichtsstand bei Klagen aus einer geführten Verwaltung (forum administrationis)	11
28.	Gerichtsstand bei Klagen der Advocaten ꝛc. wegen Gebühren und Auslagen	12
29.	Gerichtsstand bei Klagen aus unerlaubten Handlungen (forum delicti comissi)	12
30.	Gerichtsstand des k. Fiscus bei Klagen wegen Verletzung der den Staats-Dienern zustehenden Rechte	12
31.	Verfolgung von Gegenansprüchen im Wege der Widerklage	12
32.	Gerichtsstand des Arrestes (forum arresti)	13
33.	Gerichtsstand des Zusammenhanges (forum continentiae vel connexionis causae)	13
34.	Festsetzung der Zuständigkeit im Falle hierüber Streit bestehen sollte	13
35.	Behandlung und Bescheidung hierauf bezüglicher Gesuche	13
36.	Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Gesuchstellers	13
37.	Entscheidung im Kostenpunete bei solchen Gesuchen	14
38.	Vereinbarter Gerichtsstand (forum prorogatum). Unstatthaftigkeit solcher Vereinbarung in einzelnen Fällen	14
39.	Stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstandes	14
40.	Behinderung des Richters	15
41.	Verpflichtungen des behinderten Richters	15
42.	Ablehnung der Richter	15
43.	Vorbringen von Ablehnungsgründen	15
44.	Zeitgränze für Anbringung von Ablehnungsgründen	15
45.	Art der Anbringung von Ablehnungsgründen	16
46.	Ablehnung eines Collegialgerichtsmitgliedes	16
47.	Ablehnung eines Einzelngerichtsmitgliedes	16
48.	Entscheidung hinsichtlich der Ablehnungsgesuche	16
49.	Beschwerden hinsichtlich solcher Entscheidungen	16
50.	Kosten des Verfahrens bei Ablehnungsgesuchen	16
51.	Wirkungen des Ablehnungsgesuches in Bezug auf den Richter	17
52.	Ablehnung der Gerichtsschreiber	17
53.	Unzuläßigkeit der Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten	17
54.	Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ein anderes Gericht als das zuständige	17
55.	Dienstliche Ersuchen, Requisitionen und Aufträge an andere Gerichte	18
56.	Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege	18
57.	Verzögerungsbeschwerden gegen Appellationsgerichte, Handelsappellations-Gerichte und den obersten Gerichtshof	18

Zweites Hauptstück.

Parteien.

58.	Befugniß vor Gericht zu handeln	19
59.	Gerichtsstandsfähigkeit bei Gefahr auf Verzug	19

Digitized by Google

Nr.		Seite
60	Stellung der gesetzlichen Vertreter im Processe	19
61	Legitimation der gesetzlichen Parteivertreter	19
62.	Manzel der Befähigung vor Gericht zu handeln	19
63.	Streitgenossenschaft	19
64	Stellung der Streitgenossen gegenüber der Gegenpartei — Aufstellung eines gemeinschaftlichen Vertreters	20
65.	Action der mitbetheiligten Streitgenossen	20
66	Intervention	20
67	Hauptintervention	20
68	Nebenintervention	21
69.	Streitverkündigung und Gewährschaftsklage	21
70	Folgen unterlassener oder verspäteter Streitverkündigung — Wirkungen derselben gegenüber den Aufgeforderten	21
71.	Zuständigkeit der Gerichte bei der mit der Streitverkündigung verbundenen Gewährschaftsklage	21
72	Entscheidung hinsichtlich der Gewährschaftsklage	22
73.	Beiladung Dritter zum Rechtsstreite (Adcitation)	22
74.	Benennung des rechten Besitzers (nominatio auctoris)	22
75.	Beiladung des Benannten	22
76. 77.	Wirkungen der Benennung des rechten Besitzers	22. 23

Drittes Hauptstück.

Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

78.	Vertretung vor den Handels- und Einzelngerichten — Parteiproceß	23
79.	Vertretung vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-Gerichten, dann bei dem obersten Gerichtshofe — Anwaltsproceß	23
80.	Mündliche Rechtsvertheidigung durch Rechtskundige unter Beistand des aufgestellten Anwaltes	23
81.	Stellung und Disciplin der Advocaten	24
82	Gebühren der Advocaten, Bevollmächtigten und Beistände	24
83.	Vervollmächtigung der Gewalthaber	24
84.	Vertagung der Verhandlung zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunctes	24
85.	Form der Vollmachtsertheilung	24
86	Im Auslande ausgestellte Vollmachten	24
87.	Uebergabe der Vollmacht — Bezugnahme auf bereits hinterlegte Vollmachten — Widerruf derselben	24
88.	Vollmachtsertheilung bei Gelegenheit der Verhandlung	25
89.	Bevollmächtigung der Advocaten im Anwaltsprocesse — Vollmacht der Fiscale	25
90.	Wirkungen der Proceßvollmacht	25
91.	Substitutionsbefugniß der Gewalthaber	25
92.	Fälle, in welchen specielle Ermächtigung erforderlich ist	25
93.	Wirksamkeit der Vollmacht für Erben und Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers	25
94.	Aufkündigung der Vollmacht	26
95.	Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht — Klage auf Nichtigkeit vorgenommener Handlungen	26
96.	Ausschluß der Nichtigkeitsklage	26
97.	Zuständigkeit zur Bescheidung der Nichtigkeitsklage — Wirkungen der letzteren bezüglich der Hauptsache	26

Digitized by Google

Art.		Seite
98.	Folgen der als gegründet erklärten Nichtigkeitsklage	26
99.	Folgen der Verwerfung der Nichtigkeitsklage	27
100.	Von Amtswegen zu verfügende Nichtigkeit bei Mangel des Bevollmächtigungsnachweises	27
101.	Gerichtsvollzieher. Wirkungskreis derselben	27
102.	Erforderniß specieller Ermächtigung der Gerichtsvollzieher in gewissen Fällen	27
103.	Nichtigkeitsklage gegen Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher	28
104.	Dienstliche Stellung und Disciplin der Gerichtsvollzieher — Gebühren derselben	28

Viertes Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

105.	Proceßkosten, vorläufige Bestreitung derselben	28
106.	Ersatz der Kosten durch den unterliegenden Theil — Ausnahmen hievon	28
107.	Kostenersatz bei fiscalischen Processen und jenen, bei welchen der Advocat in eigener Sache aufgetreten ist	29
108.	Kostenersatz bei Vorhandensein von Streitgenossen	29
109.	Kostenvergleichung und Kostenvertheilung	29
110.	Verurtheilung der Vertreter, Anwälte, Bevollmächtigten und Gerichts-Vollzieher zur Kostentragung	29
111.	Entscheidung im Kostenpuncte	29
112.	Vollzug des Urtheiles im Kostenpuncte auf Anregung des Anwaltes und für denselben	30
113.	Einreichung der Kostenverzeichnisse, Prüfung derselben und Festsetzung des Kostenbetrages im Anwaltsprocesse	30
114.	Anfechtung der Kostenfestsetzung	30
115.	Liquidation und Festsetzung der Kosten im Parteiprocesse	30
116.	Kostenersatz als Voraussetzung zur Erhebung einer neuen Klage oder Fortsetzung des Verfahrens	31
117.	Gebühren der Advocaten und Rechtspracticanten der eigenen Partei gegenüber	31
118.	Geltendmachung von Forderungen für Gebühren und Auslagen der Anwälte ꝛc. gegenüber der eigenen Partei	31
119.	Entschädigungen für etwaigen, außer den Proceßkosten verursachten weiteren Schaden	31
120.	Sicherheitsleistung Seitens klagender Ausländer für Proceß-Kosten — Ausnahmen von solcher Verpflichtung	32
121.	Ergänzung und nachträgliche Bestellung der Sicherheit	32
122.	Festsetzung der zu leistenden Sicherheit	32
123.	Art und Weise der Sicherheitsleistung. Folgen unterlassener Sicherheitsleistung	32
124.	Unzulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung	33
125.	Sicherheitsleistung bei Vollzug von Urtheilen im Falle bescheinigter Wider- oder Nachklage	33
126. 127.	Art und Weise der letzteren Sicherheitsleistung	33
128.	Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen	34
129.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen wegen Sicherheitsstellung bei dem Vollzuge von Urtheilen	34

Digitized by Google

Art.		Seite
130.	Sicherheitsleistung wegen Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstandes oder des durch Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens	34
131.	Vorbehalt ausgedehnterer Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung gegenüber von Ausländern	34
132.	Gerichtliche Hinterlegung von Geld oder anderen Sachen	34
133.	Zulassung zum Armenrechte	34
134.	Wirkungen der Zulassung zum Armenrechte	35
135.	Zur Ertheilung des Armenrechtes zuständiges Gericht	35
136.	Anbringung der Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes	35
137.	Prüfung des Gesuches durch den Staatsanwalt	35
138.	Beschlußfassung über Gesuche auf Ertheilung des Armenrechtes	35
139.	Aufstellung von Official-Anwälten, Gerichtsvollzieher und Notare	36
140.	Behandlung der Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes bei Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist	36
141.	Ausnahmsweise Erstreckung des Armenrechtes auf höhere Instanzen	36
142.	Entziehung des bereits ertheilten Armenrechtes	36
143.	Verpflichtung zur Nachzahlung bei Eintritt der Partei in bessere Vermögensverhältnisse oder Erschleichung des Armenrechtes	36
144.	Beitreibung der Kosten für obsiegende zum Armenrechte zugelassene Parteien	37
145.	Nachweis der Vermögenslosigkeit	37
146.	Verwendung verhängter Geldstrafen	37
147.	Beitreibung verhängter Geldstrafen, Umwandlung derselben in Arrest	37

Fünftes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

148.	Oeffentlichkeit der Verhandlung	38
149.	Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlung	38
150.	Leitung der Verhandlung	38
151.	Sitzungspolizei	38
152.	Beachtung strafrechtlicher Handlungen während der Sitzung	39
153.	Polizeiliche Befugnisse der Gerichtsmitglieder bei Vornahme von Amtshandlungen	39
154.	Fragerecht bei den öffentlichen Verhandlungen	39
155.	Verpflichtung der Parteien zum persönlichen Erscheinen in gewissen Fällen	39
156.	Folgen der Antwortsverweigerung und des Nichterscheinens	40
157.	Verbindung und Trennung der Verhandlungen	40
158.	Schluß der Verhandlung	40
159.	Mitwirkung des Staatsanwalts bei dem Verfahren in Rechts-Streitigkeiten	40
160.	Fälle, in welchen der Staatsanwalt befugt ist, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und seine Ansicht vorzutragen	40
161.	Gerichtssprache	41
162.	Verhandlung mit Tauben, Stummen oder Taubstummen	41
163.	Ernennung und Verpflichtung der Uebersetzer und Dollmetscher	42
164.	Parteivorträge — Abfassung derselben	42
165.	Schriftsätze der Anwälte — Anwaltsacte — Inhalt derselben	42
166.	Protocolle, Einrichtung, Verlesung, Unterschrift und Abschluß derselben	42

Digitized by Google

Art.		Seite
167.	Abänderungen oder Zusätze in Protocollen	43
168.	Beurtheilung der Beweiskräftigkeit von Protocollen	43
169.	Gerichtsacten, Anlegung und Führung derselben	43
170.	Einsichtnahme der Gerichtsacten	43
171.	Parteiacten — Gemeinschaftlichkeit derselben unter den Parteien	43
172.	Mittheilung von Urkunden zwischen den Parteien — Verpflichtung hiezu im Anwaltsprocesse	44
173.	Art und Weise der Urkundenmittheilung — Frist zur Einsichtnahme der mitgetheilten Urkunden	44
174.	Verfahren bei Säumigkeit in der Rückgabe der mitgetheilten Urkunden	44
175.	Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Mäkler	45
176.	Voraussetzung zur Klagestellung gegen den k. Fiscus	45
177.	Doppelklagen, wer hiebei als Kläger zu betrachten	45
178	Klagenhäufung	45
179.	Wirkungen der Klagzustellung	45
180.	Klagänderung, Unzulässigkeit derselben nach der Vernehmlassung	46
181.	Zulässigkeit von Klagsnachträgen	46
182.	Ausnahmsweise Zulässigkeit von Klagsänderungen	46
183.	Beschränkung des Klagsanspruches	46
184.	Dilatorische Einreden — gleichzeitiges Vorbringen derselben — Verbindung derselben mit der Einlassung in der Hauptsache	46
185.	Antwortverweigerung des Beklagten bis zur Beseitigung des Grundes seiner Einreden	47
186.	Fälle, in welchen der Beklagte zur Einlassung in der Hauptsache nicht verpflichtet ist	47
187.	Berufung gegen Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede	47
188.	Gerichtsablehnende Einrede, gegründet auf den Geldwerth des Streit-Gegenstandes — Verfahren bei Erhebung des Geldwerthes — Bescheidung solcher Einreden	47
189.	Unterlassene Angabe des Streitgegenstandswerthes in der Klage	48
190.	Präjudicialsachen — Behandlung derselben	48
191.	Aussetzung des proceßualen Verfahrens bei Einleitung von straftrechtlichen Untersuchungen	48
192.	Zustellungen an die Parteien	49
193.	Zustellungen an bestimmte Personen in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen	49
194.	Zustellungen an den Staatsanwalt zur Behändigung an die Partei	51
195.	Ort der Zustellung	51
196.	Zustellung bei Abwesenheit des Betreffenden an Familienangehörige oder Bedienstete	51
197.	Zustellung an den Vorsteher der treffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung	51
198.	Ort der Zustellungen an Staatsanwälte und Militärcommandanten	52
199.	Zustellungen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen — Zeit der Zustellung	52
200.	Wahl des Gerichtsvollziehers zur Bethätigung der Zustellung	52
201.	Entschlagung der Zustellung Seitens der Gerichtsvollzieher	52
202.	Errichtung von Zustellungsurkunden durch die Gerichtsvollzieher — Inhalt dieser Urkunden	52
203.	Zustellungen an mehrere Personen einer Partei	53
204.	Beweiskraft der Zustellungsurkunden und deren Abschriften	53
205.	Zustellungen der Anwälte an den Gegenanwalt	53

Digitized by Google

Nr.		Seite
206.	Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung und Gant — außerproceßuale Zustellungen	53
207.	Tagfahrten und Fristen. Zeitgränzen bei Terminen.	54
208.	Berechnung des Fristenlaufes	54
209.	Erweiterung der Fristen	54
210.	Fristenlauf im Falle mehrere Personen wegen des nämlichen Gegenstandes zu handeln und zu erscheinen haben	55
211.	Unterbrechung des Fristenlaufes durch den Tod der Partei oder ihres Vertreters oder bei Veränderung in der Gerichtsstandsfähigkeit derselben	55
212.	Verschiebung, Abkürzung und Verlängerung von Tagfahrten durch Uebereinkunft der Parteien	55
213.	Abkürzung und Verlängerung gesetzlicher Fristen durch das Gericht — Verlegung von Tagfahrten und Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen	56
214.	Nachweis für Einhaltung der Tagfahrten und Fristen	56
215.	Folgen der Nichtvornahme einer Handlung in der dazu anberaumten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist	56
216.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Tagfahrten oder Fristen	56
217.	Anbringung von Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	57
218.	Nichtigkeit von Proceßhandlungen	57
219.	Anfechtungen nichtiger Handlungen	57
220.	Entscheidungen über Anfechtungen wegen nichtiger Proceßhandlungen.	57
221.	Vornahme des Sühneversuches durch das Proceßgericht	58
222.	Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitäts-Rectorate	58
223.	Wirksamkeit der Vergleiche vor den Vermittlungsämtern	58

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Sechstes Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

224.	Verfahren vor der Sitzung — Erhebung der Klage.	59
225.	Inhalt und Form der Klage	59
226.	Zustellung der Klage — Bestellung eines Gegenanwaltes — Erscheinungsfrist	59
227.	Erscheinungsfrist bei fiscalischen Processen und solchen, die der Advocat in eigener Sache führt	59
228.	Folgen unterlassener Anwaltsbestellung	59
229.	Wechselseitige Zustellung motivirter Anträge unter den Anwälten	59

Digitized by Google

Art.		Seite
230.	Inhalt der motivirten Anträge	60
231. 232.	Fristen für Zustellung motivirter Anträge	60
233.	Beiziehung des Gewährschaftsbeklagten in den Streit — Streitverkündigung	60
234.	Anmeldung der Sache für die Sitzung	61
235.	Form und Inhalt dieser Anmeldung	61
236.	Eintrag der angemeldeten Sachen in das Hauptverzeichniß	61
237.	Anfertigung der Wochentabelle — Anheftung derselben — Aufruf in der Sitzung	61
238.	Bestimmungen bei Vorhandensein mehrerer Senate	62
239.	Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung	62
240.	Verfahren in der Sitzung — Hinterlegung der Anträge, wenn für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist	62
241.	Aufruf zur Hinterlegung der Anträge — Anberaumung der Sitzung zur Verhandlung	62
242. 243.	Vertagung zur Hinterlegung der Anträge	63
244.	Herstellung des Sitzungsverzeichnisses — Aufruf nach Ordnung des letzteren zur Verhandlung	63
245.	Folgen des Nichterscheinens der Anwälte	64
246.	Gang der Verhandlung	64
247.	Aenderungen gestellter Gesuche	64
248.	Zurückziehen von Klaggründen oder Einreden — Ablegung von Zugeständnissen oder Anerkenntnissen	64
249.	Vertagung der Verhandlung	65
250.	Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurtheiles, falls der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat	65
251.	Gemeinsame Bestimmungen — Folgen der Versäumniß der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen	65
252.	Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung an nichterschienene Anwälte	65
253.	Als nicht erschienen zu betrachtende Anwälte	66
254.	Wirkung hinterlegter Anträge	66
255.	Neuanmeldung der vom Hauptverzeichnisse gestrichenen Sachen	66
256.	Anmeldung zur Wochentabelle nach Erledigung von Präjudicial- oder Zwischenpuncten	66
257.	Gültigkeit der Vorschriften über das Vorverfahren für Haupt- und Nebenparteien	66
258.	Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses	66
259.	Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug	66
260. 261.	Besondere Bestimmungen im Betreff des abgekürzten Verfahrens	67

Siebentes Hauptstück.

Urtheil.

262.	Allgemeine Bestimmungen — Unzuläßigkeit der Zuerkennung von Anderen oder Mehreren, als geboten — Ausspruch bezüglich des Ersatzes von Proceßkosten	68
263.	Zuvielforderungen der Parteien	68
264.	Rechtliche Würdigung des einzelnen Falles	68
265.	Ausspruch über Unzuständigkeit des Gerichtes	68
266.	Gleichzeitige Erlassung von Endurtheilen und Zwischenbescheiden	68
267.	Verurtheilung des Beklagten bei theilweise liquiden theilweise illiquiden Ansprüchen	69

Digitized by Google

Art.		Seite
268.	Vollstreckung der auf Anerkenntniß beruhenden Urtheile. — Vorläufige Vollstreckbarkeit von Urtheilen. — Sicherheitsleistung hiebei	69
269.	Fällung und Verkündung des Urtheils	69
270.	Theilnahme an der Urtheilsfällung	70
271.	Berathung und Abstimmung	70
272.	Reihenfolge der Abstimmung	70
273.	Mangel absoluter Majorität bei der Abstimmung	70
274.	Wiederaufnahme der Verhandlung in einer weiteren Sitzung	70
275.	Entscheidungsgründe zu den erlassenden Urtheilen	71
276.	Niederschreibung und Unterzeichnung des Urtheilssatzes	71
277.	Verkündung des Urtheils	71
278.	Abfassung der Entscheidungsgründe	71
279.	Führung des Urtheilsbuches	71
280.	Umfang der Einträge über ergangene Urtheile im Urtheilsbuche	71
281.	Sonstige Einträge im Urtheilsbuche	72
282.	Abänderung des Urtheiles — Verbesserung von Schreib- und Rechnungsfehlern	72
283.	Streitpuncte, welche aus Versehen im Urtheile übergangen wurden — unverständliche oder widersprechende Stellen in Urtheilen	73
284.	Vermerkung von Urtheilsänderungen am Rande des ersten Urtheils	73
285.	Darstellung des Sachverhaltes	73
286.	Anträge auf Abänderungen im Betreff der Darstellung des Sachverhaltes	74
287.	Hinterlegung der Sachverhaltsdarstellung auf der Gerichtsschreiberei	74
288.	Ausfertigung des Urtheils	74
289.	Form und Inhalt der Urtheilsausfertigungen	74
290.	Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen	75
291.	Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung	76
292.	Verweigerung der Ertheilung einer Urtheilsausfertigung	76
293.	Beschlüsse, bei welchen eine Ausfertigung nicht stattzufinden hat	76
294.	Wirksamkeit des Urtheiles	76
295.	Rechtskraft richterlicher Entscheidungen	76
296.	Anfechtung, Zurücknahme und Abänderung richterlicher Verfügungen	76

Achtes Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

297.	Versäumungsurtheil gegen den Beklagten	77
298.	Versäumungsurtheil, wenn seit Ablauf der Erscheinungsfrist ein Jahr verstrichen	77
299.	Versäumungsurtheil bei Klagsänderungen	77
300.	Vertagung der Sache und mündliche Vorladung des Beklagten	77
301.	Versäumungsurtheil bei Unterlassung der Antragshinterlegung oder Nichterscheinen in der Verhandlungssitzung	77
302.	Aenderung des Klagsanspruchs	78
303.	Versäumungsurtheil gegen den Kläger	78
304.	Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage	78
305.	Gemeinsame Bestimmungen — Aussetzung der Verhandlung	78
306.	Versäumungsurtheil bei Vorhandensein mehrerer bei derselben Streitsache betheiligten Parteien	79
307.	Urtheile über Präjudicial- und Incidentpuncte	79
308.	Darstellung des Sachverhaltes bei Versäumungsurtheilen	79
309.	Einspruch gegen das Versäumungsurtheil	79

Digitized by Google

Art.		Seite
310.	Berufung gegen Versäumungsurtheile	79
311.	Erhebung des Einspruches	79
312.	Motivirter Antrag des Einspruchsklägers	79
313.	Anmeldung der Sache zum Eintrag in die Wochentabelle	79
314.	Nichtgebundensein des Richters an das Versäumungsurtheil	80
315.	Unvertretensein des Einspruchsklägers bei der Verhandlung über den Einspruch	80
316.	Verbindungsurtheil bei Vorhandensein mehrerer Beklagter	80
317. 318.	Wiederholtes Nichterscheinen einzelner Beklagter bei der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung	80 81

Neuntes Hauptstück.

Beweis.

319.	Beweispflicht	81
320.	Notorietät	81
321.	Beweis über Particularrechte und ausländische Gesetze	81
322.	Beweis aus Schlußfolgerungen — Wahrscheinlichkeitsgründe — gemeine Vermuthungen	81
323.	Beweiskraft rechtskräftiger Strafgerichtsurtheile	82
324.	Beweisanerbieten und Beweismittel	82
325.	Zulässige Arten von Beweismitteln	82
326.	Beweisführung durch Schlüsse oder Vermuthungen	82
327.	Verbindung verschiedener Arten von Beweismitteln	82
328.	Beweisurtheil — Erlassung desselben	82
329.	Urtheile auf Beweisführung durch Urkunden	83
330.	Beweisführung bei Schadenersatzansprüchen	83
331.	Ausfertigung und Zustellung der Beweisurtheile	84
332.	Unstatthaftigkeit der Zurücknahme eines Beweisurtheiles	84
333.	Führung des Gegenbeweises	84
334.	Beweisaufnahme	84
335.	Beweisaufnahme im Auslande	84
336.	Verbindung verschiedenartiger Beweismittel bei der Beweisaufnahme	84
337.	Fallenlassen von Beweis- oder Gegenbeweismitteln	84
338	Festsetzung der Tagfahrt zur Beweisaufnahme	84
339.	Vorladung zur Beweisaufnahmstagfahrt	85
340.	Nichterscheinen der Parteien bei der Beweisaufnahmstagfahrt	85
341.	Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter	85
342.	Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme	85
343.	Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen für Reisekosten und Zeitversäumniß	85
344.	Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme	86
345.	Würdigung des Beweisresultates nach freier Ueberzeugung	86
346.	Erkenntniß bei unterlassener Antragshinterlegung	87
347.	Beweis zum ewigen Gedächtniß	87
348.	Anbringung von Gesuchen um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß	87
349.	Bescheidung solcher Gesuche	87
350	Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß	87
351.	Benützung dieser Beweisaufnahme im Rechtsstreite — nochmalige Erhebung des Beweises	87
352.	Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	88

Digitized by Google

Art. Seite

Zehntes Hauptstück.

Urkunden.

353. Arten der Urkunden und deren Beweiskraft . . . 88
354. Beweiskraft öffentlicher Urkunden 88
355. Beweiskraft der Privaturkunden 88
356. Wirksamkeit von Gegenscheinen gegen öffentliche und Privaturkunden 88
357. Beweiskraft nicht unterschriebener Privaturkunden 88
358. Beweiskraft des Datums von Privaturkunden 89
359. Feststellung des Datums von Privaturkunden durch die Gerichtsschreiberei oder Notare 89
360. Beweiskraft der Saal-, Grund- und Lagerbücher 90
361. Beweiskraft der in Archiven oder Registraturen aufbewahrten Privaturkunden 90
362. Beweiskraft der Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt und den Tod ihrer Abkömmlinge 90
363. Beweiskraft der den Schuldscheinen von der Hand des Gläubigers beigefügten Bemerkungen über Tilgung der Schuld 90
364. Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler — Beweisführung durch Handelsbücher 90
365. Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden — Beweiskraft derselben . . 91
366. Unterschriften 91
367. Gleichstellung anderer Urkunden mit der Urschrift 91
368. Einfluß von äußeren Mängeln auf die Beweiskraft einer Urkunde . 92
369. Beweiskraft unvollständig vorgelegter Urkunden 92
370. Verfahren bei Vorlage der Urkunde 92
371. Erklärung auf Urkunden, die von Dritten herrühren 92
372. Beweiskraft der Aechtheit oder Fälschung einer öffentlichen Urkunde 93
373. Aechtheitsbeweis bei Privaturkunden 93
374. Aechtheitsannahme bei alten Urkunden 93
375. Aechtheitsanerkennung durch Production der Urkunde 93
376. Als unächt oder falsch angefochtene Urkunden 94
377. Aechtheitsbeweis durch Schriftenvergleichung 94
378. Vorlage der Vergleichungsschriften 94
379. Zur Beweisführung taugliche Vergleichungsschriften 94
380. Niederschreibung eines Aufsatzes zur Ermöglichung der Schriftenvergleichung 94
381. Vorladungen Dritter, welche die zu prüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben sollen 95
382. Gutachten von Sachverständigen — Beweislieferung durch Schriftenvergleichung 95
383. Beweis der Aechtheit einer Urkunde durch Eideszuschiebung . . 95
384. Betheiligung des Staatsanwaltes bei Verhandlungen über Aechtheit oder Fälschung von Urkunden 95
385. Strafen bei muthwilliger Abläugnung oder Anfechtung der Aechtheit einer Urkunde 95
386. Herausgabe von Urkunden 95
387. Anträge auf Herausgabe von Urkunden 96
388. Editionsanträge gegen Dritte 96
389. Verweigerung der Herausgabe einer Urkunde 96
390. Editionseid 97

Digitized by Google

Art.		Seite
391.	Einsichtnahme bei Behörden errichteter oder hinterlegter Urkunden	97
392.	Herbeischaffung von Acten oder Urkunden anderer Behörden	97
393.	Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden	97
394.	Kerbhölzer — Beweiskraft derselben	97
395.	Beweiskraft der Denkmäler, Gränzzeichen, Marksteine und Richpfähle	97

Elftes Hauptstück.

Augenschein.

396.	Zuläßigkeit des Augenscheines	98
397. 398.	Verfahren bei Augenscheinseinnahme	98

Zwölftes Hauptstück.

Zeugen.

399.	Allgemeine Bestimmungen — Unzuläßigkeit des Zeugenbeweises gegen den Inhalt gewisser Urkunden	99
400.	Untüchtige und von Amtswegen zu verwerfende Zeugen	99
401.	Befugniß zur Verweigerung des Zeugnisses in einzelnen Fällen	99
402.	Anordnung des Zeugenverhöres	99
403.	Vernehmung der Mitglieder des kgl. Hauses	99
404.	Vernehmung der durch Krankheit am Erscheinen verhinderten und von armen Parteien vorgeschlagenen Zeugen	100
405. 406.	Vernehmung der Zeugen durch einen beauftragten Richter	100
407.	Zeugenvernehmung auf Requisition	100
408.	Benützung der auswärts aufgenommenen Vernehmungsprotocolle bei den Sitzungen	100
409.	Vorladung der Zeugen	101
410.	Zeitgränze der Ladungszustellung	101
411.	Vernehmungen öffentlicher Beamten	101
412.	Kundmachung der Zeugen an die Gegenpartei	101
413.	Nachträgliche Vorschlagung von Zeugen bei Wegfall der vorgeschlagenen	101
414.	Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen	101
415.	Zulassung neuaufgefundener Zeugen	102
416.	Gang der Vernehmung	102
417.	Vorrufung, Beeidung und Vernehmung der Zeugen	102
418.	Unbeeidigtes Vernehmen von Zeugen	102
419.	Aufnahme des Zeugenbeweises	102
420.	Fragestellung an die Zeugen	103
421.	Erinnerungen gegen die zu vernehmenden Zeugen	103
422.	Gegenüberstellung von Zeugen	103
423.	Wiederholte Vernehmung von Zeugen	104
424.	Verfahren bei Anträgen auf Verwerfung von Zeugen	104
425.	Vernehmung der als untüchtig bezeichneten Zeugen vor einem beauftragten Richter	104
426.	Entscheidung des Gerichts über die von dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe	104
427.	Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen	104
428. 429.	Entschuldigungsgründe der Zeugen wegen Nichterscheinens	105
430.	Einspruch gegen Verurtheilung des Zeugen	105

Digitized by Google

Art.		Seite
431.	Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses	106
432.	Eidesverweigerung Seitens der Zeugen	106

Dreizehntes Hauptstück.

Sachverständige.

433.	Allgemeine Bestimmungen	107
434.	Zahl der Sachverständigen	107
435.	Ablehnung der Sachverständigen	107
436.	Annahme der Wahl oder Ernennung als Sachverständiger	107
437.	Würdigung des Gutachtens der Sachverständigen	107
438.	Verfahren bei Vernehmung von Sachverständigen	107
439.	Anträge auf Ablehnung von Sachverständigen	108
440.	Vorladung der Sachverständigen	108
441.	Erklärung der Sachverständigen über die Annahme der Wahl	108
442.	Verweigerung der Wahlannahme	108
443.	Beeidigung der Sachverständigen	108
444.	Augenscheinseinnahme durch die Sachverständigen	109
445.	Gutachtensabgabe der Sachverständigen	109
446. 447.	Vorladung der Sachverständigen zur Sitzung	110
448.	Anordnung wiederholter Begutachtung	110

Vierzehntes Hauptstück.

Eid.

449.	Zugeschobener Eid	110
450.	Personen, welchen der Eid nicht zugeschoben werden kann	110
451.	Eideszuschiebung an Vormünder und Mündekjährige	111
452 453.	Eideszuschiebung an juristische Personen, Fiscus, Civilliste des Königs, Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften	111
454.	Zulässigkeit der Eideszuschiebung	111
455.	Eideszuschiebung über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen	111
456.	Eideszuschiebung über fremde Handlungen oder Wahrnehmungen	111
457.	Unzulässigkeit der Eideszuschiebung	112
458.	Eideszuschiebung über Glauben oder Nichtglauben	112
459.	Eidesannahme, Zurückschiebung des Eides	112
460.	Entscheidung des Gerichtes über Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung eines Eides	112
461.	Beschränkte Eidesleistung	113
462.	Eidesabnahme	113
463.	Berufung gegen Erkenntnisse über zugeschobene und zurückgeschobene Eide	113
464.	Nichterscheinen des Schwurpflichtigen im Termine zur Eidesableistung	113
465.	Wirkungen des geleisteten, erlassenen und verweigerten Eides	113
466.	Eidesverweigerung	113
467.	Befreiung von der Eidesleistung durch Streitgenossen	113
468.	Einspruch gegen Urtheile, durch welche ein Eid als verweigert erklärt wurde	113
469.	Gerichtlich auferlegter Eid — Erfüllungseid	114
470.	Schätzungseid	114

Digitized by Google

Art.		Seite
471.	Offenbarungseid (Manifestationseid)	114
472.	Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der gerichtlich auferlegten Eide	115
473.	Verfahren bei Abnahme des Eides	115
474.	Ableistung des Eides	115
475.	Eidesbelehrung	115
476.	Eidesableistung der Tauben, Stummen und Taubstummen	115
477.	Eidesableistung durch Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig	115
478.	Eidesabnahme durch hiezu committirte Gerichte	116
479.	Eidesabnahme in der Wohnung des Schwurpflichtigen	116
480.	Eidesleistung vor einem beauftragten Richter	116
481.	Einigung der Parteien über die Eidesformel und über nachträgliche Eideszurückschiebung	116
482.	Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit des Schwurpflichtigen	116

Fünfzehntes Hauptstück.

Zwischenstreite und Betheiligung dritter Personen.

483.	Zwischenstreite	117
484.	Gleichzeitige Verhandlung der Zwischenstreite mit der Hauptsache	117
485.	Vorgängige Entscheidung des Zwischenstreites	117
486.	Berufung bei Zwischenstreiten	117
487.	Betheiligung dritter Personen und Streitverkündigung — Adcitation	117
488.	Einlegung der Haupt- und Nebenintervention	118
489.	Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Beigeladenen und Intervenienten	118

Sechzehntes Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

490.	Unterbrechung des Verfahrens und Fristenlaufes	118
491.	Besondere Unterbrechungsfälle	118
492.	Wirkungen der Unterbrechung	119
493.	Uebergang des streitigen Rechtes auf Dritte — Austritt des bisherigen Betheiligten	119
494.	Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens	119
495.	Fortsetzung des Verfahrens	120
496.	Abstand vom Processe	120
497.	Erklärung des Proceßabstandes	120
498.	Wirkungen der Proceßabstandeserklärung	120

Zweiter Abschnitt.

Siebzehntes Hauptstück.

Ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten.

499	Gerichtssitzungen	121
500.	Außerordentliche Sitzungen	121

Digitized by Google

Art.		Seite
501.	Verfahren im Allgemeinen — Klagzustellung an den Beklagten	121
502.	Frist zur Anberaumung der Sitzung	121
503.	Gesuche um Abkürzung der Vorladungsfrist	121
504.	Freiwilliges Erscheinen beider Parteien in der Sitzung	121
505.	Ausschluß des schriftlichen Vorverfahrens	121
506.	Verhandlung in der Sitzung	121
507.	Führung eines Verzeichnisses über Klagen in Handelssachen	122
508.	Vertagung der Verhandlung	122
509.	Beiziehung Dritter in den Streit	122
510.	Erhebung von Compensationsansprüchen und Wiederklagen — Eintritt Dritter in den Streit	122
511.	Verweisung der Sache vor das Collegialgericht	123
512.	Urtheil	123
513.	Abstimmung und Entscheidung der Handelsgerichte — Vollstreckbarkeit handelsgerichtlicher Urtheile	123
514.	Verkündung der Urtheile der Handels- und Einzelngerichte	123
515.	Abfassung und Inhalt der Urtheile	123
516.	Eintragung des Urtheiles in das Urtheilsbuch	124
517.	Abänderung erlassener Urtheile	124
518.	Ausfertigung der Urtheile	124
519.	Wirksamkeit der Urtheile	125
520.	Versäumungsurtheil bei Ausbleiben des Beklagten	125
521.	Versäumungsurtheil bei Ausbleiben des Klägers	126
522.	Einspruch gegen Versäumungsurtheile	126
523.	Verbindungsurtheil	126
524.	Beweisführung	127
525.	Festsetzung von Zeit und Ort der Beweisaufnahme	127
526.	Beweisaufnahme durch beauftragte Mitglieder der Handelsgerichte	127
527.	Anwesenheit der Parteien bei der Beweisaufnahme	127
528.	Verfahren über die Aechtheit oder Fälschung von Urkunden	127
529.	Adhibirung von Acten und Urkunden	128
530.	Kundmachung der Zeugen an die Gegenpartei	128
531.	Erklärungen über Eideszuschiebung	128
532.	Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtssitzes	128
533.	Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen	128
534.	Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens	128
535.	Anzeige des Unterbrechungsgrundes und der Wiederaufnahme des Verfahrens	129
536. 537.	Gemeinsame Bestimmungen — Hinterlegung von Anträgen	129
538.	Besichtigung von Waaren — Anträge auf solche, Ernennung und Beiziehung von Sachverständigen — Gutachtensabgabe der Letzteren	129

Dritter Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

Achtzehntes Hauptstück.

Wechselproceß.

539.	Verfahren in Wechselsachen	130
540.	Klagzustellung	130

Digitized by Google

Art.		Seite
541.	Vorladung des Beklagten zur Sitzung	130
542.	Erklärung des Beklagten über die Aechtheit der Wechselunterschrift	130
543.	Folgen des Nichterscheinens des Beklagten in der Sitzung	130
544.	Verweigerung der Erklärung über die Aechtheit einer Wechselunterschrift oder der eidlichen Ableugnung	131
545.	Beweis der Aechtheit der Wechselunterschrift	131
546.	Haftbarkeit aus der Unterschrift eines Dritten	131
547.	Einreden des Beklagten gegen die Wechselklage	131
548.	Fristen im Wechselprocesse — Vertagung der Verhandlung	131
549.	Einstweilige Vollstreckung des Urtheiles	131
550.	Nachklage im Wechselprocesse	132
551.	Ausschluß des Einspruches gegen Versäumungsurtheile	132
552.	Klagen aus kaufmännischen Anweisungen	132

Neunzehntes Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

553.	Zulässigkeit dieses Verfahrens	132
554.	Antrag des Gläubigers und Verfahren hierauf	132
555.	Bescheidung der Gesuche um bedingte Zahlungsbefehle	132
556.	Inhalt des Zahlungsbefehles	133
557	Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner	133
558.	Protestation gegen den Zahlungsbefehl	133
559.	Wirkung dieser Protestation	133
560.	Theilweise Gültigkeit des Zahlungsbefehles im Falle eingelegter Protestation	134
561.	Vollstreckungsbeschluß	134
562.	Bescheidung der Anträge auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses	134
563.	Vollstreckungsbeschluß bei Forderungen auf eine vertretbare Sache	134
564	Rechtsmittel gegen Beschlüsse auf Stattgebung oder Abweisung von Zahlungsbefehlsgesuchen und Anträgen auf Vollstreckung	134
565.	Wiedereinsetzung gegen Versäumniß der Protestationsfrist	134
566.	Verhandlung der Sache in der Sitzung nach erlangter Wiedereinsetzung	135
567.	Kosten bei Anträgen auf Erlassung von Zahlungsbefehlen und bei eingelegten Protestationen	135
568.	Gemeinsame Bestimmung — Register über die Gesuche um Erlassung bedingter Zahlungsbefehle	135

Zwanzigstes Hauptstück.

Aufforderung zur Klage.

569.	Allgemeine Bestimmungen. Zulässigkeit der Provocation	135
570.	Einrede des nicht fälligen Anspruches	136
571.	Zuständigkeit zur Behandlung der Aufforderungsklagen	136
572.	Verfahren	136
573.	Erhebung der Hauptklage	136
574.	Wirkung der unterlassenen Erhebung der Hauptklage	136
575.	Aufforderungsklagen bei Handels- und Einzelngerichten	136
576.	Kosten des Aufforderungsverfahrens	136
577.	Berufung gegen Beschlüsse in diesem Verfahren	136
578.	Gemeinsame Bestimmungen	136

Digitized by Google

Art. Seite

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privat-Urkunden.

579. Klage auf Aechtheitserklärung 137
580. Mittheilung der Urkundsabschrift 137
581. Kosten des Verfahrens 137
582. Gemeinsame Bestimmungen 137
583. Anerkennung vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 137

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Besitzproceß.

584. Allgemeine Bestimmungen 137
585. Unzulässigkeit der Verbindung der Besitzklage mit der Eigenthumsklage 137
586. Einreden und Widerklage gegen die Besitzklage 138
587. Verfahren 138
588. Folgen des Unterliegens im Besitzprocesse 138
589. Gemeinsame Bestimmungen 138

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.

590. Zulässigkeit und Zuständigkeit 138
591. Frist für Anstellung dieser Klagen 138
592. Verfahren — Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden . . 138
593. Verpflichtung zur sofortigen Benennung der Zeugen 139
594. Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei 139
595. Prüfung der Sache in geheimer Sitzung 139
596. Festsetzung der Verhandlungssitzung 139
597. Anordnung weiterer Erhebungen 139
598. Mittheilung des Sitzungstages an die Parteien 139
599. 600. Behandlung der Sache in der Sitzung 140
601. Kosten des Verfahrens 140
602. Vollzug des Urtheiles 140
603. Gemeinsame Bestimmungen 140
604. Klagen auf Kostenersatz bei Einschreiten der bewaffneten Macht 140

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

606. Zulässigkeit 141
606. Inhalt der Vorsichtsverfügungen 141
607. Arrestverfügungen 141
608. Gesuche um Erlassung einer Vorsichtsverfügung, Bescheinigung derselben 142
609. Sicherheitsleistung in Ermanglung genügender Bescheinigung . . 142
610. Wahl unter den einzelnen Vorsichtsverfügungen 142
611. Zulässigkeit der Arrestverfügung 142

Digitized by Google

Art.		Seite
612.	Verhaftung des Schuldners	143
613.	Gemeinsame Bestimmungen	143
614.	Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung	143
615.	Abwendung der Vorsichtsverfügungen durch Sicherheitsleistung	143
616.	Beigebung einer Wache oder einfache Polizeiaufsicht statt Verhaftung des Schuldners	143
617.	Entlassung aus der Haft	143
618.	Zuständigkeit und Verfahren — Anbringung der Arrestgesuche	144
619.	Anstellung der Anträge auf Erlassung sonstiger Vorsichtsverfügungen	144
620.	Einstweilige Verfügungen bei dringender Gefahr	144
621.	Tagfahrt zur Verhandlung der Sache	145
622.	Verfügung einer Sequestration	145
623.	Urtheil über Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen	145
624.	Vollstreckung	145
625.	Vollstreckung des Verbotes der Veräußerung und weiteren Belastung von Realitäten	146
626.	Wirkungen derartiger Verbote gegen Dritte	146
627.	Vollstreckung einer angeordneten Hinterlegung oder Sequestration von Sachen und Gütern	146
628. 629.	Vollstreckung sonstiger Vorsichtsverfügungen	146 147
630.	Betreibung der Hauptsache — Frist zur Erhebung der Hauptklage	147
631.	Aufhebung oder Abänderung erlassener Vorsichtsverfügungen	147
632.	Festsetzung der Sicherheitsleistung bei Anträgen auf Aufhebung oder Abänderung	148
633.	Anträge auf Aufhebung einer Vorsichtsverfügung	148
634.	Beschwerden gegen ergangene Vorsichtsverfügungen	148
635.	Aufhebung solcher Verfügungen bei geänderten Umständen	149
636.	Urtheil über Kosten und Schadenersatz bei Vorsichtsverfügungen	149
637.	Gemeinsame Bestimmungen. Form der Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen — Vertretung der Parteien — Aushändigung der Verfügungen	149
638.	Einspruch und Rechtsmittel gegen Urtheile in Bezug auf Vorsichtsverfügungen	150
639.	Vollstreckbarkeit solcher Urtheile	150
640.	Verfahren für den Fall weiterer Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung	151
641.	Einfluß der Vorsichtsverfügungen auf die Hauptsache	151

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

642.	Zulässigkeit	151
643.	Verfahren	151
644.	Verfahren bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe — Einreichung der Vorstellungen	151
645.	Mittheilung der Vorstellung an den Staatsanwalt	152
646.	Aeußerung und Antragstellung des Staatsanwaltes	152
647.	Uebergabe der Acten an den Berichterstatter	152
648.	Nachträgliche Erholung von Aufklärungen und Urkunden	152
649. 650.	Bescheidung der Sache in geheimer Sitzung	152 153
651.	Abfassung der Beschlüsse und Entscheidungen	153

Digitized by Google

Art.		Seite
652.	Vermerkung der Vorstellungen und der hierauf ergangenen Bescheide in dem hiefür bestimmten Register	153
653.	Verfahren bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten	153
654.	Verfahren bei den Einzelngerichten	153

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen dießseits des Rheines.

655.	Allgemeine Bestimmung	154
656.	Ehescheidung — Anstellung der hierauf gerichteten Klage	154
657.	Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehles	154
658.	Ehescheidungsklage im Falle böslicher Verlassung	154
659.	Getrenntleben der Ehegatten während des Processes	154
660.	Vornahme des Sühneversuches	155
661	Beiziehung eines Seelsorgers zum Sühneversuch	155
662.	Strafe des Beklagten für den Fall des Nichterscheinens bei dem Sühneversuch	155
663.	Ausbleiben des Klägers bei dem Sühneversuche	155
664.	Fälle, in welchen von der Vornahme eines Sühneversuches Umgang zu nehmen ist	155
665.	Klagzustellung	155
666.	Geltendmachung anderer Ehescheidungsgründe im Laufe des Verfahrens — Widerklage	155
667.	Würdigung zugestandener Thatsachen durch den Richter	156
668	Beweis der böslichen Verlassung	156
669	Eidesleistung im Ehescheidungsprocesse	156
670.	Aussetzung des Verfahrens auf bestimmte Zeit	156
671.	Zurücknahme der Ehescheidungsklage	156
672.	Mitwirkung des Staatsanwaltes im Ehescheidungsprocesse	156
673.	Wirkungen der Klagsabweisung	157
674	Klagen auf Trennung von Tisch und Bett	157
675.	Ehescheidungsklagen bei gemischten Ehen	157
676.	Ungültige und nichtige Ehen	157
677.	Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe	157
678.	Anstellung der Nichtigkeitsklage durch den Staatsanwalt oder Dritte	157
679	Mitwirkung des Staatsanwaltes im Verfahren wegen Nichtigkeit einer Ehe	157
680.	Einlegung von Rechtsmitteln	158
681.	Gemeinsame Bestimmungen	158

Digitized by Google

Art. Seite

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Berufung.

682. Zulässigkeit der Berufung gegen Endurtheile 158
683. Dem Endurtheile hinsichtlich der Berufungszulässigkeit gleichgestellte Urtheile 158
684. Berufungsberechtigte 158
685. Berufungssumme 159
686. Berechnung der Berufungssumme — Ausschluß der Zinsen, Kosten und Nutzungen 159
687. Berechnung der Berufungssumme bei zusammenhängenden Entscheidungen 159
688. Einfluß der Forderungsbeschränkung durch den Appellaten auf die Berechnung der Berufungssumme 159
689. Berufungssumme bei bereits erfolgter Feststellung des Beschwerdegegenstandswerthes im ersten Rechtszuge 159
690. Einrede wegen Mangels der erforderlichen Berufungssumme . . 159
691. Verfahren zur Ermittlung des Vorhandenseins der Berufungssumme. 159
692. Nichterscheinen des Appellaten im Rechtszuge der Berufung . . 160
693. Zulässigkeit der Berufung ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes 160
694. Zulässigkeit der Berufung gegen Versäumungsurtheile 160
695. Wirkungen der Unterwerfung unter ein Urtheil in Bezug auf die Berufung 160
696. Zuständigkeit 160
697. Berufungsfrist 160
698. Einlegung oder Erhebung der Berufung. 161
699. Wirkungen der eingelegten Berufung 161
700. Vorläufige Vollstreckbarkeit von Urtheilen trotz eingelegter Berufung . 161
701. Einhalt der Vollstreckung 161
702. Anschließung des Appellaten an die erhobene Berufung (Adhäsions-Beschwerde) 161
703. Wirkungen des Wegfalls der Berufung auf die Adhäsionsbeschwerde . 162
704. Geltendmachung neuer Ansprüche in der Berufungsinstanz . . . 162
705. Ausnahmsweise Zulässigkeit derselben 162
706. Zulässigkeit von Widerklagen in der Appellationsinstanz . . . 162
707. Vorbringen neuer Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweis-Mittel in der Berufungsinstanz 162
708. Wirkung der eingelegten Berufung in der Hauptsache auf andere an sich inappellable Entscheidungen. 163
709. Besetzung des Berufungsgerichtes mit dem Rechtsstreite . . . 163
710. Verfahren in der Berufungsinstanz 163
711. Einsendung der Protocolle über Beweisaufnahmen an das Berufungs-Gericht 163

Digitized by Google

Art.		Seite
712.	Verfahren, wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt ist	163
713.	Verfahren, wenn ein Anwalt für den Appellaten bestellt ist	163
714.	Zustellung motivirter Anträge	164
715.	Andringung der Adhäsionsbeschwerde	164
716.	Anmeldung der Sache für die Sitzung durch den Appellaten	164
717.	Verbot der Wiederholungen in den motivirten Anträgen	164
718.	Verlegung des angefochtenen Urtheiles	164
719.	Vertagung der Sache bei Geltendmachung weiterer oder erweiterter Beschwerden	164
720.	Unzulässigkeit der Beschwerdeerweiterung nach der ersten contradictorischen Verhandlung	164
721.	Rüge des erstrichterlichen Urtheils in den nicht angefochtenen Puncten	164
722.	Verfahren bei gleichzeitig eingelegtem Einspruche und Berufung gegen ein Versäumungsurtheil	165
723.	Selbstständige Berufungseinlegung durch Dritte	165
724.	Urtheil und Verfahren nach demselben — Verwerfung der Berufung	165
725.	Verwerfung der Berufung von Amtswegen	165
726.	Urtheil im Falle für den Appellaten kein Anwalt bestellt oder dieser in der Sitzung nicht erschienen war	165
727.	Prüfung der in I. Instanz ergangenen Vor- und Zwischenbescheide	165
728.	Besondere Befugnisse des Obergerichtes	166
729.	Abänderungen des Urtheils zum Nachtheile des Appellanten	166
730.	Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils	166
731.	Abänderung des erstrichterlichen Urtheils in der Hauptsache	166
732.	Abänderungen des erstrichterlichen Urtheiles hinsichtlich der Entscheidungen über vorläufige Streitpuncte	167
733.	Zurückverweisung der Sache an das Untergericht bei Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten	167
734.	Beweisverfahren in der Berufungsinstanz	167
735.	Abweisung der Klage wegen Mangels der Zuständigkeit des Untergerichtes	167
736.	Kosten der Berufungsinstanz	167
737.	Mittheilung des oberrichterlichen Urtheiles an das Untergericht	167

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

738.	Zulässigkeit der Beschwerde	168
739.	Zuständigkeit zur Bescheidung von Beschwerden	167
740.	Beschwerdefrist	168
741.	Einreichung der Beschwerde	168
742.	Aufschiebende Wirkung der Beschwerde in Ausnahmsfällen	168
743.	Verfahren und Bescheidung in Beschwerdesachen	168
744.	Verfahren im Falle bei der Erledigung einer Beschwerde andere Personen im entgegengesetzten Interesse betheiliget sind	169
745.	Einsendung der Beschwerde an das Obergericht	169
746.	Unmittelbares Anbringen von Beschwerden bei dem Obergerichte	169
747.	Vernehmung des Staatsanwaltes vor der Bescheidung	170
748.	Anordnung von Ergänzungen	170
749.	Strafe im Falle der Beschwerdeverwerfung	170
750.	Verurtheilung der Richterbeamten in die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei grobem Verschulden	170

Digitized by Google

Art. Seite

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren. .

Einunddreißigstes Hauptstück.

Vollstreckung im Allgemeinen.

821. Zuläßigkeit der Vollstreckung — Vollstreckbare Urkunden — Ergänzungsurkunden 183
822. Vollstreckbarkeit der Entscheidungen bayerischer Gerichte und der Urkunden bayerischer Notare 184
823. Vollstreckbarkeit der Entscheidungen auswärtiger Gerichte . . . 184
824. Anbringen von Gesuchen um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung 184
825. Wirksamkeit der außer Bayern aufgenommenen Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind 184
826. Vollstreckung von Urtheilen, gegen welche Einspruch stattfindet . . 184
827. Vollstreckung von Urtheilen, gegen welche Berufung stattfindet . . 184
828. Vollstreckung von Urtheilen, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 185
829. Vormerkung von Einspruch oder Berufung in einem zu diesem Behufe angelegten Buche 185
830. Vollstreckung vor Ablauf der für eine Leistung festgesetzten Frist . 185
831. Zustellung der vollstreckbaren Urkunde als Voraussetzung zur Statthaftigkeit der Vollstreckung 185
832. Vollstreckung von Urtheilen und Vorsichtsverfügungen gegen Dritte . 185
833. Vollstreckung von Urtheilen im Todesfalle des Schuldners . . . 186
834. Fortsetzung der gegen den gesetzlichen Vertreter begonnenen Vollstreckung gegen den Vertretenen 186
835. Vollstreckung durch dritte Erwerber eines Anspruches . . . 186
836. Vollstreckung bei unverzinslichen Forderungen, falls der Gläubiger vor der Verfallzeit Befriedigung erlangt 186
837. Vollstreckungsorgane. — Gerichtsvollzieher 187
838. Verpflichtung der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung — Legitimation des Gerichtsvollziehers — Leistungen an Letzteren 187
839. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsvollzieher . . 187
840. Zuständigkeit der Gerichte — Entscheidungen über Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren 187
841. Verhandlungen im Vollstreckungsverfahren vor dem Einzelngerichte oder Einzelnrichter 187
842. Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen — Befriedigungsgebot 188
843. Verbindung des Befriedigungsgebotes mit Zustellung der vollstreckbaren Urkunde 188
844. Vollziehung von Vorsichtsverfügungen bei Dritten 188
845. Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen, ferner bei Vorsichtsverfügungen und bedingten Zahlungsbefehlen 188
846. Zu welcher Zeit Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind . . 188
847. Befugnisse des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung . . . 189
848. Anwohnung der Parteien bei der Vollstreckung 189

Digitized by Google

Art.		Seite
849.	Beiziehung von Zeugen zur Vollstreckungshandlung	189
850.	Protocollerrichtung über Vollstreckungshandlungen — Form und Inhalt der deßfallsigen Protocolle	189
851.	Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten Seitens der betreibenden Partei	190
852.	Wirkungen der Anwaltsbestellung im Vollstreckungsverfahren	190
853.	Fristen im Vollstreckungsverfahren — Unzulässigkeit der Fristenerweiterung — Berufungsfrist	191
854.	Beschwerden gegen Verfügungen des im Vollstreckungsverfahren bestellten Commissärs	191
855.	Ersetzung des bisherigen Commissärs und Versteigerungsbeamten durch einen andern	191
856.	Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen	191
857.	Rechte, welche als unbewegliche Sachen Gegenstand der Immission oder Subhastation sein können	191
858.	Vollstreckung gegen Miterben oder Miteigenthümer in Betreff des Antheiles an gemeinschaftlichen Sachen	192
859.	Wahl des Gläubigers unter den zulässigen Vollstreckungsmitteln	192
860.	Vollstreckungsmittel in anderen Fällen als zur Beitreibung von Geldforderungen — Vollstreckung bei Verpflichtung zur Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen	192
861.	Vollstreckung bei Verpflichtung zur Abtretung unbeweglicher Sachen	192
862.	Vollstreckung bei Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen	193
863.	Vollstreckung bei Verpflichtung zur Unterlassung bestimmter Handlungen	193
864.	Androhung von Geld- und Arreststrafen in letzterem Falle	193
865.	Vollstreckung im Falle rechtswidriger Herstellung von Anlagen	194
866.	Verhältniß der die Vollstreckung beantragenden Gläubiger zu anderen Gläubigern	194
867.	Anschließung an eine begonnene Vollstreckung	194
868.	Widerspruch gegen die Vollstreckung	194
869.	Form der Erhebung des Widerspruches	194
870.	Widerspruchserhebung durch Dritte auf Grund des Eigenthumes oder eines anderen Rechtes	195
871.	Einstellung der Vollstreckung	195
872.	Gerichtliche Hinterlegung der geschuldeten Beträge	195
873.	Einhalt der Vollstreckung	195
874.	Einhalt der Vollstreckung in Folge eingelegten Widerspruches durch Dritte	196
875.	Mittheilung der zur Einstellung verpflichtenden Thatsache an den Gerichtsvollzieher	196
876.	Sistirung der Vollstreckung im Falle der Erhebung von Einspruch oder Berufung	196
877.	Einstellung der Vollstreckung bei Anfechtung einer Entscheidung wegen Mangels der Vollmacht	196
878.	Kosten im Vollstreckungsverfahren	197
879.	Festsetzung der Kosten im Vollstreckungsverfahren	197
880.	Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eintreibung von Lehen und Fideicommißschulden, sowie der besonderen Rechte von öffentlichen Pfands- und Creditanstalten	197

Digitized by Google

Art.		Seite
881.	Befriedigung des Gläubigers aus bestellten Faustpfändern in Handelssachen	197
882.	Vollstreckung gegen den kgl. Fiscus und gegen Gemeinden, sowie gegen öffentliche Körperschaften und Stiftungen	199
883.	Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden	199
884.	Vollstreckbarkeitserklärungen durch Verwaltungsbehörden	199
885.	Vollstreckungsorgane der Verwaltungsbehörden, Einwendungen gegen die Vollstreckung der Verwaltungsbehörden	200
886.	Vollstreckung durch die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen	200
887.	Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung	200
888.	Zuständiges Gericht zur Instruction der auf Rechnungsstellung bezüglichen Verhandlungen	200
889.	Urtheilsbefolgung seitens des Rechnungspflichtigen	200
890.	Erklärung der Gegenpartei (Rechnungsabnehmer) über die gestellte Rechnung im Anwaltsprocesse	201
891.	Anmeldung der Sache für die Wochentabelle — Zustellung motivirter Anträge	201
892.	Verlängerung der Fristen im Rechnungsprocesse	201
893.	Erklärungen über gelegte Rechnungen im Parteiprocesse — Ladung in die Sitzung	201
894.	Unterbrechung der Vollstreckung durch die Rechnungsstellung	202
895.	Wiederholte Festsetzung einer Frist zur Rechnungsstellung für den Fall der Nichtbefolgung eines Urtheiles auf Rechnungsstellung	202
896.	Verfahren bei vorbehaltener Liquidation	202
897.	Liquidation im Anwaltsprocesse	203
898.	Aufforderung zur Bestellung eines Anwalts	203
899.	Liquidation im Parteiprocesse	203
900.	Vertagung der Sache bei verspäteten Einwendungen gegen die Liquidation — Tragung der Kosten	203

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

901.	Zulässigkeit — Von der Pfändung ausgeschlossene Gegenstände	203
902. 903.	Pfändung von Gegenständen, auf welchen Dritten ein Pfand- oder Retentions- oder ein sonstiges Vorzugsrecht zusteht	204
904.	Unterlassung der Pfändung falls die Pfandobjecte die Kosten der Versteigerung nicht decken können	204
905.	Verfahren bei der Pfändung — Zuziehung von Zeugen	204
906.	Inhalt des Pfändungsprotocolles — Schätzung der Pfandobjecte — Festsetzung der Versteigerung	204
907.	Zustellung des Pfändungsprotocolles an den Schuldner	205
908.	Verfahren bei Nichtvorfinden pfändbarer Gegenstände — Bestätigung durch Gemeindebeamte — Haftung des Letzteren	205
909.	Versteigerung von Fahrnissen, welche der betreibende Gläubiger als Faustpfand im Besitze hat	205
910.	Verwahrung der gepfändeten Gegenstände — Abpfändung von Baargeld	205
911.	Pfändung von Creditpapieren	205
912.	Pfändung sonstiger Werthsurkunden	205

Digitized by Google

Nr.		Seite
913.	Pfändung von Gegenständen, welche nicht hinweggebracht werden können	206
914.	Pfändung sonstiger Gegenstände — Verwahrungsgebühren	206
915.	Aufstellung von Verwahrern gepfändeter Gegenstände. Verwahrung durch Faustpfandgläubiger	206
916.	Behändigung der Pfändungsprotocollsabschrift an den Verwahrer — Verantwortlichkeit des Letzteren	206
917.	Entlassung des Verwahrers — Obsorge für anderweitige Verwahrung.	206
918.	Entscheidung von Anständen zwischen dem Verwahrer und Gerichtsvollzieher oder den Betheiligten	207
919.	Anschließung und weitere Pfändungen seitens anderer Gläubiger	207
920.	Anschließung von Pfandgläubigern ꝛc.	207
921.	Mündliche Anschließung bei Gelegenheit der Pfändung	207
922.	Anschließung von Gläubigern, welche Vorsichtsverfügungen erwirkt haben	208
923.	Geltendmachung von Widersprüchen gegen den Anschlußgläubiger	208
924.	Vornahme weiterer Pfändungen bei Unzureichenheit der abgepfändeten Objecte	208
925	Veräußerung der gepfändeten Gegenstände. Oeffentliche Versteigerung	208
926.	Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung	209
927.	Fristen zur Vornahme der Versteigerungen	209
928	Beschleunigung der Versteigerung aus dringenden Ursachen	209
929.	Einwendungen gegen Ort oder Zeit der Versteigerung oder den Versteigerungsbeamten	209
930.	Anberaumung eines neuen Versteigerungstermines	210
931.	Besondere Bestimmungen hinsichtlich Abhaltung der Versteigerung	210
932.	Versteigerung von Pretiosen	210
933.	Führung des Versteigerungsprotocolles	211
934.	Aufrechthaltung der Versteigerung bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften	211
935.	Behandlung unveräußert gebliebener Gegenstände	211
936.	Schluß der Versteigerung bei Erreichung der erforderlichen Summe	211
937.	Fortsetzung der Versteigerung auf Antrag der Anschlußgläubiger ꝛc.	211
938.	Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern	211
939.	Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren	212
940.	Verständigung unter den Betheiligten nach Hinterlegung des Erlöses	212
941.	Verfügungen des Gerichtes hinsichtlich der Auszahlung	213
942.	Gerichtliches Vertheilungsverfahren	213
943.	Festsetzung der Tagfahrt zur Verhandlung über die Vertheilung durch den Commissär — Vorladung der Betheiligten	213
944.	Anmeldung der Forderungen — Beweis derselben — Verhandlung — Vertheilung bei erzielter Einigung — Verweisung der Sache an das Bezirksgericht im gegentheiligen Falle	213
945.	Vertagung der Verhandlung	214
946.	Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung	214
947.	Verhandlung in Folge Vertagung oder Wiederaufnahme	214
948.	Zur gerichtlichen Austragung verwiesene Streitigkeiten	215
949.	Tagfahrt zur Vertheilung	215
950.	Ertheilung der Anweisungen zur Erhebung	215
951.	Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung	215
952.	Gemeinsame Bestimmungen	215

Digitized by Google

Art.		Seite
953.	Zuständigkeit in Bezug auf Streitigkeiten, die sich nach vorgenommener Pfändung ergeben	216
954.	Verfahren vor den Einzelngerichten	216
955.	Bezirksgerichtliche Zuständigkeit	216

Dreiunddreißigstes Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

956.	Zulässigkeit derselben	217
957.	Verfahren bei der Pfändung	217
958.	Inhalt des aufzunehmenden Pfändungsprotocolles	217
959.	Beaufsichtigung der gepfändeten Früchte	217
960.	Mittheilung des Pfändungsprotocolles an den bestellten Aufseher und den Gemeindevorstand	217
961.	Veräußerung abgepfändeter Früchte	217
962.	Entscheidung über Streitigkeiten in desfallsiger Beziehung	217
963.	Ansprüche des Verwalters für Mühewaltung und Auslagen	218
964.	Von der Veräußerung auszunehmende Früchte	218
965.	Gemeinsame Bestimmung	218

Vierunddreißigstes Hauptstück.

Arrest auf Forderungen.

966.	Zulässigkeit desselben	218
967.	Dem Arreste nicht unterworfene Forderungen	218
968.	Arrest auf Alimentations- und Unterstützungsbezüge	219
969.	Arrest auf Cautionen und verpfändete Forderungen	219
970.	Arrest auf Bezüge aus Leichencassen und Lebensversicherungen	219
971.	Verfahren bei der Arrestanlegung	219
972.	Bekanntgabe der Arrestanlegung an den Drittschuldner	219
973.	Arrestanlegung auf Forderungen gegen öffentliche Cassen	220
974.	Wirkung der Arrestanlegung	220
975.	Widerspruch gegen den angelegten Arrest	220
976.	Erklärung des Drittschuldners	220
977. 978.	Inhalt der Erklärung des Drittschuldners	221
979.	Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners	221
980.	Klage auf Einweisung gegen den Arrestbeklagten	221
981.	Klage gegen den Drittschuldner	222
982.	Weitere Arrestanlegungen durch andere Gläubiger	222
983.	Verbindung allenfallsiger Rechtsstreitigkeiten bei weiteren Arrestanlegungen	222
984.	Wirkungen der Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung	222
985.	Wirkungen der Einweisung	223
986.	Zahlung oder Hinterlegung durch den Drittschuldner	223
987.	Auslieferung beweglicher Sachen durch den Drittschuldner	223

Digitized by Google

Art.		Seite
988.	Wirkung der Einweisung bei Vollstreckung von Vorsichtsverfügungen durch Drittschuldner	223
989.	Vollstreckung gegen den Drittschuldner	224
990.	Rangordnung unter mehreren Arrestklägern	224
991.	Kostentragung bei der Arrestanlegung	224
992.	Verfahren unter den Arrestklägern	224
993.	Vertheilung und Auszahlung durch den Versteigerungsbeamten	225
994.	Anweisung noch nicht verfallener Bezüge	225
995.	Ansprüche des Drittschuldners	225
996.	Festsetzung der dem Drittschuldner durch die Arrestanlegung verursachten Kosten	225
997.	Besondere Bestimmungen bei Mieth- und Pachtzinsen	226
998.	Anmeldung bevorzugter Forderungen auf beschlagnahmte Mieth- und Pachtzinse	226
999.	Bezahlung solcher bevorzugter Forderungen durch den Drittschuldner	227
1000.	Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten hinsichtlich beschlagnahmter Mieth- und Pachtzinse	227
1001.	Rangordnung unter mehreren auf Mieth- oder Pachtzinse eingewiesenen Arrestklägern	227
1002.	Besondere Bestimmungen für den Sicherheitsarrest	227
1003.	Einweisung des Arrestklägers in die mit Sicherheitsarrest belegte Forderung	228
1004.	Klage des Arrestklägers gegen den Drittschuldner	228
1005	Zusammentreffen von Sicherheitsarrest und Vollstreckungsarrest	228
1006.	Vollstreckung gegen den Drittschuldner bei Sicherheitsarresten	228

Fünfunddreißigstes Hauptstück.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission).

1007.	Zulässigkeit der Immission	228
1008.	Unstatthaftigkeit derselben	229
1009.	Immission in verpachtete oder vermiethete Liegenschaften	229
1010.	Immission bei stattgefundener Pfändung von Früchten	229
1011.	Immissionsklage — Zuständigkeit zur Bescheidung derselben	229
1012.	Einweisungsurtheil — öffentliche Bekanntgabe desselben	229
1013.	Wirkungen der Einweisung	230
1014.	Zuweisung eines Theiles der Erträgnisse an den Schuldner zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse	230
1015.	Immission in Wohnungsräumlichkeiten	230
1016.	Stellung der Immissionsanträge	231
1017.	Verwaltung der von der Immission betroffenen Liegenschaft	231
1018.	Entscheidung über Anstände hinsichtlich der Verwaltung	231
1019.	Verwaltung durch den Gläubiger	231
1020.	Anschließung anderer Gläubiger	232
1021. 1022.	Form der Anschließung	232
1023.	Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern	232
1024.	Rangordnung bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse	232

Digitized by Google

Art.		Seite
1025.	Rechnungs- und Vertheilungsverfahren	233
1026.	Vorlage der zur Begründung der Forderungen erforderlichen Urkunden in der Verhandlung	234
1027.	Nichterscheinen der Betheiligten bei der Verhandlung	234
1028.	Nachträgliche Zulassung von Einwendungen gegen die Rechnung oder den Vertheilungsplan	234
1029.	Vertheilung durch den Commissär im Falle der Einigung der Parteien	235
1030.	Aussetzung der Vertheilung bei vorhandenen Streitigkeiten	235
1031.	Verweisung desfallsiger Streitigkeiten an das Bezirksgericht zur Entscheidung	235
1032.	Verfahren nach Erledigung entstandener Streitigkeiten	235
1033.	Vertheilungsverfahren vor dem Commissär	235
1034.	Verpflichtung des Verwalters zur Ablieferung der Ertragsüberschüsse	235
1035.	Nichtigkeitsklage	235
1036.	Beendigung der Einweisung	236
1037.	Ausdehnende Bestimmung in Bezug auf Sequestrationen	236

Sechsunddreißigstes Hauptstück.

Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).

Erster Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

1038.	Zuläßigkeit der Subhastation	236
1039.	Einleitung des Verfahrens	237
1040.	Beschlagnahme von Sachen, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind	237
1041.	Vornahme der Beschlagnahme — Frist hiezu	237
1042.	Einsicht der öffentlichen Bücher durch die Gerichtsvollzieher im Subhastationsverfahren	237
1043.	Verbindung der Beschlagnahme von Gegenständen, die im Pertinenz-Verhältnisse zu einander stehen	238
1044.	Nothwendiger Inhalt des Beschlagnahmeprotocolles	238
1045.	Zustellung des Beschlagnahmeprotocolles an den Schuldner, etwaige betheiligte Drittbesitzer, Pfandgläubiger und an den Gemeindevorstand	238
1046.	Hinterlegung des Beschlagnahmeprotocolles auf dem Hypothekenamte	238
1047.	Beschlagnahme durch andere Gläubiger	238
1048.	Wirkungen der Beschlagnahme	239
1049.	Zuweisung von Theilen der Erträgnisse an den Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse	239
1050.	Wirkungen der Beschlagnahme auf später abgeschlossene Verträge oder sonst getroffene Verfügungen	240
1051.	Gläubiger, welche bei der Zwangsveräußerung als betheiligt zu betrachten sind	240
1052.	Ernennung des Versteigerungsbeamten aus den Notaren	240
1053.	Mittheilung des ernannten Versteigerungsbeamten an den Gläubiger — Vormerkung in einem hiezu bestimmten Register	241
1054.	Zur Vollstreckung zuständiges Bezirksgericht	241

Digitized by Google

Art.		Seite
1055.	Festsetzung der Versteigerung	241
1056.	Ort der Vornahme von Versteigerungen	241
1057.	Versteigerungsbedingungen — Stillschweigende Bedingungen	241
1058.	Abweichungen von den stillschweigenden Bedingungen	242
1059.	Verpflichtung zur Rückgabe des Kaufschillings im Falle der Entwährung	242
1060.	Anschlagzettel — Nothwendiger Inhalt desselben	242
1061.	Anheftung und Zustellung der Anschlagzettel	243
1062.	Ausschreibung der Versteigerung — Inhalt derselben	243
1063.	Bekanntgabe der Ausschreibung in mehreren öffentlichen Blättern — Wiederholung der Ausschreibung	244
1064.	Aenderung der Versteigerungsbedingungen im Falle Widerspruchs der betreibenden Gläubiger	244
1065.	Bekanntmachung des Widerrufs einer Versteigerung — Ankündigung der neuen Versteigerung	245
1066.	Versteigerung — Hinterlegung der Acten bei dem Versteigerungs-Beamten	245
1067.	Bekanntgabe der Versteigerung durch den Versteigerungsbeamten mit der Schelle oder durch öffentliche Blätter	245
1068.	Eröffnung der Versteigerung — Verlesung der Versteigerungsbedingungen — Ausrufen	245
1069.	Personen, denen das Mitbieten bei der Versteigerung untersagt ist	245
1070.	Ertheilung des Zuschlages — Unterzeichnung des Protocolles durch den Ansteigerer	245
1071.	Forderung geeigneter Bürgschaft für den Ansteigerer — Wiederholte Ausbietung versteigerter Gegenstände	246
1072.	Ersteigerungen für Dritte — Beibringung der Vollmacht in solchen Fällen	246
1073.	Befehl zur Räumung des zugeschlagenen Gegenstandes an den Kläger oder Drittbesitzer	246
1074.	Verwahrung des Versteigerungsprotocolles	246
1075.	Vornahme von Versteigerungen bei Beschlagnahmen zur Vollstreckung eines Urtheiles	246
1076.	Nichtigkeiten	247
1077.	Zulässigkeit der Klage auf Vernichtung des Verfahrens	247
1078.	Vereinigung des Hypothekenbuches	247
1079.	Hypothekenbuchsvereinigung bei Bewilligung von Zahlungsfristen	248
1080.	Besondere Bestimmung hinsichtlich der Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München	248

Zweiter Titel.

Incidentpuncte.

1081.	Streitigkeiten über das Zwangsveräußerungsverfahren oder über darauf Bezug habende Rechte der Betheiligten	248
1082. 1083.	Verbindung des Verfahrens falls von verschiedenen Seiten Gesuche um Ernennung von Versteigerungsbeamten einkommen sollten	249
1084.	Verbindungserkenntniß	249
1085.	Anfechtung der verfügten Verbindung — Wiederaufhebung der Verbindung	249

Digitized by Google

Art.		Seite
1086.	Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens bei Beschlagnahme von Gegenständen, auf welche sich das erste Verfahren nicht erstreckt	250
1087.	Gemeinschaftliche Betreibung durch beide Gläubiger im verbundenen Verfahren	250
1088.	Subrogation eines Gläubigers an Stelle der bisherigen betreibenden Gläubiger zur weiteren Betreibung	250
1089.	Ansprüche Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes — Unterbrechung der Vollstreckung	250
1090.	Beseitigung von Resolutions- und Verkaufsrechten	251
1091.	Verpflichtungen des Verkaufsberechtigten bei Vornahme von Versteigerungen	251

Dritter Titel.

Rangordnung und Vertheilungsverfahren.

1092. 1093.	Rangordnung unter den einzelnen Gläubigern.	252. 253
1094.	Einleitung des Vertheilungsverfahrens	253
1095.	Einsendung der Versteigerungsacten durch den Versteigerungsbeamten an die Gerichtsschreiberei	253
1096.	Eröffnung eines fortlaufenden Protocolles für jedes Vertheilungs-Verfahren	254
1097.	Vorlage der Acten des Vertheilungsverfahrens bei stattfindenden Verhandlungen oder eingelegten Berufungen	254
1098.	Anmeldung der Forderungen. Aufforderung hiezu	254
1099.	Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten im Bezirksgerichtssprengel	254
1100.	Anmeldung von Hypothekforderungen, welche auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen sind	255
1101.	Entwerfung des Vertheilungsplanes	255
1102.	Absonderung verschiedener Massen	255
1103.	Geltendmachung der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan	255
1104.	Frist zur Geltendmachung solcher Einwendungen	255
1105.	Entscheidung über Einwendungen gegen den Vertheilungsplan	256
1106.	Bestellung von Anwälten für die Parteien bei entstehenden Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren	256
1107.	Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über entstandene Streitigkeiten	256
1108.	Vereinigung der contradicirenden Parteien zur gemeinsamen Vertretung vor Gericht	256
1109.	Abschluß des Vertheilungsplanes	257
1110.	Theilweiser Abschluß desselben bei erhobenen Einwendungen	257
1111.	Bekanntgabe des endlichen oder theilweisen Abschlusses und der vorzunehmenden Vertheilung an die Betheiligten	257
1112.	Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen. Zulässigkeit derselben	257
1113.	Abänderung des Abschlusses. Statthaftigkeit derselben	258
1114.	Ertheilung der Zahlungsanweisungen	258
1115.	Löschung der Hypotheken	258
1116.	Gemeinsame Bestimmung in Betreff der Vertretung der Parteien im Vertheilungsverfahren	259
1117.	Richtigkeitsklage gegen die Vertheilung	259

Digitized by Google

Nr.		Seite
1118.	Besondere Arten von Forderungen. — Bedingte Forderungen	259
1119.	Sicherheitsleistung bei bedingten Forderungen	259
1120.	Der Zeit nach unbestimmt dauernde Forderungen — Pfründen — Leibrenten	260
1121.	Entscheidung des Gerichtes bei Differenzen über die Sicherheitsleistung oder Kapitalsanlage	260
1122.	Untervertheilung — Befugniß der Gläubiger auf Beantragung derselben	260
1123.	Rangerdnung unter mehreren Gläubigern, welche die Untervertheilung beantragt haben	260
1124.	Verhältniß zu dem Verwalter. Rechnungsstellung durch Letzteren — Einwendungen dießegen — Ansprüche des Verwalters	261
1125.	Klage auf Rechnungsstellung gegen den Verwalter	261
1126.	Gütliche Vereinbarung in Betreff der Vertheilung	261

Vierter Titel.

Wiederversteigerung.

1127.	Zulässigkeit derselben	261
1128.	Anmeldung von Forderungen des Ansteigerers, welche aus dem Versteigerungserlös zu decken wären	261
1129.	Wiederversteigerung bei Nichterfüllung der jeweils verfallenen Verbindlichkeiten des Ansteigerers	262
1130.	Unstatthaftigkeit der Wiederversteigerung nach endgültigem Abschluß des Vertheilungsplanes	262
1131.	Verfahren bei der Wiederversteigerung	262
1132.	Festsetzung der Wiederversteigerungstagfahrt	262
1133.	Bekanntmachung der Wiederversteigerung	262
1134.	Inhalt der Anzeige der Wiederversteigerung	262
1135.	Festsetzung der Wiederversteigerungsbedingungen	263
1136.	Förmlichkeiten und Fristen für die Wiederversteigerung	263
1137.	Einstellung des Wiederversteigerungsverfahrens	263
1138.	Haftung des ersten Ansteigerers im Falle der Wiederversteigerung — Verwendung des etwaigen Mehrerlöses	263

Siebenunddreißigstes Hauptstück.

Personalhaft.

1139.	Zulässigkeit derselben	264
1140.	Erforderniß besonderer richterlicher Ermächtigung	264
1141.	Anstellung des Gesuches um Zulassung der Personalhaft	264
1142.	Ertheilung der besonderen richterlichen Ermächtigung mit dem Urtheile in der Hauptsache	265
1143.	Unzulässigkeit der Personalhaftsvollstreckung	265
1144.	Personalhaft gegen Officiere, öffentliche Diener und Geistliche	265
1145.	Vornahme der Verhaftung	266
1146.	Fälle, in welchen eine Verhaftung unstatthaft	266
1147.	Ertheilung des freien Geleites	267

Digitized by Google

Art.		Seite
1148.	Verhaftung in Privatwohnungen — Beiziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten	267
1149.	Ablieferung des Verhafteten in das Schuldgefängniß — Einwendungen gegen die geschehene Verhaftung	267
1150.	Protocollsaufnahme über Verhaftung und Ablieferung des Schuldners	267
1151.	Vollstreckung der Personalhaft gegen Schuldner, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden	268
1152.	Vormerkung im Gefangenenregister in solchem Falle. Mittheilung an den Staatsanwalt	269
1153. 1154.	Verfügung über den Schuldner nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft	269
1155.	Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß	270
1156.	Verwahrung des Verhafteten	270
1157.	Vorschuß der Unterhaltsgelder durch den Gläubiger	270
1158.	Buchführung des Schuldgefängnißaufsehers über die an ihn abgelieferten Personen	270
1159.	Anschließung anderer Gläubiger an die vorgenommene Verhaftung	270
1160.	Erklärung der Anschließung — Form und Inhalt derselben	271
1161.	Aufrechthaltung der Anschließung bei Nichtigkeit der ursprünglichen Verhaftung	271
1162.	Bestreitung der Unterhaltskosten im Falle der Anschließung	271
1163.	Entlassung aus dem Schuldgefängnisse	272
1164.	Wiederverhaftung des Schuldners, im Falle solcher wegen Mangels der Hinterlegung der Unterhaltsgelder in Freiheit gesetzt wurde	272
1165.	Entlassung aus der Schuldhaft in besonderen Fällen	272
1166.	Begehren des Schuldners auf Freilassung nach Ablauf von 6 Monaten	273
1167.	Wirkung des Urtheiles auf Freilassung wegen Ablauf der gesetzlichen Haftdauer auf andere Gläubiger	273
1168.	Zeitweise Freilassung von Militärpersonen aus der Schuldhaft	274
1169.	Ablieferung des Schuldgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft	274
1170.	Erkrankung des Schuldners im Schuldgefängnisse	274
1171.	Gemeinsame Bestimmung — Zustellungen an den Gläubiger	274
1172.	Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung	275

Fünftes Buch.

Gant.

Achtunddreißigstes Hauptstück.

Gant im Allgemeinen.

1173.	Zuläßigkeit des Gantverfahrens	276
1174.	Ganteröffnung über das Vermögen von Personen, welche einen Wohnsitz in Bayern nicht haben	276

Digitized by Google

Art.		Seite
1175.	Eröffnung der Gant von Amtswegen — auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers	276
1176.	Ganteröffnung über das Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft	276
1177. 1178	Zuständigkeit im Gantverfahren	277
1179.	Umfang der Zuständigkeit des Gantgerichtes	277
1180	Sistirtstellung von Forderungen, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind	277
1181.	Behandlung anhängiger Rechtsstreitigkeiten im Falle der Ganteröffnung	277
1182.	Entscheidung hinsichtlich der Streitigkeiten über den Rang	277
1183.	Gerichtsstand bei besonderen Ganten	278
1184.	Verfahren im Gantprocesse	278
1185.	Verfahren auf einfache Vorstellungen	278
1186.	Entscheidungen des Gantgerichtes — Erlassung derselben	278
1187.	Anwendbarkeit der gegenwärtigen Bestimmungen auf Vertreter einer zu vergantenden Vermögensmasse	278
1188.	Besondere Bestimmungen bei Vergantungen nach dem Ewig-Geldrechte der Stadt München	278

Neununddreißigstes Hauptstück.

Eröffnung der Gant.

1189.	Einleitendes Verfahren	279
1190.	Antrag des Gemeinschuldners auf Eröffnung der Gant — Uebergabe eines Vermögensverzeichnisses	279
1191.	Antrag eines Gläubigers auf Ganteröffnung — Bescheinigung der Unzulänglichkeit des Vermögens	279
1192.	Eröffnung der Gant von Amtswegen	279
1193.	Prüfung der Vermögenslage	279
1194.	Anordnung von Sicherungsmaßregeln durch das Gantgericht	279
1195.	Ganterkenntniß — Inhalt desselben	280
1196.	Zustellung des Ganterkenntnisses an den Gemeinschuldner	280
1197.	Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen anderen	280
1198.	Beschwerden gegen Verfügungen des im Gantverfahren bestellten Commissärs	280
1199.	Bekanntmachung der Ganteröffnung	280
1200.	Rechtsfolge der Bekanntmachung der Ganteröffnung	281
1201.	Inhalt dieser Bekanntmachungen	281
1202.	Mittheilung eines Auszuges des Ganterkenntnisses an das Hypothekenamt	281
1203.	Erholung eines Hypothekenbuchsauszuges hinsichtlich der zur Gant-Masse gehörigen Immobilien	281
1204.	Beschwerderecht des Schuldners gegen das Ganterkenntniß	281
1205.	Verfahren bei Verwerfung des Antrages auf Gant-Eröffnung	282

Digitized by Google

Art. Seite

Vierzigstes Hauptstück.

Wirkungen der Ganteröffnung.

1206. Allgemeine Bestimmungen. — Zeitpunct des Eintrittes der Wirkungen der Ganteröffnung 282
1207. Wirkungen der Ganteröffnung auf Fahrnisse, Forderungen oder Nutzungsrechte welche der Pfändung nicht unterworfen sind . . . 282
1208. Wirkungen der Ganteröffnung in Bezug auf die Dispositionsbefugniß des Gantschuldners. 282
1209. Unterhalt des Gantschuldners während des Gantverfahrens . . 283
1210. Nichtigkeit der vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses vorgenommenen Rechtshandlungen 283
1211. Ausnahmen, im Falle der Gantschuldner Kaufmann ist . . . 283
1212. Anfechtungen von Zahlungen oder sonstigen Leistungen an den Gant-Schuldner nach der Ganteröffnung 284
1213. Unzulässigkeit der Compensation nach der Ganteröffnung . . . 284
1214. Privilegien öffentlicher Leih- und Creditanstalten in Betreff der ihnen als Faustpfand übergebenen Massegegenstände 284
1215. Privilegien hinsichtlich kaufmännischer Faustpfänder 284
1216. Vorzugsrechte auf bewegliche Sachen Seitens einzelner Gläubiger . 285
1217. Behandlung bedingter oder nicht fälliger Ansprüche an den Gant-Schuldner nach der Ganteröffnung 285
1218. Wirkungen der Ganteröffnung auf begonnene besondere Vollstreckung 286
1219. Wirkungen der Ganteröffnung auf anhängige Rechtsstreitigkeiten über zur Gantmasse gehörige Vermögenstheile 286
1220. Wirkungen der Ganteröffnung auf vom Gantschuldner abgeschlossene Miethe, Pacht- und Dienstverträge 286
1221. Wirkungen der Ganteröffnung auf Ansprüche, welche nur die Person des Gantschuldners betreffen 286
1222. Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gant-Schuldners, wenn solche innerhalb der letzten 14 Tage vor der Ganteröffnung abgeschlossen wurden 286
1223. Anfechtung solcher Rechtshandlungen, wenn diese innerhalb 2 Jahren vor der Ganteröffnung stattgefunden haben 287
1224. Widerruf der Gläubigerschaft in solchem Falle 287
1225. Ungültigkeitserklärung von Rechtshandlungen des Gantschuldners ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie erfolgten 288
1226. Rückforderungsrecht der Gläubigerschaft auf Vermögenstheile des Gantschuldners, welche in ungültiger Weise veräußert, abgetreten oder aufgegeben wurden 288
1227. Besondere Bestimmung bei Abschluß von Leibrentenverträgen . . 288
1228. Rückgabe des aus einer ungültigen Zahlung Empfangenen . . 288
1229. Anfechtung und Rückforderung gegen den dritten Erwerber der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände . 288
1230. Anfechtungen von Rechtshandlungen des Gantschuldners durch einzelne Gantgläubiger 289
1231. 1232. Personalhaft des Gantschuldners . . . 289. 290

Digitized by Google

Art. Seite

Einundvierzigstes Hauptstück.

Provisorische Masseverwaltung.

1233. Provisorischer Masseverwalter 290
1234. Aufgabe des Masseverwalters 290
1235. Belohnung des Masseverwalters 290
1236. Bestellung eines Gläubigerausschusses bei größeren Gantmassen . 290
1237. Verhinderung des bestellten Masseverwalters — Aufstellung eines neuen Verwalters 291
1238. Vorläufige Behandlung der Masse — Versiegelung des beweglichen Vermögens 291
1239. Von der Versiegelung auszuschließende Gegenstände 291
1240. Behandlung der Geschäftsbücher und Creditpapiere des Gantschuldners bei der Versiegelung 291
1241. Abgabe der für den Gantschuldner bestimmten Correspondenzen und Sendungen an den Masseverwalter 291
1242. Fortsetzung des Geschäftsbetriebes unter Aufsicht des Masseverwalters 292
1243. Veräußerung von Gegenständen, die dem Verderben oder der Werthsverminderung unterworfen sind 292
1244. Gelderhebungen und Zahlungen 292
1245. Anlegung eingenommener Gelder durch den Masseverwalter . . 292
1246. Rechnungsführung und Rechnungsablage durch den Masseverwalter 292
1247. Vermögensverzeichniß — Herstellung desselben durch den Gantschuldner oder Masseverwalter 293
1248. Vermögensangabe durch den Gantschuldner 293
1249. Ausscheidung von Gegenständen aus der Masse, auf welche Dritten Separationsrechte zustehen 293
1250. Ausscheidung von Gegenständen, an welchen Dritten sonstige Vorzugsrechte zustehen 293
1251. Veräußerung des gesammten Vermögens 294

Zweiundvierzigstes Hauptstück.

Liquidationsverfahren.

1252. Vorladung der Gläubiger — Edictalladung 295
1253. Inhalt der Edictalladung 295
1254. Festsetzung der Anmeldungsfrist 295
1255. Bekanntmachung der Edictalladung 295
1256. Specielle Bekanntgabe der Edictalladung an die Hypothekengläubiger, Rentämter und Gemeindeverwaltungen 296
1257. Anmeldungsprotocoll 296
1258. Einsichtnahme der Acten des Gantverfahrens 296
1259. Obliegenheiten und Befugnisse der Gläubiger. Anmeldung der Forderungen 296
1260. Form und Inhalt der Anmeldung 296
1261. Verspätete Anmeldung 297

Digitized by Google

Art.		Seite
1262.	Anmeldung von Hypothekforderungen bei mehreren Theilhabern	297
1263.	Bestreitung der angemeldeten Forderungen	297
1264.	Befugnisse des Gantschuldners und des Masseverwalters	297
1265.	Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen	297
1266.	Verfahren in der Verhandlungstagfahrt	298
1267.	Fortsetzung des Gantverfahrens, falls die Masse durch die bevorzugten Gläubiger allein absorbirt wird	298
1268.	Aufruf der angemeldeten Forderungen in der Verhandlungstagsfahrt	299
1269.	Verhandlung über die durch das Liquidationsverfahren zu Tage getretenen Streitigkeiten	299
1270.	Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen	299

Dreiundvierzigstes Hauptstück.

Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte.

1271.	Allgemeine Bestimmung	300
1272.	Einführung des Streites	300
1273.	Versäumungsurtheil	300
1274.	Vertagung der Verhandlung	300
1275.	Verhandlung und Urtheil	300
1276.	Gleichzeitige Entscheidung mehrerer Streitigkeiten. Verhandlungen über weitläufigere und schwierigere Streitigkeiten	301
1277.	Streitigkeiten über das Datum einer vom Gantschuldner ausgestellten Privaturkunde. — Geständnisse des Gantschuldners	301
1278.	Berufung	301
1279.	Wirkung des Urtheils	301

Vierundvierzigstes Hauptstück.

Definitive Masseverwaltung.

1280.	Beschlüsse der Gläubigerversammlung	301
1281.	Fassung solcher Beschlüsse	301
1282.	Gläubigerausschuß	302
1283.	Geschäftsthätigkeit des Gläubigerausschusses	303
1284.	Berufung und Beschlußfassung des Gläubigerausschusses	303
1285.	Weitere Versammlung der Gläubiger auf Anregung des Gläubiger-Ausschusses oder Commissärs	303
1286.	Verhandlungen der Gläubiger bei längerer Dauer des Gantverfahrens	304
1287.	Beschlußfassung der Gläubiger in den weiteren Versammlungen	304
1288.	Beschwerdeführung gegen den Gläubigerausschuß	304
1289.	Definitive Masseverwaltung	304
1290.	Aufgabe des definitiven Masseverwalters	304
1291.	Vergleichsabschlüsse durch denselben	305
1292.	Aushändigung von Gegenständen an Dritte durch den Masseverwalter	305
1293.	Rechnungslegung des Masseverwalters — Belohnung desselben	305

Digitized by Google

Nr.		Seite
	Fünfundvierzigstes Hauptstück.	
	Vertheilung der Masse.	
1294.	Vorläufige Zahlungen	306
1295.	Vorläufige Zahlungen an privilegirte Gläubiger	306
1296.	Vorläufige Zahlungen gegen Sicherheitsleistung	306
1297.	Vorläufige Zahlungen an Hypothekgläubiger	306
1298.	Vertheilungsplan und Verfahren darüber	306
1299.	Bildung verschiedener Vertheilungsmassen	307
1300.	Antheilnahme der Faust- oder Nutzungspfandgläubiger an der Vertheilung der Massegelder	307
1301.	Wiederholte Vertheilungen bei Ansammlungen neuer hinlänglicher Vermögensbestände	307
1302.	Bekanntgabe des entworfenen Vertheilungsplanes an Gläubiger und Schuldner	307
1303.	Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan	308
1304.	Abschluß des Vertheilungsplanes	308
1305.	Anträge auf Abänderung des abgeschlossenen Vertheilungsplanes	308
1306.	Vereinigung des Hypothekenbuches — Ausfertigung der Anweisungen der Gläubiger — Wiederversteigerung	308
1307.	Nichtigkeitsklage gegen das Liquidations- und Vertheilungsverfahren	309
1308.	Veräußerung von Forderungen	309
1309.	Rechtliche Stellung des in die veräußerte Forderung eingetretenen Gläubigers oder Dritten	309
1310.	Unveräußerliches Vermögen. — Uebernahme desselben nach dem Schätzungspreise	309
1311.	Unveräußerliche Forderungen und Klagerechte	310
1312.	Verwaltung von Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur Genußrechte zustehen	310
	Sechsundvierzigstes Hauptstück.	
	Beendigung der Gant.	
1313.	Beendigung durch Ausschüttung der Masse	310
1314.	Verwerthung von später zum Vorschein gekommenen Massevermögenstheilen	310
1315.	Geltendmachung der Ansprüche unbefriedigt gebliebener Gläubiger an dem späteren Vermögen des Schuldners	310
1316.	Beendigung der Gant durch Accord	311
1317.	Wirkungen der Accordverhandlungen auf das Gantverfahren	311
1318.	Gemeinsame Bestimmung — Ausstellung des Zeugnisses über die beendigte Gant	311

Digitized by Google

Art. Seite

Sechstes Buch.

Siebenundvierzigstes Hauptstück.

Schiedsgerichte.

1319. Schiedsvertrag — selbstständiger und accessorischer . . . 312
1320. Verhandlungen und Entscheidungen, welche den Schiedsrichtern nicht übertragen werden können 312
1321. Abschluß von Schiedsverträgen durch Vertreter einer physischen oder juristischen Person 312
1322. Befähigung zum Schiedsrichter 313
1323. Uebernahme des Amtes eines Schiedsrichters 313
1324. Ablehnung eines Schiedsrichters 313
1325. Bildung des Schiedsgerichtes bei accessorischen Schiedsverträgen . 313
1326. Aufforderung an die Gegenpartei zur Wahl eines Schiedsrichters . 313
1327. Anbringung der Sache bei dem zuständigen Gerichte falls Seitens des Beklagten ein Schiedsrichter nicht gewählt, oder gegen einen gewählten Schiedsrichter Ablehnungsgründe geltend gemacht wurden . 314
1328. Ablehnung der vom Gerichte ernannten Schiedsrichter . . . 314
1329. Ergänzung unzureichender Bestimmungen eines accessorischen Schiedsvertrages hinsichtlich der Bildung des Schiedsgerichtes . . . 314
1330. Ablehnung eines Schiedsrichters aus Gründen, welche erst nach Bildung des Schiedsgerichtes entstanden 314
1331. Ablehnung, Rücktritt, Tod oder Verhinderung eines Schiedsrichters 315
1332. Verfahren vor dem Schiedsgerichte 315
1333. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und Abnahme von Eiden im schiedsrichterlichen Verfahren 315
1334. Erledigung von, der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogenen Präjudizialpuncten 315
1335. Schiedsspruch 315
1336. Form und Abfassung der schiedsgerichtlichen Urtheile . . . 315
1337. Vollstreckung schiedsgerichtlicher Urtheile. — Vollstreckbarkeitserklärung durch die Gerichte 316
1338. Fälle, in welchen die Vollstreckbarkeitserklärung zu verweigern ist . 316
1339. Widerspruch gegen die Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Urtheiles 316
1340. Rechtsmittel gegen schiedsgerichtliche Urtheile 317
1341. Ausschluß des Einspruches und der Nichtigkeitsbeschwerde gegen schiedsrichterliche Urtheile — Wiederaufnahme des Verfahrens . . 317
1342. Gemeinsame Bestimmungen. Wahl unter mehreren in Ermangelung eines Schiedsvertrages anzugehenden zuständigen Gerichten 317
1343. Erweiterung der Fristen im schiedsgerichtlichen Verfahren . . 317
1344. Besondere Bestimmung hinsichtlich der durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen angeordneten Schiedsgerichte 317

Digitized by Google

Systematisches Register

zum

Gesetze vom 29. April 1869,

die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern

betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art.		Seite
1.	Zeitpunct der Wirksamkeit der neuen Civilproceßordnung . . .	318
2.	Aufhebung sämmtlicher bisher geltenden, auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen — Einfluß der neuen Civilproceßordnung auf bisher geltende civilrechtliche Bestimmungen	319
3.	Zusammenstellung der durch die neue Proceßordnung außer Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen	319
4.	Modificationen des Competenzconflictgesetzes vom 28. Mai 1850 durch die neue Civilproceßordnung	321
5.	Aenderungen der Art. 23 und 24 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 durch die neue Proceßordnung	321
6.	Modificationen des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 durch die neue Proceßordnung	321
7.	Abänderungen des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 durch die neue Proceßordnung . . .	322
8.	Fortbestand des bei dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg und des für Ewiggeldsachen in der Stadt München geltenden besonderen Verfahrens	324
9.	Verweisungen bestehender Gesetze und Verordnungen auf aufgehobene Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten .	324
10.	Zustellung von Protesten, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstigen Erklärungen, die nach gesetzlicher Vorschrift gerichtlich zu machen oder mitzutheilen sind	324
11.	Erlangung der gerichtlichen Ermächtigung, Faustpfänder an Zahlungsstatt zu behalten oder zu veräußern	325
12.	Beiladung Dritter zum Rechtsstreite für den Fall der Forderung von Gewährleistung oder Schadloshaltung	326
13.	Wirkungen der neuen Proceßordnung auf Klagen, welche am 1. Juli 1870 zwar angemeldet, dem Beklagten jedoch noch nicht zugestellt sind .	326

Digitized by Google

Art.		Seite
14.	Eintritt der Wirkungen der neuen Proceßordnung auf Klagen, welche am 1. Juli 1870 dem Beklagten bereits zugestellt waren, mit dem Beginne eines neuen Proceßabschnittes	325
15.	Als Proceßabschnitte geltende Stadien des neuen Proceßverfahrens	325
16.	Besondere Bestimmungen falls nach der neuen Proceßordnung der Anwaltsproceß an die Stelle des bisherigen Verfahrens zu treten hat	326
17.	Verfahren, falls ein Beweisurtheil nach den bisherigen Proceßvorschriften erlassen worden, der Beweis aber nach der neuen Proceßordnung aufzunehmen ist	327
18.	Verfahren, falls am 1. Juli 1870 ein Urtheil bereits verkündet, solches jedoch noch anfechtbar ist	327
19.	Zulässigkeit von Rechtsmitteln bei den am 1. Juli 1870 oder nach diesem Tage verkündeten Urtheilen	328
20.	Verfahren, falls am 1. Juli 1870 bereits Vollstreckungshandlungen stattgefunden haben	328
21.	Verfahren, falls am 1. Juli 1870 eine Gant oder ein gerichtliches Vertheilungsverfahren eingeleitet ist	329
22.	Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß von Fristen oder Tagfahrten	329
23.	Wirkungen der neuen Proceßordnung auf erworbene processuale Rechte	329
24.	Wirkungen der neuen Proceßordnung auf vor dem 1. Juli 1870 errichtete Urkunden	329
25.	Beitreibung von Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Capitales	330
	II. Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.	
26.	Zulässigkeit des Besitzproceßes in Servitutstreitigkeiten	331
27.	Beweis bei Servitutstreitigkeiten	331
	III. Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.	
	1. Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.	
28.	Anbringung solcher Anzeigen und Protestationen auf der Gerichtsschreiberei	330
	2. Verfahren gegen Verschollene.	
29.	Aufrechthaltung der deßfallsigen Bestimmungen	331
30.	Zuständigkeit bei Klagen auf Todeserklärung	332
31.	Edictalladung bei Klagen auf Todeserklärung	333
32.	Intervention des nächsten Präsumtiverben sowie anderer Betheiligter	334
33.	Entscheidung über Klagen auf Todeserklärung	334
34.	Bekanntgabe des deßfallsigen Urtheiles	335
	3. Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung.	
35.	Abänderungen dieses Verfahrens durch die neue Proceßordnung	335
	4. Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung.	
36.	Berechtigung zur Stellung solcher Anträge — Zuständigkeit zur Bescheidung derselben	337

Digitized by Google

Art.		Seite
37.	Nähere Untersuchung der Sache durch beauftragte Gerichtsmitglieder	337
38	Erlassung vorläufiger Verfügungen	337
39.	Entscheidung des Gerichtes über Anträge auf Prodigalitätserklärung	338
40.	Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen	339
41.	Aufhebung der Prodigalitätserklärung — Abweisung hierauf gerichteter Gesuche	340
	5. Vormundschaftliche Processe.	
42.	Verhandlung und Entscheidung falls Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt oder Mehrere darüber streiten	340
43.	Entsetzung eines Vormundes	341
44.	Legung der Vormundschaftsrechnungen — Klagen hierauf	344
	6. Sponsalien und Ehesachen.	
45.	Verfahren bei Klagen aus Ehegelöbnissen und auf Supplirung des Heiratsconsenses	344
46.	Zuständigkeit bei Erhebung von Einspruch gegen eine vorhabende Verehelichung	344
47	Berücksichtigung der Ehehindernisse von Amtswegen	345
48.	Beeidigung einer Vormundschaft über vorhandene Kinder im Falle eines Ehescheidungsprocesses	345
	7. Erbschaftlicher Liquidationsproceß.	
49.	Aufhebung der Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung hinsichtlich des erbschaftlichen Liquidationsprocesses	346
50.	Inventarsaufnahme bei einer unter der Rechtswohlthat des Inventares angetretenen Erbschaft	346
51.	Eröffnung der Gant über Hinterlassenschaften	346
52.	Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger durch den Beneficialerben — Klage auf Entziehung der Nachlaßverwaltung gegen Letzteren	346
53.	Antrag des Beneficialerben auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses	347
54.	Wirkungen des Antrages auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes	348
55.	Austragung von Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder Vorzugsrechte	349
56.	Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprocesses	349
	8. Aufgebot liegender Gründe.	
57.	Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels	349
58.	Zuständigkeit und Verfahren bei dem Aufgebote liegender Gründe	350
59.	Anmeldung von Ansprüchen	351
	9. Sonstige öffentliche Aufforderungen.	
60.	Vorladung unbekannter Erben	351
61.	Aufforderung von Agnaten oder Gesammthändern	352
62.	Vorladung der Gläubiger eines Verschwenders	353
	IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Proceßordnung in der Pfalz.	
63.	Zuständigkeit der Einzelngerichte in der Pfalz	354
64.	Gerichtsstand im Falle eines verabredeten Wohnsitzes	354

Digitized by Google

Art.		Seite
65.	Zustellungen im Falle eines erwählten Wohnsitzes	354
66.	Bestimmungen der neuen Proceßordnung, welche für die Pfalz nicht in Wirksamkeit treten	355
67.	Besitzproceß in der Pfalz	356
68.	Vorsichtsverfügung des Verbotes der Veräußerung und weiteren Belastung	358
69.	Verfahren bei Klagen auf Ehescheidung und auf Trennung von Tisch und Bett	361
70.	Opposition der Gläubiger eines Miterben gegen die Theilung der Nachlaßmasse	367
71.	Vormerkung des angelegten Arrestes im Hypothekenbuche, unanwendbar für die Pfalz	367
72.	Hinterlegung von Beschlagnahmprotocollen auf dem Hypothekenamte	368
73.	Einschreibung von Privilegien und Hypotheken nach vorgemerkter Beschlagnahme	370
74.	Zustimmung der Gläubiger zur Abänderung von Versteigerungsbedingungen	373
75.	Festsetzung von Zahlungsfristen durch das Gericht im Falle von Zwangs-Veräußerungen	373
76.	Bestimmungen hinsichtlich der Vereinigung des Hypothekenbuches, unanwendbar auf die Pfalz	374
77.	Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen im Vertheilungsverfahren	374
78.	Theilweiser Abschluß des Vertheilungsplanes	374
79.	Anwaltschaftliche Vertretung im gerichtlichen Vertheilungsverfahren	374
80.	Bestimmungen bezüglich besonderer Ganten in der Pfalz	374
81.	Eintragung des Ganterkenntnisses in einem dazu bestimmten Register	375
82.	Unwirksamkeit von Hypothekeinschreibungen gegenüber der Gläubigerschaft	375

V. Weitere besondere Bestimmungen für die Pfalz.

83.	Verfahren bei Gesuchen um Berichtigung von Civilstandsacten	375
84.	Abändernde Bestimmungen der neuen Proceßordnung hinsichtlich der Abwesenden	376
85.	Gesuche um Aufhebung einer Opposition gegen eine Heirath	380
86.	Zuständigkeit zur Entscheidung in Alimentationssachen	381
87.	Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von Rechten bei Gericht	381
88.	Klagen auf Aufhebung eines Familienrathsbeschlusses	383
89.	Gesuche um Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen Theilung einer Erb- oder sonstigen Masse durch Vormünder	383
90.	Versteigerung liegender Güter in der Pfalz im Falle der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung	383
91.	Vergleichsabschluß im Namen von Minderjährigen	384
92.	Interdiction Geisteskranker und Anordnung gerichtlicher Beistände für Geistesschwache und Verschwender	384
93.	Edictalladung der Erben zur Geltendmachung ihrer Erbsansprüche	386
94.	Ermächtigung der Gläubiger eines Erben, im Namen seiner die Erbschaft anzunehmen	388
95.	Erlangung der Ermächtigung des Erben zur Veräußerung von Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung zu kostbar sein würde — Veräußerungen der zu einer Beneficialmasse gehörigen Immobilien	388

Digitized by Google

Nr.		Seite
96.	Bestimmungen in Betreff der Gütertrennungsklagen	389
97.	Zuständigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung eines zum Brautschatze gegebenen unbeweglichen Gutes	391
98.	Beschlagnahme von Mobiliargegenständen zur Wahrung des Eigenthums-Rechtes	391
99.	Vorrechte der Eigenthümer und Hauptmiether oder Hauptpächter von Häusern oder Gütern	391
100.	Beschlagnahme von Vermögensstücken auswärtiger Schuldner, durch die neue Proceßordnung aufgehoben	393
101.	Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Veräußerung von Immobilien	393
102	Wirkungen der Privilegien und Hypotheken gegen dritte Besitzer — Zeitmachung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken	394
103.	Aufforderung an den Drittbesitzer eines Gutes zur Zahlung der fälligen Schuld	396
104.	Sicherung des neuen Eigenthümers gegen die Wirkungen der Hypotheken und Privilegien	398
105.	Sicherheitsleistung Seitens des Meistbietenden bei ertheiltem Zuschlage von Gütern	400
106.	Insinuationen nach dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807	401
107.	Wiederversteigerung unbeweglicher Güter	401
108.	Zustellungen des Anschlagzettels an die Gläubiger	402
109.	Einleitung des Vertheilungsverfahrens, wenn die Wiederversteigerung nicht beantragt ist	402
110.	Ausstreichung und Reduction der eingetragenen Privilegien und Hypotheken	403
111.	Provisorische Entscheidung von Streitigkeiten oder sonst sich ergebenden Anständen	404
112.	Entscheidung der beim Gemeindeoctroi entstehenden Streitigkeiten	405
	VI. Einige die Gerichtsverfassung betreffende Bestimmungen.	
113.	Richteramtseid	405
114.	Amtseid der Gerichtsschreiber	406
115.	Aufhebung des bisher für die Pfalz bestandenen Cassationshofes	406
116.	Bildung ordentlicher und außerordentlicher Senate am obersten Gerichtshofe	406
117.	Zusammensetzung der Senate am obersten Gerichtshofe	407
118.	Bildung der Senate des obersten Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte	407
119.	Anberaumung der Senatssitzungen, Ernennung der Referenten	408
120.	Bildung von ordentlichen und außerordentlichen Senaten an den Appellationsgerichten	408
121.	Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Senate	408
122.	Bildung von Senaten an den Handelsappellations-, Bezirks- und Handelsgerichten	409
123.	Thätigkeit und Obliegenheiten des Gerichtsvorstandes bei Gerichten, welche nicht in ständige Senate eingetheilt sind	409
124.	Aufhebung der in Betreff Bildung der Senate bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen	409
125.	Anzahl der Mitglieder bei den Senaten der verschiedenen Gerichte	409
126.	Handelsgerichte und Verfahren in Handelssachen in der Pfalz	409
127	Befähigung zu Beisitzern der Handelsappellations- und Handelsgerichte	410
128.	Vornahme von Amtshandlungen in der Wohnung des durch Unwohlsein am Ausgehen verhinderten Einzelnrichters	410

Digitized by Google

Art.		Seite
129.	Anstellung von Obergerichtsschreibern, Gerichtsschreibern und Untergerichtsschreibern	410
130.	Geschäftsaufgabe der Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber	411
131.	Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber	411
132.	Einrichtung der Gerichtsschreibereien — Bestimmungen über Canzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte	411
133.	Verweisung von Sachen, welche zur Zuständigkeit eines diesseitigen Gerichtes gehören, an pfälzische Gerichte und umgekehrt	412 413
134. 135.	Ergänzung der Senate bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Zahl von Senatsmitgliedern	414
136.	Stellvertretung des Einzelnrichters bei Gerichten, an welchen kein Assessor angestellt ist	414
137.	Aufhebung der auf Ergänzung der Senate bezüglichen bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen	414
138.	Gerichtsferien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte	415
139.	Zulässige Verhandlungen und Entscheidungen während der Gerichtsferien	415
140.	Bildung von Feriensenaten	415
141.	Ergänzung der Feriensenate bei Verhinderung einzelner Mitglieder	416
142.	Unterbrechung des Laufes der Fristen durch die Gerichtsferien	416
143.	Allgemeine auf die Gerichtsferien bezügliche Bestimmungen	417
144.	Aufhebung der bezüglich der Gerichtsferien in der Pfalz bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen	417
145.	Beschlußfähigkeit der Directorien des obersten Gerichtshofes, der Appellations- und Handelsappellationsgerichte	417

VII. Schlußbestimmung.

146.	Zeitpunct der Rechtswirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes	417

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die dem Eingange der einzelnen Hauptstücke beigefügten Allegationen enthalten die Hinweisungen zu den einschlagenden Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der beiden Kammern. Die gebrauchten Abkürzungen bedeuten:

A. = Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten.
R. = ditto der Reichsrathskammer.
M. = Motive zum Gesetzentwurfe.
S.P. = Sitzungsprotocolle.
V. = Verhandlung.
V. d. R. = Vortrag des Referenten.
B.B. = Beilagenband.

Bemerkt wird noch zum besseren Zurechtfinden, daß durch das spätere Einschieben des 23. Hauptstückes die Zahlen der nachfolgenden Hauptstücke im Gesetzestexte nicht dieselben sind, wie die in den Verhandlungen gebrauchten, daß vielmehr die ersteren vom 24. Hauptstücke an immer um eine Nummer vor der letztern voraus sind, z. B. daß Hauptstück XXXIV des Gesetzes (Arrest auf Forderung) in der Verhandlung immer unter Nr. XXXIII aufgeführt ist.

Digitized by Google

Proceßordnung
in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten
für
das Königreich Bayern.

vom 29. April 1869.

(XIV. Beilage zum Geſetzblatt 1869. S. 815. §. 19.)

A. M. B.B. II. Abth. 1. pag. 153. A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. pag. 1.

Erſtes Buch.
Allgemeine Beſtimmungen.

Erſtes Hauptſtück.
Zuſtändigkeit der Gerichte.

A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. pag. 3. 202. 295. 324, B.B. II. Abth. 3. pag. 1.
A. G.P. B.B. III. Abth. 1. pag. 3—94. 298. B.B. III. Abth. 3. pag. 128—130. B.B. III. Abth. 4. pag. 1—23. 28. 301. 319.
R. B. d. R. B.B. I. pag. I—XXXIII. B.B. II. pag. 1—30.
R. B. B. I. pag. 1—154. B. IV. p. 1—9. B. V. pag. 2.

Zuſtändigkeit der Gerichte überhaupt.

Art. 1. Die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſind, ſoweit nicht geſetzlich anders beſtimmt iſt, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und durch dieſelben zu entſcheiden.

Bezirksgerichte.

Art. 2. Vor die Bezirksgerichte gehören im erſten Rechtszuge alle vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht andern Gerichten zugewieſen ſind.

Stadt- und Landgerichte.

Art. 3. Vor die Einzelngerichte gehören, ſoweit das Geſetz nicht anders beſtimmt, Klagen, welche in der Hauptſache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinſen, Koſten und Nutzungen betreffen.

Digitized by Google

Wird eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet oder werden gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Gesammtwerth aller geltend gemachten Ansprüche.

Art. 4. Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstands sind jährliche Renten oder Leistungen, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, für den ganzen Zeitraum zusammenzurechnen. Ist die Zahl der Jahre nicht bestimmt, so sind vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichzuachten, es sei denn, daß ein Ablösungscapital besteht, in welchem Falle dieses der Berechnung zu Grund zu legen ist.

Die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach dem Jahresdurchschnitte der Preise an dem dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Markte, wenn aber solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem Jahresdurchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte. Hat der Kläger alternativ eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Beurtheilung der Zuständigkeit zu Grund zu legen.

Art. 5. Der Zuständigkeit der Einzelngerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes entzogen:

1) Klagen aus Ansprüchen, welche keine bestimmte Schätzung zulassen;
2) dingliche, Besitz-, Gränzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) Klagen auf verfallene Jahres-Renten, auf sonstige periodisch wiederkehrende Bezüge oder auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und den Werth von hundertfünfzig Gulden übersteigt;
4) Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten.

Die Bestimmung der Ziff. 2 findet keine Anwendung auf Klagen über Pfandrechte, bei welchen nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend ist.

Art. 6. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7, vor die Einzelngerichte:

1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, und Rechts-Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr, wegen Räumung der Miethgegenstände oder wegen Geltendmachung der dem Vermiether im Betreffe der Mobilien des Miethers zustehenden Rechte ergeben;

Digitized by Google

2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, zwischen Fabrik-, Gewerbs- oder sonstigen Unternehmern und ihren Lohnarbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern wegen Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder wegen Verzögerung des Transports, desgleichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4) Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden;

5) Klagen wegen Wildschadens, sowie Klagen wegen anderer Beschädigungen von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

6) Klagen wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen;

7) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und Klagen auf Ernährung solcher Kinder, sowie Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten;

8) Klagen wegen Ehrenverletzungen, soferne sie bei den Civilgerichten noch zuläßig und nicht auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet sind.

Handelsgerichte.

Art. 7. Klagen in Handelssachen und Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen gehören vor die Handelsgerichte.

Hievon sind ausgenommen:

1) Klagen aus den in Art. 63 *)

*) Der allegirte Artikel des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche lautet in den treffenden Ziffern:

Art. 63. Handelssachen sind:

1) Die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Art. 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Betheiligten entstehen.

4) Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Principales Dritten verantwortlich gemacht haben.

Digitized by Google

Ziff. 1, 4, 6, 8, 9 und 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erwähnten Handelssachen, sowie die wegen solcher Sachen bei Gericht zu stellenden Anträge, wenn der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft;

2) Klagen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften (Art. 271—276*) des Handelsgesetzbuchs), wenn das Geschäft,

6) Die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und andern Personen entstehen.

8) Die Rechtsverhältnisse des Seerechtes; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen.

9) Die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften.

10) Die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird.

Cf. VII Band S. 39.

*) Die allegirten Art. 271—276 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches lauten:

Art. 271. Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handels-Verkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

Digitized by Google

aus welchem geklagt wird, auf Seiten des Beklagten kein Handelsgeschäft war.

Ehegerichte. **Art. 8.** In den Landestheilen dießseits des Rheins sind für Ehesachen der Katholiken die katholischen, für Ehesachen der Protestanten die protestantischen und für Ehesachen der Dissidenten die nach Art. 17*) des Gesetzes

---

4) die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;

5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Cf. VII. Band S. 97.

*) Die allegirten Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung von Ehen der keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Personen betr., lauten:

Art. 17. Für Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten werden durch kgl. Verordnung mehrere Bezirksgerichte als Ehegerichte erster Instanz und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Art. 18. Bei gemischten Ehen behalten die besonderen Ehegerichte, welche für Katholiken und beziehungsweise Protestanten eingesetzt sind, ihre bisherige Zuständigkeit bezüglich der betreffenden Religionsgenossen, auch wenn es sich um eine Ehe zwischen einer solchen Person und einem Dissidenten handelt, sofferne die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen oder diese der bürgerlichen Trauung nachgefolgt ist.

In allen übrigen Fällen sind die gemäß Art. 17 eingesetzten Ehegerichte auch gegen Angehörige der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften zuständig, wenn gegen dieselben von ihrem zu den Dissidenten gehörigen Ehegatten oder einem Dritten in Ehesachen Klage gestellt wird.

Cf. III. Ergänzungsband S. 287.

Digitized by Google

vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung von Ehen der keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Personen betr., durch k. Verordnung *) bezeichneten Ehegerichte ausschließend zuständig. Bei gemischten Ehen ist das erwähnte Gesetz vom 2. Mai 1868 Art. 18, sowie die Verordnung vom 28. Juli 1818 **) maßgebend.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 9. Die Zuständigkeit des mit einem Rechtsstreite befaßten Gerichts wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 10 und 31 auf Streitpuncte, welche nach Art. 2—8 zur Zuständigkeit eines andern Gerichts gehören, dadurch nicht erstreckt, daß ein solcher Streitpunct im Laufe des bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreits in Folge gesetzlich zulässigen Vorbringens einer Partei Gegenstand der unmittelbaren oder mittelbaren Entscheidung wird.

Art. 10. Ist im Falle des Art. 9 der Rechtsstreit bei einem Bezirksgerichte anhängig und handelt es sich um einen Streitpunct, der nach Art. 3—6 oder Art. 7 Abs. 2 zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören würde, so hat das Bezirksgericht auch über diesen Streitpunct zu entscheiden.

Ist der Rechtsstreit bei einem Handelsgerichte anhängig und bildet eine Handelssache, die nur in Folge der Bestimmung des

*) Zur Zeit ist maßgebend die kgl. Verordnung vom 9. Juli 1868 (cf. III. Ergänzungsband S. 496), wonach die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als Ehegerichte I. Instanz und das Appellationsgericht von Oberfranken als gemeinschaftliches Ehegericht zweiter und letzter Instanz für Dissidenten bestimmt ist.

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ansbach erstreckt sich über alle in den Kreisen Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle in den Kreisen Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg vorkommenden Ehestreitigkeiten der Dissidenten.

**) Die Verordnung vom 28. Juli 1818 (cf. II. Ergänzungsband S. 93) bestimmt:

I. Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, soferne es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur vor dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemannes beurtheilt werden.

II. Wurde hiegegen die Klage bei der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung vom Tisch und Bett erkannt, so steht dem protestantischen Ehegerichte frei, in Ansehung des protestantischen Ehetheiles, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

III. Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheiles dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäß ist.

Digitized by Google

Art. 7 Abs. 2 nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, den nach Art. 9 zu entscheidenden Streitpunct, so hat das Handels-Gericht auch über letztern zu entscheiden.

Art. 11. Wird bei einem Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriger Streitpunct Gegenstand der Entscheidung, so wird das Bezirksgericht auch für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zuständig, wenn diese Entscheidung von der vorgängigen Erledigung des fraglichen Streitpuncts abhängt.

Unter derselben Voraussetzung wird, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehöriger Streitpunct Gegenstand der Entscheidung wird, das Handelsgericht auch für den anhängigen Rechtsstreit in dem Falle zuständig, daß dieser eine dem Handelsgerichte nur durch Art. 7 Abs. 2 entzogene Handelssache bildet.

Die nach Abs. 1 oder 2 begründete Zuständigkeit der Bezirks- oder Handelsgerichte wird dadurch nicht aufgehoben, daß die eine oder andere Partei ihre Ansprüche ermäßigt oder nicht verfolgt oder daß das Gericht die Trennung des Verfahrens anordnet.

Allgemeiner Gerichts-Stand.

Art. 12. Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz im Inlande haben, vertritt der Aufenthalt dessen Stelle.

Art. 13. Bayerische Staats-Angehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

Art. 14. Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Dieser Gerichtsstand bleibt ihnen auch nach der Auflösung der Ehe, sowie nach der Trennung von Tisch und Bett bis zur Eingehung einer andern Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Gerichtsbezirk.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, solange sie nicht einen andern erworben haben.

Art. 15. Der allgemeine Gerichtsstand des k. Fiscus richtet sich nach dem Sitze der Behörde, welcher im Verwaltungswege die Bescheidung des betreffenden Anspruchs in erster Instanz zusteht.

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Art. 16. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften wird, soweit er nicht vom Gesetze besonders geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungs-Ort ihrer Vertreter bestimmt.

Gleiches ist bei den Genossenschaften und bei den in ihren Privatrechts-Verhältnissen nicht nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilenden Gesellschaften und Vereinen der Fall.

Klagen von Mitgliedern einer Körperschaft oder einer der in Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen unter sich, welche die Verhältnisse der Körperschaft oder Vereinigung betreffen, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei den nämlichen Gerichten angestellt werden.

Art. 17. Für den Gerichts-Stand der Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder, sowie der Gesellschafts-Liquidatoren sind die Bestimmungen der Art. 111, 144, 164, 213 und 247 des Handelsgesetzbuchs*) maßgebend.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen

*) Die allegirten Artikel des Handelsgesetzbuches lauten:

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 164. Die Commanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 213. Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 247. Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Digitized by Google

einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, solange die Liquidation nicht beendigt ist, bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 18. Personen, welche zum Behufe ihrer theoretischen oder practischen Ausbildung in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben oder als Pächter oder als Gehilfen, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen außerhalb des Gerichtsbezirks ihres Wohnorts sich aufhalten, desgleichen Soldaten, Unterofficiere und andere Militärpersonen dieses Rangs, welche im Inlande in Garnison oder an den ihnen angewiesenen ständigen Stations-Orten sich befinden, können während ihres Aufenthalts bei den Gerichten des Aufenthaltsorts wegen persönlicher Verbindlichkeiten belangt werden.

Art. 19. Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen bekannten Aufenthalt haben, können vor den Gerichten eines jeden Orts in Bayern belangt werden, Ausländer von Ausländern jedoch vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur wegen solcher Verbindlichkeiten, die in Bayern entstanden sind.

Soweit Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, finden diese Anwendung.

Art. 20. Wird die Klage in gesetzlich zuläßiger Weise gegen mehrere Personen gerichtet, so kann der Kläger sie bei den Gerichten eines jeden Orts erheben, an welchem der Gerichtsstand für einen der Beklagten nach Art. 12—17 begründet ist.

Besondere Gerichts-Stände.

Art. 21. Dingliche, Besitz-, Gränzscheidungs- und Theilungs-Klagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichteten Klagen sind bei den Gerichten des Orts anzubringen, wo die Sache liegt.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen spätern Zeitpunct verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpuncte zuläßig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf (Art. 245). Cf. VII Band S. 66. 72. 75. 85 und 92.

Digitized by Google

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

Art. 22. In Verlassenschafts-Sachen können:

1) Klagen, welche das Erbrecht, den Besitz der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft betreffen,
2) Klagen der Erbschaftsgläubiger

vor den Gerichten, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens nach Art. 12–14 seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, erhoben werden, die unter Ziff. 2 bezeichneten jedoch nur, solange der Nachlaß als solcher ganz oder theilweise noch im Gerichtsbezirke vorhanden oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Art. 23. Ist die Erfüllung eines Vertrags nur an einem bestimmten Orte möglich oder der Ort derselben in dem Vertrage ausdrücklich bezeichnet, so können bei den Gerichten dieses Orts sowohl die Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrags, als die auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung erhoben werden.

Art. 24. Kaufleute, welche ihre Hauptniederlassung außerhalb ihres Wohnsitzes haben, können wegen aller Ansprüche aus Handelssachen, desgleichen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo sich diese Niederlassung befindet.

Art. 25. Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften, sowie Genossenschaften, welche an einem andern Orte als dem ihrer Haupt-Niederlassung beziehungsweise ihres Sitzes Zweigniederlassungen oder Agenturen haben, von denen aus Geschäfte geschlossen oder vermittelt werden, können wegen aller Ansprüche an die Zweigniederlassung oder aus den von ihren Agenturen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo sich die Zweigniederlassung beziehungsweise die Agentur befindet.

Art. 26. Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, können wegen aller auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse auch bei den Gerichten belangt werden, in deren Bezirk das Gut gelegen ist.

Art. 27. Klagen aus einer geführten Verwaltung können bei den Gerichten des Orts angestellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Diese Gerichte sind ausschließend zuständig, wenn die Obrigkeit des Orts die Verwaltung angeordnet hat.

Digitized by Google

Art. 28. Ansprüche der Advokaten, Proceßbevollmächtigten und Beiständen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, desgleichen Ansprüche gegen solche Personen wegen zu viel erhaltenen Vorschusses müssen bei dem Gerichte geltend gemacht werden, wo die betreffende Streitsache anhängig war oder ist.

Art. 29. Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Handlung begangen worden ist.

Hat die Verübung der unerlaubten Handlung auf mehrere Orte sich erstreckt oder ist die Handlung an einem Orte begonnen, an einem andern fortgesetzt oder vollendet worden, so steht dem Kläger zwischen den Gerichten dieser Orte die Wahl zu.

Art. 30. Klagen gegen den k. Fiscus wegen Verletzung der den Staatsdienern und ihren Hinterlassenen nach der IX. Verfassungsbeilage zustehenden Rechte können bei den Gerichten des Orts, wo der betreffende Staatsdiener bei Erlassung der Verfügung angestellt war oder, falls er sich damals nicht mehr in Dienstes-Activität befunden hat, seinen Wohnsitz hatte, von Hinterlassenen eines Staatsdieners aber bei den Gerichten des letzten Wohnsitzes des Staatsdieners erhoben werden.

Art. 31. Gegenansprüche, die mit dem Klaganspruche in rechtlichem Zusammenhange stehen oder zugleich den Gegenstand einer Einrede bilden, können bei dem Gerichte, bei welchem die Klage im ersten Rechtszuge anhängig ist, durch Widerklage verfolgt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche, welche selbst durch Vereinbarung nicht an das angerufene Gericht gebracht werden können.

Ansprüche aus Handelssachen, welche nicht unter Art. 7 Abs. 2 fallen, können im Wege der Widerklage vor den Bezirks- und Einzelngerichten nur durch Vereinbarung geltend gemacht werden, ausgenommen wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in statthafter Weise aus einer Handelssache Klage gestellt worden ist, in welchem Falle daselbst auch wegen anderer Handelssachen, ohne daß eine Vereinbarung erforderlich ist, Widerklage erhoben werden kann.

Ueberschreitet der durch gesetzlich zulässige Widerklage bei einem Einzelngerichte erhobene Anspruch die Gränzen der einzelngerichtlichen Zuständigkeit, so hat, wenn beide Klagen Handelssachen betreffen, das bezüglich des durch die Widerklage geltend gemachten Anspruchs an sich zuständige Handelsgericht, in allen andern Fällen das bezüglich dieses Anspruchs an sich zuständige Bezirksgericht über beide zu entscheiden. Die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Widerklage gegen Widerklage findet nicht statt.

Die Entscheidung darüber, ob der mittels Widerklage verfolgte Gegenanspruch mit der Hauptklage in rechtlichem Zusammenhange

Digitized by Google

liche, kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 32. Ist gegen einen Inländer, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, oder gegen einen Ausländer Arrest verfügt worden, so kann die Klage in der Hauptsache bei den Gerichten des Orts der Arrestverfügung erhoben werden.

Art. 33. Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, welche in solcher Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung durch verschiedene Gerichte nicht ohne Nachtheil erfolgen kann, sind, wenn eine Partei es beantragt, bei einem und demselben Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die eine Sache vor ein Bezirks- oder Einzelngericht, die andere dagegen vor ein Handels- oder Ehegericht gehört, es sei denn, daß die bezirks- oder einzelngerichtliche Zuständigkeit in den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 begründet ist, in welchem Falle beide Sachen beim Handelsgerichte zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig. Als solche sind insbesondere Streitigkeiten über die in einem Processe veranlaßten Kosten und über den Ersatz des durch den Proceß weiter verursachten Schadens anzusehen.

Festsetzung der Zuständigkeit.

Art. 34. Ist die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte in derselben Sache streitig oder sind Rechtsstreitigkeiten der in Art. 33 Abs. 1 bezeichneten Art vor verschiedenen nicht im Unterordnungsverhältnisse stehenden Gerichten anhängig geworden, so ist jede Partei befugt, die Festsetzung der Zuständigkeit bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten gemeinsamen Obergerichte und beim Mangel eines solchen bei dem obersten Gerichtshofe mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

Art. 35. Die Vorstellung ist dem Gegentheile zuzustellen und sammt der Zustellungsurkunde und den zur Begründung des Gesuchs erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Obergerichts einzureichen.

Die Gegenpartei kann innerhalb fünfzehn Tagen nach der Zustellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen daselbst einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Obergericht nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist.

Das die Zuständigkeit festsetzende Erkenntniß wird durch den Staatsanwalt — falls ein solcher am Gerichte nicht aufgestellt ist, durch den Gerichtsvorstand — den betreffenden Untergerichten mitgetheilt. Den Betheiligten ist durch den Gerichtsschreiber des als zuständig erkannten Gerichts Kenntniß zu geben.

Gegen das Erkenntniß, welches die Zuständigkeit festsetzt, finden keine Rechtsmittel statt.

Art. 36. Das Obergericht kann auf Antrag des Gesuchstellers sofort nach Einreichung der Vor-

Digitized by Google

stellung vorbehaltlich der etwa gebotenen Vorsichtsverfügungen die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

Art. 37. Wird das Gesuch auf Festsetzung der Zuständigkeit verworfen, so hat das Obergericht zugleich über die dadurch veranlaßten Kosten zu entscheiden. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Entscheidung über sämmtliche bisher erwachsene Kosten dem End-Urtheile vorbehalten.

Alle auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Vereinbarter Gerichtsstand.

Art. 38. Im ersten Rechtszuge können die Parteien eine Streitsache durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auch an ein nicht zuständiges Gericht bringen.

Diese Vereinbarung ist unstatthaft:

1) bei Streitigkeiten über Gültigkeit oder Trennung von Ehen;
2) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civil-Recht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
3) bei Streitigkeiten über den Personenstand mit Ausnahme der Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder;
4) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
6) bei den in Art. 21, Art. 27 Abs. 2, Art. 28, 590 und 604 bezeichneten Klagen;
7) bei Anständen und Streitigkeiten im Vollstreckungs- und Gantverfahren;
8) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Appellations- oder Handels-Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs begründet werden soll;
9) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Handels- oder Ehegerichts auf Streitsachen, welche nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, ausgedehnt werden will — unbeschadet jedoch der Vereinbarung auf ein Handelsgericht in den in Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Handels-Sachen;
10) wenn für Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen ein Bezirks- oder Einzelngericht zuständig werden soll.

Art. 39. Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte sich vor dem nicht zuständigen Gerichte auf den Streit eingelassen hat, ohne die

Digitized by Google

Einrede der Unzuständigkeit vorzuschützen.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelngerichts wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber ausdrücklich zu Protocoll erklären, nachdem der Richter sie über seine Unzuständigkeit belehrt hat.

In Versäumungsfällen gilt die Vereinbarung als abgelehnt.

Behinderung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

Art. 40. Behinderung des Richters findet statt:

1) in Sachen, in welchen er Partei oder regreßpflichtig ist;
2) in Sachen seiner wirklichen oder gewesenen Ehegattin;
3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind;
4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;
5) in Sachen, in welchen er als Anwalt, Bevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist oder war;
6) in Sachen, in welchen es sich um die Anfechtung oder Auslegung eines von ihm aufgenommenen oder bestätigten Acts der nichtstreitigen Rechtspflege oder in einem höheren Rechtszuge um Anfechtung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung er als Richter mitgewirkt oder als Staatsanwalt Antrag gestellt hat.

Art. 41. Der Richter ist im Falle der Behinderung verpflichtet, sich jeder Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten und sofort dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben.

Ist der Gerichtsvorstand selbst behindert, so hat er dies seinem Stellvertreter und in Ermangelung eines solchen demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches über eine ihn betreffende Ablehnung zu entscheiden haben würde.

Die von einem behinderten Richter nach Eintritt des Behinderungsgrundes vorgenommenen Proceßhandlungen sind nichtig.

Art. 42. Ein Richter kann wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Im letztern Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Art. 43. Die Ablehnungs-Gründe können von jeder Partei geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichts sind zusammen vorzubringen.

Art. 44. Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Be-

Digitized by Google

fangenheit abzulehnen, kann nur solange ausgeübt werden, als die Partei sich nicht vor dem abzulehnenden Richter in Verhandlungen eingelassen oder ein Gesuch an denselben gestellt hat.

Im weitern Laufe des Verfahrens ist eine solche Ablehnung nur dann gestattet, wenn die That-Sachen, welche sie begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was von dieser in Ermangelung anderweitiger genügender Bescheinigung eidlich zu erhärten ist.

Art. 45. Die Ablehnung eines Richters ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittelst einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protocoll gegeben werden kann.

Die Vorstellung muß die That-Sachen enthalten, welche die Ablehnung begründen. Zugleich sind die zu deren Bescheinigung dienenden Belege zu übergeben und die etwaigen weitern Bescheinigungs-Mittel, deren Erhebung die Partei beantragt, anzuführen. Die Bescheinigung durch Eid ist unzuläßig.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat der Gesuchsteller der Gegenpartei von dem Gesuche Kenntniß zu geben.

Art. 46. Wird ein Mitglied eines Collegialgerichts abgelehnt, so ist die Erklärung des Abgelehnten durch den Gerichtsvorstand einzuholen, welcher, soferne er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, die Entscheidung des Gerichts zu veranlassen und, wenn dieses beschlußunfähig ist, die Sache dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen hat.

Art. 47. Die Vorstellung, mittels deren ein Mitglied eines Einzelngerichts abgelehnt wird, ist von diesem Gerichte mit der Erklärung des Abgelehnten an das vorgesetzte Bezirksgericht zur Entscheidung einzusenden.

Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist.

Art. 48. Die in Art. 46 und 47 erwähnte Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte angestellt ist.

Bezüglich der Eröffnung an das Untergericht und an die Betheiligten findet die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4 Anwendung.

Art. 49. Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung stattgibt, ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Gegen die Verwerfung des Gesuchs kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden.

Auch hier gilt die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3.

Art. 50. Das Verfahren ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, tax- und stempelfrei. Im Falle der Zurückweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Liegt dem Gesuche böse Absicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde,

Digitized by Google

so ist der Gesuchsteller, nach Umständen dessen Gewalthaber, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu verfällen.

Art. 51. Von der Zeit an, wo der Richter von der Ablehnung amtliche Kenntniß erhält, hat er sich der weitern Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten.

Handelt er dieser Vorschrift entgegen, so ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, das Verfahren nichtig.

Ist der abgelehnte Richter als Commissär mit der Vornahme eines Geschäfts beauftragt, welches als dringlich erscheint, so ist von dem Gerichtsvorstande ein anderer Commissär zur Aushilfe zu ernennen.

Art. 52. Die Art. 40—51 sind auch auf Gerichtsschreiber anzuwenden, jedoch tritt die in Art. 41 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 angedrohte Nichtigkeit der Proceß-Handlung nicht ein, wenn der Gerichtsschreiber als Protocollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist.

Wird ein Gerichtsschreiber eines Einzelngerichts abgelehnt, so erfolgt die etwa erforderliche Entscheidung durch den Vorstand dieses Gerichts oder dessen Stellvertreter, im Falle der Behinderung derselben durch das vorgesetzte Bezirksgericht.

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Vorstandes eines Einzelngerichts oder seines Stellvertreters geht an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Art. 53. Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten ist unstatthaft; doch können die Parteien in den hiezu geeigneten Fällen die Abordnung eines andern Mitglieds der Staatsanwaltschaft bei dieser selbst oder bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachsuchen.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit.

Art. 54. Die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung ist durch das vorgesetzte Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen zu verfügen, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Personen nicht vorhanden oder an dieser Ausübung gehindert sind oder die Verhandlung der Sache durch andere Umstände unmöglich gemacht ist.

Die Anordnung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher bei dem Gerichte aufgestellt ist. Ein Rechtsmittel findet hiegegen nicht statt.

Bezüglich der Eröffnung an die Untergerichte und an die Betheiligten gilt die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks.

Dienstliche Ersuchen und Aufträge.

Art. 55. Uebertragung von richterlichen Handlungen durch Ersuchen an gleichgestellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte findet nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt.

Auch den von einem ausländischen Gerichte im Laufe eines bei demselben anhängigen Streits gestellten Ersuchen ist vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und der allenfalls durch Verordnung bestimmten Retorsionsmaßregeln zu entsprechen, wenn die Verfassung und die Gesetze des Königreichs nicht entgegenstehen, dem ersuchenden Gerichte in der Sache kein Eingriff in die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte zur Last fällt und die Kosten gedeckt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von dem beauftragten Richter sagt, ist auch von dem ersuchten zu verstehen.

Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege.

Art. 56. Beschwerden wegen Verzögerung der streitigen oder freiwilligen Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Collegialgerichts gerichtet sind, auch bei dem Vorstande dieses Gerichts angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dieß geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden verbunden werden, deren Verhängung, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem angerufenen Gerichtsvorstande auszusprechen ist.

Gegen diese Strafverfügung findet binnen fünfzehn Tagen von der Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Art. 57. Verzögerungsbeschwerden gegen Appellationsgerichte, Handelsappellationsgerichte oder den obersten Gerichtshof, sowie gegen die Präsidenten dieser Gerichte sind bei dem Staatsministerium der Justiz einzubringen, von welchem in diesem Falle die in Art. 56 Abs. 2 und 3 bezeichneten Verfügungen auszugehen haben, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel Platz greift.

Zweites Hauptstück.

Parteien.

A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag. 30. B. B. II. Abth. 3. pag. 13.
A. E. P. B. B III. Abth. 1. pag. 76. 170. 299. B. B. III. Abth. 4. p. 35. 303. 319.

Digitized by Google

B. B. d. R. B. B. I. pag. XXXIII—XXXVII. B. B. II. pag. 31—34.
B. B. B. I. pag. 156—177. B. IV. pag. 9—12. B. V. pag 2.

Befugniß vor Gericht zu handeln.

Art. 58. Die persönliche Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu handeln, die Vertretung derjenigen Personen, welchen diese Fähigkeit mangelt, und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Proceßführung ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu beurtheilen.

Art. 59. Bei Gefahr auf Verzug können auch Personen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben oder als Vertreter eines Andern mit der etwa erforderlichen besondern Ermächtigung nicht versehen sind, zum selbstständigen Handeln vor Gericht gelassen werden.

Art. 60. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind die gesetzlichen Vertreter der Parteien den selbstständigen Parteien gleichgestellt und wie diese zu allen Proceßhandlungen befugt.

Art. 61. Wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat sich über seine Befugniß hiezu, wenn sie nicht gerichtskundig ist, sowie über den Besitz der etwa erforderlichen besondern Ermächtigung zur Proceßführung auszuweisen.

Ebenso haben andere Personen, welche eine besondere Bewilligung zur Proceßführung bedürfen, die Ertheilung dieser Bewilligung darzuthun.

Art. 62. Der Mangel der in Art. 58 bezeichneten Erfordernisse der Proceßführung ist in jeder Lage der Sache sowohl von Amtswegen als auf Anregung einer Partei zu beachten und hat, wenn er nicht im Laufe des Verfahrens innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist gehoben wird, Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeit nur mehr von den Parteien, und zwar von derjenigen Partei, auf deren Seite der Mangel bestanden, nur so lange, als das Verfahren nicht von ihr nach Hebung des Mangels ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden ist, von der Gegenpartei aber nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Verhandlung zum angefochtenen Urtheile den Mangel angeregt hat.

Streitgenossenschaft.

Art. 63. Personen, die in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechts-Gemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden.

Gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch statt, wenn gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichar-

Digitized by Google

tigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

Art. 64. Streitgenossen stehen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenossen den andern ebensowenig nützen, als die Handlungen und Unterlassungen desselben den andern zum Nachtheile gereichen.

Für die Proceßführung haben Streitgenossen, soweit für sie kein gesondertes Interesse besteht, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist dieß bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so hat das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vertretung zu regeln.

In allen Fällen kann das Gericht die unterliegende Partei von den Mehrkosten entbinden, welche dadurch entstanden sind, daß die obsiegende Partei der Vorschrift des Abs. 2 nicht nachgekommen ist.

Art. 65. Ist die Führung des Rechtsstreites oder der Vollzug des Urtheils durch gemeinschaftliche Verhandlung mit mehreren Genossen bedingt, so kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite beiladen. Der beklagte Theil kann verlangen, daß der Kläger die übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen beilade, oder er kann deren Beiladung auch selbst bewirken.

Die Beigeladenen treten in das Verhältniß von Parteien und das Urtheil erhält gegen sie, auch wenn sie nicht erschienen sind, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wirksamkeit. Erfolgt die Beiladung erst im Laufe des Processes, so können sie ihre Rechte ohne Rücksicht auf die Proceßlage geltend machen.

Intervention. **Art. 66.** Ein Dritter ist berechtigt, in einem anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben zu interveniren:

1) wenn ihm ein selbstständiges, eine oder beide Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht (Hauptintervention);
2) wenn ein ihm zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist oder ihm aus dem Unterliegen derselben ein rechtlicher Nachtheil erwachsen würde (Nebenintervention).

Art. 67. Der Hauptintervenient hat seinen Anspruch bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem zur Zeit der Intervention der Hauptstreit anhängig ist.

Die Hauptintervention ist als Klage zu betrachten und, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, nach den über Klagen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Ist das Urtheil in der Haupt-Sache von der Entscheidung der Intervention abhängig und ist gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, so hat die erstere bis zur rechtskräftigen Entscheidung der letzteren zu beruhen.

Digitized by Google

Art. 68. Der Nebenintervenient tritt einer der Parteien zu ihrer Unterstützung bei. Er muß die Sache in dem Stande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Intervention befindet.

Im Fortgange des Rechtsstreits ist er befugt, für die von ihm verbeistandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirksamkeit vorzunehmen.

Streitverkündung und Gewährschaftsklage.

Art. 69. Glaubt eine Partei, daß sie im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite wegen des Streitgegenstands Gewährleistung oder Schadloshaltung von einem Dritten fordern könne, so kann sie diesem den Streit verkünden. Sie kann damit die Klage auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (Gewährschaftsklage) verbinden.

Das nämliche Recht steht unter den gleichen Voraussetzungen auch demjenigen zu, welchem der Streit verkündet wurde.

Art. 70. Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährschaftsklage kann geschehen, solange dem Aufgeforderten nach der Lage des Rechtsstreits noch möglich ist, seine Angriffs- und Vertheidigungsmittel vollständig zu gebrauchen.

Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleistung oder Entschädigung, ausgenommen wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet wurde oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwährenden unanfechtbar war.

Nimmt der rechtzeitig Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, so kann er den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit von Seiten des Auffordernden fehlerhaft geführt worden ist.

Betheiligt er sich am Streite, so erscheint er als Nebenintervenient.

Seine Betheiligung gilt nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet hat, einen Rückgriff gegen ihn habe.

Art. 71. Wer unter Streitverkündung mit der Gewährschaftsklage belangt wird, ist verbunden, darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Gewährschaft oder Schadloshaltung in Abrede stellt. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Hauptklage nur erhoben wurde, um ihn vor einem andern als seinem ordentlichen Gerichte belangen zu können, oder ist das Gericht der Hauptklage nur durch Vereinbarung zuständig geworden, so kann er die Verweisung vor sein ordentliches Gericht verlangen.

Erfolgte die Streitverkündung erst im Rechtszuge der Berufung, so kann der Aufgeforderte die Verweisung der Gewährschaftsklage in die Vorinstanz oder auch vor sein ordentliches Gericht beanspruchen.

Gehört die Gewährschaftsklage nach Art. 2—7 vor ein anderes

Digitized by Google

Gericht, so ist sie auf Antrag und, wenn das Gericht der Hauptsache auch nicht durch Vereinbarung zuständig werden kann, von Amtswegen an das zuständige Gericht zu verweisen, ausgenommen wenn die Hauptsache bei einem Bezirks- oder Handelsgerichte anhängig ist und die Gewährschaftsklage im ersten Falle vor ein Einzelngericht, im zweiten Falle nach Art. 7 Abs. 2 vor ein Bezirks- oder Einzelngericht gehören würde.

Art. 72. Ueber die Gewährschaftsklage ist gleichzeitig mit der Hauptklage zu entscheiden, wenn dieß nach der Lage der beiden Rechtsstreite möglich ist.

Die Entscheidung über die Hauptklage darf, abgesehen von den zur Streitverkündung und Gewährschaftsklage eingeräumten Fristen, durch die Gewährschafts-Klage nicht aufgehalten werden, und letztere ist in allen Fällen, welche eine Verzögerung mit sich bringen oder besorgen lassen, auf Antrag oder von Amtswegen zur gesonderten Verhandlung zu verweisen.

Beiladung.

Art. 73. Beiladung eines Dritten zu einem Rechtsstreite findet nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

Benennung des rechten Besitzers.

Art. 74. Der mit einer dinglichen oder dieser gleichzuachtenden Klage als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte kann, wenn er die Sache im Namen eines Andern besitzt, diesen dem Kläger benennen.

Erfolgt die Benennung erst nach Ablauf der zur Beantwortung der Klage gegebenen Frist, so hat der Beklagte die durch diese Verzögerung verursachten Kosten zu ersetzen.

Art. 75. Bestreitet der Kläger die Behauptung des Beklagten, so ist auf Antrag des letztern die Beiladung des Benannten zur Abgabe seiner Erklärung anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Frist für die Beiladung und für die Abgabe der Erklärung des Benannten zu bestimmen. Die Beiladung ist von dem Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu bewirken.

Die Benennung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung nicht stellt oder den Benannten in der vorgesetzten Frist nicht beiladet.

Art. 76. Gibt der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig zu, so kann der Kläger demungeachtet den Rechts-Streit gegen den Beklagten fortsetzen, hat aber dann zu beweisen, daß dieser im eigenen Namen besitze.

Widerspricht der Benannte die Behauptung des Beklagten oder gibt er keine Erklärung ab, so kann der Beklagte den Streit allein fortsetzen, oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von der Klage befreien.

Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

Digitized by Google

Art. 77. Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten gleich Anfangs oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden.

Drittes Hauptstück.

Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

A. M. S.S. II. Abth. 1. pag. 158.
A. V. d. R. S.S. II. Abth. 2. pag. 38. 225. S.S. II. Abth. 3. pag. 16.
A. G.P. S.S. III. Abth. 1. p. 94—102. 108—138. 172. 299. S.S. III. Abth. 2. pag. 376. S.S. III. Abth. 4. pag. 303. 319.
R. V. d. R. S.S. I. pag. XXXVII—XLVIII. S.S II. pag. 34—45.
R. V. S.I. pag. 177—232. S. IV. pag. 12—14. S. V. pag. 3.

Vertreter vor Gericht

Art. 78. Vor den Handels- und Einzeln-Gerichten können die Parteien allein oder mit einem Beistand auftreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Partei-Proceß).

Bevollmächtigter oder Beistand kann Jeder sein, der die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln.

Art. 79. Im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellations-Gerichten, dann bei dem obersten Gerichts-Hofe müssen die Parteien, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, sich durch Anwälte vertreten lassen (Anwaltsproceß).

Diese Vertretung kann bei dem obersten Gerichtshofe durch jeden bayerischen Advokaten, bei den übrigen in Abs. 1 genannten Gerichten nur durch die am Sitze des Proceßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advocaten geschehen.

In eigener Sache können Advocaten ihre Processe selbst führen. Die Processe des k. Fiscus können durch Fiscale geführt werden. Beides ist jedoch bei den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten nur dann zuläßig, wenn der Advocat oder Fiscal am Sitze des betreffenden Gerichts seinen Wohnsitz hat.

Was das Gesetz über Proceß-Handlungen der Parteianwälte bestimmt, ist in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen von den Proceßhandlungen der Fiscale und der in eigener Sache handelnden Advocaten zu verstehen.

Art. 80. Die mündliche Rechtsvertheidigung kann vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts auch von andern bayerischen Advocaten geführt werden.

Außerdem sind zur mündlichen Rechtsvertheidigung unter Beistand des aufgestellten Anwalts die Parteien und nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen und allgemeinen Ministerialverfügungen die geprüften Rechts-Practicanten zuzulassen. Das Gericht kann diesen Personen jedoch das Wort entziehen, wenn sie sich nicht fähig zeigen, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen, oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Haltung nicht bewahren.

Digitized by Google

Art. 81. Die Verhältnisse der Advocaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Gesetzeswege zu erlassende Advocaten-Ordnung.

Art. 82. Die Gebühren der Advocaten für die in Art. 80 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvertheidigungen, sowie für ihre Dienst-Leistungen als Anwälte, dann als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten werden durch Verordnung bestimmt.

Gleiches gilt von den Gebühren der als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten beigezogenen Rechts-Practicanten.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

Art. 83. Wer im Parteiprocesse als Gewalthaber eines Andern auftritt, ist, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, zu keiner Proceß-Handlung zuzulassen, ehe er sich über seinen Auftrag durch Vorlage einer Vollmacht ausgewiesen hat.

Art. 84. Vertagung der Verhandlung findet zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunctes mit Zustimmung der Gegen-Partei statt.

Auch ohne solche Zustimmung kann sie bewilligt werden:

1) wenn der als Gewalthaber Auftretende seinen Auftrag und zugleich ein Hinderniß der rechtzeitigen Vereinigung des Vollmachtspunctes wahrscheinlich macht;

2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbessert werden kann.

Art. 85. Vollmachten können durch Notariatsact oder durch Privaturkunde mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers ausgestellt werden.

Vollmachten, welche von einer Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer Körperschaft oder Stiftung ertheilt und in gehöriger Form gefertigt sind, bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

Art. 86. Bei Vollmachten, welche im Auslande mittels Privaturkunde ausgestellt werden, genügt die Beglaubigung durch die bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat.

Ergeben sich Bedenken über die Aechtheit einer Vollmacht, welche von einem ausländischen Notar oder einer ausländischen Behörde aufgenommen oder beglaubigt, oder welche von einer ausländischen Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer ausländischen Körperschaft oder Stiftung ertheilt ist, so kann das Proceßgericht auf Antrag der Gegenpartei die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen, nach Umständen der einschlägigen bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats verfügen.

Art. 87. Vollmachten sind in Urschrift oder in einfacher Abschrift, auf welcher der Gerichts-Schreiber den befundenen Gleich-

Digitized by Google

laut mit der vorgelegten Urschrift zu bestätigen hat, zu übergeben.

Ist eine Vollmacht, welche sich auf alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers oder doch über den einzelnen Rechtsstreit hinaus erstreckt, bei demselben Gerichte in einer andern Sache bereits hinterlegt worden, so genügt die Bezugnahme darauf.

Der Widerruf einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht ist auf Begehren der Partei von dem Gerichtsschreiber auf der Urkunde selbst vorzumerken.

Art. 88. Wird der Auftrag bei einer Verhandlung ertheilt, so genügt die Beurkundung im Urtheilsbuche oder Protocolle.

Art. 89. Im Anwaltsprocesse bedarf der für eine Partei auftretende Advocat keines besondern Nachweises der Bevollmächtigung.

Fiscale sind bei allen Gerichten durch ihr Amt bevollmächtigt.

Art. 90. Die Proceßvollmacht gilt, soweit das Gesetz nicht specielle Ermächtigung fordert, für alle im Laufe des Rechtsstreits mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten vorkommenden Proceßhandlungen, insbesondere auch für alle thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers können von der mitanwohnenden Partei widerrufen oder berichtigt werden, soferne dieß auf der Stelle geschieht.

Art. 91. Durch die Proceß-Vollmacht ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Art. 92. Specielle Ermächtigung ist außer den in besondern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen erforderlich:

1) zur Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;
2) zum Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eids;
3) zur ausdrücklichen Verzicht-Leistung auf ein Rechts-Mittel;
4) zum gänzlichen Abstand vom Processe;
5) zum Empfange von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme jedoch der von dem Gegner zu bezahlenden Proceßkosten.

Die Bestimmungen des Art. 89 finden keine Anwendung auf Fälle, in welchen nach dem Gesetze specielle Ermächtigung erforderlich ist.

Der Vorlage einer Vollmachts-Urkunde zum Nachweise der speciellen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn die Partei bei der betreffenden Proceßhandlung mit anwesend ist oder die bezügliche Proceßschrift — falls diese der Gegenpartei zugestellt wird, die der letztern einzuhändigende Abschrift — mit unterzeichnet hat.

Art. 93. Die Vollmacht bleibt für die Erben und Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist, soweit in Wirksamkeit, als es sich um anhängige Rechtsstreite handelt.

Digitized by Google

Art. 94. Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, für seine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu sorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite sie geschehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung, im Anwaltsprocesse aber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts wirksam.

Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht.

Art. 95. Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Proceßführung oder ohne die erforderliche specielle Ermächtigung Proceßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieser Handlungen, sowie der daraufhin ergangenen Entscheidungen Klage erheben.

Die Klage ist gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Hauptsache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Ist nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber für sie aufgetretenen Advocaten die Proceßschriften selbst übergeben oder übersendet hat oder hat übergeben oder übersenden lassen, so liegt ihr der Gegenbeweis ob, daß dieß nicht zum Zwecke der Proceßführung geschehen sei.

Art. 96. Die Nichtigkeitsklage findet nicht statt, wenn die Partei die betreffende Proceßhandlung nachträglich genehmigt, desgleichen wenn sie die Entscheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeitsklage nur so lange erhoben werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Art. 97. Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen wurde.

Das Verfahren in der Hauptsache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dieß beantragt. Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeitsklage unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf diese Klage und der Verurtheilung zum Schadensersatze angemessene Fristen festzusetzen.

Art. 98. Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die angefochtene Handlung, sowie die etwa daraufhin ergangene Entscheidung zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder Entscheidung gestützten weitern Ver-

Digitized by Google

handlungen und Entscheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Proceß-Kosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Art. 99. Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Gegen-Partei im Hauptprocesse Schadens-Ersatz zu leisten.

Ueberdieß kann er in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse festgesetzt.

Art. 100. Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, sind die unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entscheidungen sowohl auf Antrag der Gegenpartei als von Amtswegen zu vernichten, wenn der Mangel des erforderlichen Nachweises der Bevollmächtigung im Laufe des Verfahrens wahrgenommen und die Vollmacht oder doch die Genehmigung der vorgenommenen Handlungen innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nicht nachgetragen wird.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist auch in diesem Falle der Gegenpartei zum Ersatze der Kosten und Schäden verpflichtet.

Gerichtsvollzieher.

Art. 101. Die Zustellung der im Processe von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entscheidungen gebört, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen nähern Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Processes sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen ꝛc. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.

Art. 102. Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sind rechtlich nur wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweise specieller Ermächtigung versehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung machen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letztern Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich, im erstern Falle hat er eine Abschrift der Vollmachts-Urkunde mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen.

Digitized by Google

Art. 94. Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, für seine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu sorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite sie geschehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung, im Anwalts-Processe aber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts wirksam.

Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht.

Art. 95. Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Proceß-Führung oder ohne die erforderliche specielle Ermächtigung Proceßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieser Handlungen, sowie der daraufhin ergangenen Entscheidungen Klage erheben.

Die Klage ist gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Haupt-Sache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Ist nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber [illegible] sie aufgetretenen Advocaten [illegible] Proceßschriften selbst [illegible] oder übersendet hat [illegible] geben oder über[illegible] liegt ihr der [illegible] dieß nich[illegible] ceßführ[illegible]

Art. 96. Die Nichtigkeits-Klage findet nicht statt, wenn die Partei die betreffende Proceß-Handlung nachträglich genehmigt, desgleichen wenn sie die Entscheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Ist in der Sache das End-Urtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeitsklage nur so lange erhoben werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Art. 97. Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen wurde.

Das Verfahren in der Haupt-Sache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dieß beantragt. Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeits[illegible] unter dem Rechtsnachthei[illegible] Annahme des Verzichts [illegible] Klage und der Verur[illegible] Schadens[illegible] [illegible]

Digitized by Google

handlungen und Entscheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Proceß-Kosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Art. 99. Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Gegen-Partei im Hauptprocesse Schadens-Ersatz zu leisten.

Ueberdieß kann er in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse festgesetzt.

Art. 100. Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, sind die unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entscheidungen sowohl auf An[illegible] der Gegenpartei als von [illegible] wegen zu vernichten, [illegible] Mangel des erforder[illegible] weises der Bevoll[illegible] Laufe d[illegible]

Gerichtsvollzieher.

Art. 101. Die Zustellung der im Processe von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entscheidungen gehört, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen nähern Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Processes sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen ꝛc. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.

Art. 102. Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen [illegible] te zum Gege[illegible] [illegible] nur[illegible]

Digitized by Google

Art. 103. Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95 bis 100) finden bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Ist der angefochtene Gerichts-Vollzieheract nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirks-Gerichte des Orts zu erheben, wo der Act errichtet wurde.

Art. 104. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieher-Ordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichts-Vollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Kosten, Entschädigung, Sicherheits-Leistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag 50 518. B. B. II. Abth. 3. pag. 18.
A. G. B. B. B. III. Abth. 1. pag. 133 —169. 176. 299. B. B. III. Abth. 4. pag. 23—27. 36—37. 307. 319.
R. V. d. R. B. B. I. pag. XLVIII—LXII. B. B. II. pag. 45—68.
R. V. B. I. pag. 232—284. B. IV. pag. 14—19. B. V. pag. 3.

Proceßkosten. **Art. 105.** Während des Processes hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Art. 106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advocat oder Rechts-Practicant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-

Digitized by Google

Gerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advocaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

Art. 107. Für die Thätigkeit des Fiscals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advocaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwaltsprocesse die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advocaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

Art. 108. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

Art. 109. Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Art. 110. Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Proceß-Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

Art. 111. Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpuncte zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Proceßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

Digitized by Google

Art. 103. Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95 bis 100) finden bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Ist der angefochtene Gerichts-Vollzieheract nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirks-Gerichte des Orts zu erheben, wo der Act errichtet wurde.

Art. 104. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieher-Ordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichts-Vollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Kosten, Entschädigung, Sicherheits-Leistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag 50 516. B. B. II. Abth. 3. pag. 18.
A. G. B. B. B. III. Abth. 1. pag. 138—169. 176. 299. B. B. III. Abth. 4. pag. 23—27. 36—37. 307. 319.
R. V. d. R. B. B. I. pag. XLVIII—LXII. B. B. II. pag. 45—68.
R. V. B. I. pag. 232—284. B. IV. pag. 14—19. B. V. pag. 3.

Proceßkosten. **Art. 105.** Während des Processes hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Art. 106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advocat oder Rechts-Practicant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-

Digitized by Google

Gerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advocaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

Art. 107. Für die Thätigkeit des Fiscals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advocaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwalts-Processe die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advocaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

Art. 108. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

Art. 109. Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Art. 110. Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Proceß-Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

Art. 111. Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpuncte zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Proceßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

Digitized by Google

Art. 103. Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95 bis 100) finden bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Ist der angefochtene Gerichts-Vollzieheract nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirks-Gerichte des Orts zu erheben, wo der Act errichtet wurde.

Art. 104. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieher-Ordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichts-Vollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Kosten, Entschädigung, Sicherheits-Leistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag 50 516. B. B. II. Abth. 3. pag. 18.
A. G. P. B. B. III. Abth. 1. pag. 138—169. 176. 299. B. B. III. Abth. 4. pag. 23—27. 36—37. 307. 319.
R. V. d. R. B. B. I. pag. XLVIII—LXII. B. B. II. pag. 45—68.
R. V. B. I. pag. 232—284. B. IV. pag. 14—19. B. V. pag. 3.

Proceßkosten. **Art. 105.** Während des Processes hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Art. 106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advocat oder Rechts-Practicant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-

Digitized by Google

Gerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advocaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

Art. 107. Für die Thätigkeit des Fiscals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advocaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwalts-Processe die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advocaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

Art. 108. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

Art. 109. Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Art. 110. Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Proceß-Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

Art. 111. Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpuncte zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Proceßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

Digitized by Google

Art. 94. Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, für seine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu sorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite sie geschehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung, im Anwalts-Processe aber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts wirksam.

Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht.

Art. 95. Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Proceßführung oder ohne die erforderliche specielle Ermächtigung Proceßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieser Handlungen, sowie der daraufhin ergangenen Entscheidungen Klage erheben.

Die Klage ist gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Haupt-Sache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Ist nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber für sie aufgetretenen Advocaten die Proceßschriften selbst übergaben oder übersendet hat oder bat übergeben oder übersenden lassen, so liegt ihr der Gegenbeweis ob, daß dieß nicht zum Zwecke der Proceßführung geschehen sei.

Art. 96. Die Nichtigkeits-Klage findet nicht statt, wenn die Partei die betreffende Proceß-Handlung nachträglich genehmigt, desgleichen wenn sie die Entscheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Ist in der Sache das End-Urtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeitsklage nur so lange erhoben werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Art. 97. Ueber die Nichtigkeitklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen wurde.

Das Verfahren in der Haupt-Sache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dieß beantragt. Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeitsklage unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf diese Klage und der Verurtheilung zum Schadensersatze angemessene Fristen festzusetzen.

Art. 98. Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die angefochtene Handlung, sowie die etwa daraufhin ergangene Entscheidung zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder Entscheidung gestützten weitern Ver-

Digitized by Google

handlungen und Entscheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Proceß-Kosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Art. 99. Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Gegen-Partei im Hauptprocesse Schadens-Ersatz zu leisten.

Ueberdieß kann er in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse festgesetzt.

Art. 100. Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, sind die unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entscheidungen sowohl auf Antrag der Gegenpartei als von Amtswegen zu vernichten, wenn der Mangel des erforderlichen Nachweises der Bevollmächtigung im Laufe des Verfahrens wahrgenommen und die Vollmacht oder doch die Genehmigung der vorgenommenen Handlungen innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nicht nachgetragen wird.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist auch in diesem Falle der Gegenpartei zum Ersatze der Kosten und Schäden verpflichtet.

Gerichtsvollzieher.

Art. 101. Die Zustellung der im Processe von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entscheidungen gehört, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen nähern Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Processes sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen ꝛc. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.

Art. 102. Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sind rechtlich nur wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweise specieller Ermächtigung versehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung machen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letztern Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich, im erstern Falle hat er eine Abschrift der Vollmachts-Urkunde mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen.

Digitized by Google

Art. 103. Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95 bis 100) finden bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Ist der angefochtene Gerichts-Vollzieheract nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirks-Gerichte des Orts zu erheben, wo der Act errichtet wurde.

Art. 104. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieher-Ordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichts-Vollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Kosten, Entschädigung, Sicherheits-Leistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag. 50 516. B. B. II. Abth. 3. pag. 18.
A. G. P. B. B. III. Abth. 1. pag. 138—169. 176. 299. B. B. III. Abth. 4. pag. 23—27. 36—37. 307. 319.
R. V. d. R. B. B. I. pag. XLVIII—LXII. B. B. II. pag. 45—68.
R. V. P. I. pag. 232—284. B. IV. pag. 14—19. B. V. pag. 3.

Proceßkosten. **Art. 105.** Während des Processes hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Art. 106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advocat oder Rechts-Practicant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-

Digitized by Google

Gerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advocaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

Art. 107. Für die Thätigkeit des Fiscals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advocaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwalts-Processe die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advocaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

Art. 108. Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

Art. 109. Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Art. 110. Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Proceß-Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

Art. 111. Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpuncte zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Proceßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

Digitized by Google

Art. 112. Versichert der Anwalt der obsiegenden Partei vor oder unmittelbar nach Verkündung des Urtheils, daß er die Kosten ganz oder zum größten Theile aus eigenen Mitteln bestritten habe, so ist derselbe im Urtheile zu ermächtigen, die Beurtheilung im Kostenpuncte vorbehaltlich der Abrechnung mit seiner Partei allein und im eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen.

Art. 113. Im Anwaltsprocesse hat vor Ausfertigung des Urtheils der Anwalt der obsiegenden Partei ein specifizirtes Kostenverzeichniß, soweit solches zum Zwecke der zum Vollzuge des Urtheils erforderlichen Liquidation der Proceßkosten nothwendig ist, nebst Acten und Belegen auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Ist auf verhältnißmäßige Theilung der Kosten erkannt, so ist die Gegenpartei aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gleiches zu thun.

Die Prüfung der Verzeichnisse und die Festsetzung des Kosten-Betrags erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied, welches zum Urtheile mitgewirkt hat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der Gerichts-Vorstand. Der die Kosten festsetzende Beschluß ist auf das Verzeichniß selbst zu setzen und bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, wo die Betheiligten Einsicht davon nehmen können.

Die mit dem Kostenverzeichnisse eingereichten Acten und Belege werden nach Festsetzung der Kosten zurückgegeben.

Der Betrag der liquidirten Kosten ist in den Urtheilssatz selbst aufzunehmen. Hat im Falle des Abs. 2 die Gegenpartei der an sie ergangenen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so sind deren Kosten bei Ausfertigung des Urtheils nicht zu berücksichtigen.

War vor Ausfertigung des Urtheils ein Kostenverzeichniß nicht oder nicht von allen Betheiligten eingereicht worden, so kann die säumige Partei zwar ihre Kosten auch noch später festsetzen lassen und eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Festsetzung verlangen, es können aber die dadurch erwachsenden besondern Kosten der Gegenpartei nicht aufgerechnet werden.

Art. 114. Die Kostenfestsetzung kann von den Parteien, soweit nicht über einzelne Ansätze contradictorisch verhandelt wurde, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen von Zustellung des betreffenden Urtheils oder Beschlusses angefochten werden.

Der Einspruch erfolgt durch Zustellung eines die Beschwerden bezeichnenden Anwaltsacts an den Anwalt der Gegenpartei oder an diese selbst, wenn für sie ein Anwalt nicht aufgestellt ist. Ein schriftliches Vorverfahren findet in der Sache nicht statt und gegen die Entscheidung ist kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig.

Art. 115. Im Parteiprocesse sind die Kosten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Ur-

Digitized by Google

theile festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit nicht die betreffende Gebührenordnung Maß gibt, nach freiem Ermessen des Richters.

Gegen die Kostenfestsetzung findet kein selbstständiges Rechts-Mittel statt.

Art. 116. Wo das Gesetz vorschreibt, daß die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens nicht eher statthaft sei, als bis der Gegenpartei die ihr bisher verursachten Kosten ersetzt sind, hat, wenn dieser Ersatz dadurch gehindert wird, daß die zu dessen Empfang berechtigte Partei die Festsetzung der Kosten verzögert oder deren Angabe verweigert, das Gericht hiezu auf einfache Vorstellung des Betheiligten eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Erhebung der neuen Klage beziehungsweise die Fortsetzung des Verfahrens gestattet wird.

Art. 117. Die Gebühren der Advocaten und Rechtspracticanten richten sich in Ermangelung eines wirksamen anderweitigen Uebereinkommens auch der eigenen Partei gegenüber nach der Gebührenordnung.

In wie weit ein solches Uebereinkommen zulässig und wirksam ist, bestimmt die Advocatenordnung.

Art. 118. Der eigenen Partei gegenüber haben Anwälte, Beistände und Bevollmächtigte ihre Forderung für Gebühren und Auslagen auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

Im Anwaltsprocesse können die Anwälte ihre Forderungen für Gebühren und Auslagen auch dadurch beitreiben, daß sie dieselben auf Grund der Gebührenordnung gerichtlich feststellen lassen und hiefür einen Vollstreckungsbeschluß gegen ihre eigene Partei erwirken.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der Art. 113 und 114 unter nachstehenden Abweichungen Anwendung:

1) auf dem Kostenverzeichnisse hat der Anwalt die erhaltenen Kostenvorschüsse anzugeben und zu beantragen, daß sein Guthaben auf Grund der Gebührenordnung festgestellt und hiefür ein Vollstreckungs-Beschluß gegen seine Partei erlassen werde;
2) der Gerichtsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat das Kosten-Verzeichniß zu prüfen, das Guthaben des Anwalts festzustellen und hiefür den beantragten Vollstreckungsbeschluß zu erlassen;
3) der Einspruch kann auch durch Gerichtsvollzieheract erfolgen und die Einspruch erhebende Partei braucht keinen Anwalt aufzustellen;
4) über den Einspruch wird ohne schriftliches Vorverfahren verhandelt und entschieden.

Entschädigungen.

Art. 119. Wird von einer Partei der Ersatz eines ihr außer den Proceßkosten durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten weitern Schadens beansprucht, so hat das mit der Sache befaßte Gericht, beziehungs-

Digitized by Google

weise das Vollstreckungsgericht, auch hierüber zu erkennen.

Erhellt der Schaden aus den vorliegenden Umständen oder ist derselbe genugsam bescheinigt, so kann das Gericht den Betrag des zu leistenden Ersatzes sofort nach freiem Ermessen festsetzen.

Erforderlichen Falls ist der Entschädigungsanspruch zur nachträglichen besondern Liquidation zu verweisen.

Sicherheits-Leistung.

Art. 120. Der als Kläger auftretende Ausländer muß vorbehaltlich besonderer Staatsverträge dem inländischen Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceßkosten Sicherheit leisten, ausgenommen:

1) wenn die Klage in Folge einer Aufforderungsklage gestellt wurde;
2) wenn die Klage die Aufhebung einer gegen den Kläger ergangenen Vorsichtsverfügung oder eines gegen ihn auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens zum Gegenstande hat;
3) bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländische öffentliche Urkunden gestützten Anspruche;
4) bei Widerklagen;
5) in Handels- und Wechsel-Sachen, sowie bei Klagen aus kaufmännischen Anweisungen;
6) bei Liquidationen im Gant-Verfahren.

Die Sicherheitsleistung kann im ersten Rechtszuge nur für die Kosten dieses Rechtszugs gefordert werden. In einem höhern Rechts-Zuge kann die Sicherheitsleistung für die Kosten desselben nur gefordert werden, wenn das Rechts-Mittel von dem Kläger eingelegt worden ist, dann aber ohne Unterschied, ob sie in einem frühern Rechtszuge gefordert werden konnte und ob sie gefordert wurde oder nicht.

Art. 121. Zeigt sich im Laufe des Rechtszugs, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, oder verliert der Kläger erst im Laufe des Rechtszugs seine Eigenschaft als Inländer, so kann nachträglich die Ergänzung beziehungsweise Bestellung der Sicherheit verlangt werden.

Art. 122. Der Antrag auf Sicherheitsleistung ist auf eine bestimmte Summe zu richten. Soweit sich die Parteien über den Betrag der zu leistenden Sicherheit und über die Frist zur Sicherheitsleistung nicht vereinigen, hat das Gericht Beides nach freiem Ermessen festzusetzen.

Art. 123. Die Sicherheit muß in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft durch gerichtliche Hinterlegung des Betrags in baarem Gelde, in bayerischen Staatspapieren oder in sonstigen durch Verordnung für zulässig erklärten Werthpapieren geleistet werden. Der Werth der Papiere ist nach dem Tagskurse zu berechnen.

Wird die Sicherheit geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgestellte Bescheinigung zustellen zu lassen.

Digitized by Google

Wird die Sicherheit in der dafür bestimmten Frist nicht geleistet, so ist auf Antrag des Beklagten der Kläger als von der Klage beziehungsweise dem Rechtsmittel abstehend zu erachten und zur Erstattung der verursachten Proceßkosten zu verurtheilen.

Art. 124. Gegen die bezüglich der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten ergehenden Entscheidungen ist außer dem Falle des Art. 123 Abs. 3 ein selbstständiges Rechtsmittel nicht zuläßig.

Art. 125. Wird im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entschieden oder erfolgt eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage, so kann das Gericht bei vorliegender genügender Bescheinigung der Wider- oder Nachklage zugleich verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Leistung einer Sicherheit stattfinden dürfe. Das Gericht bestimmt in diesem Falle den Betrag der zu leistenden Sicherheit, welcher jedoch den zuerkannten Werth nicht übersteigen darf.

Handelt es sich um eine Nachklage, so ist zugleich eine Frist für die Verfolgung derselben unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf die Sicherheitsleistung festzusetzen.

Art. 126. Die in Art. 125 bezeichnete Sicherheitsleistung kann geschehen:

1) durch Hinterlegung der festgesetzten Summe in der in Art. 123 Abs. 1 bezeichneten Weise;
2) durch Hinterlegung eines sonstigen angemessenen Faust-Pfands;
3) durch Hypothekbestellung auf inländische Liegenschaften;
4) durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen;
5) dadurch, daß die obsiegende Partei dem Wider- oder Nachkläger gestattet, den hiezu erforderlichen Theil seiner im Haupt- oder Vorprocesse festgestellten Schuld gerichtlich zu hinterlegen.

Art. 127. Macht der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete von der Bestimmung des Art. 126 Ziff. 5 Gebrauch, so hat er seine deßfallsige Erklärung, soferne sie nicht sofort bei Verkündung des betreffenden Urtheils abgegeben und im Urtheilsbuche beurkundet worden ist, der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlichen Summe (Art. 123 Abs. 1) geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgefertigte Bescheinigung zustellen zu lassen, worauf ein weiteres Verfahren nicht stattfindet.

In jedem andern Falle hat der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete der Gegenpartei seine Erklärung darüber, wie er die Sicherheit leisten wolle, unter dem Anerbieten der Mittheilung der Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel zustellen zu lassen.

Mit dieser Erklärung ist die Vorladung in eine Sitzung, welche

Digitized by Google

erforderlichen Falls durch den Gerichts- beziehungsweise den Senatsvorstand auf Ersuchen bestimmt wird, zu verbinden, damit in dieser, falls die Gegenpartei sich nicht vorher mit dem Anerbieten zufrieden erklärt, ohne weiteres Vorverfahren über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel entschieden werde.

Das Gericht kann die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

Art. 128. Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat sich dieser in einer Notariats-Urkunde über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Einem solchen Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Art. 129. Gegen die gemäß Art. 125 und 127 über den Anspruch auf Sicherheitsleistung und über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangenen Urtheile sind selbstständige Rechtsmittel zulässig.

Ist die als zulänglich erkannte Sicherheit geleistet, so wird durch Einspruch oder Berufung gegen die betreffende Entscheidung die einstweilige Vollstreckung des auf die Haupt- oder Vorklage erfolgten Urtheils nicht ausgeschlossen.

Art. 130. Die Bestimmungen der Art. 125—129 finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen wegen Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden Sicherheit zu leisten ist.

Art. 131. Legen die Gesetze eines auswärtigen Staats den vor den dortigen Gerichten klagenden bayerischen Staatsangehörigen eine ausgedehntere Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auf, als in den Art. 120—130 bestimmt ist, so unterliegen Angehörige dieses Staats, wenn sie vor bayerischen Gerichten klagend auftreten, der gleichen Verpflichtung.

Gerichtliche Hinterlegung.

Art. 132. Die Bestimmungen darüber, wie in den Fällen, für welche die gerichtliche Hinterlegung von Geld oder anderen Sachen gesetzlich angeordnet oder gestattet ist, diese Hinterlegung stattzufinden hat, sowie über die Aufbewahrung und die Wiederaushändigung der hinterlegten Gelder und Sachen werden, soweit das Gesetz eine Vorschrift nicht enthält, im Verordnungswege erlassen.

Insbesondere kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Betheiligten die von ihnen zu hinterlegenden Gelder bei den in der Verordnung bezeichneten öffentlichen Cassen, Banken oder ähnlichen Anstalten einzuzahlen und bei Gericht nur die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung zu hinterlegen haben.

Armenrecht.

Art. 133. Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen

Digitized by Google

Rechtsstreits oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint.

Auch Ausländern kann das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

Art. 134. Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpuncte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
2) von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichts-Personen.

Die unter Ziff. 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziff. 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatscassa vorgeschossen.

Art. 135. Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, und zwar vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 141 für jeden Rechtszug besonders ertheilt.

Bei Vollstreckungen wird das Armenrecht von dem Vollstreckungsgerichte ertheilt.

Art. 136. Ist bei dem Gerichte, welches das Armenrecht zu ertheilen hat, ein Staatsanwalt aufgestellt, so ist das Gesuch um Ertheilung des Armenrechts unter Vorlage aller auf den Gegenstand bezüglichen Actenstücke und sonstigen Behelfe schriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte anzubringen.

Art. 137. Erachtet der Staats-Anwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung in Würdigung der That-Sachen und Beweisbehelfe oder des Rechtspuncts für muthwillig, so hat er dieß dem Nachsuchenden zu eröffnen.

Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung als muthwillig nicht betrachtet werden könne, so hat er das Gesuch nebst den Erhebungen über die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden an das Gericht abzugeben und zugleich die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Ertheilung des Armenrechts aus der Prüfung des behaupteten Anspruchs oder der beabsichtigten Vertheidigung kein Hinderniß entgegenstehe.

Art. 138. Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasselbe, wenn die Vermögenslosigkeit nachgewiesen ist. Hiebei ist der muthmaßliche Kostenaufwand in Anschlag zu bringen und die Fähigkeit zur Bestreitung dieses Aufwands nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu bemessen.

Digitized by Google

Sind Ersetzungen in dieser Beziehung nothwendig, so werden die deßfallsigen Anordnungen des Gerichts von dem Staatsanwalte vollzogen.

Von dem gefaßten Beschlusse hat der Staatsanwalt dem Nachsuchenden Kenntniß zu geben.

Gegen den Beschluß finden Rechtsmittel nicht statt.

Art. 139. Wird nach Ertheilung des Armenrechts die Sache nicht von einem am Sitze des Proceßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advocaten freiwillig übernommen, so hat der Gerichts-Vorstand sofort zur Vertretung einen dieser Advocaten zu bezeichnen. Diese Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Proceßvollmacht.

Für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte werden die Gerichtsvollzieher und Notare, wenn die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, von dem Vorstande dieses Gerichts, andernfalls von dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, bezeichnet.

Art. 140. In den zur Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, gehörigen Sachen ist das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Gerichte selbst anzubringen und steht diesem die Instruction und Entscheidung zu. Die Bestimmungen des Art. 139 Abs. 1 finden im Anwaltsprocesse, die Bestimmunden des Art. 138 Abs. 4 und Artikel 139 Abs. 2 sowohl in diesem als im Parteiprocesse Anwendung.

Art. 141. Die Ertheilung des Armenrechts gilt auch für die höhere Instanz, wenn die Sache in Folge eines von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittels dahin gelangt. Dem Vorstande des Obergerichts stehen bezüglich der Bezeichnung eines Anwalts, der Gerichtsvollzieher und Notare dieselben Befugnisse zu, als wenn das Armenrecht von diesem Gerichte ertheilt worden wäre.

Art. 142. Das Armenrecht kann jederzeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder weggefallen sind.

In allen Fällen erlischt das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

Art. 143. Kommt die Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt worden sein, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeschossenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen hat.

Digitized by Google

Ueber das Vorhandensein der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und die daraus sich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig ist, falls aber der Rechtsstreit beendigt ist, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerst ertheilt wurde. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Sitzung auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwalts oder selbst von Amtswegen.

Art. 144. Im Falle des Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei sind der k. Fiscus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beisatz im Urtheile zu ermächtigen, die Beurtheilung im Kostenpuncte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für sich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug setzen zu lassen.

Art. 145. Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armen-Sachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruction der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Strafen.

Art. 146. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs oder der Advocatenordnung gegen Advocaten verhängten Geldstrafen fallen dem Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advocaten des Königreichs zu.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs oder der Gerichtsvollzieherordnung gegen Gerichts-Vollzieher verhängten Geldstrafen sind zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher oder ihrer Hinterlassenen zu verwenden.

Alle übrigen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs verhängten Geldstrafen sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 864 Abs. 5 durch Verordnung für die Advocaten, die Gerichtsvollzieher oder die bei den Gerichten angestellten niedern Bediensteten oder deren Hinterbliebene zu verwenden.

Art. 147. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs verhängten Geldstrafen sind in gleicher Weise wie die von den Strafgerichten ausgesprochenen Geldstrafen beizutreiben.

Sie sind in Arreststrafen umzuwandeln, wenn ihre gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungs-Beamten dargethan ist.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, unter Anwendung des im Polizeistrafgesetz-Buche festgesetzten Maßstabs. Der Arrest wird als Civilstrafe auf Betreiben des Staatsanwalts vollzogen.

Bei den Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht angestellt ist, hat die Umwandlung von Amtswegen, der Vollzug des Arrests aber auf Betreiben des Gerichtsvorstands zu geschehen.

In wie ferne bezüglich derjenigen Geldstrafen, welche als Vollstreckungsmittel in Anwendung kommen, eine Abweichung

Digitized by Google

von diesen Vorschriften einzutreten hat, ist in Art. 864 bestimmt.

Der Verurtheilte ist jederzeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letztern frei zu machen.

Fünftes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 155 u. f. 168 u. f.
A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag. 60. 90. B. B. II. Abth. 3. pag. 24.
A. G. P. B. B. III Abth. 1. pag. 190–278. 279–298. 300. B. B. III. Abth. 2. pag. 377. B. B. III. Abth. 3. pag. 102. B. B. III. Abth. 4. p. 27. 29. 37. 69. 75. 310–318. 319.
R. V. d. R. B. B. I. pag. LXII–LXXV. B. B. II. pag. 68–103.
R. V. B. I. pag. 284–352. B. IV. pag. 19–31. B. V. pag. 3–6.

Oeffentlichkeit der Verhandlung. **Art. 148.** Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht.

Kinder und solche Personen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, haben keinen Zutritt.

Art. 149. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann beschränkt werden, wenn Aergerniß oder Gefährdung des öffentlichen Friedens zu besorgen ist.

Das Gericht beschließt hierüber auf Antrag oder von Amtswegen, ohne daß gegen den Beschluß ein Rechtsmittel stattfindet.

Wenn die Oeffentlichkeit beschränkt ist, kann jede Partei außer ihrem Gewalthaber drei Personen ihres Vertrauens zur Seite behalten. Andere Personen sind ausgeschlossen.

Leitung der Verhandlung. **Art. 150.** Der Vorsitzende oder Einzelnrichter leitet die Verhandlung.

Er eröffnet und schließt die Sitzung, ertheilt das Wort, vernimmt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen und spricht das Urtheil aus.

Sitzungs-Polizei. **Art. 151.** Der Vorsitzende oder Einzeln-Richter handhabt die Sitzungs-Polizei.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden und zu unterdrücken.

Er ist befugt, Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungssaale entfernen und bei besonders erschwerenden Umständen bis auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Parteien, Beistände und Gewalthaber, welche sich ungebührlich betragen, werden vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung verwiesen. Fügen sie sich seiner Mahnung nicht, so kann das Gericht die Verhandlung auf ihre Kosten vertagen oder ihre Entfernung aus dem Sitzungssaale anordnen, auch eine sofort vollstreckbare Arreststrafe bis zu vier und zwanzig Stun-

Digitized by Google

den gegen sie erkennen. In den beiden letztern Fällen wird in der Sache selbst in gleicher Weise verfahren, als wenn sie sich freiwillig während der Verhandlung entfernt hätten.

Macht sich ein als Beistand oder Gewalthaber oder zur Ausführung der mündlichen Rechtsvertheidigung zugezogener Advocat solcher Ungebühr schuldig, so kann er vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung gemahnt werden. Fügt er sich dieser Mahnung nicht, so kann die Vertagung der Verhandlung auf seine Kosten erfolgen.

Die Bestrafung des Schuldigen und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 5 nach den Bestimmungen der Advocaten-Ordnung.

Gegen die in Abs. 3—5 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In allen Fällen bleibt die etwa veranlaßte strafrechtliche Einschreitung vorbehalten.

Art. 152. Wurde in der öffentlichen Sitzung eine Handlung, wegen welcher strafrechtliche Einschreitung angezeigt ist, begangen, so hat das Gericht dieselbe durch Protocoll festzustellen und dieses dem Staatsanwalte zu übersenden. In Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Thäter in Untersuchungshaft genommen werden kann oder provisorische Festnahme durch die Polizeibehörde gestattet ist, kann das Gericht zugleich die provisorische Festnahme verfügen. Der Festgenommene muß ohne Verzug dem zuständigen Staats-Anwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorgeführt werden.

Art. 153. Die in Art. 150 bis 152 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten haben auch Gerichtsmitglieder, von welchen außerhalb der Sitzung Amtshandlungen vorgenommen werden.

Was in den angeführten Artikeln bezüglich der Sitzung und des Sitzungssaales bestimmt ist, gilt in diesem Falle von den durch das Gerichtsmitglied vorzunehmenden Amtshandlungen und dem Orte, wo sie vorgenommen werden.

Fragerecht.

Art. 154. Der Vorsitzende oder Einzelnrichter hat durch sachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erholen, welche zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen oder sonst zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich scheinen. Mit seiner Erlaubniß können auch die übrigen Gerichtsmitglieder, sowie die Parteien und deren Gewalthaber oder Beistände unmittelbar Fragen stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Persönliches Erscheinen der Parteien.

Art. 155. Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu vernehmen, so kann ihr persön-

Digitized by Google

liches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden.

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnorts der Partei anordnen. Die Gegenpartei ist in diesem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen. Sie kann bei der Vernehmung sich vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Art. 156. Welche Folgen in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts die Verweigerung der Antwort auf gestellte Fragen und im Falle des Art. 155 das Nichterscheinen nach sich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

Art. 157. Die Verbindung mehrerer bei einem Gerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen oder zwischen denselben Parteien obschweben, kann auf Antrag und selbst von Amtswegen angeordnet werden, so oft dieß im Interesse der Parteien gelegen oder der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint.

Ebenso kann in einem Rechtsstreite die Trennung der Verhandlung über einzelne Streit-Puncte oder einzelnen Parteien gegenüber verfügt werden, wenn hiedurch eine zweckmäßige Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten ist.

Eine Widerklage, die nicht schon mit der Vernehmlassung auf die Hauptklage verbunden wurde, darf nur dann gleichzeitig mit dieser verhandelt werden, wenn dadurch die Verhandlung der Hauptklage keine Verzögerung erleidet.

In allen Fällen steht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere Streit-Puncte einzutreten hat.

Rechtsmittel finden gegen die gemäß Abs. 1—4 erlassenen Verfügungen nicht statt.

Schluß der Verhandlung.

Art. 158. Das Gericht kann den Schluß der Verhandlung verfügen, wenn es die Sache für hinlänglich aufgeklärt erachtet; doch darf einer Partei, gegen welche, seitdem sie zuletzt das Wort hatte, neue That-Sachen oder neue Rechtsgründe vorgebracht worden sind, das Wort zur Erwiderung nicht versagt werden.

Mitwirkung des Staats-Anwalts.

Art. 159. In wie weit die Staatsanwaltschaft bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten mitzuwirken hat, bestimmt das Gesetz.

Art. 160. In dem Verfahren vor den Bezirks- und Appellationsgerichten ist der Staats-Anwalt in folgenden Fällen befugt, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und, wenn er es im öffentlichen Interesse oder zur

Digitized by Google

Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet, nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vorzutragen:

1) bei Streitigkeiten über den Personenstand;
2) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) bei Streitigkeiten der unter Vormundschaft oder Vermögenscuratel stehenden physischen Personen, dann wenn die Curatel einer vacanten Erbschaft betheiligt ist;
4) bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Entschädigungsansprüchen aus Amtshandlungen dieser Personen;
6) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
7) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civil-Recht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
8) bei Verhandlungen über die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen gerichtlichen Entscheidung;
9) bei den in Art. 590 und 604 bezeichneten Klagen;
10) in Vollstreckungs- und Gant-Sachen.

Nachdem der Staatsanwalt gesprochen hat, darf den Parteien das Wort nur gegeben werden, um Thatsachen zu berichtigen oder auf neue Rechtsgründe zu antworten.

Gerichts-Sprache.

Art. 161. Alle Eingaben an die Gerichte, ferner die bei Gericht aufgenommenen und die von Anwälten oder Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden und Schriften müssen bei Strafe der Nichtbeachtung in deutscher Sprache verfaßt sein.

Werden Urkunden vorgelegt oder zugestellt, welche in einer fremden Sprache verfaßt sind, und liegt eine von einem verpflichteten Uebersetzer herrührende Uebertragung nicht vor, so kann das Gericht die Herstellung einer solchen auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

Bei den Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden. Für Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist ein verpflichteter Dolmetscher beizuziehen.

Art. 162. Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; auf demselben Wege sind an Taube, welche lesen können, die Fragen zu stellen und von Stummen, welche des Schreibens kundig sind, die Antworten zu erholen.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen findet auch bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen

Digitized by Google

die Beiziehung eines verpflichteten Dolmetschers statt.

Art. 163. Die Ernennung und Verpflichtung der Uebersetzer und Dolmetscher geschieht, soweit solche bei dem Gerichte nicht ständig aufgestellt, die ständig aufgestellten verhindert oder Ablehnungsgründe, welche der Gerichts-Vorstand erheblich findet, gegen sie vorgebracht sind, durch diesen oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied.

Uebersetzer und Dolmetscher, deren Verwendung bei einem durch einen beauftragten Richter vorzunehmenden Geschäfte nothwendig wird, hat dieser zu ernennen und zu verpflichten.

Parteivorträge.

Art. 164. Die Parteien sind verbunden, die Thatsachen der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dieß nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen genau erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet und hat die Aufforderung des Richters zu einer bestimmten und erschöpfenden Erklärung keinen Erfolg gehabt, so können jene Thatsachen nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

Schriftsätze.

Art. 165. Die Schrift-Sätze der Anwälte (Anwaltsacte) haben zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Schrift-Satzes als Klage, motivirter Antrag u. s. w.;
2) die Anführung der Parteien nach Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
3) die allgemeine Bezeichnung des Streitgegenstands;
4) die Benennung des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt werden soll;
5) das Gesuch der Partei und dessen Begründung;
6) die Unterschrift des Anwalts.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so bedarf es einer Wiederholung der einmal geschehenen Aufzählung in den folgenden Schriftsätzen nicht.

Das Gesuch muß sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit als der Größe des Verlangten in der Haupt- und so viel möglich auch in der Nebensache genau bestimmt sein.

Die thatsächliche und, wo eine solche überhaupt nöthig, auch die rechtliche Begründung ist in den Schriftsätzen nur in bündiger Kürze vorzutragen.

Protocolle.

Art. 166. Protocolle sind so einzurichten, daß sie Zeit und Ort der Handlung und die Namen der dabei mitwirkenden oder als betheiligt anwesenden Personen enthalten.

Das Protocoll ist in Gegenwart der erwähnten Personen, wo möglich bei der Handlung selbst aufzunehmen und sowohl von den Betheiligten als von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vor der Unterschrift ist das Protocoll zu verlesen und hievon, sowie von der erfolgten Geneh-

Digitized by Google

migung darin ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Verweigert ein Betheiligter die Genehmigung oder die Unterschrift, bedient er sich eines Handzeichens oder hat die Aufnahme des Protocolles nicht bei der Handlung selbst geschehen können, so ist dieß gleichfalls anzugeben.

Das abgeschlossene Protocoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und, wenn es aus mehreren Bogen besteht, der diese verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften bestimmt das Gesetz.

Art. 167. In Protocollen darf nichts überschrieben, zwischen den Zeilen eingeschaltet oder radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Randbemerkungen, sowie jene Abänderungen oder Zusätze, welche erst nach der Unterschrift gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Art. 168. In wie ferne Protocolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Art. 166 und 167 ganz oder theilweise als ungültig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falls überlassen.

Gerichtsacten. **Art. 169.** Die Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsacten werden, so weit hierüber nicht das Gesetz bestimmt, im Verordnungswege erlassen.

Art. 170. Von den Gerichts-Acten hat der Gerichtsschreiber unter Beaufsichtigung Einsicht zu gestatten und gegen Bezahlung der Gebühren die verlangten Abschriften und Auszüge zu ertheilen. Doch ist dritten Personen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von Protocollen, welche in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommen wurden, von den in solchen Sitzungen erlassenen Entscheidungen und von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstands Einsicht zu gestatten oder Auszug zu geben. Die Ermächtigung ist nur dann zu ertheilen, wenn ein rechtliches Interesse bescheinigt wird.

Die Gutachten der Gerichts-Mitglieder, die Entwürfe zu Entscheidungen, die Berichte an höhere Stellen, sowie Actenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen weder Parteien noch dritten Personen mitgetheilt werden.

Parteiacten. **Art. 171.** Die Parteiacten, welche sich aus den wechselseitig mitgetheilten Actenstücken und aus den Urkunden bilden, von denen die Partei Gebrauch gemacht hat oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze Gebrauch machen will, sind stets vollständig und geordnet zu erhalten und sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, als jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Be-

Digitized by Google

gründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch von den wechselseitig zugestellten Actenstücken im Falle des Verlustes der eigenen Actenstücke Abschriften gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

Mittheilung von Urkunden. **Art. 172.** Im Anwaltsprocesse können die Parteien gegenseitig die Mittheilung ihrer Partei-Acten verlangen.

Gleiches gilt von den in der Sache ergangenen Entscheidungen, aufgenommenen Protocollen und sonstigen gerichtlichen Acten, die sich in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift im Besitze einer Partei befinden, dem Gegentheile aber nicht zugestellt sind.

So lange dem Begehren auf Mittheilung der in Abs. 1 und 2 erwähnten Urkunden nicht entsprochen ist, besteht keine Verpflichtung, auf die Verhandlung einzugehen. Auch hat das Gericht auf Antrag der Partei, welche die Mittheilung vergeblich begehrte, dem Anwalte der Gegenpartei und zwar, wenn der Antrag nicht in der Sitzung bei der Verhandlung oder sofort nach dem Aufrufe der Sache gestellt wurde, durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß zur Mittheilung eine kurze Frist vorzusetzen. Erfolgt die Mittheilung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig, so darf von den noch nicht mitgetheilten Urkunden bei der Verhandlung nur mit Zustimmung der Partei, an welche die Mittheilung zu geschehen hatte, Gebrauch gemacht werden; auch ist letztere befugt, sich von den betreffenden Urkunden auf Kosten des Gegners Ausfertigungen oder Abschriften, soweit dieß ausführbar, geben zu lassen.

Will eine Partei von einer in ihrem Besitze befindlichen Urkunde, worauf sie in ihren Schrift-Sätzen keinen Bezug genommen hat, bei einer Verhandlung Gebrauch machen, so hat sie diese Urkunde vor der Verhandlung der Gegenpartei auch ohne Aufforderung mitzutheilen, widrigenfalls auf Antrag der letztern die Vertagung der Sache, nach Umständen auf Kosten des Säumigen, und selbst die Ausschließung der Urkunde von der betreffenden Verhandlung verfügt werden kann.

Art. 173. Die Mittheilung der Urkunden kann von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei geschehen. Jedem Actenhefte ist ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen Urkunden beizufügen.

Ist die Frist zur Einsichtnahme nicht bei der Mittheilung durch den Inhaber der Urkunden oder durch gerichtliche Anordnung erweitert worden, so beträgt sie drei Tage vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung oder der Kundmachung der geschehenen Hinterlegung. Findet die Verhandlung noch vor Ablauf der Frist statt, so muß die Rückgabe jedenfalls vor der Verhandlung erfolgen.

Art. 174. Erfolgt die Rückgabe der von Hand zu Hand mitgetheilten Urkunden nicht rechtzeitig, so ist der säumige Anwalt

Digitized by Google

auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei und Vorlage der Empfangsbescheinigung ohne weitere Verhandlung von dem Gerichte in geheimer Sitzung zur sofortigen Rückgabe der Urkunden und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Verurtheilte kann das Erkenntniß innerhalb einer unerstreckbaren Frist von vier und zwanzig Stunden von der Zustellung an mit Einspruch anfechten, über welchen in einer sofort anzuberaumenden Sitzung ohne weiteres Vorverfahren zu verhandeln ist. Unterliegt der Verurtheilte hiebei, so kann ihn das Gericht außerdem noch in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden verfällen.

Soweit das Erkenntniß die Rückgabe der Urkunden betrifft, ist es mittels Personalhaft vollstreckbar.

Art. 175. Durch die Vorschriften der Art. 172—174 werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Mäkler*) nicht berührt.

Klage gegen den k. Fiscus.

Art. 176. Ansprüche gegen den k. Fiscus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungs-Stelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen.

---

*) Ueber Vorlage der Handelsbücher und Tagebücher der Mäckler bestimmt das Handelsgesetzbuch:

Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunct betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dieß zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Proceßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlung aufgenommenen Protocolle zu übersenden.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschaftsangelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Cf. VII. Band S. 52, 53 und 60.

Digitized by Google

Die betreffenden Verwaltungs-Stellen haben über derlei Gesuche den Betheiligten Empfangsscheine ungesäumt und unentgeldlich auszufertigen.

Doppelklagen. **Art. 177.** Haben, wo dieß nach der Natur der Klage zuläßig ist, beide Theile dieselbe Klage gegenseitig gestellt, so ist diejenige Partei als Kläger zu betrachten, deren Klage zuerst gestellt wurde.

Ist dieß ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

Klagenhäufung. **Art. 178.** Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen That-Sachen oder Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, soferne für sämmtliche Ansprüche das Gericht zuständig und die vom Kläger gewählte Proceßart zuläßig ist.

Wirkung der Klagzustellung. **Art. 179.** Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere Ladung ergeht, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem andern Gerichte einläßt;
2) die Zuständigkeit des Gerichts für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung;
3) der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdieß treten alle nach bürgerlichen Gesetzen an die Klag-Anmeldung, die Vorladung oder Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst, wie die Versetzung des Beklagten in Verzug oder bösen Glauben, das Verbot einseitiger Neuerung u. s. w., mit der Zustellung der Klage ein.

Die Wirkungen der Klagzustellung werden durch die endliche Entscheidung der Sache im ersten Rechtszuge, so lange diese Entscheidung die Rechtskraft nicht beschritten hat, nicht unterbrochen.

Klagänderung. **Art. 180.** Der Beklagte kann sich Aenderungen widersetzen, welche nach der Vernehmlassung in dem Gegenstande der Klage, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs vorgenommen werden.

Art. 181. Nachträge, welche nur die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Namen oder Zahlen zum Gegenstande haben, sind als Aenderung der Klage nicht zu betrachten.

Gleiches gilt, wenn die Erhöhung der Forderung sich nur als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen der Klage darstellt.

Digitized by Google

Art. 182. Die Bestimmung des Art. 180 findet keine Anwendung, wenn die Forderung eines Mehrbetrags keinen Anlaß zu einer neuen, von dem Inhalte der Klag-Beantwortung wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält oder statt der ursprünglich geforderten Sache wegen der Veräußerung oder wegen des Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Ebenso kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zusätze vervollständigt werden, welche Puncte betreffen, die mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Nebenansprüche an Früchten, Zinsen und Entschädigungen, oder weitere Ansprüche, welche seit Anstellung der Klage aus dem nämlichen Klaggrunde erwachsen sind.

Art. 183. Unter allen Verhältnissen kann der Kläger die Klage beschränken, doch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

Einreden. **Art. 184.** Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind Einreden, welche, ohne die Sache selbst zu berühren, nur auf Grund von Proceßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Processes bezwecken, mit einander vorzubringen und ist damit die Einlassung in der Hauptsache zu verbinden.

Werden solche Einreden später vorgebracht, so dürfen sie nur dann berücksichtigt werden, wenn sie erst im Verlaufe des Verfahrens zur Entstehung gelangt oder auch von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch schon bei dem schriftlichen Vorverfahren, wo ein solches stattfindet, zur Anwendung.

Art. 185. Der Beklagte kann bis zur Beseitigung des Grundes seiner Einrede jede weitere Antwort verweigern:

1) wenn er die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Proceßkosten vorschützt;
2) wenn er als Erbe oder wegen bestandener Gütergemeinschaft belangt wird und sich darauf beruft, daß die ihm nach bürgerlichen Gesetzen eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet;
3) wenn er die Zuläßigkeit der Klage aus dem Grunde bestreitet, weil der Kläger dem in einem frühern Verfahren gegen ihn ergangenen Urtheile noch nicht Genüge geleistet hat, ungeachtet hiedurch die Zuläßigkeit der gegenwärtigen Klage bedingt ist.

Art. 186. Zur Einlassung in der Hauptsache ist der Beklagte nicht verpflichtet:

1) wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet oder die Verweisung an ein anderes Gericht verlangt;
2) wenn er die Einrede der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung oder eine Einrede vorbringt, welche die Befähigung zur Proceßführung betrifft;
3) wenn er die Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen behauptet.

Digitized by Google

Art. 187. Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, selbstständige Berufung statt, welche innerhalb fünfzehn Tagen, von Zustellung des Urtheils an die Partei, im Anwaltsprocesse von Zustellung des Urtheils an den Anwalt gerechnet, erhoben werden muß.

In solchem Falle beruht die weitere Verhandlung bis zur Entscheidung des Obergerichts.

Art. 188. Will der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts aus dem Grunde bestreiten, weil die Sache nach dem Geldwerthe des Streitgegenstands vor ein anderes Gericht gehöre, so hat er dieß vor jeder andern Aeußerung in der Sache, die in Art. 185 bezeichneten Einreden ausgenommen, geltend zu machen.

Die Parteien haben in solchen Fällen die zur Ermittelung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage, über den Werth des Streitgegenstands die erforderliche Entscheidung zu treffen, so ist der Werth in Ermangelung eines Uebereinkommens durch Vernehmung von Sachverständigen zu erheben.

Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen ist ein weiteres Gutachten nicht zu erheben.

Erweist sich die Einrede als grundlos, so hat der Beklagte die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen.

Gegen die Verwerfung der Einrede findet kein Rechtsmittel statt und die Zuständigkeit des Gerichts kann wegen des angeblich höhern Werths des Streit-Gegenstands vor dem höhern Gerichte auch dann nicht angefochten werden, wenn die Sache in Folge eines aus einem andern Grunde eingelegten Rechtsmittels dahin gelangt.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen, so wird durch das rechtskräftige Urtheil des Collegialgerichts die Zuständigkeit des Einzelngerichts, durch das rechtskräftige Urtheil des Einzelngerichts die Zuständigkeit des Collegialgerichts dergestalt begründet, daß eine Anfechtung oder Prüfung der Zuständigkeit, soweit diese durch den Werth des Streit-Gegenstands bedingt erscheint, nicht mehr zulässig ist.

Die neue Klage kann nicht erhoben werden, ehe die durch die frühere verursachten Kosten ersetzt sind.

Art. 189. Von Amtswegen ist die Klage abzuweisen, wenn im Verfahren vor Einzelngerichten der Werth des Streitgegenstandes, soweit die Feststellung der Zuständigkeit davon abhängt, aus der Klage nicht zu ersehen und der Beklagte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.

Präjudicial-Sachen.

Art. 190. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorher zu erledigenden, durch das nämliche Gericht zu entscheidenden Streitpunct ab, so kann

Digitized by Google

die Verhandlung vorerst auf diesen Präjudicialpunct beschränkt werden. Das Gericht ist jedoch, wenn die Entscheidung des Präjudicialpunctes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlung zu veranlassen geeignet scheint, befugt, die Parteien zu gleichzeitiger Geltendmachung ihrer übrigen Rechtsbehelfe anzuhalten; auch kann es, wenn mehrere bei ihm anhängige Rechts-Streite mit dem zu entscheidenden Präjudicialpuncte in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen, deren Verbindung, soweit ihm dieselbe angemessen erscheint, anordnen.

Ist der Präjudicialpunct bei einem andern Gerichte als dem für die Entscheidung des Rechts-Streits zuständigen oder bei einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Erledigung des Präjudicialpunctes auszusetzen. Es kann aber zugleich vorsorgliche Verfügungen erlassen und der betreffenden Partei zur Betreibung der Sache geeignete Fristen setzen.

Art. 191. Wenn aus Veranlassung eines Rechtsstreits ein zur Einleitung strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung des Rechtsstreits Einfluß zu äußern vermag, so kann die Verhandlung und Entscheidung des letztern bis nach Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Zugleich kann das Gericht vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Zustellungen.

Art. 192. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben im gerichtlichen Verfahren die Zustellungen auf Betreiben der Partei an die Gegenpartei selbst oder an einen von ihr aufgestellten, am Sitze des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu geschehen; im Anwaltsprocesse, wenn beide Theile durch Anwälte vertreten sind, auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt.

Die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile sind im Anwaltsprocesse außer dem Anwalte auch der Partei selbst oder ihrem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Die Zustellung an den Anwalt hat vorauszugehen. Ist der Anwalt nicht mehr in Function, so genügt die Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungs-Bevollmächtigten. In der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten ist jene an den Anwalt unter Anführung des Datums derselben zu erwähnen oder der Grund der Unterlassung anzugeben.

Die Aufkündigung der Vollmacht wird auch bei Zustellungs-Bevollmächtigten der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung wirksam.

Art. 193. In Fällen, in welchen die Zustellung an die Partei selbst zu geschehen hat, erfolgt

Digitized by Google

dieselbe vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung:

1) für Personen, welchen die Befugniß, selbstständig vor Gericht zu handeln, fehlt, an ihre gesetzlichen Vertreter;
2) für den k. Fiscus, die Civilliste des Königs, Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften an deren gesetzliche Vertreter oder Vorstände;
3) für Handelsgesellschaften an die in den Art. 117, 144, 167, 196 und 235 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen; *)
4) für andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, an deren Vorstände oder die mit der Vertretung der betreffenden Vereinigung beauftragten Mitglieder oder Beamten;

*) Die allegirten Artikel des Handelsgesetzbuches lauten:

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 167. Die Commanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Commanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Procurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Cf. VII. Bd. S. 66. 72. 76. 81. 89.

L. Jur. Oskar Finanzenbach.
Digitized by Google

5) für Gantmassen an den Massaverwalter oder in dessen Ermangelung an den Commissär;
6) für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben (vorbehaltlich besonderer Staats-Verträge und vorbehaltlich der Befugniß, solchen Personen die Zustellung im Inlande persönlich oder in ihrer Wohnung zu machen), ferner für Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, an den Staats-Anwalt des Proceßgerichts oder, wenn bei diesem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das Proceß-Gericht seinen Sitz hat;
7) für die in §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend,*) genannten Militär-Personen an die daselbst bezeichneten Commandanten, welche die Behändigung der empfangenen Actenstücke an denjenigen, für welchen die Zustellung bestimmt ist, zu bewerkstelligen und Bescheinigung hierüber an den Gerichtsvollzieher gelangen zu lassen haben.

Zustellungen, welche an Handelsgesellschaften oder an Kauf-Leute in Handelssachen zu bewirken sind, können auch an deren Procuristen oder, soferne die Zustellung eine mit einer Zweig-Niederlassung im Zusammenhange stehende Angelegenheit betrifft, an den zum Betriebe der Zweig-Niederlassung bestellten Handlungs-Bevollmächtigten gemacht werden.

Art. 194. Die Staatsanwaltschaft hat bei Zustellungen an Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Weiter-Beförderung der empfangenen Actenstücke auf diplomatischem Wege zu veranlassen, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderer Weg vorgezeichnet ist

Betrifft die Zustellung eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt die entsprechende Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Ist in anderen Fällen eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft für eine Partei in gesetzlich zu-

*) Der allegirte §. 4 des Gesetzes v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. (cf. I. Bd. S. 78), lautet:

§. 4. Alle an active Officiere und im Officiersrange stehende active Militär-Beamte, ferner an die bei den Corps befindlichen Unterofficiere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps hinsichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuation zu bewerkstelligen, und wie dieß geschehen zu den Acten nachzuweisen.

Digitized by Google

läßiger Weise geschehen, so hat der Staatsanwalt für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen.

Art. 195. Die Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslocale desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist.

Die Annahme von Zustellungen außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslocals kann verweigert werden.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, im Inlande weder eine Wohnung noch ein Geschäftslocal, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden.

Art. 196. Wird derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslocale nicht getroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten gemacht werden.

Art. 197. Wird abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 195 Abs. 2 und Art. 199 Abs. 3 die Annahme der Zustellung verweigert oder ist in der Wohnung desjenigen, dem zugestellt werden soll, weder er selbst noch eine der in Art. 196 bezeichneten Personen angetroffen worden, so kann die Zustellung an den Vorsteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung (Viertel, District) oder an dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser die Behändigung zu besorgen.

Art. 198. Zustellungen an die Staatsanwälte und Militär-Commandanten (Art. 193 Ziff. 6 und 7) haben, dringende Fälle ausgenommen, in deren Dienst-Localitäten zu geschehen.

Ist der Staatsanwalt oder Commandant daselbst nicht anwesend, so kann die Zustellung an seinen Stellvertreter oder an jede andere dort befindliche, zum Dienste der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Commandantschaft gehörige Person gemacht werden.

Art. 199. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen, in solchen aber sowohl von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, als auch von dem Einzelnrichter des Orts, wo die Zustellung zu machen ist oder der Gerichts-Vollzieher seinen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist in der Zustellungs-Urkunde anzuführen und mit derselben abschriftlich mitzutheilen.

Die Annahme von Zustellungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann verweigert werden.

Art. 200. Wer eine Zustellung machen läßt, hat hiefür unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels, in welchem sie

Digitized by Google

gemacht werden soll, die Wahl, doch fallen Mehrkosten, welche durch Verwendung eines außerhalb des einzelngerichtlichen Bezirks, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, dem veranlassenden Theile zur Last, ausgenommen wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher wegen deren Behinderung (Art. 201) oder aus andern Gründen unmöglich war.

Art. 201. Der Gerichtsvollzieher darf bei Strafe der Nichtigkeit keine Zustellung in einer Sache machen, bei welcher er selbst, seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einschlüssig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind.

Art. 202. Ueber jede Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Zustellungsurkunde zu errichten, deren Urschrift dem Auftraggeber einzuhändigen ist.

Die Zustellungsurkunde hat zu enthalten:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, auf dessen Betreiben, sowie desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen, sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Gerichtsvollzieher behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) Unterschrift des letztern.

Bei Zustellungen, welche auf Betreiben des gesetzlichen Vertreters einer Partei oder an einen solchen gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich die Partei selbst in der in Abs. 2 Ziff. 2 erwähnten Weise zu bezeichnen.

Geschieht die Zustellung auf Betreiben mehrerer Personen oder wird sie für eine Streitgenossenschaft an einen Zustellungsbevollmächtigten gemacht und wird zugleich ein Schriftstück mitgetheilt, in welchem die einzelnen Betheiligten genügend bezeichnet sind, so kann in der Zustellungsurkunde hierauf Bezug genommen werden.

Bei Zustellungen unter Anwälten wird der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 2 durch Angabe ihrer Namen genügt.

Art. 203. Besteht die Partei, an welche eine Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen, so hat die Zustellung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, an jede derselben zu geschehen.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde; als der mitgetheilten Schrift zu behändigen. Daß dieß geschе-

Digitized by Google

hen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Bei Zustellungen an den Zustellungs-Bevollmächtigten einer Streitgenossenschaft bedarf es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift. Dasselbe gilt bei Zustellungen unter Anwälten, wenn auch der Anwalt verschiedene Parteien vertritt oder die von ihm vertretene Partei aus mehreren Personen besteht.

Die Abschriften der mitzutheilenden Schriften müssen, wenn die Zustellung auf Betreiben eines Anwalts gemacht oder ein Anwaltsact zugestellt wird, von dem Anwalte, in den übrigen Fällen von dem Gerichtsvollzieher beglaubigt werden.

Art. 204. Die von den Gerichtsvollziehern in gesetzlicher Form errichteten Zustellungsurkunden sind öffentliche Urkunden.

Stimmen Ur- und Abschrift der Zustellungsurkunde nicht überein, so ist für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift maßgebend.

Art. 205. Anwälte können Zustellungen an den Gegenanwalt ohne Vermittelung eines Gerichtsvollziehers bewirken. Die in diesem Falle erforderliche Empfangsbescheinigung ist mit Angabe des Datums auf die Urschrift der zugestellten Urkunde oder der besondern Zustellungsurkunde zu setzen und von dem Gegenanwalte zu unterzeichnen.

Art. 206. Die Bestimmungen der Art. 193—202, Art. 203 Abs. 1 und 2 und Art. 204 finden auch auf die in Art. 101 Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen Anwendung.

Für die in Art. 193 Ziff 6 bezeichneten Personen sind solche Zustellungen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu machen, in dessen Sprengel derjenige, auf dessen Betreiben die Zustellung stattfindet, oder, wenn letztere auf Betreiben mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz hat.

Tagfahrten und Fristen

Art. 207. Sofern die Ladung nicht auf eine bestimmte Stunde gestellt ist, gilt die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt Mittags um zwölf Uhr, die auf einen ganzen Tag oder einen Nachmittag angesetzte Abends um sechs Uhr als abgelaufen.

Im Falle der Ladung auf eine bestimmte Stunde ist die Tagfahrt von der Partei versäumt, wenn diese weder bei dem Aufrufe der Sache noch vor dem Schlusse der Verhandlung sich meldet.

Art. 208. Der Fristenlauf richtet sich bei vereinbarten Fristen nach dem vereinbarten Tage, bei gesetzlichen oder vom Gerichte bestimmten mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nach dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen Verfügung in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Digitized by Google

Die Frist endigt mit dem letzten Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Bei Fristverlängerungen wird die bewilligte neue Frist, soweit nicht anders bestimmt ist, vom Ablauf der vorigen an gerechnet.

Art. 209. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden bei Zustellungen, in Folge deren die betreffende Person an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnt oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, die gesetzlichen Fristen, selbst wenn sie für unerstreckbar erklärt sind, sowie auch die Zeiträume, welche nach gesetzlicher Bestimmung zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte liegen müssen, erweitert:

1) für Personen, die im Sprengel eines andern, jedoch zu demselben Appellationsgerichte gehörigen Bezirksgerichts wohnen oder sich aufhalten, um vier Tage;
2) für Personen, die im Inlande, jedoch in einem andern Appellationsgerichtssprengel wohnen oder sich aufhalten, um acht Tage;
3) für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, um die durch Verordnung bestimmte Zeit.

Geht die Zustellung eine Person an, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort der Zustellung für die Fristerweiterung maßgebend.

Auf die Erweiterung der Frist ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Wird einem Ausländer die Zustellung im Inlande persönlich oder in seiner Wohnung gemacht, so hat er nur diejenige Frist, welche dem Inländer zukommt, der an dem Orte wohnt, wo die Zustellung gemacht worden ist.

Art. 210. Haben mehrere Personen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstands zu handeln oder zu erscheinen, so gilt für alle die längste Frist.

Durch die Zustellung wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, welche die Zustellung veranlaßt hat.

Bei Endurtheilen, sowie bei Urtheilen, welche hinsichtlich der Berufung den Endurtheilen gleichgestellt sind (Art. 682 und 683), beginnt der Fristenlauf, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, erst mit der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten.

Art. 211. Fristen zu persönlichem Erscheinen oder Handeln werden durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sowie durch jede Veränderung in der Eigenschaft, durch welche die Befugniß dieser Personen zur Proceßführung bedingt ist, dergestalt unterbrochen, daß erst mit der Zustellung an die Person,

Digitized by Google

welche nunmehr den Proceß zu führen hat, eine neue volle Frist zu laufen beginnt.

Diese Zustellung kann den Erben insgesammt und ohne Bezeichnung der einzelnen in der letzten Wohnung des Erblassers und, wenn daselbst weder ein Familien-Glied noch ein Bediensteter desselben zu treffen ist, durch Zustellung an den Gerichtsschreiber des Einzelngerichts gemacht werden, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes nach Art. 12–14 seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Erfolgt die Zustellung während der zur Inventarserrichtung oder zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder Gütergemeinschaft nach bürgerlichem Rechte durch das Gesetz oder von dem zuständigen Gerichte eingeräumten Zeit, so beginnt erst mit dem Ablaufe dieser Zeit die in Abs. 1 bestimmte neue Frist, es sei denn, daß für die liegende Erbschaft ein zur Proceß-Führung befugter Curator bestellt und an diesen die Zustellung erfolgt ist.

Art. 212. Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten verschoben und Fristen abgekürzt oder verlängert werden, soweit es sich nicht um die von dem Gesetze für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen oder um sonstige vom Gesetze als unerstreckbar bezeichnete Fristen handelt.

Bezüglich der Wiederanberaumung einer verschobenen Tagfahrt finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gewalthaber bleiben für den Mißbrauch bei Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen den Parteien verantwortlich.

Art. 213. Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen abgekürzt oder verlängert werden.

Die Verlegung von Tagfahrten und die Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen kann sowohl das Gericht als der beauftragte Richter aus erheblichen Gründen verfügen.

Soll dieß auf Antrag geschehen, so ist nöthigenfalls Bescheinigung der Gründe zu verlangen und, wenn wiederholte Verlegung einer Tagfahrt oder wiederholte Fristverlängerung auf Ansuchen derselben Partei stattfinden soll, der Gegner vorher zu hören.

Art. 214. Soweit über Handlungen vom Gerichte oder von einem beauftragten Richter Protocolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Tagfahrt oder Frist nach dem Inhalte dieser Protocolle zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protocoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen Bescheinigung darüber auszustellen.

Bei Uebergabe einer Schrift, sowie bei Hinterlegung von Acten ist die Zeit der Uebergabe auf der

Digitized by Google

Schrift oder dem Acte durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzugs anzuführen. Solche Bescheinigungen sind maßgebend bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Uebergabe von Schriften und die Hinterlegung von Acten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

Art. 215. Die Nichtvornahme einer Handlung in der dazu anberaumten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, den Ausschluß der säumigen Partei mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten und Fristen treten ohne Androhung ein. Sie sind mit Ablauf der festgesetzten Zeit verwirkt, wenn nicht das Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag des Gegners verlangt. Ist letzteres der Fall, so kann die versäumte Handlung, so lange der Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

Kosten- und Schadensersatz aus Versäumnissen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

Art. 216. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Tagfahrten oder Fristen darf, abgesehen von besondern Bestimmungen des Gesetzes, nur dann bewilligt werden, wenn die Partei durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch bloße Nachläßigkeit der Gewaltbaber oder Gerichts-Vollzieher nicht zu rechnen ist, in die Lage gesetzt war, weder die versäumte Handlung vornehmen, noch geeigneten Falls die Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist nachsuchen zu können.

Art. 217. Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist unter genauer Angabe der Verhinderungsursache binnen einer unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen von dem Tage an, an welchem die Verhinderungsursache aufgehört hat, mittels Zustellung an die Gegenpartei anzubringen. In derselben Frist ist die versäumte Handlung, soweit dieß geschehen kann, vorzunehmen oder der geeignete Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist oder Tagfahrt zu stellen.

Dem um Wiedereinsetzung Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderung und ihrer Dauer ob.

Durch das Gesuch um Wieder-Einsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird die eingeleitete Vollstreckung des Urtheils solange nicht aufgehalten, als nicht vom Obergerichte die Einstellung verfügt wird.

Nichtigkeit von Proceß-Handlungen.

Art. 218. Proceß-Handlungen, welche einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen, sind nichtig, es sei denn, daß das Gesetz, ohne die Nichtigkeit anzudrohen, einen andern Nachtheil oder eine Strafe auf die Uebertretung gesetzt hat.

Nichtig sind ferner Handlungen, soweit ihnen die Erfordernisse

Digitized by Google

fehlen, die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zum Wesen derselben gehören.

Mit der nichtigen Handlung unterliegt Alles, was im Zusammenhange mit ihr auf sie gefolgt ist, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 219. Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten, außer soweit die Nichtigkeit auch von Amtswegen zu berücksichtigen ist.

Die Gegenpartei kann Nichtigkeiten, welche weder von Amtswegen zu berücksichtigen sind, noch kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung in jeder Lage der Sache eingewendet werden dürfen, nur bei der nächsten eigenen Proceßhandlung oder, wenn keine solche dazwischen liegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung geltend machen; doch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch vorläufige Ablehnung des Gerichtsstands oder einer Gerichtsperson und durch das Vorbringen einer der in Art. 185 erwähnten Einreden nicht ausgeschlossen.

Art. 220. Wird die Nichtigkeit einer Proceßhandlung geltend gemacht, so ist darüber vor allem Andern zu entscheiden. Handelt es sich um eine Zustellung und findet der Richter, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so hat er auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere zu verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeigneten Anordnungen zu treffen.

Sühneversuch.

Art. 221. Das Proceßgericht kann in jeder Lage der Sache einen Sühneversuch vornehmen oder auch die Vornahme eines solchen durch ein Gerichtsmitglied oder Einzelngericht anordnen.

Auch einem Richter, welcher nur mit Vornahme einzelner Proceßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

Zwang zu persönlichem Erscheinen der Parteien behufs Sühneversuchs findet nicht statt.

Art. 222. Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrectorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen.

Vor Anstellung einer Klage bei dem Bezirks- oder Handelsgerichte kann der Kläger, wenn beide Theile selbstständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, den zu Belangenden unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstands zum Versuche der Sühne auch vor das Einzelngericht vorfordern lassen, vor welchem dieser oder, falls mehrere Personen zusammen zu belangen sind, eine derselben nach Art 12 – 17 den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der in Abs. 1 und 2 bezeichneten

Digitized by Google

Vermittlungsämter und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

Vergleich. **Art. 223.** Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor einem Vermittlungs-Amte, dem Proceßgerichte oder einem beauftragten Richter zu Stande gekommen, so soll darüber ein Protocoll aufgenommen werden.

Die vor dem Proceßgerichte, vor einem beauftragten Richter oder vor dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, unterliegt der Vollstreckung gleich einem rechtskräftigen Urtheile. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen.

Die von den übrigen Vermittlungsämtern in vorgeschriebener Form errichteten Protocolle haben die Wirksamkeit öffentlicher Urkunden. Durch dieselben werden jedoch in den Fällen, wo das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht ersetzt.

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Sechstes Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 170. A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 91. 226. 103. B. B. II. Abth. 3. p. 33. A. Z. P. B. B. III. Abth. 2. p. 4—60. 103. 110—126. 450. B. B. III. Abth. 3. p. 103. B. B. III. Abth. 4. pag. 69—73. 98. 340. R. B. d. R. B. B. I. pag. 2—10. 36—42 B. B. II. pag. 106—114. R. B. B. II. p. 8—40. B. IV. p. 34—35.

Verfahren vor der Sitzung. **Art. 224.** Die Klage wird dadurch erhoben, daß der Kläger die Klageschrift dem Beklagten zustellen läßt.

Art. 225. Die Klageschrift muß von dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte gefertigt sein. Sie soll unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstands eine gedrängte aber vollständige und deutliche Darstellung der den Klaganspruch begründenden That-Sachen, den Rechtsgrund, aus welchem der Anspruch abgeleitet wird, und ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpuncten enthalten.

Digitized by Google

Art. 226. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ist die Aufforderung zu verbinden, innerhalb der gesetzlichen Frist aus den am Sitze des Proceßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Beklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Klagestellung.

Die Dauer der Erscheinungs-Frist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungsurkunde angegeben sein.

Art. 227. In den Fällen des Art. 79 Abs 3 wahrt der Beklagte die Erscheinungsfrist durch die dem Gegenanwalte zugestellte Bezeichnung des mit der Proceß-Führung beauftragten Fiscals beziehungsweise durch die Erklärung, daß er als Advocat seine Sache selbst führen wolle.

Art. 228. Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Klägers nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

Art. 229. Ist ein Anwalt für den Beklagten bestellt, so haben sich die Anwälte, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, wechselseitig ihre motivirten Anträge zustellen zu lassen.

Art. 230. Die motivirten Anträge dienen als Grundlage für die Verhandlung.

Sie haben das bestimmte Gesuch der Partei bezüglich der zu erlassenden Entscheidung und davon gesondert in gedrängter Darstellung die zur Begründung des Gesuchs nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichts-Puncten zu enthalten.

Eventuelle Bitten sind dem Gesuche beizufügen, auch ist anzugeben, welche Thatsachen die Partei zu beweisen erbötig ist und welcher Arten von Beweismitteln sie sich dazu bedienen will.

Soweit die Behauptungen und die Rechtsvertheidigung des Klägers in der Klageschrift niedergelegt sind, ist in dessen motivirtem Antrage hierauf lediglich Bezug zu nehmen.

Art. 231. Der Anwalt des Beklagten hat seinen motivirten Antrag innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen zu lassen, der Anwalt des Klägers den seinigen spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt.

Art. 232. Will der Beklagte vorläufig nur eine oder mehrere der in Art. 185 und 186 bezeichneten Einreden vorbringen, so muß er seinen auf diese Einreden beschränkten motivirten Antrag innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen lassen, widrigenfalls er des Rechts, solche Einreden ohne gleichzeitige Einlassung in der

Digitized by Google

Hauptsache vorzubringen, verlustig wird.

Dem Ermessen des Klägers bleibt in solchen Fällen anheimgegeben, ob er einen motivirten Antrag zustellen lassen will.

Art. 233. Will der Beklagte einen Dritten als Gewährschafts-Beklagten in den Streit ziehen oder ohne Gewährschaftsklage eine Streitverkündung vornehmen, so hat er dieß innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist, in den Fällen des Art. 185 innerhalb fünfzehn Tagen nach Beseitigung des Grundes der betreffenden Einrede zu bewerkstelligen. Innerhalb der nämlichen Frist hat er dem Anwalte des Klägers unter genauer Bezeichnung der betreffenden Umstände von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Die Frist für Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten beginnt im Falle einer Gewährschaftsklage mit Ablauf der dem Gewährschaftsbeklagten gestatteten Erscheinungsfrist, im Falle dagegen nur der Streit verkündet wurde, mit Ablauf der Frist für die Streitverkündung.

Macht derjenige, welchem der Streit verkündet wurde, auch seinerseits wieder von der Befugniß des Art. 69 Gebrauch, so finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 analoge Anwendung.

Ergibt sich erst im weitern Verlaufe des Processes Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewährschaftsklage, so kann die betreffende Partei hiezu erforderlichen Falls in der zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung festgesetzten Sitzung angemessene Frist begehren.

Art. 234. Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten oder Ablauf der dafür bestimmten Frist ist jede Partei berechtigt, die Sache für die Sitzung anzumelden.

Art. 235. Die Anmeldung der Sache für die Sitzung (Artikel 228 und 234) geschieht schriftlich oder mündlich bei dem Gerichtsschreiber.

Hiebei sind Vor- und Familiennamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe der Parteien, der Streit-Gegenstand, die aufgestellten Anwälte und der Tag der Klagzustellung anzugeben.

Beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagter genügt die Bezeichnung je eines von ihnen.

Geschah die Klagzustellung an mehrere Beklagte an verschiedenen Tagen, so ist der Tag der letzten Zustellung anzugeben.

Ist der Fall des Art. 232 gegeben, so ist dieß besonders zu bemerken.

Art. 236. Alle gemäß Art. 235 angemeldeten Sachen sind unverzüglich nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein von dem Gerichtsschreiber zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen.

Art. 237. Die im Laufe einer Woche in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist, hat der Ge-

Digitized by Google

richtsschreiber am letzten Wochen-Tage in eine Tabelle (Wochen-Tabelle) zu bringen.

In diese Tabelle sind auch ältere Sachen, deren Lauf durch ein Zwischenurtheil oder in sonstiger Weise unterbrochen war, aufzunehmen, wenn eine Partei dem Gerichtsschreiber die Absicht, sie wieder zu betreiben, erklärt.

Die Tabelle ist am Tage ihrer Anfertigung in dem Sitzungs-Saale und auf der Gerichtsschreiberei auf solange anzuheften, bis die darin vorgetragenen Sachen zum Aufrufe in der Sitzung gekommen sind.

Für diesen Aufruf bestimmt der Gerichtsvorstand durch eine im Sitzungssaale anzuheftende Anordnung ein für allemal einen Tag in der Woche.

Der Aufruf hat zu erfolgen, sobald an dem bestimmten Wochentage in den Fällen des Art. 232 sechs, in den übrigen Fällen fünfzehn Tage seit Anheftung der Tabelle abgelaufen sind.

Der Tag, an welchem die Sache hienach zum Aufrufe zu kommen hat, muß in der Tabelle angegeben sein. Sie muß außerdem die Namen der Parteien und Anwälte, dann die Ordnungs-Zahl enthalten, unter der die Sache in das Hauptverzeichniß eingetragen ist.

Auch hat der Gerichtsschreiber den Tag der Anheftung der Tabelle auf dieser unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken.

Art. 238. Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so theilt der Gerichtsvorstand die in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen ein Anwalt für den Beklagten aufgestellt ist, sofort nach dem Eintrage den einzelnen Senaten zu.

In diesem Falle werden bei den Senaten über die ihnen zugetheilten Sachen besondere Verzeichnisse geführt, in welche sie von dem Gerichtsschreiber sofort nach der Zutheilung einzutragen sind. Die Wochentabelle wird für die verschiedenen Senate getrennt gefertigt und angeheftet. Der Wochentag zum Aufrufe ist für jeden Senat besonders zu bestimmen.

Art. 239. Spätestens drei Tage, nachdem durch Anheftung der Wochentabelle der Sitzungs-Tag bestimmt ist, hat in den darin vorgetragenen Sachen der Anwalt des betreibenden Theils dem Gegenanwalte die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen.

Verfahren in der Sitzung: 1) wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist: a) zur Hinterlegung der Anträge.

Art. 240. In der Sitzung ist, wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist, zunächst zur Hinterlegung der Anträge zu schreiten.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 237 und 238 oder in Folge einer Vertagung zu diesem Zwecke aufzurufenden Sachen sind nach der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses, aber vor jenen, in welchen in der Sitzung die Verhandlung stattfinden soll, durch den dienst-

Digitized by Google

habenden Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zu bringen.

Art. 241. Ist bei dem Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Haupt-Verzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort nach Haupt-Stück VIII. Antrag zu stellen. Wird dieß unterlassen, so ist auch in diesem Falle die Streichung der Sache anzuordnen.

Sind bei dem Aufrufe alle in der Sache aufgestellten Anwälte erschienen, so hat jeder von ihnen seine Gesuche, wie sie sich nach dem motivirten Antrage und den etwa nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen gestalten, zu verlesen und Abschrift dieses Antrags dem Vorsitzenden zu übergeben. Letzterer hat auf der übergebenen Abschrift den Tag der Hinterlegung unter Beifügung seines Namenszuges zu bemerken.

Sind hinsichtlich der Gesuche Aenderungen oder Zusätze gemacht worden, so bedarf es einer besondern Motivirung derselben nicht. Es ist aber in diesem Falle dem Gegenanwalte Abschrift des nunmehrigen Gesuchs spätestens bei der Hinterlegung von kurzer Hand mitzutheilen.

Die bei Gericht zu hinterlegenden Anträge haben zugleich das vollständige Verzeichniß der im Processe befindlichen Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnort und Parteistellung zu enthalten.

Das Gericht bestimmt, nachdem es die Anwälte über die bei der Fixirung zu berücksichtigenden Umstände vernommen hat, eine spätere Sitzung zur Verhandlung.

In den in Art. 232 bezeichneten, sowie in Sachen, bei denen sich aus den verlesenen Gesuchen ergibt, daß im Wesentlichen ein Streit unter den Parteien nicht obwaltet, kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung noch in der nämlichen Sitzung stattzufinden habe.

Art. 242. Wird Vertagung zur Hinterlegung der Anträge nachgesucht, so ist sie sogleich nach dem Aufrufe und zwar, wenn nicht eine weitere Entscheidung des Gerichts verlangt wird, mündlich zu beantragen.

Dem Vertagungsbegehren muß entsprochen werden, wenn der Gegenanwalt seinen Verpflichtungen bezüglich der Mittheilung oder bezüglich der Rückgabe der Urkunden (Art. 172 - 174) nicht nachgekommen ist, oder den vorschriftsmäßig mitzutheilenden motivirten Antrag überhaupt nicht oder nicht spätestens drei Tage vor der Sitzung hat zustellen lassen, oder endlich durch verfrühte Anmeldung der Sache die Gegenpartei in den ihr gesetzlich gegebenen Fristen verkürzt hat.

In andern Fällen ist eine

Digitized by Google

Vertagung, in welche der Gegenanwalt nicht einwilligt, nur dann zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe glaubhaft dargelegt werden.

Art. 243. Wird dem Vertagungsbegehren entsprochen, so hat das Gericht zugleich eine andere Sitzung zur Hinterlegung der Anträge zu bestimmen.

Findet die Vertagung statt, weil die Sache wegen Verwickelung des Falls, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im bisherigen Vorverfahren nicht genügend vorbereitet werden konnte, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei angemessene Fristen zu weiterem Vorverfahren festsetzen. In diesem Falle kommt die Sache erst dann wieder zum Aufrufe, wenn sie vom Gerichtsschreiber in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

b) zur Verhandlung.

Art. 244. Ueber die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen hat der Gerichtsschreiber für jede Sitzung ein Verzeichniß (Sitzungsverzeichniß) herzustellen und dabei, soweit nicht der Senatsvorstand aus dringenden Gründen anders bestimmt, die Reihenfolge des Haupt-Verzeichnisses einzuhalten.

Der Aufruf erfolgt durch den dienstthuenden Gerichtsvollzieher nach der Ordnung des Sitzungs-Verzeichnisses. Eine Abweichung hievon ist nur auf Verfügung des Vorsitzenden und, wenn die betheiligten Anwälte nicht zustimmen, nur wegen besonderer Umstände zulässig. In keinem Falle darf eine Sache außer der Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses aufgerufen werden, wenn nicht alle in der Sache aufgestellten Anwälte nebst den etwa mit der mündlichen Rechtsvertheidigung beauftragten Personen anwesend sind.

Art. 245. Ist beim Aufrufe der Sache zur Verhandlung keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist gleichwohl in die Verhandlung einzutreten. Das in diesem Falle in der Sache ergehende Urtheil ist, wenn die Anträge vorher hinterlegt worden sind, auch gegenüber der bei der Verhandlung nicht vertretenen Partei als ein contradictorisches zu betrachten. Es dürfen aber alsdann weder die in den hinterlegten Anträgen enthaltenen Gesuche zum Nachtheile der nicht vertretenen Partei abgeändert, noch zu deren Begründung neue Thatsachen vorgebracht werden, ohne daß dem nicht erschienenen Anwalte durch einen spätestens am Tage vor der Verhandlung zugestellten Schriftsatz davon unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß gegeben worden ist. Ist dieß nicht geschehen, so kann der

Digitized by Google

erschienene Anwalt behufs der nachträglichen Mittheilung an den Gegenanwalt Vertagung begehren.

Art. 246. Die Verhandlung wird, soferne die besondere Natur des Streitverhältnisses nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des klägerischen Anwalts begonnen.

Derselbe verliest das Gesuch aus seinem hinterlegten Antrage, der ihm zu diesem Behufe zu übergeben ist, und trägt sodann unter Ablesung des erheblichen Inhalts der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei schriftliche Notizen benützt werden dürfen.

In gleicher Weise folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenossen des Klägers, des Anwalts des Beklagten, der Anwälte seiner Verbindlichkeitsgenossen und Gewährsmänner.

Der weitere Gang der Verhandlung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des V. Hauptstücks.

Art. 247. Werden im Verlaufe der Verhandlung neue Gesuche gestellt oder an den gestellten Gesuchen Aenderungen vorgenommen, so sind diese nach geschehener Verlesung dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und hat letzterer den Tag der Uebergabe unter Beifügung seines Namenszugs darauf zu bemerken.

Art. 248. Hat eine Partei im Laufe der Verhandlung Klage-Gründe oder Einreden zurückgezogen, solche zugestanden oder sonst Anerkenntnisse gemacht, so kann die Gegenpartei darüber Urkunde von dem Gerichte verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu übergeben und vor der Beurkundung die andere Partei darüber zu hören.

Art. 249. Vertagung der Verhandlung darf, wenn die Hinterlegung der Anträge in einer frühern Sitzung erfolgt ist, auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist die neuerliche Festsetzung des Sitzungstags zu verbinden.

2) wenn für den Beklagten ein Anwalt nicht bestellt ist.

Art. 250. Hat der Beklagte keinen Anwalt bestellt, so kann der Anwalt des Klägers, sobald der Eintrag in das Hauptverzeichniß erfolgt ist, ohne vorgängige Festsetzung einer Tagfahrt in jeder ihm beliebigen Sitzung und in jedem ihm beliebigen Senate, welcher Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, den Antrag auf Erlassung eines Versäumungs-Urtheils stellen. Die Absicht, dieß zu thun, kann noch in der Sitzung selbst erklärt werden.

Solche Sachen sind bezüglich des Aufrufs an die Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses nicht gebunden.

Der Antrag ist zu verlesen, mündlich kurz zu begründen und schriftlich zu übergeben. Er darf nur das Gesuch des Klägers in der Hauptsache und in den Nebenpuncten enthalten.

Tritt, ehe das Versäumungs-Urtheil verkündet ist, für den Be-

Digitized by Google

klagten ein Anwalt in der Sitzung auf, so wird die Sache zur wechselseitigen Zustellung der motivirten Anträge ausgesetzt und das Gericht bestimmt zugleich die Fristen hiefür. Die Sache kommt in diesem Falle erst wieder zum Aufrufe, wenn sie von dem Gerichts-Schreiber in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 251. Unbeschadet der besonders verhängten Nachtheile und soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden durch den Ablauf der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen die betreffenden Handlungen nicht ausgeschlossen, sondern können die Parteien diese Handlungen noch nachträglich vornehmen oder ergänzen und selbst bei der Verhandlung noch weitere Gesuche stellen.

Die Partei, welche eine Verzögerung des Processes durch verspätete oder unvollständige Anträge verschuldete, hat jedoch für die hieraus entspringenden Nachtheile einzustehen. Insbesondere sind, wenn in einem solchen Falle eine Vertagung nothwendig wird, der säumigen Partei die Kosten zu überbürden.

Art. 252. Ist die Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung in Abwesenheit eines der betheiligten Anwälte in der Sitzung bestimmt worden, so muß der betreibende Theil jenem Anwalte spätestens am Tage vor der anberaumten Sitzung eine Aufforderung zum Erscheinen in derselben zustellen lassen. Diese Verbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Verhandlung wegen Mangels an Zeit verlegt worden ist.

Art. 253. Als nicht erschienen ist auch der Anwalt zu betrachten, welcher in der Sitzung zwar gegenwärtig ist, aber, sei es überhaupt oder nach Verwerfung eines Vertagungsbegehrens, keinen Antrag hinterlegt, beziehungsweise in die Verhandlung nicht eintritt.

Art. 254. Haben die Anwälte Anträge hinterlegt, so ist die Sache als contradictorisch zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag alle Puncte, welche er nach der Lage der Sache und gesetzlicher Vorschrift zu berühren hat, wirklich berührt und ob der Anwalt bei der ganzen Verhandlung zugegen war oder nicht.

Art. 255. Sachen, welche von dem Hauptverzeichnisse gestrichen wurden, können jederzeit zur Eintragung wieder angemeldet werden. Sie sind wie neu eingetragene zu behandeln, doch bedarf es keiner wiederholten Zustellung motivirter Anträge.

Art. 256. Hat das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunctes stattzufinden, so kann die Anmeldung zur Wochentabelle (Art. 237 Abs. 2) erst geschehen, nachdem der Beklagte seinen motivirten Antrag hat zustellen lassen oder von der ihm auf Betreiben des Klägers zugestellten Aufforderung, diese

Digitized by Google

Zustellung zu bewerkstelligen, fünfzehn Tage verstrichen sind.

Art. 257. Die Vorschriften über das Vorverfahren gelten für alle im Processe aufgetretenen Haupt- und Nebenparteien. Sie finden, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, auf alle im Laufe des Processes vorkommenden Verhandlungen analoge Anwendung.

Art. 258. Die nähern Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses und der für die einzelnen Senate bestimmten besondern Verzeichnisse werden, soweit nicht das Gesetz hierüber verfügt, im Verordnungswege erlassen.

Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug.

Art. 259. Sowohl in den bereits anhängigen als auch in den erst anhängig zu machenden Sachen kann der Gerichts- oder, wenn die Sache schon einem Senate zugetheilt ist, der Senatsvorstand bei Gefahr auf Verzug auf Ansuchen der gefährdeten Partei einen Tag und eintretenden Falls eine Stunde zur sofortigen Verhandlung ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Fristen festsetzen.

Die Verfügung, welche ohne weitere Förmlichkeit, wenn das Ansuchen vor Zustellung der Klageschrift gestellt wurde, auf die Klageschrift, sonst auf das Gesuch zu setzen ist und gegebenen Falls auch den Senat, in welchem die Sache verhandelt werden soll, zu bezeichnen hat, muß, wenn die Klageschrift noch nicht zugestellt ist, mit dieser, andernfalls durch besondern Act der Gegenpartei unverzüglich zugestellt werden.

Mit der Zustellung ist, wenn sie an den Anwalt der Gegenpartei geschieht, die Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung, im Falle aber, daß sie an die Partei selbst zu geschehen hat, die Aufforderung zu verbinden, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für sie in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat.

In bereits anhängigen Sachen kann die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung auch von dem Gerichte erlassen werden, wenn sich bei einer auf die Sache bezüglichen Verhandlung Anlaß dazu ergeben und eine Partei es beantragt hat.

Art. 260. Ist die Sitzung zur Verhandlung nach Art. 259 festgesetzt worden, so kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Die Anmeldung der Sache zum Eintrage in das Haupt-Verzeichniß kann noch während der Sitzung geschehen. Der Aufruf erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge.
2) Die Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt. Die vorgängige Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten.
3) Besteht Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewähr-

Digitized by Google

schaftsklage, so hat das Gericht hiefür in der Sitzung auf Antrag der betreffenden Partei unter Vertagung der Hauptsache angemessene Frist zu gewähren. Mit der Verhandlung der Hauptsache ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72, jene der Gewährschaftsklage, ohne daß es der vorgängigen Zustellung motivirter Anträge bedarf, zu verbinden und der Gewährschaftsbeklagte bei Zustellung der Klageschrift deshalb aufzufordern, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für ihn in der zur Verhandlung der Sache festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

4) Widerklagen sind, wenn deren gleichzeitige Entscheidung eine nachtheilige Verzögerung besorgen läßt, zur besondern Verhandlung zu verweisen.

Art. 261. Ergibt sich, daß eine Sache mit Unrecht zu dem in Art. 259 und 260 bezeichneten abgekürzten Verfahren gebracht ist oder daß sie darin nach Beschaffenheit des Falls nicht erledigt werden kann, so hat das Gericht, soweit es erforderlich erscheint, die dem regelmäßigen Verfahren entsprechenden Verhandlungen unter Festsetzung angemessener Fristen anzuordnen.

Gleiches hat bezüglich einer etwa erhobenen Gewährschafts-Klage unter Verweisung derselben zur gesonderten Verhandlung zu geschehen, wenn sich ergibt, daß sie nach Beschaffenheit des Falls im abgekürzten Verfahren nicht erledigt werden kann.

Weder gegen diese noch gegen sonstige Anordnungen des Gerichts oder des Gerichts- oder Senatsvorstandes in Betreff der Zulassung oder Verweigerung des abgekürzten Verfahrens findet ein Rechtsmittel statt.

Siebentes Hauptstück.

Urtheil.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 172.
A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 104. 226. B. B. II. Abth. 3. pag. 37.
A. G. P. B. B. III. Abth. 2. pag. 60—95. 127—134. 450. B. B. III. Abth. 4. pag. 73—83. 320. 340.
R. V. d. R. B. B. I. pag. 10—18. 42—49. B. B. II. pag. 14—131.
R. V. B. II. pag. 42—96. B. IV. pag. 35—41. B. V. pag. 8.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 262. Das Gericht darf, abgesehen von der Verbesserung bloßer Rechnungsfehler, der Partei ein Anderes oder Mehreres, als um was sie gebeten hat, nicht zuerkennen.

Der Ausspruch über den Ersatz der Proceßkosten ergeht von Amtswegen.

Art. 263. Hat eine Partei nach Größe oder Beschaffenheit ihres Anspruchs zu viel verlangt, so hat die Zuerkennung in dem Maße zu erfolgen, in welchem das Gericht sie begründet findet.

Art. 264. In der rechtlichen Würdigung des Falls ist das Gericht von dem Vorbringen der Parteien unabhängig.

Digitized by Google

Es ist an den Antrag auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, das es für überflüssig erachtet, nicht gebunden.

Unbegründete und unstatthafte Ansprüche und Anträge, namentlich solche, denen eine Einrede entgegensteht, auf welche die Parteien nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig nicht verzichten können, sowie unerhebliche oder gesetzlich nicht zulässige Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel unterliegen der Zurückweisung auch ohne Antrag der Gegenpartei.

Einreden, Repliken und sonstige selbstständige Rechtsbehelfe, deren thatsächliche Unterlage sich aus der Verhandlung ergibt, dürfen auch ohne desfallsigen Parteiantrag vom Gerichte berücksichtigt werden, soferne weder aus der Verhandlung hervorgeht, daß sie als solche nicht geltend gemacht werden wollten, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Art. 265. Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, soferne sie nicht durch eine zulässige Vereinbarung beseitigt erscheint, in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

Art. 266. Ist von mehreren in derselben Klage begriffenen Forderungen oder im Falle der Klagenhäufung von den zusammen angebrachten Klagen die eine zum Endurtheile, die andere nur zu einem Zwischenbescheide reif, so ist gleichwohl über beide in demselben Urtheile das Erforderliche zu erkennen.

Art. 267. Ist ein Theil des Klaganspruchs nicht mehr streitig, so darf die Beurtheilung des Beklagten bezüglich dieses Theils durch die Entscheidung über den noch streitigen nicht aufgehalten werden.

Art. 268. Urtheile, welche auf ausdrückliches, im Processe gemachtes Anerkenntniß der Verbindlichkeit ergehen, unterliegen ohne Zulassung einer Berufung der sofortigen Vollstreckung.

Wird im Urtheile die Pflicht des Beklagten zur Erfüllung einer in einer Urkunde übernommenen Verbindlichkeit ausgesprochen und ist die Urkunde eine öffentliche oder im Processe von dem erschienenen Schuldner anerkannt, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß das Urtheil als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werde.

Das Urtheil kann in gleicher Weise für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Verzögerung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

In den Fällen des Abs. 3 darf die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden. Das Gleiche kann das Gericht auch in den Fällen des Abs. 2 verordnen.

Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 269. Die Fällung und Verkündung des Urtheils hat, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, sofort nach dem Schlusse der Verhandlung zu geschehen.

Digitized by Google

Erachtet das Gericht umfassendere Berathung für erforderlich, so ist eine spätere Sitzung zur Urtheilsverkündung zu bestimmen.

Zum Zwecke der Benützung bei der Urtheilsfällung sind nach beendigter Verhandlung die Parteiacten dem Gerichte zu übergeben.

Art. 270. An der Urtheils-Fällung können nur jene Richter theilnehmen, vor welchen die Verhandlung stattgefunden hat.

Art. 271. Die Berathung und Abstimmung ist geheim. Ein Protocoll wird hierüber nicht geführt.

Der Vorsitzende leitet und schließt die Berathung. Hält ein Gerichtsmitglied die Sache nicht für hinreichend erörtert, so kann die Fortsetzung der Berathung von dem Gerichte beschlossen werden.

Ist umfassendere Berathung nöthig erachtet worden, so kann der Vorsitzende einen Berichterstatter ernennen, welcher die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Puncte mündlich zu erörtern, die erforderlichen Nachweise aus den Acten zu geben und seine Ansicht über die zu erlassende Entscheidung auszusprechen hat. Der Vorsitzende kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Art. 272. Ergibt sich aus der Berathung keine Einmüthigkeit der Ansichten, so ist zur Abstimmung zu schreiten.

Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte zuerst, der Vorsitzende zuletzt, jedoch hat in allen Fällen der Berichterstatter seine Stimme zuerst abzugeben. Bei der Abstimmung darf keine neue Entwickelung der Gründe zugelassen werden.

Kein Richter darf die Abstimmung verweigern, wenn er auch bezüglich einer vorhergegangenen Frage in der Minderheit geblieben ist.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmverhältniß. Streitigkeiten, die sich hiebei ergeben, entscheidet das Gericht.

Art. 273. Ergibt die Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist zu wiederholter Berathung und Abstimmung zu schreiten. Bleibt auch diese fruchtlos und bezieht sich die Meinungs-Verschiedenheit nur auf Größen oder Summen, so sind die Stimmen, welche sich für das Meiste aussprechen, mit denen für die nächstfolgend geringere Summe oder Größe solange zusammenzuzählen, bis sich eine Summe oder Größe ergibt, in welcher die absolute Mehrheit zusammentrifft. In allen andern Fällen entscheidet die relative Mehrheit; haben sich aber die Meinungen vereinzelt oder ist auf verschiedene Meinungen die gleich relative Mehrheit gefallen, so hat der Vorsitzende für eine dieser Meinungen den Ausschlag zu geben.

Art. 274. Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann es Wieder-Aufnahme der Verhandlung in einer sofort anzuberaumenden Sitzung verfügen.

Digitized by Google

Dieß hat insbesondere zu geschehen, wenn Zweifel bestehen, ob es die Absicht der Partei gewesen sei, einen bestimmten Rechtsbehelf geltend zu machen. (Artikel 264 Abs. 4.)

Art. 275. Jedes Urtheil mit Ausnahme jener, welche nur eine Vertagung, die Anordnung einer Ergänzung oder eine ähnliche vorbereitende Verfügung zum Gegenstande haben, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, die in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruchs enthalten.

Art. 276. Nach der Abstimmung ist der Urtheilssatz niederzuschreiben, der Genehmigung des Gerichts zu unterstellen und, wenn das Urtheil nicht sogleich verkündet wird, von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

Art. 277. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in der Sitzung durch wörtliche Verlesung des Urtheilssatzes und der Entscheidungsgründe.

Sind die Entscheidungsgründe bei der Verkündung des Urtheils noch nicht schriftlich abgefaßt, so genügt die Verlesung des Urtheils-Satzes und die mündliche Entwickelung der Entscheidungsgründe.

Bei der Verkündung des Urtheils haben alle Richter gegenwärtig zu sein, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben. Ist dieß wegen Todes oder Erkrankung einzelner Richter nicht möglich, so kann die Verkündung dennoch rechtswirksam geschehen.

Art. 278. Die Entscheidungs-Gründe müssen, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, andernfalls spätestens drei Tage nach der Verkündung durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten, mit dem Urtheile im Wesentlichen einverstandenen Richter abgefaßt werden.

Die Entscheidungsgründe sind in einem Zusammentritte sämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzulesen und der Genehmigung zu unterstellen. Ist ein Richter hiebei zu erscheinen gehindert, so kann, wenn über die Entscheidungs-Gründe unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, seine Zustimmung in geeigneter Weise erholt werden.

Urtheilsbuch. **Art. 279.** Bei jedem Senate, in welchem Civil-Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden sind, wird ein Urtheilsbuch geführt. In dieses Urtheilsbuch werden alle Urtheile, welche der Senat in Civilrechtsstreitigkeiten erläßt, fortlaufend nach der Zeit der Verkündung durch den Gerichtsschreiber eingetragen.

Art. 280. Der in Art. 279 erwähnte Eintrag hat zu umfassen:

1) den Tag der Urtheilsverkündung;
2) die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren; wenn die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheil mitgewirkt haben nicht möglich war, auch die Namen

Digitized by Google

der abwesenden und den Grund der Verhinderung;

3) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Partei-Stellung nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;

4) den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe und zwar letztere unter Anfügung an den Urtheilssatz auch dann, wenn sie erst nach der Urtheilsverkündung schriftlich abgefaßt worden sind.

Der Tag der Urtheilsverkündung ist als Ueberschrift an die Spitze des Eintrags zu setzen.

Der in Ziff. 2 bezeichnete Theil des Eintrags geschieht durch Vormerkung am Rande. Hiebei genügt, wenn mehrere Einträge aus der nämlichen Sitzung aufeinander folgen, bei welchen dieselben Gerichtspersonen und Verhältnisse vorzumerken wären, die Hinweisung auf die frühere Vormerkung.

Zur Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Personen besteht, genügt, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits stattgefunden und seitdem eine Veränderung sich nicht ergeben hat, die Hinweisung auf den früheren Eintrag.

Der Eintrag ist von dem Vorsitzenden und von jenem Gerichtsschreiber, welcher bei der Verkündung anwesend war, am Schlusse zu unterzeichnen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet statt seiner der im Range nächstfolgende, bei Verhinderung des Gerichtsschreibers der im Range letzte derjenigen Richter, welche zum Urtheile mitgewirkt haben. Der Verhinderung ist bei der Unterschrift Erwähnung zu thun.

Art. 281. In das Urtheils-Buch müssen auch die Vertagungs-Urtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung, sowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 stattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Bei solchen Einträgen genügt außer der bezüglichen Beurkundung oder der Angabe des Gerichtsbeschlusses die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstands. Insbesondere ist der Inhalt der hinterlegten Anträge nicht anzugeben. Die Bestimmungen des Art. 280 Abs. 2—6 finden analoge Anwendung.

Abänderung des Urtheils.

Art. 282. Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungs-Fehler können von dem Gerichte,

Digitized by Google

welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden.

Die Verbesserung darf, wenn der Irrthum im Urtheilssatze sich findet, nach der Verkündung, außerdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils nur noch auf Begehren einer Partei und nur durch nachträgliches Urtheil erfolgen.

Das Begehren muß durch motivirten Antrag gestellt werden. Letzterer ist dem Senatsvorstande vorzulegen und, nachdem dieser darauf die Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, dem Gegner mit der Aufforderung zum Erscheinen in der bestimmten Sitzung zustellen zu lassen.

Hat die Gegenpartei keinen Anwalt, so ist der Antrag ihr selbst mit der Aufforderung zuzustellen, sofort einen Anwalt zu bestellen, der für sie in der festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

Zwischen der Zustellung und dem Sitzungstage muß im einen wie im andern Falle eine Frist von drei Tagen in Mitte liegen.

Die Gegenpartei braucht keinen motivirten Antrag zustellen zu lassen. Die Hinterlegung der Anträge findet nur bei der Verhandlung statt.

Wird auf Verbesserung des Urtheils erkannt, so sind die Kosten des Zwischenverfahrens in derselben Weise, wie jene der Hauptsache zu tragen; im andern Falle ist der Antragsteller in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Art. 283. Ist in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunct aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Proceßkosten nicht erkannt worden, oder enthält ein solches Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann die erforderliche Urtheilsabänderung durch das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, in dem durch Art. 282 Abs. 2—7 vorgezeichneten Verfahren getroffen werden, wenn der Antrag darauf innerhalb dreißig Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt wird.

Art. 284. Von den nach Art. 282 oder 283 erlassenen nachträglichen Urtheilen ist am Rande des ersten Urtheils Vormerkung zu machen und muß allen Ausfertigungen, welche nach diesem Zeitpuncte erfolgen, am Schlusse zugleich eine solche des nachträglichen Urtheils beigefügt werden.

Darstellung des Sachverhalts.

Art. 285. Nach der Verkündung des Urtheils hat der Anwalt der in der Hauptsache obsiegenden Partei dem Anwalte der Gegenpartei und, wenn in der Sache mehrere Anwälte aufgestellt sind, jedem derselben einen Schriftsatz zustellen zu lassen, der enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;

Digitized by Google

2) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, nämlich der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhältnisse und des Proceß-Gangs, insbesondere der thatsächlichen Behauptungen der Parteien, der daraus abgeleiteten Rechtsbehelfe und der gemachten Geständnisse;
3) den Wortlaut der bei der Verhandlung gestellten Gesuche.

Hat der Anwalt der obsiegenden Partei diesen Schriftsatz nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündung des Urtheils zustellen lassen, so ist jeder andere in der Sache aufgestellte Anwalt befugt, denselben zu fertigen und zustellen zu lassen.

Art. 286. Verlangt einer der Anwälte eine Abänderung der in dem ihm zugestellten Schrift-Satze enthaltenen Personenangabe (Art. 285 Ziff. 1) oder der darin enthaltenen Darstellung (Art. 285 Ziff. 2 und 3), so hat er dieß spätestens am Tage nach der Zustellung dem zustellenden Gerichts-Vollzieher mündlich zu erklären. Eine nähere Angabe der zu beantragenden Abänderung ist damit nicht zu verbinden. Der Gerichts-Vollzieher ist verpflichtet, die ihm gemachte Erklärung auf der Urschrift der Zustellungsurkunde, welche er zu diesem Behufe an dem auf die Zustellung folgenden Tage in Händen zu behalten hat, vorzumerken.

Ist Abänderung verlangt worden, so bestimmt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der älteste der bei der Urtheilsfällung thätig gewesenen Richter auf die mündlichen Bemerkungen der ohne Förmlichkeit vorbeschiedenen Parteien, ob und welche Abänderung vorzunehmen sei. Bejahenden Falls nimmt der Richter die erforderliche Aenderung auf dem Schrift-Satze von kurzer Hand selbst vor. Andernfalls ist der Zustellungs-Urkunde die Bemerkung beizusetzen, daß dem erhobenen Verlangen keine Folge gegeben worden sei. Diese Bemerkung beziehungsweise die etwa vorgenommenen Aenderungen werden von dem Richter unterzeichnet. Rechtsmittel gegen die getroffene Bestimmung finden nicht statt.

Art. 287. Der in Art. 285 bezeichnete Schriftsatz ist, wenn ein Verlangen auf Abänderung desselben nicht erhoben worden oder das erhobene erledigt ist, sofort auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Ausfertigung des Urtheils.

Art. 288. Von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen davon gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen, steht Jedermann frei.

Außerdem kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangs-Vollstreckung gegen Entrichtung der Gebühren eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils erholen.

Art. 289. Die Urtheilsausfertigungen werden vom Gerichts-Schreiber ertheilt. Sie führen die

Digitized by Google

Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3) den Urtheilssatz;
4) den Sachverhalt und die gestellten Gesuche;
5) die Entscheidungsgründe;
6) den Tag der Verkündung, die Bezeichnung der dabei anwesenden Gerichtspersonen und, falls nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, bei der Verkündung anwesend waren, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit.

Die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem in Gemäßheit des Art. 285 gefertigten Schriftsatze, der Tag der Verkündung, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, die Bezeichnung der Gerichtspersonen nach den im Urtheilsbuche enthaltenen bezüglichen Vormerkungen einzurücken.

Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber die auf der Urschrift befindlichen Unterschriften anzugeben, den Gleichlaut durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen und das Gerichtssiegel beizudrücken.

Art. 290. Vollstreckbare Ausfertigungen tragen unter den Worten: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" die weitere Ueberschrift: „Vollstreckbare Ausfertigung" und am Schlusse nach der Angabe der auf der Urschrift befindlichen Unterschriften die Worte: „Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei nach Namen oder Parteistellung) ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt."

Wird eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so hat der Gerichtsschreiber davon unter Angabe der Partei, an welche sie erfolgt ist, und des Tags der Ertheilung im Urtheilsbuche auf der Urschrift Vormerkung zu machen und der Vormerkung seinen Namenszug beizufügen.

Art. 291. Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei nicht ertheilt werden, außer auf schriftliches Gesuch und auf Grund eines vom Gerichtsvorstande nach Vorladung der Gegenpartei erlassenen Beschlusses.

Von diesem auf der Gerichtsschreiberei aufzubewahrenden Beschlusse wird auf der Urschrift des Urtheils Vormerkung gemacht. Er ist auf der neuen, als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung anzuführen.

Ergibt sich aus dem Vorbringen der Parteien, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld noch im Rückstande sich befindet, so ist dieß im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wurde, findet weder Einspruch noch Beschwerde statt.

Digitized by Google

Art. 292. Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert, so kann die Partei, welche dieselbe verlangt hat, sich dagegen mittels einfacher Vorstellung an das Gericht wenden.

Wird die verlangte Ausfertigung auch von dem Gerichte verweigert, so steht der Partei gegen den betreffenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen die verlangte Ausfertigung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt, und es kommen bezüglich desselben, wenn es sich um eine zweite vollstreckbare Ausfertigung handelt, die Bestimmungen des Art. 291 Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 293. Die in Art. 281 angeführten Beschlüsse und Beurkundungen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen, nicht auszufertigen.

Wirksamkeit des Urtheils.

Art. 294. Die Wirkung des Urtheils ist beschränkt einerseits auf den Gegenstand des Rechtsstreits und die in diesem entschiedenen Streit-Puncte, anderseits auf die in dem Streite aufgetretenen oder in denselben beigeladenen Personen, Diejenigen, deren Rechte nach civilrechtlichen Grundsätzen durch eine der proceßführenden Parteien im Rechtsstreite vertreten wurden, und die Erben der vorbezeichneten Personen. Doch müssen auch solche Dritte, welche erst nach Erhebung des Streits ein Recht an der streitigen Sache von einer der Parteien erworben haben, das Urtheil gegen sich gelten lassen, soweit nicht eine Ausnahme zu Gunsten der Besitzer beweglicher Sachen im Civilrechte begründet ist.

Art. 295. Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung ist der Rechtskraft fähig, doch kann der übrige Inhalt des Urtheils zur Bemessung der Absicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfangs der Entscheidung benützt werden.

Art. 296. Richterliche Verfügungen, welche weder Endurtheile noch bezüglich der Zulassung der Berufung diesen gleichgestellt sind, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von den Parteien im nämlichen Rechts-Zuge sowohl vor als nach stattgehabtem Vollzuge, und selbst wenn sie freiwillig vollzogen wurden, noch angefochten und von dem Richter, der sie erlassen hat, noch zurückgenommen oder abgeändert werden, solange nicht ein appellables Urtheil, zu dessen Unterlagen sie gehören, ergangen oder über das gegen die Verfügung eingelegte Rechtsmittel der Beschwerde von dem Beschwerde-Gerichte entschieden ist. Durch die Anfechtung wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt.

Achtes Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 114. B. B. II. Abth. 3. pag. 42.
A. G. P. B. B. III. Abth. 2. pag. 95.

Digitized by Google

—103. 104—109. 135—139. 451.
B. B. III. Abth. 4. pag. 83—88.
R. B. d. A. B. B. I. pag. 18—19. 49—52. B. B. II. pag. 131—136.
R. B. B. II. pag. 96—105.

Versäumungsurtheil gegen den Beklagten.

Art. 297. Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt, die Klage aber nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und die Erscheinungsfrist abgelaufen, so soll das Gericht vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 auf Antrag des klägerischen Anwalts die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klageschrift geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, entsprechen. Soweit das Gesuch rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Ist die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die Erscheinungsfrist nicht abgelaufen, so ist der klägerische Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

Art. 298. Ist seit dem Ablaufe der Erscheinungsfrist ein Jahr verstrichen, ohne daß für den Beklagten ein Anwalt bestellt wurde, so kann der Kläger ein Versäumungsurtheil erst erwirken, wenn er den Beklagten unter Bezugnahme auf die frühere Klage, deren sonstige rechtliche Folgen bestehen bleiben, wiederholt zur Bestellung eines Anwalts hat auffordern lassen und seit dieser Aufforderung die Erscheinungsfrist abgelaufen ist.

Art. 299. Will der Kläger in einer Sache, in welcher für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist, die Klage in ihrem Gegenstande, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, so muß er dieß durch Zustellung eines von seinem Anwalte gefertigten Schriftsatzes unter Anführung der betreffenden Urkunden dem Beklagten mittheilen. In einem solchen Falle kann ein Versäumungsurtheil erst erwirkt werden, wenn seit der Zustellung ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

Art. 300. Die Vertagung der Sache und die neuerliche Vorladung des Beklagten kann verfügt werden, wenn im Falle des Art. 259 die dem Beklagten zur Bestellung eines Anwalts vergönnt gewesene Frist dem Gerichte nicht ausreichend erscheint. Das Gericht bestimmt alsdann den Tag, bis zu welchem die neuerliche Vorladung des Beklagten zu geschehen hat.

Art. 301. Ist für den Beklagten ein Anwalt bestellt, derselbe aber in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so kann der klägerische Anwalt, wenn er seinen motivirten Antrag und die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung, wo solche erforderlich sind, rechtzeitig hat zustellen lassen, die Erlassung eines Versäumungsurtheils beantragen. Das Gericht hat hierauf vorbehaltlich der Bestimmung des Art.

Digitized by Google

324 Abs. 2 die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klage-Schrift und den weiter zugestellten Schriftsätzen geltend gemachten Thatsachen als zugestanden zu betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, zu entsprechen, und zwar auch dann, wenn für den Beklagten ein motivirter Antrag zugestellt ist und darin die klägerischen Behauptungen widersprochen sind. Soweit das Gesuch des Klägers rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Hat der Anwalt des Klägers den vorgeschriebenen motivirten Antrag oder die erforderliche Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig zustellen lassen, so hat das Gericht den klägerischen Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

Art. 302. Will im Falle des Art. 301 der Kläger eine dem Beklagten noch nicht mitgetheilte Aenderung seines Anspruchs im Gegenstande oder in der thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung desselben vornehmen, so muß er Vertagung der Sache begehren und in der Zwischenzeit dem Gegenanwalte durch einen Schriftsatz von der beabsichtigten Aenderung unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß geben.

Versäumungsurtheil gegen den Kläger.

Art. 303. Erscheint in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung, obgleich die erforderliche Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung ergangen ist, der Anwalt des Klägers nicht, so ist auf Begehren des Gegenanwalts die Klage für nicht angebracht zu erklären und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen.

Dieser Ausspruch hat die Folge, daß der Kläger, ehe er dem Beklagten die Kosten ersetzt hat, weder durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil die bisherige Verhandlung fortsetzen, noch über denselben Gegenstand eine neue Klage gegen den frühern Beklagten erheben kann.

Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage.

Art. 304. Für die Widerklage kommen, wenn der Anwalt des Widerklägers in der zur Hinterlegung der motivirten Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist, die Bestimmungen des Art. 303, wenn aber der Widerbeklagte in der erwähnten Sitzung ohne Vertretung bleibt, die Vorschriften der Art. 301 und 302 zur analogen Anwendung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 305. Sind dem Gerichte Umstände bekannt, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit einen Anwalt zu bestellen oder einen der bestellten Anwälte in die Unmöglichkeit zu erscheinen versetzt haben, so ist die Verhandlung auszusetzen und geeigneten Falls die Wiedervorladung anzuordnen.

Digitized by Google

Art. 306. Gegen alle in derselben Streitsache vorgeladenen, aber nicht erschienenen Parteien ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen.

Laufen gegen mehrere vorgeladene aber nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden.

Art. 307. Ist über einen Präjudicial- oder Incidentpunct Urtheil ergangen, so finden bezüglich des weitern Verfahrens die Bestimmungen der Art. 297 bis 306 analoge Anwendung.

Art. 308. Auch bei Versäumungsurtheilen hat der Anwalt, welcher das Urtheil erwirkt hat, alsbald nach dessen Verkündung den in Art. 285 bezeichneten Schriftsatz zu fertigen und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Eine Zustellung an die Gegenpartei findet nicht statt, gleichviel ob ein Anwalt für dieselbe aufgestellt ist oder nicht.

Einspruch gegen das Versäumungsurtheil.

Art. 309. Die Partei, gegen welche ein Versäumungsurtheil erlassen worden ist, kann die Zurücknahme dieses Urtheils und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlassen, indem sie innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils Einspruch dagegen erhebt.

Art. 310. Wer gegen ein Versäumungsurtheil Berufung ergriffen hat, kann von dem Rechte des Einspruchs gegen dieses Urtheil keinen Gebrauch mehr machen. Auch die Verbindung des Einspruchs mit der Berufung ist unstatthaft.

Art. 311. Der Einspruch wird dadurch erhoben, daß der von der Partei bestellte Anwalt der Gegenpartei einen Anwaltsact zustellen läßt, der die Erklärung enthält, daß gegen das Versäumungsurtheil Einspruch erhoben werde.

Art. 312. Zugleich mit der Anmeldung des Einspruchs oder innerhalb der darauf folgenden acht Tage hat der Anwalt des Einspruchklägers einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, aus dem zu entnehmen ist, in welchen Puncten, dann aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen der Einspruch erhoben wird.

Auf den Grund, aus welchem die Partei in der betreffenden Sitzung nicht vertreten war, hat es nicht anzukommen.

Hat die Partei ihre Rechts-Vertheidigung bereits früher der andern zustellen lassen, so kann hierauf Bezug genommen werden.

Art. 313. Drei Tage nach Zustellung des in Art. 312 bezeichneten Antrags oder Ablauf der hiefür gestatteten Frist steht es jeder Partei frei, die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anzumelden.

Wenigstens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, hat die Gegenpartei ihren motivirten Antrag zustellen zu lassen, soferne dieß nicht bereits früher geschehen ist.

Digitized by Google

Art. 314. Das Gericht ist durch das Versäumungsurtheil, soweit sich ihm der Verurtheilte nicht unterworfen hat, bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache nicht gebunden; es kann das frühere Urtheil sowohl bestätigen, als ganz oder theilweise abändern und zwar auch zum Nachtheile des Einspruchklägers.

Von der Entscheidung ist am Rande des Versäumungsurtheils Vormerkung zu machen.

Art. 315. Bleibt der Einspruchkläger bei der Verhandlung über den Einspruch abermals unvertreten, so ist dieser ohne weitere Prüfung zu verwerfen und findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch mehr statt.

Verbindungs-Urtheil.

Art. 316. Ist in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten, so hat, wenn dieß von dem Kläger und, im Falle der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist, nachdem die erschienenen Anwälte ihre Anträge gestellt und hinterlegt haben, eine spätere Sitzung zur Verhandlung festzusetzen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die in der Sitzung nicht vertretenen Beklagten keinen Anwalt aufgestellt haben oder die von ihnen aufgestellten Anwälte nicht erschienen sind.

Die Nichterschienenen sind aufzufordern, in der neuerlichen Sitzung zur Verhandlung zu erscheinen, beziehungsweise einen Anwalt aufzustellen, der sie in jener Sitzung zu vertreten hat.

Das Gericht bestimmt die Frist, innerhalb welcher diese Aufforderung zugestellt werden muß.

Die vorstehenden Verfügungen sind in der in Art. 281 bestimmten Weise in das Urtheils-Buch einzutragen.

Art. 317. Erscheinen in der durch Verbindungsurtheil zur Verhandlung festgesetzten Sitzung abermals nicht alle Beklagten, so wird — und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind — auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von jenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nicht-Erschienenen sie vorgebracht hätten.

Das Urtheil hat zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auch auf alle spätern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer Wiederholung der in Art. 316 Abs. 3 bezeichneten Aufforderung bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, deß-

Digitized by Google

gleichen wenn ein Beweis- oder sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche keinen Anwalt aufgestellt haben, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Art. 316 Abs. 3 den Nichterschienenen zuzustellenden Aufforderung sind dieselben auf die in Abs. 1—3 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

Art. 318. Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen der Art. 316 und 317 keine Anwendung.

Neuntes Hauptstück.

Beweis.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 162 u. f.
A. B. d. A. B. B. II. Abth. 2. p. 118. 126. 168. 226. 227. B. B. II. Abth. 3. pag. 44.
A. G. B. B. III. Abth. 2. pag. 149—176. 319—332. 336. 451. B. B. III. Abth. 4. pag. 88—90. 93. 98. 320—326. 340.
R. B. d. A. B. B. I. p. 19—21. 52—56. B. B. II. pag. 138—146. 207—214. R. B. B. II. pag. 105—116. B. IV. pag. 41—43. B. V. pag. 8.

Beweispflicht. **Art. 319.** Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruchs und der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören und welche Beweislast hienach die Parteien trifft, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Art. 320. Thatsachen, welche gemein-gerichts- oder ortskundig sind, bedürfen keines Beweises.

Art. 321. Particularrechte, welche nicht gemeinkundig sind, bedürfen des Beweises, gleichviel ob sie auf Gesetzen und Statuten oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhen. Doch soll das Gericht auch von Amtswegen die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Particularrechten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann das Gericht Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht zuverläßig bekannt sind.

Art. 322. Der Beweis der Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, wird durch den Beweis einer andern ersetzt, wenn die erwiesene Thatsache mit der zu erweisenden in solcher Verbindung steht, daß von jener auf diese mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, oder wenn die eine Thatsache die Voraussetzung enthält, unter welcher die andere nach gesetzlicher Bestimmung als wahr anzunehmen ist.

Wahrscheinlichkeitsgründe, welchen das Gesetz eine solche Wirkung nicht beilegt (gemeine Vermuthungen), können zwar, wenn die Thatsachen, worauf sie beruhen, vollständig erwiesen sind, nach richterlichem Ermessen als Beweisbehelfe dienen, niemals aber den Beweis völlig ersetzen, es sei denn, daß es sich um die Beschaffenheit eines innern Willensacts handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung nicht geschehen kann, oder daß mehrere solche Vermuthungen zusammentreffen, von denen jede vollstän-

Digitized by Google

dig erwiesen ist und die nicht nur unter sich übereinstimmen, sondern auch in so enger Beziehung mit der zu erweisenden Thatsache stehen, daß letztere dem Gerichte als unzweifelhaft sich darstellt.

Wo das Gesetz den Zeugen-Beweis ausschließt, kommen auch gemeine Vermuthungen nicht in Betracht.

Art. 323. Thatsachen, wegen deren Jemand durch rechtskräftiges Urtheil eines inländischen Strafgerichts für schuldig erkannt wurde, haben auch vor den bürgerlichen Gerichten als erwiesen zu gelten und ist hiegegen keine Beweisführung weiter zulässig.

Beweisanerbieten und Beweismittel.

Art. 324. Bleiben am Schlusse einer Verhandlung erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen, so hat jede Partei in ihren schriftlichen Anträgen die Sätze aufzustellen, die sie in Bezug auf diese Thatsachen zu beweisen sich erbietet, und die Beweismittel, deren sie sich dazu bedienen will, ihrer Art nach anzugeben.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn erhebliche Thatsachen, die vom Gegner anerkannt oder nach gesetzlicher Vorschrift als anerkannt zu betrachten sind, im gegebenen Falle durch das bloße Anerkenntniß nicht in volle rechtliche Gewißheit gesetzt werden. In wie weit dieß der Fall und in wie weit ein von einer Partei gemachtes Geständniß gegen dieselbe theilbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Rechts.

Art. 325. Die zulässigen Arten von Beweismitteln sind Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Eid.

Art. 326. Will eine Partei durch Schlüsse oder Vermuthungen Beweis führen, so hat sie ihr Beweisanerbieten auf jene Thatsachen, aus welchen der Schluß gezogen oder die Vermuthung abgeleitet werden soll, zu richten, es schließt aber ein solches Anerbieten nicht aus, daß gleichzeitig auch unmittelbarer Beweis angeboten werde.

Art. 327. Die Parteien können sich zum Nachweise einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedener Arten von Beweis-Mitteln bedienen.

Wird die Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid als nur für den Fall zugeschoben, daß der mittels der andern Beweismittel versuchte Beweis mißlingen sollte.

Beweisurtheil.

Art. 328. Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze, sowie die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Arten von Beweismitteln zu prüfen und hienach das Beweisurtheil zu erlassen.

In dem Beweisurtheile sind die Thatsachen, welche eine Partei zu beweisen hat, und die zugelassenen Arten von Beweismitteln bestimmt zu bezeichnen.

Das Gericht ist hiebei an die Wortfassung der von den Parteien aufgestellten Beweissätze nicht gebunden, kann aber in dem Be-

Digitized by Google

weisurtheile weder eine Partei über Thatsachen zum Beweise lassen, für welche sie solchen nicht bei der Verhandlung angeboten hat, noch ihr andere Arten von Beweismitteln als die angebotenen gestatten.

Hält das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig, ohne daß die betreffende Partei auf den Mangel des Anerbietens in der Verhandlung von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung (Artikel 274) zu verfügen.

Art. 329. Ein Urtheil auf Beweisführung durch Urkunden darf nur erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse es der Sachlage angemessen erscheinen lassen.

In Ermangelung solcher Verhältnisse ist, wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden bei der Verhandlung nicht besitzt und sich angewendeten Fleißes ungeachtet bis dahin nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, Vertagung zu bewilligen und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden festzusetzen.

Auch ohne solche Vertagung ist die Benützung bisher nicht gebrauchter Urkunden bei einer späteren Verhandlung nicht ausgeschlossen. Dieß gilt auch von Urkunden, welche wegen unterlassener Mittheilung an die Gegenpartei von einer frühern Verhandlung ausgeschlossen waren (Art. 172), soferne die Mittheilung inzwischen erfolgt ist.

Art. 330. Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrags durch Beweisführung voraussichtlich nicht zu erzielen oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht eine solche Beweisführung nicht zuzulassen, sondern die Größe der Entschädigung nach dem Ergebnisse der Verhandlung und allenfalls auf Grund eines vorher von Amtswegen zu erholenden Gutachtens von Sachverständigen der Billigkeit gemäß festzusetzen.

Art. 331. Das Beweisurtheil hat der betreibende Theil ausfertigen und dem Gegner zustellen zu lassen.

Ist im Urtheile die Tagfahrt zur Beweisaufnahme bestimmt, so muß die Zustellung wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt geschehen.

Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist das Proceßgericht befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

Art. 332. Das Beweisurtheil kann von dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, vor der Beweisaufnahme nicht wieder zurückgenommen werden.

Gegenbeweis. **Art. 333.** Die Führung des Gegenbeweises, so-

Digitized by Google

weit er nicht gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt ist, steht jeder Partei von Rechtswegen frei.

Will eine Partei die gegen sie streitende gesetzliche Vermuthung oder den gegen sie in der Verhandlung gelieferten Beweis durch den Nachweis des Gegentheils zerstören, so ist ein solcher Beweis bei der Verhandlung anzubieten und bleibt dagegen der andern Partei der Gegenbeweis offen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn eine Partei nicht das gerade Gegentheil dessen, was ihr Gegner zu beweisen hat, sondern andere Thatsachen, wodurch die Thatsache des Hauptbeweises ausgeschlossen werden soll, zu erproben beabsichtigt. Ergibt sich das Bedürfniß eines derartigen Gegenbeweises erst im Laufe des Beweisverfahrens, so kann die betreffende Partei sich bei der auf das durchgeführte Beweisverfahren folgenden Verhandlung nachträglich dazu erbieten.

Beweisaufnahme.

Art. 334. Gestatten Gegenstand und Art der Beweisführung die Aufnahme des Beweises in der Sitzung, so hat das Beweisurtheil zugleich die Sitzung zu bestimmen, in welcher die Beweisaufnahme vorgenommen werden soll. Andernfalls beauftragt das Gericht damit eines seiner Mitglieder oder ein Einzelngericht des Königreichs. Kann das bezeichnete Gerichtsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, so ernennt der Senats-Vorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle und läßt die Anwälte davon durch die Gerichts-Schreiberei in Kenntniß setzen.

Art. 335. Um Beweisaufnahmen, welche im Auslande vorgenommen werden sollen, ist die betreffende ausländische Gerichts-Behörde, falls aber hiegegen besondere Bedenken bestehen, die betreffende bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat zu ersuchen.

Zur Gültigkeit solcher Beweis-Handlungen ist es vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes genügend, wenn die Handlung den am Orte geltenden Vorschriften oder der bayerischen Proceßordnung entspricht.

Art. 336. Hat eine Partei von verschiedenen Arten von Beweismitteln Gebrauch gemacht, so sind diese, soweit es ihre Natur gestattet, bei der Beweisaufnahme zu verbinden.

Art. 337. Jeder Partei steht das Recht zu, von ihr vorgeschlagene Beweis- oder Gegenbeweis-Mittel wieder fallen zu lassen; sind aber Urkunden mitgetheilt, sind Zeugen oder Sachverständige als solche der Gegenpartei bereits bekannt gegeben, oder ist ein Augenschein bereits begonnen, so kann auf diese Beweismittel einseitig nicht mehr verzichtet werden.

Art. 338. Ist die Tagfahrt zur Beweisaufnahme nicht im Beweisurtheile bestimmt, so muß der dieselbe festsetzende Beschluß dem Gegner wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zugestellt wer-

Digitized by Google

den. Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist der beauftragte Richter befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

Art. 339. Die Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses (Art. 331 und 338) gilt als Vorladung der Gegenpartei.

Art. 340. Erscheinen bei der Tagfahrt die Parteien weder persönlich noch durch Gewalthaber, so ist gleichwohl, soweit es geschehen kann, zur Beweisaufnahme zu schreiten. Gegen die Nichterschienenen tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche ihnen dabei zugestanden wären.

Art. 341. Das Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter ist nicht öffentlich. Die Parteien können sich dabei durch ihren aufgestellten Anwalt oder durch einen andern bayerischen Advocaten vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Der beauftragte Richter kann veranlassen, daß ihm die Parteiacten zur Einsicht vorgelegt werden. Die Acten über die gepflogenen Verhandlungen sind an die Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts abzugeben.

Art. 342. Die Befugniß des beauftragten Richters erstreckt sich vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht auf Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Anstände oder Streitigkeiten, zu deren Entscheidung ihm nicht durch besondere Verfügung des Gesetzes die Ermächtigung ertheilt ist, so hat er mit der Erhebung des Beweises, soweit es die Umstände gestatten und ein wesentlicher Nachtheil dadurch nicht entstehen kann, fortzufahren, die Anstände oder Streitigkeiten und die darüber abgegebenen Erklärungen der Parteien aber zu Protocoll zu nehmen und zur Verhandlung an das Proceßgericht zu verweisen.

Kann diese Verhandlung nicht bis zur nächsten Verhandlung in der Hauptsache ausgesetzt bleiben, so ist die Sitzung dafür auf schriftliches Ansuchen einer Partei durch den Senatsvorstand festzusetzen und seine Verfügung der Gegenpartei unverzüglich mit der Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung zustellen zu lassen. Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten. Gegen das Urtheil steht einer Partei, welche sich über die erhobenen Anstände oder Streitigkeiten vor dem beauftragten Richter erklärt hat oder hätte erklären können, kein Einspruch zu.

Art. 343. Den Zeugen und Sachverständigen ist die in der Gebührenordnung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des

Digitized by Google

Gutachtens auf Begehren anzuweisen.

Zur Bestreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverständigen, der Tagegelder und Reisekosten für Gerichtspersonen, welche eine Beweishandlung außerhalb des Gerichtssitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweises im Auslande sich ergebenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt.

Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung werden im Verordnungswege erlassen.

Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme.

Art. 344. Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist in der Regel unmittelbar darauf über die Hauptsache zu verhandeln. Vertagt das Gericht die Verhandlung in eine folgende Sitzung, so ist Zustellung motivirter Anträge gleichwohl nicht erforderlich. Im einen wie im andern Falle sind jedoch die Anträge der Parteien dem Vorsitzenden bei der Verhandlung schriftlich zu übergeben.

Hat die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung stattgefunden, so kann jede Partei nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Sache zur Eintragung in die Wochen-Tabelle anmelden und haben sodann die Anwälte wenigstens drei Tage vor der zur Hinterlegung bestimmten Sitzung sich wechselseitig motivirte Anträge zustellen zu lassen. In diesen sind die Ergebnisse der Beweisführung, soweit sie die Partei für sich benützen will, und die zu verhandelnden Streitpuncte kurz zusammenzustellen.

Die über die Beweisaufnahme geführten Protocolle werden bei der Verhandlung durch den Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Die Anwälte können von der Gerichtsschreiberei einfache Abschriften dieser Protocolle erholen, für welche lediglich die Schreibgebühr zu entrichten ist.

Art. 345. Bei Fällung des nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Urtheils hat das Gericht, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Der Inhalt des Beweisurtheils ist hiebei nur soweit bindend, als in diesem etwa auf Eidesleistung erkannt ist. Hat sich durch das Beweisverfahren Beweis über mittelbar erhebliche Thatsachen

Digitized by Google

(Art. 322) ergeben, so kann das Gericht diese berücksichtigen, auch wenn das Beweisanerbieten nicht darauf gerichtet war.

Art. 346. Sind für die in Art. 344 bezeichnete Verhandlung von einer Partei Anträge nicht hinterlegt worden, so hat das Gericht nach Lage der Sache zu erkennen. Gegen dieses Urtheil steht jedoch der nicht erschienenen Partei das Recht des Einspruchs zu.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Art. 347. Bescheinigt eine Partei, daß die Vornahme eines Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen bei Gefahr des Verlustes dieser Beweismittel oder wesentlicher Erschwerung ihrer Benützung keinen Aufschub duldet, so kann sie, ehe im Processe zur Beweisführung geschritten wird und selbst vor Einleitung des Processes die vorsorgliche Erhebung mittels einfacher Vorstellung verlangen.

Art. 348. Das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der betreffende Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig werden soll.

Bei besonders dringender Gefahr kann das Gesuch an jedes Bezirks- oder Einzelngericht gebracht werden, das den Beweis ohne Verzögerung zu erheben vermag.

In der Vorstellung sollen die veranlassenden Umstände, die Thatsachen, worüber Beweisaufnahme beantragt wird, und die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet sein.

Die zur Bescheinigung der Gefahr dienenden Behelfe sind der Vorstellung beizufügen.

Art. 349. Erscheint das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß als zulässig, so ist sofort die Beweisaufnahme zu verfügen.

Gegen die Abweisung findet, falls sie durch ein Gericht erster Instanz erfolgt ist, das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Art. 350. Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß geschieht, wenn das Gericht, welches sie zugelassen hat, ein Collegialgericht ist, durch einen beauftragten Richter.

Zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt hat der Beweisführer seinen Gegner unter abschriftlicher Zustellung der Vorstellung und der vom Gerichte darauf ergangenen Verfügung rechtzeitig vorladen zu lassen.

Vorstellung und Verfügung, sowie die Vorladung des Gegners sind dem über die Beweisaufnahme zu errichtenden Protocolle beizufügen. Letzteres bleibt bei dem Gerichte, welches den Beweis aufgenommen hat, hinterlegt, ist aber in Urschrift an das Proceß-Gericht abzugeben, wenn dieses auf Antrag einer Partei die Ablieferung veranlaßt.

Art. 351. Wird ein zum ewigen Gedächtniß aufgenommener Beweis im Rechtsstreite benützt, so sind dem Gegner alle Einreden gegen die Zulässigkeit, wie gegen Form und Inhalt der

Digitized by Google

Beweisaufnahme vorbehalten, ohne Unterschied, ob er bei dieser anwesend war oder nicht.

Jede Partei ist berechtigt, im Processe die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtniß aufgenommenen Beweises, soweit sie noch möglich ist, zu beantragen.

Art. 352. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besondern über Aufnahme der in Art. 347 angeführten Beweis-Arten auch auf den Beweis zum ewigen Gedächtniß analoge Anwendung.

Zehntes Hauptstück.

Urkunden.

A. M. B.B. II. Abth. 1. pag. 165.
A. B. d. M. B.B. II. Abth. 2. p. 132. B.B. II Abth. 3. pag. 45.
A. G.-B. B.B III. Abth. 2. p 186–209. 301–317. 332–336. B.B. III. Abth. 4. pag. 90–95. 98. 326. 340.
R. B. d. M. B.B. I. pag. 21–22. 57–72. B B. II. pag. 148–159.
R. B. B II. pag. 118–172. B. IV. pag. 43–46.

Arten der Urkunden und deren Beweiskraft.

Art. 353. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, gelten als öffentliche Urkunden. Alle übrigen Schriften sind Privaturkunden.

Kann eine Urkunde wegen eines wesentlichen Mangels nicht als öffentliche gelten, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie als Privaturkunde in Betracht komme.

Art. 354. Oeffentliche Urkunden bilden vollständigen Beweis gegen wen immer über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen.

Art. 355. Privaturkunden dienen als Beweismittel für den Aussteller nur soweit, als das Gesetz dieß ausnahmsweise zuläßt.

Im Uebrigen haben die in Privaturkunden, welche von dem Aussteller unterschrieben sind, enthaltenen Erklärungen und Anerkenntnisse in Betreff der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse dieselbe Beweiskraft wie öffentliche Urkunden. Dem sonstigen Inhalte solcher Urkunden kann gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, volle Beweiskraft beigemessen werden.

Art. 356. Gegenscheine gegen öffentliche oder Privaturkunden sind nur unter den contrahirenden Theilen, ihren Rechts-Nachfolgern und jenen Personen, welche sie durch ihre Handlungen verpflichten können, nicht aber gegen Dritte wirksam.

Art. 357. Privaturkunden, welche von dem Aussteller nicht unterschrieben sind, wohin auch die nur mit einem Handzeichen

Digitized by Google

versehenen gehören, machen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, für sich allein niemals vollen Beweis.

Art. 358. Das Datum von Privaturkunden wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, durch die Urkunde nur bewiesen gegen den Aussteller, gegen jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, und gegen seine Rechtsnachfolger, gegen besondere Rechtsnachfolger jedoch nur soweit, als diese die ihrem Vorfahrer zugestandenen Rechte gegen Dritte geltend machen.

Andern Personen gegenüber hat die Privaturkunde ein sicheres Datum nur von dem Tage, an welchem sie entweder

1) bei einem Einzelngerichte oder Notar behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt und eingetragen, oder
2) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotocolle, einem Inventar oder sonst wie durch öffentliche Beurkundung festgestellt worden, oder
3) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Ergibt sich jedoch aus der besondern Beschaffenheit der Urkunde oder aus sonstigen feststehenden Umständen, daß die Urkunde schon an einem frühern als dem in Abs. 2 bezeichneten Tage ausgestellt war, so ist dieser frühere Tag als Datum der Urkunde anzunehmen.

Eine weitere Beweisführung, daß die Urkunde schon vor dem nach Abs. 2 oder 3 als Datum derselben anzunehmenden Tage ausgestellt war, ist nicht zulässig.

Art. 359. Werden Privat-Urkunden auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichts oder bei einem Notar zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notar sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Gerichtsvorstande, für den Notar von dem Vorstande des Bezirks-Gerichts mit Seitenzahl und Hand-Zug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrage Auffallenheiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über

Digitized by Google

die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Art. 360. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch die Saal-, Grund- und Lager-Bücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet sind.

Auch beim Mangel dieser Erfordernisse kann das Gericht den fraglichen Urkunden gleichwohl dieselbe Beweiskraft beimessen, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zu keinem Bedenken Anlaß geben und durch ihr Alter oder andere Beweisbehelfe unterstützt sind.

Art. 361. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kann der Richter nach Ermessen aller Umstände auch solchen Privaturkunden beilegen, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind.

Das Gleiche gilt von den seit langer Zeit in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Privaturkunden, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

Art. 362. In wie weit in Ermangelung öffentlicher Urkunden durch die Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt und den Tod ihrer Abkömmlinge Beweis geliefert wird, ist vom Gerichte nach den Umständen zu bemessen.

Art. 363. Die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben, können gegen den Gläubiger auch ohne Unterschrift als vollbeweisend angenommen werden.

Art. 364. Bezüglich der Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) und für die Beweis-Führung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend.*)

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher haben bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute die nämliche Beweiskraft, wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten. Bei Streitigkeiten anderer Art liefern sie, soweit es sich um eine Forderung wegen Waarenlieferung handelt, gegen Nichtkaufleute über die Größe der Forderung wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweis, wenn die Ablieferung der Waaren oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung berührt, Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg zu empfangen pflegte, zugestanden oder anderweit nachgewiesen ist.

*) „Hinsichtlich der Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handels-Mäkler cf. Art. 71—79 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (VII. Bd. S 58—60)". „Hinsichtlich der Beweisführung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten vergleiche Art. 34—40 des Handelsgesetzbuches (VII. Bd. S. 52 u. 53)."

Digitized by Google

Art. 365. Die Bücher der in Art. 10 des Handelsgesetz-Buchs*) genannten Gewerbtreibenden, der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advocaten und Gerichtsvollzieher können, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen geführt, gebunden und mit Blätterzahlen versehen sind, in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen als beweiskräftig angenommen werden, falls zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

Das Gleiche gilt den Gehilfen und Arbeitern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber von den Handbüchern der letztern hinsichtlich der den erstern zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der zurückempfangenen Fabrikate, ferner Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern gegenüber hinsichtlich des bedungenen oder bezahlten Lohns von den Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advocaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, sowie auch von den Haushaltungs-Büchern der Dienstherrschaften.

Die Gegenpartei kann, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Erhärtung des in Frage stehenden Inhalts desselben verlangen.

Art. 366. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, haben nur Urschriften Beweiskraft.

Als Urschrift gilt nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere, bei deren Abfassung der Errichtungsact wiederholt wurde

Art. 367. Der Urschrift gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der von ihr amtlich aufgenommenen, sowie der bei ihr amtlich verwahrten öffentlichen Urkunden;
2) Abschriften, welche in Gegenwart oder bei gehöriger Ladung der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder vermöge gesetzlicher Vorschrift dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubigt worden sind;

*) Der allegirte Artikel des Handelsgesetzbuches lautet:

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höcker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung (cf. VII. Bd. S. 47.).

Digitized by Google

3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertigt wurden.

In allen diesen Fällen kann die Vorlage der Urschrift, wenn sie zu erlangen steht, vom Gerichte auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amtswegen angeordnet werden.

Alte Abschriften, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind oder wenigstens von einer bekannten Kanzleihand herrühren, kann das Gericht nach den Umständen der Urschrift gleichstellen. Das Gleiche gilt von alten Abschriften, welche in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrt sind, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

Art. 368. In wie ferne Durchstreichungen, Radirungen, Zusätze, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde ihre Beweiskraft im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt, soferne nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Art. 369. Das Gericht ist auch da, wo einer Urkunde nach gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft zukommen würde, nicht gehalten, ihr diese beizumessen, wenn die Urkunde auf eine andere nicht mit vorgelegte sich bezieht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

Doch genügt bei Urkunden von größerem Umfange, wovon nur einzelne Theile mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, die Vorlage dieser Theile, soferne nicht das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vorlage der ganzen Urkunde angeordnet hat.

Verfahren bei der Vorlage.

Art. 370. Die Vorlage der Urkunden erfolgt in der Sitzung.

Die Parteien haben sich spätestens in der Sitzung, in welcher die Urkunde gegen sie vorgelegt wird, über deren Aechtheit zu erklären und ihre Einreden gegen die Urkunde vorzutragen.

Erfolgt auf die Aufforderung der vorlegenden Partei oder des Vorsitzenden keine bestimmte Erklärung, so ist die Urkunde als anerkannt zu betrachten.

Einwendungen gegen die Erheblichkeit oder Zulässigkeit der vorgelegten Beweisurkunden befreien an sich nicht von der Verbindlichkeit zur Erklärung über deren Aechtheit, das Gericht kann aber die Partei auf Antrag ermächtigen, die Erklärung erst nach erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben.

Art. 371. Derjenige, gegen welchen eine Privaturkunde geltend gemacht wird, die nicht von ihm sondern von einem Dritten ausgestellt sein soll, kann sich auf die Erklärung beschränken, daß er nicht wisse, ob die Urkunde von dem Dritten herrühre. Er hat damit, wenn die Urkunde von seinem Rechtsvorfahrer oder sonst von einer Person, für deren Handlung er haftbar ist, herrühren soll, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß er nach sorgfältiger Be-

Digitized by Google

nützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel die Urkunde als ächt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Ist die Urkunde von einem Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenpartei ableitet oder welcher bei Ausstellung der Urkunde im Namen der Gegenpartei gehandelt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei und in wie ferne namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat das Gericht nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

Beweis der Aechtheit oder Fälschung.

Art. 372. Ist eine öffentliche Urkunde in gehöriger Form vorgelegt, so hat derjenige, der sie als falsch angreift, den Beweis darüber zu führen.

Ausländische öffentliche Urkunden, welchen die Beglaubigung der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats fehlt, desgleichen inländische Notariats-Urkunden, welchen die durch das Notariats-Gesetz vorgeschriebene gerichtliche Beglaubigung mangelt, sind bezüglich des Aechtheitsbeweises wie Privaturkunden zu behandeln, soferne das Gericht nicht nach den Umständen des Falls erkennt, daß die Urkunde die Vermuthung der Aechtheit für sich habe. Hat sich im entgegengesetzten Falle die beweisführende Partei vorsorglich zur nachträglichen Beibringung der mangelnden Beglaubigung erboten, so ist ihr hiezu Gelegenheit durch Vertagung zu geben.

Art. 373. Wird die Aechtheit einer Privaturkunde bestritten, so muß die Partei, welche die Urkunde geltend macht, ihre Aechtheit erproben.

Will der Unterzeichner einer Privaturkunde behaupten, daß die Unterzeichnung der Urkunde auf Zwang, Betrug oder Irrthum beruhe, daß der Text der Urkunde gefälscht oder daß ein Blanquet mißbraucht worden sei, so ist es an ihm, dieß zu beweisen.

Art. 374. Urkunden, die so alt sind, daß Niemand mehr die Aechtheit der Schrift oder Unterschrift zu erkennen vermag, kann das Gericht nach Ermessen des Falls als ächt gelten lassen, wenn es sich um ein Grund-, Saal- oder Lagerbuch oder eine ähnliche Aufschreibung handelt, oder wenn die Urkunden seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen oder in einem unter den Streitstheilen gemeinschaftlichen Familienarchive aufbewahrt wurden.

Art. 375. Wer eine Urkunde zum Beweise für sich auch nur in Abschrift oder im Auszuge vorlegt, erkennt damit die Aechtheit der ganzen Urkunde an. Behauptet er, daß ein Theil derselben unächt sei, so liegt ihm der Beweis hierüber ob.

Digitized by Google

Art. 376. Als unächt oder falsch angefochtene Urkunden sind von dem Producenten und dem Vorsitzenden mit Handzug zu versehen und zu Gerichtshanden zu nehmen.

Die Beweise über Aechtheit oder Fälschung der Urkunde sind sofort anzubieten, außer wenn die Erklärung über die Urkunde erst in der Sitzung erfolgt ist, welchen Falls auf Antrag die Verhandlung in eine spätere Sitzung zu vertagen ist.

Das weitere Verfahren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 377—385 nach den allgemeinen Vorschriften.

Art. 377. Wird der Aechtheitsbeweis durch Schriftenvergleichung geführt, so kann das Gericht diese entweder in einer festzusetzenden spätern Sitzung selbst vornehmen oder die Zuziehung von Sachverständigen anordnen. Letztern Falls finden die Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige Anwendung.

Art. 378. In der zur Schriftenvergleichung bestimmten Sitzung, falls aber Sachverständige beigezogen sind, bei der Einweisungstagfahrt sind von dem Beweisführer die Vergleichungsschriften vorzulegen.

Erscheint hiebei die Gegenpartei nicht, so gelten die beigebrachten Vergleichungsschriften als anerkannt.

Nicht nur das Gericht, sondern auch der beauftragte Richter kann verfügen, daß die Gegen-Partei in der zur Vorlage der Vergleichungsschriften bestimmten Tagfahrt persönlich erscheine.

Art. 379. Als zur Schriftenvergleichung tauglich dürfen, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 378 Abs. 2 nur von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften angenommen werden, welche sich entweder in fehlerfreien öffentlichen Urkunden befinden oder deren Aechtheit von der betreffenden Partei im Processe oder bei einer andern Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde.

Ist nur ein Theil der angefochtenen Urkunde bestritten, der übrige aber anerkannt, so kann letzterer zur Schriftenvergleichung benützt werden.

Art. 380. In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift zu prüfen ist, einen ihr zu dictirenden Aufsatz zur Vergleichung niederschreibe.

Der Beweisführer muß in diesem Falle die Partei zum persönlichen Erscheinen bei der in Art. 378 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder Einweisungstagfahrt vorladen lassen.

Bleibt die Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet, wenn in der Vorladung auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht ist.

Digitized by Google

Ist die Partei durch Krankheit, weite Entfernung vom Gerichtssitze oder andere Umstände verhindert, sich vor dem Proceß-Gerichte einzufinden, so kann dieses anordnen, daß die Verhandlung bei dem Gerichte ihres Wohnortes beziehungsweise in ihrer Wohnung vor einem beauftragten Richter stattfinde.

Art. 381. Auch der Dritte, welcher die zu prüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben soll, kann zur Erklärung über die Vergleichungsurkunden und zum Niederschreiben eines Aufsatzes behufs der Schriftenvergleichung vorgeladen werden, wobei gegebenen Falls die Bestimmung des Art. 380 Abs. 4 Anwendung findet.

Im Ungehorsamsfalle kommen die gegen ungehorsame Zeugen gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

Art. 382. Rücksichtlich des Gutachtens der Sachverständigen gelten die Vorschriften des XIII. Hauptstücks, doch darf vollständiger Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde auf Grund der Schriftenvergleichung nur dann angenommen werden, wenn deren Ergebniß durch andere Umstände dergestalt unterstützt ist, daß das Gericht aus dem Zusammenhange die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde gewinnt.

Art. 383. Soll die Aechtheit einer Privaturkunde durch Zuschiebung des Haupteids erwiesen werden und ist ein Dritter als Urheber der Schrift bezeichnet, so hat die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, die Wahrheit der in Art. 371 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen zu beschwören.

Art. 384. Der Staatsanwalt kann an allen Verhandlungen über den Beweis der Aechtheit oder Fälschung einer Urkunde in der Sitzung sich betheiligen.

Ergibt das Verfahren Anzeigen einer strafbaren Fälschung, so ist die Sache zur strafrechtlichen Untersuchung zu verweisen. Das Verfahren ist in solchen Fällen bis nach Erledigung der Untersuchung einzustellen, soferne nicht der Beweisführer auf die Benützung der Urkunde verzichtet oder das Gericht sich überzeugt, daß es deren zur Erweisung des Anspruchs des Beweisführers nicht bedarf, oder daß die Urkunde jedenfalls nicht würde beachtet werden können.

Art. 385. Eine Partei, welche muthwilligerweise die Aechtheit einer Privaturkunde abgeläugnet oder eine öffentliche Urkunde als falsch angefochten hat, kann durch das Urtheil, welches die Aechtheit der Urkunde in Folge der darüber stattgehabten Beweis-Führung ausspricht, in eine Geld-Strafe bis zu hundert Gulden verurtheilt werden.

Herausgabe von Urkunden.

Art. 386. Hat eine Partei eine Urkunde als Beweismittel bezeichnet und der Gegenpartei mitgetheilt, ohne sie in der Sitzung zur Vorlage zu bringen, so kann die Gegenpartei, welche diese Urkunde als Beweismittel

Digitized by Google

für sich benützen will, von ihr deren Herausgabe verlangen.

Außerdem kann jede Partei die Herausgabe einer zum Beweise oder zur Schriftenvergleichung erforderlichen Urkunde von der Gegenpartei, wie auch von dem dritten Besitzer verlangen, wenn ihr das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zusteht oder die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Als dem Inhalte nach gemeinschaftlich gelten Urkunden für die Personen, in deren Interesse sie errichtet oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind. In diesem Sinne sind namentlich die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen unter den Betheiligten gemeinschaftliche Urkunden.

Der Pflicht zur Herausgabe kann für den Proceß auch durch Hinterlegung der Urkunde auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts genügt werden.

Art. 387. Richtet sich das Begehren auf Herausgabe einer Urkunde an die Gegenpartei, so ist es mittels motivirten Antrags zu erheben, welcher eine möglichst genaue Bezeichnung der Urkunde zu enthalten hat.

Art. 388. Befindet sich die Urkunde im Besitze eines im Processe nicht betheiligten Dritten und versteht sich dieser zu ihrer Herausgabe nicht, so ist er vor dem für seine Person zuständigen Gerichte zu belangen.

Das Proceßgericht kann auf Antrag die Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache verfügen und bestimmt in diesem Falle zugleich eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde. Ist die Partei bei Ablauf dieser Frist noch nicht im Besitze der Urkunde, so kann sie Verlängerung beanspruchen, wenn sie bescheinigt, daß sie in Betreibung der Klage auf Herausgabe den erforderlichen Fleiß aufgewendet habe.

Art. 389. Verweigert die Gegenpartei auf ergangenes Urtheil die Herausgabe der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist der angegebene Inhalt als wahr, falls aber die Herausgabe lediglich zum Behufe der Schriften-Vergleichung verlangt wurde, der Aechtheitsbeweis als erbracht anzunehmen.

Gegen den dritten Besitzer der Urkunde ist im Falle der Weigerung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und geeigneten Falls auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen.

Art. 390. Läugnet der angebliche Besitzer der Urkunde den Besitz, so hat er auf Verlangen des Antragstellers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Die Eidesweigerung zieht, je nachdem es sich um die Gegen-Partei oder um einen dritten Besitzer handelt, die in Abs. 1 oder die in Abs. 2 des Art. 389 bezeichneten Folgen nach sich.

Digitized by Google

Art. 391. Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Art. 392. Will eine Partei Acten eines andern Gerichts oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen, so hat sie an das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der betreffenden Actenstücke und Urkunden das Ansuchen um deren Herbeischaffung zu richten.

Das Ansuchen kann mittelst einfacher Vorstellung oder bei Gelegenheit einer in der Sache stattfindenden Verhandlung mittelst Antrags gestellt werden.

Das Gericht hat, wenn es den Gesuchsteller zur Benützung der bezeichneten Actenstücke und Urkunden berechtigt erachtet, dem Gesuche durch Anordnung der geeigneten Requisition zu entsprechen. Letztere wird durch den Staatsanwalt vollzogen und die eingekommenen Acten werden auf der Gerichtsschreiberei zur Benützung hinterlegt.

Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden.

Art. 393. Ist eine auf den Proceß bezügliche Urkunde erwiesenermaßen vorhanden gewesen, aber verloren gegangen, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden und hat der Beweisführer dieß nicht arglistiger Weise selbst veranlaßt, so darf er Beschaffenheit und Inhalt der Urkunde mit allen gesetzlich zuläßigen Arten von Beweismitteln bewahrheiten und zwar selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis eine Urkunde gehört.

Hat der Proceßgegner verschuldet, daß die Urkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, so kann nach Erwägung aller Umstände die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde entweder sofort oder nach vorgängiger eidlicher Erhärtung als wahr angenommen werden.

Kerbhölzer.

Art. 394. Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer gebraucht haben, so beweisen solche, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen.

Weigert sich eine Partei ohne genügenden Grund, ihr Holz vorzulegen, so gilt das vorgelegte der andern Partei.

Denkmäler und ähnliche Zeichen.

Art. 395. In wie weit durch Denkmäler, Gränzzeichen, Marksteine, Aichpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, bleibt, soweit nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen

Digitized by Google

enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Elftes Hauptstück.

Augenschein.

A. G. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 127. B. B. II. Abth. 3. pag. 49.
A. G. H. B. B. III. Abth. 2. pag. 177—178. 337. B. B. III. Abth. 4. pag. 95. 98.
R. G. d. R. B. B. I. pag. 22. 72—74. B. B. II. pag. 159.
R. G. B. II. pag. 172—176.

Zulässigkeit. **Art. 396.** Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen gerichtlichen Augenschein anordnen.

Verfahren. **Art. 397.** Ist der Augenschein am Gerichtssitze oder in dessen Nähe vorzunehmen, so kann die Vornahme durch das ganze Gericht geschehen. In diesem Falle ist Ort und Zeit des Augenscheins im Urtheile festzusetzen.

Ist dagegen der Ort so weit entfernt, daß Reisekosten verursacht würden, oder ist eine ausgedehnte Zeugenvernehmung mit dem Augenscheine zu verbinden, so ist ein Gerichtsmitglied oder ein Einzelngericht mit der Vornahme zu beauftragen. In diesem Falle wird Ort und Zeit des Augenscheins auf das Gesuch der betreibenden Partei von dem beauftragten Richter bestimmt.

Art. 398. Der Vorsitzende oder beauftragte Richter hat über die streitigen Puncte die Parteien soweit nöthig zu vernehmen, die von ihnen vorgelegten Grund-Risse und Zeichnungen mit dem Gegenstande des Augenscheins zu vergleichen und sie gegebenen Falls hienach zu berichtigen.

Ist keine brauchbare Zeichnung vorgelegt, eine solche aber zum Verständnisse nöthig, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter, falls Sachverständige zugezogen sind, durch diese eine Zeichnung anfertigen zu lassen, andernfalls eine solche selbst zu fertigen oder damit einen zu ernennenden Sachverständigen zu beauftragen.

Werden Sachverständige zu dem Augenscheine beigezogen oder ist mit diesem ein Zeugenverhör zu verbinden, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter die Sachverständigen und Zeugen auf die Gegenstände der Untersuchung und Vernehmung aufmerksam zu machen.

In das über den Befund zu errichtende Protocoll sind die von den Parteien bei dem Augen-Scheine abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge aufzunehmen.

Zwölftes Hauptstück.

Zeugen.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 165.
A. G. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 145. B. B. II. Abth. 3. pag. 49.
A. G. H. B. B. III. Abth. 2. pag. 209—238. 313. 317—319. 337—344. 452 B. B. III. Abth. 4. pag. 95—98. 99. 326—331. 341.
R. G. d. R. B. B. I. pag. 22—25. 74—91. B. B. II. pag. 159—169.
R. G. B. II. pag. 177. 230. B. IV. pag. 46—57. B. V. p. 8.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 399. Zeugenbeweis ist nicht zuläßig gegen den Inhalt einer Urkunde, welcher kraft gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft beigemessen werden muß, und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung einer solchen Urkunde stattgefunden haben sollen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Anfechtung der Rechtsgeschäfte wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation. Auch kann über die Behauptung, daß in einer öffentlichen Urkunde in Folge einer strafbaren Handlung des beurkundenden Beamten oder eines Dritten unrichtige Beurkundungen stattgefunden haben, Beweis durch Zeugen geführt werden.

Art. 400. Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen sind:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seel-Sorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt wurde;
2) öffentliche Beamte, welche durch ihre Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen zur Vernehmlassung ermächtigt sind;
3) Personen, welchen in Folge ihres Amts, Stands oder Gewerbs Geheimnisse anvertraut sind, deren Offenbarung ihnen durch die Strafgesetze verboten ist, in Ansehung der Thatsachen, auf welche diese Verpflichtung sich bezieht, und soferne nicht die Enthebung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

Art. 401. Das Zeugniß darf verweigert werden:

1) wenn der Zeuge nach Art. 400 wegen Untüchtigkeit von der Zeugenschaft befreit ist;
2) wenn der Zeuge der wirkliche oder gewesene Ehegatte eines der Streitstheile ist oder zu einem derselben in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist oder zu einem der Streittheile im Pflegschaftsverhältnisse steht;
3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner in Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen Schande oder erheblichen Nachtheil bringen würde.

Anordnung des Zeugenverhörs.

Art. 402. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, hat die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung stattzufinden. In diesem Falle ist in dem Urtheile, welches den Zeugenbeweis anordnet, zugleich der Sitzungstag festzusetzen.

Art. 403. Die Vernehmung der Mitglieder des königlichen

Digitized by Google

Hauses richtet sich nach den Bestimmungen des Familienstatuts.

Art. 404. Zeugen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bei Gericht nicht erscheinen können, sind durch einen beauftragten Richter in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Zeugen, welche eine zum Armenrechte gelassene Partei vernehmen lassen will, sind in der Regel durch das Einzelngericht ihres Wohnorts zu vernehmen, wenn der Sitz desselben diesem näher ist, als der des Proceßgerichts.

Der mit einem Augenscheine beauftragte Richter hat auch die damit verbundenen Zeugenverhöre vorzunehmen.

Art. 405. Das Gericht kann die Vernehmung aller oder einzelner Zeugen einem beauftragten Richter ausnahmsweise auch deßhalb übertragen, weil nach der Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsachen und den Erklärungen der Parteien anzunehmen ist, daß die Vernehmung der Zeugen durch das Gericht mehrere Sitzungstage in Anspruch nehmen würde, oder weil sonst besondere Hindernisse ihr entgegenstehen.

Art. 406. Soll das Zeugenverhör nicht in der Sitzung geschehen, so ist im Urtheile zugleich die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die beweisführende Partei den beauftragten Richter um Festsetzung der Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen zu ersuchen hat. Die Frist läuft von der Zustellung des Urtheils an und gilt, soferne das Gericht nicht anders verfügt, auch für die Gegenpartei bezüglich des ihr gesetzlich zustehenden Gegenbeweises.

Dem schriftlich zu stellenden Gesuche ist die Ausfertigung oder zugestellte Abschrift des Urtheils beizufügen und sind in dem Gesuche, soweit thunlich, die Zeugen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben.

Der beauftragte Richter hat auch ein nach Ablauf der Frist gestelltes Gesuch dann zu berücksichtigen, wenn die Einwilligung der Gegenpartei beigebracht ist.

Alle von einem beauftragten Richter in derselben Sache vorzunehmenden Zeugenverhöre sind möglichst zu der nämlichen Tagfahrt zu verweisen.

Art. 407. Der beauftragte Richter kann, wenn besondere Gründe es angemessen erscheinen lassen, die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, sowie gegebenen Falls die Beweisaufnahme im Auslande (Art. 335) beschließen.

Im einen wie im andern Falle hat er die Festsetzung der Tagfahrt zu veranlassen und von letzterer dem betreibenden Anwalte behufs der Kundmachung an die Gegenpartei und der Zeugenvorladung Kenntniß zu geben.

Art. 408. Sind theils in der Sitzung, theils außerhalb derselben Zeugen zu vernehmen, so haben soviel als möglich die außerhalb stattfindenden Verneh-

Digitized by Google

mungen den übrigen dergestalt vorauszugehen, daß bei letztern die betreffenden Protocolle benützt werden können.

Vorladung der Zeugen.

Art. 409. Die Vorladung der Zeugen zur Vernehmungstagfahrt zu bewerkstelligen, liegt der Partei ob, welche sie vorführen will.

In der Vorladung sind die Parteien, das Gericht oder der beauftragte Richter, Ort und Zeit der Vernehmung und die nach dem Beweisurtheile zu beweisenden Thatsachen, letztere soweit sie den Gegenstand der Vernehmung bilden, anzuführen.

Art. 410. Zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungs-Tagfahrt müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Bei öffentlichen Beamten oder Bediensteten kann Art und Zeit der Ladungszustellung im Interesse des Dienstes durch Verordnung anders bestimmt werden.

Art. 411. Ist zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erforderlich, so hat der Beweisführer diese nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu erholen und dem Zeugen mit der Vorladung abschriftlich zustellen zu lassen.

Hat der Beweisführer die nachgesuchte Ermächtigung nicht rechtzeitig erhalten, so kann er Vertagung der betreffenden Vernehmung beantragen, wenn er bescheinigt, daß er den erforderlichen Fleiß angewendet habe.

Kundmachung an die Gegenpartei.

Art. 412. Spätestens acht Tage vor der Vernehmungs-Tagsfahrt hat jede Partei, welche Zeugen vorführen will, ein Verzeichniß derselben nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Ist die Zustellung des Verzeichnisses nicht rechtzeitig erfolgt oder läßt dieses die Identität der Personen nicht entnehmen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die betreffenden Zeugen nicht vernommen, beziehungsweise ihre Aussagen nicht berücksichtigt werden. Dieses Verlangen ist ausgeschlossen, wenn die Partei oder ihre Gewalthaber der Vernehmung beigewohnt und den betreffenden Antrag nicht spätestens nach der Erklärung des Zeugen über die allgemeinen Fragen gestellt hat.

Art. 413. An Stelle eines der Gegenpartei rechtzeitig kundgegebenen Zeugen, dessen Vernehmung ohne Verschulden des Beweisführers unmöglich geworden ist, darf dieser in einer von dem Gerichte oder von dem beauftragten Richter festzusetzenden Frist andere Zeugen in Vorschlag bringen.

Art. 414. Die Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist vom Gericht nachträglich zu gestatten, wenn ein dahin zielendes Begehren bei der auf das Zeugenverhör folgenden Verhandlung gestellt wird.

Gleiches gilt von dem Gegenbeweise, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die Veranlassung da-

Digitized by Google

zu erst durch die Zeugenaussage gegeben wurde.

Art. 415. Das Gericht kann Zeugen, von welchen der Beweis-Führer erklärt, daß er sie trotz angewandten Fleißes vor Ablauf der in Art. 412 bezeichneten Frist nicht aufgefunden habe, auch nach Ablauf derselben und bis zum Schlusse der nach der Beweisaufnahme in der Hauptsache folgenden Verhandlung zulassen, wenn sich das Vorbringen des Beweis-Führers nicht als unglaubwürdig darstellt und auch das Gericht nicht die Sache für bereits genügend aufgeklärt erachtet.

Ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen, daß mit der nachträglichen Bezeichnung desselben nur eine muthwillige Verzögerung bezielt wurde, so ist der Beweisführer in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Gang der Vernehmung.

Art. 416. Bei der Zeugenvernehmung ermahnt der Vorsitzende oder beauftragte Richter die Zeugen zu wahrheitsgetreuer Aussage mit der Eröffnung, daß sie diese zu beschwören haben werden, belehrt sie auf eine ihrer Persönlichkeit angemessene Art über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und ordnet hierauf an, daß sich die Zeugen zurückziehen, bis sie zur Vernehmung vorgerufen werden.

Art. 417. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen.

Jeder Zeuge hat vor seiner Vernehmung den Eid zu leisten, daß er über den Gegenstand, worüber er vernommen wird, seine volle Wissenschaft angeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen noch etwas Unwahres einmischen werde. Diese Eides-Formel ist dem Zeugen vorzulesen und von ihm mit den Worten zu beschwören: „Dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

Gehört der Zeuge einem religiösen Bekenntnisse an, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so tritt an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Zeugen entsprechende Betheuerung. Eine solche Betheuerung steht dem Eide gleich.

Art. 418. Personen unter sechzehn Jahren, Taubstumme und Solche, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Ableistung eines Zeugeneides entzogen ist, werden unbeeidigt vernommen.

Art. 419. Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, seine allenfallsigen Verwandtschafts- Schwägerschafts- oder sonstigen Verhältnisse zu den Parteien und seine etwaige Betheiligung bei dem Ausgange der Sache.

Hierauf sind dem Zeugen die zu beweisenden Thatsachen zu eröffnen und, soweit es für den Zweck nothwendig erscheint, zu erläutern, und ist er sodann zu zusammenhängender Erzählung dessen, was ihm darüber bekannt ist, zu veranlassen.

Nach Beendigung der Erzählung hat der Richter die zur Auf-

Digitized by Google

klärung und Vervollständigung der Aussage oder zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen etwa noch erforderlichen Fragen an denselben zu stellen.

Die Aussage ist ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protocoll zu nehmen und können die Parteien und ihre Gewalthaber geeigneten Falls die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protocoll verlangen.

Von der Aufnahme eines Protocolles kann durch Gerichtsbeschluß abgesehen werden, wenn die Beweisaufnahme in der Sitzung erfolgt, die Verhandlung über das Beweisergebniß in der nämlichen oder in einer der nächstfolgenden Sitzungen stattfinden kann, das zu erlassende Urtheil der Berufung nicht unterliegt und auch sonst keine Bedenken bestehen.

Art. 420. Die Parteien, ihre Beistände und Gewalthaber dürfen den Zeugen nicht unterbrechen, sie können aber den Richter ersuchen, ihm diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Auch können die Gerichts-Mitglieder, die Parteien, deren Beistände und Gewalthaber mit Erlaubniß des Vorsitzenden beziehungsweise des beauftragten Richters unmittelbare Fragen an die Zeugen stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet, wenn die Vernehmung in der Sitzung stattfindet, das Gericht. Hat ein beauftragter Richter die Zulassung einer Frage verweigert, so muß dieß auf Begehren unter wörtlicher Anführung der Frage im Protocolle bemerkt werden. Erklärt später das Gericht die Weigerung für unstatthaft, so ist die weitere Vernehmung des Zeugen anzuordnen.

Erlauben sich Parteien, Beistände oder Gewalthaber Unterbrechungen, Beleidigungen oder ohne erhaltene Bewilligung unmittelbare Fragen an die Zeugen, so finden die Vorschriften des Art. 151 Abs. 4 — 8 Anwendung.

Art. 421. Will eine Partei bei dem Zeugenverhöre vor dem beauftragten Richter nicht erscheinen, so kann sie sowohl den Antrag auf Verwerfung bestimmter Zeugen, als die Fragen, welche sie den Zeugen vorgelegt wünscht, schriftlich einreichen.

Der Richter hat von solchen Eingaben der erschienenen Gegen-Partei Kenntniß zu geben, auf die eingereichten Fragen aber in der Vernehmung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als er es für angemessen erachtet.

Art. 422. Die abgehörten Zeugen haben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig zu bleiben, soweit nicht das Gericht oder der beauftragte Richter ihre weitere Anwesenheit für entbehrlich erachtet oder die einstweilige Entfernung eines Zeugen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen gestattet.

Die Vernehmung eines Zeugen kann wieder aufgenommen werden, so oft die inzwischen weiter gepflogenen Vernehmungen es angemessen erscheinen lassen. Zeugen, welche sich widersprechen, sind

Digitized by Google

einander gegenüber zu stellen und wiederholt zu befragen.

Weigert sich der beauftragte Richter, auf die weitere Vernehmung oder Gegenüberstellung einzugehen, so ist über Begehren und Weigerung im Protocolle Urkunde zu ertheilen und das Gericht kann auf Antrag nachträglich das Geeignete verordnen.

Art. 423. Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden, finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten oder wünschen sie selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann das Gericht auch nach Beendigung des Zeugenverhörs, solange die Aburtheilung nicht erfolgt ist, auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung anordnen.

Verfahren in Verwerfungs-Fällen.

Art. 424. Handelt es sich um Verwerfung eines Zeugen (Art. 400 und Art. 412 Abs. 2) und wird ein Verwerfungsantrag in der Sitzung gestellt, so ist darüber, nöthigen Falls nach Vernehmung des Zeugen über die Verwerfungsgründe, sofort zu entscheiden und darf, wenn der Antrag für begründet erkannt wird, der Zeuge nicht weiter gehört werden.

Art. 425. Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Zweifel darüber, ob ein Zeuge nicht als untüchtig (Art. 400) zu verwerfen sei, so ist die Vernehmung dieses Zeugen bis zur Entscheidung des Gerichts auszusetzen.

Wird vor dem beauftragten Richter die Verwerfung eines Zeugen auf Grund des Art. 412 Abs. 2 beantragt, so hat der beauftragte Richter, wenn der Beweisführer auf der Vernehmung besteht, die Bemerkungen und Anträge der Parteien, sowie die über den Verwerfungsgrund vom Zeugen etwa abgegebene Erklärung zu Protocoll zu nehmen und hierauf zur Abhör des Zeugen zu schreiten.

Art. 426. Jede Partei ist befugt, die Entscheidung des Gerichts über die vor dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe zu veranlassen.

Bedarf es darüber eines Zeugenbeweises, so ist er bei der Verhandlung sogleich mittels Bezeichnung der Zeugen anzubieten. Die Aufnahme dieses Beweises hat, soferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Gericht selbst zu geschehen und die Sitzung hiezu, sowie, wenn thunlich, auch zur Verhandlung in der Hauptsache ist sogleich zu bestimmen.

Wird der Zeuge verworfen, so darf die von dem beauftragten Richter aufgenommene Aussage des Zeugen nicht berücksichtigt werden.

Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Art. 427. Zeugen, welche einer rechtsförmlichen Vorladung keine Folge geleistet haben, sind, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, zu einer neuerlichen Tagfahrt vorzuladen und auf Antrag des Beweisfüh-

Digitized by Google

rers von dem Gerichte oder beauftragten Richter durch einen vollstreckbaren Beschluß in die durch die Vereitelung der Tagfahrt und durch die Wiedervorladung verursachten Kosten zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Nichterscheinens ist überdieß auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden gegen sie zu erkennen und kann das Gericht oder der beauftragte Richter die zwangsweise Vorführung verordnen.

Zur Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 wird deren ausdrückliche Bekanntgabe in der Vorladung vorausgesetzt.

Art. 428. Von der in Art. 427 vorgesehenen Verurtheilung ist Umgang zu nehmen, wenn mit oder ohne Zuthun des Zeugen bereits ausreichend bescheinigt ist, daß der Zeuge zu erscheinen verhindert oder im gegebenen Falle der Vorladung Folge zu leisten nicht verpflichtet war. Hat der Zeuge einen gesetzlichen Grund, sich der Zeugschaft zu entschlagen, und hat er dem Gerichte oder beauftragten Richter angezeigt, daß er davon Gebrauch machen wolle, so hat, wenn jener Grund bereits erwiesen vorliegt, sowohl die Verurtheilung als die Anberaumung einer neuen Vernehmungstagfahrt zu unterbleiben.

Art. 429. Hat ein als Zeuge vorgeschlagener öffentlicher Beamter dem Gerichte oder beauftragten Richter rechtzeitig unter Bezugnahme auf seine Dienstpflicht angezeigt, daß er die Vernehmlassung von der Ermächtigung der vorgesetzten Behörde abhängig machen zu müssen glaube, und ist die Einhaltung der Vorschriften des Art. 411 nicht nachgewiesen, so ist er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bei der Vernehmungs-Tagfahrt befreit und kann seine Wiedervorladung nur stattfinden, nachdem die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde zur Vernehmlassung beigebracht ist.

Art. 430. Die Verurtheilung nach Art. 427 ist zurückzunehmen, wenn der Verurtheilte Einspruch erhebt und nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgte oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande war, derselben Folge zu leisten.

Wird der Verurtheilte später vernommen, so kann er den Einspruch bei der Vernehmung mündlich erheben und hat das Gericht oder der beauftragte Richter darüber sofort Verhandlung zu pflegen und Entscheidung zu treffen.

Findet eine spätere Vernehmung nicht statt, so ist der Einspruch bis zur Vollstreckung zulässig. Er wird dadurch erhoben, daß der Verurtheilte dem Anwalte des Beweisführers eine Urkunde zustellen läßt, welche außer der Erklärung des Einspruchs und Angabe der Gründe Vorladung in eine vom Senats-Vorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung enthalten muß.

Hat im Falle des Abs. 2 ein beauftragter Richter über den

Digitized by Google

Einspruch erkannt, so kann sich dagegen sowohl der verurtheilte Zeuge als auch der Beweisführer an das Proceßgericht wenden. Er hat zu diesem Behufe dem Gegner innerhalb fünfzehn Tagen vom Erkenntnisse an eine bezügliche Zustellung machen zu lassen, welche zugleich Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zu enthalten hat.

In den Fällen der Abs. 3 und 4 findet ein schriftliches Vorverfahren nicht statt und der verurtheilte Zeuge kann auch ohne Anwalt in der Sitzung erscheinen und verhandeln.

Gegen die vom Gerichte in Gemäßheit der Abs. 2—4 erlassenen Urtheile sind Einspruch und Rechtsmittel nicht zulässig.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eids.

Art. 431. Verweigert ein Zeuge wegen angeblichen Vorhandenseins eines der in Art. 401 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Vernehmlassung und ist die Grundlosigkeit seiner Weigerung weder von dem Beweisführer dargethan noch sonst ersichtlich, so genügt zum Nachweise die auf Verlangen des Beweisführers eidlich zu bekräftigende Erklärung des Zeugen über das behauptete Verhältniß.

Geschieht die Verweigerung aus einem der in Art. 400 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gründe, so ist der Zeuge von der Pflicht zur Zeugnißleistung frei, wenn er erklärt und auf Verlangen einer Partei eidlich bekräftigt, daß er die Thatsache, worüber er aussagen soll, in dem betreffenden Berufsverhältnisse erfahren habe und daß er durch ihre Offenbarung die ihm vermöge jenes Verhältnisses obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen glaube.

In dem Falle des Art. 400 Ziff. 2 vertritt die unter Bezugnahme auf seine Dienstpflicht abgegebene Erklärung des Beamten, daß er die Vernehmlassung von der Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde abhängig machen zu müssen glaube, die Stelle des in Abs. 2 bezeichneten Eids.

Art. 432. Zeugen, welche die Eidesleistung beziehungsweise die an deren Stelle tretende Betheuerung oder die Vernehmlassung, es sei im Allgemeinen oder über einzelne Puncte, ohne gesetzlichen Grund verweigern, werden der Partei für die verursachten Kosten verantwortlich und verfallen in Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Erfolgt die Verurtheilung gegen sie durch einen beauftragten Richter, so kann innerhalb acht Tagen Beschwerde dagegen bei dem Proceßgerichte in der in Art. 430 Abs. 4 bezeichneten Weise erhoben werden. Die ausgesprochene Strafe ist wieder aufzuheben, wenn der Zeuge sofort in der Sitzung, in welcher die Verurtheilung erfolgt oder die gegen den Ausspruch des beauftragten Richters erhobene Beschwerde abgewiesen ist, seiner Zeugenpflicht genügt.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Sachverständige.

A. L. R. II. Abth. 1. pag. 164.
A. G. O. II. Abth. 2. p. 127.
R. R. II. Abth. 3. pag. 52.
A. G. P. R. R. III. Abth. 2. p. 178–186. 344–345. 453. R. R. III. Abth. 4. pag. 98. 99.
R. G. d. R. R. R. I. pag. 26. 91–92. R. R. II pag. 169–170.
R. G. R. II. pag. 230–231. R. IV. pag. 57–59.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 433. Die Begutachtung durch Sachverständige ist auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen, wenn eine besondere Vorschrift des Gesetzes es erfordert oder das Gericht zur Ermittelung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen oder Zustände ein solches Gutachten für nöthig oder dienlich erachtet. Diese Anordnung kann in jeder Lage der Sache getroffen werden.

Art. 434. Die Parteien können durch Uebereinkunft bestimmen, wie viele und welche Sachverständige beigezogen werden sollen. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die Sachverständigen vom Gerichte oder einem beauftragten Richter ernannt. In diesem Falle sind in der Regel drei Sachverständige zu bestellen, in einfachen und geringfügigen Sachen genügt einer. Den Parteien ist jederzeit unbenommen, noch über eine andere Zahl oder andere Personen sich zu vereinbaren.

Art. 435. Die vom Gerichte oder dem beauftragten Richter ernannten Sachverständigen können aus gleichen Gründen wie die Richter abgelehnt werden. Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur aus Gründen abgelehnt werden, welche erst nach der Wahl eingetreten oder bekannt geworden sind.

Art. 436. Sachverständige, welche zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt sind, können sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen. Andere Personen sind nicht verpflichtet, die Wahl oder Ernennung als Sachverständige anzunehmen.

Art. 437. Das Gericht ist nicht gezwungen, unbedingt nach der Mehrheit der Stimmen der Sachverständigen zu entscheiden; es hat vielmehr die verschiedenen Meinungen nach den hiefür entwickelten Gründen und dem darin bekundeten Grade der Kunst- und Sachkenntnisse zu würdigen. Selbst einem einstimmigen Gutachten braucht es nicht gegen seine Ueberzeugung zu folgen.

Verfahren.

Art. 438. In dem Urtheile, welches eine Begutachtung anordnet, hat das Gericht zugleich deren Gegenstand, die zu beantwortenden Fragen und die Sachverständigen zu bezeichnen.

Erfordert das Gutachten eine vorgängige Untersuchung oder Besichtigung des Gegenstands und kann diese nicht in der Sitzung vorgenommen werden oder steht ein umfassenderes Gutachten zu erwarten, so hat das Gericht mit dem Vollzuge des Urtheils einen

Digitized by Google

in diesem zu bestimmenden Richter zu beauftragen. Dem beauftragten Richter kann alsdann auch die Ernennung der Sachverständigen überlassen werden und steht es jeder Partei zu, bei ihm die Festsetzung der Tagfahrt zur Einweisung der Sachverständigen in das übertragene Geschäft, sowie gegebenen Falls deren Ernennung zu beantragen.

Art. 439. Die Ablehnung eines Sachverständigen muß der Gegenpartei binnen acht Tagen von der Zustellung des Urtheils oder Beschlusses, wodurch die Sachverständigen ernannt worden sind, und wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Wahl oder Ernennung eingetreten oder bekannt geworden ist, binnen acht Tagen nach erlangter Kunde davon unter Angabe der Gründe erklärt werden

Willigt die Gegenpartei nicht in die Wahl oder Ernennung eines andern Sachverständigen, so ist der Streit zur Entscheidung des Gerichts zu bringen.

Gegen die Entscheidung findet keine selbstständige Berufung statt. Wird die Ablehnung begründet gefunden, so kann das Gericht zugleich einen andern Sachverständigen an die Stelle des abgelehnten ernennen oder die Ernennung dem beauftragten Richter, wenn ein solcher aufgestellt ist, überlassen.

Art. 440. Für die Vorladung der Sachverständigen hat die Partei, welche die Begutachtung beantragt hat, falls aber letztere von Amtswegen angeordnet wurde, der betreibende Theil zu sorgen.

Art. 441. Als Sachverständige gewählte oder ernannte Personen, welche die Wahl oder Ernennung nicht annehmen wollen, müssen dieß nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichts-Schreiberei mündlich oder schriftlich anzeigen, widrigenfalls sie in die veranlaßten Kosten und selbst zum Ersatze des Schadens verurtheilt werden können, welcher durch die in Folge ihrer verspäteten Anzeige eingetretene Verzögerung entstanden ist. Solche Verurtheilung findet auch statt, wenn der Sachverständige die Wahl oder Ernennung angenommen hat, aber den in Folge hievon ihm obliegenden Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt. Der Einspruch gegen eine Verurtheilung richtet sich nach Art. 430.

Art. 442. Von der ihm angezeigten Nichtannahme eines Sachverständigen muß der Gerichtsschreiber den Anwälten der Parteien sofort Kenntniß geben. Vereinigen sich letztere nicht über die Wahl eines andern Sachverständigen, so hat der beauftragte Richter oder, wenn ein solcher nicht aufgestellt ist, der Senats-Vorstand auf schriftliches Gesuch einen andern Sachverständigen zu ernennen; er kann damit erforderlichen Falls die Verlegung der Tagfahrt verbinden. Den betreffenden Beschluß hat die Partei, welche ihn erwirkt hat, sofort der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Art. 443. Sachverständige,

Digitized by Google

welche nicht schon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen sind, sind darauf zu beeidigen, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten gewissenhaft und nach bestem Wissen abgeben wollen.

Im Uebrigen richtet sich die Vernehmung, abgesehen von den Fällen des Art. 438 Abs. 2, soweit nicht die Natur der Sache eine Abweichung bedingt, nach den über die Vernehmung der Zeugen bestehenden Vorschriften.

Art. 444. In den Fällen des Art. 438 Abs. 2 hat der Richter in der Einweisungstagfahrt, mit welcher der gerichtliche Augenschein, wo ein solcher nöthig, zu verbinden ist, die Sachverständigen unter Behändigung des Urtheils und der nöthigen Acten-Stücke über den Gegenstand ihrer Untersuchung und Begutachtung zu belehren, sie gegebenen Falls zu beeidigen und die Frist zur Einreichung des Gutachtens zu bestimmen.

Die Sachverständigen können unmittelbar nach dieser Einweisung zur Untersuchung und Begutachtung schreiten oder Ort und Zeit zu deren Vornahme festsetzen und zwar auch dann, wenn die eine oder andere Partei in der Einweisungstagfahrt nicht erschienen ist. Der betreffenden Partei ist in solchem Falle keine besondere Zustellung zu machen.

Bei der Untersuchung können die Parteien alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Die Anwesenheit des Richters hiebei ist nicht erforderlich.

Art. 445. Das nach Art. 444 einzureichende Gutachten hat eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung, die Erklärungen und Anträge der Parteien und eine bestimmte und klare Beantwortung der aufgestellten Fragen nebst der Entwickelung der Gründe zu enthalten.

Stimmen die Sachverständigen in ihrem Gutachten nicht überein, so muß dasselbe die verschiedenen Meinungen und deren Begründung angeben und zugleich entnehmen lassen, welcher dieser Meinungen jeder einzelne Sachverständige war. Auch kann jeder Sachverständige verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen werde.

Das Gutachten muß datirt und von allen Sachverständigen unterzeichnet sein. Es wird von ihnen an die Gerichtsschreiberei übersendet oder von einem aus ihrer Mitte persönlich übergeben.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren sein oder können sie sich über die Abfassung ihres Gutachtens nicht einigen, so haben sie das Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protocoll zu geben. In solchen Fällen liegt dem Richter ob, durch geeignete Fragen und Anordnungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen.

Wird in einfachen Sachen mit

Digitized by Google

der Einweisung ein gerichtlicher Augenschein verbunden, so können die Sachverständigen ihr Gutachten sogleich bei diesem und zwar auch dann dem beauftragten Richter zu Protocoll geben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht vorhanden sind.

Art. 446. Das Gericht kann, wenn es dieß zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet, verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres nach Art. 445 abgegebenen Gutachtens in eine festgesetzte Gerichtssitzung vorgeladen werden.

Art. 447. Das Gericht kann auch in dem Urtheile, wodurch die Begutachtung angeordnet und ein beauftragter Richter bestellt wird, verfügen, daß dieser nur die Einweisung der Sachverständigen vorzunehmen, die letztern aber Befundbericht und Gutachten in einer im Urtheile festzusetzenden Sitzung mündlich abzugeben haben.

Anordnung wiederholter Begutachtung.

Art. 448. Ist das Gericht durch das abgegebene Gutachten nicht vollständig aufgeklärt, so kann es zur Abgabe eines neuen Gutachtens andere, wo möglich technisch und wissenschaftlich höher gestellte Sachverständige ernennen, welche befugt sind, von ihren Vorgängern die geeigneten Aufschlüsse zu verlangen. Das Gericht ist in solchen Fällen nicht gehindert, auch das erste Gutachten bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Vierzehntes Hauptstück.

Eid.

A. M. BB. II. Abth. 1. pag. 166 u. f.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 158. B. B. II. Abth. 3. pag. 53.
A. G. P. B. B. III. Abth. 2. pag. 238—256. 345—351. 453. B. B. III. Abth. 4. pag. 99—102. 105. 341.
R. B. d. R. B. B. I. p. 26. 92—95. B. B. II. pag. 120. 122.
R. B. B. II. pag. 231—241. B. IV. pag. 59—61. B. V. p. 8.

Zugeschobener Eid.

Art. 449. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, kann jede Partei der andern über erhebliche Thatsachen den Eid zuschieben, und zwar in jedem Stande der Sache und ohne Unterschied, ob sie andere Beweismittel hat oder nicht.

Art. 450. Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Ableistung eines Parteieids entzogen ist, kann der Eid nicht zugeschoben werden.

Gleiches gilt von Personen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig oder so schwachen Verstandes sind, daß ihnen die erforderliche Einsicht über Wesen und Zweck des Eids mangelt, oder welche nicht fähig sind, sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 dürfen statt der Eideszuschiebung, soferne sie an sich zulässig wäre, alle andern Beweismittel, auch die sonst nach der Beschaffenheit des Falls ausgeschlossenen benützt werden.

Digitized by Google

Art. 451. Steht derjenige, gegen welchen durch Eideszuschiebung Beweis erbracht werden soll, unter Vormundschaft oder Curatel, so hat die Eideszuschiebung an den Vormund oder Curator zu geschehen, doch kann bei Minderjährigen, wenn der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen derselben gefordert wird, der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, und keiner der in Art. 450 erwähnten Fälle gegeben ist, das Gericht auf Antrag der Partei, welche den Eid zuschiebt, anordnen, daß letzterer durch den Minderjährigen selbst geleistet werde.

Art. 452. Für juristische Personen sind ihre Vertreter, für den k. Fiscus und die Civilliste des Königs die betreffenden Beamten, für Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften, deren Vertretung nicht durch das Gesetz geregelt ist, die Vorstände oder die sonstigen nach den Satzungen bestellten Vertreter schwurpflichtig.

Art. 453. Besteht im Falle des Art. 451 oder 452 die Vertretung aus mehreren Personen, so ist der Eid, wenn er nur die eigene Handlung oder Wahrnehmung einzelner aus ihrer Mitte betrifft, von diesen, auf keinen Fall aber von mehr als drei Vertretern zu leisten.

Sind mehr als drei Vertreter, von welchen der Eid gefordert werden könnte, vorhanden oder ergibt sich sonst Zweifel, wer als Vertreter einer Partei den Eid zu leisten habe, so entscheidet beim Mangel einer Vereinbarung der Parteien das Gericht.

Dem Gerichte steht auch zu, statt der Vorstände einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft einzelne Mitglieder als schwurpflichtig zu erklären.

Art. 454. Die Eideszuschiebung findet statt über eigene Handlungen des Schwurpflichtigen, über Thatsachen, welche er unmittelbar wahrgenommen haben soll, über Handlungen dritter Personen, für welche er haftet, und in den Fällen der Art. 451 und 452 über Thatsachen, wovon er vermöge seiner einschlägigen Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen kann.

Art. 455. Ist der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser nach genauer und vollständiger Angabe des Sachverhältnisses, soweit eine solche möglich, zu schwören, daß er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte gethan oder wahrgenommen habe.

Kann demjenigen, welchem der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen zugeschoben ist, nach den Umständen des Falls die Ableistung des Eids über die Thatsachen selbst nicht wohl zugemuthet werden, so hat das Gericht auf seinen Antrag anzuordnen, daß der Eid nur über das Nichtwissen oder Nichterinnern zu leisten sei.

Art. 456. Ist der Eid nicht über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat die-

Digitized by Google

ser die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden und nach genauer und vollständiger Angabe des etwa Erforschten zu schwören, daß ihm ungeachtet gewissenhafter Nachforschung von den Thatsachen, welche Gegenstand der Eideszuschiebung sind, nichts oder nichts Weiteres als das Angegebene bekannt sei.

Art. 457. Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1) über unerlaubte Handlungen, welche mit Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht sind;
2) über Thatsachen, welche durch Augenschein oder Beiziehung von Sachverständigen außer Zweifel gesetzt werden können;
3) zur Führung des Gegenbeweises, soferne Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben;
4) wenn das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist;
5) zum Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Eideszuschiebung gegen eine gesetzliche Vermuthung ist nur soweit ausgeschlossen, als das Gesetz überhaupt den Gegenbeweis ausschließt.

Gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde ist Eideszuschiebung soweit gestattet, als dadurch das beurkundete Geschäft wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation angefochten wird.

Art. 458. Darüber, was die Partei, welcher der Eid zugeschoben werden will, von einer Sache glaube oder nicht glaube, oder welche Ueberzeugung sie davon habe, findet die Eideszuschiebung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt.

Art. 459. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat die Wahl, ob sie ihn annehmen oder der Gegenpartei zurückschieben will.

Die Zurückschiebung ist ausgeschlossen, wenn auf Seiten der Partei, welche den zurückgeschobenen Eid zu schwören hätte, die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen er ihr hätte zugeschoben werden können.

Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eids kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Partei, welche den Eid schwören soll, sich zur Annahme bereit erklärt hat.

Art. 460. Das Gericht entscheidet über die bei der Verhandlung gegen den Eidessatz und die Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung erhobenen Einwendungen, setzt jenen vorläufig fest und bestimmt die Sitzung für die Eidesleistung.

Ist die Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids bei Erlassung des Urtheils noch nicht erfolgt, so ist in diesem eine von seiner Zustellung laufende Frist zu bestimmen, in welcher die bezeichnete Erklärung bei Vermeidung der Annahme der Eides-Verweigerung zugestellt werden muß, und eine weitere Frist für die Zustellung der etwa nöthig werdenden Antwort. Streitigkei-

Digitized by Google

ten, die aus den Erklärungen der Parteien sich ergeben, werden in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung entschieden. Hiebei wird auch der Eidessatz endgültig festgesetzt. Macht jedoch der Schwurpflichtige neue thatsächliche Angaben oder werden weitere Behelfe vorgelegt, so hat das Gericht diese Angaben und Behelfe im Zusammenhalte mit dem bereits vorliegenden Beweismaterial zu prüfen und, wenn die geänderte Sachlage es erfordert, eine neue Entscheidung zu erlassen, wobei nach Umständen auch weiterer Beweis angeordnet werden kann.

Art. 461. Der Schwurpflichtige kann selbst nach der definitiven Festsetzung des Eidessatzes frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich zu einer hienach beschränkten Eidesleistung erbieten.

Art. 462. In der Sitzung, in welcher das in Art. 460 Abs. 1 erwähnte Urtheil verkündet wird, darf der zugeschobene Eid nicht geschworen werden, ausgenommen wenn beide Theile es beantragen.

In der zur Leistung des zugeschobenen Eids bestimmten Sitzung kann, falls der Eid zurückgeschoben wurde, sofort zur Eidesabnahme geschritten werden, wenn der Schwurpflichtige anwesend und zur Leistung erbötig ist. Andernfalls bestimmt das Gericht dafür eine weitere Sitzung.

Art. 463. Erklärt eine Partei, daß sie Berufung ergreifen wolle, so darf zur Abnahme des Eids vorläufig nicht geschritten werden.

Hat die Gegenpartei die Abnahme des Eids ohne Erklärung, daß sie Berufung ergreife, geschehen lassen, so wird angenommen, daß sie auf die Berufung in dem betreffenden Puncte verzichte.

Art. 464. Wird vor oder in der zur Eidesleistung festgesetzten Sitzung Bescheinigung darüber beigebracht, daß der Schwurpflichtige zu erscheinen außer Stande ist, so ist eine weiterere Tagfahrt zur Eidesleistung anzuordnen.

Art. 465. Die Leistung des Eids bildet vollkommenen Beweis der beschworenen Thatsache zwischen den Parteien.

Der dem Gegner erlassene Eid ist dem geleisteten gleichzuachten.

Die ungerechtfertigte Nichtannahme oder Verweigerung des Eids, sowie das unentschuldigte Nichterscheinen des Schwurpflichtigen in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung gilt als Zugeständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache.

Art. 466. Der Eid gilt als verweigert, wenn von mehreren schwurpflichtigen Vertretern auch nur einer ihn nicht leistet.

Art. 467. Ein Streitgenosse wird durch die Eidesleistung der übrigen von der Schwurpflicht nur dann befreit, wenn das bürgerliche Recht oder ein Parteiübereinkommen dieß mit sich bringt.

Art. 468. Gegen das Urtheil, durch welches der Eid als verweigert erklärt wird, kann die schwurpflichtige Partei, wenn sie bei der Tagfahrt zur Eidesleistung nicht anwesend war, innerhalb

Digitized by Google

einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils unter Anerbietung des Beweises der Verhinderung Einspruch erheben, und zwar auch dann, wenn ihr Anwalt gegenwärtig war, aber keinen Antrag auf Vertagung gestellt hat oder dieser wegen nicht genügender Bescheinigung der Verhinderung verworfen wurde.

Gerichtlich auferlegter Eid.

Art. 469. Ist eine erhebliche That-Sache zwar nicht vollständig erwiesen, aber in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, so kann das Gericht die betreffende Partei auf Antrag oder von Amtswegen zum Erfüllungseide zulassen, soweit es sich um ihre eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen handelt.

Der Erfüllungseid ist sowohl über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, als über Thatsachen, die für den künstlichen Beweis (Art. 322) erheblich sind, zulässig, es darf aber zu letzterem Behufe nur dann auf den Erfüllungseid erkannt werden, wenn der künstliche Beweis dadurch dergestalt ergänzt wird, daß voller Beweis für die unmittelbar erhebliche Thatsache vorliegt.

Auf den Erfüllungseid über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, kann auch dann erkannt werden, wenn das in Art. 322 Abs. 2 vorausgesetzte Zusammentreffen mehrerer vollständig erwiesener gemeiner Vermuthungen zwar vorhanden ist, der Richter aber gleichwohl volle Gewißheit nicht annehmen zu können glaubt.

Art. 470. Wenn der zur Herausgabe einer Sache Verpflichtete die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder durch Arglist oder grobes Verschulden vereitelt, so ist die Gegenpartei auf ihr Verlangen zur eidlichen Erhärtung des Werths der Sache zuzulassen.

Dieser Schätzungseid darf über den gemeinen Werth hinaus auf denjenigen erstreckt werden, welchen die Sache nach den vorliegenden besondern Verhältnissen für den Schwörenden haben würde. Dagegen kommt der bloß eingebildete Werth (Affectionswerth) nicht in Betracht.

In gleicher Weise ist bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung oder wegen Beschädigung durch Arglist oder grobes Verschulden der Beschädigte über die ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und deren Werth beziehungsweise über die Höhe des erlittenen Schadens zum Schätzungseide zuzulassen.

Das Gericht hat in allen diesen Fällen die Summe zu bestimmen, bis zu welcher der Eid zugelassen wird.

Art. 471. Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile herauszugeben oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den Eid verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne

Digitized by Google

aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er Alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.

Bei ungerechtfertigter Verweigerung des Offenbarungseids kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falls verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Art. 472. Die Bestimmungen des Art. 450 Abs. 1 und 2, dann der Art. 451—453, 461 und 463—468 finden auch bei dem richterlich auferlegten Eide analoge Anwendung.

Wird der Schätzungseid nicht geleistet, so tritt der Verlust des Anspruchs ein, soweit dieser durch den auferlegten Eid bedingt ist.

Verfahren bei Abnahme des Eids.

Art. 473. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. Er wird mit den Anfangsworten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und mit den Schlußworten:

„So wahr mir Gott helfe"

geleistet.

Gehört der Schwurpflichtige einem Religionsbekenntnisse an, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so hat an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Schwurpflichtigen entsprechende Betheuerung zu treten. Diese Betheuerung steht dem förmlichen Eide gleich.

Art. 474. Der Schwörende hat in der Regel den ganzen Inhalt des Eids nachzusprechen. Ist dieß nicht wohl thunlich, so kann der Eidessatz vorgelesen werden. Solchen Falls hat der Schwörende nur die Eidesformel nachzusprechen, in welche eine Hinweisung auf den vorgelesenen Eidessatz aufzunehmen ist.

Art. 475. Der Eidesleistung hat eine der Persönlichkeit des Schwörenden angemessene Belehrung über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und erforderlichen Falls über den Sinn des zu beschwörenden Satzes vorauszugehen.

Art. 476. Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die in Art. 475 vorgeschriebene Belehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel, in welche der festgestellte Eidessatz einzurücken ist, zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen.

Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel mit Eidessatz schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen. Sie leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Art. 477. Ist der Schwörende der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß die Belehrung und Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine ihm geläufige Sprache übersetzt und die Eidesformel in dieser Sprache von ihm nachgesprochen werden.

Digitized by Google

Art. 478. Stehen erhebliche Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegen, daß der Eid in der Sitzung des Proceßgerichts abgenommen werde, so kann die Abnahme des Eids einem Einzelngerichte, nach Umständen auch einem ausländischen Gerichte oder, wenn hiegegen besondere Bedenken bestehen, der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder einem bayerischen Consulate übertragen werden.

In diesem Falle steht es jeder Partei frei, sobald die Sache dazu bereift ist, bei dem beauftragten Richter die Festsetzung des Orts und der Zeit der Eidesleistung nachzusuchen.

Dem Gesuche sind die einschlägigen Actenstücke — die Urtheile in der Ausfertigung oder der zugestellten Abschrift — beizufügen.

Art. 479. Ist der Schwurpflichtige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so hat die Eidesabnahme in der Wohnung stattzufinden und kann die desfallsige Anordnung sowohl von dem Proceßgerichte als von dem beauftragten Richter getroffen werden.

Das Proceßgericht kann auch aus andern erheblichen Gründen die Eidesabnahme in der Wohnung verordnen. Ist die Eidesabnahme in der Wohnung von dem Proceßgericht verordnet, so kann es damit auch eines seiner Mitglieder beauftragen.

Art. 480. Hat die Eides-Leistung vor einem beauftragten Richter stattzufinden, so ist bei sich ergebenden Streitigkeiten zu deren vorgängiger Entscheidung auf Betreiben der einen oder andern Partei eine besondere Sitzung des Gerichts festzusetzen.

Art. 481. Sind im Schwur-Termine beide Parteien vor dem beauftragten Richter erschienen und vereinigen sie sich über nachträgliche Zurückschiebung des Eids oder eine veränderte Fassung der Eidesformel, so ist der beauftragte Richter befugt, den Eid nach diesem Uebereinkommen abzunehmen.

Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit.

Art. 482. Wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird, so darf bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung noch geltend machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden, bei anderen Eiden aber ist nach Anhörung der Parteien so zu erkennen, als wenn der Schwur-Pflichtige schon zur Zeit der Auferlegung des Eides gestorben oder eidesunfähig gewesen wäre.

War jedoch die gestorbene oder durch Krankheit unfähig gewordene Partei durch Argliſt oder grobes Verschulden der Gegen-Partei an der Ableistung des Eids verhindert, so gilt der Eid als geleistet, soferne sich der Schwur-Pflichtige persönlich oder durch seinen Anwalt zu dessen Ableistung erboten hatte.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Zwischenstreite und Betheiligung dritter Personen.

A. G. b. R. G. G. II. Abth. 2. p. 169. G. G. III. Abth. 3. pag. 54.
A. G. H. G. G. III. Abth. 2 pag. 291—296. 351. 453. G. G. III. Abth. 4. pag. 102. 105. 331—335.
R. G. b. R. G. G. I. pag. 27. G. G. II. pag. 177. 178.
R. G. B. II. pag. 241.

Zwischenstreite.

Art. 483. Will während des Rechtsstreits eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren, welches nicht bloß das Verfahren betrifft, erheben, so hat dieß in einem der Gegenpartei zuzustellenden motivirten Antrage zu geschehen.

Erfolgt die Zustellung an den Gegenanwalt, so kann das Begehren auch mit einem die Hauptsache betreffenden motivirten Antrage verbunden werden.

Art. 484. Ueber die unter den Parteien während eines Rechtsstreits entstehenden Zwischenstreite sie mögen unter Art. 483 fallen oder nur das Verfahren betreffen, ist gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden, es sei denn, daß die weitere Verhandlung der Hauptsache die vorgängige Entscheidung des Zwischenstreits erfordert oder das Gericht nach Art. 157 Abs. 2 die Trennung der Verhandlung verfügt.

Art. 485. Erfordert die weitere Verhandlung der Hauptsache die vorgängige Entscheidung des Zwischenstreits, so setzt der Senatsvorstand auf Ansuchen einer der Parteien eine Sitzung unmittelbar zur Verhandlung über den Zwischenstreit fest.

Diese Verfügung muß dem Gegenanwalte unverzüglich mit der Aufforderung, in der anberaumten Sitzung zu erscheinen, zugestellt werden. Hat die Gegenpartei keinen Anwalt aufgestellt, so ist in den Fällen des Art. 483 Zustellung der Verfügung nur dann erforderlich, wenn die Verhandlung stattfinden soll, ehe seit der Zustellung des motivirten Antrags ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

Zustellung weiterer motivirter Anträge ist nicht geboten.

Art. 486. Ist in einem Zwischenstreite, von dessen Entscheidung die Verhandlung der Hauptsache abhängt, Berufung ergriffen, so kann das Gericht eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf mit der Verhandlung der Sache ohne Rücksicht auf die noch unerledigte Berufung vorgefahren werden soll, wenn der Appellant nicht bescheinigt, daß er auf Betreibung der Sache den erforderlichen Fleiß gewendet habe.

Betheiligung dritter Personen.

Art. 487. Beiladung Dritter findet in der für Erhebung von Klagen vorgeschriebenen Weise statt. Den Anwälten der übrigen Parteien ist davon durch Anwaltsact Kenntniß zu geben.

Streitverkündung ohne gleichzeitige Erhebung einer Gewährschaftsklage geschieht durch Zustellung eines Anwaltsacts.

Digitized by Google

Art. 488. Die Hauptintervention erfolgt mittels einer gegen sämmtliche Hauptparteien gerichteten Klage. Die Zustellung der Klageschrift geschieht für Parteien, welche einen Anwalt bereits aufgestellt haben, an diesen und genügt für alle durch den nämlichen Anwalt Vertretenen eine einzige Abschrift.

Die Nebenintervention erfolgt durch Anwaltsact, welcher den sämmtlichen im Rechtsstreite aufgestellten Anwälten zugestellt werden muß.

Art. 489. Die Anwälte der Beigeladenen und der Intervenienten können von sämmtlichen im Processe aufgestellten Anwälten die Mittheilung sowohl der in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, von welchen diese Gebrauch bereits gemacht haben oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze noch zu machen beabsichtigen, als auch der bisher zugestellten Actenstücke verlangen und finden im Uebrigen die Bestimmungen der Artikel 172—174 Anwendung.

Alle nach der Beiladung oder Intervention sich ergebenden Zustellungen sind in gleicher Weise wie an die Anwälte der Hauptparteien, auch an die der Beigeladenen oder Intervenienten zu machen und ebenso müssen auch diese die Zustellungen an sämmtliche aufgestellte Anwälte machen lassen.

Die Anwälte der Beigeladenen oder Intervenienten sind unter denselben Voraussetzungen, wie die Anwälte der Hauptparteien, zur Betreibung der Sache berechtigt.

Sechzehntes Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 170. B. B. II. Abth. 3. pag. 55.
A. G. H. B. B. III. Abth. 2. pag. 281—290. 351. 453. B. B. III. Abth. 4. pag. 102. 103. 105. 106.
R. V. d. R. B. B. I. p. 27. 96—99. B. B. II. pag. 178—182.
R. V. B. II. pag. 241—248.

Unterbrechung des Verfahrens.

Art. 490. Das Verfahren und der Lauf der Fristen wird unterbrochen, wenn jenes wegen Ablehnung eines Gerichtsmitglieds nicht fortgesetzt werden kann oder ein Zwischenurtheil durch Berufung mit aufschiebender Wirkung angegriffen ist.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird in Ermangelung entgegengesetzter Uebereinkunft oder Verfügung die Verhandlung der nicht angefochtenen Puncte fortgesetzt.

Art. 491. Unbeschadet der Bestimmung des Art. 211 wird das Verfahren und der Fristen-Lauf unterbrochen:

1) durch den Tod einer Partei, soferne sie nicht durch einen Proceßbevollmächtigten vertreten ist;
2) durch den Verlust der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand;

Digitized by Google

3) durch den Tod ihres gesetzlichen Vertreters oder das Aufhören der seine Vertretungsbefugniß bedingenden Eigenschaft, soferne letzteres nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;
4) durch den Tod oder die Suspension des Anwalts und durch das Aufhören seiner Function als Advocat am Proceßgerichte.

Hat in den Fällen der Ziffern 2 und 3 die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter einen Proceßbevollmächtigten, so tritt die Unterbrechung erst mit der Anzeige, welche der Proceßbevollmächtigte von der stattgehabten Veränderung an die Gegenpartei zu machen hat, ein und bleibt der letztere bis dahin zur Ausführung seiner Vollmacht befugt.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert den Antrag des Staatsanwalts und die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die Partei-Vorträge bereits geschlossen sind.

Art. 492. Alle nach dem Eintritte der Unterbrechung (Art. 490 und 491) vorgenommenen Proceßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, solange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgenommen worden ist.

Laufen in den Fällen des Art. 491 Fristen, so beginnt mit der Wiederaufnahme des Verfahrens eine neue volle Frist.

Proceßhandlungen, welche nach eingetretener Unterbrechung vor dem Gerichte oder dem beauftragten Richter vorgenommen wurden, ehe diese von dem betreffenden Ereignisse Kenntniß erhielten, sind gültig, soferne nicht längstens bei der nächsten Verhandlung die Wiederholung der Handlung von einer der Parteien verlangt wird.

Art. 493. Der Uebergang des streitigen Rechts oder der angeblich belasteten Sache durch besondern Rechtstitel unterbricht den Lauf des Processes nicht.

Der nunmehr Betheiligte kann in den Streit eintreten und ihn in der Lage, worin er sich befindet, fortsetzen.

Der Austritt des bisherigen Betheiligten setzt die Einwilligung der Gegenpartei oder die richterliche Entscheidung voraus, daß letztere an seinem Verbleiben im Processe kein Interesse habe.

Für die bisherigen Kosten haftet der in den Streit eingetretene Rechtsnachfolger neben der ursprünglichen Partei, vorbehaltlich seines Rückgriffs an diese.

Für die weitern Kosten haftet die ursprüngliche Partei dem Gegner soweit, als sie von dem Rechtsnachfolger nicht zu erholen sind.

Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

Art. 494. Das unterbrochene Verfahren wird wieder aufgenommen:

1) in den Fällen des Art. 490 durch die Zustellung der betreffenden rechtskräftigen Entscheidung;
2) in den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 durch die von Seiten des Neueintretenden

Digitized by Google

an die Gegenpartei zugestellte Erklärung der Wiederaufnahme des Verfahrens;

3) im Falle des Art. 491 Ziff 4 durch die Kundmachung von der Aufstellung eines neuen Anwalts an die Gegenpartei.

Art. 495. In den Fällen des Art. 491 kann die betreffende Partei zur Fortsetzung des Verfahrens durch eine Aufforderung angehalten werden, die den Vorschriften des Art. 226 entspricht und die Angabe der bisher aufgestellten Anwälte, sowie die Anträge enthält, welche, falls die Partei der Aufforderung nicht nachkommt, hinsichtlich der Haupt-Sache beabsichtigt sind.

Den Erben kann diese Aufforderung in der in Art. 211 Abs. 2 bezeichneten Weise zugestellt werden.

Wird der Aufforderung in der in Art. 226 bezeichneten Frist nicht entsprochen, so ist das Verfahren als wieder aufgenommen zu betrachten und wird auf Begehren der Gegenpartei, ohne daß es eines Urtheils über die Zulassung der Wiederaufnahme bedarf, die Verhandlung der Haupt-Sache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt.

War bei Unterbrechung des Verfahrens eine Frist im Laufe, so beginnt die nach Art. 492 Abs. 2 eintretende neue Frist nach Ablauf jener, welche für Fortsetzung des Verfahrens durch die Aufforderung gegeben ist.

Abstand vom Processe.

Art. 496. Der Kläger kann, ohne das angesprochene Recht selbst aufzugeben, von dem Processe abstehen.

Ist der Schluß der ersten die Hauptsache betreffenden Verhandlung bereits erfolgt, so ist der Beklagte befugt, auf der gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bestehen.

Art. 497. Die Erklärung des Abstands ist der Gegenpartei zuzustellen. Ist sie nicht von der Partei selbst unterzeichnet, so muß zugleich die betreffende Special-Vollmacht zugestellt werden, falls sie nicht schon früher zugestellt oder bei Gericht hinterlegt ist.

Die Erklärung des Abstands kann auch mündlich in einer Gerichtssitzung, in welcher beide Parteien erschienen sind, gemacht werden, wenn die Partei, für welche der Abstand erklärt werden will, persönlich gegenwärtig oder der Gewalthaber dazu mit Vollmacht versehen ist.

Die Gegenpartei ist gehalten, sich innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung über den Abstand zu erklären.

Art. 498. Der Abstand versetzt die Sache in die Lage vor Erhebung der Klage zurück und es fallen mit dem Abstande alle Wirkungen der Klage weg. Der Abstand verpflichtet außerdem den Kläger zum Ersatze sämmtlicher Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist. Erst nach geleistetem Ersatze darf neue Klage erhoben werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Siebzehntes Hauptstück.

Ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 173. 207. 209. 211.
A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 175. 186. B. B. II. Abth. 3. pag. 56.
A. G. O. B. B. III. Abth. 2. p. 256–281. 290. 291. 351–353. 453. B. B. III. Abth. 4. pag. 103–105. 108. 111. 113. 335. 336. 341.
R. V. d. R. B. B. I pag. 27–29. 99–104. B B. II. pag. 182–190.
R. V. B II. pag. 248–260. B. IV. pag. 61–63.

Gerichts-Sitzungen.

Art. 499. Bei den Handels- und Einzelngerichten sind je nach Bedürfniß einer oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen, an denen öffentliche Sitzungen stattfinden.

Art. 500. Auf Ansuchen können Sitzungen auch auf andere als die ein für allemal festgesetzten Sitzungstage anberaumt werden. Dieß geschieht bei den Handelsgerichten durch den Gerichtsvorstand.

Verfahren im Allgemeinen.

Art. 501. Die Klage wird bei den Handels- und Einzelngerichten dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten einen Gerichtsvollzieheract zustellen läßt, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Vorladung des Beklagten in die Sitzung des Gerichts — gegebenen Falls der zu bezeichnenden Gerichtsabtheilung — auf einen bestimmten Sitzungstag und auf eine bestimmte Sitzungsstunde;
3) die Bezeichnung des Klagegegenstands, die Angabe des Klagegrundes und ein bestimmtes Gesuch.

Einer vorgängigen Anmeldung der Klage bedarf es nicht.

Art. 502. Zwischen der Klagezustellung und dem Sitzungstage müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

In dringenden Fällen kann der Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter die Frist auf Ansuchen des Klägers abkürzen, jedoch nur so weit, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der anberaumten Sitzung noch möglich ist.

Art. 503. Das Ansuchen um Anberaumung eines besondern Sitzungstags zur Verhandlung der Klage oder um Abkürzung der Vorladungsfrist kann Namens des Klägers auch von dem mit Zustellung der Klage beauftragten Gerichtsvollzieher und zwar ohne besondere Vollmacht gestellt werden. Die Verfügung ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

Art. 504. Die Parteien können auch ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erscheinen und den Rechtsstreit verhandeln.

Art. 505. Außer der Klage findet kein schriftliches Vorverfahren statt.

Art. 506. Erscheinen beide Theile, so hat zunächst der Kläger seine Klage vorzutragen und zu begründen. Hierauf hat der Beklagte zu antworten und seine

Digitized by Google

etwaigen Einreden vorzubringen, worauf weiter bis zum Schlusse zu verhandeln ist. Beide Theile haben die Urkunden, auf welche sie sich berufen, soweit möglich sogleich in Urschrift vorzulegen und sich zu erklären, ob sie die von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden anerkennen oder bestreiten.

Klagänderungen, sowie solche Einreden gegen die Klage, welche vor den Bezirksgerichten an einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens gebunden sind, können vor den Handels- und Einzelngerichten bis zum Schlusse der ersten Verhandlung geltend gemacht werden.

Art. 507. Im Verfahren vor den Handelsgerichten ist vor oder während der Sitzung dem Gerichtsschreiber die Klagurkunde zur Eintragung in ein Verzeichniß vorzulegen, welches über die beim Gerichte anhängigen Sachen nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege darüber zu erlassenden. nähern Vorschriften zu führen ist. Bei Nichterscheinen des Klägers erfolgt die Eintragung auf Grund der vom Beklagten zu übergebenden Abschrift.

Sind die Parteien ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erschienen, so geschieht der Eintrag auf mündliches Anmelden des Klägers.

Art. 508. Wird die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung des Handels- oder Einzelngerichts vertagt, so ist die Vorladung des Beklagten, gleichviel ob er bei der Vertagung anwesend war oder nicht, nur dann erforderlich, wenn sie für den betreffenden Fall im Gesetze besonders vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist.

Art. 509. Will der Beklagte einen Dritten in den Streit ziehen, so kann er ihn sofort nach Zustellung der Klage in die nämliche Sitzung, in welche er selbst geladen ist, beiladen lassen, soferne dieß noch rechtzeitig (Art. 502) geschehen kann. Hat die Beiladung nicht in solcher Weise stattgefunden oder will der Kläger in Folge des Vorbringens des Beklagten einen Dritten in den Streit ziehen, so vertagt das Gericht, falls es die Beiladung nicht für augenscheinlich zwecklos erachtet, die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung.

Die Beiladung erfolgt in der in Art. 501 Abs. 1 angegebenen Weise unter Zustellung einer Abschrift der Klage.

Art. 510. Will während des Rechtsstreits eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren oder eine Widerklage erheben oder will ein Dritter in den Streit eintreten, so kann dieß durch mündliche Erklärung bei der Verhandlung geschehen. Der Partei ist jedoch unbenommen, ihre Erklärung auch schon zuvor der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieheract zustellen zu lassen.

Bei Zwischenstreiten kommen bezüglich der weitern Verhandlung die Bestimmungen der Art. 484 bis 486 zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 511. Im Verfahren vor den Einzelngerichten hat im Falle des Art. 11 oder Art. 31 Abs. 4 das Gericht, wenn nicht seine Zuständigkeit durch Vereinbarung begründet wird, die Sache vor das Collegialgericht zu verweisen und diesem auch die Entscheidung über die bisher erlaufenen Kosten vorzubehalten. Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Collegialgericht bleibt zuständig, auch wenn die Widerklage oder das Rechtsverhältniß, welches die Verweisung veranlaßte, nachher nicht mehr geltend gemacht wird.

Urtheil.

Art. 512. Auf das Urtheil finden bei den Einzelngerichten die Bestimmungen der Art. 262—268, 274, 275 und 277 Abs. 1 und 2, bei den Handelsgerichten außer diesen auch Art. 269—273, 276 und 277 Abs. 3 Anwendung.

Art. 513. An den Handels-Gerichten haben bei der Abstimmung vorbehaltlich dessen, was in Art. 272 Abs. 2 bezüglich des Berichterstatters vorgeschrieben ist, die Beisitzer aus dem Handels-Stande, vom jüngsten angefangen, ihre Stimmen zuerst abzugeben.

Ueber das Vorhandensein von Handelsgebräuchen können die Handelsgerichte auf Grund eigener Kenntniß entscheiden. Sie sind aber auch befugt, ein besonderes Beweisverfahren darüber anzuordnen.

Die Urtheile der Handelsgerichte müssen in allen Fällen, wenn die obsiegende Partei es verlangt, als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werden, doch darf in andern als den in Art. 268 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden.

In Rechnungssachen und sonst in verwickelten Fällen können die Handelsgerichte die Parteien vor Sachverständige verweisen, welche die Parteien zu vernehmen, die Vermittlung zu versuchen und, falls eine solche nicht zu Stande kommt, ein Gutachten abzugeben haben. Ueber die Vernehmung der Parteien müssen die Sachverständigen Protocoll errichten, welches von den Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protocoll ist mit dem Gutachten auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 514. Das Urtheil soll bei den Handels- und Einzeln-Gerichten in der Regel sogleich nach der Verhandlung erlassen und verkündet werden.

Bietet die Beurtheilung der Sache besondere Schwierigkeiten dar, so kann das Gericht die Verkündung des Urtheils auf eine spätere Stunde des nämlichen Tags oder in eine der nächsten Sitzungen vertagen. Die in Bezug genommenen Urkunden und die etwa vorhandenen sonstigen Parteiacten sind in solchen Fällen dem Richter zu übergeben.

Art. 515. Die vollständige Abfassung des Urtheils hat bei den Handels- und Einzelngerichten, wenn die Verkündung auf einen spätern Sitzungstag ver-

Digitized by Google

schoben wurde, vor der Verkündung, in andern Fällen spätestens drei Tage danach zu geschehen. Die Handelsgerichte haben hiebei dasjenige, was in Art. 278 Abs. 2 für die Abfassung der Entscheidungsgründe vorgeschrieben ist, bezüglich der Abfassung des ganzen Urtheils zu beobachten.

Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Bevollmächtigten oder Beistände und des Streitgegenstands;
2) den Urtheilssatz;
3) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) bei den Handelsgerichten die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren, falls aber die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit, bei den Einzelngerichten den Namen des Richters und des Gerichtsschreibers.

Art. 516. Das Urtheil wird in das bei jedem Handels- und Einzelngerichte und, wenn bei einem Gerichte mehrere Abtheilungen bestehen, bei jeder Abtheilung zu führende Urtheilsbuch durch den Gerichtsschreiber unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 280 Abs. 1—4 eingetragen.

Der Eintrag wird im Urtheils-Buche bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter und dem bei der Verkündung anwesenden Gerichtsschreiber, bei den Handels-Gerichten in der in Art. 280 Abs. 5 und 6 bestimmten Weise unterzeichnet.

Die Vorschriften des Art. 281 finden auch bei den Handels- und Einzelngerichten Anwendung.

Art. 517. Hinsichtlich der Abänderung von Urtheilen kommen die Bestimmungen der Art. 282—284 mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung:

1) das Begehren auf Abänderung ist durch einen der Gegenpartei zuzustellenden Gerichtsvollzieheract zu stellen, welcher die Puncte, bezüglich deren Abänderung verlangt wird, bezeichnen und Vorladung in eine bestimmte Sitzung unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten muß;
2) die Parteien können jedoch auch ohne Ladung in der Sitzung erscheinen und das Abänderungsbegehren mündlich stellen;
3) das Verfahren über das Abänderungsbegehren richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks.

Art. 518. Hinsichtlich der Ausfertigung kommen bei den Handels- und Einzelngerichten die Art. 288—293 mit folgenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

Digitized by Google

1) auch die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem Eintrage im Urtheilsbuche in die Ausfertigung einzurücken, und zwar müssen, wenn bei Bezeichnung einer Partei in Gemäßheit des Art. 280 Abs. 4 eine Hinweisung auf einen frühern Eintrag stattgefunden hat, in der Ausfertigung sämmtliche bei dem Rechtsstreite betheiligte Personen auf Grund des frühern Eintrags nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung bezeichnet werden;
2) bei den Einzelngerichten steht im Falle des Art. 292 Abs. 1 der betreffenden Partei sofort das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Art. 519. Die Wirksamkeit der Urtheile richtet sich auch bei den Handels- und Einzelngerichten nach den Bestimmungen der Art. 294—296.

Versäumungsurtheil. **Art. 520.** Erscheint im Verfahren vor den Handels- und Einzeln-Gerichten in der Sitzung, in welche die Vorladung erfolgte, oder in welche die Sache zur Verhandlung vertagt wurde, der Beklagte nicht, so soll das Gericht auf Antrag des Klägers die in der Klage zur Begründung des klägerischen Anspruchs geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem darin gestellten Gesuche unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten entsprechen, wenn die Klage nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben, die nach Art. 502 vorgeschriebene Frist eingehalten und das klägerische Begehren nach den geltend gemachten Thatsachen rechtlich begründet ist. Andernfalls ist die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die in Art. 502 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, so ist es dem Kläger unbenommen, sofort neue Klage zu erheben.

Wenn dem Gerichte Umstände bekannt sind, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen, versetzten, oder wenn die auf abgekürzte Frist stattgefundene Vorladung so spät erfolgt ist, daß dem Beklagten das Erscheinen nicht wohl mehr zugemuthet werden konnte, so kann das Gericht die Verhandlung aussetzen und die nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen. Es bestimmt dann zugleich die Zeit, welche zwischen der Vorladung und der Sitzung in Mitte liegen muß.

Gegen alle vorgeladenen, aber nicht erschienenen Beklagten ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen. Kann das Urtheil wegen mangelhafter Ladung eines ausgebliebenen Beklagten nicht erlassen werden, so ist die Sitzung bezüglich der Erschienenen zu vertagen und dem Kläger die Vor-

Digitized by Google

ladung des Nichterschienenen in die neue Sitzung aufzugeben.

Art. 521. Erscheint der Kläger in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht, so ist auf Begehren der Gegen-Partei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen. Der Kläger kann in diesem Falle weder die bisherige Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten ersetzt hat.

Einspruch.

Art. 522. Parteien, gegen welche von einem Handels- oder Einzeln-Gerichte ein Versäumungsurtheil erlassen wurde, können innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung dieses Urtheils Einspruch dagegen erheben.

Der Einspruch erfolgt mittels eines an die Partei, welche das Versäumungsurtheil erwirkt hat, zuzustellenden Gerichtsvollzieher-Acts, der neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungs-Urkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches Einspruch erhoben wird;
2) die Gründe des Einspruchs und
3) die Vorladung der Gegen-Partei in die nächste Gerichtssitzung, jedoch mit Beobachtung der in Art. 502 Abs. 1 bestimmten Frist.

Die Bestimmungen der Art. 310 — 312, 314 und 315 finden auch hier Anwendung.

Verbindungs-Urtheil.

Art. 523. Erscheint im Verfahren vor den Handels- und Einzeln-Gerichten von mehreren Beklagten nur ein Theil, so hat, wenn dieß vom Kläger, im Falle aber der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist die Sache in eine spätere Sitzung zu vertagen, in welche die sämmtlichen Beklagten, soweit sie nicht bei Verkündung des Vertagungs-Urtheils gegenwärtig waren, neuerdings vorzuladen sind.

Bleiben in der neuerlich anberaumten Sitzung der Kläger oder sämmtliche Beklagte aus, so ergeht gegen sie das entsprechende Versäumungsurtheil.

Erscheint abermals nur ein Theil der Beklagten, so wird, und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind, auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von den Erschienenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nichterschienenen sie vorgebracht hätten. Das Urtheil hat in diesem Falle zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auch auf alle spä-

Digitized by Google

tern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden. Anwendung, ohne daß es einer wiederholten Vorladung im Sinne des Abs. 1 bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, desgleichen wenn ein Beweis- oder ein sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche auch auf die wiederholte Vorladung nicht erschienen sind, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Abs. 1 den Nichterschienenen zuzustellenden Vorladung sind dieselben auf die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels keine Anwendung.

Beweisführung. **Art. 524.** Die Beweisführung richtet sich im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten, soweit im gegenwärtigen Haupt-Stücke nicht anders verfügt ist, nach der Analogie der in den Hauptst. IX.—XIV. gegebenen Bestimmungen.

Art. 525. Ordnet das Gericht eine von ihm vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat es zugleich Zeit und Ort der Aufnahme festzusetzen, desgleichen am Schlusse des Beweisverfahrens Tag und Stunde der weitern Verhandlung, falls letztere nicht sofort stattfinden kann.

Diese Festsetzungen gelten im Verfahren vor den Einzelngerichten als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen sein oder nicht, doch kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 523 Abs. 4 das Gericht in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung der Partei verfügen. Ausfertigung und Zustellung des Beweisurtheils findet im Verfahren vor den Einzeln-Gerichten nicht statt.

Im Verfahren vor den Handelsgerichten finden die Bestimmungen der Art. 331 und 338 Anwendung.

Art. 526. Wo im Verfahren vor den Handelsgerichten mit der Beweisaufnahme ein Gerichts-Mitglied zu beauftragen ist, muß hiezu ein rechtskundiges gewählt werden.

Art. 527. Die Parteien können im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten der Beweisaufnahme persönlich oder durch Bevollmächtigte und im ersten Falle allein oder mit einem Beistande anwohnen.

Art. 528. Wenn eine Urkunde nicht anerkannt oder wenn sie als falsch angegriffen wird, findet das Verfahren über die Aechtheit oder Fälschung vor dem Handels- oder Einzelngerichte statt, jedoch nur so weit, als die Urkunde einen Gegenstand betrifft, der zur Zuständigkeit des Handels- oder Einzelngerichts gehört.

Digitized by Google

Ist dieß nicht der Fall, so soll der Richter die Urkunde mit seinem Namenszuge bezeichnen und die Parteien zur Einleitung des Verfahrens über die Aechtheit oder Fälschung der Urkunde vor das zuständige Bezirksgericht beziehungsweise Handelsgericht verweisen, welches eintretenden Falls in Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 auch über die Hauptsache zu erkennen hat.

Art. 529. Die in Art. 392 erwähnten Requisitionen werden bei den Handels- und Einzeln-Gerichten durch den Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter selbst vorgenommen.

Art. 530. Beim Zeugenbeweise ist die in Art. 412 bestimmte Frist auf drei Tage beschränkt.

Die Mittheilung des Beweis-Satzes an die Zeugen ist nicht erforderlich.

Art. 531. Im Falle einer Eideszuschiebung haben die erforderlichen Parteierklärungen und die Entscheidung des Gerichts über den Eidessatz, sowie über die Zulässigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung sogleich zu erfolgen und ist der Eid, wenn der Schwurpflichtige persönlich anwesend ist, in der Regel in der nämlichen Gerichtssitzung zu schwören oder abzulehnen. Nach richterlichem Ermessen kann jedoch zur Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids sowie zur Eidesleistung eine besondere Sitzung festgesetzt werden.

Art. 532. Im Verfahren vor den Einzelngerichten kann, wenn eine Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtssitzes stattgefunden hat, zur weitern Verhandlung und zur Verkündung des Urtheils sogleich an dem Orte, wo die Beweisaufnahme vor sich ging, geschritten werden.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Art. 533. Bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens und des Abstands vom Processe finden im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten die Bestimmungen des Haupt-Stückes XVI., mit Ausnahme der in Art. 491 Ziff. 4, Art. 494 Ziff. 3 und Art. 495 enthaltenen, Anwendung.

Bei den Einzelngerichten tritt eine Unterbrechung des Verfahrens auch ein, wenn wegen Behinderung des Richters gemäß Art. 41 Abs. 2 Mittheilung an das Obergericht nothwendig wird. Das unterbrochene Verfahren wird in diesem Falle wieder aufgenommen durch die Zustellung der nach Art. 54 erfolgten obergerichtlichen Anordnung.

Art. 534. In den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 kann im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten die betreffende Partei zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens durch Zustellung einer Aufforderung angehalten werden, welche gegebenen Falls zugleich Vorladung in eine Gerichtssitzung zu dem Zwecke enthält, damit die Verhandlung der Hauptsache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt werde.

An Erben kann die Zustellung dieser Aufforderung in der

Digitized by Google

in Art. 211 Abs. 2 bezeichneten Weise geschehen.

Art. 535. Die nach Artikel 491 Abs. 2 erforderliche Anzeige, sowie die Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens kann auch durch mündliche Erklärung in der Sitzung geschehen.

Gemeinsame Bestimmungen. **Art. 536.** Die Hinterlegung von Anträgen ist im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten nicht geboten. Den Parteien ist jedoch gestattet, vor Abschluß der Verhandlung die dabei gestellten Anträge dem Vorsitzenden oder Einzelnrichter schriftlich zu überreichen.

Art. 537. Soweit Bestimmungen für das Verfahren bei den Bezirksgerichten auch im Verfahren vor Handels- oder Einzelngerichten Anwendung finden, ist das dort von den Anwälten der Parteien Gesagte von den Parteien selbst oder ihren Gewalthabern, das von Anwaltsacten und von Zustellungen an den Gegenanwalt Gesagte von Gerichtsvollzieheracten und von Zustellungen an die Gegenpartei selbst oder ihren Zustellungsbevollmächtigten zu verstehen.

Was dort von dem Senats-Vorstande oder Vorsitzenden gesagt ist, gilt bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter.

Besichtigung der Waaren. **Art. 538.** Will Jemand auf Grund einer Bestimmung des Handels-Gesetzbuchs den Zustand einer Waare oder eines sonstigen Gegenstands durch Sachverständige feststellen lassen, so hat er das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen an das Handelsgericht des Orts, wo die Waare oder der Gegenstand sich befindet oder, falls im Bezirke des Einzelngerichts, zu welchem der Ort gehört, kein Handelsgericht seinen Sitz hat, an das betreffende Einzelngericht zu richten.

Das Gesuch muß die Gegenstände kurz bezeichnen und ist entweder schriftlich einzureichen oder auf der Gerichtsschreiberei zu Protocoll zu erklären.

Die Ernennung von Sachverständigen erfolgt bei den Handelsgerichten in geheimer Sitzung, in dringenden Fällen durch den Gerichtsvorstand. In der Regel sind drei Sachverständige zu ernennen, bei unbedeutenden Gegenständen genügt einer.

Die Sachverständigen können nicht abgelehnt werden. Sie sind durch ein Mitglied des Handels-Gerichts, beziehungsweise durch den Einzelnrichter über den Auftrag zu belehren und, falls sie nicht zu Begutachtungen dieser Art schon im Allgemeinen in Pflicht genommen sind, zu beeidigen.

Vernehmung der Gegenpartei über das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen und Vorladung derselben zur Einweisung oder Untersuchung ist nur nöthig, wo das Handelsgesetzbuch sie vorschreibt.

Das Gutachten der Sachverständigen, bei welchem im Uebrigen die Bestimmungen des Artikels 445 zur Anwendung kommen, wird von ihnen, wenn sie

Digitized by Google

es nicht schriftlich abgeben, auf der Gerichtsschreiberei zu Protocoll erstattet und bleibt ein wie andernfalls dort aufbewahrt, bis das Gericht, bei welchem über den Gegenstand ein Rechtsstreit anhängig wird, die Ablieferung veranlaßt.

Dritter Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

Achtzehntes Hauptstück.

Wechselproceß.

A. V. d. R. B. B. II Abth. 2. p. 196. B. B. II. Abth. 3. pag. 58.
A. G. H. B. B. III. Abth. 2. p. 378—386. 401. 402. 453. B. B. III. Abth. 4. pag. 111.
R. V. d. R. B. B. I. pag. 29. 104. 105. B. B. II. pag. 190—192.
R. V. B. II. pag. 260—262.

Wechsel. **Art. 539.** In Wechselsachen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Handelsgerichten Anwendung, soweit nicht die Art. 540—551 Abweichungen enthalten.

Art. 540. Wo nicht die Wechselordnung etwas anderes mit sich bringt, muß der Kläger den Wechsel, den dazu gehörigen Protest und die etwa sonst zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Urkunden mit der Klage zustellen lassen und bei der Verhandlung in Urschrift vorlegen.

Art. 541. Der Beklagte, welcher die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel eidlich abläugnen will, muß in der Sitzung persönlich erscheinen, falls ihm aber dieß wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderung nicht möglich ist, sofort in dieser Sitzung den Nachweis seiner Verhinderung liefern. Auf diese Bestimmung ist in der Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 542. Der Beklagte hat sich bei der Verhandlung sofort zu erklären, ob er die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel anerkenne oder nicht. Letztern Falls muß er sich zugleich erbieten, zu beschwören, daß er sie weder selbst beigesetzt habe, noch durch einen Andern in seinem Namen habe beisetzen lassen, falls aber die Unterschrift von einem Dritten herrühren soll, daß ihm nicht bekannt sei, daß sie von diesem Dritten herrühre, und daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel sie als ächt anzuerkennen nicht vermöge.

Soll die Unterschrift von einem Dritten herrühren, so hat sich der Beklagte zugleich darüber zu erklären, ob er anerkenne, daß der Dritte ihn durch seine Unterschrift rechtlich habe verpflichten können.

Art. 543. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so ist die Unterschrift für anerkannt und im Falle des Art. 542 Abs. 2 auch die Haftbarkeit des Beklagten für die aus der Unterschrift des Dritten sich ergebenden Verpflichtungen als zugestanden zu erachten.

Digitized by Google

Art. 544. Die Unterschrift ist auch dann für anerkannt zu erachten, wenn der erschienene Beklagte die in Art. 542 Abs. 1 erwähnte Erklärung verweigert oder wenn er zwar die Unterschrift bestreitet, sich jedoch nicht zur eidlichen Ableugnung erbietet.

Gleiches gilt, wenn ein Bevollmächtigter die Unterschrift bestreitet und zwar damit die Erklärung verbindet, daß der Beklagte sie eidlich abzuleugnen bereit sei, jedoch nicht zugleich darthut, daß es demselben wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderung unmöglich war, zur sofortigen Eidesleistung persönlich in der Sitzung zu erscheinen.

Art. 545. Der Kläger ist nicht gehalten, es auf den Eid des Beklagten ankommen zu lassen, sondern kann die Aechtheit der Unterschrift auf gewöhnlichem Wege beweisen.

Läßt er es auf den Eid ankommen, so hat das Gericht dem Beklagten den Eid entweder sofort abzunehmen oder, falls hiegegen Bedenken oder Hindernisse bestehen, das weitere Sachgemäße zu verfügen.

Im andern Falle finden die Vorschriften des Art. 371 Abs. 2, Art. 376—383 und Art. 385 Anwendung.

Art. 546. Verweigert im Falle des Art. 542 Abs. 2 der Beklagte die dort erwähnte Erklärung, so ist seine Haftbarkeit für die aus der Unterschrift des Dritten sich ergebenden Verpflichtungen als zugestanden zu erachten.

Bestreitet im erwähnten Falle der Beklagte, daß der Dritte ihn durch seine Unterschrift rechtlich habe verpflichten können, so hat der Kläger vorerst letzteres zu beweisen.

Art. 547. Der Beklagte kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche entweder die wesentlichen Erfordernisse des Verfahrens betreffen oder unter Artikel 82 der Wechselordnung *) fallen.

Art. 548. Alle Fristen, deren Bestimmung vom Gerichte abhängt, sind nur nach den Anforderungen des unabweislichen Bedürfnisses festzusetzen.

Die Vertagung der Verhandlung ist ohne Einwilligung des Klägers nur wenn besonders dringende und vollständig nachgewiesene Umstände sie nothwendig machen und nur auf möglichst kurze Zeit zu bewilligen.

Vertagung aus Anlaß einer Streitverkündung oder Gewährschaftsklage ist immer nur mit Einwilligung des Klägers zulässig.

Art. 549. Die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ist auf Verlangen des Klägers, wenn der Wechselverpflichtete die Aechtheit der ihn verbindenden Unterschrift auf dem Wechsel nicht bestritten

*) Der allegirte Artikel der Wechselordnung lautet:

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Digitized by Google

hat, ohne vorgängige Sicherheits-Leistung zu verfügen. Andernfalls bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben, ob eine solche Sicherheitsleistung anzuordnen sei.

Art. 550. Die Nachklage wird im Wechselprocesse weder besonders vorbehalten, noch findet Anordnung einer Sicherheitsleistung für dieselbe statt.

Art. 551. Gegen Versäumungsurtheile findet kein Einspruch statt.

Kaufmännische Anweisungen.

Art. 552. Das Verfahren in Wechselsachen findet auch Anwendung auf Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

Neunzehntes Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

A. G. d. N. G. B. II. Abth. 2. p. 223. G. G. II. Abth. 3. pag. 59.
A. G. H. B. B. III. Abth. 2. pag. 432—439. 446. B. B. III. Abth. 4. p. 111—113. 336. 341.
R. G. d. N. G. B. I. p. 29—30. G. B. II. pag. 192—194.
R. G. B. II. pag. 262—266. B. IV. pag. 63.

Zulässigkeit.

Art. 553. Wegen persönlicher Forderungen, welche an Geld oder vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von hundertfünfzig Gulden in der Haupt-Sache ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten nicht übersteigen, kann der Gläubiger bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichts-Stand hat, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls verlangen.

Zur Erlassung eines solchen Zahlungsbefehls wird vorausgesetzt, daß nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Gegenstande nach gewiß, fällig und unbestritten, und daß der allgemeine Gerichtsstand für den betreffenden Fall nicht ausgeschlossen ist.

Antrag des Gläubigers und Verfahren darauf.

Art. 554. Das Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls kann von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, wie auch von dem mit Verfolgung der Sache beauftragten Gerichtsvollzieher schriftlich oder mündlich angebracht werden. Gerichtsvollzieher und Advocaten bedürfen hiebei keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber durch den Einzelnrichter oder den Gerichtsschreiber ein Protocoll aufzunehmen.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehls erforderlichen Angaben zu machen.

Ist die Forderung auf vertretbare Sachen gerichtet, so müssen diese im Gesuche zugleich in Geld angeschlagen sein.

Art. 555. Erscheint das Gesuch statthaft, so ist der Zahlungs-Befehl sofort zu erlassen, andernfalls ist das Gesuch abzuweisen.

Im einen wie im andern Falle ist der Beschluß auf die schriftliche Eingabe oder das er-

Digitized by Google

richtete Protocoll zu setzen und dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift auszuhändigen.

Ist das Gesuch abgewiesen worden, so bleibt dem Gläubiger vorbehalten, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Art. 556. Der Zahlungsbefehl hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt;
3) die Auflage an den Schuldner binnen einer Frist von fünfzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger für Hauptsumme, etwaige Zinsen und die Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder Protestation gegen den Zahlungsbefehl bei Gericht zu erheben.

Ist die Forderung auf eine vertretbare Sache gerichtet, so ist dem Schuldner die Wahl zu lassen, ob er diese oder den im Gesuche enthaltenen Geldanschlag dafür leisten wolle.

Art. 557. Der Gläubiger hat den Zahlungsbefehl dem Schuldner zustellen zu lassen. Damit ist die Zustellung der das Gesuch enthaltenden Eingabe oder des über das mündlich angebrachte Gesuch errichteten Protocolles zu verbinden.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die nach Art. 179 an die Zustellung der Klage geknüpften Wirkungen ein.

Protestation gegen den Zahlungsbefehl.

Art. 558. Die Protestation gegen den Zahlungsbefehl ist bis zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses zulässig. Sie ist auf der Gerichtsschreiberei von der Partei selbst oder von ihrem Bevollmächtigten anzumelden. Eine Begründung wird nicht erfordert.

Die Anmeldung kann mittels Eingabe oder mündlich geschehen.

Der Gerichtsschreiber hat im ersten Falle auf der Eingabe den Tag des Einlaufs zu bemerken, im letzten ein Protocoll aufzunehmen.

Die Eingabe oder das Protocoll wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und ist dem Gläubiger auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 559. Durch die rechtzeitig erklärte Protestation wird der Zahlungsbefehl wirkungslos und der Gläubiger kann seinen Anspruch nur im ordentlichen Verfahren geltend machen. Die nach Art. 557 Abs. 2 eingetretenen Wirkungen erlöschen jedoch nur dann, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten, von der Erklärung des Schuldners an gerechnet, die Klage im ordentlichen Verfahren erhebt.

Art. 560. War der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbstständiger Forderungen erlassen und hat der Schuldner ausdrücklich die

Digitized by Google

Protestation auf die eine oder andere beschränkt, so bleibt der Zahlungsbefehl bezüglich der übrigen in Kraft.

Voll-streckungs-Beschluß.

Art. 561. Nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungs-Befehls und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag sammt Zinsen und Kosten ein Vollstreckungsbeschluß erlassen werde.

Dieser Antrag muß spätestens innerhalb sechs Monaten von Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden, widrigenfalls der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert und alle Wirkungen desselben erlöschen.

Der Antrag ist in der in Art. 554 Abs. 1 und 2 angegebenen Weise anzubringen. Geschieht dieß durch Eingabe, so hat der Gerichtsschreiber auf dieser den Tag des Einlaufs zu bemerken.

Art. 562. Erscheint der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses nicht gerechtfertigt, so weist ihn das Gericht in einem auf den Zahlungsbefehl zu setzenden kurz motivirten Beschlusse zurück.

Erscheint der Antrag gerechtfertigt, so ist der von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnende Vollstreckungs-Beschluß sofort auf dem Zahlungs-Befehle zu erlassen, mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ und am Schlusse vor dem Datum mit den Worten: „Vorstehender Beschluß wird für vollstreckbar erklärt.“

Im einen wie im andern Falle wird der Beschluß dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift ausgehändigt.

Art. 563. Bei Forderungen, die auf eine vertretbare Sache gerichtet sind, ist der Vollstreckungs-Beschluß auf den Geldanschlag zu stellen. es bleibt aber dem Schuldner demungeachtet freigestellt, solange die Vollstreckung nicht wirklich erfolgt ist, sich durch Leistung der vertretbaren Sache von der Zahlung des Geldanschlags zu befreien.

Rechtsmittel.

Art. 564. Gegen die in Art. 555 und 562 Abs. 2 erwähnten richterlichen Verfügungen finden keine Rechtsmittel statt. Gegen den in Art. 562 Abs. 1 bezeichneten Beschluß ist das Rechts-Mittel der Beschwerde zulässig.

Wiedereinsetzung.

Art. 565. Sucht der Schuldner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist nach, so muß die Zustellung, welche nach Art. 217 zu geschehen hat, zugleich Vorladung des Gläubigers in die nächste Sitzung des Einzelngerichts, welches den Vollstreckungsbeschluß erlassen hat, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten.

Die Vollstreckung wird durch diese Zustellung solange nicht aufgehalten, als nicht vom Einzeln-

Digitized by Google

Gerichte die Einstellung verfügt wird.

Art. 566. Erscheint der Schuldner in der in Art. 565 bezeichneten Sitzung nicht, so wird seine nachträgliche Protestation unter Verurtheilung in die Kosten verworfen.

Erscheint der Gläubiger nicht, so wird der Vollstreckungsbeschluß aufgehoben, vorbehaltlich für den Gläubiger, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Wird nach gepflogener Verhandlung die nachträgliche Protestation für zulässig erklärt, so ist, wenn der Gläubiger es beantragt, sofort oder in einer hiezu festgesetzten spätern Sitzung in der Sache selbst zu verhandeln.

Gegen die in den Fällen der Abs. 1 und 2 erlassenen Versäumungsurtheile ist Einspruch nicht zulässig.

Kosten. **Art. 567.** Findet wegen einer vom Schuldner erhobenen Protestation Verhandlung und Entscheidung der Sache im ordentlichen Verfahren statt, so ist hiebei auch über die in Folge des Gesuchs um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls entstandenen Kosten zu entscheiden. Die durch eine nachträgliche Protestation und die darüber gepflogene Verhandlung verursachten Kosten fallen jedoch immer, und zwar selbst im Falle des Art. 566 Abs. 2 dem Schuldner zur Last.

Gemeinsame Bestimmung. **Art. 568.** Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls, die hierauf ergangenen Entschließungen und die Aushändigung der letztern vorgemerkt werden. Ueber die erfolgte Aushändigung hat sich der Gerichtsschreiber in dem Register oder in sonstiger entsprechender Weise Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Aufforderung zur Klage.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 215.
A. G. B. B. III. Abth. 2. pag. 425—429. 447.
R. V. d. R. V. B. I. pag. 30.
R. V. B. II. pag. 266—269.

Allgemeine Bestimmungen. **Art. 569.** Aufforderung zur Klage findet statt:

1) wider denjenigen, welcher mündlich oder schriftlich behauptet, an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben;
2) wenn der Auffordernde der Klage eine die Sache selbst betreffende Einrede entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klagestellung ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würde.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zu, befindet im Falle der Ziff. 1 der Aufgeforderte sich im Besitze des angesprochenen Rechts oder handelt es sich im Falle der Ziff. 2 nur um die Gefahr, Beweismit-

Digitized by Google

tel zu verlieren, so ist die Aufforderung unzuläßig.

Art. 570. Wer zur Klage aufgefordert hat, kann der in Folge davon erhobenen Klage die Einrede, daß der Anspruch noch nicht fällig sei, nicht entgegensetzen.

Zuständigkeit. **Art. 571.** Die Aufforderungsklage ist bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte, falls aber deren mehrere sind, bei einem derselben zu erheben.

Dem Aufgeforderten wird hiedurch bei Anstellung der Haupt-Klage das Wahlrecht zwischen den mehreren zuständigen Gerichten nicht entzogen.

Verfahren. **Art. 572.** Erscheint die Aufforderung als begründet, so ist bei Bezirksgerichten dem Aufgeforderten eine angemessene, vom Tage der Rechts-Kraft des Urtheils an laufende Frist zur Anstellung der Klage unter Androhung des Rechtsnachtheils vorzusetzen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Klage-Recht für erloschen erklärt würde.

Art. 573. Wird die Haupt-Klage bei dem nämlichen Bezirks-Gerichte erhoben, welches über die Aufforderung erkannt hat, so gelten die in dem Aufforderungs-Verfahren erfolgten Anwaltsbestellungen auch für die Haupt-Klage, die Klageschrift ist auf Betreiben des Anwalts des Haupt-Klägers dem Anwalte des Haupt-Beklagten ohne die in Artikel 226 vorgesehene Aufforderung zuzustellen und die Frist für den motivirten Antrag des Beklagten läuft von der Zustellung der Klage-Schrift.

Art. 574. Wird im Verfahren vor Bezirksgerichten die Klage innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erhoben, so kann der Auffordernde beantragen, daß das behauptete Klagerecht für erloschen erklärt werde. Solange dieser Antrag nicht zugestellt ist, kann die Klage auch nach Ablauf der Frist noch wirksam erhoben werden.

Art. 575. Wird die bei einem Handels- oder Einzelngerichte erhobene Aufforderungsklage als begründet erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich eine Sitzung anzuberaumen, in welcher der Aufgeforderte die Hauptklage mündlich erheben und entwickeln muß, widrigenfalls das Klagerecht auf Antrag des Auffordernden für erloschen erklärt wird.

Ist für die Hauptklage noch ein anderes Gericht zuständig, so genügt der Nachweis, daß die Klage dort erhoben worden sei.

Art. 576. Die Entscheidung über die Kosten des Aufforderungsverfahrens ist, wenn die Aufforderung als begründet erklärt wird einstweilen vorzubehalten.

Art. 577. Gegen die auf Aufforderungsklagen und auf Anträge, das Klagerecht wegen Nichterhebung der Klage für erloschen zu erklären, ergangenen Endurtheile findet Berufung statt, wenn sie in der Hauptsache zuläßig ist.

Art. 578. Im Uebrigen gelten für Aufforderungsklagen und für das Verfahren auf solche die

Digitized by Google

allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden.

A. V. d. R. B. II. Abth. 2. p. 222.
A. G. B. B. III. Abth. 2. pag. 431. 447.
R. V. d. R. B. I. pag. 31.
R. V. B. II. pag. 269.

Klage auf Aechtheitserklärung.

Art. 579. Der Inhaber einer Privaturkunde kann, wenn der aus derselben sich ergebende Anspruch noch nicht klagbar ist, gegen die als Aussteller der Urkunde bezeichnete Person bei dem für den Anspruch zuständigen Gerichte zu dem Zwecke Klage erheben, damit die Urkunde für ächt erklärt werde.

Art. 580. Mit der Klage auf Aechtheitserklärung ist Abschrift der betreffenden Urkunde zuzustellen.

Art. 581. Hat der Beklagte die Aechtheit der Urkunde nicht bestritten, so fallen alle Kosten, soweit sie nicht durch Verschulden des Beklagten veranlaßt sind, dem Kläger zur Last, gleichviel ob der Beklagte erschienen ist oder nicht.

Art. 582. Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Anerkennung vor dem Vermittlungsamte.

Art. 583. Erkennt der Aussteller einer Urkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte (Art. 222 Abs. 2) die Urkunde als ächt an, so ist hierüber Protocoll aufzunehmen, das Anerkenntniß auf der Urkunde vorzumerken und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

Solche Anerkenntnisse haben gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches die Urkunde für ächt erklärt wurde.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Besitzproceß.

A. V. d. R. B. II. Abth. 2. p. 218. B. B. II. Abth. 3. pag. 59.
A. G. B. B. III. Abth. 2. pag. 429–480. 447. B. B. III. Abth. 4. p. 112. 115–118. 336. 341.
R. V. d. R. B. I. p. 31. 105–109. B. B. II. pag. 94–96.
R. V. B. II. pag. 269–278. B. IV. pag. 64–65.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 584. Die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Besitzklagen sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

Art. 585. Die Besitzklage kann mit oder neben der Klage, wodurch das Recht selbst verfolgt wird, nicht erhoben werden.

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Besitzklage keinen Gebrauch mehr machen.

Wer die Besitzklage erhoben hat, kann jederzeit zur Klage auf das Recht selbst übergehen, er unterwirft sich aber dadurch allen

Digitized by Google

Folgen des Unterliegens im Besitzprocesse.

Art. 586. Gegen die Besitzklage sind Einreden oder eine Widerklage, welche auf das Recht selbst gerichtet sind, nicht zulässig.

Verfahren. **Art. 587.** Wird ein Urtheil auf Schutz im Besitze oder auf Einsetzung oder Wiedereinsetzung in denselben erlassen, so kann das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei gegen Sicherheitsleistung die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung verfügen.

Art. 588. Wer im Besitz-Processe unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollständig Genüge geleistet hat.

Weist der unterlegene Theil nach, daß eine Zögerung hiebei durch den Gegner veranlaßt sei, so bestimmt das Gericht zur Beseitigung der Hinderungsgründe eine angemessene Frist, nach deren Ablauf die Klage zugelassen wird.

Art. 589. Im Uebrigen finden auf Besitzklagen bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 3. pag. 60.
A. G.H. B. B. III. Abth. 3. pag. 594 –596. B. B. III. Abth. 4. pag. 118 –336. 341.
R. V. d. R. B. B. I. p. 31. 109–112. B. B. II. pag. 196–198.
R. B. B. II. pag. 280–288. B. V. pag. 8–10.

Zulässigkeit und Zuständigkeit. **Art. 590.** Klagen, welche in den Landestheilen dießseits des Rheins in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betr., *) in der Pfalz in Gemäßheit des Gesetzes vom 10 Vendémiaire IV über die innere Polizei in den Gemeinden, gegen Gemeinden oder gegen den Staat auf Ersatz des Schadens, der durch Verbrechen oder Vergehen, welche von einer zusammengerotteten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt gegen Personen oder das Eigenthum verübt wurden, verursacht worden ist, erhoben werden, gehören ohne Rücksicht auf die Größe der angesprochenen Entschädigung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Schaden verursacht wurde.

Art. 591. Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahrs vom Tage der Beschädigung an gerechnet zugestellt werden.

Verfahren. **Art. 592.** Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so sind die Ansprüche gegen dieselben in einer und derselben Klage zu verbinden.

*) Cf. VI. Band S. 12–15.

Digitized by Google

Art. 593. In der Klage-Schrift sind die Zeugen, durch welche der Kläger die von ihm behaupteten Thatsachen erforderlichen Falls darthun will, unter Angabe der durch die einzelnen Zeugen zu beweisenden Thatsachen zu benennen.

In gleicher Weise hat der Beklagte hinsichtlich seiner Zeugen und der durch sie zu beweisenden Thatsachen in dem motivirten Antrage, welchen er auf die Klage zustellen läßt, zu verfahren.

Art. 594. Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten — falls aber für letztern ein Anwalt nicht aufgestellt wurde oder der aufgestellte einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen, nach Ablauf der betreffenden Fristen — hinterlegt der Anwalt des Klägers die Acten sammt den durch den motivirten Antrag des Beklagten etwa veranlaßten Bemerkungen auf der Gerichts-Schreiberei.

Art. 595. Das Gericht prüft in geheimer Sitzung nach schriftlicher Vernehmung des Staats-Anwalts auf Vortrag eines vom Gerichtsvorstande ernannten Berichterstatters, ob noch weitere Erhebungen über den Thatbestand, die Größe des Schadens oder die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, nöthig erscheinen.

Das Gericht hat hiebei außer den vom Kläger übergebenen Acten die von der Polizeibehörde gemachten Erhebungen, welche durch den Staatsanwalt zu erholen und dem Gerichte vorzulegen sind, sowie die etwaigen strafrechtlichen Untersuchungsacten zu berücksichtigen.

Art. 596. Erachtet das Gericht weitere Erhebungen nicht für nothwendig, so setzt es sofort eine Sitzung zur Verhandlung fest.

Art. 597. Erachtet das Gericht weitere Erhebungen für nothwendig, so ordnet es an, daß dieselben in der für Voruntersuchungen in Verbrechenssachen vorgeschriebenen Form durch ein damit beauftragtes Gerichtsmitglied von Amtswegen gemacht werden.

Sind die Erhebungen außerhalb des Gerichtssitzes zu machen, so kann damit auch das betreffende Einzelngericht beauftragt oder nach Artikel 335 verfahren werden.

Hiebei können auch andere als die von den Parteien benannten Zeugen vernommen werden.

Soweit es ohne Verzögerung der Sache geschehen kann, ist den Anwälten Mittheilung zu machen, wann und wo die Erhebungen vorgenommen werden. Anwälte und Parteien können der Vornahme derselben beiwohnen.

Sind die Erhebungen gepflogen, so setzt das Gericht eine Sitzung zur Verhandlung fest.

Eine Mittheilung der gepflogenen Erhebungen an die Anwälte findet nicht statt. Diese sind jedoch befugt, davon, sowie auch von den vom Gerichte außerdem benützten Actenstücken auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen.

Art. 598. Von der Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung (Art. 596 und 597 Abs. 5)

Digitized by Google

hat der Gerichtsschreiber den Anwalt des Klägers in Kenntniß zu setzen. Dieser hat die Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß anzumelden und dem Gegenanwalte, wenn ein solcher aufgestellt ist, eine Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen. Dem Beklagten, welcher keinen Anwalt aufgestellt hat, sind keine Zustellungen zu machen.

Zustellung eines motivirten Antrags des Klägers (Art. 231) ist nicht geboten.

Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt.

Art. 599. Bei der Verhandlung wird zuvörderst durch ein vom Senatsvorstande zu bestimmendes Gerichtsmitglied das Ergebniß der über den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, vorliegenden Erhebungen — nöthigenfalls unter Ablesung der betreffenden Acten-Stücke — vorgetragen, worauf die Anwälte ihre Anträge zu stellen und zu entwickeln haben.

Beweisführung der Parteien und richterliche Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht hat auch dann, wenn bei der Verhandlung nur eine der Parteien erscheint, das Urtheil nach Maßgabe der Sach-Lage und des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen zu erlassen. Gegen solche im ersten Rechtszuge ergangene Urtheile ist Einspruch nicht zulässig.

Erlassung von Verbindungs-Urtheilen findet nicht statt.

Art. 600. Ergibt sich bei der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen, so ordnet das Gericht dieselben in der in Artikel 597 angegebenen Weise an.

Art. 601. Kosten, welche durch die von dem Gerichte angeordneten Erhebungen veranlaßt werden, sind von dem Kläger vorläufig auszulegen.

Art. 602. Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile bleibt es bei den Bestimmungen der in Artikel 590 angeführten Gesetze.

Art. 603. Im Uebrigen gelten für die im gegenwärtigen Hauptstücke behandelten Klagen und für das Verfahren auf solche die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausdehnende Bestimmung.

Art. 604. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks finden analoge Anwendung auf Klagenmittels welcher der k. Fiscus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Gemäßheit des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 Art. 14*) von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt.

*) Der allegirte Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 1851 (cf. VI. Bd. S. 11) lautet: **Art. 14.** Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheines verursachten Schadens betr., in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Dend. IV in Anwendung.

Digitized by Google

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

A. L. d. R. T. 8. II. Abth. 2. p. 207. 452. T. 8. II. Abth. 3. pag. 61.
A. G. O. T. 8. III. Abth. 2. p. 411—424. 443. T. 8. III. Abth. 3. p. 103. 115. T. 8. III. Abth. 4. pag. 118—119. 336—338. 341.
R. L. d. R. T. 8. I. pag. 31. T. 8. II. pag. 198—203.
R. T. 8. II. pag. 288. T. IV. p. 65—71. 80—92. T. V. pag. 8—10.

Zulässigkeit. **Art. 605.** Vorsichtsverfügungen können sowohl vor der Einleitung eines Rechtsstreits oder Vollstreckungsverfahrens als im Laufe eines solchen getroffen werden, wenn sie sich als nothwendig darstellen:

1) um die künftige Vollstreckung zu sichern, oder
2) um drohender Privatgewalt vorzubeugen, oder
3) weil wegen Gefahr auf dem Verzuge die im gewöhnlichen Verfahren zu hoffende Rechtshilfe ohne wesentlichen Nachtheil nicht abgewartet werden kann.

Dadurch, daß der Anspruch noch nicht fällig ist, wird die Erlassung von Vorsichtsverfügungen nicht ausgeschlossen. Wegen Ansprüchen, die von einer aufschiebenden, nicht bloß die Zeit der Fälligwerdung betreffenden Bedingung abhängen, finden Vorsichtsverfügungen nicht statt.

Art. 606. Die Vorsichtsverfügungen können vorbehaltlich der in den Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen und der sonst durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Falls bedingten Anordnungen bestehen:

1) in dem Verbote der Vornahme bestimmter Handlungen oder in der einstweiligen Verurtheilung zu einer bestimmten Leistung oder Handlung;
2) in der einstweiligen Beschlagnahme von Forderungen oder beweglichen Gegenständen;
3) in dem Verbote der Veräußerung oder weitern Belastung unbeweglicher Güter;
4) in der Ueberweisung des vorläufigen Besitzes streitiger Sachen an eine der Parteien;
5) in der Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht;
6) in der Uebergabe einer Sache zur Verwahrung oder Verwaltung an einen Dritten (Sequester);
7) in der Verhaftung des Schuldners.

Art. 607. Insbesondere kann zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs dem Gläubiger die Ermächtigung, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten, Forderungen oder sonstiges bewegliches Vermögen desselben mit Beschlag belegen oder den Schuldner verhaften zu lassen, ertheilt, dem Schuldner die Veräußerung oder weitere Belastung unbeweglicher Güter verboten, die Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht

Digitized by Google

verfügt oder die Sequestration beweglicher oder unbeweglicher Sachen angeordnet werden (Arrest).

Solche Arrestverhängung ist auch zu Gunsten eines Ausländers gegen einen Ausländer und zwar selbst dann zulässig, wenn der sicherzustellende Anspruch nicht in Bayern entstanden ist.

Art. 608. In dem Gesuche um Erlassung einer Vorsichtsverfügung sind der Anspruch oder das Rechts-Verhältniß, wegen dessen die Verfügung beantragt wird, und die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihre Erlassung rechtfertigen sollen, darzulegen und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 609 Abs. 1, soweit sie nicht schon aus den Umständen als wahrscheinlich sich ergeben, zu bescheinigen.

Das Gesuch muß ferner ein bestimmtes Begehren enthalten und die Gegenstände, an welchen die Vorsichtsverfügung vollzogen werden soll, sowie gegebenen Falls die dritten Personen, bei denen dieß zu geschehen hat, soweit möglich bezeichnen.

Art. 609. Mangelt die in Art. 608 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung, so kann die Vorsichtsverfügung gleichwohl getroffen werden, wenn der Gesuchsteller wegen der daraus dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Richter nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach richterlichem Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Der Richter kann, auch wenn die Bescheinigung geliefert ist, den Vollzug der zu erlassenden Vorsichtsverfügung von einer Sicherheits-Leistung abhängig machen.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Sicherheits-Leistungen finden die Vorschriften des Artikels 127 nur dann Anwendung, wenn die Sicherheit auf Grund eines richterlichen Urtheils zu leisten ist. Andernfalls wird sie von dem Imploranten einseitig bestellt und läßt dieser bei der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung in den Fällen des Art. 126 Ziff. 1 – 3 die über die Sicherheitsleistung ausgefertigte Bescheinigung, im Falle des Art. 126 Ziff. 4 die betreffende Notariats-Urkunde zustellen.

Art. 610. Die Vorsichtsverfügung darf über das zur Erreichung des Zwecks Nothwendige nicht hinausgehen und namentlich darf eine Veränderung oder Beschränkung des Besitzstands ohne dringende Noth nicht angeordnet werden.

Unter mehreren an sich zulässigen Vorsichtsverfügungen ist die für den Imploraten mindest beschwerliche zu wählen.

Ist die auf Grund des Artikels 605 Ziff. 3 nachgesuchte Vorsichtsverfügung dem Imploraten nachtheiliger oder gleich nachtheilig, als deren Unterlassung für den Gegner, so ist sie unstatthaft.

Art. 611. Arrest kann nur verfügt werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die wirksame Geltendmachung des Anspruchs ohne solche Maßregel

Digitized by Google

unmöglich oder doch erheblich erschwert sein werde. Letzteres ist bei Klagen von Inländern namentlich dann anzunehmen, wenn außerdem die Vollstreckung im Auslande stattfinden müßte.

Art. 612. Die Verhaftung des Schuldners kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 614 nur wegen einer bereits klagbaren Forderung und nur unter der Voraussetzung verfügt werden, daß der Schuldner Ausländer ist und in Bayern unbewegliches Vermögen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht, nicht besitzt.

Dem Ausländer steht in dieser Beziehung der Inländer gleich, welcher auf der Flucht befindlich oder derselben dringend verdächtig ist oder dauernden Aufenthalt im Auslande genommen hat oder zu nehmen im Begriffe ist.

Durch Staatsvertrag kann auch die Verhaftung der Angehörigen eines auswärtigen Staats für unstatthaft erklärt werden. Ist dieß geschehen, so ist auch die Verhaftung von Inländern, welche in diesem Staate dauernden Aufenthalt genommen haben oder zu nehmen beabsichtigen, nicht mehr statthaft.

Art. 613. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz auch als Vollstreckungsmittel bezeichnet, finden alle für letztere gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Gesetzes, auch Anwendung auf die betreffenden Vorsichtsverfügungen.

Art. 614. Für den Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichts-Verfügung können, wenn dieß nach der Beschaffenheit der Verfügung und den sonstigen Umständen angemessen erscheint, unbeschadet der nach allgemeinen Bestimmungen zulässigen Vollstreckung auch Geldstrafen und selbst Verhaftung angedroht werden.

Art. 615. Vorsichtsverfügungen wegen einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs kann der Implorat, wo sich dieß mit der Erreichung des Zwecks verträgt, durch Sicherheitsleistung abwenden. Hiebei kommen die Bestimmungen des Art. 126 Ziff. 1—4, Art. 127 Abs. 2—5, Art. 128 und 129 Abs. 1 zur Anwendung.

Der Betrag, für welchen die Sicherheit zu leisten ist, muß, soweit möglich, schon in der Vorsichts-Verfügung unter Berücksichtigung des Anspruchs in Haupt- und Nebensache festgesetzt werden. Die hiezu erforderlichen Anhaltspuncte sind in dem Gesuche um Erlassung der Vorsichtsverfügung anzugeben.

Art. 616. Statt der Verhaftung des Schuldners kann auf seinen Antrag die Beigebung einer Wache oder die einfache Polizei-Aufsicht verfügt werden, wenn dadurch hinreichende Sicherheit geboten ist und der Schuldner die Kosten vorschießt.

Art. 617. Der auf Grund der Bestimmungen des Art. 607 Verhaftete ist auf seinen Antrag der Haft zu entlassen, wenn er glaubhaft darthut, daß er keine

Digitized by Google

Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers besitzt. Vermögens-Theile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollstreckung für die betreffende Forderung sein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 618. Das Arrestgesuch (Artikel 607) ist anzubringen:

1) wenn wegen der Sache ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts;
2) wenn dieß nicht der Fall, aber die Hauptsache bei Gericht im ersten Rechtszuge oder in jenem der Berufung anhängig ist, bei dem Vorstande des Proceßgerichts beziehungsweise des betreffenden Senats;
3) in allen andern Fällen bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

Bei dringender Gefahr können die Arrestgesuche auch bei dem Einzelnrichter angebracht werden, in dessen Bezirk der Arrest vollzogen werden soll.

Die Verfügung erfolgt durch den Gerichts- oder Senatsvorstand beziehungsweise den Einzelnrichter ohne vorläufige Mittheilung des Gesuchs und ohne Vernehmung des Imploraten.

Art. 619. Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen, bei welchen es sich nicht um Arrestanlegung handelt, sind, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu stellen.

Besteht diese Voraussetzung nicht, so sind derartige Anträge, wenn wegen der Sache, auf welche sich die Vorsichtsverfügung bezieht, ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts, andernfalls bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts zu stellen. Der Gerichtsvorstand hat sofort anzuordnen, daß über den Antrag zwischen den Parteien vor ihm verhandelt werde, und hiezu möglichst nahe Tagfahrt anzuberaumen.

Art. 620. Bei dringender Gefahr können in den Fällen des Art. 619 Abs. 1 durch den Vorstand des Gerichts oder Senats, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, und selbst durch den Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung vollzogen werden soll, auf einseitiges Gesuch einer Partei einstweilige Verfügungen erlassen werden, welche aber unbeschadet ihrer sofortigen Vollstreckbarkeit (Art. 639 Abs. 2) unverzüglich der Gegenpartei zuzustellen sind, der es freisteht, die Aufhebung oder Abänderung in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise bei Gericht nachzusuchen.

Unter derselben Voraussetzung können in den Fällen des Artikels 619 Abs. 2 solche sofort vollstreckbare einstweilige Verfügungen von dem zur Erlassung der Vorsichtsverfügung zuständigen Gerichtsvorstande schon sogleich bei

Digitized by Google

Anberaumung der Tagfahrt und außerdem auch von dem Einzeln-Richter, in dessen Bezirk die Verfügung zu vollziehen ist, erlassen werden. Im letztern Falle sind aber das betreffende Gesuch und die erlassene einstweilige Verfügung von dem Gesuchsteller dem nach Artikel 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande vorzulegen, der zu der vor ihm zu pflegenden Verhandlung möglichst nahe Tagfahrt festzusetzen hat.

Art. 621. Zu der in Artikel 619 Abs. 2 und Art. 620 Abs. 2 bezeichneten Verhandlung hat der Antragsteller die Gegen-Partei unter Zustellung der Tagfahrtsfestsetzung, sowie der etwa erlassenen einstweiligen Verfügung so zeitig vorladen zu lassen, daß deren Erscheinen bei der Verhandlung möglich ist.

Erscheinen beide Theile, so sind sie über den Sachverhalt zu vernehmen und ist dieser durch sachgemäße Fragen möglichst aufzuklären. Es ist sodann, wenn dieß nach Lage der Sache angemessen erscheint, ein Sühneversuch vorzunehmen und in Ermangelung eines Vergleichs das den Sachverhältnissen Entsprechende zu verfügen. Die etwa erlassene einstweilige Verfügung ist je nach den Umständen zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Erscheint der Antragsteller nicht, so ist sein Gesuch abzuweisen und die von ihm etwa erwirkte einstweilige Verfügung aufzuheben.

Erscheint der Implorat gehöriger Vorladung ungeachtet nicht, so ist auf Grund des Vorbringens des Antragstellers das Sachgemäße zu verfügen.

Art. 622. Wird eine Sequestration verfügt, so ist der Sequester, wenn die Parteien über die Wahl eines solchen nicht übereingekommen sind, sogleich in der Verfügung zu ernennen. Auch sind zugleich die etwa nöthigen Verwaltungsvorschriften zu ertheilen.

Art. 623. Wird der Antrag auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung abgewiesen, so ist der Antragsteller zugleich in die Kosten und zum Ersatze des dem Gegner durch den Vollzug einer etwa früher erlassenen einstweiligen Verfügung verursachten Schadens zu verurtheilen. In allen andern Fällen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 636 Abs. 1 die Entscheidung über Kosten- und Schadenersatz dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten.

Vollstreckung.

Art. 624. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz zugleich als Vollstreckungs-Mittel bezeichnet, richtet sich deren Vollstreckung, sowie das weitere Verfahren, soferne gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach den für das betreffende Vollstreckungs-Mittel bestehenden Vorschriften. Die Vorsichtsverfügung ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen bei der Vollstreckung zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat.

Digitized by Google

Art. 625. Das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter wird dadurch vollstreckt, daß der Imploranten dasselbe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in das Hypothekenbuch eintragen und davon, daß dieß geschehen, der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieheract unter Zustellung der erlassenen Vorsichtsverfügung Mittheilung machen läßt. Diese Mittheilung muß spätestens innerhalb acht Tagen — falls sie in einem andern Bezirksgerichtssprengel als demjenigen, wo der Eintrag erfolgt ist, zu geschehen hat, spätestens innerhalb fünfzehn Tagen — vom Tage des Eintrags in das Hypothekenbuch erfolgen.

Die Güter, auf welche sich das Verbot erstreckt, müssen in der Vorsichtsverfügung einzeln beschrieben und der Eintrag im Hypothekenbuche muß so beschaffen sein, daß sie aus letzterem ersichtlich sind.

Wurde das Verbot zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs erlassen, so muß der Betrag, für welchen der Schuldner, um die erlassene Vorsichtsverfügung abzuwenden, Sicherheit zu leisten hat, sowohl in der Verfügung als auch in dem Hypothekenbuche angegeben sein.

Art. 626. Gegen Dritte wirkt das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter von dem Zeitpuncte des Eintrags in das Hypothekenbuch. Veräußerungen und Belastungen mit Dienstbarkeiten oder Reallasten, welche nach diesem Zeitpuncte stattgefunden haben, sowie Hypotheken, welche nach demselben in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind, haben demjenigen, der das Verbot erlangt hat, gegenüber keine Wirksamkeit.

Dritte, zu deren Gunsten nach dem bezeichneten Zeitpuncte Hypotheken eingetragen wurden oder der Schuldner Veräußerungen oder Belastungen vorgenommen hat, können die deßhalb gegen sie gerichteten Ansprüche des Gläubigers jederzeit dadurch beseitigen, daß sie den in Art. 625 Abs. 3 bezeichneten Betrag bei Gericht erlegen.

Art. 627. Die angeordnete Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht, sowie die Uebergabe solcher Sachen an einen Sequester wird, soferne sich der Imploranten im Besitze der betreffenden Sachen befindet, durch die Hinterlegung oder Uebergabe vollstreckt, andernfalls durch die dem Besitzer unter Mittheilung der Verfügung zugestellte Aufforderung, die Hinterlegung oder Uebergabe unverzüglich zu bewirken.

Die Vollstreckung der Verfügung, welche die Uebergabe unbeweglicher Güter zur Verwaltung an einen Sequester anordnet, erfolgt dadurch, daß die Verfügung auf Betreiben des Imploranten dem ernannten Sequester mit der Aufforderung zugestellt wird, die Verwaltung sofort zu übernehmen.

Art. 628. Ist einer Partei der einstweilige Besitz überwiesen oder ein Gläubiger in Gemäß-

Digitized by Google

heit des Art. 607 ermächtigt worden, in ſeinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an dieſen zu leiſtende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, oder iſt einer Partei die Vornahme beſtimmter Handlungen verboten oder eine beſtimmte Leiſtung oder Handlung auferlegt worden, ſo liegt in der Zuſtellung der betreffenden Verfügung die Vollſtreckung derſelben.

Art. 629. Die Vollſtreckung ſonſtiger Vorſichts-Verfügungen richtet ſich nach der Natur der betreffenden Verfügung.

Betreibung der Hauptſache.

Art. 630. Iſt eine Vorſichts-Verfügung vollſtreckt worden, die ſich auf eine Sache bezieht, welche bei Gericht noch nicht anhängig und wegen welcher auch ein Vollſtreckungsverfahren noch nicht eingeleitet iſt, ſo iſt der Implorant verpflichtet, innerhalb acht Tagen von der Vollſtreckung entweder die bezügliche Klage zu erheben oder das Vollſtreckungsverfahren in der Hauptſache einleiten und dieſes ohne Unterbrechung fortführen zu laſſen.

Iſt der Anſpruch noch nicht fällig, ſo kann die Klage vorbehaltlich der Beſtimmung des Artikels 836 gleichwohl erhoben werden.

Die in Abſ. 1 bezeichnete Friſt beträgt fünfzehn Tage, wenn an einem Orte, der außerhalb des Bezirksgerichtsſprengels, in welchem die Vorſichtsverfügung vollzogen wurde, liegt, die Klage zuzuſtellen oder das Vollſtreckungs-Verfahren einzuleiten iſt.

Sind Forderungen des Schuldners oder ihm gehörige bewegliche Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, mit Beſchlag belegt worden, ſo läuft die in Abſ. 1 und 3 bezeichnete Friſt vom Tage der Beſchlagnahme an.

In dem in Art. 625 vorgeſehenen Falle muß die Zuſtellung der Klage oder des Befriedigungs-Gebots mit der daſelbſt vorgeſchriebenen Mittheilung an die Gegen-Partei verbunden werden.

Bei den von einem Gerichtsvorſtande oder Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 620 Abſ. 2 erlaſſenen einſtweiligen Verfügungen läuft, wenn ſie bereits vor der nach Art. 621 zu pflegenden Verhandlung vollſtreckt worden ſind, die in Abſ. 1 und 3 bezeichnete Friſt erſt von dem Tage, an welchem die Verfügung in Gemäßheit des Art. 621 beſtätigt wurde.

Aufhebung oder Abänderung.

Art. 631. Iſt eine Vorſichtsverfügung ohne vorausgegangene Verhandlung erlaſſen worden und will der Implorat beantragen, daß die Verfügung aufgehoben oder abgeändert, oder daß er in Gemäßheit des Artikels 617 der Haft entlaſſen, oder daß der Gegenpartei aufgegeben werde, innerhalb einer beſtimmten Friſt Sicherheit oder eine größere als die früher angeordnete Sicherheit zu leiſten, oder daß die gemäß Art. 607 in den Händen des Gläubigers belaſſenen Beträge oder Sachen gerichtlich hinterlegt oder letztere an einen Sequeſter übergeben werden, ſo hat er dieſen

Digitized by Google

Antrag, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise, andernfalls bei dem Gerichts- oder Senatsvorstande, der die Verfügung erlassen hat, anzubringen. Im letztern Falle erfolgt die Entscheidung auf Grund einer vor dem Gerichts- oder Senatsvorstande nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 621 zu pflegenden Verhandlung.

Art. 632. Will der Imploat in den Fällen des Art. 615 die getroffene Vorsichtsverfügung durch eine seinerseits zu leistende Sicherheit beseitigen und ist der Betrag der letztern in der Vorsichtsverfügung nicht festgesetzt, so soll dieser Betrag auf Antrag des Imploaten, und zwar, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischen-Streite vorgesehenen Weise, andernfalls durch den Gerichts- oder Senatsvorstand, welcher die Verfügung erlassen hat, nach Vernehmung der Gegenpartei festgesetzt werden.

Art. 633. Derjenige, gegen welchen eine Vorsichtsverfügung erlassen wurde, kann, gleichviel ob deren Erlassung eine Verhandlung vorausgegangen ist oder nicht, jederzeit Aufhebung der Verfügung in der in Art. 631 angegebenen Weise verlangen, wenn die Gegenpartei die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbesondere wenn die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weise oder nicht in der festgesetzten Frist geleistet wurde, wenn im Falle des Artikels 630 die Erhebung der Klage oder Einleitung des Vollstreckungs-Verfahrens nicht rechtzeitig stattgefunden hat oder letzteres nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, oder wenn die in Art. 620 und 625 Abs. 1 vorgeschriebenen Vorlagen, Zustellungen und Mittheilungen nicht in der gesetzlich bestimmten Weise und Frist erfolgt sind.

Ist der Antrag auf Aufhebung der Vorsichtsverfügung nur darauf gestützt, daß die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weise geleistet oder daß ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, so kann zur Ergänzung der Sicherheit, soweit eine solche als nöthig erkannt wird, beziehungsweise zur Fortführung des Vollstreckungsverfahrens eine einmalige kurze Frist bewilligt werden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung der Vorsichtsverfügung, sobald der Antrag darauf gestellt ist, durch nachträgliche Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen nicht verhindert werden.

Art. 634. Wer sich durch eine Entschließung beschwert erachtet, welche in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande nach vorausgegangener Verhandlung erlassen worden ist, kann sich an

Digitized by Google

das Gericht beziehungsweise den betreffenden Senat mit dem Antrage auf Aufhebung oder Abänderung wenden.

Im Anwaltsprocesse ist diese Beschwerde in einem motivirten Antrage auszuführen, den der Beschwerdeführer, nachdem durch den Gerichts- oder Senatsvorstand auf den ihm zu diesem Behufe vorzulegenden Antrag eine möglichst nahe Sitzung zur Verhandlung festgesetzt worden, der Gegenpartei mit Vorladung in diese Sitzung zustellen zu lassen hat.

Bei den Handelsgerichten hat der Beschwerdeführer die Gegenpartei in eine der nächsten Sitzungen durch Gerichtsvollzieheract vorladen zu lassen, in welchem die Beschwerdepuncte und das Gesuch zu bezeichnen sind.

Die in Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen müssen spätestens innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage der angefochtenen Entschließung an, erfolgen.

Art. 635. Vorsichtsverfügungen können außerdem in der in Art. 631 angegebenen Weise auf Antrag einer jeden Partei jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Umstände geändert haben, durch welche die Verfügung veranlaßt wurde.

Auch ohne solche Aenderung der Umstände kann das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die in derselben erlassenen Vorsichtsverfügungen auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen und der daraus geschöpften Aufklärungen auf Antrag einer Partei jederzeit aufheben oder abändern.

Eine oberrichterlich erlassene oder bestätigte Vorsichtsverfügung kann von dem Untergerichte auf Grund der Bestimmung des Absatzes 2 nicht aufgehoben werden.

Eine von einem Einzelnrichter, welcher nicht zugleich in der Hauptsache zuständig ist, in Gemäßheit des Art. 620 Abs. 2 erlassene einstweilige Verfügung kann von diesem nur solange aufgehoben oder abgeändert werden, als sie dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande noch nicht vorgelegt worden ist.

Art. 636. Wird eine Vorsichtsverfügung als ursprünglich nicht begründet aufgehoben, so ist derjenige, welcher sie erwirkt hat, zugleich in sämmtliche Kosten und zum Ersatze des dem Imploraten verursachten Schadens zu verurtheilen.

Wird eine Vorsichtsverfügung dem auf ihre Aufhebung oder Abänderung gestellten Antrage entgegen aufrecht erhalten, so ist der Antragsteller in die durch seinen Antrag verursachten Kosten zu verfällen.

In allen andern Fällen der Entscheidung über Aufhebung oder Abänderung von Vorsichts-Verfügungen wird das Urtheil über Kosten- und Schadensersatz dem in der Hauptsache ergehenden Endurtheile vorbehalten.

Gemeinsame Bestimmungen. **Art. 637.** Alle in Bezug auf Vorsichtsverfügungen an Gerichts- oder Senatsvorstände oder an Einzelnrichter zu richten-

Digitized by Google

den Gesuche und Anträge können von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten, sowie von jedem bayerischen Advocaten und von dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Bei allen Verhandlungen, welche in Bezug auf Vorsichtsverfügungen vor Gerichts- oder Senatsvorständen oder Einzelnrichtern stattfinden, können die Parteien ohne Anwälte in Person oder durch Bevollmächtigte mit oder ohne Beistand erscheinen. Auch können sie sich durch jeden bayerischen Advocaten oder durch den mit der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung beauftragten Gerichtsvollzieher vertreten lassen.

Advocaten und Gerichtsvollzieher bedürfen in den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wenn der Gesuchsteller sich nicht in dem Bezirksgerichtssprengel, wo er sein Gesuch stellt, befindet, so hat er im Gesuche einen innerhalb dieses Sprengels wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen.

Die Verfügungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen. Vertagungen sollen nur im Falle dringender Nothwendigkeit stattfinden.

Die von Einzelnrichtern, Gerichts- oder Senatsvorständen erlassenen Verfügungen sind dem Gesuchsteller in Urschrift auszuhändigen.

Art. 638. Bei den in Bezug auf Vorsichtsverfügungen von den Gerichten erlassenen Urtheilen finden hinsichtlich des Einspruchs und der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gegen die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- und Senatsvorstände finden unbeschadet der nach Art. 615—617, dann 631—635 zulässigen Anträge auf Aufhebung oder Abänderung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt, die durch einen solchen Erlaß abgewiesenen Anträge können aber jederzeit erneuert werden.

Art. 639. Erlasse von Vorständen von Collegialgerichten, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, sind erst dann vollstreckbar, wenn die in Art. 634 Abs. 4 bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Gegner einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Erlasses hat zustellen lassen.

Im Uebrigen sind die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstände kraft des Gesetzes sofort vollstreckbar und die Vollstreckung wird auch durch wirklich gestellte Anträge auf Aufhebung oder Abänderung nicht gehemmt.

Die von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile können als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werden und zwar, je nach den Umständen, gegen oder ohne Sicherheitsleistung. Ist; dieß nicht

Digitized by Google

geschehen, so können Urtheile, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, wenn dagegen eine Frist zur Einlegung des Einspruchs oder der Berufung läuft, erst vollstreckt werden, nachdem die Frist abgelaufen ist, ohne daß der Einspruch oder die Berufung erhoben wurde.

Art. 640. Die Bestimmungen der Art. 619, 621, 634 und 637–639 finden auch dann Anwendung, wenn wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung die Verurtheilung einer Partei in die nach Art. 614 angedrohte Strafe oder die Ermächtigung zu ihrer Verhaftung beantragt wird.

Die in einem solchen Falle erwachsenen Kosten sind, wenn der Antrag abgewiesen wird, dem Antragsteller, andernfalls der Gegenpartei zu überbürden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich eine höhere Geld-Strafe für den Fall weiterer Nichtbefolgung der Vorsichtsverfügung anzudrohen, auch kann für diesen Fall die Verhaftung selbst dann angedroht werden, wenn sie früher nicht angedroht war.

Art. 641. Vorsichtsverfügungen haben auf die Entscheidung der Sache, auf welche sie sich beziehen, und auf die mit dem Besitze verbundenen Rechte keinen Einfluß.

Die Zuständigkeit für die Hauptsache wird durch Vorsichts-Verfügungen nur in dem in Artikel 32 bezeichneten Falle begründet.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 3. p. 62.
A. G. V. B. B. III. Abth. 2. pag. 439–445. 450. B. B. III. Abth. 4. p. 119–120 338–340. 341.
R. V. d. R. B. B. I p. 31. 113–115. B. B. II. pag. 203–205.
R. V. B. II. pag. 288–291. B. IV. pag. 71. 72. B. V. pag. 10.

Zulässigkeit. **Art. 642.** Entscheidungen auf einfache Vorstellungen und ohne vorgängige mündliche Verhandlung können nur in den Fällen erlassen werden, für welche das Gesetz dieß ausdrücklich bestimmt.

Verfahren: **Art. 643.** Wo das Gesetz eine solche Entscheidung zuläßt, richtet sich das Verfahren dabei, soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes vorgesehen ist, nach den Bestimmungen der Art. 644–654.

1) bei den Bezirks- und Appellations-Gerichten und dem obersten Gerichtshofe; **Art. 644.** Bei den Bezirks- und Appellations-Gerichten, sowie bei dem obersten Gerichtshofe müssen die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, auf der Gerichtsschreiberei eingereicht werden.

Sie müssen von einem bei dem betreffenden Gerichte zur Anwaltspraxis berechtigten Advocaten gefertigt sein und, außer der Be-

Digitized by Google

und 652 auch bei den Einzeln-Gerichten Anwendung.

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins.

A. V. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 199. 443. B. B. II. Abth. 3. pag. 63.
A. G. O. B. B. III. Abth. 2. pag. 386—401. 402—406. 454. B. B. III. Abth. 4. pag. 120.
R. V. d. R. B. B. I. p. 31. 115. 116. B. B. II. pag. 205. 206.
R. V. B. II. pag. 291—300.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 655. Das Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins ist dasselbe wie vor den Bezirks-Gerichten, soweit nicht in den Artikeln 656 — 681 Abweichungen bestimmt sind.

Ehescheidung.

Art. 656. In Ehescheidungsprocessen ist die Klage vor der Zustellung dem Ehegerichte mittels einfacher Vorstellung zur vorläufigen Prüfung und Beschlußfassung über ihre Zulassung zu übergeben.

Das Gericht hat nur seine Zuständigkeit und die Erheblichkeit der geltend gemachten That-Sachen zu prüfen.

Der Beschluß bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Art. 657. Hat nach dem bestehenden Eherechte der Klage-Stellung ein Rückkehr- oder Besserungsbefehl vorauszugehen, so steht die Erlassung desselben dem Einzelngerichte des Wohnsitzes der Eheleute zu.

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

Art. 658. Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des betreffenden Ehetheils auf Antrag des andern eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Einzeln-Richter zu erlassen. Sie darf erst ergehen, nachdem vom Zeitpuncte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und das Ehegericht darf die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung erst zulassen, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuerst erfolgte, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt. Dagegen treten alle Bestimmungen der Ehe-Rechte, welche noch weitere Aufforderungen oder die Erfüllung sonstiger Förmlichkeiten vorschreiben oder andere Fristen festsetzen, außer Geltung.

Art. 659. Nach Zulassung der Scheidungsklage kann das Ehegericht den einen Ehetheil auf seinen Antrag für befugt erklären, während des Processes von dem andern getrennt zu leben.

Wird der Antrag vor der Zustellung der Scheidungsklage gestellt, so hat dieß mittels einfacher Vorstellung zu geschehen. Die Entscheidung bleibt auf der Gerichts-Schreiberei hinterlegt. Wird dem Antrage entsprochen, so ist in der Entscheidung zugleich eine Frist zu bestimmen, mit deren Ablauf

Digitized by Google

die ertheilte Befugniß außer Kraft tritt, soferne die Zustellung der Klage bis dahin nicht erfolgt ist.

Art. 660. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 664 ist in Ehescheidungssachen, nachdem die Klage zugelassen worden und vor der Zustellung derselben, der Sühneversuch vorzunehmen.

Dieß geschieht durch den Vorstand des Ehegerichts oder ein von ihm beauftragtes Gerichts-Mitglied; der Vorstand des Ehe-Gerichts ist aber auch befugt, den Vorstand des Bezirks-Gerichts, in dessen Sprengel die Eheleute wohnen, um die Vornahme zu ersuchen, und dieser kann statt seiner ein Mitglied des Bezirks-Gerichts — im Falle der Krankheit oder sonstiger unabwendbarer Verhinderung eines der Ehetheile auch das betreffende Einzelngericht — damit beauftragen.

Die Tagfahrt wird von dem mit dem Sühneversuche befaßten Richter bestimmt.

Die Parteien haben dabei in Person und ohne Beistand zu erscheinen.

Art. 661. Der mit dem Sühneversuche befaßte Richter muß auf Antrag des Beklagten und kann auch von Amtswegen einen Seelsorger — bei gemischten Ehen einen solchen von jeder der beiden Religionsparteien — dazu beiziehen.

Art. 662. Die Vorladung des Beklagten zu dem Sühneversuche liegt dem Kläger ob. Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so ist die Sühne als mißlungen zu betrachten, der Beklagte aber an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

Art. 663. Erscheint bei dem Sühneversuche der Kläger nicht oder hat er die Vorladung des Beklagten unterlassen, so kann er innerhalb dreißig Tagen bei dem damit befaßten Richter die Festsetzung einer neuen Tagfahrt nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist, sowie wenn der Kläger die neuerliche Tagfahrt abermals vereitelt, gilt die Klage als nicht angebracht, kann jedoch von Neuem erhoben werden.

Art. 664. Ist der Aufenthalt des Beklagten im Auslande oder unbekannt, so unterbleibt der Sühneversuch.

Das Gericht kann auch in andern Fällen auf das mittels einfacher Vorstellung anzubringende Gesuch des einen oder andern Theils bei oder nach Zulassung der Klage den Sühneversuch für entbehrlich erklären, wenn diesem schwer zu beseitigende und von dem Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen.

Art. 665. Die Klagezustellung hat nur dann die gesetzlichen Wirkungen einer solchen, wenn damit die Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Klage und, abgesehen von den Fällen des Art. 664, auch die Zustellung des Protocolles über den fruchtlos angestellten Sühneversuch verbunden wird.

Art. 666. Der Kläger ist befugt, bis zum Endurtheile noch andere Ehescheidungsgründe geltend zu machen, als in der Klage angeführt sind.

Digitized by Google

Der Beklagte darf eine Widerklage nur stellen, wenn diese gleichfalls auf Scheidung gerichtet ist.

Sowohl rücksichtlich der neuen Ehescheidungsgründe des Klägers als für die Widerklage des Beklagten ist weder ein vorgängiger Beschluß des Gerichts über ihre Zulassung noch ein Sühne-Versuch erforderlich.

Art. 667. Thatsachen, welche von der Gegenpartei in einer Urkunde oder bei der Verhandlung zugestanden worden oder nach gesetzlicher Vorschrift als zugestanden zu betrachten sind, darf das Gericht nur soweit für richtig annehmen, als es durch das Ergebniß der Verhandlung die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen hat oder die Erhaltung der Ehe dadurch nicht gefährdet ist.

Art. 668. Die böswillige Verlassung ist, auch wenn der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen und auch auf die Zustellung der Klage einen Anwalt nicht bestellt hat, doch nur in so ferne als erwiesen anzunehmen, als sich das Ehegericht aus den sonstigen Umständen des Falls von ihrem Vorhandensein überzeugt.

Dabei kann das Gericht, wenn die Aufforderung erfolglos geblieben ist, vor Erlassung des Erkenntnisses dem klagenden Theile zu beschwören aufgeben, daß ihm über den Aufenthalt des Beklagten nichts oder nichts Weiteres, als er angegeben hat, bekannt sei.

Art. 669. Die Erlassung eines zurückgeschobenen oder vom Gerichte auferlegten Eids ist unstatthaft, wenn es sich um einen Beweis handelt, durch welchen der Antrag auf Scheidung begründet werden soll.

Art. 670. Ist die Ehescheidung nicht auf Grund eines Ehebruchs begehrt und hält das Gericht die Wiederaussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich, so kann es die Aussetzung des Verfahrens auf bestimmte Zeit anordnen. Diese Anordnung kann bei jeder Verhandlung, jedoch auf Grund der vorstehenden Bestimmung im Laufe des ganzen Processes nur einmal und nicht auf länger als sechs Monate getroffen werden.

Art. 671. Solange der Proceß nicht durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, kann der Kläger die Klage zurücknehmen.

Die Zurücknahme hat die gleiche Wirkung wie die Abweisung.

Art. 672. Der Staatsanwalt hat vor jeder Entscheidung, welche in Ehescheidungssachen auf einfache Vorstellung erfolgt, sowie bei jeder Verhandlung seine Ansicht über die zu treffende Entscheidung oder das zu erlassende Urtheil vorzutragen. Er ist befugt, zum Zweck der Aufrechthaltung der Ehe Thatsachen geltend zu machen, welche von den Parteien nicht angeführt sind, sowie Beweise anzubieten und zu führen. Er kann der Beweisaufnahme anwohnen, auch wenn er die Beweisführung nicht übernommen hat.

Digitized by Google

Das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln steht dem Staats-Anwalte nicht zu.

Art. 673. Wird die Scheidungsklage abgewiesen, so ist der Kläger nicht befugt, eine neue Klage auf Thatsachen, welche er im frühern Processe geltend zu machen im Stande gewesen wäre, als ausschließenden Klagegrund zu stützen.

Gleiches gilt für den Widerkläger in Betreff der Thatsachen, auf welche er seine Widerklage zu gründen vermochte.

Art. 674. Die Bestimmungen für den Ehescheidungsproceß finden auch Anwendung bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett.

Art. 675. Sucht der protestantische Ehetheil in dem in Art. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1818*) vorgesehenen Falle die Auflösung der Ehe bei dem protestantischen Ehegerichte nach, so ist bei diesem die Sache in dem für die Bezirks-Gerichte vorgeschriebenen Verfahren einzuleiten und zu verhandeln und finden die Bestimmungen der Art. 656—674 keine Anwendung.

Das protestantische Ehegericht hat seiner Entscheidung die bei dem katholischen festgestellten Thatsachen zu Grunde zu legen.

Ungültige und nichtige Ehen.

Art. 676. Die Bestimmungen der Art. 659, 666, 667 und 669—673 sind auch für die Klagen maßgebend, mittels deren beantragt wird, eine Ehe auf Grund des allgemeinen preußischen Landrechts oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung für ungültig zu erklären.

Eine Widerklage ist in diesem Falle nur in soferne zuläßig, als sie gleichfalls darauf gerichtet ist, die Ehe für ungültig zu erklären.

Art. 677. Ueber die Nichtigkeit einer Ehe darf, solange beide Ehetheile leben, nur verhandelt und erkannt werden, wenn mittels einer besondern Klage beantragt wird, die Ehe für nichtig zu erklären.

Art. 678. Soweit die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nicht gesetzlich von dem Willen der betheiligten Ehegatten abhängt, kann die Klage auf Nichtig-Erklärung einer Ehe außer von einem der Eheleute auch von dem bei dem Ehegerichte angestellten Staatsanwalte, ingleichen von einem Dritten, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde, erhoben werden.

Wird die Nichtigkeitsklage von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhoben, so ist sie gegen beide Ehegatten zu richten.

Art. 679. Der Staatsanwalt hat ohne Unterschied, ob die Nichtigkeitsklage von ihm erhoben ist oder nicht, bei allen gerichtlichen Verhandlungen wie im Ehescheidungsprocesse mitzuwirken. Er ist außerdem befugt, wie eine Partei den Proceß zu betreiben, sowie selbstständig behufs Aufrechthaltung oder Vernichtung der Ehe Anträge zu stellen und gegen die ergehenden Urtheile Rechtsmittel

*) Cf. Anmerkung 2 zu Art. 8, oben Seite 7.

Digitized by Google

einzulegen, das Letztere auch dann, wenn seinen Anträgen gemäß erkannt war.

Art. 680. Legt der Staats-Anwalt ein Rechtsmittel ein, so ist dieses gegen beide Eheleute und gegen den etwa im Processe befindlichen Dritten zu richten.

Legt der Dritte ein Rechtsmittel ein, so hat er es gegen beide Eheleute zu richten.

Art. 681. Die Bestimmungen der Art. 659, 667 und 669 gelten auch für die Klage, mittels welcher beantragt wird, eine Ehe für nichtig zu erklären.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Berufung.

A. M. B.B. II. Abth. 1. p. 174. 211. A. L. d. R. B.B. II. Abth. 2. p. 299. 438. B.B. II. Abth. 3. pag. 65. A. G.O. B.B. III. Abth. 3. p. 2—37. 77. B.B. III. Abth. 4. pag. 171—176. 342. 360. R. L. d. R. B.B. I. pag. 117—119. 123—134. B.B. II. pag. 219—220. R. L. B. III. p. 1—25. B. IV. p. 72—74.

Zulässigkeit. **Art. 682.** Berufung findet nur gegen Urtheile, die im ersten Rechtszuge ergangen sind, und außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nur gegen Endurtheile statt.

Als Endurtheil ist auch dasjenige Urtheil zu betrachten, welches nur über einen Theil des bestrittenen Rechtsverhältnisses oder über eine zur vorläufigen alleinigen Entscheidung gebrachte Präjudicial-Sache (Art. 190) endliche Entscheidung trifft.

Art. 683. Dem Endurtheile sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichgestellt:

1) Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig machen;
2) Urtheile, wodurch vorsorgliche Verfügungen getroffen oder verweigert werden;
3) Urtheile, in welchen das Gericht ausgesprochen hat, daß erst nach Entscheidung eines andern Rechtsstreits oder nach Beendigung eines Administrativ- oder Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden solle.

Art. 684. Das Berufungs-Recht steht nicht nur den bisherigen Haupt- und Nebenparteien, sondern auch Dritten zu, die bisher am Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung des Urtheils sich erstreckt.

Digitized by Google

Art. 685. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Berufung unstatthaft, wenn der Werth des Beschwerdegegenstands bei Urtheilen der Bezirks- und Handelsgerichte nicht wenigstens dreihundert Gulden, bei Urtheilen der Einzelngerichte nicht wenigstens fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Bei Berechnung der Berufungs-Summe kommen die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

Art. 686. Zinsen, Kosten und Nutzungen sind bei Berechnung der Berufungssumme nicht in Betracht zu ziehen, es sei denn, daß ihr Betrag für sich allein diese Summe erreicht. Letztern Falls kann die Berufung auch auf die an sich nicht appellable Haupt-Sache erstreckt werden.

Art. 687. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zulässig ist, welche aber denselben Streitpunct oder Puncte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen (Art. 708), so sind die Werthe, über welche in den also zusammenhängenden Entscheidungen erkannt wurde, zur Bestimmung der Berufungs-Summe zusammenzurechnen.

Ist die Berufung einer Partei gegen mehrere Theile eines Urtheils gerichtet, so sind die Werthe der Beschwerdegegenstände zusammenzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Berufung von mehreren Streitgenossen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von solchen gerichtet ist.

Art. 688. Für die Berechnung der Berufungssumme ist es ohne Einfluß, wenn nach verkündetem Urtheile der Appellat seine Forderung beschränkt hat.

Art. 689. Ist der Werth eines Beschwerdegegenstandes im ersten Rechtszuge festgestellt worden, so gilt diese Feststellung auch für die Berechnung der Berufungssumme.

Art. 690. Wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist, muß die darauf gerichtete Einrede bei Vermeidung des Ausschlusses vor jeder Vertheidigung in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 691. Hat der Appellat das Vorhandensein der Berufungs-Summe bestritten, so haben die Parteien erforderlichen Falls die zur Ermittlung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage über den Werth des Beschwerde-Gegenstands die erforderliche Entscheidung zu treffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 188 Abs. 3 und 4 zur Anwendung.

Der Appellat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn eine gerichtliche Schätzung angeordnet worden ist und diese die Berufungssumme ergeben hat. Wird in anderen Fällen das Vorhandensein der Berufungssumme von dem Gerichte angenommen, so kann die Entscheidung im Kostenpuncte dem Endurtheile vor-

Digitized by Google

behalten und kann in diesem der in der Hauptsache unterliegende Theil auch in die Kosten des Vorverfahrens verurtheilt werden.

Art. 692. Ist der Appellat im Rechtszuge der Berufung nicht erschienen, so ist, wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen in Betracht zu kommen hat, vorbehaltlich des Einspruchs anzunehmen, daß das Vorhandensein derselben nicht bestritten werden wolle.

Art. 693. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Berufung statt:

1) bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen;
2) bei dinglichen, Besitz-, Gränzscheidungs- und Theilungs-Klagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) bei Streitigkeiten über andere bleibende Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl was Leistungen als Gegenleistungen betrifft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten über fixe Grundabgaben und Besitzveränderungsreichnisse, auch ist bei Streitigkeiten über Pfandrechte nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend.

Art. 694. Die Zulässigkeit der Berufung gegen Versäumungs-Urtheile ist davon nicht abhängig, daß der Appellant vorher von dem ihm zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch gemacht hat.

Art. 695. Wer dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat, wird mit der Berufung dagegen nicht mehr zugelassen.

Die Vollziehung eines Urtheils, das durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, desgleichen die Vollziehung einer nicht appellablen richterlichen Verfügung gilt nicht als Unterwerfung.

Die Partei, deren Anspruch nur zum Theile zuerkannt wurde, unterwirft sich dadurch, daß sie das ihr Zuerkannte annimmt oder wegen desselben die Vollstreckung betreibt, dem Urtheile bezüglich der übrigen Theile nicht.

Zuständigkeit. **Art. 696.** Die Berufung geht gegen die Urtheile der Bezirksgerichte an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen die Urtheile der Handelsgerichte an das vorgesetzte Handelsappellationsgericht, gegen die Urtheile der Einzelngerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Frist. **Art. 697.** Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, dreißig Tage.

Der Lauf der Berufungsfrist beginnt und zwar auch gegen Versäumungsurtheile von der Zustellung desjenigen Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll.

Die Berufung kann auch schon vor Zustellung des Urtheils gültig eingelegt werden.

Digitized by Google

Erhebung.

Art. 698. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch einen auf Betreiben des Appellanten dem Appellaten zuzustellenden Gerichtsvollzieheract, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Erklärung, daß Berufung eingelegt wird, und die Angabe des Urtheils, gegen welches diese gerichtet ist;
2) die Bezeichnung des Berufungsgerichts;
3) die Bezeichnung des für die Berufungsinstanz bestellten Anwalts;
4) die Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Appellat der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Zustellung des Gerichtsvollzieher-Acts.

Die Dauer der Erscheinungs-Frist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in dem Gerichtsvollzieheracte angegeben sein.

Wirkungen.

Art. 699. Handlungen, welche nach der in gültiger Weise erfolgten Einlegung einer statthaften Berufung zum Vollzuge des Urtheils vorgenommen wurden, sind wirkungslos, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung des betreffenden Urtheils ohne Rücksicht auf Berufung nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen ist.

Art. 700. Ist in einem dazu geeigneten Falle die Verfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheils im ersten Rechtszuge nicht nachgesucht worden oder hat das Untergericht sie des gestellten Antrags ungeachtet nicht erlassen, so kann der Appellat diese Verfügung nachträglich bei dem Ober-Gerichte und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache beantragen.

Ebenso kann der Appellat auch vor der Verhandlung der Haupt-Sache bei dem Obergerichte die Aufhebung der Auflage einer vorgängigen Sicherheitsleistung beantragen, wenn sie ohne zureichenden Grund oder gegen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gemacht worden ist.

Art. 701. Der Appellant kann und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache den Einhalt der Vollstreckung bei dem Obergerichte beantragen, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit vom Untergerichte in einem dazu nicht geeigneten Falle verfügt oder die Vollstreckung von dem Appellaten gesetzlicher Vorschrift zuwider vorgekehrt worden ist.

In gleicher Weise kann der Appellant die Auflage vorgängiger Sicherheitsleistung beantragen, wenn diese unterlassen worden ist, ungeachtet die Umstände oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sie erfordert hätten.

Art. 702. Der Appellat kann, falls er sich durch eine in dem Urtheile enthaltene, ihrer Natur nach appellable Entscheidung ebenfalls beschwert erachtet, sich der

Digitized by Google

Berufung anschließen. Er hat dieses Recht, auch wenn die Berufungsfrist bereits abgelaufen oder die Berufungssumme nicht vorhanden ist, und steht weder die vor der Berufungserhebung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung unter das erstrichterliche Urtheil, noch der nach der Einlegung der Berufung gestellte Antrag auf Verwerfung derselben der Anschließung entgegen.

Die erklärte Anschließung hat dieselben Wirkungen wie die Berufung.

Art. 703. Wird die Berufung als unstatthaft oder nichtig erkannt, so fällt auch die Anschließung hinweg, es sei denn, daß ihr Gegenstand zur selbstständigen Berufung geeignet gewesen wäre und die Berufungsfrist eingehalten ist.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die erklärte Anschließung nur dann beseitigt, wenn ihr Gegenstand nicht zu selbstständiger Berufung geeignet gewesen wäre.

Art. 704. Ansprüche, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, dürfen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung in der Berufungsinstanz nicht erhoben werden.

Art. 705. Von der Vorschrift des Art. 704 sind ausgenommen:

1) Ansprüche, welche seit der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, aus dem nämlichen Forderungsgrunde entsprungen, desgleichen Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Entschädigungen, welche seitdem weiter erwachsen sind;
2) Ansprüche, welche statt auf die ursprünglich geforderte Sache wegen Veräußerung oder Untergangs derselben auf Leistung der Entschädigung gerichtet sind;
3) Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreits im Zusammenhange stehen.

Art. 706. Widerklagen, welche im ersten Rechtszuge nicht erhoben wurden, dürfen in der Appellationsinstanz noch erhoben werden, wenn der mittels der Widerklage geltend zu machende Anspruch erst nach der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, entstanden ist und in zulässiger Weise ganz oder theilweise zugleich zur Compensation benützt wird.

Art. 707. Neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel dürfen die Parteien in der Berufungsinstanz noch geltend machen.

Durch die neuen Thatsachen darf die ursprüngliche Klage nicht abgeändert werden.

Auf die neuen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel darf die Partei nicht bereits im ersten Rechtszuge ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen verzichtet haben und sie darf derselben nicht kraft rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden sein.

Ueber Thatsachen, wegen wel-

Digitized by Google

cher im ersten Rechtszuge eine Zeugenvernehmung stattgefunden hat, dürfen vor dem Berufungs-Gerichte neue Zeugen nicht vorgeschlagen werden.

Art. 708. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zuläßig ist, so erwächst mit der Berufung die Sache auch in letzterer Beziehung an das Berufungsgericht, soferne die verschiedenen Entscheidungen denselben Streitpunct oder Puncte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen.

Art. 709. Das Berufungs-Gericht wird, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, mit dem Rechts-Streite nur soweit befaßt, als die Abänderung des der Berufung unterliegenden Urtheils beantragt ist.

Verfahren. **Art. 710.** Verfahren und Urtheil in der Berufungs-Instanz richten sich nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften, soweit nicht diese sich ihrer Natur nach ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen, und nicht für die Berufungsinstanz abweichende Bestimmungen im Gesetze getroffen sind.

Bei den Handelsappellations-Gerichten kommen überdieß die Bestimmungen der Art. 513 und 526 und, soweit es sich um Wechsel oder kaufmännische Anweisungen handelt, die Bestimmungen der Art. 547—550 zur Anwendung.

Soweit dem Untergerichte die Befugniß zusteht, die wiederholte Erhebung von Beweisen anzuordnen, kann dieß auch von dem Berufungsgerichte geschehen.

Art. 711. Nach Einlegung der Berufung kann jede Partei verlangen, daß die in den Acten des Untergerichts befindlichen Protocolle über Beweisaufnahmen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts eingesendet werden. Das Verlangen ist unter Vorlegung des Berufungsacts durch die Partei oder einen Bevollmächtigten derselben bei dem Gerichtsschreiber des Untergerichts mündlich oder schriftlich anzubringen. Advocaten und Gerichts-Vollzieher, welche hiebei als Bevollmächtigte auftreten, bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung. Der Gerichtsschreiber hat dem gestellten Gesuche unverzüglich zu entsprechen.

Art. 712. Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Appellanten nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

In diesem Falle ist nur bei der Verhandlung Antrag zu hinterlegen und findet ein Vorverfahren nicht statt.

Art. 713. Ist ein Anwalt für den Appellaten bestellt worden, so hat der Anwalt des Appellanten innerhalb fünfzehn Tagen von Zustellung der Anzeige über die geschehene Anwaltsbestellung einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, der neben den allgemeinen Erfordernissen eine genaue Bezeichnung der Beschwer-

Digitized by Google

Der Beklagte darf eine Wider-Klage nur stellen, wenn diese gleichfalls auf Scheidung gerichtet ist.

Sowohl rücksichtlich der neuen Ehescheidungsgründe des Klägers als für die Widerklage des Beklagten ist weder ein vorgängiger Beschluß des Gerichts über ihre Zulassung noch ein Sühne-Versuch erforderlich.

Art. 667. Thatsachen, welche von der Gegenpartei in einer Urkunde oder bei der Verhandlung zugestanden worden oder nach gesetzlicher Vorschrift als zugestanden zu betrachten sind, darf das Gericht nur soweit für richtig annehmen, als es durch das Ergebniß der Verhandlung die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen hat oder die Erhaltung der Ehe dadurch nicht gefährdet ist.

Art. 668. Die böswillige Verlassung ist, auch wenn der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen und auch auf die Zustellung der Klage einen Anwalt nicht bestellt hat, doch nur in so ferne als erwiesen anzunehmen, als sich das Ehegericht aus den sonstigen Umständen des Falls von ihrem Vorhandensein überzeugt.

Dabei kann das Gericht, wenn die Aufforderung erfolglos geblieben ist, vor Erlassung des Erkenntnisses dem klagenden Theile zu beschwören aufgeben, daß ihm über den Aufenthalt des Beklagten nichts oder nichts Weiteres, als er angegeben hat, bekannt sei.

Art. 669. Die Erlassung eines zurückgeschobenen oder vom Gerichte auferlegten Eids ist unstatthaft, wenn es sich um einen Beweis handelt, durch welchen der Antrag auf Scheidung begründet werden soll.

Art. 670. Ist die Ehescheidung nicht auf Grund eines Ehe-Bruchs begehrt und hält das Gericht die Wiederaussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich, so kann es die Aussetzung des Verfahrens auf bestimmte Zeit anordnen. Diese Anordnung kann bei jeder Verhandlung, jedoch auf Grund der vorstehenden Bestimmung im Laufe des ganzen Processes nur einmal und nicht auf länger als sechs Monate getroffen werden.

Art. 671. Solange der Proceß nicht durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, kann der Kläger die Klage zurücknehmen.

Die Zurücknahme hat die gleiche Wirkung wie die Abweisung.

Art. 672. Der Staatsanwalt hat vor jeder Entscheidung, welche in Ehescheidungssachen auf einfache Vorstellung erfolgt, sowie bei jeder Verhandlung seine Ansicht über die zu treffende Entscheidung oder das zu erlassende Urtheil vorzutragen. Er ist befugt, zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ehe That-Sachen geltend zu machen, welche von den Parteien nicht angeführt sind, sowie Beweise anzubieten und zu führen. Er kann der Beweis-Aufnahme anwohnen, auch wenn er die Beweisführung nicht übernommen hat.

Digitized by Google

Das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln steht dem Staats-Anwalte nicht zu.

Art. 673. Wird die Scheidungsklage abgewiesen, so ist der Kläger nicht befugt, eine neue Klage auf Thatsachen, welche er im führern Processe geltend zu machen im Stande gewesen wäre, als ausschließenden Klagegrund zu stützen.

Gleiches gilt für den Wider-Kläger in Betreff der Thatsachen, auf welche er seine Widerklage zu gründen vermochte.

Art. 674. Die Bestimmungen für den Ehescheidungsproceß finden auch Anwendung bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett.

Art. 675. Sucht der protestantische Ehetheil in dem in Art. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1818*) vorgesehenen Falle die Auflösung der Ehe bei dem protestantischen Ehegerichte nach, so ist bei diesem die Sache in dem für die Bezirks-Gerichte vorgeschriebenen Verfahren einzuleiten und zu verhandeln und finden die Bestimmungen der Art. 656—674 keine Anwendung.

Das protestantische Ehegericht hat seiner Entscheidung die bei dem katholischen festgestellten That-Sachen zu Grunde zu legen.

Ungültige und nichtige Ehen.

Art. 676. Die Bestimmungen der Art. 659, 666, 667 und 669—673 sind auch für die Klagen maßgebend, mittels deren beantragt wird, eine Ehe auf Grund des allgemeinen preußischen Landrechts oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung für ungültig zu erklären.

Eine Widerklage ist in diesem Falle nur in soferne zuläßig, als sie gleichfalls darauf gerichtet ist, die Ehe für ungültig zu erklären.

Art. 677. Ueber die Nichtigkeit einer Ehe darf, solange beide Ehetheile leben, nur verhandelt und erkannt werden, wenn mittels einer besondern Klage beantragt wird, die Ehe für nichtig zu erklären.

Art. 678. Soweit die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nicht gesetzlich von dem Willen der betheiligten Ehegatten abhängt, kann die Klage auf Nichtig-Erklärung einer Ehe außer von einem der Eheleute auch von dem bei dem Ehegerichte angestellten Staatsanwalte, ingleichen von einem Dritten, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde, erhoben werden.

Wird die Nichtigkeitsklage von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhoben, so ist sie gegen beide Ehegatten zu richten.

Art. 679. Der Staatsanwalt hat ohne Unterschied, ob die Nichtigkeitsklage von ihm erhoben ist oder nicht, bei allen gerichtlichen Verhandlungen wie im Ehescheidungsprocesse mitzuwirken. Er ist außerdem befugt, wie eine Partei den Proceß zu betreiben, sowie selbstständig behufs Aufrechthaltung oder Vernichtung der Ehe Anträge zu stellen und gegen die ergehenden Urtheile Rechtsmittel

*) Cf. Anmerkung 2 zu Art. 8, oben Seite 7.

Digitized by Google

einzulegen, das Letztere auch dann, wenn seinen Anträgen gemäß erkannt war.

Art. 680. Legt der Staats-Anwalt ein Rechtsmittel ein, so ist dieses gegen beide Eheleute und gegen den etwa im Processe befindlichen Dritten zu richten.

Legt der Dritte ein Rechtsmittel ein, so hat er es gegen beide Eheleute zu richten.

Art. 681. Die Bestimmungen der Art. 659, 667 und 669 gelten auch für die Klage, mittels welcher beantragt wird, eine Ehe für nichtig zu erklären.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Berufung.

A. R. B.B. II. Abth. 1. p. 174. 211.
A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. p. 299. 438. B.B. II. Abth. 3. pag. 65.
A. G.H. B.B. III. Abth. 3. p. 2—37. 77. B.B. III. Abth. 4. pag. 171—176. 342. 360.
R. B. d. R. B.B. I. pag. 117—119. 123—134. B.B. II. pag. 219—220.
R. B. B. III. p. 1—25. B. IV. p. 72—74.

Zulässigkeit. **Art. 682.** Berufung findet nur gegen Urtheile, die im ersten Rechtszuge ergangen sind, und außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nur gegen Endurtheile statt.

Als Endurtheil ist auch dasjenige Urtheil zu betrachten, welches nur über einen Theil des bestrittenen Rechtsverhältnisses oder über eine zur vorläufigen alleinigen Entscheidung gebrachte Präjudicial-Sache (Art. 190) endliche Entscheidung trifft.

Art. 683. Dem Endurtheile sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichgestellt:

1) Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig machen;
2) Urtheile, wodurch vorsorgliche Verfügungen getroffen oder verweigert werden;
3) Urtheile, in welchen das Gericht ausgesprochen hat, daß erst nach Entscheidung eines andern Rechtsstreits oder nach Beendigung eines Administrativ- oder Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden solle.

Art. 684. Das Berufungs-Recht steht nicht nur den bisherigen Haupt- und Nebenparteien, sondern auch Dritten zu, die bisher am Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung des Urtheils sich erstreckt.

Digitized by Google

Art. 685. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Berufung unstatthaft, wenn der Werth des Beschwerdegegenstands bei Urtheilen der Bezirks- und Handelsgerichte nicht wenigstens dreihundert Gulden, bei Urtheilen der Einzelngerichte nicht wenigstens fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Bei Berechnung der Berufungs-Summe kommen die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

Art. 686. Zinsen, Kosten und Nutzungen sind bei Berechnung der Berufungssumme nicht in Betracht zu ziehen, es sei denn, daß ihr Betrag für sich allein diese Summe erreicht. Letztern Falls kann die Berufung auch auf die an sich nicht appellable Haupt-Sache erstreckt werden.

Art. 687. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zulässig ist, welche aber denselben Streitpunct oder Puncte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen (Art. 708), so sind die Werthe, über welche in den also zusammenhängenden Entscheidungen erkannt wurde, zur Bestimmung der Berufungs-Summe zusammenzurechnen.

Ist die Berufung einer Partei gegen mehrere Theile eines Urtheils gerichtet, so sind die Werthe der Beschwerdegegenstände zusammenzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Berufung von mehreren Streitgenossen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von solchen gerichtet ist.

Art. 688. Für die Berechnung der Berufungssumme ist es ohne Einfluß, wenn nach verkündetem Urtheile der Appellat seine Forderung beschränkt hat.

Art. 689. Ist der Werth eines Beschwerdegegenstandes im ersten Rechtszuge festgestellt worden, so gilt diese Feststellung auch für die Berechnung der Berufungssumme.

Art. 690. Wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist, muß die darauf gerichtete Einrede bei Vermeidung des Ausschlusses vor jeder Vertheidigung in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 691. Hat der Appellat das Vorhandensein der Berufungs-Summe bestritten, so haben die Parteien erforderlichen Falls die zur Ermittlung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage über den Werth des Beschwerde-Gegenstands die erforderliche Entscheidung zu treffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 188 Abs. 3 und 4 zur Anwendung.

Der Appellat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn eine gerichtliche Schätzung angeordnet worden ist und diese die Berufungssumme ergeben hat. Wird in anderen Fällen das Vorhandensein der Berufungssumme von dem Gerichte angenommen, so kann die Entscheidung im Kostenpuncte dem Endurtheile vor-

Digitized by Google

behalten und kann in diesem der in der Hauptsache unterliegende Theil auch in die Kosten des Vorverfahrens verurtheilt werden.

Art 692. Ist der Appellat im Rechtszuge der Berufung nicht erschienen, so ist, wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen in Betracht zu kommen hat, vorbehaltlich des Einspruchs anzunehmen, daß das Vorhandensein derselben nicht bestritten werden wolle.

Art. 693. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Berufung statt:

1) bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen;
2) bei dinglichen, Besitz-, Gränzscheidungs- und Theilungs-Klagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) bei Streitigkeiten über andere bleibende Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl was Leistungen als Gegenleistungen betrifft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten über fire Grundabgaben und Besitzveränderungsreichnisse, auch ist bei Streitigkeiten über Pfandrechte nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend.

Art. 694. Die Zuläßigkeit der Berufung gegen Versäumungs-Urtheile ist davon nicht abhängig, daß der Appellant vorher von dem ihm zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch gemacht hat.

Art. 695. Wer dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat, wird mit der Berufung dagegen nicht mehr zugelassen.

Die Vollziehung eines Urtheils, das durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, desgleichen die Vollziehung einer nicht appellabeln richterlichen Verfügung gilt nicht als Unterwerfung.

Die Partei, deren Anspruch nur zum Theile zuerkannt wurde, unterwirft sich dadurch, daß sie das ihr Zuerkannte annimmt oder wegen desselben die Vollstreckung betreibt, dem Urtheile bezüglich der übrigen Theile nicht.

Zuständigkeit. **Art. 696.** Die Berufung geht gegen die Urtheile der Bezirksgerichte an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen die Urtheile der Handelsgerichte an das vorgesetzte Handelsappellationsgericht, gegen die Urtheile der Einzelngerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Frist. **Art. 697.** Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, dreißig Tage.

Der Lauf der Berufungsfrist beginnt und zwar auch gegen Versäumungsurtheile von der Zustellung desjenigen Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll.

Die Berufung kann auch schon vor Zustellung des Urtheils gültig eingelegt werden.

Digitized by Google

Erhebung.

Art. 698. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch einen auf Betreiben des Appellanten dem Appellaten zuzustellenden Gerichtsvollzieheract, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Erklärung, daß Berufung eingelegt wird, und die Angabe des Urtheils, gegen welches diese gerichtet ist;
2) die Bezeichnung des Berufungsgerichts;
3) die Bezeichnung des für die Berufungsinstanz bestellten Anwalts;
4) die Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Appellat der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Zustellung des Gerichtsvollzieher-Acts.

Die Dauer der Erscheinungs-Frist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in dem Gerichtsvollzieheracte angegeben sein.

Wirkungen.

Art. 699. Handlungen, welche nach der in gültiger Weise erfolgten Einlegung einer statthaften Berufung zum Vollzuge des Urtheils vorgenommen wurden, sind wirkungslos, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung des betreffenden Urtheils ohne Rücksicht auf Berufung nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen ist.

Art. 700. Ist in einem dazu geeigneten Falle die Verfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheils im ersten Rechtszuge nicht nachgesucht worden oder hat das Untergericht sie des gestellten Antrags ungeachtet nicht erlassen, so kann der Appellat diese Verfügung nachträglich bei dem Ober-Gerichte und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache beantragen.

Ebenso kann der Appellat auch vor der Verhandlung der Haupt-Sache bei dem Obergerichte die Aufhebung der Auflage einer vorgängigen Sicherheitsleistung beantragen, wenn sie ohne zureichenden Grund oder gegen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gemacht worden ist.

Art. 701. Der Appellant kann und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache den Einhalt der Vollstreckung bei dem Obergerichte beantragen, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit vom Untergerichte in einem dazu nicht geeigneten Falle verfügt oder die Vollstreckung von dem Appellaten gesetzlicher Vorschrift zuwider vorgekehrt worden ist.

In gleicher Weise kann der Appellant die Auflage vorgängiger Sicherheitsleistung beantragen, wenn diese unterlassen worden ist, ungeachtet die Umstände oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sie erfordert hätten.

Art. 702. Der Appellat kann, falls er sich durch eine in dem Urtheile enthaltene, ihrer Natur nach appellable Entscheidung ebenfalls beschwert erachtet, sich der

Digitized by Google

Berufung anschließen. Er hat dieses Recht, auch wenn die Berufungsfrist bereits abgelaufen oder die Berufungssumme nicht vorhanden ist, und steht weder die vor der Berufungserhebung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung unter das erstrichterliche Urtheil, noch der nach der Einlegung der Berufung gestellte Antrag auf Verwerfung derselben der Anschließung entgegen.

Die erklärte Anschließung hat dieselben Wirkungen wie die Berufung.

Art. 703. Wird die Berufung als unstatthaft oder nichtig erkannt, so fällt auch die Anschließung hinweg, es sei denn, daß ihr Gegenstand zur selbstständigen Berufung geeignet gewesen wäre und die Berufungsfrist eingehalten ist.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die erklärte Anschließung nur dann beseitigt, wenn ihr Gegenstand nicht zu selbstständiger Berufung geeignet gewesen wäre.

Art. 704. Ansprüche, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, dürfen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung in der Berufungsinstanz nicht erhoben werden.

Art. 705. Von der Vorschrift des Art. 704 sind ausgenommen:

1) Ansprüche, welche seit der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, aus dem nämlichen Forderungsgrunde entsprungen, desgleichen Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Entschädigungen, welche seitdem weiter erwachsen sind;
2) Ansprüche, welche statt auf die ursprünglich geforderte Sache wegen Veräußerung oder Untergangs derselben auf Leistung der Entschädigung gerichtet sind;
3) Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreits im Zusammenhange stehen.

Art. 706. Widerklagen, welche im ersten Rechtszuge nicht erhoben wurden, dürfen in der Appellationsinstanz noch erhoben werden, wenn der mittels der Widerklage geltend zu machende Anspruch erst nach der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, entstanden ist und in zulässiger Weise ganz oder theilweise zugleich zur Compensation benützt wird.

Art. 707. Neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel dürfen die Parteien in der Berufungsinstanz noch geltend machen.

Durch die neuen Thatsachen darf die ursprüngliche Klage nicht abgeändert werden.

Auf die neuen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel darf die Partei nicht bereits im ersten Rechtszuge ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen verzichtet haben und sie darf derselben nicht kraft rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden sein.

Ueber Thatsachen, wegen wel-

Digitized by Google

cher im ersten Rechtszuge eine Zeugenvernehmung stattgefunden hat, dürfen vor dem Berufungs-Gerichte neue Zeugen nicht vorgeschlagen werden.

Art. 708. Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zuläßig ist, so erwächst mit der Berufung die Sache auch in letzterer Beziehung an das Berufungsgericht, soferne die verschiedenen Entscheidungen denselben Streitpunct oder Puncte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen.

Art. 709. Das Berufungs-Gericht wird, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, mit dem Rechts-Streite nur soweit befaßt, als die Abänderung des der Berufung unterliegenden Urtheils beantragt ist.

Verfahren. **Art. 710.** Verfahren und Urtheil in der Berufungs-Instanz richten sich nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften, soweit nicht diese sich ihrer Natur nach ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen, und nicht für die Berufungsinstanz abweichende Bestimmungen im Gesetze getroffen sind.

Bei den Handelsappellations-Gerichten kommen überdieß die Bestimmungen der Art. 513 und 526 und, soweit es sich um Wechsel oder kaufmännische Anweisungen handelt, die Bestimmungen der Art. 547—550 zur Anwendung.

Soweit dem Untergerichte die Befugniß zusteht, die wiederholte Erhebung von Beweisen anzuordnen, kann dieß auch von dem Berufungsgerichte geschehen.

Art. 711. Nach Einlegung der Berufung kann jede Partei verlangen, daß die in den Acten des Untergerichts befindlichen Protocolle über Beweisaufnahmen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts eingesendet werden. Das Verlangen ist unter Vorlegung des Berufungsacts durch die Partei oder einen Bevollmächtigten derselben bei dem Gerichtsschreiber des Untergerichts mündlich oder schriftlich anzubringen. Advocaten und Gerichts-Vollzieher, welche hiebei als Bevollmächtigte auftreten, bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung. Der Gerichtsschreiber hat dem gestellten Gesuche unverzüglich zu entsprechen.

Art. 712. Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Appellanten nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

In diesem Falle ist nur bei der Verhandlung Antrag zu hinterlegen und findet ein Vorverfahren nicht statt.

Art. 713. Ist ein Anwalt für den Appellaten bestellt worden, so hat der Anwalt des Appellanten innerhalb fünfzehn Tagen von Zustellung der Anzeige über die geschehene Anwaltsbestellung einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, der neben den allgemeinen Erfordernissen eine genaue Bezeichnung der Beschwer-

Digitized by Google

bepuncte und deren Ausführung, sowie die etwa nachzutragenden neuen Thatsachen, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel und Ansprüche zu enthalten hat.

Nach Zustellung dieses Antrages kann jeder Theil die Sache für die Sitzung anmelden.

Art. 714. Der Anwalt des Appellaten hat seinen motivirten Antrag spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, zustellen zu lassen.

Art. 715. Die Anschließung kann mit der Antwort auf die Berufung verbunden, sie kann aber auch durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht werden.

Sie ist noch in der ersten die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung und, wenn die Berufung wegen Nichterscheinens des Appellanten verworfen wurde, noch in der Verhandlung über den Einspruch statthaft.

Art. 716. Hat der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht zustellen lassen, so steht nach Ablauf der für diese Zustellung bestimmten Frist die Befugniß, die Sache für die Sitzung anzumelden, dem Anwalte des Appellaten zu und bleibt es dessen Ermessen überlassen, ob er seinerseits einen motivirten Antrag zustellen lassen oder seinen Antrag nur in der Sitzung hinterlegen will.

Art. 717. Wiederholungen der in früheren Schriftsätzen enthaltenen Ausführungen sind in den motivirten Anträgen möglichst zu vermeiden.

Art. 718. Dem Appellanten liegt ob, das angefochtene Urtheil nebst dem Nachweise über dessen Zustellung, sowie die allenfalls vorausgegangenen Zwischen-Urtheile des ersten Rechtszugs, welche für die Würdigung der Berufung von Einfluß sind, in Ausfertigung oder in der ihm zugestellten Abschrift in der Berufungsinstanz vorzulegen.

Art. 719. Ist in einer Berufungssache, in welcher ein Anwalt für den Appellaten bestellt ist, in der Sitzung nur eine der Parteien erschienen und will diese ihre Berufung oder Anschließung in der thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, weitere Beschwerden erheben oder die bisher nicht erklärte Anschließung geltend machen, so ist Vertagung und nachträgliche Zustellung eines motivirten Antrags anzuordnen.

Art. 720. Nach der ersten die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung ist eine Erweiterung des Berufungs- oder Anschließungsantrags, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Art. 181 und 182 fällt, sowie die Erhebung weiterer Beschwerden unstatthaft.

Art. 721. Bei jeder die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung kann jede Partei ohne Unterschied, von wem die Berufung eingelegt worden und ob Anschließung erfolgt ist oder nicht, verlangen, daß das

Digitized by Google

Berufungsgericht bestimme, in wie weit das erstrichterliche Urtheil durch Beschwerden nicht angefochten sei und daher vollzogen werden könne.

Art. 722. Ist gegen ein Versäumungsurtheil von einer Partei Einspruch, von einer andern Berufung erhoben, so bleibt die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

Art. 723. Ist von einem Dritten, welcher bisher an dem Streite keinen Antheil genommen hatte, selbstständige Berufung eingelegt worden, so kann sowohl der Appellant als der Appellat diejenige Hauptpartei, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, beiladen lassen.

Urtheil und Verfahren nach demselben.

Art. 724. Die Berufung ist zu verwerfen:

1) als unstatthaft, wenn die Berufungssumme mangelt oder das angefochtene Urtheil seiner Natur nach nicht appellabel oder das Gericht sonst unzuständig ist;
2) als nichtig, wenn die Berufung verspätet erhoben wurde oder an einem Mangel leidet, der gesetzlich Nichtigkeit nach sich zieht;
3) als unbegründet, wenn der Appellant nicht erschienen oder ein Beschwerdegrund nicht gegeben ist.

Art. 725. Von Amtswegen ist die Berufung als unstatthaft oder nichtig nur dann zu verwerfen, wenn

1) der Mangel der Berufungs-Summe bei Geldforderungen aus dem Vorbringen des Appellanten, in andern Fällen aus dessen eigenem Werths-Anschlage oder aus der im ersten Rechtszuge erfolgten Festsetzung des Werths des Beschwerde-Gegenstands sich ergibt, oder
2) nach der Natur des angefochtenen Urtheils das Rechts-Mittel dagegen nicht stattfindet, oder
3) ein anderes als das zuständige Berufungsgericht angegangen, oder
4) die Berufung verspätet erhoben wurde.

Art. 726. Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden oder der bestellte Anwalt in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so hat das Obergericht nach Lage der Sache zu erkennen und bleibt es insbesondere seinem Ermessen anheimgestellt, in wie weit die zur Begründung der Berufungsbitte geltend gemachten Thatsachen im Gegenhalte zu dem Ergebnisse der erstrichterlichen Verhandlung und Aburtheilung als zugestanden zu betrachten sind.

Art. 727. Das Obergericht ist an die im ersten Rechtszuge ergangenen nicht appellabeln Vor- oder Zwischenbescheide, welche zur Unterlage des angegriffenen Urtheils gehören, nicht gebunden.

Digitized by Google

Art. 728. Das Obergericht ist auch ohne Parteiantrag befugt:

1) bezüglich der zu seiner Entscheidung gebrachten Streitpuncte ein überflüssiges oder voraussichtlich erfolgloses weiteres Verfahren abzuschneiden und die der Sachlage entsprechende Entscheidung zu erlassen, insbesondere eine gesetzwidrige oder unnöthige Eidesauflage zu beseitigen und im Falle des Art. 708 das Beweisurtheil anders zu fassen;
2) die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszugs abzuändern, auch wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird.

Ebenso kann das Obergericht, wo die Entscheidung in der Hauptsache dazu Veranlassung gibt, Strafbeschlüsse, die nicht auf Parteiantrag ergangen sind, aufheben oder mildern, und zwar ohne Unterschied, ob das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen erhoben worden ist oder nicht, soferne nur erstern Falls die Aburtheilung der Beschwerde durch das Obergericht noch nicht stattgefunden hat.

Art. 729. Zum Nachtheile des Appellanten darf das Urtheil, soweit es sich nicht um Puncte handelt, welche die Gerichte auch ohne Parteiantrag zu berücksichtigen befugt sind, nur in Folge der Anschließung des Appellaten oder einer von diesem erhobenen selbstständigen Berufung aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 730. Erleidet das unterrichterliche Urtheil durch die Entscheidung des Obergerichts keine Aenderung, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

Art. 731. Wird ein Urtheil, welches in der Hauptsache erkannt hat, ganz oder zum Theile aufgehoben oder abgeändert, so steht in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmung die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache, soweit diese an das Berufungsgericht gebracht ist, dem letztern zu.

Das Verfahren und die Entscheidung hat sich alsdann auf alle einschlägigen Streitpuncte, welche noch einer Erörterung und Entscheidung bedürfen, zu erstrecken.

Dahin gehören insbesondere:

1) Streitpuncte, über welche bisher nicht erkannt wurde, weil sie in Gemäßheit der Entscheidung des Untergerichts nicht in Betracht kamen;
2) Streitpuncte, über welche eine Entscheidung erfolgt ist, die aber die eine oder andere Partei bei dem Fortbestehen der Entscheidung des Untergerichts anzufechten kein Interesse hatte;
3) Streitpuncte, über welche im ersten Rechtszuge entweder überhaupt nicht oder doch nicht umfassend verhandelt wurde, oder bezüglich deren das Untergericht nicht alle geltend gemachten Vertheidigungsmittel gewürdigt hat.

Digitized by Google

Art. 732. Wird ein Urtheil, welches lediglich über einen vorläufigen Streitpunct entschieden hat, aufgehoben oder abgeändert, oder wird ein Urtheil, wodurch der Einspruch wegen nicht gewahrter Form oder Frist verworfen wurde, aufgehoben, oder erfolgt die Aufhebung eines Versäumungsurtheils aus dem Grunde, weil vom Untergerichte das Vorhandensein einer Versäumung mit Unrecht angenommen wurde, so geht die Sache an das Unter-Gericht zur weitern Verhandlung und Entscheidung zurück und ist dieses hiebei an das Urtheil des Berufungsgerichts gebunden.

Haben jedoch die Parteien sich vor dem Berufungsgerichte auf die Verhandlung der Hauptsache eingelassen und ist letztere zur sofortigen endlichen Entscheidung bereift, so hat das Berufungsgericht im Urtheile zugleich in der Hauptsache zu erkennen.

Art. 733. Findet das Berufungsgericht, daß im ersten Rechtszuge wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden, so ist es befugt, unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit dieses von der Nichtigkeit berührt wird, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückzuverweisen.

Art. 734. Hängt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheils von einem Beweisverfahren ab, oder wird nach derselben in der Berufungs-Instanz ein Beweis-Verfahren nothwendig, so kann das Berufungsgericht die Beweiserhebung einem Untergerichte seines Sprengels übertragen oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mittels Requisition oder Auftrag veranlassen.

Art. 735. Erfolgt die Aufhebung eines Urtheils wegen Mangels der Zuständigkeit des Unter-Gerichts, so hat das Berufungs-Gericht auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Art. 736. Einer Partei, die im Berufungs-Verfahren neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel geltend gemacht hat und auf Grund dieses neuen Vorbringens obsiegt, können, wenn ihr die Beibringung schon im ersten Rechtszuge möglich gewesen wäre, ihres Siegs in der Hauptsache ungeachtet die Kosten der zweiten Instanz ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Ob die Möglichkeit der frühern Beibringung vorhanden gewesen, ist nach richterlichem Ermessen ohne Zulassung eines Beweisverfahrens zu entscheiden.

Art. 737. Ist das erstrichterliche Urtheil ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden, so hat der Gerichtsschreiber des Obergerichts binnen acht Tagen nach Verkündung des oberrichterlichen Urtheils einen kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber des Untergerichts zu übersenden.

In dem Auszuge sind der Tag der Verkündung, die Parteien, der Betreff und die Entscheidung anzugeben.

Digitized by Google

Der Gerichtsschreiber des Untergerichts hat von der Entscheidung, von dem Gerichte, das dieselbe erlassen hat, und von dem Tage der Verkündung am Rande des unterrichterlichen Urtheils Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils am Schlusse beizufügen.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 176.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 319. 433. B. B. II. Abth. 3. pag. 70.
A. G. B. B. III. Abth. 3. pag. 37—51. 103—109. B. B. III. Abth. 4. pag. 176. 177. 342. 360.
R. B. d. R. B. B. I. p. 119. B. B. II. pag. 229—236.
R. B. B. III. pag. 25. 26. B. IV. pag. 74. 75.

Beschwerde. **Art. 738.** Das Rechtsmittel der Beschwerde findet außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, soweit Rechtsmittel nach gesetzlicher Vorschrift nicht überhaupt ausgeschlossen sind, statt:

1) gegen Verfügungen, welchen eine bezügliche Verhandlung in der Sitzung nicht vorausgegangen ist und durch welche eine Genehmigung oder Anordnung verweigert oder von ungerechtfertigten Vorauflagen abhängig gemacht wird;
2) gegen Strafverfügungen;
3) gegen Verfügungen, welche nicht unter den Parteien ergangen sind, wohin insbesondere alle Verfügungen gegen Zeugen oder andere am Streite nicht betheiligte Personen gehören.

Art. 739. Die Beschwerde geht, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht.

Ueber Beschwerden gegen beauftragte Richter erkennt, wenn der Auftrag von einem Collegial-Gerichte erlassen ist, das Gericht, welches den Auftrag erlassen hat.

Art. 740. Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.

Art. 741. Die Beschwerde ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten bei dem Gerichte, welches sie veranlaßt hat, oder bei dem Beschwerdegerichte unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protocoll zu geben.

Ist die Verfügung, gegen welche Beschwerde geführt wird, auf eine Vorstellung ergangen, die nach gesetzlicher Vorschrift von einem Advocaten gefertigt sein muß, so kann die Beschwerde nur durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erhoben werden, die von einem bei dem betreffenden Ober- oder Untergerichte zur Anwalts-Praxis berechtigten Advocaten gefertigt ist.

Art. 742. Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt, findet diese nur bei Beschwerden

Digitized by Google

gegen Strafverfügungen oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

Art. 743. Das Verfahren und die Entscheidung in Beschwerdesachen richten sich, soweit abweichende Vorschriften im Gesetze nicht getroffen sind, nach den Bestimmungen des XXV. Haupt-Stücks. *)

Art. 744. Ist bei der Erledigung der Beschwerde eine andere Person im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat ihr der Beschwerdeführer die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protocoll unter Angabe des Gerichts, bei dem die Beschwerde angebracht wurde, mit der Aufforderung zustellen zu lassen, daselbst von den übergebenen Belegen Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen binnen fünfzehn Tagen einzureichen oder zu Protocoll zu geben. Die Zustellungsurkunde ist nachträglich zu hinterlegen.

Zum Behufe der Zustellung hat der Gerichtsschreiber dem Beschwerdeführer auf Verlangen die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protocoll in Urschrift gegen Zurückgabe bei Hinterlegung der Zustellungsurkunde auszuhändigen.

Die Beschwerdeschrift darf auch vor der Einreichung zugestellt werden. In diesem Falle ist das Gericht, bei welchem, und der Tag, bis zu welchem die Einreichung erfolgen werde, in der Zustellungsurkunde anzugeben und läuft die Frist zur Erinnerungsabgabe erst von diesem Tage. Erfolgt die Einreichung nicht in der bestimmten Zeit oder nicht bei dem bezeichneten Gerichte, so ist die Zustellung als nicht geschehen zu betrachten und kann der Betheiligte Ersatz der ihm veranlaßten Kosten verlangen.

Art. 745. Ist die von einem Obergerichte zu entscheidende Beschwerde bei dem Untergerichte angebracht worden, so hat dieses, falls es nicht selbst Abhilfe trifft, innerhalb acht Tagen die Beschwerde nebst Belegen und den erforderlichen Acten an das Ober-Gericht einzusenden.

Im Falle des Art. 744 hat die Einsendung innerhalb acht Tagen nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweise nach Ablauf der für diese gesetzten Frist zu geschehen und sind die etwa abgegebenen Erinnerungen mit in Vorlage zu bringen.

Art. 746. Ist die Beschwerde unmittelbar bei dem Obergerichte angebracht worden, so wird sie — im Falle des Art. 744 nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweise nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist — durch den Gerichtsvorstand dem Untergerichte zur Actenvorlage und etwaigen Berichterstattung mitgetheilt, wenn nicht ohne Actenvorlage über den Grund der Beschwerde mit Sicherheit entschieden werden kann.

Besteht Gefahr im Verzuge, so kann der Vorstand des Ober-Gerichts zugleich vorläufige Verfügung erlassen.

*) Cf. Seite 151.

Digitized by Google

Art. 747. Die Entscheidung erfolgt in den Fällen des Art. 738 Ziff. 1—3 nach Vernehmung des Staatsanwalts, falls ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist. Gleiches hat auch in den Fällen, für welche das Rechts-Mittel der Beschwerde vom Gesetze besonders vorgesehen ist, dann zu geschehen, wenn die angefochtene unterrichterliche Verfügung nach vorgängiger Vernehmung des Staatsanwalts erlassen worden ist oder doch gesetzlicher Vorschrift gemäß hätte erlassen werden sollen.

Art. 748. Sind Ergänzungen nothwendig, so hat sie das Beschwerdegericht je nach Beschaffenheit des Falls durch Auflage an den Beschwerdeführer oder Auftrag an das Untergericht anzuordnen.

Art. 749. Wird die Beschwerde verworfen, so ist der Beschwerdeführer, wenn ihm Streit-Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 750. Ergibt sich, daß einem Richterbeamten grobes Verschulden zur Last fällt, so kann er nach vorgängigem Gehöre in die auf die Beschwerdeführung erlaufenen Kosten ganz oder theilweise verfällt werden.

Art. 751. Die Entscheidungen in Beschwerdesachen bleiben auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts hinterlegt. Ist dieses das Obergericht, so läßt es eine Ausfertigung dem Untergerichte übersenden. Der Gerichtsschreiber des letztern hat dem Beschwerdeführer und im Falle des Art. 744 dem weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung Kenntniß zu geben, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung mitzutheilen.

Art. 752. Der Fortgang eines Rechtsstreits darf durch das Verfahren auf erhobene Beschwerde nur aufgehalten werden, wenn und solange dieß nach Beschaffenheit der beschwerenden Verfügung unvermeidlich ist oder das Obergericht zur Erledigung der Beschwerde in dringlichen Fällen der Streitacten bedarf. In solchen Fällen kann das Obergericht den Fortgang des Rechtsstreits zeitweise einstellen, soferne nicht sonstige Vorkehrung thunlich ist.

Art. 753. Beschwerden an das Obergericht, welche von einer Partei gegen Verfügungen in einer anhängigen Sache erhoben wurden, sind, wenn die Haupt-Sache durch Berufung bei dem Obergerichte anhängig wird, von diesem auf Antrag des Beschwerde-Führers oder seines bei der Erledigung der Beschwerde betheiligten Gegners, soferne die Entscheidung der Hauptsache dadurch keinen Aufenthalt erleidet, mit letzterer zu erledigen. Der betreffende Antrag ist noch bei der Verhandlung zuläßig.

Art. 754. Ist die Beschwerde zur Zeit, wo die Hauptsache durch Berufung bei dem Obergerichte anhängig wird, noch nicht erhoben, so kann sie, soferne eine Frist für die Beschwerdeführung

Digitized by Google

nicht gegeben oder noch im Laufe und der etwa außer dem Beschwerdeführer Betheiligte in der Berufungsinstanz vertreten ist, mit jedem in dieser vorkommenden motivirten Antrage verbunden oder auch durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht werden. Findet in einem solchen Falle die Beschwerdeerhebung erst bei der Verhandlung statt und ist der außer dem Beschwerdeführer Betheiligte bei dieser nicht erschienen, so ist die Verhandlung zu vertagen und nachträgliche Zustellung eines motivirten Antrags anzuordnen.

Gegenvorstellung. **Art. 755.** Verfügungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, können auch zuvor mittels Gegenvorstellung bei dem Gerichte beziehungsweise dem Gerichtsvorstande oder beauftragten Richter, von welchem sie erlassen worden sind, angefochten werden.

Art. 756. War derjenige, welcher sich durch eine richterliche Verfügung verletzt erachtet, bisher nicht gehört oder will er neue Thatsachen vorbringen, so steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde erst dann zu, wenn er mit der Gegenvorstellung zurückgewiesen worden ist.

Hienach ist auch zu verfahren, wenn durch die in Folge einer Gegenvorstellung oder Beschwerde stattgefundene Abänderung einer Verfügung Jemand sich verletzt erachtet, der bisher nicht in die Lage gesetzt war, Erinnerungen vorzubringen.

Art. 757. Ist die Erhebung der Beschwerde an eine Frist gebunden, so finden die Bestimmungen der Art. 755 und 756 keine Anwendung.

Art. 758. Gegenvorstellungen sind in analoger Weise wie Beschwerden anzubringen und zu behandeln. Insbesondere finden die Vorschriften des Art. 744 auch bei ihnen Anwendung.

Rechtsmittel. **Art. 759.** Gegen Entscheidungen, welche die Collegialgerichte in Gemäßheit des Art. 739 Abs. 2 erlassen haben, sowie im Falle des Art. 750 ist Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht gestattet.

Ferner ist, soweit Rechtsmittel nicht überhaupt ausgeschlossen sind, gegen die in Beschwerde-Sachen ergangenen Entscheidungen, mit Ausnahme der von dem obersten Gerichtshofe erlassenen, unter den allgemeinen Voraussetzungen Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen jedoch nur gegen die Entscheidung des Obergerichts.

Andere Rechtsmittel greifen nicht Platz.

Anwendung auf die nichtstreitige Rechtspflege. **Art. 760.** Die Bestimmungen der Art. 739—751 und 755—759 gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege, soweit Beschwerde gegen richterliche Verfügungen nach der betreffenden Gesetzgebung statthaft ist und diese etwas anderes nicht mit sich bringt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Außerordentliche Rechtsmittel.

Neunundzwanzigstes Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

A. M. B. B. II. Abth. 1. p. 177.
A. B. d. R. B. R. II. Abth. 2. p. 328. 439 B. R. II. Abth. 3. pag. 72.
A. G. B. B. B. III. Abth. 3. p. 51–61. 109–115. 117–121. B. B. III. Abth. 4. pag. 177–180. 342. 360.
R. B. d. R. B. B. I. pag. 120. 134–147. B. R. II. pag. 237. 246.
R. B. B. III. pag. 26–41. B. IV. pag. 75–77.

Zulässigkeit.

Art. 761. Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1) wenn das Urtheil die Folge eines thatsächlichen Irrthums ist, der aus den Proceß-Schriften und den Urkunden des Processes selbst hervorgeht;
2) wenn die Partei, welche um Wiederaufnahme nachsucht, nach Erlassung des Urtheils entscheidende Beweisurkunden erlangt hat, an deren früherem Gebrauche sie ohne ihre Schuld verhindert war;
3) wenn die Entscheidung auf einem Strafurtheile beruht, welches im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder aufgehoben worden ist;
4) wenn das Urtheil auf einen geleisteten Parteieid gegründet ist und die schwörende Partei sich dabei eines Meineids schuldig gemacht hat;
5) wenn das Urtheil auf einer falschen Urkunde oder auf einem absichtlich falsch abgegebenen Zeugnisse oder Gutachten beruht;
6) wenn das Urtheil durch eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende unredliche Handlung von Seiten des eigenen Gewalthabers der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei oder von Seiten der Gegen-Partei selbst oder ihres Gewalthabers erwirkt worden ist;
7) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechts-Streite einer nach dem Straf-Gesetzbuche zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile der die Wiederaufnahme nachsuchenden Partei schuldig gemacht hat;
8) wenn das Urtheil zum Nachtheile eines Minderjährigen oder Entmündigten ergangen ist und dieser entweder im Processe nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war oder die gegen ihn ergangene Entscheidung auf einer Gefährde oder einer solchen Handlung seines gesetzlichen Vertreters beruht, zu deren Vornahme diesem die Befugniß mangelte.

Art. 762. Ein Irrthum im Sinne des Art. 761 Ziff. 1 ist

Digitized by Google

vorhanden, wenn die Entscheidung sich auf die Annahme einer Thatsache gründet, deren Wahrheit in unbestreitbarer Weise ausgeschlossen ist, oder wenn eine Thatsache als nicht bestehend angenommen wurde, während die Wahrheit unzweifelhaft feststeht. Hiebei wird jedoch im einen wie im andern Falle vorausgesetzt, daß die fragliche Thatsache nicht einen unter den Parteien bestrittenen Punct bildete, über welchen im Urtheile Entscheidung getroffen ist.

Art. 763. Wiederaufnahme aus einem der in Art 761 Ziff. 4 und 5 angeführten Gründe ist nur statthaft, wenn eine der dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden ist.

Gleiches gilt von den in Art. 761 Ziff. 6 und 7 angeführten Wiederaufnahmsgründen, es sei denn, daß aus andern Gründen, als wegen mangelnden Beweises, das Strafverfahren nicht eingeleitet werden oder eine Verurtheilung nicht erfolgen kann.

Art. 764. Als rechtskräftig sind die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile zu betrachten, wenn dagegen überhaupt oder zur Zeit weder Einspruch noch Berufung mehr zulässig ist, die auf Vorsichtsverfügungen bezüglichen Urtheile jedoch nur, wenn auch die Bestimmung des Art. 635 Abs. 2 nicht mehr Anwendung findet.

Art. 765. Die Wiederaufnahme kann, falls einer der Fälle des Art. 761 gegeben ist, nicht nur von den bisherigen Parteien, sondern auch von dritten Personen, gegen welche die Wirkung des Urtheils sich erstreckt, verlangt werden, wenn sie durch das Urtheil benachtheiligt sind.

Gläubiger der unterliegenden Partei, sowie Personen, welche vor Beendigung des Rechtsstreits Rechte an der streitigen Sache erworben haben, können außerdem die Wiederaufnahme verlangen, wenn zu ihrem Nachtheile eine Gefährde zwischen den Parteien stattgefunden hat.

Art. 766. Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller durch Einspruch oder Berufung Abhilfe hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn er, nachdem die Frist zur Einführung des Wiederaufnahms-Verlangens gegen ihn bereits zu laufen begonnen hatte, dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

Zuständigkeit.

Art. 767. Die Wiederaufnahme ist bei dem Gerichte nachzusuchen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Geht das Wiederaufnahms-Verlangen gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen, so ist das Berufungsgericht zuständig.

Art. 768. Ueber die Wieder-Aufnahme kann durch die nämlichen Richter erkannt werden, doch ist im Falle des Art. 761 Ziff. 7 der betheiligte Richter ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 769. Wenn das zur Entscheidung über die Wieder-Aufnahme zuständige Gericht nicht mehr besteht, hat der oberste Gerichtshof auf ein mittels einfacher Vorstellung angebrachtes Gesuch ein anderes Gericht zu bestimmen.

Fristen. **Art. 770.** Das Wiederaufnahms-Verlangen muß innerhalb einer Frist von sechzig Tagen der Gegenpartei zugestellt werden.

Diese Frist läuft:

1) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 1 von dem Tage, an welchem die Zustellung des beschwerenden Urtheils erfolgt ist;
2) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 2 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller die neue Beweisurkunde erlangt hat;
3) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 3 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der Aufhebung des Straf-Urtheils Kenntniß erlangt hat;
4) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 4 und 5 und, vorbehaltlich der im Art. 771 getroffenen besondern Bestimmung, auch in den Fällen des Art. 761 Ziff 6 und 7 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von dem rechtskräftigen Strafurtheile Kenntniß erlangt hat;
5) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 von dem Tage, an welchem ein bei dem betreffenden Vorgange nicht betheiligter gesetzlicher Vertreter der Partei, oder an welchem nach eingetretener rechtlicher Handlungs-Fähigkeit der Partei diese selbst von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntniß erhalten hat, falls sie aber diese Kenntniß schon vor erlangter rechtlicher Handlungsfähigkeit hatte, von dem Tage der erlangten Großjährigkeit oder der Aufhebung der Entmündigung.

In keinem Falle ist die Frist als abgelaufen zu betrachten, solange nicht das beschwerende Urtheil zugestellt ist und seit der Zustellung sechzig Tage verstrichen sind.

Art. 771. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 läuft, wenn aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, die Frist von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat, wenn aber das eingeleitete Verfahren aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises eine Verurtheilung nicht zur Folge hatte, von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller Kenntniß davon erlangt hat, daß das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder der Angeschuldigte rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Art. 772. Im Falle des Art. 765 Abs. 1 kommen die einschlägigen Bestimmungen der Art. 770 und 771 zur Anwendung.

Art. 773. Mit Ausnahme des in Art. 765 Abs. 2 bezeichneten Falls findet nach Ablauf

Digitized by Google

von zehn Jahren von dem Tage, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ein Wiederaufnahmsverlangen nicht mehr statt. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Minderjährigkeit oder Entmündigung ihr Ende erreicht hat.

Art. 774. In den Fällen des Art. 765 Abs. 2 ist das Wiederaufnahmsverlangen an keine Frist gebunden. Es ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller nach erlangter Kenntniß von der ihn benachtheiligenden Gefährde sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen unterworfen hat.

Art. 775. Der Gesuchsteller hat erforderlichen Falls die Rechtzeitigkeit seines Verlangens zu bescheinigen. Als Bescheinigung dient auch die eidliche Versicherung des Gesuchstellers, falls nicht sein Vorbringen nach richterlichem Ermessen als unglaubwürdig sich darstellt.

Erhebung. **Art. 776.** Das Wiederaufnahms-Verlangen ist, wenn bei dem zur Entscheidung darüber zuständigen Gerichte die Streitsache noch anhängig ist, in der für Zwischenstreite bestimmten Form, außerdem als Klage einzuführen.

Der Antrag oder die Klage muß neben den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Wieder-Aufnahme verlangt wird;
2) die Angabe der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmsverlangens bedingt ist;
3) ein bestimmtes Gesuch bezüglich des Umfangs, in welchem die frühere Entscheidung aufgehoben werden soll.

Wirkungen. **Art. 777.** Die Urtheilsvollstreckung wird durch das Wiederaufnahms-Verlangen nur dann gehemmt, wenn durch die Wiederaufnahme eine Eides-Leistung verhindert werden soll.

Das Gericht kann bei vorhandener Gefahr eines nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schadens auf Antrag verfügen, daß gegen Sicherheitsleistung mit der Vollstreckung eingehalten werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde. Gegen diese Verfügung finden Rechtsmittel nicht statt.

Art. 778. Der Wiederaufnahmsbeklagte darf auch von That-Sachen, Beweisen und Vertheidigungsmitteln, welche im frühern Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden, soferne sie durch die Wiederaufnahme berührte Puncte des Urtheils betreffen, Gebrauch machen.

Verfahren. **Art. 779.** Auf Verfahren und Urtheil in Wiederaufnahmssachen kommen, soweit im gegenwärtigen Haupt-Stücke nicht anders bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren auf Klagen im ersten Rechts-Zuge zur Anwendung.

Art. 780. Wird das Wiederaufnahmsverlangen auf eine Gefährde oder unbefugte Handlung eines Gewalthabers oder ge-

Digitized by Google

setzlichen Vertreters gegründet, so sind er oder seine Erben beizuladen.

In den Fällen des Art. 765 ist das Gesuch gegen alle Parteien zu richten, zwischen welchen das angefochtene Urtheil ergangen ist.

Art. 781. Gründe der Wiederaufnahme, die bei Einführung des Rechtsmittels nicht angegeben wurden, können in dem dadurch veranlaßten Verfahren nur in so ferne geltend gemacht werden, als zur Zeit der Geltendmachung die ursprüngliche Einführungsfrist noch im Laufe sich befindet.

Art. 782. Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zu verbinden, doch kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß zunächst gesondert über die Zuläßigkeit der Wieder-Aufnahme verhandelt und entschieden werde.

Art. 783. Wird das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme nachgesucht wird, in einer bei einem andern Gerichte anhängigen Streitsache geltend gemacht, so hat dieses Gericht, wenn es erachtet, daß die Wiederaufnahme auf die Entscheidung der anhängigen Sache Einfluß haben könne, die Verhandlung einstweilen einzustellen.

Ist das Wiederaufnahmsverlangen noch nicht anhängig gemacht, so kann das Gericht eine Frist dafür festsetzen.

Urtheil.

Art. 784. Das Wiederaufnahmsverlangen ist von Amtswegen zu verwerfen, wenn es wegen Mangels eines gesetzlichen Wiederaufnahms-Grundes unstatthaft, nicht bei dem dafür zuständigen Gerichte angebracht oder nach dem eigenen Vorbringen des Gesuchstellers verspätet ist.

Art. 785. Wird das Wiederaufnahmsverlangen verworfen, so ist der Gesuchsteller, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 786. Wird in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens die frühere Entscheidung ganz oder theilweise geändert, so ist hievon am Rande der Urtheile, welche von der Aenderung betroffen werden, durch die einschlägigen Gerichtsschreiber Vormerkung zu machen und diese Vormerkung jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

Rechtsmittel.

Art. 787. In Bezug auf die Zuläßigkeit von Einspruch und Rechtsmitteln gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Entscheidungen finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Dreißigstes Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

A. M. B.B. II. Abth. 1. p. 178 u. f. 211. A. V. d. R. B.B. II. Abth. 2. p. 338. 439. 440. B.B. II. Abth. 3. pag. 76. A. G.P. B.B. III. Abth. 3. pag. 62—75. 121—128. B.B. III. Abth. 4. pag. 180—182. 342. 346. 360.

Digitized by Google

R. B. d. R. S. B. I. p. 121. 122. 147—186. S. B. II. pag. 246—259.
R. B. S. III. pag. 41—68. S. IV. pag. 77. 78. S. V. pag. 12.

Zulässigkeit. **Art. 788.** Durch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde können die im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entscheidungen, für welche dieß im Gesetze besonders vorgesehen ist oder welche ein Endurtheil oder ein diesem hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichstehendes Urtheil bilden, angefochten werden:

1) wenn die Entscheidung gegen eine in der nämlichen Sache früher ergangene rechtskräftige Entscheidung verstößt;
2) wenn das entscheidende Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
3) wenn es nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
4) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist;
5) wenn die Entscheidung auf Grund einer Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder wenn eine solche Verletzung bei der Verkündung stattgefunden hat;
6) wenn die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar auf einer nichtigen Proceßhandlung beruht;
7) wenn die Entscheidung auf Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung einer Rechtsregel beruht.

Art. 789. Die Nichtigkeits-Beschwerde kann sowohl von den bisherigen Haupt- und Neben-Parteien als von Dritten, die bisher an dem Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung der Entscheidung sich erstreckt, erhoben werden.

Art. 790. Sind die Entscheidungsgründe unrichtig, ohne daß die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung selbst davon abhängt, so findet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

Als Entscheidungsgründe kommen auch solche Entscheidungen in Betracht, welche zur Unterlage der durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Entscheidung gehören.

Art. 791. Die Nichtigkeits-Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Beweise und Verhandlungen unrichtig aufgefaßt oder den Inhalt einer Urkunde falsch ausgelegt habe, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften dabei verletzt worden sind.

Art. 792. Thatsächliche Behauptungen, Angriffs- oder Vertheidigungs- und Beweismittel, welche im früheren Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nur dann als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen, wenn sie von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wären oder wenn es sich um den in Art. 788 Ziff. 1 bezeichneten Nichtigkeits-Grund handelt.

Art. 793. Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften über die

Digitized by Google

Förmlichkeiten des Verfahrens, welche im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nur dann zur Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen, wenn die Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wäre oder von der Partei im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht werden konnte.

Art. 794. Wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung von Handelsgebräuchen findet Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

Sind Handelsgebräuche einer Entscheidung zu Grunde gelegt worden und behauptet eine Partei, es sei dieß mit Unrecht geschehen, weil das Handelsgesetzbuch ausreichende Bestimmungen für den betreffenden Fall enthalte, so ist Nichtigkeitsbeschwerde statthaft, das Gericht hat aber seine Beurtheilung auf diese Frage zu beschränken.

Art. 795. Die Nichtigkeits-Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Beschwerdeführer der Entscheidung ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

Gleiches gilt, wenn der Beschwerdeführer Abhilfe gegen die Entscheidung durch Einspruch oder eines der in Hauptstück XXVII — XXIX (cf. Seite 158 – 176) bezeichneten Rechtsmittel hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat.

Zuständigkeit. **Art. 796.** Die Nichtigkeitsbeschwerde ist an den obersten Gerichtshof zu richten.

Frist. **Art. 797.** Die Frist für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechzig Tage.

Sie läuft von Zustellung der beschwerenden Entscheidung, in den Fällen des Art. 759 Abs. 2 aber von dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer durch den Gerichtsschreiber die in Art. 751 vorgeschriebene Mittheilung erhalten hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch schon vor den in Abs. 2 bezeichneten Zeitpuncten gültig eingelegt werden.

Erhebung. **Art. 798.** Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durch Zustellung einer von dem Anwalte des Beschwerdeführers gefertigten Beschwerdeschrift erhoben, welche außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist;
2) die Angabe der Nichtigkeits-Gründe unter Anführung des betreffenden Gesetzes oder der betreffenden Rechtsregel bei jedem einzelnen Nichtigkeits-Grunde;
3) ein bestimmtes Gesuch.

Nichtigkeitsgründe, welche in der Beschwerdeschrift nicht angegeben sind, dürfen im Verlaufe des weitern Verfahrens nicht geltend gemacht werden.

Wirkung. **Art. 799.** Der Vollzug der angefochtenen Entscheidung wird durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann gehemmt, wenn durch letztere eine Eidesleistung verhindert werden soll.

In andern Fällen kann die

Digitized by Google

Partei, welche Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, sich gegen Vollstreckung der Entscheidung bis nach erfolgter Erledigung der Beschwerde dadurch schützen, daß sie, falls es sich um eine bestimmmte Summe handelt, diese gerichtlich hinterlegt, andernfalls aber eine von dem Vollstreckungsgericht zu bestimmende Sicherheit bestellt.

Verfahren. **Art. 800.** Die Beschwerdeschrift ist dem Nichtigkeitsbeklagten auf Betreiben des Beschwerdeführers mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb der gesetzlichen Frist einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Nichtigkeitsbeklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungs-Frist), beträgt dreißig Tage vom Tage der Zustellung der Beschwerdeschrift.

Die Dauer der Erscheinungs-Frist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungsurkunde angegeben sein.

Art. 801. Ist ein Anwalt für den Nichtigkeitsbeklagten bestellt worden und will derselbe eine Antwort auf die Beschwerde-Schrift zustellen lassen, so hat er dieß mit der Anzeige von seiner Bestellung oder doch innerhalb der Erscheinungsfrist zu bewerkstelligen.

Art. 802. Die Beschwerde-Schrift und die Antwort darauf dürfen weder eine Entwickelung der der Würdigung des Gerichts-Hofs nicht unterworfenen thatsächlichen Verhältnisse, noch eine einfache Wiederholung rechtlicher Ausführungen aus frühern Schrift-Sätzen enthalten.

Art. 803. Nach Zustellung der Antwort des Nichtigkeitsbeklagten auf die Beschwerdeschrift oder Ablauf der Erscheinungs-Frist kann der Anwalt des Nichtigkeitsklägers und, wenn für den Nichtigkeitsbeklagten ein Anwalt bestellt ist, auch dieser die Sache zur Verhandlung anmelden.

Die Anmeldung geschieht durch Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofs. Zu hinterlegen sind die angefochtene Entscheidung in Ausfertigung oder in der zugestellten Abschrift, die Beschwerde-Schrift nebst der Zustellungsurkunde, die etwa erfolgte Antwort darauf und die sonst erforderlichen Urkunden und Proceßschriften.

Art. 804. Die betreibende Partei hat der andern, falls diese einen Anwalt bestellt hat, die geschehene Anmeldung bekannt zu geben und die Zustellungsurkunde darüber nachträglich auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Durch die Bekanntgebung ist die Gegenpartei aufgefordert, ihre Urkunden und Proceßschriften binnen fünfzehn Tagen von der Zustellung ebenfalls zu hinterlegen und dem betreibenden Theile davon Kenntniß zu geben.

Jeder solchen Benachrichtigung ist das Verzeichniß der hinterlegten Schriften beizulegen.

Art. 805. Die Zustellung einer Antwort auf die Beschwerde-

Digitized by Google

Schrift und die Actenhinterlegung sind auch nach Ablauf der dafür bestimmten Fristen bis zum Beginne der Verhandlung noch statthaft, doch haftet die säumige Partei für die aus der Verzögerung etwa sich ergebenden Kosten und Schäden.

Art. 806. Sofort nach erfolgter Anmeldung hat der Gerichtsschreiber den Eintrag auf das von ihm zu führende Haupt-Verzeichniß zu bewirken.

Die Acten sind von ihm, sobald ihre Hinterlegung von beiden Parteien erfolgt ist oder eine Frist für die Hinterlegung nicht mehr läuft, dem Senatsvorstande zur Ernennung des Berichterstatters vorzulegen.

Art. 807. Der Berichterstatter hat auf Grund der hinterlegten Acten, die Hinterlegung mag von beiden Parteien oder nur von einer Partei geschehen sein, eine Darstellung des Sach-Bestands zu fertigen und sammt den Acten an den Staatsanwalt zur Vorbereitung seines Antrags, welcher in allen Sachen zu erstatten ist, gelangen zu lassen.

Nachdem der Staatsanwalt die Acten zurückgestellt hat, bestimmt der Senatsvorstand den Tag zur Verhandlung der Sache in der Sitzung.

Art. 808. Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens fünfzehn Tage vorher durch Anschlag in dem Sitzungs-Saale und auf der Gerichtsschreiberei bekannt gemacht werden.

Der Anschlag gilt als Ladung der Betheiligten, doch ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, gleichzeitig mit der Anheftung des Anschlags die betreffenden Anwälte von dem anberaumten Sitzungs-Tage noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Diese Mittheilung an die Anwälte geschieht durch ein an sie gerichtetes Schreiben und zwar, wenn der Anwalt weder am Sitze des obersten Gerichtshofs wohnt, noch einen daselbst wohnenden Advocaten als Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hat, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Empfänger ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Post-Schein sind den Acten beizuheften.

Art. 809. In der festgesetzten Tagfahrt kann sich der Nichtigkeitsbeklagte vertreten lassen, auch wenn er bis dahin die Bestellung eines Anwalts unterlassen hat.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters im Anschlusse an die von ihm angefertigte Darstellung des Sach-Bestands.

Die erheblichen Stellen der angefochtenen Entscheidung, sowie der sonst einschlagenden Actenstücke sind abzulesen.

Die Anwälte können nach erstattetem Berichte zur Berichtigung und Vervollständigung der darin enthaltenen Darstellung das Geeignete vortragen und haben sodann ihre Erörterungen folgen zu lassen. Nach den Vorträgen der Anwälte oder, falls keiner erschienen ist, nach erfolgter Bericht-Erstattung wird der Staatsan-

Digitized by Google

walt mit seinem Antrage vernommen.

Die Bestimmung des Art. 160 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Vertagung der Verhandlung darf auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist die neuerliche Festsetzung des Sitzungstags zu verbinden.

Art. 810. Steht dem Beschwerdeführer eine Partei nicht gegenüber, so erfolgt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde mittels einer auf der Gerichts-Schreiberei des obersten Gerichts-Hofs einzureichenden Vorstellung des bestellten Anwalts, welche den Vorschriften des Art. 798 Ziff. 1 bis 3 entsprechen muß. Mit der Einlegung des Rechtsmittels ist die Hinterlegung der angefochtenen Entscheidung, dann der einschlägigen Urkunden und Schrift-Stücke zu verbinden. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie in den Fällen, wo eine Gegen-Partei zwar gegeben ist, diese aber einen Anwalt nicht bestellt hat.

Urtheil. **Art. 811.** Der Gerichtshof hat die Beschwerde zu prüfen und das Urtheil zu erlassen, auch wenn kein Anwalt oder nicht alle Anwälte in der Sitzung erschienen sind. Einspruch gegen das erlassene Urtheil findet nicht statt.

Art. 812. Ist die Beschwerde unstatthaft oder erscheint sie wegen Verspätung oder eines andern Formfehlers als nichtig, so darf der Gerichtshof auf ihre materielle Würdigung auch dann nicht eingehen, wenn der Nichtigkeitsbeklagte bei der Verhandlung vertreten war und die betreffende Einrede nicht erhoben hat.

Art. 813. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Beschwerdeführer, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 814. Im Falle des Artikels 788 Ziff. 1 vernichtet der Gerichtshof die zuletzt erlassene Entscheidung und verfügt, daß die frühere vollstreckt werde.

Art. 815. Wird die angefochtene Entscheidung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2 vernichtet, so verweist der Gerichtshof die Sache an das zuständige Gericht oder untersagt, falls der Gegenstand überhaupt nicht zur Entscheidung der Gerichte geeignet ist, die weitere Einmischung derselben.

Wird die Entscheidung aus einem der in Art. 788 Ziff. 3 bis 6 bezeichneten Gründe vernichtet, so wird die Sache an das Gericht, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zurückgewiesen.

Erfolgt die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 7, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in der Haupt-Sache an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet worden ist, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Der Gerichtshof kann auch dann, wenn die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2—6 erfolgt, je nach den Umständen

Digitized by Google

die Sache an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet wurde, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht verweisen.

Art. 816. Die vollständige Abfassung des Urtheils muß, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, in andern Fällen spätestens drei Tage nach derselben geschehen.

Das vollständig abgefaßte Urtheil ist in einem Zusammentritte sämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzulesen und der Genehmigung zu unterstellen.

Ist ein Richter hiebei zu erscheinen gehindert, so kann, wenn unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, seine Zustimmung in geeigneter Weise erholt werden.

Art. 817. Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstands;
2) den Urtheilssatz;
3) die gedrängte Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dem angefochtenen Urtheile von dem Gerichte als feststehendes Ergebniß der Verhandlungen und Beweise seiner Rechts-Anwendung zu Grunde gelegt sind, und des Proceß-Gangs unter wörtlicher Anführung der von den Parteien gestellten Gesuche und des Antrags des Staatsanwalts;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) die Namen der bei der Verkündung anwesenden Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers. Waren bei der Verkündung nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, anwesend, so sind auch die Namen der abwesenden und der Grund anzugeben, aus welchem sie zu erscheinen verhindert waren.

Art. 818. Ist eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet worden, so hat der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe eine kostenfreie Ausfertigung des Cassationsurtheils binnen fünfzehn Tagen nach dessen Verkündung dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden. Diese Ausfertigung wird auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts hinterlegt. Der Gerichtsschreiber hat von dem Cassationsurtheile am Rande der vernichteten Entscheidung, soferne diese im Urtheilsbuche eingetragen oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt geblieben ist, Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Artikels 737 finden hiebei analoge Anwendung.

Art. 819. Soweit die Artikel 811—818 besondere Vorschriften nicht enthalten, gelten für das Urtheil die Bestimmun-

Digitized by Google

gen des VII. Hauptstücks. (Cf. Seite 60).

Verfahren nach dem Urtheile.

Art. 820. Entspricht das Gericht, an welches die Sache verwiesen wurde, bei seiner Entscheidung der in dem Urtheile des obersten Gerichtshofs festgestellten Rechtsansicht, so kann aus demselben Grunde keine neuerliche Nichtigkeits-Beschwerde erhoben werden.

Legt dagegen das Gericht der neuen Entscheidung nicht die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht zu Grunde, so ist neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. In solchem Falle entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung über die Beschwerde.

Erfolgt hiebei neuerdings die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung, so entscheidet der oberste Gerichtshof zugleich über die Hauptsache. Macht diese Entscheidung jedoch weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen nothwendig, so ist die Sache an ein anderes gleichgestelltes Gericht zu verweisen und ist dieses bei seiner Entscheidung an die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht gebunden.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

Einunddreißigstes Hauptstück.

Vollstreckung im Allgemeinen.

A. M. S. S. II. Abth. 1. pag. 180 u. f.
A. V. d. R. S. S. II. Abth. 2. p. 351. S. S. II. Abth. 3. pag. 81.
A. G. P. S. S. III. Abth. 3. pag. 143. 190. 378—385. 428—450. 502—504. 539. S. S. III. Abth. 4. p. 195—204. 206—208. 211. 346. 360.
R. V. d. R. S. S. I. p. 188—193. 212—236. S. S. II. pag. 261—284.
R. V. S. III. pag. 68—88. 90—116. S. IV. pag. 93—97. S. V. p. 12.

Zulässigkeit der Vollstreckung.

Art. 821. Die Zwangsvollstreckung findet vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde statt.

Setzt die vollstreckbare Urkunde zu ihrem Vollzuge das Vorhandensein einer durch die Urkunde nicht nachgewiesenen Thatsache voraus, so muß diese durch eine andere Urkunde nachgewiesen sein und gilt Alles, was bezüglich der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde vorgeschrieben ist, auch für die Ergänzungsurkunde.

Soweit bei Geldforderungen der Betrag derselben in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, ist die Vollstreckung erst zulässig, wenn die Feststellung durch das in der Haupt-

Digitized by Google

Sache zuständige Gericht erfolgt ist.

Art. 822. Die Entscheidungen der bayerischen Gerichte, die ihnen gleichgestellten Urkunden und die Urkunden der bayerischen Notare können im ganzen Königreiche vollstreckt werden, wenn sie in der zur Vollstreckbarkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Vollstreckbarkeit gegeben sind.

Art. 823. Entscheidungen auswärtiger Gerichte können in Ermangelung besonderer Staats-Verträge im Königreiche nur vollstreckt werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben und von dem nach allgemeinen Grund-Sätzen zuständigen inländischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. Durch die Vollstreckbarkeitserklärung werden sie im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ausländer können die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung bei dem inländischen Gerichte auch gegen Ausländer selbst dann nachsuchen, wenn die betreffende Verbindlichkeit im Auslande entstanden ist.

Art. 824. Das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittels Klage anzubringen.

Macht der Beklagte Einwendungen gegen die Verurtheilung geltend, so hat darüber das inländische Gericht zu erkennen. Dieses kann dabei die Ergebnisse des im Auslande stattgehabten Verfahrens berücksichtigen.

Ist der Verurtheilte ein Angehöriger des Staats, in welchem die Entscheidung ergangen ist, so sind Einreden, welche die Sache selbst betreffen, nur zulässig, soferne sie sich darauf beziehen, daß die Entscheidung einem inländischen Prohibitivgesetze widerstreitet oder mit dem öffentlichen Rechte des Inlands sich nicht verträgt. Solche Einreden sind in allen Fällen auch von Amtswegen zu berücksichtigen.

Art. 825. Außer Bayern aufgenommene Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, kommen in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur als Beweismittel in Betracht.

Art. 826. Urtheile, gegen welche Einspruch stattfindet, dürfen erst nach Ablauf der für dessen Einlegung gestatteten Frist und, wenn er in gültiger Weise erhoben wurde, erst nach seiner Erledigung vollstreckt werden, es sei denn, daß die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch nach richterlicher Anordnung zulässig und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

Art. 827. Urtheile, gegen welche Berufung stattfindet, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, auch während des Laufs der Berufungsfrist vollstreckt werden.

Die eingeleitete Vollstreckung wird durch die in gültiger Weise erfolgte Einlegung einer statthaften Berufung unterbrochen, so-

Digitized by Google

ferne nicht die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

Art. 828. Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugniß darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Auch die freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurtheilten Geltung.

Art. 829. Das nach Art. 828 zu führende Buch wird von dem Gerichtsschreiber geführt.

Die Vormerkung geschieht auf Anmeldung des Einspruchklägers oder Appellanten, welche hiezu bei Vermeidung des Schadensersatzes verpflichtet sind. Vorzumerken sind der Tag, an welchem der Einspruch oder der Berufungsact zugestellt wurde, das Datum des angefochtenen Urtheils, die Sache und die Parteien.

Ist die Erledigung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber dieß, sobald ein Betheiligter es beantragt und den erforderlichen Nachweis liefert, bei dem betreffenden Eintrage zu bemerken.

Art. 830. Ist in der vollstreckbaren Urkunde eine Frist für die Leistung festgesetzt, so ist vor Ablauf derselben die Vollstreckung nur zulässig:

1) wenn der Schuldner darauf ausgeht, seine Person oder sein Vermögen der Vollstreckung zu entziehen;
2) wenn durch Vollstreckungs-Handlungen anderer Gläubiger gegen den Schuldner oder durch eine Verschuldung desselben die für die Forderung bestehende besondere Sicherheit vermindert wurde und dadurch die Einbringung gefährdet ist.

Was von fälligen Forderungen bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 836 auch von jenen Forderungen, wegen welcher die Vollstreckung nach Abs. 1 stattfinden kann.

Art. 831. Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Vollstreckung unstatthaft, solange nicht die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner zugestellt worden ist.

Art. 832. Enthält ein Urtheil eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung, so ist dem Dritten, ehe zur Vollstreckung geschritten werden darf, das Urtheil nebst der Urkunde über die nach Art. 831 geschehene Zustellung an die verurtheilte Partei und gegebenen Falls nebst dem gemäß Art. 828 erforderli-

Digitized by Google

chen Zeugnisse des Gerichtsschreibers zuzustellen.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollstrecken, so bedarf es einer vorgängigen Zustellung der Verfügung an den Schuldner nicht, mit der nächsten Zustellung ist ihm aber auch die betreffende Verfügung nachträglich zuzustellen.

Art. 833. Ist der Schuldner während eines Vollstreckungs-Verfahrens gestorben, so kann dasselbe an der Hinterlassenschaft gegen die Erben fortgesetzt werden. War dagegen das Vollstreckungs-Verfahren bei dem Tode des Schuldners noch nicht begonnen, so findet dasselbe bezüglich des hinterlassenen Vermögens gegen die Erben erst statt, nachdem ihnen acht Tage zuvor die vollstreckbare Urkunde zugestellt worden ist.

Bezüglich des eigenen Vermögens der Erben ist das Vollstreckungsverfahren nur statthaft, wenn sie nach den betreffenden bürgerlichen Gesetzen für die Schulden des Erblassers persönlich haften und ihnen die vollstreckbare Urkunde acht Tage zuvor zugestellt worden ist.

Im Falle des Abs. 1 genügt die Zustellung nach Maßgabe des Art. 211 Abs. 2.

Art. 834. Die gegen den gesetzlichen Vertreter begonnene Vollstreckung kann gegen den Vertretenen, wenn er selbstständig geworden ist, fortgesetzt werden.

Art. 835. Der dritte Erwerber eines Anspruchs kann wegen desselben die Vollstreckung nicht beginnen oder fortsetzen, ohne seinen Erwerbstitel dem Schuldner zustellen zu lassen.

Auf Intestaterben findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie einen ihren Intestaterbtheil übersteigenden Betrag ansprechen.

Art. 836. Erlangt ein Gläubiger in Folge einer Vollstreckung für eine unverzinsliche Forderung vor der Verfallzeit Befriedigung, so hat er nur so viel an Capital zu erhalten, daß dieß sammt den zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen bis zum Verfalltage die ganze Schuldigkeit ausmacht. Zinseszinsen sind jedoch nur dann zu berechnen, wenn der Jahreszins von dem vorauszuzahlenden Capitale fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Ist der Zeitpunct, in welchem die Forderung fällig wird, unbestimmt, so erhält der Gläubiger das Capital gegen Sicherheitsleistung und hat die Zinsen bis zum Tage des Fälligwerdens an den Schuldner zu entrichten. Leistet der Gläubiger diese Sicherheit nicht, so wird das Capital nach Uebereinkunft der Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Schuldner zu beziehen.

Sind im Falle des Abs. 2 mehrere Gläubiger betheiligt und steht die Forderung des daselbst bezeichneten Gläubigers einem der andern hinsichtlich der Befriedigung im Wege, so hat dieser, soweit letzteres der Fall ist, statt

Digitized by Google

des Schuldners die Zinsen zu beziehen.

Vollstreckungs-Organe.

Art. 837. Die Vollstreckungshandlungen werden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf.

Art. 838. Der Gerichts-Vollzieher darf sich bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung und der Verpflichtung zum Schadenersatze keiner ihm angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern, die innerhalb seines Wirkungs-Kreises liegt und durch die ihm übergebenen Urkunden nach den Gesetzen gerechtfertigt ist.

Der Gerichtsvollzieher, welcher sich im Besitze der vollstreckbaren Urkunde befindet, bedarf keines weitern Nachweises der Vollmacht, um Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, zu welchen das Gesetz nicht ausdrücklich specielle Ermächtigung verlangt.

Zahlungen und sonstige Leistungen, welche die verfolgte Partei zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung der zur Vollstreckung gebrachten Forderung an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichts-Vollzieher macht, haben die volle Wirkung einer an den Gläubiger selbst geschehenen Zahlung oder Leistung.

Art 839. In Betreff der Beschränkung der Gerichtsvollzieher auf den Gerichts-Sprengel, für welchen sie angestellt sind, der Befugniß des Gläubigers, unter mehreren zuständigen Gerichts-Vollziehern zu wählen, und der rechtlichen Behinderung eines Gerichts-Vollziehers an Ausübung seines Amts in bestimmten Fällen gelten die in Art. 200 und 201 für Zustellungen gegebenen Vorschriften auch für alle Vollstreckungshandlungen.

Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 840. Ueber Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren entscheiden, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die Bezirksgerichte und zwar ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung liegt

Auch wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Einzelngericht oder der Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren thätig zu werden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Vollstreckung.

Ist nur ein Befriedigungsgebot zugestellt worden und ist der Ort, wo die weitere Vollstreckung stattfinden soll, aus diesem noch nicht zu ersehen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Falle des Art. 19 das Gericht, in dessen Sprengel die Zustellung des Befriedigungs-Gebots stattgefunden hat.

Vereinbarung auf ein anderes Gericht ist im Vollstreckungsverfahren nicht gestattet.

Art. 841. Die Verhandlungen vor dem Einzelngerichte oder Einzelnrichter können mit dem Gerichtsvollzieher statt des Gläubigers gepflogen werden und ist, falls der Gerichtsvollzieher auf

Digitized by Google

einfache Mittheilung sich in die Verhandlung einläßt eine Zustellung an den Gläubiger nicht erforderlich.

Wo nur der Einzelnrichter thätig zu werden hat, erfolgt die Verhandlung und Entscheidung ohne Beiziehung des Gerichts-Schreibers und ohne Förmlichkeiten. Die Entscheidung ist, falls sie bei Gelegenheit eines Vollstreckungacts, über welchen der Gerichtsvollzieher Protocoll zu errichten hat, erfolgt, zu diesem zu vermerken und von dem Einzeln-Richter gegenzuzeichnen.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte oder Einzelnrichter finden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt.

Verfahren im Allgemeinen.

Art. 842. Das Vollstreckungs-Verfahren beginnt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, mit einer Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung, welche der Gläubiger dem Schuldner zustellen läßt (Befriedigungsgebot).

In dem Befriedigungsgebote ist die verlangte Leistung in Haupt- und Nebensache zu bezeichnen. Werden Zinsen gefordert, so ist der Zinsfuß und der Zeitpunct anzugeben, von welchem an sie beansprucht werden. Geleistete Zahlungen sind anzuführen und abzurechnen.

Hat in Jahresfrist keine Vollstreckungshandlung stattgefunden, so hat die Wiederaufnahme des Vollstreckungs-Verfahrens mit einem neuerlichen Befriedigungs-Gebote zu beginnen.

Art. 843. Das Befriedigungs-Gebot kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung mit der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde verbunden werden.

Hat die Zustellung der Urkunde schon vorher stattgefunden, so ist, wenn dieß vor mehr als Jahresfrist geschehen, die Urkunde dem Schuldner wiederholt zuzustellen, andernfalls ist in dem Befriedigungsgebote unter Bezeichnung der zugestellten Urkunde und Angabe ihres Datums, sowie des Datums der geschehenen Zustellung auf diese letztere Bezug zu nehmen.

Art. 844. Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollziehen, so ist Zustellung eines Befriedigungsgebots an den Schuldner nicht erforderlich.

Art. 845. Soweit die Einleitung der Vollstreckung durch ein Befriedigungsgebot vorgeschrieben ist, kann, wo das Gesetz nicht bei einzelnen Vollstreckungs-Mitteln anders verfügt, zur Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen, ferner bei Vorsichtsverfügungen und bei den im Verfahren mittels bedingter Zahlungs-Befehle erlassenen Vollstreckungsbeschlüssen unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Act, in andern Fällen erst am dritten Tage danach geschritten werden.

Art. 846. An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Vollstreckungs-Handlungen nur mit richterlicher Erlaubniß vorgenommen werden.

Digitized by Google

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen und nur von dem Vorstande des Vollstreckungs-Gerichts oder von dem Einzeln-Richter des Orts, wo die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist dem verfolgten Theile abschriftlich mitzutheilen und in dem Protocolle über die betreffende Vollstreckungshandlung anzuführen.

Für Zustellungen hat es, auch wenn sie zugleich Vollstreckungs-Handlungen sind, bei den Vorschriften des Art. 199 sein Bewenden.

Art. 847. Der Gerichts-Vollzieher darf, wo und soweit es der Zweck der betreffenden Vollstreckungshandlung erfordert, bei Vornahme derselben die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen.

Ist letzteres unthunlich oder erfolglos oder findet der Gerichts-Vollzieher bei Vornahme einer Vollstreckungs-Handlung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Unterstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen.

Wird die Anwendung von Gewalt nothwendig, so sind zu der Handlung Zeugen beizuziehen.

Art. 848. Die Parteien können jeder Vollstreckungshandlung anwohnen, haben aber für die durch die Anwohnung erwachsenden Kosten, sofern die Nothwendigkeit ihres Erscheinens nicht dargethan ist, eine Vergütung nicht anzusprechen.

Art. 849. Sind zu einer Vollstreckungshandlung nach gesetzlicher Vorschrift Zeugen beizuziehen, so hat der Gerichtsvollzieher dazu zwei volljährige Männer zu wählen. Die Beigezogenen erhalten die in der Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren.

Statt der Zeugen kann der Gerichtsvollzieher auch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.

Personen, welche zu einer der Parteien oder zu dem Gerichtsvollzieher im Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen oder in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind, desgleichen Personen, welche mit einer der Parteien durch das Band der Ehe verbunden sind oder verbunden waren, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

Art. 850. Ueber Vollstreckungshandlungen, welche nicht bloße Zustellungen sind, ist Protocoll zu errichten.

Das Protocoll hat außer dem Gegenstande der Handlung zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Handlung;
2) Namen und Wohnort des Gerichtsvollziehers oder sonstigen Vollstreckungsbeamten;

Digitized by Google

3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der betreibenden Partei, sowie derjenigen, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist, der zu der Handlung zugezogenen Zeugen oder Beamten und der anwesenden Parteien.

Das Protocoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dieß unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protocolle zu bemerken.

Bei Zwangs-Versteigerungen haben die Steigerer und deren etwaige Bürgen nur zu unterschreiben, soweit dieß im Gesetze besonders vorgesehen ist.

Für Zustellungen bleibt es bei den Bestimmungen der Artikel 202 und 203, wird jedoch eine Zustellung mit einer Vollstreckungshandlung, worüber Protocoll zu errichten ist, verbunden, so hat sich das Protocoll über letztere auch über die erfolgte Zustellung zu verbreiten und unterbleibt die Errichtung einer besondern Zustellungsurkunde.

Art. 851. Wohnt die betreibende Partei nicht im Sprengel des Vollstreckungsgerichts, so hat sie einen innerhalb dieses Sprengels wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten für alle die Vollstreckung betreffenden Zustellungen aufzustellen.

Ist diese Aufstellung unterblieben oder ist die Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können die betreffenden Zustellungen an den Staatsanwalt des Vollstreckungsgerichts gemacht werden.

Wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Einzelngericht Vollstreckungsgericht ist, hat die betreibende Partei, wenn sie nicht in dem Sprengel des Bezirksgerichts wohnt, in welchem das Vollstreckungsgericht liegt, in diesem Bezirksgerichtssprengel einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen und können im Falle des Abs. 2 die Zustellungen dem Staatsanwalte an diesem Bezirks-Gerichte gemacht werden.

Art. 852. Die im Laufe einer Vollstreckung von einer Partei im ersten Rechtszuge vorgenommene Anwaltsbestellung hat in diesem Rechtszuge für alle bei der betreffenden Vollstreckung einschließlich der Vertheilung der Erlöse sich ergebenden im Anwalts-Processe zu verhandelnden Streitigkeiten und bei Arresten, Immissionen und Subhastationen, falls sie nicht ausdrücklich auf die im Anwaltsprocesse zu verhandelnden Gegenstände beschränkt wurde, außerdem auch für alle sonstigen in dem betreffenden Verfahren vorkommenden Handlungen Geltung.

Die betreffenden Zustellungen haben, wenn die Partei, welche die Zustellung machen läßt, von der Anwaltsbestellung Kenntniß hat, an den aufgestellten Anwalt zu geschehen. Sind beide Theile durch Anwälte vertreten, so erfolgt die Zustellung auf Beitreiben des Anwalts der Partei,

Digitized by Google

welche die Zustellung machen läßt, an den Gegenanwalt.

Bei Zustellungen an einen aufgestellten Anwalt genügt, gleichviel ob sie auf Betreiben der Partei selbst oder des für diese aufgestellten Anwalts geschehen, eine einzige Abschrift, auch wenn der Anwalt verschiedene Parteien vertritt oder eine von ihm vertretene Partei aus mehreren Personen besteht.

Bei Klagen, welche dem Anwalte zugestellt wurden, läuft die dem Beklagten gestattete Frist für Zustellung des etwa erforderlichen motivirten Antrags von dieser Zustellung an.

Art. 853. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden im Vollstreckungsverfahren die Fristen wegen Entfernung nicht erweitert.

Bei Fristen, welche für mehrere an dem Vollstreckungsverfahren Betheiligte zugleich laufen, gilt, auch wenn es sich nicht um Streitigkeiten handelt, für alle Betheiligten die längste Frist.

Die Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren beträgt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, fünfzehn Tage von Zustellung des Urtheils.

Art. 854. Was in Haupt-Stück XXVIII (cf. S. 168) über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, gilt auch von Beschwerden gegen Verfügungen des im Vollstreckungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Commissär bestellten Richters.

Für Beschwerden gegen das Verfahren des Commissärs läuft eine dreitägige Frist.

Beschwerden gegen Verfügungen des Commissärs, die bei einer Tagfahrt getroffen wurden, sind, wenn der Beschwerdeführer bei der Tagfahrt anwesend oder vertreten ist, bei Vermeidung des Ausschlusses sofort zu Protocoll anzumelden.

Art. 855. Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

Gleiches gilt, wenn es sich um die Ersetzung eines gerichtlich ernannten Versteigerungsbeamten handelt.

Vollstreckungsmittel: a. zur Beitreibung von Geldforderungen;

Art. 856. Die Vollstreckungs-Mittel zur Beitreibung von Geldforderungen sind nach Maßgabe der besondern gesetzlichen Bestimmungen:

1) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen;
2) Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel;
3) Arrest auf Forderungen;
4) Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission);
5) Beschlagnahme und Zwangs-Veräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation);
6) Personalhaft.

Art. 857. Als unbewegliche Sachen, welche Gegenstand der Immission oder Subhastation sein

Digitized by Google

können, sind auch diejenigen Rechte zu betrachten, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können.

Art. 858. Der Antheil eines Miterben oder Miteigenthümers an den gemeinschaftlichen Sachen kann nicht zum Gegenstande der Vollstreckung gemacht werden, solange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Die mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger eines Miterben oder Miteigenthümers sind, wenn sie eine fällige Forderung haben, befugt, die Theilung oder Auseinandersetzung gegen den Schuldner und seine Miterben oder Miteigenthümer vor Gericht zu betreiben.

Art. 859. Der Gläubiger hat im Vollstreckungsverfahren für Geldforderungen die Wahl unter den nach Art. 856 zulässigen Vollstreckungsmitteln. Er kann auch mehrere zugleich in Anwendung bringen; doch darf die Häufung von Vollstreckungs-Mitteln nur stattfinden, wenn und soweit das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt.

Auch die Anwendung des einzelnen Vollstreckungsmittels darf nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist.

b. in andern Fällen.

Art. 860. Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben oder zu leisten, so wird sie ihm durch den Gerichts-Vollzieher unter Beobachtung der für die Pfändung von Fahrnissen bestehenden Vorschriften weggenommen und dem betreibenden Theile ausgehändigt.

Gleiches gilt bei der Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verpflichtete dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

Ist die Vollstreckung in der bezeichneten Weise nicht ausführbar, so hat, falls die zu vollstreckende Urkunde für diesen Fall keine ausreichende Bestimmung enthält, das in der Hauptsache zuständige Gericht auf Klage der betreibenden Partei den Werth des Vollstreckungsgegenstands und den verursachten Schaden festzusetzen und greift sodann das für die Beitreibung von Geldforderungen vorgeschriebene Vollstreckungsverfahren Platz.

Art. 861. Hat der Verpflichtete eine unbewegliche Sache abzutreten, so ergreift der Gerichts-Vollzieher im Namen der betreibenden Partei Besitz davon.

Handelt es sich um Gebäude, so werden die darin vorhandenen Gegenstände, soweit sie sich im Besitze des Auszuweisenden befinden und nicht Pertinenzen des Gebäudes sind, dem Auszuweisenden, bei dessen Abwesenheit den anwesenden Angehörigen oder Dienstleuten übergeben. Ist auch letzteres nicht thunlich, so sind die erwähnten Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Orts- oder Districtsvorsteher aus-

Digitized by Google

zuhändigen und hat dieser für die einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen.

Sind ganze Güter abzutreten, so hat der Gerichtsvollzieher ein Verzeichniß über die dazu als Pertinenzen gehörigen Inventarstücke aufzunehmen.

Art. 862. Geht die Verpflichtung auf eine nicht unter Art. 860 oder 861 fallende Handlung und enthält die vollstreckbare Urkunde für den Fall, daß der Verpflichtete seiner Obliegenheit nicht nachkommt, keine ausreichende Bestimmung, so kann der Berechtigte entweder die Festsetzung einer Entschädigung oder die Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen vornehmen zu lassen, mittels Klage bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte nachsuchen. Geschieht letzteres, so sind die Kosten der Vornahme nach vorgängiger Festsetzung wie andere Geldforderungen beizutreiben. Diese Festsetzung erfolgt in derselben Weise, wie jene der Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Art. 863. Gegen Störungen in dem zuerkannten Besitze und sonstige Handlungen, welche eine Partei zufolge der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat, erläßt auf Klage des Berechtigten das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt, beziehungsweise der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, soweit nicht bereits in der Urkunde Vorsorge getroffen ist.

Weist der Berechtigte nach, daß dem Verbote zuwidergehandelt worden, so ist der Zuwiderhandelnde in die angedrohte Strafe, in die Kosten und in den verursachten Schaden zu verurtheilen und ihm für den Fall der Wiederholung eine höhere Strafe anzudrohen.

Zugleich kann er zur Leistung einer genügenden Sicherheit auf eine bestimmte Zeit angehalten werden.

Aus dieser Sicherheit sind im Falle neuen Zuwiderhandelns Strafe, Kosten und Schadensersatz zu erheben.

Art. 864. Bei Anwendung der Bestimmungen des Art. 863 sind, falls nicht die Erfolglosigkeit einer Geldstrafe von vornherein ersichtlich ist, die Geldstrafen vor den Arreststrafen anzudrohen.

Die einfache Geldstrafe darf den Betrag von hundert Gulden, die einfache Arreststrafe die Dauer von dreißig Tagen, die Erhöhung dieser Strafen die Hälfte der vorhergegangenen Strafe nicht übersteigen, auch darf die erhöhte Arreststrafe nicht mehr als neunzig Tage betragen.

Uneinbringliche Geldstrafen verwandelt das Gericht auf einfache Vorstellung des verfolgenden Theils in Arrest, dessen Dauer jedoch neunzig Tage nicht übersteigen darf.

Auf den Vollzug der Arrest-Strafen kommen die Bestimmungen des XXXVII. Hauptstücks

Digitized by Google

zur Anwendung. (Cf. unten Artikel 1139 – 1172.)

Der verfolgende Theil bezieht die Geldstrafen und hat vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 863 Abs. 4 die Kosten des Arrestvollzugs vorzuschießen.

Art. 865. Hat eine Partei eine Anlage gemacht, die sie nach der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hatte, so hat sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anlage sich befindet, auf Klage der verletzten Partei zur Beseitigung dieser Anlage inner bestimmter Frist, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und unbeschadet ihrer Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens, zu verurtheilen.

In dem Urtheile ist der Kläger zugleich zu ermächtigen, die Anlage auf Kosten des Verurtheilten beseitigen zu lassen, falls dieser dem Urtheile nicht nachkommt.

Verhältniß zu andern Gläubigern.

Art. 866. Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungs-Mittel durch Bewilligung von Fristen oder Nachlässen von Seiten anderer Gläubiger beschränkt oder aufgehalten werden.

Art. 867. In welchen Fällen und Formen bei Geldforderungen die Anschließung an eine begonnene Vollstreckung stattfindet, richtet sich nach den besondern Bestimmungen für die einzelnen Vollstreckungsmittel.

Die Bestimmungen des Artikels 851 finden auch Anwendung auf den Anschlußgläubiger.

Widerspruch gegen die Vollstreckung.

Art. 868. Die verfolgte Partei ist zum Widerspruche gegen die Vollstreckung befugt:

1) wenn die Vollstreckung überhaupt nicht oder nicht so, wie geschehen, eingeleitet oder fortgesetzt werden durfte oder in sonstiger Weise den gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht;
2) wenn die vollstreckbare oder die Ergänzungsurkunde (Artikel 821 Abs. 2) als falsch angefochten wird;
3) wenn bei vollstreckbaren Urkunden, welche keine Entscheidungen sind, die Gültigkeit des beurkundeten Rechts-Geschäftes oder der Beurkundung angefochten wird;
4) wenn Einreden erhoben werden, welche erst nach Fertigung der vollstreckbaren Urkunde oder nach der Verhandlung, auf welche die vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind.

Art. 869. Der Widerspruch ist mittels Klage, im Falle aber, daß ein die Vollstreckung betreffender oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsstreit bei dem Vollstreckungsgerichte anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise oder gegebenen Falls durch Intervention zu erheben.

Der Widerspruchskläger hat alle Gründe des Widerspruchs, die ihm zur Zeit des Verfahrens auf die Widerspruchsklage zu Gebote

Digitized by Google

stehen, bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Verfahren vorzubringen.

Art. 870. Will ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erheben, so hat er seinen Anspruch mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den Gläubiger und den Schuldner zu erhebenden Klage oder durch Intervention in dem zwischen diesen Parteien über die Vollstreckung anhängigen Processe geltend zu machen.

Einstellung der Vollstreckung.

Art. 871. Der verfolgende Theil hat die Vollstreckung einzustellen:

1) wenn der vollstreckbaren Urkunde unter Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten vollständig Genüge geleistet worden ist;
2) wenn die geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden sind;
3) wenn Berufung eingelegt worden ist und dadurch nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 827 Abs. 2 die Vollstreckung unterbrochen wird;
4) wenn der Verurtheilte Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nach Art. 799 Abs. 2 die streitige Summe hinterlegt oder die bestimmte Sicherheit bestellt hat;
5) wenn und soweit das Gericht die Einstellung der Vollstreckung angeordnet hat und gegebenen Falls die hiebei vorgeschriebene Sicherheit geleistet worden ist.

Art. 872. Die Hinterlegung (Art. 871 Ziff. 2) hat, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei dem Einzelngerichte zu geschehen, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfindet.

Der Betheiligte, welcher die Hinterlegung vornimmt, hat das darüber aufgenommene Protocoll dem verfolgenden Theile zustellen zu lassen.

Mit der Hinterlegung kann die Verwahrung gegen das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung verbunden werden.

Die Verwahrung wird wirkungslos, wenn nicht binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung Widerspruch gegen die Vollstreckung erhoben wird.

Art. 873. Durch die Erhebung eines Widerspruchs wird, wenn keiner der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die betreibende Partei, falls sie den Widerspruch für unbegründet erachtet, nicht gehindert, die Vollstreckung auf ihre Gefahr fortsetzen zu lassen.

Das Gericht kann auf Antrag des verfolgten Theils, soweit dieß zur Sicherung der Rechte des Schuldners nöthig ist, Einhalt erkennen. Hiebei sind geeigneten Falls gleichzeitig die für den Gläubiger erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Gegen die betreffenden Entscheidungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In den Fällen des Art. 868 Ziff. 4 kann das Gericht den Einhalt nur erkennen, wenn der Beweis der Einrede, wo ein solcher

Digitized by Google

erforderlich ist, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung angeboten wird.

Art. 874. Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erhoben, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung bis zur Entscheidung des Widerspruchs mit der Vollstreckung, soweit sie den beanspruchten Gegenstand betrifft, inne zu halten, wenn sich dieser Gegenstand bei der betreffenden Vollstreckungs-Handlung nicht im Besitze des Schuldners befunden hat.

War zur bezeichneten Zeit der Schuldner im Besitze des betreffenden Gegenstands, so kommen die Vorschriften des Art. 873 Abs. 1 und 2 zur Anwendung. Die Einstellung der Vollstreckung kann nur von dem betheiligten Dritten beantragt und vom Gerichte nur soweit erkannt werden, als dieß zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nöthig ist.

Art. 875. Um in den Fällen der Art. 871 und 874 Abs. 1 die sofortige Einstellung der weitern Verfolgung zu bewirken, hat der Betheiligte dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Vollstreckungsbeamten von der zur Einstellung verpflichtenden Thatsache unter Vorweis der Belege Mittheilung zu machen. Glaubt der Vollstreckungs-Beamte sich hiedurch zur Einstellung nicht berechtigt, so hat er die Vollstreckung fortzusetzen, in dem hierüber aufzunehmenden Protocolle aber von der ihm gemachten Mittheilung unter Anführung der ihm vorgezeigten Belege Meldung zu thun.

Der Gläubiger, welcher von einer ihn zur Einstellung der Vollstreckung verpflichtenden That-Sache Kenntniß erhalten und unterlassen hat, den Vollstreckungsbeamten zeitig zur Einstellung der weitern Verfolgung anzuweisen, haftet für den dadurch erwachsenen Schaden.

Art. 876. Durch den Lauf der Berufungs- oder Einspruchs-Frist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren, sowie durch die Erhebung des Einspruchs oder der Berufung gegen solche Urtheile wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Fortgang der Vollstreckung nicht gehemmt; doch kann bei vorhandener Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens sowohl das Vollstreckungsgericht in dem Urtheile oder nach erhobenem Einspruche, als auch das Berufungs-Gericht auf Antrag verfügen, daß mit der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung eingehalten oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden soll. Gegen diese Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

Art. 877. Ist die zu vollstreckende Entscheidung wegen Mangels der Vollmacht als nichtig angefochten worden (Art. 95) und wird der Antrag auf Einstellung der Vollstreckung gestellt, so bleibt die Einstellung dem Ermessen des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wurde, überlassen. Sie kann auch noch im

Digitized by Google

Berufungsverfahren von dem Berufungsgerichte verfügt werden.

Kosten im Vollstreckungs-Verfahren.

Art. 878. Ueber Proceßkosten, welche durch Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren erwachsen sind, ist in den darin ergehenden Entscheidungen nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Die Kosten der Vollstreckung selbst sind, wo nicht das Gericht in Folge erhobenen Widerspruchs eine andere Entscheidung trifft, von der verfolgten Partei zu tragen.

Hierunter sind auch diejenigen Kosten begriffen, welche auf die Anschließung, die Versteigerung und das Vertheilungsverfahren abgesehen von Streitigkeiten sich ergeben.

Was eine Partei nach Abs. 1—3 von dem Schuldner als Kostenersatz zu fordern hat, theilt, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, gleich den während des Verfahrens erwachsenen Zinsen der Hauptschuld den Rang der letztern.

Art. 879. Die in Art. 878 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kosten hat, wenn sich die Parteien über deren Betrag nicht einigen, der Vorstand des Vollstreckungsgerichts unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 106 Abs. 2 festzusetzen oder durch ein Gerichts-Mitglied festsetzen zu lassen.

Bei etwaigen Einwendungen kommen die Bestimmungen des Art. 114 zur Anwendung.

Bei Beschwerden der Gerichts-Vollzieher gegen die Festsetzung kommen die für die Anwälte bestehenden Vorschriften analog zur Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

Art. 880. Die besonderen Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Lehen und Familienfideicommisse hinsichtlich der Eintreibung von Lehen- und Fideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf Lehen und Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben und namentlich der hiebei in jenen Gesetzen begründeten Beschränkungen werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Dasselbe gilt von den besondern Rechten, welche öffentlichen Pfand- oder Creditanstalten durch Gesetz, Verordnung oder Statut in Betreff der Veräußerung von Pfändern eingeräumt sind.

Art. 881. Die Bestimmungen der Art. 310, 311 und 375 des Handelsgesetzbuchs*) und der

*) Die allegirten Artikel des Handelsgesetzbuches lauten:

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die

Digitized by Google

Art. 48 — 51 des Einführungs-Gesetzes*) dazu vom 10. November 1861 bleiben in Kraft.

Die in Art. 310 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erwähnte handelsgerichtliche Bewilligung hat

---

Anzeige, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

Art. 375. Ist der Committent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Commissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmasse des Committenten.

Cf. VII. Band S. 103. 104 und 116.

*) Artikel 48 — 51 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetz-Buche (cf. VII. Band Seite 36 und 37) bestimmen:

Art. 48. In den Fällen der Art. 310 und 375 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Faustpfandes entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufstriches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichtes in dessen Auftrag von einem Handelsmäkler vollzogen.

Art. 49. Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers.

Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorstande desselben ernannt.

Art. 50. Im Falle des Verkaufs mittels öffentlichen Aufstrichs hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sei, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, sofern nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind, oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens im Verkaufstermin selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungs-Werth oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde.

Digitized by Google

der Gläubiger mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

Hat der Verkauf des Faust-Pfands auf dem Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Der Gläubiger kann statt dessen auch eine in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen von dem Bezirksgerichte ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt, einen an dem betreffenden Orte zur Vermittelung von Kaufgeschäften über derlei Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

Art. 882. Die Vollstreckung gegen den k. Fiscus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Vollstreckung gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung, soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Ansprüche handelt.

Art. 883. Die bestehenden Vorschriften über das den Verwaltungsbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 884 und 885 in Kraft.

Art. 884. Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungs-Behörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der in Art. 856 bezeichneten Vollstreckungs-Mittel angewendet werden soll, von ihnen in der in

---

Art. 51. Wird der Verkauf durch einen Handelsmäkler vollzogen, so hat sich die im Art. 310 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken.

Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und werden dadurch, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ob die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei, wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 885. Bei Vollstreckungen auf Grund einer nach Art. 884 ausgefertigten vollstreckbaren Urkunde sind die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu beobachten und können die Verwaltungsbehörden, auch wenn ihnen besondere Vollzugsorgane zu Gebote stehen, einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der betreffenden Verwaltungs-Behörde anzubringen. Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten hat das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.

Art. 886. Was in Art. 883 bis 885 von den Verwaltungs-Behörden bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Vollzug der Urtheile auf Rechnungs-Stellung.

Art. 887. Bei Verurtheilung einer Partei zur Rechnungs-Stellung ist im Urtheile zugleich eine vom Tage der Rechtskraft laufende Frist dafür, sowie eine nach dem muthmaßlichen Interesse des Gläubigers zu bemessende Summe festzusetzen, welche der Rechnungspflichtige, falls er die Rechnung in der festgesetzten Frist nicht stellt, an den Rechnungsabnehmer zu entrichten hat.

Gegen die Festsetzung der Summe steht dem Rechnungs-Pflichtigen ein Rechts-Mittel nicht zu.

Die festgesetzte Summe kann auch durch Personalhaft des Rechnungspflichtigen beigetrieben werden.

Art. 888. Die Rechnungs-Stellung und die darauf bezüglichen Verhandlungen gehören vor dasjenige Gericht, bei welchem der Hauptstreit im ersten Rechts-Zuge anhängig war.

Die im Hauptstreite erfolgten Anwaltsbestellungen gelten auch für die Rechnungsverhandlung.

Art. 889. Der Rechnungs-Pflichtige genügt dem Urtheile, indem er die von ihm gefertigte Rechnung nach Art. 192 zustellen läßt und im Anwaltsprocesse die Rechnungsbelege nach Art. 173 mittheilt, im Parteiprocesse sie auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts hinterlegt.

Hat im Anwaltsprocesse hienach die Zustellung an den Rech-

Digitized by Google

nungsabnehmer selbst zu geschehen, so ist damit die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweiterten Frist von acht Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Rechnungsbelege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und soweit möglich nach den Rechnungsposten zu ordnen. Die Nummern der Rechnungs-Belege sind in der Rechnung bei den einzelnen Rechnungsposten anzuführen.

Art. 890. Ueber die gestellte Rechnung hat im Anwaltsprocesse der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen von Zustellung der Rechnung und im Falle des Art. 889 Abs. 2 von Ablauf der ihm für Aufstellung eines Anwalts gestatteten Frist an gerechnet mittels Anwaltsacts sich zu erklären.

Werden Einwendungen gegen die gestellte Rechnung erhoben, so hat der Anwalt des Rechnungs-Abnehmers die Erklärung mittels motivirten Antrags zustellen zu lassen. In diesem ist, soweit es sich um bereits im Hauptstreite erörterte Puncte handelt, auf das dort Vorgebrachte Bezug zu nehmen.

Art. 891. Nach Zustellung der in Art. 890 erwähnten Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jeder Theil die Sache durch Anmeldung für die Wochentabelle betreiben.

Sind Einwendungen gegen die gestellte Rechnung nicht erhoben worden, so kann die Sache zu dem Zwecke betrieben werden, damit diejenige Partei, welche nach dem Rechnungsergebnisse als Schuldner erscheint, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verurtheilt oder damit der Rechnungspflichtige durch Urtheil als entlastet und die von ihm etwa geleistete Sicherheit als erloschen erklärt werde.

Die Zustellung motivirter Anträge steht jedem Theile, der einen solchen noch nicht hat zustellen lassen, bis zu der zur Hinterlegung der Anträge festgesetzten Sitzung frei.

Hat der Rechnungsabnehmer seine Einwendungen erst nach Ablauf der in Art. 890 Abs. 1 bestimmten Frist vorgebracht und wird deßhalb eine Vertagung nöthwendig, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Das Gericht hat auf die von dem Rechnungspflichtigen auf der Gerichts-Schreiberei hinterlegten Rechnungsbelege auch bei Erlassung eines Versäumungsurtheils die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Art. 892. Sowohl die in dem Urtheile für die Rechnungs-Stellung festgesetzte als auch die zur Erklärung über die Rechnung bestimmte Frist kann von dem Gerichte auf einfache Vorstellung der betreffenden Partei verlängert werden.

Art. 893. Im Parteiprocesse hat sich der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen

Digitized by Google

nach Zustellung der Rechnung durch einen dem Rechnungspflichtigen zuzustellenden Gerichtsvollzieheract ohne nähere Ausführung der etwa erhobenen Einwendungen zu erklären, ob er mit der Rechnung einverstanden sei oder ob und in welchen Puncten er dieselbe bestreite.

Nach Zustellung dieser Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jede Partei die andere in eine Sitzung des Proceßgerichts laden lassen, damit daselbst in der Sache weiter verhandelt und entschieden werde. Der Rechnungsabnehmer kann diese Vorladung auch schon mit der Zustellung seiner Erklärung über die Rechnung verbinden.

Die Bestimmungen des Art. 891 Abs. 2, 4 und 5, desgleichen die Bestimmung des Art. 892 finden auch im Parteiproceſſe Anwendung.

Art. 894. Durch die Rechnungsstellung werden die nach Art. 887 eingeleiteten Vollstreckungen unterbrochen.

Ist gegen den Rechnungspflichtigen die Personalhaft vorgekehrt worden, so ist er der Haft zu entlassen.

Wird die Rechnung gestellt, nachdem die für den entgegengesetzten Fall im Urtheile festgesetzte Summe bereits entrichtet oder beigetrieben ist, so bleibt letztere bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechnungsverfahrens in Handen des Rechnungsabnehmers und hat dieser sodann den Betrag, welcher nicht durch die Schuld des Rechnungspflichtigen ausgeglichen wird, demselben zurückzugeben.

Ueber Anstände entscheidet das Gericht in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise.

Art. 895. Nach Entrichtung oder Beitreibung der für den Fall, daß der Rechnungspflichtige der Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung in der dafür bestimmten Frist nicht nachkommt, im Urtheile festgesetzten Summe kann der Rechnungsabnehmer beantragen, daß dem Rechnungspflichtigen von dem Gerichte eine neue Frist zur Rechnungsstellung unter dem Rechtsnachtheile vorgesteckt werde, daß im Falle weitern Ungehorsams die fragliche Summe als Abfindung für die Ansprüche des Rechnungsabnehmers aus dem Rechnungsverhältnisse dienen soll.

Stellt der Rechnungspflichtige in der unter diesem Rechtsnachtheile neuerlich anberaumten Frist die Rechnung, es wird aber diese als ungenügend beanstandet, so gilt die Frist gleichwohl als gewahrt, der erwähnte Rechtsnachtheil ist jedoch ohne weiteres Urtheil verwirkt, wenn der Rechnungspflichtige dem Urtheile auf Abänderung oder Ergänzung der Rechnung in der dafür festgesetzten Frist nicht Genüge leistet.

Verfahren bei vorbehaltener Liquidation.

Art. 896. Sind Ansprüche zur nachträglichen besondern Liquidation verwiesen worden, so findet diese bei dem Gerichte statt, durch welches die betreffende Entscheidung erlassen wurde.

Digitized by Google

Art. 897. Zum Behufe der nachträglichen Liquidation hat im Anwaltsprocesse der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zahlungen oder sonstigen Leistungen mit dem Anerbieten der Mittheilung der Belege zustellen zu lassen.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach dieser Zustellung hat der Verurtheilte die etwaigen Einwendungen dem Gläubiger in einem motivirten Antrage bekannt zu geben.

Nach Zustellung der Einwendungen oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jeder Theil die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anmelden.

Art. 898. Hat der Verurtheilte keinen Anwalt, so ist mit der in Art. 897 Abs. 1 bezeichneten Zustellung die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweiterten Frist von acht Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist zur Mittheilung von Einwendungen läuft in diesem Falle erst von Ablauf der zur Aufstellung eines Anwalts bestimmten Frist.

Art. 899. Wird im Parteiprocesse die nachträgliche Liquidation vorbehalten, so ist zugleich eine Sitzung zur Verhandlung über die Liquidation festzusetzen.

Wenigstens drei Tage vor dieser Sitzung muß der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zahlungen oder sonstigen Leistungen der Gegenpartei zustellen lassen und die Belege auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts hinterlegen.

Art. 900. Hat der Verurtheilte seine Einwendungen gegen die nachträgliche Liquidation erst nach Ablauf der dafür bestimmten Frist vorgebracht und wird deßhalb eine Vertagung nothwendig, so hat er sowohl im Anwalts- als im Parteiprocesse die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Zweiunddreißigstes Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

A. M. B.B. II. Abth. 1. pag. 183.
A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. p. 373. 440. B.B. II. Abth. 3. pag. 87.
A. E.-P. B.B. III. Abth. 3. pag. 191 219. 450—466. B.B. III. Abth. 4. p. 204—206. 208—210. 211. 346. 347. 360.
R. B. d. R. B.B. I. p. 194—196. 236—250. B.B. II. pag. 284—300.
R. B. B. III. pag. 116—129. B. IV. pag. 97—105.

Zulässigkeit.

Art. 901. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

1) das Unentbehrliche an Bett-Zeug, Wasch- und Kleidungs-Stücken, Haus- und Küchen-Geräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;
2) bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst

Digitized by Google

in diesem Zustande unentbehrlich ist;

3) die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände;

4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;

5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Werkzeuge;

6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Gerichts-Vollzieher nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter.

Art. 902. Die Pfändung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten ein Pfand- oder Zurückbehaltungs- oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den zu pfändenden Gegenständen zusteht, oder daß dieselben in Gemäßheit einer Vorsichtsverfügung für einen Dritten einstweilen mit Beschlag belegt oder einem Sequester übergeben sind, oder daß durch solche Verfügung ein Dritter ermächtigt worden ist, die Gegenstände bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten.

Art. 903. Wenn das sonst Vorhandene ausreicht, sind Gegenstände, bei welchen eines der in Art. 902 bezeichneten Verhältnisse obwaltet, außer Pfändung zu lassen. Gleiches gilt von Gegenständen, welche bei dem Pfändungsacte von einem Dritten als Eigenthum angesprochen werden oder welche der Schuldner für ihn nicht gehörig erklärt.

Art. 904. Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden.

Verfahren bei der Pfändung.

Art. 905. Die Pfändung ist unter Beiziehung von Zeugen vorzunehmen.

Art. 906. Das Pfändungs-Protocoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme;

2) das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände nebst beiläufiger Schätzung des Werths jedes Gegenstands, bei Waaren oder sonstigen Vorräthen unter Angabe von Zahl, Maß oder Gewicht;

3) die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung;

4) wenn thunlich, die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung.

Die Schätzung hat der Gerichts-Vollzieher ohne Zuziehung von Schätzleuten vorzunehmen.

Digitized by Google

Kann die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung nicht sofort erfolgen, so ist sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung dem Schuldner bekannt zu geben. Soll die Versteigerung nicht durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, so ist der Versteigerungsbeamte im Pfändungsprotocolle zu bezeichnen.

Art. 907. Dem Schuldner ist Abschrift des Pfändungsprotocolles unverzüglich zuzustellen.

Ist der Schuldner bei der Pfändung anwesend oder wird dieselbe in seiner Wohnung vorgenommen, so ist, wenn thunlich, die Zustellung mit der Pfändung zu verbinden (Art. 850 Abs. 5.).

Art. 908. Wenn sich keine pfändbaren Gegenstände vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Orts der Vollstreckung zum Protocolle bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindebeamte ist dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadens-Ersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt.

Art. 909. Fahrnisse, welche der betreibende Gläubiger als Faustpfand im Besitze hat oder welche für ihn schon früher in Folge einer Vorsichtsverfügung mit Beschlag belegt wurden, können für dieselbe Forderung ohne Pfändung zur Versteigerung gebracht werden. Mit dem Befriedigungsgebote ist jedoch die Erklärung, daß der Gläubiger in solcher Weise vorschreiten werde, zu verbinden und für den eintretenden Fall zugleich Ort und Zeit der Versteigerung, sowie der Versteigerungsbeamte anzugeben.

Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Art. 910. Ist Geld gepfändet worden und kann die Auszahlung an die Betheiligten nicht sofort erfolgen, so ist das Geld, bis die Auszahlung erfolgen kann, dem Einzeln-Gerichte zu übergeben.

Art. 911. Gepfändete Creditpapiere sind in dem Pfändungs-Protocolle mit genauer Bezeichnung der Categorie und Nummer, des Nominalbetrags, des Zinsfußes und der Zahl der Zins-Abschnitte jedes einzelnen Stücks aufzuführen.

Der Gerichtsvollzieher hat auf jedes Stück seinen Namenszug zu setzen, die gepfändeten Papiere zusammen in einen mit seinem Siegel zu verschließenden Umschlag zu bringen und sie bis zu ihrer Veräußerung dem Einzeln-Gerichte zu übergeben.

Ist der Schuldner bei der Pfändung gegenwärtig, so darf er seinen Handzug und sein Siegel ebenfalls beisetzen.

Art. 912. Werden bei der Pfändung Urkunden weggenommen, welche den Rechtstitel einer Forderung oder eines Eigenthums bilden, so sind sie zum Gebrauche der Gläubiger bei der Geltendmachung weiterer Vollstreckungs-

Digitized by Google

Mittel einstweilen dem Einzeln-Gerichte zu übergeben.

Art. 913. Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsame des Schuldners zu belassen und geeigneten Falls von dem Gerichtsvollzieher zu versiegeln.

Art. 914. Gegenstände, welche nicht unter Art. 910—913 fallen, sind, wenn sie der Gläubiger nicht in dem Gewahrsame des Schuldners lassen will, an den in der Gemeinde für solche Fälle bestimmten Aufbewahrungsort zu bringen oder einem vom Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung annehmbarer Vorschläge des Schuldners aufzustellenden Verwahrer anzuvertrauen.

Kann keines von beiden geschehen, so sind die betreffenden Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter über die Verwahrung zu bestimmen.

Die Verwahrungs-Gebühren werden durch Verordnung geregelt.

Art. 915. Als Verwahrer gepfändeter Gegenstände dürfen nur in der Gemeinde wohnende, zuverläßige und haftungsfähige Personen aufgestellt werden.

Der betreibende oder Anschluß-Gläubiger, sein wirklicher oder gewesener Ehegatte, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, dann die zu ihm im Dienstes- oder Pflegschaftsverhältnisse stehenden Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners, die gleichen Angehörigen des Schuldners nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger als Verwahrer aufgestellt werden.

Wer gepfändete Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungs-Rechts in Besitz hat, kann verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht und nicht der Einzelnrichter auf Antrag des betreibenden Gläubigers aus besonders wichtigen Gründen eine andere Verfügung trifft.

Art. 916. Dem Verwahrer ist Abschrift des Pfändungsprotocolles zu behändigen.

Er ist für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Erklärt er nicht, daß er diese auf seine Gefahr im Gewahrsame des Schuldners lassen wolle, so sind sie ihm durch den Gerichts-Vollzieher zu übergeben.

Art. 917. Hat nach Ablauf von drei Monaten die Versteigerung nicht stattgefunden, so kann der Verwahrer von dem Gerichts-Vollzieher die Entlassung verlangen.

Der Gerichtsvollzieher untersucht, ob die gepfändeten Gegenstände noch im frühern Zustande vorhanden sind, und sorgt unter Anwendung der Bestimmungen der Art. 914 und 915 für anderweitige Verwahrung.

Digitized by Google

Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn in andern Fällen die Bestellung eines neuen Verwahrers nothwendig wird.

Art. 918. Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher oder Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwahrers oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

Anschließung und weitere Pfändungen.

Art. 919. Der vorgenommenen Pfändung können andere Gläubiger wegen solcher fälliger Geldforderungen, welche auf einer vollstreckbaren Urkunde beruhen, sich anschließen, solange die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände noch aussteht. Steht diese nur noch theilweise aus, so gibt die Anschließung dem dieselbe vornehmenden Gläubiger auf jenen Theil des Ergebnisses der Vollstreckung, welcher bereits zur Ausbezahlung an die Gläubiger gelangt ist, keinen Anspruch.

Daß die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner schon vorher zugestellt wurde, ist zur Anschließung nicht erforderlich. Ebensowenig bedarf es der Zustellung eines Befriedigungsgebots.

Der Gläubiger, welcher sich der vorgenommenen Pfändung anschließt, hat hierüber dem betreibenden Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten und dem Schuldner eine Erklärung zustellen zu lassen, in welcher seine Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Wurde die Urkunde, auf welche sich die Forderung gründet, früher nicht zugestellt oder ist dieß vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist mit der Zustellung der Erklärung an den Schuldner auch diejenige der Urkunde zu verbinden. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung unter Bezeichnung der Urkunde und Angabe ihres Datums.

Der Zustellung der Erklärung an den Gerichtsvollzieher bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Erklärungen zuzustellen hat, derselbe ist, welcher auch die Pfändung vorgenommen hat.

Art. 920. Gläubiger, welche an gepfändeten Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungs-Recht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn ihre Forderung noch nicht fällig ist und wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen.

Art. 921. Die Anschließung kann auch sogleich bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher mündlich erklärt werden, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Erklärung im Pfändungs-Protocolle zu beurkunden und dieses ist durch den Anschluß-

Digitized by Google

Gläubiger an der betreffenden Stelle zu unterzeichnen.

Der Anschlußgläubiger hat, wenn die Anschließung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde stattgefunden hat und diese dem Schuldner früher nicht zugestellt worden oder seit der Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist, die Urkunde dem Schuldner innerhalb acht Tagen von der Pfändung an zustellen zu lassen. Sonstige Zustellungen sind, wenn die Anschließung in der in Abs. 1 bezeichneten Weise erfolgt ist, nicht erforderlich.

Art. 922. Gläubiger, welche in Betreff gepfändeter Gegenstände vor der Pfändung eine der in Art. 902 bezeichneten Vorsichtsverfügungen erwirkt haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen; es darf ihnen aber der sie aus dem Erlöse treffende Betrag, soferne nicht sämmtliche Betheiligte die frühere Ausbezahlung bewilligen, erst nach Beibringung des vollstreckbaren Urtheils in der Hauptsache verabfolgt werden.

Art. 923. Widersprüche des Schuldners oder Dritter sind, soferne sie die Rechte eines Anschlußgläubigers berühren, auch gegen diesen zu richten.

Art. 924. Reichen die gepfändeten Gegenstände zur Befriedigung sämmtlicher bei der Pfändung betheiligter Gläubiger nicht aus, so kann jeder von ihnen weitere Pfändungen vornehmen lassen.

Die weitern Pfändungen werden, wenn sie in demselben Bezirksgerichtssprengel vorgenommen werden, als Fortsetzung der ersten betrachtet.

Soweit solche Pfändungen von Anschlußgläubigern ausgehen, ist dem betreibenden Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotocolles zuzustellen.

Er hat alsdann auch die weiter gepfändeten Gegenstände durch denselben Versteigerungsbeamten und zwar, wenn thunlich, zugleich mit den zuerst gepfändeten versteigern zu lassen.

Veräußerung der gepfändeten Gegenstände.

Art. 925. Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert werden. Der Gerichtsvollzieher kann dabei einen Ausrufer verwenden.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, kann die Versteigerung auch einer solchen Person übertragen werden, wenn dieselbe von dem Bezirksgerichte überhaupt zur Vornahme gerichtlicher Versteigerungen ermächtigt worden ist.

Beträgt der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden, so kann die Versteigerung auch durch einen Notar stattfinden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotocoll dem Versteigerungsbeamten zu übergeben,

Digitized by Google

welcher die weitern Verfügungen behufs Einleitung der Versteigerung trifft und die in dieser Beziehung erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher machen läßt.

Handelt es sich um Credit-Papiere, die Börsenpreis haben, so kann der Verkauf durch den Versteigerungsbeamten auch ohne öffentliche Versteigerung zu dem laufenden Preise bewirkt werden. Hiebei kann sich der Versteigerungsbeamte auch eines zur Vermittelung von Kaufgeschäften für solche Gegenstände bestellten Handelsmäklers bedienen. Mit dem Erlöse ist wie mit gepfändetem Gelde (Art. 910) zu verfahren.

Art. 926. Vor jeder Versteigerung gepfändeter Fahrnisse sind Ort und Zeit derselben unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Wird eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter nöthig, so steht die Wahl der Blätter dem Versteigerungsbeamten zu.

Sonstige Vorschriften über die Art der Bekanntmachung können im Verordnungswege erlassen werden.

Art. 927. Die Versteigerung darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als einen Monat — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Waarenlagern, größern Weinvorräthen, Pferden edler Art, Kunst-Sachen, Bibliotheken u. dgl. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate — nach Zustellung des Pfändungsprotocolles an den Schuldner vorgenommen werden.

In den Fällen des Art. 909 ist die Zeit für die Versteigerung statt von der Zustellung des Pfändungsprotocolles, von dem Tage des Ablaufs der dem Schuldner zur freiwilligen Vollziehung gestatteten Frist zu berechnen.

Art. 928. Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältnisse zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungsgegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so kann der Einzelnrichter auf Antrag eines Betheiligten die Vornahme der Versteigerung in einem frühern als dem in Art. 927 bezeichneten Zeitpuncte gestatten.

Auf dieselbe Weise kann wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem spätern als dem dort bezeichneten Zeitpuncte bewilligt werden.

Auch können die Betheiligten sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen.

Art. 929. Einwendungen des Schuldners oder eines Anschlußgläubigers gegen Ort oder Zeit der Versteigerung oder gegen die Wahl des Versteigerungsbeamten sind bei dem Einzelngerichte vorzubringen.

Die Frist hiefür beträgt drei

Digitized by Google

Tage von der betreffenden Zustellung an gerechnet.

Im Falle des Art. 928 Abs. 1 sind Einwendungen nur zuläßig, wenn der Schuldner von dem Einzelngerichte nicht gehört wurde, und nur, wenn sie vor dem für die Versteigerung bestimmten Zeitpuncte vorgebracht werden.

Ist eine Partei bei der Verhandlung nicht erschienen, so ist ihr die richterliche Verfügung gleichwohl nur dann zuzustellen, wenn sie eine Abänderung der ursprünglichen Festsetzung enthält.

Art. 930. Wird der ursprünglich festgesetzte Versteigerungstermin aus andern als den in Art. 929 bezeichneten Gründen nicht eingehalten, so ist dem Schuldner und den Anschluß-Gläubigern von dem neu anberaumten Versteigerungstermine wenigstens acht Tage vorher durch Zustellung Kenntniß zu geben.

Art. 931. Bei der Versteigerung ist dem Versteigerungs-Beamten und dem von ihm beigezogenen Gehilfen, den im Vollstreckungsverfahren verwendeten Gerichtsvollzieher und dem Ausrufer für sich selbst zu bieten untersagt.

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm baar erlegte Caution reicht.

Die zu versteigernden Fahrnisse sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen und hat der Meistbietende jedes Stück auf erfolgten Zuschlag sofort baar zu bezahlen.

Gegenstände, welche sich dazu eignen, können auch partienweise ausgeboten werden.

Leistet ein Meistbietender die Zahlung nicht, so wird der Gegenstand neuerdings ausgeboten. Der erste Steigerer hat auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch und wird zu keinem weitern Gebote zugelassen.

Der Versteigerungsbeamte ist dafür haftbar, daß der in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erzielte Gesammterlös vollständig eingebracht werde.

Ergibt sich im Falle des Abs. 5 bei der neuerlichen Ausbietung ein Mindererlös, so haftet der erste Steigerer für die Differenz und bildet der von ihm zu ersetzende Betrag, wenn er ihn sofort bei der Versteigerung erlegt, einen Bestandtheil des Erlöses, andernfalls eine Forderung des Schuldners, auf welche die Gläubiger können Arrest anlegen lassen.

Art. 932. Pretiosen dürfen unter dem Tarwerthe nicht zugeschlagen werden, doch ist bei Gold- und Silber-Geräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen.

Der Gerichtsvollzieher hat die Schätzung durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und von ihnen auf dem Pfändungs-Protocolle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen.

Kann die Schätzung in obi-

Digitized by Google

ger Weise nicht statt finden, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne die Betheiligten nicht anders übereinkommen, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter die Schätzung durch einen oder zwei von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitions-Wege zu bewirken.

Art. 933. In das Versteigerungsprotocoll sind die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer zu verzeichnen.

Art. 934. Die Versteigerung bleibt, auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, hinsichtlich des redlichen Ansteigerers in Kraft. Dem Schuldner oder sonstigen Betheiligten bleiben solchenfalls seine Rechte gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden, vorbehalten.

Art. 935. Konnten Gegenstände nicht veräußert werden, weil kein Gebot gelegt oder weil bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so kann der betreibende Gläubiger sie um den Schätzungswerth annehmen und ist dieser, soferne es nicht schon geschehen, durch einen oder zwei vom Einzelnrichter zu ernennende Sachverständige festzusetzen.

Will der betreibende Gläubiger die unveräußert gebliebenen Gegenstände nicht um den Schätzungswerth annehmen, so hat er die wiederholte Versteigerung zu veranlassen, welche sofort anzuberaumen und in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Bei dieser wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungs-Werth keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 936. Wenn die zur Zahlung der Forderung des betreibenden und der Anschlußgläubiger, sowie der Kosten erforderliche Summe erreicht ist, darf mit der Versteigerung nicht weiter fortgefahren werden.

Art. 937. Ist die Versteigerung ohne genügenden Grund in den gesetzlich bestimmten Fristen nicht vorgenommen worden, so kann jeder Anschlußgläubiger, der eine vollstreckbare Urkunde besitzt, nach Zustellung einer entsprechenden Erklärung an den ursprünglich betreibenden Theil, an die übrigen Anschlußgläubiger und an den Schuldner das Verfahren fortsetzen und die Versteigerung vornehmen lassen.

Streitigkeiten, welche sich hierüber unter den Parteien ergeben, entscheidet das Einzelngericht.

Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern.

Art. 938. Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungsverfahren erwachsen sind; ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung sich ergeben haben;

Digitized by Google

2) in zweiter Reihe die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche zur Zeit der Pfändung ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den gepfändeten Sachen hatten und die Pfändung vornehmen ließen oder sich derselben angeschlossen haben, soweit der Erlös aus den betreffenden Gegenständen reicht, nach dem Range, der ihnen nach Maßgabe des betreffenden bürgerlichen Rechts zukommt;

3) in dritter und letzter Reihe die Forderungen der übrigen Gläubiger, welche die Pfändung haben vornehmen lassen oder der Pfändung sich angeschlossen haben, nach Verhältniß ihres Betrags.

Die Gläubiger der zweiten Reihe, welche an dieser Stelle nicht vollständig befriedigt werden, concurriren für den Rest ihrer Forderung mit den Gläubigern der dritten Reihe, jedoch nur dann, wenn ihre Forderung fällig ist und auf einer vollstreckbaren Urkunde beruht und sie sich wegen derselben der Pfändung überhaupt angeschlossen haben.

An dem gewissen Gläubigern gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Müssen verschiedene Massen gebildet werden, so sind die bevorzugten Kosten auf die verschiedenen Massen auszuschlagen.

Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Art. 939. Ist außer dem betreibenden Theile kein Gläubiger aufgetreten, reicht das Ergebniß der Vollstreckung zur Tilgung der bevorzugten Kosten und zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger hin oder haben sich letztere über die Vertheilung verständigt, so hat der Gerichtsvollzieher, beziehungsweise der Versteigerungs-Beamte, soferne weder ein Widerspruch (Art. 868 und 874) erfolgt, noch einer der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die bei der Vollstreckung erzielten Beträge an die betheiligten Gläubiger und, soweit nach deren Befriedigung ein Ueberschuß verbleibt, an den Schuldner auszuzahlen.

Ist der Widerspruch nur gegen einzelne Gläubiger gerichtet oder betrifft der Einstellungsgrund nur den Erlös aus einzelnen Gegenständen, so wird hiedurch im Uebrigen die Auszahlung, soferne sie ohne Gefährdung eines Betheiligten geschehen kann, nicht gehindert.

Soweit der Auszahlung des Erlöses durch den Versteigerungs-Beamten Hindernisse entgegenstehen, hat ihn dieser innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, nach Abzug der Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen. In diesem Falle sind auch die dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge (Art. 910 und 925 Abs 5) in gleicher Frist bei dem Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Art. 940. Kommt nach Hin-

Digitized by Google

terlegung des Erlöses eine Verständigung unter den Betheiligten zu Stande oder fällt sonst das Hinderniß der Ausbezahlung ohne vorgängiges Vertheilungs-Verfahren hinweg, so hat das Vollstreckungsgericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Ausbändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen.

Ist die Vorstellung nur von einzelnen Betheiligten eingereicht worden, so kann das Gericht deren Zustellung an die übrigen Betheiligten zu dem Zwecke anordnen, daß dieselben innerhalb einer vom Gerichte festgesetzten Frist von den zur Begründung des Gesuchs übergebenen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei Einsicht nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen daselbst einreichen.

Die auf solche Vorstellungen erlassenen Erkenntnisse bleiben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und findet dagegen innerhalb fünfzehn Tagen, von der durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 941. War die sofortige Auszahlung nur wegen einer schwebenden Streitigkeit nicht möglich, so hat das Gericht in dem darüber ergehenden Urtheile zugleich bezüglich der Auszahlung das Erforderliche zu verfügen. Ist dieß unterblieben, so finden die Bestimmungen des Art. 940 Anwendung.

Gerichtliches Vertheilungs-Verfahren.

Art. 942. Wird ein gerichtliches Vertheilungs-Verfahren nothwendig, so hat der Gerichts-Vorstand auf schriftliches Ansuchen eines Betheiligten ein Mitglied des Gerichts oder das betreffende Einzelngericht mit der Vornahme desselben zu beauftragen.

Das Vertheilungs-Verfahren kann erst betrieben werden, nachdem sämmtliche gepfändete Gegenstände, soweit die Veräußerung sich nicht als unausführbar herausgestellt hat, verwerthet sind.

Art. 943. Der mit der Vertheilung beauftragte Richter (Commissär) setzt eine Tagfahrt zur Verhandlung über die Vertheilung fest und theilt seine Verfügung dem betreibenden Theile mit.

Dieser hat sämmtliche betheiligte Gläubiger und den Schuldner zu der Tagfahrt vorladen zu lassen.

Zwischen der Vorladung und der Tagfahrt müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Art. 944. In der festgesetzten Tagfahrt haben die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und dieselben, sowie die etwa beanspruchten Vorzugsrechte unter Uebergabe der bezüglichen Beweis-Urkunden auszuführen. Derjenige Gläubiger, der die Vollstreckung betrieben hat, hat außerdem alle darauf bezüglichen Acten zu übergeben.

Hierauf ist zur Verhandlung zu schreiten.

Bei dieser sind die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen oder gegen die dafür

Digitized by Google

angesprochenen Vorzugsrechte vorzubringen.

Werden keine Einwendungen vorgebracht oder kommt eine Einigung zu Stande, so hat der Commissär die Vertheilung sofort vorzunehmen.

Andernfalls ist die Sache, nachdem über die entstandenen Streitigkeiten Protocoll errichtet worden ist, zur Entscheidung darüber an das Bezirksgericht zu verweisen. Die bei dem Streite Betheiligten haben, soweit dieß nicht bereits geschehen, sofort Anwälte aufzustellen. Die erfolgte Anwalts-Bestellung ist in dem Protocolle zu beurkunden.

Betreffen die Streitigkeiten nur einzelne Forderungen, so hat der Commissär, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Forderungen möglich ist, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

Art. 945. Findet der Commissär, weil ein Betheiligter nicht gehörig geladen war oder aus einem sonstigen Grunde Vertagung der Verhandlung veranlaßt, so soll diese erst erfolgen, nachdem die erschienenen Gläubiger ihre Forderungen und allenfallsigen Vorzugsrechte zu Protocoll angemeldet und unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden ausgeführt haben.

Die erschienenen Betheiligten sind befugt, Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche schon jetzt zu Protocoll zu erklären.

Bei der Vertagung ist die Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, wenn möglich, sofort festzusetzen, was gegenüber den erschienenen Betheiligten als Vorladung gilt.

Art. 946. Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung behufs Geltendmachung weiterer Anmeldungen oder Einwendungen sind nur in so weit, als eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur dann statthaft, wenn die betreffende Partei nicht gehörig geladen war oder die durch die Wiederaufnahme entstehenden Kosten übernimmt und zugleich einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Die Vorladung der Betheiligten zu der neuen Tagfahrt hat der betreibende Theil zustellen zu lassen.

Art. 947. Bei der in Folge einer Vertagung oder der Zulassung des Gesuchs um Wieder-Aufnahme der Verhandlung stattfindenden neuen Tagfahrt zur Verhandlung können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, und zwar selbst von denjenigen Gläubigern, welche ihre Erinnerungen bei der früheren Tagfahrt schon abgegeben hatten, noch beanstandet werden.

Die bei den frühern Verhandlungen vor dem Commissär erhobenen Ansprüche und Einwendungen sind bei der neuen Tag-

Digitized by Google

fahrt auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Gläubiger bei der spätern Verhandlung nicht erschienen ist.

Wird in einem solchen Falle die Sache an das Gericht zur Entscheidung bestehender Streitigkeiten verwiesen, so ist der nicht erschienene Gläubiger, falls er noch keinen Anwalt hat, auf Betreiben der Gegenpartei aufzufordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen einen solchen aufzustellen und von dessen Bestellung dem Anwalte der Gegenpartei Mittheilung machen zu lassen.

Art. 948. Die bei einer Verhandlungstagfahrt zur gerichtlichen Austragung verwiesenen Streitigkeiten kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksgerichte betreiben.

Ein Vorverfahren findet in solchen Sachen nicht statt, den Anwälten steht jedoch frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Art. 949. Sind die Streitigkeiten erledigt, so darf, wenn gegen das betreffende Urtheil Einspruch oder Berufung zulässig ist, erst nach Ablauf der hiefür gestatteten Frist und, wenn Einspruch oder Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung zur Vertheilung geschritten werden.

Ist über einzelne Streitigkeiten entschieden, bezüglich anderer aber noch ein länger dauerndes Verfahren erforderlich, so kann auf Antrag eines Betheiligten, soweit die Verhältnisse dieß gestatten, einstweilen eine theilweise Vertheilung vorgenommen werden.

Die Tagfahrt zur Vertheilung setzt der Commissär auf Ansuchen eines Betheiligten fest, und hat letzterer sämmtliche Betheiligte dazu vorladen zu lassen.

Art. 950. Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen bei einer Vertheilung zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen sind von dem Gerichts-Schreiber auf Grund der Acten in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Ist gegen das Verfahren des Commissärs Beschwerde erhoben oder angemeldet worden, so darf die Anweisung erst ertheilt werden, nachdem die Beschwerde erledigt ist.

Nichtigkeits-Klage gegen die Vertheilung.

Art. 951. Betheiligte, die ihre Ansprüche oder Einwendungen in der Verhandlung nicht geltend machen konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um Wiederaufnahme der Verhandlung noch vor der betreffenden Vertheilung zu stellen, können die Vertheilung bei dem Gerichte, bei welchem sie stattgefunden hat, als nichtig anfechten.

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 952. Die in Art. 940 und 942 bezeichneten Vorstellungen und Ansuchen können die Parteien persönlich oder durch Be-

Digitized by Google

vollmächtigte fertigen. Ebenso können sie im Verfahren vor dem Commissär persönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden.

Die bei der Vollstreckung für die Partei thätig gewesenen Gerichtsvollzieher, ferner Advocaten, welche im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, bedürfen, wenn sie als Bevollmächtigte auftreten, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Art. 953. Bei Streitigkeiten, die sich nach vorgenommener Pfändung ergeben, ist, so lange der Betrag des Gepfändeten die Summe von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigt, das Einzeln-Gericht Vollstreckungsgericht.

Das Gleiche gilt, wenn zwar der Gesammtbetrag des Gepfändeten ein höherer ist, die zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts kommende Streitigkeit aber nur einen den Betrag von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigenden Theil der gepfändeten Gegenstände betrifft.

Der Betrag des Gepfändeten ist nach der Schätzung (Art. 906, 932 und 935) zu beurtheilen.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die zu entscheidende Streitigkeit sich auf mehrere Pfändungen bezieht, welche zwar in dem nämlichen Vollstreckungs-Verfahren, allein in den Sprengeln verschiedener demselben Bezirksgerichte untergeordneter Einzelngerichte vorgenommen wurden.

Art. 954. Wo gemäß Art. 953 die einzelngerichtliche Zuständigkeit an die Stelle der durch eine Bestimmung des gegenwärtigen oder des XXXI. Hauptstücks (cf. S. 183) angeordneten bezirksgerichtlichen tritt, finden die Vorschriften des Art. 841 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

Hinsichtlich der Liquidirung und Festsetzung der Kosten kommen die Bestimmungen des Art. 115 zur Anwendung.

Art. 955. Wird bei einer nach Art. 953 zur Zuständigkeit des Einzelngerichts gehörigen Streitigkeit ein nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit des Einzeln-Gerichts übersteigender Streitpunct Gegenstand der Entscheidung oder treffen bei der nämlichen Vollstreckung Streitigkeiten, bezüglich welcher das Bezirksgericht zuständig ist, mit solchen, bezüglich welcher das Einzelngericht zuständig ist, zusammen, so tritt bezüglich des Ganzen die Zuständigkeit des Bezirks-Gerichts ein.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so wird das Bezirksgericht sowohl für dieses als für alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zuständig.

Dreiunddreißigstes Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

A. M. B. B. II. Abth. 1. p. 183.
A. V. d. M. B. B. II. Abth. 2. p. 387. B. B. II. Abth. 3. pag. 92.
A. G. P. B. B. III. Abth. 3. pag. 219—222. 467. 468. B. B. III. Abth. 4. pag. 210. 347. 360.

Digitized by Google

R. V. d. R. B. B. I. pag. 196–198. 250–252. B. B. II. pag. 300.
R. V. B. III. pag. 129–130. B. IV. pag. 105.

Zulässigkeit.

Art. 956. Früchte, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, können gegen den Schuldner, dem sie als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehören, gepfändet werden.

Verfahren bei der Pfändung.

Art. 957. Die Pfändung darf nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden.

Behufs der Pfändung kann sich der Gerichtsvollzieher die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, von den Beamten, bei welchen sie hinterlegt sind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen lassen.

Art. 958. Das Pfändungs-Protocoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme;
2) die Bezeichnung der Grund-Stücke und der darauf stehenden Fruchtgattungen;
3) die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten;
4) wenn thunlich die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung.

Bei Bezeichnung der Grund-Stücke ist ihre Gattung als Aecker, Wiesen u. s. w., ihr beiläufiger Flächeninhalt, die Gemeindemarkung, in der sie liegen, und die Plannummer anzugeben.

Beaufsichtigung.

Art. 959. Zu Aufsehern über die gepfändeten Früchte sind, soweit thunlich, Feldhüter der Markungen, in welchen die Güter liegen, je nach Lage der Sache einer oder mehrere, zu bestellen.

Die zu bestellenden Aufseher sind zur Pfändung beizuziehen und haben das Protocoll mitzuunterschreiben.

Art. 960. Abschrift des Protocolles ist sowohl den bestellten Aufsehern als dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Grund-Stücke gelegen sind, zu ertheilen. Letzterer hat den Empfang auf dem Originale durch Unterschrift zu bestätigen.

Veräußerung.

Art. 961. Die Parteien können übereinkommen, daß die Früchte nicht auf der Wurzel, sondern erst nach ihrer Einerntung versteigert werden sollen und daß ein Verwalter aufgestellt werde, der die Einerntung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist.

Der Versteigerungs-Beamte kann ermächtigt werden, die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Das in Abs. 1 und 2 bezeichnete Verfahren kann auch auf Begehren einer Partei durch den Einzelnrichter verfügt werden.

Art. 962. Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwalter und dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten oder Streitigkeiten zwischen dem

Digitized by Google

Verwalter und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwalters oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

Art. 963. Der Verwalter hat nach Erledigung seines Auftrags das Verzeichniß seiner Ansprüche für Mühewaltung und Auslagen dem Versteigerungs-Beamten zu übergeben.

Solange das Guthaben des Verwalters nicht festgestellt und er damit nicht befriedigt ist, darf die Auszahlung des Erlöses nur bis zu dem Betrage erfolgen, welcher durch die von ihm erhobenen Ansprüche nicht berührt wird.

Hat der Verwalter innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem ihm der betreibende Gläubiger eine Aufforderung dazu hat zustellen lassen, das Verzeichniß seiner Ansprüche nicht übergeben, so ist auf diese bei der Auszahlung des Erlöses keine Rücksicht zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

Art. 964. Ist der Schuldner Pächter, so kann der Eigenthümer oder Nutznießer des Guts mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung verlangen, daß Samenfrüchte, Futter und Streu, welche nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen sind, von der Veräußerung ausgenommen werden.

Gemeinsame Bestimmung.

Art. 965. Im Uebrigen finden auf die Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel die Bestimmungen des XXXII. Hauptstücks (cf. S. 203) analoge Anwendung.

Vierunddreißigstes Hauptstück.

Arrest auf Forderungen.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 184.
A. L. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 394. 441. B. B. II. Abth. 3. pag. 93.
A. G. O. B. B. III. Abth. 3. pag. 228—251. 468—478. B. B. III. Abth. 4. p. 210. 214—219. 347. 348. 360.
R. L. d. R. B. B. I. p. 198—201. 252. 271. B. B. II. pag. 301—310.
R. L. B. III. p. 130—138. 141—151. B. IV. p. 105—111. B. V. p. 12—13.

Zulässigkeit.

Art. 966. Dem Arreste unterliegen Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind.

Art. 967. Dem Arreste sind nicht unterworfen:

1) Dienstbezüge und Quiescenz-Gehalte der Hof-, Staats- und Gemeinde-Bediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Kassen fließen, soweit sie den Betrag von vierhundert Gulden jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;
2) der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige baare Lohn von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, soweit er den Betrag von sieben Gulden wöchentlich nicht

Digitized by Google

übersteigt und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;

3) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte anderer Privatbediensteter, sowie die Bezüge aus Pensionsvereinen bis zu dem in Ziff. 1 bezeichneten Maße.

In den Fällen der Ziff. 1 darf das daselbst bezeichnete Maß selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden.

Bezüge, welche den in Ziff. 1 und 3 bezeichneten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrags nicht eingerechnet werden.

Art. 968. Alimentations- und Unterstützungsbezüge, welche während der Dauer eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens dem Schuldner vom Gerichte oder von den Gläubigern zugewiesen sind, unterliegen dem Arreste nicht.

Andere Alimentationsbezüge können nur in der durch Artikel 967 Ziff. 2 bezeichneten Beschränkung, die Nutzungsbezüge der Eltern aus dem Sondervermögen der Kinder nur so weit, als sie nicht zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der letztern nöthig sind, mit Arrest belegt werden.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei Forderungen, welche nach dem Anfalle des betreffenden Bezugs für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, sowie bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

Art. 969. Cautionen können nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden.

Auf Forderungen, die zu Gunsten eines andern Gläubigers verpfändet sind, findet die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Rechte dieses Gläubigers aus der Verpfändung statt.

Art. 970. Durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge der in Art. 967 Ziff 1 bezeichneten Art werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen.

Von den Bezügen aus Leichen-Kassen und Lebensversicherungen müssen, wenn nicht der Gläubiger selbst Einlagen bewirkt oder Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf einen Monat erforderlichen Beträge frei gelassen werden.

Verfahren bei der Arrestanlegung.

Art. 971. Die Arrestanlegung ist unmittelbar nach der Zustellung des Befriedigungsgebots gestattet.

Art. 972. Die Arrestanlegung erfolgt durch einen auf Betreiben des Gläubigers (Arrest-Klägers) dem Dritten, bei welchem die Forderung aussteht (Dritt-

Digitized by Google

schuldner), zuzustellenden Gerichts-Vollzieheract.

Dieser hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, worauf die Vollstreckung gegründet wird;
2) die Bezeichnung des Schuldners (Arrestbeklagten) nach Vor- und Familiennamen, Stand, oder Gewerbe und Wohnort;
3) die Angabe der Forderung des Arrestklägers in Haupt- und Nebensache und eines muthmaßlichen Betrags für die Kosten des Vollstreckungs-Verfahrens;
4) die Erklärung, daß bis zum Belaufe dieser Beträge die dem Arrestbeklagten gegen den Drittschuldner zustehende Forderung mit Beschlag belegt werde und dem entgegen keine Leistung an den Arrest-Beklagten oder auf dessen Anweisung mehr gemacht werden dürfe;
5) die Aufforderung an den Drittschuldner, sich innerhalb acht Tagen über die mit Arrest belegte Forderung zu erklären.

Die mit Arrest belegte Forderung ist soviel möglich zu bezeichnen.

Auf die Bestimmungen der Art. 976 und 977 ist der Drittschuldner aufmerksam zu machen.

Art. 973. Die Arrestanlegung auf Forderungen, deren Befriedigung der Arrestbeklagte bei einer öffentlichen Kasse zu suchen hat, geschieht bei dem Vorstande der betreffenden Kasse.

Die Aufforderung zur Erklärung über die dem Arrestbeklagten von der Kasse zustehenden Gelder ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 978 einzurichten.

Wirkung der Arrestanlegung.

Art. 974. Der Arrestbeklagte kann über die mit Arrest belegte Forderung, soweit sie durch den Arrest berührt wird, ohne Zustimmung des Arrestklägers nicht mehr wirksam verfügen.

Bei Hypothekforderungen kann der Arrestkläger auf Grund einer vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der Arrestanlegungs-Urkunde die Vormerkung des angelegten Arrestes im Hypothekenbuche erwirken.

Widerspruch gegen den angelegten Arrest.

Art. 975. Der Widerspruch gegen den angelegten Arrest kann sofort nach der Anlegung erhoben und für die betreffende Klage kann das abgekürzte Verfahren in Anspruch genommen werden.

Erklärung des Drittschuldners.

Art. 976. Die Erklärung des Drittschuldners ist auf der Gerichtsschreiberei des Bezirks- oder des Einzelngerichts, in deren Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu Protocoll zu geben. Bedient der Drittschuldner sich hiezu eines Advocaten als Bevollmächtigten, so bedarf dieser, wenn er sich im Besitze der zugestellten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde befindet, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wurde die Erklärung bei dem Einzelngerichte abgegeben, so ist

Digitized by Google

sie von der Gerichtsschreiberei desselben an die des Bezirksgerichts in Urschrift einzusenden.

Art. 977. Die Erklärung des Drittschuldners hat zu enthalten:

1) ob der Drittschuldner anerkenne, daß die mit Arrest belegte Forderung gegen ihn überhaupt entstanden sei;
2) im Falle der Bejahung dieser Frage:
   a) bei Geldforderungen den ursprünglichen Forderungsbetrag, den Schuldgrund, die Art, wie die Schuld etwa ganz oder theilweise getilgt worden, und die allenfalls bestehenden Zahlungsziele;
   b) bei Forderungen auf Leistung beweglicher Sachen ein Verzeichniß dieser Sachen unter Bezeichnung derjenigen, welche etwa schon vor der Arrestanlegung dem Arrestbeklagten übergeben wurden;
   c) die auf die Forderung, sie möge nun auf Geld oder auf bewegliche Sachen gerichtet sein, etwa schon früher stattgefundenen Arrestanlegungen und Einweisungen, sowie die sonstigen der Ausfolgelassung allenfalls entgegenstehenden Hindernisse.

Art. 978. Betrifft die Arrestanlegung eine Forderung, welche bei einer öffentlichen Kasse zu erheben ist, so hat der Vorstand der betreffenden Kasse seine Erklärung über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben binnen acht Tagen abzugeben.

Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners.

Art. 979. Wenn es sich um eine Geldforderung handelt, ist der Drittschuldner befugt, die schuldigen Beträge unter Abzug der ihm durch den Arrest und die Hinterlegung verursachten Kosten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen.

Von der geschehenen Hinterlegung ist in der Erklärung des Drittschuldners (Art. 976—978 Meldung zu thun.

Erfolgt die Hinterlegung erst nach Abgabe dieser Erklärung, so hat der Drittschuldner dem Arrestkläger, und zwar im Falle des Art. 973 durch Schreiben, in andern Fällen durch Gerichtsvollzieheract, von der Hinterlegung Kenntniß zu geben.

Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner.

Art. 980. Innerhalb acht Tagen, von der Arrestanlegung an gerechnet, hat der Arrestkläger gegen den Arrestbeklagten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde Klage zu erheben, damit der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in

Digitized by Google

die damit belegte Forderung eingewiesen werde.

Ist die Klage an einem Orte zuzustellen, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels liegt, in welchem der Arrest angelegt wurde, so beträgt die Frist zur Klagestellung fünfzehn Tage.

Art. 981. Hat der Drittschuldner eine Erklärung nicht abgegeben oder wird die von ihm abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestritten, so hat der Arrestkläger auch gegen den Drittschuldner Klage und zwar soweit thunlich, im Wege der Beiladung zu erheben.

Die Klage gegen den Drittschuldner ist je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung desselben zur Bezahlung der Beträge, für welche Arrest angelegt wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Der Arrestbeklagte hat die in seinen Händen befindlichen zur Begründung der ihm gegen den Drittschuldner zustehenden Forderung dienlichen Urkunden auf Verlangen des Arrestklägers zu dessen Gebrauch auf der Gerichts-Schreiberei zu hinterlegen. Läugnet der Arrestbeklagte den Besitz, so hat er auf Verlangen des Arrestklägers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. Verweigert er diesen Eid oder auf ergangenes Urtheil die Hinterlegung der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist gegen denselben auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen.

Weitere Arrestanlegung.

Art. 982. Dadurch, daß auf eine Forderung bereits Beschlag gelegt ist, wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gläubiger auf die nämliche Forderung Vollstreckungs- oder Sicherheits-Arrest anlegen lassen.

Auf die Anlegung solcher Arreste und das nachfolgende Verfahren kommen dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Arrestanlegung zur Anwendung.

Sobald der Drittschuldner auf die weitere Arrestanlegung seine Erklärung abgegeben hat, muß der weitere Arrestkläger den frühern von der neuerlichen Arrestanlegung durch Anwalts-, erforderlichen Falls durch Gerichtsvollzieheract Kenntniß geben.

Sind von dem Drittschuldner die von ihm geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden, so hat der weitere Arrestkläger von der neuerlichen Arrestanlegung auch dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu Protocoll Kenntniß zu geben.

Art. 983. Sind in Folge mehrerer gegen den nämlichen Schuldner angelegter Arreste bei demselben Gerichte verschiedene Rechtsstreite anhängig, so kann das Gericht deren Verbindung verfügen, wenn hiedurch eine für einzelne Arrestkläger nachtheilige Verzögerung nicht zu befürchten ist.

Art. 984. Die Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirk-

Digitized by Google

ten Vorsichts-Verfügung, durch welche er zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt worden ist, in seinen Händen befindliche Sachen des Arrestbeklagten oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, hat, soferne nicht dem Drittschuldner zur Zeit der Arrestanlegung nach den bürgerlichen Gesetzen zugleich ein Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes.

Wirkungen der Einweisung.

Art. 985. Durch die Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung treten die Arrestkläger bezüglich dieser Forderung bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, dem Drittschuldner gegenüber in alle Rechte des Arrestbeklagten.

Die Einweisung ist mit der Verkündung des Einweisungs-Urtheils als geschehen zu betrachten. Der Drittschuldner ist jedoch zur Zahlung der mit Arrest belegten Geldsumme oder Leistung der mit Arrest belegten beweglichen Sachen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 828 berechtigt und verpflichtet.

Art. 986. Der zur Zahlung einer Geld-Summe verpflichtete Drittschuldner hat sie nach Verfall, wenn nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist, an diesen bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Gleiches gilt, wenn zwar mehrere Arrestkläger vorhanden sind, jedoch das, was der Drittschuldner zu zahlen verpflichtet ist, zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger hinreicht oder eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten zu Stande gekommen ist. Letztern Falls muß die über die Verständigung errichtete Urkunde dem Drittschuldner in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung übergeben oder abschriftlich zugestellt werden.

Liegen weder die Voraussetzungen des Abs. 1, noch die des Abs. 2 vor, so hat der Drittschuldner die mit Arrest belegte Forderung bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen und kann jeder eingewiesene Betheiligte die Hinterlegung betreiben.

Art. 987. Ist der Drittschuldner zur Leistung beweglicher Sachen verpflichtet, so hat er diese dem von dem eingewiesenen Arrestkläger mit der Veräußerung beauftragten Versteigerungsbeamten auszuliefern.

Sind mehrere Arrestkläger eingewiesen, so hat die Auslieferung an denjenigen mit der Versteigerung beauftragten Beamten zu geschehen, der den Drittschuldner zuerst zur Leistung aufgefordert hat.

Art. 988. Der Drittschuldner, der eine Vorsichtsverfügung der in Art. 984 erwähnten Art

Digitized by Google

vollstreckt hat, kann aus diesem Grunde die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der Beträge, sowie gegebenen Falls die Auslieferung der beweglichen Sachen, welche den Gegenstand der mit Arrest belegten Forderung bilden, nicht verweigern, er ist jedoch befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen.

Vollstreckung gegen den Drittschuldner.

Art. 989. Leistet der Drittschuldner seinen Verpflichtungen nicht freiwillig Genüge, so kann er auf Grund seiner Erklärung oder auf Grund des gegen ihn erwirkten Urtheils in Verbindung mit dem Einweisungsurtheile durch alle gesetzlichen Vollstreckungsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden.

Rangordnung unter mehreren Arrestklägern.

Art. 990. Arrest-Kläger, welche Arrest anlegen ließen, ehe ein anderer Arrest-Kläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen war, und welche die Klage auf Einweisung innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist erhoben haben, erlangen durch die Einweisung unter sich gleiche Rechte auf Befriedigung an der mit Arrest belegten Forderung.

Arrestkläger, für welche der Arrest erst nach der Einweisung eines andern Arrestklägers angelegt wurde, erlangen durch die Einweisung nur den Anspruch, nach dessen vollständiger Befriedigung aus der mit Arrest belegten Forderung ebenfalls befriedigt zu werden, und gilt dieß, wenn der Arrest auf fortlaufende Bezüge des Arrestbeklagten angelegt wurde, auch bezüglich der erst später fällig werdenden Beträge.

Hat ein Arrestkläger die Klage auf Einweisung erst nach Ablauf der dafür vorgeschriebenen Frist erhoben, so wird den übrigen Arrestklägern gegenüber der Arrest als von ihm erst am Tage der Klagerhebung angelegt betrachtet. Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß findet nicht statt.

Art. 991. Die den einzelnen Gläubigern durch die Arrestanlegung, die Klage auf Einweisung und die Geltendmachung ihrer Forderungen bei der Vertheilung erwachsenen Kosten können von ihnen nur in gleichem Range mit ihren Forderungen geltend gemacht werden.

Die übrigen Kosten der Vertheilung, die Kosten der Veräußerung vom Drittschuldner ausgehändigter beweglicher Sachen, sowie die dem Drittschuldner durch die Arrestanlegung verursachten und ihm nicht wegen eigenen Verschuldens persönlich zur Last fallenden Kosten sind aus dem zu vertheilenden Betrage vorzugweise zu decken.

Verfahren unter den Arrestklägern.

Art. 992. Hat der Drittschuldner bewegliche Sachen zu leisten, so sind bezüglich ihrer Veräußerung und der Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung des Erlöses die betreffenden Vorschriften des XXXII. Hauptstücks (cf. Seite 203) maßgebend.

Digitized by Google

Art. 993. Auf die gerichtliche Vertheilung, wo eine solche nothwendig wird, und im Falle des Art. 992 auf die Auszahlung durch den Versteigerungsbeamten kommen die Bestimmungen der Art. 939—952 mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

1) Was dort bezüglich der bei der Pfändung betheiligten Gläubiger gesagt ist, gilt hier von den Arrestklägern, sowie von dem Drittschuldner, falls diesem eine Forderung an dem zu vertheilenden Betrage zusteht.
2) Der Commissär hat für die Verhandlungs-Tagfahrt auf Grund der vorliegenden Einweisungsurtheile einen Vertheilungsplan vorzubereiten.
3) Die Betheiligten werden zur Verhandlungs-Tagfahrt mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Ansprüche, soweit dieselben nicht aus den vorliegenden Einweisungsurtheilen bereits ziffermäßig hervorgehen, vor oder in der Tagfahrt schriftlich oder mündlich bei dem Commissär anzumelden und auszuführen, ferner in der Tagfahrt zu erscheinen, um ihre Einwendungen gegen den Vertheilungsplan vorzutragen.
4) Die von dem Commissär in den Vertheilungsplan eingestellten Forderungen sind bei der Verhandlung und Vertheilung an der Stelle, welche ihnen angewiesen wurde, auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Betheiligte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.
5) Wird bei der Verhandlung die in den Vertheilungsplan eingestellte Forderung eines Nichtanwesenden an sich oder ihrem Range nach bestritten, so kommt die Bestimmung des Art. 947 Abs. 3 zur Anwendung.

Art. 994. Sind fortlaufende Bezüge mit Beschlag belegt, so sind die noch nicht verfallenen Raten von der Vertheilung nicht auszuschließen, sondern den betreffenden Gläubigern bei dem Drittschuldner anzuweisen; die Anweisung hat aber gegen diesen erst Wirksamkeit mit Eintritt der Verfallzeit und verliert bei Bezügen, deren Dauer ungewiß ist, mit dem Wegfall der Rente ihre Geltung.

Ansprüche des Drittschuldners.

Art. 995. Kann der Drittschuldner für die ihm zu vergütenden durch die Arrest-Anlegung verursachten Kosten nicht aus denjenigen Beträgen befriedigt werden, welche er an den Arrestbeklagten schuldet oder welche aus den ausgehändigten beweglichen Sachen erlöst wurden, so sind die Arrestkläger ihm gegenüber zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet.

Art. 996. Weigern sich die Arrestkläger, die in Art. 995 bezeichnete Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ergeben sich Anstände über den Betrag der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten, so hat der Vorstand des Bezirks-Gerichts, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, auf Ein-

Digitized by Google

reichung des Kostenverzeichnisses die Kosten festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen und für den Betrag derselben einen Vollstreckungsbeschluß gegen die Arrestkläger und zwar unter Ausscheidung der von jedem einzelnen zu ersetzenden Beträge zu erlassen.

Von dem Vollstreckungsbeschlusse ist dem Drittschuldner durch den Gerichtsschreiber vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Innerhalb acht Tagen, von der Zustellung des Vollstreckungs-Beschlusses an gerechnet, können die Betheiligten durch Gerichts-Vollzieheract Einspruch gegen die Festsetzung erheben. Geschieht dieß, so hat das Bezirksgericht über den Einspruch ohne Vorverfahren und ohne Zuziehung der Parteien in geheimer Sitzung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung finden Rechtsmittel nicht statt.

Besondere Bestimmungen: 1) bei Mieth- oder Pacht-Zinsen;

Art. 997. Sind Mieth- oder Pacht-Zinse mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjecte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Art. 998. Wegen der nach Art. 997 bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung.

Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts geschehen.

Ist die Anmeldung bei dem Drittschuldner erfolgt, so ist er, falls er die angemeldeten Forderungen nicht selbst aus dem Mieth- oder Pachtzinse berichtigt, verpflichtet, auf der Gerichts-Schreiberei des Bezirksgerichts von der bei ihm geschehenen Anmeldung Anzeige zu machen.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so hat der Commissär die zur Anzeige gebrachten Forderungen der oben erwähnten Art ohne Vorladung der betreffenden Gläubiger in den Vertheilungsplan einzustellen und finden die Bestimmungen des Art. 993 Ziff. 4 und 5 auf dieselben Anwendung.

Digitized by Google

Art. 999. Hat der Drittschuldner bevorzugte Forderungen der in Art. 997 bezeichneten Art bezahlt, so kann er die bezahlten Beträge an seiner Schuld in Abzug bringen.

Gleiches gilt von denjenigen Beträgen, welche der Drittschuldner während des Vollstreckungsverfahrens für nothwendige Unterhaltung der vermietbeten oder verpachteten Gegenstände bezahlt hat, soweit diese Unterhaltung dem Arrestbeklagten zur Last fällt und der etwa zu dessen Verfügung bleibende Theil des Mieth- oder Pachtzinses zur Deckung der vom Drittschuldner bestrittenen Auslagen nicht hinreicht.

Von den in Abzug zu bringenden Beträgen hat der Drittschuldner im Falle eines Vertheilungsverfahrens auf der Gerichts-Schreiberei des Bezirks-Gerichts Anzeige zu machen.

Art. 1000. Ueber Streitigkeiten, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen der Art. 997—999 ergeben, hat, soweit die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt begründet ist, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu entscheiden.

Art. 1001. Unter mehreren eingewiesenen Arrestklägern gehen, wenn Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt worden sind, diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf dem Mieth- oder Pachtobjecte in den Landestheilen dießseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, ohne Rücksicht auf die Zeit der Arrestanlegung bezüglich der zu dieser Zeit noch nicht ausbezahlten Beträge den übrigen Arrestklägern vor, für die vor der Arrestanlegung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Hauptsache einräumen.

Der Rang dieser Gläubiger unter sich richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze.

2) für den Sicherheits-Arrest.

Art. 1002. Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungsurkunde die Aufforderung des Drittschuldners zur Abgabe seiner Erklärung und finden die Bestimmungen der Art. 980 und 981 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Der Arrestkläger muß dagegen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde an den Arrestbeklagten beantragen, daß der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen werde.

Dieser Antrag ist, wenn die Hauptklage, gleichviel ob im ersten oder zweiten Rechtszuge, bereits anhängig ist, in der für Zwischen-Streite vorgeschriebenen Weise und zwar, wenn der Arrest im nämlichen Bezirksgerichtssprengel, wo das Gericht, bei dem die Haupt-Klage anhängig ist, seinen Sitz hat, angelegt wurde, innerhalb acht, andernfalls innerhalb fünf-

Digitized by Google

zehn Tagen von der Arrestanlegung an zu stellen.

Ist die Hauptklage nicht anhängig, so ist der bezeichnete Antrag, wenn nach Art. 630 Klage in der Hauptsache erhoben werden muß, mit dieser Klage zu verbinden, wenn dieß aber wegen eines eingeleiteten Vollstreckungs-Verfahrens nicht nöthig ist, mittels besonderer innerhalb der in Art. 630 Abs. 1 und 3 bestimmten Frist gegen den Arrestbeklagten zu erhebenden Klage anzubringen.

Art. 1003. Ist der Arrest-Kläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen worden, so hat er das Urtheil dem Drittschuldner mit der Aufforderung zustellen zu lassen, seine Erklärung innerhalb acht Tagen in der in Art. 976–978 bestimmten Weise abzugeben.

Die Zustellung des Urtheils darf erst geschehen, wenn es nach Art. 828 gegen Dritte vollstreckt werden darf, und sind damit gegebenen Falls die in Art. 832 Abs 1 bezeichneten weitern Zustellungen zu verbinden.

Art. 1004. Hat der Drittschuldner bei Ablauf der Frist für Abgabe der Erklärung diese nicht abgegeben oder will der Arrest-Kläger die abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestreiten, so hat letzterer bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, Klage gegen den Drittschuldner zu erheben und ist diese je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung des Drittschuldners zur Bezahlung der Beträge, für welche der Arrestkläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Art. 1005. Trifft ein Sicherheitsarrest mit einem andern, gleichviel ob Sicherheits- oder Vollstreckungsarrest, zusammen, so erlangt der Arrestkläger durch die Einweisung die in Art. 990 Abs. 1 bezeichneten Rechte, wenn er den Vorschriften des Art. 1002 genügt hat.

Art. 1006. Die Vollstreckung gegen den Drittschuldner kann bei Sicherheitsarresten erst eingeleitet werden, nachdem der Drittschuldner seine Erklärung abgegeben hat, falls aber eine Erklärung von ihm nicht abgegeben wurde oder die abgegebene für ungenügend oder unrichtig erachtet werden will, erst nachdem auf die nach Art. 1004 gegen ihn erhobene Klage zu seinem Nachtheile entschieden ist.

Fünfunddreißigstes Hauptstück.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission).

A. M. S. B. II. Abth. 1. pag 183.
A. B. d. R. S. B. II. Abth. 2. p. 289. 440. S. B. II. Abth. 3. pag. 96.
A. G. B. S. B. III. Abth. 3. pag. 222–228. 478–481. S. B. III. Abth. 4. pag. 219–221. 348. 349. 360.
R. B. d. R. B. B. I. pag. 201. 202. 270–288. S. B. II. p. 310–322.
R. B. S. B. III. pag. 151–164. B. IV. pag. 111–115. B. V. pag. 13.

Zulässigkeit. **Art. 1007.** Die Einweisung in die Erträgnisse

Digitized by Google

unbeweglicher Sachen (Immission) ist zulässig, wenn dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutzgenuß an den betreffenden Liegenschaften zusteht.

Art. 1008. Die Immission findet nicht statt, wenn der Nutz-Genuß des Schuldners ein Dienstesemolument einer der in Art. 967 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Personen bildet.

Beruht der Nutzgenuß auf dem Nutzungsrechte der Eltern an dem Sondervermögen der Kinder, so ist die Immission unstatthaft, wenn der Nutzungsbetrag das Bedürfniß für ihre standesmäßige Erziehung, Ernährung und Verpflegung nicht übersteigt.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung bei Forderungen der in Art. 1024 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art, sowie bei Forderungen, welche auf Erhaltung, Verbesserung oder Bewirthschaftung der betreffenden Sache selbst oder nach dem Anfalle des Nutzgenusses für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, und bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darleben. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

Art. 1009. In vermiethete oder verpachtete Liegenschaften findet die Immission nur statt, wenn die betreffenden Objecte einen Theil eines größern Ganzen, in welches Immission erfolgen soll, bilden, und auch in diesem Falle nur so weit, als nicht auf die Pacht- oder Miethzinse vor Stellung des Immissionsgesuchs Arrest, gleichviel ob Vollstreckungs- oder Sicherheits-Arrest, angelegt und die Einweisungsklage rechtzeitig erhoben beziehungsweise den Vorschriften des Art. 1002 genügt worden ist.

Art. 1010. Die Immission wird dadurch, daß eine Pfändung der Früchte des betreffenden Grundstücks auf der Wurzel stattgefunden hat, nicht gehindert, hebt aber die Wirkungen dieser Pfändung nicht auf.

Immissions-Klage.

Art. 1011. Das Immissionsgesuch ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die betreffenden Gegenstände liegen, mittels Klage zu stellen.

Handelt es sich um eine Mehrheit von Gegenständen, welche in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, aber im Pertinenz-Verhältnisse zu einander stehen, so ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil derselben, falls es sich aber um ein mit Gebäuden versehenes Gut handelt, dasjenige Bezirks-Gericht, in welchem das Haupt-Gebäude sich befindet, für die Einweisung in das Ganze zuständig.

Die Klage kann nicht früher als fünfzehn Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebots erhoben werden.

Einweisungs-Urtheil.

Art. 1012. Das auf Einweisung lautende Urtheil ist auf Antrag des Gläubigers für ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf Einspruch oder Berufung und ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger hat das Urtheil dem Schuldner zustellen zu lassen und durch ein öffentliches Blatt auszugsweise bekannt zu machen, erforderlichen Falls mit dem Beifügen, daß Zahlungen nur mehr an den aufgestellten Verwalter gültig geleistet werden können.

Das Gericht kann überdieß den Anschlag in der Gemeinde verfügen.

Wirkungen der Einweisung.

Art. 1013. Der Schuldner, gegen welchen auf Einweisung erkannt ist, verliert das Recht der eigenen Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen.

Alle nach Bekanntmachung des Urtheils hinsichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen, welche den eingewiesenen Gläubiger beeinträchtigen, sowie die nach jenem Zeitpuncte an den Schuldner geleisteten Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern oder von sonstigen Gutsgefällen sind nichtig.

In den Zeitraum zwischen der Zustellung der Immissionsklage und der Bekanntmachung des darüber ergangenen Urtheils fallende, den Gläubiger benachtheiligende Verträge, Verfügungen und Zahlungen sind auf Klage des letztern als ungültig zu erklären, wenn der Dritte von der erhobenen Klage Kenntniß gehabt und in der Absicht gehandelt hat, die Einweisung zu beeinträchtigen.

Art. 1014. Soweit der Schuldner zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der durch die Einweisung seiner Benützung entzogenen Sachen angewiesen war, kann das Gericht ihm auf seinen Antrag hiefür einen bestimmten Theil jener Erträgnisse zuweisen und kann dieß sowohl auf bestimmte Zeit als auf die ganze Dauer der Einweisung geschehen.

Auch ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 ist, wenn die Immission in den Nutzgenuß des Schuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder stattgefunden hat, dem Schuldner auf dessen Antrag derjenige Theil der Erträgnisse zuzuweisen, welcher zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist.

Art. 1015. Wird ein in der Einweisung begriffenes Gebäude von dem Schuldner bewohnt, so kann er auf Antrag des Gläubigers zur gänzlichen oder theilweisen Räumung desselben angewiesen werden, wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt.

Das Gericht bestimmt die Frist, binnen welcher die Räumung zu geschehen hat, und die zulässigen Zwangsmittel.

Kranke und Wöchnerinnen dürfen zur Räumung der Wohnung nicht gezwungen werden, solange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

Digitized by Google

Art. 1016. Die in Artikel 1014 und 1015 bezeichneten Anträge können sowohl bei der Verhandlung über die Einweisungs-Klage als auch nach Erlassung des Einweisungsurtheils gestellt werden. Im letztern Falle ist der Antrag mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protocoll gegeben werden kann. Dieselbe ist im Falle des Art. 1014 dem eingewiesenen Gläubiger, im Falle des Art. 1015 dem Schuldner vor der Entscheidung zur Abgabe ihrer Erinnerung mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Verwaltung. **Art. 1017.** Für die Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften ist ein Verwalter aufzustellen.

Haben bei Erlassung des auf Einweisung lautenden Urtheils die Parteien sich über die Person des Verwalters nicht geeinigt, so trifft das Gericht im Urtheile die Wahl oder läßt sie durch das einschlägige Einzelngericht treffen.

Das Gericht bestimmt ferner in dem Urtheile, soweit ein Parteiübereinkommen nicht vorliegt, über die Art und Weise der Verwaltung, wobei auch die Verpachtung nicht ausgeschlossen ist, über die Belohnung des Verwalters, die Zeitabschnitte der Rechnungs-Stellung (Rechnungs-Perioden) und die Auszahlung oder Hinterlegung der Ertragsüberschüsse.

Zugleich wird ein Mitglied des Gerichts als Commissär ernannt. Der Commissär hat die Uebergabe der betreffenden Sachen an den Verwalter vorzunehmen oder damit das Einzelngericht zu beauftragen, letzteres insbesondere dann, wenn die Uebergabe nicht am Sitze des Bezirksgerichts stattzufinden hat.

Dem Verwalter hat der Kläger das Urtheil zustellen zu lassen.

Art. 1018. Anstände, die sich bei Durchführung der Verwaltung ergeben, entscheidet der Commissär.

Bleibt der Verwalter mit der Rechnungsstellung im Rückstande, so kann die Klage auf Rechnungs-Stellung von jedem Betheiligten zu Gunsten der Masse gegen ihn erhoben werden. Die Vollstreckung des auf Rechnungsstellung ergehenden Urtheils richtet sich nach Art. 887 – 895. Die im Urtheile für den Ungehorsamsfall festgesetzte Summe (Art. 887) ist im Falle ihrer Entrichtung oder Beitreibung von dem Rechnungs-Pflichtigen oder Vollstreckungsbeamten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen und ist darüber in derselben Weise wie über Ertragsüberschüsse zu verfügen.

Art. 1019. Dem Gläubiger selbst darf die Verwaltung nur mit Genehmigung des Schuldners und nur unter den von diesem festgesetzten Bestimmungen überlassen werden. Er übernimmt damit die Pflicht der Verrechnung der Erträgnisse gleich einem andern Verwalter.

Digitized by Google

Anschließung anderer Gläubiger.

Art. 1020. Jeder Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, welche unter Art. 1024 Ziff. 2 oder 3 fällt oder wegen deren er zur Zeit der Anschließung das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner selbstständig einleiten lassen könnte, kann sich, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und solange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht, ohne vorgängige Zustellung eines Befriedigungsgebots dem Verfahren anschließen.

Art. 1021. Der Gläubiger, welcher sich anschließen will, hat sein Begehren, wenn die Immissionsklage noch anhängig ist, durch Hauptintervention zu stellen.

Andernfalls hat er dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts einen Gerichts-Vollzieheract zustellen zu lassen, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Forderung nach Maßgabe des Artikel 842 Abs. 2;
2) die Erklärung, daß der Gläubiger sich wegen dieser Forderung dem Verfahren anschließe;
3) gegebenen Falls die Bezeichnung der Urkunde und des Hypothekenbuchseintrags, auf welche sich die Anschließung gründet, unter Angabe des Datums der Urkunde und des Eintrags.

Die Urkunde ist auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Wurde die Urkunde früher nicht zugestellt oder ist dieß vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist dem Schuldner mit der Erklärung auch die Urkunde selbst zuzustellen. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung.

Der Gerichtsschreiber hat von der ihm zugestellten Erklärung dem Commissär und auf Verlangen jedem Betheiligten Einsicht zu geben.

Art. 1022. Für die in Artikel 1024 Ziff. 2 bezeichneten Gläubiger genügt zur Anschließung eine einfache, schriftlich oder zu Protocoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichts-Schreiber des Vollstreckungsgerichts, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist.

Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern.

Art. 1023. Bei der Vertheilung der Ertrags-Ueberschüsse einer Rechnungsperiode sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, welche die Anschlußerklärung vor dem in Gemäßheit des Art. 1017 für die Rechnungs-Stellung festgesetzten Zeitpuncte haben zustellen lassen.

Art. 1024. Bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse gilt folgende Rangordnung:

1) in erster Reihe stehen die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Gel-

Digitized by Google

tendmachung ihrer Rechte in diesem Verfahren erwachsen sind;

2) in zweiter Reihe die Rückstände an den auf die fraglichen Güter treffenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für das bei der Verkündung des Einweisungsurtheils laufende und die zunächst vorhergehenden zwei Kalenderjahre;

3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf den betreffenden Gütern in den Landestheilen dießseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor der Einweisung beziehungsweise vor der Anschließung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug, wie der Hauptsache einräumen;

4) in vierter und letzter Reihe die übrigen betheiligten Gläubiger.

In der dritten Reihe richtet sich der Rang der Gläubiger unter sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

Soweit Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinsenforderung in dieser nicht bevorzugt sind, concurriren sie mit den Gläubigern der vierten Reihe.

Rechnungs- und Vertheilungsverfahren.

Art. 1025. Nach jeder Rechnungsstellung hat der Commissär, wenn die Betheiligten sich nicht außergerichtlich verständigen, auf Antrag eines Betheiligten einen Plan zur Vertheilung der Ertragsüberschüsse herzustellen.

Hiebei sind Ansprüche, welche nach dem eigenen Vorbringen des Anmeldenden als nicht begründet sich darstellen oder deren Grundlosigkeit aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden sich ergibt, unberücksichtigt zu lassen.

Nach Herstellung des Vertheilungsplans hat der Commissär eine Tagfahrt zur Verhandlung zu bestimmen.

Zu der Tagfahrt werden die Betheiligten, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, mittels eines von diesen zu unterzeichnenden Umlaufschreibens des Commissärs, die übrigen durch Gerichtsvollzieheract, den der betreibende Theil zustellen läßt, mit der Aufforderung vorgeladen, in der Tagfahrt zu erscheinen, um ihre etwaigen Einwendungen gegen die Rechnung, sowie gegen den Vertheilungsplan geltend zu machen.

In der Vorladung ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Einweisung oder der letzten Vertheilung noch erwachsene Nebenforderungen, welche aus den Acten nicht ersichtlich sind, vor oder in der Tagfahrt schriftlich oder zu Protocoll bei dem Commissär anzumelden und auszu-

Digitized by Google

führen sind, damit der Vertheilungsplan hienach ergänzt werden könne.

Hat ein Betheiligter keinen Anwalt und auch keinen Zustellungsbevollmächtigten, so kommen die Bestimmungen des Art. 851 Abs. 2 zur Anwendung.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

Art. 1026. Bei der Verhandlung haben die Gläubiger alle Urkunden, welche zur Begründung ihrer Forderungen und ihres Vorrangs erforderlich sind, vorzulegen, soferne sie dieselben nicht schon vorher zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichts-Schreiberei hinterlegt haben.

Versäumen sie es, dieser Verpflichtung, auf welche in der Vorladung besonders aufmerksam zu machen ist, nachzukommen, so fallen ihnen alle hierdurch veranlaßten Kosten zur Last.

Die bei einer frühern Vertheilung erfolgte Festsetzung des Betrags und Rangs einer Forderung ist auch für die spätern Vertheilungen maßgebend und es finden daher nur bezüglich der neu auftretenden Gläubiger die Vorschriften der Abs. 1 und 2 Anwendung.

Art. 1027. Ist ein Betheiligter bei der Verhandlung nicht erschienen, so sind, wenn die Ladung gehörig erfolgt ist, Rechnung und Vertheilungsplan als von ihm genehmigt zu betrachten.

Ist die Ladung nicht nachgewiesen, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Ausgebliebene zu der neuen Tagfahrt vorzuladen.

Auf Vertagungen kommen die Bestimmungen des Art. 945 zur Anwendung.

Art. 1028. Nach geschlossener Verhandlung sind nachträgliche Einwendungen gegen die Rechnung oder den Vertheilungs-Plan, sowie nachträgliche Anmeldungen zu der betreffenden Vertheilung nur zulässig, soweit eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn entweder gegen die Vorschrift des Art. 1027 Abs. 2 verfahren worden ist oder der Betheiligte die durch Berücksichtigung seiner nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten auf sich nimmt und einen entsprechenden Vorschuß für dieselben erlegt.

Das Gesuch um die nachträgliche Zulassung ist bei dem Commissär anzubringen, der auch den zu erlegenden Kostenvorschuß festsetzt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist eine neue Verhandlungs-Tagfahrt anzuberaumen.

Art. 1029. Entstehen bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die entstandenen durch Uebereinkunft erledigt, so hat der Commissär die gestellte oder durch Uebereinkunft berichtigte Rechnung für anerkannt zu erklären und die Vertheilung nach Maßgabe des genehmigten oder durch Uebereinkunft berichtigten Vertheilungsplans vorzunehmen.

Bei Ertheilung der Anwei-

Digitized by Google

sungen auf die zugetheilten Beträge kommen die Bestimmungen des Art. 950 zur Anwendung.

Art. 1030. Entstehen bei der Verhandlung Streitigkeiten, so hat der Commissär die Ertheilung der Entlastung für den Rechner beziehungsweise die Vertheilung bis zur Entscheidung der Streitigkeiten auszusetzt zu lassen. Betreffen diese jedoch nur einzelne Puncte, so hat er, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Ansprüche geschehen kann, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

Soweit wegen entstandener Streitigkeiten die Ertragsüberschüsse nicht vertheilt werden können, kann der Commissär den Verwalter beauftragen, dieselben bei Gericht zu hinterlegen.

Art. 1031. Ueber die bei der Verhandlung entstandenen Streitigkeiten hat der Commissär Protocoll aufzunehmen und die Sache zur Entscheidung an das Bezirksgericht zu verweisen.

Bei dem Streite Betheiligte, welche noch keine Anwälte haben, müssen solche aufstellen und die erfolgte Bestellung entweder im Protocolle beurkunden oder innerhalb einer Frist von acht Tagen den Gegenanwälten mittheilen lassen.

Betrifft die Streitigkeit einen bei der Verhandlung nicht anwesenden Betheiligten, so kommt die Bestimmung des Art. 947 Abs. 3 zur Anwendung.

Sobald für sämmtliche Betheiligte Anwälte aufgestellt sind oder die Frist für die Aufstellung abgelaufen ist, kann jede Partei die Sache betreiben.

Ein Vorverfahren findet nicht statt, doch steht den Anwälten frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Art. 1032. Sind die entstandenen Streitigkeiten erledigt, so berichtigt der Commissär nach den ergangenen Urtheilen den Vertheilungsplan und beraumt auf Ansuchen eines Betheiligten zur Abgabe der allenfallsigen Erinnerungen und zur Vertheilung eine Tagfahrt an.

Auf diese Tagfahrt und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 1025 — 1029 analoge Anwendung.

Art. 1033. Im Verfahren vor dem Commissär können die Betheiligten sowohl persönlich handeln als sich durch Anwälte oder Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Verwalter hat bei allen Tagfahrten bei Vermeidung des Ersatzes der durch sein Ausbleiben verursachten besondern Kosten persönlich sich einzufinden.

Art. 1034. Bleibt der Verwalter mit Ablieferung der Ertragsüberschüsse im Rückstande, so kann er auf Grund eines von dem Commissär erlassenen Vollstreckungsbeschlusses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden.

Nichtigkeits-Klage.

Art. 1035. Betheiligte, welche ihre Rechte bei der Verhandlung nicht wahren konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um nach-

Digitized by Google

trägliche Zulassung noch vor der Vertheilung zu stellen, können die dem Rechner ertheilte Entlastung beziehungsweise die Vertheilung bei dem Vollstreckungsgerichte als nichtig anfechten.

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

Beendigung der Einweisung.

Art. 1036. Sind die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens und sämmtliche bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderungen berichtigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Schuldners diesen in die Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen wieder einzusetzen.

Der Verwalter hat dem Schuldner die Schlußrechnung zu stellen und ihm einen etwaigen Kassa-Rest auszuhändigen.

Die Beendigung der Einweisung ist auf Ansuchen des Schuldners und auf dessen Kosten auf dieselbe Weise, wie seiner Zeit das Einweisungsurtheil bekannt gemacht wurde, durch den Commissär bekannt zu machen.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn die erkannte und einstweilen vollzogene Immission auf Einspruch oder Berufung des Schuldners durch richterliches Urtheil wieder aufgehoben wird.

Ausdehnende Bestimmung.

Art. 1037. Auf die in Art. 606 Ziff. 6 bezeichneten Vorsichtsverfügungen (Sequestrationen) finden, wenn dieselben eine unbewegliche Sache zum Gegenstande haben, die im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen soweit Anwendung, als sie die Bestellung eines Verwalters, das Verhältniß desselben und die Rechnungsstellung betreffen und nicht schon durch Art. 622 desfalls Vorsehung getroffen ist.

Sechsunddreißigstes Hauptstück.

Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).

A. M. B. B. II. Abth. 1. p. 184 u. f. A. V. d. N. B. B. II. Abth. 2. p. 401 ꝛc. 441. B. B. II. Abth. 3. pag. 99. A. G. P. B. B. III. Abth. 3. p. 251—306. 481—502. B. B. III. Abth. 4. pag. 221. 222. 349—358. 360. R. V. d. N. B. B. I. pag. 202—209. 288—302. B. B. II. p. 322—332. R. V. B. III. pag. 164—187. B. IV. pag. 115—119. B. V. pag. 13. 14.

Erster Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

Zulässigkeit.

Art. 1038. Die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache zum Zwecke der Zwangs-Veräußerung wird dadurch nicht gehindert, daß eine Immission oder Sequestration, eine Pfändung der Früchte auf der Wurzel oder eine Arrestanlegung auf die Mieth- oder Pachtzinse stattgefunden hat.

Mit der Beschlagnahme erlischt die Wirksamkeit der erwähnten Vollstreckungsmittel und Vorsichts-Verfügungen, außer soweit zur Zeit derselben die Früchte von der Wurzel bereits getrennt oder

Digitized by Google

auf der Wurzel veräußert und die Mieth- oder Pachtzinse bereits verfallen sind.

Einleitung des Verfahrens. **Art. 1039.** Das Befriedigungs-Gebot, welches die Vollstreckung mittels Beschlagnahme unbeweglicher Sachen einleitet, hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen werde geschritten werden.

Art. 1040. Sollen Sachen in Beschlag genommen werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde zustellen zu lassen. In der Zustellungsurkunde sind diejenigen Sachen des Drittbesitzers, welche mit Beschlag belegt werden sollen, zu bezeichnen. Es ist damit die Erklärung zu verbinden, daß sie in Beschlag genommen werden, wenn die Zahlung nicht innerhalb dreißig Tagen erfolgt.

An der Befugniß des Hypothekgläubigers, gegen den Drittbesitzer auf Befriedigung durch den Verkauf der Hypothekobjecte selbstständig zu verfahren, soweit eine solche in den bürgerlichen Gesetzen begründet ist, wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nichts geändert.

Beschlagnahme. **Art. 1041.** Die Beschlagnahme darf erst am einunddreißigsten Tage nach der Zustellung des Befriedigungsgebots an den Schuldner und gegebenen Falls an den Drittbesitzer vorgenommen werden.

Hat der Schuldner oder Drittbesitzer seine Wohnung oder seinen Aufenthalt im Auslande oder ist der Ort seines Aufenthalts unbekannt, so erweitert sich die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Beschlagnahme frei bleiben muß, nach Art. 209.

Läßt der Gläubiger zwischen dem Ablaufe der in Abs. 1 und 2 bestimmten Zeit und der Beschlagnahme mehr als neunzig Tage verstreichen, so müssen die Vorschriften der Art. 1039 und 1040 neuerdings erfüllt werden und bleiben die früher veranlaßten Kosten dem Gläubiger zur Last.

Ist von Seiten des Schuldners oder Drittbesitzers gegen das Befriedigungsgebot Widerspruch erhoben worden, so laufen die neunzig Tage von dem Tage, an welchem das den Widerspruch abweisende Urtheil in Rechtskraft erwachsen und auch Nichtigkeits-Beschwerde dagegen nicht mehr zulässig ist, im Falle aber, daß Nichtigkeitsbeschwerde wirklich eingelegt wurde, vom Tage ihrer Verwerfung.

Zur Vornahme der Beschlagnahme ist nur ein Gerichtsvollzieher aus dem Sprengel des Vollstreckungsgerichts zuständig. Er bedarf des Nachweises besonderer Ermächtigung.

Art. 1042. Der Gerichts-Vollzieher kann sich die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, sowie die Hypothekenbücher von den Beamten, bei welchen sie hin-

Digitized by Google

terlegt sind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen lassen.

Art. 1043. Gegenstände, welche in verschiedenen Bezirks-Gerichtssprengeln liegen, dürfen in einer Beschlagnahme verbunden werden, wenn sie im Pertinenz-Verhältnisse zu einander stehen.

Art. 1044. Das Beschlagnahmeprotocoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Angabe der vollstreckbaren Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht, und der geschuldeten Gesammt-Summe;
2) die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände;
3) die Angabe des Bezirksgerichts, bei welchem die Versteigerung betrieben werden soll;
4) die Aufstellung eines Anwalts für die betreibende Partei.

Die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände hat sich bei Grundstücken über ihre Gattung (als Gebäude, Aecker, Wiesen, Wald ꝛc.), ihren beiläufigen Flächeninhalt und ihre Lage in der Gemeindemarkung (bei Gebäuden unter Angabe der Straße und Hausnummer, bei andern Grundstücken unter Angabe der Plannummer) zu verbreiten.

Art. 1045. Das Beschlagnahmeprotocoll ist dem Schuldner und dem etwa betheiligten Drittbesitzer, sowie im Falle einer vorausgegangenen Pfändung von Früchten auf der Wurzel dem diese Pfändung betreibenden Gläubiger zuzustellen.

Das Beschlagnahmeprotocoll ist ferner dem Vorstande der Gemeinde zuzustellen, in welcher die Gegenstände gelegen sind.

Handelt es sich um eine Mehrheit von Grundstücken und liegen die Grundstücke in mehreren Gemeindemarkungen, so ist das Beschlagnahmeprotocoll den Vorständen der sämmtlichen betreffenden Gemeinden zuzustellen.

Bei dem Gemeindevorstande bleibt die zugestellte Abschrift zu Jedermanns Einsicht hinterlegt. Er hat den Empfang auf der Urschrift zu bescheinigen.

Mit der Zustellung an den Schuldner oder Drittbesitzer tritt der Anwalt des Gläubigers an die Stelle des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten des letztern.

Art. 1046. Der Gerichts-Vollzieher hat Abschrift des Beschlagnahmeprotocolls auf dem Hypothekenamte zu hinterlegen.

Der Hypothekenbeamte hat den Empfang auf der Urschrift des Protocolles zu bescheinigen und die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorzumerken.

Weitere Beschlagnahmen.

Art. 1047. Durch die Beschlagnahme wird nicht ausgeschlossen, daß andere Gläubiger, welchen eine fällige Forderung gegen den Schuldner zusteht, für diese auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 1039—1046 auf dieselben

Digitized by Google

den Gegenstände ebenfalls Beschlag legen lassen.

Wirkungen der Beschlagnahme.

Art. 1048. Der Schuldner oder Drittbesitzer verliert mit der Zustellung des Beschlagnahmeprotocolles das Recht auf die Benützung der beschlagnahmten Gegenstände.

Ist in Folge einer vorausgegangenen Immission oder Sequestration ein Verwalter aufgestellt, so ist diesem das Beschlagnahme-Protocoll sammt der Zustellungs-Urkunde mit der Aufforderung zuzustellen, die Verwaltung für Rechnung der bei der Zwangs-Veräußerung betheiligten Gläubiger fortzuführen und die von jetzt an anfallenden Ertragsüberschüsse bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Gleiche Zustellung hat, wenn der Fall des Abs. 2 nicht gegeben ist, die beschlagnahmten Gegenstände aber vermiethet oder verpachtet sind, an die Pächter oder Miether mit der Aufforderung zu geschehen, die von jetzt an fällig werdenden Pacht- oder Miethgelder an das Vollstreckungsgericht zu entrichten.

Liegt auch dieser Fall nicht vor, so bleibt der Besitz und die Benützung der nicht vermietheten oder verpachteten Grundstücke vorläufig dem Schuldner oder Drittbesitzer.

Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Begehren eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers einen Verwalter für die in Beschlag genommenen Gegenstände oder einen Theil derselben aufstellen. Das Begehren ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen und diese vor der Entscheidung dem Schuldner oder Drittbesitzer, sowie dem betreibenden Gläubiger, falls das Begehren nicht von ihm selbst gestellt wurde, zur Abgabe ihrer Erinnerungen und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Art. 1012—1019 zur analogen Anwendung.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen eingehenden Beträge sind dem Erlöse aus den Liegenschaften beizufügen und kommen gleich diesem zur Vertheilung unter die Gläubiger.

Art. 1049. Soweit der Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der beschlagnahmten Sachen angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf seinen Antrag in allen Fällen auf bestimmte Zeit oder auf die ganze Dauer des Vollstreckungsverfahrens bis zum Zuschlage einen entsprechenden Theil davon zuweisen.

Der in Abs. 1 erwähnte Antrag ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protocoll gegeben werden kann und

Digitized by Google

vor der Entscheidung dem betreibenden Theile zur Abgabe seiner Erinnerungen mitzutheilen ist. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichts-Schreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Art. 1050. Alle nach Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche hinsichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, sind nichtig.

Zu den Zeitraum zwischen der Beschlagnahme und der Vormerkung im Hypothekenbuche fallende Verträge und Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, sind auf Klage eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers als ungültig zu erklären, wenn der Dritte von der Beschlagnahme Kenntniß gehabt hat, unbeschadet der Anfechtung auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Hypotheken, welche in dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitraume vorgemerkt oder eingetragen wurden, bei welchen aber eine Uebertragung bereits stattgefunden hat, können auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nur dann angefochten werden, wenn der neue Erwerber in bösem Glauben gehandelt hat.

Vormerkungen von Hypotheken für den Fall, daß die Zwangs-Veräußerung nicht durchgeführt werden sollte, sind auch nach Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche noch zulässig.

Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern, welche nach der in Art. 1048 Abs. 3 erwähnten Zustellung dieser zuwider geschehen sind, haben keine Wirkung.

Art. 1051. Als bei der Zwangs-Veräußerung betheiligte Gläubiger sind zu betrachten:

1) diejenigen, welche auf die betreffenden Gegenstände oder einen Theil derselben haben Beschlag legen lassen;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins diejenigen, für deren Forderungen Hypothek auf den in Beschlag genommenen Gegenständen bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) eingetragen oder vorgemerkt war;
3) in der Pfalz diejenigen, welchen eine privilegirte oder Hypothekforderung auf den in Beschlag genommenen Gegenständen zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) zustand;
4) im Falle des Art. 1090 Abs. 3. der dort erwähnte Gläubiger.

Versteigerungs-Beamter.

Art. 1052. Der Anwalt des betreibenden Gläubigers hat nach erfolgter Zustellung des Beschlagnahme-Protocolles (Art. 1045) unter Anschluß einer Abschrift desselben und unter Vorlage der Acten das Gesuch um Ernennung eines Versteigerungs-

Digitized by Google

Beamten bei dem Vollstreckungs-Gerichte mittels einfacher Vorstellung einzureichen.

Das Gericht hat das Gesuch zu prüfen und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, den Versteigerungsbeamten aus den Notaren zu ernennen.

Wird das Gesuch nicht innerhalb zwanzig Tagen gestellt, so können die übrigen Gläubiger nach Art. 1088 vorgehen.

Art. 1053. Die Ernennung des Versteigerungsbeamten ist auf die Vorstellung zu setzen und von dem Gerichtsschreiber dem Anwalte des betreibenden Gläubigers auf Anmelden in Urschrift zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat Namen und Wohnort des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners und des ernannten Versteigerungs-Beamten, sowie das Datum der Ernennung in einem dafür bestimmten Register vorzumerken. Der Anwalt hat auf diesem Register den Empfang der Ernennung und der Acten zu bescheinigen. Die Abschrift des Beschlagnahme-Protocolles ist dem Register beizulegen.

Art. 1054. Vollstreckungs-Gericht ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die mit Beschlag belegten Gegenstände liegen.

Im Falle des Art. 1043 ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil der beschlagnahmten Gegenstände liegt, falls es sich aber um ein mit Gebäuden versehenes Gut handelt, dasjenige Bezirksgericht, in welchem das Hauptgebäude sich befindet.

Festsetzung der Versteigerung.

Art. 1055. Nach Empfang der Ernennung des Versteigerungsbeamten hat der betreibende Anwalt denselben binnen zwanzig Tagen unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotocolles und des Ernennungsbeschlusses zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu veranlassen.

Die Festsetzung wird von dem Versteigerungsbeamten auf den Ernennungsbeschluß gesetzt und dieser sammt den vorgelegten Actenstücken dem Anwalte sofort wieder ausgehändigt.

Zwischen der Festsetzung und dem durch dieselbe bestimmten Versteigerungstage dürfen nicht weniger als neunzig und nicht mehr als hundertzwanzig Tage in Mitte liegen.

Art. 1056. Grundstücke sind in der Gemeinde zu versteigern, in deren Markung sie liegen.

Liegen die zu versteigernden Grundstücke in verschiedenen Markungen, so ist, wenn diese zusammengrenzen, desgleichen wenn die Grundstücke zu einander im Pertinenzverhältnisse stehen oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden sollen, die Versteigerung in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Haupt-Gebäude, in Ermangelung eines solchen der bedeutendere Theil der Grundstücke gehört.

Versteigerungsbedingungen.

Art. 1057. Stillschweigende Bedingungen der Zwangs-Versteigerung sind:

Digitized by Google

1) daß der Ansteigerer den Kaufs-Preis gerichtlich zu hinterlegen beziehungsweise an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche rechtsgültige Anweisung darauf erhalten werden;
2) daß der Ansteigerer den Kauf-Preis vom Tage des Zuschlags an bis zur Hinterlegung oder Auszahlung mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat;
3) daß unter der Bedingung der Erfüllung der bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten das Eigenthum der angesteigerten Sache, jedoch ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß, von dem Augenblicke des Zuschlags an auf den Ansteigerer übergeht, mit den Rechten, sowie mit den dinglichen Lasten, mit welchen der Eigenthümer die Sache besessen hat;
4) daß jeder Ansteigerer auf Verlangen (Art. 1071) sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat;
5) daß die Kosten des Versteigerungsprotocolles mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise von dem Ansteigerer außer dem Kauf-Preise und zwar sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen sind.

Art. 1058. Die etwaigen Abweichungen von den in Artikel 1057 aufgeführten stillschweigenden Bedingungen für den gegebenen Fall, die sonstigen Bedingungen der Versteigerung, insbesondere die Frist, innerhalb welcher der Ansteigerer den Kauf-Preis erlegen muß, und den Preis, der als erstes Gebot zu dienen hat, hat der betreibende Gläubiger festzusetzen.

Sollen Zahlungsfristen auf mehr als drei Monate, von der Versteigerung an gerechnet, bewilligt werden, so ist dazu die Zustimmung der übrigen Betheiligten erforderlich.

Art. 1059. Die Bedingung, daß der Ansteigerer den Kauf-Preis selbst im Falle der Entwährung bezahlen müsse, hat keine Wirkung, sondern kann im Falle der Entwährung der Ansteigerer den bezahlten Kaufpreis von dem Schuldner oder auch von dem Gläubiger, welcher die Zahlung empfing, zurückverlangen, wenn er dem dafür in Anspruch Genommenen den Streit verkündet hat.

Anschlagzettel. **Art. 1060.** Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anschlagzettel hat zu enthalten:

1) das Datum des Beschlagnahmeprotocolles und die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, zufolge deren das Verfahren stattfindet;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners und des etwaigen Drittbesitzers,

Digitized by Google

dann des betreibenden Gläubigers und die Bezeichnung des von diesem bestellten Anwalts;

3) die Angabe der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, sowie dieselben in dem Beschlagnahmeprotocolle verzeichnet sind, sammt den im Hypothekenbuche eingetragenen auf dem Gute haftenden dinglichen Lasten;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;
5) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung;
6) die Versteigerungs-Bedingungen;
7) den Preis, der als erstes Gebot zu dienen hat;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich bei der Versteigerung endgültig erfolgt und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (jus delendi) stattfindet;
9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden.

Die in Art. 1057 angeführten stillschweigenden Bedingungen jeder Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, soweit es dabei im gegebenen Falle sein Bewenden hat, sind in dem Anschlag-Zettel nur durch Hinweisung auf jenen Gesetzartikel zu erwähnen, etwaige Abweichungen davon aber besonders anzuführen.

Art. 1061. Der Anschlag-Zettel muß durch einen Gerichts-Vollzieher in den Gemeinden, wo die beschlagnahmten Sachen gelegen sind und, falls der Schuldner im Inlande wohnt, auch in der Gemeinde seines Wohnorts an dem üblichen Platze angeheftet, auch dem Schuldner und dem etwa betheiligten Drittbesitzer sofort ein Exemplar davon zugestellt werden.

Gleiche Zustellung hat an jeden Gläubiger zu geschehen, dessen Forderung zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) eingetragen oder vorgemerkt war.

Die vorerwähnten Anheftungen und Zustellungen müssen wenigstens dreißig Tage vor der Versteigerung geschehen.

Ausschreibung der Versteigerung.

Art. 1062. Die Versteigerung ist wenigstens dreißig Tage vorher von dem Anwalte des betreibenden Theils durch eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter bekannt zu machen und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des Blattes den Acten beizufügen.

Die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des etwa betheiligten Drittbesitzers und des betreibenden Gläubigers, dann die Bezeichnung seines Anwalts;
2) die summarische Bezeichnung der zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände, ins-

Digitized by Google

besondere die Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Gesammtflächenmaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Grundstücken, sowie der Markung, worin sie gelegen sind;

3) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;

4) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, wo sie vorgenommen werden soll;

5) die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich endgültig erfolgen und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (jus delendi) stattfinden werde.

6) die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden;

7) Die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der Versteigerungsgegenstände, sowie die Versteigerungsbedingungen bei dem Versteigerungs-Beamten eingesehen werden können.

Wird die Zwangsversteigerung von mehreren Gläubigern betrieben oder sind an die Stelle des ursprünglichen Schuldners oder Drittbesitzers mehrere Erben dieser Personen getreten, so genügt zur Erfüllung der Vorschrift der Ziff. 1 im ersten Falle die Benennung eines der Gläubiger, im zweiten Falle die des Erblassers mit dem Beisatze: „jetzt dessen Erben".

Art. 1063. Findet der Anwalt des betreibenden Theils bei größern Gütern oder aus andern Gründen im Interesse der Betheiligten rathsam, der Bekanntmachung eine größere Verbreitung zu sichern, so kann er dieselbe auch noch in ein zweites oder drittes Blatt einrücken, sowie die Einrückung wiederholen lassen.

Verlangt ein Betheiligter außerdem noch andere Bekanntmachungen, so hat der Anwalt des betreibenden Theils diesem Verlangen zu entsprechen, wenn der Betreffende die hiedurch entstehenden Kosten übernimmt und sogleich baar erlegt.

Art. 1064. Jeder Betheiligte ist befugt, die Abänderung der von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung zu verlangen, wenn diese rechtswidrig sind oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden.

Das Gericht ist insbesondere ermächtigt, auf Begehren eines Betheiligten Zahlungsfristen, jedoch nicht auf mehr als drei Monate festzusetzen.

Der Widerspruch gegen die von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen ist nur zuläßig, wenn er wenigstens zwanzig Tage vor dem zur Versteigerung bestimmten Tage erhoben wird.

Durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligter können die Ver-

Digitized by Google

steigerungsbedingungen jederzeit und selbst noch im Versteigerungs-Termine geändert werden.

Art. 1065. Kann aus was immer für einem Grunde die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfinden, so hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers dies durch jene öffentlichen Blätter, in welchen die Ausschreibung enthalten war, bekannt zu machen.

Hat die Versteigerung nach Beseitigung des Hindernisses stattzufinden, so ist die desfallsige Ankündigung wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung durch eben diese Blätter von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers bekannt zu machen. Die Ankündigung hat mit Bezugnahme auf die frühere, soweit diese nicht eine Abänderung erleidet, zu geschehen.

Versteigerung.

Art. 1066. Wenigstens fünzehn Tage vor der Versteigerung hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers sämmtliche Acten nebst einem Auszuge aus dem Hypothekenbuche und einem Katasterauszuge bei dem Versteigerungsbeamten zu hinterlegen.

Art. 1067. Ist in der Gemeinde, wo die Gegenstände liegen, die Bekanntmachung der Versteigerungen von Liegenschaften mit der Schelle oder in ähnlicher Weise gebräuchlich, so hat der Versteigerungsbeamte diese Bekanntmachung zu veranlassen. Auch kann dieser, wenn er es angemessen findet, die Versteigerung vor dem anberaumten Tage nochmals in ein von ihm zu bestimmendes Blatt oder auch in einige Blätter ganz oder in abgekürzter Fassung einrücken lassen.

Art. 1068. Der Versteigerungsbeamte hat die Versteigerung an dem dafür bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit durch Verlesung der Versteigerungsbedingungen einschlüssig der stillschweigenden zu eröffnen.

Die Bedingungen sind in das Versteigerungsprotocoll aufzunehmen, die stillschweigenden jedoch nur durch Hinweisung auf Artikel 1057.

Der Versteigerungsbeamte darf sich bei der Versteigerung eines Ausrufers bedienen.

Art. 1069. Der Schuldner, der Versteigerungsbeamte und die von ihm bei der Versteigerung verwendeten Gehilfen und Ausrufer können weder persönlich noch durch Andere bieten.

Der Drittbesitzer ist als solcher nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Art. 1070. Ist ein Mehrgebot erfolgt und dieses nicht unmittelbar zurückgewiesen worden, so ist der frühere Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.

Das letzte Gebot muß dreimal ausgerufen werden und der Zuschlag darf erst zwei Minuten nach dem letzten Ausrufe erfolgen. Daß dieß geschehen, ist im Protocolle ausdrücklich anzuführen.

Der Ansteigerer hat auf erhaltenen Zuschlag das Protocoll sofort zu unterzeichnen. Kann oder will er dieß nicht, so ist die

Digitized by Google

Unterschrift zweier Anwesenden als Zeugen erforderlich.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Art. 1071. Bis zu der in Art. 1070 Abs. 3 erwähnten Unterzeichnung können die bei der Versteigerung persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Betheiligten von dem Ansteigerer die Stellung eines zahlungsfähigen solidarischen Bürgen für die Erfüllung der Kaufbedingungen verlangen, welcher sofort als solcher das Protocoll mitunterzeichnet.

Vereinigen sich die Betheiligten darüber, ob Bürgschaft zu fordern sei, oder über Annahme des Bürgen nicht, so entscheidet der Versteigerungsbeamte.

Wird der Ansteigerer oder dessen Bürge nicht angenommen oder ist für eine der in Art. 1069 Abs. 1 bezeichneten Personen gesteigert worden, so wird der Zuschlag als nicht geschehen betrachtet und der betreffende Gegenstand sofort wieder ausgeboten.

Art. 1072. Wer für einen Dritten bietet, ist gehalten, spätestens nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu Protocoll zu erklären, für wen er gesteigert hat.

In den nächsten acht Tagen hat er, soferne nicht der Dritte vor dem Versteigerungsbeamten die betreffende Erklärung zu Protocoll abgibt, den Vollmachtsausweis oder die Genehmigung in einer öffentlichen Urkunde beizubringen. Den Empfang der Urkunde hat der Versteigerungs-Beamte zu bescheinigen und auf dem Versteigerungprotocolle vorzumerken, die Urkunde selbst aber diesem beizufügen.

Ist der Vorschrift des Abs. 2 von dem Dritten nicht entsprochen worden, so wird nach Ablauf der daselbst gesetzten Frist der Bieter als Ansteigerer behandelt.

Dadurch, daß das Gebot für einen Dritten erfolgt ist, wird an den Bestimmungen des Artikels 1071 nichts geändert.

Art. 1073. Ist der Schuldner oder Drittbesitzer noch im Besitze des zugeschlagenen Gegenstands, so hat das Versteigerungs-Protocoll den Befehl an ihn zu enthalten, daß er den Besitz dem Ansteigerer bei Vermeidung der Zwangsausweisung räume.

Dieser Befehl ist nach Ablauf von fünfzehn Tagen, von dem Zuschlage an gerechnet, vollstreckbar, wenn inzwischen Nichtigkeits-Klage nicht erhoben worden ist.

Art. 1074. Das Versteigerungsprotocoll bleibt sammt den Acten über das Verfahren bei dem Versteigerungsbeamten verwahrt, der den Betheiligten die erforderlichen Ausfertigungen und Auszüge zu ertheilen hat.

Art. 1075. Hat die Beschlagnahme zur Vollstreckung eines Urtheils stattgefunden, gegen welches Einspruch oder Berufung stattfindet, so darf zur Versteigerung erst nach Ablauf der zur Einlegung des Einspruchs oder der Berufung gestatteten Frist und, wenn ein solches Rechtsmittel in

Digitized by Google

gültiger Weise erhoben wurde, erst nach dessen Erledigung geschritten werden.

Daß im Uebrigen die vorläufige Vollstreckung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die etwa geforderte Sicherheit geleistet ist, kommt hiebei nicht in Betracht.

Nichtigkeiten. **Art. 1076.** Die in Art. 1041 Abs. 1 und 2, Art. 1044 Art. 1045 Abs. 1, Art. 1060—1062, Art. 1063 Abs. 2, Art. 1065 Abs. 2, Art. 1070 Abs. 2 und 3 und Art. 1075 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Bezieht sich die angedrohte Nichtigkeit nur auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslocals, so ist sie nur dann zu beachten, wenn durch die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung die Identität zweifelhaft wird.

Art. 1077. Die Klage auf Vernichtung des Verfahrens, soferne sie das Verfahren bis einschlüssig zur ersten Bekanntmachung durch öffentliche Blätter betrifft, ist nur zuläßig, wenn sie wenigstens zwanzig Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem spätern Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst und unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zuläßig, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage zuläßig. Sie ist gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer, sowie gegen den Ansteigerer zu richten. Sie hat aufschiebende Wirkung.

In den Fällen des Abs. 3 ist der Nichtigkeitskläger verpflichtet, von der erhobenen Nichtigkeits-Klage bei dem Gerichtsschreiber behufs der Vormerkung in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Anzeige zu machen. Auf diese Vormerkung finden die Bestimmungen des Art. 829 analoge Anwendung.

Nichtigkeiten, welche im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können vor dem Berufungs-Gerichte nicht vorgebracht werden.

Vereinigung des Hypothekenbuchs. **Art. 1078.** Der Ansteigerer kann auf Grund einer Ausfertigung des Versteigerungsprotocolles bei dem Hypothekenamte die Vereinigung des Besitztitels auf sich erwirken, sobald nach Ablauf der für Erhebung der Nichtigkeitsklage bestimmten Frist durch ein Zeugniß des Gerichtsschreibers nachgewiesen ist, daß in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Vormerkung einer Nichtigkeitsklage gegen den erfolgten Zuschlag nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Soferne nicht der Kaufschilling bereits vollständig erlegt und darüber Urkunde beigebracht ist,

Digitized by Google

ist gleichzeitig mit der Vereinigung des Besitztitels im Hypothekenbuche vorzumerken, daß der neue Erwerber nur unter dem Vorbehalte der nachträglichen Erfüllung der bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten über die Kaufgegenstände verfügen könne.

Dagegen ist die in Art. 1046 bezeichnete Vormerkung der Beschlagnahme auf den betreffenden Liegenschaften zu löschen.

Ist der Kaufschilling vollständig berichtigt, so verfügt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1115 das Gericht auf einfache Vorstellung des Ansteigerers die Löschung der auf den betreffenden Liegenschaften noch eingetragenen Hypotheken.

Art. 1079. Sind Zahlungs-Fristen über drei Monate bewilligt worden, so findet auf die in solcher Weise gestundeten Kauf-Schillingstheile die Bestimmung des Art. 1078 Abs. 2 keine Anwendung, es darf aber die Besitztitelbereinigung und die Löschung der Vormerkung der Beschlagnahme erst erfolgen, nachdem für die auf diese Kaufschillingstheile, soweit sie bei der Vertheilung noch nicht bezahlt waren, im Vertheilungs-Verfahren angewiesenen Gläubiger nach der Reihenfolge der Anweisungen und auf den einem jeden derselben angewiesenen Betrag Hypothek auf den Kaufgegenständen bestellt ist.

Besondere Bestimmung. **Art. 1080.** Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München richten sich Versteigerung und Zuschlag, sowie die weitere Verhandlung nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen über dieses Institut in Verbindung mit §. 67 des Hypothekengesetzes.*)

Zweiter Titel.

Incidentpuncte.

Streitigkeiten. **Art. 1081.** Klagen wegen Streitigkeiten, die sich nach der Beschlagnahme über das Zwangsveräußerungs-Verfahren oder über darauf Bezug habende Rechte der Betheiligten ergeben, sind sowohl gegen den betreiben-

*) Die allegirte Bestimmung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 (cf. VIII. Band S. 25) lautet:

§. 67. Bei den Vergantungen, welche nach dem besonderen Rechte des Ewig-Geldes der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeld-Briefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, solange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besonderen Rechten des Ewiggelds, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das §. 64 benannte Einlösungsrecht nicht zu.

Der Vorzug unter den Ewiggeldern und Hypotheken ist in der Prioritäts-Ordnung §. 6 (cf. VIII. Band S. 50) bestimmt.

Digitized by Google

den Gläubiger, als auch gegen den Schuldner und den etwa betheiligten Drittbesitzer zu richten.

Durch solche Streitigkeiten wird, soferne die für ihre Erhebung vorgeschriebene Frist eingehalten ist, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung die Vollstreckung und der Lauf der gesetzlichen Fristen bis zu dem Tage unterbrochen, an welchem das über den Streit ergangene Urtheil allen Betheiligten gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Anwalt des betreibenden Gläubigers ist verpflichtet, dem Versteigerungs-Beamten von der Erhebung und Beendigung eines solchen Streits rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Verbindung. **Art. 1082.** Wird, nachdem ein Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten gestellt worden ist, auf Grund der für einen andern Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner vorgenommenen Beschlagnahme das gleiche Gesuch gestellt, ohne daß das Beschlagnahmeprotocoll andere Gegenstände enthält, so hat das Bezirksgericht dieses Gesuch unter Bezugnahme auf das schon von anderer Seite vorliegende abzuweisen, ohne Unterschied, ob ein Versteigerungsbeamter bereits ernannt ist oder nicht.

Art. 1083. Begreift das weiter vorgelegte Beschlagnahme-Protocoll Gegenstände, auf welche sich das zuerst vorgelegte nicht erstreckt, so ist, wenn bei Stellung des weitern Gesuchs in dem andern Verfahren die durch Art. 1062 vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt war, zwar auf das neuerliche Gesuch ein Versteigerungsbeamter nicht zu ernennen, es ist aber das spätere Verfahren mit dem ersten zu verbinden und demgemäß durch das Gericht der auf das erste Gesuch ernannte Versteigerungs-Beamte auch mit der Versteigerung der in dem zweiten Beschlagnahmeprotocolle noch weiter begriffenen Güter zu beauftragen.

Art. 1084. Das Erkenntniß, welches die Verbindung verfügt, ist dem Anwalte der das erste Verfahren betreibenden Partei gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Diesem steht die Leitung des Gesammtverfahrens zu und er hat den zweiten Anwalt binnen drei Tagen durch Anwaltsact von der ausgesprochenen Verbindung und von der Uebernahme der Leitung des verbundenen Verfahrens in Kenntniß zu setzen.

Will der erste Anwalt die Leitung nicht übernehmen, so hat er dieß dem zweiten Anwalte in derselben Frist und Weise und unter gleichzeitiger Mittheilung der erforderlichen Acten eröffnen zu lassen. In diesem Falle hat der zweite Anwalt die Leitung des Verfahrens zu übernehmen.

Art. 1085. Will eine Partei die verfügte Verbindung anfechten, so hat sie dieß in einem motivirten Antrage zu thun, welchen ihr Anwalt dem des andern Theils mit Vorladung in eine vom Gerichtsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zustellen läßt.

Digitized by Google

Wird die Verbindung wieder aufgehoben, so ist in dem nämlichen Urtheile auf die von dem nachträglich aufgetretenen Gläubiger eingereichte Vorstellung um Ernennung eines Versteigerungs-Beamten das Erforderliche zu verfügen.

Art. 1086. Begreift das weiter vorgelegte Beschlagnahme-Protocoll Gegenstände, auf welche sich das zuerst eingeleitete Verfahren nicht erstreckt, und hat bei Stellung des zweiten Gesuchs in dem ersten Verfahren die Ausschreibung der Versteigerung (Art. 1062) bereits stattgefunden, so wird das weitere Verfahren durch den Gläubiger, welcher die neuerliche Beschlagnahme hat vornehmen lassen, ohne Rücksicht auf das frühere, jedoch nur bezüglich der in diesem nicht begriffenen Gegenstände betrieben.

Art. 1087. In dem verbundenen Verfahren gelten beide Gläubiger als dasselbe gemeinschaftlich betreibend. Dem Anwalte, der es für sie zu betreiben hat, sind alle hiezu erforderlichen Acten einzuhändigen.

Ist eine sofortige Betreibung des gesammten Verfahrens wegen des verschiedenen Stands der verbundenen Verfahren nicht möglich, so hat der Anwalt das erste Verfahren solange ruhen zu lassen, bis beide vereint fortgeführt werden können. Die Fristen richten sich hiebei nach dem Stande des zuletzt eingeleiteten Verfahrens.

Subrogation.

Art. 1088. Wird von Seiten des Gläubigers, der die Ernennung des Versteigerungs-Beamten erwirkt hat, oder im Falle einer gerichtlich verfügten Verbindung von den Gläubigern, welche das gesammte Verfahren zu betreiben haben, das Vollstreckungsverfahren nicht weiter betrieben oder fällt den gedachten Personen in Betreibung der Sache Nachlässigkeit oder arglistiges Einverständniß mit dem Schuldner oder dem etwaigen Drittbesitzer zur Last, so kann jeder bei der Zwangs-Veräußerung betheiligte Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer zu erhebenden Klage verlangen, daß er an Stelle der bisherigen betreibenden Gläubiger zur weitern Betreibung zugelassen (subrogirt) werde.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein anderer zur Betreibung des Zwangsveräußerungs-Verfahrens zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Acten des Verfahrens gegen Empfang-Schein auszuliefern. Seine Auslagen werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kauf-Preise ersetzt.

Ansprüche Dritter.

Art. 1089. Durch den von Seiten eines Dritten auf Grund des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechts an den in Beschlag genommenen Gegenständen erhobenen Widerspruch wird die Vollstreckung unterbrochen, wenn die Klage wenigstens acht Tage vor

Digitized by Google

der Versteigerung zugestellt worden ist.

Die später zugestellte Klage hindert die Fortsetzung des Verfahrens nicht, der betreibende Theil kann jedoch mit dem Verfahren freiwillig einhalten. Auch das Gericht kann auf Antrag des Dritten Einhalt verfügen.

Für die Berufungsfrist gegen die in solchen Streitigkeiten ergangenen Urtheile bleibt es bei der Regel des Art. 697.

Betrifft der Widerspruch nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände, so ist es in das Ermessen des betreibenden Theils gestellt, ob er das Verfahren rücksichtlich der übrigen fortsetzen oder vorläufig einstellen will. Thut er letzteres, so kann jeder bei der Zwangsveräußerung Betheiligte, der eine fällige Forderung hat, die gerichtliche Entscheidung über Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens veranlassen.

Beseitigung von Resolutions- und Vorkaufsrechten.

Art. 1090. Steht an beschlagnahmten Gegenständen einem frühern Eigenthümer für den Fall der Nichtberichtigung eines gegen den Schuldner gerichteten Guthabens das Recht auf Zurücknahme der Sache mittels Auflösung des Veräußerungsvertrags zu, so ist jeder bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger befugt, den Berechtigten aufzufordern, daß er binnen dreißig Tagen sich erkläre, ob er jenes Recht geltend machen oder ob er sich begnügen wolle, aus dem durch die Versteigerung zu erzielenden Erlöse Befriedigung für sein noch rückständiges Guthaben zu empfangen, widrigenfalls letzteres angenommen würde.

Erklärt sich der Berechtigte für die Geltendmachung seines Rechts, so hat er mit seiner Erklärung zugleich eine Liquidation seines gesammten Guthabens dem die Versteigerung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner beziehungsweise ihren Anwälten zustellen zu lassen.

Erklärt er sich für seine Befriedigung aus dem Erlöse oder gibt er die geforderte Erklärung nicht rechtzeitig ab, so hat er die Anweisung seines Guthabens auf die über die Anmeldung von Forderungen im Vertheilungsverfahren vorgeschriebene Weise zu veranlassen und ist sein Recht auf Zurücknahme der Sache aufgehoben, selbst wenn der Erlös unter dem Betrage seines Guthabens bleibt.

In allen Fällen kann jeder Betheiligte bis zum Schlusse des Vertheilungs-Verfahrens durch baare Zahlung des Guthabens des Berechtigten sammt Zinsen und Kosten dessen Recht auf Zurücknahme der Sache beseitigen.

Besteht das Guthaben nicht in einer bestimmten Geldsumme, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Ansteigerer die bedungenen Leistungen übernehme und daß diese Uebernahme in die Versteigerungs-Bedingungen aufgenommen werde.

Art. 1091. Steht einem

Digitized by Google

Dritten das Recht zu, die zu versteigernde unbewegliche Sache im Falle ihrer Veräußerung um denselben Preis, um welchen sie an einen Andern veräußert werden soll, selbst zu erwerben, so ist der Dritte gehalten, bei der Versteigerung unmittelbar nach dem Zuschlage sich darüber, ob er dem erfolgten Meistgebote gegenüber sein Vorkaufsrecht ausüben wolle, bei Vermeidung der Annahme des Verzichts auf das Vorkaufsrecht zu erklären.

War das Vorkaufsrecht bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt, so kommt die Bestimmung des Abs. 1 nur dann zur Anwendung, wenn der betreibende Gläubiger wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung dem Vorkaufsberechtigten den Anschlag-Zettel hat zustellen lassen und mit dieser Zustellung die Aufforderung, in dem genannten Termine zu erscheinen, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Vorschrift des Abs. 1 verbunden worden ist.

Hat sich der Vorkaufsberechtigte bei der Versteigerung für Ausübung seines Vorkaufsrechts erklärt, so wird er so angesehen, als ob das Meistgebot von ihm gelegt worden wäre. Der an den Vorkaufs-Berechtigten geschehene Zuschlag kann nur von dem, der das letzte Gebot gelegt hat, und auch von diesem nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage angefochten werden.

Dritter Titel.

Rangordnung und Vertheilungsverfahren.

Rangordnung.

Art. 1092. Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungs-Verfahren erwachsen sind, ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung erwachsen sind, endlich die Kosten für Löschung der Hypotheken;
2) in zweiter Reihe die auf die versteigerten Güter treffenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kamin-Kehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die Zeit von Zustellung des Beschlagnahme-Protocolles bis zum Zuschlage, sowie die etwaigen Rückstände für das bei der Zustellung des Beschlagnahmeprotocolles laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre; desgleichen im Falle einer vorausgegangenen Immission die Forderung der eingewiesen gewesenen

Digitized by Google

Gläubiger für den Anbau von Früchten, welche zur Zeit der Zwangsveräußerung noch nicht vom Boden getrennt sind;

3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen auf einem der beschlagnahmten Gegenstände nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor Zustellung des Beschlagnahme-Protocolles verfallenen Zinsen jedoch nur so weit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Haupt-Sache einräumen;

4) in vierter Reihe diejenigen Gläubiger, welche nach Artikel 1090 Befriedigung aus dem Erlöse der betreffenden Güter zu empfangen haben, soweit nicht der Eintrag ihres Anspruchs im Hypotheken-Buche oder ein sonstiges Rechtsverhältniß ihnen den Vorrang vor den in Ziff. 3 aufgeführten Gläubigern oder einem Theile derselben oder doch gleichen Rang mit demselben gewährt;

5) in fünfter und letzter Reihe diejenigen Gläubiger, denen zwar keines der bisher bezeichneten Vorzugsrechte zusteht, die aber die Versteigerung betrieben haben oder Sachen, welche in der Versteigerung begriffen sind, haben in Beschlag nehmen lassen.

Art. 1093. Der Rang der Gläubiger unter sich richtet sich in der dritten Reihe nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze; in den übrigen Reihen erfolgt die Theilung nach Verhältniß der Forderungen.

Soweit die Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinsenforderung nicht bevorzugt sind oder der Erlös aus den betreffenden Hypothekobjecten zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, concurriren sie mit den Gläubigern der fünften Reihe.

Einleitung des Vertheilungsverfahrens.

Art. 1094. Dreißig Tage nach dem Zuschlage, falls aber dieser als nichtig angefochten wurde, fünfzehn Tage nach rechtskräftiger Abweisung der Nichtigkeitsklage kann, falls kein gütliches Uebereinkommen stattgefunden hat, jeder Betheiligte bei dem Vollstreckungsgerichte die Einleitung des Vertheilungsverfahrens veranlassen.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtsvorstande unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotocolles schriftlich einzureichen, worauf der Gerichtsvorstand die Eröffnung des Verfahrens verfügt und ein Mitglied des Gerichts zum Commissär für dasselbe ernennt.

Art. 1095. Von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens setzt der Gerichtsschreiber den Versteigerungsbeamten in Kenntniß und fordert ihn auf, die Versteigerungs-Acten an die Gerichtsschreiberei einzusenden. Der Versteigerungs-

Digitized by Google

Beamte hat dieser Aufforderung unter Zurückbehaltung des Versteigerungsprotocolles zu entsprechen und auf dem Schreiben des Gerichtsschreibers die eingesendeten Actenstücke, sowie den Tag der Einsendung zu seinen Acten zu verzeichnen.

Art. 1096. Für jedes Vertheilungsverfahren wird ein fortlaufendes Protocoll eröffnet, in welches die in Art. 1094 erwähnten und die etwa weiter nöthig werdenden Verfügungen des Gerichtsvorstands, die auf das Verfahren sich beziehenden Verfügungen des Commissärs, die von ihm vorgenommene Vertheilung des Erlöses und die von den Betheiligten gestellten Gesuche und abgegebenen Erklärungen aufzunehmen und in welchem außerdem die Anmeldungen von Forderungen und die Uebergabe oder Einsendung von Actenstücken vom Gerichtsschreiber vorzumerken sind.

Die übergebenen oder eingesendeten Actenstücke werden dem Protocolle beigefügt. Die Betheiligten können davon, sowie von dem Protocolle jederzeit Einsicht nehmen.

Art. 1097. Die Acten des Vertheilungsverfahrens (Artikel 1096) sind bei den über Streitigkeiten in demselben stattfindenden Verhandlungen in Urschrift vorzulegen und im Berufungsfalle, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711 bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts einzusenden.

Anmeldung der Forderungen.

Art. 1098. Der betreibende Theil hat

1) die betreffenden Rentämter und Gemeinde-Verwaltungen,
2) diejenigen Gläubiger, für deren Forderung Hypothek auf den in Beschlag genommenen Gegenständen bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypotheken-Buche eingetragen oder vorgemerkt war,
3) diejenigen allenfallsigen weitern Gläubiger, welche Sachen, die in der Versteigerung begriffen sind, haben in Beschlag nehmen lassen,
4) falls ein nach Art. 1090 aus dem Erlöse zu befriedigender Gläubiger vorhanden ist, auch diesen

durch Gerichtsvollzieheract auffordern zu lassen, innerhalb dreißig Tagen ihre zur Berücksichtigung in diesem Verfahren geeigneten Forderungen an Hauptsache, Zinsen und Kosten, sowie den Rang, welchen sie in Anspruch nehmen, mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtsschreiber anzumelden und auszuführen, auch ihre allenfallsigen Beweisurkunden mit vorzulegen.

Auf die Bestimmungen des Art. 1099 ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

Art. 1099. Gläubiger, welche außerhalb des Bezirksgerichts-Sprengels wohnen, haben bei der Anmeldung einen in diesem Sprengel wohnenden Zustellungs-Bevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls die Bestimmungen des

Digitized by Google

Art. 851 Abs. 2 zur analogen Anwendung kommen.

Art. 1100. Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so ist, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer auf Berücksichtigung im Vertheilungs-Verfahren gewahrt, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

Entwerfung des Vertheilungsplans.

Art. 1101. Nach Ablauf der Anmeldungs-Frist hat der Commissär auf Grund der Anmeldungen den Vertheilungsplan zu entwerfen.

Hiebei sind Ansprüche, welche nach dem eigenen Vorbringen des Anmeldenden als nicht begründet sich darstellen, oder deren Grundlosigkeit aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden sich ergibt, unberücksichtigt zu lassen.

Art. 1102. Erstrecken sich die Vorzugsrechte einzelner Gläubiger nicht auf die Gesammtheit der versteigerten Gegenstände oder machen Gläubiger von einem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, Gebrauch, so hat der Commissär im Vertheilungsplane die erforderlichen Massen aufzustellen.

Hiebei ist, wenn der Zuschlag im Ganzen stattgefunden hat, neben dieser Versteigerung aber auch eine Einzelnversteigerung versucht worden ist, der Preis der einzelnen Gegenstände dadurch festzustellen, daß der bei der Versteigerung im Ganzen erzielte Mehr-Erlös den Preisen, die bei der Einzelnversteigerung sich ergeben haben, verhältnißmäßig beigefügt wird.

Liegt dieser Fall nicht vor, so hat der Commissär den Preis der einzelnen Gegenstände, wenn möglich, nach den in den Acten befindlichen Anhaltspuncten festzustellen.

Ist auch dieß nicht thunlich, so hat er den Preis der einzelnen Gegenstände, soweit dieß zur Aufstellung der nach den Verhältnissen des Falls zu bildenden Massen nöthig ist, durch einen von ihm zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen mit Rücksicht auf den erzielten Gesammterlös feststellen zu lassen.

Geltendmachung der Einwendungen.

Art. 1103. Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplans sind die Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, soweit dieß nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieheract, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen, wobei sie auf die Bestimmungen des Art. 1104 aufmerksam zu machen sind.

Art. 1104. Jeder Betheiligte, der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erheben will, muß dieselben innerhalb dreißig

Digitized by Google

Tagen nach der in Art. 1103 erwähnten Mittheilung dem Gerichtsschreiber zu Protocoll erklären.

Streitigkeiten. **Art. 1105.** Wurden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan geltend gemacht, so entscheidet über die entstandenen Streitigkeiten das Vollstreckungsgericht.

War der Streit über eine im Vertheilungsverfahren angemeldete Forderung bereits vor Eröffnung dieses Verfahrens an einem andern Gerichte anhängig, so ist er dort zu entscheiden und steht es den betheiligten Gläubigern frei, ihre Rechte durch Intervention zu wahren. Streitigkeiten über angesprochene Vorzugsrechte bleiben bis zur Entscheidung über die Liquidität der Forderung ausgesetzt und sind im Vertheilungs-Verfahren zu entscheiden.

Art. 1106. Die bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren betheiligten Parteien haben, wenn sie Anwälte bisher nicht aufgestellt hatten, solche zu bestellen und hievon mündlich oder schriftlich dem Gerichtsschreiber Kenntniß zu geben. Von der erfolgten Bestellung hat der Gerichtsschreiber im Protocolle Vormerkung zu machen.

Art. 1107. Nach Ablauf der zur Vorbringung der Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungs-Plans bestimmten Frist kann jeder bei einer Streitigkeit Betheiligte die Sache betreiben. Er hat zu diesem Behufe durch den Gerichtsvorstand eine Sitzung zur Verhandlung festsetzen und die betreffende Verfügung den übrigen Anwälten mit der Aufforderung, in dieser Sitzung zur Verhandlung zu erscheinen, zustellen zu lassen.

Ist für eine Partei ein Anwalt noch nicht aufgestellt, so hat ihr der betreibende Theil die Verfügung des Gerichtsvorstands mit der Aufforderung zustellen zu lassen, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für sie in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat.

Ein Vorverfahren findet nur auf Anordnung des Gerichts statt, den Anwälten steht jedoch frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Art. 1108. Ist der Vertheilungsplan von mehreren Betheiligten oder gegen mehrere Betheiligte in der gleichen Richtung bestritten worden, so haben sie, soferne sie nicht auch noch bei andern gleichzeitig zur Verhandlung kommenden Streitigkeiten betheiligt sind, sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertretung bei diesem Streite über einen Anwalt zu vereinigen, gleichviel, ob sie erst jetzt Anwälte aufzustellen haben oder schon vorher durch solche vertreten waren.

Ist die Vereinigung bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

Der Gläubiger, welcher sich dieser Vertretung nicht anschließt, sondern einen besondern Anwalt mit seiner Rechtsvertheidigung in

Digitized by Google

dem Streite beauftragt, hat die dadurch veranlaßten Kosten selbst im Falle des Obsiegens zu tragen.

Abschluß des Vertheilungs-Plans.

Art. 1109. Sind in der dafür bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans nicht erhoben worden, so schließt der Commissär den Vertheilungsplan ab und vertheilt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1113 den Versteigerungs-Erlös. Hiebei werden die bisher nur anschlagsweise eingestellten Kosten, sowie die Zinsbeträge von ihm festgesetzt und jedem Gläubiger, welcher Befriedigung zu erhalten hat, die von ihm zu erhebenden Gelder besonders zugewiesen.

Die Zinsbeträge sind bis zur Fälligwerdung der zugewiesenen Kaufschillingsgelder zu berechnen.

Der Abschluß ist von dem Commissär mit Datum und Unterschrift zu versehen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

Art. 1110. Sind Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans erhoben worden, so hat der Commissär den Abschluß desselben und die Vertheilung der Gelder nur soweit zu bewerkstelligen, als dieß unbeschadet der noch zu gewärtigenden Entscheidung über die streitigen Forderungen geschehen kann. Der endliche Abschluß und die weitere Vertheilung erfolgt in diesem Falle, nachdem über die bisher noch unerledigten Streitigkeiten rechtskräftig entschieden ist.

Art. 1111. Von dem endlichen oder theilweisen Abschlusse und der vorzunehmenden Vertheilung sind alle Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungs-Verfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, soweit dieß nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieher-Act, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen.

Art. 1112. Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1113 nur soweit statthaft, als dadurch ein bereits in den Formen des Art. 1109 Abs. 3 vollzogener Abschluß des Vertheilungsplans nicht berührt wird, und nur, wenn die betreffende Partei

1) nicht gehörig geladen war oder
2) die durch die Zulassung der nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten übernimmt und hiefür einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch um Zulassung nachträglicher Anmeldungen oder Einwendungen ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Digitized by Google

Wird dem Gesuche stattgegeben und handelt es sich um eine nachträgliche Einwendung, so sind die dabei Betheiligten davon in der in Artikel 1103 bestimmten Weise in Kenntniß zu setzen.

Ist dagegen eine nachträgliche Anmeldung zugelassen worden, so hat der Commissär den Vertheilungsplan hienach zu berichtigen. Von der Zulassung und Berichtigung sind die in Art. 1103 genannten Personen in der dortselbst angegebenen Weise in Kenntniß zu setzen und haben ihre Einwendungen in einer nach den Bestimmungen des Art. 1104 sich berechnenden Frist vorzubringen. Innerhalb dieser Frist können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

Abänderung des Abschlusses.

Art. 1113. Abänderungen eines in der in Artikel 1109 Abs. 3 bezeichneten Weise vollzogenen Abschlusses ist außer im Falle der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten nur auf Begehren einer Partei und nur dann stattbaft, wenn der Abschluß mit dem Vertheilungsplane oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt.

Das Begehren ist binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses an die betreffende Partei durch motivirten Antrag zu stellen, der, nachdem der Gerichtsvorstand darauf eine Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, den übrigen nach Lage des Falls Betheiligten mit der Aufforderung zur Anwalts-Bestellung, wo eine solche noch nicht stattgefunden hat, und zum Erscheinen in der Sitzung zuzustellen ist.

Die Kosten hat, soweit sie der Masse zur Last fallen, der zuletzt angewiesene Gläubiger zu tragen.

Die Berichtigung eines bloßen Rechnungsirrthums ist nicht als Abänderung des Abschlusses im Sinne des gegenwärtigen Artikels zu betrachten.

Ertheilung der Zahlungs-Anweisungen.

Art. 1114. Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen sind ihnen von dem Gerichtsschreiber in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Die Anweisungen dürfen erst ertheilt werden, wenn eine Abänderung des betreffenden Abschlusses nicht mehr erfolgen kann.

Löschung der Hypotheken.

Art. 1115. In dem endlichen Abschlusse verfügt der Commissär die Löschung der noch eingetragenen Hypotheken, welche der Ansteigerer nicht übernommen hat.

Im Falle des Art. 1079 verfügt er gleichzeitig die nach Maßgabe der erfolgten Anweisungen vorzunehmenden neuen Hypothek-Einträge, die Vereinigung des Besitztitels auf den Ansteigerer und die Löschung der Vormerkung der Beschlagnahme.

Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Verfügungen dürfen erst vollzogen werden, wenn eine Abän-

Digitized by Google

derung des Abschlusses nicht mehr erfolgen kann.

Bei theilweisen Abschlüssen ist einstweilen die Löschung der Hypotheken derjenigen Gläubiger zu verfügen, welche in Folge des theilweisen Abschlusses sofort befriedigt werden.

Gemeinsame Bestimmung. **Art. 1116.** Die Parteien können zu ihrer Vertretung im Vertheilungs-Verfahren Anwälte aufstellen, sie können aber die betreffenden Handlungen, soweit das Gesetz nicht die Aufstellung von Anwälten ausdrücklich vorschreibt, auch ohne Anwälte selbst vornehmen oder durch Bevollmächtigte vornehmen lassen, und ebenso auch die im Vertheilungs-Verfahren vorkommenden einfachen Vorstellungen selbst fertigen oder durch einen Bevollmächtigten fertigen lassen.

Advocaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn sie im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Nichtigkeits-Klage gegen die Vertheilung. **Art. 1117.** Betheiligte, welche die nach Art. 1098 oder die nach Art. 1103 erforderliche Zustellung nicht erhalten haben, können das Vertheilungsverfahren, soweit es in Folge dessen mit Nichtigkeit behaftet ist, mittels einer bei dem Gerichte, bei welchem es stattgefunden hat, gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten, wenn sie von der Bestimmung des Artikels 1112 keinen Gebrauch mehr machen können.

Betheiligte, welche aus dem in Art. 1113 Abs. 1 angeführten Grunde Abänderung des abgeschlossenen Vertheilungsplans beanspruchen können, welchen aber die vorgeschriebene Mittheilung von dem Abschlusse nicht gemacht worden ist, können das Begehren auf Abänderung des Abschlusses solange erheben, als die Zahlungs-Anweisungen noch nicht ausgefertigt und die in Art. 1115 erwähnten Verfügungen noch nicht vollzogen sind. Nach diesem Zeit-Puncte steht ihnen eine nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 1 zu erhebende Nichtigkeitsklage zu.

Besondere Arten von Forderungen. **Art. 1118.** Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger das Capital gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Art. 1119. Leisten bei bedingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird er, falls die Betheiligten und der Ansteigerer einwilligen, dem letztern gegen fortlaufende Verzinsung be-

Digitized by Google

lassen, falls aber eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, nach dem Antrage der Betheiligten und, wenn sie sich nicht vereinigen, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Gläubiger zu empfangen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt wäre.

Art. 1120. Bei Forderungen, welche, wie Leibrenten oder Pfründen, mit dem Tode des Berechtigten oder sonst mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunctes aufhören, wird, wenn sie vom Ansteigerer nicht übernommen worden sind, das Capital, welches erforderlich ist, um aus den Zinsen die jeweilige Schuldigkeit zu entrichten, in dem der Forderung zustehenden Range in der Art ausgeworfen, daß die jährliche Schuldigkeit aus den Zinsen entrichtet werden soll.

In Betreff der Belassung des Capitals bei dem Ansteigerer, gegebenen Falls seiner Anlegung, finden die Bestimmungen des Artikels 1119 Anwendung.

Nach Erlöschung der Forderung fällt das dafür in den Händen des Ansteigerers belassene oder anderweit angelegte Capital denjenigen Gläubigern zu, welche es erhalten haben würden, wenn die Forderung nicht bestanden hätte. Sie werden im Vertheilungsplane in voraus darauf angewiesen.

Muß ein bisher höher verzinslich gewesenes Capital in der Folge zu einem geringern Zinsfuße angelegt werden und reichen deßhalb die Zinsen zur Deckung der jeweiligen Schuldigkeit nicht mehr aus, oder konnte schon ursprünglich wegen Unzulänglichkeit der Masse ein die Schuldigkeit vollständig deckender Betrag nicht ausgeworfen werden, so erhält der Gläubiger das, was die Zinsen weniger betragen, aus dem Capitale.

Art. 1121. Können sich in den Fällen der Art. 1118–1120 die Betheiligten über die näheren Bestimmungen der Sicherheits-Leistung oder Capitalsanlage nicht vereinigen, so hat das Gericht auf einfache Vorstellung das Erforderliche anzuordnen.

Untervertheilung.

Art. 1122. Derjenige, welchem gegen einen im Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubiger eine ihn zur Anlegung eines Vollstreckungs-Arrestes berechtigende Forderung zusteht, kann unter Ausführung dieser letztern beantragen, daß er bis zum Belaufe derselben in dasjenige, was seinem Schuldner zugetheilt wird, eingewiesen werde. Er kann dessen Forderung auch selbst in dem Vertheilungsverfahren anmelden und ist überhaupt befugt, in diesem alle Rechte seines Schuldners auszuüben. Die Anweisung ist eintretenden Falls bis zum Belaufe seiner Forderung auf seinen Namen auszufertigen.

Art. 1123. Haben mehrere Gläubiger von der in Art. 1122 bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Commissär für die betreffenden Gelder eine besondere Vertheilung nach der den einschlägigen gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen entsprechenden Rang-Ordnung zu machen.

Verhältniß zu dem Verwalter.

Art. 1124. Ist ein Verwalter bestellt worden, so hat derselbe seine Rechnung, falls sie nicht bereits früher gestellt wurde, in der zur Anmeldung der Forderungen bestimmten Frist dem Commissär zu übergeben. Der betreibende Theil hat ihn hiezu auffordern zu lassen.

Einwendungen gegen die vom Verwalter gestellte Rechnung sind in der für Einwendungen gegen den Vertheilungsplan gestatteten Frist und in derselben Weise vorzubringen.

Ansprüche des Verwalters aus der geführten Verwaltung haben gleichen Rang mit den Kosten der Vollstreckung.

Art. 1125. Ist der Verwalter der ihm nach Art. 1124 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann jeder Betheiligte zu Gunsten der Masse Klage auf Rechnungsstellung gegen ihn erheben, das Vertheilungs-Verfahren wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Die Bestimmung des Art. 1034 gilt auch im Subhastationsverfahren.

Gütliche Vereinbarung.

Art. 1126. Wird das gerichtliche Vertheilungsverfahren durch das Zustandekommen einer Verständigung entbehrlich, so hat das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen. Hiebei kommen die Bestimmungen des Art. 940 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

Die Vorstellung kann auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gefertigt werden.

Vierter Titel.

Wiederversteigerung.

Zulässigkeit.

Art. 1127. Ist der Ansteigerer den Kaufbedingungen nicht nachgekommen, so kann unbeschadet aller übrigen gesetzlichen Zwangsmittel die Wiederversteigerung des zugeschlagenen Guts nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1131—1138 gegen ihn betrieben werden, wenn er zur Zeit, wo der endliche Abschluß des Vertheilungsplans erfolgen könnte, die bis dahin verfallenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

In diesem Falle ist der endliche Abschluß auszusetzen, bis die Wiederversteigerung durchgeführt oder der betreffende Betrag im gewöhnlichen Vollstreckungsverfahren beigetrieben ist.

Dem betreibenden Gläubiger liegt ob, sofort in der einen oder andern der in Abs. 2 bezeichneten Weisen vorzugehen.

Hat der Commissär gegen die Bestimmung des Abs. 2 den endlichen Abschluß des Vertheilungs-Plans vorgenommen, so kann jeder Betheiligte mittels einer gegen die übrigen Betheiligten bei dem Vollstreckungsgerichte zu erhebenden Klage die Aufhebung des Abschlusses begehren.

Art. 1128. Der Ansteigerer, welcher zugleich eine aus dem Er-

Digitized by Google

gebnisse der Vollstreckung unzweifelhaft ganz oder theilweise zu berichtigende Forderung hat oder von einem Gläubiger, dem eine solche Forderung zusteht, für diese oder einen Theil derselben als alleiniger Schuldner übernommen worden ist, kann bis zum Belaufe der betreffenden Beträge zur baaren Erlegung des von ihm geschuldeten Kaufpreises nicht angehalten werden. Die betreffende Forderung muß jedoch gleich den übrigen Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet werden und das bezügliche Verhältniß ist in diesem Verfahren durch gegenseitige Verrechnung zu bereinigen.

Art. 1129. Die in Art. 1127 Abs. 1 bezeichnete Wiederversteigerung kann von dem betreibenden Gläubiger auch schon vor dem daselbst erwähnten Zeitpunkte eingeleitet werden, wenn der Ansteigerer seine jeweils verfallenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

Art. 1130. Ist der endliche Abschluß des Vertheilungsplans in gültiger Weise erfolgt, so findet die in Art. 1127 Abs. 1 bezeichnete Wiederversteigerung nicht mehr statt, sondern können die auf den Kaufschilling angewiesenen Gläubiger ihre Forderungen gegen den Ansteigerer nur im Wege der gewöhnlichen Zwangs-Vollstreckung geltend machen.

Verfahren. **Art. 1131.** Zur Einleitung der Wiederversteigerung ist dem Ansteigerer ein Befriedigungsgebot mit Anwalts-Aufstellung zuzustellen, worin ihm angedroht wird, daß, wenn innerhalb fünfzehn Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Wiederversteigerung werde geschritten werden.

Die Frist wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweitert, wenn der Ansteigerer seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Auslande hat oder der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist.

Art. 1132. Der aufgestellte Anwalt läßt unter Vorlage des Befriedigungsgebots Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung von dem frühern Versteigerungsbeamten festsetzen.

Zwischen der Festsetzung der Wiederversteigerung und dem dafür bestimmten Tage dürfen nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage in Mitte liegen.

Art. 1133. Sofort nach der Festsetzung hat der aufgestellte Anwalt die Wiederversteigerung durch die betreffenden öffentlichen Blätter mittels einmaliger Einrückung und durch Anheftung in den in Art. 1061 bezeichneten Gemeinden bekannt machen zu lassen. Die Anzeige der Wiederversteigerung, sowie den Beschluß, durch den die Versteigerungs-Tagfahrt festgesetzt worden ist, hat er dem Ansteigerer, dem Schuldner, dem etwaigen Drittbesitzer und den betheiligten Gläubigern zustellen zu lassen.

Zwischen dem Tage der Wiederversteigerung und dem der Bekanntmachung der Anzeige sowohl als der Zustellung an die Betheiligten müssen wenigstens fünfzehn Tage liegen.

Art. 1134. Die Anzeige der Wiederversteigerung hat zu enthalten:

Digitized by Google

1) Hinweisung auf die frühere Einrückung und Versteigerung;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des säumigen Ansteigerers und des Gläubigers, welcher die Wiederversteigerung betreibt, sowie die Bezeichnung des von demselben aufgestellten Anwalts;
3) die Bezeichnung der in der Wiederversteigerung zu begreifenden Gegenstände mit Angabe des Zuschlagpreises;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;
5) Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung;
6) die Bedingungen der Wiederversteigerung;
7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Angebot zu dienen;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich endgültig erfolgen werde, und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (jus delendi) stattfindet;
9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden.

Bei Angabe der Bedingungen der Wiederversteigerung genügt, soweit sie von den frühern nicht abweichen, die Hinweisung auf letztere.

Die Bestimmung des Artikels 1062 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Art. 1135. In Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft der Betheiligten hat die Wiederversteigerung unter denselben Bedingungen wie die erste Versteigerung zu geschehen und ist insbesondere die Frist zur Zahlung des Steigerungspreises nur nach Maßgabe der bei der ersten Versteigerung bewilligten Zahlungsfristen, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, festzusetzen.

Art. 1136. Die in Artikel 1131, Art. 1132 Abs. 2 und Artikel 1133—1135 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Bestimmung des Artikel 1076 Abs. 2 gilt auch hier.

Art. 1137. Bei Abhaltung der Wiederversteigerung kommen die für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage darthut, daß er inzwischen den Kaufbedingungen Genüge geleistet und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtigt hat, und wenn er für die noch nicht festgesetzten Kosten einen von dem Versteigerungsbeamten zu bestimmenden Betrag hinterlegt, wird das Verfahren eingestellt.

Art. 1138. Der erste Ansteigerer haftet für den bei der Wieder-Versteigerung etwa sich ergebenden Mindererlös, für die Zinsen des Steigerungs-Preises

Digitized by Google

und für die Kosten der Wieder-Versteigerung.

Ein etwaiger Mehrerlös fällt in die Masse, dem Steigerer gebührt jedoch nach Abrechnung seiner Schuld an Hauptsache, Zinsen und Kosten, derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist. Ein Zurückbehaltungs-Recht steht ihm hiewegen nicht zu.

Siebenunddreißigstes Hauptstück.

Personalhaft.

A. M. B.B. II. Abth. 1. pag. 187.
A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. p. 430. 442. B.B. II. Abth. 3. pag. 103.
A. G.B. B.B. III. Abth. 3. pag. 308—334. 504—509. B.B. III. Abth. 4. pag. 263. 273—280. 361.
R. B. d. R. B B. I. pag. 209. B.B. II. pag. 332—340.
R. B. B. III. pag. 187. 188. B. IV. pag. 119—130. B. V. pag. 14—16.

Zulässigkeit. **Art. 1139.** Die Personalhaft ist außer den in Art. 174 und 887 bezeichneten Fällen als Vollstreckungs-Mittel nur statthaft:

1) gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern unbewegliches Vermögen besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) unter gleicher Voraussetzung auch gegen Inländer, welche flüchtig oder der Flucht dringend verdächtig sind oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns entweder schon genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen;
3) wenn das gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben ist, derselbe aber Befriedigungsmittel besitzt, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht.

Die Bestimmungen des Artikels 612 Abs. 3 finden auch hier Anwendung.

Art. 1140. Vollstreckung mittels Personalhaft findet in den Fällen der Art. 174 und 887 auf Grund der betreffenden Entscheidung statt.

In allen andern Fällen ist dazu außer der die Vollstreckung an sich begründenden Urkunde eine die Anwendung dieses Vollstreckungsmittels gestattende besondere richterliche Ermächtigung erforderlich.

Art. 1141. Die nach Artikel 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung ist von dem in der Sache im ersten Rechtszuge zuständigen Gerichte auf einfache Vorstellung zu ertheilen.

Die Vorstellung kann bei allen Gerichten von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben gefertigt und auch dem Gerichtsschreiber zu Protocoll erklärt werden. Mit derselben sind die zu vollstreckende Urkunde und gegebenen Falls die ihre Vollstreckbarkeit nachweisenden Schriftstücke vorzulegen und es sind in derselben die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Gläubiger sein Gesuch um Zulassung der Personalhaft stützt, anzugeben und zu bescheinigen.

In den Fällen des Art. 1139 Ziff. 1 und 2 kann dem Gesuche auch dann, wenn die Bescheini-

Digitized by Google

gung mangelt, entsprochen werden, falls der Gesuchsteller wegen der aus der Vollstreckung der Personalhaft dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Gerichte nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach dem richterlichen Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Ist das Gesuch abgewiesen oder die Vollstreckung der Personalhaft von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden, so steht dem Gläubiger das Rechts-Mittel der Beschwerde zu.

Von der erwähnten Vorstellung und der etwa ergriffenen Beschwerde, sowie von den hierauf erfolgten Entscheidungen ist dem Schuldner vorläufig keine Mittheilung zu machen. Die die Personalhaft gestattende richterliche Ermächtigung muß jedoch dem Schuldner bei der Verhaftung zugestellt werden und es bleibt demselben vorbehalten, seine Einwendungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung geltend zu machen.

Art. 1142. Auf Begehren des Gläubigers kann die nach Artikel 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung gegen Ausländer, sowie gegen solche Inländer, welche dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns genommen haben oder sich in Gemäßheit eines nach Artikel 607 gegen sie verfügten Arrestes in Haft befinden, auch schon in dem gegen sie in der Haupt-Sache ergehenden Urtheile ertheilt werden.

Dieses Begehren kann bis zum Schlusse der dem Endurtheile vorausgehenden Verhandlung und auch nach eingelegtem Einspruche, sowie bei dem Berufungsgerichte und selbst dem nicht erschienenen Schuldner gegenüber gestellt werden, gleichviel, ob es in der Klage oder in frühern Anträgen gestellt war oder nicht.

Art. 1143. Die Vollstreckung der Personalhaft ist ausgeschlossen:

1) gegen active Offiziere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, solange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere in der activen Armee Angestellte dieser Klassen, wenn sie nicht ständig beurlaubt sind;
3) gegen sonstige Wehrpflichtige, wenn und solange sie zum Kriegsdienste aufgeboten sind.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags ist die Vorschrift des Titl. VII §. 26 der Verfassungsurkunde*) maßgebend.

Art. 1144. Soll die Personalhaft gegen einen Offizier oder eine andere im gleichen Range

*) §. 26 (Titel VII.) der Verfassungsurkunde bestimmt:
Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, der Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

Digitized by Google

stehende Militärperson, gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienste stehende Civil-Person oder gegen einen ordinirten Geistlichen vollstreckt werden, so hat der Gerichtsvollzieher hievon die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, wegen der allenfalls nothwendigen Stellvertretung Vorsorge zu treffen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde hat das wegen der Stellvertretung Erforderliche ohne Verzug anzuordnen und dem Gerichtsvollzieher davon, daß für die Stellvertretung gesorgt oder eine solche nicht als nöthig erkannt worden sei, Mittheilung zu machen.

Der Gerichtsvollzieher muß bis zum Eintreffen der bezeichneten Mittheilung mit der Vollstreckung einhalten, es kann aber der Schuldner, wenn der Gläubiger es beantragt und die Kosten dafür vorschießt, von der Polizei-Behörde mittlerweile besonderer Ueberwachung unterstellt werden, soferne er dadurch an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert wird.

Die durch die Anordnung der Stellvertretung erwachsenden Kosten werden aus der Besoldung oder dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

Verhaftung. **Art. 1145.** Die Verhaftung wird durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Er bedarf dazu des Nachweises der besondern Ermächtigung und hat Zeugen beizuziehen.

Zur Verhaftung kann unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Act geschritten werden.

Art. 1146. Ein Schuldner, dessen Leben oder Gesundheit durch die Personalhaft einer nahen oder erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, nicht verhaftet werden.

Wird bei der beabsichtigten Verhaftung ein hierauf gestützter Einwand erhoben, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne er den Einwand nicht für offenbar ungegründet erkennt, von der Verhaftung vorläufig abzustehen.

Erkennt er den Einwand zwar nicht für offenbar ungegründet, hat aber gegen die Zulassung desselben gleichwohl Bedenken, so hat er dieß dem Schuldner mit dem Beifügen zu erklären, daß er sich sofort zum Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen werden wollte, begeben werde, damit dieser entscheide, ob sie vorzunehmen oder vorläufig zu unterlassen sei, und daß es dem Schuldner freistehe, die zur Begründung seines Einwands dienlichen Beweise dem Einzelnrichter mitzutheilen.

Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Falle zugleich bei der Polizeibehörde die Beaufsichtigung des Schuldners und die Anwendung der zu Gebote stehenden Maßregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

Der Einzelnrichter hat erforderlichen Falls die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen.

Digitized by Google

Nach dem übrigens sofort vollstreckbaren Beschlusse des Einzelnrichters stehen den Betheiligten die in Art. 1149 Abs. 4 und 5 bezeichneten Rechte zu.

Art. 1147. Der Schuldner darf nicht verhaftet werden:

1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier;
2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen während der Sitzungen und Amtshandlungen;
3) während er, in was immer für einer Eigenschaft zum öffentlichen Dienste aufgefordert, dienstgemäß mit Waffen erscheint;
4) während er, als Zeuge, Kunstverständiger oder Geschworner zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, freies Geleite hat;
5) während er an einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse oder einem von der öffentlichen Behörde angeordneten politischen Aufzuge Theil nimmt.

Das freie Geleite wird von dem Vorstande des Gerichts, beziehungsweise von dem Richter, vor welchem der Schuldner erscheinen soll, ertheilt und hat die Bezeichnung der Tage, für welche es gilt, und den Zweck, zu welchem es ertheilt worden ist, zu enthalten.

Art. 1148. In der Wohnung des Schuldners oder in einer andern Privatwohnung darf die Verhaftung nur unter Zuziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts, wo sie stattfindet, vorgenommen werden.

Art. 1149. Den verhafteten Schuldner hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich in das Schuld-Gefängniß des Bezirksgerichts abzuliefern, in dessen Sprengel die Verhaftung geschehen ist.

Will der Verhaftete gegen die geschehene Verhaftung Einwendungen geltend machen, so muß ihn der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zu diesem Behufe zuvor vor den Einzelnrichter führen, in dessen Sprengel der Ort der Verhaftung gelegen ist.

Findet der Einzelnrichter auf Grund der vor ihm zwischen dem Gerichts-Vollzieher und dem Schuldner gepflogenen Verhandlung die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so hat er die Freilassung zu verfügen. Diese Verfügung ist sofort zu vollstrecken.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung verfügt, so kann der betreibende Gläubiger bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Verhaftung stattgefunden hat, gegen den Schuldner Klage auf Aufhebung der vom Einzelnrichter erlassenen Verfügung erheben.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung nicht verfügt, so steht dem Schuldner frei, seine Erinnerungen gegen die Verhaftung mittels Widerspruchs bei dem Bezirksgerichte geltend zu machen.

Art. 1150. Das über die Verhaftung und Ablieferung des

Digitized by Google

Schuldners an den Gefängniß-Aufseher zu errichtende Protocoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personal-Haft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die vom Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 1146 oder 1149 etwa erlassenen Beschlüsse;
4) die an den Aufseher geschehene Ablieferung des Verhafteten;
5) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder (Art. 1157);
6) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo sich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht selbst an diesem Orte wohnt, aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Von dem Protocolle, das gegebenen Falls von dem Einzeln-Richter, dem zugezogenen Gemeinde- oder Polizeibeamten und den Zeugen an der betreffenden Stellen, von dem Aufseher und dem Gerichtsvollzieher am Schlusse zu unterzeichnen ist, hat der Gerichtsvollzieher dem Verhafteten sofort Abschrift zu behändigen.

Art. 1151. Die Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Schuldner, welcher sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, kann der dazu berechtigte Gläubiger dadurch bewirken, daß er unter vorschußweiser Hinterlegung der zum Unterhalte für mindestens einen Monat erforderlichen Summe bei dem Gefängnißvorstande durch einen von ihm hiezu speciell bevollmächtigten Gerichts-Vollzieher sowohl dem Schuldner als dem Vorstande des Untersuchungs- oder Straf-Gefängnisses einen Act zustellen läßt, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personal-Haft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des vom Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die Erklärung, daß der Gläubiger diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft machen lasse und bereit sei, den Schuldner, sobald sich dessen Untersuchungs- und Strafhaft endigt, unverzüglich in das

Digitized by Google

Schuldgefängniß verbringen zu lassen;

4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;

5) falls der Gläubiger nicht an dem Orte wohnt, wo der Schuldner verhaftet ist, die Bezeichnung des von dem Gläubiger an diesem Orte aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Art. 1152. Der Vorstand des Untersuchungs- oder Straf-Gefängnisses hat von der an ihn nach Art. 1151 geschehenen Zustellung im Gefangenenregister kurze Vormerkung zu machen und die ihm behändigte Abschrift des Gerichts-Vollzieheracts aufzubewahren.

Wird der Schuldner in ein anderes Untersuchungs- oder Strafgefängniß gebracht, so ist dem Vorstande dieses Gefängnisses von der nach Art. 1151 geschehenen Zustellung Kenntniß zu geben und die behändigte Abschrift des Gerichtsvollzieheracts nebst den hinterlegten Unterhalts-Geldern zu übersenden.

Befindet sich der Schuldner in Untersuchungshaft, so ist, wenn er bereits zur Aburtheilung vor ein Strafgericht verwiesen ist, dem Staatsanwalte an diesem Gerichte, andernfalls dem Untersuchungsrichter von der nach Art. 1151 geschehenen Zustellung durch den Vorstand des Untersuchungs-Gefängnisses, in welchem sich der Schuldner befindet, Kenntniß zu geben.

Art. 1153. Ein Schuldner, gegen welchen die Personalhaft in der in Art. 1151 bestimmten Weise vollstreckt wurde, darf auch nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft und selbst im Falle der Freisprechung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks in Freiheit gesetzt werden.

Art. 1154. Nach Beendigung der Untersuchungs- und Straf-Haft hat der Gläubiger den Schuldner, gegen welchen die Personalhaft nach Art. 1151 vollstreckt wurde, durch einen hiezu speciell bevollmächtigten Gerichts-Vollzieher in das Schuldgefängniß des Orts, wo der Schuldner zuletzt verhaftet war, verbringen zu lassen. Er muß dieß, wenn ihm von dem Tage, an dem die Untersuchungs- und Strafhaft endigt, wenigstens drei Tage vorher Mittheilung gemacht worden ist, an diesem Tage, andernfalls spätestens innerhalb der auf die Mittheilung folgenden drei Tage thun, widrigenfalls der Schuldner, ohne daß es einer gerichtlichen Verfügung bedarf, in Freiheit zu setzen ist.

Die in Abs. 1 erwähnte Mittheilung hat durch den Vorstand des Gefängnisses, in welchem der Schuldner zur Zeit verhaftet ist, schriftlich zu geschehen.

Der Gerichtsvollzieher hat über die an ihn geschehene Ablieferung des Schuldners dem Vorstande des Gefängnisses Bescheinigung auszustellen.

Die hinterlegten Unterhalts-Gelder hat der Gefängnißvorstand dem Aufseher des Schuld-Gefängnisses unter Abzug der

Digitized by Google

Verpflegungskosten für die Zeit, welche der Verhaftete nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft noch in dem betreffenden Gefängnisse geblieben ist, zu übersenden.

Art. 1155. Bezüglich des über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß zu errichtenden Protocolles und des Eintrags desselben kommen die Bestimmungen der Art. 1150 und 1158 zur Anwendung. In das betreffende Register ist auch der nach Art. 1151 aufgenommene Act einzutragen.

Die Zuziehung von Zeugen ist bei der Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Art. 1149 finden auch hier Anwendung. Als Ort der Verhaftung ist hiebei der Ort zu betrachten, an welchem der Schuldner sich zuletzt in Haft befunden hat.

Verwahrung des Verhafteten.

Art. 1156. Das Gefängniß, in welchem der Schuldner verwahrt wird (Schuldgefängniß), muß von den zum Untersuchungs- und Strafgefängnisse bestimmten Abtheilungen abgesondert sein.

Der Schuldner kann, soferne er dabei die Ordnung des Hauses nicht verletzt, jede ihm beliebige Beschäftigung treiben, sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

Art. 1157. Der Gläubiger hat die zum Unterhalte des Schuldners mindestens für einen Monat erforderliche Summe vorschußweise zu hinterlegen.

Die Hinterlegung hat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, an den Aufseher des Schuld-Gefängnisses, und zwar zum erstenmale bei der Uebergabe des Schuldners zu geschehen.

Die verwendeten Unterhalts-Gelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

Das Maß der Unterhaltsgelder wird im Verordnungswege festgesetzt.

Art. 1158. Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat über die an ihn abgelieferten Personen ein Buch zu führen, welches von dem Vorstande des Bezirksgerichts mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Hand-Zuge zu versehen und in welches nach jeder Ablieferung das Protocoll über die Verhaftung einzutragen ist.

Der Eintrag ist von dem Aufseher und von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Findet eine Entlassung statt, so hat der Aufseher zu dem obigen Eintrage die Zeit der Entlassung, sowie die der letztern zu Grunde liegende richterliche Verfügung oder sonstige Thatsache zu bemerken.

Anschließung.

Art. 1159. Jeder zur Anwendung der Personalhaft berechtigte Gläubiger kann sich der von einem andern Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anschlie-

Digitized by Google

ßen, gleichviel, ob letztere auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung vorgenommen wurde. Er hat in diesem Falle die zum Unterhalte des Schuldners für mindestens einen Monat erforderliche Summe bei dem Gefängnißaufseher zu hinterlegen.

Art. 1160. Die Anschließung geschieht durch eine auf Betreiben des Gläubigers von einem hiezu speciell bevollmächtigten Gerichts-Vollzieher dem Schuldner, dem Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich hat vornehmen lassen, und den frühern Anschlußgläubigern zuzustellende Erklärung, die außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Anführung der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichts-Vollzieher ertheilte Special-Vollmacht;
2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Gläubiger der frühern Verhaftung des Schuldners anschließe;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo sich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht selbst an diesem Orte wohnt, aufgestellten Zustellungs-Bevollmächtigten.

Mit dieser Erklärung sind dem Schuldner zugleich die Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, sowie gegebenen Falls die richterliche Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat oder seit dieser Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Der Gerichtsvollzieher muß die Urschrift des in Abs. 1 bezeichneten Acts sofort dem Aufseher des Schuldgefängnisses vorlegen, welcher diesen Act unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

Art. 1161. Die in gesetzlicher Form erfolgte Anschließung bleibt gültig, wenn auch später die ursprüngliche Verhaftung als nichtig erkannt wird.

Art. 1162. Vom Tage der Anschließung haben die Gläubiger die Unterhaltskosten zu gleichen Theilen zu bestreiten.

Verzichtet ein Gläubiger für seine Person auf die Fortsetzung der Haft, so fällt mit dem Tage des Verzichts seine Theilnahme hinweg. Gleiches gilt, wenn die Haft für einen Gläubiger aus andern Gründen aufhört.

Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Berechnung haben die Gläubiger unter sich zu pflegen. Für den Aufseher des Schuldgefängnisses bilden die hinterleg-

Digitized by Google

ten Unterhaltsbeträge nur eine Masse.

Ein bei der Entlassung des Schuldners verbleibender Rest dieser Masse ist denjenigen Gläubigern, welche die letzten Einlagen gemacht haben, nach dem Betrage und der Zeitfolge derselben in der Art hinauszugeben, daß die spätere Einlage vor der frühern Berücksichtigung findet.

Entlassung aus dem Schuldgefängnisse.

Art. 1163. Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat den Schuldner auch außer dem Falle eines vollstreckbaren Urtheils auf Freilassung sofort in Freiheit zu setzen:

1) wenn der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, und gegebenen Falls diejenigen, welche sich derselben angeschlossen haben, durch eine schriftliche Erklärung zu dem in Art. 1158 angeordneten Eintrage des Verhaftungsprotocolles oder mittels Notariatsurkunde in die Freilassung einwilligen;
2) wenn der Schuldner sich darüber ausweist, daß die zur Befriedigung der den Artikel 1155, 1158 und 1160 gemäß eingetragenen Forderungen sammt weitern Zinsen und Kosten erforderliche Summe bei dem Einzelngerichte für die Gläubiger hinterlegt worden ist;
3) wenn vor Ablauf der Zeit, für welche die Unterhalts-Gelder hinterlegt waren, nicht ein neuer Vorschuß hinterlegt worden ist.

Gibt im Falle der Ziffer 1 ein Gläubiger die Erklärung bei dem Aufseher des Schuldgefängnisses ab, so hat dieser, wenn ihm der Gläubiger nicht genau bekannt ist, die Ermächtigung des Einzeln-Richters einzuholen, welcher die erforderlichen Erhebungen über die Identität der Person zu pflegen hat.

Art. 1164. Ein Schuldner, welcher wegen Mangels der Hinterlegung der Unterhaltsgelder in Freiheit gesetzt worden ist, kann wegen derjenigen Forderungen, wegen welcher er in Personalhaft war, nicht wieder verhaftet werden, ausgenommen wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er entweder erst nach der Freilassung erlangt hat oder die wenigstens dem Gläubiger vorher nicht bekannt waren.

Art. 1165. Schuldner, gegen welche die Personalhaft in Gemäßheit des Art. 1139 Ziff. 1 bis 3 vollstreckt wurde, sind auf ihren Antrag aus der Haft zu entlassen, wenn sie glaubhaft darthun, daß sie Mittel zur Befriedigung der betreffenden Gläubiger nicht oder nicht mehr besitzen. Vermögens-Theile, welche nach Hauptstück XXXII (cf. S. 203), XXXIV (cf. S. 218) oder XXXV (cf. S. 228) nicht Mittel der Vollstreckung für die betreffende Forderung sein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Gleiches gilt bei Rechnungs-Pflichtigen, welche in Gemäßheit des Art. 887 in Haft genommen wurden, wenn sie außerdem glaubhaft darthun, daß sie außer Stan-

Digitized by Google

de sind, die betreffende Rechnung zu stellen oder stellen zu lassen.

Anwälte, gegen welche die Personalhaft in Gemäßheit des Art. 174 vollstreckt wurde, sind auf ihren Antrag vorbehaltlich ihrer Entschädigungspflicht der Haft zu entlassen, wenn sie glaubhaft darthun, daß es ihnen nicht möglich ist, die betreffenden Acten zurückzugeben.

Der betreffende Antrag ist sowohl gegen den Gläubiger, welcher die Verhaftung hat vornehmen lassen, als auch gegen die etwaigen Anschlußgläubiger zu richten und mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen.

Art. 1166. Hat die Personalhaft sechs Monate gedauert, so kann der Schuldner mittels einer bei dem Einzelngerichte, in dessen Bezirk sich das Schuldgefängniß befindet, gegen den Gläubiger, auf dessen Betreiben die Verhaftung stattgefunden hat, sowie gegen diejenigen Gläubiger, welche sich der Verhaftung angeschlossen haben, zu erhebenden Klage seine Freilassung begehren.

Dem Begehren muß entsprochen werden, ausgenommen wenn die Gläubiger nachweisen, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Gegen das Urtheil findet ohne Rücksicht auf die Summe Berufung statt.

Das die Freilassung verfügende Urtheil ist, wenn nicht die betheiligten Gläubiger die frühere Vollstreckung freiwillig gestatten, erst nach Ablauf der Berufungs-Frist und, wenn Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung vollstreckbar.

Im Falle des Art. 1151 wird die Dauer der Personalhaft erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Untersuchungs-beziehungsweise die Strafhaft beendigt war.

Art. 1167. Durch das Urtheil, welches die Freilassung wegen Ablauf der gesetzlich zuläßigen Dauer der Haft (Art. 1166) verfügt, werden andere Gläubiger nicht gehindert, Personalhaft gegen den Schuldner vollstrecken zu lassen.

Gleiches gilt von denjenigen Gläubigern, welche die frühere Verhaftung betrieben oder sich derselben angeschlossen haben, wegen selbstständiger Forderungen, die erst nach der frühern Verhaftung oder Anschließung entstanden oder fällig geworden sind.

Für Forderungen, welche bereits vor dem bezeichneten Zeit-Puncte entstanden und fällig waren, können die in Abs. 2 genannten Gläubiger die Verhaftung des Schuldners nur in Folge eines die Ermächtigung zur nochmaligen Verhaftung ertheilenden neuerlichen Urtheils vornehmen lassen.

Diese Ermächtigung ist mittels einer bei dem Gerichte, bei dem die Sache ursprünglich im ersten Rechtszuge anhängig war, gegen den Schuldner zu erhebenden Klage nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß dem

Digitized by Google

Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Unter dieser Voraussetzung kann die neuerliche Verhaftung auch wegen derjenigen Forderungen zugelassen werden, auf welche die bereits vollstreckte Personalhaft sich bezogen hatte.

Art. 1168. Wird ein in Schuldhaft befindlicher activer Officier oder im gleichen Range stehender Militärbeamte zur Dienst-Leistung bei mobilen Truppen einberufen, so hat der Einzelnrichter dessen Entlassung für die Dauer der Mobilmachung zu verfügen.

Gleiches hat, wenn ein militärpflichtiger Schuldner zum activen Dienste in der Armee als Unterofficier, Soldat oder in gleicher Kategorie, oder wenn ein anderer Wehrpflichtiger zum Kriegs-Dienste einberufen wird, für die Dauer der Dienstleistung zu geschehen.

Von den geschehenen Verfügungen sind die Gläubiger durch den Gerichtsschreiber des Einzeln-Gerichts in Kenntniß zu setzen.

Art. 1169. Soll der in Schuldhaft Befindliche in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen werden, so hat der Einzeln-Richter auf Vorzeigung des Verhaftsbefehls die sofortige Ablieferung desselben an die mit seiner Verhaftung beauftragte Person zu verfügen.

Nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft läßt der Gefängnißvorstand den Schuldner wieder in das Schuldgefängniß zurückbringen.

Die Zeit, welche der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft zugebracht hat, wird in die Schuldhaft nicht eingerechnet.

Von der Ablieferung des Schuldners in Untersuchungs- oder Strafhaft, sowie von seiner Zurücklieferung sind die Gläubiger durch den Gefängnißaufseher in Kenntniß zu setzen.

Art. 1170. Wenn der Schuldner in dem Schuldgefängnisse erkrankt und hiedurch besondere Kosten entstehen, so haben die Gläubiger dieselben gleichfalls zu bestreiten. Sie sind von der Erkrankung des Schuldners durch den Gefängnißaufseher ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und haben zur Bestreitung der erwähnten Kosten den vom Gerichte festgesetzten Betrag unverzüglich zu hinterlegen. Bis dieß geschehen, können diese Kosten aus den hinterlegten Unterhaltsgeldern entnommen werden.

Kann nach den Verhältnissen des Falls und den Einrichtungen des Gefängnisses in diesem die ärztliche Behandlung des Schuldners nicht erfolgen, so ist letzterer zu entlassen, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ihn nach seiner Genesung wieder verhaften zu lassen.

Gemeinsame Bestimmung.

Art. 1171. Hat ein Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich veranlaßt oder der stattgefundenen sich angeschlossen hat, obgleich er an dem Orte, wo der Schuldner verhaftet ist, nicht wohnt, einen Zustellungs-Bevollmächtigten daselbst nicht aufgestellt oder ist die

Digitized by Google

Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können alle die Personalhaft betreffenden Zustellungen und Mittheilungen für ihn an den Staats-Anwalt am Vollstreckungsgerichte gemacht werden.

Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung.

Art. 1172. Bei Verhaftungen auf Grund von Vorsichtsverfügungen kommen die Vorschriften der Art. 1143–1171 mit nachstehenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) Vorsichtsverfügungen, welche die Verhaftung eines Schuldners gestatten, sind, wenn dieser sich auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung bereits in Haft befindet, mittels Anschließung an die frühere Verhaftung zu vollziehen.

2) Bezüglich der Aufhebung oder Abänderung der die Verhaftung gestattenden Vorsichts-Verfügung sind die bezüglichen Bestimmungen des XXIV. Hauptstücks (cf. Seite 141) maßgebend, und gleiches gilt bezüglich der Entlassung des Schuldners aus der Haft, soweit das XXIV. Haupt-Stück hierüber besondere Bestimmungen enthält, es sei denn, daß das Begehren auf Entlassung gleichzeitig gegen Gläubiger, welche eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde besitzen, und gegen solche, welche nur eine Vorsichts-Verfügung erwirkt haben, gerichtet wird, in welchem Falle dasselbe gegen sämmtliche Gläubiger mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen ist.

3) Die auf Grund einer Vorsichts-Verfügung vollzogene Haft geht in Personalhaft als Vollstreckungsmittel dadurch über, daß der Gläubiger, nachdem er eine mittels Personal-Haft vollstreckbare Urkunde erwirkt hat, dem Schuldner ein Befriedigungs-Gebot zustellen läßt, womit, falls demselben nicht sofort Genüge geleistet wird, die Erklärung zu verbinden ist, daß diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft stattfindet. Die Urschrift dieses Acts ist sofort durch den Gerichtsvollzieher dem Aufseher des Schuld-Gefängnisses vorzulegen, welcher diesen Act unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Gant.

Achtunddreißigstes Hauptstück.

Gant im Allgemeinen.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 187.
A. L. d. N. B. B. II. Abth. 2. p. 465. 521. B. B. II. Abth. 3. pag. 105.
A. G. B. B. III. Abth. 3. pag. 334—378. 525 526. B. B. III. Abth. 4. pag. 263—266. 358. 362.
R. L. d. N. B. B. I. pag. 303—314. B. B. II. pag. 342—352.
R. B. B. III. pag. 190—199. B. IV. pag. 132—134.

Zulässigkeit. **Art. 1173.** Die Gant als das vom Gerichte geleitete Verfahren zum Zwecke der ordnungsmäßigen Vertheilung des Gesammtvermögens einer Person oder Vermögensmasse unter die Gläubiger derselben findet statt, wenn das Vermögen zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht.

Art. 1174. Bezüglich des Vermögens von Personen, welche einen Wohnsitz in Bayern nicht haben beziehungsweise zur Zeit ihres Todes nicht gehabt haben, findet die Gant nur statt, wenn und soweit dieses Vermögen in Bayern sich befindet und zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in Bayern geltend gemacht haben, nicht ausreicht.

Ausländischen Ganteröffnungen kommt, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, im Inlande keine Wirksamkeit zu.

Art. 1175. Die Eröffnung der Gant kann, soferne das Gericht es zur Wahrung der Rechte unbekannter oder entfernt wohnender Betheiligter oder aus andern Gründen für zweckmäßig erachtet, von Amtswegen geschehen:

1) wenn der Gemeinschuldner flüchtig ist und bei einem gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens sich herausgestellt hat;
2) bei einem Kaufmanne, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und flüchtig ist;
3) bei Erbmassen, wenn die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wurde und sich aus dem aufgenommenen Inventare die Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt, desgleichen, wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder unbekannt sind und die Erbmasse überschuldet ist.

In allen andern Fällen findet die Gant nur statt, wenn entweder der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger ihre Eröffnung beantragt hat.

Art. 1176. Ist über das Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft die Gant erkannt worden, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung

Digitized by Google

auch über das Privatvermögen eines jeden solidarisch haftenden Mitglieds, hinsichtlich dessen ein Gesellschafts- oder Genossenschafts-Gläubiger es beantragt, durch das Gericht, bei welchem das betreffende Mitglied seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gant zu eröffnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sein Vermögen überschuldet ist oder nicht.

Zuständigkeit.

Art. 1177. Das Gantverfahren gehört vor die Bezirksgerichte.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, bei welchem der Gemeinschuldner nach Art. 12, 13, 14, 16 oder 17 seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Handelt es sich um Gant über eine Nachlaßmasse oder über das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft, so ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes beziehungsweise die Gesellschaft oder Genossenschaft zur Zeit der Auflösung den allgemeinen Gerichts-Stand hatte.

Von mehreren hienach zuständigen Bezirks-Gerichten schließt dasjenige, welches die erste auf Ganteröffnung bezügliche Verfügung erlassen hat, die übrigen aus.

Art. 1178. Für Ganten, welche in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 1174 Abs. 1 eröffnet werden, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Vermögen oder der größere Theil desselben sich befindet.

Art. 1179. Die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt sich, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, auf alle Ansprüche, welche an das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners geltend gemacht werden.

Das Gantgericht ist auch zuständig für die mit der Eröffnung der Gant im Zusammenhange stehenden Anträge auf Ungültigkeitserklärung früherer Rechts-Handlungen des Gantschuldners (Art. 1222—1225).

Art. 1180. Die Liquidstellung von Forderungen, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind, hat vor der zuständigen Behörde zu geschehen.

Art. 1181. Anhängige Rechts-Streitigkeiten werden bei dem abgesehen von der Ganteröffnung zuständigen Gerichte fortgeführt.

Hat jedoch in einem im ersten Rechtszuge anhängigen Rechts-Streite, welcher einen Anspruch betrifft, auf den sich nach Artikel 1179 die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt und in welchem der Gantschuldner als Beklagter erscheint, zur Zeit der Bekanntmachung der Ganteröffnung eine die Sache selbst betreffende Verhandlung noch nicht stattgefunden, so ist der Rechtsstreit nicht fortzusetzen und hat das Gantgericht, wenn der Anspruch im Gantverfahren geltend gemacht wird, sowohl hierüber als auch über den Ersatz der früher bereits erwachsenen Kosten zu entscheiden.

Art. 1182. Streitigkeiten über den Rang hat auch in den Fällen der Art. 1180 und 1181

Digitized by Google

Abs. 1 das Gantgericht zu entscheiden.

Art. 1183. Besondere Ganten, welche gemäß §. 8 Ziff. 1, 2, 4 oder 5 der für die Landes-Theile diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung *) neben der allgemeinen stattfinden, folgen dem Gerichtsstand dieser letztern.

Verfahren.

Art. 1184. Im Gantverfahren können die Parteien zu ihrer Vertretung Anwälte aufstellen, sie können aber auch, außer bei Streitigkeiten, sowohl persönlich handeln, als durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

Advocaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn sie im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Ist ein Anwalt aufgestellt, so finden die Bestimmungen des Artikels 852 auch hier Anwendung.

Art. 1185. Das Verfahren auf einfache Vorstellungen richtet sich auch im Gantverfahren nach den Vorschriften des XXV. Haupt-Stücks (cf. S. 151). Die Vorstellungen können jedoch von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protocoll erklärt werden.

Art. 1186. Entscheidungen, des Gantgerichts, welche sich weder auf Streitigkeiten über angemeldete Forderungen, noch auf eine der in Art. 1222 – 1225 bezeichneten Klagen beziehen, werden in geheimer Sitzung erlassen.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Art. 1187. Was im gegenwärtigen Buche von dem Gemein- oder Gantschuldner gesagt ist, kommt, soweit es sich nicht um persönliche Verhältnisse handelt und soweit nicht die Natur der Sache etwas anderes mit sich bringt, auf den Vertreter einer zu vergantenden Vermögensmasse analog zur Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

Art. 1188. Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte

*) Die allegirten Bestimmungen der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 lauten:

§. 8. Ein solcher Particularconcurs findet statt:

1) bei Lehen, rücksichtlich der Lehenschulden;
2) bei Familienfideicommissen, rücksichtlich der Fideicommißschulden;
4) bei Erbschaften in Ansehung der Legatarien- und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;
5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen.

Cf. VIII. Band S. 50.

Digitized by Google

der Stadt München bleiben die dieses Institut betreffenden besondern Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 880 gilt auch für das Gantverfahren.

Neunundreißigstes Hauptstück.

Eröffnung der Gant.

A. M. B.B. II. Abth. 1. p. 188.
A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. pag. 466. B.B. II. Abth. 3. pag. 107.
A. G.-B. B.B. III. Abth. 3. p. 334—344. 527. 528. B.B. III. Abth. 4. pag. 266—269. 358. 362.
R. B. d. R. B.B. I. pag. 314. 315. B.B. II. pag. 352—356.
R. B. B. III. pag. 199—203. B. IV. pag. 134. 135.

Einleitendes Verfahren.

Art. 1189. Der Antrag auf Ganteröffnung ist mittels einfacher Vorstellung zu erheben.

Art. 1190. Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung der Gant, so hat er zugleich ein Verzeichniß seines Vermögens, insbesondere auch der Ausstände und der Schulden, zu übergeben.

Ist der Gemeinschuldner Kaufmann, so hat er auch seine Handelsbücher einzureichen oder zur Verfügung zu stellen.

Art. 1191. Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Ganteröffnung, so hat er, außer im Falle des Art. 1176, gleichzeitig die Unzulänglichkeit des Vermögens zu bescheinigen.

Art. 1192. Einzelnrichter und Staatsanwälte, welche dienstlich Kenntniß erhalten, daß Verhältnisse vorliegen, wegen welcher die Gant von Amtswegen eröffnet werden kann, haben davon dem Gerichte Mittheilung zu machen.

Art. 1193. Erachtet das Gericht die in Art. 1175 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen für gegeben, oder hat der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger die Ganteröffnung beantragt, so ist letztere sofort zu erkennen, wenn eine Ueberschuldung unzweifelhaft vorliegt.

Liegt die Ueberschuldung nicht unzweifelhaft vor, so hat das Gericht, außer im Falle des Art. 1176, vor der Ganteröffnung durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Commissär die Prüfung der Vermögenslage anzuordnen.

Der Commissär kann den Gemeinschuldner, wenn derselbe im Gerichtsbezirke anwesend ist, sowie den Gläubiger, welcher den Antrag auf Ganteröffnung gestellt hat, vorrufen lassen und alle nöthigen Aufklärungen und Belege von ihnen erholen.

Sind weitere Erhebungen erforderlich, so hat der Commissär sie unverzüglich vorzunehmen oder damit die betreffenden Einzeln-Gerichte zu beauftragen.

Die Erhebungen sind nicht weiter auszudehnen, als nöthig ist, um eine Uebersicht über den Vermögensstand zu gewinnen.

Ueber das Ergebniß hat der Commissär dem Gerichte Bericht zu erstatten.

Art. 1194. Sicherungsmaßregeln, welche im Interesse der Gläubiger sich als nothwendig darstellen, können in dringenden Fällen schon während des einlei-

Digitized by Google

tenden Verfahrens auf einfache Vorstellung eines Gläubigers von dem Gantgerichte getroffen werden.

Ist der Gemeinschuldner entwichen oder werden Sachen desselben bei Seite geschafft, so steht auch dem Einzelngerichte, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder die Verschleppung von Masse-Gegenständen stattfindet, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf einfache Vorstellung eines Gläubigers zu. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind jedoch sofort an das Gantgericht abzugeben.

Ganterkenntniß.

Art. 1195. Wird die Eröffnung der Gant erkannt, so verfügt das Gericht in dem betreffenden Erkenntnisse (Ganterkenntniß) zugleich:

1) die Aufstellung eines seiner Mitglieder als Commissär zur Leitung der Verhandlungen;
2) die Aufstellung eines oder mehrerer provisorischer Masseverwalter;
3) die Festsetzung der dem Gant-Schuldner auf Ansuchen bis zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung allenfalls zu bewilligenden Unterstützung.

Das Ganterkenntniß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Art. 1196. Ist die Gant-Eröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt, so ist diesem das Ganterkenntniß, je nachdem es auf Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen erlassen wurde, auf Betreiben des Gläubigers oder aus Auftrag des Gerichts durch einen Gerichts-Vollzieher zuzustellen.

Art. 1197. Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

Art. 1198. Was in Haupt-Stück XXVIII (cf. S. 168) über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, gilt auch von Beschwerden gegen Verfügungen des im Gant-Verfahren als Commissär bestellten Gerichtsmitglieds.

Bekanntmachung der Ganteröffnung.

Art. 1199. Der Commissär hat alsbald nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug aus demselben bekannt zu machen, welcher die Verfügung der Ganteröffnung, sowie die Bezeichnung des Commissärs und des provisorischen Masseverwalters enthalten muß.

Die Bekanntmachung geschieht durch Einrückung in öffentliche Blätter und durch Anschlag an dem hiefür üblichen Platze in der Gemeinde des Orts, nach welchem sich die Zuständigkeit des Gantgerichts bestimmt hat.

Ob die Einrückung nur in einem öffentlichen Blatte oder in mehreren, ob sie einmal oder mehreremale zu bewerkstelligen, desgleichen ob damit der Anschlag auch an andern Orten als an dem in Abs. 2 bezeichneten zu verbinden sei, hat der Commissär mit Rücksicht auf die Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Gant-Schuldners zu bestimmen, soweit

Digitized by Google

nicht vom Gerichte darüber Anordnung getroffen ist.

Ist Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Commissär den Auszug insbesondere in diejenigen Blätter, welche zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register bestimmt sind, einrücken zu lassen.

Art. 1200. Wo das Gesetz an den Zeitpunct der Bekanntmachung der Ganteröffnung gewisse Rechtsfolgen knüpft, ist dieser Zeitpunct als eingetreten zu erachten, sobald eine der in Art. 1199 bezeichneten Bekanntmachungen erfolgt ist.

Art. 1201. Mit der Bekanntmachung des Auszugs aus dem Ganterkenntnisse ist gleichzeitig öffentlich kundzugeben:

1) daß in Folge der Ganteröffnung der Gantschuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, verloren habe, und daß die von ihm ertheilten Vollmachten erloschen seien;
2) daß allen denjenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände im Besitze oder Gewahrsam haben oder welche an den Gantschuldner etwas schulden, aufgegeben werde, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Commissär oder dem Masseverwalter von dem Besitze der Gegenstände Anzeige zu machen und diese vorbehaltlich aller Rechte zur Gantmasse abzuliefern, sowie nicht eine gesetzliche Befreiung hievon besteht.

Art. 1202. Der Commissär ist verpflichtet, sofort nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug daraus dem Hypothekenamte zum Zwecke der gesetzlichen Eintragung zu übersenden.

Ist Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Commissär Auszug des Erkenntnisses auch dem betreffenden Handelsgerichte zu übersenden, damit das vorläufige Erlöschen der Firma oder die Auflösung der Gesellschaft, sowie das Erlöschen der durch den Gant-Schuldner etwa ertheilten Procura in das Handelsregister eingetragen werde. Eine Bekanntmachung dieser Eintragung findet nicht statt.

Art. 1203. Bezüglich der zur Gantmasse gehörigen Immobilien hat der Commissär einen Auszug aus dem Hypotheken-Buche zu erholen.

Beschwerde-Recht des Schuldners.

Art. 1204. Ist die Gant-Eröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt, so steht diesem gegen das Ganterkenntniß von dessen Verkündung an und längstens innerhalb fünfzehn Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Erweiterung dieser Frist wegen Entfernung findet nicht statt.

Wird die Ganteröffnung aufgehoben, so hat der Commissär das Erkenntniß in derselben Weise

Digitized by Google

bekannt zu machen, wie dieß bei der Ganteröffnung geschehen ist. Auch hat er einen Auszug an das Hypothekenamt und bei Ganten über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handels-Gesellschaft an das Handelsgericht zu senden, damit die nach Art. 1202 geschehenen Einträge wieder gelöscht werden.

Verfahren bei Verwerfung des Antrags auf Ganteröffnung.

Art. 1205. Wird der Antrag auf Gant-Eröffnung abgewiesen, so hat der Gerichts-Schreiber dem Antragsteller Abschrift des Erkenntnisses an Verkündungsstatt gegen Empfangs-Bescheinigung mitzutheilen.

Dem Antragsteller steht innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang dieser Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Erweiterung dieser Frist wegen Entfernung findet nicht statt.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so hat das Appellations-Gericht die Ganteröffnung auszusprechen und das Ganterkenntniß in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Der weitere Vollzug steht dem Bezirksgerichte zu. Dieses hat dabei ebenso zu verfahren, als wenn das Ganterkenntniß von ihm selbst ausgegangen wäre.

Das Ganterkenntniß des Appellationsgerichts und das auf Grund desselben vom Bezirks-Gerichte erlassene Erkenntniß, welches die in Art. 1195 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen trifft, sind dem Gantschuldner, falls er nicht selbst die Beschwerde erhoben hat, auf Betreiben des Beschwerde-Führers zuzustellen.

Vierzigstes Hauptstück.

Wirkungen der Ganteröffnung.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 188.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 476. 522. 523. B. B. II. Abth. 3. p. 106.
A. E. P. B. B. III. Abth. 3. pag. 344—359. 528—531. B. P. III. Abth. 4. pag. 269—271. 358. 359. 362.
R. B. d. R. B. B. I pag. 316—322. B. B. II. pag. 356—368.
R. B. B. III. pag. 203—217. B. IV. pag. 135—138.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1206. Die gesetzlichen Wirkungen der Ganteröffnung treten von der Stunde der Verkündung des Ganterkenntnisses ein.

Die Stunde ist in dem Gant-Erkenntnisse anzugeben. Fehlt die Angabe, so gilt die Mittagsstunde des betreffenden Tags als Stunde der Verkündung.

Wird das Ganterkenntniß nach der Verkündung in Folge Einlegung eines Rechtsmittels wieder aufgehoben, so fallen die Wirkungen der Ganteröffnung dergestalt hinweg, als wenn jene Verkündung niemals stattgefunden hätte.

Art. 1207. Die Wirkungen der Ganteröffnung erstrecken sich nicht auf Vermögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII (cf. Seite 203), XXXIV (cf. S. 218) oder XXXV (cf. S. 228) nicht oder nur ausnahmsweise für gewisse Forderungen Mittel der Vollstreckung sein können.

Art. 1208. Durch die Gant-

Digitized by Google

Eröffnung verliert der Gant-Schuldner die Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen und Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen.

Was der Gantschuldner während des Gantverfahrens erwirbt, gehört zur Masse.

Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Gantschuldner angefallen sind, können von der Gläubigerschaft für die Masse angenommen werden.

Art. 1209. Das Gericht kann dem Gantschuldner für sich und seine Familie die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude bis zur Veräußerung desselben gestatten.

Das Gericht kann dem Gant-Schuldner auch bis zur Beschluß-Fassung der Gläubigerversammlung (Art. 1280) eine Unterstützung bewilligen.

Letzteres hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Anwesenheit des Gantschuldners von dem Gerichte verlangt und er dadurch verhindert wird, selbst in ausreichender Weise für seinen und seiner Familie Unterhalt zu sorgen.

Die Unterstützung ist streng nach dem Bedürfnisse zu bemessen.

Wird der Nutzgenuß des Gant-Schuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder zur Gant-Masse gezogen, so muß ihm davon soviel zugewiesen werden, als zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist.

Hat das Gericht im Ganterkenntnisse von einer der ihm in Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse keinen Gebrauch gemacht beziehungsweise die den Abs. 3 und 5 entsprechenden Verfügungen nicht getroffen, so kann dies auch noch in einem spätern Beschlusse auf Ansuchen des Gantschuldners geschehen.

Das betreffende Gesuch ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts finden außer in den in Abs. 3 und 5 bezeichneten Fällen nicht statt.

Art. 1210. Alle von dem Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses vorgenommenen Rechtshandlungen, welche sich auf die Gantmasse beziehen, insbesondere eingegangene Verbindlichkeiten, geleistete Zahlungen, eingeräumte Hypotheken und sonstige Vorzugsrechte, ferner Veräußerungen, Befreiungen und Entsagungen sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gläubigerschaft gegenüber nichtig.

Alle am Tage der Verkündung des Ganterkenntnisses von dem Gant-Schuldner vorgenommenen Rechtshandlungen gelten bis zum Beweise des Gegentheils als nach der Ganteröffnung geschehen.

Art. 1211. Ist der Gant-Schuldner Kaufmann, so kann Dritten, welche in der Zeit zwischen der Verkündung des Gant-Erkenntnisses und dessen Bekanntmachung durch die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blätter Geschäfte mit einem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners abge-

Digitized by Google

schlossen haben, die Ganteröffnung nur entgegengesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie davon beim Abschlusse des Geschäfts Kenntniß hatten. Die nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung in den bezeichneten Blättern mit Procuristen oder Handlungs-Bevollmächtigten des Gantschuldners abgeschlossenen Geschäfte sind dagegen unwirksam, soferne nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß die Dritten die Ganteröffnung beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt haben, noch haben kennen müssen.

Art. 1212. Zahlungen oder sonstige Leistungen, die nach der Ganteröffnung, aber vor ihrer Bekanntmachung dem Gantschuldner gemacht wurden, können von der Gläubigerschaft nur dann als unwirksam angefochten werden, wenn aus den Umständen des Falls sich ergibt, daß dem Zahlenden die Ganteröffnung zur Zeit der Leistung bereits bekannt war.

Leistungen, welche erst nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung erfolgt sind, können zu Gunsten des Verpflichteten nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die besondern bei dem Vorgange bestandenen Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß der Zahlende der erfolgten Bekanntmachung ungeachtet von der Ganteröffnung noch nicht unterrichtet war und in gutem Glauben gehandelt hat.

Art. 1213. Wer nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er vor der Ganteröffnung demselben schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Wer vor oder nach der Gant-Eröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er nach der Gant-Eröffnung der Masse schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Art. 1214. Oeffentliche vom Staate genehmigte Leih- und Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Masse-Gegenständen, die ihnen als Faust-Pfand zur Sicherheit der von ihnen dargeliehenen Beträge übergeben wurden, Anzeige zu machen oder diese Gegenstände zur Gant-Masse abzuliefern, sondern können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen zu ihrer Befriedigung an diese Gegenstände halten, haben jedoch nach Veräußerung der Faust-Pfänder, soweit ihre Satzungen nicht etwas anderes mit sich bringen und ihnen die Person des Verpfänders bekannt ist, den etwa sich ergebenden Ueberschuß an die Masse abzuliefern.

Art. 1215. An den durch das Handels-Gesetzbuch gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechten wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen der Art. 52—55 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Handelsgesetzbuchs betreffend*), in Kraft.

*) Die allegirten Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Handels-Gesetzbuche lauten:

Digitized by Google

Art. 1216. Gläubiger, denen nach dem einschlägigen Civilrechte ein Vorzugsrecht auf bewegliche Sachen unter der Voraussetzung zusteht, daß die betreffenden Sachen im Besitze des Gläubigers oder Schuldners verblieben sind, werden ihres Vorzugsrechts dadurch nicht verlustig, daß sie nach eröffnetem Gantverfahren die Sachen zur Gantmasse abliefern oder geschehen lassen, daß sie dahin abgeliefert oder im Gantverfahren veräußert werden.

Art. 1217. Nach der Gant-Eröffnung sind bedingte Ansprüche an den Gantschuldner wie unbedingte, noch nicht fällige wie bereits verfallene zu behandeln, jedoch mit der Beschränkung, daß

Art. 52. Der Inhaber eines kaufmännischen Faustpfandes (Art. 309—311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches), derjenige, welchem nach Art. 313 bis 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, ingleichen der Commissionär, Spediteur und Frachtführer, welchem ein gesetzliches Pfandrecht am Commissions-, Speditions- und Frachtgut zusteht, sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltenen Sachen oder Papiere zur Concursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Concursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hiezu berechtigt sein würden.

Art. 53. Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so haben sie die in den Art. 310 Abs. 3, 311 und 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Concursmasse oder an das Concursgericht zu richten.

Art. 54. Uebersteigt der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes oder der zurückbehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden Forderungen, so ist der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalls kann der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Concursordnung im Concurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch daß der Gläubiger seine Ansprüche im Concurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Art. 52 des gegenwärtigen Gesetzes ihm zustehenden Rechte.

Art. 55. Ist das Faustpfand ohne ausdrücklichen Vorbehalt der abgesonderten Befriedigung (Art. 52 des gegenwärtigen Gesetzes) in die Concursmasse eingeliefert worden, so verbleibt es in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den Bestimmungen des §. 21 Ziff. 1 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. Cf. VIII. Bd. S. 55.

Ebenso bleibt in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Commissionär, Spediteur und Frachtführer das ihnen nach §. 21 Ziff. 6 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 zustehende Vorzugsrecht, im Falle sie das ihnen eingeräumte gesetzliche Pfandrecht nicht ausgeübt haben, sofern die Güter, auf denen dieses Pfandrecht haftet, zur Concursmasse gekommen sind und soweit der Erlös aus denselben zu ihrer Befriedigung ausreicht. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, für welche nach Art. 374, 375, 382 und 409 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Pfandrecht an dem Commissions-, Speditions- oder Frachtgute besteht.

Wenn bezüglich desselben Gutes zwei oder mehrere der nach dem vorhergehenden Absatze begründeten Vorzugsrechte bestehen, so wird die Rangordnung unter ihnen nach Art. 411 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt. Der §. 22 der Prioritätsordnung tritt für diese Fälle außer Wirksamkeit.

Cf. VII. Bd. S. 37 und 38.

Digitized by Google

auf sie die Bestimmungen der Art. 836 und 1118—1121 zur Anwendung kommen.

Art. 1218. Nach der Gant-Eröffnung kann kein besonderes Vollstreckungs-Verfahren wegen Schuldforderungen auf das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners mehr eingeleitet werden.

Die zur Zeit der Ganteröffnung von einzelnen Gläubigern schon begonnenen Vollstreckungen können von denselben, soweit es die veränderten Verhältnisse gestatten, auf ihre Kosten fortgesetzt werden, jedoch nur zum Vortheile der Gantmasse. Macht ein Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch so kann jeder andere Gläubiger, sowie der Gantschuldner die Einstellung der Vollstreckung verlangen, wenn letztere dem gemeinsamen Interesse nicht angemessen ist. Das Gericht entscheidet hierüber auf Vortrag des Commissärs. Ueber die weitern Maßnahmen hat die Versammlung der Gläubiger (Art. 1280) zu beschließen.

Art. 1219. Anhängige Rechts-Streitigkeiten über einen zur Gant-Masse gehörigen Vermögenstheil — der Gantschuldner mag in denselben Kläger oder Beklagter sein — gehen mit der Ganteröffnung auf die Gläubigerschaft über. Sie werden in deren Namen von dem Masseverwalter in dem Stande, in welchem sie sich in jenem Zeit-Punkte befinden, übernommen, vorbehaltlich der im XVI. Haupt-Stücke (cf. S. 118) über Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens gegebenen Vorschriften.

Art. 1220. Die von dem Gant-Schuldner abgeschlossenen Miethverträge gehen auf die Gläubigerschaft über, welche jedoch berechtigt ist, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethe-Zeit aufzukündigen. Dabei ist die ortsübliche Aufkündigungs-Frist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart wurde.

Pachtverträge werden fortgesetzt, jeder Theil kann aber am Schlusse des Wirthschaftsjahrs, in welches die Ganteröffnung fällt, und wenn das Gantverfahren länger dauert, auch am Schlusse jedes folgenden Wirthschaftsjahrs von dem Vertrage zurücktreten, wenn derselbe unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist oder, falls eine solche nicht besteht, wenigstens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Wirthschafts-Jahrs gekündigt worden ist.

Dienstverträge können von jedem Theile unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Den Betheiligten bleibt vorbehalten, etwaige Entschädigungs-Ansprüche bei dem Liquidations-Verfahren geltend zu machen.

Art. 1221. Die Verfolgung von Ansprüchen, welche nicht das Vermögen, sondern nur die Person des Gantschuldners betreffen, wird durch die Ganteröffnung nicht berührt.

Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners.

Art. 1222. Freigebige Verfügungen und vor der Verfall-Zeit gemachte Zahlungen oder sonstige Leistungen sind, wenn sie der

Digitized by Google

Gantschuldner in den letzten vierzehn Tagen vor der Ganteröffnung, falls aber die Gant auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde, in den letzten vierzehn Tagen vor dem Antrage gemacht hat, auf Klage der Gläubigerschaft vom Gerichte für ungültig zu erklären.

Gleiches gilt von der Verwilligung von Hypotheken und sonstigen Vorzugsrechten für Forderungen, welche schon vor dieser Verwilligung bestanden haben.

Art. 1223. Auf Klage der Gläubigerschaft sind die nachbenannten Rechtshandlungen, wenn sie innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung stattgefunden haben, für ungültig zu erklären:

1) Verträge, die nach eingegangener Ehe das eheliche Güterrecht für den Gantschuldner und dessen Ehegatten anders bestimmen, als es vorher bestimmt war oder ohne jene Verträge sich gestaltet haben würde, es sei denn, daß es sich bei dem Vertrage lediglich um die Aufhebung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft ohne Beeinträchtigung der schon erworbenen Rechte der Gläubiger handelt und die Aufhebung oder Ausschließung öffentlich bekannt gemacht worden ist;
2) freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge;
3) Quittungen, welche der Gant-Schuldner seinem Ehegatten ausgestellt hat, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse zu Gunsten desselben, welche er ausdrücklich abgegeben oder deren Annahme er durch sein Verhalten im Processe veranlaßt hat, sowie die ausschließend darauf hin ergangenen Entscheidungen, soferne das Gericht nicht nach den Umständen die Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse als glaubwürdig erkennt;
4) Veräußerungen des Gant-Schuldners unter lästigem Titel an seinen Ehegatten oder an eine mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person, soferne der andere Theil nicht Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Absicht des Gantschulders, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht bestanden oder daß der Erwerber von dieser Absicht zur Zeit der Veräußerung nichts gewußt habe.

Das in Ziff. 2 – 4 von Ehe-Gatten Gesagte gilt auch dann, wenn die betreffende Rechtshandlung dem Abschlusse der Ehe vorausgegangen ist, diese aber zur Zeit der Rechtshandlung bereits beabsichtigt war.

Art. 1224. Verträge, durch welche der Gantschuldner innerhalb zweier Jahre vor der Gant-Eröffnung Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gege-

Digitized by Google

ben hat, können vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1227 von der Gläubigerschaft widerrufen werden.

Art. 1225. Ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie erfolgten, sind auf Klage der Gläubigerschaft für ungültig zu erklären:

1) Zahlungen, sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, bei deren Empfang oder Abschluß der andere Theil wußte, daß die Ganteröffnung beantragt war oder daß das Gericht die Prüfung der Vermögenslage angeordnet hatte;
2) Rechtshandlungen, welche der Gant-Schuldner nur zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, vorgenommen hat, soferne dieses Verhältniß dem andern Theile bekannt war oder die Rechtshandlung eine freigebige Verfügung enthält;
3) gegen den Gantschuldner ergangene rechtskräftige Entscheidungen, welche derselbe dadurch veranlaßt hat, daß er im Processe zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger zu benachtheiligen, gehandelt hat, soferne dieß dem Proceßgegner bekannt war.

Art. 1226. Was durch eine Rechtshandlung, die nach Maßgabe einer der Bestimmungen der Art. 1210, 1211 und 1222–1225 nichtig oder anfechtbar ist, aus dem Vermögen des Gantschuldners veräußert, abgetreten oder aufgegeben wurde, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Masse zurückfordern.

Hat der Erwerber in gutem Glauben eine Wiederveräußerung vorgenommen, so haftet er nur so weit, als die Zurückforderung gegen den dritten Erwerber mit Erfolg nicht geltend gemacht werden kann und er durch den Erlös bereichert ist.

Der Erwerber kann seine Gegenleistung in so weit aus der Masse zurückfordern, als sie selbst in dieser sich vorfindet oder die Masse um ihren Werth bereichert ist. Er kann die betreffenden Ansprüche, ohne sich in die Gant einzulassen, gegen die Masse geltend machen. Wegen derselben steht ihm ein Zurückbehaltungs-Recht zu.

Art. 1227. Im Falle des Art. 1224 sind die an den Gant-Schuldner geleisteten Rentenbeträge zurückzuerstatten, soweit der Rentenschuldner nicht durch den bisherigen Genuß des Renten-Kapitals dafür entschädigt ist.

Art. 1228. Wenn der Empfänger einer ungültigen Zahlung das Empfangene wieder zurückgeben muß, tritt seine Forderung wieder in Kraft. Er kann sie als Gantgläubiger geltend machen.

Art. 1229. Gegen den dritten Erwerber der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder der von dem Gantschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypotheken findet in den Fällen der Art. 1222 bis 1225 die in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerber zuläßige Anfechtung und Rückforderung nur statt:

Digitized by Google

1) wenn dem dritten Erwerber zur Zeit seiner Erwerbung bekannt war, daß die Rechts-Handlung des Gantschuldners nur zum Scheine oder nur in der Absicht vorgenommen wurde, die Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn der dritte Erwerber eine der in Art. 1223 Ziff. 4 bezeichneten Personen ist und nicht Thatsachen nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit der Erwerbung von den Umständen, welche das Anfechtungs- und Rückforderungsrecht begründen, keine Kenntniß gehabt habe;
3) wenn der dritte Erwerber die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat.

Der dritte Erwerber, gegen welchen die Rückforderung geltend gemacht wird, tritt bezüglich der Gegenleistungen seines Gewährsmanns in dessen Rechte.

Im Falle der Ziff. 3 kommt, wenn der dritte Erwerber die Sache in gutem Glauben weiterveräußert hat, bezüglich seiner die Bestimmung des Art. 1226 Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 1230. Will die Gläubigerschaft von den ihr in den Art. 1222 — 1229 eingeräumten Rechten keinen Gebrauch machen, so ist jeder einzelne Gantgläubiger befugt, diese Rechte auf seine Kosten auszuüben, hat jedoch davon dem Masseverwalter vorher Anzeige zu machen.

An den dem Beklagten nach Art. 1226 — 1229 zustehenden Rechten wird dadurch, daß statt der Masse ein Gläubiger als Kläger gegen ihn aufgetreten ist, nichts geändert.

Was ein Gläubiger in der in Abs. 1 bezeichneten Weise erstreitet, wächst der Gantmasse zu, jedoch sind dem Gläubiger aus dem, was er erstritten hat, die ihm durch den Proceß verursachten Kosten in voraus zu erstatten.

Der Gläubiger haftet für allenfallsige Nachtheile, welche der Masse durch sein Vorgehen erwachsen, und hat hiefür auf Verlangen des Masseverwalters Sicherheit zu leisten. Streitigkeiten, welche sich über die Sicherheitsleistung ergeben, entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs.

Personalhaft des Gant-Schuldners.

Art. 1231. Das Gantgericht kann wohl in dem Gant-Erkenntnisse, als im weitern Laufe des Gant-Verfahrens und selbst schon während des einleitenden Verfahrens die Verhaftung des Gantschuldners verfügen, wenn es die Maßregel zur Sicherung der Verhandlungen für nothwendig erachtet, oder wenn der Gant-Schuldner die ihm bezüglich der Feststellung des Massevermögens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und den in dieser Hinsicht an ihn ergangenen Anforderungen des Commissärs oder des Masseverwalters oder den Anordnungen des Gerichts nicht Folge leistet.

Die Haft ist als Personalhaft im Sinne des XXXVII. Haupt-Stücks (cf. S. 264) zu behandeln.

Digitized by Google

Das Gericht hat die Haft wieder aufzuheben, sobald sie nicht mehr als nothwendig erscheint.

Die Verfügung der Haft erfolgt von Amtswegen, ihre Aufhebung von Amtswegen oder auf Ansuchen des Gantschuldners.

Das Ansuchen ist schriftlich einzureichen oder bei dem Commissär zu Protocoll anzubringen.

Gegen die Verfügung der Haft, desgleichen gegen die Abweisung des Ansuchens um Aufhebung derselben steht dem Schuldner das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Art. 1232. Gläubiger können Personalhaft gegen den Gantschuldner nach der Ganteröffnung nicht vollstrecken und die begonnene Vollstreckung nach dem Eintritte der Rechtskraft des Ganterkenntnisses nicht fortsetzen lassen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden bei Ganten, welche in Gemäßheit des Art. 1174 Abs. 1 erkannt wurden, keine Anwendung, wenn nur ein Theil des Vermögens des Gantschuldners zur Gantmasse gezogen werden konnte.

Einundvierzigstes Hauptstück.

Provisorische Masse-Verwaltung.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 189.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 488. 528. B. B. II. Abth. 3. pag. 110.
A. G. P. B. B. III. Abth. 3. pag. 359—362. 531. 532. B. B. III. Abth. 4. pag. 271. 272. 359.
R. B. d. R. B. B. I. pag. 323. 324. B. B. II. pag. 368. 369.
R. B. B. III. pag. 217—220. B. IV. pag. 138.

Provisorischer Masseverwalter.

Art. 1233. Alsbald nach der Ganteröffnung hat der Commissär den aufgestellten Masse-Verwalter, nachdem er ihn über die ihm obliegenden Pflichten belehrt und auf die pünctliche und gewissenhafte Erfüllung derselben mittels Handgelübdes verpflichtet hat, in die Verwaltung einzuweisen.

Art. 1234. Der Masseverwalter hat alle zur Erhaltung des Massevermögens erforderlichen Handlungen vorzunehmen und das Vermögen mit der Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Haus-Vaters zu verwalten.

Er vertritt hiebei die Gläubigerschaft und die Masse.

Sind mehrere Masseverwalter aufgestellt, so handeln sie gemeinschaftlich, soferne nicht durch das Gericht oder durch den Commissär einem einzelnen eine besondere Verwaltung aufgetragen ist.

Art. 1235. Der Masseverwalter erhält auf Verlangen aus der Masse eine seiner Arbeit und Zeitverwendung entsprechende, von dem Commissär festzusetzende Belohnung.

Art. 1236. Bei größeren Gantmassen kann das Gericht aus den am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern auf schriftlich oder bei dem Commissär zu Protocoll gestellten Antrag eines Gläubigers einen Gläubigerausschuß zur gutachtlichen Vernehmung über wichtigere Verwaltungsmaßregeln bestellen.

Das Gericht hat die Fälle zu bezeichnen, in welchen der Masse-

Digitized by Google

Verwalter das Gutachten des Gläubigerausschusses zu erholen hat.

Art. 1237. Wird wegen Verhinderung des bestellten Masse-Verwalters oder aus andern Gründen die Aufstellung eines neuen Verwalters oder eines Stellvertreters nothwendig, so hat der Commissär die Beschlußfassung des Gerichts darüber zu veranlassen.

Vorläufige Behandlung der Masse.

Art. 1238. Das zur Masse gehörige bewegliche Vermögen des Gantschuldners ist ohne Verzug gerichtlich zu versiegeln.

Die Versiegelung geschieht durch den Commissär, falls sie aber nicht am Gerichtssitze vorzunehmen oder der Commissär verhindert ist, auf dessen Anordnung durch das einschlägige Einzelngericht.

Zur Versiegelung ist wo möglich der Masseverwalter zuzuziehen.

Die Versiegelung darf unterbleiben, wenn die Mobiliarschaft geringfügig ist und Gefahr der Verschleppung nicht besteht oder die bestehende durch anderweitige Maßnahmen beseitigt werden kann.

Art. 1239. Von der Versiegelung sind auszuschließen:

1) Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht unter Sperre genommen werden können;
2) Gegenstände, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, weil sie dem Verderben oder der Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind, oder weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde;
3) Gegenstände, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe oder im Falle des Art. 1242 zu sonstigem Geschäftsbetriebe nöthig sind.

Die nicht unter Siegel gelegten Gegenstände sind besonders zu verzeichnen und dem aufgestellten Masseverwalter zur Obhut und Wartung zu übergeben. Ist der Masseverwalter bei der Versiegelung nicht anwesend, so kann die Uebergabe zu demselben Zwecke einstweilen an eine andere zuverläßige Person geschehen. Ausnahmsweise können die Gegenstände, wenn daraus nach den Umständen eine Gefährdung nicht zu besorgen ist, auch im einstweiligen Gewahrsame des Gantschuldners belassen werden.

Art. 1240. Die den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere des Gantschuldners müssen von dem Beamten, welcher die Versiegelung vornimmt, besonders verzeichnet, abgeschlossen und dem Masseverwalter behändigt werden; ebenso die Creditpapiere, in deren Betreff eine unverzügliche Einschreitung nothwendig ist, wie Wechsel mit naher Verfallzeit.

Andere Werthpapiere, ferner baares Geld und Kostbarkeiten sind an das Gericht abzuliefern.

Art. 1241. Wenn der Gant-Schuldner Kaufmann ist, sind die an denselben eingehenden Correspondenzen und Sendungen dem Masseverwalter zuzustellen.

Gleiches kann das Gantgericht auch in andern Fällen anordnen,

Digitized by Google

wenn besondere Verhältnisse die Maßregel rechtfertigen.

Der Commissär hat die Verkehrsanstalten der Orte, wo der Gantschuldner wohnt oder seine Geschäfte betreibt, von der Gant-Eröffnung und gegebenen Falls von der in Abs. 2 angeführten Anordnung des Gerichts in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe der Correspondenzen und Sendungen an den Masseverwalter zu veranlassen.

Der Masseverwalter hat die ihm zugestellten Correspondenzen und Sendungen zu eröffnen und den Gantschuldner, wenn er am Orte anwesend ist, zur Eröffnung beizuziehen.

Fortsetzung des Geschäfts-Betriebs.

Art. 1242. Wenn bei Erwerbsgeschäften der Stillstand des Geschäfts mit Nachtheil verbunden wäre, kann das Gericht die Fortführung unter Aufsicht des Masse-Verwalters einem Geschäftsführer übertragen oder auch nach Umständen dem Gantschuldner überlassen.

Der Geschäftsführer ist vom Gerichte oder in dessen Auftrag vom Masseverwalter zu ernennen und vom Commissär zu verpflichten.

Die in Abs. 1 bezeichneten Maßregeln können vom Masse-Verwalter mit Genehmigung des Commissärs vorläufig getroffen werden. Das Gericht beschließt auf Vortrag des Commissärs über die Bestätigung oder Abänderung derselben.

Veräußerungen.

Art. 1243. Gegenstände, welche dem Verderben oder der Werthverminderung in kurzer Zeit unterworfen sind oder deren längere Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, hat der Masseverwalter sogleich in öffentlicher Versteigerung oder, wo dieß nicht angemessen, aus freier Hand zu verkaufen.

Gelderhebungen und Zahlungen.

Art. 1244. Der Masseverwalter empfängt die Zahlung der Masseausstände und des Verkaufs-Erlöses. Er hat die ihm bekannten Schuldner der Masse unter Hinweisung auf die Ausschreibung des Commissärs (Art. 1201) zur Zahlung aufzufordern und geeigneten Falls im Proceßwege dazu anzuhalten.

Zur Einleitung sonstiger Processe ist die Zustimmung des Commissärs erforderlich.

Art. 1245. Eingenommene Gelder hat der Masseverwalter, soweit deren Verwendung nicht nahe bevorsteht, gerichtlich zu hinterlegen oder bei einer öffentlichen Anstalt, welche hinterlegte Gelder alsbald zurückbezahlt, anzulegen.

Rechnungs-Führung und Rechnungs-Ablage.

Art. 1246. Der Masse-Verwalter ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch zu führen und dem Commissär wöchentlich eine Uebersicht daraus vorzulegen.

Ergibt sich aus dieser Uebersicht ein das Bedürfniß überschreitender Kassabestand, so hat der Commissär den Masseverwalter anzuweisen, damit nach Art. 1245 zu verfahren.

Am Schlusse seiner Verwal-

Digitized by Google

tung oder, wenn es von dem Gerichte verfügt wird, auch während derselben hat der Masseverwalter Rechnung abzulegen.

Erachtet der Commissär die frühere Rechnungs-Ablage des Masseverwalters für nöthig, so hat er dem Gerichte darüber Vortrag zu erstatten.

Vermögens-Verzeichniß.

Art. 1247. Das von dem Gantschuldner übergebene Vermögensverzeichniß hat der Masseverwalter nach den Büchern und Aufschreibungen des Gantschuldners, nach den Erklärungen desselben und nach Erkundigungen bei den von dem Vermögens-Stande unterrichteten Personen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen.

Wo ein solches Verzeichniß nicht übergeben wurde, liegt dem Masseverwalter ob, dasselbe aus den bezeichneten Materialien herzustellen.

Von dem revidirten und berichtigten oder von ihm neu hergestellten Verzeichnisse hat der Masseverwalter eine Abschrift, für deren Richtigkeit er haftet, zu den Acten des Gantverfahrens dem Commissär zu übergeben.

Werden vor der Erlassung des Gantedicts weitere Berichtigungen oder Ergänzungen nothwendig, so hat sie der Masseverwalter sofort dem Commissär anzuzeigen. Der Commissär hat sie auf der erhaltenen Abschrift des Verzeichnisses nachzutragen.

Art. 1248. Der Gantschuldner ist verpflichtet, den Bestand des Vermögens getreulich anzugeben und alle zur Erreichung der Zwecke des Gantverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweisungen soweit er es vermag, genau und vollständig zu ertheilen.

Der Masseverwalter und jeder Gläubiger sind berechtigt, von dem Gantschuldner den Offenbarungs-Eid (Art. 471) zu verlangen.

Der Eid ist vor dem Commissär zu leisten. Verweigert der Gantschuldner die Eidesleistung, so finden gegen ihn die Vorschriften des Art. 1231 Anwendung.

Art. 1249. Befinden sich in dem Gewahrsame des Gantschuldners Gegenstände, auf welche gesetzlich einem Dritten das Absonderungsrecht zusteht, so sind dieselben unter Aufsicht des Commissärs aus der Masse auszuscheiden.

Solche Gegenstände können auf Verfügung des Commissärs dem Dritten vorbehaltlich der Entscheidung des Gantgerichts über den erhobenen Anspruch verabfolgt werden, die Verabfolgung ist aber, wenn der Anspruch des Dritten nicht ganz unzweifelhaft ist, nur gegen Sicherheitsleistung zu verfügen.

Das Absonderungsrecht kann von dem Dritten, solange der Gegenstand nicht veräußert oder verbraucht ist, jederzeit geltend gemacht werden.

Art. 1250. Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger in den Landestheilen dießseits des Rheins nach §. 21 der daselbst

Digitized by Google

geltenden Prioritäts-Ordnung *) ein Vorzugsrecht in der dritten Classe, in der Pfalz nach dem dort geltenden Civilrechte ein Privilegium zusteht, sind besonders zu verzeichnen und, wenn nicht deren alsbaldige Veräußerung stattfindet, abzuschätzen.

Befinden sich solche Gegenstände im Gewahrsame des Gläubigers, so kann dieser — erforderlichen Falls gegen Sicherheitsleistung — im Besitze belassen werden.

Pfänder, welche bei öffentlichen Leih- und Creditanstalten hinterlegt sind, können aus den verfügbaren Massegeldern ausgelöst werden.

Veräußerung des gesammten Vermögens.

Art. 1251. Zur förmlichen Aufnahme des gesammten Masse-Vermögens ist vor der Gläubiger-Versammlung (Art. 1280) nur zu schreiten:

1) wenn der Gantschuldner flüchtig ist;
2) wenn derselbe erklärt, daß er keine Aussicht habe, die Aufhebung der Gant durch Accord zu erwirken;
3) wenn das Gericht auf Vortrag des Commissärs wegen großer Ueberschuldung die Erzielung eines Accords für unwahrscheinlich erachtet.

In diesen Fällen kann das

---

*) §. 21 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 bestimmt:

In die dritte Classe gehören:

1) diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben und dieses bei Eröffnung des Concurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Concursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;
2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses zur Erziehung der Früchte Vorschüsse an Saamengetreid oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen;
3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen;
4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrieanstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh und Wirthschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabrikate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;
5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;
6) Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

Cf. VIII. Band S. 55.

Digitized by Google

Gericht, wenn es die unverzügliche Veräußerung des Massevermögens dem Interesse der Gläubiger angemessen findet, auch diese sofort anordnen.

Zweiundvierzigstes Hauptstück.

Liquidationsverfahren.

A. M. B.B. II. Abth. 1. p. 189.
A. B. d. R. B.B. II. Abth. 2. pag. 500. B.B. II. Abth. 3. pag. 111.
A. G.P. B.B. III. Abth. 3. p. 362—371. 532—534. B.B. III. Abth. 4. pag. 272. 359.
R. B. d. R. B.B. I. pag. 324—332. B.B. II. pag. 370—373.
R. B. B. III. pag. 220—225. B. IV. pag. 189.

Vorladung der Gläubiger.

Art. 1252. Gleichzeitig mit der Einrückung der Gant-Eröffnung in öffentliche Blätter, falls aber gegen das Ganterkenntniß Beschwerde statthaft ist, alsbald nach Ablauf der Beschwerde-Frist beziehungsweise nach Verkündung des bestätigenden oberrichterlichen Erkenntnisses hat der Commissär die Edictalladung zu erlassen.

Art. 1253. Durch die Edictalladung sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen und die etwaigen Vorzugsrechte derselben bis zu einem bestimmten Tage, diesen miteingerechnet, schriftlich oder mündlich unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichts anzumelden. Ferner hat die Edictalladung die Festsetzung einer Tagfahrt (Verhandlungstagfahrt) und die Aufforderung an die Gläubiger zu enthalten, daß sie in dieser Tagfahrt vor dem Commissär persönlich oder durch einen Gewalthaber erscheinen, um die angemeldeten Forderungen nöthigenfalls weiter auszuführen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die angesprochenen Vorzugs-Rechte zu verhandeln, ferner um über die Wahl eines definitiven Masseverwalters und eines Gläubigerausschusses, über etwaige Vorschläge zur gütlichen Vereinbarung und über alle weitern, das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger betreffenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen.

Ist es nach Lage der Akten unwahrscheinlich, daß die nicht bevorzugten Gläubiger auch nur theilweise befriedigt werden, so ist dieß in der Edictalladung anzuführen.

Art. 1254. Die Anmeldungs-Frist muß wenigstens dreißig und darf höchstens sechzig Tage, von Erlassung der Edictalladung an gerechnet, betragen, soferne nicht die weite Entfernung des Wohn-Orts einzelner Gläubiger oder sonstige besondere Verhältnisse eine längere Frist erfordern.

Die Verhandlungstagfahrt ist so anzusetzen, daß sie nicht früher als fünfzehn und nicht später als vierzig Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist stattfindet.

Art. 1255. Auf die Bekanntmachung der Edictalladung finden die Bestimmungen des Artikels 1199 analoge Anwendung.

Die Bekanntmachung hat ins-

Digitized by Google

besondere durch die Blätter, in welche das Ganterkenntniß eingerückt wurde, zu geschehen.

Art. 1256. Spätestens zehn Tage nach Erlassung der Edictal-Ladung hat der Commissär die im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, sowie die übrigen durch die Erklärung des Gant-Schuldners oder auf sonstige Weise aus den Gantacten bekannten Gläubiger von dem Inhalte der Edictalladung in Kenntniß zu setzen.

Diese persönliche Ladung hat an die im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger durch Gerichtsvollzieheract zu geschehen, an die übrigen durch Umlaufschreiben, auf welchen sie die genommene Einsicht zu bescheinigen haben, soweit sie aber nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnen, durch Briefe gegen Post-Bescheinigung und, soweit möglich, gegen Rückscheine.

Die Abgabe der Briefe auf der Post wahrt die Einhaltung der Frist.

In gleicher Frist hat der Commissär die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen von dem Inhalte der Edictalladung gegen Bescheinigung zu benachrichtigen.

Anmeldungs-Protocoll.

Art. 1257. Zur Aufnahme der Anmeldungen ist ein fortlaufendes Protocoll zu eröffnen, in welches die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber einzutragen sind.

Die übergebenen oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protocolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger und ihrer etwaigen Gewalthaber, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, dann die angesprochenen Vorzugs- und andern Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden, sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protocolles.

Art. 1258. Jeder Betheiligte ist befugt, von den Acten des Gantverfahrens (Art. 1257) jederzeit Einsicht zu nehmen.

Bei den über Streitigkeiten stattfindenden Verhandlungen sind diese Acten in Urschrift vorzulegen.

Im Berufungsfalle sind dieselben, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711 bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts einzusenden.

Obliegenheiten und Befugnisse der Gläubiger.

Art. 1259. Die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb der durch die Edictalladung bezeichneten Frist erstreckt sich auf alle Forderungen gegen den Gantschuldner, deren Befriedigung aus der Gantmasse verlangt wird.

Ansprüche, für welche die Gesetze ein Sonderungsrecht gewähren oder bezüglich deren lediglich Compensation, soweit sie statthaft ist, geltend gemacht wird, bedürfen der Anmeldung nicht.

Art. 1260. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen,

Digitized by Google

Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;
2) den Betrag der Forderung in Haupt- und Nebensache;
3) den Rechtsgrund der Forderung;
4) den angesprochenen Rang;
5) die Bezeichnung des etwa aufgestellten Gewalthabers.

Die Beweisurkunden für die Richtigkeit der Forderungen und deren Rang sind in Ur- oder Abschrift beizufügen und in Ermangelung ausreichender Urkunden die sonstigen Beweismittel zu bezeichnen.

In den Fällen des Art. 1180 und Art. 1181 Abs. 1 genügt, was die Richtigkeit der Forderung betrifft, einstweilen die Bezugnahme auf den anhängigen oder im Falle des Art. 1180 noch anhängig zu machenden Rechtsstreit.

Art. 1261. Wird eine Forderung erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist, aber noch vor der Verhandlungstagfahrt oder wenigstens bei dieser angemeldet, so ist darüber in gleicher Weise, wie über die innerhalb der Anmeldungs-Frist angemeldeten Forderungen weiter zu verhandeln, es haftet aber der betreffende Gläubiger, wenn er die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung erhalten hat, für alle durch die Verspätung der Anmeldung veranlaßten besonderen Kosten.

Art. 1262. Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

Art. 1263. Jeder Gläubiger hat das Recht, die Ansprüche der übrigen sowohl in der Haupt-Sache als auch in Betreff des angesprochenen Rangs in der Verhandlungstagfahrt zu bestreiten.

Hinsichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche nur den Vorrang zwischen einzelnen Gläubigern betreffen, sind diese allein als Parteien zu betrachten.

Befugnisse des Gant-Schuldners und des Masse-Verwalters.

Art. 1264. Der Gantschuldner kann zur Wahrung seiner Rechte in der Verhandlungstagfahrt erscheinen, erhält aber zu derselben keine besondere Ladung.

Er kann die angemeldeten Forderungen, nicht aber die dafür geltend gemachten Vorzugsrechte bestreiten.

Ist er in der Tagfahrt nicht erschienen, so verliert er seine Einwendungen gegen das, was in der Versammlung verhandelt und beschlossen wurde. Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß findet nicht statt.

Der Masseverwalter ist nicht berechtigt, als solcher Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen zu erheben.

Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen.

Art. 1265. Vor der Verhandlungs-Tagfahrt ist von dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Commissärs eine tabellarische Nachweisung aller erfolgten Anmeldungen nach der

Digitized by Google

Folgereihe der Vorzugsrechte, wie sie in Anspruch genommen worden, zu den Gantacten anzufertigen.

Ist bei der Anmeldung einer Forderung der dafür beanspruchte Rang von dem Gläubiger nicht bezeichnet worden, so hat der Commissär für die tabellarische Uebersicht den Rang der Forderung nach der Natur derselben und den beigebrachten Belegen zu bestimmen. Wird diese Rangbestimmung in der Verhandlungstagfahrt nicht beanstandet, so hat es dabei sein Bewenden.

Im Falle des Art. 1261 ist die später angemeldete Forderung nachträglich — nöthigenfalls noch bei der Verhandlungstagfahrt — in das tabellarische Verzeichniß an der entsprechenden Stelle aufzunehmen.

Verfahren in der Verhandlungstagfahrt.

Art. 1266. In der Verhandlungstagfahrt leitet der Commissär die Verhandlungen.

Nach der Eröffnung der Versammlung legt er den Gläubigern vor:

1) eine Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstands nebst einem beiläufigen Anschlage der auf die Masse fallenden Kosten;
2) die zufolge Art. 1265 gefertigte tabellarische Nachweisung;
3) summarische Zusammenstellungen der Forderungen, welche sich auf besondere Pfand-Gegenstände beziehen.

Art. 1267. Geht aus der vorgelegten Uebersicht des Activ- und Passivstands hervor, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern (in den Landestheilen diesseits des Rheins von den Gläubigern der drei ersten Classen, in der Pfalz von den privilegirten und Hypothekgläubigern) erschöpft wird, so hat der Commissär bei der Verhandlungstagfahrt zu eröffnen, daß das Gantverfahren bezüglich der nachgehenden Gläubiger auf Kosten der Gant-Masse nicht weiter betrieben werde.

Verlangen die nicht bevorzugten Gläubiger oder einzelne derselben, daß das Gantverfahren auch in Beziehung auf sie fortgesetzt werde, so hat der Commissär den Zweck der Tagfahrt auch bezüglich der nicht bevorzugten Gläubiger zu erschöpfen und hat das Gantgericht auf Vortrag des Commissärs den Vermögens-Stand zu prüfen.

Ueberzeugt sich das Gantgericht nicht davon, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so verfügt es, daß das Gantverfahren bezüglich aller Gläubiger auf Kosten der Gantmasse fortgesetzt werde.

Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so verfügt es, daß das Gantverfahren zwar auch bezüglich derjenigen nachgehenden Gläubiger, welche dieß verlangt haben, jedoch nur auf Kosten derselben und unter der Bedingung, daß sie hiefür den vom Gerichte festgesetzten Vorschuß leisten, fortzusetzen sei. In diesem Falle sind die dadurch, daß das Gantverfah-

Digitized by Google

ren bezüglich nicht bevorzugter Gläubiger fortgesetzt wird, nach der Verhandlungstagfahrt entstehenden Kosten, wenn die hiefür nöthigen Mittel nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger in der Masse nicht vorhanden sind, von den betreffenden nicht bevorzugten Gläubigern auch schließlich allein zu tragen.

Gegen die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

Art. 1268. Die angemeldeten Forderungen werden in der Verhandlungstagfahrt in der Ordnung, in welcher sie nach der tabellarischen Nachweisung zum Zuge kommen würden, einzeln aufgerufen.

Wird gegen eine aufgerufene Forderung und deren Rang ein Widerspruch nicht erhoben, so wird sie sofort für anerkannt erklärt.

Art. 1269. Der Commissär bestimmt im Benehmen mit dem Gerichtsvorstande den Sitzungs-Tag, an welchem über die durch das Liquidationsverfahren zu Tage getretenen Streitigkeiten vor dem Bezirks-Gerichte verhandelt werden soll, gibt den anwesenden Betheiligten davon Kenntniß und weist sie an, zu ihrer Vertretung Anwälte aufzustellen, soweit sie nicht bereits durch solche vertreten sind.

Eine besondere Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung ist auch in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Gläubiger, dessen angemeldete Forderung bestritten wird, bei der Verhandlungstagfahrt nicht zugegen war.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen.

Art. 1270. Das Gesuch um Zulassung zur Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs nach der Verhandlungs-Tagfahrt ist nur statthaft, soferne ein in der in Art. 1304 Abs. 2 vorgesehenen Weise vollzogener Abschluß dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn der darum Nachsuchende die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung nicht erhalten hat oder wenn er die durch die Zulassung der nachträglichen Handlung entstehenden Kosten übernimmt und zugleich einen entsprechenden Vorschuß auf dieselben leistet.

Das Gesuch ist bei dem Commissär anzubringen, der auch die Größe des zu erlegenden Kosten-Vorschusses bestimmt.

Wird dem Gesuche stattgegeben und handelt es sich um eine nachträgliche Einwendung, so sind die dabei nach Lage des Falls Betheiligten davon und von dem nach Art. 1269 zur Verhandlung der entstandenen Streitigkeit bestimmten Sitzungstage durch Gerichtsvollzieheract, den der betreffende Betheiligte zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen.

Handelt es sich dagegen um eine nachträgliche Anmeldung, so hat der betreffende Gläubiger sämmtliche nach Lage der Gant-Acten Betheiligte zu der neuen Verhandlungs-Tagfahrt vorladen zu lassen.

Bei der neuen Tagfahrt können auch solche früher schon an-

Digitized by Google

gemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

Dreiundvierzigstes Hauptstück.

Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte.

A. M. C. B. II. Abth. 1. pag. 190.
A. B. d. R. C. C. II. Abth. 2 p. 506. C. C. II. Abth. 3. pag. 112.
A. G. H. C. C. III Abth. 3. pag. 371 —375 534. 535. C. C. III. Abth. 4. pag 272. 273. 359.
R. B. d. R. B. C. I. pag. 333. 334. C. C. II. pag. 373—375.
R. B. C. III. pag. 225. 226.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1271. Auf die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte kommen, soweit in Art. 1269 und 1272 bis 1279 nicht anders bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor den Bezirksgerichten und über die Rechtsmittel zur Anwendung.

Ist eine derlei Streitigkeit von mehreren Betheiligten oder gegen mehrere Betheiligte in derselben Richtung erhoben, so gelten die Bestimmungen des Art. 1108.

Einführung des Streits.

Art. 1272. Der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage zu entwickeln.

Dieser Antrag ist wenigstens acht Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Die Urschriften der Beweisurkunden sind beizufügen, soferne sie nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden.

Auf Seiten der Gegenanwälte findet die Hinterlegung von Anträgen nur in der Sitzung statt.

Versäumungs-Urtheil.

Art. 1273. Gegen Parteien, für welche bei der Verhandlung ein Anwalt nicht auftritt, ist Versäumungsurtheil zu erlassen.

Das Urtheil, welches gegen eine Partei ergeht, für welche der in Art. 1272 vorgeschriebene motivirte Antrag auf der Gerichts-Schreiberei hinterlegt wurde, für welche aber bei der Verhandlung ein Anwalt nicht aufgetreten ist ist als Versäumungsurtheil zu betrachten.

Bei Erlassung des Versäumungsurtheils ist, soweit die Acten des Gantverfahrens Anhalts-Puncte bieten, nach Lage der Sache zu entscheiden.

Vertagung.

Art. 1274. Ist der in Art. 1272 vorgeschriebene motivirte Antrag nicht rechtzeitig hinterlegt worden, für die betreffende Partei aber ein Anwalt bei der Verhandlung aufgetreten, so kann die Verhandlung, wenn die Gegenpartei es verlangt, auf Kosten der säumigen Partei vertagt werden.

Verhandlung und Urtheil.

Art. 1275. Die Verhandlung wird durch einen Vortrag des Commissärs eingeleitet.

Nach Beendigung dieses Vortrags haben die Anwälte ihre

Digitized by Google

Anträge zu stellen und zu begründen.

Die Acten des Gantverfahrens sind bei der Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

Art. 1276. Sind mehrere Streitigkeiten gleichzeitig zur Entscheidung reif, so wird darüber in einem und demselben Urtheile erkannt.

Zur Verhandlung über weitläufigere Streitigkeiten können sogleich bei der Verweisung durch den Commissär oder später von dem Gerichte besondere Sitzungen bestimmt werden.

Dieß gilt insbesondere von schwierigen Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Gläubigern nur über das gegenseitige Vorzugsrecht geführt werden.

Art. 1277. Wird das Datum einer von dem Gantschuldner ausgestellten Privaturkunde von der Gläubigerschaft oder von einem Gläubiger bestritten, so hat derjenige, welcher sich darauf beruft, die Richtigkeit desselben nachzuweisen.

Die beschränkende Bestimmung in Art. 358 Abs. 4 findet in diesem Falle keine Anwendung, auch kann das Gericht die persönliche Glaubwürdigkeit des Gantschuldners berücksichtigen.

Geständnisse, welche der Gant-Schuldner im Laufe des Verfahrens macht, bilden keinen Beweis gegen die Gläubiger, bewirken jedoch, soferne sie vor Eröffnung der Gant vollen Beweis gegeben haben würden, daß alle sonstigen Beweismittel zulässig sind, auch wenn sie außerdem ausgeschlossen sein würden.

Berufung. **Art. 1278.** Die Berufungsfrist gegen Urtheile über die im gegenwärtigen Hauptstücke behandelten Streitigkeiten beträgt fünfzehn Tage von Zustellung des Urtheils.

Sind mehrere Berufungen eingelegt worden, so ist über dieselben gleichzeitig zu verhandeln und durch ein und dasselbe Urtheil zu entscheiden, soweit dieß mit dem Stande der Sache sich verträgt.

Wirkung des Urtheils. **Art. 1279.** Das von einem Betheiligten erlangte obsiegliche Urtheil, durch welches die Forderung eines Gläubigers ganz oder theilweise verworfen oder ein von demselben beanspruchtes Vorzugsrecht versagt worden ist, wirkt auch zum Vortheile aller übrigen dabei Betheiligten.

Vierundvierzigstes Hauptstück.

Definitive Masseverwaltung.

A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 510. B. B. II. Abth. 3. pag. 112.
A. G. P. B. B. III. Abth. 3. p. 375. 376. 535. B. B. III. Abth. 4. p. 273. 359.
R. B. d. R. B. B. I. pag. 334—336. B. B. II. pag. 375—380.
R. B. B. III. pag. 226—230. B. IV. pag. 140.

Beschlüsse der Gläubigerversammlung. **Art. 1280.** Die in der Verhandlungstagfahrt versammelten Gläubiger und Vertreter von solchen haben nach geschlossener Liquidation über diejenigen Ge-

Digitized by Google

genstände, welche das gemeinschaftliche Interesse betreffen, Beschluß zu fassen.

Hieher gehören insbesondere:

1) die Wahl des oder der definitiven Masseverwalter;
2) die Wahl eines Gläubiger-Ausschusses von drei oder fünf Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatz-Männern zur Leitung der Masseverwaltung bei wichtigern Maßregeln und Beschlüssen, wenn dafür nach den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfniß gegeben ist;
3) die Wahl eines Anwalts zur gemeinsamen Vertretung, soferne die Gläubiger eine solche Wahl für angemessen erachten, widrigenfalls die Aufstellung eines gemeinsamen Anwalts, wo sie nothwendig wird, dem Gläubigerausschusse und in dessen Ermangelung dem Masseverwalter zusteht;
4) die Veräußerung der zur Masse gehörigen Vermögens-Theile und die Festsetzung der hiebei zu gestattenden Zahlungsfristen;
5) die Benützung der vorhandenen oder durch die Veräußerung zu erlangenden Baarschaften;
6) die Verwaltung des Masse-Vermögens, die Fortführung vorhandener Fabriken und anderer Gewerbsgeschäfte;
7) die Belohnung des Masse-Verwalters;
8) die dem Gantschuldner oder dessen Familie allenfalls zu bewilligende Unterstützung.

Der Gantschuldner, falls er erschienen, ist von der Gläubiger-Versammlung mit seinen etwaigen Bemerkungen und Anträgen zu den Gegenständen der Beschluß-Fassung zu vernehmen.

Art. 1281. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden durch Stimmen-Mehrheit, welche nach den Forderungsbeträgen zu bemessen ist, gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissär.

Zur Abstimmung sind alle Gläubiger berechtigt, deren Forderungen unwidersprochen oder genügend bescheinigt sind.

Fehlt es bei einer Forderung nur bezüglich eines Theils derselben an diesen Erfordernissen, so kommt sie mit dem andern Theile in Anrechnung. Wird das Vorhandensein der Bescheinigung beanstandet, so entscheidet darüber der Commissär.

Sind bei einem Berathungs-Gegenstande nur einzelne Gläubiger betheiligt, so haben sich auch nur diese an der Abstimmung zu betheiligen.

Bei den nach Art. 1230 Ziff. 4 zu fassenden Beschlüssen können Zahlungsfristen über drei Monate hinaus, sowie alle Zahlungsfristen für den Kaufschilling von Fahrnissen nur mit Zustimmung der sämmtlichen in der Gläubiger-Versammlung persönlich oder durch Gewalthaber anwesenden Gläubiger gestattet werden.

Die dem Gantschuldner nach Art. 1209 Abs. 5 zugesprochenen

Digitized by Google

Bezüge kann die Gläubigerschaft demselben nicht entziehen.

Im Falle des Art. 1209 Abs. 3 kann dem Gantschuldner die ihm vom Gerichte bewilligte Unterstützung von der Gläubigerschaft auf so lange nicht entzogen werden, als die Anwesenheit des Gant-Schuldners von dem Gerichte oder der Gläubigerschaft verlangt wird.

Gläubiger-Ausschuß.

Art. 1282. In den Gläubigerausschuß und zu Ersatz-Männern sind in der Regel nur Gläubiger zu wählen, welche am Gerichts-Sitze oder in unmittelbarer Nähe desselben wohnen.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben außer dem Ersatze ihrer Auslagen keinerlei Vergütung anzusprechen.

Art. 1283. Die Geschäfts-Thätigkeit des Gläubigerausschusses ist auf die Mitwirkung desselben in den vom Gesetze oder durch Beschluß der Gläubiger-Versammlung bestimmten Fällen beschränkt.

Ist kein Gläubiger-Ausschuß bestellt worden, so geht die Befugniß zur Ertheilung der gesetzlich dem Gläubiger-Ausschusse zugewiesenen Genehmigungen und Ermächtigungen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, auf den Commissär über.

Art. 1284. Der Gläubiger-Ausschuß wird mit Vorwissen oder auf Anordnung des Commissärs durch den Masseverwalter berufen.

Er kann sich auch ohne Berufung versammeln, hat aber dann dem Commissär zuvor Anzeige zu machen und sich mit ihm über die Zeit der Versammlung zu verständigen.

Der Commissär leitet die Verhandlungen des Gläubigerausschusses und bringt die gefaßten Beschlüsse zu Protocoll.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Ausschuß-Mitgliedern oder Ersatzmännern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissär.

Der Gerichtsschreiber ertheilt den Betheiligten auf Verlangen die erforderlichen Ausfertigungen der Beschlüsse oder eines Auszugs daraus.

Art. 1285. Der Gläubigerausschuß kann mit Vorwissen des Commissärs jederzeit eine weitere Versammlung der Gläubiger anordnen, wenn wichtige die Masseverwaltung betreffende Fragen solches erfordern.

Besteht kein Gläubigerausschuß, so hat der Commissär, wenn er die Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Gläubiger für nothwendig erachtet, dieselbe auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen.

Die Gläubiger werden zu der weitern Versammlung durch den Masseverwalter unter Androhung des Rechtsnachtheils eingeladen, daß die ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend betrachtet werden.

Haben die Gläubiger bei ihrer ersten Versammlung über die Art der Einladung zu weitern Versammlungen nichts bestimmt, so

Digitized by Google

erfolgt diese durch Umlaufschreiben an die am Gerichtssitze wohnenden Gläubiger und an die Gewalthaber der übrigen.

In Ermangelung von Gewalthabern wird das Umlaufschreiben für die betreffenden Gläubiger dem Staatsanwalte zugestellt.

Art. 1286. Bei längerer Dauer des Gantverfahrens muß wenigstens jedes Jahr eine Versammlung der Gläubiger angeordnet werden, in welcher der Stand des ganzen Verfahrens, der Fortgang und die Ursachen der etwaigen Verzögerung der Liquidationsprozesse und das Ergebniß der Vermögensverwaltung darzustellen und die Versammlung zur Fassung geeigneter Beschlüsse zu veranlassen ist.

Art. 1287. Die Bestimmungen des Art. 1281 finden auch auf die weitern Gläubigerversammlungen Anwendung.

Art. 1288. Wegen nachtheiliger Maßnahmen oder Unterlassungen des Gläubigerausschusses kann sowohl der Gantschuldner als jeder Gläubiger bei dem Commissär Beschwerde führen.

Der Commissär hat über die Beschwerde den Gläubigerausschuß zu vernehmen und, wenn sie nicht gehoben wird, die Entscheidung des Gerichts zu veranlassen.

Der Beschluß des Gerichts wird den Betheiligten durch ein von dem Commissär zu erlassendes Umlaufschreiben bekannt gemacht, welches dieselben unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen haben. Gegen den Beschluß ist innerhalb fünfzehn Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Definitive Masseverwaltung. **Art. 1289.** Die Ernennung der definitiven Masseverwalter hat der Commissär sofort nach dem Schlusse der Gläubigerversammlung nach Vorschrift des Art. 1199 Abs. 2 bekannt zu machen.

Sind für die definitive Masse-Verwaltung nicht ausschließend dieselben Personen, welche die provisorische geführt haben, erwählt worden, so haben letztere den von der Gläubigerversammlung erwählten definitiven Masseverwaltern Rechnung abzulegen und die Masse ihnen auszuantworten.

Art. 1290. Was in Art. 1233 und Art. 1234 Abs. 3 bezüglich des provisorischen Masse-Verwalters vorgesehen ist, gilt auch für den definitiven.

Dieser hat unter Beobachtung der von der Gläubigerversammlung oder dem Gläubigerausschusse darüber gefaßten Beschlüsse und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Verwaltung der Masse fortzusetzen und zur Feststellung, Vervollständigung und Versilberung derselben zu schreiten.

Insbesondere hat er die Abnahme der Siegel und die Verzeichnung der Vermögenstheile durch einen Notar, sowie die Versteigerung der zur Masse gehörigen Gegenstände zu veranlassen, und kommen hiebei in Betreff der Bedingungen, der Bekanntmachung und der Form der Versteigerung, sowie der Wirkungen des Zuschlags die Vorschriften des vierten Buchs zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Bezeichnung des Notars, welcher die Versteigerung der Liegenschaften vorzunehmen hat, geschieht durch das Gantgericht auf Vortrag des Commissärs. Hinsichtlich der außer dem Sprengel des Gerichts liegenden Immobilien veranlaßt dasselbe die Bezeichnung durch das zuständige Gericht.

Die Versteigerungsbedingungen werden, soweit die Gläubiger-Versammlung darüber nicht verfügt hat, von dem Gläubigerausschusse auf Vorschlag des Masse-Verwalters, wenn aber ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, von dem Masseverwalter mit Genehmigung des Commissärs festgesetzt.

Zahlungsfristen über drei Monate hinaus, sowie für Kaufschillinge von Fahrnissen Zahlungs-Fristen überhaupt, dürfen weder von dem Gläubigerausschusse, noch von dem Masseverwalter bewilligt werden.

Der Gläubigerausschuß oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Commissär kann die Veräußerung einzelner beweglicher Gegenstände aus freier Hand oder durch Mäkler gestatten.

Art. 1291. Ueber Streitigkeiten, welche nicht die Vertheilung der Masse und die dabei zu berücksichtigenden Forderungen und Vorzugsrechte, sondern das Massavermögen betreffen, kann der Masseverwalter mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses Vergleiche schließen.

Uebersteigt der Gegenstand des Vergleichs den Werth von hundert Gulden oder betrifft der Vergleich unbewegliche Sachen, so ist die Bestätigung des Gerichts erforderlich.

Bei Vergleichen der letzterwähnten Art ist, wo es geschehen kann, auch der Gantschuldner zu hören.

Art. 1292. Gegenstände, an welchen ein Dritter das Eigenthum anspricht, sind demselben von dem Masseverwalter gegen Ersatz der etwa darauf haftenden Kosten auszuhändigen, sobald der Anspruch durch Urtheil außer Zweifel gestellt oder ohne gerichtliches Verfahren von dem Gläubigerausschusse, in Ermangelung eines solchen aber von ihm selbst unter Zustimmung des Commissärs als unzweifelhaft anerkannt ist.

Art. 1293. Der Masseverwalter hat, soferne die Gläubiger-Versammlung nicht anders verfügt hat, dem Gläubigerausschusse jeden Monat eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Kassabestands zu übergeben.

Die Schlußrechnung wird durch den Gläubigerausschuß bereinigt.

Ist die Verwaltung nicht im Laufe eines Jahrs beendigt, so findet am Ende eines jeden Jahrs die Rechnungsabhör statt. Der Gläubigerausschuß ist jederzeit befugt, frühere Rechnungsvorlage anzuordnen.

Ist die Belohnung des Masseverwalters für seine Mühe nicht von der Gläubigerversammlung festgesetzt, so geschieht die Festsetzung nach Vernehmung des Gläubigerausschusses auf Vortrag des Commissärs durch das Gericht.

Wenn ein Gläubigerausschuß nicht besteht, hat es bezüglich der

Digitized by Google

Rechnungsführung, soferne hierüber von der Gläubigerversammlung nicht anders verfügt ist, bei den Vorschriften des Art. 1246 sein Bewenden.

Fünfundvierzigstes Hauptstück.

Vertheilung der Masse.

A. L. d. R. G. B. II. Abth. 2. pag. 512. G. B. II. Abth. 3. pag. 113.
A. G. P. P. G. III. Abth. 3. pag. 376. 377. 535. 536. G. B. III. Abth. 4. pag. 273. 274.
R. L. d. R. G. B. I. pag. 336—338. G. B. II. pag. 330—332.
R. L. G. III. pag. 230—234.

Vorläufige Zahlungen.

Art. 1294. Die Auszahlung der auf die Masse fallenden Kosten des Verfahrens, sowie der Kosten der Verwaltung und Vertretung der Masse, ferner der dem Schuldner und seiner Familie bewilligten Unterstützung erfolgt auf Verfügung des Commissärs aus den jeweils vorhandenen oder eingehenden Geldern unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse.

Gleiches gilt von den Forderungen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins nach der daselbst geltenden Prioritäts-Ordnung in die erste Classe, in der Pfalz zu den in Artikel 2101 des dort geltenden Civilgesetzbuchs aufgezählten privilegirten Forderungen gehören, soferne sie im Liquidationsverfahren nicht beanstandet wurden oder die darüber entstandene Streitigkeit erledigt ist.

Art. 1295. Diejenigen Gläubiger, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins in die dritte Classe, in der Pfalz zu den in Art. 2102 des dortigen Civilgesetzbuchs aufgezählten privilegirten Gläubigern gehören, können, sobald ihre betreffenden Forderungen und deren Rang außer Zweifel gestellt sind, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus dem dafür verfügbaren Erlöse der betreffenden Gegenstände unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse befriedigt werden.

Art. 1296. Steht bei einer Forderung der in Art. 1294 Abs. 2 oder Art. 1295 bezeichneten Art die Richtigkeit oder der Rang nicht vollständig fest, so kann sie gegen Sicherheitsleistung vorläufig ausbezahlt werden. Hiebei entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs.

Art. 1297. Den Hypothek-Gläubigern kann der zu ihrer Befriedigung verfügbare Erlös aus den betreffenden Liegenschaften nach dem anerkannten oder rechtskräftig festgesetzten Range ihrer liquiden Forderungen, soweit es zu deren Deckung erforderlich ist, durch den Commissär unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse zugewiesen werden.

Vertheilungs-Plan und Verfahren darüber.

Art. 1298. Sobald der Schulden-Stand festgestellt und die Activmasse versteigert ist, hat der Commissär den Vertheilungsplan zu entwerfen, in welchem das nach Abzug der Kosten des Verfahrens und der Verwaltung und Vertretung der Masse übrig bleibende Massevermögen und die nach Maßgabe des vor-

Digitized by Google

gelegten Verzeichnisses und der rechtskräftigen Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten auf jede angemeldete Forderung fallende Summe festgesetzt wird.

Bei Entwerfung des Vertheilungsplans darf der Commissär einen Rechnungsverständigen verwenden.

Art. 1299. Sind verschiedene Vertheilungsmassen zu bilden, so sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die in Art. 1294 angeführten Posten auf diese verschiedenen Massen nach Verhältniß derselben auszuschlagen.

Die auf die Verwaltung und Erhaltung eines Massetheils erwachsenen besondern Kosten sind von der betreffenden Masse allein zu tragen.

Art. 1300. Wenn die volle Befriedigung des Inhabers eines zur Masse gehörigen Faust- oder Nutzungspfands aus dem Pfande ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist, hat der betreffende Gläubiger an der Vertheilung der Massegelder nach dem ganzen Betrage seiner Forderung und nach den damit etwa anderweit verbundenen Vorzugsrechten vorbehaltlich der seinerzeitigen Berechnung Theil zu nehmen.

Leistungen, welche zur Erhaltung des Pfands erforderlich sind, hat einstweilen der Inhaber des Pfandes zu tragen, falls er nicht vorzieht, auf sein Vorzugs-Recht am Pfande Verzicht zu leisten.

Hinsichtlich der bedingten oder betagten Forderungen, der Leib-Renten und Pfründen kommen die Bestimmungen der Art. 836 und 1118—1121 zur Anwendung.

Art. 1301. Die Vertheilung wird dadurch nicht aufgehalten, daß einzelne Bestandtheile der Activmasse nicht eingebracht oder veräußert sind. Es können wiederholte Vertheilungen durch den Commissär vorgenommen oder durch das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten angeordnet werden, so oft ein hinlänglicher Bestand angesammelt ist.

Die Vertheilung wird auch dadurch nicht aufgehalten, daß über einzelne Streitigkeiten nicht rechtskräftig entschieden ist. In diesem Falle werden die streitigen Forderungen nach dem angesprochenen Betrage und Range vorläufig eingesetzt, die darauf fallenden Beträge bleiben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung hinterlegt oder gegen Sicherstellung in den Händen der Ansteigerer. Das Gericht kann auch auf Vortrag des Commissärs verfügen, daß der auf die bestrittene Forderung fallende Betrag den nachfolgenden Gläubigern gegen Sicherheits-Leistung einstweilen verabfolgt werde.

Art. 1302. Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungs-Plans setzt der Commissär die Gläubiger und den Schuldner durch ein von denselben oder ihren Gewalthabern zu unterzeichnendes Umlaufschreiben, soweit aber dieselben nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnen und auch keinen Gewalthaber daselbst aufgestellt haben, durch Briefe gegen Post-Bescheinigung und, soweit

Digitized by Google

möglich, gegen Rückschein in Kenntniß, mit der Aufforderung, von dem Vertheilungsplane auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß zu nehmen und ihre Erinnerungen bis zu einem bestimmten Tage daselbst schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben.

In besondern Fällen kann der Commissär die Mittheilung und Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Art. 1303. Sind gegen den Vertheilungsplan Erinnerungen erhoben worden, so hat der Commissär die Betheiligten in der in Art. 1302 bezeichneten Form zum Versuche der Vermittlung vor sich zu rufen.

Wenn dieselben nicht erscheinen oder sich nicht in Güte vereinigen, werden die Streitigkeiten in der durch Art. 1269, 1275 und 1276 bestimmten Weise zur Verhandlung und Entscheidung gebracht.

Vertheilung. **Art. 1304.** Der Vertheilungs-Plan wird, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht wurden, sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen von dem Commissär abgeschlossen und jedem Gläubiger, der Befriedigung zu erlangen hat, Anweisung auf die von ihm zu erhebenden Gelder ertheilt.

Der Abschluß ist unter Beifügung des Datums von dem Commissär zu unterzeichnen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

Die Benachrichtigung der Betheiligten von dem Abschlusse des Vertheilungsplans erfolgt in der in Art. 1302 bezeichneten Weise.

Art. 1305. Abänderungen eines in der in Art. 1304 Abs. 2 bezeichneten Weise vollzogenen Abschlusses sind nur auf Begehren einer Partei und nur dann statthaft, wenn der Abschluß mit dem Entwurfe des Vertheilungsplans oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt.

Das Begehren ist binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses an die betreffende Partei durch motivirten Antrag zu stellen, der, nachdem der Gerichtsvorstand darauf eine Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, den übrigen Betheiligten mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, wo eine solche noch nicht stattgefunden hat, und zum Erscheinen in der Sitzung zuzustellen ist.

Die Kosten hat, soweit sie der Masse zur Last fallen, der zuletzt angewiesene Gläubiger zu tragen.

Die Berichtigung eines bloßen Rechnungsirrthums ist nicht als Abänderung des Abschlusses im Sinne des gegenwärtigen Artikels zu betrachten.

Art. 1306. In Betreff der Bereinigung des Hypothekenbuchs und der Ausfertigung der Anweisungen der Gläubiger, welche Befriedigung zu erhalten haben, auf die von ihnen zu erhebenden Gelder, dann der Wiederversteigerung kommen die einschlägigen Bestim-

Digitized by Google

mungen des Hauptstücks XXXVI (cf. S. 236) analog zur Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 1127 Abs. 2 und 4 gelten auch im Gantverfahren.

Art. 1307. Betheiligte, welche entweder die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung oder die nach Art. 1302 erforderliche Kundmachung nicht erhalten haben, können das Liquidations- und Vertheilungsverfahren, soweit es in Folge dessen mit Nichtigkeit behaftet ist, mittels einer bei dem Gant-Gerichte gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten, wenn sie von der Bestimmung des Art. 1270 keinen Gebrauch mehr machen können.

Betheiligte, welche aus dem in Art. 1305 angeführten Grunde Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans beanspruchen können, welchen aber die vorgeschriebene Mittheilung von dem Abschlusse nicht gemacht worden ist, können das Begehren auf Abänderung des Abschlusses noch so lange erheben, als die Zahlungsanweisungen noch nicht ausgefertigt und die Verfügungen in Betreff der Bereinigung des Hypothekenbuchs (Art. 1306) noch nicht vollzogen sind. Nach diesem Zeitpuncte steht ihnen eine nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zu erhebende Nichtigkeits-Klage zu.

Veräußerung von Forderungen.

Art. 1308. Befinden sich nach Vertheilung der Masse, soweit sie zur Vertheilung geeignet ist, unter den Activen derselben noch streitige, noch nicht fällige oder schwer einbringliche Forderungen oder Klagerechte, so können sich die bei der Einbringung derselben betheiligten Gläubiger zur öffentlichen Versteigerung derselben an den Meistbietenden oder zu ihrer Ueberlassung an betheiligte Gläubiger vereinigen.

Der Gantschuldner und die betheiligten Gläubiger werden zur Verhandlung hierüber in der in Art. 1302 bezeichneten Weise vor den Commissär berufen.

Ist Einverständniß nicht zu erzielen, so entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs über die gestellten Anträge.

Wider seinen Willen kann keinem Gläubiger eine Forderung an Zahlungs-Statt überwiesen werden.

Art. 1309. Der Gläubiger oder der Dritte, dem die Forderung oder das Klagerecht nach Art. 1308 zugeschlagen wird, tritt sofort in die Stelle des Gant-Schuldners und zwar auch in Ansehung der bisher erlaufenen einschlägigen Proceßkosten.

Die Gläubiger sind zu keiner Gewährleistung für die Forderung verpflichtet.

Unveräußerliches Vermögen.

Art. 1310. Andere Vermögenstheile, für welche bei der Versteigerung kein oder kein annehmbares Gebot erfolgte und die auch in anderer Weise nicht zu verwerthen waren, können, wenn bei einer nach Art. 1308 Abs. 2

Digitized by Google

einzuleitenden Gläubigerversammlung kein Einverständniß bezüglich der Verfügung über dieselben zu erzielen war, von einem der Gläubiger nach der Reihenfolge des Vertheilungsplans und bei gleichem Range nach jener der Größe der Forderung um den Schätzungs-Werth übernommen werden.

Art. 1311. Diejenigen Forderungen und Klagerechte, zu deren Uebernahme sich weder ein Gläubiger noch ein Steigerungs-Lustiger gefunden hat und deren Eindringung die betheiligten Gläubiger auch nicht gemeinschaftlich auf ihre Kosten weiter betreiben wollen, sowie überhaupt alle Vermögenstheile, welche nicht flüssig gemacht werden konnten und welche kein Gläubiger an Zahlungsstatt übernimmt, werden dem Gantschuldner in der Lage, in welcher sich die Sache befindet, zur freien Verfügung überlassen.

Art. 1312. Die künftige Verwaltung solcher Güter, an welchen dem Gantschuldner kein Veräußerungsrecht, sondern nur Genuß-Rechte zustehen, und die Verwerthung und Vertheilung des Ertrags derselben wird von den betheiligten Gläubigern im Einvernehmen mit dem Gantschuldner festgesetzt.

In Ermangelung gütlicher Uebereinkunft entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs nach Maßgabe der im XXXV. Hauptstücke (cf. S. 228) enthaltenen einschlägigen Vorschriften.

Sechsundvierzigstes Hauptstück.

Beendigung der Gant.

A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. p. 512. B. B. II. Abth. 3. pag. 115.
A. G. P. B. B. III. Abth. 3. pag. 377. 536. B. B. III. Abth. 4. p. 273. 359.
R. B. d. R. B. B. I. pag. 338—340. B. B. II. pag. 382—386.
R. B. B. III. pag. 234. 235. B. IV. pag. 140—143.

Beendigung durch Ausschüttung der Masse.

Art. 1313. Das Gantverfahren ist beendigt, wenn die Gantmasse vollständig vertheilt ist.

Art. 1314. Kommen einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorschein oder zur Geltung, so beauftragt das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten den frühern oder einen neu ernannten Masseverwalter und den frühern oder einen neu bestellten Commissär mit der Verwerthung der betreffenden Gegenstände und der Vertheilung des Erlöses.

Art. 1315. Ist die Gant durch vollständige Vertheilung der Masse beendigt, so können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger ihre Ansprüche an demjenigen Vermögen geltend machen, welches der Schuldner später erlangt.

Die Zwangsvollstreckung kann in solchem Falle auch auf Grund der im Gantverfahren erfolgten ausdrücklichen Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung geschehen.

Digitized by Google

Beendigung durch Accord.

Art. 1316. Macht der Gant-Schuldner oder ein Gläubiger vor oder in der Gläubigerversammlung Vorschläge zu einem Accorde, so hat der Commissär diese Vorschläge in der Gläubigerversammlung zur Erörterung und Abstimmung zu bringen. Der Commissär kann auch selbst solche Vorschläge der Gläubigerversammlung machen.

Zur Abschließung des Accords ist die Zustimmung des Gant-Schuldners und sämmtlicher in dem Gantverfahren aufgetretener Gläubiger, soferne der Accord Einfluß auf deren Befriedigung üben soll, erforderlich.

Wird der Accord von sämmtlichen in der Gläubigerversammlung persönlich oder durch Gewalthaber anwesenden Gläubigern gutgeheißen, so sind die in der Gläubigerversammlung nicht erschienenen Gläubiger durch den Commissär aufzufordern an einem von ihm bestimmten Tage vor ihm zu erscheinen und ihre Erklärung darüber abzugeben, widrigenfalls sie als zustimmend würden betrachtet werden. Von dem Ergebnisse hat der Commissär den übrigen Betheiligten Mittheilung zu machen. Ladung und Mittheilung geschehen in der in Artikel 1302 Abs. 1 bezeichneten Weise.

Ist der Accord genehmigt, so legt der Masseverwalter dem Gant-Schuldner vor dem Commissär über seine Geschäftsführung Rechnung ab und werden ihm, soweit die Uebereinkunft nicht anders bestimmt, die in Beschlag genommenen Vermögenstheile, Baarschaften, Bücher und Schriften abgeliefert. Befindet sich der Schuldner nach Art. 1231 in Personal-Haft, so verfügt der Commissär sofort die Aufhebung derselben.

Art. 1317. Durch außergerichtliche Unterhandlungen über einen zu Stande zu bringenden Accord wird das Gantverfahren nicht aufgehalten, auch kann kein Gläubiger genöthigt werden, auf solche Unterhandlungen sich einzulassen. Ist jedoch nach Ablauf der Anmeldungsfrist ein solcher außergerichtlicher Accord zu Stande gekommen und weist der Gant-Schuldner durch öffentliche Urkunden nach, daß sämmtliche in Art. 1316 Abs. 2 bezeichnete Gläubiger, von welchen Forderungen angemeldet worden sind, in denselben gewilligt haben, so hat die Aufhebung des Gantverfahrens zu erfolgen und kommen die Bestimmungen des Art. 1316 Abs. 4 zur Anwendung.

Gemeinsame Bestimmung.

Art. 1318. Ist die Gant durch Ausschüttung der Masse oder durch Accord beendigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Gantschuldners ihm ein Zeugniß über die Beendigung der Gant auszustellen und dieselbe durch die von dem Gantschuldner bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die hierauf erwachsenden Kosten hat der Gantschuldner zu tragen.

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Siebenundvierzigstes Hauptstück.

Schiedsgerichte.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 209. 210.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 2. pag. 22. B. B. II. Abth. 3. pag. 115.
A. G. H. B. B. III. Abth. 3. pag. 598—618. B. B. III. Abth. 4. p. 273.
R. B. d. R. B. B. I. pag. 341—344. B. B. II. pag. 386—388.
R. B. B. III. pag. 236—240. B. IV. pag. 143. 144.

Schiedsvertrag.

Art. 1319. Die Parteien können die Entscheidung zwischen ihnen entstandener Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern übertragen (selbstständiger Schiedsvertrag).

Die Parteien können auch in voraus übereinkommen, daß Streitigkeiten, welche bezüglich eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags oder sonst obwaltenden Rechtsverhältnisses künftig entstehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden seien (accessorischer Schiedsvertrag).

Jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden. Der selbstständige Schiedsvertrag muß unter gleicher Strafe auch den Streit-Gegenstand und die Schiedsrichter deutlich bezeichnen.

Art. 1320. Schiedsrichtern können nicht übertragen werden Verhandlungen und Entscheidungen:

1) über den Personenstand;
2) über die Bestellung und Entsetzung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) über den Gerichtsstand, über Ablehnung von Gerichtspersonen und über Verweisung an ein anderes Gericht, sowie über Entschädigungsklagen gegen Richter, Staats-Anwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Advocaten oder Gerichtsvollzieher wegen Dienst-Widrigkeiten;
4) über die Gültigkeit und Trennung von Ehen;
5) über Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und über Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse;
6) über Wiederaufnahme des Verfahrens und über Nichtigkeit im letzten ordentlichen Rechtszuge erlassener Urtheile;
7) in Gantsachen.

Die Bestimmung der Ziffer 5 findet keine Anwendung, wenn nach dem einschlägigen Civilrechte die Eheleute die betreffende Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vornehmen können.

Art. 1321. Wer als Vertreter einer physischen oder juristischen Person oder als Verwalter fremden Vermögens die Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derselben Ermächtigung, wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Digitized by Google

Bei accessorischen Schiedsverträgen bedarf es, wenn der Abschluß des Schiedsvertrags mit dem des Hauptvertrags verbunden wird, zu ersterem keiner besondern Ermächtigung; wird der Schiedsvertrag aber nachträglich geschlossen, so ist zu seiner Gültigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

Schiedsrichter.

Art. 1322. Frauen, Minderjährige und letztern gleichgeachtete Personen können nicht Schiedsrichter sein.

Art. 1323. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Wer nach erfolgter Annahme des Schiedsrichteramts ohne die Zustimmung sämmtlicher Parteien von demselben zurücktritt, wird den Parteien entschädigungspflichtig. Bestreitet der Gewählte, die Wahl angenommen zu haben, so kann der Beweis nur durch Urkunden geführt werden, aus denen sich die ausdrückliche oder thatsächliche Annahme ergibt.

Anspruch auf Belohnung haben Schiedsrichter nur so weit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt ist. Für Auslagen haften ihnen die Parteien solidarisch.

Art. 1324. Die in Folge eines accessorischen Schiedsvertrags gewählten oder vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können abgelehnt werden, wenn bei der Wahl oder Ernennung die im Schiedsvertrage über die erforderlichen Eigenschaften der Schiedsrichter enthaltenen besondern Bestimmungen außer Acht gelassen worden sind.

Im Uebrigen findet die Ablehnung eines Schiedsrichters, von der Bestimmung des Art. 1322 abgesehen, nur aus solchen Gründen, aus welchen Richter abgelehnt werden können, und bei selbstständigen Schieds-Verträgen überdieß nur dann statt, wenn die Ablehnungsgründe erst nach der Wahl entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind.

Art. 1325. Ergeben sich Streitigkeiten, welche nach einem accessorischen Schiedsvertrag durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, und können sich die Parteien über die Bildung des Schiedsgerichts nicht einigen, so ist diese vom Kläger nach Maßgabe der darüber im Schiedsvertrage enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

Art. 1326. Enthält in dem in Art. 1325 vorausgesetzten Falle der Schiedsvertrag über die Bildung des Schiedsgerichts keine Bestimmungen, so hat der Kläger der Gegenpartei einen Gerichts-Vollzieheract zustellen zu lassen, welcher enthält:

1) die deutliche Bezeichnung der zu entscheidenden Streitigkeiten;
2) die Wahl eines Schiedsrichters von Seiten des Klägers;
3) die Aufforderung an den Gegner, innerhalb acht Tagen auch seinerseits einen Schiedsrichter zu wählen und diese Wahl, sowie etwaige Ablehnungs-Gründe gegen den vom Kläger gewählten Schiedsrichter dem Kläger

Digitized by Google

durch Gerichts-Vollzieheract mitzutheilen.

Ablehnungsgründe gegen den vom Beklagten gewählten Schiedsrichter muß der Kläger der Gegenpartei in gleicher Frist und Weise mittheilen.

Art. 1327. Hat der Beklagte auf die in Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnte Aufforderung unterlassen, einen Schiedsrichter zu wählen, so ist die Sache mittels Klage an das in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht zu bringen.

Gleiches gilt, wenn der Beklagte bestritten hat, daß die Sache schiedsrichterlich zu entscheiden sei, oder wenn gegen einen gewählten Schiedsrichter Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, wobei im Falle des Artikels 1326 Abs. 2 die Klage zugleich mit der Ablehnung zuzustellen ist.

Das Gericht hat über den angeregten Streitpunct zu entscheiden und gegebenen Falls statt des säumigen Beklagten einen Schiedsrichter zu ernennen.

Wird der Ablehnung eines gewählten Schiedsrichters stattgegeben, so ernennt das Gericht zugleich an Stelle des abgelehnten einen andern, wenn sich die Parteien nicht für diesen Fall über einen solchen geeinigt haben.

Berufung findet nur gegen das über eine Ablehnung oder über die Frage, ob die Sache durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, ergangene Urtheil statt und auch in diesen Fällen nur, wenn in der Sache selbst Berufung zulässig ist. Im Uebrigen finden in Betreff der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Art. 1328. Zur Ablehnung der vom Gerichte ernannten Schiedsrichter läuft eine achtägige Frist von Zustellung des Urtheils an gerechnet.

Die Ablehnung geschieht durch Zustellung einer Erklärung, welche die Ablehnungsgründe enthalten muß.

Ueber die Ablehnung entscheidet das nämliche Gericht, welches den Schiedsrichter ernannt hat, und es ist mit der Ablehnung, soweit nöthig, Vorladung vor dieses Gericht zu verbinden.

Art. 1329. Wenn ein accessorischer Schiedsvertrag über die Bildung des Schieds-Gerichts zwar besondere Bestimmungen enthält, diese aber nicht ausreichen, so sind letztere, soweit nöthig, durch die Bestimmungen der Art. 1326—1328 zu ergänzen.

Art. 1330. Erfolgt die Ablehnung eines Schiedsrichters aus Gründen, welche erst nach Bildung des Schieds-Gerichts entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, so entscheidet dasjenige Gericht, welches zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Ablehnung ein Mitglied des in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständigen Gerichts beträfe, und finden die bezüglich der Ablehnung von Richtern bestehenden Vorschriften analoge Anwendung. Die Ablehnung ist bei dem zur Entscheidung zuständigen Gerichte anzubringen.

Digitized by Google

Art. 1331. Wenn ein Schiedsrichter nicht annimmt, desgleichen wenn er zurücktritt, stirbt, abgelehnt wird oder verhindert ist, ist bei selbstständigen Schiedsverträgen, falls sich die Parteien nicht über einen andern Schiedsrichter einigen, der Schiedsvertrag erloschen, bei accessorischen Schiedsverträgen ist die Ernennung eines andern Schiedsrichters nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1325—1327 zu betreiben.

Verfahren. **Art. 1332.** Soferne im Schiedsvertrage nicht anders bestimmt ist, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften über das Verfahren vor Einzelngerichten zu pflegen. Sie dürfen aber weder Strafen erkennen noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben.

Art. 1333. Handelt es sich um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder um eine Eidesabnahme, so hat das Schiedsgericht die Vornahme dieser Handlungen bei dem betreffenden Einzelngerichte nachzusuchen.

Wenn die Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgerichte freiwillig erscheinen, können sie auch von diesem vernommen werden, ihre Beeidigung hat jedoch, soferne auf dieselbe nicht durch Parteiübereinkommen verzichtet wird, durch das Einzelngericht zu geschehen.

Um die Vornahme von Augenscheinen hat das Schiedsgericht bei dem betreffenden Einzelngerichte dann nachzusuchen, wenn damit eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch das letztere verbunden werden soll. Auch außer diesem Falle kann das Schiedsgericht um Vornahme von Augenscheinen das Einzelngericht angehen.

Ist eine der vorbezeichneten Handlungen durch ein ausländisches Gericht vorzunehmen, so stellt das Schiedsgericht an das Einzelngericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, das Ersuchen, die Vornahme auf dem Requisitionswege zu vermitteln.

Die Einzelngerichte haben den mit dem Schiedsvertrage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift belegten Ersuchen der Schiedsgerichte in gleicher Weise, wie den von andern inländischen Gerichten gestellten, zu entsprechen.

Art. 1334. Ergibt sich ein der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogener Präjudicialpunct, so hat das Schiedsgericht die Parteien zu dessen Erledigung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Schiedsspruch. **Art. 1335.** Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen ist, und zwar, soweit der Schiedsvertrag darüber Bestimmungen enthält, nach Maßgabe derselben, andernfalls durch das Gericht, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig wäre, auf Antrag einer der Parteien ein Obmann zu ernennen.

Digitized by Google

Auf die Ablehnung des ernannten Obmanns finden die Bestimmungen des Art. 1328 Anwendung.

Vor dem durch den Obmann verstärkten Schiedsgerichte findet eine wiederholte Verhandlung der Sache statt und ist hierauf das Urtheil zu erlassen. Die vor einem Einzelngerichte vorgenommenen Beweiserhebungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

Art. 1336. Jedes schiedsgerichtliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen und von den Schieds-Richtern unterschrieben sein. Ist das Urtheil von mehr als zwei Schiedsrichtern erlassen worden und weigert sich die Minderheit, dasselbe zu unterschreiben, so genügt die Unterschrift von Seiten der Mehrheit, welche jedoch den Grund, warum das Urtheil nicht von sämmtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurde, bei ihren Unterschriften anzugeben hat.

Vollstreckung.

Art. 1337. Die schiedsgerichtlichen Endurtheile haben unter den Parteien dieselbe Wirkung, wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte, ihre Vollstreckung findet jedoch erst statt, nachdem sie von dem Vorstande desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind.

Behufs der Beifügung der Vollstreckbarkeits-Erklärung sind die erwähnten Urtheile nach ihrer Verkündung sammt den Acten durch einen der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts zu hinterlegen. Sie bleiben daselbst aufbewahrt und der Gerichtsschreiber hat die erforderlichen Ausfertigungen zu ertheilen.

Art. 1338. Die Vollstreckbarkeits-Erklärung ist zu verweigern:

1) wenn ein Schieds-Vertrag nicht vorliegt oder derselbe den Vorschriften des Artikels 1319 Abs. 3 oder des Art. 1321 nicht entspricht oder zur Zeit der Urtheilsfällung erloschen war;
2) wenn in der Sache ein Schieds-Vertrag unzulässig war;
3) wenn eine nach Art. 1322 unfähige Person als Schieds-Richter bestellt war;
4) wenn das Urtheil nicht von den bestellten Schiedsrichtern erlassen wurde;
5) wenn die Vorschriften des Art. 1336 nicht beobachtet wurden;
6) wenn die Schiedsrichter die Grenzen ihrer Befugniß überschritten haben.

Art. 1339. Ist die Vollstreckbarkeitserklärung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder den Vorschriften des Art. 1338 entgegen ertheilt oder ist sie von einem dazu nicht zuständigen Gerichtsvorstande ertheilt worden, so kann binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeits-Erklärung verweigernden Beschlusses beziehungsweise des mit der Vollstreckbarkeitserklärung

Digitized by Google

versehenen Urtheils bei demjenigen Gerichte, dessen Vorstand die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert oder ertheilt hat, gegen den Beschluß des letztern mittels Klage Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hemmt die Vollstreckung des Urtheils.

Rechtsmittel. **Art. 1340.** Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil findet nur statt, wenn die Parteien dieß im Schiedsvertrage vorbehalten haben und das Rechtsmittel auch bei Entscheidung der Sache durch die gewöhnlichen Gerichte zulässig gewesen wäre.

Die Berufung hat, soferne die Parteien nicht anders bestimmt haben, in allen Fällen aufschiebende Wirkung.

Sie muß innerhalb dreißig Tagen, von Zustellung des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Urtheils an gerechnet, eingelegt werden und geht an das Obergericht desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre. Wären mehrere Gerichte, welche unter verschiedenen Obergerichten stehen, zuständig gewesen, so hat der Appellant unter letztern die Wahl.

Art. 1341. Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde finden gegen die von Schiedsgerichten erlassenen Urtheile nicht statt.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen schiedsgerichtliche Urtheile kann gegebenen Falls bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre.

Gemeinsame Bestimmungen. **Art. 1342.** In den Fällen, in welchen das in der Sache in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht anzugehen ist, steht, wenn diese Zuständigkeit bei mehreren Gerichten begründet gewesen wäre, die Wahl unter denselben der betreibenden Partei zu.

Art. 1343. Auf die im gegenwärtigen Hauptstücke bestimmten Fristen finden die Vorschriften des Art. 209 in der Art Anwendung, daß sich die Erweiterung der Frist in den Fällen des Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 nach der Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien, in den übrigen Fällen nach der Entfernung des Wohnorts der betreffenden Partei von dem Gerichtssitze bemißt.

Art. 1344. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen angeordnet werden, finden die für die Fälle des Art. 1319 Abs. 2 gegebenen Vorschriften Anwendung.

Digitized by Google

Gesetz

vom 29. April 1869,

die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern

betreffend.

(Gesetzblatt 1869. S. 1233—1324.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden, in der Absicht, dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, Uns nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes unter Anwendung der in §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form bewogen, die anbei folgende Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erlassen und über die Anwendung dieses neuen Gesetz-Buchs zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 228.
A. V. d. R. B. B. II. Abth. 3. p. 117.
A. G. P. B. B. III. Abth. 4. pag. 383. 469. 495.
R. V. d. R. B. B. II. pag. 389.
R. V. B. V. pag. 45.

Art. 1. Die neue Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten für das Königreich Bayern tritt mit dem 1. Juli 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Digitized by Google

Art. 2. Mit diesem Zeit-Puncte verlieren alle bis dahin geltenden Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, worunter an allen Stellen des gegenwärtigen Gesetzes auch jene über das Verfahren in Handels- und Wechsel-Sachen, über die Vollstreckung der Urtheile und sonstigen vollstreckbaren Urkunden und über das Gantverfahren (Concurse, Fallimente) zu verstehen sind, ihre Gültigkeit und Wirksamkeit, soweit sie nicht die neue Proceß-Ordnung oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet.

Soweit die neue Proceßordnung Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechts enthält, verlieren auch die entgegenstehenden, bis dahin geltenden civilrechtlichen Bestimmungen, sie mögen in den Proceßordnungen oder in andern Rechtsquellen enthalten sein, ihre Gültigkeit und Wirksamkeit für alle Theile des Königreichs, für welche nicht bezüglich einzelner Bestimmungen eine Ausnahme in der neuen Proceßordnung oder im gegenwärtigen Gesetze besonders getroffen ist.

Art. 3. Insbesondere treten unter den in vorstehendem Art. 2 angegebenen Vorbehalten außer Kraft:

1) die das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung (codex juris Bavarici judiciarii) von 1753 und der pfälzischen Civilproceß-Ordnung (code de procédure civile) von 1806 nebst allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2) die in den verschiedenen Gebiets-Theilen bezüglich des Verfahrens in Handels- und Wechselsachen bestehenden besondern Bestimmungen;
3) die das Verfahren vor dem Cassationshofe der Pfalz in Civilsachen betreffenden Bestimmungen;
4) die Artikel 437, 440—478, 480—543, 558—575, 599, 604—631 und 635—648 des in der Pfalz theilweise noch geltenden code de commerce von 1807;
5) die Art. 8—15, 19, 26—28, 49 Abs. 1, 54—59 und 79 Abs. 1—3 und Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend,[1]) ferner von demselben Gesetze die Art. 25 und 38 Abs. 2, soweit es sich an diesen Stellen um Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt, und die Art. 30 und 43, soweit es sich um solche Beschwerden handelt, die in der Proceß-Ordnung behandelt sind;
6) Artikel 52 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861,[2]) soweit es sich um Versteigerungen handelt, welche zum Zwecke der Vollstreckung von

[1]) Cf. I. Bd Seite 3.
[2]) Cf. I. Bd. S. 34.

Digitized by Google

Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden vorzunehmen sind, ferner Art. 81 §. 1—4 und Art. 97[1]) des genannten Gesetzes, letzterer soweit es sich um notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmachten und damit in Verbindung stehende Ratificationen handelt;

7) die die Zuständigkeit der Land-Gerichte (früher Friedensgerichte) der Pfalz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelnden Artikel 9 und 10 Ziff. 1 und 3—6 des Tit. III des Gesetzes vom 16/24. August 1790 sammt dem dazu gehörigen Gesetze vom 4. Februar 1854, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betreffend;

8) Artikel 4—6 des Tit. IV des in Ziff. 7 angeführten Gesetzes vom 16/24. Aug. 1790;

9) die Artikel 64. 65, 70—76, 77 Abs. 2 und Artikel 78 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr.;[2])

10) die Artikel 1265—1270, 1781, 2205—2207, 2210, 2212 bis 2215 und 2217 des pfälzischen Civilgesetzbuchs (code civil) von 1804, die Artikel 1265—1270 jedoch nur insoweit, als sie sich auf die gerichtliche Vermögensabtretung beziehen;

11) die bezüglich der Personalhaft geltenden Bestimmungen;[3])

12) das Gesetz vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

13) die §§. 52, 64, 66 und 69 des für die Landestheile dießseits des Rheins geltenden Hypotheken-Gesetzes[4]), dann §. 8 Ziff. 7, §. 23 Ziff. 8 und §. 34 Abs. 2 der für die genannten Landestheile geltenden Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822;[5])

14) §. 3 Abs. 2 und §. 7 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend;[6])

15) Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religions-Gesellschaft angehörigen Personen betr.;[7])

16) alle das Vorrecht der Siegel-Mäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechts-

---

[1]) Cf. I. Bd. S. 40. 44.
[2]) Cf. VII. Bd. S. 41. 43. 44.
[3]) Hiedurch ist auch das Gesetz vom 6. April 1869, die Personalhaft betr. (cf. IV. Ergänzungsband), mit dem 1. Juli 1870 außer Wirksamkeit gesetzt.
[4]) Cf. VIII. Bd. S. 22. 24. 26.
[5]) Cf. VIII. Bd. S. 51. 57. 60.
[6]) Cf. I. Bd. S. 78. 79.
[7]) Cf. III. Ergänzungsband S. 288.

Digitized by Google

Pflege zur Zeit noch besteht, betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4. Das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr.,[1] tritt für diejenigen Conflicte, welche sich zwischen Gerichten in Bezug auf deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergeben, außer Kraft.

Die Vorschriften der neuen Proceßordnung über die Festsetzung der Zuständigkeit (Art. 34 bis 37) finden auch auf solche Competenzconflicte Anwendung, welche zwischen Gerichten in Bezug auf Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege obwalten. Hiebei kann der Antrag auf Festsetzung der Zuständigkeit auch von dem Staatsanwalte des zur Entscheidung berufenen Obergerichts gestellt werden und hat die in Artikel 35 der neuen Proceßordnung vorgeschriebene Zustellung an die Gegenpartei in solchen Fällen zu unterbleiben, in welchen zwischen den Betheiligten ein entgegengesetztes Interesse bezüglich der Gerichtszuständigkeit nicht besteht.

Art. 5. Die Vorschriften der Artikel 23 und 24 des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861[2] werden dahin abgeändert, daß die Notare die daselbst erwähnten Zustellungen und Vorladungen durch einen Gerichtsvollzieher selbst bewirken zu lassen haben.

Art. 6. An die Stelle der Artikel XIX, XX und XXII Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend,[3] treten nachstehende Bestimmungen.

Wenn die Abtretung des angesprochenen Grund-Eigenthums nicht verweigert wird oder über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativjustizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden ist, unter den Betheiligten aber über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung Streit besteht, so haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Zuständig ist ohne Rücksicht auf den Betrag der angesprochenen Entschädigung das Bezirks-Gericht, in dessen Sprengel das abzutretende oder zu belastende Grundeigenthum liegt, wenn es sich aber um Grundstücke handelt, die in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil der Grundstücke beziehungsweise, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Klage kann von jedem Betheiligten erhoben werden. Bezüglich des Verfahrens und der Rechts-Mittel kommen die Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Ist die Entschädigung im ersten Rechtszuge durch ein Urtheil

[1] Cf. I. Bd. S. 72.
[2] Cf. I. Bd. S. 29.
[3] Cf. II. Bd. S. 47. 49.

Digitized by Google

festgestellt, gegen welches Einspruch nicht stattfindet, so muß die Abtretung ohne Rücksicht auf Berufung erfolgen, wenn der Abtretungsberechtigte die festgestellte Entschädigung sammt Kosten, soweit der Betrag unbestritten ist, baar bezahlt, den Rest aber gerichtlich hinterlegt und gegebenen Falls außerdem für die dem Abtretungspflichtigen im höheren Rechtszuge etwa weiter zuerkannt werdende Entschädigung sammt Zinsen und Kosten in der in Artikel 123 Abs. 1 und 2 der neuen Proceßordnung bestimmten Weise Sicherheit leistet. Ueber etwaige Anstände hat, wenn die Sache beim Berufungsgerichte anhängig ist, das letztere, in anderen Fällen das Bezirksgericht zu entscheiden. Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat, so fällt die Sicherheitsbestellung hinweg.

Das Begehren des Abtretungs-Berechtigten, daß ihm die betreffenden Grundstücke abgetreten werden, die Abtretung von Seiten des Abtretungspflichtigen, die Zahlung oder Hinterlegung und die Annahme der im ersten Rechts-Zuge festgestellten Entschädigung gelten nicht als Unterwerfung unter das im ersten Rechtszuge ergangene Urtheil.

Auch nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung kann die Abtretung erst gefordert werden, nachdem die Entschädigung sammt Kosten baar bezahlt worden ist.

Reicht die Entschädigung zur vollständigen Befriedigung der vorhandenen privilegirten und Hypothekgläubiger nicht aus und ist auch zwischen den Betheiligten eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, so kann jeder Betheiligte fünfzehn Tage nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung die Einleitung eines nach Hauptstück XXXVI Tit. III (cf. Seite 252) der neuen Proceß-Ordnung sich richtenden Vertheilungsverfahrens veranlassen.

Art. 7. Die in Art. 8—24 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend,[1]) bezüglich der Handels-

[1]) Die allegirten Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche lauten:

Art. 8. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung der Handelsregister, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 9. Die Eintragungen in das Handelsregister und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Handelsgericht auf Vortrag dieses Gerichts-Mitgliedes Beschluß zu fassen.

Art. 10. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an

Digitized by Google

Register enthaltenen Bestimmungen bleiben mit nachstehenden Abänderungen in Kraft:

1) An die Stelle der Art. 12 und 13 tritt folgende Bestimmung:

---

den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer Ordnungs-Strafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protocoll vor demselben.

Art. 11. Wird binnen der vorgesetzten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und zugleich die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Art. 14. Sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins als in dem Regierungsbezirke der Pfalz kann sich der Betheiligte bei dem in den Art 10 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 15. Erscheint der Betheiligte auf die nach Maßgabe der Art. 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes an ihn ergangene Vorladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, so hat das Handelsgericht nach Aufnahme der etwa schon im Einspruch bezeichneten und nicht sofort als unerheblich befundenen Beweismittel über den Einspruch zu entscheiden.

Art. 16. Ergibt sich in den Fällen der vorstehenden Art. 12, 13 und 15, daß die in Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnte gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist ihm unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens und unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung jener Vorschrift ohne Vorbehalt und Gestattung eines weiteren Einspruchs vorzusetzen.

Art. 17. Wird auch innerhalb dieser Frist die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt und ist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so wird der Betheiligte in die angedrohte Ordnungsstrafe verurtheilt und die frühere Auflage unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe wiederholt.

Art. 18. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldbuße, welche den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigen darf.

Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Art. 19. Gegen die in den Art. 11, 16 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Beschlüsse steht dem Betheiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Obergerichte zu.

Die Beschwerde muß binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist von Zustellung beziehungsweise Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet durch schriftliche Eingabe oder mündlich zu Protocoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden.

Gegen andere auf Grund des Abschnittes III des gegenwärtigen Gesetzes gefaßte Beschlüsse des Handelsgerichtes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Art. 20. Die Vollstreckung der im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Beschlüsse wird durch Einlegung einer Beschwerde gehemmt.

Das Handelsgericht hat die Beschwerde sammt den erwachsenen Verhandlungen ohne Verzug dem Obergerichte vorzulegen.

Art. 21. Im Regierungsbezirke der Pfalz ist von dem Appellationsgerichte bei Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde nach Maßgabe der Art. 13 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Digitized by Google

„Wird gegen die in den Art. 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, in welcher der Betheiligte zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist."

2) Die Bestimmungen der Art. 21 und 24 werden auf das ganze Königreich ausgedehnt.

Art. 8. An dem bei dem Merkantil-, Friedens- und Schieds-Gerichte der Stadt Nürnberg üblichen Verfahren wird durch die neue Proceßordnung nichts geändert.

Das Gleiche gilt von dem für Ewig-Geldsachen in der Stadt München geltenden besondern Verfahren.

Art. 9. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder auf civilrechtliche Bestimmungen verweisen, welche nach Art. 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit treten, ist die Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Proceßordnung zu beziehen.

Art. 10. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, hat die auf Betreiben des Betheiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgetheilten Erklärung.

Wechselproteste können sowohl

Art. 22. Die in dem Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Verfügungen und die Verurtheilungen in Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Art. 23 Die Gerichte sind auch im Regierungsbezirke der Pfalz befugt, zu jeder Zeit durch die Polizeibehörden Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch erforderlichen Falls durch einen Commissär des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken, sie können von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen und die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen.

Art. 24. Im Regierungsbezirke der Pfalz sind sowohl die Anmeldungen zum Handelsregister als diejenigen Eingaben, welche bei dem in den Art. 10—23 festgesetzten Verfahren vorkommen, bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. Von demselben sind auch die Protocolle über die Anmeldungen zum Handelsregister, über den mündlich erhobenen Einspruch und die mündlich eingelegte Beschwerde aufzunehmen.

Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsboten zugestellt.

Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art wie bei den Bezirksgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen bewirkt.

Cf. VII. Band S. 28—31.

Digitized by Google

durch Notare als durch Gerichts-Vollzieher aufgenommen werden.

Art. 11. Faustpfandgläubiger, welche außer den in Art. 881 der neuen Proceßordnung vorgesehenen Fällen das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den betreffenden Civilgesetzen hiezu ein gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, förmliche Klage nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Proceßordnung gegen den Schuldner zu erheben.

Für die Zuständigkeit ist hiebei lediglich der Capitalbetrag der Forderung des Faustpfandgläubigers maßgebend. Bezüglich der mit Abhaltung der Versteigerung zu beauftragenden Personen und der Bekanntmachung der Versteigerung kommen die Bestimmungen der Art. 925 und 926 der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 12. Die nach den Civil-Rechten einer Partei obliegende Verpflichtung, einen Dritten, von welchem sie Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern will, in den Rechtsstreit beiladen zu lassen oder zu ihrer Vertretung aufzufordern, ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten, deren Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme die in Art. 70 Abs. 2 der neuen Proceßordnung bezeichneten Rechtsnachtheile zur Folge hat.

Art. 13. Auf Klagen, welche am 1. Juli 1870 zwar bei Gericht angemeldet oder eingereicht, aber dem Beklagten noch nicht zugestellt sind, findet die neue Proceßordnung Anwendung. Die eingereichte Klage ist in solchen Fällen dem Kläger zurückzugeben, eine darauf etwa bereits erlassene Verfügung tritt außer Kraft. Die mit der Anmeldung oder Einreichung der Klage nach den bisherigen Gesetzen verknüpft gewesenen Wirkungen bleiben gewahrt, wenn die Klage spätestens am 30. Juli 1870 nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung erhoben wird.

Art. 14. Für Civilprocesse, in denen die Klage am 1. Juli 1870 dem Beklagten bereits zugestellt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Solche Processe sind bis zum Schlusse des Proceßabschnittes, in welchem sie sich am angegebenen Tage befinden, nach den bisherigen Proceßvorschriften zu behandeln, und letztere finden namentlich auch auf Zwischenstreitigkeiten, welche in diesem Proceßabschnitte erhoben werden, Anwendung. Vom Beginne eines neuen Proceßabschnittes an kommen die Bestimmungen der neuen Proceßordnung unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Beschränkungen zur Anwendung.

Art. 15. Als Proceßabschnitte im Sinne des vorhergehenden Artikels 14 gelten:

I. im ersten Rechtszuge:
  1) bei den Einzelngerichten:
    a. das Verfahren von Zustellung der Klage bis zur Verkündung des

Digitized by Google

Endurtheils oder eines in höherer Instanz ergangenen Urtheils,

b. das Verfahren von Verkündung eines in höherer Instanz ergangenen Urtheils bis zur Verkündung des End-Urtheils;

2) bei den Bezirks- und Handelsgerichten:

a. das erste Verfahren von Zustellung der Klage bis zur Verkündung eines in der Sache endlich oder beweisauflegend entscheidenden Urtheils,

b. das Verfahren von Verkündung eines Beweis-Urtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;

II. im zweiten und dritten Rechts-Zuge in den Landestheilen dießseits des Rheins das Verfahren von Einlegung des Rechtsmittels bis zur Verkündung des die Sache in dem betreffenden Rechtszuge erledigenden Urtheils;

III. im zweiten Rechtszuge in der Pfalz:

a. das Verfahren von Einlegung der Berufung bis zur Verkündung eines die Sache endlich oder beweisauflegend entscheidenden Urtheils;

b. im Falle, daß ein Beweis-Urtheil erlassen und die Sache nicht zum Untergerichte zurückverwiesen wurde, von der Verkündung des Beweisurtheils bis zur Verkündung des Endurtheils;

IV. in dem beim Cassationshofe der Pfalz anhängigen Sachen von Einlegung des Rechts-Mittels bis zur Verkündung des Endurtheils.

In der Pfalz bildet der Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil keinen Proceßabschnitt, sondern die Sache wird als noch in dem nämlichen Abschnitte befindlich betrachtet, in dem sie sich vor Verkündung des Versäumungs-Urtheils befunden hat.

Art. 16. Wenn in einer Sache, für welche die neue Proceßordnung den Anwaltsproceß vorschreibt, in Gemäßheit der Artikel 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes an Stelle des bisherigen das Verfahren nach der neuen Proceßordnung tritt, so haben innerhalb fünfzehn Tagen von diesem Zeitpuncte an die nicht bereits nach Vorschrift der neuen Proceßordnung vertretenen Parteien ohne Aufforderung Anwälte zu bestellen und diese Aufstellung dem gegentheiligen Anwalte oder, falls ein solcher noch nicht bestellt ist, der Gegenpartei selbst anzuzeigen, widrigenfalls gegen sie in derselben Weise verfahren wird, wie dieß in der neuen Proceß-Ordnung bezüglich solcher Parteien, die die Anwaltsbestellung unterlassen haben, bestimmt ist.

Wird nach Abs. 1 die Bestellung eines Anwalts nothwendig, so sind die in diesem Zeitpuncte im Laufe begriffenen Fristen um dreißig Tage, und zwar zum Vortheile aller Parteien, auch wenn

Digitized by Google

nur eine derselben einen Anwalt zu bestellen hat, kraft des Gesetzes erweitert.

Art. 17. Wenn in den Landestheilen dießseits des Rheins ein Beweisurtheil nach den bisherigen Proceßvorschriften erlassen worden, der Beweis aber nach den Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung aufzunehmen ist, so hat das zur Beweisaufnahme zuständige Gericht auf Grund einer zu diesem Behufe vor ihm stattzufindenden Verhandlung durch nachträgliches Urtheil das Interlokut vorerst in der Art zu ergänzen, daß es alles dasjenige enthält, was nach der neuen Proceßordnung ein Beweisurtheil zu enthalten hat.

In den bei einem Bezirksgerichte anhängigen Sachen haben die Anwälte der Parteien sich zu diesem Behufe innerhalb der Beweisfrist gegenseitig alles zu der in Abs. 1 erwähnten Ergänzung Erforderliche zustellen zu lassen, und kann nach Ablauf dieser Frist die Sache von jeder Partei für die Sitzung angemeldet werden.

In den bei den Handels- und Einzeln-Gerichten anhängigen Sachen hat der beweispflichtige Theil innerhalb der Beweisfrist die Gegenpartei in die Sitzung vorladen zu lassen, damit daselbst die nach Abs. 1 erforderliche Verhandlung stattfinde.

Unterläßt die beweispflichtige Partei die in Abs. 2 angegebene Zustellung oder die in Abs. 3 angegebene Vorladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist sie mit ihrem Beweise ausgeschlossen.

Art. 18. Ist am 1. Juli 1870 ein Urtheil bereits verkündet, das noch durch ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel angefochten werden kann, so kommen bezüglich der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Fristen für die Geltendmachung derselben und der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung darüber die bisherigen Proceßvorschriften, bezüglich der bei Einlegung der Rechts-Mittel einzuhaltenden Form aber, sowie bezüglich der Verhandlung und Entscheidung über dieselben, soferne die Einlegung der Rechts-Mittel erst nach dem angegebenen Tage erfolgt, die Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Anfechtung eines Urtheils wegen unheilbarer Nichtigkeit auf Grund der bayerischen Gerichts-Ordnung Cap. XVI §. 2 findet nur vor dem obersten Gerichts-Hofe und, wenn das Urtheil vor dem 1. Juli 1870 verkündet worden ist, unter keiner Voraussetzung nach dem 30. Juni 1880 statt.

Im Falle des Abs 1 finden bezüglich der bei der Einlegung, der Verhandlung und der Entscheidung zu beobachtenden Form, wenn das Rechtsmittel eine Berufung von der zweiten Instanz (Revision) ist, die Bestimmungen der neuen Proceßordnung über Berufung, wenn es ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil ist, die Bestimmungen derselben Proceßordnung über Wiederaufnahme des Verfahrens Anwen-

Digitized by Google

dung und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht in der Sache zuständig ist. Ist das eingelegte Rechtsmittel eine Nichtigkeitsklage, so kommen die Bestimmungen der neuen Proceßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

In wie weit gegen die auf solche Rechtsmittel ergangenen Urtheile weitere Rechtsmittel zuläßig sind, ist nach den Bestimmungen der neuen Proceßordnung zu beurtheilen. Gegen die Urtheile dritter Instanz findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Art. 19. Ist in einer am 1. Juli 1870 anhängigen Sache ein Urtheil erst an oder nach diesem Tage verkündet worden, so kommen auch bezüglich der Zuläßigkeit der Rechtsmittel, der Fristen für die Geltendmachung derselben und der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung darüber die Bestimungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 20. Wenn am 1. Juli 1870 zum Zwecke der Vollstreckung eines Urtheils oder einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde eine Beschlagnahme oder eine gleichzuachtende Handlung bereits stattgefunden hat oder der Schuldner verhaftet ist, desgleichen wenn in den Landestheilen dießseits des Rheins die Vornahme einer solchen Vollstreckungshandlung am angegebenen Tage bereits durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist, kommen bei dieser Vollstreckung die bisherigen Proceßvorschriften in Anwendung.

Letztere finden auch Anwendung auf die gegen eine solche Vollstreckung von Seiten des Schuldners oder eines Dritten etwa erhoben werdenden Beschwerden, sowie auf die in Veranlassung einer solchen Vollstreckung etwa entstehenden Zwischenstreitigkeiten, soweit es sich um deren Erhebung und Erledigung im ersten Rechtszuge handelt, und zwar selbst dann, wenn die Beschwerde oder der Zwischenstreit erst nach dem 1. Juli 1870 erhoben wird. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die auf solche Beschwerden oder in solchen Zwischenstreiten ergangenen Urtheile finden die Bestimmungen des Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil vor oder nach dem 1. Juli 1870 verkündet wurde.

Mit den nach den bisherigen Proceßvorschriften durch Gerichts-Diener vorzunehmenden Handlungen haben die Gerichte einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen und die Versteigerungen sind durch eine der durch die neue Proceß-Ordnung hiefür bezeichneten Personen vorzunehmen.

Die Bestimmungen der Art. 1163 — 1170 der neuen Proceß-Ordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Verhaftung vor dem 1. Juli 1870 stattgefunden hat. Soll derjenige, welcher in Gemäßheit dieser Bestimmungen der Haft entlassen worden ist, später wieder verhaftet werden, so sind hiebei die Vorschriften der neuen Proceßordnung zu beobachten.

Ist am 1. Juli 1870 ein Voll-

Digitized by Google

streckungsverfahren zwar eingeleitet oder beantragt, allein noch nicht zu einer der in Abs. 1 angegebenen Vollstreckungshandlungen gediehen, so hat die Vollstreckung nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung zu geschehen. Es bedarf jedoch der Zustellung eines Befriedigungsgebotes dann nicht, wenn an dem angegebenen Tage bereits ein gerichtlicher Auftrag oder eine sonstige Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung nach Maßgabe der bisherigen Proceß-Vorschriften stattgefunden hat und dieselbe im Wesentlichen der Vorschrift des Art. 842, Abs. 2 der neuen Proceßordnung entspricht, auch seit ihrer Zustellung ein Jahr noch nicht verflossen ist. Bestimmt die neue Proceßordnung eine Frist, die nach der Zustellung des Befriedigungsgebotes abgelaufen sein muß, damit zur Vollstreckung geschritten werden kann, und ist diese Frist länger, als die in der früher zugestellten Aufforderung festgesetzte, so kann erst nach Ablauf dieser längeren Frist, von Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zur Vollstreckung geschritten werden.

Art. 21. Ist am 1. Juli 1870 eine Gant (Concurs), ein Fallliment oder ein gerichtliches Vertheilungsverfahren eingeleitet, so ist das Verfahren nach den bisherigen Proceßvorschriften zu Ende zu führen. Auf Beschwerden und sonstige Zwischenstreitigkeiten findet der vorstehende Art. 20 Abs. 2 Anwendung.

Art. 22. Bezüglich der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß von Fristen oder Tagfahrten kommen, was die Zulässigkeit betrifft, die nämlichen Proceßvorschriften zur Anwendung, welche für diese Fristen oder Tagfahrten maßgebend sind.

Art. 23. Soweit eine Partei in einem am 1. Juli 1870 anhängigen Processe in Folge der bisherigen Proceß-Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen über den Ausschluß von Einreden oder Ansprüchen und über die Rechtskraft der Interlocute, Rechte erworben hat, behält es hiebei sein Bewenden.

Hat ein Beweisverfahren nach den bisherigen Proceßvorschriften stattgefunden, so ist das Ergebniß desselben auch in den höhern Instanzen nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Hat ein Beweis-Verfahren, wenn gleich in Folge eines nach den bisherigen Proceßvorschriften erlassenen Beweis-Erkenntnisses, nach den Bestimmungen der neuen Proceßordnung stattgefunden, so ist auch das Ergebniß desselben nach den letztern Bestimmungen zu prüfen, soweit dem nicht erworbene Rechte der Parteien entgegenstehen.

Art. 24. Auf Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind, finden die in Art. 322 Abs. 3 und Art. 399 der neuen Proceßordnung enthaltenen Vorschriften über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und der gemeinen Vermuthungen, desgleichen die Bestimmungen in

Digitized by Google

Art. 358 und 1277 Abs. 1 keine Anwendung.

In diesen Beziehungen bleibt es lediglich bei den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25. In den Landes-Theilen dießseits des Rheins kommt, soferne es sich lediglich um Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Capitals aus den letzten zwei Jahren handelt, dem Hypotheken-Briefe die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu.

II. **Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.**

A. S.P. B.B. III. Abth. 4. pag. 394. 470 495.
R. V. d. R. B.B. II. pag. 455.
R. V. B. V. pag. 48.

Art. 26. Die Beschränkungen, welche das bayerische Land-Recht Th. II Cap. 7 §. 9 Nr. 5 und 6 bezüglich der Zulässigkeit des Besitzprocesses in Servitut-Streitigkeiten aufstellt, sind aufgehoben. Die gewöhnlichen Besitz-Klagen und das im Hauptstück XXII der neuen Proceßordnung (cf. S. 137) vorgezeichnete Verfahren finden auch in Bezug auf Grunddienstbarkeiten statt.

Art. 27. Die Ziff. 2 des §. 11 Cap. 7 Th. II des bayerischen Landrechtes wird abgeändert, wie folgt:

„2. Fundirt sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit, ungeachtet er etwa in possessione wäre, erweisen, er sei denn wenigst in zehnjährigem rubigen Besitze gewesen, welchenfalls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lange ausweicht, bis gleichwohl die Freibeit in petitorio genüglich dargethan ist."

III. **Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.**

A. R. B.B. II. Abth. 1. pag. 230.
A. V. d. R. B.B. II. Abth. 3. p. 126. 147.
A. S.P. B.B. III. Abth. 4. pag. 395. 471 495.
R. V. d. R. B.B. II. pag. 459.
R. V. B. V. pag. 49.

1) Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Art. 28. Wo das allgemeine preußische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt, ist diese Anzeige auf der Gerichtsschreiberei zu machen.

Daselbst ist auch die in Thl. I Tit. 20 §. 564 des allgemei-

Digitized by Google

nen preußischen Landrechts[1]) vorgeschriebene Protestation anzubringen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes.

Wo das allgemeine preußische Landrecht an die Unterlassung der in Abs. 1 erwähnten Anzeige die Folge knüpft, daß die Eideszuschiebung oder der Erfüllungseid nicht zulässig ist, hat es dabei sein Bewenden.

2) Verfahren gegen Verschollene.

Art. 29. Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Theil I Tit. 37 bezüglich des Verfahrens gegen Verschollene[2]) blei-

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen des preußischen Landrechtes lauten:

§ 563. Geschieht die gerichtliche Abforderung der Sache zu dem Ende, damit dieselbe einem Andern zum Besitze übergeben werde: so kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht daran nur durch eine Protestation decken.

§. 564. Diese Protestation muß spätestens binnen acht Tagen, nach geschehener Ablieferung, bei den Gerichten selbst eingelegt werden.

[2]) Theil I Titel 37 der preußischen Gerichtsordnung bestimmt:

Vom Verfahren gegen Verschollene. §. 1. Wenn Jemand die Königlichen Staaten zwar nicht in der Absicht, sich dem Lande und seiner Unterthans-Pflichten zu entziehen, verlassen, dennoch aber in langer Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, so soll demselben, nach Vorschrift der Gesetze, von dem competenten Obervormundschaftlichen Gerichte ein Curator bestellt werden.

§. 2. Wenn dergleichen Curatel eigentlich stattfinde; wem selbige zu übertragen sei; wie es mit der Administration und dem Genusse des Vermögens gehalten werden solle, ist in den Gesetzen näher bestimmt. (Allg. L.-R. Th. II Tit. XVIII §. 19—27, §. 63—67, §. 196, §. 821 seq.)

§. 3. Sobald die eben daselbst bestimmten Jahre der Abwesenheit verlaufen sind, muß das Obervormundschaftliche Gericht den Curator anweisen, die Todes-Erklärung des Abwesenden bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Verschollene zuletzt innerhalb der Königlichen Lande wohnhaft gewesen, oder wenn er noch hirgend einen Wohnsitz gehabt hat, in seinem Foro originis gehörig nachzusuchen. Ist der Abwesende noch im minderjährigen Alter aus dem Foro originis in einen andern Gerichtsstand gebracht, und daselbst über ihn, oder über sein zurückgelassenes Vermögen, eine Curatel angeordnet worden, so kann die Vorladung in eben diesem Gerichtsstande der geführten Vormundschaft verfügt werden.

§. 4 Die Anmeldung geschieht, wie gewöhnlich, in der Registratur des Gerichts, und zur Aufnehmung des Gesuchs zum Protocolle wird von dem Collegio ein Deputirter ernannt. Doch sind auch hier, wie in andern Fällen, schriftliche gehörig substantiirte Klagen zulässig.

§. 5. Bei diesem Deputirten muß der Curator die nähern Umstände des Gesuchs gehörig anzeigen, und zugleich das Approbationsdecret des vormundschaftlichen Collegii beibringen.

§. 6. Das Gericht muß alsdann die Edictalcitation des Abwesenden erlassen, und dabei zwar überhaupt die Vorschrift Tit. VII beobachten, zugleich aber auch nachfolgende nähere Bestimmungen sorgfältig wahrnehmen:

1) Die Citation muß nicht nur an den Abwesenden für seine Person, sondern auch an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erb-Nehmer gerichtet werden.

Digitized by Google

Art. 358 und 1277 Abs. 1 keine Anwendung.

In diesen Beziehungen bleibt es lediglich bei den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25. In den Landes-Theilen dießseits des Rheins kommt, soferne es sich lediglich um Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hypothekenbuche eingetragenen Capitals aus den letzten zwei Jahren handelt, dem Hypothekenbriefe die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu.

II. **Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.**

A. G.P. B.B. III. Abth. 4. pag. 394. 470 495.
R. R.d.R. B.B. II. pag. 455.
R. B. B.V. pag. 48.

Art. 26. Die Beschränkungen, welche das bayerische Land-Recht Th. II Cap. 7 §. 9 Nr. 5 und 6 bezüglich der Zulässigkeit des Besitzprocesses in Servitut-Streitigkeiten aufstellt, sind aufgehoben. Die gewöhnlichen Besitz-Klagen und das im Hauptstück XXII der neuen Proceßordnung (cf. S. 137) vorgezeichnete Verfahren finden auch in Bezug auf Grunddienstbarkeiten statt.

Art. 27. Die Ziff. 2 des §. 11 Cap. 7 Th. II des bayerischen Landrechtes wird abgeändert, wie folgt:

„2. Fundirt sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negirt, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit, ungeachtet er etwa in possessione wäre, erweisen, er sei denn wenigst in zehnjährigem ruhigen Besitze gewesen, welchenfalls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lange ausweicht, bis gleichwohl die Freiheit in petitorio genüglich dargethan ist."

III. **Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.**

A. M. B.B. II. Abth. 1. pag. 230.
A. R.d.R. B.B. II. Abth. 3. p. 126. 147.
A. G.P. B.B. III. Abth. 4. pag. 395. 471 495.
R. B.d.R. B.B. II. pag. 459.
R. B. B.V. pag. 49.

1) Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Art. 28. Wo das allgemeine preußische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt, ist diese Anzeige auf der Gerichtsschreiberei zu machen.

Daselbst ist auch die in Thl. I Tit. 20 §. 564 des allgemei-

Digitized by Google

nen preußischen Landrechts[1]) vorgeschriebene Protestation anzubringen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes.

Wo das allgemeine preußische Landrecht an die Unterlassung der in Abs. 1 erwähnten Anzeige die Folge knüpft, daß die Eideszuschiebung oder der Erfüllungseid nicht zulässig ist, hat es dabei sein Bewenden.

2) Verfahren gegen Verschollene.

Art. 29. Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Theil I Tit. 37 bezüglich des Verfahrens gegen Verschollene[2]) blei-

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen des preußischen Landrechtes lauten:

§ 568. Geschieht die gerichtliche Abforderung der Sache zu dem Ende, damit dieselbe einem Andern zum Besitze übergeben werde: so kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht daran nur durch eine Protestation decken.

§. 564. Diese Protestation muß spätestens binnen acht Tagen, nach geschehener Ablieferung, bei den Gerichten selbst eingelegt werden.

[2]) Theil I Titel 37 der preußischen Gerichtsordnung bestimmt:

Vom Verfahren gegen Verschollene. §. 1. Wenn Jemand die Königlichen Staaten zwar nicht in der Absicht, sich dem Lande und seiner Unterthans-Pflichten zu entziehen, verlassen, dennoch aber in langer Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, so soll demselben, nach Vorschrift der Gesetze, von dem competenten Obervormundschaftlichen Gerichte ein Curator bestellt werden.

§. 2. Wenn dergleichen Curatel eigentlich stattfinde; wem selbige zu übertragen sei; wie es mit der Administration und dem Genusse des Vermögens gehalten werden solle, ist in den Gesetzen näher bestimmt. (Allg. L.-R. Th. II Tit. XVIII §. 19—27, §. 63—67, §. 195, §. 821 seq.)

§. 3. Sobald die eben daselbst bestimmten Jahre der Abwesenheit verlaufen sind, muß das Obervormundschaftliche Gericht den Curator anweisen, die Todes-Erklärung des Abwesenden bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Verschollene zuletzt innerhalb der Königlichen Lande wohnhaft gewesen, oder wenn er noch hirgend einen Wohnsitz gehabt hat, in seinem Foro originis gehörig nachzusuchen. Ist der Abwesende noch im minderjährigen Alter aus dem Foro originis in einen andern Gerichtsstand gebracht, und daselbst über ihn, oder über sein zurückgelassenes Vermögen, eine Curatel angeordnet worden, so kann die Vorladung in eben diesem Gerichtsstande der geführten Vormundschaft verfügt werden.

§. 4 Die Anmeldung geschieht, wie gewöhnlich, in der Registratur des Gerichts, und zur Aufnehmung des Gesuchs zum Protocolle wird von dem Collegio ein Deputirter ernannt. Doch sind auch hier, wie in andern Fällen, schriftliche gehörig substantiirte Klagen zulässig.

§. 5. Bei diesem Deputirten muß der Curator die nähern Umstände des Gesuchs gehörig anzeigen, und zugleich das Approbationsdecret des vormundschaftlichen Collegii beibringen.

§. 6. Das Gericht muß alsdann die Edictalcitation des Abwesenden erlassen, und dabei zwar überhaupt die Vorschrift Tit. VII beobachten, zugleich aber auch nachfolgende nähere Bestimmungen sorgfältig wahrnehmen:

1) Die Citation muß nicht nur an den Abwesenden für seine Person, sondern auch an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erb-Nehmer gerichtet werden.

Digitized by Google

ben in Kraft, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 30—34 Anderes bestimmt ist.

Art. 30. Klagen auf Todes-Erklärung gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

---

2) Der Termin wird auf neun Monate hinausgesetzt, und dieser neunmonatliche Zeitraum dergestalt berechnet, daß er erst von dem Zeitpuncte, wo die Citation in den Intelligenzblättern das erste Mal hat eingerückt werden können, zu laufen anfange.
3) Dem Vorgeladenen wird aufgegeben, sich vor oder in dem Termine bei dem Gerichte, oder in der Registratur desselben, schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten.
4) Der Regel nach werden zwei Exemplare der Edictalcitation ausgefertigt; wovon das eine bei dem citirenden Gerichte selbst, das andere aber, nach dem Ermessen desselben, an demjenigen Orte, wo der Verschollene sich zuletzt innerhalb der Königlichen Lande aufgehalten hat, oder wo seine Familie wohnhaft ist, angeschlagen werden muß.
5) Die Citation muß eingerückt werden:
   a) in die Zeitungen und Intelligenzblätter derjenigen Provinz, wo das citirende Gericht seinen Sitz hat;
   b) in die Zeitungen einer andern Königlichen Provinz, in welche, oder nach deren Gegend, der Verschollene, den letzten Nachrichten oder Vermuthungen zufolge, sich hingewendet hat;
   c) in eine ausländische fremde Zeitung, worin dergleichen Inserirung nach der Vorschrift Tit. VII geschehen kann.
6) Die Einrückung in die inländische Zeitung und Intelligenzblätter sub a) muß sechsmal geschehen, so daß für jedes Mal ein und ein halber Monat gerechnet wird; folglich von der letzten Bekanntmachung, bis zum Termine, noch wenigstens ein und ein halber Monat offen bleiben. In die auswärtigen Zeitungen sub b) und c) hingegen darf die Citation nur dreimal, nämlich alle drei Monate einmal, eingerückt werden, so daß der Zwischenraum von der letzten Einrückung, bis zum Termine, drei Monate ausmacht.

§. 7. Von der verfügten Vorladung und dem anstehenden Termine muß jedesmal dem fiscalischen Amte Nachricht gegeben werden, damit dieses von den Umständen der Entfernung außerhalb Landes nähere Erkundigung einziehen, und überhaupt auch auf den Fall, wenn sich gar kein rechtmäßiger Erbe meldet, die Rechte des Fisci bei der Sache gehörig wahrnehmen könne.

Wie es zu halten sei, wenn der Abwesende zu den Cantonisten gehört, ist im vorigen Titel §. 25 vorgeschrieben.

§. 8. Auch der vermuthliche nächste Erbe muß, wenn er nicht selbst die Citation ausgebracht hat, zu diesem Termine mit vorgeladen werden, damit in dem Falle des §. 10 Nr. 2 die Berichtigung des Legitimationspuncts unter einem erfolgen könne.

§. 9. Wenn weder der Abwesende selbst, noch sonst Jemand in dessen Namen, sich vor oder im Termine gemeldet hat, so muß auf Anregung des Extrahenten mit der Instruction der Sache ferner verfahren werden.

§. 10. Der Deputirte des Gerichts muß
1) dafür sorgen, daß die Exemplare der Edictalcitation, sowie der Zeitungen und Intelligenzblätter, worin dieselbe bekannt gemacht worden, durch den Extrahenten zu den Acten gebracht werden;
2) er muß, wenn in der Zwischenzeit, seit Erlassung der Citation, irgend eine Veränderung in der Person des bekannten nächsten Erben sich ereignet hätte, die Berichtigung des Legitimationspuncts von Amtswegen betreiben;
3) er muß den Extrahenten nochmals vernehmen: ob er wirklich innerhalb der

Digitized by Google

Die Klage ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Die Klage ist abzuweisen, wenn die gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit nicht gegeben sind; andernfalls ist vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II Tit. 18 §. 854[1]) und Anhang §. 171[2]) die Edictalladung zu erlassen.

Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Art. 31. Die Edictalladung wird von dem Vorstande des Bezirksgerichts unterzeichnet. Der Gerichtsschreiber hat ihre Bekanntmachung nach Anordnung des Gerichts zu veranlassen.

Die Edictalladung muß die

---

gesetzmäßigen bestimmten Zeit, und insonderheit seit der veranlaßten öffentlichen Vorladung, von dem Abwesenden, dessen Leben und Aufenthalte, keine Nachricht erhalten habe; und ihn diese seine Angabe eidlich bestärken lassen.

§. 11. Wenn alles Vorstehende berichtigt ist, so müssen die Acten dem Collegio eingereicht, und von diesem auf die Todeserklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden.

§. 12. Sobald der Abwesende sich, es sei persönlich oder schriftlich, meldet, muß das ganze Verfahren aufhören, und wegen seiner Legitimation, wegen Herausgabe des Vermögens an ihn, oder wegen der dem Fisco über seine Entfernung außerhalb Landes zu gebenden Rechenschaft, das weitere nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden.

§. 13. Wenn vor oder in dem Termine sich Jemand meldet, welcher behauptet, daß ihm zu der Succession des Abwesenden ein näheres Recht zustehe; oder wenn der Fiscus diesen Nachlaß wegen strafbaren Austretens außerhalb Landes in Anspruch nimmt; oder behauptet, daß der sich gemeldete Erbe nicht Erbe sei, sondern der Nachlaß für ein bonum vacans geachtet werden müsse; so ist dieses eine Intervention, welche nach der auf den Fall passenden Art des Verfahrens besonders instruirt werden muß. Die Todeserklärung selbst aber wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 14. Zu Ersparung der Kosten einer solchen öffentlichen Vorladung können die Gerichte, wenn das Vermögen des Verschollenen nicht wenigstens hundert Thaler beträgt, die Erlassung der Citation, in so fern die Interessenten nicht ein anderes ausdrücklich bitten, so lange aussetzen, bis noch ein zweiter oder mehrere Fälle, wo die aufzubietende Vermögensmassen, zusammen genommen, wenigstens die Summe von hundert Thalern erreichen, bei ihnen vorkommen.

§. 15. Auch können in gleichem Falle Interessenten, die zu mehreren bei verschiedenen Untergerichten nachzusuchenden Todeserklärungen gehören, oder auch diese Untergerichte selbst, bei dem Obergerichte der Provinz sich melden, und darauf anmagen, daß von letzterem die gemeinschaftliche Vorladung der zu den verschiedenen Untergerichten gehörenden Verschollenen unter einem verfügt werden.

[1]) §. 854 Thl. II Tit. 18 des preußischen Landrechtes bestimmt:

Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf.

[2]) §. 171 des Anhanges zu §. 854 des preußischen Landrechtes bestimmt:

Auch unterbleibt in diesem Falle die öffentliche Vorladung der etwaigen unbekannten Erben des Abwesenden.

Digitized by Google

Aufforderung an den Abwesenden und an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer enthalten, sich innerhalb neun Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, persönlich oder schriftlich auf der Gerichtsschreiberei zu melden.

Die Edictalladung muß in mindestens drei öffentliche Blätter, die von dem Bezirksgerichte in dem Beschlusse, welcher die Edictalladung verfügt, zu bestimmen sind, und zwar in jedes derselben wenigstens dreimal in entsprechenden Zwischenräumen eingerückt werden. Außerdem ist die Edictal-Ladung in der Gemeinde anzuheften, wo der Verschollene sich zuletzt im Königreiche aufgehalten hat oder wo seine Familie wohnt.

Dem nächsten Präsumtiverben muß, wenn derselbe nicht selbst Kläger ist, eine Abschrift der Edictalladung auf Betreiben des Klägers zugestellt, falls aber keine Edictalladung zu erlassen ist, von der Klage auf Todes-Erklärung Kenntniß gegeben werden.

Der Staatsanwalt hat nach Umständen über den Verschollenen Erkundigungen einzuziehen, auch der betreffenden Finanzbehörde zur Wahrung der etwaigen Rechte des k. Fiscus Nachricht zu geben.

Art. 32. Der nächste Präsumtiverbe, sowie jeder andere bei der Sache Betheiligte kann in dem Verfahren durch eine auf der Gerichtsschreiberei abzugebende Erklärung zur Wahrung seiner Rechte interveniren.

Art. 33. Sobald die Acten dazu bereift sind, hat der Referent zu prüfen, ob den gesetzlichen Vorschriften genügt ist, und behufs Nachholung des etwa noch Fehlenden das Geeignete anzuordnen. Zugleich hat er die in §. 10 Ziff. 3 des Tit. 37 Thl. I[1]) der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Vernehmung des Klägers zu pflegen und darüber Protocoll aufzunehmen.

Hierauf sind die Acten dem Staatsanwalte zur Erinnerungs-Abgabe und Mittheilung der von ihm etwa eingezogenen Erkundigungen zu übergeben.

Nach Rückgabe der Acten entscheidet das Gericht auf Vortrag des Referenten ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung. Hat jedoch eine Intervention stattgefunden, so wird zur Verhandlung eine öffentliche Sitzung anberaumt, in welche der Kläger die Intervenienten vorladen zu lassen hat. Wenigstens drei Tage vor der Sitzung haben sich die Anwälte motivirte Anträge wechselseitig zustellen zu lassen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt.

Wenn zwischen den Parteien Streit über ihre Ansprüche auf das Vermögen der Verschollenen besteht, kann das Gericht, wenn die Sache in dieser Beziehung spruchreif ist, sofort darüber entscheiden. Durch einen solchen Streit darf jedoch die Todeserklärung nicht aufgehalten werden, sondern sind die Parteien, wenn noch eine

[1]) Cf. oben Anmerkung zu Art. 29 S. 332.

Digitized by Google

weitere Verhandlung nöthig erscheint, zur gesonderten Austragung im gewöhnlichen Verfahren zu verweisen, es sei denn, daß es sich zugleich um die Legitimation des Klägers zur Erhebung der Klage handelt.

Das Gericht kann in jeder Lage der Sache sowohl auf Antrag eines Betheiligten oder des Staatsanwalts, als auch von Amtswegen, Erhebungen anordnen.

Art. 34. Das in vorstehendem Artikel 33 Abs. 3 bezeichnete Erkenntniß ist den Betheiligten durch den Gerichtsschreiber gegen Bescheinigung mitzutheilen und an die Gerichtstafel anzuschlagen. Von dem Tage dieses Anschlags an gerechnet läuft zur Beschwerde gegen das Erkenntniß eine Frist von dreißig Tagen.

Im Falle des Artikels 33 Absatz 4 kommen bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel, soweit Artikel 33 nicht besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

3) Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung.

Art. 35. Bezüglich des Verfahrens, um Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, verbleibt es bei den Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 1—8 mit nach-

---

1) Theil I Titel 38 der preußischen Gerichtsordnung bestimmt:

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen.

§. 1. Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen, ingleichen den Verschwendern, Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll: ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. (Allgem. L. R. Th. I Tit. I. §. 27—31. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. 13. 14.)

§. 2. I. Der Antrag, jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiscalischen Bedienten, gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt, und einigermaßen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, so muß dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt, und dazu jemand ausgesucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehöre, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache habe.

§. 6. Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten, und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Curator und die Verwandten unter einander, und mit den Sachverständigen, sich nicht vereinigen; so gibt das einmüthige Gutachten der letz-

Digitized by Google

stehenden Abänderungen und nähern Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Bezirks-Gericht des allgemeinen Gerichts-Stands des Beklagten.

2) An die Stelle des fiscalischen Bedienten tritt der Staats-Anwalt.

3) Der Antrag ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht erläßt nach Vernehmung des Staatsanwalts auf den Antrag, wenn es ihn für hinlänglich begründet erachtet, die Verfügung, daß dem Beklagten vor Allem durch das betreffende Einzelngericht ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Rechte bestellt und daß der Gemüthszustand des Beklagten durch ein damit beauftragtes Gerichts-Mitglied näher untersucht werde. Der beauftragte Richter bestimmt die Zahl der Sachverständigen und ernennt sie von Amtswegen. Die Vorschriften der Art. 435, 436, 439, 441, 443, 445 und 448 der neuen Proceßordnung finden auch hier Anwendung. Die Sachverständigen können sowohl von den Verwandten, welche den Antrag gestellt haben, beziehungsweise von dem Staatsanwalte, falls dieser den Antrag gestellt hat, als auch von dem Curator abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt durch eine dem Gerichtsschreiber zu Protocoll zu gebende Erklärung. Ueber die Ablehnung entscheidet das Gericht auf Vortrag des beauftragten Richters in geheimer Sitzung ohne weitere Verhandlung.

4) Allen Betheiligten steht frei, von dem Gutachten der Sachverständigen und den sonstigen Erhebungen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen zu den Acten zu geben. Eine weitere Verhandlung über den Antrag auf Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung findet aber nicht statt, sondern das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag des beauftragten Richters in geheimer Sitzung. Von der erfolgten Entscheidung hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen.

5) Gegen das Erkenntniß, durch welches der Beklagte für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist, steht nur dem Curator das Rechtsmittel der Beschwer-

---

tern den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen; oder er muß von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem Collegio Medico der Provinz vorlegen, und von diesem die Eröffnung seiner Sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung, oder auf Verlangen seines Pflege-Befohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Intermisticum.

Digitized by Google

de ist binnen dreißig Tagen von der in Ziff. 4 erwähnten Mittheilung an gerechnet zu erheben.

6) Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches Jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wurde, ist eine Abschrift desselben durch den Gerichtsschreiber an das betreffende Einzelngericht zu übersenden, damit dieses die Vormundsbestellung vornehme und das weiter Erforderliche vorkehre.

4) Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung.

Art. 36. Zur Stellung des Antrags, daß Jemand als Verschwender erklärt werde, sind sein Ehegatte, seine Verwandten, derjenige, welchem etwa ein Recht auf den Nachlaß durch Erbvertrag eingeräumt ist, sowie der Staatsanwalt befugt.

Zuständig ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten.

Der Antrag muß bestimmte Thatsachen enthalten und die Zeugen, welche über das Betragen und die Verhältnisse des Beklagten nähern Aufschluß geben können, benennen. Er ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Das Gericht entscheidet darüber nach Vernehmung des Staatsanwalts. Hält es den Antrag, die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen vorausgesetzt, für begründet, so hat es eines seiner Mitglieder mit näherer Untersuchung der Sache zu beauftragen, andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen.

Art. 37. Das mit der nähern Untersuchung der Sache beauftragte Gerichtsmitglied hat von Amtswegen und ohne auf die vom Antragsteller vorgeschlagenen Beweismittel beschränkt zu sein, Alles, was es in der Sache für dienlich erachtet, zu erheben, insbesondere den Beklagten persönlich zu vernehmen. Erscheint derselbe auf die erste Vorladung nicht, so ist er wiederholt und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß im Falle abermaligen Ausbleibens die gegen ihn angegebenen Thatsachen nach Umständen vom Gerichte als zugestanden angenommen werden können.

Art. 38. Zur Erlassung der während der Instruction nöthig werdenden vorläufigen Verfügungen ist der beauftragte Richter befugt und kommen hierauf die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 20—22 [1]) zur Anwendung.

[1]) Die in gegenwärtigem und den nachfolgenden Artikeln allegirten Bestimmungen des Thl. I. Tit. 38 der preußischen Gerichtsordnung lauten:

§. 18. Läßt bei dieser Vernehmung der Provocat die Prodigalitätserklärung sich gefallen, so wird dieselbe von dem Gerichte durch eine Resolution nach Vorschrift Tit. VIII. § 15 festgesetzt. Einigt er sich mit den Verwandten, welche die Prodigalitätserklärung gesucht, über gewisse Maßregeln, wodurch den Besorgnissen einer fernern Verbringung seines Vermögens vorgebeugt werden kann; so ist dieses ein Vergleich, welcher dem Gerichte zur Bestätigung vorlegt; von diesem aber nicht

Digitized by Google

Art. 39. Nach geschlossener Instruction entscheidet das Gericht nach Vernehmung des Staats-Anwalts auf Vortrag des beauftragten Richters ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung.

anders bestätigt werden muß, als wenn es findet, daß die verabredeten Maßregeln nicht nur an sich zweckmäßig, sondern auch so beschaffen sind, daß dadurch kein Dritter, oder gar das Publikum überhaupt, gefährdet werde.

§. 20. Wenn schon in der Klage, oder auch im Fortgange der Instruction, solche Handlungen des Beklagten bescheinigt werden, welche die Beschuldigung der unordentlichen und verschwenderischen Lebensart unterstützen; so muß der Richter, auf den Antrag des Provocanten, vorläufige und interimistische Verfügung treffen, durch welche dem fernern Vermögensverfalle während des Processes soweit vorgebeugt werde, als geschehen kann, ohne durch öffentliche Bekanntmachung dem guten Namen und Credit des Beklagten, der sich gegen den wider ihn streitenden Schein doch vielleicht noch rechtfertigen könnte, einen unwiederbringlichen Nachtheil zuzufügen.

§. 21. Es kann daher, wenn er Grundstücke oder eingetragene Activa besitzt, durch Vermerkung einer Protestation im Hypothekenbuche, der Veräußerung und weitern Verpfändung derselben vorgebeugt; wegen anderer ausstehenden Capitalien können Inhibitionen an die Schuldner erlassen; Juwelen und Kostbarkeiten, die nicht zu seinem täglichen Gebrauche bestimmt sind, können ihm abgefordert, und in gerichtliche Verwahrung genommen; und in einzelnen Fällen können diejenigen, von denen bekannt wird, daß sie in Contracte mit ihm sich einlassen wollen, wegen der wider ihn schwebenden, auf die Prodigalitätserklärung gerichteten Untersuchung gewarnt werden.

§. 22. Auch hat es in Ansehung der von dem Beklagten während des Processes geschlossenen Verträge, und errichteten letztwilligen Depositionen, für den Fall, wenn hiernächst die Prodigalitätserklärung wirklich erfolgt, bei den Vorschriften des Allg. L. R. Th. I. Tit. V. §. 16 und Tit. XII. §. 32. 33. sein Bewenden.

§. 25. In Ansehung des Provocanten hat dieses Rechtsmittel die volle Wirkung; in Ansehung des Provocaten hingegen kann die Vollstreckung des wider denselben ausgefallenen Urtheils durch die Appellation nicht aufgehalten werden.

§. 26. Das erkennende Gericht muß daher sogleich nach Publication des Urtheils die öffentliche Bekanntmachung, daß dem Provocaten ferner kein Credit ertheilt werden solle, nach Vorschrift §. 34 verfügen; auch dem vormundschaftlichen Gerichte, wenn dieses ein von ihm verschiedenes Collegium ausmacht, eine Abschrift des Erkenntnisses zufertigen; damit dieses wegen Bestellung eines Interimscurators, wegen Verkümmerung der ausstehenden Capitalien, Beschlagnehmung des übrigen Vermögens, und sonst, das Erforderliche nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung verfügen könne.

§. 30. Von der Vorschrift des §. 26 findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Provocat, sogleich bei Anmeldung der Appellation neue erheblich scheinende Umstände zur Ablehnung der ihm nach den Acten der ersten Instanz zur Last fallenden Thatsachen anführt und sofort bescheingt, oder doch Beweismittel darüber bestimmt angibt. Alsdann kann der Richter, nach reiflicher Erwägung der Umstände, der Appellation die volle Wirkung beilegen; doch hat es nicht nur während derselben bei den Vorschriften §. 20, 21 und 22 sein Bewenden, sondern es wird auch hiedurch festgesetzt, daß, wenn Jemand mit einem Menschen, gegen den schon ein auf Prodigalitätserklärung ausgefallenes, obgleich noch nicht rechtskräftiges Urtel vorhanden ist, in Verträge sich eingelassen hat, ein solcher Vertrag, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung rechtskräftig wird, für den Provocaten allemal unverbindlich sei; also, daß der andere Contrahent, wenn er auch der Wissenschaft von dem vorhandenen Erkenntnisse nicht überführt werden kann, dennoch nicht die

Digitized by Google

Von der erfolgten Entscheidung hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht in den in der preußischen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 38 §. 18 [1]) erwähnten Fällen und zwar nach Maßgabe der daselbst enthaltenen nähern Bestimmungen.

Art. 40. Gegen das Erkenntniß steht sowohl dem Antragsteller als dem Beklagten das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen dreißig Tagen von der im vorstehenden Art. 39 Abs. 1 erwähnten Mittheilung an gerechnet zu erheben.

Hinsichtlich der Wirkung der Beschwerde kommen die Bestimmungen der preußischen Gerichts-

---

Erfüllung eines solchen Vertrages, sondern nur Schadloshaltung für das, was etwa darauf von ihm schon gegeben oder geleistet worden, zu fordern berechtigt ist.

§ 35. Die durch Urtheil und Recht einmal verhängte Prodigalitätserklärung kann nicht anders wieder aufgehoben werden, als wenn der Pflegebefohlene, nach Anleitung des Allg. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 856 seq. überzeugende Proben seiner Besserung beibringt, welches bei dem Obervormundschaftlichen Gerichte, unter dessen Aufsicht er steht, geschehen muß.

§. 36. Dieß Collegium muß dergleichen Gesuche sorgfältig prüfen, und wenn es dasselbe unerheblich findet, den Supplicanten mit Gründen bescheiden. Scheint aber das Gesuch nicht ganz unerheblich zu sein, so müssen der Curator sowohl, als die nächsten Verwandten, mit ihren Erklärungen darüber vernommen werden.

§. 37. Sind die Verwandten der Meinung, daß die von dem Supplicanten beigebrachten Proben seiner Besserung für hinreichend zu achten, und findet das vormundschaftliche Collegium auch für sich selbst kein Bedenken dabei, so kann die Prodigalitätserklärung sofort wieder aufgehoben, und das Nöthige deßhalb öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 38. Fällt die Meinung der Verwandten dahin aus, daß der Supplicant mit seinem Gesuche abzuweisen sei, und findet sich das vormundschaftliche Collegium durch die von ihnen angeführten Gründe bewogen, dieser Meinung beizutreten, so wird hiernach das Abweisungsdecret ausgefertigt, bei welchem es alsdann lediglich sein Bewenden hat.

§. 39. Tragen die Verwandten auf den Widerruf der Prodigalitätserklärung an, und das vormundschaftliche Gericht findet Bedenken, ihrer Meinung beizutreten, so muß letzteres, mit Anführung der von den Verwandten beigebrachten Gründe, und der denselben entgegenstehenden Bedenklichkeiten, an die ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde berichten, bei deren Vorbescheidung es dann ebenfalls sein Bewenden hat.

§. 40. Nur allein in dem Falle, wenn das vormundschaftliche Gericht Gründe zu haben glaubt, die Prodigalitätserklärung aufzuheben, ein Verwandter aber widerspricht, muß erstgedachtes Collegium den bisherigen Pflegebefohlenen durch ein schriftliches Decret autorisiren, sich bei dem competenten ordentlichen Gerichte zu melden, und daselbst auf nähere Untersuchung anzutragen.

§. 41. Dabei muß ihm entweder sein ordentlicher Curator beistehen, oder wenn dieser mit dem Aufhebungsgesuche nicht einig wäre, muß ihm ein besonderer Curator dazu bestellt werden.

§ 42. Der widersprechende Verwandte ist dabei als Gegentheil zu betrachten, und die Sache zwischen ihm und dem Pflegebefohlenen zu verhandeln.

[1]) Cf. die Anmerkungen zu Art. 38 S. 337.

Digitized by Google

Ordnung Thl. I Tit. 38 §. 25, 26 und 30 [1]) in Anwendung. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 30 steht dem Appellationsgerichte zu.

Art. 41. Bezüglich der Aufhebung der Prodigalitätserklärung hat es in den in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 38 §. 35—38 [1]) angeführten Fällen bei den dort enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben. Im Falle des §. 39 [1]) weist das Einzelngericht das Gesuch ab. Gegen die Abweisung steht dem Supplicanten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Bestimmungen der §§. 40—42 Tit. 38 Thl. I [1]) der preußischen Gerichtsordnung bleiben in Kraft. Zuständig ist das Bezirks-Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des bisherigen Pflegebefohlenen. Die Sache ist durch förmliche Klage anhängig zu machen. Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung Anwendung. Die Bestimmungen der §§. 43 und 44 sind aufgehoben.

5) Vormundschaftliche Processe.

Art. 42. Wenn Jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn Mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebühre, so steht die Verhandlung und Entscheidung (preußische Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 39 §. 2—12 [2]) als Gegenstand der nicht-

[1]) Cf. die Anmerkungen zu Art. 38 S. 338 u. 339.

[2]) Die allegirten Bestimmungen des I. Thl. Tit. 39 der preußischen Gerichtsordnung lauten:

§. 2. Wenn I. jemand, welcher zum Vormunde ernannt worden, eine von denen in den Gesetzen (Th. II. Tit. XVIII. §. 280 seq.) bestimmten Ursachen, die ihn von Uebernehmung dieses Amtes entschuldigen, für sich zu haben glaubt, so muß er dieselben entweder noch vor, oder spätestens in dem zu seiner Verpflichtung anderaumten Termine, dem vormundschaftlichen Gerichte gebührend anzeigen.

§. 3. Das Gericht muß ihn mit seinem Anbringen durch einen Deputirten zum Protocolle hören; ihn die Thatsachen, worauf er sein Entschuldigungsgesuch gründet, sofort näher bescheinigen lassen; und hiernächst durch eine noch an eben demselben, oder dem nächstfolgenden Sessionstage abzufassende, und dem Provocanten zu publicirende Resolution, in welcher die Gründe der Entscheidung mit aufzunehmen sind, festsetzen: in wie fern die Entschuldigung erheblich, und also der Provocant von Uebernehmung der Vormundschaft zu entbinden, oder in wie fern er dazu, der Einwendung ungeachtet, anzuhalten sei.

§. 4. Ist der Vormund abwesend und entfernt, dergestalt, daß auch die Abnahme der Verpflichtung von ihm einen auswärtigen Commissario hat übertragen werden müssen; so muß eben dieser Commissarius auch das von dem bestimmten Vormunde angebrachte Entschuldigungsgesuch zum Protocolle nehmen und instruiren; das Collegium muß auf dieß ihm eingesendete Protocoll die vorstehend beschriebene Resolution unverzüglich abfassen; und sie dem Provocanten durch den vorigen Commissarium eröffnen.

§. 5. Will der Provocant in beiden Fällen bei dieser Resolution sich nicht beruhigen, so muß er entweder gleich bei deren Publication, oder spätestens drei

Digitized by Google

streitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelngerichte zu. Gegen dessen Entscheidung haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.

Art. 43. Handelt es sich um

Tage nachher, dieses gleichergestalt zum Protocolle anzeigen; und was er zur Unterstützung seines Gesuchs, oder zur Widerlegung der vorigen Resolution etwa beizubringen hat, näher ausführen.

§. 6. Alsdann werden beide Protocolle demjenigen Collegium zugesendet, an welches von den Gerichten des Orts, wo der Vormund bestellt werden soll, die ordinären Appellationen in Proceßsachen verwiesen sind. Besteht dieß Collegium zur Hälfte, oder zu einem noch größern Theile, aus Mitgliedern, die auch im vormundschaftlichen Collegium, von welchem die erste Resolution abgefaßt worden, Sitz und Stimme haben, so müssen die Acten dem höhern, oder einem andern auswärtigen Gerichte, zur Entscheidung über den genommenen Recurs, vorgelegt werden. So geht z. B. diese Entscheidung von dem Churmärkischen Pupillencollegium an das Tribunal, von dem Neu- und Altmärkischen, ingleichen von dem Pommerschen Pupillencollegium an den Oberappellationssenat des Kammergerichts; von dem Westpreußischen und Insterburgischen Pupillencollegium an das Ostpreußische Tribunal, von der Ostfriesischen Regierung nach Cleve, von Cleve nach Minden, von Breslau nach Glogau, und so umgekehrt.

§. 7. Das Collegium, welchem hiernach die Entscheidung über den Recurs des Provocanten zukommt, muß die Sache in der nächsten Session vornehmen, die Entschuldigungsursachen nochmals genau prüfen, und solchergestalt entscheiden: ob es bei der vorigen Resolution zu belassen, oder dieselbe abzuändern sei.

§. 8. Diese Bestimmung geschieht ebenfalls nur durch eine Resolution, welche innerhalb acht Tagen an das vormundschaftliche Gericht zurückgesendet werden, und bei der es sodann lediglich sein Bewenden haben muß.

§. 9. Wegen der Vertretung, welche dem Vormunde obliegt, wenn während der Verhandlung seines zuletzt für unerheblich befundenen Entschuldigungsgesuchs den Pupillen ein Schade erwächst, hat es bei den Vorschriften der Gesetze lediglich sein Bewenden (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 204—207.)

§. 10. Da aber nach diesen Vorschriften den Vormund ein sehr beträchtlicher Nachtheil treffen kann; und der Fall möglich ist, daß er wirklich gegründete und erhebliche Entschuldigungsursachen gehabt hat, an deren Nachweisung und Ausführung er nur durch die Schnelligkeit des im Vorstehenden angeordneten vorläufigen Verfahrens gehindert worden; so soll ihm, wenn er auf einen solchen Schadenersatz belangt wird, frei stehen, in dem alsdann stattfindenden ordentlichen Processe näher auszuführen: daß seine angebrachten Entschuldigungsursachen wirklich gegründet und erheblich gewesen sind; ohne daß ihm dabei aus den vorhergehenden Resolutionen der Einwand der Rechtskraft entgegengesetzt werden kann. Erhält er in diesem Processe ein obsiegendes Urtel, so wird er nicht nur von der Vertretung frei, sondern er kann auch auf die Entlassung von der auf den Grund der vorläufigen Resolutionen übernommenen Vormundschaft antragen.

§. 11. Wenn II. mehrere Personen darüber: welcher von ihnen die Vormundschaft über einen Pflegbefohlnen gebühre, streitig sind, und sich deßhalb bei dem vormundschaftlichen Collegio melden; so muß dieses sie insgesammt auf einen nahen Termin, vor einem Deputirten aus seiner Mitte bescheiden; jeden von ihnen über den Grund seines Anspruchs, und des vor den übrigen sich anmaßenden Vorzugs, zum Protocolle vernehmen lassen; sodann aber durch eine Resolution festsetzen, welchem unter ihnen die Vormundschaft aufzutragen sei. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 200. 201. 997.)

§. 12. Wenn einer von den abgewiesenen Competenten sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, so steht ihm dagegen der §. 5—8 beschriebene Re-

Digitized by Google

die Entsetzung eines Vormundes, so stehen die Instruction und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzelnen Gerichte nach Maßgabe der ein-

curs, bei welchem jedoch das vorgezogene Subjectum gehört werden muß, offen; unterdessen aber muß dieser letztere als Interimscurator verpflichtet, und zu Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten angewiesen, und zugelassen werden.

§. 13. Wenn III. ein vormundschaftliches Collegium entweder selbst wahrnimmt, oder ihm von glaubwürdigen Personen, besonders von Mit- oder Ehren-Vormündern, Verwandten ꝛc. angezeigt wird, daß ein unter seiner Aufsicht stehender Vormund sich eines unredlichen, oder doch nachläßigen, unachtsamen, und der Person, oder dem Vermögen des Pflegebefohlenen zum Nachtheile gereichenden Betragens verdächtig mache; so muß es zuvörderst über den Grund dieses Verdachts, entweder durch den Neben- oder Ehrenvormund, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, durch einen fiscalischen Bedienten, nähere Erkundigungen anstellen; und wenn dadurch der Verdacht sich bestätigt, über die Thatsachen, durch welche der Vormund sich verdächtig gemacht hat, nebst der Angabe der Beweismittel darüber, eine Registratur oder ein Promemoria aufnehmen lassen.

In diesen kann der Name des Denuncianten, wenn selbiger nicht genannt sein will, übergangen werden, da die Richtigkeit seiner Angabe schon vorläufig geprüft worden, und ihm also deßwegen keine weitere Vertretung angemuthet werden kann.

§. 14. Dieß Promemoria muß dem verdächtigen Vormunde communicirt, und derselbe auf einen nahen Termin, zu seiner Ausführung und Verantwortung darüber, bei dem bestellten Deputirten, vorgeladen werden.

§. 15. In diesem Termine, dessen Verlegung nicht stattfindet, muß der Deputirte dem Provocaten die wider ihm angebrachten verdächtigen Thatsachen und Umstände Punct für Punct vorhalten; ihn, wie er dieselben abzulehnen und zu vertheidigen gedenke, umständlich examiniren; auch den Provocanten, falls dieser seine fernere Zuziehung bei der Sache nicht abgelehnt hat, mit dem, was er bei der Verantwortung des Vormunds seines Orts zu erinnern oder zu bemerken hat, ebenfalls hören.

§. 16. Erklärt der beschuldigte Vormund bei Gelegenheit dieser Vernehmung, daß er die Vormundschaft niederlegen wolle; so bedarf es von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts keiner fernern Untersuchung; sondern dieses hat nur dafür zu sorgen: daß dem Pflegebefohlenen unverzüglich ein anderer Vormund bestellt; der Abgehende zur ungesäumten Abgabe seiner Schlußrechnung, und zur Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens angehalten; bei dieser Gelegenheit aber die von ihm etwa zu vertretende Defecte gehörig ausgemittelt; der Pflegebefohlne deßhalb sicher gestellt; und demselben zu seiner Entschädigung verholfen werde. Finden sich bei diesen Verhandlungen Anzeigen einer von dem gewesenen Vormunde begangenen Unredlichkeit und Untreue, die eine fiscalische oder gar eine Criminaluntersuchung gegen denselben begründen können, so muß das vormundschaftliche Gericht davon der competenten Behörde zur weitern Verfügung Nachricht geben.

§. 17. Widerspricht hingegen der Vormund seiner Entlassung, und leugnet er die ihm gemachten Beschuldigungen, so muß der Deputirte die abgeleugneten Thatsachen möglichst ins Licht zu setzen bemüht sein. Doch findet dabei keine förmliche Beweisaufnehmung statt; sondern es ist nur von denjenigen Mitteln zur Aufklärung der Sache Gebrauch zu machen, welche im Termine selbst zur Stelle gebracht worden, oder doch in der Nähe und ohne Zeitverlust zu erlangen sind.

§. 18. Nach geschlossener Untersuchung müssen die Acten dem vormundschaft-

Digitized by Google

schlägigen Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 §. 13 flg.[1]) vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu. Erachtet jedoch das Einzeln-Gericht die gänzliche Entlassung

---

lichen Collegio, zur Abfassung einer Resolution, vorgelegt, und diese am nächsten Sessionstage publicirt werden.

§. 19 Findet das vormundschaftliche Gericht, daß durch diese vorläufige Untersuchung die dem Vormunde zur Last fallenden verdächtigen Umstände nicht hinlänglich zu seiner Rechtfertigung aufgeklärt worden; so müssen, zu Abwendung alles besorglichen Nachtheils von dem Pflegebefohlnen, die nach den Umständen möglichen und zweckmäßigen Verfügungen, durch Ansetzung eines Nebenvormundes, abgeänderte Vertheilung der Administration unter die etwa schon bestellten mehrern Vormünder, Eintragung oder Erhöhung der Caution, Erlassung von Inhibitionen an die Schuldner, Pächter oder Wirthschafter, und andere dergleichen Vorsichts-Maßregeln getroffen werden; bei welchen es in allen Fällen, bloß mit Vorbehalt des gewöhnlichen Weges der Beschwerde bei der dem vormundschaftlichen Gerichte unmittelbar vorgesetzten Behörde, sein Bewenden hat.

§. 20. Außerdem muß aber das vormundschaftliche Gericht auf die angestellte vorläufige Untersuchung zugleich beschließen: ob es bloß bei diesen Maßregeln (§. 19) belassen, und der angeklagte Vormund ferner beibehalten, oder ob auf seine gänzliche Entlassung, oder gar auf seine Remotion gedrungen werden solle.

§. 21. Wird letzteres nöthig gefunden, so muß ferner geprüft werden, ob die gegen den beschuldigten Vormund vorhandenen Anzeigen auf eine vorsätzliche Untreue und Unredlichkeit, oder nur auf schuldbare Nachläßigkeit, und in seiner Verwaltung begangene grobe Versehen folgern lassen.

§. 22. Ist ersteres der Fall, so wird fiscalische, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wirkliche Criminaluntersuchung gegen den beschuldigten Vormund veranlaßt. Ist aber nur Schuld und Nachläßigkeit vorhanden, so wird die Sache zu einer ordentlichen Klage gegen ihn eingeleitet, und dem Pflegebefohlnen zu solchem Behufe ein Curator zugeordnet.

§. 23. Die weitere Verhandlung der Sache gehört nicht zu dem vormundschaftlichen, sondern vor dasjenige Gericht, welchem in demselben Bezirke, wo die Vormundschaft geführt wird, die ordentliche Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit zusteht.

§. 24. Besteht dieses Gericht ganz, oder doch zur Hälfte, aus denjenigen Personen, welche zugleich das vormundschaftliche Gericht ausmachen, so muß, wenn es ein Untergericht wäre, die weitere Verhandlung bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte angestellt werden. Ereignet sich aber dieser Fall bei einem Obergerichte, es sei in der ersten, oder in der Appellationsinstanz; so muß dem Chef der Justiz, zur Bestimmung eines andern Collegii, bei welchem die Verhandlung erfolgen solle, davon Anzeige geschehen.

§. 25. Ist fiscalische oder Criminaluntersuchung veranlaßt, so wird dabei nach den für diese Proceßarten besonders ertheilten Vorschriften verfahren. Ist nur eine Civilklage angestellt worden, so erfolgt die Instruction derselben im Wege des ordentlichen Processes, und es sind dabei die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig; da durch die nach §. 19 getroffenen vorläufigen Verfügungen, für die einstweilige Sicherheit des Pflegebefohlnen gesorgt ist.

§. 26. Wenn IV. das vormundschaftliche Gericht bei der Administrations-Rechnung eines Vormundes Ausstellungen und Monita zu machen hat; so muß es dieselben dem Rechnungsleger vor dem Termine zur Abnahme communiciren; im Termine selbst ihn mit seiner Beantwortung und Ausführung darüber vernehmen; und sodann durch eine Resolution festsetzen: welche Monita für erledigt zu

Digitized by Google

oder Remotion für geboten und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Einzelngericht dem Pflegbefohlenen einen Curator zu bestellen, und hat dieser bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Vormundschaft geführt wird, gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben. Auf die Klage kommen die für das ordentliche Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 44. Bezüglich der Vormundschaftsrechnungen stehen die in der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 39 §. 26[1]) vorgesehenen Verhandlungen und Entschließungen als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege dem betreffenden Einzeln-Gerichte zu. Wird aber nach §. 27[1]) die Erhebung einer förmlichen Klage gegen den Vormund nöthig, so ist für diese das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Vormundschaft geführt wird, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstands zuständig. Auf die Klage kommen die Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

6) Sponsalien- und Ehesachen.

Art. 45. Die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 40 §. 1—19 über das Verfahren bei Klagen aus Ehe-Gelöbnissen, dann bei Klagen auf Supplirung des Heirathsconsenses sind aufgehoben.

Auf solche Klagen kommen die Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 46. An die Stelle des in Thl. II Tit. 1 §. 161[2]) des allgemeinen preußischen Landrechts bezeichneten Gerichts tritt das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten. Zur Erlassung der in den §§. 160 und 165,[2]) an deren Bestimmungen

---

achten sind, oder bei welchen dem Vormunde eine Vertretung, und auf wie hoch, zur Last falle.

§. 27. Wenn aber der Vormund sich dabei nicht beruhigen, noch die gezogenen Defecte anerkennen will; so muß entweder der Nebenvormund, oder ein Verwandter, welcher von der Sache Kenntniß hat, oder allenfalls ein Justizcommissarius, dem Pflegebefohlenen zum Curator ad lites bestellt, von dem Vormundschaftscollegio mit dem erforderlichen Auftrage und Information versehen, und durch ihn die Defecte bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt; bei der Instruction aber, nach der Vorschrift des Titels von Rechnungssachen, verfahren werden.

[1]) Cf. die Anmerkung zu Artikel 42 oben S 343.

[2]) Die allegirten Paragraphen des preußischen Landrechtes Thl. II. Tit. I lauten:

Art. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen: so muß dieser Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden.

Art. 161. Entsteht darüber ein Proceß: so gehört dessen Erörterung vor

Digitized by Google

durch die neue Proceßordnung nichts geändert wird, erwähnten Verfügung ist nicht nur das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Aufgebot oder die Trauung vorgenommen werden soll, sondern in dringenden Fällen auch der Vorstand dieses Gerichts, sowie das betreffende Einzelngericht, befugt.

Art. 47. Die Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts Th. II Tit. 1 §. 1053, wonach der Richter gleich bei Aufnehmung der Klage prüfen muß, ob der Ehe des Schwängerers mit der Geschwächten gesetzliche Hindernisse außer der Ungleichheit des Standes entgegenstehen, ist aufgehoben. Die erwähnte Prüfung bleibt der ersten Verhandlung über die erhobene Klage vorbehalten, worauf sodann eintretenden Falls nach Maßgabe der Vorschrift des §. 1054 [1]) zu verfügen ist.

Art. 48. Die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Th. II. Tit. 1 §. 727—730, sowie die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 40 über das Verfahren in Ehescheidungssachen sind aufgehoben.

Beim Vorhandensein minderjähriger Kinder hat das Ehegericht von dem Beschlusse auf Zulassung der Ehescheidungs-Klage (Art. 656 der neuen Proceßordnung) sofort demjenigen Gerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, von Amtswegen Kenntniß zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen Curator für die Kinder bestelle.

Der Curator hat während des Processes die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf deren Unterhalt und Erziehung Acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens vorzubeugen. Er kann zu diesem Behufe im Processe intercediren und alle ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind nicht bei dem Ehegerichte, sondern bei dem den allgemeinen Gerichtsstand der Eltern bildenden Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat darüber in der für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege vorgeschriebenen Form vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu entscheiden.

Verweigert ein Ehetheil den

---

dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist.

Art. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: so muß Aufgebot sowohl, als Trauung untersagt werden.

[1]) §. **1054** Thl. II Tit. 1 bestimmt: Sind die Hindernisse so beschaffen, daß eine Hebung derselben nach gesetzlichen Vorschriften erfolgen kann; so muß dem Schwängerer eine verhältnißmäßige Zeit bestimmt werden, binnen welcher derselbe das Hinderniß aus dem Wege räumen, und sodann die Ehe wirklich vollziehen solle.

Digitized by Google

ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deßhalb vor dem ordentlichen Proceßgerichte Klage gegen ihn zu erheben.

7) Erbschaftlicher Liquidations-Proceß

Art. 49. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung über den erbschaftlichen Liquidationsproceß, soweit nicht in den nachstehenden Art. 50 – 55 darauf Bezug genommen ist, sind aufgehoben.

Art. 50. Das Inventar über eine unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaft muß durch einen Notar errichtet werden.

Art. 51. Ueber den Nachlaß kann außer in dem in Art. 1175 Ziff. 3 der neuen Proceßordnung bezeichneten Falle die Gant auch dann von Amtswegen eröffnet werden, wenn in Gemäßheit der preußischen Gerichtsordnung Th. I Tit 51 §. 70 und 71 [1]) dem Beneficialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen worden ist oder der Beneficialerbe den Nachlaß im Sinne des §. 73 [1]) an die Gläubiger abtreten zu wollen erklärt.

Art. 52. Der Beneficial-Erbe, welcher den Nachlaß in der im vorstehenden Art. 51 erwähn-

[1]) Die allegirten Bestimmungen des Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung lauten:

§. 70. Die Gläubiger können also dem Erben den Nachlaß, dessen Besitz und Administration, wider seinen Willen nicht entziehen; es wäre denn, daß dieselben solche Umstände anzuführen vermöchten, woraus gegen den Erben ein gründlicher Verdacht entstehet, daß er mit der Erbschaft unrichtig und nachtheilig umgehe; oder doch, daß er damit solche Verfügungen treffe, woraus eine Verdunkelung der Masse, oder eine Vermischung derselben mit dem eigenen Vermögen des Erben, die in der Folge zu Weiterungen Anlaß geben könnte, zu besorgen ist.

§. 71. Wenn die Gläubiger dergleichen Umstände anführen und bescheinigen, so muß, unter Mittheilung ihres Gesuchs, der Erbe auf einen nahen Termin vorgeladen; darin die Sache untersucht und auseinander gesetzt; die dabei vorkommenden Thatsachen, soweit es durch die von beiden Seiten angegebenen, mit zur Stelle gebrachten, oder in der Nähe zu habenden Beweismittel, sofort im Termine selbst geschehen kann, erörtert; wo möglich ein Interimistikum unter den Parteien gütlich regulirt; in Entstehung dessen aber ein solches Interimistikum, und die zur Sicherstellung der Masse erforderlichen Maßregeln, auf eben die Art, wie im Titel vom Indult verordnet ist, von dem Richter, durch eine Resolution, von Amtswegen festgesetzt werden.

§. 73. Sowie aber in dem Falle des §. 68, wo aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit der Masse nicht klar ist, die Creditores dem Erben den Besitz und die Administration des Nachlasses wider seinen Willen nicht anders, als aus den angeführten besondern Ursachen, entziehen können; so ist dagegen der Erbe berechtigt, wenn er sich der mit dieser Administration verbundenen Obliegenheiten und Vertretungen entledigen will, den Nachlaß an die Gläubiger dergestalt abzutreten, daß derselbe, durch einen von ihnen zu bestellenden Curator, unter gerichtlicher Aufsicht verwaltet, ins Geld gesetzt, unter die Gläubiger vertheilt, und ihm nur der davon, nach Abzug sämmtlicher Schulden und Kosten, verbleibende Ueberrest, als sein Erbtheil ausgeantwortet werde.

Digitized by Google

ten Weise abgeben will, hat seine desfallsige Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts zu machen.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger beantragen, daß dem Beneficialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen werde, so haben sie deßhalb gegen denselben Klage bei dem Bezirksgerichte zu erheben. Auf die Klage kommen die Vorschriften der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 53. Liegt keiner der in Art. 51 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Fälle vor, so kann der Beneficialerbe auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses antragen und hiezu in dem in der preußischen Gerichtsordnung Th. I Tit. 51 §. 59[1]) bezeichneten Falle durch die Erbschaftsgläubiger angehalten werden.

Die Erbschaftsgläubiger haben ihr Begehren bei dem Gerichte, bei welchem der zwischen ihnen und dem Beneficialerben obschwebende Rechtsstreit anhängig ist, und zwar in der in der neuen Proceßordnung für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu erheben. In dem Urtheile ist, wenn sich das Begehren als begründet darstellt, dem Beneficial-Erben aufzugeben, daß er innerhalb einer festgesetzten Frist den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses stelle, widrigenfalls er der Rechts-Wohlthat verlustig und als ein Solcher geachtet werden würde, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Das Gericht ist befugt, die festgestellte Frist auf Begehren des Beneficialerben, welches in der Form eines Zwischenstreits zu erheben ist, zu verlängern, wenn genügende Gründe hiefür vorgebracht werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann jeder Erbschaftsgläubiger in der in Abs. 3 angegebenen Form bei Gericht beantragen, daß der angedrohte Rechts-Nachtheil als verwirkt erklärt werde. Das Gericht muß diesem Antrage entsprechen, es sei denn, daß der Beneficialerbe seine Verzögerung genügend entschuldigt. Im letztern Falle ist ihm eine neue Frist zu bestimmen. Der Beneficialerbe kann die Folgen seiner Versäumniß noch bis zur Verhandlung dadurch abwenden,

---

[1]) §. 59 Thl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung lautet: Dergleichen Liquidationsproceß kann also nur auf Instanz des Beneficialerben eröffnet werden. Wenn sich jedoch derselbe gegen Erbschaftsgläubiger, und die von selbigen nachgesuchten Executionen, durch den Vorwand der Wohlthat des Inventarii schützen will; und gleichwohl auf die Eröffnung des Liquidationsprocesses gehörig anzutragen verzögert; so muß der Richter ihm eine billige Frist zu deren Nachsuchung unter der Warnung bestimmen: daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, der Rechtswohlthat verlustig erklärt, und dafür, daß er die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten habe, geachtet; folglich auf das Andringen aller Erbschafts-Gläubiger, ohne Unterscheid, mit der Execution wider ihn, allenfalls in sein eigenes Vermögen verfahren werden solle.

Digitized by Google

daß er den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes stellt.

Gegen die nach Abs. 2—4 ergehenden Urtheile finden die gewöhnlichen Rechtsmittel und zwar die Berufung ohne Rücksicht auf eine Berufungssumme statt.

Art. 54. Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses hat die in Thl. I Tit. 51 §. 61 und 76 [1]) der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten Wirkungen.

Der Antrag ist bei dem Einzelngerichte des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen.

Das Gericht erläßt an alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichts anzumelden und in einer Tagfahrt, welche nicht auf früher als dreißig und nicht auf später als sechzig Tage, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an gerechnet, anberaumt werden darf, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und die angesprochenen Vorzugs-Rechte zu verhandeln.

Mit dieser Aufforderung ist die Erklärung zu verbinden, daß diejenigen Gläubiger, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen und deren Forderungen und Vorzugsrechte sich auch nicht aus dem Hypothekenbuche ergeben, aller Vorzugsrechte verlustig sind und sich mit ihren Forderungen nur an dasjenige halten können, was nach Befriedigung jener Gläubiger, deren Forderungen entweder aus dem Hypotheken-Buche sich ergeben oder in der angegebenen Weise angemeldet worden sind, übrig bleibt.

Die Aufforderung ist durch

---

[1]) Die allegirten Paragraphen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 bestimmen:

§. 61. Sobald hingegen der Erbe auf Eröffnung des Liquidationsprocesses ordnungsmäßig angetragen hat; so kann er vor Austrag der Sache zu irgend einiger Zahlung an die Erbschaftsgläubiger nicht angehalten, viel weniger Execution wider ihn, oder wider den Nachlaß verfügt werden; sondern sämmtliche Creditores müssen, außer dem unten §. 76 näher bestimmten Falle, sich gedulden, bis durch das ergangene und rechtskräftig gewordene Prioritätsurtel feststehen wird: wieweit der Nachlaß auf sie hinreiche, und in welcher Ordnung sie ihre Befriedigung daraus erhalten können.

§. 76. Solange der Erbe in der Administration des Nachlasses bleibt, ist er schuldig, die auf den dazu gehörigen unbeweglichen Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben aus den Revenüen zu entrichten; auch den darauf eingetragenen Gläubigern die laufenden Zinsen ihrer Capitalien zu bezahlen.

Sobald er sich aber der Administration begibt, muß für die Berichtigung der erstern der Curator sorgen, und letztere müssen sich nach der Vorschrift l. c. §. 494 seq. an die laufenden Gutseinkünfte, soweit sie hinreichend sind, halten.

Digitized by Google

wenigstens drei vom Einzelngerichte zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen. Dem Beneficialerben ist besondere Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, in der anberaumten Tagfahrt zu erscheinen, und den Gläubigern über den Stand der Activ-Masse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mittheilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

Art. 55. Streitigkeiten, welche über angemeldete Forderungen oder über Vorzugsrechte entstehen, sind vor den gewöhnlichen Gerichten auszutragen. Diesen steht auch die Entscheidung darüber zu, ob der im vorstehenden Art. 54 Abs. 4 erwähnte Rechtsnachtheil verwirkt ist.

Zeigt sich während des Liquidationsverfahrens, daß der Nachlaß zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht, so hat das Einzelngericht das Verfahren zu sistiren und dem Bezirksgerichte behufs der Verfügung über die Ganteröffnung Anzeige zu machen.

Art. 56. Die Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprocesses fallen dem Nachlasse zur Last.

8) Aufgebot liegender Gründe.

Art. 57. Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Th. I Tit. 51 §. 100 bis 109[1]) über das Aufgebot von

---

[1]) Die allegirten Paragraphen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 lauten:

§. 100. I. Das Aufgebot von Grundstücken, zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Realprätendenten, kann in Fällen, da es nöthig ist, nur von dem Käufer, oder wer sonst aus einem besondern Titel zum Besitze des Grundstücks gelangt ist, (Successor singularis) nachgesucht werden. Selbst, wenn der Verkäufer ein freies Grundstück zu gewähren versprochen, und die Kosten des Aufgebots übernommen hat, muß letzteres dennoch nur im Namen des Käufers ergehen.

§. 101. Wer dergleichen Aufgebot verlangt, muß sich bei dem Gerichte, unter welchem das Grundstück gelegen ist, melden; einen Hypothekenschein, oder doch ein Verzeichniß der ihm bekannten Realprätendenten übergeben, und zugleich gewissenhaft anzeigen: daß außer diesen keine andre ihm bekannte Realforderungen vorhanden sind.

§. 102. Diese aus dem Hypothekenscheine, und der Anzeige des Extrahenten, erhellende Realgläubiger dürfen nicht besonders vorgeladen, sondern es darf ihnen der anstehende Termin bloß zu ihrer Nachricht, und zur Beobachtung ihrer etwanigen Nothdurft dabei, bekannt gemacht werden. Es wird also nur die Edictalcitation der unbekannten Prätendenten verordnet, mit der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück würden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

§. 103a. Dieses Aufgebot erstreckt sich auch auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten, d. h. auf solche, die im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, gleichwohl aber den Nutzungsertrag des aufgebotenen Grundstücks schmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten anzedeutet werden. (A. L. R. Th. II. Tit. XXII. §. 16—19.)

Digitized by Google

Grundstücken zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels bleiben mit den in den folgenden Art. 58 und 59 enthaltenen Abänderungen und nähern Bestimmungen in Kraft.

Art. 58. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt.

Das in §. 101 des Tit. 51 Thl. I [1]) der preußischen Gerichts-Ordnung erwähnte Gesuch ist mittels einfacher Vorstellung zu übergeben.

Das Gericht hat die Edictal-Ladung unter Androhung des in §. 102 [1]) angegebenen Rechtsnachtheils zu erlassen und bezüglich deren Veröffentlichung in den von ihm zu bestimmenden öffentlichen Blättern die entsprechenden Anordnungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Falls zu treffen.

Die Edictalladung ist außerdem durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze anzuheften. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich.

Die Tagfahrt zur Anmeldung

Der Extrahent des Aufgebots muß aber ausdrücklich angewiesen werden, sich nach den auf dem Grundstücke etwa haftenden Servituten zu erkundigen, und diejenigen, welche zu seiner Kenntniß gelangen, gewissenhaft anzuzeigen.

§. **103b.** Wegen Bestimmung des Termins zur Anmeldung der Ansprüche, und wegen der Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern, sind die im fünfzigsten Titel §. 107 seq gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. **104.** Wenn sich im Termine selbst Realprätendenten melden, so muß der Gerichtsdeputirte die Ansprüche derselben zum Protocolle nehmen, und sie anhalten, daß sie so bestimmt als möglich angeben, worin selbige bestehen, und worauf sie sich gründen; weiter aber sich auf eine Instruction derselben nicht einlassen, vielmehr diese zur besondern Verhandlung verweisen. Melden sich keine Realprätendenten, so muß dieser Erfolg in dem Protocolle bemerkt werden.

§. **105.** Dieß Protocoll wird alsdann zur Abfassung des Präclusionsurtels vorgelegt; in welchem, wenn wegen der Citation die vorgeschriebenen Legalitäten beobachtet sind, die Präclusion gegen die außengebliebenen Realprätendenten, der ergangenen Warnung gemäß erkannt; den aus dem Hypothekenscheine, oder der Anzeige des Extrahenten bekannten aber, sowie denjenigen, welche sich im Termine gemeldet haben, in Ansehung ihrer, nach Maßgabe §. 104 bestimmt angegebenen Forderungen, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten wird.

§. **106.** Gegen dergleichen Präclusionserkenntniß findet kein weiteres, als das Tit. XIV. Sect. III beschriebene Rechtsmittel statt. Doch bleibt den solchergestalt präcludirten Gläubigern ihr persönliches Recht an ihren eigentlichen Schuldner, und dessen übriges beweg- und unbewegliches Vermögen vorbehalten.

§. **107.** Ist das solchergestalt aufgebotene Gut ein Lehngut, so muß, wegen Zuziehung der Agnaten und Gesammthänder, die Vorschrift §. 49 beobachtet werden.

§ **108.** Die Kosten eines solchen Aufgebots soll, wenn im Contracte nichts besonderes deßhalb bedungen ist, der Verkäufer zu tragen schuldig sein.

§. **109.** Nach gleichen Grundsätzen §. 100—108 ist zu verfahren, wenn jemand zur vollständigen Berichtigung seines Besitztitels in dem Hypothekenbuche, dergleichen Edictalcitation der Realprätendenten nachsucht.

[1]) Cf. die vorstehende Anmerkung zu Art. 57 S. 349.

Digitized by Google

der Ansprüche muß in der Art anberaumt werden, daß zwischen ihr und der ersten öffentlichen Bekanntmachung wenigstens sechzig Tage in Mitte liegen.

Art. 59. Die Anmeldung der Ansprüche geschieht vor einem damit beauftragten Gerichts-Mitgliede.

Das Präclusionserkenntniß erläßt das Gericht auf Vortrag des beauftragten Gerichtsmitglieds in geheimer Sitzung.

Gegen das Präclusionserkenntniß findet außer der Nichtigkeits-Beschwerde kein Rechtsmittel statt.

Das Präclusionserkenntniß ist in gleicher Weise wie die Edictalladung zu veröffentlichen. Innerhalb fünfzehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, können noch Ansprüche mit voller Rechts-Wirksamkeit angemeldet werden, die betreffenden Prätendenten haben jedoch die durch die nachträgliche Anmeldung veranlaßten Kosten zu tragen.

9) Sonstige öffentliche Aufforderungen.

Art. 60. In Betreff der Vorladung unbekannter Erben verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 145—156[1]) mit fol-

[1]) Die allegirten Bestimmungen des Thl. I. Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung lauten:

§. 145. I. Da zuweilen Fälle vorkommen, wo auf öffentliche Vorladung unbekannter Erbschaftsinteressenten angetragen wird, so sind dabei nachstehende Vorschriften zu beobachten.

§. 146. 1) Wenn zu einer Erbschaft gar kein bekannter Erbe vorhanden ist, so hat es, wegen der alsdann zu erlassenden Vorladung, bei den Vorschriften des Landrechts (Th. I. Tit IX. §. 471—484) sein Bewenden.

§. 147. 2) Wenn zwar bekannt ist, wer Erbe sei, dessen Leben und Aufenthalt aber nicht erforscht werden kann, so finden die eben daselbst §. 465—470 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 148. 3) In wie fern zum Behufe der Legitimation eines sich angebenden Erben, und zur Ausmittelung: ob außer demselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, eine öffentliche Aufforderung zuläßig oder nöthig sei, wird von dem Richter nach eben diesen gesetzlichen Vorschriften § 482—493 bestimmt.

§. 149. Findet nach diesen Vorschriften eine dergleichen Vorladung statt, so muß dieselbe von dem Erben, dessen Legitimation dadurch ergänzt werden soll, bei dem Richter, welchem die Regulirung der Erbschaft zukommt, unter Anerbietung zum Manifestationseide, nach Vorschrift §. 111 nachgesucht werden.

§. 150. In der Citation selbst muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblassers; die Zeit seines Ablebens; der Name des Erben; der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts; und der angegebene Grad seiner Verwandtschaft angezeigt; und alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, müssen zur Anmeldung desselben öffentlich aufgefordert werden.

§. 151. Bei der Bestimmung des Termins, der Anzahl der zu erlassenden Citationen, und der Art der Bekanntmachung, finden die Vorschriften Tit. L. §. 107 seq. Anwendung.

§. 152. Die Warnung wegen des Nichterscheinens wird dahin gerichtet: daß der Extrahent für den rechtmäßigen Erben angenommen; ihm, als

Digitized by Google

genden Abänderungen und nähern Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Einzelngericht des Orts, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. Dasselbe hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.
2) Die Erlassung eines förmlichen Präclusions-Bescheids steht diesem Gerichte nicht zu. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins den Extrahenten als rechtmäßigen Erben anzuerkennen, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben zu seiner freien Disposition zu verfügen und ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen, wobei der Ausspruch über die Folgen der Versäumung des Termins im Falle des spätern Auftretens eines Erbprätendenten dem Proceßgerichte vorbehalten bleibt.
3) Die Art der Bekanntmachung der Edictalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Edictalladung festzusetzende Termin werden von dem Einzelngerichte nach Erwägung der Umstände des Falls bestimmt.

Art. 61. Bei Aufforderungen von Agnaten oder Gesammt-Händern kommen bezüglich der

---

solchem, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein solle.

Ebenso ist die Commination in dem Falle des §. 146 abzufallen. (A. L. R. Th. I Tit. IX. §. 494—499.)

§. 153. Wenn in dem anberaumten Termine niemand sich meldet, so wird der Tit. VII §. 16 vorgeschriebene Eid von dem Extrahenten abgenommen, und sodann das Präclusionsurtel, der ergangenen Commination gemäß abgefaßt.

§. 154. Wenn es gewiß ist, daß der den Nachlaß in Anspruch nehmende Erbe, zur Zeit der angefallenen Erbschaft, nähere oder gleich nahe Miterben wirklich gehabt habe; und nur nicht auszumitteln steht, ob dieselben gegenwärtig noch vorhanden sind, oder wo sie sich aufhalten; so ist nach der Vorschrift §. 147 zu verfahren.

§. 155. Nach eben diesem Unterschiede der Fälle (§. 146—154) ist zu bestimmen: ob und in welcher Art eine Edictalcitation gewisser Erbesinteressenten, zum Behufe der Legitimation eines Erbschaftskäufers, des Cessionarii einer erbschaftlichen Activforderung, oder dessen, der eine solche Forderung an einen Erben bezahlt hat, erforderlich und zulässig sei; indem es dabei auf die Legitimation des Verkäufers, des Cedenten, oder des Empfängers der Zahlung ankommt.

§. 156. Auch findet die Vorschrift §. 146 seq. auf den Fall Anwendung, wenn der Fiscus, oder wer mit ihm gleiche Rechte hat, eine Erbschaft, zu welcher kein bekannter Erbe vorhanden ist, als herrnlos in Anspruch nimmt.

Digitized by Google

Edictalladung die Bestimmungen des vorstehenden Art. 60. Ziff. 3 zur Anwendung.

Die Bestimmungen der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §. 158 [1]) bleiben aufrecht.

Art. 62. Der Antrag auf öffentliche Vorladung der Gläubiger eines Verschwenders (preußische Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 51 §. 172—178) [2]) ist bei dem Einzelngerichte zu stellen. Dieses hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechts-Pflege zu behandeln und hiebei die Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung zu beobachten. Ein Präclusionsbescheid (§. 178) [2]) ist nicht zu erlassen, sondern es bleibt lediglich dem Proceßgerichte überlassen, auf den in §. 174 [2])

---

[1]) Thl. I. Tit. 51 §. 158 bestimmt:

Agnaten, deren Existenz und Aufenthalt aus den Hypothekenbüchern, oder aus der von dem Richter jedesmal zu erfordernden gewissenhaften Angabe des Extrahenten bekannt ist, müssen durch besondere Verordnungen vorgeladen werden.

[2]) Die allegirten Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51 lauten:

§. 172 V. Wenn Jemand für einen Verschwender gerichtlich erklärt und deßhalb unter Curatel gesetzt worden, so kann der Curator desselben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger antragen.

§. 173. Die Vorladung kann jedoch nur die Wirkung haben:

1) daß der Curator von den vorhandenen Schulden näher unterrichtet werde und seine fernere Dispositionen darnach einrichten könne;
2) daß der Curandus verhindert werde, neue Schulden zu contrahiren, und durch Zurückdatirung der Instrumente, die Absicht der Prodigalitätserklärung zu vereiteln.

§. 174. Der Nachtheil also, welcher den auf dergleichen Citation sich nicht meldenden Gläubigern bevorsteht, und welcher ihnen also auch nur angedroht werden kann, besteht bloß darin:

daß sie die Vermuthung wider sich haben, daß sie dem Curando erst nach der Prodigalitätserklärung creditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterem Dato wären; und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagten, und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen.

§. 175. Die Citation wird eigentlich nur an diejenigen Gläubiger gerichtet, welche sich bisher noch nicht gemeldet haben; und sie werden aufgefordert, innerhalb der gesetzten Frist, oder spätestens im Termine selbst, ihre Forderungen bei dem Gerichte anzuzeigen.

§. 176. Dem Curator steht frei, zugleich diejenigen Personen namentlich anzuzeigen, von welchen er weiß, daß sie Forderungen an den Curanden machen, die er für bekannt anzunehmen Bedenken trägt. Diese werden alsdann durch besondere Verordnungen vorgeladen; und es findet überhaupt zwischen ihnen und dem Curator das Verfahren statt, welches im Titel vom Diffamationsproceße vorgeschrieben worden; mit dem einzigen Unterschiede, daß, da sonst die Provocation in dem Gerichtsstande des Diffamanten angebracht werden muß, dieselbe im gegenwärtigen Falle, wegen der Verbindung der Sache, für den ordentlichen Richter des Curanden gehört.

Digitized by Google

bezeichneten Rechtsnachtheil seiner Zeit geeignete Rücksicht zu nehmen.

IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Proceßordnung in der Pfalz.

A. M. B.B. II. Abth. 1. pag 232.
A. B. d. R. B.B. II. Abth. 3. p. 134.
A. S.H. B.B. III. Abth. 4. pag. 429. 473. 495.
R. B. d. R. B.B. II. pag. 500.
R. B. B. V. pag. 51.

1) Zu Hauptstück I. (cf. S. 2.)

Art. 63. Die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 2 der neuen Proceß-Ordnung findet in der Pfalz nur mit derjenigen Beschränkung Anwendung, welche durch Art. 67 des gegenwärtigen Gesetzes bedingt ist.

Art. 64. (Zu Art. 23.) In der Pfalz kann in dem in Art. 111 des pfälzischen Civilgesetz-Buchs[1]) vorgesehenen Falle die Klage auch bei dem Gerichte des erwählten Wohnsitzes erhoben werden.

2) Zu Hauptstück V. (cf. S. 38.)

Art. 65. (Zu Artikel 195.) In der Pfalz kann demjenigen, welcher an einem andern Orte, als an dem seines wirklichen Wohnsitzes, für das betreffende Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt hat, die Zustellung auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

---

§. 177. Die Bekanntmachung der Edictalcitation aber, von welcher §. 174 die Rede ist, geschieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitäts-Erklärung zugleich und in Einer Verordnung. Es sind auch dazu keine gewisse Fristen bestimmt, sondern diese, sowie die Anzahl der zu expedirenden Exemplare, und der den Intelligenzblättern und Zeitungen einzurückenden Anzeigen, müssen von dem Richter nach vernünftigem Ermessen, mit Rücksicht auf das Vermögen des Curanten und den größern oder geringern Umfang seines bisherigen Verkehrs, bestimmt werden.

§. 178. Im Termine werden die sich etwa meldenden Gläubiger mit der Anmeldung ihrer Forderungen zum Protocolle vernommen, und die Sache hiernächst zur weitern besondern Ausführung zwischen ihnen und dem Curator verwiesen. Gegen die Außenbleibenden aber wird ein Präclusionsbescheid, nach der §. 174 bestimmten Commination, abgefaßt und gewöhnlichermaßen publicirt, gegen welchen kein anderes, als das Tit. XIV. Sect. III. beschriebene Remedium stattfindet.

[1]) Der allegirte **Art. 111** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt:

Wird von den Parteien oder auch von einer aus ihnen in einer über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde, zur Vollziehung eben dieses Geschäfts, ein Domicil an einem Orte gewählt, wo ihr wirkliches Domicil nicht ist, so können die Insinuationen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf dieses Geschäft bezieht, an dem verabredeten Wohnsitze und bei dem Richter dieses Domicils Statt haben.

(Die in den Anmerkungen aufgenommenen Artikel des pfälzischen Civilgesetzbuches und der pfälzischen Civilproceßordnung sind aus dem Werke: „Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache" [Zweibrücken 1844] abgedruckt.)

Digitized by Google

3) Zu Hauptstück IX—XIV. (cf. S. 81—116.)

Art. 66. In der Pfalz treten von Hauptst. IX (cf. S. 81) der neuen Proceßordnung die Art. 319—322, von Hauptst. X (cf. S. 88) die Art. 353—369, 394 und 395, von Hauptst. XII (cf. S. 98) der Art. 399 und von Hauptst. XIV (cf. S. 110) die Art. 449—459, 465, 469—472 nicht in Wirksamkeit. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Art. 1315—1369 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) in Kraft.

---

[1]) Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetz-Buches lauten:

Von dem Beweise der Verbindlichkeiten und der Zahlung. **1315.** Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß sie beweisen. — Umgekehrt muß derjenige, der von einer Verbindlichkeit wieder befreit zu sein behauptet, die Zahlung oder die Thatsachen beweisen, wodurch seine Verbindlichkeit erloschen sein soll.

1316. Die Regeln, die den schriftlichen Beweis, den Beweis durch Zeugen, die Vermuthungen, das Geständniß der Partei und den Eid betreffen, werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Erster Abschnitt. Von dem schriftlichen Beweise. §. 1. Von authentischen Titeln. **1317.** Eine authentische Urkunde ist diejenige, die von öffentlichen Beamten, die an dem Orte, wo sie abgefaßt worden ist, zu instrumentiren (öffentliche Urkunde zu machen) berechtiget sind und mit den erforderlichen Feierlichkeiten aufgenommen worden ist.

1318. Eine Urkunde, die wegen Incompetenz (Unbefugtheit) oder Unfähigkeit des Beamten, oder wegen eines Mangels an der Form nicht authentisch ist, gilt als Privaturkunde, wenn sie von den Contrahenten unterzeichnet worden ist.

1319. Eine authentische Urkunde beweist den darin enthaltenen Vertrag unter den Contrahenten und ihren Erben, oder denjenigen, die vermittelst eines Particulartitels an ihre Stelle getreten sind, vollständig. — Behauptet indessen Jemand, daß eine Urkunde falsch sei, und stellt deßwegen eine Criminalklage an, so hat die Zulassung der Anklage die Wirkung, daß die Vollziehung der als falsch angefochtenen Urkunde einstweilen ausgesetzt bleibt; bietet sich aber in einem Civilprocesse einer der streitenden Theile bei Gerichte schriftlich zum Beweise an, daß eine Urkunde falsch sei, so können die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, die Vollstreckung derselben provisorisch aussetzen.

1320. Eine Urkunde, sie mag authentisch oder unter Privatunterschrift sein, beweist unter den Contrahenten selbst das, was in einem bloß erzählenden Tone darin angeführt ist, vorausgesetzt, daß die erzählenden Ausdrücke einen directen Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Verfügung haben. Erzählende Ausdrücke, die mit der Verfügung selbst in keiner Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen.

1321. Gegenreverse (Rückscheine) können nur unter den Contrahenten ihre Wirkung äußern; gegen dritte Personen haben sie keine Wirkung.

§. 2. Von Urkunden unter Privatunterschrift. **1322.** Eine Urkunde unter Privatunterschrift, die von demjenigen, dem sie entgegengesetzt wird, anerkannt, oder auf eine gesetzliche Weise für anerkannt gehalten worden ist, hat unter denjenigen, welche sie unterzeichnet haben, und unter ihren Erben, sowie unter denen, die vermittelst eines Particulartitels an ihre Stelle getreten sind, die nämliche Beweiskraft, wie eine authentische Urkunde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einzelngerichte bei possessorischen Klagen, sowie der Art. 3 Ziff. 2[1]) | und die Art. 23—27[2]) der pfälzischen Civilproceßordnung in Kraft.

Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung förmlich ausdrücken; 2) wenn ausdrücklich darin erwähnt ist, daß die Aufzeichnung in der Absicht geschehen sei, um den Abgang einer Urkunde zum Vortheile desjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten sie eine Verbindlichkeit ausdrücken.

1332. Was der Gläubiger am Schlusse, auf dem Rande oder der Rückseite einer Urkunde, die immer in seinem Besitze geblieben ist, hingeschrieben hat, beweist, obschon es von ihm weder unterzeichnet, noch datirt worden ist, wenn es zum Zwecke hat, eine Befreiung des Schuldners zu begründen. — Eben so verhält es sich mit dem, was der Gläubiger auf der Rückseite, dem Rande, oder am Schlusse des Duplicats einer Urkunde oder einer Quittung geschrieben hat, vorausgesetzt, daß dieses Duplicat sich in den Händen des Schuldners befinde.

§. 3. Von Kerbstöcken. **1333.** Kerbstöcke, die auf ihre Muster passen, haben Beweiskraft unter den Personen, die auf solche Weise die Lieferungen zu constatiren in (Gewißheit zu setzen) gewohnt sind, welche sie im Kleinen machen und empfangen.

§. 4. Von Abschriften der Urkunden. **1334.** So lange die Originalurkunde vorhanden ist, beweisen die Abschriften anders nichts, als was in der Urkunde, deren Vorlegung stets gefordert werden kann, enthalten ist.

1335. Existirt die Originalurkunde nicht mehr, so beweisen die Abschriften nach Verschiedenheit der hier folgenden Bestimmungen: 1) Die mit der executorischen Form versehenen, oder ersten Ausfertigungen haben dieselbe Beweiskraft, wie das Original; das nämliche gilt von Abschriften, die in Gegenwart der Parteien oder nachdem sie hiezu gehörig vorgeladen worden, aus obrigkeitlichem Befehl, oder die in Beisein der Parteien und mit ihrer allerseitigen Einwilligung gemacht worden sind. 2) Abschriften, die ohne obrigkeitliche Autorität, oder ohne Einwilligung der Parteien von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten, denen in dieser Eigenschaft die Verwahrung der Originale anvertraut ist, nach der Urschrift gemacht worden sind, seitdem die mit der executorischen Form versehenen oder ersten Ausfertigungen schon abgegeben waren, können in dem Falle, wo das Original verloren gegangen ist, beweisen, wenn sie alt sind. — Sie werden als alt betrachtet, wenn sie mehr als dreißig Jahre alt sind. — Haben sie weniger als dreißig Jahre, so können sie nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen. 3) Abschriften, die nach dem Originale einer Urkunde gemacht worden sind, können, so alt sie auch immer sein mögen, nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, wenn sie nicht von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten gemacht sind, welche in dieser Eigenschaft die Originale in Verwahr haben. 4) Abschriften von Abschriften können, nach Beschaffenheit der Umstände, als bloße Nachrichten zur Aufklärung der Sache betrachtet werden.

1336. Die Einschreibung einer Urkunde in die öffentlichen Register kann nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, und selbst hiezu wird noch erfordert: 1) Daß es erwiesen sei, daß alle Originale des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gemacht worden zu sein scheint, verloren gegangen sind, oder daß man beweise, daß der Verlust des Originals dieser Urkunde durch einen besondern Zufall verursacht worden ist; 2) Daß ein regelmäßiges Urkundenverzeichniß (répertoire) von dem Notar vorhanden sei, welches des-

[1]) und [2]) siehe Seite 361.

Digitized by Google

b) Zu Hauptstück XXIV. (cf. S. 141.)

Art. 68. Die Vorsichtsverfügung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter (Art. 606 Ziffer 3 der neuen Proceßordnung) ist in der Pfalz nur

---

weist, daß die Urkunde unter demselben Datum gemacht worden ist. — Wird in Rücksicht, daß diese beiden Umstände zusammentreffen, der Beweis durch Zeugen zugelassen, so müssen diejenigen, welche bei der Urkunde als Zeugen waren, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden.

§. 5. Von Urkunden, welche eine Anerkennung und Bestätigung enthalten.

1337. Urkunden, welche eine Anerkennung enthalten, befreien nicht von der Vorlegung des ursprünglichen Titels, wenn nicht dessen Inhalt hierin besonders angeführt ist. Was sie mehr, als der ursprüngliche Titel, enthalten, oder was sich darin verschiedenes findet, hat keine Wirkung. — Wären inzwischen mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, die durch den Besitzstand unterstützt sind, und das Datum einer von diesen wäre dreißig Jahre alt, so könnte dem Gläubiger die Vorlegung des ursprünglichen Titels erlassen werden.

1338. Eine Urkunde, die die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche das Gesetz eine Klage auf Richtigkeitserklärung oder Aufhebung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn man die Substanz dieser Verbindlichkeit, den Grund der Klage auf Rescission, und die Absicht, den Fehler, auf welchem diese Klage beruht, zu verbessern, darin ausgedrückt findet. — In Ermangelung einer Urkunde, welche die Bestätigung oder Genehmigung enthält, ist es genug, wenn die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo sie gültig bestätiget oder genehmiget werden konnte, freiwillig erfüllt worden ist. — Eine Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, die in den Formen und in dem Zeitpuncte geschehen ist, welche das Gesetz bestimmt, führt die Verzicht-Leistung auf die Gründe und Einreden mit sich, die man dieser Urkunde entgegensetzen konnte, den Rechten dritter Personen gleichwohl unbeschadet.

1339. Ein Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; ist sie der Form nach ungültig, so muß sie in gesetzlicher Form von Neuem gemacht werden.

1340. Die Bestätigung oder Genehmigung oder freiwillige Erfüllung einer Schenkung, die nach dem Tode des Geschenkgebers von den Erben oder denjenigen geschieht, die vermittelst eines Particulartitels in seine Rechte getreten sind, führt ihre Verzichtleistung auf jede Einrede mit sich, die entweder auf einem Mangel an der Form oder auf andern Gründen beruht.

Zweiter Abschnitt. Von dem Beweise durch Zeugen. **1341.** Ueber alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigen, selbst über freiwillige Hinterlegungen muß eine Urkunde von Notarien oder unter Privatunterschrift gefertigt werden, und kein Beweis durch Zeugen wird zugelassen, um darzuthun, daß etwas gegen den Inhalt der Urkunden oder außer demselben abgeredet worden, oder um Reden zu beweisen, die vor, während oder nach der Abfassung der Urkunden geführt worden sein sollen, selbst wenn es um eine Summe oder um einen Werth unter hundert fünfzig Franken sich handelt; — Alles dieses jedoch ohne Nachtheil desjenigen, was in den Handelsgesetzen vorgeschrieben ist. (Siehe Art. 41 und 109 des pfälzischen Handelsgesetzbuches.)

1342. Die obige Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage außer der Forderung des Capitals eine Forderung an Zinsen enthält, die mit dem Capital zusammen genommen die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen.

1343. Wer auf mehr als hundert fünfzig Franken Klage erhoben hat, kann

Digitized by Google

zur Sicherung von Geldforderungen oder sonstigen in Geld anschlagbaren Ansprüchen gestattet.

zum Beweise durch Zeugen nicht mehr zugelassen werden, selbst wenn er seine ursprüngliche Forderung herabsetzen wollte.

1344. Ist die Summe, welche gefordert wird, sogar geringer als hundert fünfzig Franken, so kann gleichwohl der Beweis durch Zeugen nicht zugelassen werden, wenn man erklärt hat, daß diese Summe der Rest oder ein Theil einer größern Forderung sei, die nicht schriftlich bewiesen ist.

1345. Macht eine Partei in der nämlichen Instanz mehrere Forderungen, worüber keine schriftliche Beweise vorhanden sind, und welche zusammen genommen die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen, so darf darüber kein Beweis durch Zeugen zugelassen werden, wenn schon die Partei behauptet, daß diese Forderungen aus verschiedenen Ursachen entspringen, und zu verschiedenen Zeiten entstanden seien, es wäre dann, daß diese Ansprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf eine andere Weise von verschiedenen Personen herrührten.

1346. Alle Klagen, auf welchem Grunde sie immer beruhen, worüber kein vollkommener schriftlicher Beweis vorhanden ist, sollen mittelst einer und derselben Vorladung angebracht werden. Nach dieser sind die übrigen Forderungen, worüber keine schriftlichen Beweise vorhanden sind, nicht mehr zuzulassen.

1347. Die oben festgesetzten Regeln leiden eine Ausnahme, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. — So nennt man jeden schriftlichen Aufsatz, der von demjenigen herrührt, wider welchen die Klage gerichtet ist, oder von demjenigen, den er repräsentirt, und der die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht.

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, worin es dem Gläubiger unmöglich war, sich über die Verbindlichkeit, die jemand gegen ihn übernommen hat, einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. — Diese zweite Ausnahme ist anwendbar, 1) Auf Verbindlichkeiten, die aus vertragsähnlichen Handlungen (Quasicontracten), aus Vergehen oder Handlungen, die diesen gleichgeachtet werden (Delicten oder Quasidelicten) entspringen; 2) Auf Sachen, die im Nothfalle bei einer Feuersbrunst, einem Einsturz der Gebäude, Tumult oder Schiffbruche, oder von Reisenden, während ihres Aufenthaltes in einem Gasthause, in Verwahr gegeben worden sind, alles nach Beschaffenheit der Personen und der Thatumstände; 3) Auf Verbindlichkeiten, die bei unvorhergesehenen Zufällen contrahirt worden sind, wo es nicht thunlich war, schriftliche Aufsätze zu fertigen; 4) Auf den Fall, wo der Gläubiger, durch die Folge eines nicht vorhergesehenen und von einer höhern Gewalt herrührenden Zufalls, die Urkunde verloren hat, die ihm zum schriftlichen Beweise diente.

Dritter Abschnitt. Von Vermuthungen. **1349.** Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte macht.

§. 1. Von Vermuthungen, welche durch das Gesetz aufgestellt sind. **1350.** Eine gesetzliche Vermuthung ist diejenige, die durch ein besonderes Gesetz mit gewissen Handlungen oder mit gewissen Thatsachen verbunden wird. Dergleichen sind, 1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, weil, nach ihrer bloßen Beschaffenheit zu urtheilen, von ihnen vermuthet wird, daß sie vorgenommen worden sind, um seine Verfügungen zu umgehen; 2) die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß sich aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung ergebe; 3) die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt; 4) die Kraft, welche das Gesetz dem Geständnisse der Partei oder ihrem Eide beilegt.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf

Digitized by Google

Der nach Art. 625 der neuen Proceßordnung zu bewirkende Eintrag hat daselbst unter analoger Anwendung der Vorschriften

---

das, was den Gegenstand des Urtheils ausmachte. Um sich hierauf beziehen zu können, ist erforderlich, daß der Gegenstand der Klage derselbe sei, daß die Klage auf demselben Grunde beruhe, daß der Proceß unter denselben Partelen Statt habe, und von ihnen und wider sie in derselben Eigenschaft angestellt werde.

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheile sie eintritt, von allem Beweise. — Wider eine gesetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelassen, wenn das Gesetz, wegen eben dieser Vermuthung, gewisse Handlungen vernichtet, oder eine gerichtliche Klage versagt, es sei dann, daß das Gesetz den Gegenbeweis vorbehalten habe, und mit Vorbehalt dessen, was über den gerichtlichen Eid und das gerichtliche Geständniß bestimmt werden wird.

§. 2. Von Vermuthungen, welche durch kein Gesetz aufgestellt sind. **1353.** Vermuthungen, welche durch kein Gesetz aufgestellt sind, bleiben der Einsicht und der Klugheit des Richters überlassen, der nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und bloß in den Fällen annehmen soll, wo das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, es sei dann, daß die Handlung wegen Betrug oder Arglist angegriffen werde.

Vierter Abschnitt. Von dem Geständnisse der Partei. **1354.** Das Geständniß, das einer Partei entgegengesetzt wird, ist entweder außergerichtlich oder gerichtlich.

1355. Man beruft sich vergebens auf ein außergerichtliches bloß mündliches Geständniß, so oft die Frage von einer Forderung ist, über welche kein Zeugen-Beweis zugelassen würde.

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche eine Partei oder ihr Specialbevollmächtigter vor Gerichte abgibt. — Es beweist vollständig wider denjenigen, der es abgelegt hat. — Man kann nicht zu seinem Nachtheile einen Theil des Geständnisses von dem andern trennen. — Es läßt sich nicht widerrufen, man beweise dann, daß es die Folge eines Irrthums in einer Thatsache war. Unter dem Vorwande eines Rechtsirrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fünfter Abschnitt. Von dem Eide. **1357.** Es gibt zwei Gattungen des gerichtlichen Eides: 1) Der Eid, den eine Partei der andern anträgt, um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen; man nennt ihn den Haupteid (décisoire). 2) Der Eid, den der Richter der einen oder der andern Partei von Amtswegen auflegt.

§. 1. Von dem Haupteide. **1358.** Ueber jede Gattung von Streitigkeiten kann man seinem Gegner den Haupteid antragen.

1359. Er läßt sich nur über eine der Partei, welcher er angetragen wird, eigene (persönliche) Handlung antragen.

1360. Der Antrag dieses Eides kann geschehen, in welcher Lage sich auch immer die Streitsache befinden mag, und wenn schon über die Klage oder die Einrede, worüber er geleistet werden soll, kein Anfang eines Beweises vorhanden ist.

1361. Derjenige, dem der Eid angetragen worden ist, und der sich weigert, ihn zu leisten, oder ihn seinem Gegner nicht zurückschieben will, und so auch der Gegner, dem er zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, muß mit seiner Klage oder seiner Einrede unterliegen.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Handlung, welche den Gegenstand davon ausmacht, nicht beiden Theilen gemeinschaftlich, sondern bloß die persönliche Handlung desjenigen ist, dem der Eid angetragen wurde.

1363. Ist der angetragene oder zurückgeschobene Eid geleistet, so wird der Gegentheil nicht mehr mit dem Beweis zugelassen, daß er falsch abgeschworen worden sei.

Digitized by Google

der Art. 2148 bis 2150 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [1]) zu geschehen.

6) Zu Hauptstück XXVI. (cf. S. 154.)

Art. 69. Das Verfahren bei

1364. Die Partei, welche den Eid angetragen oder zurückgeschoben hat, kann ihre Handlung nicht mehr zurücknehmen, sobald der Gegner erklärt hat, daß er bereit sei, diesen Eid zu leisten.

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheile desjenigen, der ihn angetragen hat, oder wider ihn, und zum Vortheile seiner Erben oder derjenigen, die vermittelst eines Particulartitels in seine Rechte getreten sind, und wider dieselbe. Hat indessen einer der Solidargläubiger dem Schuldner den Eid angetragen, so wird dieser hierdurch nur für den Antheil dieses Gläubigers befreit: — der dem Hauptschuldner angetragene Eid befreit ebenfalls die Bürgen; — der Eid, der einem der Solidarschuldner angetragen worden ist, nützt den Mitschuldnern; — und der Eid, der dem Bürgen angetragen worden ist, nützt dem Hauptschuldner. In den beiden letztern Fällen nützt der Eid des Solidarmitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitverpflichteten oder dem Hauptschuldner nur alsdann, wenn er über die Schuld selbst, nicht über die Thatsache der solidarischen Verpflichtung, oder der Verbürgung angetragen worden ist.

§. 2. Von dem Eide, der von Amtswegen aufgetragen wird. **1366.** Der Richter kann einer der Parteien den Eid auflegen, entweder um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen, oder nur, um hiernach den Betrag des Gegenstandes der Verurtheilung zu bestimmen.

1367. Der Richter kann Amtshalber über die Klage, oder über die Einrede, die ihr entgegengesetzt worden ist, den Eid nur unter folgenden zwei Bedingungen auflegen. Es wird erfordert, 1) daß die Klage oder die Einrede nicht vollständig erwiesen sei; 2) daß sie nicht von allem Beweise entblößt sei. — Außer diesen beiden Fällen muß der Richter unbedingt, entweder dem Kläger seine Forderung zuerkennen, oder die Klage verwerfen.

1368. Der Eid, den der Richter einer der Parteien Amtshalber aufgelegt hat, kann von dieser der andern Partei nicht zurückgeschoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der Sache, die er in Anspruch genommen hat, nur dann auflegen, wenn es sonst unmöglich ist, diesen Werth auf eine andere Weise auszumitteln. — Selbst in diesem Falle muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Betrage dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll.

(Anmerkungen zu Seite 357.)

[1]) **Art. 3** Ziffer 2 der pfälzischen Civilproceßordnung bestimmt: Er wird vor den Richter des Ortes, wo der streitige Gegenstand liegt, vorgeladen, wenn die Frage ist, 2) von Gränzverrückungen, widerrechtlichen in den letzten zwölf Monaten geschehenen Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einschließungen; von Störungen des bisherigen Wasserlaufes, die gleichfalls in den letzten zwölf Monaten geschehen sind, und von jeder andern possessorischen Klage.

[2]) Die allegirten Artikel der pfälzischen Civilproceßordnung lauten:

23. Possessorische Klagen sind nur in so ferne anzunehmen, als sie in Jahresfrist, von der Störung des Besitzes anzurechnen, von jemanden angestellt werden, der sich wenigstens seit einem Jahre entweder selbst oder durch die Seinigen vermöge eines nicht präcären (nicht auf einer widerruflichen Begünstigung beruhenden) Rechtsgrundes im ruhigen Besitze befand.

24. Wird der Besitzstand oder die Störung in Abrede gestellt, so darf die

[1]) Siehe folgende Seite.

Digitized by Google

Klagen auf Ehescheidung und auf Trennung von Tisch und Bett | richtet sich in der Pfalz auch in Zukunft nach den Bestimmungen

Zeugenvernehmung, die hierauf verordnet wird, sich auf den Grund des Rechtes selbst nicht erstrecken.

25. Klagen über den Besitzstand und über das Recht selbst (possessorische und petitorische Klagen), dürfen nie zu gleicher Zeit vorgebracht werden.

26. Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage mehr gehört.

27. Wer possessorisch belangt wurde, kann die petitorische Klage eher nicht einführen, als nachdem die Instanz über den Besitz geendiget ist; hat er den Proceß verloren, so darf er sie eher nicht anstellen, als nachdem er dem Urtheile, das wider ihn ergangen ist, vollkommen Genüge gethan hat. — Verzögerte gleichwohl die Partei, welche das Urtheil ausgebracht hat, den ihr zuerkannten Betrag liquidiren zu lassen; so kann der Richter, der über die petitorische Klage zu erkennen hat, einen Zeitraum zu dieser Liquidation bestimmen, nach dessen Umlaufe die petitorische Klage angenommen werden soll.

(Anmerkung zu Seite 361.)

[1]) Die allegirten Artikel des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

2148. Um die Eintragung zu bewirken, überreicht der Gläubiger entweder selbst oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer die Urschrift, oder eine authentische Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, die dem Privilegium oder der Hypothek ihre Entstehung gibt. — Er legt zwei auf gestempeltes Papier geschriebene Bordereaux (Auszüge) bei, wovon eines auf die Ausfertigung des Titels (des Urtheils oder der Urkunde) gesetzt werden darf; diese enthalten: 1) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eins treibt, und die Wahl eines Wohnsitzes für ihn, an irgend einem Orte des Bezirks, worauf sich das Bureau des Hypothekenbewahrers erstreckt; 2) den Namen, Vornamen und Wohnort des Schuldners, sein Gewerbe, wenn er, so viel man weiß, eines treibt, oder eine individuelle und bestimmte Bezeichnung der Person, die so beschaffen ist, daß der Hypothekenbewahrer die mit einer Hypothek beschwerte Person in allen Fällen erkennen und unterscheiden kann; 3) das Datum und die Beschaffenheit des Titels (der die Hypothek oder das Privilegium begründenden Urkunde); 4) den Kapitalbetrag der Forderungen, die in dem Titel selbst ausgedrückt sind, oder in so fern von Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Leistungen, oder von künftigen noch ungewissen, bedingten oder unbestimmten Rechten die Rede ist, von demjenigen, der die Eintragung verlangt, auf einen gewissen Werth in den Fällen angeschlagen werden, worin die Bestimmung des Werthes vorgeschrieben ist, sowie auch den Betrag der Accessorien dieser Capitalien und die Zeit, wo die Zahlung gefordert werden kann; 5) die Anzeige der Gattung und der Lage der Güter, woran er sein Privilegium oder seine Hypothek aufrecht halten will. — Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken ist dieses Letztere nicht nöthig. In Ermanglung eines Vertrags erstreckt sich bei diesen Hypotheken eine einzige Eintragung auf alle Immobilien, welche in dem Bezirke des Bureau gelegen sind.

2149. Eintragungen, welche auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen sollen, können unter der bloßen Bezeichnung des Verstorbenen, so wie unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Artikels gesagt wird, geschehen.

2150. Der Hypothekenbewahrer bemerkt in seinem Register den Inhalt der Bordereaux, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt hat, den Originaltitel oder die Ausfertigung des Titels sowohl als eines der beiden Bordereaux zurück, und bezeugt am Schlusse desselben, daß er die Eintragung gemacht habe.

Digitized by Google

des sechsten Titels des ersten Buchs des pfälzischen Civilgesetz-Buchs [1]) und der Art. 875 bis 880 der pfälzischen Civilproceß-Ordnung [2]) mit nachstehenden Modificationen:

1) Die Art. 250 und 251 des pfälzischen Civilgesetzbuches sind aufgehoben. Dagegen finden die Bestimmungen der Art. 400 und 401 der neuen Proceßordnung auch bei den in der Pfalz zur Verhandlung kommenden Klagen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett Anwendung.
2) Die Zustellung der in Art. 256 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [1]) erwähnten Ordonnanz unterbleibt, wenn bei Erlassung derselben der Beklagte selbst oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen war.
3) Bezüglich der Fristen zur Einlegung der Berufung, der Nichtigkeits-Beschwerde und des gegen Versäumungsurtheile des Appellations-Gerichts zuläßigen Einspruchs kommen die betreffenden Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.
4) Die nach Art. 267—270 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [1])

[1]) Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des VI. Titels des I. Buches des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

Sechster Titel. Von der Ehescheidung. Erstes Capitel. Von den Ehescheidungsgründen. **229.** Der Mann kann auf Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs klagen.

230. Die Frau ist wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung anzutragen befugt, wenn er seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung wegen Excessen, harter Mißhandlungen, oder grober Unbilden des einen von ihnen gegen den andern nachsuchen.

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe ist für den andern eine Ursache zur Ehescheidung.

233. Unter den Bedingungen, und nach den Prüfungen, welche das Gesetz bestimmt, soll die beiderseitige und beharrliche, auf gesetzliche Weise ausgedrückte Einwilligung der Ehegatten als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich, und in Hinsicht ihrer eine peremptorische (vollgültige) Ursache zur Ehescheidung vorhanden ist.

Zweites Capitel. Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache. Erster Abschnitt. Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache. **234.** Von welcher Art auch immer die Thatsachen oder Verbrechen sein mögen, welche die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache veranlassen, allemal soll diese Klage nur bei dem Gerichte desjenigen Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht werden

235. Veranlassen einige von dem klagenden Ehegatten angeführte Thatsachen ein Criminalverfahren von Seiten des öffentlichen Ministeriums, so soll die Ehescheidungsklage bis nach der Entscheidung des Criminaljustizhofes auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt ist,

[2]) Siehe unten S. 373.

Digitized by Google

bezeichneten Rechtsnachtheil seiner Zeit geeignete Rücksicht zu nehmen.

IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Proceßordnung in der Pfalz.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag 232.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 3. p. 134.
A. G. H. B. B. III. Abth. 4. pag. 429. 473. 495.
R. B. d. R. B. B. II. pag. 500.
R. B. B. V. pag. 51.

1) Zu Hauptstück I. (cf. S. 2.)

Art. 63. Die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 2 der neuen Proceß-Ordnung findet in der Pfalz nur mit derjenigen Beschränkung Anwendung, welche durch Art. 67 des gegenwärtigen Gesetzes bedingt ist.

Art. 64. (Zu Art. 23.) In der Pfalz kann in dem in Art. 111 des pfälzischen Civilgesetz-Buchs[1]) vorgesehenen Falle die Klage auch bei dem Gerichte des erwählten Wohnsitzes erhoben werden.

2) Zu Hauptstück V. (cf. S. 38.)

Art. 65. (Zu Artikel 195.) In der Pfalz kann demjenigen, welcher an einem andern Orte, als an dem seines wirklichen Wohnsitzes, für das betreffende Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt hat, die Zustellung auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

---

§. 177. Die Bekanntmachung der Edictalcitation aber, von welcher §. 174 die Rede ist, geschieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitäts-Erklärung zugleich und in Einer Verordnung. Es sind auch dazu keine gewisse Fristen bestimmt, sondern diese, sowie die Anzahl der zu expedirenden Exemplare, und der den Intelligenzblättern und Zeitungen einzurückenden Anzeigen, müssen von dem Richter nach vernünftigem Ermessen, mit Rücksicht auf das Vermögen des Curanten und den größern oder geringern Umfang seines bisherigen Verkehrs, bestimmt werden.

§. 178. Im Termine werden die sich etwa meldenden Gläubiger mit der Anmeldung ihrer Forderungen zum Protocolle vernommen, und die Sache hiernächst zur weitern besondern Ausführung zwischen ihnen und dem Curator verwiesen. Gegen die Außenbleibenden aber wird ein Präclusionsbescheid, nach der §. 174 bestimmten Commination, abgefaßt und gewöhnlichermaßen publicirt, gegen welchen kein anderes, als das Tit. XIV. Sect. III. beschriebene Remedium stattfindet.

[1]) Der allegirte **Art. 111** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt:

Wird von den Parteien oder auch von einer aus ihnen in einer über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde, zur Vollziehung eben dieses Geschäfts, ein Domicil an einem Orte gewählt, wo ihr wirkliches Domicil nicht ist, so können die Insinuationen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf dieses Geschäft bezieht, an dem verabredeten Wohnsitze und bei dem Richter dieses Domicils Statt haben.

(Die in den Anmerkungen aufgenommenen Artikel des pfälzischen Civilgesetzbuches und der pfälzischen Civilproceßordnung sind aus dem Werke: „Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache" [Zweibrücken 1844] abgedruckt.)

Digitized by Google

3) Zu Hauptstück IX—XIV. (cf. S. 81—116.)

Art. 66. In der Pfalz treten von Hauptst. IX (cf. S. 81) der neuen Proceßordnung die Art. 319—322, von Hauptst. X (cf. S. 88) die Art. 353—369, 394 und 395, von Hauptst. XII (cf. S. 98) der Art. 399 und von Hauptst. XIV (cf. S. 110) die Art. 449—459, 465, 469—472 nicht in Wirksamkeit. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Art. 1315—1369 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) in Kraft.

---

[1]) Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetz-Buches lauten:

Von dem Beweise der Verbindlichkeiten und der Zahlung. **1315.** Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß sie beweisen. — Umgekehrt muß derjenige, der von einer Verbindlichkeit wieder befreit zu sein behauptet, die Zahlung oder die Thatsachen beweisen, wodurch seine Verbindlichkeit erloschen sein soll.

1316. Die Regeln, die den schriftlichen Beweis, den Beweis durch Zeugen, die Vermuthungen, das Geständniß der Partei und den Eid betreffen, werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Erster Abschnitt. Von dem schriftlichen Beweise. §. 1. Von authentischen Titeln. **1317.** Eine authentische Urkunde ist diejenige, die von öffentlichen Beamten, die an dem Orte, wo sie abgefaßt worden ist, zu instrumentiren öffentliche Urkunde zu machen) berechtiget sind und mit den erforderlichen Feierlichkeiten aufgenommen worden ist.

1318. Eine Urkunde, die wegen Incompetenz (Unbefugtheit) oder Unfähigkeit des Beamten, oder wegen eines Mangels an der Form nicht authentisch ist, gilt als Privaturkunde, wenn sie von den Contrahenten unterzeichnet worden ist.

1319. Eine authentische Urkunde beweist den darin enthaltenen Vertrag unter den Contrahenten und ihren Erben, oder denjenigen, die vermittelst eines Particulartitels an ihre Stelle getreten sind, vollständig. — Behauptet indessen Jemand, daß eine Urkunde falsch sei, und stellt deßwegen eine Criminalklage an, so hat die Zulassung der Anklage die Wirkung, daß die Vollziehung der als falsch angefochtenen Urkunde einstweilen ausgesetzt bleibt; bietet sich aber in einem Civilprocesse einer der streitenden Theile bei Gerichte schriftlich zum Beweise an, daß eine Urkunde falsch sei, so können die Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, die Vollstreckung derselben provisorisch aussetzen.

1320. Eine Urkunde, sie mag authentisch oder unter Privatunterschrift sein, beweist unter den Contrahenten selbst das, was in einem bloß erzählenden Tone darin angeführt ist, vorausgesetzt, daß die erzählenden Ausdrücke einen directen Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Verfügung haben. Erzählende Ausdrücke, die mit der Verfügung selbst in keiner Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen.

1321. Gegenreverse (Rückscheine) können nur unter den Contrahenten ihre Wirkung äußern; gegen dritte Personen haben sie keine Wirkung.

§. 2. Von Urkunden unter Privatunterschrift. **1322.** Eine Urkunde unter Privatunterschrift, die von demjenigen, dem sie entgegengesetzt wird, anerkannt, oder auf eine gesetzliche Weise für anerkannt gehalten worden ist, hat unter denjenigen, welche sie unterzeichnet haben, und unter ihren Erben, sowie unter denen, die vermittelst eines Particulartitels an ihre Stelle getreten sind, die nämliche Beweiskraft, wie eine authentische Urkunde.

Digitized by Google

4) Zu Hauptstück XXII. (cf. S. 137.)

Art. 67. Die Bestimmungen des XXII. Hauptstücks der neuen Proceßordnung finden in der Pfalz keine Anwendung und bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit der

---

1323. Derjenige, dem man eine Urkunde unter Privatunterschrift entgegensetzt, ist verbunden, seine Handschrift oder seine Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen. — Seine Erben oder die vermittelst eines Particulartitels an seine Stelle getreten sind, können es bei der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Handschrift oder die Unterschrift ihres Autors nicht kennen.

1324. In dem Falle, wo eine Partei ihre Handschrift oder Unterschrift abläugnet, und in dem Falle, wo ihre Erben oder die vermittelst eines Particulartitels in ihre Rechte getreten sind, erklären, daß sie dieselbe nicht kennen, wird ihre Verificirung vor Gericht befohlen.

1325. Urkunden unter Privatunterschrift, welche gegenseitige Zusagen enthalten, sind nur dann gültig, wenn so viele Originale davon gemacht worden sind, als es Contrahenten gibt, die ein verschiedenes Interesse dabei haben. Ein Original ist hinreichend für alle Personen, die ein und dasselbe Interesse haben. Jedes Original muß die Erwähnung enthalten, wie viele Originale davon gemacht worden sind. — Auf den Abgang einer Erwähnung, daß die Originale zweifach, dreifach u. s. w. gemacht worden seien, kann sich gleichwohl derjenige nicht beziehen, der von seiner Seite den in der Urkunde enthaltenen Vertrag vollzogen hat.

1326. Ein Schuldschein oder ein Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch ein Contrahent allein sich gegen den andern verbindet, ihm eine Summe Geldes oder eine Sache, die nach Maaß, Zahl und Gewicht bestimmt ist, zu leisten, muß ganz von der Hand desjenigen geschrieben werden, der sie unterzeichnet, oder er muß wenigstens, außer seiner Unterschrift, mit eigener Hand ein gut oder genehmiget geschrieben haben, das die Summe oder die Quantität der Sache durchaus in Buchstaben enthält. — Ausgenommen sind die Fälle, wo die Urkunde von Handelsleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Weinbauern, Taglöhnern und Dienstboten ausgestellt wird.

1327. Ist die in dem Contexte der Urkunde ausgedrückte Summe von derjenigen verschieden, die in dem gut ausgedrückt ist, so wird vermuthet, daß der Schuldner sich nur zu der geringern Summe verbunden habe, selbst dann, wenn die Urkunde, so wie das gut durchaus von der Hand desjenigen geschrieben ist, der sich verpflichtet hat; man beweise dann, auf welcher Seite der Irrthum sei.

1328. Urkunden unter Privatunterschrift haben wider dritte Personen nur von dem Tage ein gewisses Datum, da sie einregistrirt worden sind, von dem Tage, da der Unterzeichnete, oder einer von denen, die sie unterzeichnet haben, gestorben ist, oder von dem Tage, da ihr wesentlicher Inhalt in Urkunden in Gewißheit gesetzt ist, welche von öffentlichen Beamten gefertiget worden sind, zum Beispiele in Verbalproceßen über Versiegelung oder Inventur.

1329. Bücher der Handelsleute beweisen die Lieferungen, die darin eingetragen sind, nicht wider Personen, die keinen Handel treiben; mit Vorbehalt deßen, was in Hinsicht des Eides bestimmt werden kann.

1330. Bücher der Handelsleute beweisen wider sie; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf dasjenige, was sie seiner Behauptung zuwider enthalten, von dem übrigen nicht trennen. (Siehe Art. 12 u. f. 587 und 594 des pfälzischen Handelsgesetzbuchs.)

1331. Hausregister und Familienpapiere machen kein Beweismittel für denjenigen aus, der sie geschrieben hat. Sie beweisen wider ihn, 1) in allen

Digitized by Google

Einzelngerichte bei possessorischen Klagen, sowie der Art. 3 Ziff. 2[1]) | und die Art. 23—27[2]) der pfälzischen Civilproceßordnung in Kraft.

Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung förmlich ausdrücken; 2) wenn ausdrücklich darin erwähnt ist, daß die Aufzeichnung in der Absicht geschehen sei, um den Abgang einer Urkunde zum Vortheile desjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten sie eine Verbindlichkeit ausdrücken.

1332. Was der Gläubiger am Schlusse, auf dem Rande oder der Rückseite einer Urkunde, die immer in seinem Besitze geblieben ist, hingeschrieben hat, beweist, obschon es von ihm weder unterzeichnet, noch datirt worden ist, wenn es zum Zwecke hat, eine Befreiung des Schuldners zu begründen. — Eben so verhält es sich mit dem, was der Gläubiger auf der Rückseite, dem Rande, oder am Schlusse des Duplicats einer Urkunde oder einer Quittung geschrieben hat, vorausgesetzt, daß dieses Duplicat sich in den Händen des Schuldners befinde.

§. 3. Von Kerbstöcken. **1333.** Kerbstöcke, die auf ihre Muster passen, haben Beweiskraft unter den Personen, die auf solche Weise die Lieferungen zu constatiren in (Gewißheit zu setzen) gewohnt sind, welche sie im Kleinen machen und empfangen.

§. 4. Von Abschriften der Urkunden. **1334.** So lange die Originalurkunde vorhanden ist, beweisen die Abschriften anders nichts, als was in der Urkunde, deren Vorlegung stets gefordert werden kann, enthalten ist.

1335. Existirt die Originalurkunde nicht mehr, so beweisen die Abschriften nach Verschiedenheit der hier folgenden Bestimmungen: 1) Die mit der executorischen Form versehenen, oder ersten Ausfertigungen haben dieselbe Beweiskraft, wie das Original; das nämliche gilt von Abschriften, die in Gegenwart der Parteien oder nachdem sie hiezu gehörig vorgeladen worden, aus obrigkeitlichem Befehl, oder die in Beisein der Parteien und mit ihrer allerseitigen Einwilligung gemacht worden sind. 2) Abschriften, die ohne obrigkeitliche Autorität, oder ohne Einwilligung der Parteien von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten, denen in dieser Eigenschaft die Verwahrung der Originale anvertraut ist, nach der Urschrift gemacht worden sind, seitdem die mit der executorischen Form versehenen oder ersten Ausfertigungen schon abgegeben waren, können in dem Falle, wo das Original verloren gegangen ist, beweisen, wenn sie alt sind. — Sie werden als alt betrachtet, wenn sie mehr als dreißig Jahre alt sind. — Haben sie weniger als dreißig Jahre, so können sie nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen. 3) Abschriften, die nach dem Originale einer Urkunde gemacht worden sind, können, so alt sie auch immer sein mögen, nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, wenn sie nicht von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten gemacht sind, welche in dieser Eigenschaft die Originale in Verwahr haben. 4) Abschriften von Abschriften können, nach Beschaffenheit der Umstände, als bloße Nachrichten zur Aufklärung der Sache betrachtet werden.

1336. Die Einschreibung einer Urkunde in die öffentlichen Register kann nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, und selbst hiezu wird noch erfordert: 1) Daß es erwiesen sei, daß alle Originale des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gemacht worden zu sein scheint, verloren gegangen sind, oder daß man beweise, daß der Verlust des Originals dieser Urkunde durch einen besondern Zufall verursacht worden ist; 2) Daß ein regelmäßiges Urkundenverzeichniß (répertoire) von dem Notar vorhanden sei, welches des-

---

[1]) und [2]) siehe Seite 361.

Digitized by Google

b) Zu Hauptstück XXIV. (cf. S. 141.)

Art. 68. Die Vorsichtsverfügung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter (Art. 606 Ziffer 3 der neuen Proceßordnung) ist in der Pfalz nur

---

weist, daß die Urkunde unter demselben Datum gemacht worden ist. — Wird in Rücksicht, daß diese beiden Umstände zusammentreffen, der Beweis durch Zeugen zugelassen, so müssen diejenigen, welche bei der Urkunde als Zeugen waren, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden.

§. 5. Von Urkunden, welche eine Anerkennung und Bestätigung enthalten.

1337. Urkunden, welche eine Anerkennung enthalten, befreien nicht von der Vorlegung des ursprünglichen Titels, wenn nicht dessen Inhalt hierin besonders angeführt ist. Was sie mehr, als der ursprüngliche Titel, enthalten, oder was sich darin verschiedenes findet, hat keine Wirkung. — Wären inzwischen mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, die durch den Besitzstand unterstützt sind, und das Datum einer von diesen wäre dreißig Jahre alt, so könnte dem Gläubiger die Vorlegung des ursprünglichen Titels erlassen werden.

1338. Eine Urkunde, die die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche das Gesetz eine Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn man die Substanz dieser Verbindlichkeit, den Grund der Klage auf Rescission, und die Absicht, den Fehler, auf welchem diese Klage beruht, zu verbessern, darin ausgedrückt findet. — In Ermangelung einer Urkunde, welche die Bestätigung oder Genehmigung enthält, ist es genug, wenn die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo sie gültig bestätiget oder genehmiget werden konnte, freiwillig erfüllt worden ist. — Eine Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, die in den Formen und in dem Zeitpuncte geschehen ist, welche das Gesetz bestimmt, führt die Verzichtleistung auf die Gründe und Einreden mit sich, die man dieser Urkunde entgegensetzen konnte, den Rechten dritter Personen gleichwohl unbeschadet.

1339. Ein Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; ist sie der Form nach ungültig, so muß sie in gesetzlicher Form von Neuem gemacht werden.

1340. Die Bestätigung oder Genehmigung oder freiwillige Erfüllung einer Schenkung, die nach dem Tode des Geschenkgebers von den Erben oder denjenigen geschieht, die vermittelst eines Particularitels in seine Rechte getreten sind, führt ihre Verzichtleistung auf jede Einrede mit sich, die entweder auf einem Mangel an der Form oder auf andern Gründen beruht.

Zweiter Abschnitt. Von dem Beweise durch Zeugen. **1341.** Ueber alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigen, selbst über freiwillige Hinterlegungen muß eine Urkunde von Notarien oder unter Privatunterschrift gefertigt werden, und kein Beweis durch Zeugen wird zugelassen, um darzuthun, daß etwas gegen den Inhalt der Urkunden oder außer demselben abgeredet worden, oder um Reden zu beweisen, die vor, während oder nach der Abfassung der Urkunden geführt worden sein sollen, selbst wenn es um eine Summe oder um einen Werth unter hundert fünfzig Franken sich handelt; — Alles dieses jedoch ohne Nachtheil desjenigen, was in den Handelsgesetzen vorgeschrieben ist. (Siehe Art. 41 und 109 des pfälzischen Handelsgesetzbuches.)

1342. Die obige Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage außer der Forderung des Capitals eine Forderung an Zinsen enthält, die mit dem Capital zusammen genommen die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen.

1343. Wer auf mehr als hundert fünfzig Franken Klage erhoben hat, kann

Digitized by Google

zur Sicherung von Geldforderungen oder sonstigen in Geld anschlagbaren Ansprüchen gestattet.

zum Beweise durch Zeugen nicht mehr zugelassen werden, selbst wenn er seine ursprüngliche Forderung herabsetzen wollte.

1344. Ist die Summe, welche gefordert wird, sogar geringer als hundert fünfzig Franken, so kann gleichwohl der Beweis durch Zeugen nicht zugelassen werden, wenn man erklärt hat, daß diese Summe der Rest oder ein Theil einer grössern Forderung sei, die nicht schriftlich bewiesen ist.

1345. Macht eine Partei in der nämlichen Instanz mehrere Forderungen, worüber keine schriftliche Beweise vorhanden sind, und welche zusammen genommen die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen, so darf darüber kein Beweis durch Zeugen zugelassen werden, wenn schon die Partei behauptet, daß diese Forderungen aus verschiedenen Ursachen entspringen, und zu verschiedenen Zeiten entstanden seien, es wäre dann, daß diese Ansprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf eine andere Weise von verschiedenen Personen herrührten.

1346. Alle Klagen, auf welchem Grunde sie immer beruhen, worüber kein vollkommener schriftlicher Beweis vorhanden ist, sollen mittelst einer und derselben Vorladung angebracht werden. Nach dieser sind die übrigen Forderungen, worüber keine schriftlichen Beweise vorhanden sind, nicht mehr zuzulassen.

1347. Die oben festgesetzten Regeln leiden eine Ausnahme, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. — So nennt man jeden schriftlichen Aufsatz, der von demjenigen herrührt, wider welchen die Klage gerichtet ist, oder von demjenigen, den er repräsentirt, und der die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht.

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, worin es dem Gläubiger unmöglich war, sich über die Verbindlichkeit, die jemand gegen ihn übernommen hat, einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. — Diese zweite Ausnahme ist anwendbar, 1) Auf Verbindlichkeiten, die aus vertragsähnlichen Handlungen (Quasicontracten), aus Vergehen oder Handlungen, die diesen gleichgeachtet werden (Delicten oder Quasidelicten) entspringen; 2) Auf Sachen, die im Nothfalle bei einer Feuersbrunst, einem Einsturz der Gebäude, Tumult oder Schiffbruche, oder von Reisenden, während ihres Aufenthaltes in einem Gasthause, in Verwahr gegeben worden sind, alles nach Beschaffenheit der Personen und der Thatumstände; 3) Auf Verbindlichkeiten, die bei unvorhergesehenen Zufällen contrahirt worden sind, wo es nicht thunlich war, schriftliche Aufsätze zu fertigen; 4) Auf den Fall, wo der Gläubiger, durch die Folge eines nicht vorhergesehenen und von einer höhern Gewalt herrührenden Zufalls, die Urkunde verloren hat, die ihm zum schriftlichen Beweise diente.

Dritter Abschnitt. Von Vermuthungen. **1349.** Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte macht.

§. 1. Von Vermuthungen, welche durch das Gesetz aufgestellt sind. **1350.** Eine gesetzliche Vermuthung ist diejenige, die durch ein besonderes Gesetz mit gewissen Handlungen oder mit gewissen Thatsachen verbunden wird. Dergleichen sind, 1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, weil, nach ihrer bloßen Beschaffenheit zu urtheilen, von ihnen vermuthet wird, daß sie vorgenommen worden sind, um seine Verfügungen zu umgehen; 2) die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß sich aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung ergebe; 3) die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt; 4) die Kraft, welche das Gesetz dem Geständnisse der Partei oder ihrem Eide beilegt.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf

Digitized by Google

Der nach Art. 625 der neuen Proceßordnung zu bewirkende Eintrag hat daselbst unter analoger Anwendung der Vorschriften

das, was den Gegenstand des Urtheils ausmachte. Um sich hierauf beziehen zu können, ist erforderlich, daß der Gegenstand der Klage derselbe sei, daß die Klage auf demselben Grunde beruhe, daß der Proceß unter denselben Parteien Statt habe, und von ihnen und wider sie in derselben Eigenschaft angestellt werde.

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheile sie eintritt, von allem Beweise. — Wider eine gesetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelassen, wenn das Gesetz, wegen eben dieser Vermuthung, gewisse Handlungen vernichtet, oder eine gerichtliche Klage versagt, es sei dann, daß das Gesetz den Gegenbeweis vorbehalten habe, und mit Vorbehalt dessen, was über den gerichtlichen Eid und das gerichtliche Geständniß bestimmt werden wird.

§. 2. Von Vermuthungen, welche durch kein Gesetz aufgestellt sind. **1353.** Vermuthungen, welche durch kein Gesetz aufgestellt sind, bleiben der Einsicht und der Klugheit des Richters überlassen, der nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und bloß in den Fällen annehmen soll, wo das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, es sei dann, daß die Handlung wegen Betrug oder Arglist angegriffen werde.

Vierter Abschnitt. Von dem Geständnisse der Partei. **1354.** Das Geständniß, das einer Partei entgegengesetzt wird, ist entweder außergerichtlich oder gerichtlich.

1355. Man beruft sich vergebens auf ein außergerichtliches bloß mündliches Geständniß, so oft die Frage von einer Forderung ist, über welche kein Zeugen-Beweis zugelassen würde.

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche eine Partei oder ihr Specialbevollmächtigter vor Gerichte abgibt. — Es beweist vollständig wider denjenigen, der es abgelegt hat. — Man kann nicht zu seinem Nachtheile einen Theil des Geständnisses von dem andern trennen. — Es läßt sich nicht widerrufen, man beweise dann, daß es die Folge eines Irrthums in einer Thatsache war. Unter dem Vorwande eines Rechtsirrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fünfter Abschnitt. Von dem Eide. **1357.** Es gibt zwei Gattungen des gerichtlichen Eides: 1) Der Eid, den eine Partei der andern anträgt, um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen; man nennt ihn den Haupteid (décisoire). 2) Der Eid, den der Richter der einen oder der andern Partei von Amtswegen auflegt.

§. 1. Von dem Haupteide. **1358.** Ueber jede Gattung von Streitigkeiten kann man seinem Gegner den Haupteid antragen.

1359. Er läßt sich nur über eine der Partei, welcher er angetragen wird, eigene (persönliche) Handlung antragen.

1360. Der Antrag dieses Eides kann geschehen, in welcher Lage sich auch immer die Streitsache befinden mag, und wenn schon über die Klage oder die Einrede, worüber er geleistet werden soll, kein Anfang eines Beweises vorhanden ist.

1361. Derjenige, dem der Eid angetragen worden ist, und der sich weigert, ihn zu leisten, oder ihn seinem Gegner nicht zurückschieben will, und so auch der Gegner, dem er zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, muß mit seiner Klage oder seiner Einrede unterliegen.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Handlung, welche den Gegenstand davon ausmacht, nicht beiden Theilen gemeinschaftlich, sondern bloß die persönliche Handlung desjenigen ist, dem der Eid angetragen wurde.

1363. Ist der angetragene oder zurückgeschobene Eid geleistet, so wird der Gegentheil nicht mehr mit dem Beweis zugelassen, daß er falsch abgeschworen worden sei.

Digitized by Google

der Art. 2148 bis 2150 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [1]) zu geschehen.

6) Zu Hauptstück XXVI. (cf. S. 154.)

Art. 69. Das Verfahren bei

1364. Die Partei, welche den Eid angetragen oder zurückgeschoben hat, kann ihre Handlung nicht mehr zurücknehmen, sobald der Gegner erklärt hat, daß er bereit sei, diesen Eid zu leisten.

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheile desjenigen, der ihn angetragen hat, oder wider ihn, und zum Vortheile seiner Erben oder derjenigen, die vermittelst eines Particulartitels in seine Rechte getreten sind, und wider dieselbe. Hat indessen einer der Solidargläubiger dem Schuldner den Eid angetragen, so wird dieser hierdurch nur für den Antheil dieses Gläubigers befreit: — der dem Hauptschuldner angetragene Eid befreit ebenfalls die Bürgen: — der Eid, der einem der Solidarschuldner angetragen worden ist, nützt den Mitschuldnern; — und der Eid, der dem Bürgen angetragen worden ist, nützt dem Hauptschuldner. In den beiden letztern Fällen nützt der Eid des Solidarmitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitverpflichteten oder dem Hauptschuldner nur alsdann, wenn er über die Schuld selbst, nicht über die Thatsache der solidarischen Verpflichtung, oder der Verbürgung angetragen worden ist.

§. 2. Von dem Eide, der von Amtswegen aufgetragen wird. **1366.** Der Richter kann einer der Parteien den Eid auflegen, entweder um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen, oder nur, um hiernach den Betrag des Gegenstandes der Beurtheilung zu bestimmen.

1367. Der Richter kann Amtshalber über die Klage, oder über die Einrede, die ihr entgegengesetzt worden ist, den Eid nur unter folgenden zwei Bedingungen auflegen. Es wird erfordert, 1) daß die Klage oder die Einrede nicht vollständig erwiesen sei; 2) daß sie nicht von allem Beweise entblößt sei. — Außer diesen beiden Fällen muß der Richter unbedingt, entweder dem Kläger seine Forderung zuerkennen, oder die Klage verwerfen.

1368. Der Eid, den der Richter einer der Parteien Amtshalber aufgelegt hat, kann von dieser der andern Partei nicht zurückgeschoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der Sache, die er in Anspruch genommen hat, nur dann auflegen, wenn es sonst unmöglich ist, diesen Werth auf eine andere Weise auszumitteln. — Selbst in diesem Falle muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Betrage dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll.

(Anmerkungen zu Seite 357.)

[1]) **Art. 3 Ziffer 2** der **pfälzischen Civilproceßordnung** bestimmt: Er wird vor den Richter des Ortes, wo der streitige Gegenstand liegt, vorgeladen, wenn die Frage ist, 2) von Gränzverrückungen, widerrechtlichen in den letzten zwölf Monaten geschehenen Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einschließungen; von Störungen des bisherigen Wasserlaufes, die gleichfalls in den letzten zwölf Monaten geschehen sind, und von jeder andern possessorischen Klage.

[2]) Die allegirten Artikel der **pfälzischen Civilproceßordnung** lauten:

23. Possessorische Klagen sind nur in so ferne anzunehmen, als sie in Jahresfrist, von der Störung des Besitzes anzurechnen, von jemanden angestellt werden, der sich wenigstens seit einem Jahre entweder selbst oder durch die Seinigen vermöge eines nicht präcären (nicht auf einer widerruflichen Bezünstigung beruhenden) Rechtsgrundes im ruhigen Besitze befand.

24. Wird der Besitzstand oder die Störung in Abrede gestellt, so darf die

---

[1]) Siehe folgende Seite.

Digitized by Google

Klagen auf Ehescheidung und auf Trennung von Tisch und Bett	richtet sich in der Pfalz auch in Zukunft nach den Bestimmungen

Zeugenvernehmung, die hierauf verordnet wird, sich auf den Grund des Rechtes selbst nicht erstrecken.

25. Klagen über den Besitzstand und über das Recht selbst (possessorische und petitorische Klagen), dürfen nie zu gleicher Zeit vorgebracht werden.

26. Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage mehr gehört.

27. Wer possessorisch belangt wurde, kann die petitorische Klage eher nicht einführen, als nachdem die Instanz über den Besitz geendiget ist; hat er den Proceß verloren, so darf er sie eher nicht anstellen, als nachdem er dem Urtheile, das wider ihn ergangen ist, vollkommen Genüge gethan hat. — Verzögerte gleichwohl die Partei, welche das Urtheil ausgebracht hat, den ihr zuerkannten Betrag liquidiren zu lassen; so kann der Richter, der über die petitorische Klage zu erkennen hat, einen Zeitraum zu dieser Liquidation bestimmen, nach dessen Umlaufe die petitorische Klage angenommen werden soll.

(Anmerkung zu Seite 361.)

[1]) Die allegirten Artikel des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

2148. Um die Eintragung zu bewirken, überreicht der Gläubiger entweder selbst oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer die Urschrift, oder eine authentische Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, die dem Privilegium oder der Hypothek ihre Entstehung gibt. — Er legt zwei auf gestempeltes Papier geschriebene Bordereaux (Auszüge) bei, wovon eines auf die Ausfertigung des Titels (des Urtheils oder der Urkunde) gesetzt werden darf; diese enthalten: 1) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eins treibt, und die Wahl eines Wohnsitzes für ihn, an irgend einem Orte des Bezirks, worauf sich das Bureau des Hypothekenbewahrers erstreckt; 2) den Namen, Vornamen und Wohnort des Schuldners, sein Gewerbe, wenn er, so viel man weiß, eines treibt, oder eine individuelle und bestimmte Bezeichnung der Person, die so beschaffen ist, daß der Hypothekenbewahrer die mit einer Hypothek beschwerte Person in allen Fällen erkennen und unterscheiden kann; 3) das Datum und die Beschaffenheit des Titels (der die Hypothek oder das Privilegium begründenden Urkunde); 4) den Kapitalbetrag der Forderungen, die in dem Titel selbst ausgedrückt sind, oder in so fern von Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Leistungen, oder von künftigen noch ungewissen, bedingten oder unbestimmten Rechten die Rede ist, von demjenigen, der die Eintragung verlangt, auf einen gewissen Werth in den Fällen angeschlagen werden, worin die Bestimmung des Werthes vorgeschrieben ist, sowie auch den Betrag der Accessorien dieser Kapitalien und die Zeit, wo die Zahlung gefordert werden kann; 5) die Anzeige der Gattung und der Lage der Güter, woran er sein Privilegium oder seine Hypothek aufrecht halten will. — Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken ist dieses Letztere nicht nöthig. In Ermangelung eines Vertrags erstreckt sich bei diesen Hypotheken eine einzige Eintragung auf alle Immobilien, welche in dem Bezirke des Bureau gelegen sind.

2149. Eintragungen, welche auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen sollen, können unter der bloßen Bezeichnung des Verstorbenen, so wie unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Artikels gesagt wird, geschehen.

2150. Der Hypothekenbewahrer bemerkt in seinem Register den Inhalt der Bordereaux, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt hat, den Originaltitel oder die Ausfertigung des Titels sowohl als eines der beiden Bordereaux zurück, und bezeugt am Schlusse desselben, daß er die Eintragung gemacht habe.

Digitized by Google

des sechsten Titels des ersten Buchs des pfälzischen Civilgesetz-Buchs [1]) und der Art. 875 bis 880 der pfälzischen Civilproceß-Ordnung [2]) mit nachstehenden Modificationen:

1) Die Art. 250 und 251 des pfälzischen Civilgesetzbuches sind aufgehoben. Dagegen finden die Bestimmungen der Art. 400 und 401 der neuen Proceßordnung auch bei den in der Pfalz zur Verhandlung kommenden Klagen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett Anwendung.
2) Die Zustellung der in Art. 256 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [1]) erwähnten Ordonnanz unterbleibt, wenn bei Erlassung derselben der Beklagte selbst oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen war.
3) Bezüglich der Fristen zur Einlegung der Berufung, der Nichtigkeits-Beschwerde und des gegen Versäumungsurtheile des Appellations-Gerichts zulässigen Einspruchs kommen die betreffenden Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.
4) Die nach Art. 267—270 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [1])

[1]) Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des VI. Titels des I. Buches des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

Sechster Titel. Von der Ehescheidung. Erstes Capitel. Von den Ehescheidungsgründen. **229.** Der Mann kann auf Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs klagen.

230. Die Frau ist wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung anzutragen befugt, wenn er seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung wegen Excessen, harter Mißhandlungen, oder grober Unbilden des einen von ihnen gegen den andern nachsuchen.

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe ist für den andern eine Ursache zur Ehescheidung.

233. Unter den Bedingungen, und nach den Prüfungen, welche das Gesetz bestimmt, soll die beiderseitige und beharrliche, auf gesetzliche Weise ausgedrückte Einwilligung der Ehegatten als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich, und in Hinsicht ihrer eine peremptorische (vollgültige) Ursache zur Ehescheidung vorhanden ist.

Zweites Capitel. Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache. Erster Abschnitt. Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache. **234.** Von welcher Art auch immer die Thatsachen oder Verbrechen sein mögen, welche die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache veranlassen, allemal soll diese Klage nur bei dem Gerichte desjenigen Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht werden

235. Veranlassen einige von dem klagenden Ehegatten angeführte Thatsachen ein Criminalverfahren von Seiten des öffentlichen Ministeriums, so soll die Ehe-Scheidungsklage bis nach der Entscheidung des Criminaljustizhofes auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt ist,

[2]) Siehe unten S. 373.

Digitized by Google

zulässigen Anträge auf Erlassung der daselbst erwähnten Vorsichts-Verfügungen | können ohne vorherige Zustellung und ohne besondere desfallsige Vorladung der

aus dem Criminalurtheile wider den Kläger die Folge, daß er mit seiner Klage nicht mehr gehört werden könne (fin de non-recevoir), noch eine sonstige Präjudicialeinrede herzuleiten.

236. Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatsachen umständlich auseinander setzen; sie muß mit den etwa vorhandenen Beweisstücken dem Präsidenten des Gerichtes oder dem Richter, der seine Stelle vertritt, von dem klagenden Ehe-Gatten in Person überreicht werden, so fern er nicht durch Krankheit daran verhindert wird, in welchem Falle die Gerichtsperson auf sein Ersuchen und auf das Zeugniß zweier Doctoren der Arznei- oder Wundarzneikunde oder zweier Gesundheitsbeamten sich nach der Wohnung des Klägers verfügt, um dort seine Klage in Empfang zu nehmen.

237. Der Richter vernimmt den Kläger, macht ihm die Bemerkungen, die er für dienlich erachtet, paraphirt die Klage und die Belege, und fertigt über die ihm geschehene Einhändigung des Ganzen einen Verbalproceß. Dieser Verbalproceß soll von dem Richter und dem Kläger unterzeichnet werden, es sei dann, daß der letztere im Schreiben unerfahren sei, oder nicht unterzeichnen könne, in welchem Falle hievon Erwähnung geschehen muß.

238. Der Richter befiehlt unter dem Schlusse seines Verbalprocesses, daß die Parteien an dem Tage und zu der Stunde, die er bestimmt, vor ihm in Person erscheinen sollen, mit dem Zusatze, daß er zu dem Ende eine Abschrift seines Befehls (ordonnance) an die Partei senden werde, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird.

239. An dem bestimmten Tage macht der Richter den beiden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die Vorstellungen, die ihm geeignet zu sein scheinen, um eine Wiedervereinigung zu bewirken. Kann er diese nicht zu Stande bringen, so fertiget er hierüber einen Verbalproceß, und befiehlt, daß die Klage mit den Belegen dem kaiserl. Procurator mitgetheilt, und dem Gerichte über das Ganze Bericht erstattet werden soll.

240. In den nächstfolgenden drei Tagen wird von dem Gerichte auf den Bericht des Präsidenten, oder des Richters, der seine Stelle versehen hat, und auf den Antrag des kaiserl. Procurators die Erlaubniß vorzuladen entweder ertheilt oder aufgeschoben. Der Aufschub darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Kraft der vom Gerichte ertheilten Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, um, binnen der gesetzlichen Frist, persönlich in der Audienz bei geschlossenen Thüren zu erscheinen. Eine Abschrift der Ehescheidungsklage und der zur Unterstützung derselben aufgelegten Beweisstücke, welche Abschrift der Citation vorangesetzt wird, läßt er dem Beklagten zustellen.

242. An dem Tage, da die Frist zu Ende geht, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, soll der Kläger in eigener Person, und wenn er es für gut findet, von einem Rathgeber begleitet, die Gründe seiner Klage vortragen, oder vortragen lassen; er legt die Beweisstücke auf, welche sie unterstützen, und benennt die Zeugen, die er gesonnen ist abhören zu lassen.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Bemerkungen, die er wider die Klaggründe sowohl, als wider die vom Kläger aufgelegten Beweisstücke, und die von ihm benannten Zeugen haben mag, selbst vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte benennt gleichfalls von seiner Seite die Zeugen, die er abhören zu lassen Willens ist, und über welche der Kläger wechselseitig seine Bemerkungen macht.

Digitized by Google

Gegenpartei in jeder zur Verhandlung im Ehescheidungs-Processe anberaumten Sitzung mündlich und zwar selbst im Falle des Nichterscheinens des Beklagten gestellt werden.

5) Soweit bei Klagen auf Ehe-Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett

---

244. Ueber das Erscheinen, die Aussagen und Bemerkungen der Parteien, sowie über die Geständnisse, welche der eine oder der andere Theil etwa macht, wird ein Verbalproceß verfaßt. Dieser Verbalproceß wird den besagten Parteien vorgelesen; sie werden aufgefordert, ihn zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, muß ausdrückliche Erwähnung geschehen.

245. Das Gericht verweist die Parteien zur öffentlichen Audienz, auf einen von ihm zu bestimmenden Tag und Stunde; es befiehlt, daß die Procedur dem kaiserl. Procurator mitgetheilt werde, und ernennt einen Referenten. Sollte der Beklagte nicht erschienen sein, so ist der Kläger verbunden, ihm die Verfügung (Ordonnanz) des Gerichtes in dem Zeitraume insinuiren zu lassen, der darin bestimmt ist.

246. An dem bestimmten Tage und Stunde wird auf den Bericht des dazu bestellten Richters, und nachdem der kaiserl. Procurator vernommen worden ist, zuerst über die Einreden, daß man der Klage kein Gehör geben könne, (fins de non-recevoir) wenn deren vorgebracht worden sind, entschieden. Werden diese gegründet gefunden, so wird die Klage auf Ehescheidung verworfen; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine solche Einreden gemacht worden sind, wird die Ehescheidungsklage zugelassen.

247. Gleich nach angenommener Ehescheidungsklage wird auf den Bericht des dazu bestellten Richters und nach Anhörung des kaiserl. Procurators von dem Gerichte in der Hauptsache erkannt. Es entscheidet über die Klage, wenn sie ihm zum endlichen Spruche geeignet zu sein scheint, im entgegengesetzten Falle läßt es den Kläger zum Beweise der von ihm angeführten erheblichen Thatsachen, und den Beklagten zum Gegenbeweise zu.

248. Bei jedem Auftritte im Laufe des Proceßes können die Parteien, nachdem der Richter seinen Vortrag erstattet, und ehe der kaiserl. Procurator das Wort genommen hat, ihre gegenseitigen Gründe vortragen oder vortragen lassen, und zwar zuerst über die ablehnenden Einreden (daß der andere Theil mit seinem Gesuche nicht gehört werden könne, fins de non-recevoir) und alsdann über die Hauptsache; aber in keinem Falle soll der Rechtsbeistand des Klägers zugelassen werden, wenn nicht der Kläger selbst in Person erscheint.

249. Gleich nach dem ausgesprochenen Urtheile, welches die Zeugenverhöre verordnet, liest der Gerichtsschreiber denjenigen Theil des Verbalproceßes vor, der die wirklich geschehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Parteien abhören zu lassen gesonnen sind. Der Präsident benachrichtiget sie, daß es ihnen noch freistehe, andere Zeugen zu benennen; aber daß sie nach diesem Augenblicke hiezu nicht mehr zugelassen werden.

250. Die Parteien bringen gleich nachher ihre gegenseitigen Einwendungen wider die Zeugen vor, die sie etwa verwerfen wollen. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den kaiserl. Procurator darüber gehört hat.

251. Gegen die Verwandten der Parteien, ihre Kinder und Abkömmlinge ausgenommen, können wegen der Verwandtschaft keine Einwendungen gemacht werden, und eben so wenig gegen das Hausgesinde (die Domestiken) der Ehegatten wegen dieser Eigenschaft; aber das Gericht soll auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes so viel Rücksicht nehmen, als ihm billig scheint.

Digitized by Google

bisher die allgemeinen Proceßvorschriften Anwendung fanden, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der neuen Proceßordnung.

252. Jedes Urtheil, das einen Zeugenbeweis zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche vernommen werden sollen, und den Tag und die Stunde bestimmen, an welchen die Parteien sie vorzuführen (zu producireu) haben.

253. Die Aussagen der Zeugen werden in der Sitzung bei verschlossenen Thüren in Gegenwart des kaiserl. Procurators, der Parteien, und ihrer Beistände oder Freunde, bis zu drei an der Zahl auf jeder Seite, von dem Gerichte aufgenommen.

254. Die Parteien sind befugt, entweder selbst oder durch ihre Beistände den Zeugen solche Bemerkungen und Fragen um Erläuterungen zu machen, die sie für dienlich finden; sie dürfen sie jedoch in dem Laufe ihrer Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet. Ein gleiches gilt von den Behauptungen und Anmerkungen, welche sie etwa veranlaßt hat. Der Verbal-Proceß über das Zeugenverhör wird den Zeugen sowohl als den Parteien vorgelesen; diese wie jene werden aufgefordert, ihn zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können, oder nicht unterzeichnen wollen, muß Erwähnung geschehen.

256. Nachdem die beiderseitigen Zeugenverhöre, oder wenn der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, das Zeugenverhör von Seiten des Klägers geschlossen ist, verweist das Gericht die Parteien zur öffentlichen Audienz, wozu es den Tag und die Stunde bestimmt. Es befiehlt, daß die Procedur dem kaiserl. Procurator mitgetheilt werde, und ernennt einen Referenten. Dieser Befehl (Ordonnanz) soll dem Beklagten auf Betreiben des Klägers, in dem Zeitraume, der darin bestimmt ist, insinuirt werden.

257. An dem Tage, der zur Erlassung des Endurtheils festgesetzt worden ist, erstattet der hiezu bestellte Richter seinen Vortrag. Die Parteien können hierauf entweder selbst, oder durch ihre Rechtsbeistände, jede Bemerkung vorbringen, die sie zu ihrer Sache dienlich erachten; welchem nach der kaiserl. Procurator seinen Antrag macht.

258. Das Endurtheil soll öffentlich ausgesprochen werden. Wenn es die Ehescheidung zuläßt, so ist der Kläger autorisirt, sich zu dem Beamten des Civil-Standes zu verfügen, um sie dort aussprechen zu lassen.

259. Ward wegen Excesse, harter Mißhandlungen oder grober Unbilden die Ehescheidung nachgesucht, so bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwiesen ist, unbenommen, die Ehescheidung nicht sogleich zuzulassen. Sie autorisiren alsdann, ehe sie entscheiden, die Frau, die Gesellschaft ihres Mannes zu verlassen, ohne daß sie verbunden sei, ihn aufzunehmen, wenn sie dieses nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, ihr eine seinem Vermögen angemessene Pension für Unterhalt zu zahlen, wenn die Frau selbst keine hinreichende Einkünfte hat, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten.

260. Nach Ablauf eines Probejahrs kann der klagende Ehegatte, wenn sich die Parteien nicht ausgesöhnt haben, den andern Ehegatten vorladen lassen, um in den gesetzlichen Fristen vor Gericht zu erscheinen, und zu hören, daß dort das Definitivurtheil ausgesprochen werde, welches alsdann die Ehescheidung zulassen muß.

261. Wird die Ehescheidung aus der Ursache nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, so bestehen die Formalitäten, die alsdann zu beobachten sind, bloß darin, daß man bei dem Civilgerichte eine in gehöriger Form gemachte Ausfertigung des Verdammungsurtheils mit

Digitized by Google

7) Zu Hauptstück XXXI. (cf. S. 183.)

Art. 70. (Zu Artikel 858.) Art. 882 des pfälzischen Civil-Gesetzbuchs [1]) bleibt in Geltung.

8) Zu Hauptstück XXXIV. (cf. S. 218.)

Art. 71. Die Bestimmung des Art. 974 Abs. 2 der neuen Proceßordnung findet in der Pfalz keine Anwendung.

---

einem Zeugnisse des Criminaljustizhofes übergibt, worin erklärt wird, daß dieses Urtheil auf keine gesetzliche Weise mehr abgeändert werden könne.

262. Wird von einem bei einem Gerichte erster Instanz in einer Ehescheidungssache ergangenen Urtheile appellirt, das die Klage zuließ, oder definitiv entschied, so muß der Proceß von dem Appellationshofe als eine dringende Sache behandelt und entschieden werden.

263. Die Appellation kann nur in so fern angenommen werden, als sie in drei Monaten eingelegt worden, welche von dem Tage der Insinuation des Urtheils an zu rechnen sind, das nach Anhörung der beiden Parteien (contradictorisch) oder auf Richterscheinen des einen Theils (par défaut) erlassen worden ist. Die Noth-Frist, binnen welcher man sich wider ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil an den Cassationshof wenden kann, ist ebenfalls von drei Monaten, von dem Tage der Insinuation anzurechnen. Der Recurs an den Cassationshof hat aufschiebende Wirkung.

264. Vermöge eines jeden in letzter Instanz ergangenen oder rechtskräftig gewordenen Urtheiles, welches die Ehescheidung erlaubt, ist der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden, sich in Zeit von zwei Monaten vor dem Beamten des Civilstandes, nach vorhergegangener gehörigen Vorladung des andern Theils, zu stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

265. Diese zwei Monate nehmen ihren Anfang bei Urtheilen erster Instanz nach Ablauf der Appellationsfrist, bei Urtheilen, die in der Appellationsinstanz auf das Nichterscheinen einer Partei erfolgt sind, nach Umlauf der Zeit, welche zur Einlegung der Opposition verstattet ist, und in Hinsicht der in letzter Instanz nach Vernehmung der Parteien erlassenen Urtheile, nach Umlauf der Frist, binnen welcher Cassation nachgesucht werden kann.

266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten ist, und die hieroben festgesetzte Frist von zwei Monaten ablaufen läßt, ohne den andern Ehegatten vor den Beamten des Civilstandes vorzufordern, verliert die Vortheile des von ihm erhaltenen Urtheils, und darf seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder anheben, es sei dann aus einem neuen Grunde, in welchem Falle er gleichwohl die vorigen Ursachen wieder geltend machen kann.

Zweiter Abschnitt. Von den provisorischen Maßregeln, welche die Ehescheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann.

267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Manne, er mag Kläger oder Beklagter in der Ehescheidungssache sein, wenn nicht ein anderes von dem Gerichte, auf Ansuchen der Mutter, oder der Familie oder des kaiserl. Procurators zum Besten der Kinder verordnet worden ist.

268. Die Frau, sie mag in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte sein, darf während des Processes die Wohnung ihres Mannes verlassen, und eine dem Vermögen ihres Mannes angemessene Pension für ihren Unterhalt nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und setzt im erforderlichen Falle die provisorische Pension für den Unterhalt fest, welche der Mann ihr zu zahlen verbunden sein soll.

---

[1]) Siehe unten S. 373.

Digitized by Google

9) Zu Hauptstück XXXVI. (cf. S. 236.)

Art. 72. In der Pfalz hat die durch Art. 1046 der neuen Proceßordnung vorgeschriebene Hinterlegung, wenn der Gerichts-Vollzieher nicht am Sitze des Hypothekenamtes wohnt, durch den Anwalt der betreibenden Partei zu geschehen. Der Gerichtsvoll-

---

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause wirklich wohne. In Ermangelung dieses Beweises kann ihr der Mann die provisorische Pension für ihren Unterhalt versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung nachsucht, sie für unbefugt, den Proceß weiter fortzusetzen (non recevable) erklären lassen.

270. Wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht, so kann die Frau, sie mag in dem Ehescheidungsprocesse Klägerin oder Beklagte sein, von dem Tage der im 238. Artikel erwähnten Ordonnanz an zu rechnen, wie weit auch die Sache vorgerückt sein mag, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß das bewegliche Vermögen der Gemeinschaft unter Siegel gelegt werde. Diese Siegel sollen nur gegen Errichtung eines Inventariums, verbunden mit einer Schätzung, und gegen die Verpflichtung des Mannes, die inventarisirten Gegenstände entweder beizuschaffen, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, wieder abgenommen werden.

271. Jede nach dem Datum der Ordonnanz, von welcher im 238. Artikel die Rede ist, von dem Manne für Rechnung der Gütergemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm gemachte Veräußerung einiger dazu gehörigen Immobilien soll für ungültig erklärt werden, wenn übrigens erwiesen wird, daß sie zur Vereitelung der Rechte der Frau geschehen oder eingegangen worden ist.

Dritter Abschnitt. Von den Einreden, wodurch die Einlassung auf die Ehe-Scheidungsklage wegen bestimmter Ursache abgelehnt wird (fins de non recevoir).

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Gatten eine Aussöhnung entweder nach den Begebenheiten, die zu dieser Klage hätten berechtigen können, oder nachdem die Klage auf Ehescheidung schon angestellt war, erfolgt ist.

273. In einem wie im andern Falle soll der Kläger mit seiner Klage nicht gehört (für non-recevable erklärt) werden; er kann gleichwohl aus einer Ursache, die nach der Wiederaussöhnung eingetreten ist, eine neue Klage anstellen und alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch machen, um sein neues Gesuch zu unterstützen.

274. Läugnet der Kläger, daß eine Aussöhnung erfolgt sei, so hat der Beklagte, schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, wie sie im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels bestimmt ist, den Beweis davon zu führen.

Drittes Capitel. Von der Ehescheidung mittelst beiderseitiger Einwilligung.

275. Die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten soll nicht angenommen werden, wenn der Mann noch keine fünf und zwanzig, oder die Frau noch keine ein und zwanzig Jahre alt ist.

276. Die beiderseitige Einwilligung soll nur dann zugelassen werden, wenn die Ehe zwei Jahre bestanden hat.

277. Sie darf nicht mehr zugelassen werden, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, noch dann, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Falle soll die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, wenn sie nicht von ihren Eltern, oder von ihren andern noch lebenden Ascendenten in Gemäßheit der im 150. Artikel des Titels von der Ehe vorgeschriebenen Regeln, dazu ermächtigt worden sind.

Digitized by Google

zieher hat letzterem zu diesem Behufe sowohl die Urschrift, als auch eine von ihm beglaubigte Abschrift des Beschlagnahmeprotocolls zu übersenden.

Die Vormerkung erfolgt in

---

279. Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch beiderseitige Einwilligung zu bewirken, sind gehalten, vorläufig ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen inventarisiren und abschätzen zu lassen, und ihre wechselseitigen Rechte festzustellen, worüber es ihnen jedoch frei steht, sich zu vergleichen.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, ihre Uebereinkunft über folgende drei Puncte schriftlich zu bewähren: — 1) Wem die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder, sowohl während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung, anvertraut werden sollen; — 2) in welches Haus die Ehefrau sich begeben soll, um sich darin aufzuhalten, so lange die Probezeit währt; — 3) welche Summe der Mann während derselben Zeit seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen und in eigener Person vor dem Präsidenten des Civilgerichtes ihres Bezirkes, oder vor dem Richter, der seine Stelle versieht, erscheinen, und ihm in Gegenwart zweier Notarien, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären.

282. Der Richter soll in Gegenwart der zwei Notarien beiden Ehegatten zusammen und jedem insbesondere diejenigen Vorstellungen machen, und Ermahnungen geben, die er für passend erachten wird; er soll ihnen das vierte Capitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Schrittes entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Richter eine Bescheinigung darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und beiderseits darin einwilligen; und sie sind verbunden, außer den Urkunden, von denen im 279. und 280. Artikel die Rede ist, auf der Stelle noch aufzulegen, und in die Hände der Notarien zu deponiren: — 1) ihre Geburtsurkunden und ihre Heirathsurkunde; — 2) die Geburts- und Sterbeurkunden aller aus ihrer Ehe gezeugten Kinder; — 3) die authentische Erklärung ihrer Eltern oder anderer noch lebenden Ascendenten, worin sie sagen, daß sie aus Ursachen, die ihnen bekannt sind, diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit diesem oder jener verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen, und in selbige einzuwilligen. Man vermuthet so lange, daß die Eltern und Großeltern der Ehegatten noch leben, bis die Urkunden aufgelegt worden sind, welche ihr Absterben erweisen.

284. Die Notarien verfertigen über alles, was zu Folge der vorhergehenden Artikel gesagt oder gethan worden ist, einen umständlichen Verbalproceß; das Original bleibt bei dem ältesten der beiden Notarien, so wie die vorgebrachten Urkunden. Diese bleiben dem Verbalproceß angefügt, worin auch von der Erinnerung Meldung geschehen muß, die man der Frau zu machen hat, daß sie in Zeit von vierundzwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Manne übereingekommen ist, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll.

285. Die auf solche Art geschehene Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des darauf folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung der vorigen Formalitäten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden den Beweis beibringen, daß ihre Eltern oder andere noch lebende Ascendenten auf ihrem ersten Entschlusse beharren; sie sind aber nicht verbunden, die Auflegung irgend einer andern Urkunde zu wiederholen.

Digitized by Google

einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher zu bestimmenden Weise. Die hinterlegte Abschrift wird diesem Register beigelegt.

Art. 73. (Zu Art. 1050.)

---

286. Nach Ablauf eines Jahres von dem Tage der ersten Erklärung anzurechnen, sollen die Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier Freunde, die angesehene Bewohner des Bezirks (Notabeln), und wenigstens fünfzig Jahre alt sein müssen, zusammen und in Person vor dem Präsidenten des Gerichtes oder dem Richter, der dessen Stelle vertritt, erscheinen; sie sollen ihm die in gehöriger Form gemachten Ausfertigungen der vier Verbalproceße, welche ihre beiderseitige Einwilligung enthalten, so wie aller Belege überreichen, die dem Verbalprocessen beigefügt worden; sie sollen endlich, jeder insbesondere, jedoch der Eine in Gegenwart des andern und der vier Notabeln, den Richter ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

287. Nachdem die Richter und die Beistände den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, so wird ihnen, wenn sie auf ihrem Vorhaben beharren, über ihr Gesuch, und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke eine Bescheinigung gefertiget. Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber einen Verbalproceß, den die Parteien sowohl (sie erklären dann, daß sie im Schreiben unerfahren seien, oder nicht unterzeichnen können, in welchem Falle hievon Erwähnung geschieht) als die vier Beistände, der Richter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

288. Der Richter setzt sogleich unter diesen Verbalproceß seine Ordonnanz, worin er erklärt, daß er in drei Tagen auf den schriftlichen Antrag (die Conclusionen) des Kaiserl. Procurators, welchem zu diesem Ende die Actenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gerichte in dem Berathschlagungszimmer über das Ganze Bericht erstatten werde.

289. Findet der Kaiserl. Procurator in den Actenstücken den Beweis, daß, als beide Ehegatten ihre erste Erklärung abgegeben haben, der Mann fünf und zwanzig und die Frau ein und zwanzig Jahre alt waren; daß sie damals schon seit zwei Jahren verehelicht waren; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschriebenen Formalitäten, besonders mit der Autorisation der Eltern oder der übrigen noch lebenden Ascendenten der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind, die beiderseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt worden, so macht er seinen Antrag mit den Worten: La loi permet (das Gesetz erlaubt); in dem entgegengesetzten Falle soll sein Antrag in den Worten bestehen: La loi empêche (das Gesetz verbietet).

290. Das Gericht kann nach erfolgter Berichterstattung seine Untersuchung auf keine andern Gegenstände ausdehnen, als die im vorhergehenden Artikel bezeichnet sind. Ergibt sich hieraus, daß die Parteien nach der Meinung des Gerichtes den Bedingungen Genüge geleistet, und die Formalitäten beobachtet haben, die in dem Gesetze bestimmt sind, so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteien an den Beamten des Civilstandes, um solche aussprechen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht Statt habe, und führt die Gründe seiner Entscheidung aus.

291. Die Appellation von dem Urtheile, welches die Ehescheidung für unstatthaft erklärt, soll nur in so fern angenommen werden, als sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einem besondern Acte, auf's früheste in zehn Tagen, und auf's späteste in zwanzig Tagen von dem Datum des Urtheils des Gerichtes der ersten Instanz angerechnet, eingelegt worden ist.

Digitized by Google

In der Pfalz können Privilegien und Hypotheken, welche zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) bereits bestanden haben, aber im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben

---

292. Die Appellationsacte sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl, als dem Kaiserl. Procurator bei dem Gerichte der ersten Instanz insinuirt werden.

293. Der Kaiserl. Procurator bei dem Gerichte der ersten Instanz soll in den zehn Tagen, von der ihm gemachten Insinuation des zweiten Appellationsactes anzurechnen, dem Kaiserl. Generalprocurator bei dem Appellationshofe eine Ausfertigung des Urtheils und die Actenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken. Der Kaiserl. Generalprocurator bei dem Appellationshofe macht in den zehn Tagen, die auf den Empfang der Actenstücke folgen, seinen Antrag schriftlich. Der Präsident oder der Richter, der dessen Stelle vertritt, erstattet seinen Bericht bei dem Appellationshofe in dem Berathschlagungszimmer, und in den zehn Tagen, die auf die Ueberreichung des Antrags des Kaiserl. Generalprocurators folgen, soll das Endurtheil erlassen werden.

294. Läßt das Urtheil die Ehescheidung zu, so sollen sich kraft dessen die Parteien in zwanzig Tagen, von dem Datum desselben anzurechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des Civilstandes stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Ist diese Zeitfrist verstrichen, so wird das Urtheil als nicht ergangen betrachtet.

Viertes Capitel. Von den Wirkungen der Ehescheidung. **295.** Einmal geschiedene Ehegatten, wegen welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sein mag, können sich nicht mehr mit einander verehelichen.

296. Im Falle einer wegen einer bestimmten Ursache ausgesprochenen Ehe-Scheidung kann die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheirathen.

297. Ist die Ehescheidung mittelst wechselseitiger Einwilligung erfolgt, so kann keiner von beiden Ehegatten früher als drei Jahre nach ausgesprochener Ehe-Scheidung eine neue Ehe schließen.

298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruches bei Gerichte zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums für eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre sein darf, zur Einsperrung in ein Correctionshaus verurtheilt werden.

299. Aus was für einer Ursache die Ehescheidung auch Statt haben mag, den Fall der beiderseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung zugelassen worden ist, alle Vortheile, welche der andere Ehegatte ihm, entweder in ihrem Heirathscontracte oder auch seit der geschlossenen Ehe, zugedacht hatte.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugedachten Vortheile, obgleich ausbedungen war, daß sie gegenseitig sein sollten, diese Gegenseitigkeit aber nicht Statt findet.

301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile zugedacht haben, oder die ausbedungenen nicht hinreichend scheinen, um den Unterhalt des Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, zu sichern, so kann das Gericht ihm aus dem Vermögen des andern Ehegatten eine Pension für den Lebensunterhalt zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses andern Ehegatten nicht überschreiten darf. Diese Pension kann in dem Falle, da sie nicht mehr nothwendig ist, wieder eingezogen werden.

Digitized by Google

waren, noch bis zum Tage des Zuschlags, diesen Tag nicht mit-eingerechnet, eingeschrieben werden. Ferner können die in Beschlag genommenen Immobilien bis zu diesem Tage auch noch mit weitern Hypotheken belastet werden. Die zuletzt erwähnten Hypotheken stehen jedoch der Forderung der betreibenden Partei an Hauptsumme,

---

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des Kaiserl. Procurators zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden sollen.

303. Wer es auch sei, dem die Kinder anvertraut werden, immer behalten Vater und Mutter wechselseitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens hiezu beizutragen verbunden.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine gerichtlich zugelassene Scheidung entzieht den aus dieser Ehe gezeugten Kindern keinen der Vortheile, die ihnen entweder durch die Gesetze oder den Ehecontract ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte der Kinder tritt gleichwohl nur auf eben die Weise und unter eben den Umständen ein, worunter sie ihnen angefallen sein würden, wenn keine Ehescheidung Statt gehabt hätte.

305. Im Falle einer Ehescheidung mittelst beiderseitiger Einwilligung fällt das Eigenthum an einer Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, von dem Tage ihrer ersten Erklärung, kraft des Gesetzes, den aus dieser Ehe gezeugten Kindern an. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, unter der Verbindlichkeit für ihre Nahrung, Unterhalt und Erziehung nach ihrem Stande und Vermögen zu sorgen; alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehe-Contract ihrer Eltern zugesichert worden sein mögen.

Fünftes Capitel. Von der Absonderung von Tisch und Bette. (Persönliche Trennung ohne Auflösung der Ehe [séparation de corps]). **306.** In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache Statt findet, steht es den Ehegatten frei, auf Trennung von Tisch und Bette zu klagen.

307. Diese Klage wird eben so, wie jede andere Civilklage eingeführt, behandelt und entschieden; mittelst der beiderseitigen Einwilligung der Ehegatten kann gleichwohl die Scheidung von Tisch und Bette nicht Statt haben.

308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bette wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheile, und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, zur Einsperrung in ein Correctionshaus auf eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer, als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre sein darf, verurtheilt werden.

309. Dem Manne bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

310. Hat eine persönliche Trennung, die aus einer andern Ursache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, drei Jahre gedauert, so kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bei dem Gerichte auf Ehescheidung antragen, welches sie auch gestatten muß, wenn der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden ist, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die persönliche Trennung aufhöre.

311. Die persönliche Trennung zieht allemal Absonderung des Vermögens nach sich.

Digitized by Google

Zinsen und Kosten jedenfalls nach und die betreffenden Gläubiger sind, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch nicht als bei der Zwangsveräußerung betheiligt zu betrachten.

Art. 74. In der Pfalz sind zu den Betheiligten, deren Zustimmung nach Art. 1064 Abs. 4 der neuen Prozeßordnung zur Abänderung der Versteigerungs-Bedingungen erforderlich ist, diejenigen Gläubiger nicht zu zählen, deren Forderungen zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche nicht eingeschrieben waren und die auch in dem Verfahren als Gläubiger nicht aufgetreten sind.

Art. 75. In der Pfalz hat

(Anmerkung zu Seite 363.)

[2]) Die allegirten Artikel der pfälzischen Civilproceßordnung bestimmen:

Neunter Titel. Von der persönlichen Trennung ohne Auflösung der Ehe, und von der Ehescheidung. **875.** Der Ehegatte, der eine Trennung von Tisch und Bette nachsuchen will, ist gehalten, dem Präsidenten des Tribunals, worunter er wohnhaft ist, eine Bittschrift zu überreichen, die summarisch die Thatsachen, welche zum Grunde liegen, enthalten muß; sind Beweisstücke darüber vorhanden, so hat er diese der Bittschrift beizulegen.

876. Auf diese Bittschrift erläßt der Präsident eine Ordonnanz, wodurch er befiehlt, daß die Parteien an einem darin bestimmten Tage vor ihm erscheinen sollen.

877. Die Parteien müssen persönlich vor ihm erscheinen, und dürfen weder Sachwalter noch Rechtsbeistände bei sich haben.

878. Der Präsident stellt den beiden Ehegatten alles dasjenige vor, was ihm dazu geeignet scheint, um eine Wiedervereinigung unter ihnen zu Stande zu bringen; gelingt ihm dieses nicht, so erläßt er unter der ersten Ordonnanz eine zweite, wodurch er die Parteien, weil er sie nicht hat vereinigen können, mit ihrer Klage zum Gerichte verweist, und zwar ohne vorläufige Abladung zum Vergleichs-Büreau; in der nämlichen Ordonnanz ertheilt er der Frau die Befugniß, bei Gerichte aufzutreten, und sich provisorisch in dasjenige Haus zu verfügen, worüber die Parteien einig geworden sind, oder welches er von Amtswegen bestimmt, und verordnet dabei, daß der Frau jene Effecten zugestellt werden sollen, die ihr zum täglichen Gebrauche erforderlich sind. Klagen auf provisorischen Unterhalt müssen zur Audienz gebracht werden.

879. Die Sache selbst wird in den nämlichen Formen zum Spruche eingeleitet, die für die übrigen Klagen festgesetzt sind, und nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums entschieden.

880. Das Urtheil, wodurch die Separation erkannt wird, muß auf die nämliche Art, wie im 872. Artikel gesagt worden, und zwar auszugsweise in die Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienzsaale der Tribunäle, sowie in den Kammern der Sachwalter und Notarien angeheftet sind.

(Anmerkung zu Seite 367.)

[1]) **Art. 882** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Die Gläubiger eines Miterben können, um zu verhüten, daß die Theilung nicht zum Nachtheile ihrer Rechte geschehe, Opposition dagegen einlegen, daß außer ihrer Gegenwart zur Theilung geschritten werde; sie haben das Recht, auf ihre Kosten dabei zu erscheinen, aber eine vollendete Theilung können sie nicht anfechten, es sei dann, daß man ohne sie, und ungeachtet einer von ihnen eingelegten Opposition, dazu geschritten wäre.

Digitized by Google

das Gericht in den Fällen des Art. 1064 Abs. 2 der neuen Proceßordnung die Befugniß, die Zahlungsfristen bis auf drei Jahre festzusetzen.

Art. 76. Die Art. 1078 und 1079 der neuen Proceßordnung finden in der Pfalz keine Anwendung.

Art. 77. Die in Art. 1098 der neuen Prozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung ist in der Pfalz auch denjenigen Gläubigern zuzustellen, deren Forderungen zwischen der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) und dem Zuschlage im Hypothekenbuche eingeschrieben worden sind.

Art. 78. (Zu Art. 1115.) Bei theilweisen Abschlüssen ist auch in der Pfalz durch den Commissär einstweilen die Löschung der Hypotheken derjenigen Gläubiger zu verfügen, welche aus gerichtlich hinterlegten Gelbern sofort befriedigt werden.

Im endlichen Abschlusse aber ist in der Pfalz nur die Löschung der noch eingetragenen Hypotheken derjenigen Gläubiger, welche sofort baar befriedigt werden, sowie derjenigen, welche für ihre Forderungen keine Befriedigung erhalten, zu verfügen.

Die Hypotheken, für welche Anweisung auf den Ansteigerer ertheilt worden ist, bleiben einstweilen bestehen und sind nach und nach, wie die betreffenden Forderungen bezahlt werden, auf Vorzeigung der Zahlungsanweisung und der notariellen Quittung vom Hypothekenamte zu löschen.

Die verfügten Löschungen dürfen erst vollzogen werden, wenn eine Abänderung des Abschlusses nicht mehr erfolgen kann.

Art. 79. In den Fällen, in welchen nach Hptstck. XXXVI der neuen Proceßordnung (cf. S. 236) ein gerichtliches Vertheilungsverfahren stattfindet, haben in der Pfalz die Betheiligten auch dann durch Anwälte sich vertreten zu lassen, wenn die betreffenden Bestimmungen des angeführten Hauptstückes zulassen, daß die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden.

Ausgenommen hievon sind die in Art. 1092 Ziff. 2 aufgeführten Forderungen.

10) Zu Hauptstück XXXVIII. (cf. S. 276.)

Art. 80. An die Stelle des Art. 1183 der neuen Proceßordnung treten in der Pfalz die nachstehenden Bestimmungen:

1) Ist der Schuldner als Erbe an einem Nachlasse betheiligt und wollen Erbschaftsgläubiger oder Legatare das ihnen nach Art. 878 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) zustehende Absonderungsrecht ausüben, so ist zur Entscheidung hierüber, wenn der Antrag auf Absonderung vor beendigter Vertheilung der Verlassenschaft

[1]) **Art. 878** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Die Erben können in jedem Falle und wider jeden Gläubiger darauf antragen, daß das Vermögen des Verstorbenen von dem Vermögen des Erben getrennt werde.

Digitized by Google

gestellt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, andernfalls das Gantgericht zuständig. Ueber das infolge eines solchen Antrags abgesonderte Vermögen des Erblassers ist eine besondere Gant zu eröffnen, wenn sich aus dem aufgenommenen Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt. Für diese besondere Gant ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem nach vorstehender Bestimmung der Antrag auf Absonderung zu stellen ist.

2) Außer dem in Ziff. 1 angeführten Falle findet, soweit nicht durch Staatsverträge oder durch Gesetz etwas Anderes bestimmt ist, eine besondere Gant nur in dem Falle des Art. 1174 Abs. 1 der neuen Proceßordnung statt.

11) Zu Hauptstück XXXIX. (cf. S. 279.)

Art. 81. Die durch Art. 1202 Abs. 1 der neuen Proceßordnung vorgeschriebene Eintragung erfolgt in der Pfalz in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher anzugebenden Weise.

12) Zu Hauptstück XL. (cf. S. 282).

Art. 82. In der Pfalz sind der Gläubigerschaft gegenüber jene Hypothekeinschreibungen unwirksam, welche in den in Art. 1222 der neuen Proceßordnung bezeichneten Fristen auf Grund eines Urtheils erlangt worden sind.

V. Weitere besondere Bestimmungen für die Pfalz.

A. M. B. B. II. Abth. 1. pag. 233.
A. V. d. R. B. B. II. Abth. 3. p. 137.
A. G. P. B. B. III. Abth. 4. pag. 444. 474. 495.
R. V. d. R. B. B. II. pag. 540.
R. V. B. V. pag. 60.

Art. 83. Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Berichtigung von Civilstandsacten bleibt es im Allgemeinen bei den Bestimmungen der Art. 99—101 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) und der Art. 855—858 der pfälzischen

[1]) Die allegirten Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

Sechstes Capitel. Von der Berichtigung der Urkunden des Civilstandes.

99. Wird auf Berichtigung einer Urkunde des Civilstandes angetragen, so hat die competente Gerichtsbehörde, nachdem der Kaiserl. Procurator in seinem Antrage vernommen worden, mit Vorbehalt der Appellation, hierüber zu erkennen. Je nachdem sich die Sache verhält, sollen die interessirten Parteien hiezu berufen werden.

100. Den interessirten Parteien, die weder auf diese Berichtigung angetragen haben, noch dazu vorgeladen worden sind, kann zu keiner Zeit das Urtheil, welches die Berichtigung befiehlt, entgegengesetzt werden.

Digitized by Google

Civilproceßordnung.[1]) Sind die Betheiligten vorzuladen, so geschieht dieß in Form gewöhnlicher Klage.

Für den in Art. 856 Abs. 3 der pfälzischen Civilproceßordnung vorgesehenen Fall bleibt es bei der Bestimmung des gedachten Artikels.

In dem in Art. 858[1]) desselben Gesetzbuchs vorgesehenen Falle ist die Frist zur Einlegung der Berufung auf dreißig Tage beschränkt.

Art. 84. Die in Art. 118 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[2]) vorgeschriebene Veröffentlichung der dort bezeichneten Urtheile ge-

---

101. Die Berichtigungsurtheile sollen von dem Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm zugestellt worden sind, den Registern eingetragen werden. Ihrer soll am Rande der berichtigten Urkunde Erwähnung geschehen.

[1]) Die allegirten Artikel der pfälzischen Civilproceßordnung lauten:

855. Derjenige, der die Berichtigung einer Urkunde des Civilstandes verordnen lassen will, muß deßhalb eine Bittschrift dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz überreichen.

856. Das Erkenntniß darüber erfolgt auf eine vorläufige Berichterstattung, und nachdem das öffentliche Ministerium seine Anträge gemacht hat. Finden die Richter es der Sache angemessen, so verordnen sie, daß die Interessenten abgeladen und der Familienrath vorläufig zusammen berufen werde. — Hat man Ursache, die Interessenten vorzufordern, so muß das Gesuch mittelst eines gewöhnlichen Insinuationsactes angebracht werden; es ist aber nicht nöthig, die Betheiligten vorher zum Vergleichsbüreau abladen zu lassen. — Sind die Parteien wirklich in einen anhängigen Rechtsstreit verwickelt, so wird das Gesuch durch einen Act eingelegt, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt.

857. In der Urkunde selbst darf keine Berichtigung, keine Abänderung vorgenommen werden; dagegen sollen die Urtheile, wodurch eine Berichtigung verordnet wird, von dem Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm zugestellt worden sind, in die Register eingeschrieben werden. Zur Seite der berichtigten Urkunde wird dessen erwähnt, und die Urkunde kann in der Folge anders nicht als mit den verordneten Berichtigungen abgeliefert werden, unter der Strafe, daß der Beamte, der sie abliefern würde, zum Ersatze alles dadurch verursachten Schadens gehalten sein soll.

858. Ist niemand anders bei dem Gesuche um Berichtigung als Partei aufgetreten, als bloß derjenige, welcher sie nachsuchte, und glaubt dieser, daß er sich über das Urtheil zu beschweren habe, so kann er sich binnen drei Monaten, vom Tage dieses Urtheils an gerechnet, an den Appellationshof wenden. Er überreicht deßhalb dem Präsidenten eine Bittschrift, und auf dieser wird ein Tag angezeigt, an welchem in der Audienz nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums darüber erkannt werden soll.

[2]) Ueber Abwesende bestimmt das pfälzische Civilgesetzbuch Nachfolgendes:

Vierter Titel. Von den Abwesenden. Erstes Capitel. Von der Vermuthung der Abwesenheit. **112.** Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die jemand zurückgelassen hat, von dem vermuthet wird, daß er abwesend sei, und der keinen bevollmächtigten Geschäftsträger hat, so soll das Gericht erster Instanz auf Begehren der Interessenten hierüber verfügen.

113. Auf das Gesuch derjenigen Partei, die sich zuerst deßwegen meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, diejenigen, von denen vermuthet

Digitized by Google

schieht, ohne daß es einer Einsendung an das Staatsministerium der Justiz bedarf, durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts. Sie erfolgt mittels Abdrucks eines Auszuges aus dem

---

wird, daß sie abwesend seien, bei den Inventarien, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Liquidationen, wobei sie ein Interesse haben, zu vertreten.

114. Das öffentliche Ministerium ist besonders verpflichtet, für das Interesse der präsumtiv abwesenden Personen zu wachen, und es soll über alle Klagen, die sie betreffen, gehört werden.

Zweites Capitel. Von der Abwesenheitserklärung. **115.** Wenn eine Person an dem Orte ihres Domicils oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und seit vier Jahren keine Nachricht vor ihr eingegangen ist, so können die Interessenten sich an das Gericht erster Instanz wenden, damit die Abwesenheit erklärt werde.

116. Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll das Gericht, je nachdem die aufgelegten Schriften und Dokumente es erfordern, verordnen, daß, contradictorisch mit dem Kaiserl. Procurator, in dem Bezirke des Domicils, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts (résidence), wenn beide von einander verschieden sind, ein Zeugenverhör gehalten werde.

117. Das Gericht soll überdieß, indem es über das Gesuch entscheidet, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der präsumtiv-abwesenden Person Nachricht erhielte.

118. Der Kaiserl. Procurator soll die Vorbescheide sowohl, als die Endurtheile, sobald sie erlassen sind, dem Großrichter Justizminister einsenden, der sie kund zu machen hat.

119. Das Urtheil, wodurch jemand für abwesend erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Urtheile, wodurch das Zeugenverhör verordnet wurde, erlassen werden.

Drittes Capitel. Von den Wirkungen der Abwesenheit. Erster Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß. **120.** In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die am Tage seines Verschwindens oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine vermuthlichen Erben sind, kraft des Endurtheils, das ihn für abwesend erklärte, sich in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm zugehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Bürgschaft zu leisten.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthlichen Erben auf die Abwesenheitserklärung und die Einweisung in den provisorischen Besitz nicht eher antragen, als nach Umlauf von zehn Jahren seit seinem Verschwinden, oder seit der letzten Nachricht von ihm.

122. Eben so wird es gehalten, wenn die Vollmacht erloschen ist, und in diesem Falle soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden gesorgt werden, wie im ersten Capitel dieses Titels bestimmt ist.

123. Wenn die Präsumtiverben die Einweisung in den provisorischen Besitz erlangt haben, so soll auf Begehren der Interessenten oder des Kaiserl. Procurators bei dem Gerichte, das Testament, wenn eines vorhanden ist, eröffnet werden, und die Legatarien, die Geschenknehmer, so wie alle, die auf die Güter des Abwesenden Rechte haben, die von seinem Tode als Bedingung abhängig sind, können zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Bürgschaft stellen.

Digitized by Google

Urtheile in wenigstens drei öffentlichen Blättern, deren Auswahl dem Staatsanwalte zusteht. Die Kosten sind von dem betreibenden Theile vorzuschießen. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung

---

124. Der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in Gütergemeinschaft lebt, ist, wenn er diese Gemeinschaft fortzusetzen verlangt, befugt, die provisorische Einweisung und provisorische Ausübung aller von dem Tode des Abwesenden als Bedingung abhängigen Rechte zu verbindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt der Ehegatte die provisorische Aufhebung der Gütergemeinschaft, so mag er seine Befugnisse in Beziehung auf die Zurücknahme seines eigenthümlichen Vermögens (ses reprises), und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Bürgschaft für diejenigen Sachen zu stellen, die zu einer Wiedererstattung geeignet sein könnten. — Erklärt sich die Ehegattin für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft, so behält sie das Recht, in der Folge hierauf Verzicht zu thun.

125. Der provisorische Besitz ist nur Anvertrauung eines fremden Gutes, welche denjenigen, die den Besitz erlangen, die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und sie für den Fall, da er wieder erscheint, oder da man von ihm Nachricht erhält, zur Rechnungsablage gegen ihn verbindet.

126. Diejenigen, welche die provisorische Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt hat, müssen in Gegenwart des Kaiserl. Procurators bei dem Gerichte erster Instanz oder eines Friedensrichters, der von dem gedachten Kaiserl. Procurator hiezu aufgefordert worden, zur Inventaristrung des Mobiliarvermögens und der Urkunden (titres) des Abwesenden schreiten lassen. — Das Gericht bestehlt, dem Befinden nach, das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil zu veräußern. Wird es verkauft, so soll der Kaufpreis, so wie die fälligen Früchte, angelegt werden. — Diejenigen, welche die provisorische Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die Immobilien durch einen von dem Gerichte hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll in Gegenwart des Kaiserl. Procurators gerichtlich bestätiget, die Kosten dafür aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

127. Diejenigen, die zu Folge der provisorischen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Abwesenden gehabt haben, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tage seines Verschwindens anzurechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel; erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren wieder, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden. — Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz gehören.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer provisorischen Einweisung den Genuß haben, können die Immobilien des Abwesenden weder veräußern noch zur Hypothek stellen.

129. Hat die Abwesenheit dreißig Jahre seit der provisorischen Einweisung, oder seit dem Zeitpuncte, wo der Ehegatte, der in Gütergemeinschaft steht, die Verwaltung der Güter des Abwesenden übernommen hat, fortgedauert; oder sind hundert volle Jahre seit der Geburt des Abwesenden verstrichen, so sind die Bürgen ihrer Verbindlichkeit entledigt; alle, die das Recht dazu haben, können auf die Theilung der Güter (des Vermögens) des Abwesenden antragen, und die definitive Einweisung in den Besitz durch das Gericht erster Instanz erkennen lassen.

130. Von dem Tage an, an welchem der Tod des Abwesenden erwiesen wird, fällt seine Verlassenschaft den Erben an, welche zu dieser Zeit die nächsten sind; und diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Abwesenden gehabt haben, sind gehalten, es wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Art erworben haben.

Digitized by Google

und dem Urtheile, welches die Abwesenheitserklärung ausspricht, müssen unbeschadet der Bestimmung des Art. 119 des pfälzi-

---

131. Wenn der Abwesende wieder erscheint, oder wenn während der provisorischen Einweisung bewiesen wird, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn für abwesend erklärt hatte, jedoch ohne Nachtheil der im ersten Kapitel dieses Titels für die Verwaltung seiner Güter vorgeschriebenen, auf Erhaltung zielenden Maßregeln, welche den Umständen nach eintreten können.

132. Wenn selbst nach der Definitiveinweisung der Abwesende wieder erscheint, oder wenn erwiesen ist, daß er noch lebt, so soll er seine Güter in dem Zustande, worin sie sich befinden werden, den Preis derjenigen, die veräußert sein mögen, oder die Güter, die aus dem Verkaufspreise der seinigen wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.

133. Die Kinder des Abwesenden, und die, welche in gerader Linie von ihm abstammen, sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren von der Definitiv-Einweisung anzurechnen, die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist.

134. Nach dem Urtheile, das die Abwesenheit erklärt hat, kann jeder, der Rechte wider den Abwesenden auszuüben hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz der Güter eingewiesen worden sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Zweiter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf eventuelle Rechte, die dem Abwesenden zustehen können. **135.** Wer ein Recht in Anspruch nimmt, das einer Person angefallen ist, deren Existenz nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß gesagte Person in dem Zeitpuncte lebte, als das Recht eröffnet wurde; bis er diesen Beweis liefert, soll er mit seiner Klage abgewiesen (non recevable erklärt) werden.

136. Wird eine Erbschaft eröffnet, wozu jemand berufen ist, dessen Existenz nicht anerkannt ist, so soll sie ausschließlich denjenigen, mit welchen er sie zu theilen berechtigt gewesen wäre, oder denjenigen anfallen, die in Ermangelung seiner zur Erbschaft gelangt wären.

137. Die Verfügungen der beiden vorherigen Artikel treten unbeschadet der Erbschaftsklagen und anderer Rechte ein, die dem Abwesenden oder denjenigen, die ihn repräsentiren oder mittelst eines Particulartitels in seine Rechte getreten sind, zustehen mögen, und nur mit Umlauf der Zeit, welche zur Verjährung bestimmt ist, erlöschen.

138. So lange der Abwesende sich nicht einfindet, oder keine Klagen in seinem Namen angestellt werden, sollen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die im guten Glauben genossenen Früchte erwerben.

Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Ehe. **139.** Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es dem Abwesenden allein gestattet, diese Ehe, entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, der mit dem Beweise der Existenz des Abwesenden versehen ist, anzufechten.

140. Hat der abwesende Ehegatte keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den provisorischen Besitz seines Vermögens antragen.

Viertes Capitel. Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschwunden ist. **141.** Die Mutter hat, wenn der Vater verschwunden ist, und minderjährige Kinder zurückließ, die aus ihrer beiderseitigen Ehe entsprossen sind, über diese Kinder die Aufsicht. Sowohl was ihre Erziehung, als was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, hat sie alle Rechte des Mannes auszuüben.

Digitized by Google

schen Civilgesetzbuchs[1]) wenigstens neun Monate in Mitte liegen.

Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Abwesenden bei den betreffenden Bestimmungen des vierten Titels des ersten Buches des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) und der Art. 859 und 860 der pfälzischen Civilproceßordnung;[2]) soweit sich das Verfahren bisher nach allgemeinen Proceßvorschriften richtete, kommen jedoch in Zukunft die Vorschriften der neuen Proceßordnung in Anwendung.

Art. 85. Gesuche um Aufhebung einer Opposition gegen eine Heirath (Art. 172 - 179 des pfälzischen Civilgesetzbuchs)[3]) sind

---

142. Sechs Monate nach dem Verschwinden des Vaters, wenn die Mutter zur Zeit, als er verschwunden ist, schon todt war, oder wenn sie in der Folge stirbt, ehe der Vater für abwesend erklärt ist, soll die Aufsicht über die Kinder von dem Familienrathe den nächsten Blutsfreunden in aufsteigender Linie, oder, in deren Ermangelung, einem provisorischen Vormunde aufgetragen werden.

143. Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn einer der Ehegatten, welcher verschwunden ist, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

[1]) Cf. die vorangehende Anmerkung.

[2]) Die allegirten Artikel der pfälzischen Civilproceßordnung bestimmen:

Sechster Titel. Einige Verfügungen, die sich auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden beziehen. **859.** In dem Falle, wovon der 112. Artikel des Civilgesetzbuches handelt, wird, um darüber die rechtliche Verfügung auszuwirken, dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift überreicht; die Beweisstücke und Urkunden, welche zum Belege dienen, fügt man dieser Bittschrift bei; der Präsident ernennt hierauf einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht darüber zu erstatten, und nachdem der Kaiserl. Procurator gehört worden, wird das Urtheil gesprochen.

860. Das nämliche Verfahren hat Statt, wenn jemand in den provisorischen Besitz eingesetzt zu werden verlangt, so wie der 120. Artikel des Civilgesetzbuches diesen bewilligt.

[3]) Die allegirten Artikel des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

Drittes Capitel. Von den Oppositionen wider die Heirath. **172.** Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Opposition einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beiden Contrahenten schon verheirathet ist.

173. Der Vater, und bei Abgang des Vaters, die Mutter, und bei Abgang beider Eltern, die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Opposition einlegen, obgleich diese das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren erreicht haben.

174. In Ermangelung aller Ascendenten kann der Bruder, oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn diese übrigens großjährig sind, nur in folgenden zwei Fällen Opposition einlegen: 1) Wenn die Einwilligung des Familienraths, welche der 160. Artikel erfordert, nicht erlangt worden ist; 2) wenn die Opposition sich auf den Wahnsinn des künftigen Ehegatten gründet. Diese Opposition, deren unbedingte Aufhebung das Gericht verfügen kann, darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Opponent auf Interdiction antrage, und hierüber binnen der Zeitfrist, die in dem Urtheile bestimmt werden muß, entscheiden lasse.

175. In den beiden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel nur in so

Digitized by Google

in der Form gewöhnlicher Klagen gegen diejenigen, welche die Opposition eingelegt haben, anzubringen. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt fünfzehn Tage. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der neuen Proceßordnung.

Art. 86. Das nach Art. 6 Ziff. 7 der neuen Proceßordnung für die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes zuständige Gericht ist auch zuständig zur Erlassung der in den Art. 210 und 211 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) bezeichneten Entscheidungen.

Art. 87. Bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von Rechten bei Gericht bleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs[2]) und der pfälzischen Civilproceßord-

---

fern eine Opposition einlegen, als er von einem Familienrathe, den er versammeln lassen darf, hiezu ermächtiget worden ist.

176. Jeder Oppositionsact muß die Eigenschaft ausdrücken, welche dem Opponenten das Recht gibt, sie einzulegen; er muß die Wahl eines Domicils an dem Orte, wo die Heirath geschlossen werden soll, enthalten; auf gleiche Weise müssen die Beweggründe der Opposition, es sei dann, daß sie auf Anjuchen eines Ascendenten eingelegt worden, darin ausgedrückt sein, alles bei Strafe der Nichtigkeit, und der Untersagung der Amtsverrichtungen auf eine bestimmte Zeit (interdiction) wider denjenigen Beamten (officier ministériel), der den Oppositionsact unterzeichnet hat.

177. Das Gericht erster Instanz muß in den ersten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung erkennen.

178. Wird gegen das Urtheil Appellation eingelegt, so soll hierüber in den ersten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Opposition verworfen, so können die Opponenten, sofern es keine Ascendenten sind, zum Ersatz des Schadens und des entbehrten Vortheils verurtheilt werden.

[1]) Die betreffenden Artikel des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu leisten hat, daß er das Unterhaltsgeld (la pension allimentaire) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann das Gericht nach vorhergegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er Unterhalt schuldig ist, in sein Haus aufnehmen, ihn dort ernähren und unterhalten soll.

211. Das Gericht soll ebenfalls entscheiden, ob der Vater oder die Mutter, welche das Kind, dem sie Unterhalt schuldig sind, in ihr Haus aufzunehmen, dort zu ernähren und zu unterhalten sich anbieten, in diesem Falle von der Verbindlichkeit zu befreien seien, das Unterhaltsgeld zu zahlen.

[2]) Die einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuches sind enthalten im V. Tit. des I. Buches 6. Kapitel Art. 215—226, welche lauten:

215. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes nicht vor Gerichte stehen, selbst dann nicht, wenn sie öffentlich in ihrem eigenen Namen Handels-Geschäfte treibt (marchande publique), mit ihrem Manne in keiner Güter-Gemeinschaft lebt (non commune), oder in Rücksicht des Vermögens von ihm getrennt ist (séparée de biens).

216. Die Autorisation des Mannes ist nicht erforderlich, wenn gegen die Frau in Criminal- oder Polizeisachen verfahren wird.

Digitized by Google

nung [1]) mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

Die betreffenden Urtheile werden in geheimer Sitzung erlassen.

Wird das Gesuch der Frau abgewiesen, so steht ihr gegen diese Abweisung das Rechtsmittel der Berufung zu. Das gleiche Rechts-Mittel hat auch der Ehemann, wenn dem Gesuche der Frau trotz seines Widerspruchs entsprochen worden ist. Die Berufungsfrist

---

217. Die Frau, wenn sie schon mit ihrem Manne in keiner Gütergemeinschaft, oder in einer völligen Vermögensabsonderung lebt, kann nicht schenken, veräußern, ihre Güter mit Hypotheken beschweren, noch unentgeldlich oder gegen Vergütung (mittelst eines wohlthätigen oder lästigen Titels) erwerben, wenn nicht der Ehemann bei der Handlung selbst dazu mitwirkt oder schriftlich darin einwilliget.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Autorisation vor Gerichte zu stehen, so kann der Richter sie ertheilen.

219. Weigert sich der Mann seine Frau zur Verrichtung eines Rechts-Geschäfts zu autorisiren, so kann die Frau ihren Mann unmittelbar vor das Gericht der ersten Instanz in dem Bezirke des gemeinschaftlichen Wohnsitzes vorladen lassen; welches alsdann, nachdem der Mann in dem Berathschlagungs-Zimmer vernommen, oder gehörig vorgefordert worden ist, seine Autorisation geben oder versagen kann.

220. Treibt die Frau öffentlich Handelsgeschäfte in ihrem eigenen Namen, so kann sie ohne Autorisation ihres Mannes sich in ihren Handlungsangelegenheiten verbinden; sie verbindet in diesem Falle auch ihren Mann, wenn unter ihnen Gütergemeinschaft besteht. — Sie wird für keine Handelsfrau (marchande publique) angesehen, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern nur dann, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, wäre sie auch nur durch ein Contumacialurtheil wider ihn erkannt, so darf die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gerichte stehen, noch Verträge schließen, sie habe sich dann vorher von dem Richter dazu autorisiren lassen, der in diesem Falle die Autorisation geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden ist.

222. Ist dem Manne die Verwaltung seines Vermögens untersagt (interdit), oder ist er abwesend, so kann der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau autorisiren, vor Gerichte zu stehen, oder einen Vertrag zu schließen (zu contrahiren).

223. Jede allgemeine Autorisation, wäre sie auch in dem Heirathscontracte ausbedungen worden, ist nur in Beziehung auf die Verwaltung der Güter, welche der Frau zugehören, gültig.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Autorisation des Richters, sowohl um vor Gerichte zu stehen, als um Verträge zu schließen.

225. Die Nichtigkeit, die sich auf den Abgang der Autorisation gründet, kann nur von der Frau, dem Manne, oder ihren Erben entgegengesetzt werden.

226. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes testiren.

[1]) Die einschlägigen Vorschriften der pfälzischen Civilproceßordnung sind enthalten im VII. Titel des II. Theiles Art. 861—864, welche lauten:

Siebenter Titel. Von der Autorisation verheiratheter Frauen.

861. Will eine Frau sich autorisiren lassen, um ihre Rechte bei Gerichte geltend zu machen, so läßt sie deßhalb eine Aufforderung an ihren Mann ergehen; ver-

Digitized by Google

beträgt dreißig Tage. Dieselbe läuft für die Frau von dem Tage an, an welchem der Gerichts-Schreiber ihr oder ihrem Anwalte gegen Bescheinigung Kenntniß von der Abweisung gegeben hat, für den Ehemann vom Tage der auf Betreiben der Frau an ihn geschehenen Zustellung des die Ermächtigung ertheilenden Urtheils. Die Berufung wird durch eine auf der Gerichtsschreiberei des Appellationsgerichts einzureichende Beschwerdeschrift eingelegt. Das Appellationsgericht entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines vom Senatsvorstande ernannten Referenten in geheimer Sitzung. Dasselbe kann, wenn es dieß den Verhältnissen angemessen erachtet, die nochmalige Vorladung des Ehe-Mannes zur Vernehmung über die Gründe seiner Weigerung, sowie auch die gleichzeitige Vorladung beider Eheleute in das Berathschlagungszimmer des Gerichtshofes anordnen.

Weitere Rechtsmittel finden nicht statt.

Art. 88. In allen Fällen, in welchen die in der Pfalz geltende Gesetzgebung Klage auf Aufhebung eines Familienrathsbeschlusses gestattet, ist diese nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Familien-Rathsversammlung stattgefunden hat, zu erheben. Auf die Klage finden die Vorschriften der neuen Proceßordnung Anwendung.

Art. 89. Vormünder, welche, ohne förmliche Theilungsklage zu erheben, in Gemeinschaft mit volljährigen Betheiligten bei Gericht um die Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen Theilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungetheilten Gegenstandes nachsuchen, bedürfen hiezu der Autorisation des Familienraths nicht.

Die auf solche Gesuche, sowie die über die nachgesuchte Bestätigung gerichtlicher Theilungen ergehenden Entscheidungen sind in geheimer Sitzung zu erlassen.

Art. 90. Die in Art. 20 des Gesetzes vom 11. September

weigert dieser die Autorisation, so überreicht sie dem Präsidenten eine Bittschrift, worauf dieser eine Ordonnanz erläßt, die die Erlaubniß enthält, den Mann auf einen bestimmten Tag zum Berathschlagungszimmer abzuladen, um die Gründe seiner Weigerung auseinander zu setzen.

862. Ist der Mann vernommen worden, oder erscheint er nicht, so wird, auf vorhergegangenen Antrag des öffentlichen Ministeriums, ein Urtheil erlassen, welches über das Gesuch der Frau erkennt.

863. Im Falle der vermutheten Abwesenheit des Mannes, sowie auch, wenn dessen Abwesenheit wirklich erklärt worden, muß die Frau, die sich autorisiren lassen will, um ihre Rechte gerichtlich verfolgen zu können, sich ebenfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des Tribunals wenden; dieses verordnet sodann, daß solche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt zugleich einen Richter, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten.

864. In der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Form läßt sich gleichfalls die Frau autorisiren, wenn ihr Mann interdicirt ist; ihrer Bittschrift muß sie das Interdictionsurtheil beilegen.

Digitized by Google

1825 [1]) (Amtsblatt Seite 103) vorgeschriebene Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll in einem von den Betheiligten, falls aber diese sich nicht einigen, von dem beauftragten Notar zu bestimmenden öffentlichen Blatte stattfinden.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend, ist aufgehoben.

Art. 91. Die Vorschrift des Art. 467 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, nach welcher bei jedem Vergleiche, der im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden soll, ein Gutachten von drei durch den Staatsanwalt ernannten Rechtsgelehrten erholt werden muß, ist aufgehoben. Es genügt ein vom Bezirksgerichte bestätigter Beschluß des Familienraths.

Art. 92. Die in Art. 501 des pfälzischen Civilgesetzbuchs [2]) vorgeschriebene zehntägige Frist wird auf dreißig Tage verlängert. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des pfälzischen Civilge-

---

[1]) Der allegirte Artikel des Gesetzes vom 11. September 1825 lautet:

Art. 20. Jede Versteigerung liegender Güter muß wenigstens 14 Tage zuvor durch das Kreisintelligenzblatt unter Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort, sowie des Vormundes oder Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit summarischer Angabe der Liegenschaften bekannt gemacht werden. Zur summarischen Angabe der Liegenschaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maß der Feldgüter an Garten-, Acker-, Wiesenland, Weinbergen u. s. f. anzuführen.

[2]) Die einschlägigen Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetzbuches lauten:

Zweites Capitel. Von der Interdiction (Untersagung der Vermögensverwaltung). **489.** Dem Volljährigen, der sich gewöhnlich in einem Zustande von Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserei befindet, soll die Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn während dieses Zustandes Zwischenräume des Vernunftgebrauchs bei ihm eintreten sollten.

490. Jeder Verwandte ist berechtigt, auf Interdiction seines Verwandten anzutragen. Ebenso kann einer der Ehegatten wider den andern die Interdiction nachsuchen.

491. Wider Rasende ist es Pflicht des Kaiserl. Procurators auf die Interdiction anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder einen Ehegatten, noch eine Ehegattin, noch einen bekannten Verwandten haben.

492. Jede Klage auf Interdiction wird bei dem Gerichte erster Instanz angebracht.

493. Die Thatsachen, woraus man auf Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserei schließt, sollen schriftlich articulirt (punctweise aufgesetzt) werden. Diejenigen, welche die Interdiction nachsuchen, müssen die Zeugen und die schriftlichen Beweise vorbringen.

494. Das Gericht befiehlt hierauf, daß der Familienrath, der auf die Weise gebildet wird, die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation 2. Cap. 4. Abschn. bestimmt ist, über den Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, sein Gutachten ertheilt.

495. Diejenigen, welche auf Interdiction angetragen haben, können bei dem Familienrathe als Mitglieder desselben nicht auftreten. Der Ehegatte oder die

Digitized by Google

setzbuchs[1]) und der pfälzischen Civilproceßordnung[2]) über die Interdiction Geisteskranker und über die Anordnung gerichtlicher Beistände für Geistesschwache und Verschwender in Kraft. Soweit

---

Ehegattin, und die Kinder desjenigen, dessen Interdiction nachgesucht wird, dürfen jedoch zu demselben zugelassen werden; ihre Stimme wird aber dabei nicht mitgezählt.

496. Das Gericht, nachdem es das Gutachten des Familienrathes erhalten hat, soll den Beklagten in dem Berathschlagungszimmer über die an ihn zu richtenden Fragen vernehmen, kann er sich dort nicht einfinden, so soll er durch einen hiezu bestellten Richter in Beisein des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernommen werden. In jedem Falle muß der Kaiserl. Procurator dem Verhöre beiwohnen.

497. Nach dem ersten Verhöre ernennt das Gericht den Umständen nach einen provisorischen Verwalter, um für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen.

498. Das Urtheil über eine Klage auf Interdiction kann nur in der öffentlichen Audienz, nachdem die Parteien vernommen oder vorgeladen worden sind, erlassen werden.

499. Wird die Klage auf Interdiction verworfen, so kann dessen ungeachtet, wenn es die Umstände erfordern, das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Zuziehung eines Beistandes, der in demselben Urtheile ihm anzuordnen ist, in der Folge nicht rechten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein aufkündbares Capital erheben, noch hierüber quittiren, weder seine Güter veräußern, noch mit Hypotheken beschweren könne.

500. Wird von dem in erster Instanz ergangenen Urtheile appellirt, so kann der Appellationshof, wenn er es für nöthig erachtet, denjenigen, dessen Interdiction nachgesucht wird, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Commissär vernehmen lassen.

501. Jedes in der Appellations- oder in der ersten Instanz ergangene Urtheil, wodurch die Interdiction oder die Anordnung eines Beistandes erkannt wird, soll auf Betreiben des Klägers ausgelöset, der Partei selbst insinuirt, und in zehn Tagen den Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienzsaale und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks angeschlagen sein sollen.

502. Die Interdiction oder Ernennung eines Beistandes hat von dem Tage des erlassenen Urtheils ihre Wirkung; alle von dem Interdicirten nachher oder ohne Zuziehung des angeordneten Beistandes vorgenommenen Handlungen sind kraft des Gesetzes ungültig.

503. Handlungen, welche vor der Interdiction vorgenommen worden sind, können für nichtig erklärt werden, wenn die Ursache der Interdiction zur Zeit, als sie Statt hatten, schon notorisch vorhanden war.

504. Nach dem Tode einer Person können die von ihr vorgenommenen Handlungen wegen Wahnsinn nur in so ferne angegriffen werden, als vor ihrem Hinscheiden die Interdiction schon erkannt oder nachgesucht worden war, es sei dann, daß der Beweis des Wahnsinnes sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergebe.

505. Wird gegen das Urtheil erster Instanz, das die Interdiction erkannte, keine Appellation eingelegt, oder wird es in der Appellationsinstanz bestätiget, so soll nach eben den Regeln, die unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschäft und Emancipation vorgeschrieben sind, dem Interdicirten ein Vormund und Nebenvormund angeordnet werden. Der provi-

---

[1]) Siehe Anmerkung 2. S. 384. — [2]) Siehe S. 386.

Digitized by Google

hiebei bisher die gewöhnlichen Proceßvorschriften Anwendung finden, kommen jedoch in Zukunft die Vorschriften der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 93. In dem in Art.

---

sorische Verwalter stellt hierauf seine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, wenn er es nicht selbst ist, Rechnung abzulegen.

506. Der Mann ist kraft des Gesetzes der Vormund seiner interdicirten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath bestimmt in diesem Falle die Form und die Bedingungen der Verwaltung; der Frau bleibt jedoch der Recurs an die Gerichte vorbehalten, wenn sie durch den Schluß des Familienrathes sich verletzt glauben sollte.

508. Niemand, nur die Ehegatten, Ascendenten und Abkömmlinge ausgenommen, ist schuldig, die Vormundschaft über einen Interdicirten länger als zehn Jahre zu behalten. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vormund verlangen, daß ein anderer an seine Stelle ernannt werde, und dieses darf ihm nicht versagt werden.

509. Der Interdicirte wird in Hinsicht auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet; die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auf die Vormundschaft der Interdicirten anwendbar.

510. Die Einkünfte eines Interdicirten sind wesentlich bestimmt, um zur Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Zustand seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung gepflegt oder in ein Krankenhaus oder selbst in ein Spital gebracht werde.

511. Wenn von der Verehelichung des Kindes eines Interdicirten die Frage ist, so soll der Brautschatz, oder was auf das künftige Erbtheil gegeben wird, nebst den übrigen Bedingungen des Ehecontractes durch ein auf den Antrag des Kaiserl. Procurators von dem Gerichte bestätigtes Gutachten des Familienrathes bestimmt werden.

512. Die Interdiction hört mit den Ursachen auf, die sie veranlaßt haben. Ihre Aufhebung soll jedoch nur unter Beobachtung der Formalitäten erkannt werden, die vorgeschrieben sind, um zur Interdiction zu gelangen, und der Interdicirte kann erst nach erfolgtem Urtheil, das die Interdiction zurücknimmt, in die Ausübung seiner Rechte wieder eintreten.

Drittes Capitel. Von dem gerichtlich angeordneten Beistande. **513.** Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Zuziehung eines von dem Gerichte ihnen angeordneten Beistandes zu rechten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein aufkündbares Capital zu erheben, und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beschweren.

514. Auf das Verbot ohne Zuziehung eines Beistandes etwas zu unternehmen, kann von denjenigen angetragen werden, welche das Recht haben, auf Interdiction zu klagen; ihre Klage muß auf dieselbe Weise eingeleitet und entschieden werden. — Dieses Verbot kann nur unter Beobachtung derselben Formalitäten wieder aufgehoben werden.

515. In Rechtssachen, die eine Interdiction oder gerichtliche Ernennung eines Beistandes zum Gegenstande haben, kann weder in erster noch in der Appellationsinstanz ein Urtheil gesprochen werden, ohne daß vorher das öffentliche Ministerium in seinem Antrage vernommen worden ist.

(Anmerkung zu Seite 385.)

[a]) Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Civilproceß-Ordnung lauten:

Digitized by Google

770 des pfälzischen Civilgesetz-Buchs[1]) vorgesehenen Falle tritt an die Stelle der dort erwähnten Verkündigungen und Anschläge eine von dem Bezirksgerichte zu erlassende Edictalladung, welche in

---

Von der Interdiction. **890.** In jeder Klage auf Interdiction müssen die Thatsachen, woraus man auf Verstandesschwäche, Wahnsinnn oder Raserei schließt, in der dem Präsidenten des Tribunals überreichten Bittschrift ausgedrückt, die Beweisstücke derselben beigelegt, und die Zeugen namhaft gemacht werden.

891. Der Präsident verordnet, daß die Bittschrift dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht zu erstatten.

892. Auf den von dem Richter erstatteten Bericht, und auf die von dem Kaiserl. Procurator abgegebenen Conclusionen verordnet das Tribunal, daß der Familienrath, der nach der Vorschrift des Civilgesetzbuches, so wie sich diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, von der Vormundschaft und von der Emancipation im IV. Abschnitte des II. Capitels befindet, gebildet sein muß, über den Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, sein Gutachten geben soll.

893. Die Bittschrift sowohl als das Gutachten des Familienrathes müssen dem, auf dessen Interdiction angetragen worden, insinuirt werden, ehe zu seinem Verhöre geschritten wird. — Gehet aus dem Verhöre und den aufgelegten Beweisstücken kein hinlänglicher Grund zur Interdiction hervor, und die Thatsachen lassen sich durch Zeugen erweisen, so verordnet das Tribunal, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Zeugenverhör, welches in der gewöhnlichen Form vorgenommen werden muß. — Wenn die Umstände es erfordern, kann es dabei verfügen, daß das Zeugenverhör abgehalten werden soll, ohne daß der Beklagte dabei zugegen ist; jedoch kann ihn in diesem Falle sein Rechtsbeistand dabei vertreten.

894. Die Appellation, welche der Interdicirte einlegt, wird gegen denjenigen gerichtet, der die Interdiction nachgesucht hat. — Appellirt derjenige, der auf die Interdiction angetragen hat, oder eines der Mitglieder des Familienrathes, so wird die Appellation gegen denjenigen gerichtet, dessen Interdiction nachgesucht worden. — Hat das Gericht einen Beistand ernannt, so richtet derjenige, dem er angeordnet worden, die Appellation gegen den, der diese Ernennung nachgesucht hat.

895. Ist vor dem Interdictionsurtheile nicht appellirt worden, oder ist dieses Urtheil in der Appellationsinstanz bestätiget worden, so wird dem Interdicirten, gemäß den unter dem Titel von Familienguachten vorgeschriebenen Regeln, ein Vormund und ein Nebenvormund angeordnet. — Der provisorische Verwalter, welcher zufolge des 497. Art. des Civilgesetzbuches ernannt worden ist, stellt seine Verrichtungen ein, und legt dem Vormunde, in so fern er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ab.

896. Das Gesuch um Aufhebung der Interdiction wird in der nämlichen Form, wie die Klage auf Interdiction, eingeleitet und entschieden.

897. Das Urtheil, wodurch jemanden verboten wird, ohne Dazwischenkunft eines ihm angeordneten Beistandes einen Proceß zu führen, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein aufkündbares Capital zu erheben, darüber zu quittiren, seine Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beschweren, muß in der im 501. Art. des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Form angeschlagen werden.

[1]) **Art. 770** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Sowohl der überlebende Ehegatte als die Domainenverwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen, müssen bei dem Gerichte erster Instanz, in dessen Gerichts-Sprengel die Erbfolge eröffnet ist, die Einweisung in den Besitz nachsuchen; das

Digitized by Google

wenigstens drei vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern und zwar in jedem derselben dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zu veröffentlichen ist.

Die Einweisung kann erst zwei Monate nach der letzten Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt, wenn Ansprüche nicht erhoben wurden, durch ein nach Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines Referenten ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erlassendes Erkenntniß. Sind auf die Edictalladung Erbansprüche erhoben worden und werden dieselben bestritten, so ist darüber im gewöhnlichen Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der neuen Proceßordnung zu verhandeln und zu entscheiden.

Art. 94. Die in Art. 788 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) erwähnte Ermächtigung ist von den Gläubigern bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, durch eine gegen die übrigen Erben, falls aber andere Erben nicht vorhanden sind, gegen den Vertreter der Masse oder den kgl. Fiscus zu erhebende Klage nachzusuchen. Auf diese Klage finden die Vorschriften der neuen Proceßordnung Anwendung.

Art. 95. Die gerichtliche Ermächtigung, von welcher in Art. 796[2]) des pfälzischen Civilgesetz-Buchs und in Art. 986 der pfälzischen Civilproceßordnung[3]) die Rede ist, kann sowohl von dem Vorstande des Bezirks- als von jenem des Einzelngerichts, in deren Sprengel sich die Erbschaft eröffnet hat, ertheilt werden. Gegen die Abweisung des Gesuches findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Bei Veräußerungen der zu einer Beneficiarmasse gehörigen Immobilien (Art. 987 und 988 der pfälzischen Civilproceßordnung)[3]) richtet sich das Verfahren bei Stel-

Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als bis drei Verkündigungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, und der Kaiserl. Procurator vernommen worden ist.

[1]) **Art. 788** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheile ihrer Rechte verzichtet, können sich bei Gerichte ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und anstatt seiner anzunehmen. — Die Verzichtleistung wird in diesem Falle nur zum Vortheile der Gläubiger und bloß bis zu dem Betrage ihrer Forderungen aufgehoben; nicht zu Gunsten des Erben, der Verzicht gethan hat.

[2]) **Art. 796** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Befinden sich indessen unter dem Nachlasse Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung zu kostbar sein würde, so kann der Erbe aus dem einzigen Grunde, weil er zur Erbfolge berechtiget ist, und ohne daß man von seiner Seite eine Annahme daraus folgern dürfe, sich von dem Gerichte ermächtigen lassen, zum Verkaufe dieser Sachen zu schreiten. — Dieser Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten nach vorhergegangenen öffentlichen Anschlägen und Bekanntmachungen geschehen, wie sie durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgeschrieben sind.

[3]) Die allegirten Artikel der pfälzischen Civilproceßordnung lauten: **986.** Will der Erbe, noch ehe er diese Eigenschaft annimmt, und in Ge-

Digitized by Google

lung und Verbescheidung der Anträge auf Abschätzung und Verkauf der betreffenden Immobilien nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks der neuen Proceß-Ordnung (cf. S. 151). Die Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts. Eine Bestätigung des Expertenberichts ist nicht erforderlich, wenn die Güter in einem gerichtlichen Theilungs-Verfahren unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Veräußerung kommen.

Art. 96. Die in Betreff der Gütertrennungsklagen in der Pfalz dermalen geltenden besonderen Vorschriften [1]) bleiben in Kraft. Die

---

mäßheit des Civilgesetzbuches sich zum Verkaufe der Mobiliareffecten, die zur Erbschaft gehören, autorisiren lassen, so überreicht er zu diesem Ende dem Präsidenten des erster Instanz Tribunals, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet worden, eine Bittschrift. — Der Verkauf derselben muß durch einen öffentlichen Beamten geschehen, nachdem die hier oben für den Verkauf der Mobiliarschaft vorgeschriebenen Anschlagszettel angeheftet worden, und die öffentlichen Bekanntmachungen vorhergegangen sind.

987. Tritt der Fall ein, daß erbschaftliche Immobilien verkauft werden sollen, so hat der Beneficialerbe dem Präsidenten des erster Instanz Tribunals eine Bittschrift zu übergeben, worin sie bezeichnet sein müssen; diese Bittschrift wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und auf dessen Anträge, und auf den Bericht eines dazu ernannten Richters wird ein Urtheil erlassen, welches vorläufig verordnet, daß die Immobilien durch einen von Amtswegen ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen und abgeschätzt werden sollen.

988. Ist das Gutachten in Ordnung, so wird es auf einen schriftlichen Antrag vom nemlichen Gerichte bestätigt, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums wird in dem Urtheile der Verkauf verordnet. — Zu diesem Verkaufe wird nach den im Titel von Theilungen und Versteigerungen gemeinschaftlicher Güter vorgeschriebenen Formalitäten geschritten. — Hat der Beneficialerbe Immobilien verkauft, ohne die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften befolgt zu haben, so wird er als unbedingter Erbe angesehen.

[1]) Die einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuches und der Civilproceßordnung sind enthalten in Art. 1443—1447 des Civil-Gesetzbuches und Art. 865—871 der Civilproceßordnung, welche lauten:

1443. (Civilgesetzbuch): Auf die Güterseparation kann die Frau nur gerichtlich antragen, wenn ihr Brautschatz in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Lage der Geschäfte des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreichend sei, um die Ansprüche der Frau zu befriedigen, und das zu decken, was sie zum Voraus zurückzunehmen berechtiget ist. — Jede freiwillige Separation ist ungültig.

1444. Die Güterseparation, wenn sie schon bei Gerichte erkannt worden ist, ist ungültig, wenn sie nicht mittelst wirklicher durch eine authentische Urkunde bewerkstelligter Befriedigung für die Ansprüche der Frau, und für dasjenige, was sie zum Voraus zurückzunehmen befugt ist, so weit das Vermögen des Mannes dazu hinreicht, oder nicht wenigstens dadurch in Vollzug gesetzt worden ist, daß in den ersten vierzehn Tagen, welche auf das Urtheil gefolgt sind, mit dem Executivverfahren der Anfang gemacht, und dieses seitdem nicht unterbrochen worden ist.

1445. Jede Güterseparation muß, ehe sie vollzogen wird, öffentlich bekannt gemacht, und zu diesem Ende auf einer hiezu bestimmten Tafel, in dem Hauptsaale des Gerichtes erster Instanz, und über dieß, wenn der Ehegatte ein Kaufmann, Wechsler oder Großhändler ist, an dem Orte seiner Wohnung, in dem Saale des

Digitized by Google

in Art. 1444 des pfälzischen Civilgesetzbuchs festgesetzte vierzehntägige Frist wird jedoch auf dreißig Tage, jene des Art. 866 der pfälzischen Civilproceßordnung auf acht Tage erstreckt.

Handelsgerichtes angeschlagen werden, und dieß bei Strafe, daß sonst die Vollstreckung ungültig sein soll. — Ein Urtheil, das auf Güterseparation erkennt, äußert seine Wirkungen rückwärts bis zu dem Tage, da sie nachgesucht worden ist.

1446. Die persönlichen Gläubiger der Frau können ohne ihre Einwilligung nicht auf Güterseparation antragen. — Sie sind gleichwohl, wenn der Mann fallirt, oder sein Vermögen in Verfall geräth, befugt, bis zum Betrage ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin auszuüben.

1447. Die Gläubiger des Mannes können die Güterseparation, wenn sie zum Nachtheile ihrer Rechte erkannt, und sogar vollstreckt worden ist, gerichtlich anfechten; ihnen steht es auch frei, in der Instanz über die Klage auf Separation als Intervenienten aufzutreten, um sie zu bestreiten.

865. (Civilproceßordnung): Keine Klage auf Güterseperation darf ohne vorläufige Autorisation, die der Präsident des Tribunals auf eine ihm zu diesem Ende zu überreichende Bittschrift ertheilen muß, angebracht werden; dem Präsidenten steht es gleichwohl frei, bevor er die Autorisation ertheilt, diejenigen Bemerkungen zu machen, die ihm schicklich und angemessen zu sein scheinen.

866. Ohne Zeitverlust muß der Gerichtsschreiber einen Auszug der Klage auf Separation in eine zu diesem Ende im Gerichtsaudienzsaale angebrachte Tabelle einschreiben; dieser Auszug muß enthalten: 1) Das Datum der Klage, 2) Die Namen, Vornamen, das Gewerb und den Wohnort der Eheleute, 3) die Namen und den Wohnort des bestellten Sachwalters, der zu diesem Ende gehalten ist, besagten Auszug binnen drei Tagen von der angehobenen Klage an gerechnet, dem Gerichtsschreiber einzuhändigen.

867. Ein ähnlicher Auszug muß in die zu diesem Ende in dem Audienzsaale des Handelsgerichtes, in den Kammern der Sachwalter bei dem erster Instanz Gerichte, und in jenen der Notarien, an den Orten, wo es deren gibt, angebrachten Tabellen eingetragen, und daß dieß geschehen, von den Gerichtsschreibern und den Secretarien der Kammern bescheiniget werden.

868. Der nämliche Auszug soll auf Betreiben der Frau in eine der Zeitungen eingerückt werden, die in dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gedruckt werden; und falls es da keine gibt, in eine derjenigen, die allenfalls im Departement erscheinen. — Daß dieß geschehen sei, soll auf die nämliche Weise bescheiniget werden, wie unter dem Titel von dem Beschlage auf Immobilien im 683. Art. gesagt worden ist.

869. Ueber die Separationsklage kann nicht eher ein Urtheil erlassen werden, bis ein Monat nach der Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten, welche unter Strafe der Nichtigkeit erfüllt werden müssen, verstrichen ist; diese Nichtigkeit kann der Mann sowohl als seine Gläubiger geltend machen. Die Ergreifung conservatorischer Maßregeln hat jedoch auch vor Erlassung des Urtheils Statt.

870. Das Geständniß des Mannes beweist nicht, selbst dann, wenn keine Gläubiger vorhanden sein sollten.

871. Die Gläubiger des Mannes können bis zum Endurtheile, den Sachwalter der Frau mittelst eines Actes, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, auffordern, ihnen die Klage auf Separation, und die Beweisstücke mitzutheilen, sie können selbst zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen als Intervenienten zur Sache auftreten, und haben nicht nöthig, vorher an dem Vergleichsbüreau eine gütliche Auseinandersetzung der Sache zu versuchen.

Digitized by Google

Art. 97. Zur Ertheilung der in Art. 1558 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) erwähnten Erlaubniß ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands der Eheleute zuständig. Dieselbe ist mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen. Das Gericht entscheidet über das Gesuch nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Art. 98. Die Beschlagnahme von Mobiliar-Gegenständen zur Wahrung des Eigenthumsrechts (Art. 826 der pfälzischen Civil-Proceßordnung)[2]) ist auch fernerhin zuläßig und kommen bezüglich derselben die Bestimmungen des Hauptstücks XXIV der neuen Proceßordnung (cf. S. 141) zur Anwendung.

Art. 99. Die Bestimmungen des Art. 2102 Ziff. 1 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[3]) und der Art. 819—821 der pfälzischen Ci-

---

[1]) **Art. 1558** des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Ein zum Brautschatze gegebenes unbewegliches Gut kann ferner mit Erlaubniß des Gerichtes und im Ausrufe, nach einem dreimaligen öffentlichen Anschlage, an den Meistbietenden versteigert werden, — Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreien; — Um in den Fällen, welche unter dem Titel von der Ehe in den Art. 203, 205 und 206 ausgedrückt sind, der Familie Unterhalt zu verschaffen; — Um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche den Brautschatz bestellt haben, wenn diese Schulden ein gewisses Datum haben, welches früher ist, als der Heirathscontract; — Um Hauptausbesserungen vorzunehmen, die zur Erhaltung des Dotalgutes unumgänglich nothwendig sind; — Endlich, wenn ein solches unbewegliches Gut mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen und für untheilbar erkannt wird. — In allen diesen Fällen bleibt der Ueberrest des Kaufpreises, der die anerkannten Bedürfnisse übersteigt, dotal, und muß in dieser Eigenschaft zum Vortheile der Frau angelegt werden.

[2]) **Art. 826** der pfälzischen Civilproceßordnung bestimmt: Zu keinem Beschlag von Mobiliargegenständen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet, darf geschritten werden, als zu Folge einer auf ein schriftliches Gesuch vom Präsidenten des erster Instanz-Gerichtes erlassenen Ordonnanz, und zwar unter der Strafe, daß widrigen Falls die Partei sowohl als der Huissier, der den Beschlag vorgenommen, zum Ersatze alles dadurch verursachten Schadens und entbehrten Gewinns verbunden sein soll.

[3]) **Art. 2102** Ziff. 1 des pfälzischen Civilgesetzbuches bestimmt: Privilegirte Forderungen an gewissen Mobilien sind: 1) Die Miethgelder und Pächte der unbeweglichen Güter an den Früchten der Ernte des letzten Jahres, und an dem Werthe von allem, womit das gemiethete Haus oder das Pachtgut versehen ist, so wie von allem, was zur Bewirthschaftung des Pachtgutes dient; nämlich für alles, was fällig ist, und fällig wird, wenn die Pacht- oder Miethcontracte in authentischer Form sind, oder wenn sie zwar unter Privatunterschrift gefertiget worden, aber ein gewisses Datum haben; und in diesen beiden Fällen haben die übrigen Gläubiger das Recht, das Haus oder Pachtgut für die noch übrige Pacht- oder Miethzeit, wieder zu vermiethen oder zu verpachten, und den Vortheil aus solchen Pacht- oder Miethcontracten sich zuzueignen, mit dem Bedinge, gleichwohl dem Eigenthümer alles, was ihm noch gebühren mag, zu bezahlen. — Und wenn keine authentische Mieth- oder Pachtcontracte vorhanden sind, oder wenn sie zwar unter Privatunterschrift gefertiget worden, aber kein gewisses Datum haben, für ein Jahr, von dem Zeitpuncte anzurechnen, wo

Digitized by Google

vilproceßordnung [1]) über die Vorrechte der Eigenthümer und Haupt-Miether oder Hauptpächter von Häusern oder Gütern bleiben auch bezüglich des bei Geltendmachung dieser Vorrechte zu beobachtenden Verfahrens in Kraft. Soweit sich dasselbe nach allgemeinen Vorschriften zu richten hat, kommen jedoch die Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung.

Die in Art. 819 Abs. 2 der pfälzischen Civilproceßordnung erwähnte Ermächtigung zur sofortigen Beschlagnahme kann ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung sowohl von dem Vorstande des Bezirksgerichts, als auch von dem des Einzelngerichts, in deren Bezirk das vermiethete Haus oder das verpachtete Gut liegen, ertheilt werden. Liegt letzteres in

das laufende Jahr sich endiget; — Dasselbe Vorrecht hat Statt wegen der dem Miether oder Pächter zur Last liegenden Ausbesserungen, und wegen alles, was die Vollziehung des Mieth- oder Pachtcontractes betrifft; — Vor dem Eigenthümer werden inzwischen in dem einen wie in dem andern Falle die Summen gezahlt, welche für die Aussaat, für die Erntekosten des Jahres oder für angeschafftes Geräth noch rückständig sind, und zwar die Saat- und Erntekosten aus dem Ertrag der Ernte, das Geräth aber aus dem Preise, wofür es verkauft wird. — Der Eigenthümer kann die Mobilien, womit sein Haus oder sein Pacht-Hof besetzt ist, wenn sie ohne seine Einwilligung hingebracht worden sind, mit Arrest belegen, und er behält an ihnen sein Vorrecht, vorausgesetzt, daß er sie, nämlich wenn von Mobilien die Rede ist, womit ein Pachthof besetzt war, in einer Frist von vierzig Tagen, und wenn es von Mobilien sich handelt, womit ein Haus besetzt war, in Zeit von fünfzehn Tagen vindizirt hat.

[1]) Die allegirten Artikel der pfälzischen Civilproceßordnung lauten:

819. Die Eigenthümer und Hauptmiether von Häusern und Landgütern können, es mag ein Miethcontract vorhanden sein oder nicht, für die verfallenen Miethzinsen und Pächte die Effecten und Früchte, die sich in besagten Häusern oder Landgebäuden und auf dem Felde befinden, am ersten auf das Commandement folgenden Tage und ohne richterliche Erlaubniß in Beschlag legen lassen. — So gar können sie dieß auf der Stelle thun lassen, wenn sie auf ein schriftliches Ansuchen die Erlaubniß dazu von dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz erhalten haben. — Auch können sie die Mobilien, womit das Haus oder der Pachthof versehen war, in Beschlag nehmen, wenn dieselben ohne ihre Einwilligung weggebracht worden; und ihr Vorzugsrecht bleibt ihnen darauf vorbehalten, falls sie nur solche in Gemäßheit des 2102. Art. des Civilgesetzbuches mittelst einer Klage zurück gefordert haben.

820. Die Effecten der Unterpächter und Untermiethleute, womit die von ihnen eingenommenen Plätze versehen sind, und die Früchte der untergepachteten Ländereien können für die Miethzinsen und Pächte, so ihre Untervermiether oder Unterverpächter schuldig sind, auf die nämliche Art in Beschlag genommen werden; sie erhalten jedoch die Aufhebung dieses Beschlags, in so fern sie ausweisen, daß sie ohne irgend eine betrügliche Absicht bezahlt haben; zum voraus verfügte Zahlungen können sie indessen nicht vorschützen.

821. Der Beschlag, der von Eigenthümern auf Mobilien und Effecten ihrer Miethleute und Pächter gelegt wird, soll in der nämlichen Form, wie die Pfändung (Saisie-exécution) vorgenommen werden; derjenige, dessen Sachen in Beschlag genommen worden, kann zum Hüter derselben angestellt werden; werden Früchte in Beschlag gelegt, so geschieht dieß in derjenigen Form, die im 9. Titel des vorhergehenden Buches bestimmt ist.

Digitized by Google

verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann jedes Gericht, in dessen Bezirk Theile desselben liegen, die Ermächtigung ertheilen. Sollen Gegenstände mit Beschlag belegt werden, welche sich früher in dem vermietheten Hause oder auf dem verpachteten Gute befunden haben und ohne Einwilligung des Gläubigers weggebracht worden sind, so kann die Ermächtigung auch von dem Vorstande des Bezirks-Gerichts oder von dem des Einzelngerichts des Orts, wo sich die Gegenstände befinden, ertheilt werden.

Gründet sich die Forderung desjenigen, der die Beschlagnahme vornehmen ließ, auf eine vollstreckbare Urkunde, so ist eine Gültigkeitserklärung der Beschlagnahme nicht erforderlich, sondern der Gläubiger kann sofort die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Proceßordnung gleichwie bei einer gewöhnlichen Pfändung betreiben. Es muß jedoch die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner, wenn sie ihm noch nicht zugestellt worden oder wenn seit der Zustellung ein Jahr verstrichen ist, mit dem Beschlagnahmeprotocolle zugestellt werden.

Gründet sich die Forderung nicht auf eine vollstreckbare Urkunde, so muß der Gläubiger, ehe zur Versteigerung geschritten werden kann, Klage auf Gültigkeits-Erklärung der Beschlagnahme erheben. Zuständig ist dasjenige Gericht, bei welchem die Forderung, wenn keine Beschlagnahme stattgefunden hätte, nach den Bestimmungen der neuen Proceßordnung einzuklagen gewesen wäre. Mit der Klage ist das Beschlagnahmeprotocoll zuzustellen.

Art. 100. Art. 822 und 823 der pfälzischen Civilproceßordnung sind aufgehoben.

Art. 101. Bei der Veräußerung von Immobilien kann dem Veräußerer vertragsmäßig das Recht eingeräumt werden, im Falle der Nichtbezahlung des Kaufpreises die betreffenden Immobilien ohne Beobachtung der für Subhastation vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Zustellung eines Befriedigungsgebotes und fruchtlosem Ablaufe der darin festgesetzten Frist, die jedoch in keinem Falle unter fünfzehn Tagen betragen darf, durch einen von ihm gewählten Notar öffentlich versteigern zu lassen.

Diese Vertragsbestimmung ist auch bei den im Subhastations- und Gantverfahren vorkommenden Versteigerungen mit der Wirkung stattbaft, daß in diesem Falle die in Abs. 1 bezeichnete Versteigerung durch jeden auf den betreffenden Kaufpreis angewiesenen Gläubiger betrieben werden kann.

Sie ist ferner statthaft bei Veräußerungen zum Zwecke einer Theilung, gleichviel ob Miterben oder fremde Personen erwerben.

In dem Befriedigungsgebote sind die Immobilien, welche der Gläubiger versteigern lassen will, zu bezeichnen und dasselbe hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Zahlung nicht erfolgt

Digitized by Google

zur Versteigerung der bezeichneten Immobilien in der in Abs. 1 angegebenen Weise werde geschritten werden.

Sollen Immobilien zur Versteigerung gebracht werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Dritt-Besitzer Abschrift des Befriedigungsgebots und der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, zustellen zu lassen.

Die Versteigerung ist unter Strafe der Nichtigkeit durch Einrückung in eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter wenigstens zweimal, zum Erstenmale mindestens fünfzehn Tage vor der Versteigerung bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung ist dem Schuldner und dem etwaigen Dritt-Besitzer von dem Versteigerungs-Tage durch Gerichtsvollzieheract Kenntniß zu geben.

Hat der die Versteigerung betreibende Gläubiger nur einen Theil des für die betreffenden Immobilien noch geschuldeten Kauf-Preises zu fordern, so muß er die übrigen Berechtigten, falls dieselben aus der Urkunde, auf welche sich seine Forderung gründet, oder aus dem Hypothekenbuche ersichtlich oder ihm aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind, von der Versteigerung wenigstens fünfzehn Tage vorher durch Gerichtsvollzieheract in Kenntniß setzen lassen.

Widersprüche sind bei dem Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Sprengel die zu versteigernden Immobilien liegen, wenn dieselben aber in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln gelegen sind, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil beziehungsweise, falls das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Wirkungen der im gegenwärtigen Artikel zugelassenen Wiederversteigerung sind allen Berechtigten gegenüber dieselben, als wenn die Resolution gerichtlich erfolgt wäre.

Art. 102. Die Bestimmungen des sechsten, achten und neunten Capitels des achtzehnten Titels des dritten Buchs des pfälzischen Civilgesetzbuchs,[1]) der Staats-Rathsgutachten vom 9. Mai (ge-

[1]) Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetz-Buches lauten:

Sechstes Capitel. Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken wider dritte Besitzer. **2166.** Die Gläubiger, welche ein Privilegium oder eine Hypothek haben, die auf ein unbewegliches Gut eingetragen ist, halten sich an diesem Gute, in welche Hände es auch übergeben mag, um nach der Rangordnung ihrer Forderungen oder Eintragungen classificirt und befriediget zu werden.

2167. Wenn der dritte Besitzer die Formalitäten nicht erfüllt, die hierunten festgestellt werden, um sein Eigenthum frei zu machen, so bleibt er, bloß kraft der den Eintragungen beigelegten Wirkung, als Inhaber für alle hypothekarischen Schulden verpflichtet, und genießt der Zeitbestimmungen und Fristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet waren.

Digitized by Google

nehmigt am 1. Juni) 1807 [1]) und 5. Mai (genehmigt am 8. Mai) 1812 [2]) und der Art. 832—838 der pfälzischen Civilproceßordnung [3]) bleiben in Kraft, soweit nicht in den Art. 103 bis 109 des gegen-

---

2168. Im nämlichen Falle ist der dritte Besitzer verbunden, entweder alle fällige Zinsen und Capitalien zu zahlen, auf welche Summe sie sich auch belaufen mögen, oder das mit der Hypothek beschwerte Gut, ohne einigen Vorbehalt, abzutreten.

2169. Leistet der dritte Besitzer einer von diesen Verpflichtungen nicht ganz Genüge, so ist ein jeder Gläubiger, wenn er dreißig Tage vorher dem ursprünglichen Schuldner das Zahlungsgebot (commandement) und dem dritten Besitzer die Aufforderung entweder die fällige Schuld zu zahlen, oder das Gut abzutreten, hat insinuiren lassen, das mit der Hypothek beschwerte liegende Gut ihm verkaufen zu lassen, berechtiget.

2170. Der dritte Besitzer, der zur Zahlung der Schuld nicht persönlich verbunden ist, kann sich gleichwohl dem Verkaufe des mit der Hypothek beschwerten Gutes, welches auf ihn übergegangen ist, widersetzen, wenn noch andere für die nämliche Schuld verschriebene Immobilien in dem Besitze des Hauptschuldners oder der Hauptschuldner geblieben sind, und nach der unter dem Titel von der Bürgschaft bestimmten Form darauf antragen, daß sie vorerst angegriffen und zum Verkaufe ausgesetzt werden; während dieser Ausklage bleibt der Verkauf des mit der Hypothek beschwerten Gutes ausgesetzt.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der ein Privilegium oder eine Specialhypothek an dem unbeweglichen Gute hat, nicht entgegengesetzt werden.

2172. Die Abtretung der Hypothek kann von jedem dritten Besitzer geschehen, der für die Schuld nicht persönlich verpflichtet und zu veräußern fähig ist.

2173. Sie kann selbst dann noch geschehen, wenn der dritte Besitzer die Schuld anerkannt hat, oder einzig in dieser Eigenschaft (bloß als dritter Besitzer) verurtheilt worden ist; die Abtretung verhindert den dritten Besitzer nicht bis zum wirklichen Zuschlage das unbewegliche Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten zurückzunehmen.

2174. Die Abtretung einer Hypothek geschieht auf der Canzlei des Gerichtes, worunter die Güter gelegen sind, und dieses Gericht ertheilt hierüber eine Bescheinigung. — Auf Ansuchen desjenigen von den Interessenten, der die Sache zuerst betreibt, wird ein Curator ernannt, dem die Obsorge über das abgetretene Gut anvertraut wird, und gegen welchen der Verkauf des Gutes, unter Beobachtung der für die Vergantungen vorgeschriebenen Formen, betrieben wird.

2175. Verschlimmerungen, welche aus einer Handlung oder aus Versäumniß des dritten Besitzers entstehen, und den hypothekarischen oder privilegirten Gläubigern zum Nachtheile gereichen, begründen wider ihn eine Klage auf Entschädigung; seine Verwendungen und Verbesserungen kann er indessen nur in so weit zurückfordern, als eben dadurch das Gut mehr werth geworden ist.

2176. Die Früchte des in der Hypothek beschwerten Gutes hat der dritte Besitzer nur von dem Tage an, da er aufgefordert worden ist, zu zahlen, oder das Gut abzutreten, und wenn das angefangene gerichtliche Verfahren drei Jahre hindurch liegen geblieben ist, von dem Tage an zu ersetzen, da eine neue Aufforderung geschieht.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche dem dritten Inhaber an dem unbeweglichen Gute vor seinem Besitze zustanden, leben nach der Abtretung

---

[1]) siehe unten S. 399, [2]) und [3]) s. S. 400.

Digitized by Google

wärtigen Gesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 103. An die Stelle der nach Art. 2169 des pfälzischen Civilgesetzbuchs dem Drittbesitzer zuzustellenden Aufforderung tritt

---

oder nach dem wider ihn erfolgten Zuschlage wieder auf. — Seine persönlichen Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder gerichtlich zugeschlagenen Gute, ihrer Rangordnung nach, ihre Hypothek geltend machen, jedoch erst nach allen denjenigen, deren Forderungen wider die verhergehenden Eigenthümer eingetragen waren.

2178. Der dritte Besitzer, der die hypothekarische Schuld gezahlt, oder das beschwerte unbewegliche Gut abgetreten, oder die Vergantung desselben erlitten hat, hat wider den Hauptschuldner seine Regreßklage auf Gewährleistung nach den deßhalb eintretenden Rechtsgrundsätzen.

2179. Ein dritter Besitzer, der durch Zahlung des Preises sein Eigenthum von den Hypotheken frei machen will, hat die in dem 8. Capitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Achtes Capitel. Von der Art, das Eigenthum von Privilegien und Hypotheken frei zu machen. **2181.** Contracte, welche geeignet sind, das Eigenthum unbeweglicher Güter oder dinglicher Immobiliarrechte zu übertragen, das die dritten Besitzer von Privilegien und Hypotheken frei machen wollen, sollen von dem Hypothekenbewahrer, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalte nach eingeschrieben werden. — Diese Einschreibung muß in ein hiezu bestimmtes Register geschehen, und der Hypothekenbewahrer ist verbunden, demjenigen, der sie nachsucht, deßhalb eine Bescheinigung zu geben.

2182. Durch die bloße Einschreibung der Rechtstitel, wodurch das Eigenthum übergehen kann, in das Register des Hypothekenbewahrers, wird das unbewegliche Gut von den darauf haftenden Hypotheken und Privilegien nicht befreit. — Der Verkäufer überträgt dem Erwerber nur das Eigenthum und die Rechte, welche er selbst an der verkauften Sache hatte; er überträgt sie, mit den nämlichen Privilegien und Hypotheken beschwert, womit er belastet war.

2183. Will der neue Eigenthümer sich gegen die Wirkung des im 6. Capitel des gegenwärtigen Titels gestatteten Verfahrens in Sicherheit setzen, so ist er verbunden, entweder vor dem Verfahren, oder spätestens in einem Monate von der ersten an ihn gerichteten Aufforderung anzurechnen, den Gläubigern, an den Wohnungen, die sie in ihren Eintragungen gewählt haben, insinuiren zu lassen, 1) einen Auszug seines Titels, welcher bloß das Datum und die Eigenschaft des Actes, den Namen und eine genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Geschenkgebers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und wenn von einer aus mehreren Grundstücken bestehenden Besitzung die Rede ist, nur die allgemeine Benennung des Gutes und der Bezirke, worin es gelegen ist, den Preis und die Lasten, welche einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt worden ist, enthält; 2) einen Auszug der Einschreibung der Verkaufsurkunde; 3) eine aus drei Colonnen bestehende Tabelle, wovon die erste das Datum der Hypotheken und der Eintragungen, die zweite den Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthalten muß.

2184. Der Erwerber oder der Geschenknehmer muß in demselben Acte erklären, daß er bereit sei, die hypothekarischen Schulden und Lasten auf der Stelle, jedoch nur bis zum Betrage des Preises, ohne Unterschied zwischen fälligen und nicht fälligen Forderungen, zu bezahlen.

2185. Hat der neue Eigenthümer diese Insinuation in der vorgeschriebenen Frist bewerkstelliget, so kann jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, darauf antragen, daß das Gut dem Meistbietenden öffentlich feil geboten und zuge-

Digitized by Google

die in Art. 1040 Abs. 1 der neuen Proceß-Ordnung vorgeschriebene Zustellung einer Abschrift des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde. Spätestens binnen dreißig Tagen von dieser

---

schlagen werde; mit dem Bedinge, 1) daß dieser Antrag dem neuen Eigenthümer spätestens in vierzig Tagen, von der auf Ansteben dieses letztern geschehenen Insinuation zu rechnen, insinuirt werde; zu dieser Frist werden für jede fünf Myriameter, welche der gewählte und der wirkliche Wohnsitz eines jeden hierauf antragenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwei Tage hinzugesetzt; 2) daß der Requirent sich darin anheischig mache, ein Zehntel des im Contracte ausbedungenen oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preises mehr entweder selbst zu bieten, oder zu bewirken, daß es von andern geboten werde; 3) daß eben dieses in der nämlichen Zeitfrist dem vorigen Eigenthümer als Hauptschuldner insinuirt werde; 4) daß das Original und die Abschriften dieser Insinuationen von dem hierauf antragenden Gläubiger, oder von seinem, mit einem ausdrücklichen Auftrag hiezu versehenen Bevollmächtigten, der in diesem Falle verbunden ist, eine Abschrift seiner Vollmacht mitzutheilen, unterzeichnet seien; 5) daß er sich anbiete, bis zum Betrage des Preises und der Lasten Bürgschaft zu leisten; — Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form auf öffentliche Feilbietung und Versteigerung nicht angetragen, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Contracte bedungenen oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich festgesetzt. Dieser (Eigenthümer) wird mithin von allen Privilegien und Hypotheken befreit, wenn er den besagten Preis den Gläubigern auszahlt, welche die Ordnung trifft, ihn in Empfang zu nehmen, oder ihn hinterlegt.

2187. Kommt es zu einem neuen Verkaufe an den Meistbietenden, so soll dieser, auf Betreiben des Gläubigers, der hierauf angetragen hat, oder des neuen Eigenthümers in den Formen Statt haben, welche für die unfreiwilligen Versteigerungen festgesetzt sind. — Derjenige, der die Versteigerung betreibt, muß in den Anschlagszetteln den Preis anzeigen, der in dem Contracte bedungen oder erklärt worden ist, so wie die erhöhte Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu lassen sich anheischig gemacht hat.

2188. Der Ansteigerer ist schuldig, nebst dem Preise, wofür die Sache ihm zugeschlagen wurde, dem Erwerber oder Geschenknehmer, der seines Besitzes entsetzt worden ist, die Kosten und redlichen Auslagen für seinen Contract, die Kosten der Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrers, die Kosten der Insinuation, und jene, die er verwendet hat, um zu einem neuen Verkaufe zu gelangen, zurückzugeben.

2189. Der Erwerber oder Geschenknehmer, der das zur Versteigerung ausgesetzte unbewegliche Gut dadurch behält, daß er der Meistbietende blieb, ist nicht verbunden, das Urtheil, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, einschreiben zu lassen.

2190. Die Verzichtleistung des Gläubigers, der auf Versteigerung angetragen hatte, kann den öffentlichen Zuschlag nicht verhindern, sollte er auch die Summe bezahlen, wozu er sich anheischig gemacht hat, es sei dann, daß alle übrigen hypothekarischen Gläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der Erwerber, welcher das Gut aufs neue an sich steigert, hat wider den Verkäufer für die Wiedererstattung desjenigen, was den in seinem Kaufcontracte bedungenen Preis übersteigt, und für die Zinsen dieser zu viel bezahlten Summe von dem Tage einer jeden Zahlung anzurechnen, seinen Regreß, so wie er von Rechts wegen Statt hat.

Digitized by Google

Zustellung an muß der Drittbesitzer die in Art 2183 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angegebene

Notification an die Hypothekgläubiger machen lassen.

Art. 104. Die Vorschrift des

2192. Sollten in der Erwerbungsurkunde des neuen Eigenthümers Immobilien und Mobilien zugleich, oder mehrere Immobilien begriffen sein, wovon einige mit Hypotheken beschwert sind, die andern nicht, sie mögen in dem nämlichen oder in verschiedenen für das Hypothekenwesen angenommenen Bezirken gelegen, zusammen für einen und denselben Preis, oder abgesondert für verschiedene und besondere Preise veräußert, der nämlichen landwirthschaftlichen Benutzung unterworfen sein oder nicht, so soll in dem Insinuationsacte, den der neue Eigenthümer zu bewerkstelligen hat, der Preis eines jeden Grundstücks, worauf besondere Privilegien oder Hypotheken eingetragen sind, allenfalls, und je nachdem die Umstände beschaffen sind, nach Maßgabe des gesammten, in der Erwerbungsurkunde ausgedruckten Preises angegeben werden. Der Gläubiger, der ein Uebergebot thut, kann in keinem Falle angehalten werden, sein Anbieten eines höhern Preises auf die Mobilien oder auf andere Immobilien, als welche seiner Forderung zur Hypothek dienen, und in dem nämlichen Bezirke gelegen sind, auszudehnen; dem neuen Eigenthümer bleibt gleichwohl für die Erstattung des Schadens, den er entweder durch die Trennung der Gegenstände seiner Erwerbung, oder durch die Trennung der landwirthschaftlichen Benutzungen erleiden mag, der Regreß wider seine Autoren (jene, von denen sein Recht herrührt) vorbehalten.

Neuntes Capitel. Von der Art, die Güter der Ehemänner und der Vormünder von den Hypotheken frei zu machen, wenn deren keine darauf eingetragen sind.

2193. Wer unbewegliche Güter erwirbt, die Ehemännern oder Vormündern zugehören, kann die von ihm erworbenen Güter von den Hypotheken frei machen, die etwa darauf haften, wenn auf diesen Immobilien, wegen der aus der vormundschaftlichen Verwaltung entstehenden Forderungen, oder wegen des Brautschatzes, und dessen, was der Ehegattin zum Ersatze ihres eigenthümlichen Vermögens oder zu Folge des Ehecontractes gebühren mag, keine Eintragungen vorhanden sind.

2194. Zu diesem Ende hinterlegt der Erwerber auf der Canzlei des Civil-Gerichtes des Ortes, wo die Güter gelegen sind, eine gehörig beglaubigte Abschrift des zur Uebertragung des Eigenthums geeigneten Contractes, und bescheinigt, durch einen sowohl der Frau oder dem Nebenvormunde, als dem Kaiserl. Procurator bei dem Gerichte insinuirten Act, die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Auszug dieses Contractes, worin dessen Datum, die Namen, Vornamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Contrahenten, die Natur und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs enthalten sein müssen, soll in dem Audienzsale des Gerichtes angeschlagen werden, und zwei Monate hindurch angeheftet bleiben; in dieser Zwischenzeit ist es den Frauen, den Ehemännern, Vormündern, Nebenvormündern, Minderjährigen, Interdicirten, Verwandten oder Freunden und dem Kaiserl. Procurator gestattet, bewandten Umständen nach Eintragungen auf das veräußerte unbewegliche Gut auf dem Büreau des Hypotheken-Bewahrers nachzusuchen und vornehmen zu lassen, welche die nämliche Wirkung haben sollen, als wenn sie an dem Tage des Heirathscontractes, oder am Tage, wo der Vormund die Verwaltung angetreten hat, geschehen wären, mit Vorbehalt des Verfahrens, das, wie hier oben bestimmt worden ist, wider die Ehemänner und die Vormünder Statt haben kann, wenn sie Hypotheken zum Vortheile dritter Personen verwilligt haben, ohne ihnen erklärt zu haben, daß die Immobilien schon wegen der Heirath oder Vormundschaft mit Hypotheken beschwert seien.

2195. Ist in dem Laufe der zwei Monate, binnen welchen der Contract angeschlagen war, für die Frauen, Minderjährige oder Interdicirte auf die verkauften

Digitized by Google

Art. 832 der pfälzischen Civil-Prozeßordnung,[1]) wonach die in Art. 2183 und 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Zustellungen durch einen von dem Präsidenten des Bezirksgerichts

---

Immobilien nichts eingetragen worden, so gehen sie auf den Erwerber über, ohne daß sie für den Brautschatz der Frau, für den ihr gebührenden Ersatz ihres Vermögens, und für das, was in dem Ehecontracte ihr zugesagt ist, oder für dasjenige, was der Vormund aus seiner Verwaltung schuldig sein mag, auf einige Weise beschwert seien; mit Vorbehalt des Regresses wider den Ehegatten, oder den Vormund, in so fern er eintreten mag. — Sind Hypotheken im Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Interdicirten eingetragen worden, es gibt aber ältere Gläubiger, welche den Preis ganz oder zum Theile wegnehmen, so wird der Erwerber für den Preis oder denjenigen Theil des Preises, den er den Gläubigern zahlt, welche nach der unter ihnen eintretenden Rangordnung hiezu berechtiget sind, von aller weitern Verbindlichkeit befreit, und die Eintragungen, welche im Namen der Frauen, der Minderjährigen oder Interdicirten geschehen sind, sollen ganz oder verhältnißmäßig (nach dem Betrage des an ältere Gläubiger gezahlten Preises) ausgestrichen werden. — Sind die Eintragungen, welche im Namen der Frauen, der Minderjährigen oder Interdicirten geschehen sind, die ältesten, so darf der Erwerber zu ihrem Nachtheile durchaus keine Zahlung des Preises verfügen. Das Datum dieser Eintragungen wird allemal, wie hier oben bestimmt ist, von dem Tage des Heirathscontractes, oder vom Tage an, wo der Vormund die Verwaltung angetreten hat, gerechnet, und in diesem Falle sind die Eintragungen der übrigen Gläubiger, auf welche der Preis nach der unter ihnen eintretenden Rang-Ordnung nicht reichen kann, auszustreichen.

(Anmerkung zu Seite 395.)

[1]) Gutachten des Staatsraths über die Mittel, den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche sich bei gesetzlichen Hypotheken ergeben, die unabhängig von aller Eintragung bestehen, vom 9. Mai 1807, genehmiget vom Kaiser den 1. Junius. — Der Staatsrath ist der Meinung, 1) daß, wenn die Frau, oder ihr Stell-Vertreter, oder der Nebenvormund dem Ankäufer unbekannt sind, es nöthig und hinreichend ist, um die Insinuation zu ersetzen, welche ihnen nach dem erwähnten 2194. Artikel gemacht werden muß, daß erstens der Ankäufer in der dem Kaiserl. Procurator zu machenden Insinuation erkläre, daß, da diejenigen, in deren Namen wegen gesetzlicher unabhängig von der Eintragung bestehenden Hypotheken, Eintragungen vorgenommen werden können, unbekannt sind, er gedachte Insinuation in der durch den Art. 683 des Civilprocedurgesetzbuches bestimmten Form bekannt machen werde; und daß zweitens derselbe Ankäufer diese Bekanntmachung in der durch den 683. Artikel des erwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Form bewerkstellige, oder daß, wenn in dem Departement keine Zeitung erscheint, der Ankäufer sich von dem Kaiserl. Procurator ein Zeugniß ertheilen lasse, woraus hervorgeht, daß keine existirt; 2) daß die Frist von zwei Monaten, die durch den 2194. Art. des Civilgesetzbuches bestimmt ist, um im Namen der Frauen, Minderjährigen und Interdicirten Hypothekenrechte eintragen zu lassen, erst von dem Tage der zu Folge des angeführten 683. Art. des Civilprocedurgesetzbuches geschehenen Bekanntmachung oder von dem Tage der Ausfertigung des Zeugnisses des Kaiserl. Procurators über den Umstand, daß in dem Departemente keine Zeitung erscheint, zu laufen anfangen soll; und 3) daß gegenwärtiges Gutachten in das Gesetzbülletin eingerückt werden muß.

---

[1]) Cf. die Anmerkung zu Art. 102. S. 400.

Digitized by Google

besonders committirten Gerichts-Vollzieher gemacht werden müssen, ist aufgehoben.

Art. 105. Die nach Art. 2185 Ziff. 5 des pfälzischen Civil-Gesetzbuchs [1]) in der dort erwähn-

(Anmerkungen zu Seite 395.)

[2]) Der Text des Staatsrathsgutachtens vom 5. resp. 8. Mai 1812, für welchen eine officielle Uebersetzung nicht vorliegt, lautet:

Le conseil d'état est d'avis

Que le mode de purger les hypothèques légales des femmes et des mineurs, établi par le code civil et par l'avis du conseil d'état du 1er juin 1807, est applicable aux femmes veuves et aux mineurs devenus majeurs, ainsi qu'à leurs héritiers ou autres réprésentans.

Qu'il n'y a pas nécessité de fixer un délai particulier aux femmes après la mort de leurs maris, et aux mineurs devenus majeurs ou à leurs réprésentans, pour prendre inscription.

[3]) Die allegirten Bestimmungen der pfälzischen Civilproceßordnung lauten:

832. Die im 2183. und 2185. Art. des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen und Aufforderungen müssen durch einen Huissier geschehen, der ebenfalls hiezu auf einen einfachen schriftlichen Antrag vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz desjenigen Bezirkes ernannt worden, worin sie Statt haben sollen; sie müssen zugleich die Bestellung eines Sachwalters bei demjenigen Tribunal enthalten, bei dem die Versteigerung vor sich gehen soll und welches über die Rang-Ordnung unter den Gläubigern zu erkennen hat. — Der Act, worin auf öffentliche Feilbietung angetragen wird, muß unter Strafe der Nichtigkeit des Uebergebotes, das Anerbieten der Bürgschaft nebst einer Vorladung enthalten, um binnen drei Tagen vor dem nämlichen Tribunal zu erscheinen, und zu vernehmen, daß daselbst die gesagte Bürgschaft angenommen werde; über diesen Punct wird summarisch verfahren.

833. Wird die Bürgschaft verworfen, so wird das Uebergebot für nichtig erklärt, und der Erwerber gehandhabt, es sei denn, daß noch mehrere Uebergebote von andern Gläubigern gemacht worden seien.

834. Gläubiger, die nach dem Inhalte der Art. 2123, 2127 und 2128 des Civilgesetzbuches mit einer Hypothek versehen sind, inzwischen aber ihre Titel nicht vor den Veräußerungen der hypothesirten Immobilien, die in der Zukunft Statt haben werden, in die Hypothekenregister haben einschreiben lassen, werden nur dann zugelassen, die Versteigerung derselben zu Folge der Verfügungen des 8. Cap. 18. Tit. des 3. Buches des Civilgesetzbuchs zu verlangen, wenn sie nachweisen, daß sie seit der Epoche des Actes, wodurch das Eigenthum übertragen ward, und spätestens binnen fünfzehn Tagen, von der Einschreibung dieses Actes an gerechnet, ihre Hypothek haben eintragen lassen. — Eben so verhält es sich in Hinsicht der Gläubiger, die ein Privilegium auf Immobilien haben, jedoch unbeschadet der übrigen Gerechtsamen, die zu Gunsten des Verkäufers und der Erben in den Art. 2108 und 2109 des Civilgesetzbuches bestimmt sind.

835. Im Falle, wovon der vorhergehende Artikel handelt, ist der neue Eigenthümer nicht gehalten, die in den Art. 2183 und 2184 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen jenen Gläubigern machen zu lassen, die vor der Eintragung seines Erwerbungsactes nicht eingeschrieben sind, und in allen Fällen, wenn die Gläubiger versäumt haben, die öffentliche Feilbietung binnen der bestimmten Zeitfrist und in der vorgeschriebenen Form zu verlangen, ist der neue Eigen-

[1]) Cf. die Anmerkung zu Art. 102. S. 396.

Digitized by Google

ten Zustellung anzubietende Sicherheitsleistung kann auf jede der in Art. 126 Ziff 1—4 der neuen Proceßordnung bezeichneten Arten geschehen.

Soll die Sicherheitsleistung auf andere Weise als durch baare Hinterlegung geschehen, so ist mit der Zustellung Vorladung des neuen Eigenthümers in eine bestimmte Sitzung des Bezirksgerichts zur Verhandlung über die Annahme der angebotenen Sicherheit zu verbinden und es kommen hiebei die Bestimmungen des Art. 127 Abs. 3—5 und Art. 128 der neuen Proceßordnung in Anwendung. Gegen die über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel ergangenen Urtheile sind selbstständige Rechts-Mittel zuläßig.

Der in Art. 833 der pfälzischen Civilproceßordnung [1]) angegebene Ausspruch ist auch dann zu erlassen, wenn der Gläubiger, welcher die Wiederversteigerung beantragt hat, die von ihm angebotene Sicherheit in der eintretenden Falls durch das Bezirksgericht festzusetzenden Frist nicht wirklich leistet.

Art. 106. Die in dem Staats-Rathsgutachten vom 9. Mai 1807 [1]) für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebene Bekanntmachung hat in einem der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter zu geschehen. Zum Beweise der Einrückung ist ein Exemplar des Blattes den Acten beizufügen.

Art. 107. Bei der Wiederversteigerung kommen die Vorschriften der neuen Proceßordnung über das Verfahren bei der Zwangs-Versteigerung unbeweglicher Güter mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

1) Das Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten kann eingereicht werden, sobald der Gläubiger, welcher die Wiederversteigerung verlangte, die Sicherheit wirklich geleistet hat. Eine Frist zur Einreichung des Gesuches besteht in diesem Falle nicht. Dem Gesuche sind die gegenseitig geschehenen Zustellungen beizulegen. Wenn sowohl der neue Eigenthümer als auch der Gläubiger,

---

thümer in Gemäßheit des 2186. Art. des Civilgesetzbuches zu weiter nichts, als zur Zahlung des Erwerbungspreises verbunden.

836. Um zu dem neuen Verkaufe an den Meistbietenden zu gelangen, wovon im 2187. Art. des Civilgesetzbuchs die Rede ist, soll derjenige, der auf die Versteigerung dringt, durch Anschlagszettel, die er anheften läßt, die erste Verkündigung anzeigen; diese Verkündigung geschieht fünfzehn Tage nach jener Anheftung.

837. Der über die Anheftung der Anschlagszettel abgefaßte Verbalproceß muß, wenn der Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, wenn sie hingegen vom Erwerber selbst betrieben wird, dem Gläubiger, der das Uebergebot gethan hat, insinuirt werden.

838. Der Veräußerungsact vertritt die Stelle der Urschrift über die Versteigerung. — Der in dem Acte ausgedrückte Preis und die Summe des Uebergebotes gelten für das erste Gebot.

[1]) Cf. die Anmerkung zu Art. 102. S. 399 u. 400.

Digitized by Google

welcher die Wiederversteigerung verlangt hat, ein Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten einreicht, so steht die Betreibung des Verfahrens demjenigen zu, dessen Gesuch zuerst auf der Gerichtsschreiberei übergeben wurde.

2) Dem Gesuche an den Versteigerungs-Beamten um Festsetzung der Versteigerung ist nebst dem Ernennungs-Beschlusse die frühere Veräußerungsurkunde oder der aus derselben gefertigte und zugestellte Auszug beizulegen.

3) Im Anschlagzettel ist statt des Beschlagnahmeprotocolls und der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren stattfindet, die frühere Veräußerungs-Urkunde und die Zustellung, durch welche der Gläubiger die neue Versteigerung beantragt hat, zu erwähnen. Der Preis, den der Gläubiger nach Art. 2185 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) zu bieten oder zu erzielen sich angeboten hat, bildet das erste Gebot.

4) Die in Art. 1057 Ziff. 5 der neuen Proceßordnung angegebene stillschweigende Versteigerungsbedingung ist im Anschlag-Zettel ausdrücklich dahin abzuändern, daß der Ansteigerer nicht bloß die Kosten des Versteigerungsprotocolls, einschließlich der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten, sondern auch die in Art. 2188 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) angegebenen Kosten außer dem Kaufpreise zu berichtigen hat. Zahlungsfristen können nur mit Zustimmung aller Betheiligten festgesetzt werden.

5) Hat der neue Eigenthümer mehrere zur Wiederversteigerung kommende Grundstücke mit einander um einen Gesammtpreis erworben, so kann der Gläubiger demungeachtet verlangen, daß die Versteigerung im Einzelnen vorgenommen werde. Ist nach Vorschrift des Art. 2192 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) eine Ausscheidung des angebotenen Preises auf die einzelnen zu versteigernden Grundstücke vorhergegangen, so hat diese der Wiederversteigerung zur Grundlage zu dienen. Ist dieß aber nicht der Fall, so hat der Gläubiger in der nach Art. 2185[1]) zu machenden Zustellung zugleich zu erklären, in welcher Weise der angebotene Kauf-Preis auf die einzelnen Versteigerungsgegenstände zu vertheilen sei.

Art. 108. Die in Art. 1061 der neuen Proceßordnung vorgeschriebene Zustellung muß nicht nur an die am Tage der Transscription der Veräußerungsurkunde eingetragenen, sondern auch an diejenigen Hypothekgläubiger geschehen, deren Forderungen innerhalb der in Art. 834 der pfälzischen Civilproceßordnung,[1]) Art. 2194 des pfälzischen Civilgesetz-Buchs[1]) und den Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807[1]) und 5. Mai 1812[1]) festgesetzten Fristen eingetragen worden sind.

Art. 109. Ist auf die Zustellungen, welche der neue Eigenthümer in Gemäßheit der in Art.

[1]) Cf. die Anmerkung zu Art. 102. S. 396—400.

Digitized by Google

102 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten gesetzlichen Bestimmungen machen ließ, die Wiederversteigerung nicht beantragt worden, so können, wenn über die Vertheilung des Kaufpreises zwischen mehr als drei Gläubigern Streit besteht, der neue Erwerber, jeder Hypothekgläubiger und der Schuldner das Vertheilungs-Verfahren in der in Art. 1094 der neuen Proceßordnung bestimmten Form einleiten. Hiebei kommen die Vorschriften der neuen Proceß-Ordnung zur Anwendung. Die in Art. 1098 der neuen Proceß-Ordnung vorgeschriebene Aufforderung muß an die in Art. 108 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Gläubiger geschehen.

Art. 110. Die Bestimmungen der Art. 2157—2165 des pfälzischen Civilgesetzbuchs[1]) bleiben auch insoweit, als sie die

[1]) Die allegirten Bestimmungen des pfälz. Civilgesetzbuches lauten:

Fünftes Capitel. Von der Ausstreichung und Reduction der eingetragenen Privilegien und Hypotheken. **2157.** Eingetragene Privilegien und Hypotheken werden mit Einwilligung der Parteien, die dabei ein Interesse haben, und hiezu fähig sind, oder kraft eines in letzter Instanz ergangenen oder rechtskräftig gewordenen Urtheils ausgestrichen.

2158. In einem wie im andern Falle haben diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, auf dem Büreau des Hypothekenbewahrers die Ausfertigung der authentischen Urkunde, die die Einwilligung enthält, oder die Ausfertigung des Urtheils zu hinterlegen.

2159. Iß die Ausstreichung nicht verwilligt worden, so wird hierauf bei dem Gerichte geklagt, in dessen Amtsbezirke die Eintragung geschehen ist; ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer von einem künftigen Ereignisse abhangenden oder unbestimmten Verurtheilung geschehen ist, über deren Vollstreckung oder Liquidation der Schuldner und der angebliche Gläubiger bei einem andern Gerichte in Proceß sind, oder deßhalb unter dessen Gerichtsbarkeit stehen. In einem solchen Falle muß die Klage auf Ausstreichung der Hypothek bei eben diesem Gerichte angebracht, oder dahin verwiesen werden. — Eine zwischen dem Gläubiger und Schuldner getroffene Uebereinkunft, daß im Falle eines Streites die Klage bei einem andern, von ihnen bestimmten Gerichte, angebracht werden soll, ist gleichwohl unter ihnen in Vollziehung zu setzen.

2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung, ohne auf ein Gesetz oder auf einen Titel gegründet zu sein, oder zu Folge eines unregelmäßigen, oder erloschenen, oder durch Zahlung wiederaufgehobenen Titels geschehen ist, oder wenn die aus einem Privilegium oder einer Hypothek entstandenen Rechte auf eine gesetzliche Weise getilgt sind.

2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetze berechtiget ist, seine Hypothek auf die gegenwärtigen, oder auf die künftigen Güter eines Schuldners eintragen zu lassen, ohne daß er in einem Vertrage in eine Beschränkung gewilliget hat, auf verschiedene Güter, und zwar auf mehrere als zur Sicherheit der Forderungen nothwendig ist, die Eintragung erwirkt hat, hat der Schuldner das Recht, auf Reduction der Eintragungen oder auf Ausstreichung eines Theils derselben, in so weit das billige Verhältniß dabei überschritten worden ist, zu klagen. Man befolgt hiebei die in Beziehung auf die Competenz im 2159. Artikel festgestellten Regeln. — Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist auf vertragsmäßige Hypotheken nicht anwendbar.

2162. Eintragungen, die sich auf mehrere Güter erstrecken, werden dann für übermäßig angesehen, wenn der Werth eines einzigen oder einiger derselben an

Digitized by Google

streitige Rechtspflege berühren, in Kraft.

Art. 111. Für diejenigen Fälle, in welchen durch die in der Pfalz in Wirksamkeit verbleibenden gesetzlichen Bestimmungen die provisorische Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen sich ergebenden Anständen dem Präsidenten des Bezirksgerichts übertragen ist, bleiben die Vorschriften der Art. 806—811 der pfälzischen Civilproceß-Ordnung [1]) in Kraft. Im Falle des Art. 808

---

freien Grundstücken den Betrag der Forderungen an Capital und gesetzlichen Accessorien um mehr als ein Drittel übersteigt.

2163. Als übermäßig können gleichfalls die nach einer von dem Gläubiger gemachten Schätzung geschehenen Eintragungen solcher Forderungen vermindert werden, welche, so viel die zu ihrer Sicherheit zu stellende Hypothek betrifft, durch den Vertrag nicht bestimmt worden, und ihrer Natur nach bedingt, von einer ungewissen Begebenheit abhängig oder unbestimmt sind.

2164. Die Bestimmung des Uebermaßes wird in diesem Falle dem billigen Ermessen der Richter überlassen, welche dabei auf die Umstände, auf das, was bei künftigen ungewissen Begebenheiten wahrscheinlich ist, und auf die aus Thatsachen sich ergebenden Vermuthungen dergestalt Rücksicht zu nehmen haben, daß sie die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Interesse des Schuldners, ihn so viel als billig bei Credit zu erhalten, in Uebereinstimmung bringen. Dem Gläubiger bleibt hiebei unbenommen, wenn der Erfolg zeigt, daß die unbestimmten Forderungen eine größere Summe betragen, neue Eintragungen vornehmen zu lassen, die ihm alsdann von dem Tage an, von welchem sie datirt sind, eine weitere Hypothek verschaffen.

2165. Der Werth der Immobilien, den man mit dem Betrage der Forderungen und einem Drittel darüber zu vergleichen hat, wird so bestimmt, daß man bei liegenden Gütern, die dem Verderben nicht unterworfen sind, fünfzehn Mal, und bei denjenigen, die ihm unterworfen sind, zehn Mal den Ertrag der Einkünfte berechnet, wie sie entweder in der Mutterrolle der Grundsteuer erklärt, oder durch den Contributionsanschlag auf der dem Empfänger zur Eintreibung zugestellten Rolle, nach dem in den Gemeinden, wo die Güter liegen, zwischen dieser Mutterrolle, oder diesem Contributionsanschlage und den Einkünften bestehenden Verhältnisse angegeben sind. Die Richter sind gleichwohl befugt, überdieß diejenigen Aufklärungen, welche unverdächtige Pacht- oder Miethcontracte, Verbalprocesse über eine geschehene Abschätzung, die etwa vorher, zu einer noch nicht lange verstrichenen Zeit, verfaßt worden sind, und andere ähnliche Urkunden darbieten können, zu Hilfe zu nehmen, und die Einkünfte nach einem Anschlage, der sich aus den Resultaten dieser verschiedenen Nachrichten im Durchschnitte als Mittelertrag ergibt, zu schätzen.

[1]) Die allegirten Bestimmungen der pfälzischen Civilproceßordnung lauten:

Sechszehnter Titel. Von dem summarischen Verfahren in dringenden Fällen (von den Référés). **806.** In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines executorischen Titels oder eines Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, wird auf die hier unten bestimmte Weise verfahren.

807. Die Klage wird bei einer besondern Audienz angebracht, welche von dem Präsidenten des ersten Instanzgerichtes, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, an einem von dem Gerichte bestimmten Tage und zu festgestellter Stunde zu diesem Ende gehalten wird.

Digitized by Google

bedarf jedoch der Gerichtsvollzieher zur Zustellung der Vorladung keines besonderen Comissoriums.

Art. 112. Die Bestimmungen der Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 2. Vendémiaire VIII über Entscheidung der beim Gemeindeoctroi entstehenden Streitigkeiten[1]) bleiben in Kraft. Verfahren und Berufungs-Summe richten sich nach den Vorschriften der neuen Proceßordnung.

VI. **Einige die Gerichtsverfassung betreffende Bestimmungen.**

A. M. B. B. II. Abth 1. pag. 235.
A. B. d. R. B. B. II. Abth. 3. p. 142. 147.
A. E. P. B. B. III. Abth. 4. pag. 425. 476. 496.
R. B. d. R. B. B. II. pag. 594.
R. B. B. V. pag. 76.

Art. 113. Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt

---

308. Wenn inzwischen der Vorfall keinen Aufschub leidet, so mag der Präsident, oder derjenige, der seine Stelle vertritt, die Erlaubniß ertheilen, daß man den Gegner auf eine bestimmte Stunde, selbst an Festtagen, vorlade, um in der Audienz oder in der Behausung des Präsidenten oder des Richters zu erscheinen und in diesem Falle darf die Vorladung anders nicht als zu Folge einer Ordonnanz des Richters geschehen, der zu diesem Ende einen Huissier committirt.

309. Die richterlichen Verfügungen auf solche summarische Verhöre (référés) bringen der Hauptsache keinen Nachtheil; sie werden, selbst ohne vorherige Bürgschaftsleistung, wenn nicht der Richter befohlen hat, daß man Bürgschaft stellen soll, provisorisch vollstreckt. — Opposition kann dawider nicht eingelegt werden. — In den Fällen, worin das Gesetz die Appellation erlaubt, kann diese Appellation selbst vor Umlauf der ersten acht Tage nach dem Urtheile eingelegt werden; sie soll dagegen nicht mehr zugelassen werden, wenn sie nach fünfzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, eingelegt worden ist. — Ueber die Appellation wird summarisch und ohne weiteres Proceßverfahren entschieden.

310. Die Urschriften der Verfügungen, welche auf solche Anzeigen (sur référés) erfolgen, werden bei der Gerichtscanzlei hinterlegt.

311. In Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit kann der Richter befehlen, daß seine Ordonnanz auf Vorzeigung der Urschrift vollstreckt werden soll.

[1]) Die vorbehaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Vendémiaire VIII. lauten:

Art. 1. Die Civilstreitigkeiten, die über die Anwendung des Tarifs oder über die Quotität der Gebühren entstehen möchten, welche von den Einnehmern der durch die Gesetze errichteten oder künftig zu errichtenden Municipal- und Wohlthätigkeitsoctrois in den verschiedenen Gemeinden der Republik zum Abtrag ihrer Localunkosten und jener der Civilhospizien und Hausarmenunterstützungen eingefordert werden, sollen vor den Friedensrichter des Bezirks gebracht werden, auf welche Summe auch die abgestrittene Gebühr sich erheben mag, um von demselben summarisch und unentgeltlich, entweder in letzter Instanz, oder auf Appellation, je nach dem Belauf der Summe, abgeurtheilt zu werden.

Art. 3. Wenn über Anwendung des Tarifs oder Belaufs der vom Einnehmer geforderten Gebühr gestritten wird, soll jeder Inhaber oder Führer von Objecten, die im Tarif begriffen sind, gehalten sein, die begehrte Gebühr in die Hände des Einnehmers niederzulegen; er darf nicht angehört werden, er bringe denn dem Richter, welcher Kenntniß davon nehmen soll, die Quittung von besagter Niederlegung dar. Cf. Rudler'sche Gesetzessammlung, Bulletin Nr. 7 S. 14.

Digitized by Google

ist und den Amtseid dahin geleistet hat, die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen, mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Die Vorstände der Einzelngerichte haben diesen Eid bei dem vorgesetzten Bezirks-Gerichte, die übrigen Richter bei dem Gerichte, an welchem sie angestellt sind, in öffentlicher Sitzung zu leisten.

Der von Richtern, welche als solche schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid wird dem vorbezeichneten Eide gleichgeachtet und es hat eine nochmalige eidliche Verpflichtung dieser Richter, und zwar auch dann, wenn sie zu einer andern Richterstelle berufen werden, nicht stattzufinden.

Art. 114. Der Gerichtsschreiber hat bei dem Gerichte, an welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünctlich nachzukommen und das Amts-Geheimniß sorgfältig zu bewahren.

Bei Gerichtsschreibern, welche als solche oder als Gerichtssecretäre schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, vertritt der in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid den in Abs. 1 bezeichneten Amtseid, gleichviel ob sie an dem nämlichen oder an einem anderen Gerichte angestellt waren.

Art. 115. Vom 1. Juli 1870 an ist der Cassationshof für die Pfalz aufgehoben und gehen alle demselben bisher zugewiesenen Gegenstände an den obersten Gerichtshof über.

Art. 116. Am obersten Gerichtshofe werden zur Entscheidung aller nicht in eine Plenarsitzung gehörigen Sachen am Beginne eines jeden Gerichtsjahres durch das Directorium ordentliche und außerordentliche Senate gebildet, welche ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden dürfen. Im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder ist der Präsident befugt, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senats abzuordnen.

Es sind wenigstens drei ordentliche Senate zu bilden. Dem ersten sind vorzugsweise die Civil-Sachen, dem zweiten die Handels-Sachen, dem dritten die Strafsachen zuzuweisen. Ist ein Senat außer Stande, die anfallenden Geschäfte vollständig zu erledigen, so kann der Präsident einzelne Sachen auch

Digitized by Google

einem andern weniger belasteten Senate zutheilen.

Außerordentliche Senate sind zu bilden:

1) für die aus der Pfalz einlaufenden Civilsachen;
2) für diejenigen Sachen, welche in den Landestheilen dießseits des Rheines den protestantischen Ehegerichten und den in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religions-Gesellschaft angehörenden Personen vom 2. Mai 1868 [1]) für Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten bezeichneten Ehegerichten zugewiesen sind.

In Disciplinarsachen hat, wenn die Einschreitung durch einen Vorfall veranlaßt wurde, der in einer Sitzung des obersten Gerichtshofs vorgekommen ist oder mit einer einem Senate desselben zugetheilten Sache zusammenhängt, der betreffende Senat, andernfalls derjenige Senat, dessen Vorstand der Präsident ist, zu entscheiden.

Art. 117. Jedem Senate des obersten Gerichtshofs sind einschließlich des Vorstandes wenigstens acht Mitglieder zuzuweisen. Jedem Senate, dessen Vorstand nicht der Präsident ist, ist wenn möglich ein Director als Vorstand zuzutheilen. Dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, kann ein Director als Mitglied zugetheilt werden. Gleiches kann auch bei andern Senaten geschehen, wenn es wegen der Zahl der vorhandenen Directoren nothwendig ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint. Besteht ein Senat ausnahmsweise nur aus Räthen, so ist der im Dienste älteste Rath Vorstand desselben. Ist der Vorstand eines Senates verhindert, so kommen dessen Befugnisse dem im Range nächstfolgenden Senatsmitgliede zu.

Jedes Mitglied des Gerichtshofs muß einem ordentlichen Senate zugetheilt werden.

Die außerordentlichen Senate werden aus Mitgliedern der ordentlichen Senate zusammengesetzt. Ein Gerichtsmitglied kann nicht zu gleicher Zeit mehreren ordentlichen Senaten angehören. Der für die im vorhergehenden Art. 116 Abs. 3 Ziff. 2 erwähnten Sachen zu bildende außerordentliche Senat ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Bei Zusammensetzung der ordentlichen Senate ist möglichst darauf zu achten, daß jedes Jahr wenigstens einige Mitglieder aus einem Senate in einen andern übertreten.

Der Präsident ist befugt, in jedem Senate, so oft er es für angemessen erachtet, den Vorsitz zu führen.

Art. 118. Hinsichtlich der Bildung der Senate zur Entschei-

[1]) Cf. III. Ergänzungsband S. 284 und Anmerkung zu Art. 8 des Civil-Processes oben S. 6.

Digitized by Google

dung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, sowie zwischen Civil- und Militärgerichten verbleibt es bei den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend.[1])

Die übrigen an den obersten Gerichtshof gelangenden Competenzconflicte sind von dem nach Art. 116 des gegenwärtigen Gesetzes in der Hauptsache zuständigen ordentlichen oder außerordentlichen Senate, in dem Falle aber, daß es erst von der Entscheidung des Competenzconflictes abhängt, welcher Senat für die Haupt-Sache, wenn diese an den obersten Gerichtshof gelangen würde, zuständig wäre, von einem besondern Senate zu entscheiden, der aus dem Präsidenten als Vorstand und aus von diesem zu bezeichnenden sechs weitern Mitgliedern der verschiedenen Senate, welche je nach der Entscheidung des Competenzconflictes in der Hauptsache zuständig werden können, und zwar aus jedem dieser Senate zu gleicher Zahl zu bestehen hat.

Art. 119. Die Anberaumung der Sitzungen, die Ernennung der Referenten und die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist, vorbehaltlich des dem Präsidenten zustehenden Aufsichtsrechtes, Sache des Senatsvorstands.

Art. 120. Die Appellations-Gerichte theilen sich in ordentliche Senate. Neben denselben ist bei dem als protestantisches Ehegericht zweiter Instanz und als Ehegericht zweiter Instanz für die Ehe-Streitigkeiten der Dissidenten bezeichneten Appellationsgerichte ein außerordentlicher Senat für diese Ehesachen zu bilden.

Bei jedem Appellationsgerichte sind wenigstens zwei ordentliche Senate zu bilden. Der erste hat vorzugsweise über Civilsachen, der zweite über die in öffentlicher Sitzung zu erledigenden Straf-Sachen zu entscheiden. Wo es nach der Besetzung des Gerichts möglich ist, muß ein dritter Senat gebildet werden, der sich vorzugsweise mit den in geheimer Sitzung zu erledigenden Gegenständen der Strafrechtspflege zu beschäftigen hat und außerdem den zweiten Civilsenat bildet. Kann ein dritter Senat nicht gebildet werden, so trifft der Präsident behufs Erledigung der eben erwähnten Gegenstände der Strafrechts-Pflege die geeigneten Anordnungen.

Jedem Senate sind einschließlich des Vorstands wenigstens fünf Mitglieder zuzutheilen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 116, 117 und 119 des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den Appellations-Gerichten Anwendung.

Art. 121. Die nähern Bestimmungen über die Bildung der Senate bei dem obersten Gerichtshofe und bei den Appellationsgerichten, über die Vertheilung der Geschäfte an die einzel-

[1]) Cf. I. Band S. 72.

Digitized by Google

nen Senate und über den inneren Geschäftsgang überhaupt werden, soweit das Gesetz Vorschriften nicht enthält, im Verordnungswege getroffen.

Art. 122. Ob und in wie weit an den Handelsappellations-, den Bezirks- und Handelsgerichten oder an einzelnen derselben ständige Senate zu bilden sind, wird durch Verordnung bestimmt. Die eintretenden Falls in dieser Beziehung nöthigen Bestimmungen, sowie die Vorschriften über den inneren Geschäftsgang bei diesen Gerichten im Allgemeinen, soweit letzterer nicht gesetzlich bestimmt ist, werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 123. Bei den Gerichten, welche nicht in ständige Senate eingetheilt sind, gilt dasjenige, was die neue Proceßordnung über die amtliche Thätigkeit und die Obliegenheiten des Senatsvorstandes bestimmt, von dem Gerichtsvorstande.

Art. 124. Alle den Vorschriften der vorstehenden Art. 116—123 entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in diesen Beziehungen dermalen in der Pfalz geltenden abweichenden Vorschriften, sowie Art. 123 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizei-Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend,[1]) sind aufgehoben.

Art. 125. Soweit nicht für einzelne Fälle gesetzlich anders bestimmt ist, entscheidet der oberste Gerichtshof in Senaten von sieben, die Appellationsgerichte entscheiden in solchen von fünf und die Bezirksgerichte in solchen von drei Mitgliedern.

Die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Richtern zur Entscheidung mitwirken kann, ist aufgehoben.

Art. 126. Die Bestimmungen der Art. 56—60 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend,[2]) gelten auch für die Pfalz.

---

[1]) Cf. III. Band S. 42.

[2]) Die allegirten Bestimmungen des Einführungsgesetzbuches zum Handelsgesetzbuche lauten:

Art. 56. Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelssachen werden Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitze werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 57. Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Digitized by Google

Art. 127. Als Beisitzer bei den Handelsappellations- und Handelsgerichten können außer den an dem Gerichtssitze wohnenden Kaufleuten ernannt werden:

1) am Gerichtssitze wohnende Procuristen, Handlungsbevollmächtigte und kaufmännisch gebildete Beamte von Handelsgesellschaften;
2) am Gerichtssitze wohnende ehemalige Kaufleute, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben;
3) Kaufleute und Personen der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, die zwar nicht am Gerichtssitze, aber doch in solcher Nähe wohnen, daß eine Störung nicht zu befürchten ist.

Art. 128. Ist ein Einzel-Richter durch Unwohlsein am Ausgehen verhindert, so kann er bei besonderer Veranlassung in seiner am Gerichtssitze befindlichen Wohnung bei unverschlossenen Thüren öffentliche Gerichtsverhandlungen vornehmen, hat dieses aber durch Anschlag an der Thüre des gewöhnlichen Sitzungssaales und am Eingange seiner Wohnung vorher bekannt zu machen.

Der Anschlag darf erst nach Beendigung der also gepflogenen Verhandlungen wieder abgenommen werden.

Art. 129. Am obersten Ge-

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichtes und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungs-Richter ernannt.

Art. 58. Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter- und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Abs. 3, 4 und 5 des Art. 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Art. 59. Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und an den Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichtes oder des Appellationsgerichtes, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handelsappellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung.

Art. 60. Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Candidaten vorzuschlagen.

Cf. VII. Band S. 38—39.

Digitized by Google

richtshofe, an jedem Appellations-Gerichte und an jedem Bezirksgerichte ist ein Obergerichtsschreiber, an jedem Einzelngerichte ein Gerichtsschreiber anzustellen.

An den Handelsappellations- und Handelsgerichten wird gleichfalls ein Obergerichtsschreiber aufgestellt. Doch können bei den mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellations-Gerichten, sowie bei den mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichten die Functionen des Obergerichtsschreibers dem Ober-Gerichtsschreiber des betreffenden Appellations- oder Bezirksgerichts mit übertragen werden.

Neben den bisher erwähnten Gerichtsschreibern können Unter-Gerichtsschreiber in der nach dem Umfange der Geschäfte erforderlichen Zahl angestellt werden.

Art. 130. Den Obergerichts-Schreibern und den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten steht unter der Aufsicht des Gerichts-Vorstandes und, soweit dieß in den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen Dienstes-Vorschriften begründet ist, des Staatsanwalts die Leitung aller eigentlichen Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Dienstesvorschriften zu. Sie vertheilen die Geschäfte nach Maßgabe der Dienstesvorschriften unter die ihnen dienstlich untergebenen Untergerichtsschreiber. Sie haben jedoch, vorbehaltlich der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht und an das Staatsministerium der Justiz, allen Anordnungen, welche der Gerichtsvorstand im Interesse des Dienstes von Amtswegen oder auf Beschwerde der Betheiligten trifft, sofort zu entsprechen.

Art. 131. Die Disciplinar-Gewalt über die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber der Einzelngerichte, dann über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Bezirksgerichte steht den Bezirksgerichten, jene über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofs dem betreffenden Appellationsgerichte beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe, jene über die an Handelsappellations- oder Handelsgerichten angestellten besondern Ober- und Untergerichtsschreiber dem betreffenden Handelsappellations- oder Handelsgerichte zu. Den Staatsanwälten steht eine Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber, was immer für einer Categorie diese angehören mögen, nicht zu. Sie können zwar, wenn sie Mißstände wahrnehmen, darauf aufmerksam machen, sind jedoch, wenn ihren Bemerkungen keine Folge gegeben wird, nur befugt, dem Gerichte oder Gerichtsvorstande und eintretenden Falls ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Disciplin über die Gerichtsschreiber die Vorschriften des Staatsdiener-Edicts zur Anwendung.

Art. 132. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien, die Canz-

Digitized by Google

lei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte bleiben den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstesvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Die Secretäre an dem obersten Gerichtshofe, sowie an den Appellations- und den Bezirksgerichten der Landestheile diesseits des Rheins fallen weg.

Art. 133. In den Fällen der Art. 54, 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Proceßordnung, sowie in jenen der Art. 138, 139 und 140 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetz-Buches und des Polizeistrafgesetz-Buchs für das Königreich Bayern betreffend,[1]) kann weder die Verweisung einer zur Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsache an ein

---

[1]) Cf. die allegirten Artikel des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche lauten:

Art. 138. Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwur-Gerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwur-Gerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

Digitized by Google

pfälzisches Gericht, noch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsache an ein dießseitiges Gericht stattfinden, es sei denn, daß eine Verweisung der in Art. 54 der neuen Proceßordnung bezeichneten Art von dem Appellationsgerichte der Pfalz an ein anderes Appellationsgericht geboten erscheint.

Handelt es sich um eine Verweisung auf Grund des Art. 820 Abs. 3 der neuen Proceßordnung oder des Art. 140 Abs. 3 des obengenannten Einführungsgesetzes und war das vernichtete Urtheil von dem Appellationsgerichte der Pfalz ausgegangen, so hat ausnahmsweise die Zurückweisung nicht an ein anderes Appellations-Gericht, sondern an einen andern Senat des nämlichen Appellations-Gerichts, vorbehaltlich dessen, was im nachstehenden Art. 134 bestimmt ist, zu geschehen.

Handelssachen können in den Fällen des Art. 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Proceßordnung, wenn sie auch zur Zuständigkeit eines pfälzischen Gerichts gehören, an ein dießseitiges und, wenn sie zur Zuständigkeit eines dießseitigen Gerichts gehören, an ein pfälzisches Gericht verwiesen werden.

---

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139. Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Art. 134. Ist in einzelnen Fällen bei einem Appellations-Gerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Bezirksgerichte des Appellationsgerichts-Sprengels ergänzen.

Tritt ein solcher Fall bei einem Schwurgerichte oder einem Bezirksgerichte ein, so können durch den Schwurgerichtspräsidenten beziehungsweise den Vorstand des Bezirksgerichts Mitglieder der am Gerichtssitze befindlichen oder benachbarten Einzelngerichte zur Ergänzung zugezogen werden.

Art. 135. Tritt der im vorhergehenden Art. 134 Abs. 1 vorgesehene Fall bei einem mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichte oder bei einem mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so hat der Präsident des Appellations-Gerichts beziehungsweise der Vorstand des Bezirks-Gerichts den Senat aus andern Mitgliedern des Appellations- beziehungsweise Bezirksgerichts zu ergänzen.

Tritt der gleiche Fall bei einem ausschließlich für Handels-Sachen errichteten Handelsappellationsgerichte oder Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so ist dieß dem Vorstande des am Gerichts-Sitze befindlichen Bezirksgerichts mitzutheilen und hat letzterer sofort die erforderliche Ergänzung aus Mitgliedern des Bezirksgerichts anzuordnen.

Art. 136. Für diejenigen Einzelngerichte, an welchen kein Assessor angestellt ist, wird vom Bezirksgerichte nach Vernehmung des Staatsanwalts ein Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Einzelnrichters beauftragt und dieß im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Wird in einzelnen Fällen die Anordnung einer weitern Stell-Vertretung an einem Einzelngerichte nöthig, so stellt das Bezirksgericht nach Vernehmung des Staatsanwalts einen Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts als Stellvertreter auf.

Art. 137. Alle den Vorschriften der Artikel 134—136 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach Advocaten und Anwälte zur Ergänzung der Gerichte zugezogen werden können sind aufgehoben.

Die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend,[1]) bleibt für die

[1]) **Art. 21** des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 lautet: Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder

Digitized by Google

Landestheile dießseits des Rheins in Kraft.

Art. 138. Der oberste Gerichtshof, die Appellationsgerichte und die Bezirksgerichte haben jedes Jahr vom 1. August bis 30. September einschließlich Gerichtsferien.

Für die Landestheile dießseits des Rheins finden im Jahre 1870 keine Gerichtsferien statt.

Die Handelsappellations- und Handels-, dann die Einzelngerichte haben keine Gerichtsferien.

Art. 139. Während der Gerichtsferien dürfen bei denjenigen Gerichten, für welche solche bestehen, nur in nachverzeichneten Sachen gerichtliche Verhandlungen gepflogen oder Entscheidungen erlassen werden:

1) in Strafsachen,
2) in Civilsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift in geheimer Sitzung zu erledigen sind,
3) auf Berufungen gegen Urtheile der Einzelngerichte,
4) über Vorsichtsverfügungen einschließlich der nach Art. 630 der neuen Proceßordnung zu erhebenden Klagen,
5) über Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden und in Gantsachen, sowie in den sich hiebei ergebenden Streitigkeiten,
6) über das von einem Anwalte nach Art. 286 der neuen Proceßordnung gestellte Verlangen auf Abänderung des daselbst bezeichneten Schriftsatzes,
7) in sonstigen Civilsachen, welche durch Beschluß des Gerichts oder des Gerichtsvorstands auf Ansuchen einer Partei als dringend erklärt worden sind.

Die Untersuchungen in Strafsachen erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Zeugenvernehmungen, Augenscheine, Beeidigung und Einweisung von Sachverständigen und ähnliche Verrichtungen können auch in andern als in den in Abs. 1 bezeichneten Sachen während der Gerichtsferien vorgenommen werden, wenn sie durch einen beauftragten Richter vorzunehmen sind und zu deren Vornahme bereits vor Beginn der Gerichtsferien Tagfahrt festgesetzt worden ist oder die Parteien und der beauftragte Richter damit einverstanden sind.

Art. 140. Zur Erledigung der in Art. 139 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Sachen sind bei denjenigen Gerich-

---

Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspracticanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Cf. I. Band S. 9.

Digitized by Google

ten, für welche die Ferien bestehen, eigene Ferienſenate, und zwar bei dem oberſten Gerichts-Hofe und den Appellationsgerichten durch das Directorium, bei den Bezirksgerichten durch den Vorſtand unter Zuziehung der beiden älteſten Räthe, zu bilden.

Bei dem oberſten Gerichtshofe und bei jedem Appellationsgerichte wird ein Ferienſenat gebildet, der einſchließlich des Vorſtands bei dem oberſten Gerichtshofe aus acht und bei den Appellationsgerichten aus ſechs Mitgliedern beſteht. Als Vorſtand des Ferienſenats iſt, wenn nicht beſondere Umſtände es unmöglich machen, der Präſident oder ein Director zu bezeichnen.

Bei den Bezirksgerichten ſind je nach dem Bedürfniſſe ein oder zwei Ferienſenate zu bilden und ebenſo iſt die Zahl der Mitglieder dieſer Senate nach dem Bedürfniſſe zu bemeſſen.

Der Vorſtand des Ferienſenats hat in geſchäftlicher Beziehung alle Befugniſſe und Obliegenheiten, welche die Geſetze dem Gerichtsvorſtande zuweiſen.

Die Unterſuchungsrichter, ſowie die rechtskundigen Mitglieder der mit einem Appellations- oder Bezirksgerichte verbundenen Handelsappellations- und Handelsgerichte können den Ferienſenaten zugetheilt werden; es iſt aber auf deren anderweitige Beſchäftigung bei Beſtimmung der Zahl der Mitglieder der bezirksgerichtlichen Ferienſenate geeignete Rückſicht zu nehmen.

Findet während der Gerichts-Ferien eine Schwurgerichtsſitzung ſtatt, ſo ſind die Beiſitzer des Schwurgerichts aus den Mitgliedern des betreffenden bezirksgerichtlichen Ferienſenats zu nehmen. Letzterer iſt jedoch in dieſem Falle für die Dauer der Schwurgerichtsſitzung, ſoweit erforderlich, zu verſtärken.

Iſt im Falle des Art. 139 Abſ. 1 Ziff. 6 des gegenwärtigen Geſetzes ein bei der Urtheilsfällung thätig geweſener Richter am Gerichtsſitze anweſend, ſo hat dieſer, falls aber mehrere ſolche Richter anweſend ſind, der im Range Vorgehende über das Verlangen auf Abänderung des Schriftſatzes und zwar ſelbſt dann, wenn er dem Ferienſenate nicht angehört, zu entſcheiden. Iſt ein ſolcher Richter nicht anweſend, ſo ſteht die Entſcheidung dem Vorſtande des Ferienſenats zu.

Art. 141. Im Falle der Verhinderung mehrerer Mitglieder eines Ferienſenats kann der Vorſtand desſelben erforderlichen Falls die am Gerichtsſitze anweſenden ſonſtigen Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des Senats einberufen. Kann der Senat nicht in ſolcher Weiſe auf die zur Beſchluß-Faſſung erforderliche Zahl ergänzt werden, ſo hat die Ergänzung in der in Art. 134 des gegenwärtigen Geſetzes angegebenen Weiſe zu geſchehen.

Art. 142. In denjenigen Civilſachen, welche nach Art. 139 des gegenwärtigen Geſetzes während der Gerichtsferien nicht verhandelt und entſchieden werden dürfen, iſt der Lauf aller Friſten während der Gerichtsferien unter-

Digitized by Google

brochen. An der Bestimmung des Art. 286 Abs. 1 der neuen Proceßordnung, wonach der Anwalt, welcher eine Abänderung des daselbst angeführten Schriftsatzes verlangt, dieß dem zustellenden Gerichtsvollzieher spätestens am Tage nach der Zustellung zu erklären hat, wird jedoch auch für die Dauer der Gerichtsferien nichts geändert.

Außerdem ist bei der Berechnung von Fristen, welche sechs Monate oder mehr betragen, auf die Gerichtsferien keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 143. Die weitern auf die Gerichtsferien bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung darüber, wie während der Gerichtsferien die Staatsanwaltschaft zu vertreten ist und die Gerichtsschreibereigeschäfte zu besorgen sind, werden auf dem Verordnungswege erlassen.

Art. 144. Die bezüglich der Gerichtsferien und der Wiedereröffnung der Sitzungen dermalen in der Pfalz geltenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 145. Die Directorien des obersten Gerichtshofs, der Appellations- und der Handels-Appellationsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und den Directoren des betreffenden Gerichts. Sie sind in den ihnen durch das gegenwärtige Gesetz übertragenen Sachen nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlußfähig und erforderlichen Falls bis zu dieser Zahl durch Zuziehung der dienstältesten Räthe zu ergänzen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands beziehungsweise seines Stellvertreters.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 146. Das gegenwärtige durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Fresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gemeinschaftliches Sachregister

zur

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern

und zum Gesetze vom 29. April 1869 die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel der Proceßordnung. Das den Zahlen beigefügte E weist auf die Artikel des Einführungsgesetzes.)

Abflüsse, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung von Abflüssen 6.

Abgekürztes Verfahren vor den Bezirksgerichten 259—261, Uebergang in das ordentliche Verfahren 261; bezüglich der Versäumungsurtheile 300.

Abkömmlinge des Gantschuldners, Anfechtbarkeit der freigebigen Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten derselben 1223, s. auch Ascendenten.

Abkürzung von Fristen im Allgemeinen 212, 213 — in dringenden Fällen bei den Handels- und Einzelngerichten 502, 503, s. auch abgekürztes Verfahren.

Ablängnung, eidliche der Unterschrift auf dem Wechsel 541, 542, 545;
der Aechtheit von Urkunden, s. Aechtheit.

Ablehnung, des Richters 42—51, Beschwerden gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters haben aufschiebende Wirkung 742 — der Schiedsrichter 1324, 1326-1331. des Obmanns 1335 — des Gerichtsschreibers 52 — des Staatsanwalts 53 — der ständig aufgestellten Uebersetzer und Dol-

Digitized by Google

meischer 163 — von Sachverständigen im Allgemeinen 435, 439, bei den Handelsgerichten 538.

Ablieferung, von beweglichen Sachen durch die Gläubiger an die Gantmasse 1216; von Büchern, Credit;, anderen Werthpapieren, Kostbarkeiten und baarem Gelde des Gantschuldners bei der provisorischen Massenverwaltung 1240.

Ablösungskapital für jährliche Renten als Grundlage der Werthsberechnung des Streitgegenstandes 4.

Ablösungsrecht, Angabe bei Bekanntmachungen von Immobiliar-Zwangsversteigerungen, daß solches nicht stattfinde 1060, 1062.

Abschriften, Uebergabe und Beglaubigung von Vollmachtsabschriften 87 — von Gerichtsakten im Allgemeinen 170, — von Parteiakten 171 — auf Kosten des Gegners als Folge unterlassener Urkundenmittheilung 172 — Uebergabe von Abschriften der zu hinterlegenden Anträge durch die Anwälte an den Vorsitzenden 241 — Beglaubigung der Abschriften der bei Zustellungen mitzutheilenden Schriften durch den Anwalt oder Gerichtsvollzieher 203; Nichtübereinstimmung der Ur- und Abschriften von Zustellungsurkunden 204, 206 — inwieweit Abschriften den Urschriften gleichstehen 367 — Abschrift einer Entscheidung darf nur mit den am Rande geschehenen Vormerkungen ertheilt werden 737, 786, 818 — Ertheilung der Abschriften von Entscheidungen in Beschwerdesachen durch den Gerichtsschreiber 751 — Mittheilung der Abschrift des Erkenntnisses, durch welches der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen wird 1205; des Vermögensverzeichnisses des Gantschuldners zu den Gantakten 1247; der Beweisurkunden für die Richtigkeit der Gantforderungen und deren Rang bei der Liquidation im Gantverfahren 1260 — Beglaubigte Abschrift des Schiedsvertrags bei Ersuchen der Schiedsgerichte an Einzelngerichte um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, um eine Eidesabnahme oder um Vornahme eines Augenscheins 1333.

Absonderung verschiedener Massen: an dem gewissen Gläubigern zustehenden Rechte, dieselbe zu begehren, wird durch die Bestimmungen über die Rangordnung bei der Vertheilung des aus der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse erzielten Erlöses nichts geändert 938, ebenso bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1102 — Absonderungsrechte Dritter im Gantverfahren 1249, 1259.

Abstand, vom Prozesse, hiezu ist Spezialvollmacht nöthig 92; allgemeine Bestimmungen hierüber für das bezirksgerichtliche Verfahren 496—498, beim Verfahren vor den Handels- und

Digitized by Google

Einzelngerichten 533 — von der Klage oder dem Rechtsmittel Annahme desselben wegen Nichtleistung der Sicherheit für Prozeßkosten 123.

Abstimmung, über die bezirksgerichtlichen Urtheile 271—273, über die handelsgerichtlichen Urtheile 512, 513 — bei der Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1281, über die Beendigung der Gant durch Accord 1316.

Abweisung, der Klage von Amtswegen im einzelngerichtlichen Verfahren wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — der Klage im bezirksgerichtlichen Versäumungsurtheile 297, 301, ebenso im Falle einer Widerklage 304 — der Ehescheidungsklage 673, gleiche Wirkung der Zurücknahme 671 — des Gesuchs um Ernennung eines Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren, wenn ein solches schon von einem anderen Gläubiger vorliegt 1082 — des Gesuchs um Ermächtigung zur Vollstreckung der Personalhaft, Rechtsmittel der Beschwerde hiegegen zulässig 1141, ebenso gegen die Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Personalhaft im Gantverfahren 1231.

Abwesende, Verfahren bezüglich derselben in der Pfalz, 84. E. siehe auch: Verschollene.

Abwesenheit, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen 160 — als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216 — des provisorischen Masseverwalters bei der Versiegelung des zur Masse gehörigen Vermögens des Gantschuldners 1239.

Accessorische Intervention, s. Nebenintervention.

Accord, Beendigung der Gant hiedurch 1316—1318, 1251.

Administrativverfahren, Urtheile, welche aussprechen, daß erst nach Beendigung desselben in der Sache weiter verhandelt werden solle, sind dem Endurtheile hinsichtlich der Berufung gleichgestellt 683.

Advokaten, als Vertreter im Parteiprozesse 78 — Berechtigung zur Funktion als Anwälte im Anwaltsprozesse 79 — mündliche Rechtsvertheidigung unter Beistand des Anwalts 80 — Prozeßführung in eigener Sache 79, Wahrung der Erscheinungsfrist hiebei 227 — Verhältnisse in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin 81 — Gebühren im Allgemeinen 82; Ausschließung des Ersatzes von Reisekosten als Beistände oder Bevollmächtigte der obsiegenden Partei bei Handels- oder Einzelngerichten 106; Ausschließung des Ersatzes der Reisekosten zur mündlichen Rechtsvertheidigung der obsiegenden Partei vor

Digitized by Google

Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 106; Gebühren des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten 107; persönliche Verurtheilung zur Kostentragung 110; Gebühren der eigenen Partei gegenüber 117, Beitreibung dieser Gebühren und der Auslagen 118; Verwendung der gegen Advokaten ausgesprochenen Geldstrafen 146, Beitreibung und Umwandlung solcher Geldstrafen 147; Gerichtsstand der Advokaten in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse 28 — Offizialvertretung im Armenrechte 139, 140, 141, 134 und 143 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151, Einschreitung gegen dieselben wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420 — Beweiskraft ihrer Bücher 365 — durch Aufhören der Funktion derselben beim Prozeßgerichte wird das Verfahren unterbrochen 491 — Zulassung jedes bayerischen Advokaten zur Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter im bezirksgerichtlichen Verfahren 341, zur Stellung von Gesuchen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen an Gerichts- oder Senatsvorstände oder an Einzelnrichter und zur Vertretung der Parteien bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen 637 — haben im Verfahren mittels einfacher Vorstellung bei den Bezirks- und Appellationsgerichten die Vorstellung zu fertigen 644, ebenso die Beschwerdeschrift gegen die hierauf ergangenen Verfügungen 741 — über Entschädigungsklagen gegen Advokaten können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320 — Bevollmächtigung im Parteiprozesse 83—88, im Anwaltsprozesse 89—92; Umfang, Erlöschen und Aufkündigung der Vollmacht 90—94; bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung in den Fällen der Art 554, 637, 952, 976, 1116 und 1184.

Advokaten und Anwälte können in der Pfalz nicht mehr zur Ergänzung der Gerichte zugezogen werden, 137. E.

Advokatenordnung, regelt die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin 81; bestimmt, inwieweit ein Uebereinkommen der Advokaten und Rechtspraktikanten über Gebühren mit der eigenen Partei zulässig ist 117; die auf Grund derselben ausgesprochenen Geldstrafen fallen in den Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs 146.

Aechtheit von Urkunden, Erklärung hierüber 370, 371, 506, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; Anerkennung, Abläugnung oder Anfechtung derselben 370, 371, 372, 373, 375, 376, 380, 506, 528; Beweis der Aechtheit 372—384, 528; Geldstrafen gegen eine Partei wegen muthwilliger Abläugnung

Digitized by Google

oder Anfechtung der Aechtheit 385; Ermessen des Gerichts in Bezug auf Annahme der Aechtheit 374 — Beweis der Aechtheit der Wechselunterschrift 545 — Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden im Allgemeinen 579—583, insbesondere Klage auf Aechtheitserklärung 579—582, Anerkennung vor dem Vermittlungsamte 583.

Aenderung, der Klage 180—183, insbesondere in der Berufungsinstanz 707 — Aenderung des Gesuchs in den motivirten Anträgen bei der Hinterlegung 241, 251, bei der Verhandlung 245, 247, 251 — der Umstände als Grund der Aufhebung oder Abänderung einer Vorsichtsverfügung 635 — der Berufung oder Anschließung 719 — der ehelichen Güterverhältnisse, inwieweit bei Klagen hierüber Vereinbarung des Gerichtsstands und schiedsrichterliche Entscheidung zulässig ist 38, 1320.

Aerzte, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Affectionswerth, Nichtberücksichtigung desselben beim Schätzungseide 470.

Agraten. Aufforderung derselben nach preußischem Rechte, 61. E.

Aichpfähle als Beweismittel 395.

Akten, gegenseitige Mittheilung der Partei- und gerichtlichen Akten im Anwaltsprozesse 172 — Hinterlegung derselben, Zeit hiefür 214, Bestätigung der Hinterlegungszeit auf dem Akte 214 — Mittheilung derselben an die Anwälte der Beigeladenen und Intervenienten 489 — Bescheinigung des Empfangs der den Gesuchstellern ausgehändigten Akten beim Verfahren mittels einfacher Vorstellung 652 — Vorlage derselben an das Obergericht bei erhobenen Beschwerden 746 — Auslieferung der betreffenden Akten im Subhastationsverfahren an den subrogirten Gläubiger 1088. Einsendung der Versteigerungsakten an die Gerichtsschreiberei in diesem Verfahren 1095, 1096, 1097 — Unmöglichkeit der Rückgabe derselben durch die Anwälte als Grund der Aufhebung der gegen die Anwälte vollstreckten Personalhaft 1165 — zu den Akten des Gantverfahrens ist ein Verzeichniß des Vermögens des Gantschuldners zu übergeben 1247; Befugniß der Einsichtnahme der Gantakten 1258; Anfertigung der tabellarischen Nachweisung der Anmeldungen zu denselben 1265; Berücksichtigung derselben bei Erlassung von Versäumungsurtheilen bei den Verhandlungen über Streitigkeiten bezüglich angemeldeter Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1273, Vorlage derselben in Urschrift hiebei 1275, 1303 — Hinterlegung der schiedsgerichtlichen Akten auf der Gerichtsschreiberei behufs der Beifügung der Vollstreck-

Digitized by Google

lei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte bleiben den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstesvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Die Secretäre an dem obersten Gerichtshofe, sowie an den Appellations- und den Bezirksgerichten der Landestheile diesseits des Rheins fallen weg.

Art. 133. In den Fällen der Art. 54, 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Proceßordnung, sowie in jenen der Art. 138, 139 und 140 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetz-Buches und des Polizeistrafgesetz-Buchs für das Königreich Bayern betreffend,[1]) kann weder die Verweisung einer zur Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsache an ein

---

[1]) Cf. die allegirten Artikel des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche lauten:

Art. 138. Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

Digitized by Google

pfälzisches Gericht, noch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsache an ein diesseitiges Gericht stattfinden, es sei denn, daß eine Verweisung der in Art. 54 der neuen Proceßordnung bezeichneten Art von dem Appellationsgerichte der Pfalz an ein anderes Appellationsgericht geboten erscheint.

Handelt es sich um eine Verweisung auf Grund des Art. 820 Abs. 3 der neuen Proceßordnung oder des Art. 140 Abs. 3 des obengenannten Einführungsgesetzes und war das vernichtete Urtheil von dem Appellationsgerichte der Pfalz ausgegangen, so hat ausnahmsweise die Zurückweisung nicht an ein anderes Appellationsgericht, sondern an einen andern Senat des nämlichen Appellationsgerichts, vorbehaltlich dessen, was im nachstehenden Art. 134 bestimmt ist, zu geschehen.

Handelssachen können in den Fällen des Art. 815 Abs. 3 und 4 und Art. 820 Abs. 3 der neuen Proceßordnung, wenn sie auch zur Zuständigkeit eines pfälzischen Gerichts gehören, an ein diesseitiges und, wenn sie zur Zuständigkeit eines diesseitigen Gerichts gehören, an ein pfälzisches Gericht verwiesen werden.

---

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139. Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Art. 134. Ist in einzelnen Fällen bei einem Appellations-Gerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Bezirksgerichte des Appellationsgerichts-Sprengels ergänzen.

Tritt ein solcher Fall bei einem Schwurgerichte oder einem Bezirksgerichte ein, so können durch den Schwurgerichtspräsidenten beziehungsweise den Vorstand des Bezirksgerichts Mitglieder der am Gerichtssitze befindlichen oder benachbarten Einzelngerichte zur Ergänzung zugezogen werden.

Art. 135. Tritt der im vorhergehenden Art. 134 Abs. 1 vorgesehene Fall bei einem mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichte oder bei einem mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so hat der Präsident des Appellations-Gerichts beziehungsweise der Vorstand des Bezirks-Gerichts den Senat aus andern Mitgliedern des Appellations- beziehungsweise Bezirksgerichts zu ergänzen.

Tritt der gleiche Fall bei einem ausschließlich für Handels-Sachen errichteten Handelsappellationsgerichte oder Handelsgerichte bezüglich eines rechtskundigen Mitglieds ein, so ist dieß dem Vorstande des am Gerichts-Sitze befindlichen Bezirksgerichts mitzutheilen und hat letzterer sofort die erforderliche Ergänzung aus Mitgliedern des Bezirksgerichts anzuordnen.

Art. 136. Für diejenigen Einzelngerichte, an welchen kein Assessor angestellt ist, wird vom Bezirksgerichte nach Vernehmung des Staatsanwalts ein Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Einzelnrichters beauftragt und dieß im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Wird in einzelnen Fällen die Anordnung einer weitern Stell-Vertretung an einem Einzelngerichte nöthig, so stellt das Bezirksgericht nach Vernehmung des Staatsanwalts einen Richter eines benachbarten Einzelngerichts oder des Bezirksgerichts als Stellvertreter auf.

Art. 137. Alle den Vorschriften der Artikel 134—136 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in der Pfalz geltende Bestimmung, wonach Advocaten und Anwälte zur Ergänzung der Gerichte zugezogen werden können sind aufgehoben.

Die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend,[1]) bleibt für die

[1]) Art. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 lautet: Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder

Digitized by Google

Landestheile dießseits des Rheins in Kraft.

Art. 138. Der oberste Gerichtshof, die Appellationsgerichte und die Bezirksgerichte haben jedes Jahr vom 1. August bis 30. September einschließlich Gerichtsferien.

Für die Landestheile dießseits des Rheins finden im Jahre 1870 keine Gerichtsferien statt.

Die Handelsappellations- und Handels-, dann die Einzelngerichte haben keine Gerichtsferien.

Art. 139. Während der Gerichtsferien dürfen bei denjenigen Gerichten, für welche solche bestehen, nur in nachverzeichneten Sachen gerichtliche Verhandlungen gepflogen oder Entscheidungen erlassen werden:

1) in Strafsachen,
2) in Civilsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift in geheimer Sitzung zu erledigen sind,
3) auf Berufungen gegen Urtheile der Einzelngerichte,
4) über Vorsichtsverfügungen einschließlich der nach Art. 630 der neuen Proceßordnung zu erhebenden Klagen,
5) über Vollstreckung von Urtheilen oder sonstigen vollstreckbaren Urkunden und in Gantsachen, sowie in den sich hiebei ergebenden Streitigkeiten,
6) über das von einem Anwalte nach Art. 286 der neuen Proceßordnung gestellte Verlangen auf Abänderung des daselbst bezeichneten Schriftsatzes,
7) in sonstigen Civilsachen, welche durch Beschluß des Gerichts oder des Gerichtsvorstands auf Ansuchen einer Partei als dringend erklärt worden sind.

Die Untersuchungen in Strafsachen erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Zeugenvernehmungen, Augenscheine, Beeidigung und Einweisung von Sachverständigen und ähnliche Verrichtungen können auch in andern als in den in Abs. 1 bezeichneten Sachen während der Gerichtsferien vorgenommen werden, wenn sie durch einen beauftragten Richter vorzunehmen sind und zu deren Vornahme bereits vor Beginn der Gerichtsferien Tagfahrt festgesetzt worden ist oder die Parteien und der beauftragte Richter damit einverstanden sind.

Art. 140. Zur Erledigung der in Art. 139 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Sachen sind bei denjenigen Gerich-

---

Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspracticanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Cf. I. Band S. 9.

Digitized by Google

ten, für welche die Ferien bestehen, eigene Feriensenate, und zwar bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten durch das Directorium, bei den Bezirksgerichten durch den Vorstand unter Zuziehung der beiden ältesten Räthe, zu bilden.

Bei dem obersten Gerichtshofe und bei jedem Appellationsgerichte wird ein Feriensenat gebildet, der einschließlich des Vorstands bei dem obersten Gerichtshofe aus acht und bei den Appellationsgerichten aus sechs Mitgliedern besteht. Als Vorstand des Feriensenats ist, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, der Präsident oder ein Director zu bezeichnen.

Bei den Bezirksgerichten sind je nach dem Bedürfnisse ein oder zwei Feriensenate zu bilden und ebenso ist die Zahl der Mitglieder dieser Senate nach dem Bedürfnisse zu bemessen.

Der Vorstand des Feriensenats hat in geschäftlicher Beziehung alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche die Gesetze dem Gerichtsvorstande zuweisen.

Die Untersuchungsrichter, sowie die rechtskundigen Mitglieder der mit einem Appellations- oder Bezirksgerichte verbundenen Handelsappellations- und Handelsgerichte können den Feriensenaten zugetheilt werden; es ist aber auf deren anderweitige Beschäftigung bei Bestimmung der Zahl der Mitglieder der bezirksgerichtlichen Feriensenate geeignete Rücksicht zu nehmen.

Findet während der Gerichts-Ferien eine Schwurgerichtssitzung statt, so sind die Beisitzer des Schwurgerichts aus den Mitgliedern des betreffenden bezirksgerichtlichen Feriensenats zu nehmen. Letzterer ist jedoch in diesem Falle für die Dauer der Schwurgerichtssitzung, soweit erforderlich, zu verstärken.

Ist im Falle des Art. 139 Abs. 1 Ziff. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ein bei der Urtheilsfällung thätig gewesener Richter am Gerichtssitze anwesend, so hat dieser, falls aber mehrere solche Richter anwesend sind, der im Range Vorgehende über das Verlangen auf Abänderung des Schriftsatzes und zwar selbst dann, wenn er dem Ferienssenate nicht angehört, zu entscheiden. Ist ein solcher Richter nicht anwesend, so steht die Entscheidung dem Vorstande des Ferienssenats zu.

Art. 141. Im Falle der Verhinderung mehrerer Mitglieder eines Ferienssenats kann der Vorstand desselben erforderlichen Falls die am Gerichtssitze anwesenden sonstigen Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des Senats einberufen. Kann der Senat nicht in solcher Weise auf die zur Beschluß-Fassung erforderliche Zahl ergänzt werden, so hat die Ergänzung in der in Art. 134 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Weise zu geschehen.

Art. 142. In denjenigen Civilsachen, welche nach Art. 139 des gegenwärtigen Gesetzes während der Gerichtsferien nicht verhandelt und entschieden werden dürfen, ist der Lauf aller Fristen während der Gerichtsferien unter-

Digitized by Google

brochen. An der Beſtimmung des Art. 286 Abſ. 1 der neuen Proceßordnung, wonach der Anwalt, welcher eine Abänderung des daſelbſt angeführten Schriftſatzes verlangt, dieß dem zuſtellenden Gerichtsvollzieher ſpäteſtens am Tage nach der Zuſtellung zu erklären hat, wird jedoch auch für die Dauer der Gerichtsferien nichts geändert.

Außerdem iſt bei der Berechnung von Friſten, welche ſechs Monate oder mehr betragen, auf die Gerichtsferien keine Rückſicht zu nehmen.

Art. 143. Die weitern auf die Gerichtsferien bezüglichen Beſtimmungen, insbeſondere die Beſtimmung darüber, wie während der Gerichtsferien die Staatsanwaltſchaft zu vertreten iſt und die Gerichtsſchreibereigeſchäfte zu beſorgen ſind, werden auf dem Verordnungswege erlaſſen.

Art. 144. Die bezüglich der Gerichtsferien und der Wieder-Eröffnung der Sitzungen dermalen in der Pfalz geltenden Beſtimmungen ſind aufgehoben.

Art. 145. Die Directorien des oberſten Gerichtshofs, der Appellations- und der Handels-Appellationsgerichte beſtehen aus dem Präſidenten und den Directoren des betreffenden Gerichts. Sie ſind in den ihnen durch das gegenwärtige Geſetz übertragenen Sachen nur bei Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern beſchlußfähig und erforderlichen Falls bis zu dieſer Zahl durch Zuziehung der dienſtälteſten Räthe zu ergänzen. Bei Stimmen-Gleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſtands beziehungsweiſe ſeines Stellvertreters.

VII. Schlußbeſtimmung.

Art. 146. Das gegenwärtige durch das Geſetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürſt v. Hohenlohe. v. Pfretzſchner. v. Breſſer. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der Generalſecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gemeinschaftliches Sachregister

zur

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern

und zum Gesetze vom 29. April 1869 die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel der Proceßordnung. Das den Zahlen beigefügte E weist auf die Artikel des Einführungsgesetzes.)

Abflüsse, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung von Abflüssen 6.

Abgekürztes Verfahren vor den Bezirksgerichten 259—261, Uebergang in das ordentliche Verfahren 261; bezüglich der Versäumungsurtheile 300.

Abkömmlinge des Gantschuldners, Anfechtbarkeit der freigebigen Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten derselben 1223, s. auch Ascendenten.

Abkürzung von Fristen im Allgemeinen 212, 213 — in dringenden Fällen bei den Handels- und Einzelngerichten 502, 503, s. auch abgekürztes Verfahren.

Ablängnung, eidliche der Unterschrift auf dem Wechsel 541, 542, 545;
der Aechtheit von Urkunden, s. Aechtheit.

Ablehnung, des Richters 42—51, Beschwerden gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters haben aufschiebende Wirkung 742 — der Schiedsrichter 1324, 1326–1331, des Obmanns 1335 — des Gerichtsschreibers 52 — des Staatsanwalts 53 — der ständig aufgestellten Uebersetzer und Dol-

Digitized by Google

meischer 163 — von Sachverständigen im Allgemeinen 435, 439, bei den Handelsgerichten 538.

Ablieferung, von beweglichen Sachen durch die Gläubiger an die Gantmasse 1216; von Büchern, Credit;, anderen Werthpapieren, Kostbarkeiten und baarem Gelde des Gantschuldners bei der provisorischen Masseverwaltung 1240.

Ablösungskapital für jährliche Renten als Grundlage der Werthsberechnung des Streitgegenstandes 4.

Ablösungsrecht, Angabe bei Bekanntmachungen von Immobiliar-Zwangsversteigerungen, daß solches nicht stattfinde 1060, 1062.

Abschriften, Uebergabe und Beglaubigung von Vollmachtsabschriften 87 — von Gerichtsakten im Allgemeinen 170, — von Parteiakten 171 — auf Kosten des Gegners als Folge unterlassener Urkundenmittheilung 172 — Uebergabe von Abschriften der zu hinterlegenden Anträge durch die Anwälte an den Vorsitzenden 241 — Beglaubigung der Abschriften der bei Zustellungen mitzutheilenden Schriften durch den Anwalt oder Gerichtsvollzieher 203; Nichtübereinstimmung der Ur- und Abschriften von Zustellungsurkunden 204, 206 — inwieweit Abschriften den Urschriften gleichstehen 367 — Abschrift einer Entscheidung darf nur mit den am Rande geschehenen Vormerkungen ertheilt werden 737, 786, 818 — Ertheilung der Abschriften von Entscheidungen in Beschwerdesachen durch den Gerichtsschreiber 751 — Mittheilung der Abschrift des Erkenntnisses, durch welches der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen wird 1205; des Vermögensverzeichnisses des Gantschuldners zu den Gantakten 1247; der Beweisurkunden für die Richtigkeit der Gantforderungen und deren Rang bei der Liquidation im Gantverfahren 1260 — Beglaubigte Abschrift des Schiedsvertrags bei Ersuchen der Schiedsgerichte an Einzelngerichte um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, um eine Eidesabnahme oder um Vornahme eines Augenscheins 1333.

Absonderung verschiedener Massen: an dem gewissen Gläubigern zustehenden Rechte, dieselbe zu begehren, wird durch die Bestimmungen über die Rangordnung bei der Vertheilung des aus der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse erzielten Erlöses nichts geändert 938, ebenso bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1102 — Absonderungsrechte Dritter im Gantverfahren 1249, 1259.

Abstand, vom Prozesse, hiezu ist Spezialvollmacht nöthig 92; allgemeine Bestimmungen hierüber für das bezirksgerichtliche Verfahren 496—498, beim Verfahren vor den Handels- und

Digitized by Google

Einzelngerichten 533 — von der Klage oder dem Rechtsmittel Annahme desselben wegen Nichtleistung der Sicherheit für Prozeßkosten 123.

Abstimmung, über die bezirksgerichtlichen Urtheile 271—273, über die handelsgerichtlichen Urtheile 512, 513 — bei der Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1281, über die Beendigung der Gant durch Accord 1316.

Abweisung, der Klage von Amtswegen im einzelngerichtlichen Verfahren wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — der Klage im bezirksgerichtlichen Versäumungsurtheile 297, 301, ebenso im Falle einer Widerklage 304 — der Ehescheidungsklage 673, gleiche Wirkung der Zurücknahme 671 — des Gesuchs um Ernennung eines Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren, wenn ein solches schon von einem anderen Gläubiger vorliegt 1082 — des Gesuchs um Ermächtigung zur Vollstreckung der Personalhaft, Rechtsmittel der Beschwerde hiegegen zulässig 1141, ebenso gegen die Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Personalhaft im Gantverfahren 1231.

Abwesende, Verfahren bezüglich derselben in der Pfalz, 84. E. siehe auch: Verschollene.

Abwesenheit, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen 160 — als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216 — des provisorischen Masseverwalters bei der Versiegelung des zur Masse gehörigen Vermögens des Gantschuldners 1239.

Accessorische Intervention, s. Nebenintervention.

Accord, Beendigung der Gant hiedurch 1316—1318, 1251.

Administrativverfahren, Urtheile, welche aussprechen, daß erst nach Beendigung desselben in der Sache weiter verhandelt werden solle, sind dem Endurtheile hinsichtlich der Berufung gleichgestellt 683.

Advokaten, als Vertreter im Parteiprozesse 78 — Berechtigung zur Funktion als Anwälte im Anwaltsprozesse 79 — mündliche Rechtsvertheidigung unter Beistand des Anwalts 80 — Prozeßführung in eigener Sache 79, Wahrung der Erscheinungsfrist hiebei 227 — Verhältnisse in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin 81 — Gebühren im Allgemeinen 82; Ausschließung des Ersatzes von Reisekosten als Beistände oder Bevollmächtigte der obsiegenden Partei bei Handels- oder Einzelngerichten 106; Ausschließung des Ersatzes der Reisekosten zur mündlichen Rechtsvertheidigung der obsiegenden Partei vor

Digitized by Google

Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 106; Gebühren des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten 107; persönliche Verurtheilung zur Kostentragung 110; Gebühren der eigenen Partei gegenüber 117, Beitreibung dieser Gebühren und der Auslagen 118; Verwendung der gegen Advokaten ausgesprochenen Geldstrafen 146, Beitreibung und Umwandlung solcher Geldstrafen 147; Gerichtsstand der Advokaten in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse 28 — Offizialvertretung im Armenrechte 139, 140, 141, 134 und 143 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151, Einschreitung gegen dieselben wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420 — Beweiskraft ihrer Bücher 365 — durch Aufhören der Funktion derselben beim Prozeßgerichte wird das Verfahren unterbrochen 491 — Zulassung jedes bayerischen Advokaten zur Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter im bezirksgerichtlichen Verfahren 341, zur Stellung von Gesuchen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen an Gerichts- oder Senatsvorstände oder an Einzelnrichter und zur Vertretung der Parteien bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen 637 — haben im Verfahren mittels einfacher Vorstellung bei den Bezirks- und Appellationsgerichten die Vorstellung zu fertigen 644, ebenso die Beschwerdeschrift gegen die hierauf ergangenen Verfügungen 741 — über Entschädigungsklagen gegen Advokaten können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320 — Bevollmächtigung im Parteiprozesse 83—88, im Anwaltsprozesse 89—92; Umfang, Erlöschen und Aufkündigung der Vollmacht 90—94; bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung in den Fällen der Art 554, 637, 952, 976, 1116 und 1184.

Advokaten und Anwälte können in der Pfalz nicht mehr zur Ergänzung der Gerichte zugezogen werden, 137. E.

Advokatenordnung, regelt die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin 81; bestimmt, inwieweit ein Uebereinkommen der Advokaten und Rechtspraktikanten über Gebühren mit der eigenen Partei zulässig ist 117; die auf Grund derselben ausgesprochenen Geldstrafen fallen in den Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs 146.

Aechtheit von Urkunden, Erklärung hierüber 370, 371, 506, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; Anerkennung, Abläugnung oder Anfechtung derselben 370, 371, 372, 373, 375, 376, 380, 506, 528; Beweis der Aechtheit 372—384, 528; Geldstrafen gegen eine Partei wegen muthwilliger Abläugnung

Digitized by Google

oder Anfechtung der Aechtheit 385; Ermessen des Gerichts in Bezug auf Annahme der Aechtheit 374 — Beweis der Aechtheit der Wechselunterschrift 545 — Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden im Allgemeinen 579—583, insbesondere Klage auf Aechtheitserklärung 579—582, Anerkennung vor dem Vermittlungsamte 583.

Aenderung, der Klage 180—183, insbesondere in der Berufungsinstanz 707 — Aenderung des Gesuchs in den motivirten Anträgen bei der Hinterlegung 241, 251, bei der Verhandlung 245, 247, 251 — der Umstände als Grund der Aufhebung oder Abänderung einer Vorsichtsverfügung 635 — der Berufung oder Anschließung 719 — der ehelichen Güterverhältnisse, inwieweit bei Klagen hierüber Vereinbarung des Gerichtsstands und schiedsrichterliche Entscheidung zulässig ist 38, 1320.

Aerzte, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Affectionswerth, Nichtberücksichtigung desselben beim Schätzungseide 470.

Agraten, Aufforderung derselben nach preußischem Rechte, 61. E.

Aichpfähle als Beweismittel 395.

Akten, gegenseitige Mittheilung der Partei- und gerichtlichen Akten im Anwaltsprozesse 172 — Hinterlegung derselben, Zeit hiefür 214, Bestätigung der Hinterlegungszeit auf dem Akte 214 — Mittheilung derselben an die Anwälte der Beigeladenen und Intervenienten 489 — Bescheinigung des Empfangs der den Gesuchstellern ausgehändigten Akten beim Verfahren mittels einfacher Vorstellung 652 — Vorlage derselben an das Obergericht bei erhobenen Beschwerden 746 — Auslieferung der betreffenden Akten im Subhastationsverfahren an den subrogirten Gläubiger 1088. Einsendung der Versteigerungsakten an die Gerichtsschreiberei in diesem Verfahren 1095, 1096, 1097 — Unmöglichkeit der Rückgabe derselben durch die Anwälte als Grund der Aufhebung der gegen die Anwälte vollstreckten Personalhaft 1165 — zu den Akten des Gantverfahrens ist ein Verzeichniß des Vermögens des Gantschuldners zu übergeben 1247; Befugniß der Einsichtnahme der Gantakten 1258; Anfertigung der tabellarischen Nachweisung der Anmeldungen zu denselben 1265; Berücksichtigung derselben bei Erlassung von Versäumungsurtheilen bei den Verhandlungen über Streitigkeiten bezüglich angemeldeter Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1273, Vorlage derselben in Urschrift hiebei 1275, 1303 — Hinterlegung der schiedsgerichtlichen Akten auf der Gerichtsschreiberei behufs der Beifügung der Vollstreck-

Digitized by Google

barkeitserklärung des schiedsgerichtlichen Endurtheils 1337 — des Gerichtsvollziehers, s. Gerichtsvollzieherakte. Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei, s. Gerichtsschreiberei.
s. auch Gerichtsakten, Parteiakten.

Aktiengesellschaften, Vertretung der Aktiengesellschaften in Bezug auf Zustellungen an dieselben 193, 206.

Alimentation, außerehelicher Kinder, Zuständigkeit bei Klagen wegen derselben 6 — inwieweit Alimentationsbezüge dem Arreste nicht unterliegen 968.

Alimentation außerehelicher Kinder, siehe: Pfalz.

Amtseid der Richter, 113. E. — der Gerichtsschreiber, 114. E.

Amtsgeheimniß bezüglich der Zeugenvernehmung 400, 401, 411, 429, 431.

Amtskleidung des Schuldners darf nicht gepfändet werden 901.

Amtspflicht des Richters, strafbare Verletzung derselben als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763.

Anbau von Früchten, Rang der hiedurch entstehenden Kosten bei Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Androhung, einer Geldstrafe oder der Verhaftung für den Fall, daß eine Vorsichtsverfügung nicht befolgt werde 614, 640 — von Geld- oder Arreststrafen mit dem Verbote gegen Besitzstörungen und Handlungen, welche eine Partei zu unterlassen hat 863, 864 — des Rechtsnachtheils der Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit bei der Einladung zur Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1285.

Anerbietungen, gerichtliche, 10. E.

Anerkenntnisse, inwieweit über anerkannte oder als anerkannt zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324 — Ertheilung von Urkunden über dieselben im Laufe der gerichtlichen Verhandlung 248, Eintrag im Urtheilsbuche hierüber 281, 516; Ausfertigungen hievon 293. 518 — im Prozesse als Grund sofortiger Vollstreckung des Urtheils 268 — des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten, wann diese für ungiltig zu erklären sind 1223 — s. auch Zugeständnisse und Geständnisse.

Anerkennung, Zuständigkeit bei Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder 6, 38 — der Entscheidung gegenüber dem Mangel der Vollmacht 96 — von Urkunden im bezirksgerichtlichen Verfahren 370—373, 375, 380, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; der Vergleichungsschriften bei Schriftenvergleichung 378, 379; von Urkunden im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 506, 528; der Wechselunter-

Digitized by Google

schrift im Wechselprozesse 542–544 — ausdrückliche einer Forderung im Gantverfahren, auf Grund derselben kann die Zwangsvollstreckung nach beendigter Gant erfolgen 1315.

Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners 1222—1230.

Anfechtung richterlicher Verfügungen, welche weder Endurtheile, noch diesen gleichgestellt sind 296 — der Ansprüche der Gläubiger im Liquidationsverfahren bei Gantsachen 1270, des Liquidationsvertheilungsverfahrens 1307 — von Urkunden, s. Urkunden.

Angriffsmittel, Zurückweisung unerheblicher und unzulässiger Angriffsmittel von Amtswegen im bezirksgerichtlichen Verfahren 264 — neue dürfen in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht werden 707, 713. 736 — neue, inwieferne sie als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen können 792.

Anheftung, der Wochentabelle 237, 238 — des Sitzungstags bei Nichtigkeitsbeschwerden 808 — des Anschlagzettels bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1061, der Bekanntmachung der Wiederversteigerung dieser Immobilien 1133 — des Ganterkenntnisses 1199, der Ediktalladung 1255, der Ernennung des Massenverwalters 1199, 1289.

Ankündigung, s. Ausschreibung.

Anlage, welche eine Partei gemacht hat, die sie nach einer vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hatte, Verfahren zur Beseitigung derselben 865 — des Forderungsbetrages bei noch nicht fälligen, betagten und bedingten Forderungen, dann bei Forderungen, welche mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören, im Vollstreckungsverfahren 836, 1119, 1120, im Gantverfahren 1300 — von eingenommenen Geldern durch den provisorischen Massenverwalter im Gantverfahren 1245.

Anmeldung, der Sache zur Sitzung im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 228. 234, 235; Vertagung der Sitzung zur Hinterlegung der Anträge wegen verfrühter Anmeldung 242, 243; Neuanmeldung der vom Hauptverzeichnisse gestrichenen Sachen 255; zur Wochentabelle beim Einspruche gegen ein bezirksgerichtliches Versäumungsurtheil 313, desgleichen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme außerhalb der bezirksgerichtlichen Sitzung 344 — vorgängige, der Klage im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren nicht nöthig 501; mündliche, der Klage in diesem Verfahren 507 — der Protestation gegen den Zahlungsbefehl im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 558 — des Gesuchstellers zur Aushändigung der Beschlüsse und Entscheidungen im Verfahren

Digitized by Google

bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellung 651 — der Sache für die Sitzung in der Berufungsinstanz, wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt wurde 712, wenn ein solcher bestellt wurde 713, wenn der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen 716 — der Sache zur Verhandlung im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 803, Bekanntgabe derselben durch die betreibende Partei an die Gegenpartei 804 — zur Wochentabelle im Verfahren über den Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung 891, und im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897 — der Forderungen beim gerichtlichen Vertheilungs-Verfahren über den Erlös aus gepfändeten Fahrnissen und Früchten 944, 965; Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung behufs Geltendmachung weiterer Anmeldungen, inwieweit diese statthaft sind 946 — gewisser bevorzugter Forderungen im Verfahren beim Arrest auf Forderungen statt Arrestanlage 998 — nachträgliche zu der Vertheilung im Immissionsverfahren, inwieweit diese zulässig ist 1028 — der Forderungen im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1098—1100, Entwerfung des Vertheilungsplans auf Grund derselben 1101; nachträgliche Anmeldung in diesem Verfahren 1112, 1117 und bezüglich der Untervertheilung 1122 — Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an die Gantgläubiger im Liquidationsverfahren 1253; Frist hiezu 1254; Protokoll zur Aufnahme der Anmeldung 1257, 1258; auf welche Forderungen sich die Pflicht hiezu erstreckt 1259; Inhalt derselben 1260; verspätete Anmeldung 1261: einer Hypothekenforderung, welche auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen ist 1262; tabellarische Nachweisung derselben 1265; nachträgliche 1270, 1307 — zum Hauptverzeichnisse. s. Hauptverzeichniß. Kosten in diesem Verfahren 1266.

Anschlagzettel im Subhastationsverfahren, Inhalt derselben 1060, wo derselbe anzuheften und wem er zuzustellen ist 1061, Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichterfüllung dieser Vorschriften 1076, 1077; Zustellung desselben an den Vorkaufsberechtigten, Wirkung derselben 1091.

Anschließung, des Appellaten an die Berufung 702, 703, wie dieselbe angebracht wird 715, Aenderung derselben 719, wann diese Aenderung nicht mehr statthaft ist 720, Folge der Anschließung 729 — an eine begonnene Vollstreckung bei Geldforderungen, wann und wie diese statthaft ist 867 — an die Pfändung von Fahrnissen und Früchten 919 bis 924, 965, Rangordnung der Forderungen in diesem Falle 938 — an-

Digitized by Google

derer Gläubiger im Immissionsverfahren 1020—1022 — an die Vollstreckung mittels Personalhaft 1159—1162; an die frühere Verhaftung bei dem Vollzuge einer Vorsichtsverfügung, welche die Verhaftung eines Schuldners gestattet 1172.

Anstalten, öffentliche, Zustellungen an solche 193, 206; Anlage eingenommener Gelder bei solchen durch den provisorischen Verwalter der Gantmasse 1245, 1246.

Antheile eines Miterben oder Miteigenthümers an gemeinschaftlichen Sachen, bezügliche Rechte der Gläubiger derselben 858.

Anträge, auf Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 122 — auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils der Versäumung von Fristen und Tagfahrten 215 — auf Erlassung eines Versäumungsurtheils wegen Nichterscheinens eines Anwalts beim Aufrufe der Sache in der bezirksgerichtlichen Sitzung zur Hinterlegung der Anträge 241 — auf Ertheilung von Urkunden über die im Laufe der Verhandlung erfolgten Zugeständnisse, Anerkenntnisse, dann Zurückziehung von Klagen und Einreden 248 — Haftung der Partei für Nachtheile der Verzögerung durch verspätete oder unvollständige Anträge 251 — motivirte, der Anwälte im bezirksgerichtlichen Verfahren: wechselseitige Zustellung derselben 229—233, 242, 256, insbesondere Form und Inhalt derselben 230, Fristen für die Zustellung 231, 232, 233, 242, Beschränkung auf prozeßhindernde Einreden 232 — Hinterlegung der Anträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung 240, 241; Vertagung der Hinterlegung 242, 243; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts hiezu 241, 301, 303, 304 — Aussetzung der Sache zur Zustellung der wechselseitigen motivirten Anträge, wenn erst in der bezirksgerichtlichen Sitzung ein Anwalt für den Beklagten auftritt 250 — Bestimmung einer Sitzung zur Hinterlegung der Anträge durch das Gericht 243, 252 — contradiktorischer Charakter der Verhandlung als Folge der Hinterlegung der Anträge 245, 254 — Nichterforderniß einer wiederholten Zustellung motivirter Anträge bei Neuanmeldung der vom Hauptverzeichnisse gestrichenen Sachen 255 — Abänderungen und Zusätze der Anträge 241, 245, 247, 251 — Nichterforderniß der vorgängigen Zustellung motivirter Anträge im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260, Hinterlegung der Anträge in diesem Verfahren 260 — Eintrag der Beurkundung über Hinterlegung der Anträge in das Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hievon 293 — motivirte, im Verfahren auf Abänderung eines Urtheils 282, 283, Hinterlegung der Anträge in diesem Verfahren 282, 283 — motivirte, beim Einspruch gegen ein bezirksge-

Digitized by Google

richtliches Versäumungsurtheil 312, 313 — inwieweit das Gericht im Urtheile an die Anträge der Parteien gebunden ist 262, 264, 265 — auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, Ermessen des Gerichts 264 — Zurückweisung unbegründeter und unstatthafter Anträge von Amtswegen 264 — auf Erlassung eines Versäumungsurtheils im Verfahren vor den Bezirksgerichten gegen den Beklagten wegen Nichtbestellung eines Anwalts 250, 297, 298 — auf Erlassung eines Verbindungsurtheils 316—318 — Beweisanerbieten und Bezeichnung der Beweismittel in den motivirten Anträgen 230, desgleichen bei Aufstellung der Beweissätze in den schriftlichen Anträgen der Parteien bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 324 — Wegfall der Zustellung motivirter Anträge vor der bezirksgerichtlichen Verhandlung über Anstände und Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter 342, schriftliche Anträge auf Festsetzung der Sitzung für diese Verhandlung 342 — inwieweit motivirte Anträge vor der Verhandlung nach der Beweisaufnahme zuzustellen sind 344, Hinterlegung schriftlicher Anträge bei dieser Verhandlung 344 — motivirte, bei Begehren einer Urkundenherausgabe durch die Gegenpartei 387 — auf Augenscheinseinnahme 396 — auf Vertagung der zeugschaftlichen Vernehmung eines Beamten wegen Nichteintreffens der dienstlichen Ermächtigung 411; auf Verwerfung von Zeugen wegen Versäumung der Kundmachungsfrist 412; auf die Gestattung der Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen 414; auf Verwerfung von Zeugen 421, 424—426; bezüglich weiterer oder wiederholter Vernehmung, sowie Gegenüberstellung von Zeugen 420, 422, 423 — auf Ernennung von Sachverständigen und Festsetzung der Einweisungstagfahrt 433, 438 — motivirte, bei Zwischenstreiten 483 — Hinterlegung derselben in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 536 — von wann die Frist für den motivirten Antrag des Beklagten im Verfahren bei Aufforderungen zur Klage läuft 573 — motivirte, im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 593, 594, Zustellung eines motivirten Antrags des Klägers nicht nöthig, Hinterlegung der Anträge findet hier nur bei der Verhandlung statt 598 — motivirte, bei Beschwerden gegen eine Entschließung, welche in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassen worden ist 634 — schriftliche, des Staatsanwalts im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellung 645,

Digitized by Google

646 — eines Ehetheils auf öffentliche Aufforderung des andern Ehetheils zur Rückkehr 658; eines Ehetheils von dem andern getrennt leben zu dürfen 659; auf Ehescheidung, Begründung derselben durch Eidesauflage 669 — Hinterlegung derselben beim Verfahren in der Berufungsinstanz, wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden ist 712; Zustellung motivirter Anträge, wenn für den Appellaten ein Anwalt bestellt wurde 713, 714; behufs der Anschließung an die Berufung 715; Verfahren, wenn der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen 716; Wiederholung der in früheren Schriftsätzen enthaltenen Ausführungen sind in den motivirten Anträgen möglichst zu vermeiden 717; nachträgliche Anordnung der Zustellung motivirter Anträge in der Berufungsinstanz 719, 754 — beim Verlangen um Wiederaufnahme des Verfahrens 776 — des Staatsanwalts bei Nichtigkeitsbeschwerden 807, 809 — Zustellung motivirter Anträge im Vollstreckungs-Verfahren im Allgemeinen 852; insbesondere im Rechnungsprocesse 890, 891; im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897; im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bezüglich des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen und Früchten 948, 965 — Antrag, den Sicherheitsarrest für gerechtfertigt zu erklären und den Arrestkläger bis zum Belaufe seines Guthabens in die mit Arrest belegte Forderung einzuweisen 1002 — Zustellung motivirter Anträge im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1031; um die verfügte Verbindung im Subhastationsverfahren anzufechten 1085; bei Verhandlungen über Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1107, beim Begehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1113 — auf Entlassung aus der Schuldhaft 1165 — auf Eröffnung der Gant 1175, 1176; sind mittels einfacher Vorstellung zu stellen 1189; Abweisung dieser Anträge 1205; innerhalb welcher Zeit von diesen Anträgen an gewisse Rechtshandlungen des Gantschuldners ungiltig sind 1222, 1225; auf Niedersetzung eines Gläubigerausschusses 1230; motivirte Anträge im Vorverfahren bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1272, 1273, 1274; Stellung der Anträge bei der Verhandlung über diese Streitigkeiten 1275; bei Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan 1303, des Gantschuldners bezüglich der Beschlüsse der Gläubigerversammlung 1280; auf Berufung der Gläubigerversammlung 1285; motivirte Anträge wegen Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305; bei der Verhandlung über die Veräußerung

Digitized by Google

von Forderungen oder Klagerechten, wenn ein Einverständniß nicht erzielt wurde 1308.

Antwort, Verweigerung derselben auf bestimmte Fragen 156 — Verweigerung jeder weiteren Antwort auf Grund bestimmter Einreden 185, 232; Verweigerung der Einlassung in der Hauptsache auf Grund bestimmter Einreden 186, 232 — auf die Beschwerdeschrift im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 801, 802, 803 — auf neue Rechtsgründe im Allgemeinen 160, insbesondre im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 809.

Anwälte, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, 38, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Klagen 160 — Anwaltsverhältniß als Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — Nothwendigkeit eines Anwalts im Verfahren bei den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten, dann bei dem obersten Gerichtshofe 79 Befugniß zur anwaltschaftlichen Vertretung 79 — Advokaten als Anwälte in eigener Sache 79 — Lokalisirung der Anwaltspraxis 79 — Fiskale als Anwälte 79, 89, 92 — Beistand bei der mündlichen Rechtsvertheidigung im Anwaltsprozesse durch andere Personen 80 — Gebühren der Anwälte 82; gegenüber der eigenen Partei 117, 118 — Liquidation und Festsetzung der Kosten für die obsiegende Partei 113, 114, im Vollstreckungsverfahren 879 — Beitreibung der Forderungen für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118 — persönliche Verurtheilung zur Tragung der Kosten 110 — Ermächtigung im Urtheile, die Verurtheilung im Kostenpunkte allein und in eigenem Namen in Vollzug setzen zu lassen 112; desgleichen im Armenrechte im Falle Obsiegens ihrer zum Armenrechte zugelassenen Partei 144 — einstweilige Befreiung von Gebühren der Anwälte im Armenrechte 134, 143 — Officialanwalt im Armenrechte, Bezeichnung und Vollmacht 139, 140, 141, Verfällung desselben in Kosten und Geldbußen aus Anlaß unterlassener Urkundenrückgabe 173, 174 — Zustellungen auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt im Allgemeinen 192; Fälle der Zustellung an die Partei selbst oder ihren Zustellungsbevollmächtigten neben dem Anwalte oder statt desselben 192; an Anwälte, welche verschiedene Parteien vertreten 203; Beglaubigung zuzustellender Schriften durch den Anwalt 203; Befugniß des Anwalts zur Zustellung an den Gegenanwalt ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers 205, Empfangsbescheinigung hiebei 205 — Bestellung derselben im Allgemeinen 226—229 — Inhalt der Akte derselben 165, Zustellung eines Anwaltsaktes beim Ein-

Digitized by Google

spruche gegen ein Versäumungsurtheil 311, gegen die Kostenfestsetzung 114 — motivirte Anträge derselben im Allgemeinen 229—232, 242, 260 — Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung des Bezirksgerichts 239, 252, 259, 282 — Hinterlegung der Anträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung durch die Anwälte im Allgemeinen 240—243, Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts hiebei 241, 301, 303, 304 — Vernehmung der Anwälte über die Fixirung der bezirksgerichtlichen Sitzung zur Verhandlung 241; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts hiebei 245, 252, 301, 303, 304 — Reihenfolge der Vorträge der Anwälte bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 246 — nachträgliches Auftreten eines Anwalts in der bezirksgerichtlichen Sitzung 250 — wann ein Anwalt als nichterschienen zu betrachten ist 253 — Aufforderung an den Gegner zur Bestellung eines für ihn in der bereits festgesetzten Sitzung erscheinenden Anwalts 259, 260, 282, 300 — Eintrag der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung in's Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hievon 293 — Unmöglichkeit des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — Fertigung, Zustellung und Hinterlegung der Darstellung des Sachverhalts durch den Anwalt nach dem Urtheile im Verfahren vor den Bezirksgerichten 285—287; beim Versäumungsurtheile 308 — Verbindungsurtheil in Folge Nichtbestellung oder Nichterscheinens des Anwalts eines von mehreren Beklagten 316—318 — Erscheinen für die Partei oder mit derselben bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 341 — Einschreitung gegen Anwälte wegen Ungebühr 151, 420 — Tod oder Suspension des Anwalts, Wirkung bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens und des Fristenlaufs 491 — Gegenwart derselben bei Vornahme von weiteren Erhebungen im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 597 — Anmeldung der Sache zur Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde 803, Bekanntgabe der geschehenen Anmeldung an die Gegenpartei 804, Zustellung einer Antwort auf die Beschwerdeschrift 805, Mittheilung des zur Verhandlung festgesetzten Tags an die Anwälte 808, Vorträge der Anwälte bei der Verhandlung 809, Vorstellung des Anwalts des Beschwerdeführers, wenn eine Partei nicht gegenüber steht 810 — Vertretung der Parteien durch dieselben im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1033, im Subhastationsverfahren 1045 — Einreichung von Gesuchen mittels einfacher Vorstellung durch dieselben im Subhastationsverfahren beim Vollstreckungsgerichte

Digitized by Google

1052, beim Versteigerungsbeamten 1055; Mittheilung der Ernennung des Versteigerungsbeamten an dieselben 1053; Fertigung des Anschlagzettels durch dieselben 1060; Bekanntmachung der Versteigeruug durch dieselben 1062, 1063, 1065, oder der Verhinderung der Versteigerung 1065; Hinterlegung der Akten und des Hypothekenbuchsauszugs beim Versteigerungsbeamten durch dieselben 1066; Kenntnißgabe von der Erhebung und Beendigung von Incidentstreitigkeiten an den Versteigerungsbeamten durch dieselben 1081; dem Anwalte der das erste Verfahren betreibenden Partei steht die Leitung des Gesammtverfahrens zu 1084, 1087, wenn dieser die Leitung nicht übernehmen will 1084, 1087; Zustellung an die Anwälte bei Geltendmachung von Resolutions- und Vorkaufsrechten 1090; sind behufs Geltendmachung der Einwendungen von dem Entwurfe des Vertheilungsplans in Kenntniß zu setzen 1103, Geltendmachung dieser Einwendungen 1104; sind auch von dem endlichen oder theilweisen Abschlusse und der vorzunehmenden Vertheilung in Kenntniß zu setzen 1111, bei nachträglichen Anmeldungen oder Einwendungen 1112; lassen Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung festsetzen 1132; Bekanntmachung der Wiederversteigerung 1133 — wann Anwälte, gegen welche die Personalhaft vollstreckt wurde, zu entlassen sind 1165 — der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch im Gantverfahren bestritten ist, hat den Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrag zu entwickeln 1272, 1275, 1303; Hinterlegung dieser Anträge auf der Gerichtsschreiberei 1272, 1274; Versäumungsurtheil, wenn ein Anwalt bei der Verhandlung nicht auftritt 1273; Wahl eines Anwalts zur gemeinsamen Vertretung im Gantverfahren 1280.

s. auch Anwaltsbestellungen.

Anwaltsakte, s. Anwälte.

Anwaltsbestellung, Nothwendigkeit derselben im Allgemeinen 79, 80 — nicht nothwendig für die Partei, welche gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ihres eigenen Anwalts Einspruch erhebt 118 — Seitens des Klägers 225, Seitens des Beklagten 226 — Aufforderung an den Beklagten zur Bestellung eines Anwalts im Verfahren vor den Bezirksgerichten 226, Frist hiefür (Erscheinungsfrist) 226, 298 — Anwaltsbestellung in Prozessen des Fiskus und eines Advokaten in eigener Sache 227 — Verfahren bei Unterlassung der Anwaltsbestellung Seitens des Beklagten 228, 250, 297—300 — Eintrag der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestell-

Digitized by Google

ung in's Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hievon 293 — Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung 305 — Bestellung eines Anwalts auf Aufforderung behufs Erscheinens in einer festgesetzten Sitzung 259, 260, 282, 300 — Erneuerung der Aufforderung zur Anwaltsbestellung 298, 305 — Verbindungsurtheil in Folge unterlassener Anwaltsbestellung 316–318 — Verfahren, wenn die Gegenpartei bei Zwischenstreiten keinen Anwalt bestellt hat 485 — bei Interventionen 488 — durch die Aufstellung eines neuen Anwalts wird das unterbrochene Verfahren wieder aufgenommen 494 — im Verfahren bei der Aufforderung zur Klage 573 — Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, wenn für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist oder der aufgestellte keinen motivirten Antrag zugestellt hat 594 — bei Einlegung der Berufung 698; Frist hiefür (Erscheinungsfrist) 698; Verfahren wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden ist 712; wenn ein solcher bestellt wurde 713, 719; Entscheidung, wenn kein Anwalt für den Appellaten bestellt wurde oder der aufgestellte in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist 726 — Aufforderung hiezu an den Beklagten bei der Nichtigkeitsbeschwerde 800; Frist hiefür (Erscheinungsfrist) 800; Verfahren, wenn ein Anwalt bestellt wurde 801, 803, 804; Anwaltsbestellung in der festgesetzten Tagfahrt 809; wenn keiner bestellt wurde 803, 804, 809, 810 — im Vollstreckungsverfahren 852; beim Vollzuge der Urtheile auf Rechnungsstellung 888, 889; Aufforderung hiezu an den Verurtheilten im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 898; beim gerichtlichen Vertheilungsverfahren bezüglich des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten 944, 947, 965; bei der Verhandlung zur Herstellung des Vertheilungsplans bei Immissionen 1025, zum Verfahren über hierauf entstandene Streitigkeiten 1031; im Subhastationsverfahren 1044, 1047, bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren 1103, 1106, 1107, 1108, 1111, beim Begehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1113, zur Vertretung der Parteien im Vertheilungsverfahren 1116, bei der Wiederversteigerung 1131, 1136 — im Gantverfahren 1184; bei Streitigkeiten im Liquidationsverfahren 1269; bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1271, Versäumungsurtheil wenn ein Anwalt hier nicht aufgestellt wurde 1273; bei der definitiven Masseverwaltung zur gemeinsamen Vertretung der Gläubiger 1280; bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Masse 1303, beim Be-

Digitized by Google

gehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305.
s. auch Anwälte.

Anwaltsbestellung in Prozessen, die am 1. Juli 1870 bereits anhängig waren, und Erweiterung der Fristen in diesem Falle 16. E.

Anwaltsprozeß im Allgemeinen 79 — Mittheilung von Urkunden in demselben 172—174 — Zustellungen im Anwaltsprozesse auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt 192 — wann auch an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten neben dem Anwalte Zustellungen zu machen sind 192 — Anwälte können hier Zustellungen an den Gegenanwalt ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers bewirken 205.

Anwaltszwang im Allgemeinen 78—80 — findet nicht statt für einen wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen bei der Einspruchsverhandlung 430 — ebenso nicht bei den Gesuchen und Verhandlungen bezüglich der Vorsichtsverfügungen 637.

Anwaltszwang. In der Pfalz müssen sich die Betheiligten bei der gerichtlichen Vertheilung der bei Subhastationen erzielten Erlöse durch Anwälte vertreten lassen 79 E.

Anweisungen, Zuständigkeit bei Klagen aus kaufmännischen Anweisungen 7; Vereinbarung des Gerichtsstands 38; das Verfahren in Wechselsachen findet auch auf diese Klagen Anwendung 552; Ausschluß der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten in diesem Verfahren 120; Verfahren in der Berufungsinstanz 710; Fortsetzung der Vollstreckung bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen 845 — vollstreckbare Form der Anweisungen zur Erhebung des den Betheiligten bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen zugewiesenen Betrags 950, ebenso der im Immissionsverfahren ertheilten Anweisungen 1029; desgleichen derer im Subhastationsverfahren 1114 — auf noch nicht verfallene Raten fortlaufender Bezüge bei dem Drittschuldner beim Arrest auf Forderungen 994 — im Subhastationsverfahren, der Ansteigerer hat den Kaufpreis an den, der dieselben erhalten wird, zu zahlen 1057; des Resolutionsberechtigten, wenn dieser sich für die Befriedigung aus dem Erlöse erklärt oder eine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt 1090; der Gläubiger bei Forderungen, welche mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören 1120; bei der Untervertheilung 1122 — des Gläubigers im Gantverfahren zur Erhebung der ihm zugewiesenen Beträge 1304.

Anzeige, gerichtliche, nach preußischem Rechte, 28. E

Digitized by Google

Apotheker, Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Appellation, s. Berufung.
Appellationsgerichte, Vereinbarung des Gerichtsstandes vor denselben 38 — Verzögerungsbeschwerden gegen dieselben 57 — Anwaltszwang bei denselben 79, 80; Lokalisirung der Anwaltspraxis bei denselben 79; mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des Anwalts durch andere Personen 80 — Verfahren bei Entscheidungen auf einfache Vorstellung vor denselben 644 — 652 — Zuständigkeit derselben bei Berufungen 696 — wann dieselben die Ganteröffnung auszusprechen haben 1205. s. auch Berufungsgericht. Eintheilung derselben in Senate, 120, 121. E — Besetzung der Senate bei Entscheidungen, 125. E — Gerichtsschreiber bei denselben, 129—132. E — die bisherigen Sekretäre an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins fallen weg, 132. E — Ergänzung, falls die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, 134. E — Gerichtsferien und Bildung der Feriensenate, 138—144 E — Direktorien derselben, 145 E
siehe auch: Handelsappellationsgerichte.
Arbeiter, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit Fabrik-, Gewerbs- und sonstigen Unternehmern 6 — Beweiskraft der Handelsbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Arbeitern 365 — wie weit deren Lohn dem Arreste nicht unterworfen ist 967.
Archive, Beweiskraft der in öffentlichen Archiven aufbewahrten alten Privaturkunden und Abschriften 361, 367; Ermessen des Gerichts in Bezug auf Annahme der Aechtheit dieser Urkunden 374.
Armenrecht, allgemeine Bestimmungen über dasselbe 133—145 — Zeugenvernehmung im Armenrechte 404.
Arrest, Gerichtsstand 32 — Verhängung desselben als Vorsichtsverfügung 607, 982; wann derselbe als Vorsichtsverfügung verhängt werden kann 611; wo das betreffende Gesuch anzubringen ist 618 — in wie weit die im Laufe einer Vollstreckung vorgenommene Anwaltsbestellung auch bezüglich der in diesem Verfahren verhängten Arreste Geltung hat 852 — auf Forderungen als Vollstreckungsmittel 856, 860, 966 bis 1006 — in wie ferne wegen Arrestanlage die Immission nicht mehr statthaft ist 1009 — Arrestanlegung auf Mieth- oder Pachtzinse hindert die Beschlagnahme der unbeweglichen Sache nicht 1038. s. auch Vollstreckung. — auf Hypothekforderungen, in der Pfalz findet Vormerkung im Hypothekenbuche nicht statt, 71. E

Digitized by Google

Arreſtſtrafen, Umwandlung von Geldſtrafen in Arreſtſtrafen 147 — bei Handhabung der Sitzungspolizei gegen Zuhörer, Parteien, Beiſtände und Gewalthaber 151 — gegen Parteien, Beiſtände oder Gewalthaber wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420, 151 — Androhung derſelben bei Beſitzſtörungen und Handlungen, die eine Partei zu unterlaſſen hat 863, 864 — gegen den Arreſtbeklagten wegen Nichtherausgabe der Beweisurkunden gegen den Drittſchuldner 981.

Aſcendenten, Beweiskraft von Aufſchreibungen der Aſcendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362.

Aufbewahrung, gepfändeter Gegenſtände 910—918 — von Gegenſtänden, welche im Gantverfahren nicht unter Siegel gelegt wurden 1239, 1240; Veräußerung von Gegenſtänden in dieſem Verfahren, wenn deren längere Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Koſten verbunden wäre 1243.

Aufenthalt, Gerichtsſtand desſelben 12, 18, 19 — Zuſtellungen an Perſonen, deren Aufenthalt unbekannt iſt 193, 194, 206 — Friſterweiterungen mit Rückſicht auf den Aufenthaltsort 209, 331, im Subhaſtationsverfahren 1041, 1131 — dauernder, eines Inländers im Auslande, als Grund der Verhaftung eines Schuldners im Wege einer Vorſichtsverfügung 612 und der Zuläſſigkeit der Perſonalhaft als Vollſtreckungsmittel 1139, 1142, — unbekannter, eines Ehetheils im Eheſcheidungsprozeſſe 658, 664, 668.

Aufforderung, an Gläubiger bei dem gerichtlichen Vertheilungsverfahren in der Pfalz, 77. E

Aufgebote, und ſonſtige öffentliche Aufforderungen nach preuß. Rechte, 31, 54 und 57—62. E

Aufkündigung, einer Vollmacht 87, 94 — der von dem Gantſchuldner abgeſchloſſenen Mieth-, Pacht- und Dienſtverträge 1220.

Aufläufe, Zuſtändigkeit bei Klagen auf Erſatz des bei Aufläufen verurſachten Schadens 590, 591, 38 — ſ. auch Erſatz.

Auflöſung, der Ehe, Nachſuchung um dieſelbe bei gemiſchten Ehen 675; Einfluß auf den Gerichtsſtand 14 — des Veräußerungsvertrags durch einen Reſolutionsberechtigten im Subhaſtationsverfahren 1090 — einer Geſellſchaft oder Genoſſenſchaft bezüglich der Gant über das Vermögen derſelben 1177 — einer Handelsgeſellſchaft durch die Ganteröffnung 1202

Aufruf, Wochentag und Friſt zum erſten Aufrufe in der bezirksgerichtlichen Sitzung 237, 238; zur Hinterlegung der Anträge 240; Erneuerung desſelben in Folge Vertagung 243; zur Verhandlung in der bezirksgerichtlichen Sitzung 244; Reihenfolge des Aufrufs 240, 244, 250, 260; wenn für den Beklagten,

Digitized by Google

ehe ein Versäumungsurtheil verkündet ist, ein Anwalt in der Sitzung auftritt 250; im abgekürzten bezirksgerichtlichen Verfahren 260.

Aufschreibungen, Beweiskraft von Aufschreibungen der Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362 — des Gantschuldners zur Prüfung des von demselben übergebenen Vermögensverzeichnisses 1247.

Aufsicht, des Masseverwalters im Gantverfahren über die Fortführung des Erwerbsgeschäftes 1242, des Commissärs über die Ausscheidung von Gegenständen, auf welche gesetzlich einem Dritten das Absonderungsrecht zusteht 1249.

Aufzeichnungen, Beweiskraft gewisser Aufzeichnungen 360, 374.

Augenschein, als gesetzliches Beweismittel im Allgemeinen 325 — einseitiger Verzicht auf einen bereits begonnenen Augenschein 337 — zum ewigen Gedächtniß 347—352 — Zulässigkeit desselben 396; Verfahren 397, 398; Verbindung mit Vernehmung von Zeugen 397, 398, 404, und mit der Vernehmung von Sachverständigen 397, 398, 438, 444, 445 — inwieweit der Beweis durch Augenschein die Eideszuschiebung ausschließt 457 — Vornahme desselben in schiedsgerichtlichen Sachen 1333.

Ausfertigung, der Urtheile im Allgemeinen 288, 289, 292 — von den im Urtheilsbuche eingetragenen Beschlüssen und Beurkundungen 293 — Aufnahme des Verbesserungsurtheils in die Urtheilsausfertigung 284 — der Beweisurtheile 331 — der handels- und einzelngerichtlichen Urtheile 518; des Beweisurtheils findet im einzelngerichtlichen Verfahren nicht statt 525 — Vorlage des angefochtenen Urtheils und der allenfalls vorausgegangenen Zwischenurtheile des ersten Rechtszugs in der Berufungsinstanz 718 — von unterrichterlichen Urtheilen, welche in der Berufungsinstanz ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden sind 737; ebenso von den in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens ganz oder theilweise geänderten Urtheilen 786 — kostenfreie, des Cassations-Urtheils, welches eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet hat, ist an den Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden 818; Ausfertigung des vernichteten Urtheils 818 — der schiedsrichterlichen Urtheile 1337 — vollstreckbare, der Urtheile 288, 290—292, 518; der schiedsrichterlichen Urtheile 1337 — der Kostenfestsetzung für die obsiegende Partei im Anwaltsprozesse 113 — von Urkunden auf Kosten der Gegner in Folge unterlassener Urkundenmittheilung 172 — vollstreckbare, über eine

Digitized by Google

vor dem Prozeßgerichte, einem beauftragten Richter oder dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft 223 — einfache und vollstreckbare, von Beschlüssen und Entscheidungen im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651 — von Entscheidungen in Beschwerdesachen 751 — vollstreckbare, für den Drittschuldner über den Betrag der Kosten, welche ihm in Folge der Arrestanlegung durch den Arrestkläger zu ersetzen sind 996 — des Versteigerungsprotokolls im Subhastationsverfahren durch den Versteigerungsbeamten 1074 — der Beschlüsse des Gläubigerausschusses im Gantverfahren 1284 — vollstreckbare, der Zahlungsanweisung im Subhastationsverfahren 1114, im Gantverfahren 1306.

Ausland, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verhandlungen über die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen gerichtlichen Entscheidung 160 — Zustellungen an Personen, die nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben 193, 194, 206 — Fristenerweiterung für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten 209, 331, im Subhastationsverfahren 1041, 1031 — Beweisaufnahme im Auslande 335, 407, Kosten hiefür 343 — Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden 372 — Rechtshilfe für ausländische Gerichte 55; Retorsion 55 — Eidesabnahme durch ausländische Gerichte 478—481 — ausländische Vollmachten 86 — dauernder Aufenthalt eines Inländers im Auslande, Wirkung bezüglich der Zulässigkeit der Personalhaft als Vorsichtsverfügung 612, als Vollstreckungsmittel 1139, 1142 — Aufenthalt eines im Ehescheidungsprozesse Beklagten im Auslande 664 — Vollstreckung der Entscheidungen ausländischer Gerichte 823, 824 — Wirkung ausländischer Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind 825 — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Eidesabnahme und Vornahme von Augenschein durch ausländische Gerichte, Requisition um solche im schiedsrichterlichen Verfahren 1333.

Ausländer, allgemeiner Gerichtsstand derselben 12, 19; Gerichtsstand des Arrestes 32 — Verbindlichkeit derselben zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120—124, Retorsion in Bezug auf Sicherheitsleistung 131 — Zulassung derselben zum Armenrechte 133 — Eidesleistung und Eidesabnahme bei Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477 — Zulässigkeit der Arrestverhängung als Vorsichtsverfügung zu Gunsten eines Ausländers gegen einen Ausländer 607 — gegen dieselben ist Personalhaft zulässig, und zwar als Vorsichtsverfügung 612 und als Vollstreckungsmittel 1139, 1142,

Digitized by Google

1165 — können die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen auswärtiger Gerichte auch gegen Ausländer nachsuchen 823; Einreden, welche hiebei von einem Angehörigen des Staats erhoben werden, wo das Urtheil erlassen wurde 824 — Gerichtsstand derselben im Vollstreckungsverfahren 840 — Ganteröffnung über das Vermögen derselben 1174, Zuständigkeit des Gantgerichts in diesem Falle 1178.

Auslösung von Pfändern, die zur Gantmasse gehören 1250.

Ausrüstungen, die ein Schuldner als Wehrpflichtiger nöthig hat, können nicht gepfändet werden 901.

Ausrufer bei Versteigerungen gepfändeter Gegenstände 925, darf hiebei nicht für sich selbst bieten 931 — ebenso bei der Versteigerung mit Beschlag belegter Immobilien 1068, 1069.

Ausschluß, von Prozeßhandlungen wegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten im Allgemeinen 215 — inwieweit der Ablauf der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen den Ausschluß der betreffenden Handlungen nach sich zieht 251 — von Handlungen der Parteien wegen Nichterscheinens bei der Tagfahrt zur Beweisaufnahme 340 — der Einrede des Mangels der Berufungssumme 690 — von Nichtigkeitsgründen, welche bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde in der Beschwerdeschrift nicht angegeben sind 798 — der Gütergemeinschaft zwischen dem Gantschuldner und dessen Ehegatten, Anfechtbarkeit der hierauf bezüglichen Verträge 1223.

Ausschreibung, der Zwangsversteigerung von Immobilien 1062 — 1065, Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichtbeobachtung der hiefür vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen 1076, 1077 — der Ganteröffnung 1199, 1201; Hinweisung hierauf bei den Zahlungsaufforderungen durch den provisorischen Massenverwalter 1244.

Ausschüttung der Gantmasse 1313—1315, 1318.

Außerehelich, Zuständigkeit bei Klagen wegen Vaterschaft und Ernährung außerehelicher Kinder, sowie wegen Entschädigung außerehelich Geschwächter 6, 38 — Gerichtsstand außerehelicher Kinder 13.

Aussetzung, der Verhandlung mit Rücksicht auf Präjudicialpunkte 190, 191, insbesondere bei Verdacht einer strafbaren That 191, 384 — gerichtliche, zur wechselseitigen Zustellung der Anträge bei nachträglichem Auftreten eines Anwalts für den Beklagten 250 — der Verhandlung wegen Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — des Ehescheidungsverfahrens wegen Wahrscheinlichkeit der Wiederaussöhnung der Parteien 670.

Digitized by Google

Ausstände, des Gemeinschuldners im Gantverfahren, Bezeichnung derselben beim Antrage auf Ganteröffnung 1190 — der Gantmasse, Zahlung derselben an den Masseverwalter 1244.

Aussteller, Beweiskraft und sicheres Datum von Privaturkunden gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann 356, 358 — einer Privaturkunde, Klage gegen diesen zum Zwecke der Aechtheits-Erklärung dieser Urkunde 579, Anerkennung der Aechtheit dieser Urkunde vor dem Vermittlungsamte 583.

Ausstreichungen in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sichern Datums 359 — Bedeutung für die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365, 368.

Austritt eines Betheiligten aus dem Prozesse 493.

Auszahlung des durch die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse erzielten Erlöses 939–941 — des Erlöses aus der Veräußerung von gepfändeten Früchten auf der Wurzel 963, 965 — der mit Arrest belegten Forderungen 992, 993.
s. auch Zahlungen.

Auszüge, aus den Gerichtsakten im Allgemeinen 170; aus den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen 170; aus den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern 170 — aus öffentlichen Urkunden, wann sie den Urschriften gleich stehen 367 — Annahme der Aechtheit einer Urkunde als Folge der Vorlage eines Auszuges 375 — kostenfreie, des in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheils sind dem Gerichtsschreiber des Untergerichts zu übersenden 737, Inhalt derselben 737; analoge Bestimmung für das Cassationsurtheil 818 — aus öffentlichen Büchern und Plänen, welche das Grundeigenthum betreffen, behufs der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 957 — aus dem Versteigerungsprotokolle im Subhastationsverfahren hat der Versteigerungsbeamte zu ertheilen 1074 — aus dem Ganterkenntnisse sind durch den Commissär bekannt zu machen 1199, was hiebei noch weiter kundzugeben ist 1201, sind dem Hypothekenamte zum Zwecke der Eintragung zu übersenden 1202; ebenso sind die Auszüge aus dem Erkenntnisse, welches die Ganteröffnung aufhebt, bekannt zu machen 1204 — aus den Beschlüssen des Gläubigerausschusses ertheilt der Gerichtsschreiber 1284.

Baarschaften, Ablieferung der beschlagnahmten Baarschaften an den Gantschuldner beim Abschlusse eines Accords 1316, 1317 — Beschlußfassung der Gläubiger über Benützung der Baarschaften im Gantverfahren 1280.
s. auch Geld.

Digitized by Google

Banken, Hinterlegung von Geldern 132.
Beamte, allgemeiner Gerichtsstand der im Auslande befindlichen 13 — Zustellungen an Beamte von Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften 193, 206 — Untüchtigkeit als Zeugen und Zeugnißverweigerung mit Rücksicht auf das Amtsgeheimniß 400, 401, 429, 431; Entbindung hievon 400, 411, 429, 431 — Ladung von Beamten als Zeugen 410 — Personalhaft 1143, 1144, 1168.
s. auch Dienstbezüge.
Beaufsichtigung des Schuldners in Folge vorläufigen Abstands von der Verhaftung 1146.
Bedenkzeit, Einrede des Laufes einer Bedenkzeit 185 — Fristenlauf im Falle von Zustellungen an Erben während einer ihnen eingeräumten Bedenkzeit 211.
Bedienstete, öffentliche, Ladung zur zeugschaftlichen Vernehmung 410 — Verwendung von Geldstrafen für niedere Bedienstete bei Gerichten oder ihre Hinterbliebenen 146 — aushilfsweise (Ersatz-) Zustellung an Bedienstete 196, 198, 206, 211 — Personalhaft gegen öffentliche Bedienstete 1143, 1144, 1168.
s. auch Gemeindebedienstete und Dienstbezüge.
Bedingungen, der Zwangsversteigerung von Immobilien: stillschweigende 1057; Abweichungen und weitere Bedingungen 1058; Wirkungslosigkeit der Bedingung der Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises im Falle der Entwährung 1059; Anführung der Bedingungen im Anschlagezettel 1060; Abänderung der durch den betreibenden Gläubiger festgesetzten 1064; Bekanntgabe bei der Versteigerung 1068; besondere in Folge von Resolutionsrechten 1090; bei Wiederversteigerungen 1134, 1135 — bei der Versteigerung von Gegenständen aus einer Gantmasse 1290.
Beerdigungskosten, Freilassung beim Arrest 970.
Beeidigung, s. Eid.
Befriedigung der Gläubiger: weitere Pfändung, wenn die zuerst gepfändeten Gegenstände hiezu nicht hinreichen 924, 965; durch den Drittschuldner bei Arresten auf Forderungen 985, 986. 989, Rangordnung hiebei unter mehreren Arrestklägern 990, 991 — Auflage der Befriedigung des Gläubigers in bedingten Zahlungsbefehlen 556 — Befriedigung des Resolutionsberechtigten aus dem Erlöse bei der Subhastation 1090 — der Hypothek- und anderen bevorzugten Gläubiger in der Gant vor der allgemeinen Massevertheilung 1294—1297 — der Inhaber von Faust- und Nutzungspfändern in der Gant 1300, insbesondere öffentlicher Leih- und Creditanstalten 1214.

Digitized by Google

Befriedigungsgebot, Zustellung bei Vorsichtsverfügungen 630 — im Vollstreckungsverfahren, Begriff, Nothwendigkeit und Inhalt desselben 842—845 — Verbindung mit der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde 843 — Einfluß auf die Fortsetzung der Vollstreckung 845; insbesondere: bei der Arrestanlegung auf Forderungen 971, bei der Immissionsklage 1011, bei der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1041, bei der Personalhaft 1145 — Befriedigungsgebot in Bezug auf Faustpfänder und auf Fahrnisse, welche schon früher für den Gläubiger in Folge einer Vorsichtsverfügung mit Beschlag belegt wurden 909 — zum Zwecke der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1039, 1040, 1041; Widerspruch dagegen 1041 — Befriedigungsgebot zum Zwecke der Wiederversteigerung 1131, 1132 — zum Zwecke des Uebergangs der Personalhaft als Vorsichtsverfügung in Personalhaft als Vollstreckungsmittel 1172.

Befriedigungsmittel, besitzt der Schuldner Befriedigungsmittel, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht, so ist Personalhaft gegen ihn statthaft 1139, 1166, 1167 — die Personalhaft ist aufzuheben, wenn der Schuldner keine Befriedigungsmittel besitzt 617, 1165 — Besitz von Befriedigungsmitteln rechtfertigt die Wiederaufnahme der Personalhaft 1164, 1167.

Beglaubigung, inländischer Vollmachten 85, ausländischer Vollmachten 86; der übergebenen Vollmachtsabschriften 87 — Mangel der Gesandtschafts- oder Consularbeglaubigung bei öffentlichen ausländischen Urkunden, dann der erforderlichen gerichtlichen Beglaubigung bei inländischen Notariatsurkunden 372 — Beglaubigung der Abschriften der bei Zustellungen mitzutheilenden Schriften durch den Anwalt oder Gerichtsvollzieher 203 — der Urtheilsausfertigungen 289, 290, 518 — der den Urschriften im Beweise gleichgestellten Abschriften 367.

Behältnisse des Schuldners, Durchsuchung bei Vollstreckungen 847.

Behinderung, des Richters 40—42, 54 — des Gerichtsschreibers 52 — des Gerichtsvollziehers in Bezug auf Zustellungen 201 206, bei Vollstreckungen 839 — Unterbrechung des einzelngerichtlichen Verfahrens wegen Behinderung des Richters 533.

Behörden, Beglaubigung der Vollmachten einer Behörde 85, 86.

Beichtgeheimniß 400, 401, 431.

Beiladung, von Rechts- und Verbindlichkeitsgenossen 65 — eines Dritten im Allgemeinen 73 — des benannten rechten Besitzers 75 — von gesetzlichen Vertretern, Anwälten, sonstigen Prozeßbevollmächtigten und Gerichtsvollziehern, wenn die persönliche Verurtheilung derselben zur Kostentragung in Frage

Digitized by Google

steht 110 — von Gewalthabern und gesetzlichen Vertretern oder ihrer Erben bei einem Wiederaufnahmsverlangen wegen Gefährde oder unbefugter Handlungen Ersterer 780 — einer Hauptpartei, wenn ein dritter Berufung ergriff 723 — Dritter zur Erklärung über die Aechtheit von Urkunden 371 — des Drittschuldners bei Klagen auf Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung 981 — Bewerkstelligung der Beiladung Dritter im bezirksgerichtlichen Verfahren 487, bei den Handels- und Einzelngerichten 509 — Rechte und Obliegenheiten der Anwälte beigeladener Dritter in Bezug auf Urkundenmittheilungen, Zustellungen und Betreibung der Sache 489 — Einrede aus der Nothwendigkeit der Beiladung Dritter 186. — eines Dritten in den Rechtsstreit, die Verpflichtung hiezu ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten, 12 E.

Beisitzer aus dem Handelsstande bei Handelsgerichten, Abstimmung derselben 513. — bei den Handelsappellations- und Handelsgerichten, 127 E.

Beistand, Zulässigkeit und Befähigung eines Beistands im Parteiprozeß 78 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Beistände vor Handels- oder Einzelngerichten 82 — Geltendmachung ihrer Forderung für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118, gegenüber der Gegenpartei 115 — Gerichtsstand bei Ansprüchen in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse 27, 38 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen Beistände 151 — Fragerecht des Beistands bei der Verhandlung 154 — Zulassung von Beiständen bei der Beweisaufnahme: im bezirksgerichtlichen Verfahren durch einen beauftragten Richter 341, in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 527 — Fragestellung der Beistände an Zeugen 420 — Einschreitung gegen Beistände wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420 mit 151 — Ausschluß von Beiständen beim Sühneversuch in Ehescheidungssachen 660 — Unstatthaftigkeit der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Uebertragung an Schiedsrichter bei Streitigkeiten über Bestellung oder Enthebung gerichtlicher Beistände 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Streitigkeiten 160 — Eigenschaft als Beistand bildet einen Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52. — gerichtlicher, nach pfälzischem Rechte, siehe: Pfalz und Fristen E.

Beitreibung, der Kosten von Seite des Anwalts der obsiegenden Partei in eigenem Namen 112, 144 — von Geldstrafen 147

Digitized by Google

— Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen 856—859.

Beiziehung eines Seelsorgers beim Sühneversuch in Ehescheidungssachen 661.

Bekanntmachungen, einer Partei an die andere, Dienst des Gerichtsvollziehers in Bezug hierauf 101 — des Staatsanwalts in öffentlichen Blättern über Zustellungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalt 194. 206 — Bekanntmachung der Rückkehrsbefehle in Ehesachen 658 — öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und Früchte 626, 965, der wiederholten Versteigerung 935. 965 — auszugsweise des Immissionsurtheils 1012, der Beendigung der Einweisung 1036 — des Anwalts über Zwangsversteigerung von Immobilien 1062, 1063, über Unterbleiben dieser Versteigerung 1065, über Wiederanberaumung 1065; der Versteigerung durch den Versteigerungsbeamten 1067; der Wiederversteigerung 1133; Nichtigkeit als Folge der Nichterfüllung der die Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften 1076, 1077, 1136 — Bekanntmachung der Ganteröffnung 1199 — 1203, 1211, 1212, 1252 — der Edictalladung im Liquidationsverfahren bei der Gant 1255 — der Ernennung des Massevorwalters 1199, 1289 — der Versteigerung der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände 1290 — der Beendigung der Gant 1318.

Bekleidung, inwieweit die zur Bekleidung gehörigen Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen sind 901.

Belastung, Verbot weiterer Belastung unbeweglicher Sachen als Vorsichtsverfügung 606, 607, Vollstreckung desselben 625, Wirkung gegen Dritte 627.

Belehrung, vor der Beeidigung, beim Zeugeneid 416, beim Parteieneid 475, insbesondere bei Tauben, welche lesen können und bei Stummen und Taubstummen, welche lesen und schreiben können 476, dann bei Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477 — der Sachverständigen bei Waarenbesichtigung 538.

Beleidigung von Zeugen 420.

Belohnung, des Massevorwalters im Gantverfahren 1235, 1280, 1293 — der Schiedsrichter 1323.

Benachtheiligung der Gläubiger, Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners wegen solcher bei der Beschlagnahme von Immobilien 1050, in der Gant 1222—1230.

Beneficialerbschaft nach preußischem Rechte 50—56 E.

Beneficiarmasse, siehe: Pfalz und Ermächtigung E.

Digitized by Google

Benennung des rechten Besitzers 74—77.

Berechnung, des Werths des Streitgegenstands 4 — des Fristenlaufs 208 — der Berufungssumme 685—691 — der Unterhaltungsgelder bei der Personalhaft zwischen mehreren Gläubigern 1162 — des Interusuriums bei der Vollstreckung 836, in der Gant 1300 — von bedingten oder belagten Forderungen, dann von Leibrenten und Pfründen bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1118, 1119, 1120, in der Gant 1300 — der dem Faust- oder Nutzungspfandgläubiger zustehenden Forderung beim Gantvertheilungsplan 1300.

Vereinigung des Hypothekenbuchs im Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115, im Gantverfahren 1306, 1307.

Berichte an höhere Stellen, Mittheilung an Parteien und Dritte 170.

Berichterstatter, Aufstellung und Vortrag eines solchen für die Urtheilsberathung der Bezirksgerichte 271; bei Handelsgerichten 512, 513; bei Appellations- und Handelsappellationsgerichten 710; bei der Nichtigkeitsbeschwerde 806, 807, 809; bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 595; bei Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 645, 647, 648, 649.

Berichterstattung des Untergerichts an das Obergericht in Beschwerdesachen 746 — des Richtercommissärs im Gantverfahren über den Vermögensstand des Gemeinschuldners 1193.

Berichtigung, thatsächlicher Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers 90 — eines Irrthums in der Klage 181 — von Thatsachen nach dem Vortrage des Staatsanwalts 160, 809 — von Versehen im Urtheile 282—284, 517 — der Darstellung des Berichterstatters durch die Anwaltsvorträge bei Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden 809 — des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren bei nachträglichen Anmeldungen 1112 — eines Rechnungsirrthums nach dem Abschlusse des Vertheilungsplans bei Subhastationen 1113, bei der Gant 1305 — des Vermögensverzeichnisses des Gantschuldners 1247. — von Civilstandsakten, siehe: Civilstandsakten E.

Berühmung als Grund zur Aufforderungsklage 569.

Berufung,

Allgemeine Bestimmungen über Berufung als ordentliches Rechtsmittel 682—737:

Zulässigkeit 682—695 — Berufungssumme 685—692, Folgen des Mangels derselben 724, 725 — Zuständigkeit zur Entscheidung 696 — Berufungsfrist 697 — Erhebung

Digitized by Google

698 — Wirkungen 699—709 — Anschließung des Appellaten 702, 703, 715, 719, 720 — Verfahren in der Berufungsinstanz 710—723 — Urtheil und Verfahren nach demselben 724—737, insbesondere Verwerfung der Berufung als unstatthaft, nichtig oder unbegründet 724, 725.

Besondere Bestimmungen:

Berufung gegen Entscheidungen über die Sicherheitsleistung für Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 129, 130 — selbstständige Berufung im Falle der Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede, Zulässigkeit, Frist und Wirkung 187, 188 — Verhältniß der Berufung zum Einspruche gegen ein Versäumungsurtheil 310, 522, 694, 722 — Unzulässigkeit selbstständiger Berufung gegen die Entscheidung in Bezug auf Ablehnung von Sachverständigen 439 — Aussetzung der Ableistung von Parteieiden mit Rücksicht auf eine hiegegen angemeldete Berufung, Annahme des Verzichts auf letztere 463, 472 — Berufung bei Zwischenstreiten, Einfluß auf die Verhandlung der Hauptsache 486 — gegen Endurtheile bei Aufforderungen zur Klage 577 — Verbindung von Beschwerden und Berufungen 753, 754 — Ausschluß der Wiederaufnahme wegen Zulässigkeit einer Berufung 766 — Einfluß der Berufung auf die Vollstreckung im Allgemeinen 699—701, 827, 828, 829, 871; sofortige Vollstreckung ohne Zulassung von Berufung 268; vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung 699—701, 827, 828, 268, insbesondere: bei handelsgerichtlichen Urtheilen 513, 549, 552, bei Urtheilen im Besitzprozesse 587, bei Entscheidungen über die Frage der Sicherheitsleistung für Wider- und Nachklage und analoge Fälle 129, 130, bei Urtheilen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 638, 639; Einfluß der Zulässigkeit oder Erhebung der Berufung auf die Vollstreckung von Urtheilen, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 985, 1003; Berufung gegen Urtheile über Klagen auf Freilassung eines Schuldgefangenen 1166; Sistirung der Immobiliarversteigerung mit Rücksicht auf die Zulässigkeit oder Erhebung der Berufung gegen das zu vollstreckende Urtheil 1075 — inwieweit ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist die Vollstreckung des Urtheils aufhält 217 — Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 853, 1089 — Einfluß des Laufes der Berufungsfrist und der Erhebung der Berufung gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren auf den Fortgang der Vollstreckung im Allgemei-

Digitized by Google

nen 876; insbesondere in Bezug auf Urtheile über Streitigkeiten im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei der Pfändung von Fahrnissen 949, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993, in Bezug auf das Immissionsurtheil 1012 — gegen die erkannte und einstweilen vollzogene Immission 1036 — Einsendung der Akten des Gantverfahrens im Berufungsfalle 1258 — Frist für Berufungen gegen Urtheile in Bezug auf Streitigkeiten über die zur Gant angemeldeten Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1278; gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung mehrerer solcher Berufungen 1278 — Berufung gegen Urtheile über Streitigkeiten bezüglich der Bildung von Schiedsgerichten 1327 — gegen schiedsrichterliche Urtheile 1340 — Vormerkungsbücher der Gerichtsschreiber für Berufungen gegen Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 829.

Berufungsgericht 696 — Bezeichnung desselben im Gerichtsvollzieherakte bei Einlegung der Berufung 698 — Angehung eines unzuständigen Berufungsgerichts 725 — wann das Berufungsgericht für das Wiederaufnahmsverlangen zuständig ist 767.

Beschädigung, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten über Beschädigung der Habe von Reisenden, von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen 6 — Klagen wegen Beschädigung bei Aufläufen, Zulässigkeit, Zuständigkeit, Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren 590 — 603, 38, 160 — Schätzungseid bei Klagen wegen Beschädigung 470. s. auch Schaden, Entschädigung und Schadenersatz.

Bescheinigung, bei Ablehnung des Richters oder Gerichtsschreibers 44, 45, 52 — über den durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 119 — bei Ansprüchen auf Sicherheitsleistung für die Wider- und Nachklage und analoge Fälle 125, 130 — des rechtlichen Interesses dritter Personen in Bezug auf Einsicht und Auszüge von den in geh. Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen, dann von den Gerichtsschreibereiregistern 170 — bei Anträgen auf Verlegung von Tagfahrten und Fristverlängerungen 213 — bei Gesuchen um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse 347, 348 — bei Anträgen auf Verlegung der zeugschaftlichen Vernehmung eines Beamten wegen Nichteintreffens der dienstlichen Ermächtigung 411

Digitized by Google

— der Verhinderung eines vorgeladenen Zeugen 428 — über Verhinderung des Schwurpflichtigen am Erscheinen 464. 465, 468, 472 — bei Gesuchen um Erlassung einer Vorsichtsverfügung 608, 609 — der Rechtzeitigkeit des Verlangens um Wiederaufnahme des Verfahrens 775 — bei dem Ansuchen um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — der Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei Anträgen auf Ganteröffnung 1191 — Bescheinigung zur Legitimation in der Gläubigerversammlung bei der Gant 1281.

Bescheinigungen, über Hinterlegung einer Summe zur Sicherheitsleistung 127, 130, 615 — über Zustellungen zwischen Anwälten ohne Vermittelung des Gerichtsvollziehers 205 — über die Zeit der Uebergabe einer Schrift oder der Hinterlegung von Akten auf der Schrift oder dem Akte 214 — über die Hinterlegung eines Betrages für Kosten der Beweisaufnahme 343 — über Vorlage von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums 359 — über die Aushändigung der Entschließungen auf Gesuche um bedingte Zahlungsbefehle 568 — den Gesuchsteller bei einfachen Vorstellungen über Aktenempfang 652 — über Mittheilung der Entscheidung auf eine Beschwerde 751 — über Nichtbestehen einer Berufung, eines Einspruchs oder einer Nichtigkeitsklage in bestimmten Fällen 828, 829, 1078 — über Ladung der Anwälte zur Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden 808 — über Mittheilung der Entscheidung auf Vorstellungen bezüglich der Aushändigung des Erlöses versteigerter Fahrnisse, Früchte oder Immobilien 940, 965, 992, 993, 1126; auf den Antrag des Schuldners um Belassung von Erträgnissen bei der Immission und Subhastation 1016, 1049; über die Aufstellung eines Verwalters beschlagnahmter Immobilien 1048 — eines Gemeindebeamten, daß ihm weiteres pfändbares Vermögen nicht bekannt sei 908 — des Gemeindevorstehers über den Empfang der Protokollsabschrift, bei Pfändung von Früchten auf der Wurzel 960, bei der Beschlagnahme von Immobilien 1045 — des Anwalts über den Empfang der Ernennung des Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 1053, über das Verbindungserkenntniß in diesem Verfahren 1084, über Aushändigung von Akten bei der Subrogation 1088 — des Versteigerungsbeamten über den Empfang der Urkunde bezüglich der Vollmacht oder Genehmigung bei Steigerung für einen Dritten im Subhastationsverfahren 1072 — des Gerichtsvollziehers über die an ihn geschehene Ablieferung eines Schuldgefangenen aus der Untersuchungs- und Strafhaft 1154

Digitized by Google

— des Empfangs der Abschrift des Erkenntnisses auf Abweisung eines Ganteröffnungsantrags 1205 — über die persönliche Ladung zum Liquidationsverfahren in Gantsachen 1256 — über die Mittheilungen bezüglich der Entwerfung und des Abschlusses des Vertheilungsplans in der Gant 1302, 1304 — über Beendigung der Gant 1318.

Beschlagnahme, einstweilige, von Forderungen und beweglichen Sachen als Vorsichtsverfügung 606, 607, 630; Verhältniß dieser Beschlagnahme zur Pfändung von Fahrnissen 902 — s. auch Vollstreckungen. — von Mobiliargegenständen nach pfälzischem Rechte zur Wahrung des Eigenthumsrechts, durch die Hauptmiether oder Hauptpächter von Häusern oder Gütern, sowie der einem auswärtigen Schuldner gehörigen Effekten, siehe: Pfalz. E.

Beschluß, über Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291 — Beschlüsse, welche in's Urtheilsbuch einzutragen sind 281; Ertheilung von Ausfertigungen hievon 293 — Beschluß zur Festsetzung der Tagfahrt für die Beweisaufnahme 338; Zustellung desselben und Frist zwischen dieser und der Tagfahrt 338, 339 — Abweisung eines Antrags auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 562 — Beschluß des Gerichts bei einfachen Vorstellungen, daß der Gesuchsteller weitere Aufklärungen oder Urkunden beizubringen habe 650, 653, 654; Entscheidungsgründe bei Beschlüssen auf einfache Vorstellungen 651, 653, 654; Vormerkung derselben in einem Register 652, 653, 654 — Beschlüsse über die Zulassung von Klagen auf Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett 656, 665, 674; über die Geltendmachung neuer Ehescheidungsgründe und Anstellung einer Widerklage in Ehesachen 666 — Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung von Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen 884, 885, 886 — Beschluß des Einzelnrichters über Einwände gegen die Verhaftung eines Schuldners 1146, 1149 — Beschlüsse der Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1209, 1280, 1281, des Gläubigerausschusses 1281 — des Gerichts über Beschwerden gegen den Gläubigerausschuß 1288 — über die Vollstreckbarkeitserklärung schiedsgerichtlicher Urtheile 1337 —1339.

Beschränkung, der Oeffentlichkeit 149 — der Klage 183 — der Protestation gegen einen Zahlungsbefehl bei mehreren Forderungen 560 — Bedeutung einer nachträglichen Beschränkung der Forderung für die Berechnung der Berufungssumme 689.

Digitized by Google

Beschwerde,

Beschwerde als Rechtsmittel, allgemeine Bestimmungen 738—760:

Zulässigkeit 738 — Zuständigkeit zur Entscheidung, insbesondere bei Beschwerden gegen beauftragte Richter (Beschwerdegericht) 739, 759 — Frist 740 — Art der Erhebung 741 — aufschiebende Wirkung 742 — Verfahren und Entscheidung 743—751 — Einfluß auf den Fortgang des Rechtsstreits 752 — Verbindung von Beschwerden und Berufungen 753, 754 — Gegenvorstellungen 755—758 — Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Beschwerden 759, 797 — Anwendung der Bestimmungen über Beschwerde und Gegenvorstellung auf die nichtstreitige Rechtspflege 760.

Besondere Bestimmungen über Beschwerden:

gegen Verwerfung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 49, 52 — gegen Strafverfügungen aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — gegen Bewilligung oder Verweigerung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291, 292, 518 — gegen Abweisung eines Gesuchs um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse 349 — gegen Aussprüche des beauftragten Richters in Bezug auf die persönlichen Folgen des Ungehorsams von Zeugen 430, 432 — gegen Verfügungen des Richtercommissärs im Vollstreckungsverfahren 854, im Gantverfahren 1198 — gegen Abweisung des Antrags auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses bei bedingten Zahlungsbefehlen 562, 564 — gegen Erkenntnisse des Vollstreckungsgerichts bezüglich der Aushändigung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 940, aus gepfändeten Früchten auf der Wurzel 965, aus beweglichen Sachen, welche der Drittschuldner zu leisten hat, beim Arrest auf Forderungen 992, 993, aus subhastirten Immobilien 1126 — gegen das Verfahren des Commissärs bei der Vertheilung des Erlöses gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 950, 965 — gegen das Verfahren des Commissärs bezüglich der gerichtlichen Vertheilung beim Arrest 992, 993 — gegen bestimmte Incidententscheidungen bei der Immission 1016 — gegen das Verfahren des Commissärs im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1029 — gegen die Bescheidung des Gesuchs um Ermächtigung zur Vollstreckung mittelst Personalhaft 1141 — in Bezug auf die Verfügung oder Nichtaufhebung der Personalhaft gegen den Gantschuldner 1231 — gegen die Entscheidung über Aufstellung eines Verwalters im Subhastationsverfahren 1048 — gegen die Entscheidung über die Zuweisung

Digitized by Google

von Erträgnissen beschlagnahmter Immobilien an den Schuldner 1049 — gegen das Erkenntniß in Bezug auf Ganteröffnung 1204, 1205, 1252 — gegen den Beschluß des Gerichts über die gegen den Gläubigerausschuß in der Gant erhobenen Beschwerden 1288.

Anderweitige Beschwerden:
Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege 56 — gegen eine von einem Gerichts- oder Senatsvorstande in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung erlassene Entschließung 634 mit 638 — gegen den Gläubigerausschuß in der Gant 1288.

Beschwerde, gegen Erkenntnisse im Verschollenheitsverfahren nach preußischem Rechte, 34. E — der Gerichtsschreiber an das Obergericht oder Staatsministerium der Justiz, 130. E

Beschwerdegegenstand, Werth desselben bei der Berufung 685—693, 725.

Beschwerdegericht, 739, 854, 1198.

Beschwerdepuncte, Bezeichnung in den motivirten Anträgen bei der Berufung 713 — nachträgliche Geltendmachung weiterer Beschwerdepunkte in der Berufungsinstanz 719, 720 — Bezeichnung bei der Nichtigkeitsbeschwerde 798.

Beschwerdeschrift, bei dem Rechtsmittel der Beschwerde 741 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 790, 800, 802.

Beseitigung, unberechtigter Anlagen 865.

Besetzung, vorschriftswidrige Besetzung eines Gerichts als Nichtigkeitsgrund 788, 815.

Besichtigung, von Waaren 538.

Besitz, vorläufige Ueberweisung des Besitzers streitiger Sachen als Vorsichtsverfügung 606, 628 — wieweit der Besitz von Vollstreckungsgegenständen die Unterbrechung der Vollstreckung beim Widerspruche Dritter auf Grund des Eigenthums ꝛc. ausschließt 874 — Belassung gepfändeter Fahrnisse im Gewahrsam des Schuldners, des Faustpfandbesitzers oder Retentionsberechtigten 913, 914, 915 — Versteigerung von Gegenständen, welche der Gläubiger als Faustpfand besitzt 909 — vorläufige Belassung des Schuldners oder Drittbesitzers im Besitze beschlagnahmter Grundstücke 1048 — Besitz der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände 1201, 1216, 1250.

Besitzer, Benennung des rechten Besitzers 74—77.

Besitzergreifung von unbeweglichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher als Vollstreckung 861.

Besitzklagen, Statthaftigkeit 584 — Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21, bei Klagen, welche den Besitz der Erbschaft betreffen 22 — Vereinbarung des Gerichtsstands

Digitized by Google

38 — Verfahren 585—589; insbesondere: Verhältniß zur petitorischen Klage 585; Einreden und Wiederklage, welche auf das Recht selbst gerichtet sind 586; Schätzungseid bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung 470; Berufung bei Besitzklagen 693; vorläufige Urtheilsvollstreckung 587; wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenenen Urtheile Genüge geleistet hat 588.

Besitzprozeß, Aufhebung der Beschränkungen des bayerischen Landrechts bezüglich der Zulässigkeit desselben in Servitutstreitigkeiten, 26. E

in der Pfalz, siehe: possessorische Klagen.

Besitzstörungen, Verbote gegen solche bei der Vollstreckung 863, 864.

Besitztitel, Vereinigung im Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115; im Gantverfahren 1306, 1307.

Besitzveränderungsreichnisse, Berufung bei Streitigkeiten hierüber 693.

Besoldungen, Arrest hierauf 967 — Bestreitung der Stellvertretungskosten hieraus bei der Personalhaft 1144.

Besserungsbefehle, in Ehesachen 657.

Bestätigungen, s. Bescheinigungen.

Bestellung, Klagen über Bestellung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern, Vereinbarung des Gerichtsstands 38; Mitwirkung des Staatsanwalts 160; Ausschluß von Schiedsrichtern 1320 — Bestellung des Sequesters 622 — eines Verwalters bei der Immission 1017, bei der Subhastation 1048 — des Gantmasseverwalters 1195, 1199, 1253, 1280.

Betheiligung des Richters, seiner Ehefrau, Verwandten und Verschwägerten in bestimmter Gradesnähe, oder Pflegbefohlenen als Grund der Behinderung desselben 40, desgleichen des Gerichtsschreibers 52, des Gerichtsvollziehers 201, 206, 839 — Betheiligung dritter Personen am Rechtsstreite 487—489.

s. auch Dritte, Beiladung, Streitverkündung, Gewährschaftsklage, Intervention.

Betheuerung, an Eidesstatt 417, 473.

Betrug, Beweis des Betrugs in Bezug auf Unterzeichnung einer Urkunde 373; gegen Urkunden durch Zeugen 399, durch Eideszuschiebung 457.

Bettzeug, Pfändung desselben 901.

Beurkundung, von Vollmachten und des Widerrufs solcher 85, 86, 87, 88 — des Auftrags an den Gerichtsvollzieher 102 — Beurkundung der Zurückziehung von Klaggründen oder Einreden, dann von Zugeständnissen oder Anerkenntnissen bei der

Digitized by Google

Verhandlung 248 — Beurkundungen im Urtheilsbuche 281, 516, Ausfertigungen hievon 293, 518 — Anfechtung der Giltigkeit der Beurkundung bei vollstreckbaren Urkunden, welche keine Entscheidungen sind 868.
s. auch Urkunden.

Bevollmächtigter, die Eigenschaft als solcher bildet einen Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — Zulassung und Befähigung eines Bevollmächtigten im Parteiprozeß im Allgemeinen 78, insbesondere für die Beweisaufnahme 527 — bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter im Anwaltsprozesse 341 — bei Gesuchen in Bezug auf bedingte Zahlungsbefehle 554 — bei Gesuchen und Anträgen auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen 637 — bei Stellung des Verlangens der Einsendung der Protokolle über Beweisaufnahmen zum Obergerichte 711 — bei einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — bei Vertheilung des Erlöses gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 940, 942, 952, 965, desgleichen beim Arrest auf Forderungen 993 — Abgabe der Erklärung des Drittschuldners durch Bevollmächtigte beim Arrest 976 — Zulassung von Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Commissär bei Immissionen 1033 — im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1116, 1126 — bei einfachen Vorstellungen auf Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — im Gantverfahren 1184, 1185 — Wirkung des Todes einer Partei, des Verlustes der Fähigkeit derselben, vor Gericht zu handeln oder ihrer Befugniß zur Prozeßführung, dann des Todes ihres gesetzlichen Vertreters oder seiner Vertretungsbefugniß in Bezug auf Unterbrechung des Verfahrens und Fristenlauf beim Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten 491, 533, 534, 535 mit 211 — Nichtigkeit wegen Mangels der Bevollmächtigung 95—100 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte vor Handels- und Einzelngerichten 82 — persönliche Verurtheilung des Bevollmächtigten zur Kostentragung 110 — Geltendmachung der Forderung des Bevollmächtigten für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118, wider die Gegenpartei 115.
s. auch Anwalt, Gewalthaber, Vollmacht, Zustellungsbevollmächtigte.

Bevollmächtigung, s. Vollmacht.

Bewegliche Sachen, Vollstreckung in Bezug auf Leistung oder Herausgabe beweglicher Sachen 860, insbesondere gegen den Drittschuldner beim Arrest 992 — Ablieferung zur Gantmasse

Digitized by Google

1201 — Vorzugsrechte in Bezug auf bewegliche Sachen in der Gant 1216.
s. auch Fahrnisse, Mobilien.

Beweis, gemein-, gerichts- oder ortskundiger Thatsachen 320 — über Partikularrechte, ausländische Gesetze und Statuten 321 — mittelbarer (künstlicher) Beweis durch Schlüsse, Vermuthungen ꝛc. 322, 326, 345, 469 — Zulassung zum Beweis 328–330 — Beweis eines Schadensbetrags 330, 470 inwieweit über zugestandene, anerkannte oder als anerkannt zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324, in Ehesachen 667, 668, 674, 681, in Gantsachen 1277 — durch ein inländisches Strafurtheil 323 — Gegenbeweis 333 — zum ewigen Gedächtniß 347—352 — der Aechtheit oder Falschheit von Urkunden 372—385, 457, 528, 582, insbesondere von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 541—545, 552 — des Zwangs, Betrugs, Irrthums oder der Simulation bei Rechtsgeschäften 399, 457, bezüglich der Unterzeichnung von Urkunden 373 — der Unglaubwürdigkeit eines Zeugen 413 — des Grundes zur Zeugnißverweigerung 431 — von Handelsgebräuchen 513 — des bei Aufläufen verursachten Schadens, dann der Kosten für das Einschreiten der bewaffneten Macht 593—599, 604 — in Ehesachen 667—669, 672, 674, 679, 681 — über den Zustand einer Waare oder eines sonstigen Gegenstands auf Grund einer Bestimmung des Handelsgesetzbuchs 538 — über den Gesundheitszustand des Schuldners bei einem hierauf gegründeten Einwand gegen die Personalhaft 1146 — eines in der Gant bestrittenen Anspruchs 1272 über Annahme des Schiedsrichteramtes 1323 — welche Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über denselben in der Pfalz nicht in Wirksamkeit treten und welche Bestimmungen des pfälzischen Rechts dafür in Kraft bleiben 66 E.

Beweisanerbieten,
im Verfahren vor den Bezirksgerichten: in den motivirten Anträgen der Anwälte 230 — in der Verhandlung 324 — bei einer Beweisführung durch Schlüsse und Vermuthungen 326, 345 — Verfahren, wenn das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig hält 328 — beim Gegenbeweis 333 — in Bezug auf die Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde 376 — beim Zeugenbeweis zur Erhärtung von Gründen der Verwerfung eines Zeugen 436.
im Verfahren vor den Handels- u. Einzelngerichten 524.
im Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten Seitens des Staatsanwalts 672, 674, 679.

Digitized by Google

im Vollstreckungsverfahren bei gewissen Einreden zum Behufe des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung 873 mit 868.

Beweisaufnahme, (Beweisverfahren),

im Verfahren vor den Bezirksgerichten: Verfügungen hierüber im Beweisurtheil 331, 335 — Bestimmung der Tagfahrt hiezu 331, 335, 338 — Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses 331, 338, 339 — Frist zwischen dieser Zustellung und der Tagfahrt 331, 338 — Unstatthaftigkeit der Zurücknahme des Beweisurtheils vor der Beweisaufnahme 332 — Beweisaufnahme in der Sitzung 334, durch ein beauftragtes Gerichtsmitglied oder ein Einzelngericht 334, im Auslande 335, 407 — Verbindung der Beweisaufnahme bei Benützung mehrerer Arten von Beweismitteln 336 — späterer Verzicht auf Beweismittel 337 — Ausbleiben der Parteien bei der Beweisaufnahme 340 — Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter, dessen Befugnisse, sowie Verhandlung und Entscheidung der sich vor demselben ergebenden Anstände und Streitigkeiten 334, 338, 341, 342, 343 — Gebühren ꝛc. für Zeugen, Sachverständige und Gerichtspersonen 343 — Erscheinungspflicht der Zeugen und Sachverständigen 343 — Verhandlung und Urtheil nach der Beweisaufnahme 344—346 — zum ewigen Gedächtniß 347—352, insbesondere nochmalige Erhebung oder Ergänzung dieses Beweises 351 — in Bezug auf die Aechtheit von Urkunden 376—384 — wiederholte Erhebung und Ergänzung von Beweisen 422, 423, 460 — bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens oder der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 593—601, 604.

im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 524—532, 538; insbesondere: Festsetzung von Zeit und Ort der Beweisaufnahme 525 — Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses bei den Handelsgerichten 525, 331, 338; Frist zwischen dieser Zustellung und der Tagfahrt 525, 331, 338 — Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter, beziehungsweise ein beauftragtes Gerichtsmitglied bei den Handelsgerichten 525, 526 — Anwesenheit der Parteien und Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen 527 — in Bezug auf die Aechtheit von Urkunden 528; insbesondere von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 540—546 — Verhandlung und Urtheil nach der Beweisaufnahme 525, 532 — in Bezug auf Besichtigung von Waaren oder sonstigen Gegenständen auf Grund des Handelsgesetzbuchs 538.

Digitized by Google

im Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten: Mitwirkung des Staatsanwalts 672, 674, 679.
in der Berufungsinstanz 710, 711, insbesondere wiederholte Erhebung und Ergänzung von Beweisen 710 — Beweisaufnahme mittels Uebertragung an ein Untergericht des Sprengels oder mittels Requisition oder Auftrags 734.
bei Schiedsgerichten 1333.
s. auch Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Eid.

Beweisbehelfe, gemeine Vermuthungen als Beweisbehelfe 322.

Beweisführung, Nothwendigkeit einer Beweisführung 319, 320, 321. 322, 323, 324, 513, 667, 668, 674, 681, 1272, 1277 — Unzulässigkeit einer Beweisführung der Parteien bei Klagen auf Ersatz des durch Aufläufe gestifteten Schadens sowie der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlaßten Kosten 599, 604.

Beweiskraft, von Protokollen bei formellen Mängeln derselben 168 inländischer Strafurtheile 323 — öffentlicher Urkunden 354 — von Privaturkunden im Allgemeinen 355, 357; sicheres Datum derselben 358, 359, 1277 — von Gegenscheinen 356 — von Saal-, Grund- und Lagerbüchern und andern Aufzeichnungen ähnlicher Art 360 — von Privaturkunden, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen oder in Familienarchiven aufbewahrt sind 361 — der Aufschreibungen von Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362 — von Bemerkungen auf Schuldurkunden von der Hand des Gläubigers 363 — der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) 364 — der Handelsbücher der Kaufleute 364 — der Bücher der Gewerbtreibenden, Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher gegenüber ihren Kunden, Gästen, Patienten und Clienten 365 — der Handbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern 365 — der Bücher von Kaufleuten, Apothekern, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollziehern und Sensalen gegenüber ihren Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — der Ur- und Abschriften 366. 367 — bei Unvollständigkeit der Urkunden 369 — des Geständnisses im Allgemeinen 324, in Ehesachen 667, 668, 674, 681, in Gantsachen 1277 — des Eids 465, 472 — der Aussagen von Zeugen 345 — der Gutachten von Sachverständigen 345, 437, 448 — des Augenscheins 345.

Digitized by Google

Beweislast, der Parteien im Allgemeinen 319 — in Bezug auf die Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde, 372, 373, 375 — bei der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 95 — bezüglich der Verhinderung bei Gesuchen um Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse von Tagfahrten und Fristen 217 — in Bezug auf den Grund zur Zeugnißverweigerung 431.

Beweismittel, Bezeichnung in den motivirten Anträgen der Anwälte 230, bei der Verhandlung 324, 524, bei Liquidation von Forderungen in der Gant 1253, 1260 — Zurückweisung von Beweismitteln von Amtswegen 264 — Arten von Beweismitteln 325 — gleichzeitige Benützung mehrerer Arten von Beweismitteln 327 — Verbindung der Beweisaufnahme in diesem Fall 336 — richterliche Prüfung und Zulassung von Beweismitteln 328—330 — späterer Verzicht auf Beweis- und Gegenbeweismittel 337 — Erweiterung der Beweismittel bei persönlicher Unzulässigkeit des Eids 450 — Geltendmachung neuer Beweismittel in der Berufungsinstanz 707, 713, 736 — inwieweit neue Beweismittel einen Nichtigkeitsgrund darbieten 792 — Befugnisse des Wiederaufnahmsbeklagten hinsichtlich des Gebrauches von Beweismitteln, welche im früheren Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden 778 — Beweismittel bei gewissen Einreden zum Behufe des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung 873 mit 868 — besondere Bestimmungen über Beweismittel in der Gant 1253, 1260, 1277 — Beweismittel zum Nachweis der Annahme des Schiedsrichteramts 1323.

s. auch Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Eid.

Beweispflicht, im Allg. 319 — bezüglich gemein- gerichts- oder ortskundiger Thatsachen 320 — in Bezug auf Partikularrechte, dann ausländische Gesetze und Statuten 321.

Beweissätze, Aufstellung der Beweissätze 324, 524 — Prüfung und Ausspruch hierüber durch das Gericht 328, 524 — Mittheilung an die Zeugen im bezirksgerichtlichen Verfahren 409; bei den Handels- und Einzelngerichten 530.

Beweisurtheil, Statthaftigkeit, Erlassung und Inhalt 328—331, 334 — Ausfertigung und Zustellung bei den Bezirks- und Handelsgerichten 331, 525, bei den Einzelngerichten 525 — Zurücknahme desselben 332 — bindende Kraft desselben 345 — spätere Modifikation aus Anlaß der Angabe neuer Thatsachen oder Vorlage neuer Belege Seitens eines Schwurpflichtigen 460 — Abänderung durch das Obergericht, soweit Berufung zulässig und die Sache devolvirt ist 682, 683, 708, 728.

Digitized by Google

Beweisverfahren, s. Beweisanerbieten, Beweisaufnahme, Beweissätze, Beweisurtheil; — in Prozessen, die am 1. Juli 1870 bereits anhängig waren 17, 23. E.

Bewirthschaftung, Gerichtsstand in Folge der Bewirthschaftung eines Guts 26 — Immission in den Nutzgenuß der Eltern an Immobilien der Kinder bei Forderungen, welche auf Bewirthschaftung der betreffenden Sache erwachsen sind 1008 — Bewirthschaftung der Immissionsobjekte durch den Schuldner 1013, 1036, durch einen Verwalter 1017.

Bezirksgericht, Zuständigkeit an sich im ersten Rechtszuge 2—8, 590, 604; Umfang derselben bei einer Mehrheit von Streitpunkten 9, 10, 11 — relative Zuständigkeit, s. Gerichtsstand — Zuständigkeitsverhältniß bei Widerklagen 31, bei Connexität und in Bezug auf Nebensachen 33, Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Zuständigkeitsverhältnisse in Bezug auf die Gewährschaftsklage 71; bezüglich der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 97, 103, insbesondere gegenüber einem außerhalb eines Rechtsstreits aufgenommenen Gerichtsvollzieherakt 103 — Zuständigkeit als Berufungsgericht 696 — Zuständigkeit für das Rechtsmittel der Beschwerde 739 (s. auch Beschwerde) — Zuständigkeit als Vollstreckungsgericht 840; insbesondere: bei Streitigkeiten in Bezug auf Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen 953—955, oder von Früchten auf der Wurzel 962, 965; hinsichtlich der Arrestanlegung auf Forderungen 976, 979, 980, 981, 1000; in Bezug auf Immission 1011, 1031, in Bezug auf Subhastationen 1054; in Bezug auf die Personalhaft 1146, 1149 — Zuständigkeit in Ganisachen 1177—1183 — Anwaltszwang und Lokalisirung der Anwaltspraxis bei den Bezirksgerichten 79, 80 — über das Verfahren vor den Bezirksgerichten. — Zuständigkeit derselben im Verfahren bei Zwangsabtretungen von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken 6. E — Vorstände der Einzelngerichte haben bei denselben den Amtseid zu leisten 113 E. — Bildung der Senate bei denselben, 122 E. — Besetzung der Senate bei Entscheidungen 125 E. — Gerichtsschreiber bei denselben 129—132 E. — die Sekretäre an den Bezirksgerichten diesseits des Rheins fallen weg 132 E. — Ergänzung, falls die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist 134 E. — Gerichtsferien und Bildung der Ferienssenate 138—144 E. —

Bezirksgerichtspräsident, provisorische Entscheidung über Strei-

Digitized by Google

tigkeiten oder sonstige sich ergebende Anstände durch denselben nach pfälzischem Rechte (Refereverfahren) 111 E. —

Bezirksgerichtssprengel, Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten im betreffenden Bezirksgerichtssprengel, im Verfahren in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637, im Vollstreckungsverfahren 851, 1099.

Bezirksgerichtsvorstand, s. Gerichtsvorstand.

Bezüge, Arrest auf fortlaufende, dienstliche, Alimentations-, Quiescenz-, Pensions- und Unterstützungsbezüge 967, 968, 970, 990, 994.

Bibliotheken, Versteigerung gepfändeter 927.

Bitte s. Gesuch.

Blätter, öffentliche, Bezeichnung derselben für öffentliche Bekanntmachungen nach preuß. Rechte 31, 54, 58, 60 E. — Bezeichnung derselben bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen in der Pfalz 90 E.

Blanquett, Beweis des Mißbrauchs eines solchen 373.

Blödsinnigkeitserklärung, Verfahren nach preußischem Rechte 35 E.

Bodenerzeugnisse, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde 6 — Pfändung und Zwangsveräußerung von Bodenerzeugnissen auf der Wurzel 956—965.

Böser Glaube, als Wirkung der Klagezustellung 179 — Anfechtung der nach Beschlagnahme eines Immobile und vor deren Vormerkung im Hypothekenbuche im bösen Glauben erworbenen Hypotheken 1050.

Brandversicherungsbeiträge, Vorrang derselben beim Arrest auf Miethe und Pachtzinsen 997 — bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, sowie des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092 — Immission in den Nutzgenuß der Eltern an Immobilien der Kinder für rückständige Brandversicherungsbeiträge 1008 — Anschließung an das Immissionsverfahren für solche 1020, 1022.

Brennmaterial, Pfändung 901.

Briefe, als Mittel zur Benachrichtigung oder Vorladung im Liquidationsverfahren bei der Gant 1256, im Vertheilungsverfahren bei der Gant 1302, 1304.

Bücher, für Festsetzung des sicheren Datums von Privaturkunden 358, 359 — zur Vormerkung von Einspruch, Berufung oder der Nichtigkeitsklage in bestimmten Fällen 828, 829, der Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens bei der Subhastation

Digitized by Google

1077 — des Schuldgefängnißaufsehers über die an ihn abgelieferten Personen 1158, 1160, 1172 — Vorlage der auf das Grundeigenthum bezüglichen öffentlichen Bücher und Ertheilung von Auszügen hieraus an den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 957, bei der Beschlagnahme von Immobilien 1042 — Verfahren mit den Büchern des Gantschuldners, welche dessen Vermögens- und Schuldenstand betreffen 1240: Benützung derselben zur Prüfung, Berichtigung oder Ergänzung des Vermögensverzeichnisses 1247; Rückgabe an den Gantschuldner beim Abschluß eines Accords 1316, 1317 — Beweiskraft bestimmter Bücher, s. Beweiskraft und Urkunden.

Vergl. auch Register, Verzeichnisse, Hypothekenbücher.

Bürgen, Stellung eines solchen als Mittel der Sicherheitsleistung 125, 128, 130, 615 — bei der Zwangsversteigerung 1057, 1071; Unterzeichnung des Protokolls durch solche Bürgen 850. 1071.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Zuständigkeit in solchen überhaupt 1.

Cassationshof der Pfalz, sowie die das Verfahren vor demselben in Civilsachen betreffenden Bestimmungen sind aufgehoben 3, 115 E.

Cassationsurtheil 811—819.

Cautionen, Arrest auf solche 969 - Caution des Schuldners, wenn derselbe bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse mitbietet 931 — s. auch Sicherheitsleistung.

Civilgerichte, deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen im Allgemeinen 1.

Civilliste, Gerichtsstand 15 — Zustellungen an dieselbe 193, 206 — Eidesleistung für dieselbe 452, 453, 472.

Civilperson, Vollstreckung der Personalhaft gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Civilperson 1144.

Civilprozeßordnung, pfälzische, siehe Pfalz E.

Civilrecht und **civilrechtlich**, siehe: Recht, bürgerliches, und Landrecht (allgemeines preußisches und bayerisches) E.

Civilstandsakten in der Pfalz, Gesuche um Berichtigung derselben 83 E.

Clienten, Beweiskraft der Bücher der Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher gegenüber ihren Clienten 365.

Commandanten, militärische, Zustellungen an dieselben für Militärpersonen 193, 198, 206; Obliegenheiten derselben hiebei

Digitized by Google

193, 206; Stellvertretung derselben in Bezug auf solche Zustellungen 198, 206.

Commissär, s. Richterkommissär.

Compensation, der Kosten 109 — nachträgliche Zulassung von Widerklagen in der Berufungsinstanz bei gleichzeitiger Benützung des Anspruchs zur Compensation 706 — Beschränkung der Compensation in der Gant 1213 — Nichterforderniß der Liquidation von Forderungen, bezüglich deren lediglich Compensation geltend gemacht wird, in der Gant 1259.

Competenz, s. Zuständigkeit.

Competenzconflicte 34—37. — Gesetz über dieselben vom 28. Mai 1850, 4, 118 E.

Concurs, s. Gant.

Connexität, Gerichtsstand der Connexität 33 — als Grund zur Verbindung mehrerer anhängiger Rechtsstreitigkeiten 157.

Consulate, Beglaubigung ausländischer Vollmachten durch bayer. Consuln 86 — Mangel der Consulatsbeglaubigung bei ausländischen öffentlichen Urkunden 372 — Ersuchen um Beweisaufnahme an bayerische Consuln 335 — Eidesabnahme durch dieselben 478.

Contumacia, s. Versäumung.

Conventionelle (vertragsmäßige) Zwangsversteigerung nach pfälzischem Rechte, 101. E

Correkturen, in Protokollen 167, 168 — in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — Einfluß auf die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365, 368.

Creditanstalten, öffentliche, Rechte derselben in Bezug auf Veräußerung von Pfändern 880; insbesondere Stellung derselben in der Gant in Bezug auf solche Pfänder 1188, 1214; Auslösung der letzteren mit Massegeldern 1250.

Creditpapiere, als Mittel zur Sicherheitsleistung 123, 126 — Pfändung von Creditpapieren 911, Veräußerung derselben 925 — Behandlung der Creditpapiere des Gantschuldners 1240.

Creditunfähigkeit 458.

Curatel, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Streitigkeiten der unter Curatel stehenden Personen oder bei Betheiligung der Curatel einer vacanten Erbschaft 160.

Curator, Eidesleistung durch einen Curator 451, 453, 472.

Darlehen, inwieweit für Darlehen auf Alimentations- und Unterstützungsbezüge, sowie auf elterliche Nutzungsbezüge Arrest zulässig ist 968 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für bestimmte Darlehen 1008.

Digitized by Google

Darstellung, des Sachverhalts nach dem bezirksgerichtlichen Urtheile, Fertigung, Zustellung, Festsetzung und Hinterlegung derselben 285—287, beim Versäumungsurtheil 308 — Darstellung des Sachverhalts im Urtheile bei den Handels- und Einzelngerichten 515 — Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse in der Klagschrift 225, in einfachen Vorstellungen 644, 653, 654.

Datum, sicheres, einer Privaturkunde 358, 359, 1277 — Beifügung des Datums bei Unterzeichnung des Umlaufschreibens bezüglich des Vertheilungsplans bei Subhastationen 1103 — Feststellung des Datums, beim Abschlusse des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1109, im Gantverfahren 1304 — s. auch Tag. — sicheres, bei Privaturkunden, die vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind 24. E.

Delegation der Gerichtsbarkeit, s. Uebertragung.

Delikte, s. Handlungen, unerlaubte.

Denkmäler als Beweismittel 395.

Depositen, Bestimmungen über gerichtliche 132. s. auch Hinterlegung.

Diener, öffentliche, Arrest auf deren Dienstbezüge und Quiescensgehalte 967 — Immission in den Nutzgenuß von Immobilien welcher ein Dienstemolument bildet 1008 — Personalhaft gegen öffentliche Diener 1144, 1147, vergl. auch 1143 und 1168.

Dienstbezüge, Arrest auf Dienstbezüge 967 — Ersatz der Stellvertretungskosten bei der Personalhaft aus denselben 1144.

Dienstboten, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten 6 — Gerichtsstand derselben 18 — Beweiskraft der Bücher der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, dann der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber ihren Dienstboten 365 — Arrest auf ihren Lohn 967.

Diensteid der Richter 113 — der Gerichtsschreiber 114. E.

Dienstemolumente, Immission in den Nutzgenuß von Immobilien, welcher ein Dienstemolument bildet 1008.

Dienstherren, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern 6.

Dienstherrschaften, Beweiskraft ihrer Haushaltungsbücher 365.

Dienstverträge, des Gantschuldners 1220.

Dienstwidrigkeiten der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen wegen solcher 5, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38, der Wahl von Schiedsrichtern 1320: Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Klagen 160.

Digitized by Google

Dingliche Klagen, Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Benennung des rechten Besitzers bei dinglichen oder diesen gleich zu achtenden Klagen 74—77 — Berufung bei denselben 693 — dingliche Rechte, s. Rechte.
Diplomatischer Weg, Weiterbeförderung von Aktenstücken, welche der Staatsanwaltschaft für Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, zugestellt wurden 194, 206.
Direktorien des obersten Gerichtshofs, der Appellations- und Handelsappellationsgerichte, 116, 140, 145. E.
Disciplin der Advocaten 81 — der Gerichtsvollzieher 104. s. auch Sitzungspolizei.
Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber, 131.
Disciplinarverfügungen gegen Beamte, Mittheilung der hierauf bezüglichen Aktenstücke an Parteien und Dritte 170.
Dispositionen, Anordnung von Schiedsgerichten durch letztwillige und andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen 1344.
Dispositionsunfähigkeit, Einfluß auf die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln 58, 59, 62.
Dissidenten, Ehegerichte für dieselben 8.
Dissidenten, Gesetz vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen derselben, welche Bestimmungen dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten 3.
Distriktsumlagen, Vorrang bei Arresten auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Rang bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Falle der Immission 1024, Anschließung an das Immissionsverfahren für dieselben 1020, 1022 — Rang bei Vertheilung des Erlöses im Falle der Subhastation 1092.
Distriktsvorsteher, aushilfsweise Zustellung an denselben 197 — Aushändigung von Gegenständen an denselben bei der Exmission 861.
Dollmetscher, Zuziehung 161, 162 — Ernennung und Verpflichtung 163 — Ablehnung 163.
Domicil, s. Wohnsitz.
Doppelklagen, Parteistellung 177.
Dotalvermögen, unbewegliches siehe: Pfalz.
Drittbesitzer bei der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen, Zustellung des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde an denselben 1040, 1041 — Stellung des Drittbesitzers gegenüber dem Hypothekgläubiger 1041 — Widerspruch desselben gegen das Befriedigungsgebot 1041 — Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an denselben 1045 —

Digitized by Google

Wirkung der Beschlagnahme gegen ihn 1048, 1049 — Benennung desselben im Anschlagzettel und bei der Ausschreibung der Versteigerung 1060, 1062 — Zustellung des Anschlagzettels an ihn 1061 — Steigerungsrecht desselben 1069 — Besitzeinräumung an den Ansteigerer 1073 — Streitigkeiten, bei denen der Drittbesitzer betheiligt ist 1081 — Subrogation eines Gläubigers in das Verfahren 1088 — Mittheilung über Entwerfung oder Abschluß des Vertheilungsplans an den Drittbesitzer und Einwendungen hiegegen Seitens desselben 1103, 1104. 1111, 1112 — Zustellungen an den Drittbesitzer bei der Wiederversteigerung 1133.

Dritte, Intervention Dritter 66—68, 488, 489, 870 — Streitverkündung an einen Dritten und Verbindung der Gewährschaftsklage damit 69—72, 487, 489 — Beiladung eines Dritten im Allgemeinen 73, 487, 489, 509 — Einrede aus der Nothwendigkeit der Beiladung Dritter 186 — Benennung eines Dritten als rechten Besitzer 74—77 — wie weit Dritte von gerichtlichen Akten, Aktenstücken und Registern, Einsicht, Abschriften und Auszüge erhalten können 170 — Wirksamkeit des Urtheils gegen Dritte 294 — Beweiskraft und sicheres Datum von Privaturkunden gegen Dritte 355, 358, 359, 1277 — Wirksamkeit von Gegenscheinen über öffentliche oder Privaturkunden gegen Dritte 356 — Erklärung Dritter über Aechtheit von Urkunden, Beiladung hiezu 371; Vorladung Dritter zur Erklärung über oder Anfertigung von Vergleichungsurkunden 381 — Herausgabe von Urkunden Seitens Dritter 386, 388, 389, 390; Geldstrafe wegen Verweigerung der Herausgabe oder des Editionseids 389, 390 — Verwahrung oder Verwaltung einer Sache durch einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606 — Wirkung des Verbots der Veräußerung und weiteren Belastung unbeweglicher Güter gegen Dritte 626 — Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe durch Dritte 678, 680 — Berufung Seitens Dritter 684, 723 — Wiederaufnahmsverlangen Seitens Dritter 765, 772, 780 — Nichtigkeitsbeschwerde Dritter 789 — Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung in diesem Falle 828, 829, Vollstreckung und freiwillige Vollziehung derselben 828, 985, 1003 — Vollziehung einer Vorsichtsverfügung bei einem Dritten 844 — Widerspruch Dritter gegen eine Vollstreckung 870, 874, 923, 964, 1089 — Pfändung von Gegenständen an welche Dritte bestimmte Rechte haben oder ansprechen 902, 903 — Steigern für einen Dritten bei der Subhastation 1072

Digitized by Google

— Vorkaufsrechte Dritter an subhastirten Immobilien 1091 — Geschäfte Dritter mit dem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten eines Gantschuldners in der Zeit nach der Ganteröffnung 1211 — Rückforderung und Anfechtung der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder von letzterem bestellten Pfandrechte und Hypotheken gegen Dritte 1222—1225, 1229 — Absonderungsrechte Dritter in der Gant 1249 — Aushändigung von Gegenständen an Dritte auf Grund des Eigenthums durch den Gantmasseverwalter 1292 — Rechte des Dritten, dem zur Gant gehörige Forderungen oder Klagerechte zugeschlagen sind 1309 — Mangel von Zwangsrechten der Schiedsrichter gegen Dritte 1332.

Drittschuldner, Begriff 972 — Arrestanlegung bei demselben 972, 973; Erklärung desselben hierauf 976, 977, 978, 979, 981, 982 (1002, 1003); dessen Hinterlegungsbefugniß 979; Klage gegen den Drittschuldner bei mangelnder oder mangelhafter Erklärung desselben 981 (1004); Bestimmungen für den Fall weiterer Arrestanlegung 982, 983; Wirkung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung, durch welche er zu Zurückbehaltungen ermächtigt ist 988; Wirkung der Einweisung gegenüber dem Drittschuldner 985—988; Vollstreckung gegen denselben 989, 1006; Veräußerung der von ihm zu leistenden beweglichen Sachen 992, Kosten dieser Veräußerung 991; Stellung und Rechte des Drittschuldners bei der Vertheilung, falls ihm eine Forderung an dem zu vertheilenden Betrage zusteht 993; Anweisung fortlaufender Bezüge 994; Ansprüche und Befriedigung des Drittschuldners für Kosten 991, 995, 996; Anmeldung bevorzugter Forderungen bei dem Drittschuldner und Bezahlung derselben durch ihn 998, 999 — Erklärung des Drittschuldners beim Sicherheitsarreste 1002, 1003; Klage gegen denselben beim Sicherheitsarrest wegen mangelnder oder ungenügender Erklärung 1004 Vollstreckung gegen ihn bei Sicherheitsarresten 1006.

Durchstreichungen, in Protokollen 167, 168 — in Büchern und Urkunden, Einfluß auf die Beweiskraft 365, 368 — Constatirung bei Festsetzung des sicheren Datums von Privaturkunden 359.

Ediktalladung im Liquidationsverfahren in der Gant 1252—1256.

nach preußischem Rechte: bei Klagen auf Todeserklärung 30, 31 — bei den Aufgeboten liegender Gründe 57, 58 — bei Vorladungen unbekannter Erben 60 — bei Aufforder-

Digitized by Google

ungen von Agnaten oder Gesammthändern 61 — der Gläubiger von Verschwendern 62. E.
nach pfälzischem Rechte: bei Erbansprüchen überlebender Ehegatten oder des k. Fiscus 93. E.
Edition von Urkunden, s. Urkunden.
Editionseid 390, 981.
Ehe, Einfluß ihrer Auflösung auf den Gerichtsstand der Frau 14 — Ehe mit einer Betheiligten als Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52, für den Gerichtsvollzieher 201, 206, 839 — Unfähigkeit zur Function als Zeuge bei Vollstreckungen 849 — inwieweit die Ehe mit dem Gläubiger oder Schuldner die Aufstellung als Pfandverwahrer hindert 915 — Scheidung der Ehe, dann Trennung von Tisch und Bett 8, 38, 160, 656 — 674, 1320 — Bedachtnahme auf Aufrechthaltung der Ehe im Ehescheidungsprozesse 677, 672 — Auflösung gemischter Ehen 8, 675 — Nichtigkeit und Ungültigkeit einer Ehe 8, 38, 160, 676—681, 1320.
Ehebruch 670.
Ehefrauen, Gerichtsstand 14, s. auch Ehe.
Ehegatten, Verweigerung des Zeugnisses 401 — Befugniß zum getrennten Leben während des Ehescheidungsprozesses 659 — Anfechtung von Zuwendungen und Veräußerungen des Gantschuldners an seinen Ehegatten, desgleichen der Ausstellung von Quittungen und Abgabe von Anerkenntnissen und Zugeständnissen an denselben 1223, 1229.
s. auch Ehe und eheliche Güterverhältnisse.
Ehegelöbnisse, Klage aus denselben nach preußischem Rechte 45—47. E.
Ehegerichte, Zuständigkeit 8; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38; Ausschluß von Schiedsrichtern 1320 — Zuständigkeit des Einzelngerichts zur Erlassung von Rückkehrs- oder Besserungsbefehlen in Ehesachen der Protestanten 657, 658 — Zuständigkeit zur Vornahme des Sühneversuchs in Ehesachen der Protestanten 660 — Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten 655—681; Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 672, 678—681.
Eherechte, Aenderung derselben in Bezug auf Rückkehrsbefehle 658.
Ehesachen, Zuständigkeit in denselben 8. 657, 658 — Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 672, 678—691 — Ausschluß von Schiedsrichtern 1320 — Verfahren in Ehesachen vor den diesrheinischen protestantischen Ehegerichten 655—681; insbesondere: in

Digitized by Google

Ehescheidungsprozessen, Vorverfahren über die Zulassung der Ehescheidungsklage 656, 666, Rückkehrs- und Besserungsbefehle 657, 658, 668, Befugniß der Ehegatten, getrennt zu leben 659, Sühneversuch 660—664, 666, Wirkung der Klagzustellung 665, nachträgliche Geltendmachung von Ehescheidungsgründen 666, Widerklage 666, Beweiskraft von Zugeständnissen 667, Beweis der böslichen Verlassung 668, Eid 669, Aussetzung des Verfahrens behufs Wiederaussöhnung 670, Zurücknahme der Klage 671, Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 672, Anstellung einer neuen Klage oder Widerklage 673, Trennung von Tisch und Bett 674, Auflösung gemischter Ehen auf Grund der Entscheidung des katholischen Ehegerichts 675; bezüglich der Ungiltigkeit und Nichtigkeit von Ehen, allgemeine Vorschriften 676, 677, 681, Klagerecht und Stellung des Staatsanwalts und Dritter 160, 678—680.

Ehescheidung, s. Ehesachen.

Ehescheidungssachen nach preußischem Rechte 48. E. — nach pfälzischem Rechte 69. E.

Ehetheil, überlebender, Erbansprüche desselben nach pfälzischem Rechte, siehe: Pfalz, Erbansprüche.

Ehrenkränkungsklagen, Zuständigkeit 6.

Eid, als gesetzliches Beweismittel im Allgemeinen 325 — eventuelle Natur dieses Beweismittels 327, 449, 457 — bindende Kraft des Beweisurtheils, insoweit hierin auf Eid erkannt ist 345, 460 — Zulässigkeit der Berufung gegen Urtheile auf Eidesleistung 683 — Beseitigung einer gesetzwidrigen oder unnöthigen Eidesauflage durch das Berufungsgericht ohne Parteiantrag 728 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen eines falschen Eides 761, 763, 770 — Hemmung der Urtheilsvollstreckung durch ein Wiederaufnahmsverlangen oder eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn dadurch eine Eidesleistung verhindert werden soll 777, 799 — Spezialermächtigung zum Verzicht auf einen von der Gegenpartei zu schwörenden Eid 92. (Das Weitere s. systematisches Register Seite XIII—XIV.)

Parteieide: Eid über den Nichtbesitz ꝛc. einer Urkunde 390, 981 — eidliche Erhärtung der Beschaffenheit und des Inhalts zu Verlust gegangener Urkunden 393 — Ableugnungseid bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 541—546, 552 — eidliche Erhärtung des Inhalts von Büchern 364, 365 — Eid über Unkenntniß des Aufenthalts des wegen böslicher Verlassung beklagten Ehetheils 668 — Eid als Bescheinigungsmittel bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers, be-

Digitized by Google

züglich des Ablehnungsgrundes 45, 52, — bezüglich des späteren Eintritts oder der später erlangten Kenntniß der betreffenden Thatsachen 44, 52.
Eid der Zeugen, 416, 417, Verweigerung desselben 432, eidliche Erhärtung des Grundes zur Verweigerung der Zeugschaft 431.
Eid der Sachverständigen 443, 538.
Eid bei Schiedsgerichten 1333.
Betheuerung an Eidesstatt 417, 473.
Eidesformel beim Parteieneide 473—477, 481 — beim Zeugeneide 417 — beim Eide der Sachverständigen 443.
Eidessatz beim Parteieneide 390, 455, 456, 458, 460, 469—472, 474, 476, 477, 481, 542, 552, 668, 981.
Eidesunfähigkeit, beim Zeugeneide 418 — beim Parteieneide 450, 472; nachträglicher Eintritt vor der Eidesleistung 482.
Eidesverweigerung, beim Zeugeneide 432 — beim Parteieneide 465, 466, 468; insbesondere beim Editionseide 389, 981; beim Offenbarungseid des Gantschuldners 1248.
Eigenthum, Art des Uebergangs an zwangsweise versteigerten Immobilien auf den Steigerer 1057 — Pfändung hängender Früchte, wenn der Schuldner Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter ist 956; wieweit hiebei dem Eigenthümer des Guts ein Widerspruch zusteht, wenn der Schuldner Pächter ist 964 — Immission in Liegenschaften, woran dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutzgenuß zusteht 1007 — Unterbrechung der Vollstreckung in Folge eines von einem Dritten auf Grund des Eigenthums erhobenen Widerspruchs 874, insbesondere bei der Subhastation 1089 — Beseitigung von Resolutionsrechten früherer Eigenthümer bei der Subhastation 1090 — Beanspruchung des Eigenthums an Gegenständen bei der Gantmasse Seitens Dritter 1292.
Einfriedungen, Zuständigkeit bei Klagen wegen deren Beschädigung 6.
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Bestimmungen desselben, welche bezüglich der Vollstreckung und des Gantverfahrens in Kraft bleiben 881, 1215. – zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1881, Aufhebung einer Bestimmung desselben, 124. E.
siehe auch: Handelsgesetzbuch.
Einführungstermin, siehe: Termin.
Einlassung, Uebertragung der nach bürgerlichen Gesetzen an die Einlassung geknüpften Wirkungen auf die Klagzustellung 179 — Regel der Verbindung der Einlassung mit Einreden, welche

Digitized by Google

auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken 184 — Recht zur Verweigerung der Einlassung auf Grund von Einreden 185, 186, 232 — Einlassung der Parteien in die Verhandlung der Hauptsache vor dem Berufungsgerichte 732.

Einlauf, Constatirung des Tages des Einlaufs einfacher Vorstellungen 645, des Antrags auf einen Vollstreckungsbeschluß bei bedingten Zahlungsbefehlen 561.

Einlösungsrecht 1060, 1062.

Einreden, Regel des gleichzeitigen Vorbringens von Einreden, welche auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, und der Verbindung derselben mit der Einlassung in der Hauptsache 184; späteres Vorbringen solcher Einreden 184 — Einreden, wegen deren bis zur Beseitigung ihres Grundes jede weitere Antwort verweigert werden kann 185; Geltendmachung derselben im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 232 — Einreden, wegen deren die Einlassung in der Hauptsache verweigert werden kann 186; Geltendmachung dieser Einreden im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 232 — Vorbringen der Einreden im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 506 — Urkunden über Zurückziehung oder Zugestehung von Einreden im Laufe der Verhandlung, Eintrag hierüber ins Urtheilsbuch 281, 516; Ausfertigungen hievon 293, 518 — Berücksichtigung von Einreden ohne Parteiantrag und Supplirung 264, 512, 812 — Vorbehalt der Einreden gegen Zulässigkeit, Form und Inhalt der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 351 — Aufforderungsklage behufs Wahrung von Einreden 569 — Widerspruch gegen die Vollstreckung auf Grund von Einreden, welche erst nach Fertigung der vollstreckbaren Urkunde oder nach der Verhandlung, auf welche die vollstreckbare Entscheidung erging, zum Dasein gelangten 868; Beweis dieser Einreden 873.

Einzelne Arten von Einreden: Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten 185 — des Laufes einer Bedenkzeit 185 — daraus, daß dem in einem früheren Verfahren gegen den Kläger ergangenen Urtheile oder der Pflicht zum Kostenersatze noch nicht Genüge geleistet sei 116, 185, 498 — gerichtsablehnende Einreden 184, 186 - 188, 232; insbesondere: Einrede der mangelnden Zuständigkeit 186, der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes 188, behufs Erzielung der Verweisung an ein anderes Gericht 186 — der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung

Digitized by Google

186 — in Bezug auf Befähigung zur Prozeßführung 186 — aus der Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen 186 — Einreden gegen Urkunden 370 — im Wechselprozeß und bezüglich kaufmännischer Anweisungen 547, 552 — Einrede der mangelnden Fälligkeit des Anspruchs nach vorausgegangener Aufforderungsklage 570 — Petitorische Einreden im Besitzprozeß 586 — Einrede der mangelnden Berufungssumme 690—692, 725 — der Unstatthaftigkeit, Verspätung oder sonstigen Nichtigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, Supplirung derselben 812 — gegen die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung 824.

s. auch Einwendungen und Vertheidigungsmittel.

Einschaltungen, zwischen den Zeilen in Protokollen 167, 168 — Constatirung bei Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 359 — Bedeutung für die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365—368.

Einschreiten der bewaffneten Macht, Klagen des Fiskus auf Ersatz der damit verbundenen Kosten, zeitliche Beschränkung der Zulässigkeit 591, 604 — Zuständigkeit 590, 604 — Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Verfahren 592 bis 604 — Mitwirkung des Staatsanwalts 160.

Einsichtnahme, von Gerichtsakten im Allgemeinen 170; insbesondere von den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen 170; der auf der Gerichtsschreiberei geführten Register 170; der Gutachten der Gerichtsmitglieder, der Entwürfe zu Entscheidungen, der Berichte an höhere Stellen, sowie der Aktenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den inneren Dienst betreffen 170 — Vorlage der Parteiakten zur Einsichtnahme des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters 341 — Einsichtnahme und Herbeischaffung von Akten eines anderen Gerichts oder den in Händen einer sonstigen öffentl. Behörde befindlichen Urkunden zur Beweisführung 391, 392 — der Erhebungen durch die Anwälte im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 597, 604 — der zur Begründung des Gesuchs um Aushändigung des Erlöses versteigerter Fahrnisse, Früchte und Immobilien übergebenen Urkunden 940, 965, 993, 1126 — Einsichtnahme des Commissärs und aller Betheiligten von der Anschließungserklärung im Immissionsverfahren 1021 — von dem Protokolle über das Vertheilungsverfahren bei der Subhastation und den Beilagen

Digitized by Google

des ersteren 1096 — vom Gantvertheilungsplan 1302, 1304.

Einspruch, gegen ein Versäumungsurtheil im bezirksgerichtlichen Verfahren 303, 304, 309—315 — gegen ein handels- oder einzelngerichtliches Versäumungsurtheil 521, 522 — Verhältniß des Einspruchs zur Berufung 310, 522, 694, 722 — Einspruch in der Berufungsinstanz 692, 710, 715 — Verhältniß des Einspruchs zur Nichtigkeitsbeschwerde 795 — Einspruch gegen die von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile 638 — gegen die Kostenfestsetzung im Anwaltsprozesse 114, 118; im Vollstreckungsverfahren 879, 996 — des Anwalts gegen Erkenntnisse auf Urkundenrückgabe 174 — gegen das Urtheil nach der Beweisaufnahme 346 — eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — eines verurtheilten Sachverständigen 441 — gegen das Urtheil auf Annahme der Eidesverweigerung 468, 472 — gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Entscheidungen 787 — gegen die Entscheidung über Ansprüche des Pfandverwahrers oder gegen denselben 918 — gegen die Entscheidung über Ansprüche des Verwalters gepfändeter hängender Früchte oder gegen denselben 962 — gegen die erkannte und einstweilen vollzogene Immission 1036 — Kostenersatz als Vorbedingung des Einspruchs des Klägers oder Widerklägers gegen ein wider ihn ergangenes Versäumungsurtheil 303, 304, 521 — Einfluß der obergerichtlichen Aufhebung eines den Einspruch verwerfenden Urtheils auf die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache 732 — Begriff der Rechtskraft mit Rücksicht auf die Zulässigkeit des Einspruchs 764 — Ausschluß der Wiederaufnahme wegen der Möglichkeit eines Einspruchs 764, 766 — Einfluß des Einspruchs auf die Vollstreckung im Allgemeinen 826, 828, 829; vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch 268, 826, 828, insbesondere: bei Urtheilen im Besitzprozeß 587, bei handelsgerichtlichen Urtheilen 513, bei Entscheidungen der Frage über Sicherheitsleistung für Wider- und Nachklage und analoge Fälle 129, 130, bei Urtheilen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 639; Einfluß der Zulässigkeit oder Erhebung des Einspruchs auf die Vollstreckung von Urtheilen, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 985, 1003; Einfluß des Laufes der Einspruchsfrist und der Erhebung des Einspruchs gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren auf den Fortgang der Vollstreckung 876, insbesondere: im Bezug auf Urtheile über Streitigkeiten im gerichtlichen Ver-

Digitized by Google

theilungsverfahren bei der Pfändung von Fahrnissen 949, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993, in Bezug auf das Immissionsurtheil 1012; Sistirung der Immobiliarversteigerung mit Rücksicht auf die Zulässigkeit oder Erhebung des Einspruchs gegen das zu vollstreckende Urtheil 1075. —

Unzulässigkeit des Einspruchs: gegen Versäumungsurtheile im Wechselprozeß 551, 552; gegen das oberstrichterliche Urtheil auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 811; gegen Versäumungsurtheile in Bezug auf die nachgesuchte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der zur Protestation gegen einen bedingten Zahlungsbefehl gestatteten Frist 566; gegen Urtheile, welche im ersten Rechtszuge bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, oder der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten ergingen 599, 604; gegen die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- und Senatsvorstände 638; gegen Bewilligung einer neuen vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291; unter bestimmten Voraussetzungen gegen das bezirksgerichtliche Urtheil über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342; gegen das auf den Einspruch eines verurtheilten Zeugen oder Sachverständigen erlassene Urtheil 430, 441; gegen Entscheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte oder Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren 841, Ausnahme 954; gegen schiedsrichterliche Urtheile 1341.

Einstellung, der Amtsthätigkeit eines Richters oder Gerichtsschreibers bei Behinderung oder Ablehnung 41, 51, 52 — des Verfahrens nach Einreichung eines Gesuchs auf Festsetzung der Zuständigkeit 36 — des Verfahrens in der Hauptsache bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine Intervention 67 des Verfahrens in der Hauptsache in Folge Anstellung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 97 — der weiteren Verhandlung als Folge selbstständiger Berufung gegen Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede 187 — des Verfahrens mit Rücksicht auf Präjudizialpunkte 190, 191, insbesondere bei Verdacht einer präjudiziellen strafbaren That 191, dann in Folge von Anzeigen einer Urkundenfälschung 384 — des Verfahrens in der Hauptsache in Folge des Begehrens einer Herausgabe von Urkunden gegenüber einem Dritten 388 — des Fortgangs des Rechtsstreits bei Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde 752 — einstweilige Einstellung einer bei einem andern Gerichte anhängigen Verhandlung in

Digitized by Google

Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens 783 — Einstellung der Vollstreckung, im Allgemeinen 871—877; insbesondere: Verfügung der Einstellung der Urtheilsvollstreckung in Folge eines Gesuchs um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist 217; bei Gesuchen um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Protestation gegen einen bedingten Zahlungsbefehl 565; im Subhastationsverfahren in Folge Widerspruchs Dritter 1089; in Folge von Ganteröffnung 1218 — Einstellung der Wiederversteigerung bei der Subhastation 1137 — Einstellung der Zahlungen eines Kaufmanns, Ganteröffnung 1175.

s. auch Aussetzung, Unterbrechung.

Einweisung, der Sachverständigen 438, 442, 444, bei der Schriftenvergleichung 378, 380 — Einweisung (Immission) in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen als Vollstreckungsmittel 852, 856, 857, 859, 860, 1007—1037, 1038, 1092 — Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung, Klage hierauf 980, 981, 990, 1005, Wirkung derselben 985—988, 990, 1005 — Einweisung des Arrestklägers in die mit Sicherheitsarrest belegte Forderung 1002, 1003, 1005 — Einweisung eines Gläubigers in die seinem Schuldner als Gläubiger bei einer Subhastation zustehenden Rechte 1122 — Einweisung des provisorischen und definitiven Gantmasseverwalters 1233, 1290.

Einwendungen, gegen Urkunden 370, 371, insbesondere gegen Wechsel und kaufmännische Anweisungen 541—547, 552 — gegen Zu- oder Zurückschiebung des Eids und gegen den Eidessatz 460 — gegen die im Auslande ergangenen Entscheidungen bei Klagen auf Vollstreckbarkeitserklärung 824 — gegen die Vollstreckung der Beschlüsse und Urkunden der Verwaltungsbehörden 885 — gegen die Rechnung im Rechnungsprozesse 890-893 — gegen nachträgliche Liquidationen 897, 900 — Einwendungen des Schuldners oder Anschlußgläubigers gegen die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 920, 965 — gegen angemeldete Forderungen oder beanspruchte Vorzugsrechte bei der gerichtlichen Vertheilung des Erlöses gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 944—947, 965 — in Bezug auf die gerichtliche Vertheilung bei Arresten auf Forderungen 992, 993 — gegen Rechnung und Vertheilungsplan bei Immissionen 1025—1029, 1032 — gegen den Vertheilungsplan bei Subhastationen 1103, 1104, 1105, 1110, 1112, 1117; gegen die Rechnungsstellung des Verwalters 1124 — gegen die Vollstreckung mittelst Per-

Digitized by Google

sonalhaft 1141, 1146, 1149, 1155 — gegen die angemeldeten Forderungen im Gantliquidationsverfahren 1264, 1268, 1270, 1271 fg. — gegen den Vertheilungsplan bei der Gant 1302—1305, 1307.
s. auch Einreden.

Einzelngerichte, Zuständigkeit: nach dem Werthe des Streitgegenstands 3, 4, 7; ohne Rücksicht hierauf 6 — Unzuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 5, 7, 8, 590, 604 — Zuständigkeit in Handelssachen 6, 7 — Grenze der Zuständigkeit, wenn im Laufe eines Rechtsstreits weitere Streitpunkte Gegenstand der Entscheidung werden 9—11 — Zuständigkeitsverhältnisse bei Widerklagen 31; bei Connexität und in Bezug auf Nebensachen 33 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Zuständigkeitsverhältnisse in Bezug auf die Gewährschaftsklage in Verbindung mit der Streitverkündung 71 — Zuständigkeit zur Erlassung von Rückkehrs- oder Besserungsbefehlen in Ehesachen 657 — Fähigkeit alleinigen Auftretens der Parteien vor dem Einzelngericht 78; Vertreter und Beistände derselben 78 — Bevollmächtigung der Gewalthaber 83—100 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte und Beistände 82 — Sühneversuch durch Einzelngerichte im Auftrag des Prozeßgerichts 221, als Vermittlungsämter 222; Constatirung und Wirkung einer vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamt abgeschlossenen Uebereinkunft 223; Sühneversuch in Ehesachen 660, 674; Feststellung der Aechtheit einer Privaturkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamt 583 — Beweisaufnahme im bezirksgerichtlichen Verfahren durch Einzelngerichte 334, 338, 341, 342, 343; insbesondere: Augenscheinseinnahme 397, 398, Zeugenvernehmung 402—432, Vernehmung von Sachverständigen 433—448, Schriftenvergleichung 377—382, Eidesabnahme 478—481 — Feststellung des sicheren Datums einer Privaturkunde bei einem Einzelngerichte 358, 359 — Beauftragung mit Erhebungen bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens oder der durch Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 597, 604 — ordentliches Verfahren vor den Einzelngerichten 499—538 — Verfahren bei bedingten Zahlungsbefehlen 553—568; auf einfache Vorstellungen 654 — Berufung gegen Urtheile der Einzelngerichte 686, insbesondere Berufungssumme 685 — Zuständigkeit, Verhandlungen und Entscheidungen der Einzelngerichte als Vollstreckungsgerichte im Allgemeinen 840, 841, 954; insbesondere: Hinterlegung geschuldeter Beträge bei denselben behufs Einstel-

Digitized by Google

lung der Vollstreckung 872; Uebergabe gepfändeter Gelder, Creditpapiere und anderer Gegenstände, sowie des Erlöses daraus an dieselben 910, 911, 914, 925, 932, 939; Hinterlegung des Erlöses aus gepfändeten Früchten auf der Wurzel beim Einzelngerichte 965; Uebergabe der bei Pfändungen weggenommenen Urkunden an dasselbe 912; Zuständigkeit als Vollstreckungsgericht bei Streitigkeiten nach vorgenommener Pfändung von Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 953—955, 965; Zuständigkeit zur Entscheidung von Anständen und Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer gepfändeter Fahrnisse, dem Gerichtsvollzieher und den Betheiligten 918, desgleichen bei Pfändung von Früchten auf der Wurzel 962; Zuständigkeit in Bezug auf gewisse Einwendungen gegen die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel, dann in Bezug auf Streitigkeiten über die Fortsetzung des Verfahrens durch Anschlußgläubiger 929, 937, 965; Beauftragung mit der gerichtlichen Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 942, 965; Abgabe der Erklärung des Drittschuldners über die Arrestanlegung auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichts 976; Beauftragung des Einzelngerichts mit dem gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei dem Arreste auf Forderungen 993; Wahl des Verwalters und Uebergabe an denselben bei der Immission 1017; Hinterlegung der schuldigen Beträge bei dem Einzelngericht behufs Freilassung des Schuldgefangenen 1163; Zuständigkeit für die Klage auf Freilassung des Schuldgefangenen nach sechsmonatlicher Haft 1166 — Functionen im Gantverfahren: Beauftragung mit der Vorerhebung über die Vermögenslage des Schuldners 1193; Befugniß zu Sicherungsmaßregeln 1194; Versiegelung des beweglichen Vermögens des Gantschuldners 1238—1240 — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, dann Augenschein und Eidesabnahme durch das Einzelngericht im schiedsgerichtlichen Verfahren 1333, 1335 — s. auch Gerichtsstand. — Gerichtsverhandlung in der Wohnung des Einzelnrichters 128 E. — Gerichtsschreiber an denselben 129—132 E. — Mitglieder derselben können zur Ergänzung der Bezirksgerichte zugezogen werden 134 E. — Stellvertretung an denselben 136, 137 E.

Einzelnrichter, Amtsbefugnisse im einzelngerichtlichen Verfahren 537 — Leitung der Verhandlung 150 — Befugnisse zur Handhabung der Sitzungspolizei 151. 420 — Fragerecht gegenüber den Parteien und ihren Gewalthabern 154 — Ertheilung der Erlaubniß zu Zustellungen außer der regelmäßigen Zeit 199,

Digitized by Google

206, 846 — Abkürzung der Frist zwischen Klagzustellung und Sitzungstag 502 — Funktionen in Bezug auf Erlassung bedingter Zahlungsbefehle 553 fg. — Erlassung von dringenden Vorsichtsverfügungen 619, 620, 630, 635, 637, 638, 639 — Obliegenheiten und Befugnisse in Bezug auf einfache Vorstellungen 654 — Aufforderung zur Rückkehr an einen Ehegatten bei böslicher Verlassung 658 — Befugnisse, Verhandlungen, Entscheidungen und Verfügungen des Einzelnrichters im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 840, 841, 954; insbesondere: Ertheilung der Erlaubniß zu Vollstreckungen außer der regelmäßigen Zeit 846; Entscheidung über die Zulässigkeit der Pfändung bestimmter Fahrnisse 901; Anordnungen über die Verwahrung eingeschaffter Pfandgegenstände 914; Gestattung früherer oder späterer Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 928, 929; Bewirkung der Schätzung gepfändeter Pretiosen, dann sonstiger Fahrnisse, auf welche kein Gebot gelegt wurde 932, 935; Befugnisse in Bezug auf die Veräußerung gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961, 965; Entscheidung über Einwendungen gegen die Vollstreckung der Personalhaft 1146, 1149, 1155, Unterzeichnung des Verhaftungsprotokolls 1150, Ertheilung gewisser Ermächtigungen zur Freilassung des Schuldgefangenen 1163, Verfügung der Entlassung von Militärpersonen aus der Schuldhaft bei Mobilmachungen 1168, Verfügung der Ablieferung eines Schuldgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft 1169 — Mittheilung des Einzelnrichters an das Gantgericht über Verhältnisse, wegen welcher die Gant von Amtswegen eröffnet werden kann 1192.

Empfangsbescheinigungen, s. Bescheinigungen.

Endurtheil, Begriff des Endurtheils und analoge Ausdehnung desselben 682, 683 — Entscheidung im Endurtheil über die Kosten 111 — Vorbehalt des Ausspruchs über Kosten- und Schadensersatz bis zum Endurtheil in der Hauptsache bei Entscheidungen über Vorsichtsverfügungen 623, 636 — Zustellung von Endurtheilen und der ihnen gleichgestellten Urtheile 192, 682, 683; Fristenlauf bei diesen Urtheilen 210, 682, 683 — Verbindung eines Endurtheils mit einem Zwischenbescheide 266, 512 — Endurtheil in Bezug auf nicht streitige Punkte ohne Aufhaltung durch streitige 267, 512 — Berufung gegen Endurtheile und diesen gleichgestellte Urtheile 682, 683; insbesondere im Aufforderungsverfahren 577 — Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile und diesen gleichgestellte Urtheile 788, 682, 683 — Wirkung schiedsgerichtlicher Endurtheile 1037.

Entlassung des Schuldgefangenen 617, 1158, 1162—1170, 1172.

Digitized by Google

Entlastung des Rechners im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1030. 1035.

Entschädigung, Seitens des unbefugt als Gewalthaber Aufgetretenen 98, 100 — von Seite der Gegenpartei für den durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer wegen Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 119, 623, 636 — der Zeugen und Sachverständigen 343 — Seitens des Anwalts wegen unterlassener Urkundenrückgabe 174, 1165 — Verweigerung der Herausgabe von Urkunden oder des Editionseids 389, 390 — wegen Verweigerung oder Vereitlung der Herausgabe von Sachen, dann wegen Beschädigung und Besitzentsetzung, Schätzungseid 470, 472 — Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, welche seit der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung erwachsen sind 705 — wegen unterlassener Anmeldung des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, zum Eintrag in dem Vormerkungsbuche 829 — Entschädigungspflicht des Gerichtsvollziehers bei Verweigerung von Vollstreckungshandlungen 838 — Festsetzung einer Entschädigung statt der Herausgabe oder Leistung einer Sache oder statt einer vorzunehmenden Handlung im Vollstreckungsverfahren 860, 862; desgleichen bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Störung im zuerkannten Besitze und anderer zu unterlassender Handlungen 863, insbesondere zu unterlassender Anlagen 865 — Entschädigung Seitens eines Gemeindebeamten aus Anlaß der Verschweigung pfändbarer Fahrnisse 908 — Entschädigungsansprüche wegen Nichtbeobachtung gesetzlicher Vorschriften bei Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 934 — aus Anlaß von Mieth-, Pacht- und Dienstverträgen des Gantschuldners 1220 — aus Anlaß des Rücktritts von dem übernommenen Schiedsrichteramt 1323.

s. auch Beschädigung, Schaden und Schadenersatz.

Entschädigungsklagen, gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte (Advokaten) oder Gerichtsvollzieher, Zuständigkeit 5; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Entscheidung 38, 1220; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen außerehelich Geschwächter 6; bei Klagen wegen Ehrenkränkung 6 — Zulässigkeit, Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der Klagen auf Ersatz des durch Aufläufe verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der be-

Digitized by Google

waffneten Macht verursachten Kosten 590—604 — Schätzungseid bei Entschädigungsklagen 470, 472.
s. auch Beschädigung, Entschädigung, Schaden, Schadensersatz.

Entscheidungsgründe, für das bezirksgerichtliche Urtheil: Nothwendigkeit 275, Abfassung 275, 278, Verkündung 277, Eintrag in's Urtheilsbuch 280 — bei handels- und einzelngerichtlichen Urtheilen 515 — bei obergerichtlichen Urtheilen 710 — bei Vorsichtsverfügungen 637 — bei Beschlüssen und Verfügungen auf einfache Vorstellung 651 — bei Entscheidungen über Beschwerden 743 — bei Urtheilen über Nichtigkeitsbeschwerden 817 — Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund 788, 815, 790 — wieweit wegen Unrichtigkeit der Entscheidungsgründe Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet 790 — bei schiedsgerichtlichen Urtheilen 1336.

Entschlagung von der Zeugschaft, s. Verweigerung.

Entwährung zwangsweise versteigerter Immobilien 1057, 1059.

Entweichung des Gantschuldners 1194.

Entziehung des Worts gegenüber den Parteien und Rechtspraktikanten bei der mündlichen Rechtsvertheidigung vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80.

Erbansprüche des überlebenden Ehegatten oder des k. Fiskus nach pfälzischem Rechte, 93. E.

Erben, Wirksamkeit einer Vollmacht für die Erben des Vollmachtgebers 93 — Einrede des Laufes der Bedenkzeit 185 — Zustellungen an die Erben einer verstorbenen Partei 211, 495, 534 — Wirksamkeit des Urtheils gegen Erben 294 — Beiladung der Erben von Gewalthabern und gesetzlichen Vertretern bei einem Wiederaufnahmsverlangen wegen Gefährde oder unbefugter Handlungen letzterer 780 — Vollstreckung gegen die Erben eines Schuldners 833 — Bezeichnung der Erben des Schuldners oder Trittbesitzers bei der Ausschreibung der Versteigerung oder Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 1062, 1134 — Ganteröffnung über die Erbschaft bei Ueberschuldung, wenn die Erben ausschlagen oder unbekannt sind 1175 — Rechte der Intestaterben in Bezug auf die Vollstreckung der von ihnen erworbenen Ansprüche 835. — Vorladung unbekannter Erben nach preußischem Rechte, 60. E.
s. auch: Pfalz, Ermächtigung.

Erblasser, Gerichtsstand aus der Person desselben 22, bei der Gant über Erbmassen 1177 — Zustellungen in der letzten

Digitized by Google

Wohnung des Erblassers 211 — Vollstreckung gegen die Erben an Stelle des Erblassers 833.

Erbmassen, Ganteröffnung über solche 1175, Zuständigkeit hiebei 1177.

Erbrecht, Gerichtsstand bei Klagen in Betreff des Erbrechts 22.

Erbschaft, Gerichtsstand bei Klagen, welche den Besitz der Erbschaft betreffen 22 — Mitwirkung des Staatsanwalts, wenn die Curatel einer vacanten Erbschaft betheiligt ist 160 — Zustellungen an den Curator einer liegenden Erbschaft 211 — Zustellungen während des Laufs der Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft 211, 495, 534 — Ganteröffnung über Erbschaften 1175, 1177 — Anfall von Erbschaften für den Gantschuldner 1208. — Ermächtigung des Gläubigers zur Annahme der seinem Schuldner zugefallenen, nach pfälzischem Rechte, 94. E.
siehe auch: Beneficiarerbschaft.

Erbschaftsgläubiger, Gerichtsstand bei Klagen derselben 22.

Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, siehe: Liquidationsprozeß.

Erbschaftstheilung, Gerichtsstand 22.

Erfüllungseid 469, 472.

Ergänzung, der Klage 180, 181, 182 — der Gesuche in motivirten Anträgen 241, 245 — der geleisteten Sicherheit bei Vorsichtsverfügungen 633 — Anordnung von Ergänzungen durch das Beschwerdegericht 748 — des vom Gantschuldner übergebenen Vermögensverzeichnisses 1247. — der Gerichte, wenn die zur Entscheidung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist 134—137. E. — der Gerichte in der Pfalz durch Advokaten und Anwälte ist aufgehoben 137. E.

Ergänzungsurkunden zu vollstreckbaren Urkunden 821 — Anfechtung der Aechtheit derselben 868.

Erhebungen, bei Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht 137, 138 — bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 595, 597, 600, 604 — über die Identität des Gläubigers, welcher eine Freilassungserklärung in Bezug auf Personalhaft abgibt 1163 — über die Vermögenslage des Gemeinschuldners im Gantverfahren 1193.

Erinnerungen, gegen eine erhobene Beschwerde oder Gegenvorstellung 744, 745, 756 — bezüglich der eingereichten einfachen Vorstellung auf Aushändigung des Erlöses aus der Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel,

Digitized by Google

der vom Drittschuldner zu leistenden beweglichen Sachen beim Arrest und der subhastirten Immobilien 940, 952, 965, 992, 993, 1126 — in Bezug auf Anträge hinsichtlich des Unterhalts des Schuldners und seiner Familie, dann der Räumung von Gebäuden bei der Immission und Subhastation 1014, 1015, 1016, 1049 — gegenüber dem Begehren auf Anstellung eines Verwalters im Subhastationsverfahren 1048 — hinsichtlich des Vertheilungsplanes beim Arrest 993, bei der Immission 1025—1029, 1032, bei der Subhastation 1103, 1104 fg., im Gantverfahren 1302—1305, 1307 — s. auch Einwendungen.

Erkenntniß, behufs Festsetzung der Zuständigkeit 35, 37 — über Ertheilung des Armenrechtes 138 — über Rückgabe mitgetheilter Urkunden 174 — auf einfache Vorstellungen bezüglich der Aushändigung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen, Früchten auf der Wurzel oder Immobilien bei der Vollstreckung 940, 965, 992, 993, 1126 — auf Verbindung im Subhastationsverfahren 1084 — auf Eröffnung der Gant (Ganterkenntniß) 1195, 1196, 1199—1201, 1204, 1205, 1206, 1231, 1252 — auf die Beschwerde gegen das Ganterkenntniß 1204, 1205, 1252. s. auch Urtheil. — Aufhebung des Gesetzes vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 3 E.

Erklärungen, gerichtliche, wie dieselben zu machen oder mitzutheilen sind 10 — besondere Bestimmungen für die Gebietstheile, wo preußisches Recht gilt 28 E.

Erläuterung der Klage 180, 181.

Erlös, aus der Veräußerung gepfändeter Fahrnisse: Hinterlegung desselben 925; Haftung des Versteigerungsbeamten für vollständige Einbringung 931; Rangordnung für die Vertheilung 938; Auszahlung ohne und mit Vertheilungsverfahren 925 vgl. mit 910, 939—950; Aushändigung an Anschlußgläubiger 922 — Behandlung des Erlöses aus gepfändeten Früchten auf der Wurzel 965 — Auszahlung und Hinterlegung des Erlöses aus der Veräußerung beweglicher Sachen, welche ein Drittschuldner zu leisten hat, beim Arreste 992, 993 — aus der Versteigerung beschlagnahmter Immobilien: Befriedigung von Resolutionsberechtigten daraus 1090; Rangordnung für die Vertheilung 1092. 1093; Vertheilungsverfahren 1094—1116; Aushändigung ohne Vertheilungsverfahren 1126 — aus dem Verkaufe von Gegenständen der Gantmasse 1244,

Digitized by Google

1245, 1295, insbesondere aus hypothecirten Liegenschaften 1297; aus Vermögenstheilen, die erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorscheine kamen 1314.
s. auch Gant.

Ermächtigung, gerichtliche, für den Faustpfandgläubiger, das Faustpfand zu behalten oder zu veräußern 11 E.
nach pfälzischem Rechte: verheiratheter Frauen 87 — der Vormünder zu gerichtlichen Theilungen 89 — eines Gläubigers zur Annahme der seinem Schuldner zugefallenen Erbschaft 94 — eines Erben, Gegenstände der Beneficiarmasse zu verkaufen 95 E.

Ernährung, Zuständigkeit bei Klagen auf Ernährung außerehelicher Kinder 6 — Freilassung entsprechender Beiträge und Bezüge zur Ernährung des Schuldners, seiner Kinder ꝛc. ꝛc. beim Arrest auf Forderungen 968, bei der Immission 1008, 1014, 1016, bei der Subhastation 1049, bei der Gant 1195, 1209, 1280, 1281, 1294 — außerehelicher Kinder, siehe: Pfalz. E.

Erndten, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Erndten 6.

Ersatz, s. Beschädigung, Entschädigung, Schadenersatz, Kosten.

Erscheinen, persönliches Erscheinen der Parteien: besondere Anordnung durch das Gericht 155, Folgen des Nichterscheinens 156; persönliches Erscheinen beim Sühneversuch in Ehesachen und Folgen des Nichterscheinens 660, 662, 663, 674; der Gegenpartei des Beweisführers oder eines Dritten bei der Tagfahrt zur Vorlage oder Herstellung von Vergleichungsschriften 378, 380, 381, Verhinderung hieran 380, 381, Folgen des unentschuldigten Ausbleibens 380, 381 — Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung 239, 252, 259, 282, 342; Folgen des Nichterscheinens der Anwälte beim Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge 241, bei der Verhandlung 245 — wann der Anwalt als nicht erschienen zu betrachten ist 253 — Aufforderung zur Bestellung eines Anwalts, der in einer bereits festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat 259, 260, 282, 300 — Unmöglichkeit des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — Aufforderung zum Erscheinen in der handels- oder einzelngerichtlichen Sitzung 501, 502; Folgen des Nichterscheinens des Klägers oder Beklagten 507, 520, 521 — Verbindungsurtheil in Folge Nichterscheinens eines von mehreren Beklagten 316–318 — Folgen des Nichterscheinens der Parteien bei der Tagfahrt zur Beweisaufnahme 340; Vertretung der Parteien hiebei 340,

Digitized by Google

341 — Aufforderung an die Gegenpartei zum Erscheinen bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342 — Nichterscheinen des Schwurpflichtigen 465, 472, Verhinderung desselben 464, 468, 472 — Verpflichtung der Zeugen zum Erscheinen 343, 427—430; Folgen des Nichterscheinens 427—430 — Erscheinungspflicht von Sachverständigen, welche die Wahl oder Ernennung annahmen 343, 441 — Nichterscheinen einer der Parteien in der Berufungsinstanz 692, 715, 719, 724, 726 — Folgen des Nichterscheinens eines Betheiligten zur Verhandlung über Rechnung und Vertheilungsplan bei Immissionen 1027 — Wegfall einer besonderen Aufforderung zum Erscheinen bei der Verhandlung über die Streitigkeiten im Gantliquidationsverfahren 1269 — s. auch Vorladung.

Erscheinungsfrist, im bezirksgerichtlichen Verfahren 226; Angabe in der Zustellungsurkunde 226; Wahrung bei Prozessen des Fiscus und der Advokaten in eigener Sache 227; fruchtloser Ablauf der Erscheinungsfrist 228, 250, 297—300; Gewährung einer wiederholten Erscheinungsfrist 298, 300, 495 — in Berufungssachen 698; fruchtloser Ablauf derselben 712 — bei Nichtigkeitsbeschwerden 800, 801, 803; fruchtloser Ablauf 803 — im Rechnungsprocesse 889 — im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 898 — im Vertheilungsverfahren bei der Pfändung von Fahrnissen und Früchten 947, 965 — bei Streitigkeiten im Immissionsverfahren 1031.

Ersuchen, an gleichgestellte Gerichte 55 — an ausländische Gerichte 55 — um Beweisaufnahme im Auslande 335, 1333 — an öffentliche Behörden um Mittheilung von Akten und Urkunden zur Beweisführung 392, 529 — um Vornahme des Sühneversuchs in Ehesachen 660, 674 — des Berufungsgerichts zum Zwecke der Beweiserhebung 734 — der Schiedsgerichte an Einzelngerichte 1333.

Erträgnisse, unbeweglicher Sachen: Einweisung in dieselben als Vollstreckungsmittel 852, 856, 857, 859, 860, 1007, 1037, 1038, 1092; Einweisung des Schuldners oder Drittbesitzers auf dieselben für unentbehrliche Lebensbedürfnisse 1008, 1014, 1049 — Verwerthung und Vertheilung der Erträgnisse aus Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur ein Genußrecht zusteht 1312.

Erweiterung, des Gesuchs der Klage 180, 181, 182, 299, 302 — der Widerklage 304 — des Gesuchs in der Berufsinstanz 719, 720 — von Fristen mit Rücksicht auf die Orts-

Digitized by Google

Entfernung oder wegen unbekannten Aufenthalts, im Allg. 209; der Erscheinungsfrist im bezirksgerichtlichen Verfahren 226, in der Berufungsinstanz 698, bei Nichtigkeitsbeschwerden 800, im Rechnungsprozesse 889, bei vorbehaltener Liquidation 898; der Zwischenfrist zwischen Zustellung der Beweisaufnahmstagfahrt und letzterer 331, 338, 525; im Vollstreckungsverfahren im Allg. 853; der Zwischenfrist zwischen Zustellung des Befriedigungsgebots und der Beschlagnahme, sowie der Wiederversteigerung bei der Subhastation 1041, 1131; der Frist zur Beschwerde des Schuldners gegen das Ganterkenntniß 1204, des Antragstellers gegen die Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; der Anmeldefrist für die Gantgläubiger 1254; bei Schiedsgerichten 1343.

Erwerbsgeschäfte, Fortführung für die Gantmasse 1242.

Erziehung der Kinder, Rücksicht auf die hiefür entstehenden Kosten beim Arrest auf Forderungen 968, bei der Immission 1008, 1014, bei der Subhastation 1049, bei der Gant 1209. 1280 — der Kinder, hierauf bezügliche Anträge bei Ehescheidungsprozessen nach preußischem Rechte 48. E.

Eviction, s. Entwährung.

Ewiggeldrecht in München, Vergantung nach demselben 1080, 1188.

Ewiggeldsachen nach Münchener Stadtrecht 8 E.

Execution, s. Vollstreckungen.

Exterritorialität, Gerichtstand der dieselbe im Auslande genießenden Staatsangehörigen 13.

Fabrikarbeiter, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Fabrikunternehmern 6 — Gerichtsstand derselben 18 — Beweiskraft der Handbücher ihrer Fabrikherren gegen sie 365 — in wie weit deren Lohn dem Arreste nicht unterworfen ist 967.

Fabriken, Fortführung derselben im Gantverfahren 1242, 1280.

Fabrikunternehmer, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Fabrikarbeitern 6.

Fähigkeit, vor Gericht als Partei zu handeln 58—62; Verlust derselben als Grund zur Unterbrechung des Verfahrens 491 — zum alleinigen Auftreten als Partei 78, 79; zum Auftreten als Bevollmächtigter oder Beistand im Parteiprozeß 78; zur Funktion als Anwalt im Anwaltsprozeß 79; zur mündlichen Rechtsvertheidigung 80 — zur Prozeßführung, Einreden in Betreff derselben 186 — Zustellungen an die gesetzlichen Vertreter von Personen, welchen die Fähigkeit selbstständig vor Gericht zu handeln fehlt 193, 206; Unterbrechung von Fristen

Digitized by Google

und neue Zustellungen im Falle des Todes des gesetzlichen Vertreters oder bei Veränderungen hinsichtlich der Prozeßfähigkeit 211.

Falliment, s. Gantverfahren.

Fälschung, Erklärung über Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde 370, 371, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; Behauptung der Unächtheit und Fälschung 372, 373, 375; Beweis der Fälschung 372–384; Geldstrafen gegen Parteien bei muthwilliger Behauptung der Falschheit einer Urkunde 385. s. auch Aechtheit und Wechsel.

Fahrnisse, Pfändung und Zwangsveräußerung derselben als Vollstreckungsmittel 856, 860, 901—955 — Veräußerung derselben im Gantverfahren, Bewilligung von Zahlungsfristen hiebei 1281, 1290.
s. auch Vollstreckungen.

Familienangehörige, aushilfsweise Zustellungen an dieselben 196, 206, 211.

Familienarchive, Beweiskraft der in denselben aufbewahrten alten Privaturkunden und Abschriften 361, 367; Annahme der Aechtheit dieser Urkunden 374.

Familienfideicommisse, die besonderen Bestimmungen der Gesetze über dieselben in Beziehung auf Eintreibung von Fideicommißschulden, die Zwangsvollstreckung auf Fideicommißgüter sowie auf die Früchte derselben werden nicht geändert 880, 1188.

Familienrathsbeschluß nach pfälzischem Rechte, nähere Bestimmungen bezüglich der Klagen und Aufhebung 88. E.

Faustpfänder, als Mittel der Sicherheitsleistung: für die Wider- und Nachklage, für die Wiedererstattung eines Streit- oder Exekutionsgegenstandes oder für den durch eine Vollstreckung oder eine Vorsichtsverfügung verursachten Schaden, dann bei Vorsichtsverfügungen 126, 130, 615 — die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu über den Verkauf von Faustpfändern bleiben in Kraft 881 — welche der betreibende Gläubiger im Besitze hat, können ohne Pfändung versteigert werden 909 — in öffentlichen Credit- und Leihanstalten brauchen nicht der Gantmasse überliefert zu werden 1214 — Verfahren, wenn die volle Befriedigung des Inhabers eines zur Gantmasse gehörigen Faustpfands aus demselben ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist 1300.

Faustpfandgläubiger können die gepfändeten Gegenstände bis zur Veräußerung in Verwahrung behalten 915 — Verfahren,

Digitized by Google

wenn dieselben das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen 11. E.

Feiertage, gebotene, Zustellung an solchen 199, 206 — Nichtanrechnung als letzter Tag einer Frist 208 — unter welcher Voraussetzung an denselben Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden dürfen 846.

Feldfrüchte, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung derselben 6, s. auch Früchte.

Ferien und Feriensenate, siehe: Gerichtsferien.

Firma, vorläufiges Erlöschen derselben im Gantverfahren 1202.

Fiskale, Befugniß derselben zur Prozeßführung 79 — Bevollmächtigung 89, 92 — Gebühren gegenüber der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei 107 — Bestellung als Anwälte bei Klagen gegen den Fiskus 227.

Fiskus, Gerichtsstand desselben 15, 30 — Vertretung durch Fiskale 79, 89 92 — Ermächtigung desselben im Falle Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei die Beurtheilung in dem Kostenpunkte bezüglich der ihm zukommenden Beträge für sich in Vollzug setzen zu lassen 144 — Klage gegen denselben, vorgängiges Nachsuchen der Abhilfe im Verwaltungswege 176 — Zustellung an denselben 195, 206 — Wahrung der Erscheinungsfrist in Prozessen gegen denselben 227 — Eidesleistung für denselben 452, 453, 472 — Klagen desselben gegen Gemeinden auf Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 604 — Vollstreckungen gegen denselben 882 — Erbansprüche desselben nach pfälzischen Rechte, siehe: Pfalz, Erbansprüche. E

Flösser, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit ihren Reisenden 6.

Flucht, gegen Inländer, welche sich auf derselben befinden oder fluchtverdächtig sind, ist Personalhaft als Vorsichtsverfügung und als Vollstreckungsmittel zulässig 612, 1139, 1165 — Vorsorge gegen Fluchtversuche eines zu verhaftenden Schuldners 1146 — des Gemeinschuldners als Grund der Ganteröffnung von Amtswegen 1175 — des Gantschuldners als Grund der förmlichen Aufnahme des gesammten Massevermögens vor der Gläubigerversammlung 1251.

Forderungen, bedingte Zahlungsbefehle wegen persönlicher Forderungen 553—568 — einstweilige Beschlagnahme von Forderungen als Vorsichtsverfügung 606; zur Sicherstellung von Geldforderungen oder sonstiger in Geld anschlagbarer Ansprüche kann Arrest verhängt werden 607; s. auch Arrest Gant u. s. w.

Fragen, an die Zeugen Seitens des vernehmenden Richters 419,

Digitized by Google

Seitens der Gerichtsmitglieder, Parteien, Beistände oder Gewalthaber 420, 421 — an Sachverständige 438, 443. 445.

Fragerecht des Vorsitzenden und Einzelnrichters, dann der übrigen Gerichtsmitglieder, der Parteien, Gewalthaber und Beistände 154

Frauen, verheirathete, siehe: Ermächtigung. E

Freilassung des verhafteten Schuldners, durch den Einzelnrichter 1149, 1155; wenn Ersterer nicht rechtzeitig aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse ins Schuldgefängniß gebracht wurde 1154; wann diese durch den Aufseher des Schuldgefängnisses zu geschehen hat 1163—1170.

Freiwillige Rechtspflege, s. Nichtstreitige Rechtspflege.

Friedensgericht in Nürnberg, siehe: Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht. E

Fristen, allgemeine Bestimmungen über vereinbarte, gesetzliche und vom Gerichte festgesetzte Fristen 208-217, insbesondere: Berechnung des Fristenlaufes 208, 210 — Erweiterung der Fristen mit Rücksicht auf die Ortsentfernung oder wegen unbekannten Aufenthalts 209, 226, 331, 338, 525, 698, 800, 853, 889, 898, 1041. 1131, 1204, 1205, 1254, 1343 (im Einzelnen s. unter „Erweiterung) — gemeinschaftliche Frist, wenn mehrere Personen wegen des nämlichen Gegenstandes zu handeln oder erscheinen haben 210 — Fristenlauf gegen die Partei, welche die Zustellung veranlaßt hat 210 — Fristenlauf gegenüber Endurtheilen und denselben gleichgestellten Urtheilen 210, 682, 683 — Unterbrechung und neuer Lauf von Fristen 211, 490—495, 1081 — Abkürzung und Verlängerung von Fristen durch Uebereinkunft von Parteien 212, von gesetzlichen Fristen durch das Gericht 213, Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen 213 — Constatirung der Einhaltung von Fristen 214 — Nachtheile von Fristenversäumnissen 215, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristenversäumnisse 216, 217. — Unterbrechung des Laufs derselben während der Gerichtsferien, 142. E
siehe auch: Pfalz, Anwaltsbestellung. E

Frivolität, s. Streitmuthwille.

Früchte, auf der Wurzel, Pfändung und Zwangsveräußerung derselben als Vollstreckungsmittel 856, 860, 956—965 — Zulässigkeit und Wirkung der Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache, wenn eine Pfändung der Früchte auf der Wurzel vorausging 1038 — Forderungen für Anbau derselben, Rang dieser Forderungen im Subhastationsverfahren 1092. s. auch Vollstreckungen.

Fuhrleute, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Reisenden 6 — Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Digitized by Google

Fuhrlohn, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten von Reisenden über denselben 6.

Futter, das nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen ist, ist von der Veräußerung bei der Vollstreckung durch Pfändung von Früchten auf der Wurzel auszunehmen 964.

Gäste, Beweiskraft der Bücher der Wirthe gegenüber ihren Gästen 365.

Gant, Vergleiche systematisches Register Seite XXXIV—XXXIX.

Gantverfahren, die bisherigen Bestimmungen über dasselbe sind aufgehoben, 2. E — am 1. Juli 1870 bereits anhängige, 21. E — bezüglich der Beneficialerbschaften nach preußischem Rechte, 51, 55. E — abweichende Bestimmungen für die Pfalz, 80—82. E

Gebäude, Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsart 861 — Zuständigkeit bei der Immission in Güter, welche mit Gebäuden versehen sind 1011, desgleichen bei der Subhastation 1054 — Räumung von Gebäuden bei der Immission 1015 — Ueberlassung der Wohnung in Gebäuden, welche zur Gantmasse gehören, an den Gantschuldner 1209. s. auch Immobilien.

Gebrechlichkeit, von Zeugen als Grund zur Vernehmung in ihrer Wohnung 404 — einer schwurpflichtigen Partei, Eidesabnahme 479.

Gebühren, der Advokaten für mündliche Rechtsvertheidigung, für Dienste als Anwälte, dann als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- und Einzelngerichten im Allgemeinen 82; wie weit Ersatz der Gebühren Seitens des unterliegenden Theils an die Gegenpartei stattfindet 106; gegenüber der eigenen Partei 117 — der Fiskale und der Advokaten in eigener Sache 107 — der als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten beigezogenen Rechtspraktikanten im Allgemeinen 82; wie weit Ersatz derselben Seitens des unterliegenden Theils an der Gegenpartei stattfindet 106; gegenüber der eigenen Partei 117 — Festsetzung derselben gegenüber der unterliegenden Gegenpartei 113—115 — Beitreibung von Gebühren der Anwälte, Beistände und Bevollmächtigen, gegenüber der eigenen Partei 118 — Gerichtsstand bei Ansprüchen in Bezug auf Gebühren der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände 27, 38 — der Gerichtsvollzieher 104, Festsetzung und Ersatz derselben 106, 878, 879 — einstweilige Befreiungen von Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher im Armenrecht 134, 143, Beitreibung dieser Gebühren im Falle Obsiegens der Armenpartei 144 — der Zeugen und Sachver-

Digitized by Google

ständigen 343, 849 — der Gerichtspersonen bei der Beweisaufnahme 343 — Berichtigung der Gebühren des Versteigerungsbeamten durch den Ansteigerer bei der Subhastation 1057 — für Abschriften und Auszüge aus Gerichtsakten 170 — für Abschriften aus Parteiakten 171 — für Abschriften der Protokolle über die Beweisaufnahme 344 — für Urtheilsausfertigungen 288. s. auch Reisekosten.

Geburt, Beweiskraft der Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt ihrer Abkömmlinge 362.

Gedächtniß, Beweis zum ewigen Gedächtniß 347—352.

Gefängnißaufseher beim Schuldgefängnisse, Ablieferung des Schuldgefangenen an denselben 1149, 1150, 1155 — Unterzeichnung des Ablieferungsprotokolls durch denselben 1150, 1155 - Hinterlegung der Unterhaltsgelder bei demselben 1154, 1157, 1159, 1162, 1163, 1170 — Führung des Buches über die abgelieferten Personen 1155, 1158, 1160, 1172 — Freilassung des Schuldgefangenen durch denselben 1163 — Obliegenheiten in Bezug auf die Ablieferung des Schuldgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft und die Zurücklieferung desselben 1169, bei Erkrankung des Schuldners 1170.

Gefängnißvorstand beim Untersuchungs- oder Strafgefängnisse Zustellung an denselben behufs Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen 1151; Hinterlegung der Unterhaltsgelder bei demselben 1151; Obliegenheiten des Letzteren 1152—1154.

Gefahr, abgekürztes Verfahren vor den Bezirksgerichten bei Gefahr auf Verzug 259—261 — Zuständigkeit zur Erlassung von Vorsichtsverfügungen bei dringender Gefahr 619, 620 — vorläufige Verfügung bei angebrachter Beschwerde wegen Gefahr auf Verzug 746 — Einhalt der Vollstreckung oder Auflage der Sicherheitsleistung bei Fortsetzung derselben wegen Gefahr eines unersetzlichen ꝛc. Schadens 876 — Unterlassung der Versiegelung im Gantverfahren bei nicht bestehender Gefahr der Verschleppung 1238.

Gefangenenregister, Vormerkung über die gegen einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen vollstreckte Personalhaft in demselben 1152.

Gegenbeweis, im Allgemeinen 333, 339 — bei der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 95 — aus Veranlassung von Zeugenaussagen 414 — Eideszuschiebung 457.

Gegenscheine, Wirksamkeit derselben gegen öffentliche und Privaturkunden 356.

Gegenüberstellung von Zeugen 421, 422.

Digitized by Google

Gegenvorstellung 755—758, 760.
Geheimnisse, Verpflichtung zur Verschweigung derselben als Grund der Zeugnißuntüchtigkeit oder Zeugnißverweigerung 400, 401.
Gehilfen, Gerichtsstand 18 — Beweiskraft der Handbücher von Fabrikanten und Gewerbsleuten, dann der Bücher von Kaufleuten, Apothekern, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollziehern und Sensalen gegenüber ihren Gehilfen 365 — Verbot des Mitbietens für Gehilfen der Versteigerungsbeamten 931, 965, 992, 1069.
Geistliche, Untüchtigkeit als Zeugen und Verweigerung des Zeugnisses in Bezug auf Geheimnisse der Beichte und Seelsorge 400, 401, 431 — Arrest auf ihre Dienstbezüge und Quiescenzgehalte 967 — Personalhaft gegen dieselben 1144.
Geld, als Klaggegenstand, Bemessung der Zuständigkeit nach seinem Betrage 3, 7 — Specialermächtigung zum Empfang von Geld 92 — Baargeld als Mittel der Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615 — Vorschriften über gerichtliche Hinterlegung 132 — Arrest auf Forderungen, welche auf Geld gerichtet sind 966 — Uebergabe gepfändeten Geldes an das Einzelngericht 910 — Behandlung des dem Gantschuldner gehörigen Geldes 1240 — Erhebung von Geld und Behandlung eingenommenen Geldes im Gantverfahren 1244, 1245. 1294 — Anweisung auf Erhebung der Gelder für die Gantgläubiger 1304.
Geldforderungen, Zuständigkeit bei solchen 3, 7 — Mangel der Berufungssumme bei denselben 725 — Zulässigkeit der Vollstreckung bei Geldforderungen, wenn deren Betrag in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist — 821 — Vollstreckungsmittel zur Beitreibung derselben 856—859 — Zulässigkeit und Formen der Anschließung an eine Vollstreckung bei Geldforderungen 867, 919, 965, 1020 — Arrest auf Geldforderungen 966.
Geldstrafen, Verhängung derselben gegen Parteien: bis zu 25 Gulden gegen den Beschwerdeführer bei Verwerfung einer Beschwerde 749 — bis zu 50 Gulden bei Zurückweisung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52, gegen den Beklagten im Ehescheidungsprozesse wegen Nichterscheinens beim Sühneversuch 662, 674 — bis zu 100 Gulden bei Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99, wegen muthwilliger Behauptung der Unächtheit oder Anfechtung von Urkunden 385, wegen muthwilliger Verzögerung durch nachträgliche Bezeichnung von Zeugen 415, bei Verwerfung eines Wiederaufnahmsverlangens 785, bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde 813 — arbiträr, für den

Digitized by Google

Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung 614, 640, als Vollstreckungsmittel behufs Abwendung von Besitzstörungen und sonstigen zu unterlassenden Handlungen 863, 864 — gegen Gewalthaber, bis zu 50 Gulden bei Zurückweisung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 gegen den Anwalt, bis zu 50 Gulden bei Verwerfung des Einspruchs gegen die Beurtheilung zur Urkundenrückgabe 174 — gegen Dritte, bis zu 50 Gulden wegen Verweigerung der Herausgabe einer Urkunde oder Ableistung des Editionseids 389, 390 — gegen Zeugen, bis zu 50 Gulden wegen Ungehorsams 427 bis 430, 432 — gegen Gericht oder Richter, bis zu 25 Gulden aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — Verwendung der Geldstrafen 146 — Beitreibung und Umwandlung 147, insbesondere bei Geldstrafen als Vollstreckungsmittel 147, 863, 864.

Geldwerth, Grundlage für die Bemessung der Zuständigkeit 3, 7 — Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Geldwerth des Streitgegenstandes 188; Feststellung desselben 188 — Abweisung der Klage von Amtswegen im Verfahren vor Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Geldwerthes des Streitgegenstands 189 — Spezialermächtigung zum Empfange von Geldeswerth 92.

Geleite, freies, des Schuldners 1147.

Gemeindebeamte, Zuziehung derselben bei Vollstreckungen 849, insbesondere bei der Vollstreckung der Personalhaft 1148 — Bestätigungen derselben bezüglich des Nichtvorhandenseins pfändbaren Vermögens 908.

Gemeindebedienstete, Arrest auf deren Dienstbezüge und Quiescenzgehalte 967 — Personalhaft gegen dieselben 1144.

Gemeinden, Gerichtsstand 16 — Befugniß zur Prozeßführung 58, 61, 62 — gesetzliche Vertretung vor Gericht 58—62 — Vollmachten von Seite ihrer Verwaltungen 85, 86 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Vermittlungsamt derselben 222; Constatirung und Wirkung einer vor dem Vermittlungsamte der Gemeinden abgeschlossenen Uebereinkunft 223 — Klagen gegen Gemeinden auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590, und der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 604 — Vollstreckungen gegen dieselben 832 — Anschlag des Immissionsurtheils in der Gemeinde 1012 — in welcher Gemeinde die Zwangsversteigerung von Immobilien vorzunehmen ist 1056; Anheftung des Anschlagzettels in den betreffenden Gemeinden 1061, bei

Digitized by Google

der Wiederversteigerung 1133 — Anschlag der Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde bei der Gant bezüglich: der Ganteröffnung 1199; der Ernennung des Richterkommissärs 1199; des provisorischen und definitiven Massevewalters 1199, 1289, der Ediktalladung 1255.

Gemeindeoctroi, Entscheidungen über Streitigkeiten nach pfälzischem Rechte 112. E.

Gemeindeumlagen, Vorrang bei dem Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997 — Immission für dieselben in den Nutzgenuß der Eltern am Vermögen der Kinder 1008; Anschließung bei der Immission 1020, 1022; Rang bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1024 — Rang bei Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Gemeindeverwaltungen, Vollstreckungsrecht derselben 886 — Benachrichtigung derselben und Anmeldung ihrer Forderungen, im Subhastationsverfahren 1098, im Gantverfahren 1256.

Gemeindevorstand, aushilfsweise Zustellung an denselben oder seinen Stellvertreter 197, 206 — Ertheilung einer Abschrift des Protokolls über Pfändung von Früchten auf der Wurzel an denselben 960 — Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls bei der Subhastation an denselben 1045 — Aushändigung von Gegenständen an denselben bei der Ermission 861.
s. auch Distriktsvorsteher.

Gemeinkundigkeit, von Thatsachen 320 — von Particularrechten 321 — als Grund zur Ausschließung der Eideszuschiebung 457.

Gemeinschaftliche Urkunden, Begriff 386 — Herausgabe 386 bis 390.

Gemeinschaftlichkeit der Parteiakten 171.

Gendarmerie, Beiziehung zu Vollstreckungshandlungen 847, 849.

Genehmigung, von Randbemerkungen, Correkturen ꝛc. in Protokollen und Urkunden 167, 359 — nachträgliche, von Prozeßhandlungen bei einem Mangel der Vollmacht 96, 100 — der Steigerung für einen Dritten Seitens des Letzteren bei der Subhastation 1072 — Nichterforderniß der Genehmigung des einen Theilnehmers an einer ungetheilten Hypothekforderung für die Liquidation derselben im Gantverfahren durch einen anderen Theilnehmer 1262 — durch den Gantgläubigerausschuß 1283, 1291.

Generalfragen an Zeugen 419.

Genossenschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16, 25 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Eidesleist-

Digitized by Google

ung für dieselben 452, 453, 472 — Gant über das Vermögen derselben und ihrer Mitglieder 1176, 1177.

Genugthuungssumme an den Gewalthaber bei Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99.

Genußrechte, der Eltern am Sondervermögen ihrer Kinder: Arrest hierauf 968; Immission in dieselben 1008, 1014, 1016; Behandlung in der Gant 1209, 1281 — Verwaltung von Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur Genußrechte zustehen 1312.

Gepäck, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verlusts oder Beschädigung des Gepäckes von Reisenden 6.

Gerichte, deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1—55 — Benennung des Gerichts in den Anwaltsakten 165 — Verzögerungsbeschwerden gegen Gerichte 56, 57 — Vollstreckbarkeit der Entscheidungen bayerischer Gerichte 822, ausländischer Gerichte 823, 824.

Gerichtsablehnende Einreden 184, 186—188, 232.

Gerichtsakten, Anlegung und Führung 169 — Einsicht derselben im Allgemeinen 170 — Ertheilung von Abschriften und Auszügen 170 — Einsicht und Herbeischaffung der Akten eines anderen Gerichtes zur Beweisführung 391, 392.

Gerichtsfähigkeit 58—62.

Gerichtsferien, beim obersten Gerichtshofe, den Appellations- und Bezirksgerichten, 138. E — in welchen Sachen während derselben nur verhandelt und entschieden werden darf, 139. E — Ferienssenate, 140, 141. E — Unterbrechung des Laufs der Fristen während derselben, 142. E — Staatsanwaltschaft und Gerichtsschreiberei während derselben, 143. E — die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Gerichtsferien sind aufgehoben, 144.

Gerichtshof, oberster, Zuständigkeit in Bezug auf Festsetzung der Zuständigkeit 34, für die Nichtigkeitsbeschwerde 796, in Bezug auf andere Beschwerden 739, 759 — Unzulässigkeit der Vereinbarung des Gerichtsstandes vor demselben 38 — Bestimmung des Gerichts zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens durch denselben 769 — Verzögerungsbeschwerden gegen denselben 57 — Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde 788—820 — Verfahren bei einfachen Vorstellungen an denselben 644 — Anwaltszwang bei demselben 79, 80, 644 — Ausschluß der Lokalisirung der Anwaltspraxis 79, 644.

Gerichtshof, oberster, tritt an die Stelle des pfälzischen Cassationshof, 115. E — Eintheilung desselben in Senate, 116—119, 121. E — wie die Senate bei Entscheidungen zu be-

Digitized by Google

setzen sind, 125. E — Gerichtsschreiber an demselben, 129—132. E — die Secretäre an demselben fallen weg, 132. E — Gerichtsferien bei demselben, 138—143. E — Direktorium desselben, 145.

Gerichtskosten, s. Kosten.

Gerichtskundigkeit, von Thatsachen 320 — als Grund zur Ausschließung der Eideszuschiebung 457.

Gerichtsmitglieder, Befugnisse und Obliegenheiten beauftragter Gerichtsmitglieder im Allgemeinen 153; insbesondere: Handhabung der Gerichtspolizei 151, 153, 420; Funktionen in Bezug auf Kostenfestsetzung 113, 118, 996; Ernennung von Uebersetzern und Dollmetschern 163; Befugniß zur Verlegung von Tagfahrten und Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen 213; Vornahme des Sühneversuchs 221, insbesondere in Ehesachen 660, 674; Constatirung und Wirkung des Abschlusses eines Vergleichs oder einer sonstigen Uebereinkunft von denselben 223; Beweisaufnahme durch dieselben im Allg. 334, bei Handelsgerichten 526, insbesondere: Vornahme des Augenscheins 397, Abnahme von Parteieiden 479—481, Besichtigung von Waaren auf Grund des Handelsgesetzbuchs 538; Substitution derselben 334 — Beauftragung eines Gerichtsmitglieds mit Erhebungen und mit dem Vortrag im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens oder durch das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlaßten Kosten 597, 599, 604 — Abfassung der Entscheidungsgründe zum Urtheil durch ein Gerichtsmitglied 278 — Beschwerden gegen beauftragte Gerichtsmitglieder 739, 759 — Recht der Gerichtsmitglieder zur Stellung von Fragen an Parteien und deren Gewalthaberu 154, an Zeugen 420.
s. auch Richter, Berichterstatter.

Gerichtsordnung, bayerische (codex juris bavarici judiciarii) tritt, soweit sie das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, außer Kraft, 2, 3 E.

Gerichtspersonen, Behinderung und Ablehnung derselben 40—54, 219, 533, 742, 1320 — Gebühren der Gerichtspersonen bei der Beweisaufnahme 343.

Gerichtsschreiber, Behinderung und Ablehnung 52, 1320 — Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, Zuständigkeit 5, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Entscheidung durch Schiedsrichter 38, 1320, Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Eröffnung an die Betheiligten durch denselben bezüglich: des die Zuständigkeit festsetzenden Erkenntnisses 35, der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder

Digitized by Google

Gerichtsschreibers 48, der Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — Beglaubigung übergebener Vollmachtsabschriften und Vormerkung des Widerrufs gerichtlich hinterlegter Vollmachten 87 — Unterzeichnung von Protokollen durch denselben 166 — Gestattung der Einsicht von Gerichtsakten und Ertheilung von Abschriften und Auszügen daraus 170 — Constatirung der Zeit der Uebergabe von Schriften und Akten 214 — aushilfsweise Zustellungen an denselben 211 — Anmeldung zum Hauptverzeichniß bei demselben, im bezirksgerichtlichen Verfahren beim ersten Rechtszug 235. 260, in der Berufungsinstanz 710. beim obersten Gerichtshof 806 — Führung des Hauptverzeichnisses der zur Sitzung angemeldeten Sachen 236, 258, 710, 806; besonderer Verzeichnisse bei den Senaten 238, 258, 710, 819; des Verzeichnisses über die beim Handelsgerichte anhängigen Sachen 507; der Bücher für die Feststellung des sichern Datums von Privaturkunden 358, 359; des Registers über bedingte Zahlungsbefehle 568; des Registers für einfache Vorstellungen 652; des Buches zur Vormerkung: des Einspruches oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 829, der Nichtigkeitsklage im Subhastationsverfahren nach bestimmten Richtungen 1077, 1078; des Registers über die Ernennung der Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 1053 — Anfertigung und Anheftung der Wochentabelle 237, 250 — Herstellung der Sitzungsverzeichnisse 244 — Angabe des Namens des bei der Urtheilsverkündung anwesenden Gerichtsschreibers im Urtheilsbuch und bei Ausfertigungen 280, 289 515, 518, 710, 817, 819 — Führung der Urtheilsbücher 279—281, 290, 291, 516, 737, 786, 818 — Unterzeichnung der Einträge in das Urtheilsbuch durch einen bestimmten Gerichtsschreiber 280, 281 — Ertheilung von Ausfertigungen der Urtheile und anderen im Urtheilsbuch eingetragenen Beschlüssen und Beurkundungen 288—293, 518, 710, 737, 751, 786, 818, 819 — Aufsicht bei Einsichtnahme von Urtheilen 288, 518 — Mittheilungen an die Anwälte über die Substitution eines anderen Gerichtsmitgliedes zur Beweisaufnahme 334 — Uebernahme der hinterlegten Beträge für Kosten der Beweisaufnahme und Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen 343 — Vorlage der Protokolle über die Beweisaufnahme zur Verhandlung hierüber 344 — Ertheilung einfacher Abschriften von den Beweisaufnahmsprotokollen 344, 524, 537 — Bescheinigung der Vorlage von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums 359; Ertheilung von

Digitized by Google

Abschriften aus den zu diesem Zwecke zu führenden Büchern 359 — Bekanntgabe der angezeigten Nichtannahme eines Sachverständigen an die Anwälte der Parteien 442 — Funktionen in Bezug auf Anmeldung der Protestation gegen einen Zahlungsbefehl, sowie des Antrages auf Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses 558, 561, 568 — Benachrichtigung des Anwalts des Klägers von der Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über die Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 598 — Funktionen in Bezug auf einfache Vorstellungen 644, 645, 647, 651, 652, 653, 654 — Einsendung der Protokolle über Beweisaufnahme zur Berufungsinstanz 711 — Uebersendung eines Auszugs des Urtheils durch den Gerichtsschreiber des höheren Gerichts an den des niederen bei der Berufung 737, bei der Wiederaufnahme des Verfahrens 786, bei der Beschwerde 751, bei der Nichtigkeitsbeschwerde 818 — Protokollarische Aufnahme der Beschwerde und sonstige Obliegenheiten und Funktionen in Bezug auf diese 741, 744, 751 — Funktionen in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde 803, 804, 806, 808, 810, 818 Ausstellung von Zeugnissen bezüglich des Nichtbestehens von Einspruch und Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dann einer Nichtigkeitsklage gegen den Zuschlag im Subhastationsverfahren 828, 829, 1077 — Nichterforderniß der Beiziehung eines Gerichtsschreibers bei Verhandlungen und Entscheidungen des Einzelnrichters im Vollstreckungsverfahren 851 — Mittheilung der Erkenntnisse auf Vorstellungen bezüglich der Aushändigung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen, Früchten auf der Wurzel oder Immobilien bei der Vollstreckung 940, 965, 992, 993, 1126 — Ertheilung der Anweisungen zur Erhebung der einzelnen Vertheilungsbeträge bei der Pfändung von Fahrnissen 950, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993, bei der Immission 1029, bei der Subhastation 1114 — Benachrichtigung des Gerichtsschreibers des Bezirksgerichts über Anlegung weiteren Arrests auf Forderungen 982 — Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung von dem Vollstreckungsbeschlusse bezüglich der dem Drittschuldner beim Arrest auf Forderungen zu ersetzenden Kosten 996 — Aufnahme bestimmter Protokollaranträge im Immissionsverfahren und Mittheilung der Entscheidung hierauf 1016, 1049; Funktionen bezüglich der Anschließung im Immissionsverfahren 1021 — Funktionen im Sub-

Digitized by Google

haftationsverfahren: Mittheilung der Entscheidung über das Begehren der Aufstellung eines Verwalters 1048; Protocollaraufnahme von Anträgen des Schuldners oder Drittbesitzers um Zuweisung bestimmter Bezüge und Mittheilung der Entscheidung 1049; Benachrichtigung des Versteigerungsbeamten von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens 1095; Protokollaraufnahme der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan 1104; Vormerkung der Anwaltsbestellung für Streitigkeiten 1106; Gegenzeichnung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1109 — Protokollaraufnahme der Vorstellung auf Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — Benachrichtigung der Gläubiger über die Entlassung von Militärpersonen aus der Personalhaft 1168 — Funktionen im Gantverfahren: Protokollaraufnahme einfacher Vorstellungen 1185; Mittheilung des Erkenntnisses über Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; Führung des Liquidationsprotokolls 1257; Anfertigung der tabellarischen Uebersicht der Forderungsanmeldungen 1265; Ertheilung von Ausfertigungen oder Auszügen der Beschlüsse des Gläubigerausschusses 1284; Protokollaraufnahme der Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan 1302; Gegenzeichnung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1304 — Ertheilung von Ausfertigungen vollstreckbarer Entscheidungen der Schiedsgerichte 1337. — allgemeine Bestimmungen 129—132 E. — Amtseid derselben 114 E.

Gerichtsschreiberei, Hinterlegung auf derselben: mitzutheilender und herauszugebender Urkunden 173, 386, 981; der von einem anderen Gerichte erholten Akten und Urkunden 392; der Protokolle und Gutachten von Sachverständigen 445, 513; der Akten über die Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 341; von Akten ꝛc. bei Klagen auf Ersatz des Schadens durch Aufläufe und der Kosten für das Einschreiten der bewaffneten Macht 594, 604; der Eingaben und Protokolle in Bezug auf Protestation gegen Zahlungsbefehle 558; von Beschlüssen und Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651, 656, 659. 940, 965, 993, 1126; der Entscheidungen in Beschwerdesachen 751; bei der Nichtigkeitsbeschwerde 803, 804, 810; der Ausfertigungen des oberstrichterlichen Urtheils auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts 818; der Rechnungsbelege im Rechnungsprozeß 889; der Belege bei einer vorbehaltenen Liquidation 899; von Urkunden bei der Anschließung im Immissionsverfahren 1021; bei Streitigkeiten in der Gant 1272, 1273; schiedsrichterlicher Urtheile behufs Vollstreckbarkeitserklärung 1337; der Kosten für Beweisaufnahme

Digitized by Google

343 — Uebergabe von Kostenverzeichnissen 113, 118 — Uebergabe von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichtes 358, 359 — Einreichungen auf Gerichtsschreibereien: der Vorstellung auf Festsetzung der Zuständigkeit bei der Gerichtsschreiberei des Obergerichtes 35; der Protestation gegen einen Zahlungsbefehl 558; einfacher Vorstellungen 644, 653, 654; der Nichtigkeitsbeschwerde (auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofs) 810; der Erinnerungen gegen Aushändigung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen, Früchten oder Immobilien 940, 965, 993, 1126, gegen den Gantvertheilungsplan 1302 — Einsendungen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts 711, 1097, 1258 — Einsendung der Versteigerungsakten im Subhastationsverfahren an dieselbe 1095 — Anmeldung der Protestation gegen den Zahlungsbefehl 558; bevorzugter Forderungen beim Arrest auf Forderungen 998; der Forderungen im Gantverfahren 1253 — Abgabe der Erklärung des Drittschuldners auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Bezirks- oder Einzelngerichts 976 — Anzeige auf der Gerichtsschreiberei: eines Sachverständigen über Nichtannahme der Wahl 441; des Drittschuldners über die bei ihm gemachte Anmeldung bevorzugter Forderungen und der von ihm hierauf geleisteten Zahlungen 999 — Anschlag auf der Gerichtsschreiberei: der Wochentabelle 237; des Sitzungstags beim obersten Gerichtshof 808 — über Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei, s. Einsicht. — Einrichtung derselben 129—132 E — Geschäfte während der Gerichtsferien 113. E. — Anzeigen und Protestationen, welche nach preuß. Rechte auf derselben zu machen sind 28. E.

Gerichtssiegel, Beidrückung 166, 289, 562, 583, 651.

Gerichtssprache 161.

Gerichtsstand, allgemeiner Gerichtsstand: des Wohnsitzes 12—20, des Aufenthalts 12, 18, bei solchen, welche weder einen Wohnsitz noch einen bekannten Aufenthalt im Inlande haben 19 — besondere Gerichtsstände: der belegenen Sache 21, 26; aus der Person des Erblassers 22; des Vertrags 23; der kaufmännischen, gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Niederlassung (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Agentur) 24, 25; der Bewirthschaftung eines Guts 26; der geführten Verwaltung 27; in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände 28; der unerlaubten Handlung 29, 30; der Widerklage 31; des Arrests 32; der Connexität 33; bei Kla-

Digitized by Google

gen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 590, 604; für die Hauptintervention 67; für die Gewährschaftsklage in Verbindung mit einer Streitverkündung 71; für die Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 97, des Gerichtsvollziehers 103; in Vollstreckungssachen 840; in Gantsachen 1177—1183 — Vereinbarung des Gerichtsstandes 38, 39, 71, 840 — Ausschluß schiedsrichterlicher Entscheidung über den Gerichtsstand 1320. s. auch Zuständigkeit.

Gerichtsstandsfähigkeit, s. Fähigkeit.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861, 3, 137, E.

Gerichtsvollzieher, dienstliche Stellung 104 — Disciplin 104 — Amtsbefugnisse im Allg. in sachlicher und räumlicher Hinsicht 101, 200, 206, 837, 839, 1041, 1042 — Wahl unter denselben 200, 206, 839, 1041, 1042 — Behinderung 201, 206, 839 — Bevollmächtigung im Allg. 102; Besitz vollstreckbarer Urkunden als Legitimation 838; Nichterforderniß besonderer Vollmacht für den mit der Klagszustellung beauftragten Gerichtsvollzieher zum Ansuchen um Anberaumung eines besonderen Sitzungstags im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 503; Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich: bei Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls 554, für den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher bei Gesuchen und Anträgen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637, für den bei der Vollstreckung thätig gewesenen Gerichtsvollzieher bei bestimmten Vorstellungen und Ansuchen im Vollstreckungsverfahren 940, 942, 952, 965, 993; Nothwendigkeit des Nachweises besonderer Ermächtigung: zur Beschlagnahme von Immobilien 1041, zum Vollzuge der Personalhaft 1145, 1151, 1154, 1172, zur Anschließungserklärung bei der Personalhaft 1160 — Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 103 — Dienst in Gerichtssitzungen 240, 244 Dienst im Armenrechte 135, 139—141 — Gebühren 104; einstweilige Befreiung von Gebühren der Gerichtsvollzieher im Armenrecht 134, 143; directe Beitreibung ihrer Gebühren im Falle Obsiegens der Armenpartei 144; Kostenfestsetzung 113, 114, 878, 879 — Zustellungsurkunden derselben 202—204, 206 — Beglaubigung mitzutheilender Abschriften durch dieselben 203 — Ueberbürdung der Kosten der Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Zustellungen 220 — besondere Obliegenheiten in Bezug auf das Begehren einer Abänderung der Darstellung des Sachverhalts 286 — Gerichtsvollzieher als

Digitized by Google

Vollstreckungsorgan 837, 839 — Verpflichtung zur Vornahme angesonnener Vollstreckungsverhandlungen 838 — Wirkung von Zahlungen und Leistungen an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher 838 — Befugniß der mit der Vollstreckung beauftragten Vollzieher zum Anbringen von Gesuchen oder Anträgen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637 — Vertretung des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren bei Verhandlungen vor dem Einzelngerichte und Einzelnrichter 841 — besondere Bestimmungen über Inhalt und Form der Protokolle und Akten der Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen 850, 906, 958, 972, 1021, 1044, 1150 — Verbot des Mitbietens bei Versteigerungen im Vollstreckungsverfahren 931 — Entscheidung über Anstände zwischen dem Verwalter gepfändeter Früchte auf der Wurzel und dem Gerichtsvollzieher 962 — Beweiskraft der Bücher derselben gegenüber ihren Clienten, Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten oder Fristen wegen bloßer Nachlässigkeit der Gerichtsvollzieher 216 — Entschädigungsklagen gegen dieselben, Zuständigkeit 5: Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Zuständigkeit 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Verwendung von Geldstrafen für Gerichtsvollzieher und ihre Hinterlassenen 146.

s. auch Gerichtsvollzieherakte, Zustellungen und Vollstreckungen.

Gerichtsvollzieherakte, Zustellungsurkunden 202 - 204, 206; Mitunterzeichnung der Abschriften derselben durch die Partei anstatt der Specialermächtigung 102 — besondere Erfordernisse für Gerichtsvollzieherakte: zur Erhebung von Klagen bei Handels- und Einzelngerichten 501; zur Erhebung des Einspruchs gegen ein handels- oder einzelngerichtliches Versäumungsurtheil 522; zur Einlegung der Berufung 698; bei Arrestanlegungen auf Forderungen 972; bei der Anschließung im Immissionsverfahren 1021; behufs Vollstreckung der Personalhaft an einem Untersuchungs- oder Strafgefangenen 1151; bezüglich der Bildung von Schiedsgerichten 1326 — über Protokolle des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren, s. Gerichtsvollzieher.

Gerichtsvollzieherordnung 104 — Verwendung der auf Grund derselben verhängten Geldstrafen 146.

Gerichtsvorstand, Funktionen in Bezug auf Ablehnung von Gerichtsmitgliedern und Gerichtsschreibern 46, 52 — Funk-

Digitized by Google

tionen in Bezug auf Kostenfestsetzung 113, 118, 879, 996 — Bezeichnung des Advokaten, Notars oder Gerichtsvollziehers im Armenrecht durch denselben 139—141 — Betreiben des Vollzugs von Arreststrafen an Gerichten ohne Staatsanwalt 147 — Ernennung und Verpflichtung von Uebersetzern und Dollmetschern, dann Würdigung der Ablehnung solcher durch denselben 163 — Ermächtigung durch denselben zur Gestattung der Einsicht und Auszugsertheilung von den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen, dann von den Gerichtsschreibereiregistern 170 — Ertheilung der Erlaubniß durch denselben zu Zustellungen oder Vollstreckungen außerhalb der regelmäßigen Zeit 199, 206, 846 — Bestimmung des Wochentages für den Aufruf der zum Hauptverzeichnisse angemeldeten Sachen durch denselben 237 — Zutheilung der im Hauptverzeichnisse eingetragenen Sachen an die Senate 238 — Zulassung des abgekürzten Verfahrens von den Bezirksgerichten 259, 261 — Zuständigkeit desselben in Bezug auf zweite und weitere vollstreckbare Urtheilsausfertigungen 291, 292 — — Paraphirung des Buchs des Gerichtsschreibers für Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 359, dann des durch den Schuldgefängnißaufseher zu führenden Buchs 1158 — Befugnisse und Obliegenheiten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 618—620, 630, 631, 635, 637, 639, 640, Beschwerdeführung gegen desfallsige Entschließungen 634, Unzulässigkeit von Einspruch und Rechtsmitteln gegen hierauf bezügliche Erlasse 638 — Ernennung von Sachverständigen zur Waarenbesichtigung durch den Vorstand des Handelsgerichts 538 — Ernennung des Berichterstatters bei einfachen Vorstellungen 645, 653 — Sühneversuch in Ehesachen durch denselben 660, 674 — Funktionen in Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde und die Gegenvorstellung 746, 755 — Zuständigkeiten desselben und des Vorstands des vorgesetzten Gerichts in Bezug auf Verzögerungsbeschwerden 56 — Ernennung (in bestimmten Fällen) und Ersetzung des Richtercommissärs im Vollstreckungsverfahren 855, 965, 993, 1094, 855 — Ersetzung des Versteigerungsbeamten durch den Gerichtsvorstand 855 — Ersetzung der dem Drittschuldner durch den Arrestkläger zu ersetzenden Kosten bei Arrestanlage auf Forderungen 996 — Funktionen im Subhastationsverfahren 1094, 1107 — Ertheilung des freien Geleites für den Schuldner 1147 — Ersetzung des Richtercommissärs im Gantverfahren durch denselben 1197 — sonstige Funktionen im Gantverfah-

Digitized by Google

erklärung bezüglich schiedsrichterlicher Urtheile 1337, 1339. s. auch „Senatsvorstand" und „Vorsitzender."

Gerichtszeit, für Tagfahrten 207 — Uebergabe von Schriften und Hinterlegung von Akten während derselben 214.

Gesammthänder, Aufforderung derselben nach preußischem Rechte, 61. E

Gesandtschaften, Beglaubigung ausländischer Vollmachten durch eine bayerische Gesandtschaft 86, oder ausländischer öffentlicher Urkunden 372 — Ersuchen um Beweisaufnahme an Gesandtschaften 335 — Eidesabnahme durch eine bayerische Gesandtschaft 478.

Geschwächte, Zuständigkeit bei Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten 6.

Geschworne, Beschränkung der Personalhaft gegen dieselben 1147.

Gesellen, Gerichtsstand derselben 18 — Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellen und Handwerksmeistern 6.

Gesellschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16, 25, 1177 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Eidesleistung für dieselben 452, 453, 472 — Gant über das Vermögen von Gesellschaften und ihrer Mitglieder 1176, 1177.

Gesetz, Beweis partikulärer und ausländischer Gesetze 321 — Anführung des betreffenden Gesetzes bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 798.

Geständnisse, durch einen Gewalthaber 90 — in einem Gerichtsvollzieherakt 102 — wie weit über gestandene oder als gestanden zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324, in Ehesachen 667, 674; bei Geständnissen des Gantschuldners 1277 — Theilbarkeit des Geständnisses 324 — in der Sitzung. Urkunde hierüber 248; Eintrag in's Urtheilsbuch 281, 516, Ausfertigungen hievon 293, 518 — Annahme von Geständnissen im Versäumungsurtheil gegen den Beklagten 297, 301, 520, gegen den Wiederbeklagten 304, 520 — Annahme derselben als Folge der Verweigerung oder Nichtannahme eines Eids, dann des Nichterscheinens des Schwurpflichtigen 465, 472 — als Grund sofortiger Vollstreckung des Urtheils 268.

Gesuch, Nothwendigkeit, Inhalt und Begründung desselben in den Anwaltsakten 165 — Erforderniß eines bestimmten Gesuchs in der Klage 225, 501; Aenderungen an demselben 180 bis 183, 299, 302, desgleichen bezüglich der Widerklage 304 — bestimmtes gesondertes Gesuch in den motivirten Anträgen 230, 713; spätere Abänderungen desselben und weitere Gesuche 241, 245, 247, 251, 719 — Verlesung des Gesuchs

Digitized by Google

durch die Anwälte in der Sitzung: bei der Hinterlegung der Anträge 241, 260, bei der Verhandlung 246, 247, 250 — um Abkürzung der Fristen in dringenden Fällen 259, insbesondere bei den Handels- und Einzelngerichten 502, 503 — Gewährung des Klagegesuchs im Versäumungsurtheil gegen den Beklagten 297, 301, 520, desgleichen bezüglich der Widerklage 304 — bestimmtes Gesuch beim Wiederaufnahmsverlangen hinsichtlich des Umfangs desselben 776 — bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 798 — um Festsetzung der Zuständigkeit 34 bis 37 — in Bezug auf Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 42 bis 52 — um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216, 217 — um eine zweite vollstreckbare Urtheilsausfertigung 291 — an den beauftragten Richter: um Festsetzung der Zeugenvernehmungstagfahrt 406, um Festsetzung von Ort und Zeit zur Eidesabnahme 478 — um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 348, 349 — um Herbeischaffung der Akten eines andern Gerichts oder der bei einer öffentlichen Behörde befindlichen Urkunden zur Benutzung bei der Beweisführung 392 — Gesuche, welche mit einem Rechtsstreite in Zusammenhang stehen, Art der Erhebung derselben 483, 510 — um Anberaumung anderer als der festgesetzten Sitzungstage im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 500, 503 — um Abänderung eines handels- oder einzelngerichtlichen Urtheils 517 — um Ernennung eines Sachverständigen zur Feststellung des Zustands einer Waare 538 — um Erlassung bedingter Zahlungsbefehle 554 fg. — um Erlassung von Vorsichtsverfügungen 608, 637 — um Ernennung des Versteigerungsbeamten bei der Subhastation 1052; Verfahren bei weiteren solchen Gesuchen Seitens anderer Gläubiger 1082, 1083. 1086 — um Einleitung des Vertheilungsverfahrens bei der Subhastation 1094 — um Zulassung zu nachträglichen Anmeldungen und Einwendungen im Vertheilungsverfahren bei der Subhastation 1112 — des Gantschuldners um Gestattung der Wohnung in einem zur Gantmasse gehörigen Gebäude und um Unterstützung 1209 — um Aufhebung der Personalhaft 1231 — um Zulassung zur Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs nach der Verhandlungstagfahrt bei der Gant 1270.

Gewährleistung, Geltendmachung des Rechts hierauf durch Streitverkündung und Gewährschaftsklage 69—72 — bei der Veräußerung von Forderungen in der Gant 1309.

Gewährschaftsklage, in Verbindung mit einer Streitverkündung 69—72 — Erhebung derselben 233, 260, 261,

Digitized by Google

509 — Vertagung aus Anlaß derselben im Wechselprozeß 548, 552.

Gewalt, Anwendung bei Vollstreckungshandlungen 847 — Einfluß der väterlichen Gewalt auf die Gerichtsstandsfähigkeit 58, 59, 62.

Gewalthaber, Arten derselben 78, 79 — Befähigung zum Auftreten als solcher 78, 79, 80 — Bevollmächtigung derselben 83—89, 92; Umfang der Vollmacht 90—93; Spezialermächtigung 92, 497; Widerruf und Erlöschen der Vollmacht 87, 93, 94; Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 95—100; Haftung für Kosten und Schäden wegen Mangels der Vollmacht 98, 100; Genugthuungssumme an den Gewalthaber bei Verwerfung der wegen Mangels der Vollmacht erhobenen Nichtigkeitsklage 99; Eintragung der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht in's Urtheilsbuch 281, 516; Ausfertigungen hievon 293, 518 — Ausschluß des Kostenersatzes wegen Verschuldens ꝛc. des Gewalthabers der obsiegenden Partei 106 — persönliche Verurtheilung zur Kostentragung 110 — Verantwortlichkeit für Mißbrauch in Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen 212 — Ausschluß der Wiedereinsetzung gegen Versäumung wegen bloßer Nachlässigkeit derselben 216 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen unredlicher Handlungen von Gewalthabern 761, 763, 780 — Geld- und Arreststrafen gegen dieselben 50, 52, 151, 420 — Zulassung derselben bei beschränkter Oeffentlichkeit 149 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151, 420 — Fragerecht des Vorsitzenden ꝛc. ꝛc. gegenüber den Gewalthabern und dieser letzteren selbst 154 — Auftreten derselben bei der Beweisaufnahme 340, 341; Fragestellung derselben an Zeugen 420; Ungebühr derselben bei Zeugenvernehmungen 420 mit 151 — Gewalthaber im Gantverfahren 1184, 1253, 1281, 1285, 1302, 1304; 1316.

s. auch Advokaten, Anwälte, Beistände, Bevollmächtigte und Gebühren.

Gewerbsgehilfen, Beweiskraft der Handbücher der Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gewerbsgehilfen 365.

Gewerbsunternehmer, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Lohnarbeitern 6.

Gewerbsverhältnisse, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten über solche zwischen Arbeitern und Unternehmern ꝛc. ꝛc. 6.

Gewerbtreibende, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Gewohnheiten, Beweis particulärer 321.

Gläubiger, Wiederaufnahmsverlangen von Gläubigern der unter-

Digitized by Google

liegenden Partei 765, 773, 774, 780 — Anfechtung von Rechtshandlungen wegen Benachtheiligung der Gläubiger 1050, 1222—1230 — Vertretung durch den Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren 841 — Haftung für den Schaden aus der unterlassenen Einstellung einer Vollstreckung 875 — Antrag der Gläubiger auf Ganteröffnung 1173, 1175, 1176, 1189, 1191, 1193 — Vertretung derselben in der Gant 1184. s. auch Vollstreckungen und Gant.

Gläubigerausschuß in der Gant, bei der provisorischen Masseverwaltung 1236; bei der definitiven Masseverwaltung, Wahl 1253, 1280, Befugnisse und Obliegenheiten 1282 bis 1288, 1290, 1292, 1293, Beschwerden gegen denselben 1288.

Gläubigerversammlung in der Gant, Abhaltung der ersten 1209, 1253, 1280; der weiteren 1285, 1286 — Beschlüsse, Befugnisse und Obliegenheiten derselben 1218, 1280, 1281, 1283, 1285, 1286. 1290, 1293, 1310 — Aufnahme des Gesammtvermögens vor der Gläubigerversammlung 1251 — Thätigkeit in Bezug auf den Accord 1316.

Glaube, böser Glaube als Wirkung der Klagzustellung 179 — Leistungen an den Gantschuldner nach der Ganteröffnung in gutem Glauben 1212 — guter Glaube des Erwerbers bei Veräußerungen des Gantschuldners 1226.

Glaubenseid, 458.

Glaubwürdigkeit von Zeugen, Beweisführung dagegen 414.

Goldgeräthe, Veräußerung gepfändeter 932.

Grasen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Grasen 6.

Grenzscheidungsklagen, Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Berufung 693.

Grenzzeichen, als Beweismittel 395.

Gründe, Aufgebot liegender, nach preußischem Rechte 57—59. E.

Grundabgaben, Berufung bei Streitigkeiten über dieselben 693 — Vorrang bei Arrestanlegungen auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für Grundabgaben 1008 — Anschließung an die Immission für dieselben 1020, 1022 — Rang der Forderungen für dieselben bei der Immission 1024. bei der Subhastation 1092.

Grundbücher, Beweiskraft 360 — Aechtheit 374.

Grunddienstbarkeiten, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstandes 38.—s. Servitutstreitigkeiten.

Grundeigenthum, Zwangsabtretung desselben für öffentliche Zwecke, siehe: Zwangsabtretung.

Digitized by Google

Grundrisse, Benützung oder Herstellung beim Augenschein 398.
Grundstücke, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5, 6 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21, 26 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — s. auch Immission, Subhastation und Immobilien.
Güter, Gerichtsstand in Folge der Bewirthschaftung von Gütern 26 — s. auch Immobilien.
Gütertrennungsklagen, Abänderung von Fristen beim Verfahren hierüber nach pfälzischem Rechte 96. E.
Güterverhältnisse, Klagen in Bezug auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Entscheidung 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Einrede des wegen bestandener Gütergemeinschaft Belangten aus dem Laufe der Bedenkzeit 185 — Zustellungen nach dem Tode einer Partei während des Laufes einer Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Gütergemeinschaft 211 — Verträge des Gantschuldners in Bezug auf eheliche Güterverhältnisse 1223.
Gutachten, Mittheilung von Gutachten der Gerichtsmitglieder an Parteien und Dritte 170 — Wiederaufnahme wegen eines absichtlich falschen Gutachtens 761 — des Gläubigerausschusses 1236 — von Sachverständigen, s. Sachverständige.
Habe von Reisenden, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verlustes oder Beschädigung derselben 6.
Haftung, des in den Streit eingetretenen Rechtsnachfolgers für die bisherigen Kosten 493 — mehrerer Gemeinden bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 592 — persönliche, für die Schulden des Erblassers durch die Erben, Einfluß auf die Statthaftigkeit des Vollstreckungsverfahrens 833 — für Schaden, wenn der Gläubiger den Vollstreckungsbeamten nicht zeitig zur Einstellung der weiteren Verfolgung anweist 875 — inwieweit der Erwerber von Vermögenstheilen des Gantschuldners haftet 1226.
Hagelversicherungsbeiträge, Vorrang bei Arrestanlegungen auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für dieselben 1008 — Anschließung an die Immission für dieselben 1020. 1022 — Rang bei der Immission 1024, bei der Subhastation 1092.
Handbücher, Beweiskraft der Handbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern 365.
Handelsappellationsgerichte, Vereinbarung des Gerichtsstands

Digitized by Google

vor denselben 38 — Verzögerungsbeschwerden gegen dieselben 57 — Anwaltsbestellung bei demselben 79, 80 — Lokalisirung der Anwaltspraxis 79 — mündliche Rechtsvertheidigung bei denselben 80 — Verfahren bei denselben auf einfache Vorstellung 653 — Zuständigkeit bezüglich der Berufungen gegen die Urtheile der Handelsgerichte 696; Verfahren bei solchen 710—723; Urtheil und Verfahren nach demselben 724—737. — Bildung von Senaten bei denselben 122. E. — Beisitzer bei denselben 127. E. — Gerichtsschreiber 129—132. E. — Ergänzung, falls die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist 135. E. — haben keine Gerichtsferien 138. E. — Direktorien derselben 145. E.

Handelsbücher, Vorlegung derselben 175 — Beweisführung durch dieselben 364, 365, 368 — Vorlegung derselben durch den Gemeinschuldner im Gantverfahren, wenn er Kaufmann ist 1190.

Handelsgebräuche. Entscheidung über das Vorhandensein derselben durch die Handelsgerichte 513 — Verletzung, falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung derselben ist kein Nichtigkeitsgrund 794, wohl aber, wenn dieselben mit Unrecht einer Entscheidung zu Grunde gelegt wurden 794.

Handelsgerichte, Zuständigkeit derselben 7, wenn in Folge Vorbringens einer Partei weitere Streitpunkte Gegenstand der Entscheidung werden 9, 10, 11; Zuständigkeit bei Widerklagen 31, bei Connexität und in Bezug auf Nebensachen 33 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Zuständigkeitsverhältniß in Bezug auf Gewährschaftsklagen in Verbindung mit der Streitverkündung 71 — Fähigkeit der Parteien zum alleinigen Auftreten vor denselben 78 — Zulassung und Fähigkeit von Bevollmächtigten oder Beiständen 78 — Bevollmächtigung der Gewalthaber 83—100 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte und Beistände 82 — ordentliches Verfahren vor denselben 499—538 — Beschwerde gegen eine von einem Gerichts- oder Senatsvorstande bei einem Handelsgerichte in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung erlassene Entschließung 634, 638 — Verfahren vor denselben bei Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 653 — Berufungssumme bei Urtheilen der Handelsgerichte 685; Zuständigkeit bei Berufungen gegen Urtheile der Handelsgerichte 696 — demselben ist ein Auszug aus dem Ganterkenntnisse zu übersenden, wenn Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden ist 1202; ebenso aus dem Erkenntnisse, welches die Ganteröffnung aufgehoben hat 1204. — Bildung von Senaten bei denselben 122. E. — Beisitzer

Digitized by Google

bei denselben 127. E. — Gerichtsschreiber 129—132. E. — Ergänzung, falls die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist 135. E. — haben keine Gerichtsferien 138. E.

Handelsgeschäfte, Zuständigkeit bei Klagen aus solchen 7.

Handelsgesellschaften, Gerichtsstand derselben, ihrer Mitglieder und Liquidatoren 17, der Zweigniederlassungen oder Agentien 25 — Vertretung der Handelsgesellschaften in Bezug auf Zustellungen an dieselben 193, 206 — Bekanntmachung der Ganteröffnung über das Vermögen derselben 1199, 1200, Mittheilung der Ganteröffnung an das Handelsgericht 1202, ebenso der Aufhebung der Ganteröffnung 1204; Bekanntmachung der Ediktalladung im Liquidationsverfahren 1255.

Handelsgesetzbuch, Vorbehalt der Bestimmungen desselben über Vorlegung der Handels- und der Tagebücher der Mäkler 175, dann über Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler 364 — Nichtigkeitsgrund, wenn statt der Bestimmungen desselben Handelsgebräuche angewendet wurden 794 — welche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hiezu bezüglich der Vollstreckung in Kraft bleiben und welche geändert werden 881, ebenso bezüglich der gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechte 1215. — allgemeines deutsches, Einführungsgesetz hiezu vom 10. Nov 1861, Aufhebung, beziehungsweise Abänderung einiger Bestimmungen desselben 3, 7, 126, 127. E.

Handelsmäkler, Vorlegung ihrer Tagebücher 175 — Beweiskraft ihrer Bücher und Schlußnoten 364, 365 — Befugniß derselben zur Veräußerung gepfändeter Creditpapiere 925.

Handelsregister, Eintragungen des vorläufigen Erlöschens einer Firma, der Auflösung einer Handelsgesellschaft, sowie des Erlöschens der durch den Gantschuldner etwa ertheilten Procura in dasselbe 1202; Löschung dieser Einträge 1204; Wirkung der Einträge 1211.

Handelssachen, Zuständigkeit in solchen 6, 7 — Gerichtsstand der kaufmännischen Niederlassungen 24, 25 — Widerklage in Handelssachen 31 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120 — Zustellungen in solchen an Handelsgesellschaften oder Kaufleute 193, 206 — Beweiskraft der Handelsbücher in Handelssachen 364.

Digitized by Google

Handgelübde, Verpflichtung des Masseverwalters im Gantverfahren mittels desselben 1233, 1290.

Handlungen, unerlaubte, Gerichtsstand aus solchen 29 — unredliche, des Gewalthabers, sowie unbefugte des Vertreters eines Minderjährigen oder Entmündigten bilden einen Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761; Frist zur Zustellung des Wiederaufnahmsverlangens in diesen Fällen 770, 771; Verfahren bei demselben 780 — Verbot gegen Handlungen, welche eine Partei zufolge einer vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat 863, 864.

Handlungsbevollmächtigte, Zustellung an dieselben in Handelssachen 193, 206 — wann die Geschäfte, die von einem Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners mit einem Dritten abgeschlossen wurden, als ungiltig angefochten werden können 1211.

Handlungsfähigkeit, s. Fähigkeit.

Handwerker, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Reisenden 6 — Beweiskraft ihrer Bücher 365 — ihre unentbehrlichen Werkzeuge können nicht gepfändet werden 901.

Handwerksgesellen, Gerichtsstand derselben 18.

Handwerksmeister, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Gesellen oder Lehrjungen 6.

Handzeichen, in Protokollen 166 — bei Privaturkunden, Beweiskraft derselben 357.

Haupteid, 449 flgde s. Eid.

Hauptgebäude eines Gutes, Bedeutung bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Erhebung der Immissionsklage 1011, bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts als Vollstreckungsgericht 1054, bezüglich der Versteigerung von Grundstücken im Subhastationsverfahren 1056.

Hauptintervention, s. Intervention.

Hauptniederlassung, Gerichtsstand der kaufmännischen Hauptniederlassung 24.

Hauptverzeichniß der zur bezirksgerichtlichen Sitzung angemeldeten Sachen 236, 258 — Streichung vom Hauptverzeichnisse 241, 245, Beurkundung der betreffenden Verfügung im Urtheilsbuche 281 — Neuanmeldung gestrichener Sachen 255 — Anmeldung zum Hauptverzeichnisse im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260; im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 598; im Verfahren auf Berufungen 710; im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 806.

Digitized by Google

Haus, königliches, zeugschaftliche Vernehmung von Mitgliedern desselben 403.
Hausgeräthe, unentbehrliches des Schuldners, dessen Ehefrau und der bei demselben lebenden Kinder kann nicht gepfändet werden 901.
Haushaltungsbücher. Beweiskraft derselben 365.
Hausirer, Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Hebammen, Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Heirathsconsens, Klage auf Supplirung desselben nach preußischem Rechte 45 E.
Herausgabe von Urkunden beim Urkundenbeweis 386—392 — von Sachen, Schätzungseid bei Verweigerung derselben 470—472 — eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten, Offenbarungseid 471, 472.
s. auch Urkunden.
Herkommen, Beweis partikulären Herkommens 321.
Hinterbliebene, von Advokaten, Gerichtsvollziehern und andern Gerichtsbedienstelen, Verwendung von Geldstrafen zu Gunsten derselben 146 — von Staatsdienern, Gerichtsstand bei Klagen gegen den Fiskus wegen Verletzung von pragmatischen Rechten 30.
Hinterlassenschaft eines Schuldners, Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens an derselben 833.
Hinterlegung, gerichtliche, von Geld oder andern Sachen, Art und Weise 132 — der Anträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung 240, 241; Vertagung hiefür 242, 243; im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260; im Verfahren auf Verbesserung eines Urtheils 282, 283; Beurkundung der Hinterlegung der Anträge im Urtheilsbuche 281, Ausfertigung hievon 293; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts in der zur Hinterlegung der Anträge bestimmten Sitzung 301, 303, 304; Verbindungsurtheil, wenn bei Hinterlegung der Anträge nur ein Theil von mehreren Beklagten vertreten ist 316—318 — der Anträge im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 536 — der Anträge im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 598 — der Anträge in der Berufungsinstanz 712, 715, 716, 726 — der Anträge im Rechnungsprozesse 891 — der Akten bei der Nichtigkeitsbeschwerde 803, 810 — der Unterhaltsgelder bei Vollstreckung der Personalhaft 1157, 1151, 1154; der wegen Erkrankung des Schuldners erwachsenen Kosten 1170.
s. auch Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiberei und Hypothekenamt. — des Beschlagnahmeprotokolls im

Digitized by Google

Subhastationsverfahren, abweichende Bestimmung für die Pfalz. 72. E.

Höker, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Hypothekareinschreibungen, Löschung und Reduction derselben nach pfälzischem Rechte, 110 E.

Hypothekbestellung, als Mittel der Sicherheitsleistung für die Wider- und Nachklage, für die sonstige Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 126, 130, zur Abwendung einer Vorsichtsverfügung 615 — Rechte, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können, sind in Bezug auf Vollstreckung als unbewegliche Sachen zu betrachten 857 — für die auf Kaufschillingstheile angewiesenen Gläubiger, wenn im Subhastationsverfahren Zahlungsfristen über drei Monate bewilligt worden sind 1079, 1115.

Hypotheken, Anfechtbarkeit derjenigen, welche zwischen der Beschlagnahme eines Immobile und der Vormerkung im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt wurden 1050 — Zulässigkeit von Vormerkungen für den Fall, das die Zwangsveräußerung nicht durchgeführt werden sollte 1050 — Löschung der Hypotheken nach durchgeführtem Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115, 1117 — Nichtigkeit der Hypotheken, welche vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses eingeräumt wurden 1210; wann die vom Gantschuldner bewilligten Hypotheken anfechtbar sind 1222, 1229.

Hypotheken und Privilegien, in wie weit solche in der Pfalz nach der Vormerkung der Beschlagnahme noch eingeräumt und eingetragen werden können, 73. E — Löschung derselben, besondere Bestimmung für die Pfalz. 78. E.

Hypothekenamt, Hinterlegung der Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls auf demselben im Subhastationsverfahren 1046; Erwirkung der Vereinigung des Besitztitels bei demselben durch den Ansteigerer 1078 — Uebersendung eines Auszuges aus dem Ganterkenntnisse durch den Commissär an dasselbe 1202, ebenso aus dem Erkenntnisse, welches die Ganteröffnung aufhebt 1204.

Hypothekenbriefe gelten als vollstreckbare Urkunden bei der Beitreibung von aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 eingetragenen Kapitals, 25. E.

Hypothekenbuch, Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen Anspruch 120 — Eintragung des Ver-

Digitized by Google

bots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter in dasselbe als Vollstreckung einer Vorsichtsverfügung 625 — Vormerkung des angelegten Arrestes in demselben durch den Arrestkläger 974 — Vorlage desselben und Auszüge aus demselben an den Gerichtsvollzieher im Subhastationsverfahren 1042; Bereinigung desselben in diesem Verfahren 1078, 1079 — Einfluß der Eintragung und Vormerkung eines Vorkaufsrechts im Hypothekenbuche beim Subhastationsverfahren 1091 — Auszug aus dem Hypothekenbuche ist im Gantverfahren bezüglich der zur Gantmasse gehörigen Immobilien durch den Commissär zu erholen 1203; die in demselben eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger sind durch den Commissär von dem Inhalte der Ediktalladung im Liquidationsverfahren in Kenntniß zu setzen 1256; Bereinigung desselben im Gantverfahren 1306, 1307. — Bereinigung desselben im Subhastationsverfahren, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung hierüber finden in der Pfalz keine Anwendung, 76. E.

Hypothekforderungen, Arrestanlegung auf dieselben 974 — Rang derselben bei der Immission 1024, im Subhastationsverfahren 1092 — welche auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen sind, Anmeldung im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1100, und im Gantverfahren 1262 — Befriedigung im Gantverfahren 1297.

Hypothekengesetz für die Landestheile diesseits des Rheins, welche Bestimmungen desselben außer Wirksamkeit treten, 3. E.

Hypothekgläubiger, Vorrang derselben beim Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 1001 — Rang im Immissionsverfahren 1024, Befugniß zur Anschließung 1020 — an der Befugniß der Hypothekgläubiger, gegen den Drittbesitzer auf Befriedigung durch den Verkauf der Hypothekobjekte selbstständig zu verfahren, wird durch die Prozeßordnung nichts geändert 1040 — Aufforderung an dieselben, ihre Forderungen anzumelden, im Subhastationsverfahren 1098 — Rang im Subhastationsverfahren 1092 — Stellung im Gantverfahren 1267.

Jahresrenten, Anschlag derselben bei Werthsberechnung des Streitgegenstands 4 — Zuständigkeit bei Klagen auf verfallene Jahresrenten, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist 5.

Immission, als Vollstreckungsmittel Zulässigkeit, Begriff und Verfahren 852, 856, 857, 859, 860, 1007—1037 — Verhältniß zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1038 — Rang der immittirten Gläubiger bei der Subhastation 1092. s. auch **Vollstreckungen.**

Immobilien, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5, 6

Digitized by Google

— Gerichtsstand der belegenen Sache 21, 26 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Art der Vollstreckung in Bezug auf Abtretung unbeweglicher Güter 861 — Verbot der Veräußerung und weitern Belastung von Immobilien 625, 626 — Einweisung in die Erträgnisse von Immobilien (Immission) 852, 856, 857, 859, 860, 1007—1037, 1038, 1092 — Beschlagnahme und Zwangsveräußerung von unbeweglichen Sachen 1038—1138 — Behandlung der zur Gantmasse gehörigen Immobilien 1202, 1203, 1290, 1291.

Incidentpunkte, s. Zwischenpunkte.

Incidentstreite, s. Zwischenstreite.

Injurienklagen, Zuständigkeit 6.

Inländer, Gerichtsstand des Arrests gegen dieselben 32 — Personalhaft gegen dieselben als Vorsichtsverfügung 612, als Vollstreckungsmittel 1139, 1142, 1165 — Arrest als Vorsichtsverfügung zu Gunsten von Klagen eines Inländers, wenn außerdem die Vollstreckung im Auslande stattzufinden hätte 611.

Inland, Statthaftigkeit von Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, in deren Wohnung im Inlande 193, 206; Fristerweiterungen hiebei 209 — Arrest eines Ausländers gegen einen Ausländer, wenn der Anspruch nicht im Inlande entstanden ist 607 — wie weit Vermögensbesitz im Inlande die Personalhaft ausschließt 612, 1139, 1165 — Personalhaft gegen Inländer wegen Aufenthalts außerhalb des Inlands 612, 1139, 1142 — Vollzug von Entscheidungen ausländischer Gerichte im Inlande 823, 824 — Wirksamkeit anderer ausländischer Urkunden im Inlande 825 — Gant über das Vermögen von Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben 1174, 1178 — Wirksamkeit ausländischer Ganteröffnungen im Inlande 1174.

Instruktion der Armenrechtsgesuche 136—138, 140, 145.

Interdiktion nach pfälzischem Rechte, siehe Pfalz.

Interusurium, Berechnung bei der Vollstreckung 836, in der Gant 1300.

Intervention, im Allgemeinen 66, 67, 68, 70 — Ausführung derselben 488, 510 — Rechte aus der Intervention in Bezug auf Urkundenmittheilung, Zustellungen und Betreibung der Sache 489 — Geltendmachung des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung durch Intervention 869, 870 — Anschließung im Immissionsverfahren 1021 — Wahrung der Rechte der bei Subhastationen betheiligten Gläubiger durch Intervention im Rechtsstreite 1105. — Beim Verfahren gegen Verschollene nach preußischem Rechte, 32. E.

Digitized by Google

Intestaterben, Rechte derselben in Bezug auf die Vollstreckung der von ihnen geerbten Ansprüche 835.

Inventar, Ganteröffnung über überschuldete, unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaften 1175 — Inventarserrichtung bei der Gant 1190, 1247—1251 — Zustellung an den Erben einer Partei während der Frist zur Inventarserrichtung 211, 495, 534 — siehe Beneficialerbschaft. E.

Inventarstücke als Pertinenzen unbeweglicher Güter, welche im Vollstreckungswege abzutreten sind 861.

Irrthum, Berichtigung eines solchen in der Klage 181; im Urtheile 282—284; im abgeschlossenen Vertheilungsplan bei der Subhastation 1113, bei der Gant 1305 — Beweis desselben bezüglich der Unterzeichnung einer Urkunde 373, oder bei Rechtsgeschäften gegenüber Urkunden durch Zeugen 399, durch Eideszuschiebung 457 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen thatsächlichen Irrthums 761, 762, 770.

Jugend, Grund der Eidesunfähigkeit 418, 451.

Juristische Personen, Zustellungen an solche 193 — Eidesleistung durch ihre Vertreter 452, 453, 472.

Jus delendi, Unstatthaftigkeit bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1060, 1062, 1134.

Justizministerium, Zuständigkeit in Bezug auf Verzögerungsbeschwerden 57.

Kaminkehrerlöhne, Vorrang bei Arrestanlegungen auf Miethe und Pachtzinse 997 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für dieselben 1008 — Anschließung an die Immission für dieselben 1020, 1025 — Rang bei der Immission 1024, bei der Subhastation 1092.

Kassen, öffentliche, Hinterlegung von Geldern bei denselben 132 — inwieweit Dienstbezüge, Quiescenzgehalte und Pensionen, welche aus denselben fließen, dem Arreste nicht unterworfen sind 967; Verfahren, wie bei denselben Arrest angelegt werden soll 973, Erklärung des Vorstandes derselben hierüber 978 — Hinterlegung von zur Gantmasse gehörigen Geldern 1245, 1246.

Katholiken, Zuständigkeit der Ehegerichte für dieselben 8 — späterer Antrag beim protestantischen Ehegerichte auf Auflösung einer gemischten Ehe 675.

Kaufleute, Gerichtsstand der Hauptniederlassung derselben 24, der Zweigniederlassungen oder Agenturen 25 — Zustellungen an Procuristen und Handlungsbevollmächtigte für Kaufleute in Handelssachen 193, 206 — Beweiskraft ihrer Bücher 364,

Digitized by Google

365, 368 — Einfluß der Einstellung der Zahlungen und der Flucht auf die Ganteröffnung über das Vermögen derselben von Amtswegen 1175; Antrag derselben auf Ganteröffnung 1189, 1190; Bekanntmachung dieser Ganteröffnung 1199, insbesondere an das Handelsgericht, ebenso der Aufhebung der Ganteröffnung 1204; Anfechtbarkeit der Rechtshandlungen, die mit einem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten derselben nach Verkündung des Ganterkenntnisses abgeschlossen wurden 1211; Behandlung der an dieselben eingehenden Correspondenzen und Sendungen 1241; Bekanntmachung der Ediktalladung im Liquidationsverfahren 1255.

Kaufpreis, denselben gerichtlich zu hinterlegen oder an eine bestimmte Person auszuzahlen und bis dahin zu verzinsen, ist eine stillschweigende Versteigerungsbedingung im Subhastationsverfahren 1057; Verfahren, wenn derselbe bei Vereinigung des Hypothekenbuches noch nicht bezahlt ist 1078, wenn Zahlungsfristen bewilligt sind 1079, 1115; Vertheilung desselben 1109; wann der Anteigerer zur baaren Erlegung desselben nicht angehalten werden kann 1128 — Gestattung von Zahlungsfristen für denselben durch die Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1280, 1281, 1290.

Kerbhölzer, als Beweismittel 394.

Kinder, außereheliche, Zuständigkeit bei Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft und Ernährung derselben 6, 38 — Gerichtsstand ehelicher und außerehelicher Kinder 14 — Kinder von öffentlichen Dienern, inwieweit deren Pensionen dem Arreste nicht unterworfen sind 967.

Klagänderungen, Begriff und Statthaftigkeit derselben 180—183 299, 302; desgleichen bei der Widerklage 304; im Verfahren bei den Handels- und Einzelngerichten 506.

Klaganmeldung. Uebertragung der nach bürgerlichen Gesetzen an die Klaganmeldung geknüpften Wirkungen auf die Klagzustellung 179.

Klagbitte s. Gesuch.

Klagen, zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte 2, 590, 604, der Einzelngerichte 3—7, 38, 39, der Handelsgerichte 7, 38, 39, der Ehegerichte 8, 38 — insbesondere: dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen 5, 21, 74, Klagen in Handelssachen 6, 7, 24, 25, aus Wechseln 7, 38, aus kaufmännischen Anweisungen 7, 38; in Ehesachen 8, 38, 160; gegen den Fiskus 15, 30; Erbschafts- und Vermächtnißklagen 22; aus einem Vertrage 23, aus einer geführten Verwaltung 27; aus unerlaubten Handlungen 29, 30; Gewährschaftsklagen

Digitized by Google

69—72 — Mehrheit von Klägern, Beklagten oder Ansprüchen in einer Klage, Berechnung des Werths des Streitgegenstands 3, Bemessung des Gerichtsstands 20; Connexität mehrerer Klagsachen 33 — Klagen auf Nichtigerklärung von Prozeßhandlungen und Entscheidungen wegen Mängel im Vollmachtspunkte 95—99, 103 — Klagen des Anwalts, Beistands oder Bevollmächtigten in Bezug auf seine Forderungen für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118 — Erhebung einer neuen Klage durch vorgängigen Kostenersatz bedingt 116, 185, 188, 303, 304, 498, 521 — Abweisung einer Klage von Amtswegen im Verfahren vor den Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — Abweisung im Versäumungsurtheile 297, 301, 303, 520, 521; der Widerklage 304 — Art der Erhebung der Klage im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 224—226, im abgekürzten Verfahren 259, dann vor den Handels- und Einzelngerichten 501 — auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, Zulässigkeit und Zuständigkeit 590, 591, Verfahren 592—603, Anwendung dieser Bestimmungen auf Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Anspruch nimmt 604 — Erhebung von Klagen in Bezug auf Sachen, wegen deren eine Vorsichtsverfügung vollstreckt worden ist 630, 1002 — Klagen im Ehescheidungsprocesse 656—660, 665, 668, 671, 672 — auf Trennung von Tisch und Bett 674 — auf Ungiltigkeitserklärung oder Nichtigkeit einer Ehe 676—678, 681 — bei welchen Klagen ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstands Berufung zulässig ist 693; die ursprüngliche Klage darf in der Berufungsinstanz nicht abgeändert werden 707 — wann das Verlangen um Wiederaufnahme des Verfahrens als Klage einzuführen ist 776 — das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittelst Klage anzubringen 824 — wann der Widerspruch gegen eine Vollstreckung mittelst Klage zu erheben ist. 869, 870 — Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen oder Früchten 951, 965; gegen Vertheilung und Entlastung des Rechners bei der Immission 1035; im Subhastationsverfahren 1077, 1117 — auf Einweisung und gegen den Drittschuldner beim Arrest auf Forderungen 980—981, 990, beim Sicherheitsarreste 1002, 1004 — Immissionsklage 1011 — auf Rechnungsstellung im Immissionsverfahren 1018, im Subhastationsverfahren 1125 — Klagen,

Digitized by Google

welche sich nach der Beschlagnahme von Immobilien über das Zwangsveräußerungsverfahren oder über darauf Bezug habende Rechte der Betheiligten ergeben 1081; behufs der Subrogation eines Gläubigers 1088; behufs Aufhebung des endlichen Abschlusses des Vertheilungsplans 1127 — auf Aufhebung der Verfügung des Einzelnrichters bezüglich der Freilassung des Schuldners 1146, 1149, 1155; auf Freilassung des Schuldners 1166; auf Ermächtigung zur nochmaligen Verhaftung des Schuldners 1167 — zur Anfechtung des Liquidations- und Vertheilungsverfahrens in Gantsachen 1307; Veräußerung von Klagerechten im Gantverfahren 1308, 1309, wenn sich zu deren Uebernahme kein Gläubiger oder Steigerungslustiger findet 1311; behufs Aufhebung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1306 — behufs Bildung der Schiedsgerichte 1327.
s. auch Zustellung.

Klagenhäufung 178.

Klaggrund, Darlegung desselben in der Klagschrift 225; in den motivirten Anträgen 230 — Urkunde über Zurückziehung von Klaggründen bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 248; Beurkundung hierüber im Urtheilsbuche 281, Ausfertigung hievon 293 — auf welche Thatsachen der Kläger seine neue Ehescheidungsklage als anschließenden Klaggrund nicht stützen darf 673.

Klagnachträge, Statthaftigkeit derselben 180—183.

Klagsabstand, s. Abstand.

Klagschrift, Zustellung im Verfahren vor den Bezirksgerichten 224 226, Fertigung durch den Anwalt 225, Form und Inhalt derselben 225.

Klagurkunde, im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 501 — Eintrag derselben in ein Verzeichniß im Verfahren vor den Handelsgerichten 507.

Kleidungsstücke, unentbehrliche für den Schuldner, dessen Ehefrau und der bei ihm lebenden Kinder können nicht gepfändet werden 901.

Königliches Haus, zeugschaftliche Vernehmung der Mitglieder desselben 403.

Körperschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16 — Befugniß zur Prozeßführung 58. 61, 62 — gesetzliche Vertretung vor Gericht 58—62 — Vollmachten von Seite ihrer Verwaltungen 85, 86 — Zustellungen an solche 193, 206 — die unter der Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehen, Vollstreckung gegen dieselben 882 — in den Versammlungsor-

Digitized by Google

ten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Körperschaften darf ein Schuldner nicht verhaftet werden 1147.

Kost, inwieweit für Forderungen hiefür auf gewisse Bezüge Arrest angelegt werden kann 968 — Immission für Kostforderungen in elterliche Nutzungsbezüge 1008.

Kostbarkeiten, die dem Gantschuldner gehören, sind an das Gericht abzuliefern 1240.

Kosten, Nichteinrechnung derselben in die Klagssumme bei Bemessung der Zuständigkeit 3, 7; Zuständigkeit im Kostenpunkte 33; Entscheidungen im Kostenpunkte bei Gesuchen um Festsetzung der Zuständigkeit 37 — Kosten in Folge des Einschreitens der bewaffneten Macht, Klagen auf Ersatz derselben 604, 38, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hiebei 160 — bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — für Erledigung von Ersuchen ausländischer Gerichte 55 — Mehrkosten bei unterlassener Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters von Streitgenossen 64 — aus Anlaß verzögerter Benennung des rechten Besitzers 74 — Vollmacht zur Empfangnahme der vom Gegner zu bezahlenden Prozeßkosten 92 — Tragung derselben durch den Kläger im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99 — Verurtheilung in die wegen Nichtleistung der Sicherheit für Prozeßkosten verursachten Kosten 123 — Armenrecht 133—145 — bei Vertagungen in Handhabung der Sitzungspolizei 151 — vorläufige Auslage derselben während des Prozesses 105 — Persönliche Verurtheilung von gesetzlichen Vertretern, Anwälten und sonstigen Prozeßbevollmächtigten zur Kostentragung 110 — Entscheidung im Kostenpunkte 111 — Ermächtigung des Anwalts der obsiegenden Partei, die Verurtheilung im Kostenpunkte allein und im eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen 112 — Liquidation und Festsetzung der Kosten der obsiegenden Partei im Anwaltsprozesse 113, 114, im Parteiprozesse 115; Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten gegenüber der eigenen Partei 117; Geltendmachung der Forderungen für Gebühren und Auslagen von Anwälten, Beiständen und Bevollmächtigten gegenüber der eigenen Partei 118 — Aufforderung an die empfangsberechtigte Partei zur Festsetzung oder Angabe der Kosten, wenn von deren vorgängigem Ersatze die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortsetzung des Verfahrens abhängig ist 116 — Angabe von Kostenvorschüssen auf den Kostenverzeichnissen der Anwälte bei Festsetzung der Kosten der eigenen Partei gegenüber 118 — Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120—124 — Verurtheilung in die Kosten wegen

Digitized by Google

unterlassener Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden 172—174 — als Folge der frühern Ausdehnung der Klage bei späterer Beschränkung derselben 183 — Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten 185 — Verurtheilung in die Kosten bei Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts wegen Mangels des Werths des Streitgegenstands 188 — Mehrkosten in Folge der Wahl des Gerichtsvollziehers außerhalb des betreffenden einzelngerichtlichen Sprengels, 200, 206, 839 — für Ergänzung oder Berichtigung fehlerhafter Zustellungen 220 — aus Anlaß von Vertagungen 251 — Offizialausspruch über die Kosten im Urtheile 262; Nachholung des übergangenen Ausspruchs über die Prozeßkosten 283 — Kosten der Verbesserung eines Urtheils 282, 283 — Verurtheilung in die Kosten im Versäumungsurtheile 297, 301, 303, 304, 520, 521 — Hinterlegung der Kosten der Beweisaufnahme 343 — Vertagung einer Verhandlung oder Zeugenvernehmung wegen Ungebühr der Parteien, Beistände oder Gewalthaber auf Kosten des Schuldigen 151, 420 — Verurtheilung ungehorsamer Zeugen in die Kosten 427, 430, 432; desgleichen von Sachverständigen 441 — Haftung des in den Streit eingetretenen Rechtsnachfolgers für die bisherigen Kosten 493 — Vorbehalt der Entscheidung über dieselben bei Verweisung einer Sache durch das Einzelngericht an das Collegialgericht 511 — Entscheidung über dieselben beim Verfahren mittels bedingten Zahlungsbefehls 567, beim Aufforderungsverfahren 576, beim Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 581, im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 601, im Verfahren bei Klagen auf Ersatz der durch Einschreiten der bewaffneten Macht erwachsenen Kosten 604 — Kosten für die dem Schuldner beigegebene Wache statt der Verhaftung desselben als Vorsichtsverfügung sind von diesem vorzuschießen 616 — Entscheidung über die Kosten beim Verfahren bezüglich der Erlassung einer Vorsichtsverfügung 636, 640 — die Kosten sind bei Berechnung der Berufungssumme nicht in Betracht zu ziehen 686; sind von dem Appellaten zu tragen, wenn er das Vorhandensein der Berufungssumme mit Unrecht bestritten hat 691; Befugniß des Obergerichts, die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszugs abzuändern 728; Verurtheilung einer obsiegenden Partei in die Kosten der zweiten Instanz wegen verspäteten Vorbringens neuer Thatsachen und Beweismittel 736 — Verurtheilung eines Richterbeamten in die Kosten 750 — Haftung der säumigen Partei für die Kosten, die aus

Digitized by Google

der verzögerten Zustellung der Antwort auf die Beschwerdeschrift bei Nichtigkeitsbeschwerden entstehen 805 — Kosten der Vornahme einer Handlung durch dritte Personen statt des Verpflichteten im Vollstreckungsverfahren 862 — Kosten wegen Störungen in dem zuerkannten Besitze und wegen sonstiger Handlungen, die eine Partei zu unterlassen hatte 863, 864 — Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten als Voraussetzung der Einstellung der Vollstreckung 871 — Kosten im Vollstreckungsverfahren 878, 879, gleichen Rang mit denselben haben die Ansprüche des Verwalters im Subhastationsverfahren 1124 — Tragung der Kosten im Rechnungsprozesse 891; und im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 900 — bei Pfändungen von Fahrnissen 904, 936; Rang derselben bei gerichtlicher Vertheilung des Erlöses 938; Kosten, die durch das Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlungen entstehen 946; Liquidirung und Festsetzung der Kosten 954, 115 — Abzug und Ersatz der durch den Arrest auf Forderungen und die Hinterlegung dem Drittschuldner erwachsenen Kosten 979, 995, 996; Rang der den Gläubigern durch die Arrestanlegung, die Klage auf Einweisung und die Geltendmachung ihrer Forderungen erwachsenen Kosten 991; Festsetzung der dem Drittschuldner erwachsenen Kosten durch den Bezirksgerichtsvorstand 996 — Rang der Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens im Immissionsverfahren 1024, Kosten, die durch Nichtvorlage der betreffenden Urkunden entstehen 1026, die durch nachträgliche Einwendungen entstehen 1028; Bekanntmachung der Beendigung der Einweisung auf Kosten des Schuldners 1036 — Kosten der neuen Zustellung des Befriedigungsgebots im Subhastationsverfahren 1041; des Versteigerungsprotokolls sind durch den Ansteigerer sofort zu entrichten 1057; Kosten weiterer als der im Gesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Versteigerung 1063, Zahlung der dem Resolutionsberechtigten erwachsenen Kosten durch Betheiligte 1090; Rang der Kosten der Vollstreckung im Vertheilungsverfahren 1092; Kosten der Aufstellung eines besondern Anwalts in diesem Verfahren 1108; Festsetzung der bisher nur anschlagsweise eingestellten Kosten beim Abschlusse des Vertheilungsplans 1109; Uebernahme der durch die nachträglichen Anmeldungen und Einwendungen entstehenden besondern Kosten durch die betreffende Partei 1112; Kosten, welche durch Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans entstehen 1113; Haftung des ersten Ansteigerers für die Kosten der Wiederversteigerung 1138

Digitized by Google

— Vorschuß der durch vorläufige Ueberwachung eines zu verhaftenden öffentlichen Bediensteten entstehenden Kosten 1144; Kosten der Stellvertretung eines verhafteten öffentlichen Bediensteten 1144; Hinterlegung der zum Unterhalte des Schuldners in der Schuldhaft erforderlichen Beträge 1157; desgleichen der durch Erkrankung des Schuldners im Schuldgefängnisse entstehenden Kosten 1170 — Fortsetzung einer Vollstreckung gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen die Gant eröffnet wurde, auf Kosten des Gläubigers 1218; Kosten der durch einzelne Gantgläubiger betriebenen Anfechtung früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners 1230; von der Versiegelung sind Gegenstände auszunehmen, deren Aufbewahrung der Gantmasse unverhältnißmäßige Kosten verursachen 1239, Veräußerung dieser Gegenstände 1243; Haftung des Gläubigers für alle durch die Verspätung der Anmeldung veranlaßten besondern Kosten 1261; Vorlage einer Uebersicht der auf die Masse fallenden Kosten in der Gläubigerversammlung 1266; wann das Gantverfahren auf Kosten der Gantmasse nicht weiter betrieben werden soll 1267; Kosten der nachträglichen Anmeldungen und Einwendungen 1270; Vertagung der Verhandlung über Streitigkeiten über angemeldete Forderungen auf Kosten der säumigen Partei 1274; Kosten der Aufstellung eines besonderen Anwalts bei solchen Streitigkeiten 1271; Auszahlung der auf die Masse fallenden Kosten des Verfahrens, der Verwaltung und Vertretung der Masse 1294, 1298, besondere Kosten bei verschiedenen Vertheilungsmassen 1299; Kosten des Verfahrens bezüglich der Abänderungen des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305; Prozeßkosten aus veräußerten Klagerechten 1309; Tragung der Kosten der Bekanntmachung der beendigten Gant 1318 — Ersatz der Kosten durch den unbefugt als Gewalthaber Aufgetretenen 98, 100; durch den unterliegenden Theil an die Gegenpartei 106; insbesondere der Reisekosten: eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Beistand oder Bevollmächtigter bei einem Handels- oder Einzelngerichte 106, eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung vor einem Bezirks-, Appellations- oder Handelsappellationsgerichte 106, der Parteien 106; von Gebühren für die Thätigkeit des Fiskals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten 107 — Vertheilung der Kosten, wenn die unterliegende Partei aus mehreren Personen besteht 108; Vergleichung und Theilung der Kosten 109, 113 — Ersatz der Kosten vor Erhebung einer neuen Klage 116, 185, 188, 303, 304, 498, 521 — Kostenersatz wegen Versäumniß von

Digitized by Google

Fristen und Tagfahrten 215; beim Abstande vom Prozesse 498; in Beschwerdesachen, wenn eine zugestellte Beschwerdeschrift nicht eingereicht wird 744 — Entscheidung des Gantgerichts über den Ersatz der in einem früher anhängigen Rechtsstreite erwachsenen Kosten 1181.

Kostenverzeichniß, s. Kosten.

Kranke, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, darf nicht gepfändet werden 901 — wann diese im Immissionsverfahren zur Räumung ihrer Wohnung nicht gezwungen werden dürfen 1015.

Krankheit, als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216, 217 — Verkündung des Urtheils bei eintretender Krankheit eines Richters 277 — einer Partei oder eines Dritten als Grund zur Errichtung einer Vergleichungsurkunde bei dem Gerichte des Wohnorts oder in der Wohnung des Kranken 380, 381 — von Zeugen als Grund zur Vernehmung in ihrer Wohnung 404 — der schwurpflichtigen Partei, Eidesabnahme in diesem Falle 479 — eines Ehetheils im Ehescheidungsprozesse, Vornahme des Sühneversuchs in diesem Falle 660.

Kreisumlagen, deren Rang bei Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997; Rang bei der Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, 1008, Anschließung wegen derselben im Immissionsverfahren 1020, 1022; Rang bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Küchengeräthe, unentbehrliches, des Schuldners, dessen Ehefrau und der bei ihm lebenden Kinder, dasselbe kann nicht gepfändet werden 901.

Kündigungen, gerichtliche, 10. E.

Künstler, die unentbehrlichen Werkzeuge derselben können nicht gepfändet werden 901.

Kunden, Beweiskraft der Bücher von Gewerbtreibenden gegenüber ihren Kunden 365.

Kunsteleven, Gerichtsstand derselben 18.

Kunstsachen, gepfändete, Versteigerung derselben 927.

Ladungen, Dienst des Gerichtsvollziehers in Bezug auf dieselben 101 — Einrede der nicht ordnungsmäßigen Ladung 186 — Wirkung der Ladung zu einer Tagfahrt, je nachdem dieselbe auf eine bestimmte oder auf eine nicht bestimmte Stunde erfolgt ist 207 — Erweiterung der Zwischenräume zwischen Ladung und Tagfahrt mit Rücksicht auf die Ortsentfernung des Geladenen oder deshalb, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, s. Erweiterung — Ladungen im Verfahren vor den Han-

Digitized by Google

bels- und Einzelngerichten 501, 504 — besonderes Erforderniß der Ladung im Wechselprozesse 541 — Ladung der Betheiligten im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 808 ungebührige, als Grund der Zulässigkeit nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen gegen den Abschluß des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1112 — Ladung der Gantgläubiger im Liquidationsverfahren 1252—1256, 1261; nicht erfolgte persönliche Ladung als Grund der Zulässigkeit nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen 1270, desgleichen der Nichtigkeitsklage gegen das Liquidations- und Vertheilungsverfahren 1307; Ladung des Gantschuldners 1264; der Gläubiger bezüglich der Abschließung eines Accords 1316.
s. auch Vorladungen.

Lagerbücher, Beweiskraft derselben 360 — Aechtheit derselben 374.

Landgerichte, s. Einzelngerichte. — der Pfalz, Aufhebung einiger die Zuständigkeit betreffenden Bestimmungen 3. E.

Landrecht, preußisches, Klagen auf Ungiltigerklärung einer Ehe 676. — bayerisches, Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen desselben 26, 27. E. — allgemeines preußisches, besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen dasselbe gilt 28—62. E. — Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen 28. E. — Verfahren gegen Verschollene 29—34. E. — Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung 35. E. — Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung 36—40; bei Aufhebung der Prodigalitätserklärung, 41. E — Vormundschaftliche Prozesse, 42—44. E. — Sponsalien- und Ehesachen, 45—48. E. — erbschaftlicher Liquidationsprozeß, 49—56. E. — Aufgebot liegender Gründe, 57—59. E. — Sonstige öffentliche Aufforderungen, 60—62; Aufforderung von unbekannten Erben, 60; von Agnaten oder Gesammthändern, 61; Vorladung der Gläubiger eines Verschwenders, 62. E.

Landtag, Mitglieder der Kammer desselben, Vollstreckung der Personalhaft gegen diese 1143.

Lasten, die auf Mieth- oder Pachtobjekten haften und dem jeweiligen Besitzer obliegen, deren Rang beim Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997; dann bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, 1008, Befugniß zur Anschließung wegen derselben 1020, 1022; deren Rang bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1092.

Lebensbedürfnisse, Arrestanlage für geleistete, unentbehrliche Lebensbedürfnisse 968; Zulässigkeit der Immission 1008; Rück-

Digitized by Google

sichtnahme auf die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse des Schuldners und seiner Angehörigen bei der Immission 1014, im Subhastationsverfahren 1049, bei der Gant 1209, 1280.

Lebensversicherungen, inwieweit Bezüge aus denselben mit Arrest belegt werden können 970.

Legitimation zum selbstständigen Handeln oder zur Vertretung vor Gericht 58—62.

Lehen, die besondern gesetzlichen Bestimmungen über Lehen werden durch die Bestimmungen über die Vollstreckung und das Gantverfahren nicht geändert 880, 1188.

Lehrlinge, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehrlingen und Handwerksmeistern 6 — Gerichtsstand derselben 18.

Leibrenten, deren Berechnung bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1120, im Gantverfahren 1300 — Widerruf der hierüber vom Gantschuldner abgeschlossenen Verträge durch die Gläubigerschaft 1224, 1227.

Leichenkassen, inwieweit Bezüge aus denselben dem Arreste unterliegen 970.

Leihanstalten, öffentliche, deren besondere Rechte in Beziehung auf Gegenstände der Gantmasse, die bei ihnen verpfändet wurden 1214; Auslösung solcher Gegenstände aus verfügbaren Massegeldern 1250.

Leistungen, jährliche, Anschlag derselben bei Werthsberechnung des Steitgegenstandes 4 — an den Gerichtsvollzieher während des Vollstreckungsverfahrens 838 — beanspruchte, im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 899 — beweglicher Sachen, darauf gerichtete Forderungen unterliegen dem Arreste, 966, Auslieferung durch den Drittschuldner 987, 988 — Leistungen an Resolutionsberechtigte, Uebernahme derselben durch den Ansteigerer im Subhastationsverfahren 1090 — Anfechtbarkeit der nach der Ganteröffnung an den Gantschuldner gemachten Leistungen 1212; Ungiltigkeit der vom Gantschuldner gemachten 1222, 1225; wer die zur Erhaltung des Faust- oder Nutzungspfands erforderlichen Leistungen bei der Gant zu tragen hat 1300.

Letztwillige Verfügungen, Gerichtsstand bei Klagen aus solchen 22.

Liegenschaften, vermiethete oder verpachtete, was bei der Arrestanlage auf die Zinse von solchen vorzugsweise hieraus zu berichtigen ist 997; Rang unter mehreren eingewiesenen Arrestklägern 1001 — Einweisung in die Erträgnisse derselben (Immission) 1007—1037 — Beschlagnahme und Zwangsveräußerung 1038—1138 — Versteigerung von Liegenschaften, die zu

Digitized by Google

einer Gantmasse gehören 1290, Anweisung des Erlöses hieraus an die Hypothekgläubiger 1297.
s. auch Vollstreckungen und Immobilien.

Liquidation, der Kosten im Anwaltsprozesse für die obsiegende Partei 113, 114; des Anwalts gegenüber der eigenen Partei 118; im Parteiprozesse 115, 118; im Verfahren bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 954 — des Guthabens des Resolutionsberechtigten im Subhastationsverfahren 1090 — des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung erwachsenen Schadens 119 — Verfahren bei vorbehaltener Liquidation im Vollstreckungsverfahren 896 — 900 — Liquidationsverfahren in Gantsachen 1252—1270; Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Liquidationen im Gantverfahren 120; Entschädigungsansprüche wegen Nichterfüllung der mit dem Gantschuldner früher abgeschlossenen Verträge sind im Liquitationsverfahren geltend zu machen 1220; Verfahren nach geschlossener Liquidation 1280; Beschlüsse im Falle der Verzögerung von Liquidationsprozessen 1286; Auszahlung von Forderungen, die bei der Liquidation nicht beanstandet wurden 1294; Anfechtung des Liquidationsverfahrens als nichtig 1307.

Liquidationsprozeß, erbschaftlicher, nach preußischem Rechte, 49—56 E.

Liquidatoren von Handelsgesellschaften, Gerichtsstand derselben 17 — Zustellungen an dieselben 193, 206.

Localisirung der Anwaltspraxis im Allgemeinen 79, 80; beim Verfahren auf einfache Vorstellungen 644.

Löschung, der Hypotheken im Subhastationsverfahren 1078. 1115, 1117, Rang der hiedurch entstehenden Kosten 1092 — der Eintragung der Ganteröffnung 1204; sonstige Löschungen im Gantverfahren 1306, 1307. — Reduktion der Hypothekareinschreibungen nach pfälzischem Rechte, 110. E.

Lohn von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, inwieweit derselbe nicht mit Arrest belegt werden kann 967.

Loos zur Entscheidung der Parteistellung bei Doppelklagen 177.

Macht, bewaffnete, Klagen auf Ersatz der mit ihrem Einschreiten verbundenen Kosten: Beschränkung der Zulässigkeit 591, 604 — Zuständigkeit 590, 604 — Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstand 38 — Verfahren 592—604 — Mitwirkung des Staatsanwalts 160.

Digitized by Google

Mähen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Mähen 6.
Mäkler, Vorlegung ihrer Tagebücher 175 — Beweiskraft ihrer Bücher und Schlußnoten 364, 365 — Veräußerung beweglicher Gantgegenstände durch dieselben 1290.
Mandat, bedingtes, s. Zahlungsbefehl.
Manifestationseid, s. Offenbarungseid.
Marksteine als Beweismittel 395.
Marktstreitigkeiten, Zuständigkeit 6.
Masse, Absonderung und Bildung verschiedener Massen bei Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 938, 965. bei der Subhastation 1102 — Behandlung der bei der Personalhaft hinterlegten Unterhaltsbeträge als eine Masse 1162 — Masse bei der Gant s. Gant.
Masseverwalter in der Gant, provisorischer: Aufstellung desselben 1195, 1199; Belehrung, Verpflichtung und Einweisung desselben 1233; Aufstellung eines neuen Masseverwalters oder eines Stellvertreters 1237; Aufgabe, Befugnisse und Obliegenheiten desselben 1230, 1231, 1234, 1235, 1236, 1238, 1240, 1241, 1242, 1244 bis 1248, 1289; Belohnung desselben 1235 — definitiver Masseverwalter: Wahl desselben 1253, 1280; Belehrung, Verpflichtung und Einweisung 1290; Aufgabe, Befugnisse und Obliegenheiten 1230, 1231, 1284, 1289—1293; Belohnung 1293. — Sonstige Bestimmungen: Zustellungen an den Masseverwalter für die Gantmasse 193, 206 — Anzeige über den Besitz von Massegegenständen an den Masseverwalter und Ablieferung Letzterer 1201 — Funktionen des Masseverwalters, wenn nach Beendigung der Gant noch einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile zum Vorschein oder zur Geltung kommen 1314 — Obliegenheiten des Masseverwalters nach Abschluß eines Accords 1316, 1317.
Masseverwaltung in der Gant, provisorische 1233—1251, definitive 1280-1293.
Mehrerlös, in Folge neuerlichen Ausgebots bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 931, 965 — bei der Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 1138.
Meineid als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens 761.
Meineidsverwarnung, beim Zeugeneid 416 — beim Parteieneid 475, insbesondere bei Tauben, welche lesen können 476, bei Stummen und Taubstummen, welche lesen und schreiben können 476, bei Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477.
Meistgebot, bei Versteigerung von Fahrnissen und Früchten auf

Digitized by Google

der Wurzel 931, 965, 992 — bei der Zwangsversteigerung von Immobilien 1070; Vorkaufsrechte hiebei gegenüber dem Meistgebote 1091.

Merkantil- Friedens- und Schiedsgericht in Nürnberg 8 E.

Meßstreitigkeiten, Zuständigkeit 6.

Miethe, Immission in vermiethete Immobilien 1009.

Miether beschlagnahmter Immobilien, Zustellungen und Aufforderungen an denselben 1048.

Miethforderungen, Zuständigkeit bezüglich solcher 6 — Arrest hiefür auf Alimentations- und Unterstützungsbezüge 968 — Arrest und Immission hiefür auf und in die Nutzungsbezüge der Eltern aus dem Sondervermögen der Kinder 968, 1008.

Miethverhältnisse, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten hierüber 6.

Miethverträge des Gantschuldners 1220.

Miethzinse, besondere Bestimmungen über Arrest auf solche 997—1001 — Verhältniß des Arrests auf Miethzinsen zur Immission in vermiethete Immobilien 1009, zur Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache 1038 — Zahlung von solchen an den Schuldner nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils 1013 — Entrichtung der Miethzinsen aus beschlagnahmten Immobilien 1048, 1050.

Militärbeamte. Personalhaft gegen dieselben 1143, 1144, 1168.

Militärbehörden, Vermittlungsamt derselben 222 — Constatirung und Wirkung der vor einem solchen Vermittlungsamte abgeschlossenen Uebereinkunft 223 — Mittheilung an solche über den bevorstehenden Vollzug der Personalhaft gegen Militärpersonen und Vorkehrung der Stellvertretung hiebei 1144.

Militärcommandanten s. Commandanten.

Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 3. E.

Militärpersonen, Gerichtsstand 18 — Zustellungen für solche an Commandanten 193, 206 — Arrest auf Dienstbezüge und Quiescenzgehalte derselben 967 — Personalhaft gegen dieselben 1143, 1144, 1168.

Mindererlös, im Falle wiederholten Ausgebots gepfändeter Fahrnisse 931 — bei der Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 1138.

Minderjährige, wie weit sie als Zeugen eidesunfähig sind 418 — Leistung von Parteieiden durch solche 451, 472 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Benachtheiligung derselben 761, 773 — Unfähigkeit derselben zum Schiedsrichteramte 1322.

Digitized by Google

— Vergleiche, welche in deren Namen abgeschlossen werden sollen, siehe: Pfalz, Vergleiche. E.
Minister, Verantwortlichkeit in Bezug auf Vollstreckung gegen den Fiskus 882.
Miteigenthümer, Antheil derselben an gemeinschaftlichen Sachen als Gegenstand der Vollstreckung 858.
Miterbe, Antheil desselben an gemeinschaftlichen Sachen als Gegenstand der Vollstreckung 858
Mitunterschrift der Partei in einem Gerichtsvollzieherakt anstatt der Specialermächtigung 102.
Mobilien, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Rechte des Vermiethers an den Mobilien des Miethers 6.
s. im Uebrigen Fahrnisse, Vollstreckungen und Gant.
Mobilmachung, Einfluß auf die Vollstreckung der Personalhaft gegen Militärpersonen 1143, 1168.
Monat, Berechnung bei Fristen 208.
Nachgebot bei Zwangsversteigerungen von Immobilien findet nicht statt 160.
Nachholung versäumter Proceßhandlungen 215. 217, insbesondere nach Ablauf der Fristen für das Vorverfahren 251.
Nachklage, Sicherheitsleistung für die vorbehaltene Nachklage 125—129 — im Wechselprozesse 550.
Nachlaßmasse, siehe: Erbmasse und Erbschaft.
Nachlaßverträge, Specialvollmacht hiezu nöthig 92.
Nachmonat, die Raten für denselben aus gewissen Dienstbezügen, Quiescenzgehalten und Pensionen unterliegen dem Arreste nicht 970.
Nachtheile, der Versäumung von Tagfahrten und Fristen 215, 251 — Haftung einer Partei für die Nachtheile aus einer Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Anträge 251 — Eintritt eines unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheils als Grund vorläufiger Vollstreckung des Urtheils 268 — welche dem Zeugen aus seinem Zeugnisse erwachsen, als Grund der Verweigerung des Zeugnisses 401 — wann zum Nachtheile des Appellanten entschieden werden darf 729 — der Partei durch strafbare Verletzung der Amtspflicht eines Richters, eines Minderjährigen, Entmündigten oder eines Dritten durch ein Urtheil, als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761. 763, 765 — Haftung für Nachtheile, welche der Gantmasse erwachsen 1230; Verfügungen wegen des mit dem Stillstande eines Erwerbsgeschäfts für die Gantmasse verbundenen Nachtheils 1242, 1280.
Nachträge, in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des

Digitized by Google

ſicheren Datums 359 — im Verfahren bei einfachen Vorſtellungen 648 — im Vermögensverzeichniſſe des Gantſchuldners 1247;
zur Klage ſ. Klagnachträge.
Nachzahlung von Koſten, Gebühren u. ſ. w. im Armenrechte 143.
Nahrungsmittel, welche der Schuldner und ſeine Familie für 14 Tage bedürfen, können nicht gepfändet werden 901.
Namenszug, des Richters auf einer nicht anerkannten oder als falſch angefochtenen Urkunde 528 — des Gerichtsvollziehers und des Schuldners auf gepfändeten Creditpapieren 911.
Naturalleiſtungen, Berechnung bei Feſtſtellung des Werths des Streitgegenſtands 4.
Nebenforderungen, an Zinſen, Früchten und Entſchädigungen, wann dieſe auch in der Berufungsinſtanz noch geltend gemacht werden dürfen 705 — Anmeldung derſelben im Immiſſionsverfahren 1025.
Nebenintervention, ſ. Intervention.
Nebenſachen, Zuſtändigkeit für dieſelben 33.
Neuerung, einſeitige, bezügliche Wirkung der Klagzuſtellung 179.
Nichterſcheinen, ſ. Erſcheinen.
Nichtigkeit, wegen Behinderung des Richters oder Gerichtsſchreibers 41, 52 — wegen Ablehnung des Richters oder Gerichtsſchreibers 51, 52 — wegen Mangels der Befugniß, vor Gericht zu handeln 62 — wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 95—100, des Gerichtsvollziehers 103 — von Zuſtellungen als Folge der Behinderung des Gerichtsvollziehers 201, 206; ſonſtiger fehlerhafter Zuſtellungen 218—220; nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Zuſtellungen 220 — Nichtigkeit von Prozeßhandlungen 218 — Umfang der Nichtigkeit 218, Geltendmachung derſelben 219, Verhältniß dieſer Geltendmachung zur vorläufigen Ablehnung des Gerichtsſtands oder einer Gerichtsperſon und zum Vorbringen beſtimmter anderer prozeßhindernder Einreden 219, Entſcheidung über die Nichtigkeit einer Prozeßhandlung 220 — Nichtigkeit der Ehe 676—679, 681 — der Berufung 724, 725 — des erſtinſtanziellen Urtheils 733 — der im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entſcheidungen 788; Ausſchluß der ſchiedsrichterlichen Verhandlung und Entſcheidung über dieſe Nichtigkeiten 1320 — der Nichtigkeitsbeſchwerde wegen Verſpätung oder eines andern Formfehlers 812 — einer zu vollſtreckenden Entſcheidung wegen Mangels der Vollmacht 877 — gewiſſer Handlungen und Zahlungen des Schuldners nach Bekanntmachung des Immiſſionsurtheils 1013 — gewiſſer

Digitized by Google

Verträge oder Verfügungen nach der Vormerkung der Beschlagnahme von Immobilien im Hypothekenbuche 1050 — des Subhastationsverfahrens wegen Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten und Fristen 1076, 1077, ebenso bei der Wiederversteigerung 1136 — die Nichtigkeit der ursprünglichen Verhaftung hat keinen Einfluß auf die Anschließung eines andern Gläubigers 1161 — gewisser Rechtshandlungen des Gantschuldners nach Verkündung des Ganterkenntnisses 1210—1212; des Liquidations- und Vertheilungsverfahrens 1307 — jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden 1319. — Anfechtung eines Urtheils wegen unheilbarer 18. E.

Richtigkeitsbeschwerden, allgemeine Bestimmungen 788—820; insbesondere Zulässigkeit 788—795, Zuständigkeit 796, Frist zur Erhebung 797, Art und Weise der Erhebung 798, Wirkungen 799, 871, Verfahren 800—810, Urtheil 811 — 819, Verfahren nach dem Urtheile 820, wann der oberste Gerichtshof über eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde in Plenarsitzung zu entscheiden hat 820 — wann dieselbe gegen die in Beschwerdesachen ergangenen Entscheidungen zulässig ist 759 — Einlegung derselben als Grund der Einstellung der Vollstreckung 871 — gegen Urtheile, welche den Widerspruch gegen das Befriedigungsgebot im Subhastationsverfahren abgewiesen haben 1041 — gegen die von Schiedsgerichten erlassenen Urtheile 1341.

Nichtigkeitsklagen, wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 95—99, des Gerichtsvollziehers 103 — gegen die Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 951, 965 — gegen die dem Rechner ertheilte Entlastung oder die Vertheilung im Immissionsverfahren 1035 — gegen das Subhastationsverfahren überhaupt 1077, gegen die Vertheilung in diesem Verfahren 1117. s. auch Nichtigkeit.

Nichtigkeitsklagen und **Nichtigkeitsbeschwerden** in Sachen, welche vor dem 1. Juli 1870 anhängig gemacht worden sind 18. E.

Nichtstreitige Rechtspflege, Amtsthätigkeit in derselben als Behinderungsgrund des Richters 40 — Beschwerde wegen Verzögerung derselben 56 — Rechtsmittel der Beschwerde und Gegenvorstellung 760.

Niederlassung, Gerichtsstand der Niederlassung bei Kaufleuten, Handels- und andern Gesellschaften und Genossenschaften 12, 16, 17, 24, 25.

Notare, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen gegen dieselben 5,

Digitized by Google

Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Klagen 160, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Entscheidung 38, 1320 — einstweilige Befreiung von Gebühren der Notare im Armenrechte 134, 143; Bezeichnung derselben für die Notariatsgeschäfte in Armensachen 139—141; Beitreibung ihrer Gebühren im Falle Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei 144 — Feststellung des sicheren Datums einer Privaturkunde durch dieselben 358, 359 — Beweiskraft ihrer Bücher gegenüber ihren Clienten, Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — Urkunden eines bayerischen Notars sind im ganzen Königreiche vollstreckbar 822 — wann dieselben Versteigerungen gepfändeter Gegenstände abhalten dürfen 925 — als Versteigerungsbeamte im Subhastationsverfahren 1052 — deren Thätigkeit im Gantverfahren 1290.

Notariatsgesetz vom 10. November 1861, Aufhebung, beziehungsweise Abänderung einiger Bestimmungen desselben, 3, 5. E.

Notariatsurkunden, inwieweit solche durch Protokolle von Vermittlungsämtern ersetzt werden 223 — Mangel der erforderlichen gerichtlichen Beglaubigung 372 — bayerische, sind im ganzen Königreiche vollstreckbar 822 — über Einwilligung zur Freilassung des Schuldgefangenen 1163.

Nutznießer, von Früchten, die noch mit dem Boden zusammenhängen, gegen diesen ist die Pfändung dieser Früchte statthaft 956; Widerspruch desselben gegen die Veräußerung von Samenfrüchten, Futter und Streu, welche auf dem Gute zu verbrauchen sind 964.

Nutzungen, Nichteinrechnung derselben in die Klagesumme bei Bemessung der Zuständigkeit 3, 7; ebenso in die Berufungssumme 686 — Nutzungsbezüge der Eltern am Sondergute der Kinder, inwieweit diese dem Arreste unterliegen 968 — Nutzgenuß des Schuldners an einer Liegenschaft, wann hier das Immissionsverfahren zulässig ist 1007, 1008, 1014 — inwieweit der Nutzgenuß des Gantschuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder zur Gantmasse gezogen werden kann 1209, 1281; Rechte des Gläubigers, dessen volle Befriedigung aus einem Nutzungspfande ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist 1300.

Obergericht, Zuständigkeit: zur Festsetzung der Competenz 34, bei der Berufung 696, bei der Beschwerde 739, 759, in Bezug auf die Wiederaufnahme 767, gegenüber schiedsgerichtlichen Urtheilen 1340.

Digitized by Google

Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe, an den Appellations-, Handelsappellations-, Handels- und Bezirksgerichten 129—132. E.
Obergutachten von Sachverständigen 448:
Obmann bei Schiedsgerichten 1335.
Octroi in der Pfalz, siehe: Gemeindeoctroi.
Oeffentlichkeit, der Verhandlung 148 — Beschränkung der Oeffentlichkeit 149 — Ausschluß derselben bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 341 — Einsichtnahme und Auszugsertheilung bezüglich der in Sitzungen mit beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokolle und erlassenen Entscheidungen 170 — Verletzung der Vorschriften über Oeffentlichkeit des Verfahrens als Nichtigkeitsgrund 788, 815
Offenbarungseid, 471, 472, Seitens des Gantschuldners 1248.
Offenkundigkeit von Thatsachen, wie weit bei solcher der Beweis wegfällt 320 — als Grund zur Unstatthaftigkeit der Eideszuschiebung 457.
Offizialanwalt im Armenrechte 134, 139, 140, 141, 143, 144.
Offiziere, Personalhaft gegen dieselben 1143, 1144, 1168.
Opposition gegen eine Heirath nach pfälzischem Rechte, Gesuche um Aufhebung derselben, Abänderung der Berufungsfrist 85. E.
Ordnungsruf, zur Handhabung der Sitzungspolizei 151 — insbesondere gegen Parteien, Beistände und Gewalthaber bei Zeugenvernehmungen 420, 151.
Ort, an welchem Zustellungen zu geschehen haben 195—198, 206 — Bedeutung des Orts der Vollstreckung für die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte, im Allgemeinen 840, bei der Immission 1011, bei der Subhastation 1054, bei der Personalhaft 1146, 1149, 1155 — Ort zur Versteigerung: gepfändeter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 926, 929, 965, von Immobilien bei der Subhastation 1055, 1060, 1062, 1065, 1068, bei der Wiederversteigerung 1132, 1134, von Gegenständen der Gantmasse 1290.
Ortsentfernung, Erweiterung von Fristen mit Rücksicht auf dieselbe im Allgemeinen 209: insbesondere: der Erscheinungsfrist im ersten Rechtszug 226, in der Berufungsinstanz 698, bei der Nichtigkeitsbeschwerde 800, im Rechnungsprozesse 889, im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 898; der Zwischenfrist zwischen Zustellung der Festsetzung der Beweisaufnahmstagfahrt und letzterer 331, 338, 525; im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 853; der Zwischenfrist zwischen der Zustellung des Befriedigungsgebots und der Beschlagnahme, sowie der

Digitized by Google

Wiederversteigerung bei der Subhastation 1041, 1131; der Frist zur Beschwerde des Schuldners gegen das Ganterkenntniß 1204, des Antragstellers gegen die Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; der Anmeldefrist für die Gantgläubiger 1254; bei Schiedsgerichten 1343.

Ortskundigkeit von Thatsachen als Grund des Wegfalls eines Beweises 320; bezüglich der Eideszuschiebung vergl. 457.

Ortsvorsteher, Aushändigung von Gegenständen an denselben bei der Exmission 861. s. auch Gemeindevorsteher.

Pachtverträge, Aufkündbarkeit der vom Gantschuldner abgeschlossenen 1220.

Pachtzinse, besondere Bestimmungen über Arrest auf solche 997—1001; Verhältniß des letzteren zur Immission in vermiethete Immobilien und zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1009, 1038 — Zahlung von solchen an den Schuldner nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils 1013 — Entrichtung der Pachtzinse aus beschlagnahmten Immobilien 1048, 1050.

Pächter, Gerichtsstand derselben 18, 26 — Pfändung der einem Pächter gehörenden Früchte, die noch mit dem Boden zusammenhängen 956, Widerspruch gegen die Veräußerung von Samenfrüchten, Futter und Streu 964 — Entrichtung der Pachtzinsen durch dieselben an das Vollstreckungsgericht nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls 1048, Nichtigkeit anderweitiger Zahlungen 1050.

Parteien, im Allgemeinen 58—77; insbesondere: persönliche Gerichtsfähigkeit derselben 58—62: Streitgenossenschaft 63—65; Intervention 66—68; Streitverkündung 69—72; Beiladung 65, 73; Benennung des rechten Besitzers 74—77 — Zulässigkeit eigenen Auftretens und Vertretung im Parteiprozesse 78; Vertretung derselben im Anwaltsprozesse 79, 80 — Bevollmächtigung ihrer Gewalthaber 83—100 — eigene mündliche Rechtsvertheidigung vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80 — Ersatz von Reisekosten derselben 106 — Vernehmung und Befragung derselben durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150, 154; persönliches Erscheinen derselben 155, 156; Vernehmung derselben durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder den Richter des Wohnorts 155; Fragerecht 154 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151, 420 — Verbindung mehrerer bei einem Gerichte zwischen denselben oder verschiedenen Parteien obschwebenden Rechtsstreitigkeiten 157; Trennung der Verhandlung einzelnen Parteien gegenüber 157 — inwieweit den Parteien das Wort nicht versagt oder nach der Aeußerung des

Digitized by Google

Staatsanwalts noch gegeben werden darf 158, 160 — Anführung der Parteien in den Anwaltsakten 165, Parteigesuche in diesen Akten 165 — inwieweit dieselben ein Recht auf Einsicht, Abschriften und Auszüge gerichtlicher Akten, Aktenstücke und Register haben 170 — gegenseitige Rechte in Bezug auf Parteiakten 171, 172 — Stellung derselben bei Doppelklagen 177 — Erforderniß eigenen Betreibens von Zustellungen 192; Fälle, in denen Zustellungen an die Partei selbst zu geschehen haben 192; gesetzliche Vertreter der Parteien in Bezug auf Zustellungen an dieselben 193; Zustellungsbevollmächtigte 192, 203; Zustellungen, wenn die Partei, an welche diese zu machen ist, aus mehreren Personen besteht 203 — Unterbrechung von Fristen durch den Tod einer Partei, oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Veränderung in der Prozeßfähigkeit 211, neue Zustellungen 211, Unterbrechung des Verfahrens 491 — Uebereinkunft derselben hinsichtlich der Verschiebung von Tagfahrten, sowie der Abkürzung oder Verlängerung von Fristen 212 — inwieweit das Gericht beim Urtheil an das Vorbringen derselben gebunden ist 262, 264, 265 — Beweislast derselben 319; Vertretung bei der Beweisaufnahme 340, 341, Folgen des Nichterscheinens hiebei 340; Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Tagfahrt zur Vorlage oder Anfertigung von Vergleichungsschriften 378, 380; gegenseitige Mittheilung von Urkunden 172—174, 242, 245, 329; Herausgabe von Urkunden an die Gegenpartei 386—390; Obliegenheiten der Parteien in Bezug auf Ladung und Kundmachung der Zeugen, sowie Befugniß, nachträglich Zeugen vorzuschlagen 409—415; Fragestellung derselben an die Zeugen 420; Verweisung zur Ordnung und Entfernung wegen Ungebühr bei Vernehmung von Zeugen 420, 151; Befugnisse und Obliegenheiten derselben bezüglich der Bestellung und Vernehmung von Sachverständigen 434, 438, 439, 440, 442, 444 — Geldstrafen und Arreststrafen gegen dieselben, s. Geldstrafen, Arreststrafen.

Parteiakten, Inhalt und Ordnung derselben 171 — Gemeinschaftlichkeit derselben 171 — gegenseitige Mittheilung im Anwaltsprozesse 172 — Uebergabe derselben zur Urtheilsfällung 269, 512 — Vorlage bei dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter 341.

Parteieid, s. Eid.

Parteiprozeß, s. Partei.

Parteivorträge, bestimmte, wahrheitsgemäße und vollständige Angabe der Thatsachen 164; Erklärung über thatsächliche An-

Digitized by Google

gaben 164, allgemeine Zugeständnisse und Annahme von Zugeständnissen in Folge mangelhafter Beantwortung thatsächlicher Angaben 164.
Partikularrechte, Beweis derselben 321.
Patienten, Beweiskraft der Bücher der Apotheker, Aerzte, Wundärzte und Hebammen gegenüber ihrer Patienten 365.
Pensionen der Wittwen und Kinder von öffentlichen Dienern, inwieweit diese dem Arreste unterworfen sind 967.
Pensionsfond, s. Advokaten und Advokatenordnung.
Pensionsvereine, inwieweit Bezüge aus denselben dem Arreste nicht unterworfen sind 967.
Persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln 58—62.
Personalhaft, zur Vollstreckung von Erkenntnissen auf Urkundenrückgabe im Anwaltsprozeß 174 — als Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen, s. Vollstreckungen — im Falle der Verurtheilung einer Partei zur Rechnungsstellung 887, 894 — des Gantschuldners 1231, 1232, 1248; Aufhebung derselben im Falle des Abschlusses eines Accords 1316, 1317 — als Vorsichtsverfügung 605, 606, 607, 612, 616, 617, 1172. Aufhebung der bisherigen hierauf bezüglichen Bestimmungen 3. E. —
Personenstand, Vereinbarung des Gerichtsstands bei Streitigkeiten hierüber 38, Mitwirkung des Staatsanwalts hiebei 160 — Verhandlungen und Entscheidungen hierüber können Schiedsrichtern nicht übertragen werden 1320.
Pertinenzen, von Gebäuden und Gütern im Falle der zwangsweisen Ausweisung des Besitzers 861 — Zuständigkeit der Immissionsklage wenn Liegenschaften, welche in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen 1011, beim Subhastationsverfahren 1043; Ort, wo solche Liegenschaften zu versteigern sind 1056.
Pfade, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung derselben 6.
Pfalz, Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendbarkeit der neuen Prozeßordnung in der Pfalz 63—82. E. — Possessorische Klagen nach pfälzischem Rechte 63, 67. E. — Wohnsitz, erwählter, nach pfälzischem Rechte 64. 65. E. — welche Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über den Beweis in der Pfalz keine Anwendung finden und welche Bestimmungen des pfälzischen Rechts in Kraft bleiben 66. E. — Beschränkung der Vorsichtsverfügung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter 68. E. — Ehescheidungsverfahren und Verfahren bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett 69. E. — Inter-

Digitized by Google

vention der Gläubiger bei Theilungen 70. E. — Arreſtanlegung auf Hypothekforderungen, Vormerkungen im Hypothekenbuche finden in der Pfalz nicht ſtatt 71. E. — wie die Hinterlegung des Beſchlagnahmeprotokolls und die Vormerkung im Subhaſtationsverfahren in der Pfalz zu geſchehen hat 72. E. — in wie weit Hypotheken und Privilegien in der Pfalz nach der Vormerkung der Beſchlagnahme noch eingeräumt und eingetragen werden können 73. E. — beſondere Beſtimmung darüber, welche Gläubiger bei Subhaſtationen zu den Betheiligten zu zählen ſind 74. E. — Ausdehnung der Zahlungsfriſten beim Subhaſtationsverfahren in der Pfalz 75. E. — die Beſtimmungen der neuen Prozeßordnung über Vereinigung des Hypothekenbuchs im Subhaſtationsverfahren finden in der Pfalz keine Anwendung 76. E. — Aufforderung an die Gläubiger im gerichtlichen Vertheilungsverfahren 77. E. — Löſchung der Hypotheken in dieſem Verfahren 78. E. — Anwaltszwang in dieſem Verfahren 79. E. — beſondere Ganten 80. E. — Eintragung der Ganteröffnung 81. E. — Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantſchuldners 82. E. — Weitere beſondere Beſtimmungen für die Pfalz 83—112. E. — Verfahren bei Geſuchen um Berichtigung der Civilſtandsakten 83. E. — Abweſenheitsverfahren 84. E. — Geſuch um Aufhebung der Oppoſition gegen eine Heirath, Abänderung der Berufungsfriſt 85. E. — das für die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes zuſtändige Gericht iſt in der Pfalz auch zur Erlaſſung der in den Art. 210 und 211 des dortigen Civilgeſetzbuchs bezeichneten Entſcheidungen zuſtändig 86. E. — Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeſchäften und zur Geltendmachung von Rechten bei Gericht 87. E. — Klagen auf Aufhebung eines Familienrathsbeſchluſſes 88. E. — Geſuche um Ermächtigung zu gerichtlichen Theilungen und Beſtätigung von ſolchen 89. E. — Bezeichnung der öffentlichen Blätter zur Bekanntmachung freiwilliger gerichtlicher Verſteigerungen 90. E. — Abänderung der in der Pfalz geltenden Beſtimmungen über Vergleiche, die im Namen von Minderjährigen abgeſchloſſen werden ſollen 91. E. — Verfahren bei der Interdiktion und Anordnung gerichtlicher Beiſtände, Abänderung der Friſt für Veröffentlichung der Urtheile 92. E. — Verfahren bei Erbanſprüchen des überlebenden Ehegatten und des k. Fiskus 93. E. — Ermächtigung des Gläubigers, im Namen ſeines Schuldners eine Erbſchaft anzunehmen 94. E. — Ermächtigung eines Erben, Gegenſtände einer Beneficiarmaſſe zu verkaufen 95. E. — Abänder-

Digitized by Google

ung von Fristen beim Verfahren über Gütertrennungsklagen 96. E. — Verfahren bezüglich des Verkaufs von vom Dotalvermögen gehörigen Immobilien 97. E. — Anwendbarkeit der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung auf die Bestimmung des pfälzischen Rechts über Beschlagnahme von Mobiliargegenständen zur Wahrung des Eigenthumsrechts 98. E. — Beschlagnahme zur Wahrung der Vorrechte der Eigenthümer und Hauptpächter von Häusern oder Gütern 99. E. — Beschlagnahme der einem auswärtigen Schuldner gehörigen Effekten, die hierauf bezüglichen Bestimmungen der pfälzischen Civilprozeßordnung sind aufgehoben 100. E. — Conventionelle (vertragsmäßige) Zwangsversteigerung 101. E. — Purgationsverfahren 102—109. E. — Löschung und Reduktion von Hypothekareinschreibungen 110. E. — Provisorische Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen sich ergebenden Anständen durch den Bezirksgerichtspräsidenten (Refereverfahren) 111. E. — Entscheidung über Streitigkeiten, die beim Gemeindeoctroi entstehen 112. E. — Allgemeine Bestimmungen über Aufhebung der pfälzischen Civilprozeßgesetze, des dortigen Civilrechts und des code de commerce 2, 3. E. — Aufhebung des pfälzischen Cassationshofs 3, 115. E. — Bildung eines Senats beim obersten Gerichtshofe für die aus der Pfalz einlaufenden Civilsachen 116. E. — Aufhebung der bezüglich der Bildung der Gerichtssenate in der Pfalz bestehenden Bestimmungen 124. E. — die in der Pfalz bisher in Geltung gewesene Bestimmung, wonach eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Richtern zur Entscheidung mitwirken kann, ist aufgehoben 125. E. — Ausdehnung von Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche auf die Pfalz 126. E. — Verweisung von Civil- und Strafsachen, die zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehören, an ein diesseitiges Gericht und umgekehrt 133. E. — Ergänzung der Gerichte durch Advokaten und Anwälte ist aufgehoben 137. E. — die dermalen in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Gerichtsferien und die Wiedereröffnung der Sitzungen sind aufgehoben 144. E.

Pfänder, welche zu einer Gantmasse gehören, Auslösung derselben aus Leih- oder Creditanstalten 1250.

Pfändungen, von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel zur Beitreibung von Geldforderungen, als Vollstreckungsmittel für Geldforderungen 856, im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Sache 860 — Verhältniß der Pfändung der Früchte eines Grundstücks zur Immission 1010 — des-

Digitized by Google

gleichen zur Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache 1038. Im Uebrigen s. Vollstreckungen.

Pfändungsprotokoll, s. Protokoll.

Pfandanstalten, öffentliche, die für dieselben geltenden Bestimmungen über Veräußerung von Pfändern werden durch die Prozeßordnung nicht aufgehoben 880, 1188. s. auch Leihanstalten.

Pfandrechte. Zuständigkeit bei Klagen über solche 5 — Zulässigkeit der Berufung bei Streitigkeiten über dieselben 693 — Pfandrechte eines Dritten an einer zu pfändenden Sache 902 — Anschließung eines Gläubigers, der ein Pfandrecht an einer gepfändeten Sache hat, an die Pfändung 920, Rang bei Vertheilung des Erlöses 938 — Anfechtbarkeit der vom Gantschuldner eingeräumten Pfandrechte 1229.

Pferde, edler Art, besondere Bestimmung über deren Versteigerung 927.

Pflegbefohlene, Behinderung des Richters, Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers wegen Betheiligung ihrer Pflegbefohlenen 40. 52. 201, 206; s. auch Pflegschaftsverhältniß.

Pfleger, Vereinbarung des Gerichtsstands bei Streitigkeiten über Bestellung oder Enthebung von Pflegern 38, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Streitigkeiten 160 — Schiedsrichter können über solche Streitigkeiten nicht entscheiden 1320.

Pflegschaften, Einfluß auf die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln 58, 59, 62.

Pflegschaftsverhältniß, als Grund zur Zeugschaftsverweigerung 401 — desgleichen der Behinderung, Zeuge bei einer Vollstreckung zu sein 849; s. auch Pflegbefohlene.

Pläne, öffentliche, Benützung derselben durch den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 957, bei der Beschlagnahme von Immobilien 1042.

Plenarsitzung des obersten Gerichtshofs im Falle einer neuerlichen Nichtigkeitsbeschwerde 820.

Polizei, Zulässigkeit und Zuständigkeit bei Klagen gegen Gemeinden oder den Staat in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV. über die innere Polizei in den Gemeinden 590 — bei Vorsichtsverfügungen kann an die Stelle der Verhaftung des Schuldners Polizeiaufsicht treten 616, vorläufige Polizeiaufsicht bei der Vollstreckung der Personalhaft 1144, 1146 — an den Befugnissen der Polizeibehörden wird durch die Bestimmungen über die Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehls vor Erhebung der Ehescheidungsklage nichts geändert 657 — Unterstützung des Gerichtsvollziehers durch die

Digitized by Google

Polizeibehörde bei Vornahme einer Vollstreckung 847, 849 — Polizeibeamte als Zeugen bei einer Vollstreckung im Allgemeinen 849. insbesondere bei der Vollstreckung durch Personalhaft 1148, Unterzeichnung des hierüber zu errichtenden Protokolls 1150.

Possessorische Klagen nach pfälzischem Rechte 63, 67. E.

Portogebühren, einstweilige Befreiung im Armenrechte 134, 143.

Präklusionserkenntniß nach preußischem Rechte beim Aufgebote liegender Gründe 59. E. — bei sonstigen öffentlichen Aufforderungen 60, 62. E.

Präjudicialsachen, Verhältniß ihrer Verhandlung und Entscheidung zu der des Hauptstreits, wenn beide bei dem nämlichen Gerichte anhängig sind 190, wenn der Präjudicialpunkt bei einem andern Gerichte oder bei der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist 190, wenn der Präjudicialpunkt in einem Strafverfahren liegt 191 — Anmeldung für die Wochentabelle, wenn das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattfinden kann 256 — Versäumungsverfahren nach vorgängigem Urtheile über einen Präjudicial- oder Zwischenpunkt 307 — inwieweit Entscheidungen über Präjudicialsachen bezüglich der Zulässigkeit der Berufung als Endurtheile zu betrachten sind 682 — Verfahren, wenn sich im schiedsgerichtlichen Verfahren ein den Schiedsrichtern entzogener Präjudicialpunkt ergibt 1334. — s. auch: Zwischenstreite.

Prämien an Leichenkassen oder Lebensversicherungen, inwieweit deren Zahlung durch den Gläubiger den letztern zur Arrestanlage auf Bezüge aus solchen Kassen ermächtigt 970.

Präsumtionen, s. Vermuthungen.

Prävention als Wirkung der Klagzustellung 179.

Pragmatische Rechte, Gerichtsstand bei Klagen gegen den Fiskus wegen Verletzung derselben 29.

Preis, Ansatz desselben bei der Versteigerung im Subhastationsverfahren 1058, 1070. Festsetzung desselben für die einzelnen Gegenstände, wenn bei Entwerfung des Vertheilungsplans verschiedene Massen zu bilden sind 1102; Ansatz desselben bei der Wiederversteigerung 1135.

Pretiosen, gepfändete, Veräußerung derselben 932, 935.

Preußisches Landrecht, s. Landrecht.

Prioritätsordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, besondere Ganten, welche nach derselben stattfinden 1183 — Vermögenstheile, an denen einem Gläubiger nach derselben ein Vorzugsrecht in der dritten Klasse zusteht, sind besonders

Digitized by Google

zu verzeichnen und abzuschätzen 1250 — Bezahlung von Forderungen, welche nach derselben in die erste oder dritte Klasse gehören 1294, 1295. — für die Landestheile diesseits des Rheins, Aufhebung einiger Bestimmungen derselben 3. E.

Privaturkunden, s. Urkunden.

Privatvermögen eines solidarisch haftenden Gesellschafts- oder Genossenschaftsmitglieds, Eröffnung der Gant über dasselbe 1176.

Privilegien, welche dem Gläubiger auf Mieth- oder Pachtobjekte zustehen, Vorrang derselben gegenüber andern Gläubigern bei der Arrestanlage auf Mieth- oder Pachtzinsen 1001 — Statthaftigkeit der Immission wegen privilegirter Forderungen 1008 — Recht der privilegirten Gläubiger zur Anschließung im Immissionsverfahren 1020. Rang solcher Gläubiger in diesem Verfahren bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1024, Rang derselben bei Vertheilung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung von Immobilien 1092 — Vermögenstheile, an denen einem Gläubiger ein Privilegium zusteht, sind im Gantverfahren besonders zu verzeichnen und abzuschätzen 1250; Verfahren, wenn die Gantmasse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird 1267; Auszahlung privilegirter Forderungen im Gantverfahren 1294, 1295 — siehe: Hypotheken und Privilegien.

Procura, Erlöschung der durch den Gantschuldner ertheilten Procura 1202.

Procuristen, Zustellungen an dieselben für Handelsgesellschaften oder Kaufleute 193, 206 — wann die mit dem Procuristen des Gantschuldners abgeschlossenen Geschäfte angefochten werden können 1211.

Prodigalitätserklärung nach preußischem Rechte, Verfahren hiebei, 36—41, 62. E.

Prorogation, s. Vereinbarung des Gerichtsstands.

Protestanten, s. Ehegerichte.

Proteste, gerichtliche, 10. E. — nach preußischem Rechte 28. E.

Protestationen gegen einen Zahlungsbefehl im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 558—560, Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für dieselben gestatteten Frist 565, 566.

Protokolle, formelle Erfordernisse derselben 166: 167, inwieweit dieselben wegen formeller Mängel als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind 168 — Einsicht, Abschriften und Auszüge derselben im Allgemeinen 170, insbesondere bezüglich der in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit

Digitized by Google

aufgenommenen 170; gegenseitige Mittheilung der in der Sache aufgenommenen Protokolle zwischen den Parteien im Anwaltsprozesse 172 — Bemessung der Einhaltung von Tagfahrten und Fristen nach dem Inhalte derselben 214 — Beurkundung einer Vollmacht in einem Protokolle 88 — Aufnahme und Wirkung von Protokollen über Abschluß eines Vergleichs oder einer sonstigen auf den Rechtsstreit bezüglichen Uebereinkunft 223 — über die Beweisaufnahme 341, 344, insbesondere beim Beweis zum ewigen Gedächtnisse 350, beim Augenschein 398, bei Zeugenvernehmungen 408, 419, 420, 422, 425, über Gutachten von Sachverständigen 445 — Errichtung von Protokollen durch Sachverständige über die Vernehmung der Parteien in verwickelten Handelssachen 513 — über den fruchtlos angestellten Sühneversuch in Ehescheidungssachen 665 — Einsendung der in den Akten des Untergerichts befindlichen Protokolle über Beweisaufnahme an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts 711 — des Gerichtsvollziehers über einen Vollstreckungsakt 841, 846, 875, Inhalt und Form derselben 850; Anmeldung der Beschwerde gegen Verfügungen des Commissärs, die bei einer Tagfahrt getroffen worden sind, zu Protokoll 854 — über die gerichtliche Hinterlegung der geschuldeten Beträge behufs der Einstellung der Vollstreckung 872 — Inhalt des Protokolls über die Pfändung von Fahrnissen 906, falls Creditpapiere gepfändet werden 911; Zustellung einer Abschrift dieses Protokolls an den Schuldner 907; Behändigung einer solchen an den Verwahrer gepfändeter Gegenstände 916; Beurkundung der Anschließung anderer Gläubiger in diesem Protokolle 921; Zustellung einer Abschrift des Protokolls über eine weitere Pfändung an den betreibenden Gläubiger 924; die Frist zur Versteigerung ist von der Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner zu rechnen 927 — Inhalt des Protokolls über die Pfändung von Früchten auf der Wurzel 958; Mitunterzeichnung desselben durch den Aufseher über die Früchte 959; Mittheilung einer Abschrift desselben an den Aufseher und den Gemeindevorstand 960 — Errichtung eines Protokolls über die bei der Verhandlung im Immissions Rechnungs- und Vertheilungsverfahren entstandenen Streitigkeiten 1031 — Inhalt des Protokolls über die Beschlagnahme unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Zwangsveräußerung 1044; wem dasselbe zuzustellen ist 1045; Hinterlegung einer Abschrift desselben auf dem Hypothekenamte 1046; eine Abschrift desselben ist dem Register, in welchem die Ernennung des Versteigerungsbeamten vorgemerkt wird, beizule-

Digitized by Google

gen 1053; Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichterfüllung dieser Förmlichkeiten 1076. 1077; Eröffnung eines fortlaufenden Protokolls für jedes Vertheilungsverfahren 1096 — Inhalt des über die Verhaftung und Ablieferung des Schuldners an den Gefängnißaufseher zu errichtenden Protokolls 1150, 1155; wo dasselbe einzutragen ist 1158 — das Gesuch des Gantschuldners um Aufhebung der Personalhaft kann beim Commissär zu Protokoll angebracht werden 1231, ebenso der Antrag eines Gläubigers auf Bestellung eines Gläubigerausschusses 1236; Anmeldungsprotokoll im Liquidationsverfahren 1257, 1258; Protokolle über die Beschlüsse des Gläubigerausschusses 1284 – darüber, wann Gesuche, Erklärungen u. dergl. auf der Gerichtsschreiberei oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben sind, s. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei.

Provokationsklage 569—578.

Prozeßabschnitte bei Prozessen, die am 1. Juli 1870 anhängig waren 14, 15. E.

Prozeßabstand, s. Abstand.

Prozeßbevollmächtigte, Gerichtsstand bei Ansprüchen in Bezug auf deren Gebühren und Auslagen sowie auf die denselben gemachten Vorschüsse 27, Unstatthaftigkeit der Vereinbarung eines andern Gerichtsstandes 38 — die Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter ist ein Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — das Verfahren wird durch den Tod der Partei unterbrochen, wenn sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist 491, s. auch Bevollmächtigte.

Prozesse, welche am 1. Juli 1870 anhängig waren 13—23. E.

Prozeßfähigkeit, 58—62 — Einreden in Betreff derselben 186 — Zustellungen an die gesetzlichen Vertreter von Personen, welchen dieselbe fehlt 193 — Unterbrechung des Verfahrens und der Fristen in Folge von Veränderungen hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Partei oder ihres Vertreters 211, 491.

Prozeßhandlungen, Nichtigkeit derselben wegen Mangels der Vollmacht 95—100 — Ausschluß wegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen 215, Wiedereinsetzung dagegen 216, 217; inwieweit Prozeßhandlungen in Folge des Ablaufs der Fristen für das Vorverfahren ausgeschlossen sind 251 — Nichtigkeit von Prozeßhandlungen wegen Verbotswidrigkeit und wegen Mangel an den Erfordernissen 218; Geltendmachung der Nichtigkeit 219, Entscheidung hierüber 220, Umfang der Nichtigkeit 218 — Wirkungslosigkeit der nach dem Eintritte der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Prozeß-

Digitized by Google

handlungen 492, Ausnahme hievon 492 — Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen, welche auf einer nichtigen Prozeßhandlung beruhen 788, 815.

Prozeßhindernde Einreden 184—188.

Prozeßkosten, s. Kosten.

Prozeßordnung, neue, wann sie in Kraft tritt, 1. E. — welche Bestimmungen durch dieselbe im Allgemeinen aufgehoben werden 2. E. — besondere Bestimmungen in Betreff ihrer Anwendbarkeit in den Landestheilen, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat 28—62. E. — besondere Bestimmungen in Betreff ihrer Anwendbarkeit in der Pfalz 63—112. E.

Purgationsverfahren nach pfälzischem Rechte 102—109. E.

Quiescenzgehalte öffentlicher oder Privatbediensteter, wie weit dieselben dem Arreste unterworfen sind 967.

Quittungen, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten ausgestellt hat, wenn dieselben als ungiltig angefochten werden können 1223.

Radirungen, in Protokollen 167, 168 — in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — Bedeutung für die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365, 368.

Räumung von Miethgegenständen, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten hierüber 6 — eines Gebäudes durch den Schuldner bei der Vollstreckung im Allg. 861, insbesondere bei der Immission 1015, 1016, bei der Subhastation 1048, 1073.

Rang, der im Vollstreckungsverfahren erwachsenen Kosten 878, 938, 991, 1024, 1092 — der Ansprüche des Verwalters bei der Subhastation 1124, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, bei der Immission 1017, 1024 — sonstiger Forderungen bei der Vollstreckung, s. Rangordnung — Rang von Forderungen in der Gant und Streitigkeiten hierüber 1182, 1263, 1264, 1265, 1268, 1269, 1271—1279, 1296, 1297, 1310.

Rangordnung der Gläubiger, bei Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 938, 965 — unter mehreren Arrestklägern beim Arrest auf Forderungen 990, 991 — unter mehreren in die Erträgnisse von Liegenschaften eingewiesenen Gläubigern 1023, 1024 — im Subhastationsverfahren 1092—1126, insbesondere bei der Untervertheilung 1123.

Reallasten, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Vorrang der auf Mieth- und Pacht-

Digitized by Google

objekte haftenden Reallasten beim Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997 — Immission für rückständige Reallasten 1008; Anschließung für solche im Immissionsverfahren 1020, 1022; Rang rückständiger Reallasten bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1204 — Rang der Reallasten bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Realprätendenten, Aufforderung unbekannter, nach preußischem Rechte 57. E.

Rechnungsabhör bei der definitiven Gantmasseverwaltung 1293

Rechnungsbelege s. Belege.

Rechnungsfehler, Verbesserung von Rechnungsfehlern der Parteien von Amtswegen 262, 512 — Berichtigung eines solchen im Urtheil 282, 517, im Vertheilungsplan bei der Subhastation 1113, im Vertheilungsplan bei der Gant 1305.

Rechnungsirrthum, s. Rechnungsfehler.

Rechnungsperiode, s. Rechnungsstellung.

Rechnungsprozeß, 887—895, 1018, 1140.

Rechnungssachen bei Handelsgerichten 513.

Rechnungsstellung, Vollzug von Urtheilen auf Rechnungsstellung 887—895, 1018, 1140, 1165 — Rechnungsstellung bei der Immission: Festsetzung der Rechnungsperioden 1017; Klage auf Rechnungsstellung gegen den Verwalter 1018; Vertheilung der Ertragsüberschüsse einer Rechnungsperiode 1023, 1024; Rechnungs- und Vertheilungsverfahren 1025—1034; Rang der Kosten des letzteren bei der Vertheilung 1024; Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung und die dem Rechner ertheilte Entlastung 1035 — Rechnungsstellung des Verwalters bei der Subhastation 1124, Klage hierauf 1125 — Rechnungsstellung (Rechnungsablage) durch den provisorischen Gantmasseverwalter 1246, 1289, bei der definitiven Gantmasseverwaltung 1293, bei Abschließung eines Accords 1316, 1317.

Rechnungsverständige, Verweisung der Parteien vor dieselben durch die Handelsgerichte 513 — Verwendung eines solchen bei Entwerfung des Vertheilungsplans in der Gant 1298.

Recht, bürgerliches, in wie weit Bestimmungen desselben durch die neue Prozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren 2. E.

Rechte, Zuständigkeit bei Klagen über Rechte, welche unbeweglichen Sachen gleichgeachtet werden 5; Gerichtsstand der belegenen Sache bei solchen Klagen 21; Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — welche Rechte den unbeweglichen Sachen in Bezug auf Immission oder Subhastation gleichstehen 857 — Widerspruch gegen eine Vollstreckung auf Grund dinglicher Rechte 874, insbesondere bei der Subhastation 1089.

Digitized by Google

Rechtsausführung, in der Klagschrift 225 — in den motivirten Anträgen der Anwälte im ersten Rechtszug 230, bei der Berufung 713 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 798.

Rechtsgeschäfte, Anfechtung derselben mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung 868.

Rechtsgrund, Angabe in der Klage 225, 501 (s. auch Klaggrund), bei einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — Antwort auf neue durch den Staatsanwalt vorgebrachte Rechtsgründe 160, 809.

Rechtskraft, Begriff 764 — sachlicher und persönlicher Umfang 294 — Beschränkung der Rechtskraft auf die Entscheidung 295 — Rechtskraft von richterlichen Verfügungen, welche weder Endurtheile noch diesen gleichgestellt sind 296, 682, 683 — der Entscheidungen ausländischer Gerichte als Voraussetzung der Vollstreckung im Inland 823 — Wirkung der Rechtskraft der Urtheile über Streitigkeiten im Subhastationsverfahren in Bezug auf den Fortgang der Vollstreckung und den Fristenlauf 1081; des Ganterkenntnisses hinsichtlich der Personalhaft gegen den Gantschuldner 1232.

Rechtsmittel, Arten derselben: ordentliche Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, s. Berufung und Beschwerde; außerordentliche Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens und Nichtigkeitsbeschwerde, s. Wiederaufnahme und Nichtigkeitsbeschwerde — in Prozessen, die am 1. Juli 1870 bereits anhängig waren, 18—20. E. — gegen die Urtheile im erbschaftlichen Liquidationsprozesse nach preußischem Rechte, 53. E. — gegen das Präklusionserkenntniß beim Aufgebote liegender Gründe nach preußischem Rechte, 59. E. — der Beschwerde, nach preußischem Rechte: gegen Erkenntnisse, durch welche der Beklagte für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist, 35. E. — gegen Erkenntnisse, durch welche Jemand als Verschwender erklärt worden ist, 40. E. — gegen Erkenntnisse, durch welche das Gesuch um Aufhebung der Prodigalitätserklärung abgewiesen worden ist, 41. E. — bei Vormundschaftsprozessen, 42, 43. E. — in Ehescheidungssachen, 48. E. — nach pfälzischem Rechte: im Falle der Abweisung eines nach Art. 796 des dortigen Civilgesetzbuchs und Art. 986 der dortigen Civilprozeßordnung gestellten Gesuchs, 95. E. — der Berufung bei Gesuchen bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen nach pfälzischem Rechte, 87. E.

Rechtsnachfolger, Wirksamkeit einer Vollmacht für den Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers 93 — Beweiskraft von Privaturkunden gegen Rechtsnachfolger des Ausstellers 356, 358 —

Digitized by Google

von Gegenscheinen gegen öffentliche oder Privaturkunden unter den Rechtsnachfolgern der contrahirenden Theile 356 — Eintritt desselben in den Streit 491, 493, 495, 533, 534, insbesondere Haftung desselben für Kosten 493.

Rechtsnachtheile der Versäumung von Fristen und Tagfahrten 315 — bei der zur Verfolgung der Nachklage festgesetzten Frist 125 — für das Ausbleiben der Gantgläubiger bei weiteren Versammlungen 1285.
s. auch Erscheinen.

Rechtspflege, nichtstreitige, die Vorschriften der neuen Prozeßordnung über die Festsetzung der Zuständigkeit finden auch auf Competenzconflicte Anwendung, welche zwischen Gerichten in Bezug auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege obwalten, 4. E.

Rechtspraktikanten, Befugniß zum Auftreten als Bevollmächtigte oder Beistände vor den Handels- und Einzelngerichten 78 — mündliche Rechtsvertheidigung durch dieselben vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80 — Gebühren als Beistände oder Bevollmächtigte vor den Handels- oder Einzelngerichten im Allgemeinen 82, insbesondere gegenüber der eigenen Partei 117; Liquidation und Festsetzung der Gebühren und Auslagen gegenüber der unterliegenden Partei 115; Beitreibung gegenüber der eigenen Partei 118 — Ausschließung des Ersatzes von Reisekosten der Rechtspraktikanten als Beistände oder Bevollmächtigte der obsiegenden Partei 106.

Rechtsstreite, welche am 1. Juli 1870 anhängig waren, 13—23. E.

Rechtswohlthat, der Vorausklagung und Theilung bei der Bürgschaft behufs Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 128, 130, 615 — Ganteröffnung über verschuldete, unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaften 1175 — s. auch Inventar.

Rechtszug, Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im einzelnen Rechtszuge 120 — Anwaltsbestellung im einzelnen Rechtszug 79, 226, 698 (vgl. 852) — Armenrecht für den einzelnen Rechtszug 135, 141 — Verfahren im ersten Rechtszuge 224—681 — im höheren, beim Rechtsmittel der Berufung 682—737, der Beschwerde 738—760 — Nichtigkeit der im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Urtheile, Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde 788, Ausschluß der schiedsrichterlichen Entscheidung 1320.

Reduktion und Löschung von Hypothekareinschreibungen nach pfälzischem Rechte, 110.

Referent, s. Berichterstatter.

Digitized by Google

Refereverfahren, siehe: Pfalz und Entscheidung E.

Register, des Gerichtsschreibers: für bedingte Zahlungsbefehle 568; für einfache Vorstellungen 652; in Bezug auf Ernennung des Versteigerungsbeamten bei der Subhastation 1053 — Einsichtnahme und Auszüge von den Gerichtsschreibereiregistern 170 — Register des Aufsehers des Schuldgefängnisses 1155, 1158, 1160. 1172 — Gefangenregister, Vormerkung über die gegen Untersuchungs- oder Strafgefangene vollstreckte Personalhaft in demselben 1152.
s. auch Verzeichniß und Bücher.

Registraturen, Aechtheit und Beweiskraft der in denselben aufbewahrten alten Urkunden und Abschriften 361. 367, 374.

Regreßpflichtigkeit, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — Streitverkündung und Gewährschaftsklage wegen derselben 69—72.

Reisegepäck, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verlusts oder Beschädigung derselben 6

Reisekosten, eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Beistand oder Bevollmächtigter bei einem Handels- oder Einzelngerichte, Ausschließung des Ersatzes an die obsiegende Partei 106 — Reisekosten eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung, Ausschluß des Ersatzes an die obsiegende Partei 106 — Ersatz von Reisekosten der Parteien 106 — der Gerichtspersonen im Armenrechte 134, 143 — der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsmitglieder bei der Beweisaufnahme 343.

Reisende, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden, Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Handwerkern 6.

Rentämter, Benachrichtigung derselben und Anmeldung ihrer Forderungen im Subhastationsverfahren 1098, im Gantverfahren 1256.

Renten, Anschlag jährlicher Renten bei Werthsberechnung des Streitgegenstands 4 — Zuständigkeit bei Klagen auf verfallene Jahresrenten, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist 5. s. auch Leibrenten.

Repliken, Berücksichtigung ohne Parteiantrag 264.

Requisitionen, s. Ersuchen

Resolutionsrechte, Behandlung im Subhastationsverfahren 1090.

Restitution, s. Wiedereinsetzung.

Retentionsrechte, s. Zurückhaltungsrechte.

Retorsion 55, 131.

Digitized by Google

Revisionsgesuche in Prozessen, die vor dem 1. Juli 1870 anhängig waren, 18. E.

Richter, Behinderung und Ablehnung des Richters 40—51, 54, 219, 490, 533, 742, 1320 — Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54, einzelner richteramtlicher Handlungen 55 — Entschädigungsklagen gegen Richter wegen Dienstwidrigkeiten, Zuständigkeit 5, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Schiedsgerichte 38, 1320, Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — welche Richter über die Wiederaufnahme erkennen dürfen 768 — Verfällung von Richtern in die auf eine Beschwerde erlaufenen Kosten 750 — Strafverfügungen gegen Richter aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — Fragerecht gegenüber den Parteien und ihren Gewalthabern 154, gegenüber den Zeugen 419, 420 — welche Richter an der Urtheilsfällung Theil nehmen können 270, 512, 655, 710, 819 — Angabe der Richter beim Eintrag des Urtheils im Urtheilsbuch und bei den Urtheilsausfertigungen 280, 289, 515, 518. 710, 817, 819 — Verkündung des Urtheils bei Tod oder Erkrankung eines Richters 277, 512. 655. 710, 779, 819 — welcher Richter den Sühneversuch in Ehescheidungssachen vorzunehmen hat, dann Befugnisse und Obliegenheiten desselben hiebei 660– 663 — strafbare Verletzung der Amtspflicht eines Richters als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763 — Beauftragter Richter: Befugniß zur Ernennung und Verpflichtung von Uebersetzern und Dollmetschern 163 — Befugniß zur Verlegung von Tagfahrten und Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen 213 — Befugniß zu Vergleichsverhandlungen 221 — Abschluß eines Vergleichs oder einer sonstigen Uebereinkunft vor dem beauftragten Richter, Constatirung und Wirkung 223 — Vornahme des Sühneversuchs in Ehesachen durch einen solchen 660, 661, 663, 674 — Abfassung der Entscheidungsgründe zum Urtheil durch einen vom Vorsitzenden beauftragten Richter 278 — Beweisaufnahme durch einen solchen 334, 338, 341, 342, 343, 526, insbesondere: beim Beweis zum ewigen Gedächtniß 350, beim Augenschein 397, 398; bei der Schriftenvergleichung 380, 381; bei der Besichtigung von Waaren 538; bei Zeugenvernehmungen 404. 432; gerichtspolizeiliche Befugnisse desselben bei Zeugenvernehmungen 420 mit 151; Entscheidung desselben über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430; Ernennung, Einweisung und Vernehmung von Sachverständigen 438, 439, 442, 443, 444, 447; Abnahme von Parteieiden 478—481, Entscheidung der hiebei sich ergebenden

Digitized by Google

Streitigkeiten 480 — Beschwerden gegen beauftragte Richter 739, 759 — Anbringung der Gegenvorstellung bei dem beauftragten Richter 755.

s. auch Einzelnrichter, Gerichtsmitglied. — Ernennung und Amtseid derselben 113. E.

Richtercommissär, im Vollstreckungsverfahren: zur Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel 942, 943, 944, 945, 946, 965, 993, Beschwerde gegen das Verfahren desselben 950, 965, 993 — beim Arreste auf Forderungen 993, 998 — bei der Immission 1017, 1018, 1025—1034, 1036 — im Vertheilungsverfahren bei der Subhastation: Ernennung 1094; fortlaufendes Protokoll über dessen Verfügungen ꝛc. 1096; Thätigkeit in Bezug auf Entwerfung und Abschluß des Vertheilungsplans 1101, 1102, 1103, 1109—1111, 1127, bezüglich nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen 1112, bezüglich der Löschung der Hypotheken 1115, bei Untervertheilungen 1122, 1123; Verhältniß des Commissärs zum Verwalter 1124, 1125 — Allgemeine Bestimmungen: über Beschwerden gegen das Verfahren und Verfügungen des Commissärs 854, über Ersetzung des Commissärs 855 — im Gantverfahren: Ernennung 1193; 1195 — Ersetzung desselben 1197 — Zustellung an denselben für die Gantmasse 193, 206 — Beschwerden gegen Verfügungen desselben 1198 — Vorprüfung der Vermögenslage durch denselben 1193 — Thätigkeit, Befugnisse und Obliegenheiten desselben bei der Ganteröffnung 1109, 1202—1205, in Bezug auf die Entscheidung über Fortsetzung von Vollstreckungen auf Kosten einzelner Gläubiger 1218, in Bezug auf Streitigkeiten über Sicherheitsleistung bei Rechtsstreiten der Gläubiger für die Masse 1230, bezüglich der Personalhaft des Gantschuldners 1231, bezüglich der provisorischen Masseverwaltung 1233, 1234, 1235, 1237, 1238, 1240, 1241, 1242, 1244, 1246 bis 1249, 1251, im Liquidationsverfahren 1252—1256, 1265 bis 1269, bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte 1275, 1276, bei der definitiven Masseverwaltung 1281, 1283—1285, 1288—1290, 1292, 1293, bei der Massevertheilung 1294, 1296—1298, 1301—1304, 1306, 1308, 1312; beim Bekanntwerden von Massetheilen nach Beendigung der Gant 1314, bezüglich des Accords 1316, 1317, bezüglich der Bestätigung und Bekanntmachung der Gantbeendigung 1318 — Aushilfscommissär bei Ablehnung des ernannten Commissärs 40, 51.

Digitized by Google

Rückforderung der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände 1222—1225, 1229.

Rückkehrsbefehle an Ehegatten 657, 658, 668.

Saalbücher, Beweiskraft derselben 360; Annahme ihrer Aechtheit 374.

Saisie-gagerie, Saisie-arrêt sur débiteurs forains und Saisie-revendication nach pfälzischem Rechte, siehe: Pfalz. E.

Sachverhalt, Feststellung desselben durch Ausübung des Fragerechts 154, 156, Folgen der Antwortsverweigerung oder des Nichterscheinens der Parteien in Bezug auf Feststellung desselben 156 — Darstellung desselben im bezirks- und appellationsgerichtlichen Verfahren, Fertigung, Zustellung, Festsetzung und Hinterlegung des betreffenden anwaltschaftlichen Schriftsatzes 285—287, 710, bei Versäumungsurtheilen 308 — Fertigung der Darstellung des Sachverhalts im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 515, bei Nichtigkeitsbeschwerden 807, 809, 817.

Sachverständige, Vernehmung derselben bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150 — Vernehmung von Sachverständigen zur Ermittelung des Werths des Streitgegenstands 188 — die Vernehmung von Sachverständigen bildet ein zulässiges Beweismittel 325: insbesondere: Gutachten zur Ermittelung eines Schadensbetrags 330; späterer Verzicht auf dieses Beweismittel 337; Entschädigung der Sachverständigen 343; Erscheinungspflicht derjenigen, welche die Wahl oder Ernennung angenommen haben 343, 441 — Vernehmung derselben zum ewigen Gedächtniß 347—352 — Zuziehung derselben zur Schriftenvergleichung 377, 378, 382 — Zuziehung von Sachverständigen zu einem Augenscheine 398, 438, 444, 445 — Bestimmungen über die Begutachtung durch Sachverständige 433—448; insbesondere: Voraussetzungen der Anordnung derselben 433, Zahl und Ernennung der Sachverständigen 434, 438, 439, 442, Ablehnung derselben 435, 439, Verweigerung der Annahme der Wahl oder Ernennung 436, 441. 442, Folgen verzögerter Erklärung 441, Bedeutung ihres Gutachtens für den Richter 437, 448, Festsetzung des Gegenstands des Gutachtens und der Fragen 438, Beauftragung eines Richters mit Ernennung, Einweisung und Vernehmung derselben 438, 439, 442, 443, 444, 447, Vorladung derselben 440, Substituirung anderer Sachverständiger 439, 442, Beeidigung 443, 444, Einweisung 438, 442, 444, 447, vorgängige nähere Untersuchung oder Besichtigung des Gegenstands

Digitized by Google

438, 444, Vernehmung 443, 445, Frist zur Einreichung des Gutachtens 444, äußere und innere Erfordernisse des Gutachtens 445, schriftliche oder protokollarische Abgabe des Gutachtens 445, Vorladung derselben in die Sitzung zur Erläuterung ihres Gutachtens 446, Erholung eines Obergutachtens 448 — Erholung von Gutachten derselben durch die Handelsgerichte in Rechnungssachen oder sonstigen verwickelten Fällen 513; Feststellung des Zustandes einer Waare durch dieselben 538 — Schätzung von gepfändeten Pretiosen, Gold- und Silbergeräthen durch dieselben 932, 935, 953 — Schätzung der einzelnen Gegenstände bei Entwerfung des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren durch dieselben, wann diese nöthig wird 1102 — Vernehmung und Beeidigung derselben bei Schiedsgerichten 1333.

Samenfrüchte, inwieweit diese von der Veräußerung bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel auszunehmen sind 964.

Schaden, Feststellung desselben durch Schätzungseid 470—472 — drohender, als Grund der Einhaltung der Vollstreckung eines Urtheils, gegen das Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht wurde 777 — Haftung der säumigen Partei für den durch Verzögerung der Zustellungen und Aktenhinterlegung beim Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden entstandenen Schaden 805 — Festsetzung derselben bei der Vollstreckung zum Zwecke der Herausgabe oder Leistung einer bestimmten Sache 860.

s. auch Haftung.

Schadenersatz, Zuständigkeit bei Streitigkeiten über denselben 33, 38, 590 — Geltendmachung des Rechts auf solchen durch Streitverkündung und Gewährschaftsklage 69—72 — Verpflichtung des unbefugt als Gewalthaber Aufgetretenen zum Schadenersatze 98, 100 — Leistung von Schadenersatz an die Gegenpartei im Hauptprozesse bei Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99 — Ersatz des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119; Sicherheitsleistung hiefür 130 — Schadenersatz aus Versäumnissen von Fristen und Tagfahrten 215 — Verurtheilung von Sachverständigen hiezu 441 — Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590—604; insbesondere: Zulässigkeit und Zuständigkeit 590; Frist zur Klagestellung 591; Verfahren: Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage 592, Zeugenbenennung 593, Hinterlegung der Akten 594, Vorfahren 595—598, Verhandlung 599, 600, Be-

Digitized by Google

stimmung über die Kosten 601 und über den Vollzug 602, ausdehnende Bestimmung auf Klagen des Fiskus auf Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 604 — Schadensersatz bei Abweisung des Antrags auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung 623, bei Aufhebung einer Vorsichtsverfügung als ursprünglich nicht begründet 636 — wegen Unterlassung der Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in bestimmten Fällen 829, 1077 — der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung der Verpflichtung zum Schadensersatze keiner ihm angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern 838.

Schadloshaltung, s. Schaden und Schadenersatz.

Schätzung, des Streitgegenstands, Unmöglichkeit einer solchen als Ausschlußgrund der einzelnrichterlichen Zuständigkeit 5 — gerichtliche, zur Feststellung der Berufungssumme 691, bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen, findet die Berufung unbedingt statt 693 — Schätzung der gepfändeten Fahrnisse 906, 935, 953, insbesondere von gepfändeten Pretiosen, Gold- und Silbergeräthen 932, 935, 953 — von zur Gantmasse gehörigen Gegenständen, an denen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht zusteht 1250; Uebernahme unveräußerlicher Gegenstände durch den Gläubiger um den Schätzungswerth 935, 1310.

Schätzungseid, 470—472.

Scheidung der Ehe, s. Ehesachen.

Schiedsgerichte, im Allgemeinen 1319—1344; insbesondere: Unterscheidung zwischen selbstständigen und accessorischen Schiedsverträgen, wesentlicher Inhalt und Form 1319 — was den Schiedsrichtern zur Verhandlung und Entscheidung nicht übertragen werden kann 1320 — wer eine besondere Ermächtigung zur Abschließung eines Schiedsvertrags bedarf 1321 — wer nicht Schiedsrichter werden kann 1322, Annahme und Entschädigungspflicht wegen Rücktritts, Anspruch auf Belohnung 1323, Ablehnung der Schiedsrichter 1324, 1328, 1330, 1331 — Streitigkeiten über Bildung der Schiedsgerichte 1325 bis 1330 — Substituirung anderer Schiedsrichter 1331 — Verfahren 1332—1334 — Schiedsspruch 1335, 1336, Ernennung eines Obmanns 1335, Form der Urtheile 1336; Wirkung der Endurtheile und Vollstreckbarkeitserklärung derselben 1337, in welchen Fällen die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert werden muß 1338, wenn dieselbe unberechtigt verweigert oder ertheilt worden ist 1339; Berufung gegen diese Urtheile 1340; Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde sind nicht statthaft, wohl aber Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens 1341 –

Digitized by Google

Wahl unter mehreren zuständigen Gerichten, wenn diese anzugehen sind 1342 — Bestimmungen über die Fristen und Erweiterung derselben in diesem Verfahren 1343 — Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Fälle des Art. 1319 auf Schiedsgerichte, welche durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen angeordnet werden 1344.

Schiedsgericht in Nürnberg, siehe: Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht. E.

Schiedsrichter, s. Schiedsgerichte.

Schiedsverträge, Arten und Zulässigkeit 1319 — Spezialermächtigung hiezu 92 — Erlöschen derselben 1331, s. auch Schiedsgerichte.

Schiffer, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Reisenden 6 — Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Schmerzensgeld, Zuständigkeit bei Klagen wegen desselben 6.

Schreiber, Gerichtsstand derselben 18.

Schreibfehler in einem Urtheile, Verbesserung derselben 282—284.

Schriftenvergleichung zum Beweise der Aechtheit von Urkunden 377—382, Herausgabe einer hiezu erforderlichen Urkunde 386.

Schriftsätze der Anwälte, s. Anwälte.

Schuldhaft, s. Personalhaft, Vollstreckungen.

Schuldurkunden, Beweiskraft von Bemerkungen auf denselben von der Hand des Gläubigers 363, s. auch Urkunden.

Schwägerschaft, mit Betheiligten, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40 52 — des Gerichtsschreibers mit dem Richter, Ablehnungsgrund gegenüber dem erstern 52 — mit Betheiligten, als Grund der Behinderung des Gerichtsvollziehers 201, 206, für Zeugen 401, 849 — Anfechtbarkeit der vom Gantschuldner mit Verschwägerten abgeschlossenen Verträge 1223, 1229.

Schwängerung, Zuständigkeit bei Klagen aus außerehelicher Schwängerung 6.

Schwurgerichte, Ergänzung der Mitglieder derselben 134. E. — während der Gerichtsferien 140. E.

Schwurgerichts-Präsident, Befugniß desselben zur Ergänzung des Schwurgerichts 134. E.

Secretäre am obersten Gerichtshofe, an den Appellations- und Bezirksgerichten der Landestheile diesseits des Rheins fallen weg 132. E.

Seelsorger, Untüchtigkeit zum Zeugnisse und Verweigerung desselben in Bezug auf Geheimnisse 400, 401, 431 — Zuziehung derselben zum Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse 661.

Digitized by Google

Senate, Zutheilung der angemeldeten Sachen an die einzelnen Senate 238 — besondere Verzeichnisse, Wochentabellen und Aufrufstage bei den Senaten 238 — Wahl des Senats, wenn für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist 250 — Urtheilsbücher derselben 279 — in welchem Senate die Entscheidung auf eine einfache Vorstellung zu erfolgen hat, wenn das Gericht in Senate abgetheilt ist 649. — Bildung derselben beim obersten Gerichtshofe 116—119, 121. E. — Bildung derselben bei den Appellationsgerichten 120, 121. E. — Bildung derselben bei den Handelsappellations-, Bezirks- und Handelsgerichten 122. E. — Ergänzung derselben, wenn die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, 134, 135. E. — siehe auch Gerichtsferien. E.

Senatsvorstand, Befugniß in Bezug auf Feststellung der Reihenfolge im Sitzungsverzeichnisse 244 — Zulassung des abgekürzten Verfahrens durch denselben 259, 261 — Befugnisse in Bezug auf Ernennung eines andern Gerichtsmitglieds zur Beweisaufnahme 334 — Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der durch einen beauftragten Richter gepflogenen Beweisaufnahme 342 — Befugniß zur Substituirung anderer Sachverständiger im Falle einer Nichtannahme 442 — Funktionen und Erlasse der Senatsvorstände in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 618, 620, 631, 634, 637—640.
s. auch Vorsitzender, Gerichtsvorstand und Vorsichtsverfügungen. — siehe Vorstand. E.

Sensale, s. Mäkler.

Sequester, Uebergabe einer Sache zur Verwaltung oder Verwahrung an einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606, 627, 631; Ernennung desselben 622; durch diese Uebergabe wird die Pfändung der Gegenstände als Vollstreckung nicht ausgeschlossen 902.

Sequestration, s. Sequester, Vorsichtsverfügungen, Vollstreckungen.

Servituten, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5, Gerichtsstand der belegenen Sache 21, Vereinbarung des Gerichtsstands 38.
s. auch Grunddienstbarkeiten.

Servitutenstreitigkeiten, Aufhebung der Beschränkungen des bayerischen Landrechts bezüglich der Zulässigkeit des Besitzprozesses in denselben 26. E.

Sicheres Datum einer Privaturkunde 358, 359, 1277.

Sicherheitsarrest, als Vorsichtsverfügung 607; weitere Arrest-

Digitized by Google

anlegungen 982—984; besondere Bestimmungen für den Sicherheitsarrest 1002—1006; inwieweit neben demselben das Immissionsverfahren statthaft ist 1009.
s. auch Arrest, Vorsichtsverfügungen und Vollstreckungen.

Sicherheitsleistung, für die Prozeßkosten, Verbindlichkeit hiezu 120, Beschränkung auf den einzelnen Rechtszug 120, nachträgliche Ergänzung und Bestellung 121, Art und Größe 122, 123, Antrag hierauf und Verfahren 122, 123, 124, Folgen der Nichtleistung derselben 123, Retorsion 131 — für die Wider- und Nachklage, Verbindlichkeit hiezu 125, Art und Größe 125, 126, Verfahren 125, 127—129, Retorsion 131 — für die anderweitige Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden, Verbindlichkeit hiezu und Größe der Sicherheitsleistung, dann Verfahren 130, Retorsion 131 — Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 185 — bei vorläufiger Vollstreckung des Urtheils 268 — bei Vollstreckungen von Handelsgerichtsurtheilen 513 — bei der einstweiligen Vollstreckung von Urtheilen in Wechselsachen 549, 552, in Besitzprozessen 587 — wann dieselbe bei Erlassung einer Vorsichtsverfügung nöthig ist 609; Abwendung der Vorsichtsverfügung durch Sicherheitsleistung 615, 625, 632; Antrag des Imploraten auf Aufhebung der Vorsichtsverfügung für den Fall, daß der Implorant keine oder keine größere Sicherheit leistet 631, 633; Sicherheitsleistung bei der vorläufigen Vollstreckbarkeitserklärung der in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile 639 — Antrag des Appellaten beim Berufungsgerichte auf Aufhebung der Auflage einer Sicherheitsleistung 700, desgleichen des Appellanten auf Leistung von Sicherheit 701 — Sicherheitsleistung beim Begehren der Wiederaufnahme des Verfahrens 777 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 799, 871 — bei Vollstreckung von Urtheilen, gegen welche Einspruch stattfindet 826, gegen welche Berufung stattfindet 827; wenn es sich um die Vollstreckung einer noch nicht fälligen Forderung handelt 830, 1300 — wegen Störungen im Besitze oder sonstigen Handlungen, welche eine Partei zu unterlassen hat 863 — Einhaltung oder Fortsetzung der Vollstreckung von Urtheilen gegen Sicherheitsleistung 876 — Sicherheitsleistung bei bedingten Forderungen im Subhastationsverfahren 1118 1119, 1121 — wann der um die Ermächtigung zur Verhaftung eines Schuldners nachsuchende Gläubiger Sicherheit zu leisten hat 1141 — wann der Gläubiger im Gantverfahren für Nachtheile, die

Digitized by Google

durch sein Vorgehen erwachsen, Sicherheit zu leisten hat 1230 — bei Verabfolgung von Gegenständen, die sich im Gewahrsame des Gantschuldners befinden, an einen Dritten, dem gesetzlich das Absonderungsrecht hierauf zusteht 1249 — wenn Vermögenstheile einem Gläubiger, dem Vorzugsrechte darauf zustehen, belassen werden 1250 — bei Auszahlung von Forderungen, deren Richtigkeit oder Rang nicht vollständig feststeht 1296, 1301.

Sicherstellung des Vermögens, Anträge hierauf bei Ehescheidungsprozessen nach preußischem Rechte 48. E.

Sicherung, Vorsichtsverfügungen können zur Sicherung der künftigen Vollstreckung getroffen werden 605, insbesondere Arrest zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs 607, 625 — der Rechte Dritter, die auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erheben 874 — Sicherungsmaßregeln zu Gunsten der Gläubiger, wenn Einhalt der Vollstreckung erkannt wird 873 — Sicherungsmaßregeln während der Einleitung des Gantverfahrens 1194; Verhaftung des Gantschuldners zur Sicherung der Verhandlung 1231.

Siegel, Anlegung derselben, bei Pfändung von Fahrnissen 911, 913 — auf das bewegliche Vermögen des Gantschuldners bei der provisorischen Masseverwaltung, Ausnahme hievon 1231, Abnahme derselben bei der definitiven Masseverwaltung 1290.

Siegelmäßigkeit, Aufhebung des Vorrechts derselben 3. E.

Silbergeräthe, gepfändetes, Veräußerung desselben 932.

Simulation, Beweis der Simulation eines Rechtsgeschäfts gegenüber einer Urkunde durch Zeugen 399, durch Eid 457.

Sitzung, öffentliche, Grundsatz der Oeffentlichkeit 148; Beschränkung der Oeffentlichkeit 149 — Fälle, in welchen die Anwesenheit des Staatsanwalts in der öffentlichen Sitzung der Bezirks- und Appellationsgerichte zulässig ist 160 — Eröffnung und Schließung der Sitzung 150 — Anmeldung zur bezirksgerichtlichen Sitzung 228, 234, 235, 242; Frist für den Aufruf in derselben 237, 238; Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen daselbst 239, 252, 259, 282, 342 — ordentliches Verfahren in der Sitzung 240—258, insbesondere Hinterlegung der Anträge 240—243: Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung 241, 249; Verhandlung 244—248, Vertagung 242, 243, 245, 249; Festsetzung der Sitzung und Ladung in diesem abgekürzten Verfahren 259, 260, im Verfahren zur Verbesserung eines Urtheils 282, 283; Beurkundung

Digitized by Google

der Hinterlegung der Anträge und der hierauf erfolgten Festsetzung einer Sitzung 281, Ausfertigung hierüber 293; Aufforderung an den Gegner zur Bestellung eines Anwalts, der für ihn in der bereits festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat 259, 260, 282, 300; Unmöglichkeit des Erscheinens des Anwalts 305; Verhinderungsmittel als Folge der Nichtvertretung eines von mehreren Beklagten in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung 316, neue Festsetzung der Sitzung beim Verbindungsurtheile 316, abermaliges Nichterscheinen 317, 318 — Beweisaufnahme in der Sitzung 334, 340, 344; Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter, Vorladung in diese Sitzung 342 — Vorlage der Urkunden beim Urkundenbeweis in der Sitzung, Erklärung der Parteien über die Aechtheit der Urkunde 370, Vertagung der Verhandlung in eine spätere Sitzung 377, Sitzung zur Schriftenvergleichung 378, Vorladung der Parteien hiezu 380, Vorladung eines Dritten 381, Betheiligung des Staatsanwalts hiebei 384, Bestimmung für den Fall, daß eine Partei eine von ihr als Beweismittel bezeichnete Urkunde in der Sitzung nicht vorlegt 386 — Zeugenvernehmung in der Sitzung 402, 408, Festsetzung des Sitzungstags 402, Reihenfolge der Zeugenvernehmungen in und außerhalb der Sitzung 408, Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — Vernehmung von Sachverständigen in der Sitzung 438, 443, 446, 447 — Festsetzung der Sitzung für die Leistung des Haupteids 460, 462, 531, wenn Hindernisse bezüglich der Abnahme des Eids in der Sitzung entstehen 478, 479, Sitzung zur Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich vor dem zur Eidesabnahme beauftragten Richter ergeben 480 — Festsetzung der Sitzungen bei den Handels- und Einzelngerichten 499; Anberaumung anderer Sitzungstage 500; Vorladung des Beklagten auf einen bestimmten Sitzungstag oder eine bestimmte Sitzungsstunde 501 — Vorladung des Gläubigers in die nächste Sitzung des Einzelngerichts, wenn der Schuldner im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Protestation nachsucht 565, Nichterscheinen einer Partei in dieser Sitzung 566 — Festsetzung einer handels- oder einzelngerichtlichen Sitzung zur Erhebung der Hauptklage, wenn eine Aufforderungsklage als begründet erkannt wird 575 — Festsetzung einer Sitzung zur Verhand-

Digitized by Google

lung über die Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 596, 597, 604, Mittheilung an den Kläger des Anwalts hievon 598, Verhandlung 599 — Festsetzung einer nahen Sitzung zur Verhandlung über die Beschwerde gegen eine von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassene Vorsichtsverfügung 634, bei den Handelsgerichten 634 — Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde 807, Bekanntmachung dieser Festsetzung 808, Verhandlung 809 — Festsetzung einer Sitzung im Vorfahren bei vorbehaltener Liquidation 899 — während der Sitzungen darf der Schuldner nicht verhaftet werden 1147 — das Ganterkenntniß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden 1195, ebenso das auf erhobene Beschwerde durch das Appellationsgericht erlassene Ganterkenntniß 1205; Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung über die Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1272, Versäumungsurtheil 1273, Vertagung 1274, Verhandlung und Urtheil 1275—1277; Festsetzung einer Sitzung zur Entscheidung über das Begehren auf Abänderung des abgeschlossenen Vertheilungsplans 1305 — geheime, bei Erkenntnissen über Ertheilung des Armenrechts 138 — Einsicht und Auszüge der in derselben aufgenommenen Protokolle und erlassenen Entscheidungen 170 — bei Erkenntnissen über Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden im Anwaltsprozesse 172, 174 — Ernennung von Sachverständigen zur Besichtigung von Waaren 538 — Prüfung bezüglich der Nothwendigkeit weiterer Erhebungen bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 595, 604 — bei Entscheidungen auf einfache Vorstellung 649 — bei der Entscheidung über den Einspruch gegen die Festsetzung der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten beim Arrest auf Forderungen 996 — welche Entscheidungen des Gantgerichts in geheimer Sitzung zu erlassen sind 1186 — bei beschränkter Oeffentlichkeit 148, 149 — Einsicht und Auszüge der in diesen Sitzungen aufgenommenen Protokolle und erlassenen Entscheidungen 170.

Sitzungspolizei 151, 420.

Sitzungssaal, Anheftung der Wochentabelle in demselben 237, 238 — Anheftung der Anordnung des Gerichtsvorstands über den Tag zum Aufruf der für die Sitzung angemeldeten Sachen 237 — Entfernung von Parteien, Beiständen oder Gewalthabern aus demselben wegen Ungebühr 151, bei Zeugenvernehmungen 420.

Sitzungsverzeichniß 244.

Digitized by Google

Soldaten, Gerichtsstand derselben 18 — wann gegen dieselben die Vollstreckung der Personalhaft ausgeschlossen ist 1143, wann sie aus der Haft zu entlassen sind 1168.
Solidarische Verpflichtung in Bezug auf die Prozeßkosten 108 — Haftung eines Gesellschafts- oder Genossenschaftsmitglieds, Einfluß auf die Ganteröffnung über deren Privatvermögen 1176.
Sonderungsrecht, s. Absonderung.
Sondervermögen der Kinder, inwieweit die Nutzungsbezüge der Eltern daran dem Arreste nicht unterliegen 968, desgleichen der Immission 1008, 1014 — wenn dieser Nutzgenuß des Gantschuldners zur Gantmasse gezogen wird 1209, 1281.
Sonntag, Zustellungen an demselben 199, 206 — Nichteinrechnung als letzter Tag einer Frist 208 — unter welcher Voraussetzung an demselben Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden dürfen 846.
Spanhölzer als Beweismittel 394.
Specialermächtigung, eines Gewalthabers, Nothwendigkeit derselben 92, 85, 89; Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund 95 —100 — des Gerichtsvollziehers, Nothwendigkeit derselben 102, Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund 103 — zum Abstande vom Prozesse 92, 497.
Specialvollmacht, s. Specialermächtigung und Vollmacht.
Sperre, Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht unter dieselbe genommen werden können, sind von der Versiegelung im Gantverfahren auszuschließen 1239.
Sponsalien, siehe: Ehegelöbnisse.
Staat, Klagen gegen denselben auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590 — die von demselben genehmigten öffentlichen Leih- und Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Gegenständen der Gantmasse, welche bei ihnen verpfändet wurden, Anzeige zu machen oder dieselben abzuliefern 1214.
s. auch Fiskus, Leihanstalten und Creditanstalten.
Staatsanwälte, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, Ausschließung der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Schiedsgerichte bei solchen Klagen 38, 1320 — frühere Funktion als Staatsanwalt, ein Behinderungsgrund für denselben als Richter 40 — Ablehnung desselben 53 — Aufgabe desselben in Bezug auf Ertheilung des Armenrechts 136—138, 143 — Antragstellung auf Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen und Betreiben des Vollzugs der letztern 147 —

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmung über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 159; in welchen Fällen der Staatsanwalt im Verfahren vor den Bezirks- und Appellationsgerichten befugt ist, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und seine Ansichten vorzutragen 160; inwieweit den Parteien nach der Aeußerung des Staatsanwalts noch das Wort gegeben werden darf 160 — Mitwirkung des Staatsanwalts bei Festsetzung der Zuständigkeit 35, bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 48, 52, bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — Zustellungen an denselben für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, oder deren Aufenthalt unbekannt ist 193, 206; Obliegenheit des Staatsanwalts bei derartigen Zustellungen 194, 206; Ort, an welchem dem Staatsanwalte zuzustellen ist 198, 206; Vertretung des Staatsanwalts in Bezug auf Zustellungen an ihn 198, 206 — Betheiligung desselben bei den Verhandlungen über den Beweis der Aechtheit oder Fälschung einer Urkunde 384 — Vollzug der Requisitionen an öffentliche Behörden um Mittheilung von Akten und Urkunden zur Beweisführung 392 — schriftliche Vernehmung desselben bezüglich weiterer Erhebungen bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens sowie der Kosten des Einschreitens der bewaffneten Macht 595, 604 — schriftlicher Antrag desselben im Verfahren auf einfache Vorstellungen 645—648 — Befugnisse im Ehescheidungsprozesse im Allg. 672, insbesondere zur Klagestellung auf Nichtigerklärung einer Ehe 678, sonstige Mitwirkung in diesem Verfahren 679, Erhebung von Rechtsmitteln 680 — Mitwirkung im Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden 807, 809 — Zustellungen an den Staatsanwalt des Vollstreckungsgerichts, wenn die betreibende Partei in diesem Gerichtssprengel keinen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt hat 851, 1025, 1099, 1171, 1285 — Benachrichtigung desselben von der Vollstreckung der Personalhaft an einem Schuldner, der sich in Untersuchungshaft befindet und bereits zur Aburtheilung an ein Strafgericht verwiesen worden ist 1152 — Vernehmung desselben bei Entscheidungen des Gantgerichts in geheimer Sitzung 1186; Verpflichtungen desselben in Bezug auf die Ganteröffnung von Amtswegen 1192.

Staatsanwalt, Antrag desselben auf Festsetzung der Zuständigkeit bei Competenzconflicten zwischen Gerichten in Bezug auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege 4. E. — Vernehmung desselben, nach preußischem Rechte: bei Klagen auf Todeserklärung 30, 31, 33. E. — bei Anträgen auf Wahn-

Digitized by Google

oder Blödsinnigkeitserklärung 35. E. — bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung 36, 39. E. — nach pfälzischem Rechte: beim Verfahren bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von Rechten 87. E. — bei Einweisung eines überlebenden Ehegatten oder des k. Fiskus in einem Nachlaß 93. E. — bei Gesuchen um Veräußerung von zu einer Beneficiarmasse gehörigen Immobilien 95. E. — bei Gesuchen um Erlaubniß zur Veräußerung von zum Dotalvermögen gehörigen Immobilien 97. E. — Aufsicht derselben über die Gerichtsschreiber 130. E. — Vernehmung derselben bei Stellvertretung an den Einzelngerichten 136. E.

Staatsanwaltschaft, Vertretung derselben während der Gerichtsferien 143. E.

Staatsdiener-Edikt, in wie ferne dasselbe bezüglich der Disciplin über die Gerichtsschreiber zur Anwendung kommt 131 E.

Staatspapiere, als Mittel zur Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615.

Staatsverträge, Vorbehalt von solchen 19, 55, 120, 823, 825, 1174, namentlich in Bezug auf Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben und in Bezug auf die Weiterbeförderung zugestellter Aktenstücke 193, 194, 206.

Stadtgerichte, s. Einzelngerichte.

Statuten, Beweis partikulärer oder ausländischer 321.

Steigerer, Haftung der Steigerer von Fahrnissen, falls sie die Zahlung nicht leisten 931, Giltigkeit der Versteigerung hinsichtlich des redlichen Steigerers 934 — Unterschreiben des Protokolls durch die Steigerer bei Zwangsversteigerungen 850, insbesondere beim Subhastationsverfahren 1070 — wer nicht Steigerer sein kann 931, 965, 1069 — wann von demselben die Stellung eines Bürgen verlangt werden kann 1071 — wann ein dritter Bieter als Steigerer anzusehen ist 1072 — dem Steigerer ist der Besitz der zugeschlagenen Immobilien einzuräumen 1073; Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten 1076 — Befugnisse des Steigerers bezüglich der Bereinigung des Hypothekenbuchs im Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115, im Gantverfahren 1306 — Verpflichtung desselben gegenüber einem Resolutions- oder Vorkaufsberechtigten 1090 — Rechte desselben, wenn es sich um Zahlung bedingter oder nicht fälliger Forderungen handelt, im Subhastationsverfahren 1118—1121, im Gantverfahren 1300 — Wiederversteigerung, wenn der Steigerer

Digitized by Google

den Kaufbedingungen nicht nachgekommen ist, im Subhastationsverfahren 1127—1138, im Gantverfahren 1306.

Stellvertreter, Bezeichnung eines solchen durch einen Gewalthaber 91 — Zustellungen an den Stellvertreter des Vorstehers der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung, des Staatsanwalts oder Militärcommandanten 197, 198, 206 — Stellvertreter für Unterzeichnung im Urtheilsbuche 280 — des Masseverwalters im Gantverfahren 1237.

Stellvertretung von öffentlichen Bediensteten bei der Vollstreckung der Personalhaft gegen dieselben 1144, Kosten solcher Stellvertretung 1144. — an den Einzelngerichten 136, 137. E.

Stempelfreiheit, der auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen 37 — des Verfahrens bei Stattgebung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — einstweilige im Armenrecht 134, 143.

Sterbemonat, die Raten für denselben aus gewissen Dienstbezügen, Quiescenzgehalten und Pensionen unterliegen dem Arreste nicht 970.

Steuern, die auf Mieth- oder Pachtobjekte treffen, deren Vorrang, wenn die betreffenden Mieth- oder Pachtzinsen mit Arrest belegt wurden 997 — Rang der rückständigen Steuern bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, 1008, Anschließung wegen solcher Rückstände 1020, 1022 — Rang derselben bei Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Stiftungen, Gerichtsstand derselben 16 — gesetzliche Vertretung derselben vor Gericht 58—62; Befugniß der Vertreter zur Prozeßführung 58, 61, 62 — Vollmachten von Seite ihrer Verwaltungen 85, 86 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Vollstreckungen gegen Stiftungen, die unter der Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehen 882 — Vollstreckungsrecht der Stiftungsverwaltungen 883—886 — inwieweit Dienstbezüge, Quiescenzgehalte und Pensionen, die aus Stiftungskassen fließen, dem Arreste unterworfen sind 967.

Stimmengleichheit, bei Urtheilen 273 — in der Gläubigerversammlung im Gantverfahren, wer in diesem Falle entscheidet 1281, ebenso bei den Beschlüssen des Gläubigerausschusses 1284 — bei Entscheidungen mehrerer Schiedsrichter 1335.

Störungen in dem zuerkannten Besitze, s. Besitzstörungen und Besitzklagen.

Strafbare Handlungen, Hervortreten des Verdachts solcher 191, insbesondere einer Urkundenfälschung 384 — inwieweit Eides-

Digitized by Google

zuschiebung über strafbare Handlungen unstatthaft ist 457 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen solcher 761, 763, 771.

Strafbeschlüsse, die nicht auf Parteianträge ergangen sind, kann das Obergericht aufheben oder mildern 728 — Beschwerde gegen solche Beschlüsse 738 oder Gegenvorstellung gegen dieselben 755, aufschiebende Wirkung bei diesen Beschwerden 742, Anwendung dieser Bestimmungen auf die nichtstreitige Rechtspflege 760.

Strafhaft, Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Schuldner, der sich in Strafhaft befindet 1151—1154, 1166 — Fall, daß der in Schuldhaft Befindliche in Strafhaft genommen werden soll 1169.

Strafurtheile, Beweiskraft inländischer 323 — Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn die Entscheidung auf einem Strafurtheile beruht, das im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder aufgehoben wurde 761; Frist zur Zustellung des Wiederaufnahmsverlangens 770.

Strafverfügungen gegen Beamte, Mittheilung der hierauf bezüglichen Aktenstücke an Parteien oder Dritte 170.
s. auch Strafbeschlüsse.

Streitabstand, s. Abstand.

Streitgegenstand, dessen Werth als Grundlage für die einzelnrichterliche Zuständigkeit 3, 7; Bemessung des Werths beim Zusammentreffen mehrerer Kläger, Beklagter, oder Ansprüche in einer Klage 3; Berechnung bei jährlichen Renten oder Leistungen 4, bei Naturalleistungen 4; Unmöglichkeit einer Schätzung 5 — einzelnrichterliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 6; Ausschließung dieser Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 5, 7 — Sicherheitsleistungen wegen Wiedererstattung eines Streitgegenstands 130 — Bezeichnung desselben in den Anwaltsakten 165 — Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Geldwerth des Streitgegenstands 188, Feststellung dieses Geldwerths 188; Abweisung der Klage von Amtswegen im Verfahren vor den Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — Bezeichnung desselben in der Klagschrift 225 — Bezeichnung desselben im Schiedsvertrage 1319.

Streitgenossenschaft, allgemeine Bestimmungen 63—65 — wann ein Streitgenosse durch die Eidesleistung der Uebrigen von der Schwurpflicht befreit wird 467, 472 — Berechnung der Berufungssumme, wenn die Berufung von mehreren Streitge-

Digitized by Google

nossen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von solchen gerichtet ist 687.

Streitigkeiten, welche während eines Verfahrens sich ergeben, im Allgem. s. Zwischenstreite — Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren 840, Anwaltsbestellung bei solchen Streitigkeiten 852 — Streitigkeiten im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Pfändung von Fahrnissen und Früchten 944, 947, 948, 949, 965, Zuständigkeit zur Entscheidung hierüber 953 — im Immissionsverfahren 1029—1032, insbesondere Nichtigkeitsklage 1035 — im Subhastationsverfahren 1081, insbesondere bei Einwendungen gegen den Vertheilungsplan 1105—1108, Abschluß des Vertheilungsplans in diesem Falle 1110 — Streitigkeiten über Sicherheitsleistung im Gantverfahren von Seite eines Gläubigers, der frühere Rechtshandlungen des Gantschuldners angreift 1230; Streitigkeiten im Liquidationsverfahren 1258, 1269, 1270, über angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte 1271 bis 1279; Befugniß des Masseverwalters, über gewisse Streitigkeiten Vergleiche abzuschließen 1291; die rechtskräftige Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten ist maßgebend für den Vertheilungsplan 1298; wie es bei der Vertheilung zu halten, wenn über einzelne Streitigkeiten noch nicht rechtskräftig entschieden ist 1301, Streitigkeiten in Betreff des Vertheilungsplans 1302, 1303 — welche Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden können 1319, 1320; Ermächtigung der Vertreter physischer und juristischer Personen oder Verwalter fremden Vermögens zur Uebertragung von Entscheidungen an Schiedsrichter 1321; Streitigkeiten über die Bildung des Schiedsgerichts bei accessorischen Schiedsverträgen 1325—1329.

Streitmuthwille, als Grund der solidarischen Verurtheilung zum Kostenersatze 108 — als Grund zur Versagung des Armenrechts 133, 137 — Geldstrafen, wenn bei Erhebung einer Beschwerde dem Beschwerdeführer Streitmuthwille zur Last fällt 749, ebenso bei dem Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens 785, und bei der Nichtigkeitsbeschwerde 813.

Streitpunkte, Einfluß des nachträglichen Hervortretens von Streitpunkten auf die Zuständigkeit 9, 10, 11 — Trennung der Verhandlung über einzelne Streitpunkte 157, Bestimmung der Reihenfolge für die Verhandlung über mehrere Streitpunkte 157, — wenn ein Urtheil, das in der Hauptsache erkannt hat, in der Berufungsinstanz aufgehoben oder abgeändert wird, so steht in der Regel die weitere Verhandlung und Entscheidung über einschlägige Streitpunkte dem Berufungsgerichte zu

Digitized by Google

731, Verfahren dagegen, wenn ein Urtheil aufgehoben oder abgeändert wurde, das nur über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat 732.

Streitverkündung, allgemeine Bestimmungen 69—72 — Verfahren bei Vornahme derselben im ordentlichen Verfahren 233 im abgekürzten Verfahren 260 — Streitverkündung ohne gleichzeitige Erhebung der Gewährschaftsklage 487 — Streitverkündung im Wechselprozesse 548 — bei Entwährung eines im Subhastationsverfahren ersteigerten Grundstückes 1059. — Verpflichtung hiezu, 12. E.

Streu, welche nach den Pachtbedingungen auf den Gute zu verbrauchen ist, kann bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel nicht veräußert werden 964.

Studirende, Gerichtsstand derselben 18.

Stumme, Verhandlung mit solchen 162 — inwieweit sie für den Parteieneid unfähig sind 450, 472; Eidesbelehrung und Eidesabnahme bei Stummen, welche lesen und schreiben können 476.

Subhastation 856, 1038—1138, s. Vollstreckungen.

Subrogation im Subhastationsverfahren 1088.

Sühneversuch, allgemeine Bestimmungen 221, 222 — im Verfahren behufs Erlassung einer Vorsichtsverfügung 621 — im Ehescheidungsprozesse 660—666.
s. auch Vermittlungsversuche.

Supplirung des Heirathsconsenses, Klage hierauf nach preußischem Rechte, 45. E.

Suspension des Anwalts, Grund der Unterbrechung des Verfahrens 491.

Syndikatsklagen, s. Entschädigungsklagen.

Tagebuch, Führung desselben durch den provisorischen und definitiven Massevervalter im Gantverfahren 1246, 1293 — Tagebücher der Mäckler, Vorlegung derselben 175, Beweiskraft 364.

Tagegelder, der Gerichtspersonen: im Armenrecht 134, 143, bei der Beweisaufnahme 343.

Tagfahrten, allgemeine Bestimmungen über Tagfahrten 207, 212—217, insbesondere: Umfang und Ablauf der Tagfahrten 207 — Verschiebung von Tagfahrten durch Uebereinkunft der Parteien 212; Wiederanberaumung 212 — richterliche Verlegung von Tagfahrten 213 — Erstreckung der gesetzlichen Zeiträume zwischen Ladung und Tagfahrt mit Rücksicht auf die Ortsentfernung 2c. 2c., s. Erweiterung — Constatirung der Einhaltung derselben 214 — Nachtheile der Versäumung von Tagfahrten 215; Wiedereinsetzung hiegegen 216,

Digitized by Google

217; Wiederanberaumung versäumter Tagfahrten 217 — besondere Bestimmungen: Tagfahrten zur Beweisaufnahme, Anberaumung im Beweisurtheil oder in besonderem Beschlusse 331, 334, 338, 524, 525; Frist zwischen der Zustellung dieses Urtheils oder Beschlusses und der Tagfahrt 331, 338, 524, 525; Vorladung zur Tagfahrt 339, 524, 525; Vertretung der Parteien 340, 341, 527; Folgen des Nichterscheinens der Parteien 340, 524 — für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 350 — für die Vorlage oder Anfertigung von Vergleichungsschriften 378, 380, 381; zur Einweisung der Sachverständigen bei der Schriftenvergleichung 378, 380 — zur Zeugenvernehmung, Festsetzung 402, 406, 407, 408; Vorladung der Zeugen 409, 410; Zwischenfrist zwischen Ladung und Tagfahrt 410; Vertagung 411, 420 mit 151, 427; Nichterscheinen der Zeugen bei derselben 427—430 — zur Einweisung und Vernehmung von Sachverständigen 438, 443, 444, 446, 447; Vorladung hiezu 440; Verlegung der Tagfahrt 442 — zur Verhandlung über den Antrag auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung 619, 620 — zum Sühneversuch in Ehesachen 660, 663 — zur Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden 807, 808, 809 — zur Verhandlung über Vertheilung der aus gepfändeten Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel erzielten Erlöses 943—949, 965; über die Vertheilung bei Arresten auf Forderungen 993; über Rechnung und Vertheilung bei der Immission 1025, 1027, 1028, 1032; über die angemeldeten Ansprüche in der Gant 1253, 1254, 1255, 1266—1270.

Taglöhner, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Dienstherren 6 — Beweiskraft von Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, dann der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber ihren Taglöhnern 365 — Pfändung ihrer Werkzeuge 901 — Arrest auf ihren Lohn 967.

Tarif für Reisekosten der Parteien 106, s. auch Gebühren.

Taube, Verhandlung mit solchen 162 — wie weit sie zum Parteieid fähig sind 450, 472; Abnahme dieses Eids bei Tauben, welche lesen und schreiben können 476.

Taubstumme, Verhandlung mit solchen 162 — Eidesunfähigkeit als Zeugen 418 — wie weit sie zum Parteieid fähig sind 450, 472; Abnahme dieses Eids bei Tauben, welche lesen und schreiben können 476.

Taxfreiheit, der auf Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertig-

Digitized by Google

ungen 37 — des Verfahrens bei Stattgebung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — einstweilige im Armenrecht 134, 143.

Termin der Einführung der neuen Prozeßordnung 1. E.

Thatsachen, Verbindlichkeit der Parteien zu wahrheitsgemäßer, vollständiger und bestimmter Angabe derselben 164 — Erklärung über thatsächliche Angaben der Gegenpartei, allgemeines Zugeständniß 164 — Mängel in der Beantwortung thatsächlicher Angaben, insbesondere Annahme von Zugeständnissen in Folge derselben 164 — Zugeständniß von Thatsachen in Ehesachen 667, 674, 681 — thatsächliche Erklärungen durch einen Gewalthaber 90 — thatsächliche Begründung eines Rechtsanspruchs oder einer Rechtsvertheidigung in sachlicher Hinsicht im Allgemeinen 319, insbesondere: des Parteigesuchs in Anwaltsakten 165; der Klage, in der Klagschrift beim bezirksgerichtlichen Verfahren 225, bei den Handels- und Einzelngerichten 501; Aenderungen der Klage in dieser Hinsicht 180, 181, insbesondere vor dem bezirksgerichtlichen Versäumungsurtheil 245, 299, 302, 304, im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 506; des Gesuchs in den motivirten Anträgen 230, bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 246, Vorbringung neuer Thatsachen zur Begründung des Gesuchs bei der Verhandlung 245. 247; thatsächliche Begründung der einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — Gemein-, Gerichts- oder Ortskundigkeit von Thatsachen 320, 457 — Geltendmachung von Thatsachen durch den Staatsanwalt in Eheprozessen 672, 674, 678, im Wege einer neuen Klage bei Ehescheidungs- und Trennungsklagen 673, 674 — maßgebende Bedeutung der thatsächlichen Feststellung im Urtheile katholischer Ehegerichte bei gemischten Ehen 675 — Geltendmachung neuer Thatsachen in der Berufungsinstanz 707, 713, 736 — thatsächliche Begründung der Berufung oder Anschließung 713, 714, 715, Aenderung der erstern 719 — Vorbringen neuer Thatsachen beim Rechtsmittel der Beschwerde 756 — Irrthum in Bezug auf Annahme von Thatsachen als Grund der Wiederaufnahme 761, 762; Angabe der das Wiederaufnahmsverlangen begründenden Thatsachen 776; Vorbringen neuer Thatsachen 778 — Geltendmachung neuer thatsächlicher Behauptungen bei der Nichtigkeitsbeschwerde 792 — Nachweis der die Vollstreckung bedingenden Thatsachen 821 — Begründung des Widerspruchs gegen die Vollstreckung durch neuerlich eingetretene Thatsachen 868 — Berichtigung von Thatsachen nach dem Vortrage des Staatsanwalts 160, 809.

Digitized by Google

Theilbarkeit des Geständnisses 324.

Theilungsklagen, Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21; aus der Person des Erblassers 22 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Berufungen bei Theilungsklagen 693.

Theilzahlungen, Zuständigkeit bei Klagen auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist 5.

Tisch und Bett, s. Trennung von Tisch und Bett und Ehesachen.

Tod, Unterbrechung des Verfahrens und Fristenlaufs, dann Zustellungen beim Tod einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters 211, 491, 534 — Urtheilsverkündung bei eingetretenem Tod eines Richters 277, 512, 655, 710, 779, 819 — Wirkung des Todes des Unterzeichners einer Privaturkunde in Bezug auf sicheres Datum 358 — Beweiskraft der Aufschreibungen von Ascendenten über den Tod ihrer Abkömmlinge 362 — des Schwurpflichtigen vor der Eidesleistung 482 — des Schuldners vor Beginn oder während des Vollstreckungsverfahrens 833.

Todeserklärung, Klage hierauf nach preußischem Rechte, siehe: Verschollene E.

Todesfall, Gerichtsstand bei Klagen aus Verfügungen für den Todesfall 22.

Transport, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten von Reisenden wegen Verzögerung des Transportes 6.

Trennung, von Tisch und Bett, Klagen hierauf 674; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38, der Wahl von Schiedsrichtern 1320; Einfluß dieser Trennung auf den Gerichtsstand der Frau 14; s. auch Ehesachen — Trennung der Verhandlungen: im Allgemeinen 157; bei Zwischenstreiten 484, 485; der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme und der Hauptsache 782. — von Tisch und Bett nach pfälzischem Rechte 69. E.

Trödler, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Ueberackern, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigungen durch Ueberackern 6.

Uebereinkommen, der Advokaten und Rechtspraktikanten mit ihrer Partei bezüglich der Gebühren 117 — der Parteien über Größe und Art der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 122, 123 — der Parteien über Verschiebung von Tagfahrten und Abkürzung oder Verlängerung von Fristen 212 — vor dem Prozeßgerichte, einem beauftragten Richter oder einem Vermitt-

Digitized by Google

lungsamte, Constatirung und Wirkung 223 — Uebereinkommen bezüglich nachträglicher Zurückschiebung des Eids oder der Eidesformel 481 — über die Wahl des Sequesters 622 — über Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 940, 965, 993, bei Subhastationen 1094, 1126 — über die Befriedigung mehrerer Arrestkläger durch den Drittschuldner 986 — über die Vertheilung beim Arrest auf Forderungen 993 — über die Verwaltung ꝛc. bei der Immission 1017 — über die Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1113 — über die Behandlung bedingter Forderungen bei der Subhastation 1118, 1119 — über Veräußerung von Forderungen der Gantmasse 1308 — über Vertheilung der Erträgnisse von Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur Genußrechte zustehen 1312 — gütliches Uebereinkommen, insbesondere Accord in der Gant 1253, 1316, 1317 — der Parteien über Nichtbeeidigung von Zeugen und Sachverständigen in schiedsgerichtlichen Sachen 1333.

Ueberfahren, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigungen von Bodenerzeugnissen durch Ueberfahren 6.

Uebergangsbestimmungen bezüglich der am 1. Juli 1870 anhängigen Prozesse, Ganten und eingeleiteten Vollstreckungen 13—23. E.

Ueberschüsse, aus dem Erlöse versteigerter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 939, 965, 993 — Ertragsüberschüsse bei der Immission, Auszahlung, Verrechnung, Ablieferung und Hinterlegung 1017—1019, 1030, 1034, 1048, gerichtliche Vertheilung 1023—1034 — Ablieferung der Ueberschüsse aus dem Erlöse von Faustpfändern öffentlicher Leih- und Creditanstalten an die Gantmasse 1214.

Ueberschuldung, als Voraussetzung der Gant 1173, 1193.

Uebersetzer, Ernennung und Verpflichtung 163 — Ablehnung 163.

Uebersetzung, von Urkunden in fremder Sprache 161 — der Eidesbelehrung und Eidesformel für Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477.

Uebertragung, der Gerichtsbarkeit 54 — einzelner richteramtlicher Handlungen im Wege dienstlicher Ersuchen und Aufträge 55 — der Beweisaufnahme s. Beweisaufnahme und Richter.

Ueberzeugung, freie richterliche, beim Urtheil 264, 265; insbesondere in Ehesachen 667, 668.

Umwandlung von Geldstrafen in Arrest 147, 864.

Digitized by Google

Unehelich, s. Außerehelich.

Ungehorsam, Dritter, welche zur Anerkennung von Urkunden beigeladen sind 371 — einer Partei oder Dritter in Bezug auf Erklärung über oder Anfertigung von Vergleichungsschriften 378, 380, 381 — von Zeugen 427—432 — Ungehorsam bezüglich des Vollzugs eines Urtheils auf Rechnungsstellung 887, 1018, 1140, 1165.
siehe auch Versäumniß, Versäumnißurtheil, Erscheinen.

Ungehorsamsstrafen, gegen Gericht oder Richter aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — gegen Zeugen 427 bis 432.
s. auch Geldstrafen.

Ungehorsamsverfahren, Ausschluß desselben gegen den benannten rechten Besitzer 76 — s. auch Versäumungsurtheil.

Ungiltigkeit, von Protokollen wegen formeller Mängel 168 — der Ehe 676 — Ungiltigkeitserklärung von Verträgen und Verfügungen des Schuldners im Subhastationsverfahren 1050 Ungiltigkeitserklärung von Rechtshandlungen des Gantschuldners 1179, 1222 bis 1229.

Ungleichförmigkeit mehrerer Entscheidungen in der nämlichen Sache als Nichtigkeitsgrund 788, 792, 814.

Universitätsrectorate, Vermittlungsamt derselben 222 — Constatirung und Wirkung der vor diesem Vermittlungsamte geschlossenen Uebereinkunft 223.

Unterbrechung, des Verfahrens in der Hauptsache in Folge einer Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 97 — der Verhandlung und des Fristenlaufs in Folge des Todes einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters und ähnlicher Fälle 211, 490—495, 533—535 — des Verfahrens in Folge Ablehnung des Richters 41, 51, 490, 533 — anhängiger Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil 1219 — der Vollstreckung 871, insbesondere durch Einlegung einer statthaften Berufung 827, 871, 876, durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 871, durch Erhebung eines Widerspruchs 873—875, 1089, durch Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 877, durch Incidentstreitigkeiten bei der Subhastation 1081 — der Vollstreckung des Urtheils auf Rechnungsstellung durch die wirkliche Rechnungsstellung 887, 894
s. auch Einstellung.

Untergang, nachträgliche Erhebung eines Entschädigungsanspruchs

Digitized by Google

in der Berufungsinstanz wegen Untergangs der ursprünglich geforderten Sache 705.

Untergerichtsschreiber, 129—132. E.

Unterhalt, Beschränkung des Arrests und der Immission bezüglich der Nutzungsbezüge der Eltern am Sondervermögen der Kinder mit Rücksicht auf deren Unterhalt 968, 1008 — Beschränkung des Arrests auf Bezüge an Gehalten, aus Leichenkassen und Lebensversicherungen mit Rücksicht auf den Unterhalt der Hinterbliebenen 970 — Unterhalt des Schuldners und seiner Familie bei der Immission 1014, 1016, bei der Subhastation 1049 — des Schuldgefangenen 1156, s. auch Unterhaltsgelder — des Gantschuldners und seiner Familie 1195, 1209, 1280, 1281, 1294 — von vermietheten oder verpachteten Gegenständen durch den Drittschuldner bei der Immission 999. — der Kinder, hierauf bezüglicher Antrag bei Ehescheidungsprozessen nach preußischem Rechte 48. E.

Unterhaltsgelder, bei der Personalhaft, allgemeine Bestimmung 1157 — Angabe hierüber in den Protokollen und Gerichtsvollzieherakten 1150, 1151 — Hinterlegung im Falle der Anschließung 1159 — Hinterlegung beim Vorstand eines Straf- oder Untersuchungsgefängnisses und Uebersendung an den Aufseher des Schuldgefängnisses 1151, 1152. 1154 — Versäumung weiterer Hinterlegung 1163, 1164 — Unterhaltsgelder im Falle der Erkrankung des Schuldners 1170.

Unternehmer von Fabriken, Gewerben und dgl., Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit ihren Fabrikarbeitern 6.

Unteroffiziere, Gerichtsstand 18 - Personalhaft 1143, 1168.

Unterschrift, der Abschrift eines Gerichtsvollzieherakts durch die Partei anstatt der Spezialermächtigung 102 — von Anwaltsakten 165 — von Protokollen und Verweigerung derselben 166, 513 — besondere von Randbemerkungen, Abänderungen ꝛc. in Protokollen und Urkunden 167, 359 — Mangel der Unterschrift von Privaturkunden durch den Aussteller 357 — Anerkennung und Ableugnung der Unterschrift auf einem Wechsel 541—546 — Unterschrift der Streitabstandserklärung durch die Partei 497, des Urtheilssatzes nach der Abstimmung 276, 512, 655, 710, 819 — der Einträge im Urtheilsbuch 280, 281 516, 655, 710, 819 — der richterlichen Bemerkungen auf der Urkunde über Zustellungen des Schriftsatzes zur Darstellung des Sachverhalts bei einem Abänderungsbegehren 286 — der Urtheilsausfertigungen 289, vollstreckbarer Ausfertigungen 290, 884 — des Vollstreckungsbeschlusses auf Zahlungsbefehle 562 — der Beschlüsse und Entscheidungen auf einfache Vorstellun-

Digitized by Google

gen 651 — des Abschlusses des Vertheilungsplans, bei der Subhastation 1109, im Gantverfahren 1304 — der Einträge in das Buch des Gefängnißaufsehers bei der Personalhaft 1158 — schiedsgerichtlicher Urtheile 1336.

Unterstützung des Gantschuldners und seiner Familie 1195, 1209 1280, 1281, 1294.

Unterstützungsbezüge, Arrest auf solche 968.

Untersuchungsakten, Berücksichtigung derselben bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 595, 604.

Untersuchungshaft, Verbringung aus derselben in Personalhaft und umgekehrt 1151—1154, 1166, 1169.

Untersuchungsrichter, Benachrichtigung desselben über die Vollstreckung mittelst Personalhaft gegen einen Untersuchungsgefangenen 1151, 1152.

Unterzeichnung, s. Unterschrift.

Untüchtigkeit, zum Zeugnisse 400, 401 — zum eidlichen Zeugnisse 418 — Verwerfung von Zeugen wegen derselben 421, 424—426 — zur Ableistung eines Parteieids 450, 472.

Unzuständigkeit, Berücksichtigung von Amtswegen 265, 725, 784 — Verwerfung der Berufung wegen derselben 724, 725, des Wiederaufnahmsverlangens 784 — als Nichtigkeitsgrund 788, 815.

s. im Uebrigen Zuständigkeit.

Urkunden, Urkunden im Allgemeinen: Erforderniß der deutschen Sprache bezüglich der bei Gericht aufgenommenen, dann der von Anwälten und Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden 161 — Uebersetzung von Urkunden in fremder Sprache 161, 163 — Mittheilung von Urkunden im Anwaltsprozeß: Verpflichtung zur gegenseitigen Mittheilung der Parteiakten, dann der in der Sache ergangenen Entscheidungen aufgenommenen Protokolle und sonstiger gerichtlicher Akte auf Begehren 172; Ablehnung des Eingehens auf die Verhandlung in Folge mangelnder Erfüllung des Mittheilungsbegehrens 172; Vorsetzung einer Frist für den Anwalt der Gegenpartei zur Mittheilung 172, Folgen des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist 172; Verpflichtung zur vorgängigen Urkundenmittheilung ohne Aufforderung 172, 245, 329, Folgen von Unterlassungen 172, 242, 245, 329; Art der Urkundenmittheilung 173; Frist zur Einsichtnahme der Urkunden 173, zur nachträglichen Mittheilung im Beweisverfahren 329; Rückgabe mitgetheilter Urkunden 173, 174, 1140; Vertagung der Hin-

Digitized by Google

terlegung der Anträge wegen unterlassener Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden 242; Vertagung der Verhandlung behufs Nachholung der Urkundenmittheilung 245 — Urkundenzustellung zwischen Anwälten ohne Vermittlung eines Gerichtsvollziehers 205 — Ablesung des erheblichen Inhalts der benützten Urkunden bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung und Uebergabe der Parteiakten 246, 269 — Vorlage und Uebergabe derselben, sowie sonstiger Parteiakten in der handels- und einzelngerichtlichen Sitzung 506, 512; insbesondere Zustellung und Vorlage im Wechselprozeß 540 — Ertheilung von Urkunden über die im Laufe der Verhandlung vollzogenen Zugeständnisse, Anerkenntnisse, Zurückziehungen von Klaggründen und Einreden 248; Eintrag hierüber ins Urtheilsbuch 281. 516 — Vorlage der Urkunden zur Begründung des Gesuchs bei einfachen Vorstellungen und Bezugnahme auf deren Inhalt in der Vorstellung selbst 644, 653, 654, 940; nachträgliche Beibringung 648, 650, 653, 654; Rückgabe der vorgelegten Urkunden 651, 653, 654 — über Zustellungen, s. Zustellungsurkunden — Vollmachtsurkunden. s. Vollmacht — Beweisführung durch Urkunden: im Allg. 325, 353—395, 524; Urtheil auf Beweisführung 329; Vertagung mit Rücksicht auf eine solche Beweisführung 329; Benützung bisher nicht gebrauchter oder mitgetheilter Urkunden im Beweisverfahren 329; späterer Verzicht auf Urkunden als Beweismittel 337; Begriff und Beweiskraft der Urschriften 366, Abschriften, welche den Urschriften gleichstehen 367, Anordnung der Vorlage der Urschriften 367; Unvollständigkeit von Urkunden 369; äußere Mängel 359, 365, 368; Verfahren bei der Vorlage von Urkunden 370, 371: Herausgabe von Urkunden: Verpflichtung der Parteien und Dritter hiezu 386, 981, Hinterlegung als eine Form der Herausgabe 386, Geltendmachung des Begehrens gegenüber der Gegenpartei und Dritten 387, 388, Einwirkung des Begehrens an Dritte auf den Fortgang des Prozesses 388, Verweigerung der Herausgabe 389, 981, Editionseid und Folgen der Verweigerung 390, 981: Vorlage Einsicht und Herbeischaffung von Urkunden und Akten, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden 391, 392, 529; Einwendungen gegen Urkunden 370, 371; Erklärung über die Aechtheit 370 371, 542; Beiladung Dritter zu dieser Erklärung 371; Anerkennung von Urkunden 370, 371, 372, 373. 375, 380, 543—545, 581, 583; Abläugnung der Aechtheit 370, 371. 372, 373, 375, 376, 380, 385. 541–546; Beweis der Aechtheit oder Fälschung 372—385, 457, 528; Zulässig-

Digitized by Google

keit des Zeugenbeweises oder der Eideszuschiebung gegen den Inhalt von Urkunden 399, 457; Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden 393; Kerb- und Spanhölzer als Urkunden zum Beweise 394; ebenso Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle und ähnliche Zeichen 395; Annahme der Richtigkeit von Zugeständnissen in Urkunden bei Ehesachen 667, 674; Eigenschaft ausländischer Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, als bloßer Beweismittel 825; Wiederaufnahme des Verfahrens bei nachträglicher Erlangung von Beweisurkunden, bei Ersichtlichkeit eines Irrthums aus den Urkunden des Prozesses, dann wegen Falschheit einer dem Urtheil zu Grunde liegenden Urkunde 761, 762, 763, 770; inwieweit falsche Auslegung von Urkunden einen Nichtigkeitsgrund bildet 791; Urkundenbeweis bei Erhebung bestimmter Einreden gegen die Vollstreckung 868, 872; Vorlage der Beweisurkunden im Vertheilungsverfahren: bei der Pfändung von Fahrnissen 944, 945, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993; Vorlage von Urkunden im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei der Immission 1026; Vorlage und Berücksichtigung der Beweisurkunden bezüglich der Forderungen im Subhastationsverfahren 1098, 1101; Vorlage der Beweisurkunden in Ur- oder Abschrift bezüglich der Gantforderungen 1253, 1257, 1260, 1272: Nachweis der Annahme des Schiedsrichteramts durch Urkunden 1323 — Wegnahme von Urkunden bei der Pfändung 912 — Errichtung und Zusendung einer Urkunde über die Verständigung der Arrestkläger unter sich hinsichtlich der Zahlungen des Drittschuldners 986 — Legitimation von Advokaten und Gerichtsvollziehern durch den Besitz von Urkunden bei der Vollstreckung und Gant 838, 952, 976, 1116, 1184 — Behandlung von Urkunden, welche den Vermögensstand des Gantschuldners betreffen 1240. — Oeffentliche Urkunden: Begriff 353 — Beweiskraft im Allgemeinen 354 — Beweiskraft von Saal-, Grund- und Lagerbüchern und anderen Aufzeichnungen ähnlicher Art 360 — Wirksamkeit von Gegenscheinen gegen öffentliche Urkunden 356 — erforderliche Beglaubigung öffentlicher Urkunden 85, 86, 87, 372 — Behauptung und Beweis der Falschheit 370, 372, 376, 384, 506 528 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Klagen aus einem auf inländische öffentliche Urkunden gestützten Anspruch 120 — Ausstellung von Vollmachten mittels öffentlicher Urkunden, insbesondere Notariatsakte 85, 86 — vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des

Digitized by Google

Urtheils, wenn dasselbe auf eine öffentliche Urkunde gestützt ist 268, 512 — Nachweis der Vollmacht oder Genehmigung durch eine öffentliche Urkunde bei Steigerung für einen Dritten im Subhastationsverfahren 1072 — Arrestanlegungsurkunde: Inhalt und Zustellung 972, 1002; Vormerkung im Hypothekenbuche auf Grund derselben 974; Besitz der zugestellten Abschrift der Urkunde als Legitimation des Advokaten 976 — Aufhebung des Gantverfahrens, wenn der Abschluß eines außergerichtlichen Accords durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist 1317 — s. auch Protokolle, Notariatsurkunden, Zustellungsurkunden — Privaturkunden: Begriff 353 — Beweiskraft im Allgemeinen 355, 356 — erhöhte Beweiskraft von Privaturkunden, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven, öffentlichen Registraturen oder Familienarchiven aufbewahrt sind 361 — Beweiskraft: der Aufschreibungen von Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362; von Bemerkungen auf Schuldurkunden von der Hand des Gläubigers 363; der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) 364; der Handelsbücher der Kaufleute 364; der Bücher der Gewerbtreibenden, Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher gegenüber ihren Kunden, Gästen, Patienten oder Klienten 365; der Handbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern 365; Beweiskraft der Bücher von Kaufleuten, Apothekern, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollziehern und Sensalen gegenüber ihren Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365; der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — Wirksamkeit von Gegenscheinen 356 — mangelnde Unterschrift und Handzeichen 357 — sicheres Datum 358, 1277, Feststellung desselben 358, 359, 1277 — Ausstellung von Vollmachten mittelst Privaturkunden 85, 86 — Diffession und Beweis der Aechtheit von Privaturkunden 370, 371, 373, 376—385, 506, 528, 541—546 — Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 579 — 583, insbesondere: Klage auf Aechtheitserklärung 579—582, Anerkennung vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 583 — vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils, wenn dasselbe auf eine anerkannte Privaturkunde gegründet ist 268 — Bestreitung des Datums einer Privaturkunde im Gantverfahren 1277. — Vollstreckbare Urkunden: als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen 821, 831 — Arten der vollstreckbaren Urkunden und

Digitized by Google

Umfang der Vollstreckbarkeit 822—824, 884 — ausländische Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind 825 — Ergänzungsurkunden 821 — Anfechtung vollstreckbarer Urkunden und ihrer Ergänzungsurkunden in Bezug auf Aechtheit oder Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts oder der Beurkundung 868 — Erhebung später entstandener Einreden gegen vollstreckbare Urkunden 868, 873 — Wirksamkeit vollstreckbarer Urkunden, in welchen eine Frist für die Leistung festgesetzt ist, vor Ablauf dieser Frist 830 — Besitz derselben als Vollmacht für den Gerichtsvollzieher zu Vollstreckungshandlungen 838 — Zustellung derselben an den Schuldner, dessen Erben und Dritte 831—833; Verbindung dieser Zustellung mit dem Befriedigungsgebote 843 — Verfahren bei Unausführbarkeit der direkten Vollstreckung auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen oder Vornahme anderer Handlungen, wenn die vollstreckbare Urkunde für diesen Fall keine ausreichenden Bestimmungen hat 860, 862 — vollstreckbare Urkunden auf Unterlassung von Besitzstörungen, von Anlagen und sonstigen Handlungen 863—865 — Einstellung der Vollstreckung, wenn der vollstreckbaren Urkunde Genüge geleistet ist 871 — vollstreckbare Urkunden der Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Stiftungsverwaltungen 884—886 — inwieweit zur Anschließung an die Pfändung von Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel, zur Fortsetzung des Verfahrens durch den Anschlußgläubiger, dann für gewisse Rechte hinsichtlich der Rangordnung der Gläubiger Besitz und Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde vorausgesetzt wird 919, 920, 922, 937, 938, 965 — Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde in der Arrestanlegungsurkunde 972, im Beschlagnahmeprotokoll bei der Subhastation 1044 — Zustellung einer Abschrift der vollstreckbaren Urkunden an den Drittbesitzer bei der Beschlagnahme von Immobilien 1046; weitere Beschlagnahme von Immobilien auf Grund vollstreckbarer Urkunden 1047 — bei der Personalhaft 1140, 1141, 1150, 1159, 1160, 1172, insbesondere Anführung im Verhaftungsprotokoll 1150 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei einer Klage auf Aufhebung eines auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens 120; — welche vor dem 1. Juli 1870 errichtet worden sind, 24. E.

Urschriften, Begriff 366 — Beweiskraft 366 — Abschriften, welche den Urschriften gleichstehen 367; Vorlage der Urschriften dieser Abschriften 367 — sofortige Vorlage der Urschriften bei

Digitized by Google

den Handels- und Einzelngerichten 506, im Wechselprozesse 540, 552 — Vorlage von Urkunden in Ur- oder beglaubigter Abschrift bei einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — Aushändigung der Beschlüsse und Entscheidungen auf einfache Vorstellungen in Urschrift 651 — Urschriften der Zustellungsurkunden des Gerichtsvollziehers: Aushändigung an den Auftraggeber 202, 206; Nichtübereinstimmung der Urschrift mit der Abschrift 204, 206 — Empfangsbescheinigungen auf den Urschriften der zwischen Anwälten ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers zugestellten Urkunden 205 — Aushändigung der Urschrift der Beschwerdeschrift oder des Beschwerdeprotokolls an den Beschwerdeführer 744 — Aushändigung der Urschrift der Ernennung des Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 1053 — Vorlage der Urschrift der Akten (1096) des Vertheilungsverfahrens bei Subhastationen zur Verhandlung oder zum Berufungsgerichte 1097 — Vorlage der Urschrift des Anschließungsakts, sowie des Akts zum Zwecke des Uebergangs der Vorstehaft in Vollstreckungshaft an den Aufseher des Schuldgefängnisses 1160 — Vorlage der Urschrift der Gantakten zur Verhandlung über Streitigkeiten oder zum Berufungsgericht 1258, 1275, 1303 — Vorlage von Urschriften der Beweisurkunden für Forderungen im Gantverfahren 1260, 1272 — Beilage des Schiedsvertrags in Ur- oder beglaubigter Abschrift bei Ersuchen der Schiedsgerichte an Einzelngerichte 1333.

Urtheil, im Allgemeinen, im Verfahren vor den Bezirksgerichten im ersten Rechtszuge 262—296, insbesondere: inwieweit das Gericht beim Urtheile an Anträge und Vorbringen der Parteien gebunden ist oder nicht 262, 264, 265 — bei Zuvielforderung 263 — Verbindung eines Endausspruchs und eines Zwischenbescheids in demselben Urtheile 266 — sofortige Verurtheilung in Bezug auf nichtstreitige Puncte ohne Aufhalt durch streitige 267 — Fällung und Verkündung des Urtheils: wann und durch wen das Urtheil zu fällen ist 269, 270; Uebergabe der Parteiakten zur Urtheilsfällung 269; Zeit der Urtheilsfällung 269; Berathung 271, 273; Abstimmung 272, 273; Verfügung der Wiederaufnahme der Verhandlung 274; Entscheidungsgründe 275, 277, 278; Feststellung und Unterzeichnung des Urtheilssatzes 276; Urtheilsverkündung 277 mit 150 — Eintrag in's Urtheilsbuch 279, 280, 281 — Abänderung des Urtheils 282 bis 284 — Darstellung des Sachverhalts nach dem Urtheile 285—287 — Ausfertigung der Urtheile 288—293 — Wirksamkeit des Urtheils 294—296; namentlich: Umfang der Wirksamkeit hin-

Digitized by Google

sichtlich des Gegenstands und der Personen 294; Rechtskraft der Entscheidung 295; Rechtskraft von Verfügungen, welche weder Endurtheile, noch diesen gleichgestellt sind 296; allgemeine Grundsätze über sofortige und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils 268, 826, 827–830, 832, s. auch hierüber Berufung, Einspruch, Vollstreckung, Vollstreckbarkeit.

im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten: im Allgemeinen 512 — Fällung, Abfassung und Verkündung 513—515 mit 150 — Inhalt 515 — Eintrag in's Urtheilsbuch 516 — Abänderung 517 — Ausfertigung 518 Wirksamkeit 519 —

im Rechtszuge der Berufung 710, 721—737 — beim obersten Gerichtshofe auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde 811—819, insbesondere: Abfassung und Verkündung 816, 817; Inhalt 811—815, 817; Ausfertigung 818.

Besondere Gattungen von richterlichen Urtheilen: s. Verbindungs-, Versäumungs-, End- und Beweisurtheile und Beweisaufnahme.

Sonstige spezielle Bestimmungen über richterliche Urtheile: Urtheile in Bezug auf Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 125, 127, 129, 130, 615 — contradictorischer Charakter des Urtheils als Folge der Hinterlegung von Anträgen 245, 254, in Folge eines Verbindungsurtheils 316–318, 523 — Urtheile über Einwendungen gegen Zu- oder Zurückschiebung des Haupteids und gegen den Eidesatz, dann über sonstige Streitigkeiten in Folge der Parteierklärungen hinsichtlich eines solchen Eids 460 — Urtheile, durch welche ein Eid als verweigert erklärt wird 468, 472 — durch welche eine Parteiurkunde für ächt erklärt wird 579—582, Gleichstellung der Anerkennung vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 583 — gegen welche Urtheile im Allgemeinen Berufung zulässig ist 682, 683, oder Nichtigkeitsbeschwerde 788. — bindende Kraft von bestimmten Urtheilen des Berufungsgerichts für die weitere Entscheidung 732, desgleichen des obersten Gerichtshofs auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 820 — Verletzung der Vorschriften über Entscheidungsgründe und Urtheilsverkündung als Nichtigkeitsgrund 788 — Vorlage und Hinterlegung des angefochtenen Urtheils in der Berufungsinstanz und bei der Nichtigkeitsbeschwerde 718, 803 — Voraussetzungen der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens 761–766, 770–775, s. im Einzelnen Wiederaufnahme

Digitized by Google

über die Vollstreckung von Urtheilen, s. Vollstreckung — besondere Bestimmungen über die Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 853, 1089; Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung 887—895, 1140, insbesondere im Immissionsverfahren 1018; Urtheile auf Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen 1012; Zulässigkeit von Anträgen in Bezug auf den Unterhalt des Schuldners und seiner Angehörigen, dann die Räumung von Gebäuden nach dem Einweisungsurtheile 1014—1016; Ernennung des Verwalters im Einweisungsurtheile 1017; Urtheile bezüglich der Streitigkeiten im Subhastationsverfahren 1081; Ertheilung der Ermächtigung zur Vollstreckung mittelst Personalhaft im Urtheile über die Hauptsache 1142; Urtheile bezüglich der Freilassung eines Schuldgefangenen und seiner nochmaligen Verhaftung 1166, 1167 — Einrede daraus, daß dem in einem früheren Verfahren gegen den Kläger ergangenen Urtheile (insbesondere bezüglich des Kostenersatzes) noch nicht Genüge geleistet sei 116, 185, 188, 303, 304, 498, 521 — Urtheile über Streitigkeiten im Gantverfahren, s. Gant.

Urtheile der Schiedsgerichte, Gegenstand derselben 1319, 1320 — Fällung, Abfassung und Unterzeichnung 1335, 1336 — Wirkung, insbesondere Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung 1337—1339 — Rechtsmittel 1340, 1341.

Urtheilsbuch, Führung desselben 279, 516 — Form und Inhalt der Einträge 280, 281, 516 — Gegenstand der Einträge 279, 281, 516 — Eintrag von Verbesserungsurtheilen 283, 284, 517 — Eintrag der Verfügungen beim Verbindungsurtheile 316, 523 — Randbemerkungen im Urtheilsbuch bei dem ersten Eintrage 280, 516, im Falle nachträglicher Abänderung (Verbesserung) des Urtheils 284, 517; im Falle der Aufhebung oder Abänderung in Folge der Berufung 737, in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens 786, in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde 818; bezüglich der Entscheidung über den Einspruch gegen das Versäumungsurtheil 314, 522 — Beurkundung von Vollmachten im Urtheilsbuche 88 — Ausfertigungen von Urtheilen aus dem Urtheilsbuche 289—292, 518; sonstiger im Urtheilsbuche eingetragener Beschlüsse und Beurkundungen 293, 518 — Aufnahme der Verbesserungstheile in die Ausfertigungen 284, 517 — Vormerkungen im Urtheilsbuche in Bezug auf Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen 290, 291, 518.

Väterliche Gewalt, Einfluß auf die Fähigkeit vor Gericht zu handeln 58, 59, 62.

Digitized by Google

Vaterschaft, Zuständigkeit bei Klagen aus außerehelicher Vaterschaft 6, 38.

Veräußerung, unbeweglicher Güter, Verbot derselben als Vorsichtsverfügung 606, insbesondere als Sicherheitsarrest 607, Vollstreckung dieser Vorsichtsverfügung 625 — Ansprüche, welche wegen Veräußerung der in erster Instanz geforderten Sachen auf Leistung der Entschädigung gerichtet sind, dürfen in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden 705 — von Pfändern durch öffentliche Leih- oder Creditanstalten, die hierüber bestehenden besondern Rechte werden durch die Prozeßordnung nicht aufgehoben 880, 1214 — gepfändeter Fahrnisse 925—937, 992 — gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961—965 — vom Drittschuldner ausgehändigter beweglicher Gegenstände beim Arrest auf Forderungen 991, 992 — Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände im Subhastationsverfahren, s. Vollstreckung — Bestimmungen in Betreff des einem Dritten an beschlagnahmten Gegenständen zustehenden Resolutions- oder Vorkaufsrechts 1090, 1091 — Nichtigkeit der vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses vorgenommenen Veräußerungen 1210; Veräußerung von beweglichen Sachen, an denen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht unter der Voraussetzung zusteht, daß die betreffenden Sachen im Besitze des Gläubigers oder Schuldners verblieben sind 1216; wann Veräußerungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seine Verwandten oder Verschwägerten für ungiltig zu erklären sind 1223; Gegenstände, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, sind von der Versiegelung auszuschließen 1239; Veräußerung von Gegenständen, die dem Verderben oder der Werthverminderung in kurzer Zeit unterworfen sind 1243; Veräußerung des gesammten Massevermögens vor der Gläubigerversammlung 1251; Beschlüsse der Gläubigerversammlung bezüglich der Veräußerung der zur Masse gehörigen Vermögenstheile 1280; Veräußerung von streitigen, noch nicht fälligen oder schwer einbringlichen Forderungen oder Klagerechten 1308, Festsetzung der künftigen Verwaltung solcher Güter, an denen dem Gantschuldner kein Veräußerungsrecht, sondern nur Genußrechte zustehen 1312 — s. überhaupt auch Vollstreckungen.

Verbesserung der Klage, Statthaftigkeit 180—183 — des Urtheils 282—284, 517; inwieweit bei Forderungen, die auf Verbesserung der betreffenden Sache selbst erwachsen sind, die Immission in elterliche Nutzungsbezüge statthaft ist 1008.

Verbindung, mehrerer bei einem Gerichte anhängiger Rechts-

Digitized by Google

streitigkeiten 157 — des Verfahrens über die Widerklage mit dem über die Hauptklage 157 — mehrerer Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten in einer Klage 178 — solcher Einreden, welche auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, miteinander und mit der Einlassung 184, 185, 186 — von Präjudicialpunkten mit andern bei demselben Gerichte anhängigen Rechtsstreiten 190 — der Verhandlung der Hauptsache mit der Gewährschaftsklage im abgekürzten Verfahren 259, 260 — Unstatthaftigkeit der Verbindung des Einspruchs und der Berufung 310 — Verbindung verschiedener Arten von Beweismitteln bei der Beweisaufnahme 336 — der Ansprüche gegen mehrere Gemeinden bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 592, 604 — des Verfahrens beim Obergerichte über eine erhobene Beschwerde mit dem Verfahren in der Hauptsache 753 — der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache 782 — verschiedener, bei demselben Gerichte anhängiger Rechtsstreite beim Arrest auf Forderungen 983 — der Klage in der Hauptsache mit dem Antrage, den Arrest für gerechtfertigt zu erklären und den Kläger in die Forderung einzuweisen 1002 — der Beschlagnahme von verschiedenen Immobilien, die in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, aber im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen 1043; des Verfahrens, wenn gegen den nämlichen Schuldner mehrere Beschlagnahmen erfolgten 1082—1087, 1088.

Verbindungsurtheil, im Allgemeinen 316—318 — im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 523 — Unstatthaftigkeit desselben im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 599, 604.

Verbrechen, Unstatthaftigkeit der Eideszuschiebung über als Verbrechen strafbare Handlungen 457 — s. auch strafbare Handlungen.

Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — der Zuständigkeit des Einzelngerichts 511 — Vereinbarung auf ein anderes Gericht ist im Vollstreckungsverfahren unstatthaft 840 — gütliche, im Subhastationsverfahren 1126, im Liquidationsverfahren in Gantsachen 1253.

Vereine, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16 — Zustellungen an solche 193, 206 — Eidesleistung durch Vorstände und Mitglieder derselben 452, 453, 472.

Digitized by Google

Vereitelung einer Tagfahrt zum Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse, Folge derselben 663.

Verfahren, bei Feststetzung der Zuständigkeit 34—37 — bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 42—52 — bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — bei Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege 56, 57 — bei Nichtigkeitsklagen wegen Mangels der Vollmacht 95—99 — bei Feststetzung der Kosten im Anwaltsprozesse 113, 114, im Parteiprozesse 115; bei Verzögerung der Feststetzung der Kosten durch die betreffende Partei, falls die Fortsetzung des Verfahrens nur nach Berichtigung der bisher verursachten Kosten statthaft ist 116; bei Feststetzung der Kosten für den Anwalt gegenüber seiner eigenen Partei 118 — in Bezug auf Sicherheitsleistung: für Prozeßkosten 120—124; für die Wider- und Nachklage 125—129; für sonstige Fälle der Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder des Ersatzes des durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 130; behufs Abwendung einer Vorsichtsverfügung 615 — in Bezug auf Zulassung zum Armenrechte 135—141, 145 — wenn Parteien, Beistände oder Gewalthaber aus dem Sitzungssaale entfernt oder in Arrest gebracht werden 151, bezüglich der Handhabung der Sitzungspolizei gegen Advokaten 151 — Ordnung und Vereinfachung des Verfahrens durch Trennung und Verbindung von Verhandlungen 157 — in Bezug auf Präjudicialpunkte 190, 191, insbesondere, wenn sich Verdacht einer präjudiciellen strafbaren That ergibt 191, namentlich einer Urkundenfälschung 384.

im ersten Rechtszuge 224—681. — Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten 224—498; vor der Sitzung 224—239; in der Sitzung 240—258; abgekürztes Verfahren 259—261; Urtheil 262—296; Versäumungsurtheil 297—308; Einspruch hiegegen 309—315; Verbindungsurtheil 316—318; Beweisverfahren 319 bis 482; insbesondere: Beweisurtheil 328—332; Beweisaufnahme 334—343; Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme 344—346; Beweis zum ewigen Gedächtniß 347—352; Beweis durch Urkunden 353—395; Verfahren zur Feststetzung des sicheren Datums einer Privaturkunde 358, 359, bei der Vorlage einer Urkunde 370, 371, zum Zwecke des Beweises der Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde 372—385, in Bezug auf Herausgabe von Urkunden 386—390, bezüglich der Einsicht und Herbeischaffung von Urkunden und Akten, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden 391, 392, bei Verlust von Urkunden 393; beim Be-

Digitized by Google

weis durch Augenschein 396—398; beim Beweis durch Zeugen 399—432; beim Beweis durch Sachverständige 433—448; beim Beweis durch Eid 449—482; bei Erhebung von Zwischenstreiten 483—486; bei Betheiligung dritter Personen (Intervention) 487—489; bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens 490—493 und der Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens 494, 495; bezüglich des Abstands vom Prozesse 496—498 — ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 499—538; im Allgemeinen 501—511; Urtheil 512—519; Versäumungsurtheil 520, 521; Einspruch 522; Verbindungsurtheil 523; Beweisführung 524—532; Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlung 533—535; bezüglich der Hinterlegung der Anträge 536 und der Besichtigung von Waaren 538 — außerordentliches Verfahren 539 681; insbesondere im Wechselprozesse 539—551, Anwendung dieses Verfahrens auf Klagen aus kaufmännischen Anweisungen 552; Verfahren mittels bedingten Zahlungsbefehls 553—568; bei der Aufforderung zur Klage 572—578; zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 579—582, insbesondere bei der Anerkennung vor dem Vermittlungsamte 583; bei Besitzprozessen 587—589; bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 592—603, Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Klagen, mittels welcher der Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Anspruch nimmt 604; bei Erlassung von Vorsichtsverfügungen im Allgemeinen 618 bis 623, insbesondere: bezüglich der Vollstreckung dieser Verfügungen 624, 625, 627, 629, Betreibung der Hauptsache 630, Aufhebung oder Abänderung einer Vorsichtsverfügung 631—636, Stellvertretung der Parteien in diesem Verfahren 637, Vollstreckbarkeitserklärung von Verfügungen 639, Verfahren, wenn wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung die Verurtheilung einer Partei in eine Geldstrafe oder deren Verhaftung beantragt wird 640; bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellung 643—654; bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins 655—681.

bei der Erhebung von Rechtsmitteln: im Allgemeinen 682—820, insbesondere zur Festsetzung der Berufungssumme 691, eigentliches Verfahren in der Berufungsinstanz 710—723, Urtheil und Verfahren nach demselben 724—737; bei Erhebung einer Beschwerde 743—754, bei Gegenvorstellungen 755—758, Anwendung dieser Bestimmungen auf die nichtstreitige Rechtspflege 760; Bestimmungen über die Wiederauf-

Digitized by Google

nahme des Verfahrens 761—787, insbesondere Verfahren hiebei 779—783, Urtheil 784—786; Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden 800—810, Urtheil 811—819, Verfahren nach demselben 820.

Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.

Gantverfahren, s. Gant.

s. auch Verhandlung.

Verfügung, vorläufige, im Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung nach preußischem Rechte 38. E. — durch den Bezirksgerichtspräsidenten nach pfälzischem Rechte 111. E.

Vergantung nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München 1080, 1188.

Vergehen, Unstatthaftigkeit der Eideszuschiebung über eine als Vergehen strafbare That 457.

Vergleich, Spezialvollmacht hiezu 92 — Abschluß eines Vergleichs vor einem Vermittlungsamte, dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter, Beurkundung und Wirkung 223 — über welche Streitigkeiten der Masseverwalter im Gantverfahren Vergleiche schließen kann 1291.

Vergleiche, die im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden sollen, Abänderung einer hierüber in der Pfalz geltenden Bestimmung 91. E.

Vergleichungsschriften bei Schriftenvergleichung 377—381.

Verhaftsbefehl gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft zu bringenden Schuldgefangenen 1169.

Verhaftung, des Schuldners auf Grund einer Vorsichtsverfügung oder wegen Nichtbefolgung einer solchen 606, 607, 612, 614, 640, 1142, 1172; statt derselben kann die Beigebung einer Wache oder Polizeiaufsicht verfügt werden 616; wann die Verhaftung aufzuhören hat 617; Antrag des Schuldners auf Entlassung aus der Haft 631 — Verhaftung des Schuldners als Vollstreckungsmittel im Allgemeinen 1139 bis 1172, insbesondere 1145—1155 — s. auch Personalhaft.

Verhandlung, Vertagung derselben zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunkts 84 — Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Gericht 148 — Leitung derselben 150 — Vertagung derselben in Handhabung der Sitzungspolizei 151 — Verbindung und Trennung der Verhandlungen 157 — Schluß derselben 158 — Mittheilung von Urkunden im Anwaltsprozeß an die Gegenpartei vor der Verhandlung, auf deren Begehren oder ohne Aufforderung 172, 242, 245, 329, Verweigerung des Eintritts in die Verhandlung und Vertagung wegen Unterlassung dieser Mittheilung 172, 242, 245, 329 — Verhandlung

Digitized by Google

im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 244—248, 251, 253, 254, Vertagung der Verhandlung 245, 249, 252; Verhandlung im abgekürzten Verfahren 259, 260, gesonderte Verhandlung der Widerklage oder Gewährschaftsklage in diesem Verfahren 260, 261, Uebergang dieser Verhandlung in das ordentliche Verfahren 261; Wiederaufnahme der Verhandlung 274, 328; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts bei derselben 301, 303, 304; Vertagung der Verhandlung aus Anlaß von Klags- oder Widerklagsänderungen im Versäumungsverfahren 302, 304, aus Anlaß der Anfechtung der Aechtheit von Urkunden 376; Aussetzung derselben wegen Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305; neue Verhandlung in Folge eines Verbindungsurtheils 316—318; Vertagung der Verhandlung mit Rücksicht auf eine Beweisführung durch Urkunden 329 — Verhandlung über Anstände und Streitigkeiten, die sich bei der durch einen beauftragten Richter gepflogenen Beweisaufnahme ergeben 342, Verhandlung nach der Beweisaufnahme 344—346; bei dem Gerichte des Wohnorts einer Partei oder vor einem beauftragten Richter, wenn die Partei zur Vergleichung einer Urkunde persönlich einen Aufsatz niederzuschreiben hat 380, ebenso, wenn ein Dritter dieses zu thun hat 381; über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — in welchen Fällen bei Zwischenstreiten die Verhandlung zu trennen ist 484, 485 — Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen 490—498 — Ansuchen um Anberaumung eines besondern Sitzungstags zur Verhandlung im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 503; Verhandlung in diesem Verfahren 504, 506, 507; Vertagung der Verhandlung 508, 509; Verhandlung über Widerklage und Zwischenstreite 510; Verweisung der Sache durch das Einzelngericht an das Collegialgericht 511; Nichterscheinen des Beklagten bei der Verhandlung 520, desgleichen des Klägers 521; neue Verhandlung in Folge eines Verbindungsurtheils 523; im Falle einer Beweisführung 524, 525, 527, 528, 529, 531, 532; Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen 533—535; Hinterlegung von Anträgen bei den Handels- und Einzelngerichten 536 — Verfahren im Wechselprozesse 540—547, Vertagung der Verhandlung 548 — Verhandlung über das Gesuch des Schuldners um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen einen Zahlungsbefehl gestatteten Frist 566, Kosten dieser Verhandlung 567 — Verhandlung bei der Auf-

Digitized by Google

forderung zur Klage 572, 575, 576, 578 — Festsetzung der Verhandlung bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 596, 597, Kenntnißgabe hievon an den Anwalt des Klägers 598; Verhandlung 599, 600; Anwendung dieser Bestimmungen auf Klagen, mittels welcher der Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt 604 — Verhandlungen wegen Erlassung einer Vorsichtsverfügung 619 bis 621; über Aufhebung und Abänderung derselben 631, 635; Anwaltszwang findet hiebei nicht statt 637, 640 — Verhandlung bei den protestantischen Ehegerichten 656 bis 681, insbesondere Mitwirkung des Staatsanwalts 672, 678—681 — Verhandlung vor dem Berufungsgerichte: zur Ermittelung des Werths des Beschwerdegegenstands 690—692, über die vorläufige Vollstreckung des angefochtenen Urtheils 700, 701, in der Sache selbst 710—736, beim Vorliegen einer in der nämlichen Sache erhobenen Beschwerde 753, 754 — über Wiederaufnahmsverlangen 779—783 — über Nichtigkeitsbeschwerden 803—810, nach dem Urtheile 820 — vor den Schiedsgerichten 1332 bis 1334, welche Verhandlungen Schiedsrichtern nicht übertragen werden können 1320 — Verhandlungen im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen, im Gantverfahren, s. Gant. — gerichtliche, während der Gerichtsferien 139. E.

Verhinderung von Richtern, 128, 134—136, 141, 145. E.

Verjährung des Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Verfahrens 773.

Verkauf, s. Veräußerung.

Verkündung, der Urtheile 269, 277, 710, 819, insbesondere der handels- und einzelngerichtlichen Urtheile 514, eines einzelngerichtlichen Urtheils am Orte der Beweisaufnahme 532 — Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei Verkündung einer Entscheidung als Nichtigkeitsgrund 788, 815 — des Ganterkenntnisses 1195, 1205, 1206; Obliegenheiten des Richtercommissärs nach der Verkündung des Ganterkenntnisses 1199—1202; Wirkungen, welche mit der Verkündung des Ganterkenntnisses eintreten 1206, 1210, 1211.

Verlängerung, von Fristen im Allgemeinen 212, 213 — der Frist zur Beibringung einer von einem Dritten beizubringenden Urkunde 388.

Verlassung, bösliche, eines Ehetheils, Erlassung richterlicher Rück-

Digitized by Google

kehrsbefehle 657, 658, 674, Beweis der böslichen Verlassung 668.

Verlegung, von Tagfahrten 212, 213 — der Verhandlung wegen Mangels an Zeit 252.

Verletzung, wesentlicher Grundsätze des Verfahrens im ersten Rechtszuge 733 — strafbare, der Amtspflichten von Seite eines Richters als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763, 770 — Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens als Nichtigkeitsgrund 788, desgleichen einer Rechtsregel 788; Verletzung gesetzlicher Vorschriften bei Auffassung der thatsächlichen Ergebnisse der Beweise und Verhandlungen oder bei Auslegung des Inhalts einer Urkunde 791, der gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Verfahrens 793, von Handelsgebräuchen 794.

Verlust, der Habe von Reisenden, Zuständigkeit bei Streitigkeiten hierüber 6 — von Beweisurkunden 393 — der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, und ihrer Befugniß zur Prozeßführung als Grund der Unterbrechung des Verfahrens 491 — Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel, deren eine Parteikraft rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden ist, dürfen in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden 707 — des Rechts des Gantschuldners, über sein Vermögen zu verfügen, als Folge der Ganteröffnung 1201, 1208.

Veröffentlichung der Urtheile im Abwesenheitsverfahren nach pfälzischem Rechte, 84 E.

Vermächtnisse, Gerichtsstand bei Klagen aus denselben 22 — Vermächtnisse, welche dem Gantschuldner angefallen sind, können von der Gläubigerschaft für die Masse angenommen werden 1208.

Vermittlungsamt, der Gemeinden, Militärbehörden, Universitätsrektorate, dann vor Einzelngerichten 222; Constatirung der von einem solchen Vermittlungsamte abgeschlossenen Uebereinkunft 223 — Anerkennung der Aechtheit einer Privaturkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 583.

Vermittlungsversuche der Sachverständigen im handelsgerichtlichen Verfahren 513 — des Richtercommissärs im Gantverfahren 1303.

s. auch Sühneversuch.

Vermögen, eines verstorbenen Schuldners, Vollstreckungsverfahren gegen die Erben des Schuldners hinsichtlich desselben 833 — Ermächtigung des Verwalters fremden Vermögens zur Ueber-

Digitized by Google

tragung der Entscheidung einer Streitigkeit an Schiedsrichter 1321 — des Gantschuldners, s. Gant.

Vermögenscuratel, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Streitigkeiten der unter Vermögenscuratel stehenden physischen Personen 160.

Vermögenslosigkeit, Nachweis derselben im Armenrechte 133, 136, 138, 140, 145.

Vermuthungen, Beweis durch gesetzliche und gemeine Vermuthungen 322, 326, 345 — Gegenbeweis gegen gesetzliche Vermuthungen 333; Eideszuschiebung gegen dieselben 457 — Erfüllungseid beim Beweis durch Vermuthungen 469.

Vernehmung, der Parteien, Zeugen und Sachverständigen bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150 — Erscheinen einer Partei zur Vernehmung in der Sitzung oder Vernehmung derselben durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder den Richter des Wohnorts 155 — der Parteien durch Sachverständige im handelsgerichtlichen Verfahren 513 — des Gläubigerausschusses im Gantverfahren 1236, 1288 — von Zeugen und Sachverständigen im schiedsgerichtlichen Verfahren 1333 — des Staatsanwalts, s. Staatsanwalt- von Zeugen, s. Zeugen.

Verordnungen, Vorbehalt derselben in Bezug auf: die Zuständigkeit der Gerichte der Hauptstadt, wenn dieselbe in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist 13, 15; die Zulassung der geprüften Rechtspraktikanten zur mündlichen Rechtsvertheidigung 80; die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten 82; die dienstliche Stellung und Disciplin, sowie Gebühren der Gerichtsvollzieher 104; den Tarif über Reisegebühren der Parteien 106; Zulassung von Werthpapieren, welche nicht bayerische Staatspapiere sind, zur Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615; gerichtliche Hinterlegung von Geld oder andern Sachen 132; Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen 145; Verwendung gewisser Geldstrafen 146; Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsakten 169; Vorschriften über Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bei Zustellungen an Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist 194; die Erweiterung von Fristen bei Zustellungen an Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten 209; die Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses und der für die einzelnen Senate bestimmten besondern Verzeichnisse 258; die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Bescheinigung über die Hinterlegung der Kosten für die Beweisaufnahme 343, 849; die Vorschriften über die Ein-

Digitized by Google

richtung und Führung der Bücher, dann Ausstellung der Bescheinigungen behufs Feststellung des sicheren Datums einer Privaturkunde 359; Ermächtigung öffentlicher Beamter zur Vernehmlassung als Zeugen 400, 411; Art und Zeit der Vorladung von öffentlichen Beamten und Bediensteten als Zeugen 410; die Vorschriften über die Führung eines Verzeichnisses zur Eintragung der Klagurkunde in Handelssachen 507; die Frage, ob bei Beschlüssen und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei 884; die Verwahrungsgebühren bei Verwahrungen gepfändeter Gegenstände 914; die Vorschriften über die Art der Bekanntmachung von Versteigerungen gepfändeter Gegenstände 926; das Maß der Unterhaltsgelder bei der Personalhaft 1157; — welche sich auf die bayerische Gerichtsordnung und pfälzische Civilprozeßordnung beziehen, treten, soweit sie das Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande haben, außer Kraft. 3. E.

Verpachtung einer Liegenschaft im Immissionsverfahren 1017.

Verpflegung, Nutzungsbezüge und Nutzgenuß der Eltern aus dem Sondervermögen ihrer Kinder unterliegen dem Arreste und der Immission so weit nicht, als sie zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder nöthig sind 968, 1008, 1014; gleiche Grundsätze gelten im Gantverfahren 1209, 1281 — bezüglich der Kosten der Verpflegung verhafteter Schuldner, s. Unterhaltsgelder.
s. auch Unterhalt.

Versäumniß, von Tagfahrten und Fristen, wann ein solches vorliegt 207. 208, Nachtheile desselben im Allgemeinen 215, Wiedereinsetzung dagegen in den vorigen Stand 216, 217 — der Fristen für das Vorverfahren 251 — der Kundmachung der Zeugen an die Gegenpartei 412 — der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hiegegen 565 — der Frist zur Erhebung der Klage auf Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung, Wiedereinsetzung hiegegen unstatthaft 990 — des Erscheinens des Gantschuldners bei der Verhandlungstagfahrt im Liquidationsverfahren, Wiedereinsetzung hiegegen unstatthaft 1264.

Versäumungsurtheil, im Verfahren vor den Bezirksgerichten gegen den Beklagten, wenn für denselben kein Anwalt bestellt

Digitized by Google

wurde 250, 297—300, wenn für denselben zwar ein Anwalt bestellt wurde, dieser aber in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist 301; gegen den Kläger 303; in Bezug auf die Widerklage 304; Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305; Bestimmung für den Fall, daß mehrere vorgeladene Parteien nicht erschienen sind 306; Schriftsatz zur Darstellung des Sachverhalts bei Versäumungsurtheilen 308; Einspruch gegen das Versäumungsurtheil 309—315; Verbindungsurtheil, wenn in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten ist 316—318 — Versäumungsurtheil im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 520, 521, Einspruch hiegegen 522, Verbindungsurtheil 523 — gegen Versäumungsurtheile im Wechselprozesse findet kein Einspruch statt 551 — Bestimmung für den Fall, daß ungeachtet des Nichterscheinens eines Anwalts ein den Bestimmungen des Hauptstücks 8 entsprechender Antrag nicht gestellt wird 241 — Versäumungsurtheile bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 566, Einspruch hiegegen unstatthaft 566 — Zulässigkeit der Berufung gegen Versäumungsurtheile 694, Beginn des Laufs der Berufungsfrist 697, Bestimmung für den Fall, daß gegen ein Versäumungsurtheil von einer Partei Einspruch, von der andern Berufung erhoben wurde 722; Versäumungsurtheile in der Berufungsinstanz 726; Aufhebung eines Versäumungsurtheils von dem Obergerichte 732 — im Rechnungsprozesse 891 — bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte im Gantverfahren 1273.

Versammlungen, gesetzlich constituirte, in den Versammlungsorten derselben, sowie der öffentlichen Behörden und Körperschaften darf während der Sitzungen und Amtshandlungen der Schuldner nicht verhaftet werden 1147, 1172.
s. auch Gant.

Verschiebung von Tagfahrten 212, 213, 252.

Verschleppungen, von Gegenständen der Gantmasse, Sicherungsmaßregeln hiegegen 1194; die Versiegelung der Gegenstände darf unterbleiben, wenn keine Gefahr der Verschleppung besteht 1238.

Verschollene, Verfahren gegen dieselben nach preußischem Rechte, 29—32. E.
siehe auch: Abwesende und Pfalz. E.

Digitized by Google

Verschulden, grobes, von Seite eines Richters, Verfällung desselben in die Kosten der Beschwerdeführung 750.
Verschwender, nach preußischem Rechte, siehe: Prodigalitätserklärung.
Verschwiegenheit, Untüchtigkeit als Zeugen und Verweigerung des Zeugnisses wegen einer Pflicht zur Verschwiegenheit 400, 401, 411, 429, 431.
Versehen, Berichtigung von Versehen im Urtheile 282—284, 517.
Versiegelung gepfändeter Fahrnisse 911, 913 — des beweglichen Vermögens des Gantschuldners 1238, 1239, 1290.
s. auch Vollstreckungen.
Versilberung der Gantmasse durch den definitiven Masseverwalter 1290.
Versteigerungen im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen — im Gantverfahren, s. Gant.
Versteigerung, freiwillige gerichtliche, Abänderung einer hierüber in der Pfalz geltenden Bestimmung 90. E.
Versteigerungsbeamter im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.
Versteigerungsprotokoll im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.
Vertagung, der Verhandlung zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes 84, in Handhabung der Sitzungspolizei 151, als Folge unterlassener Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden im Anwaltsprocesse 172, 242, 245; mit Rücksicht auf eine Beweisführung durch Urkunden 329, aus Anlaß der Anfechtung der Aechtheit von Urkunden 376 — der Hinterlegung der Anträge von Amtswegen 241, auf Begehren 242, 243, 252 — der Verhandlung in der bezirksgerichtlichen Sitzung, von Amtswegen 245, auf Begehren 245, 249, 252 — Kosten aus Anlaß von Vertagungen 251 — im abgekürzten Verfahren, wenn Anlaß zur Streitverkündung oder Gewährschaftsklage besteht 260 — behufs neuerlicher Vorladung des Beklagten 300 — aus Anlaß von Klags- oder Widerklagsänderungen im Versäumungsverfahren 302, 304 — der Verhandlung nach der Beweisaufnahme 344 — der Zeugenvernehmungstagfahrt 411, 420, 151 — der Verhandlung in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 508, 509; der Verkündung des Urtheils 514 — bei Erlassung von Verbindungsurtheilen 316, 523 — der Verhandlung im Wechselprozesse 548 — im Verfahren bezüglich der Erlassung von Vorsichtsverfügungen sollen Vertagungen nur im Falle dringender Nothwendigkeit stattfinden 637 — Vertagung der Verhandlung in der Berufungsinstanz 719 — in Beschwerdesachen 754 — Ver-

Digitized by Google

tagung der Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden darf nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden 809, Vertagung der Urtheilsverkündung 816 — der Verhandlung im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Pfändungen von Fahrnissen und Früchten 945, 965 — der Verhandlung im Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1027 — der Verhandlung bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte im Gantverfahren 1274 — von Tagfahrten, s. Tagfahrt.

Vertagungsurtheile, Nichterforderniß von Entscheidungsgründen 275; Eintragung derselben in das Urtheilsbuch 281, Ausfertigungen hievon 293.

Vertheidigungsmittel. Zurückweisung unerheblicher und unzulässiger Vertheidigungsmittel von Amtswegen 264 — neue, wann diese in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht werden dürfen 707, 713, 736; Verhandlung vor dem Berufungsgerichte über Streitpunkte, bezüglich deren das Untergericht nicht alle Vertheidigungsmittel gewürdigt hat 731 — wann der Wiederaufnahmsbeklagte von Vertheidigungsmitteln, welche im früheren Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden, Gebrauch machen darf 778 — wann Vertheidigungsmittel, welche im früheren Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen können 792.

Vertheilung, Vertheilungsplan und **Vertheilungsverfahren** im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen, im Gantverfahren, s. Gant.

Vertheilungsverfahren, gerichtliche, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung hierüber finden auch Anwendung bei Vertheilung der Entschädigung im Falle der Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken 6. E. — die am 1. Juli 1870 bereits anhängig waren 21. E. — besondere Bestimmungen für die Pfalz 77—79. E.

Verträge, Gerichtsstand für Klagen aus Verträgen 23 — wann Verträge, welche der Schuldner nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils oder zwischen der Zustellung der Immissionsklage und der Bekanntmachung des Urtheils abgeschlossen hat, nichtig oder ungiltig sind 1013 — Nichtigkeit der Verträge, welche der Schuldner nach Vormerkung der Beschlagnahme von Immobilien hinsichtlich derselben abgeschlossen hat 1050 — Ungiltigkeit der vom Gantschuldner abgeschlossenen Verträge 1223, 1224, 1226, 1227 — Verträge der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen 1319, 1320 — über Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und

Digitized by Google

über Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, s. Güterverhältnisse.

Vertrauenspersonen, Zulassung derselben bei beschränkter Oeffentlichkeit 149.

Vertreter, für den Richter und Gerichtsschreiber bildet die Berechtigung als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten, einen Behinderungsgrund 40, 52 — Vertretung wegen Mangels der Gerichtsfähigkeit 58, wann gerichtsunfähige Personen oder deren Vertreter ohne die erforderliche Ermächtigung zum selbstständigen Handeln vor Gericht zugelassen werden können 59; Legitimation der gesetzlichen Vertreter 61 — gemeinschaftliche Vertretung bei Streitgenossenschaften 64 — Vertretung der Parteien vor Gericht 78, 79 — Gebühren der Advokaten, Anwälte und Rechtspraktikanten als Vertreter vor Gericht 82 — über die Vorschriften hinsichtlich der Bevollmächtigung s. unter Vollmacht — persönliche Verurtheilung des gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters zur Kostentragung 110 — Zustellungen an gesetzliche Vertreter 193, 206 — Vertreter der Parteien bei der Beweisaufnahme 340, 341 — Leistung von Parteieneiden durch Vertreter 451—453, 472 — Tod des gesetzlichen Vertreters einer Partei, als Grund der Unterbrechung des Verfahrens und des Fristenlaufs 211, 491 — Vertretung einer Partei im Verfahren bezüglich der Erlassung von Vorsichtsverfügungen 637 — wann wegen Mangels der Vertretung eines Minderjährigen oder Entmündigten, oder wegen Gefährde oder unbefugter Handlungen des gesetzlichen Vertreters gegen eine zum Nachtheile des Minderjährigen oder des Entmündigten ergangene Entscheidung Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden kann 761, 780, Frist zur Erhebung dieses Rechtsmittels 770 — Vertretung des Nichtigkeitsbeklagten im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 809 — wann die gegen den gesetzlichen Vertreter begonnene Vollstreckung gegen den Vertretenen fortgesetzt werden kann 834 — gemeinschaftliche Vertretung mehrerer Parteien durch einen Anwalt behufs der Bestreitung des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1108, im Gantverfahren 1271 — fakultative Vertretung der Parteien im Vertheilungsverfahren 1116; ebenso im Gantverfahren 1184 — Vertreter einer zu vergantenden Masse 1187; Wahl eines Anwalts zur gemeinsamen Vertretung durch die Gläubigerversammlung 1280; Zahlung der Kosten der Vertretung 1294 — Vertreter einer physischen oder juristischen Person bedürfen zur Uebertragung der Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter der-

Digitized by Google

selben Ermächtigung, wie zum Abschlusse eines Vergleichs 1321.

Verwahrung, einer Sache durch einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606 — gegen das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung kann mit der gerichtlichen Hinterlegung der geschuldeten Beträge behufs Einstellung der Vollstreckung Verwahrung verbunden werden 872 — Verwahrung gepfändeter Gegenstände 910—918, insbesondere Verwahrungsgebühren 914, Anstände zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher 918, s. auch Vollstreckungen — Verwahrung des Verhafteten bei Vollstreckung der Personalhaft 1156 bis 1158.

Verwaltung, Gerichtsstand der geführten Verwaltung 27, 38 — einer Sache durch einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606, Ertheilung der Vorschriften hierüber 622 — Aufstellung eines Verwalters, der die Einerntung gepfändeter Früchte auf der Wurzel zu besorgen hat 961—963 — der Liegenschaften im Immissionsverfahren 1017—1019; der Verwalter hat bei allen Tagfahrten im Vertheilungsverfahren zu erscheinen 1033, kann vom Commissär zur Ablieferung der Ertragsüberschüsse angehalten werden 1034, hat bei Beendigung der Einweisung dem Schuldner Schlußrechnung zu stellen 1036 — das Protokoll über die Beschlagnahme von Immobilien ist, wenn in Folge einer vorausgegangenen Immission oder Sequestration ein Verwalter aufgestellt ist, auch diesem zuzustellen 1948; Befugnisse und Pflichten des Verwalters 1124, 1125 — provisorische Verwalter der Gantmasse 1233—1251; definitive 1080—1293; Auszahlung der Kosten der Verwaltung 1294; Festsetzung der künftigen Verwaltung solcher Güter, an welchen dem Gantschuldner kein Veräußerungsrecht, sondern nur Genußrechte zustehen 1312.

Verwaltungsbehörden, vorgängiges Ansuchen bei denselben um Abhilfe bei Klagen gegen den Fiskus 176 — Vollstreckungsrecht derselben 882—886.

Verwaltungssachen als Präjudicialpunkte für einen Rechtsstreit 190

Verwandtschaft, mit Betheiligten, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 des Gerichtsschreibers mit dem Richter, Ablehnungsgrund gegenüber dem ersten 52; mit Betheiligten, als Grund der Behinderung des Gerichtsvollziehers 201, 206 — als Grund der Zeugnißverweigerung 401; als Hinderniß der Zeugschaft bei Vollstreckungshandlungen 849 — wann die von Seite des Gantschuldners mit Verwandten

Digitized by Google

abgeschlossenen Verträge als ungiltig angefochten werden können 1223', 1229.

Verweigerung, der Antwort auf gestellte Fragen, Folgen derselben 156 — der Einlassung auf Grund von Einreden 185, 186 — des Zeugnisses, Recht hiezu 401, Geltendmachung dieses Rechts 428, 429, 431; Folgen der ungerechtfertigten Verweigerung 432 — der Annahme der Wahl oder Ernennung zum Sachverständigen 436, 441, 442 — des Haupteids 465 — 468, des Erfüllungseids 469, 472, des Schätzungseids 470—472, des Offenbarungseids 471, 472 — der Annahme des Schiedsrichteramts 1323 — der Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsgerichtlichen Endurtheils 1338, 1339.

Verweisung, einer Sache an ein anderes, an sich nicht zuständiges Gericht 54 — Verweigerung der Einlassung beim Begehren der Verweisung an ein anderes Gericht 186 — Verweisung einer Sache von dem Einzelngerichte an das Collegialgericht 511 — der Parteien in handelsgerichtlichen Sachen vor Sachverständige 513 — einer vernichteten Sache an das zuständige Gericht oder an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet worden ist, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht 815, 820 — der im Vertheilungsverfahren bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen entstandenen Streitigkeiten durch den Richterkommissär an das Bezirksgericht 944 — desgleichen der im Liquidationsverfahren bei Gantsachen entstandenen in eine Sitzung des Gantgerichts 1269, 1276 — über Verweisung an ein anderes Gericht können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320; Verweisung der Parteien durch die Schiedsgerichte an das ordentliche Gericht behufs Erledigung eines der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogenen Präjudicialpunktes 1334. — auf Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder auf civilrechtliche Bestimmungen, 9. E. — von zur Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte gehörigen Civil- oder Strafsachenan pfälzische Gerichte und umgekehrt, 133 E. —

Verwerfung, von Zeugen 400, 412, 415, 421, 424—426 — der Berufung 724, 725 — einer erhobenen Beschwerde 749 — des Wiederaufnahmsverlangens 784, 785 — der Nichtigkeitsbeschwerde 813 — des Antrags auf Ganteröffnung 1205.

Verzeichniß, über die zur Sitzung angemeldeten Sachen 236, 258, über die den Senaten zugetheilten Sachen 238, 258, über die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen 244 — der Zeugen, Zustellung desselben an die Gegenpartei 412, 415 — zur Eintragung der Klagurkunden im Verfahren vor den Han-

Digitized by Google

delsgerichten 507 — Eintragung der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde in das Hauptverzeichniß 806 — Verzeichniß des Vermögens des Gemeinschuldners im Gantverfahren 1190, 1247; Verzeichnung der den Vermögens- und Schuldenstand des Gantschuldners betreffenden Bücher und Papiere 1240, der nicht unter Siegel gelegten Gegenstände 1239, der Vermögenstheile des Gantschuldners, an welchen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht zusteht 1250, der zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheile auf Veranlassung des definitiven Masseverwalters 1290, vergl. mit 1251.

Verzicht, Spezialvollmacht des Gewalthabers zum Verzicht auf einen von der Gegenpartei zu schwörenden Eid und zum Verzicht auf ein Rechtsmittel 92 — Spezialermächtigung oder Mitunterschrift Seitens der Partei bei Verzichtserklärungen in einem Gerichtsvollzieherakt 102 — späterer, auf Beweismittel 337 — auf Angriffs- Vertheidigungs- oder Beweismittel durch die Partei im ersten Rechtszuge, diese dürfen in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden 707 — eines Gläubigers auf die Fortsetzung der Haft des Schuldners 1162.

Verzögerung, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verzögerung des Transports von Reisenden 6 — Verzögerung der Rechtspflege 56.

Viehweiden, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Viehweiden 6.

Vollmacht, von Gewalthabern im Allgemeinen, Fähigkeit zur Uebernahme einer Vollmacht im Parteiprozesse 78, im Anwaltsprozesse 79, 80; Vorschriften in Bezug auf die Ausstellung und Beglaubigung der Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung im Parteiprocesse 83—88, im Anwaltsprocesse 89, 92; Spezialvollmacht 92; Vertagung der Verhandlung zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes 94; Umfang der Vollmacht 90—93; Widerruf, Erlöschen und Aufkündigung der Vollmacht 87, 93, 94; Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 95—100; des Offizialanwalts in Armensachen 139, 140 — des Gerichtsvollziehers, Erforderniß und Form 102; Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 103 — Aufkündigung der Vollmacht eines Zustellungsbevollmächtigten 192 — Eintragung der bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht ins Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hierüber 293 — Spezialvollmacht zur Erklärung des Abstandes vom Prozesse 92, 497 — Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen nicht: Gerichtsvollzieher und Advokaten, bei Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehl 554, bei Gesuchen und Anträgen in

Digitized by Google

Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637, im Vertheilungsverfahren über den Erlös aus gepfändeten Fahrnissen, falls sie bei der Vollstreckung thätig waren beziehungsweise die einschlägigen Urkunden besitzen 952; Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen, wenn sie sich im Besitze der vollstreckbaren Urkunde befinden 838; Advokaten zur Abgabe der Erklärung des Drittschuldners bei einem Arreste 976, wenn sie als Gewalthaber im Vertheilungsverfahren bei einer Subhastation auftreten 1116, desgleichen im Gantverfahren 1184 — an wen im Falle der Erlöschung der Vollmacht des Zustellungsbevollmächtigten im Vollstreckungsverfahren die Zustellung zu machen ist 851, insbesondere bei der Personalhaft 1171 — Anfechtung einer zu vollstreckenden Entscheidung als nichtig wegen Mangels der Vollmacht 877 — Nachweis der besonderen Ermächtigung des Gerichtsvollziehers bei Anlegung der Personalhaft 1145 — Nachweis der Vollmacht, wenn Jemand im Subhastationsverfahren für einen Dritten gesteigert hat 1072 — Erlöschen der von dem Gantschuldner ertheilten Vollmachten in Folge der Ganteröffnung 1201; die bei der Anmeldung der Forderungen im Liquidationsverfahren vorgelegten Vollmachten bilden Beilagen des Anmeldungsprotokolls 1257; die auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragenen Hypothekenforderungen kann einer der Gläubiger im Liquidationsverfahren anmelden, ohne eine Vollmacht von den andern Gläubigern zu bedürfen 1262, s. auch Urkunden.

Vollstreckbare, Ausfertigung s. Ausfertigung, Urkunde s. Urkunden.

Vollstreckbarkeit, Urtheile, durch welche im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entschieden wurde oder eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage erfolgt ist, sind einstweilen vollstreckbar trotz eines Einspruchs oder einer Berufung gegen das über den Anspruch auf Sicherheitsleistung oder über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangene Urtheil 129 — Vollstreckbarkeit der gegen einen nicht erschienenen Zeugen durch Beschluß erlassenen Verurtheilung in die verursachten Kosten 427 — der auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse 639 der vor dem Prozeßgerichte, einem beauftragten Richter oder dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte geschlossenen Uebereinkünfte 223 — der Entscheidungen der bayerischen Gerichte, der ihnen gleichgestellten Urkunden und der Urkunden der bayerischen Notare 822 — des dem Schuldner oder Drittbesitzer im Subhastationsverfahren ertheilten Befehls, die in seinem

Digitized by Google

Besitze befindlichen Gegenstände zu räumen 1073 — des die Freilassung des verhafteten Schuldners verfügenden Urtheils 1166, s. auch Vollstreckungen.

Vollstreckbarkeitserklärung, Form derselben 290, 562, 651; in vollstreckbarer Form sind insbesondere zu ertheilen: Anweisungen an Gläubiger für die im Vertheilungsverfahren bei Pfändungen von Fahrnissen und Früchten ihnen zugewiesenen Beträge 950, 965, desgleichen im Immissionsverfahren 1029, im Subhastationsverfahren 1114 — Vollstreckbarkeitserklärung der Beschlüsse im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 562; der Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651; der Entscheidungen auswärtiger Gerichte 823, die bezüglichen Gesuche sind mittels Klage anzubringen 824, Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Vollstreckbarkeitserklärung der Beschlüsse und Urkunden von Verwaltungsbehörden durch diese 884—886 — der schiedsgerichtlichen Endurtheile 1337, Verweigerung derselben 1338, 1339 — vorläufige, der bezirks- und einzelngerichtlichen Urtheile 268, 512 — der handelsgerichtlichen Urtheile 513, im Wechselprozesse 549 — der von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile 639 — die Vollziehung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils gilt nicht als Unterwerfung 595 — Bestimmung für den Fall, daß die Verfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im ersten Rechtszuge nicht nachgesucht worden ist 700; desgleichen, wenn dieselbe vom Untergerichte in einem dazu nicht geeigneten Falle erlassen worden ist 701 — vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des auf Einweisung lautenden Urtheils im Immissionsverfahren 1012.

Vollstreckungen, Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Ersatz des durch eine Vollstreckung verursachten Schadens 119, Sicherheitsleistung hiefür 130 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten bei Klagen auf Aufhebung eines auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens 120 — Armenrecht bei Vollstreckungen 135 — Mitwirkung des Staatsanwalts in Vollstreckungssachen 160 — inwieweit Sistirung der Vollstreckung eines Urtheils in Folge eines Gesuchs um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist eintritt 217 — Urtheile, welche der sofortigen Vollstreckung ohne Zulassung der Berufung unterliegen 268 — Vollstreckungsbeschluß im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 561—563; Einstellung der Vollstreckung durch das Einzelngericht, im Falle der Schuldner um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die

Digitized by Google

Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist nachsucht 565 — Vollstreckung der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 602, 604 — Vorsichtsverfügungen können vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens und im Laufe eines solchen getroffen werden, um die künftige Vollstreckung zu sichern 605; Anwendung der Bestimmungen über Vollstreckungsmittel auf Vorsichtsverfügungen 613, 624; Nothwendigkeit der Betreibung der Hauptsache im Falle der Vollstreckung einer Vorsichtsverfügung 630, 663; Vollstreckung der Vorsichtsverfügungen 624–629, 639 — in der Vollstreckung eines den erhobenen Anspruch nur zum Theil zuerkennenden Urtheils liegt keine Unterwerfung bezüglich der übrigen Theile des Urtheils 695; wann der Appellant den Einhalt der Vollstreckung bei dem Obergerichte beantragen kann 701 — wann die Vollstreckung des Urtheils durch das Wiederaufnahmsverlangen gehemmt wird 777 — wann der Vollzug der angefochtenen Entscheidung durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt wird und wie sich die Partei gegen die Vollstreckung bis nach erfolgter Erledigung der Beschwerde schützen kann 799. Das Weitere s. systematisches Register Seite XXIV—XXXIV.

Vollstreckung, von Urtheilen und sonstigen vollstreckbaren Urkunden, Bestimmungen hierüber sind unter jenen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begriffen 2. E. — falls dieselbe vor dem 1. Juli 1870 begonnen hat 20. E.

Vollziehung, im Falle der freiwilligen Vollziehung einer Entscheidung findet Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht nicht mehr statt 96 — inwieweit bei richterlichen Verfügungen, welche weder Endurtheile noch diesen gleichgestellt sind, vor oder nach der Vollziehung eine Anfechtung, Zurücknahme oder Aenderung statthaft ist, dann Einfluß einer solchen Anfechtung auf den Vollzug 296 — Vollziehung eines Urtheils, das für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, oder einer nicht appellabeln Verfügung gilt nicht als Unterwerfung 695 eines theilweise durch Berufung angegriffenen Urtheils 721 — wann die Vollziehung eines Urtheils durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt wird 799 — freiwillige Vollziehung eines Urtheils, welches eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthält, falls dieses Urtheil dem Einspruche oder der Berufung unterliegt 828, 985, 1003 — Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung an den Schuldner als Beginn des Vollstreckungsverfahrens 842; Bestimmung für den Fall, daß eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu voll-

Digitized by Google

ziehen ist 844 — Vollzug der Arreststrafen, welche wegen Besitzstörungen und sonstiger zu unterlassender Handlungen erkannt worden sind 864.

Vollzug, s. Vollziehung und Vollstreckungen.

Vorausklagung, Ausschluß dieser Rechtswohlthat bei der Bürgschaft behufs Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 128, 130, 615.

Vorbescheide, nicht appellable, welche im ersten Rechtszuge ergangen sind, an diese ist das Obergericht nicht gebunden 727.

Vorführung, zwangsweise von Zeugen 427.

Vorkaufsrechte, Beseitigung derselben im Subhastationsverfahren 1091.

Vorladungen, Dienst der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dieselben 101 — Uebertragung der nach bürgerlichen Gesetzen an dieselben geknüpften Wirkungen auf die Klagzustellung 179 — Erweiterung der Fristen bei Vorladung von Personen, die entfernt wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, s. Erweiterung — Vorladung des Beklagten im abgekürzten Verfahren 259, 300 — neuerliche, bei Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — zur Tagfahrt für eine Beweisaufnahme 339; zur gerichtlichen Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342; zur Tagfahrt für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 350; der Gegenpartei des Beweisführers oder Dritter zur Tagfahrt für Vorlage oder Anfertigung der Vergleichungsschriften bei der Schriftenvergleichung 378, 380, 381; der Zeugen zur Vernehmung 409—411, Folgen ihres Ungehorsams 427—430; zur Verhandlung über den Einspruch eines verurtheilten Zeugen 430; der Sachverständigen 440, 441, 446 — Vorladungen im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 501, 504 — Festsetzung der Zeit und des Orts zur Beweisaufnahme durch einen Einzelnrichter gilt als Vorladung 525 — besonderes Erforderniß bei der Vorladung des Beklagten im Wechselprozesse 541 — Vorladung des Beklagten zum Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse 662, 663 — der Parteien im Rechnungsprozesse 893 — der betheiligten Gläubiger und Schuldner zur Verhandlungstagfahrt bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 943, 945, 946, 949 — im Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1027 — Vorladung der Gegenpartei in eine bestimmte Sitzung zur Verhandlung im Falle der Anfechtung einer verfügten Verbindung im Subhastationsverfahren 1085 — der Gläubiger

Digitized by Google

zum Liquidationsverfahren in Gantsachen 1252—1256, 1261; nicht erfolgte persönliche Ladung als Grund der Zulässigkeit nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen 1270, sowie der Nichtigkeitsklage gegen das Liquidations- und Vertheilungsverfahren 1307 — Vorladung der Gläubiger bezüglich der Abschließung eines Accords 1316 — Vorladung vor Gericht im Falle der Ablehnung von Schiedsrichtern 1328. s. auch Ladungen.

Vorladungsfristen, s. Fristen.

Vormerkung, des Widerrufs einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht auf der Urkunde 87 — von Kosten und Gebühren in Armensachen 134, 143, 145 — der Anwesenheit einer Partei bei einer vereitelten Tagfahrt durch den Gerichtsschreiber 214 — des Abänderungsbegehrens auf der Urkunde über Zustellung des Schriftsatzes zur Darstellung des Sachverhalts nach dem Urtheile 286 — im Urtheilsbuche: über Urtheilsabänderungen 284; der Ertheilung einer vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 290; eines Beschlusses über Ertheilung einer zweiten Ausfertigung 291, 292; der Entscheidung über den Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil 314 — der Auffälligkeiten einer Privaturkunde bei Feststellung des sichern Datums 359 — der Anerkennung der Aechtheit einer Privaturkunde vor dem Vermittelungsamte 583 — der einfachen Vorstellungen und der hierauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen durch den Gerichtsschreiber 652 — von der obergerichtlichen Entscheidung am Rande des unterrichterlichen Urtheils 737 — der Abänderung einer früheren Entscheidung in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens am Rande des abgeänderten Urtheils 786; ebenso in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde 818 — über Einspruch oder Berufung gegen ein zu vollstreckendes Urtheil, desgleichen über eine Nichtigkeitsklage im Subhastationsverfahren, in bestimmten Fällen 826, 827, 828, 829, 985, 1003, 1077 — im Hypothekenbuche von der Arrestanlage auf eine Hypothekenforderung 974; dann von der Beschlagnahme von Immobilien 1046, 1091, Löschung derselben 1078, 1079, 1115; Nichtigkeit der Verträge und Verfügungen, welche vom Schuldner nach dieser Vormerkung abgeschlossen oder getroffen wurden 1050. — der Beschlagnahme im Hypothekenbuche beim Subhastationsverfahren, besondere Bestimmung für die Pfalz 72. E.

Vormünder, Vereinbarung des Gerichtsstands bei Klagen über Bestellung oder Enthebung derselben ist unstatthaft 38, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Streitigkeiten 160 — Vormundseigenschaft als Behinderungsgrund des Richters und

Digitized by Google

Gerichtsschreibers 40, 52 — Eidesleistung durch Vormünder 451, 472 — über Bestellung oder Entsetzung derselben können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320.

Vormundschaft, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Streitigkeiten der unter Vormundschaft stehenden physischen Personen 160.

Vormundschaftsprozesse nach preußischem Rechte 42—44. E.

Vormundschaftsrechnungen nach preußischem Rechte 44. E.

Vorschüsse, Gerichtsstand bei Ansprüchen gegen Advokaten, Prozeßbevollmächtigte und Beiständе wegen zu viel erhaltenen Vorschusses 28 — Vereinbarung des Gerichtsstandes ist nicht statthaft 38 — Angabe der von dem Anwalte empfangenen Vorschüsse auf seinem Kostenverzeichnisse bei Feststellung seines Guthabens gegenüber der eigenen Partei 118 — von Reisekosten und Taggeldern der Gerichtspersonen im Armenrechte durch die Staatskasse 134, 143, 145 — Vorschuß der durch Aufnahme eines Beweises entstehenden Kosten 343 — der durch Beigebung einer Wache oder Polizeiaufsicht statt der Verhaftung entstehenden Kosten 616 — Kostenvorschuß bei Gesuchen um nachträgliche Zulassung von Anmeldungen und Einwendungen bei der Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten 946, 965, im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1028, bei Subhastationen 1112 — der Unterhaltsgelder bei der Personalhaft 1157, 1163, 1170 — durch den nachgehenden Gläubiger behufs der Fortsetzung des Gantverfahrens 1267, bei nachträglichen Anmeldungen oder Einwendungen im Gant-Liquidationsverfahren 1270.

Vorsichtsverfügungen, bei Gesuchen um Festsetzung der Zuständigkeit 36 — Ersatz des durch den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung durch einen Ausländer für die Prozeßkosten, wenn die Klage die Aufhebung einer Vorsichtsverfügung zum Gegenstande hat 120 — Sicherheitsleistung für den durch den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 130 — bei Klagen gegen den Fiskus 176 — Verfahren bezüglich der Erlassung von Vorsichtsverfügungen 605—641; wann und zu welchem Zwecke dieselben getroffen werden können 605; worin dieselben bestehen 606, 616, insbesondere Vorsichtsverfügungen zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs 607; besondere Bestimmungen für den Sicherheitsarrest bei der Arrestanlegung auf Forderungen 982, 1002—1006, s. auch Sicherheitsarrest; Inhalt des Gesuchs um Erlassung einer Vorsichtsverfügung 608; wann vom Gesuchsteller

Digitized by Google

Sicherheit zu leisten ist 609; Umfang und Grenze der Vorsichtsverfügung 610 bis 612; deren Verhältniß zu den Vollstreckungsmitteln 613; inwieweit die Bestimmungen über Immission auf die Sequestration Anwendung finden 1037; Sequestration hindert die Beschlagnahme von Immobilien nicht 1038; Bestimmung für den Fall der Nichtbefolgung der Vorsichtsverfügungen 614; Abwendung derselben durch Sicherheitsleistung 615; Zuständigkeit und Verfahren 618—623; Vollstreckung der Vorsichtsverfügungen 624—629, 639, insbesondere bei einem Dritten 832, 844, Fortsetzung der Vollstreckung 845; Betreibung der Hauptsache 630; Aufhebung oder Abänänderung 631—636; gemeinsame Bestimmungen: kein Anwaltszwang, Beschleunigung des Verfahrens 637, Einspruch und Rechtsmittel 638; Bestimmung bezüglich der wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung verhängten Strafen 640; Einfluß der Vorsichtsverfügungen auf die Entscheidung der Sache, auf welche sie sich beziehen, und auf die mit dem Besitze verbundenen Rechte 641 — Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreits in Zusammenhang stehen, können auch in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden 705 — wann die auf Vorsichtsverfügungen bezüglichen Urtheile als rechtskräftig zu betrachten sind 764 — Einfluß von Vorsichtsverfügungen auf die Pfändung von Fahrnissen 902, 922, desgleichen auf die Versteigerung 909 — Wirkung der Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung gegenüber dem Arrestkläger 984, 988 — Verhaftung des Schuldners auf Grund einer Vorsichtsverfügung 606. 607, 1172; Beigebung einer Wache oder Polizeiaufsicht statt der Verhaftung 616; Entlassung aus der Haft 617, 1172; Uebergang der Vorsichtshaft in Vollstreckungshaft 1172.

Vorsichtsverfügung der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter, Beschränkung derselben in der Pfalz 69. E.

Vorsitzender des Gerichts, Funktionen desselben in Bezug auf Kostenfestsetzung im Anwaltsprozesse 113, 118 — Leitung der Verhandlung durch denselben 150 — Befugnisse zur Handhabung der Sitzungspolizei 151, 420 — Fragerecht desselben 154 — Uebergabe einer Abschrift der von den Anwälten zu hinterlegenden Anträge an denselben, Bemerkung des Tags der Hinterlegung durch denselben unter Beifügung seines Namenszugs 241; ebenso bei schriftlicher Uebergabe neuer Gesuche oder Aenderungen in der Sitzung 247 — Aufruf

Digitized by Google

der Sache auf Anordnung des Vorsitzenden 244, 260 — Funktion desselben bei Berathung und Abstimmung über das Urtheil und bei Abfassung der Entscheidungsgründe 271, 272, 278; Unterzeichnung der Einträge in das Urtheilsbuch durch denselben oder seinen Stellvertreter 280 — Befugnisse desselben in Bezug auf Festsetzung der Darstellung des Sachverhalts 286 — Festsetzung der für Kosten der Beweisaufnahme zu hinterlegenden Summe 343 — Handzug desselben auf der als unächt oder falsch angefochtenen Urkunde 376 — derselbe kann Gerichtsmitgliedern, den Parteien, deren Beiständen und Gewalthabern die Erlaubniß ertheilen, unmittelbar Fragen an die Zeugen zu stellen 420 — derselbe hat die auf einfache Vorstellungen erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen zu unterzeichnen 651, 280.

Vorstände, von Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten, Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften, Zustellungen an dieselben 193, 206 — Eidesleistung durch dieselben 452, 453, 472 — von öffentlichen Kassen. Erklärungen auf angelegte Arreste 978 — des Schuld-, Untersuchungs- oder Strafgefängnisses, deren Obliegenheiten bei Vollstreckungen mittels Personalhaft 1151, 1152, 1154, 1169 — von Gerichten, s. Gerichtsvorstand.

Vorstand, Gerichts- 123, E. 130, E. 134, E. 135, E. 140. E.

Vorstand, Senats- 117—120, E. 123, E. 140, E. 141, E.

Vorstand des Einzelngerichts, wo dieser den Amtseid zu leisten hat, 113, E.

Vorstellungen, einfache, Zulässigkeit derselben im Allgemeinen 642 — allgemeine Bestimmungen über das Verfahren 643—654; insbesondere: bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe 644—652, bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten 653, bei den Einzelngerichten 654 — besondere Bestimmungen über einfache Vorstellungen: bei Festsetzung der Zuständigkeit 34, 35 — bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 45, 52 — bei Verweigerung der Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 292 — beim Begehren auf Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtniß 347, 348, 350 — beim Ansuchen auf Herbeischaffung von Akten eines andern Gerichts, sowie von Urkunden, die sich bei einer sonstigen öffentlichen Behörde befinden, zur Beweisführung 392 — bei Uebergabe der Ehescheidungsklage behufs vorläufiger Prüfung 656, 672; beim Antrage eines Ehetheils, vom an-

Digitized by Google

dern getrennt leben zu dürfen 659; bei Gesuchen um Erlassung des Sühneversuchs 664 — im Wiederaufnahmsverfahren 769 — bei Nichtigkeitsbeschwerden 810 — behufs Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe im Vollstreckungsverfahren 864 — behufs Verlängerung der Fristen im Rechnungsprozesse 892 — behufs Aushändigung hinterlegter Gelder, wenn der Erlös gepfändeter Fahrnisse und Früchte oder subhastirter Immobilien außergerichtlich vertheilt wird 940, 965, 1125, kein Anwaltszwang hiebei 952, 1126 — im Immissionsverfahren 1016 — behufs Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien 1048, behufs Zuweisung eines Theils der Erträgnisse aus den beschlagnahmten Gegenständen an den Schuldner oder Drittbesitzer 1049, behufs Ernennung eines Versteigerungsbeamten 1052, 1053. 1085, behufs Löschung der Hypotheken 1078, behufs gerichtlicher Anordnungen im Vertheilungsverfahren, wenn es sich um die Befriedigung bedingter oder solcher Forderungen handelt, welche mit dem Eintritte eines unbestimmten Zeitpunktes aufhören 1121, kein Anwaltszwang in dem Vertheilungsverfahren 1116 — behufs Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen über einfache Vorstellungen im Gantverfahren, hier besteht kein Anwaltszwang 1185; einfache Vorstellung: auf Ganteröffnung 1189, behufs Anordnung von Sicherungsmaßregeln 1194, behufs Gestattung einer Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude und Bewilligung einer Unterstützung für den Gantschuldner 1209, behufs der Vertheilung der Gantmasse 1301, 1314.

Vorstellung, einfache nach preußischem Rechte: bei Klagen auf Todeserklärung, 33. E. bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung, 35. E. bei Anträgen auf Prodigalitätserclärung 46. E. bei Anträgen bezüglich des Aufgebots liegender Gründe, 58. E. nach pfälzischem Rechte: bei Gesuchen um Ermächtigung zu gerichtlicher Theilung 89 E. bei Gesuchen um Erlaubniß zur Veräußerung unbeweglichen Dotalvermögens, 97. E.

Voruntersuchung in Verbrechenssachen, in der hiefür vorgeschriebenen Form sind im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens die weitern Erhebungen durch einen beauftragten Richter zu machen 597.

Vorzugsrechte, eines Dritten an den zu pfändenden Fahrnissen 902, Anschließungsrecht solcher bevorzugter Gläubiger 920 — Rangordnung bei der Vertheilung des Erlöses aus ge-

Digitized by Google

pfändeten Fahrnissen 938, im Immissionsverfahren 1024, im Subhastationsverfahren 1092 — Geltendmachung der Vorzugsrechte im gerichtlichen Vertheilungsverfahren über den Erlös aus gepfändeten Fahrnissen 944, 945, im Immissionsverfahren 1027, im Subhastationsverfahren 1098 — Bestimmung im Subhastationsverfahren für den Fall, daß sich die Vorzugsrechte einzelner Gläubiger nicht auf die Gesammtheit der versteigerten Gegenstände erstrecken 1102, Streitigkeiten über Vorzugsrechte 1105 — Nichtigkeit aller vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses eingeräumten Vorzugsrechte 1210; besondere Bestimmung im Gantverfahren in Betreff des einem Gläubiger auf bewegliche Sachen zustehenden Vorzugsrechts 1216; Anfechtbarkeit der durch den Gantschuldner verwilligten Vorzugsrechte 1222; besondere Verzeichnung und Abschätzung derjenigen Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht zusteht 1250; Aufforderung zur Anmeldung der Vorzugsrechte im Liquidationsverfahren 1253; der Gantschuldner darf in der Verhandlungstagfahrt dieselben nicht bestreiten 1264; Streitigkeiten über Vorzugsrechte 1271—1279.

Waaren, Besichtigung 538.

Waarenlager, Versteigerung gepfändeter Waarenlager 927.

Wäsche, Pfändung derselben 901.

Wässerungsanlagen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung 6.

Wahl, des Sequesters 622 — des definitiven Gantmasseverwalters 1253, 1280 — des Schiedsrichters 1323, 1324.

Wahlrecht, in Bezug auf den Gerichtsstand 20, 22—27, 29—33 — des zur Klage Aufgeforderten zwischen den mehreren zuständigen Gerichten 571 — bezüglich des Obergerichts zur Entscheidung über die Berufung gegen schiedsgerichtliche Urtheilet 1340 — im schiedsgerichtlichen Verfahren unter den mehreren zuständigen Gerichten, welche in Ermangelung eines Schiedsvertrags anzugehen wären 1342 — unter den Gerichtsvollziehern 200, 839 — bezüglich der Vollstreckungsmittel 859.

Wahnsinnigkeitserklärung, nach preußischem Rechte, 35. E.

Wasserleitungen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung derselben 6.

Wechsel, Zuständigkeit bei Klagen aus Wechseln 7, 38 — Gerichtsstand der Niederlassung für Kaufleute, Handelsgesellschaften ꝛc. in Wechselsachen 17, 24, 25 — Ausschluß der

Digitized by Google

Sicherheitsleistung für Prozeßkosten in Wechselsachen 120 — Behandlung der Wechsel des Gantschuldners 1240.

Wechselproteste, durch wen dieselben jetzt aufgenommen werden können, 10. E.

Wechselprozeß, 539—552, 710, insbesondere: Zustellung und Vorlage des Wechsels und der übrigen Urkunden 540 — Anerkennung oder Ableugnung der Wechselunterschrift, Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung der Erklärung, Diffessionseid und Aechtheitsbeweis 541—546 — Wechseleinreden 547 — Fristen 548 — Vertagungen 548 — einstweilige Vollstreckung des Urtheils 549 — Nachklage 550 — Versäumungsurtheil 550, 551 — Verfahren in der Berufungsinstanz 710 — Anwendung des Wechselprozesses auf Forderungen aus kaufmännischen Anweisungen 552 — beschleunigte Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen 845.

Wechselsachen, das bisherige Verfahren in Wechselsachen ist aufgehoben 2, 3 E.

Wege, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung 6.

Wehrpflichtige, Pfändung ihrer Kleidung und Ausrüstung 901 — Beschränkung der Personalhaft gegen Wehrpflichtige 1143, 1144, 1168.

Weinvorräthe, Versteigerung gepfändeter 927.

Werkzeug, Pfändung desselben 901.

Werth, des Streitgegenstands, als Grundlage der einzelnrichterlichen Zuständigkeit 3, 7; Bemessung beim Zusammentreffen mehrerer Kläger, Beklagter oder Ansprüche in einer Klage 3; Berechnung bei jährlichen Renten oder Leistungen 4, bei Naturalleistungen 4; Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes 188, Feststellung desselben hiebei 188; Abweisung der Klage von Amtswegen im Verfahren vor Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werthes des Streitgegenstandes 189 — Berechnung des Werthes von Papieren bei Sicherheitsleistungen 123, 126, 130 615 — Werthsfeststellung durch den Schätzungseid 470, 471, 472 — Werth des Beschwerdegegenstandes bei der Berufung 685—693, 725 — Feststellung des Werthes des Vollstreckungsgegenstandes statt der Herausgabe oder Leistung einer beweglichen Sache 860 — Bemessung der Zulässigkeit der Personalhaft mit Rücksicht auf den hypothekfreien Werth inländischer Immobilien 612, 1139 — Veräußerung von Gegenständen der Gantmasse zur Vermeidung von Minderung des Werths

Digitized by Google

1243 — Erforderniß gerichtlicher Bestätigung von Vergleichen des Gantmasseverwalters mit Rücksicht auf den Werth 1291.

Werthpapiere, als Mittel für Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615 — Behandlung der Werthpapiere des Gantschuldners 1240.

Wiederklage, Zulässigkeit und Gerichtsstand derselben 31 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120 — Sicherheitsleistung für dieselbe, wenn über die Hauptklage früher entschieden wird 125—129 — Befugniß zur Erhebung derselben als Wirkung der Klagzustellung 179 — Verbindung der Verhandlung über dieselbe mit der über die Hauptklage 157 — im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260 — Versäumungsurtheil im bezirksgerichtlichen Verfahren im Falle einer Widerklage 304 — Erhebung derselben bei handels- und einzelngerichtlichen Sachen 540 — Unzulässigkeit einer auf das Recht selbst gerichteten Widerklage gegen die Besitzklage 586 — in Ehesachen 666, 673, 674, 676 — Erhebung einer Widerklage in der Berufungsinstanz 706.

Widerruf, von Vollmachten 87, 94 — von thatsächlichen Erklärungen und Geständnissen des Gewalthabers 90 — Widerruf von Leibrentenverträgen des Gantschuldners 1224, 1227.

Widerstand gegen den Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungshandlungen 847.

Wiederaufnahme, des Verfahrens als außerordentliches Rechtsmittel 761–787, insbesondere: Zulässigkeit 761—765 — Zuständigkeit 767—769; Ausschluß schiedsrichterlicher Entscheidung 1320 — Fristen 770—774 — Bescheinigung der Rechtzeitigkeit des Verlangens 775 — Erhebung 776 — Wirkungen 777, 778 — Verfahren 779—783 — Urtheil 784—786 — Rechtsmittel 787 — Wiederaufnahme gegen schiedsgerichtliche Urtheile 1341.

Sonstige Fälle einer Wiederaufnahme: Wiederaufnahme der Verhandlung 274, 328, 512, 524 — des Verfahrens nach stattgehabter Unterbrechung 492, 494, 495, 533, 535, 1219 — des Vollstreckungsverfahrens nach einjähriger Unterbrechung 842 — Wiederaufnahme der Verhandlung vor dem Richtercommissär im Vertheilungsverfahren; bei der Pfändung von Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 946, 947, 965, beim Arrest auf Forderungen 993, bei der Immission 1028.

Wiederaussöhnung der Ehegatten, Aussetzung des Verfahrens in Ehesachen behufs Erzielung einer solchen 670, 674.

Digitized by Google

Wiedereinsetzung, in den vorigen Stand: gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten im Allgemeinen 216, 217; gegen Versäumung der Frist zur Protestation gegen einen Zahlungsbefehl 565; gegen Versäumnisse in der Erhebung der Klage auf Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung 990; des Gantschuldners gegen die Folgen des Nichterscheinens bei der Verhandlungstagfahrt im Liquidationsverfahren 1264 — des Schuldners in die Bewirthschaftung und Benützung der Liegenschaften im Immissionsverfahren 1036; — in den vorigen Stand, Gesuche hierauf in Prozessen, die am 1. Juli 1870 bereits anhängig waren, 18, 22. E.

Wiedereröffnung der Sitzungen nach den Ferien, Abänderung der hierüber in der Pfalz geltenden Bestimmungen. 144. E.

Wiederversteigerung, im Subhastationsverfahren 1127–1138 — im Gantverfahren 1306.

Wildschaden, Zuständigkeit bei Klagen wegen Wildschadens 6.

Wirthe, Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Wirthen und Reisenden 6 — Beweiskraft der Bücher derselben 365.

Wirthszechen, Zuständigkeit bei Streitigkeiten der Reisenden wegen derselben 6.

Wittwenpensionen, Arrest auf solche 967.

Wochentabelle, allgemeine Bestimmungen 237, 238 — neuerlicher Eintrag nach Vertagung der Hinterlegung der Anträge wegen Festsetzung von Fristen zu weiterem Vorverfahren 243, desgleichen, wenn erst in der bezirksgerichtlichen Sitzung ein Anwalt für den Beklagten auftritt 250 — Anmeldung zur Wochentabelle beim Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil 313; wenn das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattzufinden hat 256; nach der Beweisaufnahme außerhalb der bezirksgerichtlichen Sitzung 344; im Rechnungsprozesse 891; im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897.

Wöchnerinen, Beschränkung der Pfändung mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse 901 — Beschränkung der Exmission aus Gebäuden 1015.

Wohnsitz, Gerichtsstand des Wohnsitzes 12—20, 657 — Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben 193, 194, 206 — Gant über das Vermögen von Personen, welche keinen Wohnsitz in Bayern haben oder bei ihrem Tode hatten 1174, 1178.

Wohnsitz, erwählter, nach pfälzischem Rechte, 64, 65. E.

Wohnung, als Zustellungsort 195–198, 206, insbesondere: Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen be-

Digitized by Google

stimmten Wohnsitz haben, in ihrer Wohnung im Inlande 193, 206, Fristerweiterung in diesem Falle 209; Zustellungen in der letzten Wohnung des Erblassers 211 — Eidesabnahme in der Wohnung eines Schwurpflichtigen 479 — ausnahmsweise Anfertigung von Vergleichungsschriften in der Wohnung des hiezu Vorgeladenen 380, 381 — Vernehmung von Zeugen in ihrer Wohnung 403, 404 — Durchsuchung der Wohnung des Schuldners bei Vollstreckungen 847 — Räumung von Wohnungen bei der Immission 1015 — Verhaftung des Schuldners in seiner oder einer andern Wohnung 1148 — Ueberlassung der Wohnung in einem zur Gantmasse gehörigen Gebäude an den Gantschuldner 1209.

Wohnungsmiethe, Zuständigkeit bei Rechtsstreiten hierüber 6. s. auch Miethe, Miethforderungen, Miethverträge, Miethzinse.

Wundärzte, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Zahlungen, vorläufige Zurückbehaltung der an den Schuldner zu leistenden Zahlungen als Vorsichtsverfügung 607, 628 — an den Gerichtsvollzieher während des Vollstreckungsverfahrens haben volle Wirkung wie die an den Gläubiger selbst geschehenen Zahlungen 838 — genaue Aufstellung der beanspruchten Zahlungen durch den Gläubiger im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 899 — Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der nach dem Einweisungsurtheile an den Schuldner gemachten Zahlungen 1013 — wann Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern an den Schuldner wirkungslos sind 1050 — Beseitigung eines Resolutionsrechts durch baare Zahlung des Guthabens des Berechtigten sammt Zinsen und Kosten 1090 — bei einem Kaufmanne, der seine Zahlungen eingestellt hat, kann die Eröffnung der Gant von Amtswegen geschehen 1175; Verlust der Befugniß des Gantschuldners, Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen 1208; Nichtigkeit der nach Verkündung des Ganterkenntnisses von dem Schuldner geleisteten Zahlungen 1210; wann die nach der Ganteröffnung, aber vor deren Bekanntmachung an den Schuldner gemachten Zahlungen als unwirksam angefochten werden können 1212; Anfechtbarkeit der von dem Schuldner vor der Ganteröffnung gemachten Zahlungen 1222, 1225, 1228; Zahlung der Masseausstände an den Masseverwalter 1244, 1245; vorläufige Zahlungen bei Vertheilung der Masse 1294—1297.
s. auch Auszahlungen.

Zahlungsanweisungen, s. Anweisungen.

Zahlungsbefehle, Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle

Digitized by Google

553—568; insbesondere Zulässigkeit 553; Gesuch um Erlassung eines solchen 554; Erlassung 555, 557; Protestation hiegegen 558—560; Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses 561; Verfahren hierauf 562, 563; Rechtsmittel 564; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 565, 566; Entscheidung über die Kosten 567; Vormerkung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls, der hierauf ergangenen Entschließungen und der Aushändigung der letztern in einem Register 568; bei den in diesem Verfahren erlassenen Vollstreckungsbeschlüssen kann unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots zur Fortsetzung der Vollstreckung geschritten werden 845.

Zahlungsfristen, Bewilligung derselben bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1058, 1064, 1079, 1115; bei der Wiederversteigerung 1135 — durch die Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1280, 1281, bei der Versteigerung von Gantsachen 1290. — im Subhastationsverfahren, besondere Bestimmungen für die Pfalz 75. E.

Zechen, Zuständigkeit bei Streitigkeiten von Reisenden wegen derselben 6.

Zeitversäumniß, Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen wegen derselben 343.

Zeugen, Vernehmung derselben bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150 — sie sind Beweismittel im Allgemeinen 325 — Unzulässigkeit des einseitigen Verzichts auf Zeugen, welche der Gegenpartei bekannt gemacht sind 337 — Gebühren der Zeugen 343 — Vernehmung zum ewigen Gedächtniß 347—352 — besondere Bestimmungen über Zeugen als Beweismittel 399—432; Zulässigkeit des Zeugenbeweises 399, untüchtige Zeugen 400, 401, Recht der Verweigerung des Zeugnisses 401; Anordnung des Zeugenverhörs: Vernehmung in der Sitzung 402, durch einen beauftragten Richter 404—408, Vernehmung von Mitgliedern des k. Hauses 403, kranker und gebrechlicher Zeugen 404, Reihenfolge der Vernehmung in und außerhalb der Sitzung 408, Vernehmung in Verbindung mit einem Augenschein 397, 398, 404, Vorladung 409, 410, Ermächtigung zur Vernehmung öffentlicher Beamten 400, 401, 411, 429; Kundmachung an die Gegenpartei 412—415, 530; Gang der Vernehmung: Ermahnung und Eidesbelehrung 416; Vorruf und Beeidigung 417, 418. Vernehmung 419. Fragen Seitens des Richters 419, Seitens der Gerichtsmitglieder, Parteien, Beistände und Gewalthaber

Digitized by Google

420, Ungebühr in Bezug auf Frageſtellung, Unterbrechung, Beleidigung 420, 151, ſchriftliche Einreichung von Fragen 421, weitere und wiederholte Vernehmung 420, 422, 423, Entfernung und Entlaſſung 416, 422; Protokolle 408, 419, 420, 422, 425; Verwerfungsantrag 424, Ausſetzung der Vernehmung bis zur Entſcheidung über die Verwerfung 425, Entſcheidung hierüber 426; Folgen des Nichterſcheinens 427—430, Verhinderung 428; Verweigerung des Zeugniſſes 428, 429, 431, Folgen derſelben 432 — Benennung derſelben im Verfahren bei Klagen auf Erſatz des bei Aufläufen verurſachten Schadens 593 — inwieweit in der Berufungsinſtanz neue Zeugen vorgeſchlagen werden dürfen 707 — Zuziehung von Zeugen im Vollſtreckungsverfahren 847, 849, 905, 1070, 1145, 1150, 1155 — wenn der Schuldner als Zeuge freies Geleite hat, darf er nicht verhaftet werden 1147 — Vernehmung der Zeugen in ſchiedsgerichtlichen Sachen 1333.

Zeugenbeweis, -eid, -vernehmung, ſ. Zeugen.

Zeugniß, falſches, als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761 — über die Beendigung der Gant durch den Commiſſär 1318.

Zinſen, Nichteinrechnung derſelben in die Klagsſumme bei Berechnung der Zuſtändigkeit 3, 7 — bei Berechnung der Berufungsſumme 686 — Berechnung bei der Vollſtreckung noch nicht fälliger, unverzinslicher Forderungen 836, im Gantverfahren 1300 — Vorrang der Zinſen aus privilegirten und Hypothekforderungen im Vollſtreckungsverfahren 1001, 1024, 1020, 1092, 1093 — Verzinslichkeit des Kaufpreißes von zwangsweiſe verſteigerten Immobilien, ſtillſchweigende Bedingung im Subhaſtationsverfahren 1057 — Beſeitigung eines Reſolutionsrechts durch Zahlung der Forderung ſammt Zinſen 1090 — Berechnung der Zinſen bei Abſchluß des Vertheilungsplans im Subhaſtationsverfahren 1109, 1119, 1120, im Gantverfahren 1300 — Haftung für die Zinſen des Steigerungspreiſes bei Wiederverſteigerungen durch den erſten Anſteigerer 1138.

Zugeſtändniſſe, mittels Gerichtsvollzieheraktes, Spezialermächtigung hiezu 102 — Annahme des Zugeſtändniſſes von Thatſachen bei den Parteivorträgen 164, im Verſäumungsurtheile gegen Beklagte oder Widerbeklagte 297, 301, 304, als Folge der Verweigerung oder Nichtannahme eines Eids oder des Nichterſcheinens des Schwurpflichtigen 465, 472, im Eheſcheidungsprozeſſe 667, 674 — Urkundenertheilung über Zugeſtändniſſe in der Sitzung 248, 281, 293 — Zugeſtändniß als

Digitized by Google

Grund sofortiger Vollstreckung eines Urtheils 268 — inwieweit über zugestandene oder als zugestanden zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324, 667, 674, 1277 — Untheilbarkeit des Geständnisses 324 — wann Zugeständnisse eines Ehegatten zu Gunsten des andern im Gantverfahren für ungiltig zu erklären sind 1223.
s. Geständnisse, Anerkenntnisse.

Zurückbehaltungsrecht, des Vermiethers. Zuständigkeit bei Streitigkeiten 6 — als Vorsichtsverfügung 607 — im Vollstreckungsverfahren 902, 915, 920, 938, 984, 1138 — im Gantverfahren 1226.

Zurücknahme, der Ehescheidungsklage, Wirkung 671 — der Berufung 703.

Zurückschiebung des Eids, s. Eid.

Zusätze, in Protokollen 167 — zu dem Gesuche in den motivirten Anträgen 241, 245, 247, 251 — zu einer Urkunde, Einfluß auf die Beweiskraft der Urkunde 368; Vormerkung von Zusätzen in Privaturkunden bei Feststellung des sicheren Datums 359.

Zuschiebung, des Eids, s. Eid.

Zuschlag, bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1070, 1071 Wirkung desselben 1057, 1070, 1091, im Gantverfahren 1290 — Klage wegen Nichtigkeit desselben 1077 — bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München 1080.

Zuständigkeit, der Gerichte überhaupt 1 — der Bezirksgerichte 2, 590, 604, der Stadt- und Landgerichte 3—6, der Handelsgerichte 7, der Ehegerichte 8 — Grenze derselben bei einer Mehrheit von Streitpunkten 9—11 — nach dem allgemeinen Gerichtsstande 12—20 — nach besonderen Gerichtsständen 21 bis 33, 641 — Festsetzung der Zuständigkeit 34—37 — Begründung der Zuständigkeit durch Vereinbarung 38, 39, 511, durch Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54, durch dienstliche Ersuchen und Aufträge 55 — Zuständigkeit in Bezug auf die Hauptintervention 67, auf die in Verbindung mit der Streitverkündung erhobene Gewährschaftsklage 71 — für die Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 97, des Gerichtsvollziehers 103 — zur Entscheidung über den Ersatz des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119 — inwieferne die Zuständigkeit durch die Klagzustellung begründet wird 179 — Einrede der mangelnden Zuständigkeit 186, 187, insbesondere mit Rücksicht auf den Geldwerth des Streitgegenstands 188, 189 — Prüfung der Zuständigkeit von

Digitized by Google

Amtswegen 265, insbesondere im Ehescheidungsprozesse 656. 674 — Zuständigkeit für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 348 — bei Aufforderungsklagen 571, 575 — für Vorsichtsverfügungen 618 — 620; inwieweit durch Vorsichtsverfügungen die Zuständigkeit für die Hauptsache begründet wird 641, 32 — Zuständigkeit für das Rechtsmittel der Berufung 696, 725, der Beschwerde 739, 759, der Wiederaufnahme 767—769, der Nichtigkeitsbeschwerde 796 — Aufhebung eines Urtheils durch das Obergericht wegen Mangels der Zuständigkeit 735; unrichtige Annahme derselben als Nichtigkeitsgrund 788, 815 — der Gerichte im Vollstreckungsverfahren, im Allgemeinen 840; über die speziellen Bestimmungen s. unter Bezirksgerichte, Einzelngerichte, Einzelnrichter — der Gerichte im Gantverfahren 1177 bis 1183, 1194 — Zuständigkeitsverhältnisse in schiedsgerichtlichen Sachen 1327, 1328, 1330, 1333, 1334, 1337, 1339—1342.

s. auch Gerichtsstand.

Zuständigkeit, die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über die Festsetzung derselben finden auch auf Competenzconflicte zwischen Gerichten in Bezug auf die nichtstreitige Rechtspflege Anwendung, 4. E.

Zustellungen, dieselben haben auf Betreiben der Partei oder des Anwalts zu geschehen 192 — an wen sie zu machen sind 192; insbesondere bei Endurtheilen und den ihnen gleichgestellten Urtheilen 192, 210, 682, 683; Zustellungen an Personen, denen die Befugniß fehlt, selbstständig vor Gericht zu handeln, dann an den Fiskus, die Civilliste, an Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Körperschaften, an Handels- oder andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, an Gantmassen, an Personen, welche im Auslande wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, und an Militärpersonen 193; Zustellungen an Staatsanwälte 193, 198, 851, 1025, 1099, 1171, 1285, Obliegenheiten derselben 194; Zustellungen an Militärcommandanten 193, 198, Obliegenheiten derselben 193; aushilfsweise Zustellungen an Familienangehörige, Bedienstete, den Gerichtsschreiber, dann den Vorsteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung 196—198, 211, Obliegenheiten des letzteren 197; Bestimmungen für den Fall, daß die Partei, an welche die Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen besteht 203, 850 — Ort der Zustellung 195—198 — Zeit der Zustellung 199, 846 — Zustellungen sind in der Regel durch den Gerichtsvollzieher zu machen 101; Zustellungen durch Anwälte ohne Vermittlung des Gerichts-

Digitized by Google

vollziehers 205; Wahl unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels 200; gesetzliche Behinderung des Gerichtsvollziehers 201 — Form, Inhalt und Aushändigung der Zustellungsurkunden 202, 203, 850; Behändigung der Abschriften der Zustellungsurkunden und mitgetheilten Schriften 203, 850; Beglaubigung der letztern 203, 850; Eigenschaft der Zustellungsurkunden als öffentlicher Urkunden 204; maßgebende Bedeutung der eingehändigten Abschrift 204 — Anwendung von Bestimmungen über die Zustellung im Prozesse auf solche bei der Zwangsvollstreckung, der Gant und außerhalb des Prozesses 206 — Nichtigkeit von Zustellungen 201, 206, 218–220; Anordnung der Berichtigung oder Ergänzung einer fehlerhaften Zustellung 220 — im Armenrechte 139—141 — Begründung des Fristenlaufs gegen die Partei, welche die Zustellung veranlaßt hat 210 — neue Zustellung im Falle einer Fristenunterbrechung durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, oder durch Veränderungen bezüglich der Befugniß zur Prozeßführung 211 — Zustellung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 217 — der Klage, Wirkung derselben 179 — im bezirksgerichtlichen Verfahren: der Klageschrift 224, 226; der Verfügung auf Einleitung des abgekürzten Verfahrens 259; der motivirten Anträge 229, 231, 232, 233, 242, 250, 255, 256, 282, 283, 312, 342, 344, Nichterforderniß im abgekürzten Verfahren 260; der Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung 239, 252, 259, 282; der Aufforderung zur Aufstellung eines Anwalts 226, 259, 260, 282, 316; des anwaltschaftlichen Schriftsatzes zur Darstellung des Sachverhalts nach dem Urtheile 285, 308, Vormerkung und Einträge auf dieser Zustellungsurkunde in Bezug auf Abänderungen des Schriftsatzes 286; Zustellung eines eigenen Schriftsatzes über Klagsänderungen 245, 299, 302, 304; des Einspruchs gegen ein Versäumungsurtheil 311; Zustellung im Falle der Erlassung eines Verbindungsurtheils 316, 317; Zustellung des Beweisurtheils 331; des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses 331, 338, 339; beim Beweis zum ewigen Gedächtniß 350; der Vorladung der Zeugen 409, 410, 411; der Ermächtigung eines öffentlichen Beamten zur zeugschaftlichen Vernehmlassung 411; des Verzeichnisses der Zeugen 412; des Einspruchs eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430, 432; des Beschlusses über Ernennung eines anderen Sachverständigen 442; der Erklärung über

Digitized by Google

Annahme oder Zurückschiebung eines Eids, dann der etwaigen Antwort hierauf 460 — Zustellungen bei Zwischenstreiten 483, 485 und Interventionen 487, 488, 489 — behufs Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens 494, 495 und beim Abstande vom Prozesse 497 — im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren: der Klage 501, 502, 503; zur Beilabung eines Dritten 509; bei Wiederklagen, Zwischenstreiten und Interventionen 510; beim Begehren auf Abänderung eines Urtheils 517; des Einspruchs gegen ein Versäumungsurtheil 522; nach Erlassung eines Verbindungsurtheils 523: des Beweisurtheils 525; des Verzeichnisses der Zeugen 530, Mittheilung des Beweissatzes an die Zeugen ist nicht erforderlich 530; Zustellungen bei Unterbrechung des Verfahrens 533, 534; Anwendung der Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Verfahren auf dieses Verfahren 537 — Zustellungen im Wechselprozesse 540 — im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle: des Zahlungsbefehls, Wirkung der Zustellung 557, 559, 561, des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 565 — bei Aufforderungen zur Klage 573, 574 — im Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 580 — im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufkäufen verursachten Schadens ꝛc. 591, 592, 593, 594, 598, 604 — behufs der Erlassung von Vorsichtsverfügungen 609, 619, 620, 621, insbesondere bei der Vollstreckung von Vorsichtsverfügungen 625, 627, 628; bei der Betreibung der Hauptsache 630, 631, 632; der Beschwerde gegen eine von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassene Entschließung 634 — im Ehescheidungsprozesse: der Vorladung zum Sühneversuche 662, der Klage und des Beschlusses über die Zulassung der Klage 665, 668 — bei Berufungen: des Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll, als Beginn des Laufes der Berufungsfrist 697; Erhebung durch Zustellung eines Gerichtsvollzieherakts 698; allgemeine Bestimmungen über das Verfahren 710; Zustellung motivirter Anträge 713, 714, 716, 719; behufs Anschließung an die Berufung 715 — in Beschwerdesachen 744, 754, 760 — des Wiederaufnahmsverlangens 770, Frist hiezu 770, Erhebung 776 — der beschwerenden Entscheidung als Beginn des Laufs der Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 797, behufs Erhebung 798, 800, Zustellung der Beschwerdeschrift an den Nichtigkeitsbeklagten 800, der Antwort hierauf 801, 805; der

Digitized by Google

Bekanntgabe der Anmeldung der Sache 804, 805 — allgemeine Bestimmungen über Zustellungen im Vollstreckungsverfahren: Zustellung der vollstreckbaren Urkunde an den Schuldner als regelmäßige Voraussetzung der Statthaftigkeit der Vollstreckung 831, an einem Dritten 832, an die Erben des Schuldners 833, bei einer Vorsichtsverfügung 832; der dritte Erwerber eines Anspruchs hat seinen Erwerbstitel dem Schuldner zustellen zu lassen 835; Zustellung des Befriedigungsgebots 840, 842, 844, 845, Verbindung dieser Zustellung mit jener der vollstreckbaren Urkunde 843, Wiederholung der Zustellung 843, im Falle des Vollzugs einer Vorsichtsverfügung bei einem Dritten 844; Beurkundung von Zustellungen im Vollstreckungsverfahren in dem über Vollstreckungshandlungen zu errichtenden Protokolle 850; Zustellung, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt ist 851, 1025, 1099, 1171; Zustellung an einen Anwalt 852; Zustellung des über die Hinterlegung der geschuldeten Beträge errichteten Protokolls behufs Einstellung der Vollstreckung 872; Zustellungen im Rechnungsprozesse 889, 890, 891, 893; im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 898, 899 — bei Pfändungen und Zwangsveräußerungen von Fahrnissen: der Abschrift des Pfändungsprotokolles 907, 924; behufs der Anschließung 919, 921; behufs der Veräußerung der gepfändeten Gegenstände 925, 927, 929, 930, 937; bei außergerichtlicher Vertheilung des Erlöses 940, 1126; bei der gerichtlichen Vertheilung 943, 945, 946, 948, 949, 1027 — bei Pfändungen und Zwangsveräußerungen von Früchten auf der Wurzel 960, 963, 965 — bei Arrest auf Forderungen: des Befriedigungsgebots 971; eines Gerichtsvollzieherakts als Arrestanlage 972, 973, 982; der Klage auf Einweisung 980 und zwar gegen den Drittschuldner 981; der über die Verständigung unter mehreren Arrestklägern errichteten Urkunde 986; des das Kostenguthaben des Drittschuldners festsetzenden Beschlusses 996; beim Sicherheitsarreste 1002, 1003, 1005 — des Befriedigungsgebots im Immissionsverfahren 1011; des Einweisungsurtheils 1012; Wirkung 1013; des Urtheils an den Verwalter 1017; behufs der Anschließung 1021, 1023; im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren 1025, 1032 — Zustellungen im Subhastationsverfahren: des Befriedigungsgebots 1039, 1040, 1041; der vollstreckbaren Urkunde 1040; des Beschlagnahmeprotokolls 1045, 1047, 1048; Wirkung 1048; des Anschlagzettels 1061; Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten 1076, 1077; bei Verbindung mehrerer Beschlagnahmen 1084, 1085; bei Ansprüchen Dritter

Digitized by Google

1089; bei Geltendmachung und Beseitigung von Resolutionsrechten 1090, und von Vorkaufsrechten 1091; im Vertheilungsverfahren 1098, 1099, 1103, 1107, 1111, 1112, 1113; bei der Wiederversteigerung 1131, 1133, 1136 — bei der Vollstreckung durch Personalhaft: der die Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung 1141; des Befriedigungsgebots 1145; des Verhaftungs- und Ablieferungsprotokolls 1150; eines Akts, wenn der Schuldner sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet 1151; behufs Anschließung an die Verhaftung 1160; Zustellung, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt ist 1171; Zustellung zum Zwecke des Uebergangs der auf Grund einer Vorsichtsverfügung vollzogenen Haft in Personalhaft als Vollstreckungsmittel 1172 — im Gantverfahren: des Ganterkenntnisses an den Gemeinschuldner 1196, 1205; Zustellungen an den Anwalt 1184; im Liquidationsverfahren 1256, 1270; bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1271; Zustellung des Umlaufschreibens zur Einladung der Gläubiger zu einer Versammlung an deren Gewalthaber oder den Staatsanwalt 1285; Zustellung der Mittheilung von der Entwerfung des Vertheilungsplans mit Aufforderung zur Erinnerungsabgabe 1302, 1303; bei Anträgen auf Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305, 1307; Zustellung im Falle der Abschließung eines Accords 1316 — im schiedsgerichtlichen Verfahren: eines Gerichtsvollzieherakts zum Zwecke der Bildung eines Schiedsgerichts 1326, 1327, 1331; bei Ablehnung eines Schiedsrichters 1328; beim Widerspruche gegen die Ertheilung oder Verweigerung der Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsrichterlichen Urtheils 1339; bei der Berufung gegen ein schiedsrichterliches Urtheil 1340.

Zustellungsbevollmächtigte, im Allgemeinen: 192, 202, 203, 209, 210; insbesondere bei Erlassung von Vorsichtsverfügungen 637; bei Nichtigkeitsbeschwerden 808; im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 851; im Immissionsverfahren 1025; im Subhastationsverfahren 1045, 1099; bei der Vollstreckung mittels Personalhaft 1150, 1151, 1160, 1171.

Zustellungsurkunden, der Gerichtsvollzieher, Mitunterzeichnung der zuzustellenden Abschrift durch die requirirende Partei als Ersatz der Vollmacht 102; Errichtung, Form und Inhalt derselben, dann Aushändigung der Ur- und Abschriften 202, 203, 206, 850; Eigenschaft derselben als öffentliche Urkunden 204, 206; maßgebende Bedeutung der zugestellten Abschriften 204, 206 — Hinterlegung der Zustellungsurkunden auf der

Digitized by Google

Gerichtsschreiberei im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 803, 804.

Zwang, Beweis derselben bezüglich der Unterzeichnung einer Urkunde 373; Zulässigkeit des Zeugenbeweises bei Anfechtung eines durch eine Urkunde festgestellten Rechtsgeschäftes wegen Zwangs 399, ebenso Zulässigkeit der Eideszuschiebung 457.

Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke 6. E.

Zwangsmaßregeln, Befugniß des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters zur Anwendung von solchen 342 — Anwendung derselben behufs Räumung des von dem Schuldner bewohnten Gebäudes im Immissionsverfahren 1015 — gegen Dritte, dürfen von Schiedsrichtern nicht ausgeübt werden 1332.

Zwangsmittel, Zwangsrechte, s. Zwangsmaßregeln.

Zwangsveräußerungen, -versteigerungen im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.

Zwangsversteigerung, conventionelle (vertragsmäßige), nach pfälzischem Rechte 101. E.

Zwangsvollstreckungen, Amtsbefugnisse des Gerichtsvollziehers hiebei 101, 847 — wann dieselben nach beendigter Gant auch noch ferner gegen den Gantschuldner zulässig sind 1315 — s. auch Vollstreckungen.

Zweigniederlassung, Gerichtsstand derselben für Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften und Genossenschaften 25 — Zustellungen an Handlungsbevollmächtigte, welche zum Betriebe einer solchen bestellt sind 193.

Zwischenbescheide, Verbindung derselben mit einem Endurtheile 266 — das Obergericht ist an die nicht appellabeln Zwischenbescheide nicht gebunden 727.

Zwischenpunkte, Anmeldung der Sache zur Wochentabelle, wenn das Vorverfahren erst nach Erledigung eines Zwischenpunktes stattzufinden hat 256 — Versäumungsverfahren, nachdem über einen Zwischenpunkt Urtheil ergangen ist 307.

Zwischenstreite, im bezirksgerichtlichen Verfahren, allgemeine Bestimmungen 483—486, insbesondere wie diese zu erheben sind 483, wann diese mit der Hauptsache zu verbinden sind 484, vorgängige Entscheidung derselben 485, Berufung 486 — im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 510 — Entscheidung im Kostenpunkte 111 — wann in der Form von Zwischenstreiten anzubringen sind: Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen 619, 620, oder auf Aufhebung oder Abänderung derselben 631, 632; das Wiederaufnahmsverlangen

Digitized by Google

776; der Widerspruch gegen die Vollstreckung 869; Anstände im Rechnungsprozesse 894; der Antrag beim Sicherheitsarreste, daß der Arrest für gerechtfertigt erklärt und der Kläger in die Forderung eingewiesen werde 1002. — bei Vollstreckungen, die vor dem 1. Juli 1870 begonnen haben 20. E. — bei Klagen der Erbschaftsgläubiger gegen den Beneficialerben nach preußischem Rechte 53. E.

Zwischenurtheile, Vorlage solcher Zwischenurtheile des ersten Rechtszugs, welche für die Würdigung der Berufung von Einfluß sind, in der Berufungsinstanz 718.

Digitized by Google

Für Juristen, Bewerber um Gerichtsvollzieher-Stellen ꝛc. sehr wichtige Novität:

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** erschien soeben **neu** und ist in allen bayerischen Buchhandlungen vorräthig:

Der bayerische Zivilprozeß

nach der Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869,

systematisch dargestellt von

Dr. Gottfried Schmitt,

Appellationsgerichtsrath im k. b. Staatsministerium der Justiz und s. Z. Mitglied des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten.

I. u. II. Lieferung Bogen 1—20; Preis à **1 fl. 30 kr.**

☞ Das Werk erscheint in **8** bis **10** Lieferungen à **10** Bogen, größten 8. Formates auf fein Velinpapier gedruckt; Preis per Lieferung **1 fl. 30 kr.** **Das Ganze wird bis Mitte 1870 im Drucke** vollendet sein.

☞ Dasselbe enthält die Lehre von den **Gerichten und den Parteien, die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens, das ordentliche Verfahren vor den Bezirks-, Handels- und Einzelngerichten, die außerordentlichen Prozeßarten, die Rechtsmittel und die Lehre von den verschiedenen Proceßverbindungen.** Die besonderen Bestimmungen **für die Pfalz** finden entsprechende Aufnahme. Das Erscheinen des Werkes wird so beschleunigt werden, daß dessen Studium, höchstens mit Ausnahme der letzten im Monat Juli k. J. auszugebenden Lieferung, noch vor dem Inslebentreten der neuen Prozeßordnung ermöglicht ist. Die noch zu erwartenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die **Advokaten-, Gerichtsvollzieher-** und **Gerichtsschreiberordnung,** die neue **Tax- und Stempelgesetzgebung** sowie die verschiedenen **Gebühren**ordnungen werden, bei späterem Erscheinen, supplementarisch, berücksichtigt. Der Weg systematischer Behandlung wurde gewählt, um ein **möglichst anschauliches Bild** des neuen Verfahrens zu gewähren.

Im selben Verlage erscheint von demselben Verfasser, anschließend an das Obige:

Das

Zwangsvollstreckungs- und Gantverfahren

nach der bayer. Civilprozeßordnung

vom 29. April 1869,

systematisch dargestellt in fünf Abtheilungen.

Digitized by Google

Im Verlage der **Buchner'schen** Buchhandlung in **Bamberg** ist so eben neu erschienen:

Wirkungskreis der bayer. Districts-Verwaltungsbehörden

zunächst der Bezirksämter.

Dritte Auflage des gleichbetitelten Werkes des verstorbenen kgl. Staatsministers des Innern, **Freiherrn von Pechmann.** Mit Berücksichtigung der mittlerweile im Verwaltungsrechte eingetretenen Aenderungen umgearbeitet und ergänzt von **W. Freiherrn von Pechmann**, k. Bezirksamtsassessor.

I. Hälfte, Bogen 1—24. Feinstes Schreibvelin. 2 fl. 42 kr.

Durch höchste Verfügungen der kgl. Staatsministerien des **Innern**, beider Abtheil., vom 21. Oktober 1869 sind die **k. Bezirksämter**, die **unmittelbaren und mittelbaren Magistrate**, dann die **Gemeinde-, Kirchen-** und **Stiftungs-Verwaltungen Bayerns** ermächtigt, **dieses** nach dem veränderten Stande der Gesetzgebung umgearbeitete anerkannte treffliche Werk zum amtlichen Gebrauche aus **Regie**mitteln anzuschaffen. — Die II. Hälfte erscheint bis Neujahr 1870.

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts.

Besorgt von mehreren Juristen.

Mit ministerieller Genehmigung.

Praktische, vollständige, correcte (nach amtlichen Texten) elegante und wohlfeilere Gesammtausgabe. Band I — VIII 8 fl. 24 kr.; der IX. Band in 8 Lieferungen den Civilprocess sammt Einführungsgesetz, systematischen und alphabetischen Registern enthaltend, kostet (43 Bogen) 4 fl. 12 kr.; der X. Band, Militärstrafgesetz und Militärstraf-Gerichtsordnung enthaltend, kostet 54 kr.

I. **Ergänzungsband** mit Anhangheft (40 Bogen) 4 fl.; II. **Ergänzungsband**, 1868 (35 Bogen), 3 fl. 30 kr.; III. **Ergänzungsband**, 1869 (47½ Bogen), 4 fl. 30 kr. IV. **Ergänzungsband** (im Erscheinen begriffen), 1.—6. Lieferung 3 fl. Diese Ergänzungsbände enthalten eine Reihe von wichtigen älteren und sämmtliche neuere und neuesten Gesetze, sammt allen dazu ergangenen, häufig schwer zugänglichen Verordnungen und Instruktionen in vollständigen und verlässigen Texten.

Digitized by Google

(Fernerer Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg**.)

Huller, Dr. G. A., kgl. Ministerial-Rath, **Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung.** 1 fl. 45 kr.

Klotke, Dr. G. M., **Darstellung des Wechsel- und Merkantil-Prozesses** in den 7 Kreisen des Königreichs Bayern diess. d. Rheins. Nach der neuen Gerichtsorganisation. 3 fl. 20 kr. Erster Supplementband 2 fl. 42 kr.

Derselbe, Rechtssätze aus Erkenntnissen der obern und obersten Gerichtshöfe Deutschlands in Wechselrechtsstreitsachen. 1857 bis 1860. 1 fl. 45 kr.

Reinhard, Dr. L., **Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstübertretungen** nach dem Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8°. Preis 2 fl.

Weitere neue Bamberger Gesetzesausgaben:

Armengesetz 9 kr.; **Berggesetz** 27 kr.; **Gemeindegesetz** 24 kr.; **Gewerbsgesetz** 20 kr.; **Malzaufschlagsgesetz** 24 kr.; **Militärstrafgesetz** und **Militärstrafgerichtsordnung** 54 kr.; **Wehrgesetz** vollständig mit Instruktionen ꝛc. 1 fl. 12 kr.; **Wehrgeldgesetz** 12 kr.; **Vermarkungsgesetz** 4 kr.; **Strafgesetzbuch** 48 kr.; **Polizeistrafgesetzbuch** 36 kr.; **Forst- und Jagdgesetz** 30 kr.; **Notariatsgesetz** 42 kr. **Stadelmann, Handbuch für Landgemeindeverwaltungen 5.** Auflage mit Zugrundelegung der neuen Socialgesetzgebung, 1870 32 Bogen 2 fl. 24 kr.; **Stadelmann, Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern, 3.** nach der neuen Socialgesetzgebung bearbeitete Auflage 1870, **6** Lieferungen à **40** kr.; **Stadelmann, Wirkungskreis der Feldgeschwornen, 4.** Aufl. 1 fl. 12 kr.; **Stadelmann, Bauführung** 54 kr.; **Stadelmann, Anleitung zur Verabfassung ortspolizeil. Vorschriften** 48 kr.; **Tabelle der in der „Prozeßordnung" vorkommenden Fristen** 15 kr.

Stokar von Neuforn, k. Reg.-Rath, **Handbuch der gesammten Finanzverwaltung des Königreichs Bayern** (einschließlich der Pfalz) 3 Theile 9 fl. 36 kr.

Stokar von Neuforn, k. Reg.-Rath **die Rechnungsstellung der Rentämter im Königreiche Bayern** 2 fl. 42 kr.

Wiebeking, Dr. F., **Die bayerische Preßgesetzgebung historisch und praktisch erörtert und erläutert** 36. kr.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.
Google

Digitized by Google

Bayerns

Gesetze und Gesetzbücher

privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Neunter Band.

Zweite Abtheilung.

Inhalt:

Gesetze, Verordnungen und Entschließungen zu der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und ihrem Einführungsgesetz.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1871.

Digitized by Google

Die

Proceßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

nebst

dem Gesetze vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Zweite Abtheilung.

(Gesetze, Verordnungen und Entschließungen zu der Proceßordnung und ihrem Einführungsgesetz enthaltend.)

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bemerkung.

Wir haben in der vorliegenden 2. Abtheilung des IX. Bandes eine Reihe nur der wesentlichsten zu der Proceßordnung und ihrem Einführungsgesetze erlassenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen gebracht; einige andere hieher einschlagenden Erlasse finden sich in verschiedenen Bänden unseres Sammelwerkes zerstreut; solche, welche von weniger wesentlicher Bedeutung — hauptsächlich nur erläuternden Inhaltes — und im Justizministerialblatte erschienen sind, haben wir aber zur Kosten- und Raumersparung unserer Sammlung nicht einverleibt. Nun dürfte es doch von Interesse und von großem Werthe in der Praxis sein, eine systematische Zusammenstellung aller bisher erschienenen zur neuen Civilproceßgebung gehörenden und diese ergänzenden Gesetze, Verordnungen ꝛc. zu besitzen; deßhalb haben wir das nachfolgende Verzeichniß nach der Reihenfolge der Artikel der beiden Hauptgesetze zusammengestellt, in dasselbe alle mit dem Processe nur in irgend einem Zusammenhange stehenden Erlasse aufgenommen, und auch, um dasselbe recht brauchbar zu machen, diejenigen, welche auf mehrere Artikel Bezug haben, bei jedem einzelnen wiederholt aufgeführt. —

Digitized by Google

Was die Hinweisung auf die Werke, wo die Erlasse zu finden sind, anlangt, so machen wir darauf aufmerksam, daß solche ohne Titelangabe immer auf dieses unser Sammelwerk Bezug haben, und das hiebei vorgesetzte E. Ergänzungs-Band bedeutet, im Uebrigen aber die Abkürzungen R.-B. „Regierungblatt" J.-M.-B. „Justizministerialblatt", G.-B. „Gesetzblatt" und K.-B. „Kreisamtsblatt" bezeichnet.

Bamberg und Berneck am 1. Juli 1871.

die Herausgeber.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller

bis jetzt zur Proceßordnung und dem dazu erlassenen Einführungsgesetze erschienenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen, **nach der Reihenfolge der Artikel der beiden Gesetze geordnet.**

I. Gesetze, Verordnungen ꝛc.,

welche zu der ganzen Proceßordnung überhaupt erlassen sind.

	Abgedruckt.
1) Gesetz vom 21. Juni 1870. Einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.	IX. 2. Abth. 97.
2) Entschließung des St.-M. der Justiz und Finanzen vom 27. Juni 1870. Den Vollzug des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend	IX. 2. Abth. 105.
3) Kgl. allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1870. Die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen ds./Rh. betr. . .	IX. 2. Abth. 248.
4) Minist.-Entschließung vom 17. Febr. 1871. Den Vollzug der allerh. Verordn. v. 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen ds./Rh., sowie die Geschäftsanzeigen der Appellations-Gerichte und Bezirksgerichte ds./Rh. betr.	IX. 2. Abth. 367.

Digitized by Google

	Abgedruckt.
5) Miniſt.-Entſchließung vom 28. Juli 1864. Die Vorſchriften über die Geſchäftsausweiſe und Geſchäftsüberſichten der Stadt- und Landgerichte ds./Rh.	IX. 2. Abth. 356.
6) Miniſt.-Entſchließung v. 4. Januar 1871. Die Vorſchriften über die Geſchäftsausweiſe und Geſchäftsüberſichten der Stadt- und Landgerichte ds./Rh. betr. . . .	IX. 2. Abth. 366.
7) Miniſt.-Entſchließung vom 18. April 1871. Die Zuſtellungen in der nichtſtreitigen und Strafrechtspflege dann den Sitzungsdienſt betr. . . . . :	IX. 2. Abth. 345.
8) Miniſt.-Entſchließung vom 22. Nov. 1870. Die Zuſtellungs- und Beſcheinigungsgebühren für Poſſendungen an und von den kgl. Gerichtsvollziehern und die Führung eigener Poſtaufgabebücher betr.	IX. 2. Abth. 343.

II. Zum Einführungsgeſetze.

Art.		Abgedruckt.
5	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 23. Januar 1871. Das Gerichtsvollziehers-Weſen betr. (Hier Gebühren für Zuſtellungen in Folge notariellen Auftrages.) . . .	J.-M.-B. 1871 S. 27.
72	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1870. Die Vormerkung der Beſchlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntniſſe bei den Hypotheken-Aemtern der Pfalz betr. . . .	IX. 2. Abth. 164.
81	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1870. Die Vormerkung der Beſchlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntniſſe bei den Hypotheken-Aemtern der Pfalz betr. . . .	IX. 2. Abth. 164.
VI. Abth. (Gerichts-Verfaſſung.)	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 12. Juni 1870. Die Benennung und dienſtliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz betr.	IX. 2. Abth. 67.

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
VI. Abth. (Gerichts-Verfaſſung.)	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 1. Juli 1870. Die Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.	
	(Hier die Aufhebung der ſ. g. Gerichtstage alten Styls betr.)	J.-M.-B. 405.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 3. Juli 1870. Die Einführung der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vom 29. April 1870 betr.	
	(Aenderungen im Regie- und Regiſtratur-Weſen, wie im Geſchäftsgange, dann die Gerichtsſchreiberei und ihre Hilfsorgane beſonders betr.)	J.-M.-B. 1870 S. 406.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 1. October 1870. Die Regie-Etats für 1870.	
	(Hier das Regiewesen der Gerichtshöfe und Gerichte bs./Rh. betr.)	IX. 2. Abth. 328.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 29. December 1870. Den Vollzug der Art. 121 u. 122 d. E.-G. z. P.-O. betr.	
	(Den Beginn des Gerichtsjahres betr.) .	IX. 2. Abth. 373.
116	Geſetz vom 12. Juni 1869 betr. Die Errichtung eines oberſten Gerichtshofes für Handelsſachen betr. nebſt einem Auszuge aus den kgl. preuß. Geſetze betr. Die Dienſtvergehen der Richter und die unfreiwillige Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand v. 7. Mai 1857 .	XI. 202.
121	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 16. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 121 und 122 des Geſetzes vom 29. April 1869 die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.	
	(Die Bildung der Senate betr.) . .	IX. 2. Abth. 160.
	Bekanntmachung des St.-M. der Juſtiz vom 22. Juni 1870 das Handels-Appellationsgericht in Nürnberg betr.	J.-M.-B. 309.
122	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 16. Juni 1870. Den Vollzug der Artikel 121	

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
	und 122 des Geſ. v. 29. April 1869 die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.	
	(Die Bildung der Senate betr.) . .	IX. 2. Abth. 160.
122	Bekanntmachung des St.-M. der Juſtiz vom 22. Juni 1870 das kgl. Handels-Appellationsgericht zu Nürnberg betr.	J.-M.-B. 309.
126	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 12. Juni 1870. Die Organiſation der Handels-Gerichte in der Pfalz betr. . .	IX. 2. Abth. 63.
129	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 12. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 129 bis 131 des Einführungsgeſetzes zur Pr.-O. vom 29. April 1869 betr. . . .	IX. 2. Abth. 59.
130	Juſtiz-Miniſt.-Entſchließung vom 1. October 1870. Die Regie-Etats für 1870 hier das Regiewesen der Gerichtshöfe und Gerichte ds./Rh. betr.	
	(Zunächſt die Aushilfe in den Gerichts-Schreibereien.)	IX. 2. Abth. 328.
132	Kgl. allerhöchſte Verordnung vom 16. Juni 1870. Die Dienſtesvorſchriften über die innere Einrichtung der Gerichtsſchreibereien betr.	IX. 2. Abth. 181.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 22. Juni 1870. Die innere Einrichtung der Gerichtsſchreibereien betr.	
	(Regiſter über hinterlegte Gebühren für Zeugen und Sachverſtändige.) . . .	IX. 2. Abth. 243.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 8. April 1871. Die Geſchäftsüberſichten der kgl. Stadt- und Landgerichte ds./Rh. hier die Dienſtesvorſchriften für die Gerichts-Schreibereien betr.	
	(Sammelact für gerichtliche Vergleiche. — Vorſichtsverfügungen. — Benutzung eines Actuars.)	IX. 2. Abth. 339.
143	Kgl. allerh. Verordnung vom 28. Mai 1871. Den Vollzug des Art. 143 des E.-G. zur P.-O. in b. R.-S. betr.	

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
	(Die Urlaubszeit in Bezug zu den Gerichts-Ferien.)	IX. 2. Abth. 341.

III. Zur Proceßordnung.

13	Kgl. allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1870. Den Vollzug des Art. 13 Abs. 2 und des Art. 15 Abs. 3 der P.-O. in b. R. hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt betr.	IX. 2. Abth. 40.
15	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Mai 1870. Den Vollzug des Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 der P.-O. in b. R. hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt	IX. 2. Abth. 40..
17	Kgl. allerh. Entschließung vom 13. December 1869. Die Statuten der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft betr. bezüglich des Verfahrens bei Streitigkeiten . . .	R.-B. p. 2258.
19	Bundesgesetz vom 22. April 1871. Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr.	
	(Hier zunächst §. 6 Erweiterung des Begriffes Inländer und Inland in processualer Beziehung betr.)	XI. 128.
55	Bundesgesetz vom 21. Juni 1869. Die Gewährung der Rechtshilfe betr. .	XI. 212.
79	Entschließung des St.-M. der Finanzen vom 22. Juni 1870. Die neue Proceßordnung in b. R. b.	
	(Hier die Führung der fiscal. Processe betr.)	IX. 2. Abth. 282.
82	Kgl. allerh. Verordnung vom 21. Juni 1870. Die Advocatengebührenordnung betr.	IX. 2. Abth. 129.
101	Kgl. allerh. Verordnung vom 21. August 1869. Die erste Prüfung der Bewerber	

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
	um Gerichtsvollzieherſtellen in den Landestheilen ds./Rh. . . .	IX. 2. Abth. 35.
104	Kgl. allerh. Verordnung vom 15. Mai 1870. Die Gerichtsvollzieherordnung betr.	IX. 2. Abth. 1.
	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Mai 1870. Die Zahl und die Amtswohn-Sitze der Gerichtsvollzieher betr. . .	IX. 2. Abth. 10.
	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Mai 1870. Die Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung betr.	IX. 2. Abth. 16.
	Geſetz vom 28. Mai 1870. Die Anwendung einiger Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher betr. . .	IX. 2. Abth. 56.
	Bekanntmachung des kgl. St.-Miniſt. d. Juſtiz vom 15. Juni 1870. Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieher-Ordnung und der allerhöchſten Verordnung vom 13. Mai 1870, die Gerichtsvollziehergebührenordnung betr. .	IX. 2. Abth. 87.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 15. Juni 1870. Das Gerichtsvollzieherweſen betr.	
	(Veröffentl. der Erlaſſe an die Gerichts-Vollzieher betr.	J.-M.-B. 295.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 23. Juni 1870. Das Gerichtsvollzieherweſen betr.	
	(Hier Berechnung ihrer Reiſediäten.) .	J.-M.-B. p. 353.
	Juſt.-Miniſt.-Entſchließung vom 4. Juli 1870. Das Gerichtsvollzieherweſen betr.	
	(Hier Inſtruction der Geſuche um Gerichts-Vollzieherſtellen.)	J.-M.-B. p. 413.
	Kgl. allerh. Verordnung vom 16. Juli 1870. Die Ausdehnung der a. V. vom 28. Auguſt 1868 über die dienſtliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichts-Vollzieher betr.	V. E. 63.

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
104	Just.-Minist.-Entschließung vom 15. Juli 1870. Das Gerichtsvollzieherwesen betr.	
	(Hier Aufzeichnung sämmtlicher Gebühren in's Repertorium, Abschreib-Gebühren und einstweilige Verwahrung der Geschäftsbücher bei eingetretener Functionsbeendigung.) .	J.-M.-B. 438.
	Minist.-Entschließung vom 17. Juli 1870. Die Anwendung des Art. 6 des Ges. vom 21. Juni 1870 über einige provis. Best. über Tax- und Stempelgebühren in bürgerl. Rechtssachen betr.	
	(Hier in Betreff der Zahlungsbefehle.) .	J.-M.-B. 442.
	Minist.-Entschließung vom 19. September 1870. Die Anwendung der §§. 20 und 21 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung	
	(Hier Reisegebühren betr.) . . .	J.-M.-B. 473.
	Fin.-Minist.-Entschließung vom 22. Nov. 1870. Die Zustellungs- und Bescheinigungsgebühren für Postsendungen an und von den kgl. Gerichtsvollziehern und die Führung eigener Postaufgabe-Bücher betr.	IX. 2. Abth. 343.
	Bekanntmachung vom 18. December 1870. Die Besetzung von Gerichtsvollzieher-Stellen betr.	R.-B. 2438.
	Just.-Minist.-Entschließung vom 27. December 1870. Das Gerichtsvollzieher-Wesen betr.	
	(Führung der Geschäftsbücher. — Visitation der Gerichtsvollzieher.) . . .	IX. 2. Abth. 371.
	Just.-Minist.-Entschließung vom 23. Januar 1871. Das Gerichtsvollziehers-Wesen betr.	
	(Hier Gebühren für Zustellungen in Folge notariellen Auftrages.) . . .	J.-M.-B. 1871. S. 27.
	Fin.-Minist.-Entschließung vom 5. März 1871. Die Portofreiheit der Gerichtsvollzieher betr.	IX. 2. Abth. 337.

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
104	Just.-Minist.-Entschließung vom 28. März 1871. Das Gerichtsvollzieherwesen betr. (Zunächst Zustellungen von Umlaufschreiben, Führung von Repertorium und Journal. — Baarauslagen. — Mahnbriefe.) . .	J.-M.-B. 73.
	Just.-Minist.-Entschließung vom 14. April 1871. Die Einsendung der Amtssiegel der Gerichtsvollzieher betr. . .	J.-M.-B. 81.
	Just.-Minist.-Entschließung vom 18. April 1871. Die Zustellung in der nichtstreitigen und Strafrechtspflege, dann den Sitzungsdienst betr. (Hier auch Geschäftsvertheilung bei mehreren Gerichten, Unzulässigkeit gemeinschaftlicher Gehilfen.)	J.-M.-B. 82.
	Just.-Minist.-Entschließung vom 2. Mai 1871. Die Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege und Straf-Sachen. (Hier keine Gebühren für Abschriften der Zustellungsoriginalurkunden — dann die Zustellung in Disciplinarstraffachen gegen die Gerichtsvollzieher an diese durch die Gerichtsdiener.)	J.-M.-B. 90.
	Kgl. allerhöchste Verordnung vom 13. Juli 1871. Die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen betr. . .	IX. 2. Abth. 375.
106	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Juni 1870. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr.	IX. 2. Abth. 75.
	Just.-Minist.-Entschließung vom 22. Juni 1870. Die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. (Hier Vollzug des §. 45 der Verordn. N. 1.)	IX. 2. Abth. 243.
133	Bekanntmachung des kgl. Staats-Ministeriums des Aeußern und des kgl. Hauses vom 3. Mai 1870 nebst Vertrag vom 11. März 1870 über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armen-Rechte zwischen Bayern und Frankreich	R.-B. 640.

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
145	Kgl. allerh. Verordnung vom 12. Juni 1870. Das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. . . .	IX. 2. Abth. 69.
	Bekanntmachung des St.-M. der Justiz und Innern. Den Vollzug der allerh. Verordnung vom 12. Juni 1870 das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. vom 22. Juni 1870 .	IX. 2. Abth. 167.
146	Kgl. allerh. Verordnung vom 25. Mai 1870. Den Vollzug des Art. 146 Abs. 3 der Proceß-Ordn. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. . . .	IX. 2. Abth. 48.
194	Kgl. allerh. Verordnung vom 10. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Proceß-O. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. . . .	IX. 2. Ath. 50.
	Bekanntmachung des St.-M. des kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz vom 15. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der P.-O. in bürgerl. Rechtsstr. betr. (Hier Zustellung an Staatsanwälte.) .	IX. 2. Abth. 258.
	Entschließung der kgl. St.-M. des kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz und der Finanzen vom 17. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194 und 206 der P.-O. in bürgerl. Rechtsstreit. betr. (Hier Zustellung an Staatsanwälte.) .	IX. 2. Abth. 271.
206	Kgl. allerh. Verordnung vom 10. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der P.-O. in b. R.-St. betr.	IX. 2. Abth. 50.
	Bekanntmachung des St.-M. des kgl. H. u. d. A. und der Justiz vom 15. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Pr.O. in b. R.-St. betr.	IX. 2. Abth. 258.
	Entschließung der St.-M. des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194 und 206 der Pr.-O. in b. R.-St. betr.	IX. 2. Abth. 271.

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
209	Kgl. allerh. Verordnung vom 10. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194, 206 u. 209 der Pr.-O. in d. R.-St. betr.	IX. 2. Abth. 50.
	Bekanntmachung des St.-M. des kgl. H. u. d. A. dann der Justiz vom 15. Juni 1870. Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Pr.-O. in d. R.-St. betr.	IX. 2. Abth. 258.
223	Just.-Minist.-Entschließung vom 8. April 1871. Die Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte betr. hier die Dienstesvorschriften für die Gerichts-Schreibereien betr.	
	(Anlage eines Sammelactes für die gerichtl. Vergleiche betr.)	IX. 2. Abth. 339.
343	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Juni 1870. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr.	IX. 2. Abth. 75.
359	Kgl. allerh. Verordnung vom 9. Juli 1870 den Vollzug des Art. 359 d. Pr.-O. in d. R.-St. durch Notare betr. .	IX. 2. Abth. 281.
400	Kgl. allerh. Verordnung den Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Pr.-O. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr. vom 28. Mai 1870	IX. 2. Abth. 45.
410	Kgl. allerh. Verordnung vom 28. Mai 1870. Den Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Proceßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr. . . .	IX. 2. Abth. 45.
411	Kgl. allerh. Verordnung vom 28. Mai 1870. Den Vollzug der Art. 400, 410 u. 411 der P.-O. in bürgerl. R.-St. betr.	IX. 2. Abth. 45.
501	Just.-Minist.-Entschließung vom 18. Aug. 1870. Das Gerichtsvollzieherwesen betr. (Hier Abfassung der Ladungsurkunden bei Klagsvorladungen zum Handels-Gerichte betr.)	J.-M.-B. 466.
524	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Juni	

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
	1870. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr.	IX. 2. Abth. 75.
554	Minist.-Entschließung vom 17. Juli 1870. Die Anwendung des Art. 6 des Ges. vom 21. Juni 1870 über einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in b. R.-S. betr. (Hier Bestimmungen über Taxen und Stempel bei Zahlungsbefehlen.) . . .	J.-M.-B. 441.
568	Just.-Minist.-Entschließung vom 22. April 1871. Die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber betr. (Unzulässig, für bedingte Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbeschlüsse Schreibgebühren zu verlangen.)	J.-M.-B. 85.
618	Just.-Minist.-Entschließung vom 8. April 1871. Die Geschäftsübersichten der kgl. Stadt- und Landgerichte ds./Rh. hier die Dienstesvorschriften der Gerichts-Schreibereien betr. (Vorsichtsverfügungen sind nicht in das Register für einfache Vorstellungen aufzunehmen. .	IX. 2. Abth. 339.
652	Just.-Minist.-Entschließung vom 30. November 1870. Die Geschäftsanzeigen der Bezirksgerichte, hier das Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen betr. (Zunächst beziehend auf solche, welche bei dem beauftragten Richter vorgebracht werden.)	J.-M.-B. 522.
847	Just.-Minist.-Entschließung vom 27. Juli 1870 nebst Entschließung des Minist. des Innern vom 25. Juli 1870 den Dienst der Gendarmerie hier deren Beistandsleistung in Vollstreckungs-Handlungen in b. R.-St. betr. . .	J.-M.-B. 450.
849	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Juni 1870. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerl. Rechtsstr. betr.	IX. 2. Abth. 75.

Digitized by Google

Art.		Abgedruckt.
884	Kgl. allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1870. Den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Pr.-O. in bürgerl. Rechts-Streitigkeiten betr.	IX. 2. Abth. 178.
914	Kgl. allerh. Verordnung vom 13. Mai 1870. Die Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung	IX. 2 Abth. 16.
967	Bundesgesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes	XI. 158.
	Fin.-Minist.-Entschließung vom 25. Juni 1870. Die Einführung der Proceß-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei kgl. Cassen betr.	IX. 2. Abth. 291.
1046	Kgl. allerh. Verordnung vom 17. Juni 1870. Die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypotheken-Aemtern der Pfalz betr. . . .	IX. 2. Abth. 164.
1139	Bundesgesetz vom 29. Mai 1868. Die Aufhebung der Schuldhaft betr. .	XI. 143.
1157	Kgl. allerh. Verordnung vom 14. Mai 1870. Die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr.	IX. 2. Abth. 42.
1172	Kgl. allerh. Verordnung vom 14. Mai 1870. Die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr.	IX. 2. Abth. 42.
1184	Finanzminist.-Entschließung vom 25. Juni 1870. Die neue Proceßordnung in b. R.-Str. hier die Vertretung des Staats-Aerars in Gantsachen betr. . .	IX. 2. Abth. 287.
1202	Kgl. allerh. Verordnung vom 17. Juni 1870. Die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betr. . . .	IX. 2. Abth. 164.

Digitized by Google

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Mai 1870,

die Gerichtsvollzieherordnung

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 29. S. 665—684.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 104 der neuen Civilproceßordnung *) über die Verhältnisse der Gerichts-Vollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disziplin, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Gerichtsvollzieher werden von Uns ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte und zur Führung eines Dienst-Siegels berechtigt.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinarerkenntniß entzogen werden.

Jedoch können sie aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen versetzt werden.

Art. 2. Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

1) das Alter der Volljährigkeit erreicht,
2) die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten oder die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen mit Erfolg bestanden hat.

Art. 3. Ein Gerichtsvollzieher kann nicht die Stelle eines Advocaten, Notars, Bürgermei-

*) Cf. IX. Band 1. Abthlg. S. 28.

Digitized by Google

sters, Adjuncten oder Beigeordneten oder irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme anderer als der eben genannten Gemeinde-Aemter, soferne mit denselben ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Art. 4. Den Gerichtsvollziehern ist verboten, sich den Gegenstand, wegen dessen ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ganz oder theilweise, wenn auch gegen einen bestimmten Preis, zusichern zu lassen, oder für Geschäfte, welche in der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung*) vorgesehen sind, höhere als die dort festgesetzten Gebühren oder einen andern Vortheil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 5. Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, bürgerliche Gewerbe oder Handelsgeschäfte in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, zu betreiben.

Art. 6. Die Gerichtsvollzieher werden an einem bestimmten Bezirksgerichte angestellt, und es wird ihnen durch das Anstellungsdecret ein Wohnsitz innerhalb des Bezirksgerichtssprengels angewiesen.

Die Gerichtsvollzieher, welchen der Wohnsitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München angewiesen wird, werden an den beiden daselbst befindlichen Bezirksgerichten angestellt. Welches dieser Gerichte in Betreff der durch die gegenwärtige Verordnung oder die Gerichtsvollziehergebührenordnung den Bezirksgerichten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten das zuständige ist, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 7. Den Gerichtsvollziehern ist untersagt,

1) außerhalb des ihnen nach Art. 6 angewiesenen Wohnsitzes zu wohnen,
2) außerhalb ihres Wohnsitzes für sich oder ihre Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
3) außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes, an welchem sie angestellt sind, Amtshandlungen vorzunehmen, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden disciplinär und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Art. 8. Vor dem Antritte des Amtes hat der Gerichtsvollzieher in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts, an dem er angestellt ist, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Amt eines „Gerichtsvollziehers den Gesetzen gemäß pünktlich und „gewissenhaft zu versehen, so „wahr mir Gott helfe."

Art. 9. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, binnen 15 Tagen nach ihrer Ernennung ihr Amt anzutreten.

*) Cf. unten die Gebührenordnung vom 13. Mai 1870. Nr. 3.

Digitized by Google

Sie dürfen von ihrem Wohnsitze außerdienstlich über Nacht nur unter Beobachtung der vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden näheren Bestimmungen über Urlaubsertheilung entfernt sein.

Art. 10. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

Art. 11. Die Gerichtsvollzieheracte müssen correct und leserlich geschrieben sein.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Conterte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Jedoch sind Haus- und Catasternummern, sowie die bei Anführung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorkommenden Zahlen mit Ziffern zu schreiben. In Versteigerungsprotocollen sind die Einzelnangebote und dergleichen mit Ziffern, die Schlußresultate mit Buchstaben zu schreiben.

Der Gebrauch der Bleischrift ist untersagt.

Art. 12. Der Gerichtsvollzieher darf seine Dienste ohne genügenden Grund nicht verweigern.

Art. 13. Der Gerichtsvollzieher hat sein Amt persönlich auszuüben. Doch ist er im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit befugt, auf die Dauer von zwei Monaten mit Genehmigung des Bezirksgerichts, bei längerer Dauer mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz, einen nach Art. 2 befähigten Gehilfen als Verweser aufzustellen, welcher den nach Art. 8 vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

Während der Dauer der Verwesung ist dem Gerichtsvollzieher selbst jede Amtsverrichtung untersagt.

Der Gerichtsvollzieher haftet mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

Art. 14. Wird an einem Orte, an dem nur ein Gerichts-Vollzieher seinen Wohnsitz hat, eine Gerichtsvollzieherstelle erledigt, so kann das Bezirksgericht für die Dauer der Erledigung einen Verweser aufstellen.

Gleiche Befugniß steht dem Bezirksgerichte im Falle des Bedürfnisses dann zu, wenn für einen Gerichtsvollzieher bei länger dauernder Krankheit oder Abwesenheit ein Verweser nicht aufge-

Digitized by Google

stellt ist. Solche Verweſung darf jedoch nicht über zwei Monate dauern.

Daß der Verweſer die Prüfung zum Gerichtsvollzieher beſtanden habe, wird in den Fällen der Abſätze 1 und 2 nicht erfordert.

Art. 15. Das Staatsminiſterium der Juſtiz, ſowie das Bezirksgericht können die in Art. 14 bezeichneten Verweſer jeder Zeit ihrer Stelle entheben.

Art. 16. Befindet ſich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, ſo hat, wenn auch nur ein Gerichtsvollzieher an dieſem Orte ſeinen Wohnſitz hat, dieſer den Sitzungsdienſt zu verſehen.

Haben im vorausgeſetzten Falle mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnſitz am betreffenden Orte, ſo haben dieſe den Sitzungsdienſt abwechſelnd nach Maßgabe der Beſtimmungen des Gerichtsvorſtandes zu beſorgen.

Befinden ſich an einem Orte mehrere Gerichte, ſo haben die an dieſem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher den Sitzungsdienſt nach der von dem Vorſtande des höheren Gerichtes im Einvernehmen mit ſämmtlichen Gerichtsvorſtänden getroffenen Beſtimmung zu beſorgen.

Art. 17. In den Fällen der Abſätze 1 und 3 des Art. 16 können ſich die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des einſchlägigen Gerichtsvorſtandes in Beſorgung des Sitzungsdienſtes durch hiefür beeidigte Gehilfen vertreten laſſen.

Art. 18. Der Gerichtsvollzieher, welcher den Sitzungsdienſt hat, muß vor Beginn der Sitzung vom Gerichtsſchreiber die zum Aufrufe nöthigen Schriftſtücke in Empfang nehmen und in der Sitzung die Sachen nach der durch das Geſetz oder den Vorſtand bezeichneten Reihenfolge aufrufen.

Der Gerichtsvollzieher hat auch unter Aufſicht des Vorſitzenden die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten.

Art. 19. Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere als die vorſchriftsmäßige Gebühr anſetzt, hat dem Betheiligten das zuviel Erhobene zurückzuerſtatten, und wird, inſoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffaſſung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desſelben geſtraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldſtrafe bis zum achtfachen Betrage des zuviel Erhobenen und nach Umſtänden auf Suspenſion oder ſelbſt Entlaſſung erkannt werden.

Art. 20. Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angeſetzt iſt, wird mit Suspenſion vom Amte beſtraft. Im Wiederholungsfalle kann auf Entlaſſung erkannt werden.

Art. 21. Die Gerichtsvollzieher ſind verpflichtet, die von ihnen im Vollſtreckungsverfahren errichteten Veräußerungsprotocolle vorläufig aufzubewahren und dieſelben im Falle einer gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung des Erlöſes den Betheiligten oder dem

Digitized by Google

betreffenden Gerichte auszuhändigen.

Art. 22. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zur Vornahme einer Amtshandlung nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Nachweise specieller Ermächtigung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren.

Art. 23. Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers sind die von ihm nach Art. 21 und 22 bisher aufbewahrten Urkunden von dem betreffenden Einzelngerichte zu verwahren, bis von dem Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Uebernahme vorsorglich betraut worden ist.

Art. 24. Der Gerichtsvollzieher, an welchen die in Art. 23 bezeichneten Urkunden übergehen, hat an seinen Amts-Vorfahrer oder dessen Erben hiefür keine Abfindung zu leisten.

Art. 25. Will ein Gerichts-Vollzieher freiwillig vom Amte zurücktreten, so hat er dasselbe, falls an diesem Orte kein anderer Gerichtsvollzieher wohnt, bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Art. 26. Die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Gesetze und der einschlägigen Verordnungen, sowie die Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seite der Gerichtsvollzieher werden, unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Einschreitung, mit Disciplinarstrafen beahndet.

Art. 27. Disciplinäres Einschreiten findet ferner gegen Gerichtsvollzieher statt, welche sich eine Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder sonst ein mit der Würde des Standes unvereinbares Benehmen, sei es in oder außer dem Dienste, zu Schulden kommen lassen.

Namentlich findet dieses Einschreiten auch gegen diejenigen statt, welche die ihnen anvertrauten Geschäfte verschleppen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

Art. 28. Die Disciplinar-Gewalt über die Gerichtsvollzieher steht den Bezirksgerichten, an welchen diese ernannt sind, zu.

Die Disciplinarstrafen bestehen:

1) in Verweis,
2) in Geldstrafen bis zu 150 fl.,
3) in Suspension bis zu einem Jahre,
4) in Entlassung.

Art. 29. Auf Entlassung ist außer den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen zu erkennen:

1) gegen Gerichtsvollzieher, welche sich durch grobes dienstliches oder außerdienstliches Verschulden der öffentlichen Achtung oder des Vertrauens in solchem Grade unwürdig gemacht haben, daß sie ohne offenbaren Nachtheil für die Rechtspflege oder die Würde ihres Standes nicht länger in der Stellung eines Gerichtsvollziehers belassen werden können;

2) gegen Gerichtsvollzieher, welche aus administrativen Rück-

Digitized by Google

fichten an einen andern Ort verſetzt worden ſind, binnen 15 Tagen nach Empfang der betreffenden Verfügung weder das neue Amt angetreten, noch eine Verlängerung dieſer Friſt durch das Staatsminiſterium der Juſtiz erlangt haben;

3) wenn ein Gerichtsvollzieher Geld oder Werthpapiere, welche er zufolge ſeines Dienſtes in Empfang genommen hat, in Ermanglung entgegenſtehender Hinderniſſe nicht unverzüglich an die Empfangsberechtigten aushändigt oder binnen der geſetzlich beſtimmten Friſt an das Gericht abgibt und wegen eines gleichen Reates bereits früher beſtraft worden iſt.

Art. 30. Auf Entlaſſung kann erkannt werden:

1) wenn ein Gerichtsvollzieher, gegen den dreimal auf Geldſtrafe von wenigſtens 25 Gulden oder Suspenſion erkannt worden iſt, neuerdings zu disciplinärer Einſchreitung Veranlaſſung gegeben hat;

2) wenn ein Gerichtsvollzieher während der Suspenſion Geſchäfte vornimmt.

Art. 31. In andern als den in den Artikeln 19, 20, 29 und 30 bezeichneten Disciplinarfällen kann nicht auf Entlaſſung, ſondern nur auf die in Artikel 28 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Disciplinarſtrafen erkannt werden.

Art. 32. Die Ueberwachung der Gerichtsvollzieher liegt den an den Bezirksgerichten aufgeſtellten Staatsanwälten ob.

Dieſelben ſind verpflichtet, wenn ſie von einem Vorkommniſſe oder Verhältniſſe, das eine disciplinäre Einſchreitung begründet, auf irgend eine Weiſe Kenntniß erhalten, die Sache unter Mittheilung der Akten und etwaigen ſonſtigen Belege dem Bezirksgerichte mit dem Antrage auf disciplinäre Einſchreitung vorzulegen.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreiſe Dienſtwidrigkeiten oder ſonſtige Ungehörigkeiten eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat ihre deßfallſigen Erfahrungen nebſt etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 33. Die Vorſtände und Staatsanwälte der betreffenden Bezirksgerichte können wegen Unregelmäßigkeiten, welche zu einer disciplinären Einſchreitung keine Veranlaſſung geben, an die Gerichtsvollzieher die geeignet ſcheinenden Erinnerungen ſchriftlich oder mündlich ergehen laſſen.

Dieſelben können auch wegen außerdienſtlicher Handlungen eines Gerichtsvollziehers, welche ein die Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, Ermahnungen und Warnungen erlaſſen.

Art. 34. Iſt vom Staatsanwalte ein Antrag auf disciplinäre Einſchreitung geſtellt worden, ſo hat der Bezirksgerichts-Vorſtand vor Allem den betreffenden Gerichtsvollzieher aufzufordern, ſeine ſchriftliche Erklärung oder Verantwortung über die ihm zur Laſt gelegten Punkte unter Vorlage der betreffenden Urkunden und Bezeichnung ſeiner

Digitized by Google

etwaigen Entlastungsbeweise binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Art. 35. Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwalts erstattet der Bezirksgerichtsvorstand oder ein von ihm als Berichterstatter bezeichnetes Gerichtsmitglied in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falles erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens, oder
2) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Das Erkenntniß ist dem Staatsanwalte durch die Gerichtsschreiberei mitzutheilen, der im Falle der Ziffer 1 befugt ist, innerhalb 15 Tagen von der an ihn geschehenen Mittheilung Berufung an das Appellationsgericht zu ergreifen.

Art. 36. Ist zur mündlichen Verhandlung eine Sitzung festgesetzt, so sind der Beschuldigte und die Zeugen in der für Vergehenssachen vorgeschriebenen Weise vorzuladen.

Zwischen der Vorladung des Beschuldigten und dem Tage der Sitzung müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen. In der ihm zugestellten Vorladungsurkunde müssen die einzelnen Anschuldigungspuncte kurz angegeben und zugleich die Zeugen bezeichnet werden.

Art. 37. Der Beschuldigte kann Entlastungszeugen auf sein Betreiben durch einen Gerichts-Vollzieher in die festgesetzte Sitzung vorladen lassen oder auch ohne Ladung in die Sitzung mitbringen, wenn dieselben freiwillig erscheinen.

Art. 38. Der Beschuldigte muß bei der Verhandlung persönlich mit oder ohne Vertheidiger erscheinen.

In seiner Abwesenheit darf dem Vertheidiger nur die Stellung und Begründung eines Vertagungsantrages gestattet werden.

Art. 39. Die in Disciplinarsachen gegen Gerichtsvollzieher stattfindenden Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 40. Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel die nach den Strafproceßgesetzen für das Verfahren in Vergehenssachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Ebenso finden in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit der Disciplinarvergehungen und der auf Grund der gegenwärtigen Verordnung erkannten Geldstrafen die für Vergehen geltenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Andere Disciplinarstrafen unterliegen keiner Verjährung.

Art. 41. Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung verhängten Strafen können erst nach eingetretener Rechtskraft des

Digitized by Google

Urtheils vollstreckt werden. Insbesondere treten die Wirkungen der Suspension erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein und es ist demgemäß auch deren Dauer erst von diesem Zeitpuncte an zu rechnen.

Wird jedoch gegen einen Gerichtsvollzieher auf Entlassung erkannt, so kann durch das Urtheil zugleich dessen sofortige Suspension provisorisch angeordnet werden und es kommt bezüglich dieser Anordnung, deren Wirkung bei contradictorischen Urtheilen mit der Verkündung, bei Versäumungsurtheilen mit der Zustellung des Urtheils eintritt, den gegen das Urtheil eingewendeten Rechtsmitteln eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Art. 42. Ist ein Gerichts-Vollzieher wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Fall der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwur-Gericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung des Bezirks-Gerichts verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren.

Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Gerichtsvollziehers aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens der in Absatz 1 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung, welche die Entlassung des Gerichtsvollziehers zur Folge haben kann, ist die Anordnung der provisorischen Suspension des Gerichtsvollziehers gestattet, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Art. 43. Gegen die Anordnung der provisorischen Suspension ist zwar Beschwerde an das Appellationsgericht gestattet, dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 44. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden, soweit es sich um Verweis oder Geldstrafe handelt, auch auf die Verweser von Gerichtsvollzieherstellen Anwendung.

Ist eine höhere Disciplinar-Strafe angezeigt, so hat das Bezirksgericht, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 15, hierüber an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten. Bei grober Verschuldung kann jedoch in solchen Fällen das Bezirksgericht die provisorische Enthebung des Verwesers anordnen.

Art. 45. Die disciplinäre Einschreitung gegen einen Gerichtsvollzieher oder Verweser wird dadurch, daß der Betreffende auf seine Stelle oder Verwesung verzichtet, weder gehindert noch unterbrochen.

Art. 46. Die gegen Gerichtsvollzieher oder Verweser verhängten Disciplinarstrafen, sowie die an solche Verurtheilungen geknüpften Folgen können durch königliche Gnade ganz oder theilweise aufgehoben werden.

Digitized by Google

Art. 47. Im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gebildet werden sollte, bleibt vorbehalten, die Geldstrafen der Gerichts-Vollzieher diesem Vereine zuzuwenden und es kann der Antritt des Amtes der neu anzustellenden Gerichtsvollzieher von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig gemacht werden.

Art. 48. Die Oberaufsicht über die Gerichtsvollzieher, sowie die Erlassung der zur Durchführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen erforderlichen Anordnungen steht dem Staats-Minister der Justiz zu.

Art. 49. Die gegenwärtige Verordnung tritt nach vorheriger Verkündung im Regierungs-Blatt und Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das ganze Königreich in Kraft und es treten mit diesem Zeitpunkte alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die vor diesem Zeitpuncte in den Landestheilen diesseits des Rheins ernannten Gerichtsvollzieher haben ihr Amt an dem Tage anzutreten, an welchem die Proceßordnung in Wirksamkeit tritt.

Schloß Berg, den 15. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Mai 1870,

die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichts-Vollzieher

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 29. S. 685 – 698.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 der Proceßordnung *) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher zu bestimmen, daß an den in der Anlage verzeichneten Bezirksgerichten Gerichtsvollzieher in der beigesetzten Zahl und mit den daselbst angegebenen Wohnsitzen aufgestellt werden.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

---

*) Cf. IX. Band 1. Abtheilung S. 28.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
Zahl und der Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher.

Im Kreise Oberbayern:			Im Kreise Oberbayern:		
am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.	am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aichach	Aichach	3	Wasserburg	Altötting	2
	Friedberg	2		Burghausen	1
	Ingolstadt	2		Ebersberg	2
	Rain	1		Haag	2
	Schrobenhausen	2		Mühldorf	2
				Neumarkt	1
Freising	Dorfen	1		Wasserburg	3
	Erding	2			
	Freising	3	Weilheim	Dießen	1
	Geisenfeld	1		Landsberg	2
	Moosburg	1		Schongau	2
	Pfaffenhofen	1		Starnberg	1
				Tölz	1
München l. u. r./J.	München	24		Weilheim	3
				Werdenfels	1
München r./J.	Bruck	2		Summa	89
	Dachau	2			
	Miesbach	2	Im Kreise Niederbayern:		
	Tegernsee	1			
	Wolfratshausen	1	Deggendorf	Deggendorf	3
				Grafenau	1
Traunstein	Aibling	1		Hengersberg	1
	Berchtesgaden	1		Osterhofen	1
	Laufen	2		Regen	2
	Prien	1		Viechtach	2
	Reichenhall	1			
	Rosenheim	2	Landshut	Abensberg	1
	Tittmoning	1		Dingolfing	2
	Traunstein	4		Kelheim	2
	Trostberg	1		Landshut	5

Digitized by Google

Im Kreise Niederbayern:		
am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Landshut	Mainburg	1
	Rottenburg	2
	Vilsbiburg	2
Passau	Freyung	1
	Passau	6
	Vilshofen	2
	Waldkirchen	1
	Wegscheid	2
Pfarrkirchen	Arnstorf	1
	Eggenfelden	2
	Griesbach	1
	Landau	2
	Pfarrkirchen	3
	Rotthalmünster	2
	Simbach	1
Straubing	Bogen	1
	Kötzting	1
	Mallersdorf	2
	Mitterfels	2
	Neukirchen	1
	Straubing	4
	Summa	60
In der Pfalz:		
Frankenthal	Dürkheim	3
	Frankenthal	3
	Grünstadt	3
	Ludwigshafen	2
	Neustadt a./H.	3
	Speyer	2
Kaiserslautern	Göllheim	2
	Kaiserslautern	4

In der Pfalz:		
am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu:	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Kaiserslautern	Kirchheimbolanden	2
	Kusel	2
	Lauterecken	1
	Obermoschel	2
	Otterberg	2
	Rockenhausen	2
	Winnweiler	2
	Wolfstein	1
Landau	Annweiler	2
	Bergzabern	2
	Edenkoben	2
	Germersheim	2
	Kandel	2
	Landau	4
Zweibrücken	Bliskastel	1
	Dahn	2
	Homburg	1
	Hornbach	1
	St. Ingbert	1
	Landstuhl	2
	Pirmasens	2
	Waldfischbach	1
	Waldmohr	2
	Zweibrücken	4
	Summa	67
Im Kreise Oberpfalz und Regensburg:		
Amberg	Amberg	5
	Auerbach	1
	Hilpoltstein	1
	Kastl	1
	Neumarkt	2

Digitized by Google

Im Kreise Oberpfalz und Regensburg:			Im Kreise Oberfranken:		
am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.	am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Amberg	Parsberg	1	Bamberg	Ebermannstadt	1
	Sulzbach	2		Forchheim	2
	Vilseck	1		Gräfenberg	1
				Herzogenaurach	1
Neunburg v./W.	Cham	2		Höchstadt a./A.	1
	Falkenstein	1		Scheßlitz	1
	Furth	1			
	Nabburg	2			
	Neunburg v./W.	2	Bayreuth	Bayreuth	5
	Nittenau	1		Berneck	1
	Oberviechtach	2		Hollfeld	1
	Roding	1		Kulmbach	2
	Waldmünchen	2		Pegnitz	1
				Pottenstein	1
Regensburg	Burglengenfeld	2		Thurnau	1
	Hemau	1		Weidenberg	1
	Regensburg	6			
	Regenstauf	1			
	Riedenburg	1	Hof	Hof	4
	Schwandorf	1		Kirchenlamitz	1
	Stadtamhof	1		Münchberg	2
	Wörth	1		Naila	2
				Rehau	1
Weiden	Erbendorf	1		Selb	1
	Eschenbach	1		Thiersheim	1
	Kemnath	1		Wunsiedel	1
	Neustadt a./W.N.	1			
	Tirschenreuth	1			
	Vohenstrauß	2	Kronach	Kronach	3
	Waldsassen	1		Lichtenfels	2
	Weiden	3		Ludwigstadt	1
	Summa	53		Nordhalben	1
				Seßlach	1
Im Kreise Oberfranken:				Stadtsteinach	2
				Staffelstein	1
Bamberg	Bamberg	6		Weismain	1
	Burgebrach	1		Summa	52

Digitized by Google

Im Kreise Mittelfranken:			Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg:		
am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.	am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Ansbach	Ansbach	4	Aschaffenburg	Alzenau	1
	Dinkelsbühl	2		Amorbach	1
	Feuchtwangen	1		Aschaffenburg	4
	Gunzenhausen	2		Klingenberg	1
	Heilsbronn	1		Miltenberg	1
	Herrieden	1		Obernburg	1
	Leutershausen	1		Rothenbuch	1
	Wassertrüdingen	1		Schöllkrippen	1
				Stadtprozelten	1
Eichstädt	Beilngries	1			
	Eichstädt	3	Lohr	Brückenau	1
	Ellingen	1		Euerdorf	1
	Greding	1		Gemünden	1
	Heidenheim	1		Hammelburg	1
	Kipfenberg	1		Karlstadt	2
	Pappenheim	1		Lohr	3
	Weissenburg	1		Markheidenfeld	1
				Rothenfels	1
Fürth	Cadolzburg	1			
	Erlangen	2	Neustadt a/S.	Bischofsheim	1
	Fürth	5		Kissingen	1
	Roth	1		Königshofen	2
	Schwabach	2		Mellrichstadt	1
				Münnerstadt	1
Nürnberg	Altdorf	1		Neustadt a./S.	2
	Hersbruck	2			
	Lauf	2	Schweinfurt	Arnstein	1
	Nürnberg	12		Baunach	1
Windsheim	Bibart	1		Ebern	1
	Erlbach	1		Eltmann	1
	Neustadt a./A.	2		Gerolzhofen	1
	Rothenburg a./T.	1		Haßfurt	1
	Scheinfeld	1		Hofheim	1
	Schillingsfürst	1		Schweinfurt	4
	Uffenheim	1		Volkach	1
	Windsheim	3		Werneck	1
	Summa	62		Wiesentheid	1

Digitized by Google

Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg:		
am k. Bezirksgerichte	mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Würzburg	Aub	1
	Dettelbach	1
	Kitzingen	2
	Marktbreit	1
	Ochsenfurt	1
	Würzburg	8
	Summa	59

Im Kreise Schwaben und Neuburg:		
Augsburg	Augsburg	8
	Buchloe	1
	Burgau	1
	Günzburg	2
	Neuulm	1
	Schwabmünchen	1
	Türkheim	1
	Wertingen	2
	Zusmarshausen	1
Donauwörth	Dillingen	1
	Donauwörth	3
	Höchstädt	1
	Lauingen	1
Donauwörth	Monheim	1
	Neuburg a./D.	2
	Nördlingen	2
	Oettingen	1
Kempten	Füssen	1
	Immenstadt	1
	Kaufbeuern	1
	Kempten	4
	Lindau	1
	Oberdorf	1
	Obergünzburg	1
	Sonthofen	1
	Weiler	1
Memmingen	Babenhausen	1
	Grönenbach	1
	Illertissen	1
	Krumbach	2
	Memmingen	3
	Mindelheim	1
	Ottobeuern	1
	Weißenhorn	1
	Summa	53

Gesammtzahl 495 einschließlich der Pfalz.

Digitized by Google

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Mai 1870,

die Gerichtsvollziehergebührenordnung

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 29. S. 699 – 730.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 104 Absatz 2 und Artikel 914 Absatz 3 der Civilproceßordnung *) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für den jedesmäligen Aufruf einer Sache beträgt:

in der Sitzung des Einzelngerichts . .	— fl. 5 kr.
in der Sitzung des Bezirks- oder Handelsgerichts	— fl. 10 kr.
in der Sitzung des Appellations- oder Handelsappellationsgerichts	— fl. 20 kr.
in der Sitzung des obersten Gerichtshofs .	— fl. 40 kr.

Für den Aufruf zur Hinterlegung der Anträge ist eine Aufrufsgebühr nur statthaft, wenn in der nämlichen Sitzung in der Sache verhandelt wird.

Wird dieselbe Verhandlung mehrere Sitzungen hindurch fortgesetzt, so darf nur eine Aufrufsgebühr erhoben werden.

Wird die Sache nach dem Aufrufe vertagt, so darf keine Aufrufsgebühr erhoben werden.

---

*) Cf. IX. Band 1. Abtheilung S. 28 und 206.

Digitized by Google

§. 2. Befinden sich am selben Orte mehrere zum Sitzungs-Dienst berufene Gerichtsvollzieher, so werden sämmtliche bei den verschiedenen Gerichten dieses Ortes anfallende Aufrufsgebühren unter dieselben nach gleichen Theilen vertheilt.

Die Aufrufsgebühren werden im Falle des Absatz 1 von der Gerichtsschreiberei jeden Gerichtes erhoben und vierteljährig an die Empfangsberechtigten bezahlt.

§. 3. Die Gebühr für die Originalurkunde über eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt beträgt . — fl. 8 kr.

Wird in Gemäßheit des Artikel 286 der Civil-Proceßordnung eine Abänderung des Inhalts des dort näher bezeichneten Schriftsatzes verlangt, so bezieht der Gerichtsvollzieher für die desfallsige Vormerkung eine weitere Gebühr von . . . . — fl. 24 kr.

Die Gebühr für das Original jeder sonstigen Zustellung beträgt, sofern in der gegenwärtigen Verordnung nicht anders bestimmt ist . . . . — fl. 36 kr.

Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde beträgt die Gebühr den vierten Theil der Gebühr des Originals.

§. 4. Die in §. 3 Absatz 3 und 4 festgesetzten Gebühren finden auf jeden Gerichtsvollzieherakt Anwendung, für welchen in der gegenwärtigen Verordnung etwas besonderes nicht bestimmt ist.

§. 5. Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Errichtung einer Zustellungsurkunde gesetzlich zulässig erscheint und die thatsächlichen Umstände nicht entgegenstehen, mehrere Zustellungsurkunden zu errichten.

§. 6. Wird über eine Zustellung eine Zustellungsurkunde nicht errichtet, sondern die Zustellung in einer sonstigen Urkunde beurkundet, so darf dafür eine eigene Gebühr nicht erhoben werden.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Zustellung nach Absatz 1 gesetzlich zulässig ist und thatsächliche Hindernisse nicht entgegenstehen, eine besondere Zustellungsurkunde zu errichten.

§. 7. Bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel beträgt die Gebühr:

1) für das Protocoll über eine Pfändung einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstand und der allenfalls dem betreibenden Gläubiger zuzustellenden Abschriften . . . . . 1 fl. 30 kr.

Dauert die Handlung einschließlich der im Falle des Artikel 847 und 908 der Civilproceßordnung gebotenen Schritte und aller in das Protocoll aufzunehmenden Erklärungen

Digitized by Google

und Constatirungen z. B. über Anschließung Dritter u. s. w. länger als drei Stunden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Stunde . — fl. 30 kr.

Dieselben Gebühren finden für Nachpfändungen, ferner im Falle des Artikel 860 Absatz 1 und 2 der Civilproceßordnung und in der Pfalz für die Beschlagnahme der Mobilien der Pächter und Miethleute, sowie für die Beschlagnahme von Mobilien, an welchen ein Eigenthumsrecht behauptet wird, statt.

2) Für das im Falle des Abstandes von der Pfändung (Artikel 904 und 908 der Civil-Proceßordnung) aufzunehmende Protocoll, einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift 1 fl. — kr.

3) Für die Uebergabe von Geld, Creditpapieren oder Urkunden an das Einzelngericht oder Bezirksgericht in den Fällen der Artikel 910, 911, 912, 925 Absatz 5 und Artikel 939 Absatz 3 der Civilproceßordnung einschließlich des etwaigen Begleitschreibens . . . . . — fl. 30 kr.

Die für Versendungen erlaufenden Porti sind dem Gerichtsvollzieher besonders zu ersetzen.

Für die Rückerholung der nach Art. 939 Absatz 3 der Civilproceßordnung dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge hat der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nicht anzusprechen.

4) Für die Verbringung von Pretiosen an das Einzelngericht im Falle des Artikel 932 Absatz 4 der Proceßordnung . . . . . — fl. 30 kr.

Die hierauf erwachsenen Porti werden besonders vergütet.

5) Für die Uebergabe des Pfändungsprotocolls an den Versteigerungsbeamten (Artikel 925 Absatz 4 der Civilproceßordnung) werden dem Gerichtsvollzieher nur die Portiauslagen vergütet.

6) Für das in den Fällen des Artikel 917 der Civilproceßordnung über den Befund und die allenfalls bewerkstelligte anderweitige Verwahrung errichtete Protocoll einschließlich der hievon dem bisherigen Verwahrer oder seinem Rechtsnachfolger und dem neu aufgestellten Verwahrer zu behändigenden Abschriften . 1 fl. — kr.

Digitized by Google

Gegen Empfang dieser Abschrift hat der bisherige Verwahrer die Abschrift des Pfändungsprotocolles an den neu aufgestellten Verwahrer zu übergeben. In Ermanglung der Abschrift des Pfändungsprotocolls hat der Gerichtsvollzieher hievon eine Abschrift an den neuen Verwahrer zu behändigen, wofür derselbe bezieht . . . . . — fl. 15 kr.

7) Für das unmittelbar vor dem Verkauf der Pfandgegenstände über deren Vorhandensein zu errichtende Befundprotocoll . . . — fl. 30 kr.

Hat sich der Gerichtsvollzieher überzeugt, daß kein Stück fehlt, so ist ein Befundprotocoll nicht zu errichten.

8) Für das Original der Bekanntmachung der Versteigerung . . . . . — fl. 20 kr.

Für jede Abschrift . . . . . — fl. 10 kr.

Für die über den Anschlag der Bekanntmachung etwa zu errichtende Urkunde . . — fl. 30 kr.

Die Auslagen für Insertionen in öffentliche Blätter und die etwa ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Schelle ꝛc. werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.

9) Von dem Protocolle über eine Versteigerung beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde — fl. 30 kr.

Wird ein Ausrufer zugezogen, so werden dem Gerichtsvollzieher nur die hiedurch wirklich entstandenen Auslagen vergütet. Auch diese dürfen nicht in einem höheren Betrage als mit — fl. 15 kr. für jede Stunde des Ausrufsgeschäfts in Ansatz gebracht werden.

Für jede vom Gerichtsvollzieher den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotocolls beträgt die Gebühr von jeder Seite . . . . . — fl. 3 kr.

Nimmt der Gerichtsvollzieher in gesetzlich zulässigen Fällen (Artikel 925 Absatz 5, Artikel 961 der Civilproceßordnung) eine Veräußerung ohne öffentliche Versteigerung vor, so hat er hierüber Protocoll zu errichten, welches von dem Käufer zu unterzeichnen ist. Die Gebühr hiefür beträgt . . . . 1 fl. — kr.

10) Für die Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände oder der durch die Pfän-

Digitized by Google

bung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollzieher bei Beträgen bis zu 500 fl. 1 Procent, für weitere Beträge bis zu 1000 fl. 1/2 Procent, für weitere Beträge 1/8 Procent.

11) Für die Informationen nach Artikel 957 der Civilproceßordnung erhält der Gerichtsvollzieher nur seine Baarauslagen vergütet.

§. 8. Wird für gepfändete Gegenstände ein Verwahrer aufgestellt, so beträgt die Gebühr desselben für die Verwahrung während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . . — fl. 10 kr.
für jeden weiteren Tag . . . . . — fl. 15 kr.

Die Gebühr für den Aufseher über gepfändete Früchte auf der Wurzel beträgt, wenn dieser der Feld-Hüter der Markung ist, während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . . — fl. 6 kr.
für jeden weiteren Tag . . . . . — fl. 10 kr.

Ist eine andere Person als Aufseher bestellt, so beträgt die Gebühr während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . . — fl. 10 kr.
für jeden weiteren Tag . . . . . — fl. 15 kr.

Für die Zuziehung des Verwahrers oder Aufsehers zum Pfändungsacte hat derselbe keine Entschädigung anzusprechen.

Werden mehrere Aufseher bestellt, so bezieht Jeder derselben die volle Gebühr.

Auslagen, welche auf Ernährung gepfändeter Thiere oder auf Verbringung gepfändeter Gegenstände in das Verwahrungslocal oder an den Ort ihrer Veräußerung erwachsen sind, werden dem Gerichts-Vollzieher besonders vergütet.

§. 9. Beim Arrest auf Forderungen beträgt die Gebühr:

1) Von dem Arrestanlegungsacte (Artikel 972 und 1002 der Civilproceßordnung) für das Original . . . . . 1 fl. — kr.
für die davon zu behändigende Abschrift 1/4 des Originals.

2) Von der Klagsvorladung gegen den Arrest-Beklagten (Art. 980, 1002 der Civilproceß-Ordnung) für das Original . . . . 1 fl. — kr.
für die davon zu behändigende Abschrift 1/4 des Originals.

Digitized by Google

3) Von dem Protocolle, welches der Gerichts-Vollzieher über die Empfangnahme der mit Arrest belegten beweglichen Sachen vom Dritt-Schuldner (Art. 987 der C. Pr. O.) zu errichten hat, einschließlich der davon allenfalls dem Verwahrer zu behändigenden Abschrift, beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde . . . . . — fl. 30 kr.

§. 10. Die Gebühr für das Protocoll über eine Beschlagnahme unbeweglicher Sachen beträgt einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, soweit die Zustellung der Letzteren mit dem Beschlagnahmsacte verbunden werden kann, auf jede verwendete Stunde . . . . . — fl. 30 kr.

Diese Bestimmung kömmt auch im Falle des Artikel 861 der Civilproceßordnung zur Anwendung.

Für die Information des Gerichtsvollziehers nach Art. 1042 der Civilproceßordnung, sowie für die Hinterlegung des Beschlagnahmeprotocolls nach Artikel 1046 a. a. O. und Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung werden demselben nur die gehabten Auslagen vergütet.

Für das über die Anheftung des Anschlagzettels zu errichtende Protocoll beträgt die Gebühr . . — fl. 30 kr.

§. 11. Bei der Zwangsvollstreckung durch Personalhaft beträgt die Gebühr:

1) Für das Protocoll über die Verhaftung eines Schuldners einschließlich aller mit dem Acte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister . . . . . 10 fl. — kr.

Für die Aufsuchung des Schuldners und alle übrigen besonderen Bemühungen, namentlich in den Fällen der Artikel 847, 1146, 1149, 1158 ꝛc. ꝛc. der Civilproceßordnung wird nichts vergütet.

2) Für das bei Abstand von der Verhaftung im Falle des Artikel 1146 Absatz 6 der Civilproceßordnung errichtete Protocoll einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift . . . 3 fl. — kr.

3) Für den zur Vollstreckung der Personalhaft gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Schuldner zu bewirkenden Zustellungsact einschließlich aller davon zu be-

Digitized by Google

händigenden Abschriften (Artikel 1151 der Civilproceßordnung) . . . . . 3 fl. — kr.

4) Für das Protocoll über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß einschließlich aller unter Ziffer 1 bezeichneten Bemühungen . . . . . 7 fl. — kr.

5) Für den Zustellungsact im Falle der Artikel 1160 und 1172 Ziffer 1 der Civilproceßordnung einschließlich aller mit dem Acte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenen-Regiſter . . . . . 3 fl. — kr.

6) Für den Zustellungsact im Falle des Artikel 1172 Ziffer 3 der Civilproceßordnung einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, der Vorlage des Actes an den Gefängnißaufseher und der Eintragung in's Gefangenenregiſter . . . . . 3 fl. — kr.

7) Für den Eintrag in's Gefangenenregiſter an den Gefängnißaufseher . . . . . 1 fl. — kr.

§. 12. Für die Aufnahme von Proteſturkunden über Wechsel oder kaufmänniſche Anweisungen einschließlich der Eintragung des Proteſtes in das Regiſter (§. 30 gegenwärtiger Verordnung) beträgt die Gebühr . . . . . 1 fl. 15 kr.

§. 13. Die Gebühr für das Protocoll über ein von dem Gerichtsvollzieher zu machendes Realanerbieten beträgt . . . . . 1 fl. 24 kr.

Für jede Abschrift wird ein Viertel des Originals vergütet.

Hat das Realanerbieten Geld zum Gegenstande, so bezieht der Gerichtsvollzieher außerdem von den ersten 500 fl. 1 Procent, von weiteren 500 fl. 1/2 Procent, von allen weiteren Beträgen 1/8 Procent.

Für eine durch einen Gerichtsvollzieher in der Pfalz vorgenommene Hinterlegung beträgt die Gebühr . . . . . 1 fl. 24 kr.

§. 14. Bei freiwilligen Mobiliarversteigerungen in der Pfalz beziehen die Gerichtsvollzieher dieſelben Gebühren, welche den Notaren zukommen.

§. 15. Für die Bewirkung der Gebührenfeſtsetzung im Falle des Artikel 879 der Civilproceßord-

Digitized by Google

nung erhält der Gerichtsvollzieher einschließlich aller zu diesem Behufe seinerseits erforderlichen Handlungen — fl. 30 kr.

§. 16. Für die Urkunde über die Erklärung eines Hypothekengläubigers, daß er den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehre (Art. 2186 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) beträgt die Gebühr . . 1 fl. 36 kr.

Für jede Abschrift den vierten Theil des Originals.

§. 17. Für jede Abschrift derjenigen Urkunden, welche bei einem Gerichtsvollzieheracte mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite . . — fl. 3 kr.

§. 18. Für jede schriftliche Eingabe des Gerichtsvollziehers als Bevollmächtigten der Partei beträgt die Gebühr . . . . . — fl. 30 kr.

Für jede persönliche Vertretung der Parteien vor Gericht oder einem Richter durch den Gerichtsvollzieher in den in der Civilproceßordnung zugelassenen Fällen beträgt die Gebühr von jeder Stunde aufgewendeter Zeit . . . . . — fl. 30 kr.

§. 19. Für die Empfangnahme und Ablieferung von freiwillig bezahlten Geldsummen an den Gerichtsvollzieher für Rechnung seines Auftraggebers beträgt die Gebühr bis zum Betrage von 500 fl. 1 Procent, von weiteren 500 fl. 1/2 Procent, von weiteren Beträgen 1/8 Procent.

§. 20. Berechnet sich die Gebühr nach der Seitenzahl, so wird jede angefangene Seite, berechnet sich die Gebühr nach Stunden, so wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet.

Sowohl die Originalien als die Abschriften haben auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben zu enthalten.

§. 21. Die Reisegebühr der Gerichtsvollzieher beträgt ohne Unterschied der Geschäfte für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung der Hinreise 24 kr. und ebensoviel für die geographische Stunde der Rückreise. Für eine Entfernung unter einer halben geographischen Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsvollzieher wird keine Reisegebühr bezahlt.

Nehmen die Gerichtsvollzieher auf einer und derselben Reise mehrere amtliche Geschäfte in der nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden vor, so haben sie die Reisegebühr auf alle Acte nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern in der Art zu vertheilen, daß für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung kömmt.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers an bis wieder dahin

Digitized by Google

zurück, die eine Hälfte als die Hin-, die andere als die Rückreise angesehen.

Bei der Vertheilung der Reisegebühr auf mehrere Acte in verschiedenen Gemeinden ist ein billiges Verhältniß zu beobachten. Auf einen einzelnen Act darf niemals eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollzieher deshalb die Reise besonders gemacht hätte.

§. 22. Hat ein Gerichtsvollzieher von derselben oder verschiedenen Parteien für mehrere auf derselben Route verrichtbare Geschäfte Auftrag erhalten, so sind alle Geschäfte, wenn nicht thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, auf derselben Reise vorzunehmen.

§. 23. Ist ein Act von einem Gerichtsvollzieher außerhalb des einzelnrichterlichen Sprengels seines Amtswohnsitzes vorzunehmen, so sind, wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher nicht wegen deren Behinderung oder aus anderen Gründen unmöglich war, der Gegenpartei nur jene Reisekosten, welche ein im betreffenden Einzelngerichtssprengel wohnender Gerichtsvollzieher bezogen haben würde, dem betreibenden Theile aber die Mehrkosten aufzurechnen.

§. 24. Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partei, in deren Auftrag sie handeln, von denjenigen, gegen welche sie instrumentiren, aber nur dann fordern oder annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die der betreibenden Partei zukommenden Summen und Kosten vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden.

§. 25. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Parteien auf Verlangen Bescheinigung über die erhaltenen Aufträge, Actenstücke und Vorschüsse zu ertheilen.

Die Gerichtsvollzieher haben den Parteien, welche Gebühren an sie zahlen, in jedem Falle nicht nur Quittung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren für jeden Act einzeln angegeben sind.

Gebühren erhalten sie für diese auf ungestempelten Papier zu ertheilenden Bescheinigungen, Quittungen und Kostenverzeichnisse nicht.

§. 26. Am Fuße jeden Originals und jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Kosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande sind die Kosten mit Ziffern zu specificiren.

Die Bestimmung findet auch in Armenrechtssachen Anwendung. Hiebei sind dieselben als solche zu bezeichnen.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Conterte des Originals und der Abschrift mit Worten anzugeben.

Digitized by Google

§. 27. Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftsrepertorium zu halten, welches auf ungestempelten Papiere zu führen, zu foliiren und vom Vorstande des Einzelngerichts seines Wohnsitzes zu paraphiren ist.

In das Repertorium sind alle Acte, welche gemacht wurden, nach Maßgabe des in der Anlage I. folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und Ueberschreibung einzutragen.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so genügt in der zweiten und dritten Spalte des Repertoriums die Bezeichnung je einer von diesen unter Beifügung eines das Mehrheitsverhältniß andeutenden Zusatzes.

§. 28. Jeder Gerichtsvollzieher hat ein gleich dem Repertorium foliirtes und paraphirtes Journal auf ungestempeltem Papiere zu führen, in welches alle erhaltenen Vorschüsse und für die Betheiligten in Empfang genommenen Gelder nach Maßgabe des in der Anlage II. folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und ohne Ueberschreibung einzutragen sind.

Die Vorschrift des §. 27 Abs. 3 findet auch auf die Einträge im Journal Anwendung.

§. 29. Die Gerichtsvollzieher haben alle drei Monate eine vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes beglaubigte Abschrift sowohl ihres Repertoriums als Journals an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts einzusenden, an welchem sie angestellt sind.

§. 30. Die Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste über Wechsel und kaufmännische Anweisungen nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes auf ungestempeltem Papiere zu führendes und vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes zu paraphirendes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Art. 90 der Wechselordnung. *) Art. 1 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.) **)

*) Art. 90 der Wechselordnung lautet:

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Cf. VII. Bd. S. 19.)

**) Die allegirten Artikel des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr., lauten:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Digitized by Google

§. 31. Befindet sich am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers der Sitz mehrerer Einzeln- oder Bezirksgerichte, so wird das Nähere hinsichtlich der in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Gerichte durch das k. Staatsministerium der Justiz bestimmt.

§. 32. Hinsichtlich der Gebühren für die zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen Anwendung.

§. 33. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Kraft und es treten damit alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben. (Cf. VII. Bd. S. 25.)

Digitized by Google

Beilagen

zur Gerichtsvollziehergebührenordnung

vom 13. Mai 1870.

I. Geschäftsrepertorium.

II. Journal.

Digitized by Google

Anlage I.

Reper-

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort des betreibenden Theils	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort des Requisiten.	Des Actes Natur.	Des Actes Datum.	Des Actes Ort.	Gebühren des Betrag der Originalien. fl.	kr.	Abschriften derselben. Zahl.	fl.	kr.	Abschriften mitgetheilter Urkunden. Zahl.	fl.	kr.	Betrag der Vacationen nach Stunden. Stundenzahl.	fl.	kr.

t o r i u m.

Gerichtsvollziehers.																Auslagen des Gerichts-Vollziehers.																Staatsauf-lagen.								
Stundenzahl.			Reisegebühren.			Procentable Gebühren.										Summe der Gebühren.			Porti und sonstige Transportgebühren.			Verwahrer- und Aufsehergebühren.			Zahl der Tage.	Unterhaltungskosten.						Zeugen- und Schätzergebühren.			Taxen.			Stempel.			Gesammtkosten des Acts.			Bemerkungen.
						Summa			Procente.			Gebühren.														Einmaliger Betrag.			Summa.													
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	bl.	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	Auf wie viele Tage.			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	

Anlage II.

Jour-

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Repertoriums.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des		Erhaltene Kosten-Vorschüsse.				
		betreibenden Theils.	Requisiten.	Zeit des Empfanges.			Betrag.	
				Jahr.	Mon.	Tag.	fl.	kr.

n a l.

Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelder.								Bemerkungen.
Betrag		Zeit des Empfanges.			Zeit der Ablieferung oder Hinterlegung.			
fl.	kr.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Digitized by Google

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Mai 1870,

die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 29. S. 731 — 736.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zu verordnen, was folgt:

§. 1. In Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forststrafsachen kann die den Gerichtsboten obliegende Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen durch die Gerichtsvollzieher bewirkt werden. Dasselbe gilt von der den Gerichtsboten obliegenden Erhebung von Straf- und Kostenbeträgen.

Die Gerichtsvollzieher haben beim Vollzuge die hierüber für die Gerichtsboten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 2. Von den in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gerichtsvollzieheracten einschließlich der etwaigen Erhebung und Ablieferung von Geldern und des Eintrags in das Repertorium und Journal beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Original und die davon zu behändigende Abschrift zusammen bei jedem Requisiten

1) in Forststrafsachen, einschließlich der etwaigen Reise 6 kr.
2) in sonstigen Uebertretungs-, Vergehens- und Verbrechens-Sachen, wenn der Act am

Digitized by Google

Wohnsitze des Gerichtsvollziehers stattfindet, 6 kr.
wenn der Act außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird 15 kr.

Für die Abschriften derjenigen Urkunden, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite mit fünf und zwanzig Zeilen und zwölf Silben in der Zeile 3 kr.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

In Forststraffachen zählen mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, nur für ein Individuum.

§. 3. Befindet sich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, so hat, wenn an diesem Orte mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnsitz haben, der Vorstand des Gerichts den in §. 1 bezeichneten Dienst unter dieselben nach Verhältniß zu theilen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so hat der Vorstand des höheren Gerichts im Einvernehmen mit den übrigen Gerichtsvorständen eine verhältnißmäßige Theilung dieses Dienstes unter die sämmtlichen an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher anzuordnen.

§. 4. Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, außerhalb des Sprengels des Einzelngerichtes, welches an ihrem Wohnorte seinen Sitz hat, Acte der in §. 1 bezeichneten Art vorzunehmen.

Ist an einem Orte der Sitz mehrerer Einzelngerichte, so sind die an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher verpflichtet, die bezeichneten Acte in den Sprengeln dieser sämmtlichen Einzeln-Gerichte vorzunehmen.

§. 5. Den Gerichtsvollziehern liegt in den in §. 1 bezeichneten Sachen der Sitzungsdienst nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung ob.

Eine Gebühr findet für den Sitzungsdienst nicht statt.

§. 6. In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichte die den Gerichtsboten obliegende Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen durch die Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

§. 7. Von den im §. 6 bezeichneten Gerichtsvollzieheracten einschließlich des Eintrags in das Repertorium beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Original und die davon zu behändigende Abschrift zusammen bei jedem Requisiten, wenn der Act am Wohnsitze des Gerichts-Vollziehers vorgenommen wird, 6 kr., und wenn der Act außerhalb des Wohnsitzes des Gerichts-Vollziehers vorgenommen wird, 15 kr.

Die Vorschrift des §. 2 Absatz 2, sowie die Bestimmungen der §§. 3 und 4 finden hiebei analoge Anwendung.

Digitized by Google

§. 8. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung trifft das k. Staatsministerium der Justiz.

§. 9. Die Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung über die dienstliche Stellung der Gerichtsvollzieher, über die Dienstes-Verwesung, die Dienstesaufsicht und Disciplin, sowie über die Haftung derselben für die von ihnen zum Dienste verwendeten Verweser finden auch in Ansehung der durch die gegenwärtige Verordnung den Gerichtsvollziehern übertragenen Functionen Anwendung.

§. 10. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

5.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. August 1869,

die erste Prüfung der Bewerber um Gerichts-Vollzieherstellen in den Landestheilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Regierungsbl. 1869. Nr. 61. S. 1553 – 1562.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, für die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen dießseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1. Bewerber um Gerichts-Vollzieherstellen in den Landes-Theilen dießseits des Rheins haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die practische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, oder die nach Verordnung vom 21. Mai 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, oder als Gerichtsboten in der Pfalz bereits angestellt sind.

§. 2. Die Prüfung findet in jedem dießrheinischen Regierungs-Bezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Director des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staatsan-

Digitized by Google

walte und einem von dem Bezirksgerichtsdirector zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Zur Führung des Protocolls ist ein Secretär des Bezirksgerichts zu verwenden.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirks-Gerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwaltes der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgerichte.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protocoll-Führer verwendeten Secretäre.

§. 3. Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§. 4. Spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1) mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuchstellers;

2) mit einem Zeugnisse der Districts-Polizei-Behörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Betragen;

3) mit einem Ausweise über seine bisherige und dermalige Beschäftigung;

4) mit dem Nachweise über den Besuch eines von Unserem Staatsministerium der Justiz anzuordnenden Lehr- und Uebungs-Curses.

Bewerber, welche den vorgeschriebenen Curs nicht besucht haben, sind zur Prüfung nur auf Grund erlangter Dispens zuzulassen. Die Dispens kann von Unserem Staatsministerium der Justiz nur solchen Bewerbern ertheilt werden, welche den Nachweis über genügende sonstige Vorbereitung erbringen. Die etwa erlangte Dispens ist an Stelle des in Ziffer 4 erwähnten Zeugnisses dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen.

Bewerber, welche nicht wenigstens bis zum 30. Juni 1870 das Alter der Volljährigkeit erreichen, können zur Prüfung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Straf-Gesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung nach dem Gesetze vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen *) betreffend, wieder erlangt haben.

§. 5. Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung sowie

*) Cf. VI. Band S. 128.

Digitized by Google

davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Locale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird. Sind für einen Ort mehrere Prüfungscommissionen bestimmt, so bleibt die Zutheilung der Bewerber an die einzelnen Commissionen vorbehalten.

§. 6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Gegenstand der Prüfung ist das Civil-, Handels- und Wechselrecht, sowie das Civilproceß- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insoweit die Kenntniß derselben für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, die Ausdehnung der Prüfung auch auf die einschlägigen Materien des Straf- und Polizeistrafverfahrens zu verfügen, insoferne und insoweit die Dienstverrichtungen der Gerichtsvollzieher hiefür in Anspruch genommen werden.

§. 7. Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitung vorzulegen. Zur Bearbeitung jeder Aufgabe sind vier Stunden, Vormittags die Zeit von acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von zwei bis sechs Uhr zu verwenden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf einer oder mehrerer Gerichtsvollzieheracte zu bearbeiten. Welche Zeit hierauf zu verwenden ist, wird auf der Aufgabe bemerkt.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstande jeder Prüfungscommission in der erforderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bearbeitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§. 8. Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist zur Bearbeitung der in §. 6 Absatz 2 bezeichneten practischen Aufgabe nur der Gebrauch der Civilproceßordnung und des Einführungsgesetzes dazu, der Gerichtsvollzieherordnung, der Gerichtsvollziehergebührenordnung und der Tax- und Stempelgesetze, — für die Bearbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben aber der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Generalienſammlungen sowie anderer gedruckter Hilfsquellen und etwaiger schriftlicher Auszüge daraus während der Prüfung gestattet.

Dagegen ist den Candidaten jeder Austausch von Druckwerken,

Digitized by Google

Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslocale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zum Protocolle zu constatiren. Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Classification (§§. 11 und 12) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalclassification mit der Einreihung in die IV. Classe (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§. 9. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche gleichzeitig mit je zwei Bewerbern zusammen während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungs-Commission aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

Sogleich nach Beendigung der mündlichen Prüfung je zweier Candidaten ist das Urtheil über das Resultat dieser Prüfung in Ansehung Jedes derselben nach Maßgabe des §. 11 Absatz 2 zu schöpfen und in dem hierüber zu führenden Protocolle vorzumerken.

§. 10. Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind sämmtliche Verhandlungen mit einem tabellarischen Verzeichnisse der Geprüften, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden derselben angegeben sein müssen, unverzüglich und unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 11. Die Censur und Classification der schriftlichen Probe-Arbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz.

Hiebei werden vier Noten und Classen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 12. Das Urtheil wird über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders geschöpft. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungs-Gabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 13. Nach Beendigung der Censur und Classification der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz die Gesammt-Classification in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihenfolge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Classen.

Die Gesammt-Classification wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probe-Arbeiten erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Probearbeiten festgesetzt. Die practische Probe-Arbeit wird hiebei zwei anderen

Digitized by Google

schriftlichen Probearbeiten gleichgeachtet. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruch-Theil, welcher 2/3 des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Classen bestimmt sich die Reihenfolge der Candidaten unter sich nach der bei der Classificirung der schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Gesammtziffer. Unter Gleichen geht derjenige Candidat dem anderen vor, welcher in der mündlichen Prüfung die bessere Befähigungsnote erlangt hat.

§. 14. Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justizministeriums durch den Vorstand der Prüfungs-Commission kostenfrei ausgestellt.

§. 15. Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Schloß Berg, den 21. August 1869.

Ludwig.

von Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
Statt dessen der Geheime Secretär
Böhm.

Digitized by Google

6.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Mai 1870,

den Vollzug des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 31. S. 753—756.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Proceßordnung*) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als diejenigen Gerichte Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, bei welchen

1) bayerische Staatsangehörige, welche in einem anderen

*) Die beiden allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 13. Bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

Art. 15. Der allgemeine Gerichtsstand des k. Fiscus richtet sich nach dem

Digitized by Google

Staate das Recht der Exterritorialität genießen, oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind,

2) der Fiscus, soferne die zur Bescheidung des betreffenden Anspruches im Verwaltungs-Wege in erster Instanz zuständige Stelle ihren Sitz in München hat,

3) Unsere Civilliste

ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sollen, das Stadtgericht München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen, das Bezirks-Gericht München links der Isar und das mit Letzterem verbundene Handelsgericht zu bezeichnen.

Gegenwärtige Verordnung hat gleichzeitig mit der im Eingange bezeichneten Proceßordnung in Kraft zu treten.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Brag. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Sitze der Behörde, welcher im Verwaltungswege die Bescheidung des betreffenden Anspruchs in erster Instanz zusteht.

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 findet auch hier Anwendung. Cf. IX. Bd. 2. Abthlg. S. 8.

Digitized by Google

7.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 14. Mai 1870,

die Unterhaltungsgelder bei der Personalhaft

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 31. S. 757 — 760.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 1157 und 1172 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869*) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Der Betrag, welchen der Gläubiger zum Unterhalte des auf sein Betreiben in Personalhaft genommenen Schuldners vorschußweise zu hinterlegen hat, wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1170 Absatz 1 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869**) auf täglich fünfundvierzig Kreuzer festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. October bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere sechs Kreuzer zu hinterlegen.

Wird zu einer anderen Jahres-Zeit Beheizung nöthig, so hat der Gläubiger für jeden Beheizungstag nachträglich sechs Kreuzer zu entrichten.

§. 2. Von dem hinterlegten Betrage sind drei Kreuzer für jeden Tag durch den Aufseher

*) Cf. IX. Band 1. Abtheilung S. 270 und 275.

**) Die in gegenwärtiger Verordnung allegirten Artikel der Proceßordnung bestimmen:

Art. 1156. Das Gefängniß, in welchem der Schuldner verwahrt wird (Schuldgefängniß), muß von den zum Untersuchungs- und Strafgefängnisse bestimmten Abtheilungen abgesondert sein.

Digitized by Google

des Schuldgefängnisses an die Staatscassa für Abnützung der Gefängnißeinrichtungen nach der | von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest

Der Schuldner kann, soferne er dabei die Ordnung des Hauses nicht verletzt, jede ihm beliebige Beschäftigung treiben, sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

Art. 1157. Der Gläubiger hat die zum Unterhalte des Schuldners mindestens für einen Monat erforderliche Summe vorschußweise zu hinterlegen.

Die Hinterlegung hat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, an den Aufseher des Schuldgefängnisses, und zwar zum erstenmale bei der Uebergabe des Schuldners zu geschehen.

Die verwendeten Unterhaltsgelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

Das Maß der Unterhaltsgelder wird im Verordnungswege festgesetzt.

Art. 1170. Wenn der Schuldner in dem Schuldgefängnisse erkrankt und hiedurch besondere Kosten entstehen, so haben die Gläubiger dieselben gleichfalls zu bestreiten. Sie sind von der Erkrankung des Schuldners durch den Gefängniß-Aufseher ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und haben zur Bestreitung der erwähnten Kosten den vom Gerichte festgesetzten Betrag unverzüglich zu hinterlegen. Bis dieß geschehen, können diese Kosten aus den hinterlegten Unterhaltsgeldern entnommen werden.

Kann nach den Verhältnissen des Falls und den Einrichtungen des Gefängnisses in diesem die ärztliche Behandlung des Schuldners nicht erfolgen, so ist letzterer zu entlassen, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ihn nach seiner Genesung wieder verhaften zu lassen.

Art. 1172. Bei Verhaftungen auf Grund von Vorsichtsverfügungen kommen die Vorschriften der Art. 1143 — 1171 mit nachstehenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) Vorsichtsverfügungen, welche die Verhaftung eines Schuldners gestatten, sind, wenn dieser sich auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung bereits in Haft befindet, mittels Anschließung an die frühere Verhaftung zu vollziehen.
2) Bezüglich der Aufhebung oder Abänderung der die Verhaftung gestattenden Vorsichtsverfügung sind die bezüglichen Bestimmungen des XXIV. Haupt-Stücks maßgebend, und gleiches gilt bezüglich der Entlassung des Schuldners aus der Haft, soweit das XXIV. Hauptstück hierüber besondere Bestimmungen enthält, es sei denn, daß das Begehren auf Entlassung gleichzeitig gegen Gläubiger, welche eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde besitzen, und gegen solche, welche nur eine Vorsichts-Verfügung erwirkt haben, gerichtet wird, in welchem Falle dasselbe gegen sämmtliche Gläubiger mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen ist.
3) Die auf Grund einer Vorsichtsverfügung vollzogene Haft geht in Personal-Haft als Vollstreckungsmittel dadurch über, daß der Gläubiger, nachdem er eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde erwirkt hat, dem Schuldner ein Befriedigungsgebot zustellen läßt, womit, falls demselben nicht sofort Genüge geleistet wird, die Erklärung zu verbinden ist, daß diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft stattfindet. Die Urschrift dieses Acts ist sofort durch den Gerichtsvollzieher dem Aufseher des Schuldgefängnisses vorzulegen, welcher diesen Act unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

Digitized by Google

des auf jeden Tag der Haft treffenden Betrags verbleibt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 4 dem Aufseher des Schuldgefängnisses, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat.

Insbesondere hat der Aufseher des Schuldgefängnisses hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das Arrestlocale zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerstroh zu liefern, die der Hausordnung entsprechende Beleuchtung zu stellen und die nach den Verhältnissen erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 3. Der Aufseher des Schuld-Gefängnisses hat dem Verhafteten folgende Kost zu geben:

1) ein Frühstück, bestehend in Kaffee mit Milch und Brod oder Fleischsuppe mit Brod;

2) ein Mittagessen, bestehend in Suppe, einem Viertel-Kilogramm (einem halben Zollpfund) Rind-Fleisch mit Gemüse und Brod;

3) ein Abendessen, bestehend in einer Fleischspeise mit Brod und einem halben Liter (in den bießrheinischen Landestheilen bis zum 31. December 1871 einer halben Maß) Bier.

Dem Verhafteten können mit dessen Zustimmung statt der Fleisch-Speisen andere entsprechende Speisen gegeben werden.

§. 4. Macht der Schuldner Gebrauch von der ihm durch Artikel 1156 Absatz 2 der Proceß-Ordnung eingeräumten Befugniß, sich den Unterhalt auf eigene Kosten reichen zu lassen, so hat der Aufseher des Schuldgefängnisses aus den von dem Gläubiger zu hinterlegenden Geldern lediglich täglich neun Kreuzer für seine gesammte Mühewaltung ohne Ausnahme und Unterschied zu beziehen.

Die Ablieferung des im §. 2 bezeichneten Betrages an die Staatscassa hat dagegen auch dann stattzufinden, wenn der Schuldner gemäß Artikel 1156 Absatz 2 der Proceßordnung eigene Einrichtungsgegenstände in das Schuld-Gefängniß verbringt.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 14. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Scheßler.

Digitized by Google

8.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Mai 1870,

den Vollzug der Artikel 400, 410 und 411 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten zur Zeugenvernehmung

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 33. S. 803 — 808.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge der Artikel 400, 410 und 411 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*) zu verordnen, was folgt:

I. Ueber die Einholung und Ertheilung der Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§. 1. Zur Ertheilung der nach

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 400. Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen sind:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt wurde;

Digitized by Google

Artikel 400 Nr. 2 der Proceß-Ordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§. 2. Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

§. 3. Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung kann niemals im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf einen speciell zu bezeichnenden Gegenstand nachgesucht und ausgesprochen werden.

§. 4. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn durch die zeugschaftliche Vernehmung des betreffenden Beamten ein erhebliches öffentliches Interesse gefährdet würde.

Mit Rücksicht auf sonstige gefährdete Interessen kann die Ermächtigung versagt werden, wenn es sich um Geheimnisse handelt, bezüglich welcher nach der Natur des einschlägigen Dienstzweiges das Verhältniß besonderer Treue gegen die Betheiligten begründet ist und von diesen sich gegen die Ertheilung der Ermächtigung ausgesprochen wird.

II. Von der Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten zur Zeugenvernehmung.

§. 5. Sind öffentliche Be-

2) öffentliche Beamte, welche durch ihre Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen zur Vernehmlassung ermächtigt sind;

3) Personen, welchen in Folge ihres Amts, Stands oder Gewerbs Geheimnisse anvertraut sind, deren Offenbarung ihnen durch die Strafgesetze verboten ist, in Ansehung der Thatsachen, auf welche diese Verpflichtung sich bezieht, und soferne nicht die Enthebung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

Art. 410. Zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Bei öffentlichen Beamten oder Bediensteten kann Art und Zeit der Ladungszustellung im Interesse des Dienstes durch Verordnung anders bestimmt werden.

Art. 411. Ist zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erforderlich, so hat der Beweisführer diese nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu erholen und dem Zeugen mit der Vorladung abschriftlich zuzustellen zu lassen.

Hat der Beweisführer die nachgesuchte Ermächtigung nicht rechtzeitig erhalten, so kann er Vertagung der betreffenden Vernehmung beantragen, wenn er bescheinigt, daß er den erforderlichen Fleiß angewendet habe.

Digitized by Google

amte oder Bedienstete als Zeugen in Civilstreitigkeiten vorzuladen, so haben zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt wenigstens sechs Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich seines Dienstes besondere Vorsorge zu treffen ist, sofort von der erfolgten Vorladung seine vorgesetzte Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen.

Erscheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht möglich, so hat der vorladende Gerichts-Vollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigstens gleichzeitig mit derselben für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde Sorge zu tragen.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

9.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. Mai 1870,

den Vollzug des Artikels 146 Absatz 3 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 33. S. 801 — 804.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 146 Absatz 3 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Von den im Art. 146 Abs. 3 der Proceßordnung begriffenen Geldstrafen sind Diejenigen, welche gegen Parteien oder deren Gewalthaber verhängt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 864 Absatz 5 desselben Gesetzbuchs und so lange Wir nicht anders verfügen, der Advocaten-, Wittwen- und Waisenpensionsanstalt zu überweisen.

§. 2. Alle sonstigen unter die Bestimmung des Artikels 146 Absatz 3 der Proceßordnung fallenden Geldstrafen sind vorläufig durch Unser Staatsministerium der Justiz zur Unterstützung von Gerichtsvollziehern oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

Diese Geldstrafen fallen jedoch, wenn ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gegründet sein wird und derselbe auf Grund der Gerichts-

Digitized by Google

Vollzieherordnung die gegen Gerichts-Vollzieher ausgesprochenen Geldstrafen zugewiesen erhalten hat, gleichfalls von diesem Zeit-Puncte an dem bezeichneten Vereine zu.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 25. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

10.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. Juni 1870,

den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zustellungen an Staatsanwälte

betreffend.

(Reg.-Bl. Nr. 36. S. 849–860.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Art. 194, 206 und 209 der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten v. 29. April 1869 *) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wird auf Grund der Vorschriften der Proceßordnung dem Staatsanwalte für eine Person, welche im Auslande ihren Wohnsitz hat, eine Zustellung gemacht, so hat derselbe die empfan-

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 194. Die Staatsanwaltschaft hat bei Zustellungen an Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Weiterbeförderung der empfangenen Acten-Stücke auf diplomatischem Wege zu veranlassen, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderer Weg vorgezeichnet ist.

Betrifft die Zustellung eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt die entsprechende Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Ist in anderen Fällen eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft für eine Partei in gesetzlich zulässiger Weise geschehen, so hat der Staatsanwalt für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen.

Digitized by Google

genen Actenstücke, soferne deren Weiterbeförderung nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege zu geschehen hat, unmittelbar an Unser Staats-Ministerium der Justiz einzusenden, welches die weiter erforderlichen Einleitungen trifft.

§. 2. Erfolgen an den Staats-Anwalt Zustellungen für solche im Auslande befindliche bayerische Staatsangehörige, welche als Beamte oder öffentliche Bedienstete des bayerischen Staats in dem auswärtigen Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, so hat der Staats-Anwalt die empfangenen Actenstücke der nächstvorgesetzten im Inlande befindlichen Dienstes-Stelle des betreffenden Beamten oder öffentlichen Bediensteten unmittelbar zu übersenden, welche sodann dem Letzteren die für ihn bestimmten Actenstücke ohne Vermittlung ausländischer Behörden auf dem Dienstwege zugehen läßt, sowie dem Staatsanwalte Empfangsbescheinigung verschafft und unmittelbar zusendet.

Vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Zustellungen an den Staatsanwalt für diejenigen bei den bezeichneten Beamten oder öffentlichen Bediensteten sich befindenden Familienglieder oder sonstigen bayeri-

---

Art. 206. Die Bestimmungen der Art. 193—202, Art. 203 Abs. 1 und 2 und Art. 204 finden auch auf die in Art. 101 Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen Anwendung.

Für die in Art. 193 Ziff. 6 bezeichneten Personen sind solche Zustellungen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu machen, in dessen Sprengel derjenige, auf dessen Betreiben die Zustellung stattfindet, oder, wenn letztere auf Betreiben mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz hat.

Art. 209. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden bei Zustellungen, in Folge deren die betreffende Person an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnt oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, die gesetzlichen Fristen, selbst wenn sie für unerstreckbar erklärt sind, sowie auch die Zeiträume, welche nach gesetzlicher Bestimmung zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte liegen müssen, erweitert:

1) für Personen, die im Sprengel eines andern, jedoch zu demselben Appellationsgerichte gehörigen Bezirksgerichts wohnen oder sich aufhalten, um vier Tage;
2) für Personen, die im Inlande, jedoch in einem andern Appellationsgerichts-Sprengel wohnen oder sich aufhalten, um acht Tage;
3) für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, um die durch Verordnung bestimmte Zeit.

Geht die Zustellung eine Person an, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort der Zustellung für die Fristerweiterung maßgebend.

Auf die Erweiterung der Frist ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Wird einem Ausländer die Zustellung im Inlande persönlich oder in seiner Wohnung gemacht, so hat er nur diejenige Frist, welche dem Inländer zukommt, der an dem Orte wohnt, wo die Zustellung gemacht worden ist.

Digitized by Google

schen Staatsangehörigen, welche das Recht der Exterritorialität mitgenießen oder dem allgemeinen Gerichtsstand der Ersteren (Art. 13 der Proceßordnung) folgen.

§. 3. In allen Fällen, in welchen dem Staatsanwalte eine Weiterbeförderung der ihm nach den Vorschriften der Proceßordnung zugestellten Actenstücke obliegt, hat er dieselbe binnen 24 Stunden einzuleiten.

§. 4. Die nach Art. 194 Abs. 2 und Art. 206 der Proceßordnung durch den Staatsanwalt zu erlassende Bekanntmachung über Zustellungen für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, hat in bündiger Kürze mit Hinweglassung aller unnöthigen Formeln und Beisätze einen gedrängten Auszug aus den zugestellten Actenstücken zu enthalten, in welchen aufzunehmen sind:

1) Namen, Stand und Wohn-Ort des betreibenden Theils, sowie gegebenen Falles seines Anwalts oder Bevollmächtigten,
2) eine möglichst genaue Bezeichnung derjenigen Personen, für welche die Zustellung erfolgte,
3) Jahr, Monat und Tag der Zustellung,
4) eine deutliche, jedoch kurze Bezeichnung des sachlichen Betreffs der erfolgten Zustellung unter ausdrücklicher Angabe der nach den zugestellten Urkunden von der Person, für welche die Zustellung geschehen ist, etwa vorzunehmenden Handlung und der hiefür eröffneten Frist oder festgesetzten Tagfahrt.

Hiemit ist zugleich die Aufforderung an die betreffende Person zu verbinden, die für sie auf dem Amtszimmer des Staatsanwalts hinterlegten Actenstücke dortselbst persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen.

§. 5. Die nach §. 4 zu erlassende Bekanntmachung ist in zwei verschiedene Zeitungen einzurücken, soferne nicht die bestehenden Verhältnisse ausnahmsweise die Aufnahme in ein einziges Zeitungsblatt als genügend, oder eine größere Verbreitung durch mehr als zwei Zeitungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 6. Für die Bekanntmachung können sowohl in- als ausländische Zeitungsblätter benützt werden, jedoch nur solche, welche nicht bloß eine locale Bedeutung, sondern eine ausgedehntere Verbreitung haben.

Liegen besondere Anhaltspuncte zur Begründung einer Vermuthung hinsichtlich des gegenwärtigen Aufenthalts der betreffenden Person vor oder erscheint deren letzter bekannter Aufenthalt von Belang, so ist hierauf bei der Wahl der Zeitungsblätter Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher hat in diesen Beziehungen den betreibenden Theil, wenn es thunlich ist, geeignet zu befragen und etwaige erhaltene sachdienliche Mittheilungen dem Staatsanwalte bei der Zustellung mündlich bekannt zu geben.

Digitized by Google

§. 7. Die Bestimmung der Zahl der zu benützenden Zeitungsblätter und die Auswahl derselben nach Maßgabe der in den §§. 5 und 6 gegebenen allgemeinen Vorschriften liegt dem Staatsanwalte ob.

Derselbe hat jedoch die in diesen Richtungen allenfalls gestellten Anträge des betreibenden Theils entsprechend zu berücksichtigen, soferne denselben nicht etwaige in Gesetzen, Verordnungen oder der Beschaffenheit des Falles begründete Bedenken entgegenstehen und auch der Kostenpunct zu keiner Beanstandung Veranlassung gibt.

Letzerer ist auch dann, wenn besondere Anträge von dem betreibenden Theile nicht gestellt werden, stets von Amtswegen sorgfältig zu berücksichtigen, damit unnöthige und übermäßige Ausgaben vermieden bleiben.

§. 8. Erscheint die Benützung eines ausländischen Zeitungsblatts veranlaßt, so kann der Staats-Anwalt sowohl selbst auf geeignetem Wege mit einer Zeitungsredaction in's Benehmen treten, als auch die Vermittlung der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats angehen, wenn dieser letztere Weg zur Erzielung größerer Beschleunigung, erhöhter Sicherheit der Erledigung oder einer zweckmäßigen Wahl des Blattes dienlich ist.

Derartige Ersuchen an bayerische Gesandtschaften oder Consulate können, wenn diese ihren Amtssitz in europäischen Ländern haben, mittelst unmittelbarer Zuschrift gestellt werden. Andernfalls hat der Staatsanwalt das Ersuchschreiben Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern zur weiteren Verfügung unmittelbar vorzulegen.

Unsere Gesandtschaften und Consulate haben die von ihnen zu vermittelnden Inserirungen bei den Zeitungsredactionen unmittelbar ohne Inanspruchnahme auswärtiger Behörden mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, dagegen die nöthigen Rückäußerungen in allen Fällen durch Vermittlung Unseres Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern an den Staatsanwalt gelangen zu lassen.

§. 9. Die erforderlichen Einleitungen behufs Veröffentlichung der im §. 4 erwähnten Bekanntmachung hat der Staatsanwalt binnen 48 Stunden von der erfolgten Zustellung an zu treffen.

§. 10. Sämmtliche amtliche Correspondenzen, welche die Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte nach den Vorschriften der Proceßordnung zugestellten Urkunden, die Rücksendung von Empfangsscheinen, sowie die Veröffentlichung der in den §§. 4—9 erwähnten Bekanntmachung betreffen, sind tax- und stempelfrei.

In Bezug auf Postporto sind die amtlichen Sendungen, welche die vorbezeichneten Geschäftsgegenstände betreffen, als Dienst-Sachen zu behandeln.

Für entstehende Baarauslagen, wozu auch die für das Ausland nach den einschlägigen Postvor-

Digitized by Google

schriften dann den Post- und anderen Staatsverträgen etwa zu bestreitenden oder vergütenden Portogebühren gebühren, ist die vorläufige Vergütung von Seite des betreibenden Theils gemäß Art. 105 der Proceßordnung in Anspruch zu nehmen, soferne nicht solche Baarauslagen nach Staatsverträgen von ausländischen Behörden zu bestreiten sind. Insbesondere sind auch die Kosten der Einrückung der in den §§. 4 bis 9 erwähnten Bekanntmachung von dem betreibenden Theile vorläufig zu erheben, welcher zu diesem Zwecke bei der Zustellung der Urkunde an den Staatsanwalt durch den Gerichtsvollzieher einen hinreichenden Vorschuß zu hinterlegen hat.

§. 11. Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so werden die von ihm nach §. 10 zu bestreitenden Einrückungsgebühren und anderweitigen Baarauslagen nach Maßgabe der hierüber von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden näheren Anordnungen von der Staats-Casse vorgeschossen.

§. 12. Die Zeitdauer, um welche sich unter den im Art. 209 der Proceßordnung bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Fristen sowie die nach gesetzlicher Vorschrift zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte zu lassenden Zeiträume für die im Auslande wohnenden oder sich aufhaltenden Personen erweitern, wird festgesetzt:

1) für den Fall, daß die Zustellung an den Staatsanwalt erfolgt und von diesem die Weiterbeförderung der empfangenen Actenstücke nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege bewerkstelligt werden muß,
   a) auf vierzig Tage gegenüber deutschen Staaten,
   b) auf siebzig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Farörn,
   c) auf einhundert Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
   d) auf einhundertvierzig Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern;
2) für alle anderen Fälle, insbesondere auch für den Fall der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 209 Abs. 3 und 5 der Proceß-Ordnung:
   a) auf zwanzig Tage gegenüber deutschen Staaten und sämmtlichen k. k. österreichischen Kronländern, dann der Schweiz.
   b) auf dreißig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswär-

Digitized by Google

tigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Farörn,

c) auf sechzig Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

d) auf einhundert Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern.

§. 13. Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz haben durch das Regierungsblatt, das Amtsblatt der Pfalz und das Justizministerialblatt zu veröffentlichen, nach welchen Staaten die im Art. 194 Abs. 1 (mit Art. 206) der Proceßordnung vorgeschriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Actenstücke auf diplomatischem Wege geschehen muß oder zu Folge der bestehenden Staatsverträge im Wege unmittelbaren Verkehrs mit auswärtigen Behörden geschehen kann.

In gleicher Weise sind spätere Aenderungen hieran besonders bekannt zu geben.

Diese Veröffentlichungen sind für die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung, insbesondere der §§. 1 und 12 maßgebend.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Riß, den 10. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

11.

Gesetz

vom 28. Mai 1870,

die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher

betreffend.

(Gesetzbl. 1870. Nr. 4. S. 13 — 16.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Art. 365, 366 Absatz 2 und 3, 368, 371 bis 374, 386, 388, 393 und 394 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 *) finden auf die Gerichts-Vollzieher Anwendung.

---

*) Die allegirten Artikel des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 lauten:

Art. 365. Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Acten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Digitized by Google

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Ver-

Art. 366. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflicht-Verletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. 368. Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungs-Behörde zu machen.

Art. 371. Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372. Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373. Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374. Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 386. Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen:

Digitized by Google

kündung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig | mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

---

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder
2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register und andere Actenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Art. 388. Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. 393. Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

Art. 394. Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283 strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Cf. III. Band S. 166—174.

Digitized by Google

12.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 12. Juni 1870,

den Vollzug der Art. 129—131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, die Aufstellung und den Dienst der Gerichtsschreiber

betreffend.

(Reg.-Bl. Nr. 37. S. 873—880.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 129—131 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend*), nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1. Auf die von Uns in Gemäßheit des Artikels 129 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zu ernennenden Obergerichts-Schreiber, Untergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber finden im Allgemeinen die Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

§. 2. Als Jahresbesoldung beziehen:

1) der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe 1,600 fl.;
2) die Obergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten:

*) Die allegirten Artikel des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung lauten:

Art. 129. Am obersten Gerichtshofe, an jedem Appellationsgerichte und an jedem Bezirksgerichte ist ein Obergerichtsschreiber, an jedem Einzelngerichte ein Gerichtsschreiber anzustellen.

An den Handelsappellations- und Handelsgerichten wird gleichfalls ein Obergerichtsschreiber aufgestellt. Doch können bei den mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handelsappellationsgerichten, sowie bei den mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichten die Functionen des Obergerichtsschreibers dem Obergerichts-Schreiber des betreffenden Appellations- oder Bezirksgerichts mit übertragen werden.

Digitized by Google

als Anfangsgehalt . . . . 1000 fl.;
nach Ablauf von sechs Dienstjahren . 1100 fl.;
nach Ablauf von zwölf Dienstjahren . 1200 fl.;
nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren 1400 fl.;

3) die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handels-Gerichten in den zu Nr. 2 bezeichneten Altersstufen je 900 fl., 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl.;
4) die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe werden in Bezug auf die Jahresbesoldung den Obergerichts-Schreibern an den Appellationsgerichten, jene der Appellations- und Handelsappellationsgerichte den Ober-Gerichtsschreibern an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichts-Schreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten den Gerichtsschreibern gleichgestellt;
5) die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten beziehen:

als Anfangsgehalt . . . . 600 fl.;
nach Ablauf von drei Dienstjahren . 650 fl.;
nach Ablauf von sechs Dienstjahren . 700 fl.;
nach Ablauf von zwölf Dienstjahren . 800 fl.;
nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren . 900 fl.;

Neben den bisher erwähnten Gerichtsschreibern können Untergerichtsschreiber in der nach dem Umfange der Geschäfte erforderlichen Zahl angestellt werden.

Art. 130. Den Obergerichtsschreibern und den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten steht unter der Aufsicht des Gerichtsvorstandes und, soweit dieß in den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen Dienstesvorschriften begründet ist, des Staatsanwalts die Leitung aller eigentlichen Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Dienstesvorschriften zu. Sie vertheilen die Geschäfte nach Maßgabe der Dienstesvorschriften unter die ihnen dienstlich untergebenen Untergerichtsschreiber. Sie haben jedoch, vorbehaltlich der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht und an das Staatsministerium der Justiz, allen Anordnungen, welche der Gerichtsvorstand im Interesse des Dienstes von Amtswegen oder auf Beschwerde der Betheiligten trifft, sofort zu entsprechen.

Art. 131. Die Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber der Einzelngerichte, dann über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Bezirksgerichte steht den Bezirksgerichten, jene über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofs dem betreffenden Appellationsgerichte beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe, jene über die an Handelsappellations- oder Handelsgerichten angestellten besondern Ober- und Untergerichtsschreiber dem betreffenden Handelsappellations- oder Handelsgerichte zu. Den Staatsanwälten steht eine Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber, was immer für einer Categorie diese angehören mögen, nicht zu. Sie können zwar, wenn sie Mißstände wahrnehmen, darauf aufmerksam machen, sind jedoch, wenn ihren Bemerkungen keine Folge gegeben wird, nur befugt, dem Gerichte oder Gerichtsvorstande und eintretenden Falls ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Disciplin über die Gerichtsschreiber die Vorschriften des Staatsdienereidicts zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 3. Jede Vorrückung in die höheren Dienstaltersbezüge ist durch die Würdigkeit des betreffenden Beamten bedingt und kann, wenn in dieser Beziehung Bedenken bestehen, durch Unser Staatsministerium der Justiz sistirt werden, ohne daß hiedurch eine Beschwerde oder ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

§. 4. Den Ober- und Untergerichtsschreibern am obersten Gerichtshofe, dann den Obergerichtsschreibern an den Appellations- und Handelsappellatons-Gerichten kommt im Allgemeinen der Dienstrang der bisherigen Oberappellations-Gerichtssecretäre zu, wobei jedoch dem Obergerichts-Schreiber am obersten Gerichts-Hofe der Vorrang vor den übrigen Beamten dieser Dienstescategorie zusteht.

Die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten sind im Dienstrange den bisherigen Appellationsgerichtssecretären gleichgestellt.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten stehen im Range der Gerichtsschreiber; unter den Gerichtsschreibern an den Einzeln-Gerichten hat der geschäftsleitende Gerichtsschreiber den Vorrang.

§. 5. Die Ober- und Unter-Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe, an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten, dann die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten tragen die für die Beamten der bisherigen Dienstescategorie, welchen sie nach §. 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung im Range gleichgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, wobei übrigens am Kragen außer der bisher vorgeschriebenen Einfassung auch die nach der Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter lit. B. für die Landgerichts-Actuare bestimmte Stickerei anzubringen ist.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, dann die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten tragen die gemäß §. 17 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1862 *) für die Stadt- und Landgerichts-Schreiber vorgeschriebene Amts-Kleidung.

In Bezug auf die Tragung eines Dienstzeichens bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft und haben sich die Obergerichts-Schreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten des für die bisherigen Bezirksgerichtssecretäre, die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Gerichtsschreiber und die Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten des für die bisherigen Stadt- und Landgerichts-Schreiber bestimmten Dienstzeichens zu bedienen.

§. 6. Die bisherigen Secre-

*) Cf. I. Band S. 136.

Digitized by Google

täre sind bei den Gerichten, bei welchen sie dermalen angestellt sind, oder bei einem Gerichte derselben Gattung als Untergerichts-Schreiber zu verwenden.

Gleiches gilt an den mit mehreren Gerichtsschreibern besetzten Einzelngerichten von denjenigen Gerichtsschreibern, welche von Unserem Staatsministerium der Justiz nicht zu geschäftsleitenden Gerichtsschreibern bestimmt werden.

Den bisherigen Secretären bleiben jedoch ihre bisher erworbenen pragmatischen Rechte nebst Titel und allgemeinem Dienst-Range vorbehalten.

§. 7. An der dienstlichen Eigenschaft und den Gehaltsverhältnissen der noch vorhandenen Appellationsgerichts- und Bezirks-Gerichtsregistratoren, der Appellationsgerichtskanzlisten und Bezirksgerichtsschreiber wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Dieselben sind vom Obergerichtsschreiber als Aushilfs-Personal zu verwenden.

§. 8. Die Regelung der Regieverhältnisse bei den einzelnen Gerichten bleibt Unserem Staats-Ministerium der Justiz benehmlich mit Unserem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 9. Wir behalten Uns vor, bei einzelnen Bezirksgerichten, mit welchen Handelsgerichte verbunden sind, für letztere besondere Ober- und Untergerichtsschreiber aufzustellen. Wo dieses nicht der Fall ist, haben die Obergerichts-Schreiber an den Bezirksgerichten auch den Dienst bei den Handels-Gerichten zu versehen.

§. 10. Im Falle der Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers durch Krankheit oder Abwesenheit ist, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, vom Gerichtsvorstande zur Stellvertretung ein Untergerichtsschreiber, verpflichteter Rechtspracticant oder Kanzleigehilfe des betreffenden Gerichtes zu bestimmen.

§. 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in den Landestheilen dießseits des Rheins in Kraft.

Nach der erstmaligen Besetzung der Ober- und Untergerichts-Schreiberstellen werden Wir bestimmen, inwieferne bezüglich einzelner Beamten ihre bisherige Dienstzeit bei der Einreihung in die höheren Dienstalterszulagen in Anrechnung zu kommen habe.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

13.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 12. Juni 1870,

die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz

betreffend.

(Reg.-Bl. Nr. 37. S. 865 — 872.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Einführungs-Gesetzes zur Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Artikel 126 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen was folgt:

§. 1. Für die Pfalz wird ein mit dem Appellationsgerichte in Zweibrücken verbundenes Handelsappellationsgericht errichtet.

Dasselbe führt die Bezeichnung „Handelsappellationsgericht für die Pfalz" und ein besonderes Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 2. Das Handelsappellationsgericht für die Pfalz wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, aus dem Collegium des Appellations-Gerichtes für die Pfalz, dann mit der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung *) besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der für das Handelsappellations-Gericht ernannten Mitglieder des pfälzischen Appellationsgerichtes erleiden hiedurch keine Veränderung.

Bei Verhinderung wird der Vorstand des Handelsappellations-

*) cf. IX. Bd. I. Abtheilg. S. 409.

Digitized by Google

Gerichtes durch das nach seinem Range oder Dienstalter hiezu berufene Mitglied des Appellations-Gerichtes vertreten, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe als Mitglied des Handelsappellationsgerichtes ernannt ist oder nicht.

§. 3. Diejenigen Directorial-Geschäfte, welche bei dem Appellationsgerichte für die Pfalz der collegialen Berathung bedürfen, hat der Vorstand des Handels-Appellationsgerichtes für sich allein zu erledigen.

§. 4. Die technischen Beisitzer des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung führen den Titel: „Handelsappellationsgerichtsassessoren" und üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen.

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den Richteramtseid gemäß Art. 113 des Einführungs-Gesetzes zur Proceßordnung *) und sind befugt, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handels-Appellationsgerichtsassessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen des Handelsappellationsgerichtes erfolgt in angemessener Reihenfolge durch den Vorstand des Handelsappellationsgerichtes.

§. 5. Handelsgerichte erster Instanz werden in der Pfalz, je für den betreffenden Bezirksgerichtssprengel, gebildet:

1) bei dem Bezirksgerichte Frankenthal,
2) bei dem Bezirksgerichte Landau,
3) bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern,
4) bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken.

§. 6. Die im vorhergehenden §. benannten Handelsgerichte werden nach den Bezirksgerichten, mit welchen sie verbunden sind, „Handelsgericht (Landau) u. s. w." bezeichnet und führen ein Dienst-Siegel mit gleicher Umschrift.

§. 7. Jedes dieser Handels-Gerichte wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Richtern aus der Mitte des betreffenden Bezirksgerichtes, dann mit der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern und Ergänzungsrich-

*) Der allegirte Artikel 113 des Einführungsgesetzes lautet:

Art. 113. Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt ist und den Amtseid dahin geleistet hat, die ihm obliegenden Richteramtspflichtigen nach bestem Wissen und Gewissen, mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Digitized by Google

tern gemäß Art. 127 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung und Art. 57 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche*) besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der bezirksgerichtlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Stellvertretung des Handelsgerichtsvorstandes bei Verhinderungsfällen obliegt den zur Stellvertretung des Bezirksgerichtsvorstandes berufenen Mitgliedern des Bezirksgerichtes nach dem Dienstalter, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt sind oder nicht.

§. 8. Die technischen Beisitzer gemäß Art. 127 des Einführungsgesetzes führen den Titel: „Handelsgerichts-Assessoren" und üben ihr Amt als Ehrenamt, unter denselben Voraussetzungen, wie die Handelsappellationsgerichtsassessoren (§. 4 Absatz 1 oben).

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den durch Art. 113 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung vorgeschriebenen Richteramtseid und sind befugt, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handels-Gerichtsassessoren zum Sitzungs-Dienste und zu den Berathungen der Handelsgerichte erfolgt mit Beachtung einer angemessenen Reihenfolge durch den Handels-Gerichtsvorstand.

§. 9. Die Functionen des Obergerichtsschreibers bei dem Handelsappellations-Gerichte für die Pfalz, dann der Obergerichts-Schreiber bei den pfälzischen Handelsgerichten erster Instanz werden den Obergerichtsschreibern derjenigen Gerichte übertragen, bei welchen die bezeichneten Handelsgerichte errichtet sind.

§. 10. Die Bureaubedürfnisse des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz, dann der pfälzischen Handelsgerichte erster

*) Der allegirte Art. 57 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche lautet:

Art. 57. Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichtes und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungs-Richter ernannt.

Digitized by Google

Instanz werden aus denjenigen Regiefonds bestritten, welche dem Appellationsgerichte für die Pfalz und den Bezirksgerichten dieses Kreises zugewiesen sind.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

14.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 12. Juni 1870,

die Benennung und dienstliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz

betreffend.

(Regierungsbl. Nr. 37. S. 871—874.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um eine Gleichheit in der Benennung und dienstlichen Stellung der gerichtlichen Beamten in Unseren Landen rechts und links des Rhein's herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung unseres Staats-Rathes zu bestimmen, was folgt:

§. 1. Die Vorstände der Bezirksgerichte in der Pfalz führen die Benennung „Bezirksgerichts-Directoren", die Bezirksrichter die Benennung: „Bezirks-Gerichts-Räthe."

Die Gerichtsschreiber an den Bezirksgerichten der Pfalz führen den Titel: „Obergerichtsschreiber."

§. 2. Der Vorstand der Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte der Pfalz (General-Staatsprocurator) führt die Benennung: „Oberstaatsanwalt."

Die Staatsprocuratoren an dem Appellationsgerichte der Pfalz und an den pfälzischen Bezirks-Gerichten werden „Staatsanwälte" benannt.

Die Staatsprocuratorsubstituten führen die Bezeichnung: „II. Staatsanwälte", die functionirenden Staatsprocuratorsubstituten die Bezeichnung: „functionirende Staatsanwaltssubstituten."

§. 3. Die dienstlichen und Rangverhältnisse der oben be-

Digitized by Google

zeichneten Beamtencategorien richten sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betreffend *)", soweit dieselbe bezügliche Vorschriften enthält.

Höhere Rangberechtigungen, welche durch eine Unserer gegenwärtigen Verordnung vorangehende Anstellung erworben sind, bleiben den betreffenden Beamten für ihre Person vorbehalten.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

*) Cf. I. Band S. 130.

Digitized by Google

15.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 12. Juni 1870,

das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 37. S. 881 — 890.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 145 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869*) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschafts-Rathe seines Wohn-Sitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Ar-

*) Artikel 145 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 145. Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruction der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Digitized by Google

menpflegschaftsrath des Heimaths-Ortes.

§. 2. Das in §. 1 erwähnte Zeugniß muß eine genaue und specialisirte Darlegung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über die Größe der Steueranlage, sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse von dem Armen-Pflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuch-Stellers keine Aenderungen ergeben haben.

Wir erwarten hiebei von den Organen der öffentlichen Armen-Pflege, daß sie diese Zeugnisse nur auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen ausstellen und hiebei allenthalben mit jener Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, welche allein geeignet sind, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechts zurückzuweisen und hiedurch die großen Nachtheile ferne zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, wie für die betreffenden Advocaten, Notare und Gerichts-Vollzieher, dann für die Gegen-Partei verknüpft sind.

§. 3. Wird das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Staatsanwalte, oder wenn die Sache zur Zuständigkeit eines Gerichtes gehört, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem betreffenden Gerichte mündlich angebracht, so hat hierüber im ersten Falle der Staats-Anwalt, im letzten der Vorstand oder der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes Protocoll zu errichten.

Unverständliche oder in ungeziemender Sprache abgefaßte, schriftlich eingereichte Gesuche sind durch den Staatsanwalt oder Gerichtsvorstand dem Gesuchsteller zur Verbesserung oder Läuterung zurückzugeben.

Die Vermittlung der Armen-Rechtsgesuche von Parteien, welche nicht am Sitze des Proceß- oder Vollstreckungs-Gerichtes wohnhaft sind, durch die Gerichte oder Staatsanwälte ihres Wohnsitzes findet nicht statt.

§. 4. Findet der Staatsanwalt, Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter das Vermögenszeugniß mangelhaft, bestehen noch Zweifel über Gegenstand oder Zweck der beabsichtigten Proceßführung, so haben dieselben auf kürzestem Wege die Nachholung des Fehlenden, sei es durch weitere Erhebungen bei den Stadt- und Landgerichten, Districts- oder Localverwaltungsbehörden oder den Rentämtern des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der Heimath des Gesuchstellers, sei es durch Erholung weiterer Aufschlüsse von Letzterem, zu veranlassen.

Nach Gestalt der Umstände ist

Digitized by Google

auch der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich über das Gesuch und den Gegenstand der Proceß-Führung zu äußern.

Der Verkehr mit den Parteien ist, soweit irgend thunlich, persönlich und unmittelbar zu pflegen.

§. 5. Erachtet der Staats-Anwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung für muthwillig, so steht dem Gesuchsteller frei, gegen die Zurückweisung des Gesuches bei dem zuständigen Oberstaatsanwalte, falls er sich aber auch bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, sowie dann, wenn das Gesuch von einem Oberstaatsanwalte oder von dem Generalstaatsanwalte beim obersten Gerichtshofe zurückgewiesen worden ist, bei Unserem Staatsministerium der Justiz Beschwerde zu führen.

§. 6. Bei jedem Gerichte ist über die zur Entscheidung gelangenden Armenrechtsgesuche vom Gerichtsschreiber ein Register anzulegen, in welches die gerichtliche Entscheidung in Urschrift aufzunehmen ist und worin der Gerichtsvorstand sofort nach geschöpftem Beschlusse den zur Vertretung bestimmten Advocaten, sowie für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte, soweit solche innerhalb des Bezirks des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind, den Gerichts-Vollzieher und Notar bezeichnet.

Auf Grund jenes Registers ertheilt der Gerichtsschreiber die durch das Armenrechtsgesuch veranlaßten Ausfertigungen und Notificationen an den Staatsanwalt oder die Betheiligten.

Für den Anwaltsproceß erfolgt die weitere Verständigung des Advocaten, Gerichtsvollziehers und Notars durch den Staatsanwalt.

Ueber die Art der Führung des Registers sowie der zu ertheilenden Ausfertigungen wird Unser Staatsministerium der Justiz die etwa erforderlichen weiteren Vorschriften erlassen.

§. 7. Das Armenrechtsgesuch und die hierauf bezüglichen Belege und Zeugnisse sind nach geschöpftem Gerichtsbeschlusse dem Gesuchsteller, im Anwaltsprocesse dem mit der Vertretung betrauten Advocaten, auszuhändigen, insoferne nicht der Staatsanwalt, beziehungsweise das Gericht die einstweilige Verwahrung einzelner Instructionsbelege aus besonderen Gründen für geboten erachtet.

§. 8. Die nach Artikel 139 bis 141 der Proceßordnung*) den

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 139. Wird nach Ertheilung des Armenrechts die Sache nicht von einem am Sitze des Proceßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advocaten freiwillig übernommen, so hat der Gerichtsvorstand sofort zur Vertretung einen dieser Advocaten zu bezeichnen. Diese Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Proceßvollmacht.

Für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte werden die Gerichtsvollzieher und Notare, wenn die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzu-

Digitized by Google

Gerichtsvorständen obliegende Bezeichnung von Advocaten zur anwaltschaftlichen Vertretung der Armenparteien in den im Anwaltsprocesse zu verhandelnden Sachen hat in der Art zu geschehen, daß kein Advocat gegenüber dem anderen ungebührlich belastet wird. Hiebei ist jedoch nicht bloß die Zahl, sondern auch der Umfang und die Schwierigkeit der den einzelnen Advocaten übertragenen Armensachen zu berücksichtigen.

Hat ein Advocat, der an einem Orte wohnt, wo mehrere Gerichte, bei denen im Anwaltsprocesse zu verhandeln ist, ihren Sitz haben, seine dienstliche Thätigkeit thatsächlich auf eines oder auf einzelne dieser Gerichte beschränkt, so sind ihm, soweit thunlich, Armensachen, die zu einem anderen Gerichte gehören, nicht zu übertragen.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden ist zur anwaltschaftlichen Vertretung der zum Armenrechte zugelassenen Partei in der Regel einer derjenigen Advocaten, welche die Armenpartei in der Sache im ersten oder zweiten Rechtszuge vertreten haben, zu bezeichnen, im Falle aber, daß dieß nicht möglich ist, oder nicht angemessen erscheint, ein Advocat, der im Appellations-Gerichtsbezirke, wo diese Sache anhängig war, oder am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnt.

§. 9. Glaubt ein Advocat eine ihm übertragene Sache ablehnen zu sollen, so hat er dieß unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse dem Gerichtsvorstande mitzutheilen, der gegebenen Falles einen anderen Advocaten bezeichnet.

Auch die Armenpartei kann sich den ihr bezeichneten Advocaten aus erheblichen Gründen verbitten und der Gerichtsvorstand hat, wenn er dieses Verlangen als gerechtfertigt erkennt, einen anderen Advocaten zu bezeichnen.

§. 10. Die zur anwaltschaftlichen Vertretung von Armen-Parteien bezeichneten Advocaten sind zur Vornahme von dienstlichen Reisen in den ihnen übertragenen Sachen, falls die Entfernung von ihrem Wohnorte über fünf Kilometer beträgt, nur dann verpflichtet, wenn ihnen die durch die Reise verursachten baaren Auslagen vergütet werden und

---

nehmen sind, von dem Vorstande dieses Gerichts, andernfalls von dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, bezeichnet.

Art. 140. In den zur Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem ein Staats-Anwalt nicht aufgestellt ist, gehörigen Sachen ist das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Gerichte selbst anzubringen und steht diesem die Instruction und Entscheidung zu. Die Bestimmungen des Art. 139 Abs. 1 finden im Anwaltsprocesse, die Bestimmungen des Art. 138 Abs. 4 und Artikel 139 Abs. 2 sowohl in diesem als im Parteiprocesse Anwendung.

Art. 141. Die Ertheilung des Armenrechts gilt auch für die höhere Instanz, wenn die Sache in Folge eines von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittels dahin gelangt. Dem Vorstande des Obergerichts stehen bezüglich der Bezeichnung eines Anwalts, der Gerichtsvollzieher und Notare dieselben Befugnisse zu, als wenn das Armenrecht von diesem Gerichte ertheilt worden wäre.

Digitized by Google

hiefür ein entsprechender Vorschuß geleistet wird.

Mit der Vertretung und Verbeistandung von Armenparteien bei Handlungen, die außerhalb des Sitzes des Proceßgerichtes vorzunehmen sind, ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwalts durch den Vorstand des Proceßgerichtes oder, falls die Handlung in einem anderen Gerichtssprengel vorgenommen werden soll, auf dessen Ersuchen durch den Vorstand des betreffenden Bezirksgerichtes ein an dem Orte, wo die Handlung vorzunehmen ist, oder in dessen Nähe wohnhafter Advocat zu beauftragen, bezüglich dessen übrigens die Bestimmung des Absatz 1 gleichmäßig Anwendung findet.

Ist bei Nichtigkeitsbeschwerden mit der anwaltschaftlichen Vertretung einer Armenpartei ein nicht am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnender Advocat beauftragt, so ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwaltes durch den Vorstand des obersten Gerichtshofes ein am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnender Advocat zu bezeichnen, der Alles, was in dem Rechtsstreite daselbst zu thun ist, zu besorgen, insbesondere auch die Armenpartei bei der Verhandlung zu vertreten hat.

§. 11. Im Parteiprocesse ist die Aufstellung eines Advocaten oder Rechtspracticanten als Armenvertreter oder Armenbeistand unzulässig.

Die Beigebung von Informationsanwälten oder Beiständen für auswärtige Armenparteien am Wohn- oder Aufenthaltsorte der Letzteren findet auch im Anwaltsprocesse nicht statt.

§. 12. Alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Bezüglich der Postportofreiheit bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Die Bestätigung der Eigenschaft einer Sache als Armensache auf der Correspondenz der Advocaten und Gerichtsvollzieher ertheilt, wenn sie bei einem Gerichte nachgesucht wird, bezüglich der Correspondenz der am Sitze des Proceß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden Advocaten und Gerichtsvollzieher der Gerichtsschreiber jenes Gerichtes, in anderen Fällen der Gerichts-Schreiber des Einzelngerichtes des Wohnortes der betreffenden Advocaten und Gerichtsvollzieher.

§. 13. Unseren Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, seinerzeit über die Vormerkung der in Art. 134 der Proceßordnung*) bezeichneten Kosten und Gebühren

*) Artikel 134 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 134. Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpuncte an erlaufenden Gerichts-Kosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;

2) von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Digitized by Google

sowie über die Behandlung der Vorschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 14. Die Dauer des vor Einführung der neuen Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten bewilligten Armen-Rechtes bemißt sich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Dagegen tritt in denjenigen bei den Gerichten dießseits des Rheines anhängigen Sachen, welche, den Bestimmungen der neuen Proceßordnung zufolge, im Parteiprocesse zu erledigen sind, die Aufstellung des Pflichtanwaltes in dem Momente außer Wirksamkeit, wo der Proceß in jenen Abschnitt eingetreten ist, in welchem die Bestimmungen der neuen Proceßordnung zur Anwendung zu kommen haben.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Von diesem Tage an sind alle hiemit nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften aufgehoben.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Die unter Ziff 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziff. 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatscassa vorgeschossen.

Digitized by Google

16.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Juni 1870,

die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betreffend.

(Regierungsbl. Nr. 38. S. 905 — 926.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Art. 106 Abs. 5, 343, 524 849 der Proceßordnung*) über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie über die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zeugen, welche außer-

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten;

Art. 106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advocat oder Rechtspracticant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Han-

Digitized by Google

halb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als einer halben geographischen Stunde (1852 Meter) zu vernehmen sind, können als Entschädigung für die Reisekosten 12 Kreuzer für jede geographische Stunde (3704 Meter) sowohl der Hin- als der Rückreise beansprucht.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

§. 2. Bruchtheile der Stundenentfernung sind bei Berechnung der Reisekostenentschädigungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde ergeben.

---

delsappellationsgerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advocaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

Art. 343. Den Zeugen und Sachverständigen ist die in der Gebührenordnung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des Gutachtens auf Begehren anzuweisen.

Zur Bestreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverständigen, der Tagegelder und Reisekosten für Gerichtspersonen, welche eine Beweishandlung außerhalb des Gerichtssitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweises im Auslande sich ergebenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt.

Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 524. Die Beweisführung richtet sich im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, nach der Analogie der in den Hauptst. IX.—XIV. gegebenen Bestimmungen.

Art. 849. Sind zu einer Vollstreckungshandlung nach gesetzlicher Vorschrift Zeugen beizuziehen, so hat der Gerichtsvollzieher dazu zwei volljährige Männer zu wählen. Die Beigezogenen erhalten die in der Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren.

Statt der Zeugen kann der Gerichtsvollzieher auch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.

Personen, welche zu einer der Parteien oder zu dem Gerichtsvollzieher im Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen oder in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind, desgleichen Personen, welche mit einer der Parteien durch das Band der Ehe verbunden sind oder verbunden waren, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

Digitized by Google

§. 3. Als Entschädigung für Zeitversäumniß und Verpflegungs-Auslagen erhalten die Zeugen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes zu vernehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die gesammte nothwendig aufzuwendende Zeitdauer einschlüssig der Zeit für die Hin- und Rückreise eine Taggebühr. Diese beträgt ohne Unterschied des Geschlechts für Personen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen Gulden und für Personen, unter 15 Jahren 36 Kreuzer auf jeden Tag.

Sind die Zeugen genöthigt, auf der Reise oder am Orte der Vernehmung zu übernachten, so haben dieselben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts noch eine besondere weitere Entschädigung von einem Gulden für jedes Uebernachten zu beanspruchen.

§. 4. Wird die Vernehmung eines Zeugen an seinem Wohnorte, jedoch außerhalb seiner Wohnung gepflogen, so kann von Personen unter 15 Jahren keinerlei Gebühr und von Personen im Alter von 15 und mehr Jahren lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumniß begehrt werden, welche für männliche Zeugen täglich 48 Kreuzer und für weibliche Zeugen täglich 36 Kreuzer beträgt.

§. 5. Beträgt der nothwendige Zeitaufwand des Zeugen an einem Tage nicht über fünf Stunden, so wird für diesen Tag nur die Hälfte der in den §§. 3 Abs. 1 und 4 festgesetzten Gebühren gewährt, unbeschadet des etwaigen Anspruchs auf die nach §. 3 Abs. 2 zu leistende Gebühr für Uebernachten.

§. 6. Zeugen, welche in ihrer Wohnung vernommen werden, erhalten keine Gebühren.

§. 7. In Activität stehende unmittelbare und mittelbare Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehalts oder sonstigen fortlaufenden Bezugs befinden, haben bei Vernehmungen an ihrem Wohnorte auf die in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gebühren nur dann Anspruch, wenn sie glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Vorschriften der §§. 1 bis 3 und 5 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Militärpersonen, welche im activen Dienste stehen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Hiebei ist der Garnisonsort als Wohnort zu betrachten.

§. 8. Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit oder ihres sonstigen Körperzustandes einer Begleitung bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§. 9. Sind Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder son-

Digitized by Google

stiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den bereits bezeichneten, genöthigt, und ist dieses entsprechend bescheinigt oder sonst glaubhaft dargethan, so können die tarifmäßigen Gebühren bis zum doppelten Betrage derselben erhöht werden.

§. 10. Werden Zeugen zu einer Augenscheinseinnahme zugezogen, so erhalten sie für diese Verhandlung die nämlichen Gebühren, wie für eine Vernehmung, mag eine solche damit verbunden sein oder nicht.

§. 11. Ausländische Zeugen empfangen, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist, die gleichen Gebühren wie die inländischen.

Ausnahmsweise kann den Ersteren in Ermanglung von Staats-Verträgen ein höherer Betrag auch dann bewilligt werden, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimatland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet wäre und der Zeuge nicht in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§. 12. Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen begründet es keinen Unterschied, ob die Verhandlung mit dem Zeugen vor einem Collegialgerichte oder einem Einzelngerichte, vor dem Proceßgerichte oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter gepflogen wurde.

§. 13. Im schiedsgerichtlichen Verfahren kommen die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 ebenfalls zur Anwendung und zwar sowohl bei Zeugenvernehmungen durch ein nach Art. 1333 Abs. 1 und 3 der Proceßordnung*) ersuchtes Einzelngericht, als auch dann, wenn Zeugen im Falle des Art. 1333 Abs. 2 durch das Schiedsgericht selbst vernommen werden. Findet im letzteren Falle gemäß Art. 1333 Abs. 2 der Proceßordnung eine Beeidigung der Zeugen durch das Einzelngericht statt, so

*) Art. 1333 der Proceßordnung lautet:

Art. 1333. Handelt es sich um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder um eine Eidesabnahme, so hat das Schiedsgericht die Vornahme dieser Handlungen bei dem betreffenden Einzelngerichte nachzusuchen.

Wenn die Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgerichte freiwillig erscheinen, können sie auch von diesem vernommen werden, ihre Beeidigung hat jedoch, soferne auf dieselbe nicht durch Parteiübereinkommen verzichtet wird, durch das Einzelngericht zu geschehen.

Um die Vornahme von Augenscheinen hat das Schiedsgericht bei dem betreffenden Einzelngerichte dann nachzusuchen, wenn damit eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch das letztere verbunden werden soll. Auch außer diesem Falle kann das Schiedsgericht um Vornahme von Augenscheinen das Einzelngericht angehen.

Ist eine der vorbezeichneten Handlungen durch ein ausländisches Gericht vorzunehmen, so stellt das Schiedsgericht an das Einzelngericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, das Ersuchen, die Vornahme auf dem Requisitionswege zu vermitteln.

Die Einzelngerichte haben den mit dem Schiedsvertrage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift belegten Ersuchen der Schiedsgerichte in gleicher Weise, wie den von andern inländischen Gerichten gestellten, zu entsprechen.

Digitized by Google

gelten für diesen Act die gleichen Gebührensätze wie für die Vernehmung. Soferne jedoch die Beeidigung an demselben Orte wie die Vernehmung und unmittelbar vor dieser erfolgt, so können die etwaigen Reisegebühren nur einmal und die übrigen Gebühren nur nach der Gesammtzeitdauer beider Geschäfte in Anrechnung gebracht werden.

§. 14. Hinsichtlich der Gebühren für Personen, welche als Urkundszeugen verwendet werden, haben die in den §§. 1 bis 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Geltung.

§. 15. Sachverständige können, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung anders bestimmt ist, für sämmtliche mit oder von ihnen persönlich zu pflegende Verhandlungen, insbesondere bei Abwartung von Einweisungstagfahrten und gerichtlichen Augenscheinen, bei Vornahme von Untersuchungen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslocales, sowie bei mündlicher oder protocollarischer Abgabe von Gutachten als Entschädigung für Reisekosten, Verpflegungsaufwand und Zeitversäumniß unter denselben Voraussetzungen die gleichen Gebühren wie Zeugen nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 13 enthaltenen näheren Bestimmungen beanspruchen.

Werden mehrere der vorerwähnten Geschäfte in einer Verhandlung mit einander verbunden, so dürfen die im Abs. 1 bestimmten Gebühren nur einfach in Berechnung gebracht werden.

§. 16. Für die Abgabe des Gutachtens gebührt den Sachverständigen, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist, ein Honorar, in welches die nach §. 15 gegebenen Falles zu gewährenden anderweitigen Gebührenbeträge nicht einzurechnen sind.

§. 17. Das Honorar für das Gutachten ist, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zwischen 1 bis 50 fl. zu bemessen.

§. 18. Bei schriftlichen Gutachten sind besondere Ansätze für Schreibmaterialien und Abschriften unzuläßig.

Die Portogebühren bei Einsendung eines schriftlichen Gutachtens an die Gerichtsschreiberei sind von den Sachverständigen selbst auf Rechnung ihres Honorars zu bestreiten.

§. 19. Das Honorar für das Gutachten schließt in der Regel zugleich auch das Honorar für die etwa nothwendige Untersuchung des Gegenstandes des Gutachtens sowie für sonstige Vorarbeiten in sich.

Jedoch kann bei schwierigen oder zeitraubenden wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, sowie bei besonders umfassenden Vorarbeiten hiefür noch ein eigenes Honorar bis zu 50 Gulden bewilligt werden.

Besondere Vergütungen für die zu den vorgenommenen Untersuchungen etwa angewendeten Chemikalien und anderen Hilfsstoffe,

Digitized by Google

sowie für die benützten Instrumente oder Geräthe finden nicht statt.

War zu den vorgenommenen Untersuchungen oder sonstigen Vorarbeiten für unselbstständige, untergeordnete Dienstleistungen die Verwendung eigener Gehilfen nothwendig, so können für dieselben die gleichen Gebühren, wie für Zeugen, angerechnet werden.

§. 20. Wird von mehreren Sachverständigen ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben, so ist das nach §. 17 und 19 hiefür festzusetzende Honorar im Ganzen auszusprechen und an die Sachverständigen nach gleichen Theilen auszuzahlen, insoferne dieselben nicht eine andere Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Wurde jedoch im Falle des §. 19 die Untersuchung nur von einzelnen Sachverständigen gepflogen, so kommt diesen das etwa hiefür bewilligte besondere Honorar allein zu.

Das nach Abs. 1 auszusprechende Gesammthonorar darf die in den §§. 17 und 19 festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten, soferne nicht der in §. 23 vorgesehene besondere Ausnahmsfall gegeben ist.

§. 21. Für die nach Art. 446 der Proceßordnung*) abzugebenden Erläuterungen des Gutachtens erhalten die Sachverständigen kein eigenes weiteres Honorar, sondern lediglich die im §. 15 bezeichneten Gebühren.

§. 22. Bei Festsetzung der Honorare der Sachverständigen sind namentlich das Maß der sachlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die Art und der Grad der hiefür erforderlichen speciellen Ausbildung die persönliche Berufsstellung der Sachverständigen sowie der Umfang des nothwendigen Zeitaufwands in billige Würdigung zu ziehen.

§. 23. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören, bleibt es dem Gerichte (§. 41) vorbehalten, die nach §§. 17—20 zu bemessenden Honorare der Sachverständigen ausnahmsweise auch in einem die Maximalsätze überschreitenden Betrage festzustellen, soferne solches mit Rücksicht auf die besondere Art und Schwierigkeit des Gutachtens zur Gewinnung tauglicher Sachverständiger nothwendig ist.

§. 24. Im Falle des Artikel 513 Abs. 4 der Proceßordnung**) erhalten die verwendeten Sach-

*) Art. 446 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 446. Das Gericht kann, wenn es dieß zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet, verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres nach Art. 445 abgegebenen Gutachtens in eine festgesetzte Gerichtssitzung vorgeladen werden.

**) Art. 513 Abs. 4 der Proceßordnung bestimmt:

In Rechnungssachen und sonst in verwickelten Fällen können die Handelsgerichte die Parteien vor Sachverständige verweisen, welche die Parteien zu vernehmen, die Vermittlung zu versuchen und, falls eine solche nicht zu Stande kommt, ein Gutachten abzugeben haben. Ueber die Vernehmung der Parteien müssen die

Digitized by Google

verständigen außer den in §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen:

1) für die Verhandlungen mit den Parteien einschlüssig der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten, sowie der Errichtung und Hinterlegung des Protocolls eine Vergütung von 5 bis 50 Gulden, sowie
2) für das etwa abzugebende Gutachten ein nach der Bestimmung des §. 17 zu bemessendes Honorar.

In Bezug auf die nach Ziff. 1 und 2 zu gewährenden Beträge finden die Bestimmungen der §§. 20 und 23 gleichfalls entsprechende Anwendung. Dagegen ist es nicht gestattet, dem Honorare für das Gutachten noch einmal auf Grund des §. 19 Abs. 2 ein eigenes Honorar für Vorarbeiten beizufügen.

§. 25. Feldgeschworne beziehen für ihre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmenden Dienstesverrichtungen die ihnen nach ihrer Dienstesinstruction auf Grund des Art. 22 und 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grund-Stücke betreffend *), zukommenden Gebühren, soferne es sich um solche Geschäfte handelt, welche innerhalb ihres Dienstesbezirks vorzunehmen und in ihrem Gebühren-Regulative eigens vorgesehen sind. Andernfalls haben dieselben die gleichen Gebühren wie Zeugen und Sachverständige, jedoch niemals ein eigenes Honorar für Abgabe eines Gutachtens zu beanspruchen.

§. 26. Einfache Schätzleute erhalten die im §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren.

Dieselben können aber kein eigenes Honorar für ihre Gutachten beanspruchen.

§. 27. Dolmetscher beziehen außer den in §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen noch ein besonderes Honorar von einem Gulden für jede Stunde der wirklichen Leistung von Dolmetscherdiensten vor Gericht oder einem beauftragten Richter.

Sind zur Dienstleistung als Dolmetscher besonders seltene Sprach- oder andere Kenntnisse nothwendig, so kann das im Abs. 1 bestimmte Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei Berechnung des Honorars ist jede angefangene Stunde für voll zu rechnen.

§. 28. Die Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen wird honorirt mit zwei Gulden für jede Seite des Originals, welche im Papierformat wenigstens die gewöhnliche Foliogröße, nämlich 340 Millimeter Höhe und 205 Millimeter Breite hat und in voller Breite beschrieben ist. Dieses Honorar kann bei besonders weitwendiger Schrift in dem Originale bis auf die Hälfte herabgesetzt werden und ist entsprechend

Sachverständigen Protocoll errichten, welches von den Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protocoll ist mit dem Gutachten auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

*) Cf. III. Ergänzungsband S. 384.

Digitized by Google

zu reduciren, wenn das zu übersetzende Schriftstück auf Papier von kleinerem Formate und nicht in der vollen Breite des Papiers geschrieben ist.

Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen.

Ist das zu übersetzende Schrift-Stück in einer Sprache verabfaßt, deren Kenntniß besonders selten ist, so kann das Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Eigene Ansätze für Schreibmaterialien oder Abschriften sind nicht statthaft.

Dagegen bleiben die allgemeinen Gebühren für Sachverständige vorbehalten, wenn mit dem Uebersetzer behufs seiner Verpflichtung oder zu sonstigem Zwecke eigene Verhandlungen vor Gericht oder einem beauftragten Richter gepflogen werden.

§. 29. Für eine Schriften-Vergleichung durch Sachverständige und das darauf gegründete Gutachten derselben ist unbeschadet der nach §. 15 etwa zu berechnenden allgemeinen Gebühren ein Honorar von ein bis fünf Gulden für jeden Sachverständigen zuläßig.

§. 30. Für Anfertigung von Zeichnungen, Rissen und Plänen kann ein besonderes Honorar von einem bis zehn Gulden für jedes Blatt bewilligt werden.

§. 31. Insoweit für öffentlich bestellte Sachverständige besondere Gebührenregulative im Verordnungswege erlassen sind oder werden und dieselben Bestimmungen enthalten, welche auch für-bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geltung haben, kommen diese besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Insbesondere haben öffentlich bestellte Sachverständige auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren und Honorare keinen Anspruch, soferne sie kraft ihrer öffentlichen Bestellung zur unentgeldlichen Vornahme der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen verpflichtet sind.

§. 32. Insoweit den im §. 7 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung überhaupt Gebühren oder Honorare als Zeugen und Sachverständige zukommen, wird der Anspruch auf diese Bezüge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der k. Fiskus als betreibender Theil die Kosten vorzuschießen hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§. 33. Bei Bemessung der nach Art. 343 Abs. 2 *) zur Hinterlegung zu bestimmenden Summe ist auf die Vorschriften der gegenwärtigen Gebührenordnung in der Art sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die späterhin definitiv festzusetzenden Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen ausreichende Deckung finden.

§. 34. Ueber den Vollzug der im Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung vorgeschriebenen Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber

*) Cf. Anmerkung zum Eingange gegenwärtiger Verordnung.

Digitized by Google

auf Verlangen der hinterlegenden Partei, ihres Gewalthabers oder des von ihr beauftragten Gerichts-Vollziehers ein Certificat auszustellen, in welchem sowohl die hinterlegte Gesammtsumme als die zur Deckung der einzelnen Ausgabs-Posten in Ansatz gebrachten Theil-Beträge aufzuführen sind.

§. 35. Die im Art. 343 Abs. 4 und 5 der Proceßordnung bezeichnete Bescheinigung ist von dem Vorgeladenen sofort bei der Vorladung zu begehren, wenn ihm diese persönlich zugestellt wird, und hat dann der Gerichtsvollzieher das gestellte Verlangen in der Ladungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle kann die Bescheinigung geliefert werden:

1) durch Zustellung des im §. 34 erwähnten Certificats des Gerichtsschreibers oder
2) durch eine auf Amtspflicht abgegebene und zu beurkundende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß die Hinterlegung des nach Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung bestimmten Betrags richtig erfolgt ist.

§. 36. Wird die Ladung in gesetzlich zulässiger Weise einer dritten Person für den Geladenen zugestellt, so bleibt es demselben vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ladungs-Urkunde die im Art. 343 Abs. 4 und 5 der Proceßordnung erwähnte Bescheinigung mittelst Zuschrift an die betreffende Gerichts-Schreiberei zu begehren, soferne nicht der Gerichtsvollzieher von Amtswegen über die erfolgte Hinterlegung des bezüglichen Betrags in der Ladungsurkunde Bestätigung ertheilt hat.

Der Gerichtsschreiber hat dann dem Geladenen sofort ein Certificat nach Maßgabe des §. 34 zuzufertigen und hierüber in dem nach §. 45 zu führenden Register Vormerkung zu machen.

§. 37. Die definitive Festsetzung und Anweisung der Zeugengebühren, sowie der Gebühren und Honorare der Sachverständigen hat sogleich nach Beendigung der betreffenden Verhandlungen und Geschäfte zu geschehen und ist, vorbehaltlich der in den §§. 38, 39 und 41 enthaltenen besonderen Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den Einzelnrichter oder bezüglich derjenigen Verhandlungen, mit welchen ein Richter beauftragt ist, durch diesen vorzunehmen.

Die nöthigen Berechnungen hat der Gerichtsschreiber zu fertigen.

§. 38. In den Fällen des Art. 538 der Proceßordnung *)

*) Art. 538 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 538. Will Jemand auf Grund einer Bestimmung des Handelsgesetz-Buches den Zustand einer Waare oder eines sonstigen Gegenstands durch Sachverständige feststellen lassen, so hat er das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen an das Handelsgericht des Orts, wo die Waare oder der Gegenstand sich befindet oder, falls im Bezirke des Einzelngerichts, zu welchem der Ort gehört, kein Handelsgericht seinen Sitz hat, an das betreffende Einzelngericht zu richten.

Digitized by Google

steht die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Honorare der Sachverständigen dem Vorstande desjenigen Handelsgerichts oder demjenigen Einzelnrichter zu, bei welchem das Ansuchen um Ernennung eines Sachverständigen angebracht wurde.

§. 39. In schiedsgerichtlichen Sachen werden die Zeugengebühren, sowie die Gebühren und Honorare der Sachverständigen für die nach Art. 1333 der Proceßordnung **) von den Einzelngerichten gepflogenen Verhandlungen von dem betreffenden Einzelnrichter, im Uebrigen aber von dem Schiedsgerichte festgesetzt und angewiesen.

§. 40. Die nach den Vorschriften der §§. 37 bis 39 dem Vorstande oder Vorsitzenden des Gerichts, sowie dem Einzelnrichter, beauftragten Richter oder Schiedsgerichte zustehende Befugniß zur Festsetzung der Gebühren und Honorare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach den §§. 7, 8, 9, 11, 15 und 19 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, dann zur Entscheidung über die Zuläßigkeit und Größe von Honoraren der Sachverständigen.

§. 41. In den Fällen des §. 23 entscheidet über die Zuläßigkeit eines höheren Honorars und gegebenen Falles über den Betrag desselben das Gericht, unbeschadet der nach Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter zustehenden Befugniß zur vorläufigen Festsetzung der auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegenden Summe.

Die Anweisung des mittelst Gerichtsbeschlusses festgesetzten höheren Honorars erfolgt durch den

---

Das Gesuch muß die Gegenstände kurz bezeichnen und ist entweder schriftlich einzureichen oder auf der Gerichtsschreiberei zu Protocoll zu erklären.

Die Ernennung von Sachverständigen erfolgt bei den Handelsgerichten in geheimer Sitzung, in dringenden Fällen durch den Gerichtsvorstand. In der Regel sind drei Sachverständige zu ernennen, bei unbedeutenden Gegenständen genügt einer.

Die Sachverständigen können nicht abgelehnt werden. Sie sind durch ein Mitglied des Handelsgerichts, beziehungsweise durch den Einzelnrichter über den Auftrag zu belehren und, falls sie nicht zu Begutachtungen dieser Art schon im Allgemeinen in Pflicht genommen sind, zu beeidigen.

Vernehmung der Gegenpartei über das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen und Vorladung derselben zur Einweisung oder Untersuchung ist nur nöthig, wo das Handelsgesetzbuch sie vorschreibt.

Das Gutachten der Sachverständigen, bei welchem im Uebrigen die Bestimmungen des Artikels 445 zur Anwendung kommen, wird von ihnen, wenn sie es nicht schriftlich abgeben, auf der Gerichtsschreiberei zu Protocoll erstattet und bleibt ein wie andernfalls dort aufbewahrt, bis das Gericht, bei welchem über den Gegenstand ein Rechtsstreit anhängig wird, die Ablieferung veranlaßt.

*) Cf. Anmerkung zu §. 13.

Digitized by Google

Vorsitzenden oder beauftragten Richter.

§. 42. Eine Reclamation oder Beschwerde gegen die in den §§. 40 und 41 erwähnten Entscheidungen ist nicht zuläßig.

§. 43. Bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes hat die Auszahlung der zur Anweisung kommenden Gebühren und Honorare, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort an Ort und Stelle zu geschehen.

§. 44. In denjenigen Fällen, in welchen ein Zeuge oder Sachverständiger gemäß Art. 343 Abs. 4*) nur bei erhaltener Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung der zur Deckung seiner Ansprüche vorläufig bestimmten Summe der Ladung Folge zu leisten braucht, jedoch ungeachtet des Mangels dieser Bescheinigung oder ohne eine solche zu verlangen, der Ladung nachkommt, bleibt es demselben überlassen, die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn eine Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt

1) in allen sonstigen Fällen, in welchen die nach Vorschrift des Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung angeordnete Hinterlegung nicht erfolgt ist,
2) in denjenigen Fällen, in welchen eine Hinterlegung von Deckungsmitteln gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sowie
3) wenn sich die hinterlegten Gelder als unzureichend zur Deckung eines Mehrbetrags erweisen, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen über die ursprünglich in Anschlag gebrachte Summe angewiesen worden ist.

In allen vorerwähnten Fällen ist jedoch dem Zeugen oder Sachverständigen zur Verfolgung seines Anspruchs durch den zur Anweisung zuständigen Richter auf Verlangen ein Certificat über die erfolgte Festsetzung und Anweisung seines Gebühren- und Honorar-Betrages zu ertheilen.

§. 45. Ueber die Geschäfte, welche sich auf die im Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung vorgeschriebene Hinterlegungen, dann auf die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die sonstige Verwendung der hinterlegten Gelder beziehen, hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Regiſter zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die etwa sonst noch nöthigen instructiven Anordnungen sind von Unserem Staats-Ministerium der Justiz zu erlassen.

Für die im Abs. 1 erwähnten Geschäfte, sowie für die Führung des Regiſters kann der Gerichts-Schreiber keine Gebühr beanspruchen.

§. 46. Beim Ersatz der Kosten für Reisen der Par-

*) Cf. Anmerkung zum Eingange gegenwärtiger Verordnung.

Digitized by Google

teien (Art. 106 Abs. 5 der Proceßordnung) *) können in Berechnung gebracht werden:

1) die gleichen Gebühren, wie sie nach den §§. 1 und 2 den Zeugen gewährt sind, ferner
2) für jedes nothwendige Uebernachten außerhalb des Wohnortes ein Gulden, dann
3) für sonstigen Verpflegungs-Aufwand während der gesammten Reisedauer 36 Kreuzer auf jeden Tag derselben.

Letztere Vergütung fällt weg, wenn der Zeitaufwand an einem Tage nicht mehr als fünf Stunden betragen hat.

Die in den §§. 8 und 9 getroffenen Bestimmungen finden auch auf Reisen der Parteien entsprechende Anwendung.

§. 47. Bezüglich der Tage-Gelder und Reisekosten der Gerichtspersonen kommen die hierüber bestehenden Regulative zur Anwendung.

§. 48. Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche schon vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpuncte anhängig wurden, sind jedoch die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Kosten für Reisen der Parteien wie bisher zu behandeln, insolange nicht auf das Verfahren selbst die Vorschriften der neuen Proceßordnung zur Anwendung kommen.

Schloß Berg, den 13. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

*) Cf. Anmerkung zum Eingange gegenwärtiger Verordnung.

Digitized by Google

17.

Bekanntmachung

vom 15. Juni 1870,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieherordnung, und der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, die Gerichtsvollziehergebührenordnung

betreffend.

(Just.-Min.-Bl. 1870. Nr. XX S. 213—222.)

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieherordnung betr. *), und der allerhöchsten Verordnung vom 13. desselben Monats, die Gerichtsvollziehergebührenordnung betr. **), werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen.

§. 1. Von den im Art. 6 der Gerichtsvollzieherordnung bezeichneten Bezirksgerichten wird das Bezirksgericht München l./J. hinsichtlich sämmtlicher mit dem Wohnsitze in der Haupt- und Residenzstadt München angestellter Gerichtsvollzieher als das zuständige erklärt.

Die Einsendung der in §. 29 der Gerichtsvollziehergebührenordnung erwähnten Abschriften hat von diesen Gerichtsvollziehern an den Staatsanwalt des k. Bezirks-Gerichts München l./J. zu erfolgen.

§. 2. Befindet sich am Wohn-

*) Cf. oben Seite 1.
**) Cf. oben Seite 16.

Digitized by Google

sitze des Gerichtsvollziehers der Sitz mehrerer Einzelngerichte, so hat die in den §§. 27—30 der Gerichts-Vollzieher-Gebührenordnung vorgeschriebene Paraphirung und Abschriftenbeglaubigung von dem Vorstande des Stadtgerichts, in der Haupt- und Residenzstadt München von dem Vorstande des Stadtgerichts München l./J., Abtheilung für Civilsachen, zu geschehen.

§. 3. Ueber die in §. 2 Absatz 2 der Gerichts-Vollziehergebührenordnung angeordnete Erhebung, Verrechnung und Ausgabe der Aufrufsgebühren ist von der Gerichtsschreiberei ein nach Formular Anlage I eingerichtetes Register zu führen.

§. 4. Die Dienstsiegel der Gerichtsvollzieher (Naß- und Trockensiegel, Art. 1 Absatz 2 der Gerichtsvollzieherordnung) sind von dem k. Hauptmünzamte gegen Entrichtung der Herstellungskosten und Ausstellung eines Empfangs-Scheines zu beziehen.

Bei der Bestellung ist der Vor- und Zuname sowie der Amtswohnsitz des Gerichtsvollziehers, und wenn dieser mehrere Vornamen führt, der Hauptvorname genau anzugeben.

Die Dienstsiegel sind vom Gerichtsvollzieher in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Art zu verwahren und zum Zwecke der Vernichtung an das k. Rentamt seines Wohnsitzes abzuliefern, sobald deren Verwendbarkeit durch Versetzung oder aus einem anderen Grunde aufgehört hat.

§. 5. Die vom Gerichtsvollzieher für die Betheiligten in Empfang genommenen Gelder sind bis zu deren Aushändigung oder Hinterlegung in gesonderten mit dem Namen des Bezugsberechtigten und der betreffenden Nummer des Journals überschriebenen, sowie mit dem Dienstsiegel versehenen Packeten unter entsprechendem besonderen Verschlusse aufzubewahren.

§. 6. Den Gerichtsvollziehern und den Verwesern von Gerichts-Vollzieherstellen ist gestattet, eine Dienstmütze zu tragen, welche aus dunkelblauem Tuche besteht und mit der gekrönten Namenschiffre Seiner Majestät des Königs in Goldstickerei versehen ist.

Beim Dienste in den Gerichts-Sitzungen hat der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherstellvertreter in anständiger schwarzer Kleidung zu erscheinen.

§. 7. Will sich ein Gerichts-Vollzieher außerdienstlich von seinem Wohnsitze über Nacht, jedoch nicht auf länger als 24 Stunden entfernen, so hat er hievon dem Vorstande des Einzelngerichts seines Wohnsitzes, im Falle des §. 2 dem Vorstande des betreffenden Stadtgerichts und in der Haupt- und Residenzstadt München dem Vorstande des Stadt-Gerichts München l./J. Abtheilung für Civilsachen Anzeige zu erstatten.

Will ein Gerichtsvollzieher sich von seinem Wohnsitze auf längere Zeit entfernen, so hat er Urlaub nachzusuchen, welchen bis zur Dauer von zwei Monaten das Bezirksgericht, auf längere Dauer

Digitized by Google

das Staatsministerium der Justiz ertheilt, wenn die dienstliche Stellvertretung des Gesuchstellers in der in Artikel 13 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung angegebenen Weise geordnet ist.

§. 8. Gerichtsvollziehercandidaten, welche die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, müssen, um zur Anstellung als Gerichtsvollzieher zu gelangen, ihre Praxis auf der Gerichts-Schreiberei eines Einzeln- oder Collegialgerichts oder auf einer staatsanwaltschaftlichen Kanzlei oder bei einem Notare, Advocaten oder Gerichtsvollzieher fortsetzen und hievon sowie von jeder eingetretenen Aenderung dem Staats-Anwalte des einschlägigen Bezirks-Gerichts Anzeige erstatten.

§. 9. Für jeden Gerichts-Vollzieher ist durch den Staats-Anwalt des einschlägigen Bezirks-Gerichts ein Personalact anzulegen und fortzuführen.

Jedem Personalacte ist als erstes Actenstück ein mit Rubriken für die Qualificationsnoten versehener Personalausweis einzufügen, welcher nach Formular Anlage II. anzufertigen, nach Maßgabe der auf dem Formulare selbst enthaltenen Vorschriften auszufüllen und stets evident zu halten ist.

Außerdem sind alle Actenstücke zu den Personalacten zu nehmen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Gerichtsvollziehers Bezug haben.

Bei Versetzungen sind die betreffenden Personalacten an den zur Führung derselben nunmehr berufenen Staatsanwalt abzugeben.

§. 10. Für jeden Gerichts-Vollziehercandidaten, welcher nach mit Erfolg bestandener Prüfung seine Praxis gemäß §. 8 fortsetzt, ist von dem Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts eine Qualificationsliste nach Formular Anlage III. anzulegen, fortzuführen und stets evident zu halten.

Setzt ein Candidat seine Praxis später in einem andern Bezirksgerichtssprengel fort, so hat der Staatsanwalt dieses Bezirks-Gerichts die bezügliche Liste zu erholen und fortzuführen.

§. 11. Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehercandidaten sind gehalten, dem Staatsanwalte auf Verlangen die zur Ausfüllung der Personalausweise (§. 9) und Qualificationslisten (§. 10) erforderlichen legalen Nachweise jederzeit vorzulegen.

Ueber ihre Verehelichung oder Wiederverehelichung haben dieselben dem Staatsanwalte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 12. Die allgemeine Qualification sowohl der Gerichtsvollzieher als der geprüften Gerichts-Vollziehercandidaten findet durch den Qualificationssenat desjenigen Bezirksgerichts, an welchem sie angestellt sind, oder in dessen Sprengel sie ihre Praxis fortsetzen, zum erstenmale in der zweiten Hälfte des Monats October 1870, zum zweitenmale in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1872 und von da an alle 2 Jahre zu gleicher Zeit statt.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt hat Sitz und Stimme im Qualifications-Senat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Gerichtsvollziehercandidaten haben zum Zwecke der Qualification in der ersten Hälfte des betreffenden Monats dem Staats-Anwalte die ihnen über den Erfolg ihrer Praxis, insbesondere über Fähigkeiten und Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Fleiß sowie dienstliches und außerdienstliches Betragen verschlossen auszustellenden Zeugnisse zu übergeben.

Der Bezirksgerichts-Vorstand wie der Staatsanwalt ist befugt, alle wünschenswerthen Aufschlüsse über die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehercandidaten von dem Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes zu erholen.

Ueber die Sitzung wird ein Protocoll geführt, welches von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und vom Staatsanwalte zu verwahren ist.

§. 13. Alsbald nach dem Eintrage der bezirksgerichtlichen Qualification in die Personal-Ausweise und Qualificationslisten hat der Staatsanwalt die letzteren dem vorgesetzten Oberstaatsanwalte zum Zwecke der Revision durch den Qualificationssenat des Appellationsgerichts unter Zuziehung des Oberstaatsanwaltes einzusenden.

Der Oberstaatsanwalt hat Abschrift der revidirten Personalausweise und Qualificationslisten über alle Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehercandidaten des Appellationsgerichtssprengels anfertigen zu lassen, nachdem er die Revision der Qualification auf den vom Staatsanwalte vorgelegten Ausweisen und Listen vorgemerkt hat.

Letztere sind den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten zum Zwecke der Fortführung und Evidenthaltung zurückzugeben.

Erstere bleiben in Verwahr des Oberstaatsanwalts, welcher dieselben fortzuführen und stets evident zu halten hat.

Der Oberstaatsanwalt hat bis zum 31. März jedes Qualificationsjahres und, was die im Jahre 1870 vorzunehmende Qualification betrifft, bis zum 30. November dieses Jahres Abschrift der revidirten Qualificationsvorlagen dem k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 14. Treten in der Zwischenzeit von einer Qualification zur anderen Umstände ein, welche die in den Personalausweisen oder Qualificationslisten enthaltenen Vormerkungen wesentlich zu alteriren geeignet sind, z. B. Sterbfälle, Verehlichung, Aenderung der Gesundheits- oder Leumunds-Verhältnisse ꝛc. ꝛc., so hat der Staatsanwalt hierüber unverzüglich die nöthigen Einträge zu machen, und hievon sowohl dem Oberstaatsanwalte als dem kgl. Staatsministerium der Justiz unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Zu diesem Zweck ist der einschlägige Staatsanwalt von den

Digitized by Google

Untersuchungsrichtern über jede Einleitung einer Untersuchung gegen einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollziehercandidaten, — von den Staatsanwälten und Staatsanwaltvertretern über jede strafrechtliche Verurtheilung oder das sonstige Ergebniß einer eingeleiteten Untersuchung ungesäumt zu verständigen.

In den in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist von etwa verhängten Straffolgen ausdrückliche Erwähnung zu machen.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath: Schebler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage I.

Register

der Gerichtsschreiberei des k. . . . . Gerichts . . . . . .

über

die nach §. 2 der Gerichtsvollziehergebührenordnung erhobenen Aufrufsgebühren.

Fortlaufende Num.	Sitzung vom Monat	Sitzung vom Tag	Verhandlung in Sache:	Gattung des verhandelnden Gerichts.	Betrag der Aufrufs-Gebühr.	Bemerkungen über Armensachen, Gebühren-Rückstände ꝛc.
			1870. Quartal	**III.**		
1.	Juli	10	Rudorf*) gegen Müller wegen Forderung.	Bez.-Ger.	10	
2.	„	„	Schlink gegen Abele wegen Vertragsaufhebung.	Bez.-Ger.	—	A. S. Armen-Sache.
3.	„	12	Erhardt gegen Streicher wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
4.	„	12	Schmitt gegen Sperber wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
			ꝛc. ꝛc.			
			Summa	81 fl.	— kr.	
			An Aufrufsgebühren auf dem Heutigen von der Ge	das III. richtsschreiber	Quart ei emp	al 1870 unter fangen:
			20 fl. 15 kr. m. W. Augsburg, den 2. Oct.	zwanzig Gul 1870.	den 15	kr.
					R. R.	k. Ger.-Vollz.
			20 fl. 15 kr. m. W. Augsburg, den 3. Oct.	zwanzig Gul 1870.	den 15	kr.
					A. B.	k. Ger.-Vollz.
			1870. Quartal	**IV.**		
105	Octbr.		Schlegel gegen Braun wegen Forderung. ꝛc. ꝛc.	Hand.-G.	10	

*) Der Name der betreibenden u. zahlungspflichtigen Partei ist voran zu setzen.

Digitized by Google

Formular II. (Zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.)

Personal-

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.		VIII.
Vor- und Zuname.	Amtswohnsitz.	Datum des Anstellungs- oder Versetzungsrescripts.	Geburtsdatum.	Religion.	Militärpflicht.	Familien-Stand.		Vermögensverhältnisse.
						ledig, verheirathet, Wittwer.	Zahl der Kinder.	

Formular III. (Zu §. 11 der Vollzugsvorschriften.)

Qualifica-

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		VII.		VIII.
Vor- und Zuname.	Heimatsort. (Bez.-Amt.)	Geburtsdatum.	Religion.	Militärpflicht.	Familien-Stand.		Steht in Praxis.		Vermögensverhältnisse.
					ledig, verheirathet, Wittwer.	Zahl der Kinder.	Seit wann?	Bei wem?	

Digitized by Google

Ausweis.

IX.						X.			XI.	XII.
Qualification.						Betragen.				
Prüfungs-Ergebniß.		Practische Qualification.								
Prüfungs-Jahr.	Note.	Fähigkeiten.	Kenntnisse.	Geschäfts-Gewandtheit.	Fleiß.	Dienstliches.	Außerdienstliches.	Auszeichnungen und Strafen.	Gesundheitsverhältnisse.	Bemerkungen.

tionsliste.

IX.							X.			XI.	XII.
Qualification.							Betragen.				
Prüfungs-Ergebniß.			Practische Qualification.								
Prüfungs-Jahr.	Note.	Platz unter . . Candidaten.	Fähigkeiten.	Kenntnisse.	Geschäfts-Gewandtheit.	Fleiß.	Dienstliches.	Außerdienstliches.	Auszeichnungen und Strafen.	Gesundheitsverhältnisse.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Zu Anlage II und III.

Vorschriften

für

die Führung des Personal-Ausweises u. der Qualificationsliste.

1) Die Qualificationsnoten sind mit römischen Ziffern nach folgenden Grundsätzen einzutragen:
   a) Mit Note I (ausgezeichnet) ist derjenige zu qualificiren, welcher die zum Dienste erforderlichen Eigenschaften in bevorzugtem Grade besitzt und dadurch sich vor Anderen auszeichnet.
   b) Die Note II entspricht dem Prädicate „sehr gut."
   c) Die Note III entspricht dem Prädicate „hinreichend."
   d) Die Note IV entspricht dem Prädicate „unzureichend."

   Die Ertheilung der Note I und IV ist in der Rubrik „Bemerkungen" besonders zu motiviren.
2) Die Qualification in Bezug auf den Fleiß ist mit „pflichtgemäß" oder „ungenügend" zu bezeichnen und im letzteren Falle der Grund hiefür in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.
3) Die Rubriken für das Betragen sind mit „tadellos" oder „nicht tadelfrei" auszufüllen. Letzterenfalls ist der Grund hiefür in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.
4) Die Gesundheitsverhältnisse sind mit Rücksicht auf die Anforderungen des Dienstes zu prüfen und zu constatiren.
5) Hinsichtlich etwaiger Strafen oder Auszeichnungen ist das Nähere in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Straf-Urtheile ꝛc. ꝛc. sind ausdrücklich zu bemerken. Dasselbe gilt von verhängten Straffolgen.
6) Unmittelbar unterhalb der Noten ist zu bemerken:
   „Allgemeine Qualification ertheilt im Monate..... 18.."
   Die revisorischen Einträge schließen sich hieran an.

   Die revisorischen Einträge sind vom Oberstaatsanwalt, die primäre Qualification ist vom bezirksgerichtlichen Staats-Anwalte zu unterzeichnen.

Digitized by Google

18.

Gesetz

vom 21. Juni 1870,

einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen

betreffend.*)

(Gesetzbl. 1870. Nr. 6. S. 25 — 40.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, zur Durchführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bis zur Einführung eines allgemeinen Tax- und Stempelgesetzes nachstehende provisorische Bestimmungen zu erlassen, und verordnen, was folgt:

I. Für die Landestheile dießseits des Rheins.

1) In Bezug auf die Gerichte.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die in den einzelnen Landestheilen dießseits des Rheins bestehenden Verordnungen und Gesetze über das Tax- und Stempelwesen sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres auch auf jene Verhandlun-

*) Die hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen s. in der Ministerialentschließung vom 27. Juni 1870 unten Nr. 19 S. 105.

Digitized by Google

gen entsprechend in Anwendung zu bringen, welche bei den Gerichten nach Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten gepflogen werden.

Insbesondere unterliegen die von den Einzelnrichtern allein aufzunehmenden Protocolle, dann die Protocolle, Bescheinigungen, Schreiben, Berichte, Entschließungen, Verfügungen und Ordonnanzen der Gerichtsvorstände, der Senatsvorstände, der beauftragten Richter und Commissäre, sowie der Gerichtsschreiber denselben Tax- und Stempelgebühren wie die gerichtlichen Acte gleicher Art.

Befreiung von Tax- u. Stempelgebühren.

Art. 2. Eine Tax- und Stempelgebühr wird nicht entrichtet:

1) von gerichtlichen Verfügungen, welche lediglich die formelle Handhabung und Controlle des inneren Dienstes bei den Gerichten betreffen;
2) von den Anträgen, Verhandlungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Civil-Processe;
3) von den Verhandlungen über die Erlage von Kostenvorschüssen, den darüber zu ertheilenden Bescheinigungen und erfolgenden Abrechnungen;
4) von den durch den Gerichts- oder Senatsvorstand oder den Einzelnrichter erlassenen Vorsichtsverfügungen, wenn dem veranlassenden auf Stempel-Papier geschriebenen Gesuche ein dreißig Kreuzer Stempel-Bogen beicassirt ist.

Schreib-Gebühren.

Art. 3. Schreib-Gebühren für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden in streitigen Rechts-Sachen für die Staatscasse nicht mehr erhoben, sondern den Gerichtsschreibern zugewendet.

Die Größe derselben wird im Verordnungswege bestimmt.

Stempel zu den Entscheidungen.

Art. 4. Die Stempel für die gerichtlichen Entscheidungen sind zu den Urschriften, sohin zu dem Urtheilsbuche, und wenn in dasselbe kein Eintrag stattfindet, zu der betreffenden Entschließung, Verfügung oder Ordonnanz beizucassiren oder zu verwenden.

Das Staatsministerium der Finanzen ist übrigens ermächtigt, statt der wirklichen Stempelverwendung zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen die Erhebung und Verrechnung des gesetzlichen Stempelgebührbetrags als Tare anzuordnen.

Die Ausfertigungen derartiger Entscheidungen sind bei den Einzelngerichten stempelfrei.

Haftung der Gerichts-Schreiber.

Art. 5. Vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren darf eine Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen, insbesondere von Zahlungs-Befehlen, Vollstreckungsbeschlüssen und Urtheilsausfertigungen an die Betheiligten nicht stattfinden, widrigenfalls die Haftung für die fraglichen Gebühren auf den Gerichtsschreiber unter Vorbehalt seines Regresses übergeht.

Digitized by Google

2) In Bezug auf die Gerichts-Vollzieher.

Stempel-Gebühr für die Gerichtsvollzieheracte.

Art. 6. Die Acte der Gerichtsvollzieher sind sowohl im Civil-Processe, im Vollstreckungs- oder Gantverfahren, als auch in nicht streitigen Rechts- und Privatsachen lediglich einer Stempelgebühr unterworfen.

Dieselbe beträgt:

1) Bei den von ihnen aufgenommenen Wechselprotesten für den ersten Bogen dreißig Kreuzer, für jeden weiteren Bogen sechs Kreuzer;
2) bei Acten im Civilprocesse, dann im Vollstreckungsverfahren, in welchem die Streit-Gegenstandssumme in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, für den ersten Bogen des Originals fünfzehn Kreuzer, für jeden weiteren Bogen drei Kreuzer, wogegen die Abschriften dieser Acte stempelfrei bleiben;
3) bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt für das Original sowie für jede Abschrift sechs Kreuzer;
4) bei allen übrigen Acten für den ersten Bogen des Originals dreißig Kreuzer, für jeden weiteren Bogen sechs Kreuzer, für jeden Bogen einer Abschrift sechs Kreuzer.

Die Vormerkungen auf den Zustellungsurkunden nach Art. 286 der Civilproceßordnung *), sowie Gerichtsvollzieheracte in Straf-Sachen sind tax- und stempelfrei.

Stempel-Verwendung.

Art. 7. Wird ein Gerichtsvollzieher-Act, durch welchen die Zustellung eines Schriftstückes erfolgt, auf dieses selbst geschrieben, so ist der Stempel für den Zustellungsact dem Schriftstücke beizucassiren.

Stempelpflicht von Schrift-Stücken und Abschriften.

Art. 8. Wird mittels eines Gerichts-Vollzieheractes ein Schriftstück abschriftlich mitgetheilt, so muß zu solchen

*) **Art. 286.** Verlangt einer der Anwälte eine Abänderung der in dem ihm zugestellten Schriftsatze enthaltenen Personenangabe (Art. 285 Ziff. 1) oder der darin enthaltenen Darstellung (Art. 285 Ziff. 2 und 3), so hat er dieß spätestens am Tage nach der Zustellung dem zustellenden Gerichtsvollzieher mündlich zu erklären. Eine nähere Angabe der zu beantragenden Abänderung ist damit nicht zu verbinden. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm gemachte Erklärung auf der Urschrift der Zustellungsurkunde, welche er zu diesem Behufe an dem auf die Zustellung folgenden Tage in Händen zu behalten hat, vorzumerken.

Ist Abänderung verlangt worden, so bestimmt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der älteste der bei der Urtheilsfällung thätig gewesenen Richter auf die mündlichen Bemerkungen der ohne Förmlichkeit vorbeschiedenen Parteien, ob und welche Abänderung vorzunehmen sei. Bejahenden Falls nimmt der Richter die erforderliche Aenderung auf dem Schriftsatze von kurzer Hand selbst vor. Andernfalls ist der Zustellungsurkunde die Bemerkung beizusetzen, daß dem erhobenen Verlangen keine Folge gegeben worden sei. Diese Bemerkung beziehungsweise die etwa vorgenommenen Aenderungen werden von dem Richter unterzeichnet. Rechts-Mittel gegen die getroffene Bestimmung finden nicht statt.

Digitized by Google

Abschriften Stempelpapier in gleichem Werthe wie zu den Abschriften des Gerichtsvollzieheractes verwendet werden.

Das abschriftlich mitgetheilte Schriftstück selbst muß mit demselben Stempel versehen sein, als wenn es bei einem Gerichte eingereicht oder producirt worden wäre.

3) In Bezug auf Notare.

Tax- u. Stempelgebühren bei Zwangsversteigerungen.

Art. 9. Bei der Subhastation unbeweglicher Sachen ist im Falle des Zuschlages das Versteigerungsprotocoll vom Notar mit den nämlichen Tax- und Stempelgebühren, wie ein Kaufvertrag nach dem Verhältniß der Zuschlags-Preise zu bewerthen, und es hat die Entrichtung dieser Tax- und Stempelgebühren gemäß Artikel 1057 Ziff. 5 der Proceßordnung*) durch den Ansteigerer sogleich bei der Versteigerung zu erfolgen.

Wird die von einem Notare im Auftrage des Gerichts abgehaltene Zwangsversteigerung auf Grund der Art. 1076 und 1077 der Proceßordnung*) für nichtig erklärt, so kann die Restitution der Tax- und Stempelgebühren

*) **Art. 1057.** Stillschweigende Bedingungen der Zwangsversteigerung sind:
b) daß die Kosten des Versteigerungsprotocolles mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise von dem Ansteigerer außer dem Kaufpreise und zwar sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen sind.

Art. 1076. Die in Art. 1041 Abs. 1 und 2, Art. 1044 Art. 1045 Abs. 1, Art. 1060—1062, Art. 1063 Abs. 2, Art. 1065 Abs. 2, Art. 1070 Abs. 2 und 3 und Art. 1075 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Bezieht sich die angedrohte Nichtigkeit nur auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslocals, so ist sie nur dann zu beachten, wenn durch die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung die Identität zweifelhaft wird.

Art. 1077. Die Klage auf Vernichtung des Verfahrens, soferne sie das Verfahren bis einschlüssig zur ersten Bekanntmachung durch öffentliche Blätter betrifft, ist nur zulässig, wenn sie wenigstens zwanzig Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem spätern Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst und unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zulässig, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage zulässig. Sie ist gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer, sowie gegen den Ansteigerer zu richten. Sie hat aufschiebende Wirkung.

In den Fällen des Abs. 3 ist der Nichtigkeitskläger verpflichtet, von der erhobenen Nichtigkeitsklage bei dem Gerichtsschreiber behufs der Vormerkung in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Anzeige zu machen. Auf diese Vormerkung finden die Bestimmungen des Art. 829 analoge Anwendung.

Nichtigkeiten, welche im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können vor dem Berufungs-Gerichte nicht vorgebracht werden.

Digitized by Google

innerhalb dreier Jahre von dem Tage der gerichtlichen Nichtigkeits-Erklärung an verlangt werden.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch im Gantverfahren Anwendung.

4. In Bezug auf Advocaten.

Stempelgebühr für die Acte der Advocaten.

Art. 10. Die Acte der Advocaten, deren Anträge, Erklärungen, Zugeſtändniſſe, Denkſchriften, Anſchlagzettel im Subhaſtationsverfahren, Koſten-Verzeichniſſe und ſonſtige Schrift-Sätze unterliegen einer Stempel-Gebühr, und zwar:

1) für den erſten Bogen des Originals zu fünfzehn Kreuzer,
2) für jeden weiteren Bogen des Originals und ebenſo für jeden Bogen einer Abſchrift zu ſechs Kreuzer.

II. Beſtimmungen für die Pfalz.

Allgemeine Beſtimmung.

Art. 11. Die beſtehenden Beſtimmungen über Einregiſtrirungs-, Gerichtsſchreiberei-(Redactions-) und Stempelgebühren ſind, inſoweit ſie nicht durch die nachfolgenden Vorſchriften eine Abänderung erleiden, auch bei dem Verfahren nach der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in Anwendung zu bringen.

Namentlich behält die bereits beſtehende Befreiung der Anwalts-Acte, insbeſondere der Klagſchriften, von der Einregiſtrirung ihre Geltung auch für diejenigen Acte, welche von den Parteien mitunterzeichnet werden.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Art. 12. Geſuche um Erlaſſung eines bedingten Zahlungs-Befehls (Art. 553 u. f. der Proceßordnung) *) ſind, gleichviel ob ſie mit ſchriftlicher Eingabe oder zu Protocoll angebracht werden, auf Stempelpapier zu fertigen, wogegen die hierauf ergehende Verfügung weder eines beſonderen Stempels noch der Einregiſtrirung bedarf. Die Proteſtation gegen den Zahlungs-Befehl und der Antrag auf Erlaſſung eines Vollſtreckungsbeſchluſſes ſind ebenfalls auf Stempel zu fertigen. Die deßfallſigen Protocolle des Einzelnrichters oder Gerichtsſchreibers ſind von der Einregiſtrirung befreit, der vom Einzelnrichter zu erlaſſende Beſchluß (Art. 562 der Proceßordnung) dagegen unterliegt der Einregiſtrirungsgebühr von achtundzwanzig Kreuzern.

Auf die übrigen nach Haupt-Stück XIX. der Proceßordnung ſtattfindenden Verhandlungen und auf die Gerichtsvollzieheracte haben die allgemeinen Beſtimmungen in Anwendung zu kommen.

Anwendung bisheriger erleichternder Beſtimmungen.

Art. 13. Die Artikel 9, 10, 15, 17, 18, 19, 23, 28, 57, 58, 63, 64, 68, 76, 79 und 80 des Geſetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend *),

*) Die vorbehaltenen Artikel des Geſetzes vom 23. Mai 1846, das Executions-Verfahren in der Pfalz betr., ſiehe unten Nr. 20.

Digitized by Google

verbleiben, insoweit dieselben Bestimmungen über die dortigen Einregistrirungs-, Redactions- und Stempelgebühren enthalten, bis auf weiteres in Wirksamkeit und sind auch auf die Acte im Vollstreckungsverfahren, im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Mobiliarpfändungen (Art. 942 u. ff. der Proceßordnung), auf das Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle und auf das Gantverfahren in gleichmäßige Anwendung zu bringen.

Immission. **Art. 14.** Bei der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission) ist die Rechnung des aufgestellten Verwalters (Art. 1017 der Proceßordnung) dem Dimensions-Stempel unterworfen, die Rechnungsbelege bleiben jedoch insolange von Stempel und Einregistrirung frei, bis von denselben im Falle entstehender Streitigkeiten bei einer gerichtlichen Verhandlung Gebrauch gemacht wird.

Gantverfahren. **Art. 15.** Im Gant-Verfahren unterliegen einer Einregistrirungsgebühr von achtundzwanzig Kreuzern:

1) Ganterkenntnisse;
2) die gerichtliche Bezeichnung des Notars, welcher die Versteigerung der Liegenschaften vorzunehmen hat (Art. 1290 der Proceßordnung);
3) die gerichtliche Bestätigung von Vergleichen (Art. 1291 der Proceßordnung);
4) die Entscheidung des zur Leitung der Verhandlungen aufgestellten Commissärs auf ein Gesuch um Zulassung zur nächträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs (Art. 1270 der Proceßordnung).

Art. 16. Von Stempel-, Einregistrirungs- und sonstigen Gebühren zum Vortheil der Staats-Casse sind befreit:

1) die vom Gemeinschuldner übergebenen, sowie die vom Masseverwalter ohne Zuziehung eines Notars aufgenommenen Vermögensverzeichnisse (Art. 1190 u. 1247 der Proceßordnung);
2) die gerichtliche Anordnung der Prüfung der Vermögens-Lage durch einen Commissär, die durch diesen vorgenommenen oder veranlaßten Erhebungen, sowie die Anordnung und der Vollzug einstweiliger Sicherungsmaßregeln (Art. 1193 und 1194 der Proceßordnung);
3) Ersetzung des Commissärs oder des Masseverwalters, durch einen andern (Artikel 1197 und 1237 der Proceß-Ordnung);
4) die Auszüge aus dem Gant-Erkenntnisse zum Zwecke der Bekanntmachung und Mittheilung an das Hypotheken-Amt und Handelsgericht, (Art. 1202 der Proceßordnung), die behufs dieser Bekanntmachung, sowie jener der Ernennung des definitiven Masseverwalters (Art. 1289 der Proceßordnung) vom Commissär erlassenen Verfügungen und die auf diese

Digitized by Google

Bekanntmachungen bezüglichen Publicationsbelege;

5) alle Gesuche des Gemeinschuldners um Entlassung aus der Haft (Art. 1231 der Proceßordnung), um Unterstützung, Ueberlassung einer Wohnung u. dgl., die hierauf ergehenden Entscheidungen, sowie die hiegegen vom Gemeinschuldner erhobenen Beschwerden und die hierüber erfolgenden Entscheidungen;

6) die vom Commissär vorzunehmende Verpflichtung der Masseverwalter (Art. 1233 und 1290 der Proceßordnung);

7) die Tagebücher der Masse-Verwalter, die von ihnen hieraus gefertigten Uebersichten, sowie ihre Rechnungen, jedoch mit Ausnahme der Schlußrechnung, welche dem Dimensionsstempel unterliegt;

8) die Edictalladungen, deren Bekanntmachung und Mittheilung an die Betheiligten, ausgenommen wenn diese Mittheilung durch Gerichts-Vollzieheract geschieht, in welchem Falle Stempel- und Einregistrirungspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen besteht;

9) Anordnungen und Mittheilungen des Commissärs an die Masseverwalter, an den Gläubigerausschuß oder an öffentliche Behörden; desgleichen diejenigen Anordnungen des Gerichts oder Commissärs, welche die Vermögensverwaltung betreffen, und die hierüber an die Betheiligten ergehenden Mittheilungen;

10) die unter Aufsicht des Commissärs zu fertigenden tabellarischen Nachweisungen und Uebersichten der angemeldeten Forderungen (Art. 1265 und 1266 der Proceßordnung), desgleichen der vom Commissär zu entwerfende Vertheilungsplan (Art. 1298 der Proceßordnung), dessen Mittheilung und die hiegegen stattfindenden Erinnerungen, die aus Anlaß derselben erfolgende Vorladung der Betheiligten und ihre Benachrichtigung vom Abschlusse des Vertheilungsplanes (Artikel 1302 bis 1304 der Proceß-Ordnung), ferner sonstige Vorladungen der Betheiligten zum Erscheinen vor dem Commissär, insoweit die hier erwähnten Mittheilungen, Benachrichtigungen und Vorladungen nicht durch Gerichtsvollzieheract stattfinden;

11) die Protocolle und Beschlüsse der Gläubigerausschüsse.

Tax- u. Stempelgebühren bei Zwangsversteigerungen.

Art. 17. Die Bestimmung des zweiten und dritten Absatzes des Art. 9 hat mit Ausnahme der Vorschrift über die Dauer der Verjährungs-Frist auch für die Pfalz Geltung.

Register.

Art. 18. Register, Bücher und Verzeichnisse, welche nach dem bisherigen Proceßverfahren nicht bestanden haben, sondern erst in Folge der neuen Proceßordnung

Digitized by Google

zur Einführung gelangen, sind stempelfrei.

Beschwerden an den obersten Gerichtshof.

Art. 19. Für die Verhandlungen über Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden, welche gegen die von den Gerichten der Pfalz erlassenen Entscheidungen erhoben werden, sind beim obersten Gerichtshofe die daselbst in Bezug auf Tax- und Stempelgebühren für Rechtssachen aus den übrigen Landestheilen geltenden Normen in Anwendung zu bringen.

Ebenso hat, wenn eine bei den Gerichten der Pfalz anhängig gewesene Handelssache vom obersten Gerichtshofe an ein Handels-Appellationsgericht in den Landestheilen dießseits des Rheins verwiesen worden ist, die an letzterem geltende Gebührenordnung zur Anwendung zu kommen.

Acte, welche in Bezug auf solche Sachen in der Pfalz aufgenommen werden, richten sich in allen Fällen nach den dortigen Bestimmungen.

III. Schlußbestimmung.

Beginn und Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft und erlischt von selbst mit dem 1. Juli 1872. Es bezieht sich jedoch nicht auf die in den Artikeln 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes berührten Civil-Processe, welche und insoweit sie nach den bisherigen Proceßbestimmungen noch fortgeführt werden.

Gegeben Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Lobell.

Digitized by Google

19.

Ministerialentschließung

vom 27. Juni 1870,

den Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1870 einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen

betreffend.

(Just.-Min.-Bl. 1870. Nr. XXVIII S. 369—388.)

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.*) und unter Bezugnahme auf Art. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichts-Schreibereien betr.**) werden für die Landestheile diesseits des Rheins über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, dann des Stempel-Wesens bei den Gerichtsvollziehern folgende Anordnungen erlassen:

A. In Bezug auf die Gerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vollzugsvorschrif-

*) Cf. oben Nr. 18 S. 97.

**) Die allegirte Verordnung vom 16. Juni 1870 folgt unten.

Digitized by Google

ten zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten u. s. w. betr.*) bleiben, in so weit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Dieselben gelten gleichmäßig für die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte, für die Obergerichts-Schreiber und die bisher als rechnungsführende Secretäre verwendeten Untergerichtsschreiber der Collegialgerichte, dann für den Obergerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes.

II. Anwendung der Tax- und Stempelnormen.

§. 2. Zu Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 wird bemerkt:

1) Nur schriftliche Aufnahmen sind tax- und stempelpflichtig.

Mündliche Verhandlungen in öffentlicher Sitzung, welche nicht schriftlich constatirt, sondern nur im Urtheilssatze oder in den Entscheidungs-Gründen erwähnt werden, unterliegen daher keiner besondern Taxe.

2) Die nach Maßgabe der Art. 279 und 280 der Proceßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden Urtheile unterliegen derselben Taxe wie die bisherigen Erkenntnisse, dann für den ersten Bogen dem Gradationsstempel, sofferne der Streitgegenstand in einer bestimmten Geld-Summe besteht, oder dem 15 kr. Classenstempel, wenn die Urtheile keine bestimmte Summe Geldes betreffen, und dem 3 kr. Stempel für jeden weitern Bogen.

(Allgemeine Verordnung über das Stempelwesen vom 18. December 1812 §. 3 lit. d, dann §. 7 Classe II. und §§. 5 und 9.)**)

Die Uebrigen nach Vorschrift des Art. 281 der Proceßordnung in das Urtheils-Buch einzutragenden Vertagungsurtheile, Verfügungen und Beurkundungen sind wie Verfügungen (Decrete) oder wie Protocolle (Abschiede) zu tariren und mit dem 3 kr. Classenstempel per Bogen zu belegen.

3) Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbeschlüsse sind nicht wie Urtheile oder Erkenntnisse, sondern nur wie einfache Verfügungen zu tariren und unterliegen daher auch nur dem 3 kr. Stempel.

4) Die von dem Gerichtsschreiber gemäß Art. 359 Abs. 3 der Proceßordnung auszustellende Bescheinigung auf einer Privat-Urkunde zum Zwecke der Feststellung ihres Datums ist gemäß Art. 15 des Targesetzes vom 28. Mai 1852***) mit 36 kr. Taxe zu

*) Cf. I. Band Seite 187 und 228.
**) Cf. II. Band Seite 100.
***) Cf. II. Band S. 92.

Digitized by Google

belegen, jedoch ohne Verrechnung eines besondern Stempels, da die zur Vorlage gekommene Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein muß.

§. 3. Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 wird verfügt:

Eine Verwendung oder Beicassirung von Stempelbögen zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere zu dem Urtheilsbuche, zu Entschließungen, Verfügungen oder Ordonnanzen, welche in Urschrift hinausgegeben werden, ferner zu den Protocollen hat fortan zu unterbleiben, dagegen ist die treffende Stempelgebühr auf der Urschrift unmittelbar unter der Taxe mit dem Beisatze „statt des Stempels" zu adnotiren und im Tax-Register in der Rubrik für Taxen unmittelbar unter dem Taxansatz zu verrechnen.

Hiebei ist lediglich der Betrag für den gesetzlichen Stempel anzusetzen; eine Vergütung für den Papierpreis findet in diesem Falle nicht statt.

Zum Beispiel bei einem Urtheile über eine Streitgegenstands-Summe von 3000 fl. zu 4 Bögen:

Taxe (nach der altbayerischen T.-O. von 1735) . . .	2 fl. 2 kr.
Statt des Gradationsstempels . .	5 fl. — kr.
Statt des Stempels für 3 Einlagebögen	— fl. 9 kr.
Summa	7 fl. 11 kr.

Alle stempelpflichtigen Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der Gerichte und Gerichtsschreiber sind nach wie vor auf vorschriftsmäßiges Stempel-Papier zu schreiben.

III. Tax- und Stempelbefreiungen.

§. 4. Im Hinblicke auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 versteht es sich von selbst, daß alle bisherigen Bestimmungen über Tax- und Stempelbefreiungen in Wirksamkeit bleiben.

Insbesondere wird übrigens noch auf die deßfallsigen Vorschriften der Proceßordnung aufmerksam gemacht, nämlich auf

Art. 37	bezüglich der Festsetzung der Zuständigkeit,
Art. 50 u. 52	bezüglich des Verfahrens bei Ablehnung von Richtern oder Gerichts-Schreibern, wenn dem Gesuche stattgegeben wird,
Art. 344 u. 524	bezüglich einfacher Abschriften der Protocolle über Beweisaufnahme für die Anwälte im Anwaltsprocesse und für die Parteien im Parteiprocesse,
Art. 737 u. 818	bezüglich der Auszüge der oberrichterlichen und oberstrichterlichen Urtheile, welche den Gerichts-

Digitized by Google

Schreibern zur Vormerkung auf den frühern Urtheilen mitgetheilt werden.

Desgleichen sind gemäß §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. *), alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen tax- und stempelfrei.

IV. Taxirung bei den Einzelngerichten, dann bei den Bezirks- und Handelsgerichten.

§. 5. Die Form der Tax-Register der in der Ueberschrift genannten Gerichte erleidet keine Aenderung bezüglich der Taxen, Stempelgebühren, Geldstrafen und durchlaufenden Posten aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus Untersuchungen und aus jenen Civilprocessen, welche und in soweit letztere gemäß Art. 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung vom 29. April 1869 **) nach den bisherigen Proceßbestimmungen noch fortgeführt werden.

In Bezug auf alle vorerwähnten Rechtssachen bleibt die Vorschrift des §. 4 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862. die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten betr. ***), in Kraft; es hat daher die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz, insoweit diese nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, nach wie vor bei dem Gerichte erster Instanz zu erfolgen.

§. 6. Ueber die Taxen- und Stempelgebühren, welche in den nach den Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung verhandelten Rechtsstreitigkeiten oder für Bescheinigungen nach Art. 359 derselben anfallen, haben bei den Einzelngerichten die Gerichtsschreiber, dann bei den k. Bezirks- und Handelsgerichten die Obergerichts-Schreiber, beziehungsweise die Untergerichtsschreiber, welche bisher als rechnungsführende Secretäre verwendet waren, ein gesondertes Taxregister nach dem anliegenden Formulare A zu führen.

In die Rubriken für den Taxansatz, dann für die percipirten und für die an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesenen Taxen dürfen nur die ärarialischen Taxen und jene Stempelgebühren eingestellt werden, welche ohne wirkliche Verwendung von Stempelpapier gemäß obiger Bestimmung §. 3 als Taxen zu verrechnen sind.

In der Rubrik Ziff. 10 des Taxregisters sind behufs revisorischer Prüfung der Ansätze jene Stempel vorzumerken, welche bei

*) Cf. oben Nr. 15 Seite 69.
**) IX. Bd. I. Abthlg. S. 325—329.
***) Cf. I. Bd. S. 187.

Digitized by Google

den Gerichten zu Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen wirklich verwendet werden.

Für die durchlaufenden Posten enthält das Tarregister Formular A keine Rubriken, da sowohl die Schreibgebühren der Gerichts-Schreiber und die Aufrufgebühren der Gerichtsvollzieher für den Dienst in öffentlicher Sitzung, als auch die übrigen sich ergebenden Gerichtskosten z. B. für Postporti, Diäten der Gerichts-Mitglieder, für Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von dem betreibenden Theil vorzuschießen und in die hiefür besonders vorgeschriebenen Register einzutragen sind.

Es wird daher in Bezug auf die Verhandlungen nach dem neuen Proceßverfahren eine Vorschuß-Leistung aus Targefällen zur Bestreitung derartiger Gebühren sowie zum Ankauf von Stempel-Papier für die zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, dann eine Ueberweisung derselben an das Rentamt zur Beitreibung nicht gestattet, und bleibt es den Gerichtsschreibern überlassen, für rechtzeitige Erlage von Kostenvorschüssen Sorge zu tragen.

Ueber die Behandlung der im Civilproceße anfallenden Geld-Strafen wird gesonderte Entschließung erfolgen.

Die im §. 4 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862*) vorgeschriebene Gebühren-Vormerkung auf den Urschriften und Ausfertigungen erstreckt sich fortan nur auf die im Tarregister eingestellten Gebühren, dann auf die den Gerichtsschreibern zukommenden Schreibgebühren.

V. Taxirung bei den k. Appellationsgerichten, bei dem Handels-Appellationsgerichte und bei dem obersten Gerichtshofe.

§. 7. Bezüglich der Taxirung jener Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz, welche noch nach den bisherigen Proceßbestimmungen erfolgen, verbleibt es, wie bereits oben im §. 5 erwähnt ist, bei den dermaligen Vorschriften.

Dagegen obliegt die Taxirung und Gebührenbewerthung der Verhandlungen und Entscheidungen in Rechtssachen, welche nach Maßgabe der neuen Proceßordnung bei den genannten Gerichten erfolgen, dem Obergerichts-Schreiber, beziehungsweise demjenigen Untergerichtsschreiber, welcher bisher als rechnungsführender Secretär verwendet war.

Das Tarregister ist nach dem im §. 6 allegirten Formular A zu führen.

Insoweit bei den Appellations-Gerichten außerdem (z. B. in Fideicommißsachen, Vormundschafts-Sachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen und Gebühren anfallen, sind solche durch den im Absatz 2 bezeichneten Beamten unmittelbar einzuheben und in ein eigenes nach dem an-

*) Cf. I. Bd. Seite 228.

Digitized by Google

liegenden Formular B zu führendes Taxregister einzutragen.

Ueber den in die Taxregister (Formular A und B) einzustellenden Taxansatz ist unter Mittheilung der abgeschlossenen Tax-Register mit dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamte, — in München und Nürnberg mit dem Stadtrentamt II — in derselben Weise abzurechnen, wie dieß Seitens der taxirenden Beamten der Untergerichte geschieht.

Die Revision der Taxregister, dann die weitere Prüfung der gerichtlichen Verhandlungen bezüglich des Tax- und Stempel-Wesens in den Bureaus der Appellationsgerichte, des Handelsappellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes durch Commissäre der Regierungsfinanzkammern erfolgt nach den bisher für die Bezirks-, Handels- und Einzelngerichte geltenden Bestimmungen; insbesondere wird hiebei auf die §§. 19 und 20 der im obigen §. 1 erwähnten Vollzugsvorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862*) hingewiesen.

VI. Postnachnahmen.

§. 8. Die gemäß Entschließungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Mai 1856 Nr. 7468 und 2. März 1866 Nr. 2712 noch ausnahmsweise eingeräumte Befugniß zur Ablösung von Postvorschüssen aus Tax-Gefällen wird mit Rücksicht auf die vielfach hiebei hervorgetretenen Mißstände zurückgenommen.

Es dürfen daher künftig, und zwar vom 15. Juli l. Js. angefangen derartige Vorschüsse weder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch in Sachen der streitigen Rechtspflege nach dem alten oder neuen Proceßverfahren aus Taxgefällen entnommen und daher auf dem Rentamte als Rückstände nicht mehr überwiesen werden.

VII. Taxrückstände.

§. 9. Nachdem gemäß Artikel 5 des oft erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1870 vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren die Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen bei Vermeidung der Haftung des Gerichtsschreibers nicht stattfinden darf, so können sich Rückstände an Taxen sowie an Stempelbeträgen in streitigen Rechtssachen nach dem neuen Proceßverfahren nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen ergeben.

Hiebei wird sich der sicheren Erwartung hingegeben, daß die Gerichtsschreiber in ihrem eigenen Interesse, dann zur Herbeiführung eines geordneten Geschäftszustandes und zur Vermeidung von Verlusten auf die rechtzeitige Erhebung der Taxen sowie der mit denselben zur Verrechnung gelangenden Stempelbeträge Bedacht nehmen werden.

Es dürfen daher fortan in streitigen Rechtssachen, welche nach

*) Cf. I. Band S. 228.

Digitized by Google

der neuen Proceßordnung verhandelt werden, lediglich solche Taxen und gleich diesen zur Verrechnung kommende Stempelbeträge dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen und in die hiefür bestimmten Rubriken des Taxregisters nach Formular A eingestellt werden, für welche die Unmöglichkeit rechtzeitiger Einhebung in der Rubrik der Bemerkungen genau motivirt ist.

Bezüglich derartiger Rückstände hat der betreffende Gerichtsschreiber bei Uebersendung des Taxregisters an das Rentamt einen genauen Auszug zurückzubehalten und im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 Ausfertigungen erst dann den Betheiligten zu ertheilen, wenn diese sich über die Zahlung der Rückstände durch rentamtliche Quittung auszuweisen vermögen.

VIII. Abrechnung.

§. 10. Der im Ziffer 8 der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Mai 1866 Nr. 5797 (Finanzministerialblatt S. 114) bestimmte Abrechnungstermin wird auf weitere 15 Tage erstreckt.

Hienach haben die Gerichts-Schreiber, die rechnungsführenden Untergerichtsschreiber und beziehungsweise Obergerichtsschreiber über sämmtliche Taxanfälle eines Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister längstens zwischen dem 26. und 30. des nächstfolgenden Monats die vorschriftsmäßige Abrechnung mit dem einschlägigen Rentamte zu pflegen.

Vom 1. October l. J. an sind die Gerichtsschreiber zur erstmaligen Mahnung der Tarschuldner nicht mehr verpflichtet und hat daher das Rentamt dieselbe vorzunehmen, falls dem Taxregister nicht eine Beurkundung des Gerichtsschreibers über bereits erfolgte Mahnung anliegt.

IX. Hauptübersicht.

§. 11. In der vom k. Rentamt vierteljährig anzufertigenden Hauptübersicht sind die Taxanfälle auf Grund der Taxregister nach Formular A in einer eigenen Unterabtheilung vorzutragen und zu summiren, und dann erst die Hauptsummen zu ziehen.

B. In Bezug auf die Gerichts-Vollzieher.

I. Stempelbeicassirung.

§. 12. Bezüglich der Stempelbeicassirung (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 21 Juni 1870) wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziff. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Stempel-Ordnung betr. *), jeder zur Abcassirung verwendete Stempelbogen ungebraucht und rein sein, mit dem Betreffe neben dem Stempel-Zeichen überschrieben, ferner zum betreffenden Schriftstücke zugehef-

*) Cf. II. Band S. 111.

Digitized by Google

tet und mit einem Schnitte durch den Stempel cassirt werden muß.

Der zur Zuheftung verwendete Faden ist mit dem Amtssiegel auf dem Schriftstücke zu befestigen.

II. Extrastemplung.

§. 13. Wenn gedruckte oder lithographirte Formulare zu Gerichtsvollzieheracten nicht auf angekauftes Stempelpapier hergestellt werden, so kann der Stempelaufdruck auch auf fertige Formularien erfolgen.

Nach den für die Extrastemplung bestehenden Vorschriften vom 21. November 1825 und 10. August 1829 (Gerets Verordnungssammlung Bd. XIV S. 11 und Bd. XVI S. 29) muß für solche Fälle behufs Besorgung des beim Hauptstempelamte stattfindenden Stempelaufdruckes die Einsendung der abzustempelnden Formularien an die Kreisstempelverwaltungs- und Verlagsämter (Oberaufschlags-Aemter) unter Baarerlage des Stempelgebührenbetrages, ausschließlich des Papierpreises, erfolgen, und es ist diese Extrastemplung nur dann statthaft, wenn der Stempelwerth der auf einmal eingesendeten Formularien 25 fl. erreicht.

III. Stempelgebührrückstände.

§. 14. Eine Ueberweisung rückständiger Stempelgebühren für die zu den Gerichtsvollzieheracten verwendeten Stempel an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung ist unstatthaft und bleibt es dem Gerichtsvollzieher überlassen, für seine deßfallsigen Auslagen von der betreffenden Partei Zahlung zu erwirken.

IV. Quartalsanzeigen.

§. 15. Für jedes Vierteljahr und zwar bis zum 15. des darauffolgenden Monats hat jeder Gerichtsvollzieher dem Rentamte, in dessen Bezirk sein Wohnsitz liegt, — in München und Nürnberg dem Stadtrentamte II — eine nach dem anliegenden Formulare C angefertigte summarische Anzeige über die Stempelgebühren vorzulegen, welche in dem bezeichneten Zeitraum von ihm verwendet und in sein Repertorium eingetragen worden sind.

Ueber diese summarischen Anzeigen ist von dem Rentamte eine Zusammenstellung mit besonderem Vortrag jedes Gerichtsvollziehers zu fertigen und mit der vorgeschriebenen Tarquartalsübersicht der k. Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen.

Die letztere hat hierüber eine Hauptzusammenstellung anfertigen zu lassen und dem Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden.

V. Commissionelle Prüfung.

§. 16. Die Regierungsfinanz-Kammern sind ermächtigt, in den Geschäftslocalen der Gerichtsvollzieher von den durch dieselben aufzubewahrenden Urkunden sowie von den zu führenden Repertorien und sonstigen Registern

Digitized by Google

in Bezug auf die vorschriftsmäßige Stempelverwendung durch Commissäre Einsicht zu nehmen und den Befund constatiren zu lassen.

Der Gerichtsvollzieher hat etwaige Beanstandungen auf Verlangen des Commissärs zu erläutern und das von Letzterem aufzunehmende Protocoll zu unterzeichnen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind die etwa nöthigen Verfügungen und Einschreitungen zu veranlassen.

München, den 27. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Pfretzschner. v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular **A.**

Tax-Register

des

kgl. . . . . Gerichts . . . . . .

für

Verhandlungen nach der neuen Proceßordnung

pro Juli 1870.

Digitized by Google

1. Laufende Num.	2. Nummer des Hauptverzeichnisses, Registers, Buchs oder Verzeichnisses.	3. Datum des taxablen Gegenstandes.	4. Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	5. Bezeichnung der Rechtssache u. s. w.
		1870.		
1.	167	1. Juli	Filser Georg, Bauer von Haselbach	in S. geg. Ruf pt. deb.
2.	„	2. „	Derselbe	in ders. Sache
3.	90	2. „	Hänlein Jos., Schuhmachermeister dahier.	in S. g. Hirsch pt. deb.
4.	33	4. „	Ebenhöch Ferdinand, Taglöhner in Forching.	in S. geg. Filchner pt. deb.
5.	70	5. „	Renner Julius, Maurermeister hier.	in S. geg. Hafner pt. deb.
6.	100	6. „	Heim Christ., Drechslermeister in Burgdorf.	Feststellung des Datums einer Schuldurkunde über 3000 fl.
7.	23	20. „	Ebenhöch Ferdinand, Taglöhner in Forching.	in S. geg. Filchner pt. deb.

Digitized by Google

6. Gegenstand der Taxation.	7. Anfall an Taxen und als solchen verrechneten Stempeln. fl.	kr.	8. Vom Gerichtsschreiber wurden percipirt fl.	kr.	9. Aus Aemtern wurden zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen fl.	kr.	10. Vormerkung der zu Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen verwendeten Stempel. fl.	kr.	11. Anmerkungen.	12. Beleg-Nummer.
1 Urtheil (Abschied) zu 150 fl. 1 Bogen.	—	50	—	50	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	15	—	15	—	—	—	—		
Ausfertigung des vorstehenden Urtheils.	—	40	—	40	—	—	—	—	stempelfrei nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes v. 21. Juni 1870.	—
1 Protocoll, Zeugenvernehmung, 1 Bogen	—	38½	—	41½	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	3								
Zahlungsbefehl in Urschrift hinausgegeben.	—	25	—	28	—	—	—	—	wurde eine Urtheils-Ausfertigung seither nicht beantragt.	1 Anmahnungs-Nachweis.
statt d. Stempels.	—	3								
1 Urtheil zu 60 fl. 1 Bogen.	—	50	—	—	—	56	—	—		
statt d. Stempels.	—	6								
Bescheinigung auf der Urkunde.	—	36	—	36	—	—	—	—	Ist die Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Gradationsstempel zu 5 fl. versehen.	—
Vollstreckungs-Beschluß in Urschrift hinausgegeben.	—	25	—	28	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	3								

Anmerkung: Die oben unter 1—5 und 7 angesetzten Taxen gründen sich auf die altbayerische Taxordnung vom Jahre 1735, es ändern sich daher die Ansätze selbst nach der jeweils geltenden Taxordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular B.

Tax-Register

des

königlichen Appellationsgerichtes

von . . . . . .

für

Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §. 7 Absatz 4 der Vollzugsvorschriften zum Taxgesetz vom 21. Juni 1870

pro Juli 1870.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nummer.	Akten-Nummer.	Datum des taxablen Gegenstandes.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Bezeichnung der Sache.	Gegenstand der Taxation.	Anfall an		Gesammtsumme der Aerarialischen (Taxen und Strafen.)	Durch-	
						Taxen.	Strafen.		Stempelbeträge.	Gelöste Postporti.
						fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Digitized by Google

12.		13.	14.		15.	16.		17.		18.			19.		20.		21.
laufende Posten.						Vom Obergerichtsschreiber wurden percipirt				Vom Ober-Gerichts-Schreiber wurden von den eingegangenen durchlaufenden Posten hinausvergütet			Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über				
Zustell-Gebühren.		Sonstige durchlaufende Posten.			Gesammtsumme der durchlaufenden Posten.	an ärarialischen Taxen und Strafen.		an durchlaufenden Posten.		Nr. der Belege.	Betrag.		ärarialische Taxen und Strafen.		durchlaufende Posten		Bemerkungen.
		Namen des Empfängers.	Betrag.														
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular C.

Uebersicht

der vom k. Gerichtsvollzieher . . . . in . . . .
zu Akten, Abschriften und Beilagen verwendeten
Stempel für das . . . te Quartal 187. .

Bezeichnung des Gerichts-Vollziehers.	Geldbetrag der verwendeten Stempel einschließlich der Papierpreise										Hierunter		Bemerkung.
	zu 30 kr.		zu 15 kr.		zu 6 kr.		zu 3 kr.		zusammen		Zahl der aufgenommenen Wechsel-Proteste.	Zahl der vorgenommenen Zustellungen von Anwalt zu Anwalt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Digitized by Google

20.

Gesetz

vom 23. Mai 1846,

das Executionsverfahren in der Pfalz

betreffend.

(Auszug, soweit noch in Geltung bestehend.)

(Gesetzblatt 1846. Nr. 13. S. 105—164.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Art. 9. Das Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer soll innerhalb acht Tagen den Versteigerungscommissär ernennen.

Diese Ernennung ist auf dem Gesuche niederzuschreiben, und nach vorgängiger Registrirung, welche für die Gebühr von 28 kr. zu geschehen hat, von dem Gerichtsschreiber nebst den Acten binnen einer weitern Frist von acht Tagen dem betreibenden Anwalte gegen Bescheinigung in Urschrift zu übergeben. Der Gerichtsschreiber hat in einem hierüber zu führenden Register Namen und Wohnort des ernannten Notars, des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des Anwaltes, der die Ernennung erwirkt hat, sowie das Datum derselben kurz anzumerken. Die Abschrift des Beschlagnahmeprotocolls ist demselben beizulegen.

Das Gericht ist bei der Wahl des Commissärs an die den Land-Commissariatsnotaren durch die Verordnung vom 7. September 1820 Nr. 1. zugewiesenen Amts-Bezirke nicht gebunden, sondern es kann aus erheblichen Gründen, jedoch mit der geeigneten Rücksicht auf Kostenersparung, einen solchen Notar auch mit einer Versteigerung außerhalb des Landes-Commissariats-Bezirkes beauftragen.

Für den Fall, wo die Güter

Digitized by Google

des Schuldners in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, bleibt es bei den Verfügungen der Artikel 2210 und 2211 des Civilgesetzbuches und des Gesetzes vom 14. November 1808.

Art. 10. Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der Ernennung des Versteigerungscommissärs soll der betreibende Anwalt unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotocolls und des Commissoriums, den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung durch den Commissär festsetzen lassen.

Der Commissär soll die erwähnte Festsetzung auf dasselbe Actenstück, welches das Commissorium enthält, kurz niederschreiben, datiren und unterzeichnen.

Die beßfallsige Bittschrift und die Ordonnanz des Versteigerungscommissärs sollen auf dasselbe Actenstück gesetzt werden, welches das Commissorium enthält.

Die Ordonnanz ist der Registrirung nicht unterworfen, und soll, unter Rückgabe der übrigen zur Einsicht vorgelegten Acten-Stücke dem betreibenden Anwalte unverzüglich ausgehändigt werden.

Art. 15. Der Anschlagzettel soll durch einen Gerichtsboten in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen und in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt — falls dieselbe nicht ausserhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz liegt — angeheftet werden.

Diese Anheftung soll an demjenigen Platze geschehen, wo dergleichen Ankündigungen angeschlagen zu werden pflegen, und die darüber zu errichtende Urkunde nebst dem Anschlagzettel ist dem Schuldner abschriftlich zuzustellen.

Der Gerichtsbote, welcher diese Zustellung an den Schuldner macht, hat die Zustellung und die Anheftungen des Anschlagzettels, insoweit sie durch ihn geschehen sind, bei Verlust der beßfallsigen Kosten, durch einen und denselben Act zu beurkunden, wenn die Umstände solches gestatten.

Dieser Act unterliegt nur einer einfachen Registrirungsgebühr, sowie auch die im Zwangsveräußerungs-Verfahren an mehrere Schuldner oder Gläubiger zugestellten Gerichtsbotenacte nur einer einzigen Registrirungsgebühr für jeden Originalact unterliegen, wenn auch mehrere Abschriften verschiedenen Betheiligten zugestellt werden. —

Art. 17. Die bevorstehende Versteigerung soll durch eine von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige mittelst Einrückung in eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Registrirung und dem Visa für Stempel nicht unterworfen ist, den Acten beigefügt werden, die Bezirksgerichte sollen durch einen im Amtsblatte zu veröffentlichenden Beschluß diejenigen Blätter bestimmen, in welchen für jeden

Digitized by Google

Kanton die Bekanntmachung geschehen soll.

Diese Ankündigung soll enthalten:

1) Name, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem Letzteren bestellten Anwaltes.

Ist eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden, so genügt eine summarische Angabe derselben.

2) Eine summarische Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände mittels Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen, bloß in Ziffern auszudrückenden Gesammt-Flächenmaßes und der Parcellenzahl einer jeden Gattung von Gütern, und des Bannes, wo sie liegen. —

3) Namen und Wohnort des Versteigerungs-Commissärs, sowie die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung.

4) Die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv sein werde, und kein Nachgebot statt finde, so wie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

5) Die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der einzelnen Güterstücke, sowie die Versteigerungs-Bedingungen von Jedermann bei dem Versteigerungscommissär eingesehen werden können.

Diese Einrückung soll wenigstens 40 Tage vor der Versteigerung geschehen.

Bei größeren Gütern, oder wenn sonstige Gründe es rathsam machen, ist es dem betreibenden Theile unbenommen, die Bekanntmachung der Versteigerung in mehrere öffentliche Blätter, namentlich in das Kreisintelligenz-Blatt aufnehmen zu lassen.

Kann die Versteigerung wegen erhobener Incidentstreitigkeiten an dem festgesetzten Tage nicht statt finden, so ist der betreibende Anwalt verpflichtet, dieses durch dieselben öffentlichen Blätter zeitig bekannt zu machen.

Art. 18. Nach Erfüllung der in den Art. 15, 16 und 17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und wenigstens 30 volle Tage vor der Versteigerung hat der betreibende Anwalt sämmtliche Proceduracte nebst dem Hypothekenauszuge bei dem Versteigerungscommissär gegen kostenfreie Bescheinigung zu hinterlegen. Es ist hierüber kein Hinterlegungsact zu errichten. —

Art. 19. Die in dem Artikel 17 erwähnte Einrückung soll auf Veranlassung des betreibenden Anwaltes wenigstens 15 Tage, jedoch nicht früher als 30 Tage vor der Versteigerung wiederholt werden.

Innerhalb des zwanzigsten und zehnten Tages vor der Versteigerung mit Einschluß dieser beiden Tage soll auf Veranstaltung des Versteigerungscommissärs in der Gemeinde, wo die Güter liegen, eine Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle oder auf an-

Digitized by Google

dere ortsübliche Weise geschehen und dieses von dem Bürgermeister oder Adjuncten kostenfrei bescheinigt werden.

An dem Orte und dem Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine gleiche Verkündigung auf Veranstaltung des Versteigerungscommissärs statt finden.

Bei dieser Verkündung muß das Versteigerungslocal bezeichnet und dieselbe wie die erste bescheinigt werden.

Auch bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll künftig die im Art. 20 des Gesetzes vom 11. September 1825 vorgeschriebene Bekanntmachung nicht mehr durch das Kreisintelligenzblatt, sondern durch die im Art. 17. dieses Gesetzes erwähnten Blätter geschehen, und die im Art. 21 jenes Gesetzes enthaltene Vorschrift der örtlichen Bekanntmachung in andern Gemeinden als derjenigen, wo die Güter liegen, ist aufgehoben. —

Art. 23. Jeder Kaufsliebhaber kann selbst oder durch andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für wen sie gesteigert haben.

Diese in das Versteigerungs-Protocoll aufzunehmende Erklärung ist keiner besondern Registrirung oder Registrirungsgebühr unterworfen. Derjenige, welcher für einen Dritten den Zuschlag erhalten hat, muß auf Verlangen sogleich Bürgschaft stellen und in den darauffolgenden acht Tagen, von Seite dessen, für welchen er gehandelt hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungscommissär seine Annahme zum Versteigerungs-Protocolle erklärt hat, oder mittelst einer authentischen Vollmacht oder Genehmigungsurkunde, welche dem Versteigerungsprotocolle beizufügen ist, ohne daß es eines Hinterlegungsprotocolles bedarf.

Der Versteigerungscommissär hat den Empfang auf dem Versteigerungsprotocolle vorzumerken und Bescheinigung darüber auszustellen. Die Vormerkung und Bescheinigung sind der Registrirung nicht unterworfen.

Erfolgt diese Annahme nicht in der festgesetzten Frist, so wird derjenige, welcher die Gebote gemacht hat, persönlich als Ansteigerer angesehen und behandelt.

Art. 28. Das Versteigerungsprotocoll und die übrigen Proceduracten bleiben bei dem Notar, durch welchen die Versteigerung vorgenommen worden ist, hinterlegt, und derselbe hat den Betheiligten und jedem Dritten auf Verlangen Ausfertigung oder Abschrift davon zu ertheilen. Zum Behufe der Registrirung hat der Notar innerhalb einer Frist von 20 Tagen das Versteigerungsprotocoll an das Rentamt seines Amtsbezirkes einzusenden. Es sind von diesem Protocolle keine Redactionsgebühren an die Staats-Casse zu entrichten, und eben so wenig Registrirgebühren wegen der im Versteigerungsprotocolle

Digitized by Google

zu beurkundenden Beiheftung der Proceduracten.

Art. 57. Das gesammte Rangordnungsprotocoll mit Inbegriff des provisorischen und definitiven Rangordnungs-Status und Zahlungsanweisungen unterliegt einer fixen Registrirungs-Gebühr von 28 Kreuzern.

Die Collocationsgesuche (Productionsacte) sind keiner besonderen Registrirung unterworfen. Die Beurkundung der Hinterlegung des Hypothekenauszuges und die Production der Rechts-Titel der Gläubiger, sowie die Fertigung der Zahlungsanweisungen sind keiner Redactionsgebühr zum Vortheile der Staatscasse unterworfen. Für die im Rang-Ordnungsverfahren und den darauf bezüglichen Incidentstreitigkeiten vorkommenden Ausfertigungen ist keine Expeditionsgebühr für die Staatscasse zu erheben.

Zum Behufe der gerichtlichen Entscheidungen sowohl in erster, als in zweiter Instanz soll das Rangordnungs-Protocoll sammt dem provisorischen und definitiven Status in der Urschrift benützt werden.

Die Versendung dieser Urkunden von der Kanzlei des Bezirksgerichts an jene des Appellationsgerichtes hat in Gemäßheit einer zu erwirkenden Ordonnanz des Appellationsgerichts-Präsidenten durch die Post zu geschehen.

Es ist hierüber kein Hinterlegungsact zu errichten, und die Gerichtsschreiber haben sich gegenseitig den Empfang und Rückempfang kostenfrei zu bescheinigen.

Die Urkunde, wodurch die Betheiligten zur Löschung des Hypothekeneintrages einwilligen, mit Inbegriff der darin enthaltenen Empfangsbescheinigung über die angewiesene Summe, unterliegen einer fixen Registrirungsgebühr von 28 Kreuzern.

Art. 58. Der letzte Absatz des Artikels 15 findet auch auf die Zustellungen im Rangordnungsverfahren Anwendung.

Art. 63. Das Beschlagnahmeprotocoll soll Tag, Stunde und Ort der Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeben.

Einwendungen in Betreff der Zweckmäßigkeit des Zeitpunctes oder des Ortes der Versteigerung sind nur innerhalb drei voller Tage nach der dem Schuldner geschehenen Zustellung des Beschlagnahmeprotocolles zuläßig.

Erhebt der Schuldner eine solche Einwendung, so ist der betreibende Gläubiger oder der Gerichtsbote an dessen Stelle zu hören; macht sie eine andere betheiligte Person, so soll nebst dem betreibenden Gläubiger oder dessen Gerichtsboten auch der Schuldner vernommen werden.

Der Friedensrichter des Cantons entscheidet kostenfrei, mittels eines weder der Opposition noch der Appellation unterworfenen Beschlusses, welcher dem Gerichts-Boten in Urschrift einzuhändigen, und den Parteien nicht zuzustellen ist, wenn sie dabei zugegen waren. Im Nichterscheinungsfalle

Digitized by Google

soll die Zustellung nur dann statt finden, wenn eine Abänderung der Zeit oder des Ortes verfügt worden ist.

Art. 64. Begreift die Beschlagnahme Früchte auf Grund-Stücken in verschiedenen Gemarkungen, so kann die Aufsicht darüber auch den betreffenden Feld-Schützen übertragen werden.

Die Bestellung eines Hüters in dem Beschlagnahmeprotocoll unterliegt keiner besonderen Registrirungsgebühr.

Art. 68. Findet der Gerichtsbote alle in Beschlag genommenen Gegenstände vor, so soll er hierüber keine besondere Urkunde (acte de recolement) errichten, dagegen dem Hüter einen kostenfreien Schein über die richtige Ablieferung derselben ausstellen.

Art. 76. Der Gerichtsbote hat die geschehene Bekanntmachung in dem Versteigerungsprotocolle anzuführen, die Bescheinigungen darüber sind stempel- und registrirungsfrei, und sollen dem Protocolle angeheftet werden.

Art. 79. Wenn die Forderung, für welche die Vollziehung stattfindet, in Haupt- und Nebensachen nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, so sind der Zustellungsact der Schuldurkunde und sämmtliche Acte des Executionsverfahrens bis zu dem Versteigerungs-Protocolle einschlüssig stempelfrei, und für eine fixe Gebühr von sieben Kreuzern zu registriren.

Dasselbe gilt für die Forderungen des Staatsärars ohne Unterschied des Betrages.

Art. 80. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die in den Artikeln 579, 821, 825 und 830 des Proceßgesetzbuches bezeichneten Fälle Anwendung.

Art. 82. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 31. Tage nach der Verkündung durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz in Wirksamkeit. Doch soll das Zwangs-Veräußerungs-Verfahren von Immobilien in denjenigen Fällen, in welchen vor dem gegebenen Zeitpuncte bereits eine Ankündigung durch Anschlaggettel stattgefunden hat, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1822 beendiget werden.

Unser Justiz-Ministerium, Unser Ministerium des Innern, und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär P. Heramer.

Digitized by Google

21.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. Juni 1870,

die Gebühren der Advocaten und Rechtspracticanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betreffend.

(Regierungsbl. Nr. 43. S. 1113—1164.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikel 82 der Proceßordnung *) in Betreff der Gebühren der Advocaten und Rechtspracticanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Betrag der Gebühren der Advocaten als Gewalthaber oder Beistände der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich, soweit nicht ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen Maß oder die gegenwärtige Verordnung dem richterlichen Ermessen Raum gibt, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Tarsätzen.

Art. 2. Wo die gegenwärtige Verordnung die Gebühren nach Classen festsetzt, umfaßt:

die I. Classe Sachen im Werthsbetrage bis zu 50 fl.

die II. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 50 fl. bis zu 150 fl.,

die III. Classe Sachen im

*) Cf. IX. Band 1. Abth. S. 24.

Digitized by Google

Werthsbetrage von über 150 fl. bis zu 300 fl.,
die IV. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 300 fl. bis 500 fl.,
die V. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 500 fl. bis 2000 fl.,
die VI. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 2000 fl.

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Absatz 2 der Proceßordnung anzuwenden und im Uebrigen die Anhaltspuncte zu berücksichtigen, welche sich aus den Proceßacten und der Verhandlung ergeben.

Kann hienach der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht so weit ermittelt werden, als dieß zur Einreihung des Rechtsstreites in eine der bezeichneten Classen erforderlich ist, so sind die Gebühren bei den Einzelngerichten und bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten nach den Bestimmungen für die zweite Classe, bei den andern Gerichten nach den Bestimmungen für die fünfte Classe festzusetzen. Streitsachen über dingliche Rechte an Immobilien gehören, soferne es sich nicht um Klagen über Pfandrechte handelt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in die fünfte Classe.

Art. 3. Wird von dem Beklagten eine Widerklage erhoben, so wird, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere der Berechnung zu Grunde gelegt, so weit nicht Handlungen in Frage stehen, welche die Widerklage nicht berühren.

Art. 4. Wird der Streit-Gegenstand erhöht oder vermindert, so entscheidet bezüglich der Gebühren für Verhandlungen und Schriftsätze, welche nach der Erhöhung oder Minderung in dem betreffenden Rechtszuge vorkommen, der erhöhte oder verminderte Werthsbetrag.

Art. 5. Im Falle der Häufung mehrerer Klaganſprüche wird die Gebühr nach dem Gesammt-Betrage der Ansprüche berechnet.

Wird die getrennte Behandlung mehrerer cumulirter Klags-Ansprüche angeordnet, so entscheidet bezüglich der Gebühren für die betreffenden Verhandlungen und Schriftsätze der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlungen.

Art. 6. Früchte, Zinsen und sonstige Nebensachen mit Ausnahme der Proceßkosten werden dem Werthe der Hauptsache in so weit zugerechnet, als sie bis zur Erhebung der Klage bereits erwachsen sind beziehungsweise den Gegenstand der Berufung bilden.

Art. 7. Ist die Gebühr nach Verhältniß der auf das betreffende Geschäft verwendeten Zeit und zwar nach Stunden bestimmt, so wird jede begonnene Stunde als voll gerechnet.

Art. 8. Für Dienstreisen erhalten die Advocaten, wenn die Entfernung über 2 1/2 Kilometer beträgt, außer den Gebühren für die betreffenden Geschäfte noch Taggeld von 7 fl. für den ganzen

Digitized by Google

und von 3 fl. 30 kr. für den halben Tag, sowie für Uebernachten noch besonders 3 fl. 30 kr.

Die Gebühr für den halben Tag findet statt, wenn das Geschäft von der Art ist, daß es dem Advocaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnsitz zu verlassen.

Außer dem in Absatz 1 angegebenen Taggelde werden den Advocaten ihre Auslagen für Fahr-Taxen und besonderes Fuhrwerk vergütet. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt ihnen die Taxe für die zweite Wagenclasse, bei Benützung besonderen Fuhrwerkes der ortsübliche Preis und zwar letzterer auch dann, wenn sie ihr eigenes Fuhrwerk benützen. Ist das Geschäft an einer Eisenbahn-Station vorzunehmen, so dürfen sie sich eines besonderen Fuhrwerkes statt der Eisenbahn nur dann bedienen, wenn die Kosten dadurch nicht vermehrt werden oder durch die Benützung der Eisenbahn ihre Abwesenheit von ihrem Wohnorte um mehr als zwei Stunden verlängert würde.

Vor fünf Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends an demselben wieder einzutreffen, ist der Advocat nicht schuldig.

Nimmt ein Advocat auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen und hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in billiger Weise zu vertheilen.

Art. 9. Für die zur Zustellung an eine Gegenpartei oder zur Hinterlegung bei Gericht von den Advocaten zu fertigenden und zu beglaubigenden Abschriften von Entscheidungen, Anwaltsacten oder sonstigen Schriftstücken wird denselben für jede Seite — die Seite zu 25 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet — eine Abschreibgebühr von vier Kreuzern bewilligt.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet.

Für die Reinschrift von Concepten wird, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, keine Gebühr bewilligt.

Art. 10. Für Correspondenzen haben die Advocaten außer ihren Auslagen für Postporto, Telegramme und etwa erforderliche Botenlöhne nichts anzusprechen.

Für Postporto kann auch eine Pauschalsumme von einem Gulden für jeden Rechtszug angerechnet werden.

Art. 11. Für Eincassirung von Geldern oder Werthpapieren für die Partei nebst Ablieferung an Letztere oder für deren Rechnung an einen Dritten gebührt den Advocaten bis zum Betrage von 500 fl. ein Procent, von da bis zu 2000 fl. ein halbes Procent und für jeden weiteren Betrag ein viertel Procent.

Art. 12. Für die gerichtliche Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren haben die Advocaten, wenn sie dieselben für eine Partei eincassirt und hiefür die im Artikel 11 bestimmte Gebühr

Digitized by Google

bezogen haben, keine weitere Gebühr, andernfalls bis zum Betrage von 500 fl. ein halbes Procent, von da bis zu 2000 fl. ein viertel Procent und für jeden weiteren Betrag ein achtel Procent zu beanspruchen.

Für die Mittheilung darüber, daß die Hinterlegung geschehen ist, darf nur, wenn die Mittheilung durch Anwaltsact erfolgt ist, eine Taxe und zwar von dreißig Kreuzern in Ansatz gebracht werden.

Geschieht die Hinterlegung bei einer Bank oder öffentlichen Casse, so hat der Advocat hiefür unter den Voraussetzungen des Absatz 1 die daselbst bestimmte Gebühr und für die etwa erforderliche Hinterlegung der hierüber ertheilten Bescheinigung bei Gericht eine Gebühr von dreißig Kreuzern anzusprechen.

Art. 13. Für Gänge zu den Gerichten oder sonstigen Behörden, Abholung von Entscheidungen oder sonstigen Actenstücken, für die über Auslieferung derselben ertheilten Bescheinigungen, Verbringung von Schreiben und Acten zur Post und ähnliche Bemühungen dürfen Gebühren nicht angesetzt werden.

Art. 14. Die Gebühr für eine einfache Vorstellung einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel ob dieselbe schriftlich eingereicht oder zu Protocoll erklärt wird, bei den Einzelngerichten einen Gulden, bei anderen Gerichten zwei Gulden.

Der Anwalt der Gegenpartei hat, wenn derselben von der Anbringung einer einfachen Vorstellung Kenntniß gegeben oder Letztere zugestellt worden ist, für die Einsicht der Vorstellung und der Belege, sowie Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die gleiche Gebühr anzusprechen.

Art. 15. Die Gebühr für ein bei einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senats-Vorstande mündlich oder schriftlich angebrachtes Gesuch um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung einer Vorsichts- oder einstweiligen Verfügung beträgt einen Gulden; jene für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Verhandlung vor einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande über ein solches Gesuch ebenfalls einen Gulden; jene für Veranlassung des Eintrages einer das Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung von Immobilien enthaltenden Vorsichtsverfügung im Hypothekenbuche einschließlich der Veranlassung der Mittheilung, daß dieß geschehen, an die Gegenpartei einen Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 16. Die Gebühr für ein Gesuch um Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung beträgt dreißig Kreuzer und jene für Vertretung oder Verbeistandung bei der hierauf stattfindenden Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande einen Gulden.

Art. 17. Die Gebühr für Verzögerungsbeschwerden nach Ar-

Digitized by Google

tikel 56 und 57 der Proceßordnung beträgt fünfundvierzig Kreuzer.

Art. 18. Die Festsetzung der den Advocaten in Fällen, worüber die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen nicht enthält, für gerichtliche oder außergerichtliche Dienstleistungen gebührenden Entschädigung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zweite Abtheilung.

Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz.

Art. 19. Für Arrha werden den als Anwälte bestellten Advocaten folgende Gebühren bewilligt:

bis zur III. Classe einschl. 4 fl.
in der IV. Classe . . . 6 fl.
in der V. Classe . . . . 8 fl.
in der VI. Classe . . . 10 fl.

Die Arrha gilt als Belohnung für alle Bemühungen des Anwaltes vor Einleitung oder im Laufe eines Processes, welche die Information oder den auf den Proceß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht, für die Einsicht von Hilfsacten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handacten und dergleichen, soweit hiefür nicht in der gegenwärtigen Verordnung besondere Gebühren bestimmt sind. Ausgenommen ist jedoch die Entschädigung für eine zum Zwecke der Information erforderliche Reise.

Advocaten, welche in einer Sache nur die mündliche Rechtsvertheidigung führen oder die Partei bei einzelnen Proceßhandlungen vertreten, können eine Arrha nicht ansprechen.

Art. 20. Wenn die Sache nicht zur Zustellung eines motivirten Antrages für die betreffende Partei und auch nicht zu einer mündlichen contradictorischen Verhandlung gelangt, darf die Arrha nur zur Hälfte angesetzt werden.

Art. 21. Die Arrha wird dem nämlichen Anwalte in derselben Sache und in dem nämlichen Rechtszuge nur einmal bewilligt, wenn auch das Verfahren z. B. durch Berufung gegen ein Zwischenurtheil, Veränderung in den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern unterbrochen und später wieder aufgenommen worden ist.

Ebenso darf der Anwalt, welcher in einem Aufforderungsverfahren aufgestellt war und später auch in der Hauptsache aufgestellt wird, diese Gebühr nur einmal ansetzen.

Art. 22. Die Gebühr für die Klagschrift beträgt:

a) wenn die Klage die Haupt-Sache betrifft,
bis zur III. Classe einschl. 3 fl.
in der IV. Classe . . . 4 fl.
in der V. Classe . . . 5 fl.
in der VI. Classe . . . 6 fl.

b) wenn die Klage nur einen Vor- oder Zwischenstreit über Proceßfragen betrifft, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Außer der in Absatz 1 bestimmten Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Klag-

Digitized by Google

Schrift die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Art. 23. Für die Aufforderung zur Mittheilung der Acten findet keine Gebühr statt.

Für die Mittheilung der Acten an die Gegenanwälte wird, gleichviel ob sie von Hand zu Hand oder auf der Gerichtsschreiberei geschieht, und zwar wenn in der Sache mehr als zwei Anwälte aufgestellt sind, für die Mittheilung an jeden derselben eine Gebühr von dreißig Kreuzern, für die Einsicht der gegnerischen Acten, wenn in der Sache nur zwei Anwälte aufgestellt sind, eine Gebühr von einem Gulden, andernfalls von einem Gulden und dreißig Kreuzern bewilligt.

Diese Gebühren dürfen in dem nämlichen Rechtsstreite und in demselben Rechtszuge nur einmal angesetzt werden und es kommen die näheren Bestimmungen des Artikel 21 auch hier analog zur Anwendung.

Für den schriftlichen Antrag im Falle der Verzögerung der Rückgabe mitgetheilter Urkunden (Art. 174 der Proceßordnung) *), sowie für den Einspruch gegen die hierauf ergangene Entscheidung beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Art. 24. Für motivirte Anträge können berechnet werden:

1) für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Beklagten dieselben Ansätze, wie für eine Klage in der Hauptsache, ohne daß jedoch für eine etwaige Widerklage eine besondere Gebühr stattfindet;
2) für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Klägers
   a) wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, die unter Ziffer 1 bezeichnete Gebühr,
   b) anderen Falles die Hälfte dieser Gebühr;
3) für motivirte Anträge, welche in die Hauptsache nicht eingehen, sondern nur einen Vor- oder Zwischenstreit von processualer Natur, eine proceßhindernde Einrede, die Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverstän-

*) Art. 174 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 174. Erfolgt die Rückgabe der von Hand zu Hand mitgetheilten Urkunden nicht rechtzeitig, so ist der säumige Anwalt auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei und Vorlage der Empfangsbescheinigung ohne weitere Verhandlung von dem Gerichte in geheimer Sitzung zur sofortigen Rückgabe der Urkunden und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Verurtheilte kann das Erkenntniß innerhalb einer unerstreckbaren Frist von vier und zwanzig Stunden von der Zustellung an mit Einspruch anfechten, über welchen in einer sofort anzuberaumenden Sitzung ohne weiteres Vorverfahren zu verhandeln ist. Unterliegt der Verurtheilte hiebei, so kann ihn das Gericht außerdem noch in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden verfällen.

Soweit das Erkenntniß die Rückgabe der Urkunden betrifft, ist es mittels Personalhaft vollstreckbar.

Digitized by Google

digen oder ähnliche Fragen behandeln, ohne Rücksicht auf die Classe und die Parteistellung drei Gulden, dann für die in Art. 282 und 283 der Proceßordnung*) vorgesehenen Anträge ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Außer der in Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags die in Art. 9 Abs. 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Für nachträgliche Aenderungen oder Zusätze, die etwaige nachträgliche Aufstellung von Beweissätzen und dergleichen wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Gebühren werden die Anwälte der Gewährschaftsbeklagten und sonstiger in den Rechtsstreit beigeladenen Personen den Anwälten der Hauptbeklagten, jene der Intervenienten den Anwälten der Kläger gleich geachtet.

Werden nach Beendigung einer Beweisaufnahme oder über Streitigkeiten, die sich in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren ergeben haben, oder in ähnlichen Fällen motivirte Anträge gewechselt oder bei Gericht hinterlegt, so sind den betreffenden Anwälten ohne Rücksicht auf die Parteistellung ihrer Clienten hiefür, je nachdem die Anträge in

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 282. Schreibfehler, schriftliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler können von dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden.

Die Verbesserung darf, wenn der Irrthum im Urtheilssatze sich findet, nach der Verkündung, außerdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils nur noch auf Begehren einer Partei und nur durch nachträgliches Urtheil erfolgen.

Das Begehren muß durch motivirten Antrag gestellt werden. Letzterer ist dem Senatsvorstande vorzulegen und, nachdem dieser darauf die Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, dem Gegner mit der Aufforderung zum Erscheinen in der bestimmten Sitzung zustellen zu lassen.

Hat die Gegenpartei keinen Anwalt, so ist der Antrag ihr selbst mit der Aufforderung zuzustellen, sofort einen Anwalt zu bestellen, der für sie in der festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

Zwischen der Zustellung und dem Sitzungstage muß im einen wie im andern Falle eine Frist von drei Tagen in Mitte liegen.

Die Gegenpartei braucht keinen motivirten Antrag zustellen zu lassen. Die Hinterlegung der Anträge findet nur bei der Verhandlung statt.

Wird auf Verbesserung des Urtheils erkannt, so sind die Kosten des Zwischenverfahrens in derselben Weise, wie jene der Hauptsache zu tragen; im andern Falle ist der Antragsteller in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Art. 283. Ist in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunct aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Proceßkosten nicht erkannt worden, oder enthält ein solches Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann die erforderliche Urtheilsabänderung durch das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, in dem durch Art. 282 Abs. 2—7 vorgezeichneten Verfahren getroffen werden, wenn der Antrag darauf innerhalb dreißig Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt wird.

Digitized by Google

die Hauptsache eingehen oder nicht, die in Ziffer 1 oder in Ziffer 3 des Absatz 1 angegebenen Gebühren zu bewilligen.

Art. 25. Die in Artikel 24 für die motivirten Anträge bestimmten Gebühren dürfen im Allgemeinen nicht bloß für die der Gegenpartei zugestellten, sondern auch für die ohne vorherige Zustellung bei Gericht hinterlegten motivirten Anträge angesetzt werden.

Ist jedoch in einem Falle, wo die Zustellung eines motivirten Antrags gesetzlich vorgeschrieben ist, diese Zustellung unterlassen worden, so darf für den bei Gericht hinterlegten Antrag keinerlei Gebühr angesetzt werden.

Für die bei Gericht hinterlegten Abschriften von vorher zugestellten motivirten Anträgen werden die in Art. 9 Abs. 1 und 2 bestimmten Abschreibgebühren bewilligt.

Für die bei Gericht hinterlegten oder der Gegenpartei mitgetheilten nicht motivirten Anträge dürfen keinerlei Gebühren angesetzt werden.

Art. 26. Für die Hinterlegung der Anträge in der Sitzung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Findet jedoch die Verhandlung in der nämlichen Sitzung statt, so darf für die Hinterlegung des Antrages eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Wird nach Hinterlegung der Anträge die Erlassung eines Verbindungsurtheiles beantragt, so wird für die Stellung dieses Antrages und den darauf bezüglichen Vortrag noch eine weitere Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Art. 27. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung, gleichviel ob diese durch den aufgestellten Anwalt oder durch einen andern Advocaten geführt wird, beträgt:

1) wenn die Verhandlung die Hauptsache betrifft:
   a) im contradictorischen Verfahren
      bis zur III. Classe einschl. 4 fl.
      in der IV. Classe . . . 6 fl.
      in der V. Classe . . . 8 fl.
      in der VI. Classe . . . 10 fl.
   b) in Versäumungsfällen die Hälfte der vorstehenden Gebühren;
2) wenn die Verhandlung nur einen das Verfahren betreffenden Präjudicialpunct, eine proceßhindernde Einrede, einen im Laufe des Processes entstandenen das Verfahren betreffenden Zwischenpunct, die Frage der Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder eine ähnliche Frage zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Classe im contradictorischen Verfahren vier Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte;
3) nach Wiederaufnahme der Verhandlung (Artikel 274 der Proceßordnung) *), sowie

*) Art. 274 der Proceßordnung bestimmt:
Art. 274. Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann

Digitized by Google

in den Fällen der Artikel 174, 282 und 283 der Proceßordnung*) im contradictorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungs-Fällen einen Gulden.

Nimmt die Verhandlung einer Sache mehrere Sitzungen in Anspruch, so wird die Gebühr für jede Sitzung bewilligt. Ist die Sitzung jedoch nur unterbrochen und am nämlichen Tage fortgesetzt worden, so ist dieß als eine weitere Sitzung nicht zu betrachten.

Art. 28. Der aufgestellte Anwalt, der die mündliche Rechts-Vertheidigung nicht selbst führt, hat für jede Stunde der Anwesenheit bei der Verhandlung einen Gulden anzusprechen.

Art. 29. Für Vertagung einer zur Verhandlung fixirten Sache in der dazu anberaumten Sitzung wird den Anwälten, welche in dieser Sitzung anwesend und in die Verhandlung einzutreten bereit sind oder die Vertagung nicht aus einem in ihrer Person liegenden Grunde beantragen, eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Für sonstige Vertagungen darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Art. 30. Ist die Urtheils-Verkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Art. 31. Die Gebühr für die Darstellung des Sach-Verhaltes beträgt ohne Rücksicht auf die Classe im contradictorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte.

Für das dem Gerichtsvollzieher erklärte Verlangen einer Abänderung wird eine Gebühr nicht bewilligt.

Für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden im Falle daß eine Abänderung verlangt worden ist, beträgt die Gebühr einen Gulden.

Derjenige Anwalt, welcher die Abänderung verlangt hat, kann jedoch die letztere Gebühr nur dann ansetzen, wenn seinem Verlangen entsprochen worden ist.

Art. 32. Eine Gebühr von zwei Gulden wird bewilligt für:

1) das Verzeichniß der vorzuführenden Zeugen (Art. 412 der Proceßordnung);
2) eine Nebenintervention;
3) ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
4) den Antrag auf Erlassung der in Art. 658 der Proceß-Ordnung **) bezeichneten Aufforderung;
5) schriftliche Eingaben nach

---

es Wiederaufnahme der Verhandlung in einer sofort anzuberaumenden Sitzung verfügen.

Dieß hat insbesondere zu geschehen, wenn Zweifel bestehen, ob es die Absicht der Partei gewesen sei, einen bestimmten Rechtsbehelf geltend zu machen. (Artikel 264 Abs. 4.)

*) Cf. die Anmerkungen zu Art. 24.

**) Der Artikel 658 der Proceßordnung lautet:

Art. 658. Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufent-

Digitized by Google

Art. 421 der Proceß-Ordnung *);
6) Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß;
7) Ablehnung eines Sachverständigen (Art. 439 der Proceßordnung);
8) eine Erklärung nach Art. 127 Abs. 3 der Proceß-Ordnung **), sowie die Antwort darauf;
9) eine Streitverkündung ohne Gewährschaftsklage.

Art. 33. Für Vertretung oder Verbeiständung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter, bei einer nach Art. 155 Abs. 2 der Proceßordnung ***) stattfindenden Vernehmung einer Partei am Wohnorte derselben und in ähnlichen Fällen

halte des betreffenden Ehetheils auf Antrag des andern eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Einzelnrichter zu erlassen. Sie darf erst ergehen, nachdem vom Zeitpuncte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und das Ehe-Gericht darf die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung erst zulassen, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuerst erfolgte, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt. Dagegen treten alle Bestimmungen der Ehe-Rechte, welche noch weitere Aufforderungen oder die Erfüllung sonstiger Förmlichkeiten vorschreiben oder andere Fristen festsetzen, außer Geltung.

*) Art. 421 der Proceßordnung lautet:

Art. 421. Will eine Partei bei dem Zeugenverhöre vor dem beauftragten Richter nicht erscheinen, so kann sie sowohl den Antrag auf Verwerfung bestimmter Zeugen, als die Fragen, welche sie den Zeugen vorgelegt wünscht, schriftlich einreichen.

Der Richter hat von solchen Eingaben der erschienenen Gegenpartei Kenntniß zu geben, auf die eingereichten Fragen aber in der Vernehmung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als er es für angemessen erachtet.

**) Artikel 127 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 127. Macht der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete von der Bestimmung des Art. 126 Ziff. 5 Gebrauch, so hat er seine deßfallsige Erklärung, sofern sie nicht sofort bei Verkündung des betreffenden Urtheils abgegeben und im Urtheilsbuche beurkundet worden ist, der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlichen Summe (Art. 123 Abs. 1) geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgefertigte Bescheinigung zustellen zu lassen, worauf ein weiteres Verfahren nicht stattfindet.

In jedem andern Falle hat der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete der Gegenpartei seine Erklärung darüber, wie er die Sicherheit leisten wolle, unter dem Anerbieten der Mittheilung der Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel zustellen zu lassen.

Mit dieser Erklärung ist die Vorladung in eine Sitzung, welche erforderlichen Falls durch den Gerichts- beziehungsweise den Senatsvorstand auf Ersuchen bestimmt wird, zu verbinden, damit in dieser, falls die Gegenpartei sich nicht vorher mit dem Anerbieten zufrieden erklärt, ohne weiteres Vorverfahren über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel entschieden werde.

Das Gericht kann die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

***) Art. 155 der Proceßordnung lautet:

Art. 155. Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu vernehmen, so kann ihr persönliches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden.

Digitized by Google

beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden.

Im Falle der Vernehmung einer Partei oder einer in den Rechtsstreit beigeladenen Person in der Sitzung, sowie für die bei einer der in Absatz 1 erwähnten Verhandlungen etwa gestellten Anträge z. B. auf Verwerfung eines Zeugen, findet keine besondere Gebühr statt.

Wurde nach einer Beweis-Aufnahme, welche in der Sitzung stattgefunden hat, unmittelbar über die Hauptsache verhandelt, so wird die in Absatz 1 bestimmte Gebühr nur dann, wenn die Beweisaufnahme über zwei Stunden gedauert hat, und nur für die die Dauer von zwei Stunden übersteigende Zeit bewilligt.

Art. 34. Eine Gebühr von 30 Kreuzern wird bewilligt für:

1) ein mündliches oder schriftliches Ersuchen an den Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung zur sofortigen Verhandlung bei Gefahr auf Verzug;
2) die Anzeige an die Gegenpartei über die erfolgte Bestellung als Anwalt;
3) die Mittheilung an den Gegenanwalt über eine vorgenommene Streitverkündung oder erhobene Gewährschafts-Klage;
4) die schriftliche oder mündliche Anmeldung einer Sache für die Sitzung;
5) desgleichen zur Wochentabelle nach Erledigung eines Präjudizial- oder Zwischenpunctes, einer Beweisaufnahme, Erhebung eines Einspruches oder in ähnlichen Fällen;
6) die Aufforderung an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung;
7) den Schriftsatz, durch welchen dem Gegenanwalt nach Hinterlegung der Anträge eine Abänderung des früheren Gesuches oder die Vorbringung neuer Thatsachen mitgetheilt wird (Artikel 245 der Proceßordnung);
8) ein Gesuch um Festsetzung einer Tagfahrt für die Beweisaufnahme;
9) ein Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten;
10) ein schriftliches Gesuch um Ernennung eines andern Sachverständigen (Art. 442 der Proceßordnung);
11) eine Anzeige nach Art. 491 der Proceßordnung*);

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnorts der Partei anordnen. Die Gegenpartei ist in diesem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen. Sie kann bei der Vernehmung sich vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

*) Der allegirte Artikel der Proceßordnung lautet:

Art. 491. Unbeschadet der Bestimmung des Art. 211 wird das Verfahren und der Fristenlauf unterbrochen:

Digitized by Google

12) eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 494 Ziffer 2 der Proceßordnung);
13) die Benennung des rechten Besitzers sowie die Antwort darauf;
14) die Aufforderung zur Einreichung des Kostenverzeichnisses nach Art. 113 Abs. 2 der Proceßordnung *);
15) die schriftliche Erklärung des Abstandes vom Processe, desgleichen bezüglich der Annahme (Art. 497 Abs. 1 und 3 der Proceßordnung);
16) alle sonstigen in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnten der Gegenpartei zugestellten oder bei einem Gerichte, Gerichts- oder Senatsvorstande oder beauftragten Richter eingereichten Anwaltsacte.

In anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen darf für das Ersuchen an einen Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Art. 35. Für die nach Artikel 113 oder 118 Absatz 2 und 3 der Proceßordnung *) aufgestell-

---

1) durch den Tod einer Partei, soferne sie nicht durch einen Proceßbevollmächtigten vertreten ist;
2) durch den Verlust der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand;
3) durch den Tod ihres gesetzlichen Vertreters oder das Aufhören der seine Vertretungsbefugniß bedingenden Eigenschaft, soferne letzteres nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;
4) durch den Tod oder die Suspension des Anwalts und durch das Aufhören seiner Function als Advocat am Proceßgerichte.

Hat in den Fällen der Ziffern 2 und 3 die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter einen Proceßbevollmächtigten, so tritt die Unterbrechung erst mit der Anzeige, welche der Proceßbevollmächtigte von der stattgehabten Veränderung an die Gegenpartei zu machen hat, ein und bleibt der letztere bis dahin zur Ausführung seiner Vollmacht befugt.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert den Antrag des Staatsanwalts und die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die Parteivorträge bereits geschlossen sind.

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 113. Im Anwaltsprocesse hat vor Ausfertigung des Urtheils der Anwalt der obsiegenden Partei ein specifizirtes Kostenverzeichniß, soweit solches zum Zwecke der zum Vollzuge des Urtheils erforderlichen Liquidation der Proceßkosten nothwendig ist, nebst Acten und Belegen auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Ist auf verhältnißmäßige Theilung der Kosten erkannt, so ist die Gegenpartei aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gleiches zu thun.

Die Prüfung der Verzeichnisse und die Festsetzung des Kostenbetrags erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied, welches zum Urtheile mitgewirkt hat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der Gerichtsvorstand. Der die Kosten festsetzende Beschluß ist auf das Verzeichniß selbst zu setzen und bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, wo die Betheiligten Einsicht davon nehmen können.

Die mit dem Kostenverzeichnisse eingereichten Acten und Belege werden nach Festsetzung der Kosten zurückgegeben.

Der Betrag der liquidirten Kosten ist in den Urtheilssatz selbst aufzunehmen. Hat im Falle des Abs. 2 die Gegenpartei der an sie ergangenen Aufforderung

Digitized by Google

ten Kostenverzeichnisse beträgt die Gebühr für die Seite fünfzehn Kreuzer.

Für den Antrag auf Feststellung und Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Die Gebühr für den Einspruch gegen die Kostenfestsetzung beträgt dreißig Kreuzer und jene für die Verhandlung hierüber einen Gulden.

Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Kostenverzeichnisse darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Dritte Abtheilung.
Verfahren vor den Handels-Gerichten.

Art. 36. In den bei einem Handelsgerichte anhängigen Rechts-Streitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advocaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch bei den an den Handelsgerichten anhängigen Rechtsstreiten Platz greifenden Gebühren für Arrha und für die mündliche Verhandlung dieselbe Gebühr wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz bewilligt.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter wird eine Gebühr von einem Gulden für jede Stunde bewilligt. Die Bestimmung des Art. 33 Ab-

---

nicht Genüge geleistet, so sind deren Kosten bei Ausfertigung des Urtheils nicht zu berücksichtigen.

War vor Ausfertigung des Urtheils ein Kostenverzeichniß nicht oder nicht von allen Betheiligten eingereicht worden, so kann die säumige Partei zwar ihre Kosten auch noch später festsetzen lassen und eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Festsetzung verlangen, es können aber die dadurch erwachsenden besondern Kosten der Gegenpartei nicht aufgerechnet werden.

Art. 118. Der eigenen Partei gegenüber haben Anwälte, Beistände und Bevollmächtigte ihre Forderung für Gebühren und Auslagen auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

Im Anwaltsprocesse können die Anwälte ihre Forderungen für Gebühren und Auslagen auch dadurch beitreiben, daß sie dieselben auf Grund der Gebührenordnung gerichtlich feststellen lassen und hiefür einen Vollstreckungsbeschluß gegen ihre eigene Partei erwirken.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der Art. 113 und 114 unter nachstehenden Abweichungen Anwendung:

1) auf dem Kostenverzeichnisse hat der Anwalt die erhaltenen Kostenvorschüsse anzugeben und zu beantragen, daß sein Guthaben auf Grund der Gebührenordnung festgestellt und hiefür ein Vollstreckungsbeschluß gegen seine Partei erlassen werde;
2) der Gerichtsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat das Kostenverzeichniß zu prüfen, das Guthaben des Anwalts festzustellen und hiefür den beantragten Vollstreckungsbeschluß zu erlassen;
3) der Einspruch kann auch durch Gerichtsvollzieheract erfolgen und die Einspruch erhebende Partei braucht keinen Anwalt aufzustellen;
4) über den Einspruch wird ohne schriftliches Vorverfahren verhandelt und entschieden.

Digitized by Google

satz 3 kommt jedoch auch hier zur Anwendung.

Andere Gebühren werden in dem Verfahren vor den Handels-Gerichten nicht bewilligt.

Art. 37. Für ein Gesuch um Ernennung von Sachverständigen in den im Art. 538 der Proceßordnung *) angegebenen Fällen wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Verfahren vor den Einzeln-Gerichten.

Art. 38. In den bei einem Einzeln-Gerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advocaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch hier Platz greifenden Gebühren

1) für Arrha in der I. Classe 1 fl. 30 kr.,
   in den folgenden Classen 3 fl.,
2) für jede mündliche Verhandlung in der I. Classe 2 fl.,
   in den folgenden Classen 4 fl.,
3) für die Anwohnung bei Beweiserhebungen für jede Stunde ein Gulden bewilligt.

Der Ansatz für Arrha darf nur zur Hälfte verrechnet werden, wenn die Sache nicht zur contradictorischen mündlichen Verhandlung gelangt.

Für Verhandlungen, welche nicht die Hauptsache betreffen, ist nur die halbe Gebühr zuläßig.

In Versäumungsfällen ist für die mündliche Verhandlung die Hälfte der sonst zuläßigen Taxe, jedoch nicht unter einem Gulden anzusetzen.

Die Bestimmungen der Artikel 21 und 33 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Art. 39. Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt:

1) für ein Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles (Art. 554 der Proceßordnung);
2) für eine Protestation gegen einen Zahlungsbefehl (Art. 558 der Proceßordnung);
3) für ein Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungs-Beschlusses (Art. 561 der Proceßordnung).

Fünfte Abtheilung.

Verfahren im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Appellations- und Handels-Appellations-Gerichten.

Art. 40. So weit im gegenwärtigen Abschnitte nicht anders bestimmt ist, haben die Advocaten im Verfahren vor den Appellations- und Handelsappellations-Gerichten dieselben Gebühren wie im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz anzusprechen.

Art. 41. Die Arrha darf, wenn der Advocat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten

*) **Art. 538.** Cf. Anmerkung auf Seite 83.

Digitized by Google

oder verbeiſtandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

Art. 42. Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt ſowohl für den Anwalt des Appellanten als für jenen des Appellaten:

bis zur III. Claſſe einſchl. 4 fl.
in der IV. Claſſe . . 6 fl.
in der V. Claſſe . . . 8 fl.
in der VI. Claſſe . . 10 fl.

und wenn es ſich nur um einen proceſſualen Vor- oder Zwiſchenpunct handelt, die Hälfte dieſer Sätze.

Die Beſtimmungen des Artikel 24 Abſatz 2 und 3 und des Art. 25 kommen auch hier zur Anwendung.

Wird eine Anſchließung durch einen beſonders zugeſtellten oder in der Sitzung hinterlegten motivirten Antrag angebracht, ohne daß in der Sache ein anderer motivirter Antrag zugeſtellt wurde, ſo beträgt die Gebühr für die Anſchließung die Hälfte derjenigen, welche in der betreffenden Sache für einen motivirten Antrag angeſetzt werden darf. In allen anderen Fällen darf für die Anſchließung eine beſondere Gebühr nicht angeſetzt werden.

Art. 43. Die Gebühren für Hinterlegung der Anträge und für den Antrag auf Erlaſſung eines Verbindungsurtheiles betragen je zwei Gulden und es finden hiebei die Beſtimmungen des Art. 26 gleichmäßige Anwendung.

Art. 44. Die in Art. 27 für die mündliche Rechtsvertheidigung feſtgeſetzten Gebühren werden für das Verfahren bei den Appellations- und Handelsappellationsgerichten um die Hälfte erhöht.

Art. 45. Die Gebühr für Darſtellung des Sachverhaltes beträgt in contradictoriſchen Sachen drei Gulden, in Verſäumungsfällen die Hälfte hievon, jene für die Verhandlung vor dem Vorſitzenden, wenn eine Abänderung verlangt worden iſt, einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Die Beſtimmungen des Art. 31 Abſ. 2 und 4 finden auch hier Anwendung.

Art. 46. In den in Art. 34 bezeichneten Fällen beträgt die Gebühr fünfundvierzig Kreuzer.

Zweiter Abſchnitt.

Verfahren vor den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten.

Art. 47. Im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten haben die Advocaten dieſelben Gebühren, wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erſter Inſtanz mit folgenden Abweichungen anzuſprechen:

1) Die Arrha beträgt in der erſten Claſſe zwei, in der zweiten Claſſe drei und in den folgenden Claſſen vier Gulden, darf jedoch, wenn der Advocat die Partei auch im erſten Rechtszuge vertreten oder verbeiſtandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.
2) Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt ſowohl für den Anwalt des Apellan-

Digitized by Google

ten als den des Appellaten in der ersten Classe zwei Gulden, in den folgenden Classen drei Gulden, und wenn der Antrag nicht auf die Haupt-Sache eingeht, die Hälfte dieser Ansätze.

3) Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung beträgt in der ersten Classe zwei Gulden, in den folgenden Classen vier Gulden und in Versäumungs-Fällen die Hälfte, in den in Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Fällen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren contradictorisch ist oder nicht, einen Gulden.

Für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags wird außer der in Abs. 1 Ziff. 2 bestimmten Gebühr noch die in Art. 9 Abs. 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr bewilligt.

Die Bestimmungen der Art. 20, 21, 24, Abs. 3, 25, 27 Abs. 2 und 42 Abs. 3 finden auch hier Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Art. 48. Die Gebühr für eine Beschwerde, einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel von welchem Gerichte die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, und ohne Unterschied, ob sie schriftlich eingereicht oder zu Protocoll erklärt wird, drei Gulden.

Die Gebühr für eine Gegenvorstellung beträgt, wenn diese gegen eine einzelngerichtliche Entscheidung gerichtet ist, einen Gulden, außerdem zwei Gulden. Die Protocollarabgabe steht auch hier der schriftlichen Einreichung gleich.

Der Advocat der Gegenpartei hat, wenn dieser von der Anbringung der Beschwerde oder Gegenvorstellung Kenntniß gegeben oder ihr dieselbe zugestellt worden ist, für Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren anzusprechen.

Weitere Gebühren finden bei Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht statt. Insbesondere darf für Arrha nichts berechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 49. Die Gebühr für den Antrag oder die Klage, mittels deren die Wiederaufnahme verlangt wird, richtet sich nach den Bestimmungen für die Gebühren bei andern Klagen vor demselben Gerichte.

Im Uebrigen wird das Wiederaufnahmsverfahren, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gesondert verhandelt wird, hinsichtlich der den Advocaten zustehenden Gebühren wie ein selbstständiger Proceß behandelt; jedoch darf derjenige Advocat, welcher auch in der Hauptsache als Ge-

Digitized by Google

walthaber aufgestellt ist, keine Arrha ansetzen.

Fünfter Abschnitt.
Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 50. Wenn im gegenwärtigen Abschnitte die Gebühren nach Classen festgesetzt sind, so ist unter der ersten Classe der Fall zu verstehen, daß die angefochtene Entscheidung von einem Einzeln-Gericht, unter der zweiten Classe der Fall, daß die Entscheidung von einem Bezirks- oder Handels-Gerichte, unter der dritten Classe der Fall, daß die Entscheidung von einem Appellations- oder Handelsappellationsgerichte erlassen wurde.

Art. 51. Die Arrha beträgt:

in der I. Classe . . 2 fl. —
in der II. Classe . . 4 fl. —
in der III. Classe . 8 fl. —

Eine Arrha darf nicht angesetzt werden, wenn der für die Nichtigkeitsbeschwerde bestellte Anwalt in der Sache schon früher, gleichviel ob bei dem obersten Gerichtshofe oder in einer frühern Instanz, als Anwalt, sonstiger Gewalthaber oder Beistand aufgestellt war.

Art. 52. Die Gebühr für die Beschwerdeschrift beträgt:

in der I. Classe . . . 4 fl.,
in der II. Classe . . 8 fl.,
in der III. Classe . . 12 fl.,

und für die Antwort hierauf die Hälfte dieser Gebühr.

Für die durch einen besonderen Act geschehene Anzeige von der Bestellung eines Anwaltes für die Nichtigkeitsbeklagten darf, wenn der bestellte Anwalt eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen läßt, eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden, andernfalls beträgt die Gebühr hiefür fünfundvierzig Kreuzer.

Außer der im Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Beschwerdeschrift und der Antwort darauf die im Art. 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Art. 53. Die Gebühr für die Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei beträgt einen Gulden. Dieselbe Gebühr wird für die Benachrichtigung des Gegenanwaltes einschließlich der nachträglichen Einreichung der Zustellungsurkunde bewilligt.

Art. 54. Die Gebühr für den Vortrag in der öffentlichen Sitzung beträgt, gleichviel ob für die Gegenpartei ein Anwalt aufgetreten ist oder nicht:

in der I. Classe . . . 4 fl.,
in der II. Classe . . 8 fl.,
in der III. Classe . . 12 fl.

Die Bestimmung des Artikel 27 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Art. 55. Ist die Urtheils-Verkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Auswärtige Advocaten dürfen, wenn sie die Urtheilsverkündung abwarten, für den hiedurch veranlaßten längern Aufenthalt am Gerichtshofe nichts ansprechen.

Digitized by Google

Art. 56. So weit im gegenwärtigen Abschnitte besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, greifen die für das Verfahren bei den Appellationsgerichten bestimmten Gebühren auch bei dem obersten Gerichtshofe Platz.

Art. 57. Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei den in Artikel 810 der Proceß-Ordnung behandelten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung.

Sechste Abtheilung.

Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Bei den in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren vorkommenden Klagen und Streitigkeiten greifen die für das Verfahren bei den betreffenden Gerichten festgesetzten Gebühren Platz.

Gleiches gilt für die im Vollstreckungs- und Gantverfahren veranlaßten Eingaben, Vorstellungen und dergleichen, so weit die gegenwärtige Abtheilung andere Bestimmungen nicht enthält.

Im Vollstreckungs- und Gant-Verfahren wird den Advocaten, welche das Verfahren gleichviel ob mittels Klage oder auf anderem Wege betreiben oder Betheiligte in einem solchen Verfahren vertreten oder verbeistanden, desgleichen bei Streitigkeiten, welche nur die Zuläßigkeit, Art oder Giltigkeit des Verfahrens oder einzelner Acte, den Ort, die Zeit oder die Bedingungen der Versteigerung oder sonstige processuale Fragen betreffen, im ersten Rechtszuge eine Arrha nicht bewilligt. Bei Streitigkeiten, wo hiernach eine Arrha zu bewilligen ist, darf dieselbe im nämlichen Verfahren von dem nämlichen Advocaten nur einmal angesetzt werden, wenn sich in diesem Verfahren auch verschiedene Streitigkeiten ergeben oder der Advocat bei der betreffenden Streitigkeit mehrere Betheiligte vertritt. Außerdem kommt die Bestimmung des Artikel 20 auch hier zur Anwendung.

Art. 59. Im Vollstreckungs- und Gantverfahren sind alle Gebühren, gleichviel ob sie in der gegenwärtigen Abtheilung oder für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestimmt sind, mit Ausnahme der in Artikel 8 und 9 festgesetzten Reise-Entschädigung und Abschreibgebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Anspruch, für welchen die Vollstreckung stattfindet, beziehungsweise der Werth der Gantmasse den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Gleiches hat bei den in einem solchen Verfahren vorkommenden, nach den einschlägigen Bestimmungen der Proceßordnung zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagen und Streitigkeiten bezüglich der für das Verfahren bei den Bezirksgerichten Platz greifenden Gebühren zu geschehen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind die zur Zeit der Einleitung der Vollstreckung oder des Ganter-

Digitized by Google

kenntnisses bereits verfallenen Zinsen und angewachsenen Kosten, nicht aber die späteren Zinsen und Kosten in Rechnung zu bringen.

Art. 60. Die Gebühr für die in Artikel 829 der Proceß-Ordnung *) bezeichnete Anmeldung, sowie jene für Erholung des in Artikel 828 *) bezeichneten Zeugnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Art. 61. Ueberträgt eine zur Rechnungs-Stellung verurtheilte Partei die Stellung der Rechnung einem Advocaten, so wird die Gebühr, welche dafür zu entrichten ist, nach richterlichem Ermessen bestimmt.

Art. 62. Die Gebühr für Einsicht der nach Artikel 889 der Proceßordnung zugestellten Rechnung und der dazu gehörigen Belege einschlüssig der nach Artikel 890 **) abzugebenden Erklä-

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 828. Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugniß darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Auch die freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurtheilten Geltung.

Art. 829. Das nach Art. 828 zu führende Buch wird von dem Gerichts-Schreiber geführt.

Die Vormerkung geschieht auf Anmeldung des Einspruchklägers oder Appellanten, welche hiezu bei Vermeidung des Schadenersatzes verpflichtet sind. Vorzumerken sind der Tag, an welchem der Einspruch oder der Berufungsact zugestellt wurde, das Datum des angefochtenen Urtheils, die Sache und die Parteien.

Ist die Erledigung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber dieß, sobald ein Betheiligter es beantragt und den erforderlichen Nachweis liefert, bei dem betreffenden Eintrage zu bemerken.

**) Die allegirten Artikel der Proceßordnung bestimmen:

Art. 889. Der Rechnungspflichtige genügt dem Urtheile, indem er die von ihm gefertigte Rechnung nach Art. 192 zustellen läßt und im Anwaltsprocesse die Rechnungsbelege nach Art. 173 mittheilt, im Parteiprocesse sie auf der Gerichts-Schreiberei des Gerichts hinterlegt.

Hat im Anwaltsprocesse hienach die Zustellung an den Rechnungsabnehmer selbst zu geschehen, so ist damit die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweiterten Frist von acht Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Rechnungsbelege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und soweit möglich nach den Rechnungsposten zu ordnen. Die Nummern der Rechnungs-Belege sind in der Rechnung bei den einzelnen Rechnungsposten anzuführen.

Art. 890. Ueber die gestellte Rechnung hat im Anwaltsprocesse der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen von Zustellung der Rechnung und im Falle des Art. 889 Abs. 2 von Ablauf der ihm für Aufstellung eines Anwalts gestatteten Frist an gerechnet mittels Anwaltsacts sich zu erklären.

Werden Einwendungen gegen die gestellte Rechnung erhoben, so hat der An-

Digitized by Google

rung richtet sich im Anwaltsprocesse nach richterlichem Ermessen.

Gleiches gilt im Parteiprocesse von der Einsicht der Rechnung und Belege einschließlich der Entwerfung der der Gegenpartei zugestellten Erklärung.

Art. 63. Sind Ansprüche zur nachträglichen Liquidation verwiesen worden, so ist die Gebühr für Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege im Anwaltsprocesse die gleiche wie für eine in die nämliche Classe fallende Klage bei demselben Gerichte.

Im Parteiprocesse darf für die Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege die gleiche Gebühr wie für die mündliche Verhandlung in der Hauptsache angesetzt werden.

Für die Prüfung der Liquidation und ihrer Belege im Anwaltsprocesse einschließlich des die etwaigen Einwendungen enthaltenden Antrages, gilt dieselbe Taxe wie für die Liquidation selbst.

Zweiter Abschnitt.

Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel.

Art. 64. Für mündliche oder schriftliche Anträge an den Einzelngerichten auf Erlassung einer der in den Hauptstücken XXXII. und XXXIII. der Proceßordnung*) erwähnten Verfügungen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Art. 65. Für das gerichtliche Vertheilungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt:

1) für ein Gesuch wegen Ernennung eines Commissärs einschließlich der Veranlassung der Vorladung der Gläubiger und des Schuldners zur festgesetzten Tagfahrt ein Gulden;
2) für Anmeldung einer Forderung ein Gulden und zwar, wenn ein Advocat getrennte Forderungen für verschiedene Gläubiger obgleich in der nämlichen Tagfahrt anmeldet, für jede solche Anmeldung besonders;
3) für die Verhandlung über die angemeldeten Forderungen gleichfalls ein Gulden und zwar für jede getrennte Forderung eines andern Gläubigers besonders, jedoch beides nur in dem Falle, wenn die Verhandlung nicht an dem Tage der Anmeldung selbst gepflogen wird;
4) für ein Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung ein Gulden;
5) für ein Gesuch um Anberaumung einer Tagfahrt zur Vertheilung nach gänzlicher oder theilweiser Erledigung

---

walt des Rechnungsabnehmers die Erklärung mittels motivirten Antrags zustellen zu lassen. In diesem ist, soweit es sich um bereits im Hauptstreite erörterte Puncte handelt, auf das dort Vorgebrachte Bezug zu nehmen.

*) Cf. IX. Bd. 1. Abth. S. 203—217.

Digitized by Google

der Streitpuncte dreißig Kreuzer.

Dritter Abschnitt.

Arrest auf Forderungen.

Art. 66. Die Gebühr für die im Namen des Drittschuldners abgegebene Erklärung über die mit Arrest belegte Forderung beträgt zwei Gulden; jene für die Mittheilung über eine weitere Arrestanlegung an den Anwalt des früheren Arrestklägers und ebenso für jene an den Gerichts-Schreiber (Art. 982 der Proceß-Ordnung) dreißig Kreuzer.

Eine Arrha darf in den Fällen des Absatz 1 nicht angesetzt werden.

Art. 67. Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so greifen die im Artikel 65 bestimmten Gebühren Platz.

Art. 68. Die Gebühr für Erwirkung des im Artikel 996 der Proceßordnung *) angegebenen Vollstreckungsbeschlusses einschließlich der Aufstellung des Kostenverzeichnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Art. 69. Für Anmeldung einer der in Art. 997 der Proceßordnung bezeichneten bevorzugten Forderungen in der im Artikel 998 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Die Gebühr für die von dem Drittschuldner nach Artikel 998 oder 999 **) der Proceßordnung

---

*) Artikel 996 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 996. Weigern sich die Arrestkläger, die in Art. 995 bezeichnete Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ergeben sich Anstände über den Betrag der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten, so hat der Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, auf Einreichung des Kostenverzeichnisses die Kosten festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen und für den Betrag derselben einen Vollstreckungsbeschluß gegen die Arrestkläger und zwar unter Ausscheidung der von jedem einzelnen zu ersetzenden Beträge zu erlassen.

Von dem Vollstreckungsbeschlusse ist dem Drittschuldner durch den Gerichts-Schreiber vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Innerhalb acht Tagen, von der Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an gerechnet, können die Betheiligten durch Gerichtsvollzieheract Einspruch gegen die Festsetzung erheben. Geschieht dieß, so hat das Bezirksgericht über den Einspruch ohne Vorverfahren und ohne Zuziehung der Parteien in geheimer Sitzung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung finden Rechtsmittel nicht statt,

**) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 997. Sind Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjecte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagel-Versicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Art. 998. Wegen der nach Art. 997 bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung.

Digitized by Google

zu machende Anzeige beträgt ebenfalls dreißig Kreuzer.

Vierter Abschnitt.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen.

Art. 70. Die Gebühr für die nach Artikel 1021 Absatz 3 der Proceßordnung *) zu bewirkende Hinterlegung beträgt dreißig Kreuzer.

Art. 71. Für die Anmeldung der im Artikel 1024 Ziff. 2 der Proceßordnung *) bezeichneten Forderungen in der im Artikel 1022 *) bestimmten Weise be-

---

Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Auszahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts geschehen.

Ist die Anmeldung bei dem Drittschuldner erfolgt, so ist er, falls er die angemeldeten Forderungen nicht selbst aus dem Mieth- oder Pachtzinse berichtigt, verpflichtet, auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts von der bei ihm geschehenen Anmeldung Anzeige zu machen.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so hat der Commissär die zur Anzeige gebrachten Forderungen der oben erwähnten Art ohne Vorladung der betreffenden Gläubiger in den Vertheilungsplan einzustellen und finden die Bestimmungen des Art. 993 Ziff. 4 und 5 auf dieselben Anwendung.

Art. 999. Hat der Drittschuldner bevorzugte Forderungen der in Art. 997 bezeichneten Art bezahlt, so kann er die bezahlten Beträge an seiner Schuld in Abzug bringen.

Gleiches gilt von denjenigen Beträgen, welche der Drittschuldner während des Vollstreckungsverfahrens für nothwendige Unterhaltung der vermietheten oder verpachteten Gegenstände bezahlt hat, soweit diese Unterhaltung dem Arrest-Beklagten zur Last fällt und der etwa zu dessen Verfügung bleibende Theil des Mieth- oder Pachtzinses zur Deckung der vom Drittschuldner bestrittenen Auslagen nicht hinreicht.

Von den in Abzug zu bringenden Beträgen hat der Drittschuldner im Falle eines Vertheilungsverfahrens auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts Anzeige zu machen.

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 1021. Der Gläubiger, welcher sich anschließen will, hat sein Begehren, wenn die Immissionsklage noch anhängig ist, durch Hauptintervention zu stellen.

Andernfalls hat er dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts einen Gerichtsvollzieheract zustellen zu lassen, welcher neben den allgemeinen Erforderniſſen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Forderung nach Maßgabe des Art. 842 Abs. 2;
2) die Erklärung, daß der Gläubiger sich wegen dieser Forderung dem Verfahren anschließe;
3) gegebenen Falls die Bezeichnung der Urkunde und des Hypothekenbuchseintrags, auf welche sich die Anschließung gründet, unter Angabe des Datums der Urkunde und des Eintrags.

Die Urkunde ist auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Wurde die Urkunde früher nicht zugestellt oder ist dieß vor mehr als Jahres-Frist geschehen, so ist dem Schuldner mit der Erklärung auch die Urkunde selbst zuzustellen. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung.

Digitized by Google

trägt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Art. 72. Für das Rechnungs- und Vertheilungsverfahren werden die Gebühren in folgender Weise festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Tagfahrt ein Gulden und dreißig Kreuzer und zwar falls der Anwalt für verschiedene Gläubiger mit getrennten Forderungen handelt, für jeden derselben dieser Betrag;
2) für ein Gesuch um nachträgliche Zulassung nach Artikel 1028 *) der Proceß-Ordnung ein Gulden;
3) für das Ansuchen nach Ar-

Der Gerichtsschreiber hat von der ihm zugestellten Erklärung dem Commissär und auf Verlangen jedem Betheiligten Einsicht zu geben.

Art. 1022. Für die in Artikel 1024 Ziffer 2 bezeichneten Gläubiger genügt zur Anschließung eine einfache, schriftlich oder zu Protocoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist.

Art. 1024. Bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse gilt folgende Rangordnung:

1) in erster Reihe stehen die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Rechte in diesem Verfahren erwachsen sind;
2) in zweiter Reihe die Rückstände an den auf die fraglichen Güter treffenden Steuern, Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für das bei der Verkündung des Einweisungsurtheils laufende und die zunächst vorhergehenden zwei Kalenderjahre;
3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf den betreffenden Gütern in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor der Einweisung beziehungsweise vor der Anschließung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Hauptsache einräumen;
4) in vierter und letzter Reihe die übrigen betheiligten Gläubiger.

In der dritten Reihe richtet sich der Rang der Gläubiger unter sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

Soweit Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinsenforderung in dieser nicht bevorzugt sind, concurriren sie mit den Gläubigern der vierten Reihe.

*) Artikel 1028 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 1028. Nach geschlossener Verhandlung sind nachträgliche Einwendungen gegen die Rechnung oder den Vertheilungsplan, sowie nachträgliche Anmeldungen zu der betreffenden Vertheilung nur zulässig, soweit eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn entweder gegen die Vorschrift des Art. 1027 Abs. 2 verfahren worden ist oder der Betheiligte die durch Berücksichtigung seiner nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten auf sich nimmt und einen entsprechenden Vorschuß für dieselben erlegt.

Das Gesuch um die nachträgliche Zulassung ist bei dem Commissär anzubringen, der auch den zu erlegenden Kostenvorschuß festsetzt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist eine neue Verhandlungstagfahrt anzuberaumen.

Digitized by Google

tikel 1032*) der Proceßordnung dreißig Kreuzer.

Art. 73. Für das im Namen des Schuldners nach Artikel 1036**) der Proceßordnung gestellte Ansuchen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Fünfter Abschnitt.

Subhastation.

Art. 74. Die Gebühren des Anwalts des betreibenden Theils werden, soweit nicht frühere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Platz greifen, in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für ein Gesuch an den Versteigerungsbeamten zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung oder Wiederversteigerung ein Gulden;
2) für Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden;
3) für Anfertigung des Anschlagszettels einschließlich der Veranlassung seiner Zustellung und Anheftung drei Gulden;
4) für Anfertigung der in ein oder mehrere öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachung einschließlich der Veranlassung der Einrückungen drei Gulden;
5) für die Bekanntmachung, daß die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfindet, desgleichen für die Ankündigung der Versteigerung nach Beseitigung der Hindernisse jedesmal ein Gulden;
6) für die Mittheilung an den Versteigerungsbeamten von der Erhebung oder Beendigung eines Incidentstreites jedesmal dreißig Kreuzer;
7) für jeden der nach Artikel 1084 Absatz 1 und 2 der

*) Artikel 1032 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 1032. Sind die entstandenen Streitigkeiten erledigt, so berichtigt der Commissär nach den ergangenen Urtheilen den Vertheilungsplan und beraumt auf Ansuchen eines Betheiligten zur Abgabe der allenfallsigen Erinnerungen und zur Vertheilung eine Tagfahrt an.

Auf diese Tagfahrt und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 1025—1029 analoge Anwendung.

**) Der allegirte Artikel 1036 der Proceßordnung lautet:

Art. 1036. Sind die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens und sämmtliche bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderungen berichtigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Schuldners diesen in die Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen wieder einzusetzen.

Der Verwalter hat dem Schuldner die Schlußrechnung zu stellen und ihm einen etwaigen Kassarest auszuhändigen.

Die Beendigung der Einweisung ist auf Ansuchen des Schuldners und auf dessen Kosten auf dieselbe Weise, wie seiner Zeit das Einweisungsurtheil bekannt gemacht wurde, durch den Commissär bekannt zu machen.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn die erkannte und einstweilen vollzogene Immission auf Einspruch oder Berufung des Schuldners durch richterliches Urtheil wieder aufgehoben wird.

Digitized by Google

Proceßordnung *) zuzustellenden Anwalts-Acte dreißig Kreuzer;

8) für die Anzeige einer Wiederversteigerung einschließlich der Bekanntmachungen und Zustellungen drei Gulden.

Art. 75. Im Vertheilungs-Verfahren greifen folgende Gebühren Platz:

1) für das Gesuch um Eröffnung des Vertheilungsverfahrens (Art. 1094 der Proceßordnung) zwei Gulden;
2) für Veranlassung der Aufforderungen an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen sowie an den etwaigen Verwalter zur Uebergabe seiner Rechnung im Ganzen zwei Gulden;
3) für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung bezirkungsweise der einem Gläubiger zustehenden Forderungen, zwei Gulden, wobei bestimmt wird, daß, falls Forderungen des nämlichen Gläubigers getrennt angemeldet werden, die Gebühr doch immer nur einmal angesetzt werden darf;
4) für Veranlassung der Mittheilungen, welche der betreibende Theil nach Artikel 1103, 1111 und 1112 der Proceßordnung **) durch Gerichtsvollzieheracte bewirken

---

*) Artikel 1084 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 1084. Das Erkenntniß, welches die Verbindung verfügt, ist dem Anwalte der das erste Verfahren betreibenden Partei gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Diesem steht die Leitung des Gesammtverfahrens zu und er hat den zweiten Anwalt binnen drei Tagen durch Anwaltsact von der ausgesprochenen Verbindung und von der Uebernahme der Leitung des verbundenen Verfahrens in Kenntniß zu setzen.

Will der erste Anwalt die Leitung nicht übernehmen, so hat er dieß dem zweiten Anwalte in derselben Frist und Weise und unter gleichzeitiger Mittheilung der erforderlichen Acten eröffnen zu lassen. In diesem Falle hat der zweite Anwalt die Leitung des Verfahrens zu übernehmen.

**) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 1103. Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplans sind die Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, soweit dieß nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieheract, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen, wobei sie auf die Bestimmungen des Art. 1104 aufmerksam zu machen sind.

Art. 1111. Von dem endlichen oder theilweisen Abschlusse und der vorzunehmenden Vertheilung sind alle Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungs-Verfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlauf-Schreibens, soweit dieß nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieheract, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen.

Art. 1112. Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1113 nur soweit statthaft, als dadurch ein bereits

Digitized by Google

zu lassen hat, und zwar so oft eine solche Mittheilung zu erfolgen hat, ein Gulden;

5) für Einsicht des Vertheilungs-Planes einschließlich der Erklärung von Einwendungen drei Gulden;

6) für Mittheilung an den Gerichtsschreiber von einer erfolgten Anwalts-Bestellung (Art. 1106 der Proceßordnung) dreißig Kreuzer;

7) für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Erhebung von Einwendungen (Artikel 1112 der Proceßordnung) ein Gulden;

8) für Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen im Falle der Berichtigung des Vertheilungsplanes in Folge der Zulassung einer nachträglichen Anmeldung ein Gulden.

Die unter Ziffer 5 und 8 angegebenen Gebühren werden, wenn ein Advocat mehrere Gläubiger vertritt, für jeden Gläubiger besonders bewilligt. Gläubiger, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht, sowie Erben eines verstorbenen Gläubigers werden jedoch hiebei nur als ein einziger Gläubiger betrachtet.

Sechster Abschnitt.
Personalhaft.

Art. 76. Die Gebühr für ein Gesuch um freies Geleite beträgt einen Gulden.

Siebenter Abschnitt.
Sant.

Art. 77. Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:

1) Gesuche um Einstellung einer Vollstreckung (Art. 1218 der Proceßordnung);

2) Anbringung eines Gesuchs um Aufhebung der Haft (Art. 1231);

---

in den Formen des Art. 1109 Abs. 3 vollzogener Abschluß des Vertheilungs-Plans nicht berührt wird, und nur, wenn die betreffende Partei

1) nicht gehörig geladen war oder

2) die durch die Zulassung der nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten übernimmt und hiefür einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch um Zulassung nachträglicher Anmeldungen oder Einwendungen ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Wird dem Gesuche stattgegeben und handelt es sich um eine nachträgliche Einwendung, so sind die dabei Betheiligten davon in der in Artikel 1103 bestimmten Weise in Kenntniß zu setzen.

Ist dagegen eine nachträgliche Anmeldung zugelassen worden, so hat der Commissär den Vertheilungsplan hienach zu berichtigen. Von der Zulassung und Berichtigung sind die in Art. 1103 genannten Personen in der dortselbst angegebenen Weise in Kenntniß zu setzen und haben ihre Einwendungen in einer nach den Bestimmungen des Art. 1104 sich berechnenden Frist vorzubringen. Innerhalb dieser Frist können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

Digitized by Google

3) Gesuche um Auslieferung von Gegenständen wegen eines Absonderungsrechts;
4) sonstige an den Commissär gerichtete schriftliche Gesuche, Anträge oder Beschwerden.

Art. 78. Die Gebühr für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung (Art. 1257 der Proceßordnung) einschließlich der Einsicht der Acten des Gant-Verfahrens (Art. 1258) beträgt zwei Gulden, und es kommen hiebei die Bestimmungen des Artikel 75 Ziffer 3 und Absatz 2 gleichmäßig zur Anwendung.

Art. 79. Die Gebühr für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruches einschließlich der Veranlassung der Mittheilung an die Betheiligten (Artikel 1270 der Proceßordnung) beträgt einen Gulden.

Art. 80. Für die in Artikel 1272 der Proceßordnung*) vorgeschriebene Hinterlegung eines motivirten Antrags und etwaiger Beweisurkunden auf der Gerichtsschreiberei wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Art. 81. Für Einsichtnahme von dem Vertheilungsplane und etwaiger Abgabe von Erinnerungen beträgt die Gebühr drei Gulden.

Art. 82. Für Vertretung oder Verbeistandung eines Betheiligten bei Gläubigerversammlungen und sonstigen Verhandlungstagfahrten wie bei der Verhandlung vor dem Commissär beträgt die Gebühr einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Diese Gebühr darf, wenn der Advocat mehrere Personen, welche nicht zusammen eine Partei bilden, vertritt, für jede Person besonders angerechnet werden.

Siebente Abtheilung.

Schiedsgerichte.

Art. 83. Für Vertretung oder Verbeistandung bei schiedsgerichtlichen Verhandlungen sind dieselben Gebühren zulässig, wie sie für das Verfahren vor den Handelsgerichten bestimmt sind.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei einer durch ein Einzelngericht vorzunehmenden Beweisaufnahme (Artikel 1333 der Proceßordnung) beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden,

für Hinterlegung des schieds-

*) Art. 1272 der Proceßordnung bestimmt:

Art. 1272. Der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage zu entwickeln.

Dieser Antrag ist wenigstens acht Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Die Urschriften der Beweisurkunden sind beizufügen, soferne sie nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden.

Auf Seiten der Gegenanwälte findet die Hinterlegung von Anträgen nur in der Sitzung statt.

Digitized by Google

gerichtlichen Urtheils sammt Acten auf der Gerichtsschreiberei (Artikel 1337) dreißig Kreuzer.

Achte Abtheilung.

Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 84. In den bei den pfälzischen Gerichten im ersten Rechtszuge zu verhandelnden Ehe-Scheidungsprocessen werden für die nachbezeichneten Fälle folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der nach Artikel 242—244 des Civilgesetzbuchs*) stattfindenden Verhandlung drei Gulden;
2) desgleichen bei der nach Artikel 246—250 des Civilgesetzbuchs*) stattfindenden Verhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden;
3) für Vertretung oder Verbeistandung bei der Vernehmung der Zeugen für jede Stunde ein Gulden;
4) desgleichen bei der Schluß-Verhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden.

Für die Veranlassung der vorgeschriebenen Zustellungen sowie für die bei einer Verhandlung gestellten Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen können besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

Für das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Verbrechensstrafe (Artikel 261 code civil)**) beträgt die Gebühr drei Gulden.

Art. 85. Die Gebühr für die von Seite des Ehegatten, welcher eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett erheben will, bei dem Vorstande des Bezirks-Gerichts nach Artikel 875 des Code de procédure civile***) einzureichende Vorstellung beträgt sechs Gulden.

Art. 86. In Beziehung auf Gütertrennungsklagen werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für die nach Artikel 865 des Code de procédur civile†) an den Vorstand des Bezirksgerichts zu richtende Vorstellung drei Gulden;
2) für den Auszug aus der Klage zum Zwecke der Bekanntmachung und die Veranlassung der vorgeschriebenen Anheftungen und Einrückungen zusammen drei Gulden.

Art. 87. Für den Auszug aus einem Urtheile, welches die Gütertrennung oder die Trennung von Tisch und Bett ausspricht, sammt der Veranlassung der vorgeschriebenen Veröffentlichung beträgt die Gebühr drei Gulden.

*) Cf. IX. Bd. I. Abth. S. 364—365.
**) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 366.
***) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 373.
†) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 390.

Digitized by Google

Art. 88. Für die Namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letztern nur unter der Rechts-Wohlthat des Inventars annehmen, desgleichen für die Verbeistandung der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Art. 89. Die Gebühr für ein Gesuch um Ernennung eines Curators zur Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden beträgt zwei Gulden;

für ein Gesuch um Bezeichnung eines Notars zur Vertretung des Abwesenden bei Inventaren, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen einen Gulden.

Für ein Gesuch um Anordnung eines Zeugenverhörs zur Constatirung der Abwesenheit,

desgleichen für ein Gesuch um Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden beträgt die Gebühr drei Gulden.

Art. 90. Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung oder um Bestätigung einer solchen beträgt drei Gulden, jene um Bestätigung eines Familien-Rathsbeschlusses einen Gulden.

Art. 91. Bezüglich derjenigen Klagen, welche bezwecken, daß eine Person interdicirt oder daß derselben ein gerichtlicher Beistand ernannt werde, werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für die nach Art. 890 des Code de procédure civile *) zu machende Eingabe sechs Gulden;
2) für Beiwohnung bei dem Interrogatorium und den etwaigen Beweisaufnahmen für jede Stunde einen Gulden;
3) für die Anfertigung und Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Urtheile, durch welches die Interdiction ausgesprochen oder ein gerichtlicher Beistand ernannt wird, drei Gulden.

Art. 92. Die Gebühr für das Gesuch um Erlassung der in Art. 93 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung *) erwähnten Edictalladung beträgt drei Gulden,

jene für das Gesuch um Einweisung in den Besitz, falls diese nach dem angeführten Art. 93 Abs. 2 ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erfolgen hat, zwei Gulden.

Art. 93. Die Gebühr für das Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung, von welcher in Art. 796 des Code civil **) und Art. 986 des Code de procédure civile **) die Rede ist, beträgt, gleichviel ob es an den Vorstand des Bezirks- oder an jenen des Einzelngerichts gerichtet wird, einen Gulden;

jene des Gesuchs um Anordnung der Abschätzung der zu einer

*) Cf. IX. Bd. I. Abth. S. 387.
**) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 388.

Digitized by Google

Beneficiarmasse gehörigen Immobilien zum Zwecke der Veräußerung derselben zwei Gulden und

jene des Gesuchs um Bestätigung des Expertenberichts einen Gulden.

Art. 94. Für das Purgationsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt, für:

1) Anfertigung des in Art. 2183 des Code civil *) bezeichneten Schriftstückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziff. 1 und 2 erwähnten Auszüge sechs Gulden und für jede in die in Ziff. 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung dreißig Kreuzer,
2) Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbstitels auf der Gerichtsschreiberei nach Art. 2194 des Code civil **) einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen drei Gulden,
3) Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 ***) für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachungen zwei Gulden,
4) Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden,

Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Subhastations-Verfahren festgesetzten Gebühren Platz.

Art. 95. In dem in Artikel 111 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung †) angeführten Fall beträgt die Gebühr für Erwirkung der Erlaubniß zur Vorladung einen Gulden und jene für die Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde einen Gulden.

Art. 96. Bei possessorischen Klagen richten sich die Gebühren nach der zweiten Classe. Die Gebühr für die mündliche Rechts-Vertheidigung im zweiten Rechtszuge wird jedoch auf sechs Gulden festgesetzt.

Art. 97. Soweit die gegenwärtige Abtheilung nichts besonders bestimmt, sind die nach den sonstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen.

Insbesondere finden auf die in der gegenwärtigen Abtheilung nicht besonders erwähnten Gesuche

---

*) Cf. IX. Bd I. Abthlg. S. 396.
**) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 398.
***) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 399 Anmerkung.
†) Art. 111 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung lautet:
Art. 111. Für diejenigen Fälle, in welchen durch die in der Pfalz in Wirksamkeit verbleibenden gesetzlichen Bestimmungen die provisorische Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen sich ergebenden Anständen dem Präsidenten des Bezirksgerichts übertragen ist, bleiben die Vorschriften der Art. 806—811 der pfälzischen Civilproceßordnung in Kraft. Im Falle des Art. 808 bedarf jedoch der Gerichtsvollzieher zur Zustellung der Vorladung keines besonderen Commissoriums.

Digitized by Google

und Vorstellungen (requêtes) die Bestimmungen des Art. 14 Anwendung. Die Ehescheidungs-Klage (Art. 236 c. civ.) *) ist als Klagschrift zu behandeln.

Neunte Abtheilung.

Gebühren der Rechtspracticanten.

Art 98. Wurde eine mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts von einem geprüften Rechts-Practicanten geführt, so ist hierauf bei Feststellung der Kosten keine Rücksicht zu nehmen, die Sache vielmehr so zu behandeln, als wenn der aufgestellte Anwalt die mündliche Rechtsvertheidigung selbst geführt hätte.

Art. 99. Das den Advocaten durch Art. 8 Abs. 1 bewilligte Taggeld wird bezüglich der Rechts-Practicanten auf 2 fl. 30 kr. für den halben und auf 5 fl. für den ganzen Tag ermäßigt; die Gebühr für das Uebernachten kommt jedoch den letzteren im gleichen Betrage wie den Advocaten zu.

Im Uebrigen werden den Rechtspracticanten als Bevollmächtigten oder Beiständen bei Handels- oder Einzelngerichten dieselben Gebühren bewilligt, wie sie in der gegenwärtigen Verordnung für die Advocaten festgesetzt sind.

Schlußbestimmung.

Art. 100. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpuncte sind alle bezüglich der Gebühren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dermalen geltenden Bestimmungen aufgehoben. In den zu diesem Zeitpuncte anhängigen Processen, Vollstreckungsverfahren und Ganten sind jedoch, soweit hiebei noch die dermalen geltenden Proceßgesetze anzuwenden sind, auch die Gebühren der Advocaten noch nach den dermaligen Bestimmungen zu bemessen.

Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

*) Cf. IX. Bd. I. Abthlg. S. 364.

Digitized by Google

22.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 16. Juni 1870,

den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten für das Königreich Bayern, hier die Bildung der Senate

betreffend.

(Regierungsbl. 1870 Nr. 40. S. 953 — 960.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Art. 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend *), zu verordnen, was folgt:

§. 1. Am obersten Gerichtshofe und an den Appellationsgerichten ist vom Directorium, mit Beachtung der Vorschriften in Art. 116 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 **). zu bestimmen, wie viele ordentliche Senate zu bilden seien.

*) Cf. IX. Band I. Abth. S. 408 u. 409.

**) Die allegirten Artikel des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung lauten: Art. 116. Am obersten Gerichtshofe werden zur Entscheidung aller nicht

Digitized by Google

§. 2. Die Zahl der jedem ständigen Senate zuzutheilenden Gerichtsmitglieder wird bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten vom Directorium des Gerichtshofes bestimmt.

§. 3. Bei den nach Abzug der Zahl der Untersuchungsrichter und Handelsgerichtsräthe mit weniger als acht Gerichtsmitgliedern besetzten Bezirksgerichten ist vorerst von Bildung ständiger Senate Umgang zu nehmen.

Bei den übrigen Bezirksgerichten hat am 1. Juli 1870 und später bei dem Beginne eines

---

in eine Plenarsitzung gehörigen Sachen am Beginne eines jeden Gerichtsjahres durch das Directorium ordentliche und außerordentliche Senate gebildet, welche ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden dürfen. Im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder ist der Präsident befugt, andere Gerichts-Mitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senats abzuordnen.

Es sind wenigstens drei ordentliche Senate zu bilden. Dem ersten sind vorzugsweise die Civilsachen, dem zweiten die Handelssachen, dem dritten die Strafsachen zuzuweisen. Ist ein Senat außer Stande, die anfallenden Geschäfte vollständig zu erledigen, so kann der Präsident einzelne Sachen auch einem andern weniger belasteten Senate zutheilen.

Außerordentliche Senate sind zu bilden:

1) für die aus der Pfalz einlaufenden Civilsachen;
2) für diejenigen Sachen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheines den protestantischen Ehegerichten und den in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen vom 2. Mai 1868 für Ehestreitigkeiten gegen Dissidenten bezeichneten Ehegerichten zugewiesen sind.

In Disciplinarsachen hat, wenn die Einschreitung durch einen Vorfall veranlaßt wurde, der in einer Sitzung des obersten Gerichtshofs vorgekommen ist oder mit einer einem Senate desselben zugetheilten Sache zusammenhängt, der betreffende Senat, andernfalls derjenige Senat, dessen Vorstand der Präsident ist, zu entscheiden.

Art. 120. Die Appellationsgerichte theilen sich in ordentliche Senate. Neben denselben ist bei dem als protestantisches Ehegericht zweiter Instanz und als Ehegericht zweiter Instanz für die Ehestreitigkeiten der Dissidenten bezeichneten Appellationsgerichte ein außerordentlicher Senat für diese Ehesachen zu bilden.

Bei jedem Appellationsgerichte sind wenigstens zwei ordentliche Senate zu bilden. Der erste hat vorzugsweise über Civilsachen, der zweite über die in öffentlicher Sitzung zu erledigenden Strafsachen zu entscheiden. Wo es nach der Besetzung des Gerichts möglich ist, muß ein dritter Senat gebildet werden, der sich vorzugsweise mit den in geheimer Sitzung zu erledigenden Gegenständen der Strafrechtspflege zu beschäftigen hat und außerdem den zweiten Civilsenat bildet. Kann ein dritter Senat nicht gebildet werden, so trifft der Präsident behufs Erledigung der eben erwähnten Gegenstände der Strafrechtspflege die geeigneten Anordnungen.

Jedem Senate sind einschließlich des Vorstands wenigstens fünf Mitglieder zuzutheilen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 116, 117 und 119 des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den Appellationsgerichten Anwendung.

Digitized by Google

jeden Gerichtsjahres der Vorstand des Bezirksgerichtes zu bestimmen, ob und wie viele ständige Senate bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu bilden, und ob insbesondere die anfallenden Strafsachen einem ständigen Senate zuzuweisen seien.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt übrigens vorbehalten, im Falle sich ergebenden Bedürfnisses für einzelne Bezirks-Gerichte andere Anordnungen zu erlassen.

§. 4. Jedem bei den Bezirksgerichten zu bildenden ständigen Senate sind wenigstens vier Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorstandes zuzuweisen.

Die auf diese Weise gebildeten Senate sollen ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden.

Der Vorstand des Bezirks-Gerichts hat zu bestimmen, ob auch die Untersuchungsrichter und die Handelsgerichtsräthe den ständigen Senaten zuzuweisen oder ob sie nur bei vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der Mitglieder der ständigen Senate zu den Sitzungen zuzuziehen sind.

§. 5. Der Vorstand des Bezirksgerichts hat in der Regel den Vorsitz bei der öffentlichen Sitzung und wo mehrere Senate bestehen, in Einem derselben zu führen. Sind bei einem Bezirksgerichte mehrere Directoren angestellt, so ist, soweit möglich, auch jedem der übrigen ständigen Senate ein Director als Vorstand zuzutheilen.

Die weiter etwa erforderlichen Vorstände der ständigen Senate sind vom Gerichtsvorstande aus der Zahl der Räthe für den Zeit-Raum bis zum 1. Januar 1871 und später für je ein Jahr zu bestimmen, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten Stelle, welcher von der getroffenen Wahl rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist.

§. 6. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 in den Art. 116 und 117

1) bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senates abzuordnen und im Falle zu großer Belastung eines Senates einzelne Sachen auch einem weniger belasteten Senate zuzutheilen;
2) bezüglich der Bescheidung der Disciplinarsachen;
3) bezüglich der Stellvertretung bei Verhinderung des Senats-Vorstandes;
4) bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, in jedem Senate, so oft er es für angemessen findet, den Vorsitz zu führen,

finden auch für die Bezirksgerichte, an welchen ständige Senate gebildet sind, Anwendung.

Gleiches gilt von den in Art.

Digitized by Google

119 des Einführungsgesetzes *) bezeichneten Befugnissen des Senatsvorstandes und dem Aufsichts-Rechte des Gerichtsvorstandes.

§. 7. Bei jedem Gerichte hat der Gerichtsvorstand die regelmäßige Zeit des Beginnes der vor- und nachmittägigen Sitzungen zu bestimmen und steht demselben auch die Festsetzung der in der Regel für die öffentlichen Sitzungen zu verwendenden Wochen-Tage zu.

§. 8. Die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist von den Senatsvorständen dem Vorstande des Gerichtes nach der von diesem zu treffenden Anordnung vorher kundzugeben.

§. 9. An denjenigen Gerichten, bei welchen sich mehrere Senate für Civilrechtsstreitigkeiten befinden, hat die Zutheilung an die einzelnen Senate in der Weise zu geschehen, daß der Gerichtsvorstand in der hiefür bestimmten Spalte des Hauptverzeichnisses die Nummer des Senates mit römischer Ziffer unter Beifügung seines Namenszuges beisetzt.

§. 10. Den Directorien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte bleibt anheimgestellt, soweit nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Anordnungen gegeben sind, für den inneren Dienst bei dem Gerichte eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, welche jedoch der Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz unterliegt.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Wir versehen Uns von der Umsicht der Vorstände Unserer Gerichte eines zweckmäßigen Vollzugs obiger Anordnungen und erwarten, daß sie hiedurch den Anforderungen einer prompten Rechtspflege mit dem vorhandenen Personale gerecht zu werden vermögen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

*) Artikel 119 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung bestimmt:
Art. 119. Die Anberaumung der Sitzungen, die Ernennung der Referenten und die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist, vorbehaltlich des dem Präsidenten zustehenden Aufsichts-Rechtes, Sache des Senatsvorstands.

Digitized by Google

23.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. Juni 1870,

die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 40. S. 959—964.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Art. 1046 und 1202 Abs. 1 der Civilproceßordnung und der Art. 72 und 81 des Einführungsgesetzes*) zu bestimmen was folgt:

§. 1. Die Hinterlegung eines Güterbeschlagnahme-Protocolles zum Zwecke der Vormerkung auf dem Hypothekenamte ist von dem Hypothekenbewahrer — außer der auf der Urschrift zu ertheilenden

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung und des Einführungsgesetzes hiezu lauten:

Art. 1046. Der Gerichtsvollzieher hat Abschrift des Beschlagnahmeprotocolls auf dem Hypothekenamte zu hinterlegen.

Der Hypothekenbeamte hat den Empfang auf der Urschrift des Protocolles zu bescheinigen und die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorzumerken.

Art. 1202. Der Commissär ist verpflichtet, sofort nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug daraus dem Hypothekenamte zum Zwecke der gesetzlichen Eintragung zu übersenden.

Art. 72. In der Pfalz hat die durch Art. 1046 der neuen Proceßordnung

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung (Art 1046 Abs. 2 der Civilgerichtsordnung) — auf der hinterlegten Abschrift des Beschlagnahmeprotocolles in gleicher Weise, wie bei den Hypothekeninscriptionsbordereaur vorzumerken und in dem bestehenden Hinterlegungsregister zu beurkunden.

Ebenso ist der Empfang von Auszügen aus Ganterkenntnissen auf dem hinterlegten Auszuge vorzumerken, im Hinterlegungs-Register zu beurkunden und dem Gantcommissär mit kostenfreier amtlicher Zuschrift zu bescheinigen.

§. 2. Die Vormerkung der Beschlagnahme geschieht in das dazu bestimmte, nach Art. 2201 Code civil cotirte und paraphirte Register mittels kurzer Bezeichnung des Gegenstandes („Güterbeschlagnahme") und des Datums der Urkunde, des Gerichtsvollziehers, des betreibenden Gläubigers, des Schuldners oder Drittbesitzers nach Namen und Wohnort.

Die Auszüge aus den Gant-Erkenntnissen sind ihrem ganzen Wortlaute nach in dasselbe Register einzutragen.

Die Vormerkung von Güter-Beschlagnahmen und der Eintrag von Ganterkenntnissen hat ohne Verzug unter dem Datum und nach der Reihenfolge der Hinterlegung zu geschehen.

Die Vormerkungen und Einträge sind von dem Hypotheken-Bewahrer zu unterzeichnen.

Tagesabschlüsse finden in dem Register für die Vormerkung von Beschlagnahmeprotocollen und für die Eintragung von Ganterkenntnissen nicht statt.

Die hinterlegten Abschriften von Beschlagnahme-Protocollen, dann die von den Gantcommissären übersendeten Auszüge aus Ganterkenntnissen sind als Registerbeilagen, wie die Inscriptions-Bordereaur auf dem Hypotheken-Amte zu verwahren.

§. 3. Nachfolgende Beschlagnahmen gegen denselben Besitzer sind, wie die erste Beschlagnahme, vorzumerken.

Die Vormerkung einer nachfolgenden Beschlagnahme muß in der Registerabtheilung „Bemerkungen" auf die vorausgehenden Beschlagnahmen verweisen und ist bei diesen eine auf die späteren Beschlagnahmen hinweisende Bemerkung einzutragen.

§. 4. Löschungen sind bei den betreffenden Einträgen in der

---

vorgeschriebene Hinterlegung, wenn der Gerichtsvollzieher nicht am Sitze des Hypothekenamtes wohnt, durch den Anwalt der betreibenden Partei zu geschehen. Der Gerichtsvollzieher hat letzterem zu diesem Behufe sowohl die Urschrift, als auch eine von ihm beglaubigte Abschrift des Beschlagnahmeprotocolls zu übersenden.

Die Vormerkung erfolgt in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher zu bestimmenden Weise. Die hinterlegte Abschrift wird diesem Register beigelegt.

Art. 81. Die durch Art. 1202 Abs. 1 der neuen Proceßordnung vorgeschriebene Eintragung erfolgt in der Pfalz in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher anzugebenden Weise.

Digitized by Google

Registerabtheilung „Bemerkungen“ vorzumerken.

§. 5. Die Schuldner, Bürgen und Drittbesitzer, gegen welche eine Beschlagnahme vorgemerkt ist, dann Gantschuldner, gegen welche ein Ganterkenntniß eingetragen wurde, sind in den für die Hypothekar-Inscriptionen und Transscriptionen bestehenden Repertorien und alphabetischen Uebersichten zu verzeichnen.

§. 6. Die Hypothekenbewahrer haben folgende Gebühren zu beziehen:

1) in Anwendung des Decrets vom 21. September 1810, der hiezu gehörigen Tabelle Ziff. 1. 2. 6. 15 und der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1817 (Amtsbl. S. 657)

a) für den Eintrag in das Hinterlegungsregister . 7 kr.

b) für die Vormerkung der Beschlagnahme und für den Eintrag der Auszüge aus Ganterkenntnissen in das hiefür bestimmte Register 28 kr.

c) für jeden Auszug aus diesem Register, oder für die Bescheinigung, daß keine Vormerkung oder kein Eintrag bestehe, ... 28 kr.

d) für die Löschung der Vormerkung einer Beschlagnahme oder des Eintrags eines Ganterkenntnisses . 28 kr.

2) für die Gestattung der Einsichtnahme und für das Aufschlagen der Register, alphabetischen Verzeichnisse, Repertorien und der Abschriften von Beschlagnahmeprotocollen die durch allerhöchste Verordnung vom 4. October 1825 festgesetzten Gebühren;

3) für jede nur auf besonderes Verlangen zu ertheilende Abschrift der hinterlegten Abschriften von Beschlagnahme-Protocollen für je 20 Zeilen zu mindestens 12 Silben . . . . . 10 kr.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

24.

Bekanntmachung

vom 22. Juni 1870,

den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betreffend.

(Justizministerialbl. 1870. Nr. XXIV. S. 311 – 321.)

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend *), werden hiemit nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Die gemäß §. 2 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten sind genau nach dem beigefügten Formulare lit. A. zu fertigen.

Dieselben sind, ebenso wie die gemäß §. 2 Absatz 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung erwähnten Bestätigungen, nach erholter, erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen

*) Cf. oben S. 69.

Digitized by Google

mittlerweile eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II. Das Vermögens-Zeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen.

Die gemeinschaftliche Entschließung der unterfertigten Staats-Ministerien vom 11. October 1867 tritt außer Wirksamkeit.

III. Das in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. vorgeschriebene Register ist bei dem obersten Gerichtshofe, den Appellations-Gerichten und Bezirksgerichten nach anliegendem Formulare lit. B., bei den Handelsappellations-, Handels- und Einzelngerichten nach dem gleichfalls beigefügten Formulare lit. C unter genauer Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu führen.

Der erste Bedarf an diesen Formularien wird den Gerichten von dem k. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden, der spätere dagegen ist aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

IV. Die Gerichtsschreiber können sich der Registerformularien auch zu den Notificationen an die Staatsanwälte oder die Betheiligten bedienen.

Letztere sind in nachstehender Form abzuschließen:

„Für die Richtigkeit des Auszuges.

Datum und Siegel. N.
Gerichtsschreiber."

V. Actenstücke, welche sich zur Hinausgabe an den Anwalt oder die Partei nicht eignen, sind als Registerbeilagen zu behandeln und nach der Zeitfolge in Sammel-Acten zu vereinigen.

Diesem Sammelacte sind in derselben Ordnung auch alle jene Actenstücke einzuverleiben, welche in Fällen des Artikel 141 der Proceßordnung *) erwachsen sind und ausnahmsweise nicht zur Rückgabe an den Anwalt oder die Partei geeignet erscheinen.

VI. Alle mit der Behandlung der Armenrechtsgesuche zusammenhängenden Geschäfte sind möglichst förderlich und in kürzester Weise zu behandeln.

Die schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes über das Gesuch ist der Eingabe oder dem Protocolle in Urschrift beizusetzen.

Im Falle von Ersetzungen im Sinne des Artikel 138 Absatz 1 und 2 der Proceßordnung **) ist

*) **Art. 141** siehe Anmerkung auf S. 72.

**) Art. 138 der Proceßordnung lautet:

Art. 138. Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasselbe, wenn die Vermögenslosigkeit nachgewiesen ist. Hiebei ist der muthmaßliche Kostenaufwand in Anschlag zu bringen und die Fähigkeit zur Bestreitung dieses Aufwands nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu bemessen.

Sind Ersetzungen in dieser Beziehung nothwendig, so werden die deßfallsigen Anordnungen des Gerichts von dem Staatsanwalte vollzogen.

Digitized by Google

die Urschrift des Gerichtsbeschlusses mit den einschlägigen Acten-Stücken dem Staatsanwalte auszuhändigen.

Der Verkehr mit den Parteien hat, wo es nur immer geschehen kann, mündlich, außerdem durch die Post und äußersten Falles durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeinde-Behörden zu erfolgen.

VII. Bei etwaigen späteren Veränderungen in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichts-Vollziehers hat der Gerichtsschreiber auch im Anwaltsprocesse die bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstandes den Betheiligten unmittelbar schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

VIII. In den Fällen des Artikel 141 der Proceßordnung ist das Gesuch um Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare bei dem Vorstande des Ober-Gerichtes unmittelbar schriftlich oder mündlich anzubringen, dessen Verfügungen alsdann durch die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes den Betheiligten zu eröffnen sind.

Auch für diese Fälle ist das in Nr. III. oben bezeichnete Register unter Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu benützen.

IX. Die Gesuche der Parteien oder Anwälte um Bezeichnung eines Notars und Gerichtsvollziehers für jene Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind (zweite Alternative des Artikel 139 Absatz 2 der Proceßordnung), sind mit dem Nachweise der Zulassung zum Armenrechte zu belegen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

Von dem gefaßten Beschlusse hat der Staatsanwalt dem Nachsuchenden Kenntniß zu geben.

Gegen den Beschluß finden Rechtsmittel nicht statt.

Digitized by Google

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl, sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens- Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind: Möglichst genaue Angabe des Activ-Vermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armen-Pflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

Digitized by Google

Formular B.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach erfolgter Vorlage des Gesuches an das Gericht zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungs-Vorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache von einem am Sitze des Proceß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advocaten freiwillig übernommen, so ist in der ersten Rubrik der Spalte 8 zu bemerken: „Freiwillig übernommen durch Advocat N."
7) Ordnet das Gericht Ersetzungen an, so ist hievon lediglich in Spalte 10 kurze Vormerkung zu machen. Die Wiedervorlage und der Zeitpunct derselben ist dagegen in Spalte 2 zu constatiren.
8) In den Fällen des Artikels 141 der Proceßordnung sind die Spalten 6 und 7 unausgefüllt zu lassen; in Spalte 2 das

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	**Datum** der Abgabe des Gesuches nebst Erhebungen durch den Staatsanwalt an das Gericht.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	**Bezeichnung** des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	**Datum** des Gerichts-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	20. Juli 1870.	Gg. **Maier**, Schuhmacher in München.	Ad. **Huber**, Privatier in München.	Erbschaftsforderung zu 1000 fl.	23. Juli 1870.
2.	4. Aug 1870. Wiedervorlage am 17. August 1870.	Mich. **Sperber**, Pfründner von Perlach.	Joh. **Baum**, Hausbesitzer in München.	Eigenthumsansprüche auf Haus Nr. 12 an der Hildegards-Straße in München.	20. Aug. 1870.
3.	5. Aug. 1870.	Seb. **Fritz**, Söldner von Deisenhofen.	Jak. **Bauer**, Bauer von Ried.	Berufung des **Fritz** gegen das Urtheil des k. Landgerichts R. v. 3. Aug. 1870 in der Forderungs-Sache gegen **Bauer** zum Betrage von 50 fl.	8. Aug. 1870.
4.	Gesuch vom 9. Aug. 1870.	Willib. **Singer**, Victualienhändler von Wertingen.	Gregor **Sax**, Bräuer in Augsburg.	Berufung des Gregor **Sax** gegen das Urtheil des k. Land-Gerichts W. vom 3. Juli 1870, Forderung von 130 fl.	—

Digitized by Google

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des			Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Actenrückgabe an den Staatsanwalt. Constatirung des Zeitpunctes sonstiger Notificationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
	Anwalts.	Notars.	Gerichtsvollziehers.		
7.	8.			9.	10.
Bewilligung des Gesuches. R. Director. R. Obergerichts-Schreiber.	Advocat **Berber.** nun Advocat **Kilian.** 7/I./71. R. Director.	Notar **Wilhelm.** R. Director. 24/VII/70.	Gerichtsvollzieher **Karst.**	24./VII/70. R. Staatsanwalt.	
Abweisung des Gesuches. R. Rath, als Vorsitzender. R. Untergerichts-Schreiber.	—	—	—	20./VIII/70. R. Staatsanwalt.	Am 6/VIII. 70. Ersetzungen angeordnet.
Bewilligung des Gesuches. R. Rath, als Vorsitzender. R. Obergerichts-Schreiber.	Advocat **Sperl.**	— R. Director. 8/VIII/70.	Gerichtsvollzieher **Klein.**	9./VIII/70. R. Staatsanwalt.	
—	Advocat **Keil.**	— R. Director. 10/VIII/70.	Gerichtsvollzieher **Dürr.**	Sämmtlichen Betheiligten notificirt am 10. Aug. 1870.	(Gemäß Art. 141 der P.-O.)

Digitized by Google

Datum der Anbringung des Gesuches einzusetzen, in Spalte 9 die Zeit der an den Gesuchsteller, den Anwalt, Notar und Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Notificationen vorzumerken.

9) Für die Fälle der zweiten Alternative des Artikels 139 Absatz 2 der Proceßordnung ist gegenwärtiges Register **nicht** bestimmt. Gesuche von Parteien oder Anwälten um Aufstellung von Gerichtsvollziehern und Notaren für Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, bei dem Vorstande des betreffenden anderweitigen Bezirksgerichtes eignen sich zur Behandlung nach den über die Führung der Tagebücher für Ersuchen und Aufträge jeweilig bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

Formular C.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach Anbringung des Gesuches zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungs-Vorstande des Handelsgerichtes, beziehungsweise dem Einzel-Richter, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Die Vormerkungen der Ersetzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen und Einläufe wird erlassen.
7) Für die Handelsappellationsgerichte ist in Spalte 8 eine weitere Rubrik zur Bezeichnung des Anwalts nöthig.

   Die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 des Formulars B sind für das Register der Handelsappellationsgerichte analog anzuwenden.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Datum des Gesuches.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2. Juli 1870.	Ph. Krebs, Taglöhner von Nymphenburg.	K. Huber, Bräuer in München.	Forderung von 60 fl.	5. Juli 1870.
2.	4. Juli 1870.	Gg. Frei, Maurer in München.	Mich. Hein, Gürtler in München.	Arbeitslohn-Forderung von 20 fl.	5. Juli 1870.
3.	5. Juli 1870.	M. Klein, Krämer zu München.	G. Weiß, Großhändler von Wiesbaden.	Handelsschuld des M. Klein zu 800 fl.	7. Juli 1870.

Digitized by Google

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des		Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Actenrückgabe an den Gesuchsteller. Constatirung des Zeitpunctes sonstiger Notificationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
	Notars.	Gerichts-Vollziehers.		
7.	8.		9.	10.
Abweisung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichts-Schreiber.	—	—	7./VII/70. Ph. Krebs.	—
Bewilligung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichts-Schreiber.		Gerichts-Vollzieher Veit.	6./VII/70. G. Frei.	Actenstücke im Sammelact.
Bewilligung des Gesuches. N. Handelsgerichtsvorstand. N. Obergerichts-Schreiber.	—	Gerichts-Vollzieher Dürr.	7./VII/70. M. Klein.	

Digitized by Google

25.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. Juni 1870,

den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 42. S. 1099—1102.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 *) zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Vollstreckbarkeits-Erklärungen der Verwaltungs-Behörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger

*) Art. 884 der Proceßordnung lautet:

Art. 884. Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der in Art. 856 bezeichneten Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und werden dadurch, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ob die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei, wird durch Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

Staats-, Gemeinde- oder Stiftungsgeldgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstands-Verzeichnisse beizufügen.

§. 2. In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen sind die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungs-Behörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungs-Behörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Hohenschwangau, den 25. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. Bischof.

Digitized by Google

26.

Verordnung

vom 16. Juni 1870,

die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 41. S. 969 – 1088.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 132 des Einführungsgesetzes zur Proceß-Ordnung*) in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Mit dem 30. Juni 1870 sind bei sämmtlichen Gerichten des Königreichs die seitherigen Registraturen, Manualien, Repertorien u. s. w. so weit sie die streitige Civilrechtspflege betreffen und bezüglich derselben eine abweichende Bestimmung nicht besteht — in der Pfalz die Urtheilsbücher mit inbegriffen — abzuschließen.

Für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird bezüglich derjenigen Acten, welche vom 1. Juli 1870 an in Sachen erwachsen, die noch nach dem bisherigen Proceßverfahren zu behandeln sind, Unser Staats-Ministerium der Justiz besondere Vorschriften erlassen.

In der Pfalz sind die vom 1. Juli 1870 an erlassenen Entscheidungen in die nach der gegenwärtigen Verordnung zu füh-

*) Cf. IX. Bd. I. Abtheilg. S. 411.

Digitized by Google

renden Bücher und Register aufzunehmen, gleichviel ob hiebei das neue oder das bisherige Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Bezüglich der sonstigen von diesem Tage an aufgenommenen Acte, bei welchen noch das bisherige Verfahren zur Anwendung kommt, verbleibt es dagegen bei den dermalen bestehenden Einrichtungen. Die am 1. Juli 1870 auf der Rolle des betreffenden Gerichtes stehenden noch unerledigten Sachen sind von Amtswegen und kostenfrei in das nach der gegenwärtigen Verordnung zu führende Hauptverzeichniß zu übertragen und es ist in der betreffenden Spalte zu bemerken, daß die Sache aus der früheren Rolle übertragen worden ist.

Art. 2. Die Gerichtsschreibereien müssen mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feier-Tage täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet und der Gerichtsschreiber oder einer seiner Stellvertreter muß während dieser Zeit dort zu finden sein.

Den Gerichtsvorständen bleibt vorbehalten, die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder eines seiner Stellvertreter auf der Gerichts-Schreiberei auch für Sonn- und gebotene Feiertage anzuordnen, soweit ein Bedürfniß hiefür besteht.

Art. 3. Die nach Unserer Verordnung vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens in den Landestheilen diesseits des Rheins*) den Gerichtssecretären und Gerichts-Schreibern obgelegene Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und etwaigen sonstigen durchlaufenden Posten geht gegen Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen und gegen Leistung der verordnungsmäßigen Diensteskautionen vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen vorübergehenden Bestimmungen auf die Obergerichtsschreiber der Collegialgerichte und auf die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte über, welche sie unter ihrer Haftung und Verantwortlichkeit an einen Untergerichtsschreiber oder an einen verpflichteten Gehilfen übertragen können.

Die in §. 4 Absatz 1 der oben gedachten Verordnung vom 28. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen sind bezüglich aller derjenigen bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben, welche nach den Bestimmungen der neuen Proceßordnung zu behandeln sind.

Die Vorschriften des §. 4 Absatz 2 jener Verordnung treten außer Kraft.

Die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und rechnerische Behandlung der einzuhebenden Geldbeträge bleiben einer von dem Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Instruction vorbehalten.

*) Cf. I. Band S. 187.

Digitized by Google

Art. 4. Bei den Appellations-, Bezirks- und Handelsgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins hat bis auf Weiteres die Besorgung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen denjenigen Untergerichtsschreibern, welche bisher als rechnungsführende Secretäre verwendet waren, unter Dienstesaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß besteht, von der Leistung einer Caution enthoben ist.

Die Obergerichtsschreiber sind bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Tax- und Stempelbeträge dafür verantwortlich, daß den in Absatz 1 bezeichneten Rechnungsführern alle Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen behufs der Gebühren-Bewerthung zugeleitet werden, sowie, daß vor bestätigter Gebührenentrichtung weder Urschriften noch Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von gerichtlichen Schriftstücken an die Parteien oder Dritte verabfolgt werden.

Art. 5. Den Gerichtsschreibern liegt die Führung der durch die Proceßordnung oder die hiezu erlassenen Verordnungen und Dienstesvorschriften vorgeschriebenen Register, Bücher und Verzeichnisse ob.

Insbesondere haben sie zu führen:

1) das Hauptverzeichniß (Formular I);
2) die Wochentabelle (Formular II);
3) das besondere Verzeichniß der den einzelnen Senaten zugetheilten Sachen nach den Vorschriften zu Formular I Ziffer 7;
4) das Sitzungsverzeichniß (Formular III A u. B);
5) das Urtheilsbuch (Formular IV A, B und C);
6) ein alphabetisches Nachschlags-Register hiezu (Formular V);
7) das allgemeine Register über hinterlegte Kostenvorschüsse (Formular VI);
8) ein besonderes Register über die in Gemäßheit der Art. 343 Abs. 2 und 524 der Proceßordnung*) erfolgten Hinterlegungen, nach Maßgabe der hierüber im Anschlusse an die Gebührenordnung für Zeugen und Sach-Verständige ergehenden besonderen Anordnungen;
9) das durch Artikel 359 der Proceßordnung*) für die Ein-

*) Die allegirten Artikel der Proceßordnung bestimmen:

Art. 343 Abs. 2. cf. Anmerkung auf Seite 76.

Art. 524. cf. Anmerkung auf Seite 76.

Art. 359. Werden Privaturkunden auf der Gerichtsschreiberei eines Einzel-Gerichts oder bei einem Notar zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notar sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Gerichts-Vorstande, für den Notar von dem Vorstande des Bezirksgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde dar-

Digitized by Google

zelngerichte in den Landes-Theilen dießseits des Rheins vorgeschriebene Buch zum Eintrage von Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung des Datums (Formular VII);

10) das Verzeichniß zur Eintragung der Klagen bei den Handelsgerichten (Formular VIII);

11) das bei den Einzelngerichten zu führende Register über bedingte Zahlungs-Befehle Formular IX);

12) das Register über gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (Formular X);

13) ein Register zur Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, sowie der Klagen wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des diesem unmittelbar vorausgegangenen Verfahrens (Formular XI);

14) ein Register zur Vormerkung des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners, des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren (Formular XII);

15) ein Register, in welchem die Abgabe von Protocollen über Beweisaufnahmen, dann Acten des Vertheilungs- und des Gantverfahrens an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts vorzumerken ist (Formular XIII);

16) ein Register zur Beurkundung der vor Gericht stattgehabten Beeidigungen der gerichtlichen Beamten u. s. w. (Formular XIV).

Die den Formularien beigefügten Vorschriften sind auf das Genaueste zu beobachten.

Art. 6. Die im Artikel 359 Absatz 3 und 5 der Proceßordnung*) vorgeschriebene Bescheinigung ist in folgender Form zu vollziehen:

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Juli ein tausend acht hundert und siebzig auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . zur Feststellung des Datums vorgelegt und an diesem Tage nach Vorschrift des Artikels 359 der Proceßordnung unter Nr. . . . . in das hiefür bestimmte Buch eingetragen.

---

bietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrage Auffallenheiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

*) Cf. die Anmerkung zu Art. 5.

Digitized by Google

Hiebei wurden folgende Auffallenheiten der Urkunde vorschriftsgemäß festgestellt:

. . . . . .

. . . . . .

Zur Bescheinigung

. . . . . den . . . . . .

N. N.

(Amtssiegel.) k. Gerichtsschreiber.

Das Datum der Vorlage der Urkunde muß mit Buchstaben geschrieben werden.

Art. 7. Einlaufs- und Auslaufsjournale (allgemeine Tage-Bücher) sind fortan nicht mehr zu führen.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber sind jedoch verpflichtet, für Ausläufe von besonderer Wichtigkeit sowie für Versendung von Acten oder Gegenständen von Geldeswerth ein besonderes Bestellbuch zu führen.

Art. 8. Das Urtheilsbuch ist aus fortlaufenden Heften zu bilden, welche, sobald ihr Umfang einen starken Band erreicht hat, mit festem Einbande zu versehen sind, wobei indessen auf eine geeignete Vertheilung in der Art Bedacht zu nehmen ist, daß je ein, zwei oder mehr Bände zusammen das Urtheilsbuch für ein Kalenderjahr bilden. Das Einbinden hat auf der Gerichts-Schreiberei zu erfolgen.

Die Einträge in das Urtheils-Buch haben mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Art. 9. Die bestellten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind nach der Reihenfolge der Bestellung vorzunehmen, es sei denn, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit der Gerichts-Vorstand ein Abweichen von der Reihenfolge gestattet. Alle Verlangen um Ausfertigungen u. s. w. sowie die von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen sind möglichst rasch zu erledigen.

Art. 10. Abschriften und Auszüge aus den Gerichtsacten erhalten die Ueberschrift: „Abschrift — Auszug aus den Acten des k. . . . . Gerichts zu . . . . . " Daran hat sich die wörtliche Abschrift des Actes oder der Auszug aus demselben zu reihen. Am Schlusse sind beizusetzen: Ort und Datum, dann Bescheinigung des Gleichlautes der Abschrift oder der Richtigkeit des Auszuges mit Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Art. 11. Wo nicht Gesetze oder besondere Vorschriften die Anlegung und Führung von Acten gebieten, haben solche zu unterbleiben.

Art. 12. Unserem Staats-Ministerium der Justiz steht die Oberaufsicht über die Gerichts-Schreiber zu und demselben bleibt überlassen, die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschrei-

Digitized by Google

bereien und die Geschäftsführung bei denselben durch etwa weiter veranlaßte Vorschriften entsprechend zu ergänzen oder dem Bedürfnisse entsprechend zu berichtigen.

Art. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in Wirksamkeit.

In der Pfalz bleibt es, soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, bei den dermaligen Einrichtungen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular I.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Hauptverzeichniß
aller angemeldeten Sachen.

(Art. 235, 236, 255, 258, 260, 598, 710, 806.)

Vorschriften.

1) Dieses Verzeichniß ist in der Art anzulegen und mit festem Einbande zu versehen, daß es stets für mehrere Jahre ausreicht.
2) Der Gerichtsvorstand hat dasselbe bei der Anlage mit Blätterzahl und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen. Die Ordnungsnummer läuft ununterbrochen bis zum Ende des Registers und ist selbst in den folgenden Register-Bänden fortzusetzen.
3) Die Einträge haben sofort bei der Anmeldung der Sachen und in der Reihenfolge der letzteren stattzufinden. Sachen, die auf einfache Vorstellung zu erledigen sind, finden keine Aufnahme.
4) Der Name des Anwalts der betreibenden Partei ist zu unterstreichen.
5) Bei dem obersten Gerichtshofe hat in Spalte 7 die Ueberschrift zu lauten: „Datum der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und Angabe des Gerichts des angefochtenen Urtheils."
6) In der Rubrik: Bemerkungen sind außergewöhnliche Vorkommnisse zu notiren z. B. „Berufung gegen das ergangene Beweisurtheil" — „Abänderung des Urtheils erlangt." Ebenso dient diese Rubrik zu der im Art. 235 Abs. 5 vorgeschriebenen Bemerkung. Außerdem sind noch in der Rubrik 10 die bei den Bezirksgerichten anfallenden Berufungssachen und die Vorinstanz durch den Beisatz zu kennzeichnen: „Berufungs-Sache vom k. Land- (Stadt-) Gerichte . . . . . Endlich ist auch bei den Appellationsgerichten in Spalte 10 die Vorinstanz anzugeben.
7) Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civil-

Digitized by Google

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zunamen der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthalts-Ort.	Namen der aufgestellten Anwälte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1870.				Monat Gink.
1.	10. Juli	Daniel, Georg,	Wein-Commissionär	Ungstein.	
		Hitzelberger, Jos. Ant.	Privatier	Dürkheim.	Rosenberger.
2.	11. Juli	Hartmann, Aug.,	Hutfabrikant	Zweibrücken	Rosenberger.
		Mayer, Moses.	Mehlhändler	allda	Keller.
3.	13. Juli	Schmidt, Adam, Pörrbach, Gemeinde, vertreten durch Johann Adam Weismann.	Ackerer	Erzenhausen	Keller.
			Bürgermeister.	Pörrbach	Gulden.
4.	14. Juli	Heilmann, Adam,	Gutsbesitzer	Neustadt	Rosenberger.
		Dichl, Barbara, dessen Ehefrau	ohne Gewerbe	allda	Vollmar.
					Monat
5.	1. Aug.	Wack, Herm.,	Kaufmann	Landau	Keller.
		Ziegler, Ferd., und Genossen	Techniker	Haßloch	Vollmar.

Digitized by Google

Datum der Zustellung der Klage oder der Berufung.	Streit-Gegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
Juli 1870.			
1. Juli 1870.	Entschädigungsklage.	1. Am 30. Juli 1870 Nr. 58 zur Verhandlung bestimmt auf 15. August 1870. 2. 15. August 1870 Beweisurtheil Nr. 120. 3. 18. December 1870 Endurtheil Nr. 516.	
1. Juli 1870.	Negatorien-Klage.	1. Am 2. Aug. 1870 Nr. 63 Beweisaufnahme verordnet. 2. Am 1. October 1870 Endurtheil Nr. 420.	
1. Juli 1870.	Entschädigungsklage.	Am 25. Juli 1870 Nr. 47 Streichung von dem Haupt-Verzeichniß wegen Abstands verfügt.	
1. Juli 1870.	Forderungs-Klage.	Am 23. März 1871 Versäumungsurtheil Nr. 120.	
August 1870.			
3. Juli 1870.	Forderungs-Klage.	1. Am 20. August 1870 Nr. 128 zur Verhandlung bestimmt auf 3. Oct. 1870.	

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so muß das Haupt-Verzeichniß noch eine Spalte enthalten, in welcher mit römischen Ziffern der Senat, dem die Sache zugetheilt wurde, anzugeben ist. Wurde nach Artikel 116 Absatz 2 beziehungsweise 120 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung eine Sache einem anderen als dem regelmäßigen Senate zugetheilt, so ist hievon in der Rubrik: Bemerkungen" Erwähnung zu thun.

Das nach Artikel 238 Absatz 2 der Proceßordnung zu führende besondere Verzeichniß erhält die Ueberschrift: „Besonderes Verzeichniß der angemeldeten Processe für den II. III. Senat des k. Bezirks- (Appellationsgerichtes) X." Die Form dieser besonderen Verzeichnisse ist ganz gleich jener des Haupt-Verzeichnisses. — Auf Grund dieses besonderen Verzeichnisses ist dann auch die Wochentabelle für die weiteren Senate zu fertigen.

Digitized by Google

Formular II.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des k. . . . . Gerichts . . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

(Art. 237, 238, 243, 250, 256, 313, 344, 710.)

Vorschriften:

1) Die Wochentabelle ist stets am letzten Wochentage aufzustellen und noch an demselben Tage nach Vorschrift anzuheften.
2) Durch Unterstreichung des Namens eines Anwalts ist derselbe als betreibender Theil zu kennzeichnen.
3) Es ist gestattet, die Tabelle in zwei Abtheilungen aufzustellen, wornach dann die I. Abtheilung die Sachen zu enthalten hat, welche nach Ablauf der sechs und die II. Abtheilung diejenigen, welche nach Ablauf der fünfzehn Tage Frist zum Aufrufe kommen. (Art. 237 Abs. 5.)
4) Sachen, in welchen für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist, brauchen in die Wochentabelle nicht aufgenommen zu werden.

Digitized by Google

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des k. . . . . Gerichts . . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.	Ordnungszahl des Haupt-Verzeichnisses.	Tag, an welchem die Sache zum Aufrufe zu kommen hat.
1.	2.	3.	4.
Mayer, Karl. Neu, Heinrich.	Dr. Loew. v. Vincenti.	98.	16. August 1870.
Müller, Andr. Schulz, Heinrich.	Dr. Roßmann. Dr. Neu.	99.	9. August 1870.
Roßner v., Ludw. Birnbaum, Max.	Adler. Hittmer.	102.	16. August 1870.
	Aufgestellt und auf . . .	und angeheftet der Gerichts . . Gerichts	im Sitzungssaale schreiberei des k. . . . .
	am	30. Juli 1870.	
		Königl.	Obergerichtsschreiber N. N.

Digitized by Google

Formular III. A.

Königliches . . . . . Gericht . . . . . .

Sitzungsverzeichniß für 1872.

(Art. 240, 244, 710.)

Vorschriften.

1) Dieses Verzeichniß ist stets für ein Kalenderjahr anzulegen und vor dem Gebrauche einbinden zu lassen.
2) In dasselbe sind einzutragen:
   a) die zur Hinterlegung der Anträge,
   b) die zur Verhandlung und
   c) die zur Urtheilsverkündung

   aufzurufenden Sachen.

   Die Reihenfolge ist genau nach den Vorschriften der Artikel 240 Absatz 2 und Artikel 244 Absatz 1 aufzustellen.
3) Sachen, für welche abgekürztes Verfahren bewilligt ist oder welche sonst direct in die Sitzung gebracht werden, sind alsbald nachzutragen.
4) Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien sind wegzulassen, da die Identität der Sache sich im Zweifel vollkommen aus der beigesetzten Nummer des Hauptverzeichnisses ergibt.
5) Auszug aus diesem Verzeichnisse — Formular III B. — ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Digitized by Google

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streit-Gegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Montag, den 11. Juli 1872.				
3205	Schott. Meyer.	Gulden. Loew.	Alimentation.	Urtheils-Verkündung.	Endurtheil am 11. Juli 1872 Nr....
3206	Daniel. Hitelberger.	Gink. Rosenberger.	Entschädigungs-Klage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 18. Juli 1872 zur Verhandlung.
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorienklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 19. Juli 1872 zur Verhandlung.
3198	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Verhandlung.	Zur Urtheils-Verkündung vertagt auf 18. Juli 1872. Urtheil vom 18. Juli 1872 Nr....
	Dienstag, den 12. Juli 1872.				
3197	Possung. Schneider.	Vollmar. Gulden.	Besitz-Störung.	Verhandlung.	Zur Urtheils-Verkündung vertagt auf 20. Juli 1872. Urtheil vom 20. Juli 1872 Nr. . . .

Digitized by Google

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streit-Gegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Montag, den 18. Juli 1872.				
3198	Roos.	Vollmar.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Urtheils-Verkündung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr....
	Stern.	Rosenberger.			
3189	Schneider.	Gink.	Anfechtung einer Theilung.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 28. Juli 1872 vertagt zur Hinterlegung der Anträge.
	Welker.	Rosenberger.			
3201	Müller.	Keller.	Forderung	Hinterlegung der Anträge.	Streichung vom Hauptverzeichnisse verfügt, weil kein Anwalt erschienen.
	Landgraf.	Gulden.			
3206	Daniel.	Gink.	Entschädigungs-Klage.	Verhandlung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr....
	Hitzelberger.	Rosenberger.			
3210	Blos.	Gulden.	Forderung		Versäumungs-Urtheil Nr....
	Krieger.	—			
	Dienstag, den 19. Juli 1872.				
3200	Zimmermann.	Loew.	Klage auf Theilung.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr....
	Heil und Genossen.	Keller.			
3207	Kurt.	Rosenberger.	Negatorienklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr....
	Mayer.	Keller.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular III B.

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. . . . . Gerichts . . .
aufzurufenden Sachen.

(Art. 240, 244 Abs. 2, 710.)

Vorschriften:

Dieses Verzeichniß ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zuzustellen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. . . . . Gerichts . . . . . aufzurufenden Sachen.

Nummer des Haupt-Verzeichnisses.	Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.
1.	2.	3.
	Sitzung vom 11. Juli 1872.	
3205	Schott.	Gulden
	Mayer.	Loew.
3206	Daniel.	Gink.
	Hitzelberger.	Rosenberger.
ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc. ꝛc.

. . . . . den . . . . .

Kgl. Obergerichtsschreiber.

N. N.

Formular IV A.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 88, 279, 280, 281, 284, 290, 291, 314, 316, 710, 737, 786, 818, 819.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen mehrere Senate an einem Gerichte, so ist auf dem Titelblatte unter: „Urtheilsbuch" zu setzen: „II. Senat" u. s. w.
3) Bei jedem einzelnen Eintrage ist oben rechts die Nummer des Hauptverzeichnisses zu setzen.
4) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes, weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimeter hat.

Digitized by Google

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 2. Juli 1871. Nr....

In Sachen
des Jacob Müller, Gutsbesitzer in Neumarkt, Kläger, vertreten durch Anwalt Heidenreich
gegen
Karl Mittermaier, Wagnermeister in Dingolfing, Beklagten, vertreten durch Anwalt Horn, letzterer nicht erschienen.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

Der Beklagte Karl Mittermaier wird verurtheilt, an den Kläger Jacob Müller sechshundert Gulden nebst fünf Procent Zinsen hieraus vom fünften November vorigen Jahres an zu bezahlen, sowie die Kosten des Processes, von welchen jene des Klägers auf zehn Gulden fünfzehn Kreuzer festgesetzt werden, zu tragen.

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die bei Nr. 1 Genannten.

In Sachen Nr....
des Joseph Maier, Privatier in München, Appellant von einem Urtheile des k. Stadtgerichtes München r./J. vom 6. März 1871, vertreten durch Anwalt Risch,
gegen
Karl Huber, Metzger in München, Appellaten, durch Anwalt Schwarz vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.
Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. Nr....

In Sachen
des Friedrich Welsch, Oeconom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller,
gegen
1) Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen, 2) Kilian Kunz, Bauer in Neufahrn, 3) Joseph Wild, Kaufmann in Moosburg, Beklagte, vertreten durch Anwalt Huber, wegen Vorzugsrechts bei einer Subhastation.

Digitized by Google

Zur Verhandlung dieser Sache wurde, nachdem die beiden Anwälte die Anträge hinterlegt hatten, die Sitzung vom 5. Juli 1871 festgesetzt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 4.
Gegenwärtig:
die Obigen mit Ausnahme des Staats-Anwalts N. N.

In Sachen Nr....

des Michael Holz, Schreinermeister in Dachau, Kläger, durch Anwalt Hilter vertreten,

gegen

Johann Kern, Maurermeister in Dachau, Beklagten und Gewährschaftskläger, vertreten durch Anwalt Hart,

gegen

Wilhelm Ruf, Ziegeleibesitzer in Röhrmoos, Gewährschaftsbeklagten, nicht vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)
Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 5.
Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Staats-Anwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 5. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oeconom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller

gegen

Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt worden, wurde dieselbe zur Verkündung des Urtheils auf den 10. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Nr. 6.
Gegenwärtig: die Obigen mit Ausnahme des Staats-Anwalts N. N.

In Sachen N....
der k. b. priv. Ostbahngesellschaft mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Klägerin und Interventionsbeklagte, durch Anwalt Karl vertreten,

gegen

die München-Dachauer-Maschinenpapierfabrik mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Haupt- und Interventionsbeklagte, vertreten durch Anwalt Koch

gegen

Joseph Maier, Bierbrauer in Augsburg, Intervenient, vertreten durch Anwalt Wild, Entschädigungsforderung betreffend.

Die auf heute anberaumte Verhandlung wird auf Antrag des Anwalts des Intervenienten mit Zustimmung der beiden anderen Anwälte und da dieser Antrag gerechtfertigt erscheint, weil die Intervention erst vor wenigen Tagen stattgefunden hat, in die Sitzung vom 14. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 7.
Gegenwärtig: N. N., Director, N. N., Rath, N. N., Untergerichtsschreiber.

Dem Kläger am 12./VII. 1871 vollstreckbare Ausfertigung.
N.

Demselben gemäß Beschlusses des Gerichtsvorstandes vom 20./VIII. 1871 zweite vollstreckbare Ausfertigung.

Sitzung vom 10. Juli 1871. Nr....

In Sachen
des Friedrich Welsch, Oeconom in Freising, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

Jacob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Auf Grund der in der Sitzung vom 5. laufenden Monats gepflogenen Verhandlungen, in welcher Sitzung die Sache zur Urtheilsverkündung in die heutige Sitzung vertagt wurde, ist heute nachstehendes Urtheil erlassen worden:

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Rath N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war in der heutigen Sitzung zu erscheinen durch Krankheit verhindert.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Nr. 8.
Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N. Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

In Sachen Nr....
des Karl Sorg, Bauer in Starnberg, Kläger, vertreten durch Anwalt Mohr,
gegen
Ludwig Hirsch, Bauer in Gauting, Beklagten, bisher nicht vertreten, wegen Forderung.

Nach dem zum Zwecke der Erwirkung eines Versäumungsurtheils erfolgten Aufrufe der Sache erklärte der in der Sitzung anwesende Advocat Keller, daß er für den Beklagten als Anwalt bestellt sei. Das Gericht ertheilt hierüber Urkunde, setzt die Sache zur wechselseitigen Zustellung motivirter Anträge aus und bestimmt für die Zustellung des Antrags des Beklagten eine Frist von 10 Tagen von heute an, indem es zugleich festsetzt, daß der Anwalt des Klägers seinen Antrag drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zur Hinterlegung der Anträge wieder aufgerufen werden wird, zustellen zu lassen habe.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 9.
Gegenwärtig:
die Vorigen, sowie der Staats-Anwalt N. N.

In Sachen Nr....
des Franz Müller, Oeconom in Pasing, in seiner Eigenschaft als Vormund über Karl und Magdalena Schwarz, minderjährige Kinder des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Schwarz von da, Kläger, vertreten durch Anwalt Horn,
gegen
Karl Will, Schneidermeister in München, Beklagten, vertreten durch Anwalt Schütz.

Auf Grund der in heutiger Sitzung gepflogenen Verhandlung und nachdem Staatsanwalt N. N. dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hatte, wurde nachstehendes Urtheil verkündet.

(Urtheilssatz)
(Entscheidungsgründe)
Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 3. October 1871 in nachstehender Weise abgeändert:
Das kgl. Appellationsgericht ꝛc. ꝛc.
N. N.
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Nr. 10.
Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 11. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Wolfgang Herz, Privatier in München, Kläger, vertreten durch Anwalt Gros, letzterer nicht erschienen,

gegen

Karl Mayer, Wirth in München, Beklagten, durch Anwalt Herz vertreten, letzterer nicht erschienen, wegen Forderung.

Das Gericht verfügt, da beim Aufrufe keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt ist, wegen dessen es sich zu einer Vertagung veranlaßt findet, die Streichung der Sache vom Hauptverzeichnisse.

Unterschrift

des Vorsitzenden.	des Gerichtsschreibers.
bei Verhinderung desselben	bei Verhinderung desselben
N. N. Rath.	N. N. Assessor.

Nr. 11.
Gegenwärtig:
dieselben.

In Sachen Nr....

des Karl Michael, Schreinermeisters in München, Kläger, durch Anwalt Schultz vertreten

gegen

1) Joseph Wild, Bäcker in München, Beklagten, durch Anwalt Kurz vertreten,
2) Franz Kern, Bauer in Thalkirchen, Beklagten, nicht vertreten, Forderung betreffend.

Das Gericht hat, nachdem die erschienenen Anwälte Schultz und Kurz ihre Anträge gestellt und hinterlegt hatten, auf Antrag des Klägers verfügt, daß die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden habe, und hat zu derselben die Sitzung vom 25. laufenden Monats festgesetzt. Der nichterschienene Beklagte Kern ist spätestens am 16. laufenden Monats aufzufordern, einen Anwalt aufzustellen, welcher ihn in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung vertritt.

Unterschrift

für den verhinderten Vorsitzenden	für den verhinderten Gerichtsschreiber
N. N., Rath.	N. N., Assessor.

Digitized by Google

Nr. 12.
Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staats-Anwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 12. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Konrad Heiß, Bauer in Perlach, in seiner Eigenschaft als Vormund über die minderjährigen Kinder des verstorbenen daselbst wohnhaft gewesenen Schmiedes Jacob Fest, Namens Friedrich, Karl und Maria Fest, Kläger, durch Anwalt Adler vertreten,

gegen

Joseph Halm, Bauer in Perlach, Beklagten, durch Anwalt Hirsch vertreten.

Nach der in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlung, nach deren Schluß der Staatsanwalt dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hat, vertagt das Gericht die Sache zur Verkündung des Urtheils in die Sitzung vom 17. laufenden Monats.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 13.
Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 14. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Michael Mitterhuber, Commissionär in Freising, Kläger, durch Anwalt Götz vertreten,

gegen

Sebastian Klopfer, Oeconom von Bogenhausen, Beklagten, durch Anwalt Glaser vertreten, wegen Darlehensforderung.

Nachdem bei heutiger Verhandlung der Beklagte zugestanden hat, von dem eingeklagten Darlehen zu 1000 fl. den Betrag von 600 fl. von dem Kläger empfangen zu haben, so ertheilt hierüber das Gericht auf schriftlich übergebenen Antrag des Klägers und nach erfolgter Vernehmung des Beklagten Urkunde.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular IV B.

Königliches Handelsgericht

. . . . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen an einem Gerichte mehrere Senate, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „I. Senat" „II. Senat" u. s. w.
3) Bei jedem Eintrage ist oben rechts die Nummer des nach Art. 507 nöthigen Verzeichnisses zu setzen.
4) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes, weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

Digitized by Google

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Vorstand,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 1. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Handlungshauses C. Wimmer und Sohn in Frankfurt a. M., vertreten durch Advocat Koch laut Vollmacht . . . . ., Kläger,

gegen

Karl Sorg, Kaufmann in München, Beklagten, in Person erschienen, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen Nr. ...

des Lederhändlers Samuel Weil in München, Kläger, persönlich erschienen unter Beistand des Advocaten Herz,

gegen

Anton Schurz, Schuhmacher in München, Beklagten, nicht erschienen, Wechselforderung betreffend.

Auf Antrag des Klägers wurde folgendes Versäumungsurtheil erlassen.

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie das Gesuch des Klägers)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Nr. 3.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen Nr....

des Banquierhauses W. Rosenstern und Comp. in Cöln, vertreten durch Advocaten Schuler laut Vollmacht . . . . . , Kläger,

gegen

Joseph Kuhn, Kaufmann in München, als Inhaber des daselbst unter der Firma Robert Kuhn bestehenden Handlungshauses, Beklagten, in Person erschienen unter Beistand des Advocaten Horn, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie der Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Handelsappellations-Gerichts zu . . . . vom 2. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:
Das kgl. Handels-Appellationsgericht ꝛc. ꝛc.
R. R.
Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 2. Juli 1871. Nr....

Nr. 4.
Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

In Sachen

des Kaufmanns Julius Neu in München, Kläger, nicht erschienen,

gegen

Konrad Holz, Krämer in Starnberg, Beklagten, nicht erschienen, wegen Wechselforderung.

Da beim Aufrufe keine der Parteien erschienen ist, verfügt das Gericht die Streichung von dem Verzeichnisse.

Unterschrift

bei Verhinderung des Vorsitzenden, N. N., Rath.

bei Verhinderung des Gerichtsschreibers, N. N., Rath.

Digitized by Google

Nr. 5.
Gegenwärtig:
N. N., Vorstand,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Fabricanten Wilhelm Wild in München, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advocaten Huber,

gegen

Kaspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Konrad Gerst laut Vollmacht . . . . . , wegen Forderung.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt war, wurde dieselbe zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom 8. Juli d. J. vertagt und wird zugleich beurkundet, daß Kläger den Advocaten Huber mit seiner künftigen Vertretung in dieser Sache beauftragt hat.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 6.
Gegenwärtig:
N. N., Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 8. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Fabricanten Wilhelm Wild in München, Kläger, vertreten durch den Advocaten Huber als Bevollmächtigten auf Grund der demselben in der Sitzung vom 3. lfd. Mts. ertheilten Vollmacht,

gegen

Kaspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Konrad Gerst laut Vollmacht . . . . . , wegen Forderung.

Auf Grund der in der Sitzung vom dritten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen.

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Assessor N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war durch Krankheit verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Formular IV C.

Königliches Stadt- (oder Land-) Gericht

in

. . . . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen an einem Gerichte mehrere Abtheilungen, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „Abtheilung I" „Abtheilung II" u. s. w.
3) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

Digitized by Google

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Stadt- (Land-) Richter.
N. N., Gerichts-Schreiber.

Sitzung vom 1. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Johann Zürn, Schneidermeister in München, Kläger in Person erschienen,

gegen

Karl Sing, Privatier in München, Beklagten, vertreten durch den Rechtsconcipienten Joseph Karl von da laut Vollmacht . . . . . ., wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien.)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Land- Richters. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen

des Agenten Robert Wild in München, Kläger, in Person erschienen und verbeistandet durch den Rechtsconcipienten Ludwig Held von da,

gegen

August Kurz, Functionär in München, nicht erschienen, wegen Miethsstreitigkeiten.

Auf Antrag des Klägers wurde in der heutigen Sitzung folgendes Versäumungsurtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie das Gesuch des Klägers)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Land- Richters. des Gerichtsschreibers.

Digitized by Google

Nr. 3.
Gegenwärtig: die Obigen.

In Sachen

des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advocaten Kolb,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen, wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde.

Nach der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung vertagte das Gericht die Sache zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom 3. Juli 1871 und beurkundet zugleich, daß Kläger den Advocaten Kolb bevollmächtigt hat, ihn in dieser Sache zu vertreten.

Unterschrift
des Stadt- oder Land- des Gerichtsschreibers.
Richters.

Sitzung vom 3. Juli 1871.

Nr. 4.
Gegenwärtig: N. N., Stadt- oder Landrichter, N. N., Gerichts-Schreiber.

In Sachen

des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, vertreten durch Advocaten Kolb als Bevollmächtigten auf Grund der ihm in der Sitzung vom 1. d. M. ertheilten Vollmacht,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen.

Auf Grund der in der Sitzung vom ersten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift
des Stadt- oder Land- des Gerichtsschreibers.
Richters.

Nebenstehendes Urtheil wurde durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts . . . . . vom 1. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:
Das k. Bezirksgericht ꝛc. ꝛc.
N. N.,
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular V.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Alphabetisches Nachschlagregister
zu
dem Urtheilsbuche.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist bei sämmtlichen Gerichten zu führen und auf mehrere Jahre anzulegen. Bestehen bei dem betreffenden Gerichte mehrere Senate oder Abtheilungen, so ist doch nur ein einziges Nachschlagsregister zu führen und in der betreffenden Spalte blos der Senat oder die Abtheilung anzugeben.
2) Außer den Nummern des Urtheils — Spalte 5 — ist auch das Jahr anzugeben, in dem es ergangen ist.
3) In dieses Register ist jedes Urtheil ohne Unterschied des Inhalts einzutragen.

Digitized by Google

Namen des Klägers beziehungsweise Appellanten.	Wohnort.	Namen des Beklagten beziehungsweise Appellaten.	Wohnort.	Angabe des Jahrgangs, des Senats oder der Abtheilung, Nummer des Urtheils.
1.	2.	3.	4.	5.
		A.		
Abend, Heinrich	Augsburg	Scheuer, Jak.	Würzburg	1870. I. Nr. 112. 148.
Adt, Franz	Würzburg	Schieder, Hrch.	Heidingsfeld.	1874. III. Nr. 318.
		B.		
Bayer, Kaspar	Würzburg	Wohlfahrt, Heinrich.	Höchberg.	1871. I. Nr. 3.
Bader, Frz.	id.	Maurer, Aug.	Heidingsfeld.	1875. II. Nr. 348. 1876. II. Nr. 80.

Digitized by Google

Formular VI.

Allgemeines Register

der

Gerichtsschreiberei des k. . . . . gerichts . . . . . .

über

hinterlegte Kostenvorschüsse

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register dient nur zur Verbuchung solcher auf der Gerichtsschreiberei hinterlegter Vorschüsse, für welche kein besonderes Register vorgeschrieben ist. Es sind daher in diesem Register namentlich diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe des Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung für die dortselbst bezeichneten Zwecke hinterlegt werden, nicht vorzutragen.
2) In Spalte 3 ist bei den Collegialgerichten auch die Nummer des Hauptverzeichnisses (Art. 236) beziehungsweise des Klage-Verzeichnisses (Art. 507) anzuführen.
3) Wird für mehrere Streitsachen ein unausgeschiedener gemeinsamer Vorschuß hinterlegt, so sind diese Streitsachen in Spalte 3 unter einander vorzutragen.
4) In Spalte 4 ist durch die Art des Eintrags bemerklich zu machen, ob die Hinterlegung durch die Partei selbst oder durch deren Anwalt oder Bevollmächtigten geschehen ist. Der Name des Anwalts ist jedoch auch im ersteren Falle zu erwähnen.
5) In Spalte 5 ist kurz zu bemerken, ob der Vorschuß allgemein für erwachsende Kosten oder für bestimmte Zwecke, welche dann anzudeuten sind, hinterlegt wurde.
6) Der Eintrag in die Spalten 1—6 hat sofort bei der Hinterlegung zu geschehen und zwar bei persönlichen Hinterlegungen noch in Anwesenheit des Hinterlegenden, so daß dieser den Eintrag prüfen kann. Eine Quittung ist dem Hinterlegenden nur auf besonderes Verlangen zu ertheilen.
7) Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung des Vorschusses.	Bezeichnung der Streitsachen auf welche sich die Vorschüsse beziehen.	Namen des Vorschußleistenden, seines Anwalts oder Bevollmächtigten.	Zweck der Vorschuß-Leistung.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	12. Septbr. 1870.	**Schwarz** gegen **Kaufmann** wegen Forderung. Nr. 120.	Georg **Schwarz** in Heubach (Anwalt Müller)	Für Postporto.
2.	13. Septbr. 1870.	**Reinfelder** gegen **Wolf** wegen Eigenthums. Nr. 140. **Reinfelder** gegen **Schmidt** wegen Vertrags-Erfüllung. Nr. 110.	Anwalt Schlosser für Kasp. **Reinfelder.**	Für Gerichts-Schreibereigebühren und sonstige Kosten.
3.	15. Septbr. 1870.	**Herz** gegen **Keil** wegen Subhastation. Nr. 106.	Anwalt Haller für Fr. **Baumgärtner** von Klaushof.	Für Kosten nach Art. 1112 der Proceßordnung.

Digitized by Google

Betrag der hinterlegten Vorschüsse.		Verwendung der Vorschüsse.			Rückgabe des Restes.	Bemerkungen.
		Zeit und Art der Verwendung.	Betrag.			
fl.	kr.		fl.	kr.		
6.		7.	8.		9.	10.
2	—	13. Septbr. 1870 auf Porto für Einsendung der Beweis-Aufnahmsprotocolle an's Obergericht.	—	34	14. Sept. 1870 1 fl. 26 kr. an Georg **Schwarz** in Heubach durch Postanweisung. Beleg Fasc. I.	
25	—	20. Septbr. 1870 für einfache Ausfertigung des Urtheils Nr. 610	5	30	1. Octbr. 1870 10 fl. 30 kr. an Anwalt Schlosser persönlich. Empfangen Schlosser.	
		24. Septbr. 1870 für Abschriften der Beweisaufnahmsprotocolle in Sachen **Reinfelder** gegen **Wolf** .	3	—		
		30. Septbr. 1870 desgleichen in Sachen **Reinfelder** gegen **Schmidt**	6	—		
		Summa	14	30		
20	—	25. Septbr. 1870 an den betreibenden Theil für Kosten von Mittheilungen (Art. 1103)	5	—	1. Octbr. 1870 5 fl. zurück an Anwalt Haller persönlich. Empfangen Haller.	
		30. Septbr. 1870 verrechnet für Tax- und Stempelgebühren	10	—		
		Summa	15	—		

Digitized by Google

der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 9 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

8) Die Bescheinigungen über erfolgte Zahlungen sind, soweit es thunlich ist, sofort in die Spalten 8 und 9, oder auch in Spalte 10 des Registers einschreiben zu lassen. Andernfalls sind die Belege in einem Sammelacte nach der Nummer des Registers geordnet diesem anzuschließen.

9) Wird ein Kostenvorschuß für eine Reihe verschiedener Zahlungen hinterlegt, so ist zwischen der betreffenden und der nächsten Ordnungsnummer ein entsprechender Raum für die verschiedenen Einträge in Spalte 7—10 frei zu lassen.

Ist dieser Raum vor gänzlicher Erfüllung des Zweckes des Vorschusses erschöpft, so ist in Spalte 8 und 9 auf den noch bestehenden Rest abzurechnen und dieser unter einer neuen Ordnungsnummer als Uebertrag in Spalte 6 einzustellen. Bei solchen Ueberträgen sind die Spalten 2—5 neu auszufüllen und die entsprechenden Verweisungen auf die früheren Ordnungsnummern anzufügen.

Digitized by Google

Formular VII.

Königliches ..... Gericht .....

Buch

zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.

(Artikel 359.)

Vorschriften:

1) Dieses Buch ist nur bei den Einzelngerichten in den Landes-Theilen dießseits des Rheins zu führen.
2) Demselben ist je nach dem Umfange des Bedürfnisses entsprechende Ausdehnung zu geben, so daß es mehrere Jahre lang seinem Zwecke dient.
3) Das Buch ist mit festem Einband und vor dem Gebrauche durch den Gerichtsvorstand mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.
4) Der Eintrag hat sofort bei der Vorlage der Urkunde zu geschehen und darf erst nach dem Vollzuge des Eintrags die im Art. 359 Abs. 3 der Proceßordnung vorgeschriebene Bescheinigung auf die Urkunde gesetzt werden.
5) Der Inhalt der Einträge bemißt sich zunächst nach den Vorschriften des Art. 359 der Proceßordnung, welche sorgfältigst zu beachten sind.

   In Spalte 7 ist der ganze Eintrag stets mit Worten zu schreiben.

   Am Schlusse jedes einzelnen Eintrags hat der Gerichts-Schreiber mit seinem Namen und mit Bezeichnung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben und das Amtssiegel beizudrücken. Unterhalb dieser Fertigung ist jeder Eintrag mit einem Querstriche abzuschließen. Alle späteren Beisätze oder Abänderungen bei einem Eintrage sind verboten.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Vor- u. Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohn- oder Aufenthaltsort des Producenten.	Angabe des in der Urkunde genannten Ausstellungsorts und Datums.	Vor- und Zuname der Aussteller der Urkunde.	Wesentlicher Inhalt der Urkunde.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Gg. Schüßler, Commissionär in Erding.	Erding, den 21. August 1870.	Karl Benz. Gg. Schüßler.	Bauer Karl Benz von Lohhof verpflichtet sich gegenüber dem Commissionär Gg. Schüßler in Erding als dem Mandatar des Landesproductenhändlers Val. Huber in Nürnberg an diesen binnen sechs Monaten 50 Schäffel Waizen à 18 fl. zu liefern.

Digitized by Google

Wahrgenommene Auffallenheiten.	Jahr, Monat und Tag der Vorlage auf der Gerichtsschreiberei.	Vormerkung über ertheilte Abschriften und sonstige Bemerkungen.
6.	7.	8.
In Zeile 6 ist das Wort: „sich" doppelt geschrieben und einmal ausgestrichen. Auf Zeile 7 sind die Worte: „in Nürnberg" als Einschaltung über die Zeile geschrieben. L. S.	Am drei und zwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert siebzig. N. N. k. Gerichtsschreiber.	30. Septbr. 1870. Abschrift des Eintrags dem Karl Benz ertheilt.

Digitized by Google

Formular VIII.

Verzeichniß

der

bei dem Handelsgerichte . . . . . .

anhängig gewordenen Sachen.

(Artikel 507.)

Vorschriften:

1) Dieses Verzeichniß ist in gleicher Weise anzulegen wie Formular I. und gelten dafür analog die dort ertheilten Vorschriften.
2) Auszug aus diesem Verzeichnisse nach Analogie des Formulars III. B. ist dem Gerichtsvollzieher noch vor der Sitzung zuzustellen. Etwaige Nachträge sind jedenfalls noch während der Sitzung dem Gerichtsvollzieher zu behändigen.
3) In erster Linie ist stets der Name des Klägers einzutragen. Der Name dessen, der die Sache angemeldet hat, ist zu unterstreichen.

Digitized by Google

Ordnungsnum.	Datum der Anmeldung.	Vor- u. Zuname der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthaltsort.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			Sitzung vom
1.	Juli 13.	Reichard, Karl	Kaufmann.	Speyer.
		Müller, Joseph	Fabrikant.	Neustadt.
2.	„ 14.	Schneider, Friedrich	Gastwirth.	Landshut.
		Meyer, Andreas	Weinhändler.	Neustadt.
3.	„ 16.	Roth, Johann	Krämer.	Nürnberg.
		Hellrich, Martin	Fabrikant.	Fürth.
4.	„ „	Held, Ludwig	Kaufmann.	Augsburg.
		Klein, Karl nicht erschienen.	Lederhändler.	Günzburg.
5.	„ „	Herold, Adam nicht erschienen.	Müller.	München.
		Kurz, Heinrich	Handelsmann.	daselbst.

Digitized by Google

Datum der Klagurkunde.	Streitgegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.
16. Juli	**1870.**		
11. Juli 1870	Forderung für gelieferte Waaren.	Endurtheil Nr. . . .	
12. Juli 1870	Entschädigungs-Klage.	Urtheil Nr.... Zum Beweisverfahren auf 22. Juli 1870.	
Ohne Ladung erschienen	Forderung aus einem Darlehen.	1) Urtheil Nr. . . . Zur Beiladung auf 22. Juli 1870. 2) Versäumungsurtheil Nr. . . .	
12. Juli 1870	Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nr. . . .	
11. Juli 1870	Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nr. . . .	

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular IX.

Register

des k. . . . . Gerichtes . . . . . .

für

bedingte Zahlungsbefehle.

(Artikel 568.)

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.
2) Die Einträge in dasselbe haben unbedingt vor Aushändigung der gerichtlichen Verfügungen stattzufinden. Das Datum der Protestation ist sofort bei deren Anmeldung einzustellen.
3) Ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu, das am Ende beigefügt werden kann, ist nur da nothwendig, wo die Zahl der Gesuche voraussichtlich eine sehr hohe sein wird.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners.	Datum des Gesuches oder aufgenommenen Protocolls.
1.	2.	3.	4.
1.	Müller, Gottlieb, Apotheker in Weilheim.	Schneider, Karl, Schuhmacher in Föhring.	Gesuch v. 5. Juli 1870.
2.	Klein, Wilhelm, Privatier in München.	Wirth, Joseph, Taglöhner in Haidhausen.	Protocoll vom 6. Juli 1870.
3.	Vollhart, August, Schneidermeister in Dachau.	Wolz, Kilian, Techniker in München.	Gesuch v. 7. Juli 1870.
4.	Schwarz, Theodor, Seilermeister in Landsberg.	Gebhardt, Jacob, Oeconom in Giesing.	Gesuch v. 10. Juli 1870.

Digitized by Google

Richterliche Verfügung und deren Datum.	Datum der angemeldeten Protestation.	Datum des erlassenen Vollstreckungsbeschlusses.	Aushändigung der Beschlüsse und Empfangsbescheinigungen darüber.
5.	6.	7.	8.
Zahlbefehl vom 6. Juli 1870.	—	Am 25. Juli 1870.	Zahlungsbefehl erhalten. 6/7. 70. Müller. desgl. den Vollstreckungsbeschluß. 26/7. 70. Müller.
Abgewiesen 6. Juli 1870.	—	—	Abweisungsbeschluß erhalten. 7/7. 70. Klein.
Zahlbefehl vom 8. Juli 1870.	20. Juli 1870.		Zahlbefehl erhalten. 9/7. 70. Vollhart.
Zahlbefehl vom 10/7. 70.	—	Am 31. Juli 1870.	Laut des dem Register angeschlossenen Scheines vom 11/7. 70 Zahlbefehl ausgehändigt. Vollstreckungsbeschluß erhalten. 1/8. 70. Schwarz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular X.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Register

über

gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

(Artikel 652.)

Vorschriften:

1) Dieses Register ist alljährlich am letzten December Abends abzuschließen und nach Jahrgängen gebunden aufzubewahren.
2) Die Einträge haben bei Uebergabe des Gesuchs oder mit der Aufnahme des Protocolls stattzufinden.
3) Die erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen sind sofort nachzutragen.
4) Der Rückempfang des Gesuchs nebst Acten ist von dem berechtigten Empfänger in Spalte 6 zu bestätigen.

Digitized by Google

Ordnungsnum.	Name und Wohnort des Gesuchstellers.	Datum des Gesuchs oder Protocolls.	Gesuchs-Gegenstand.	Erfolgter Beschluß oder ergangene Entscheidung.	Bescheinigung über Acten-Empfang.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		1870.			
1.	**Mayer**, Karl von Neuburg, durch Anwalt Moser.	3. Juli.	Begehren auf Erhebung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß.	Verfügung der Beweisaufnahme 4. Juli 1870.	Acten empfangen 5. 7. 1870. Moser.
2.	**Schneider**, M. von München, durch Anwalt Müller.	6. Juli.	Gesuch um Verlängerung der Frist zur Rechnungsstellung.	Bewilligt 7. Juli 1870.	Idem 8. 7. 1870. Müller.
3.	**Korn**, Joseph von Freising.	7. Aug.	Gesuch um Aushändigung des hinterlegten Erlöses aus der Veräußerung gepfändeter Fahrnisse.	Verfügung am 12. August 1870.	Idem 12. 8. 1870. Korn.
4.	**Schreiner**, J. von Augsburg, durch Anwalt Keller.	1. Sept.	Gesuch um Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien.	Bewilligt am 3. Sept. 1870.	Idem 4. 9. 1870. Keller.
5.	**Becker**, Friedr. von Nürnberg, durch Anwalt Hirsch.	3. Sept.	Gesuch um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft.	Bewilligt am 3. Sept. 1870.	Idem 3. 9. 1870. Hirsch.
6.	**Wild**, Jacob von Rosenheim, durch Advocat Gros.	5. Sept.	Beschwerde gegen einen Beschluß des k. Landgerichts Prien vom 1. Sept. 1870, durch welchen ein Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses zurückgewiesen wurde.	Stattgegeben am 6. Septbr. 1870.	Idem 6. 9. 1870. Gros.

Digitized by Google

Formular XI.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Register

zur

Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in den Fällen der Art. 828, 829 u. 1077.

Vorschriften:

1) Dieses Vormerkungsbuch kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge jedes Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Ob mit dem Buche ein alphabetisches Nachschlagsregister zu verbinden sei, bemißt sich nach dem Umfange der Einträge.

Digitized by Google

Ordnungsnum.	Datum der Anmeldung.	Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung.	Zeit und Art der Erledigung.
1.	2.	3.	4.
	1870.		
1.	25. Juli.	Erschien Johann **Müller**, Händler in N. und meldete an, daß er durch Act des Gerichtsvollziehers X. in N. vom 15. l. Mts. Einspruch gegen das Urtheil des k. Landgerichts . . . . vom 10. l. Mts. erklärt habe, welches zwischen ihm, als Beklagten, und Hieronymus **Mann**, Gutsbesitzer in N., als Kläger, auf Forderung ergangen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	20. August 1870 weist nebenbezeichneter Hieronymus **Mann** aus N. nach, daß der Einspruch durch Urtheil vom 19. nemlichen Monats verworfen worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.
2.	30. Aug.	Erschien der k. Advocat N. in X. und meldete an, daß gegen das in Sachen N. N. gegen N. N. am 15. l. Mts. ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts N. N. durch Act des Gerichtsvollziehers **Meyer** vom 25. August l. Js Berufung ergriffen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Berufung verworfen laut Urtheils des königl. Appellationsgerichts von . . . . . vom 1. December 1870. N. N. Gerichtsschreiber.
3.	14. Dec.	Erschien der k. Advocat N. in N. und meldete an, daß in dem gegen den Oeconomen Jos. **Huber** in N. N. eingeleiteten Subhastationsverfahren am 12. December l. Js. auf Nichtigkeit des Zuschlags geklagt worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Nichtigkeitsklage abgewiesen laut Urtheils des k. Bezirksgerichts . . . . . vom 3. Februar 1871. N. N. Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Formular XII.

Königliches Bezirksgericht

. . . . . .

Register

zur

Vormerkung der Ernennung des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren.

(Artikel 1063.)

Vorschriften:

1) Dieses Register kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge eines jeden Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ziffer.
3) Die Abschriften der Beschlagnahmeprotocolle sind in einem Beilagenhefte zu verwahren.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Name und Wohnort des betreibenden Gläubigers.	Name und Wohnort seines Anwalts.	Name und Wohnort des Schuldners.	Datum der Ernennung.	Name und Wohnort des ernannten Versteigerungsbeamten.	Bescheinigung des Anwalts über Empfang der Ernennung und der Acten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	**Sattler**, Karl von München.	Dr. **Korn** in München.	**Schneider**, Jos. in Nymphenburg.	20. 10. 1870.	K. Notar **Maier** in München.	Empfangen 21. 10. Dr. **Korn.**
2.	**Welsch**, Joh. von Giesing.	**Risch** in München.	**Heller**, Mich. in Bruck.	30. 10. 1870.	K. Notar **Salm** in Bruck.	Empfangen 1. 12. **Risch.**

Digitized by Google

Formular XIII.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Verzeichniß

der

an das Berufungsgericht abgegebenen Acten.

(Art. 711. 1097. 1258.)

Digitized by Google

Ordnungsnum.	Bezeichnung der abgegebenen Acten.	Abgegeben an	Datum der Absendung.	Datum des Rückempfanges.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bei Bezirksgerichten.			
1.	Vertheilungsverfahren gegen N. in X.	Gerichtsschreiberei des k. Appellgerichts von Oberbayern.	1870. Aug. 15.	1870. Nov. 3.	
2.	Gantverfahren gegen N. N. in X.	idem	1870. Nov. 24.	1871. Febr. 2.	
		Bei Einzelngerichten.			
1.	Beweis-Aufnahme in Sachen N. gegen N. v. 14. Juli 1870.	K. Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts in N.	1870. Aug. 12. (Postschein)	1870. Oct. 20.	

Digitized by Google

Formular XIV.

Königliches . . . . . Gericht

. . . . . .

Beurkundung

der

stattgehabten Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteten, dann der Advocaten, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w.

Vorschrift.

Dieses Register ist zu binden, fortlaufend zu führen und mit alphabetischem Namensverzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen.

Digitized by Google

Nr. 1.

Gegenwärtig:
N. N., Director,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 3. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königl. allerh. Decret vom . . . . . zum Bezirksgerichtsrathe bei diesem Gerichte ernannt und leistete nach Verlesung des allerh. Decretes den vorgeschriebenen Amtseid dahin:

. . . . . .

. . . . . .

Worüber diese Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Gerichtsvorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N. N. N. N. N.
Rath. Director. Untergerichtsschreiber.

Nr. 2.

Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender.
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 10. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königl. allerhöchstes Rescript vom . . . . . als Gerichtsvollzieher an diesem Gerichte angestellt und leistete nach Verlesung des allerh. Rescripts den vorgeschriebenen Diensteid dahin:

. . . . . .

. . . . . .

Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N. N. N. N. N.
Gerichtsvollzieher. Rath. Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

27.

Ministerialentschließung

vom 22. Juni 1870,

die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien

betreffend.

(Justizministerialbl. 1870. Nr. XXVI. S. 354 - 358.)

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des §. 45 der Allerhöchsten Verordnung vom 13 Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend *), sowie des Artikel 5 Ziffer 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. **), wird nachstehend das Formular für das besondere Register mitgetheilt, welches von den Gerichtsschreibereien nach den vorbezeichneten Verordnungsbestimmungen zu führen ist. Die dem Formulare beigefügten Vorschriften sind sorgfältig zu beachten.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Luß.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

*) Cf. oben S. 85.

**) Cf. oben S. 182.

Digitized by Google

Register

der

Gerichtsschreiberei des k. . . . . Gerichts

über

die Hinterlegung und Bestreitung der Kosten von Beweisaufnahmen.

(Proceßordnung Art. 343, 524, 710.)

Vorschriften:

1) Die Bezeichnung der Streitsachen in Spalte 2 hat durch Angabe der Hauptnamen der beiden Parteien sowie des Betreffes zu geschehen. Ferner ist mit Nummer, Band und Jahrgang des Urtheilsbuchs dasjenige Beweisurtheil zu bezeichnen, welches die betreffende Beweisführung anordnet.
2) In Spalte 3 sind die nach Art. 343 Abs. 2 der Proceßordnung getroffenen Hinterlegungsanordnungen sofort einzutragen. Hiebei sind in der Unterabtheilung: „Theilbeträge" die Pauschalsummen eigens anzuführen, welche bei der Bemessung der Gesammtsumme zur Deckung der verschiedenen in Betracht kommenden Ausgabsposten, nämlich für die Zeugen und die Sachverständigen, für Reisekosten und Tagegelder der Gerichts-Personen oder für eine Beweisaufnahme im Auslande in Voranschlag gebracht wurden.
3) In Spalte 4 ist im Anwaltsprocesse auch der Name des Anwalts und im Parteiprocesse der Name und Wohnort des etwaigen Bevollmächtigten anzugeben.
4) Die Ausfüllung der Spalte 5 und 6 hat sofort nach der Hinterlegung zu geschehen.
5) In Spalte 7 sind die Ertheilungen von Certificaten nach §. 34 und 36 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr., vorzumerken, wobei ersichtlich zu machen ist, wann und an wen das Certificat ausgestellt wurde.
6) Da die Einträge in die Spalten 3—7 nicht bloß rechnerische Bedeutung haben, sondern gemäß Art. 343 der Proceßordnung und der §§. 33—36 der vorerwähnten Allerhöchsten Verord-

Digitized by Google

nung vom 13. Juni 1870 auch für den Fortgang des Verfahrens selbst von Belang sind, so ist auf dieselben die größte Pünctlichkeit zu verwenden.

7) Bei den Einträgen in Spalte 8 ist neben dem Namen der Empfangsberechtigten deren Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige durch Beisetzung von Chiffern (Z. oder S.) zu kennzeichnen.

8) Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 10 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

9) Soweit die Abquittirung ausgezahlter Beträge nicht sofort am Fuße von Beweisaufnahmsprotocollen geschehen kann oder die Erholung von Separatquittungen unvermeidlich erscheint, sind die Spalten 8, 9 und 10 zugleich für die Beisetzung der Empfangsbestätigungen zu benützen. In den beiden ersteren Fällen ist in den Spalten 8, 9 und 10 auf das Protocoll oder die Separatquittungen zu verweisen. Die letzteren sind in einem Sammelacte dem Register nach dessen Nummern geordnet anzuschließen.

10) Für die unter eine Ordnungsnummer zu stellenden verschiedenen Einträge ist im Voraus ein entsprechender Raum zu bemessen. Die Einträge zwischen den einzelnen Ordnungsnummern sind, soferne deren mehrere auf eine Seite kommen sollten, durch Querstriche von einander abzuschließen.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Streitsache und des Beweis-Urtheils.	Zur Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei bestimmte Summen. Theilbeträge. für	mit fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl	kr.	Name und Wohn- oder Aufenthalts-Ort des zur Hinterlegung Verpflichteten.	Zeit der Hinterlegung.	Hinterlegte Summe. fl.	kr.
1.	2.	3.					4.	5.	6.	
1.	**Huber** gegen **Kost** wegen Entschädigung. U. B. 1870. I. Nr. 310	3 Zeugen (Nik. **Kamm**, Balth. **Müller** und Gg. **Selzle** von R.)	24				Sam. **Huber**, Müller auf der Kreiselmühle bei L., vertreten durch Anwalt **Holler**.	12 XI. 70.	74	—
		1 Sachverständiger (Ingenieur Karl **Wohlfahrt** v. R.)	30							
		Für Diäten u. Reisekosten der Gerichts-Personen zu einer Augenscheinstagfahrt.	20		74					

Digitized by Google

Vormerkungen über ertheilte Certificate.	Festgesetzte Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen. Namen und Wohnort der Empfangsberechtigten.	Betrag. fl.	kr.	Zeit der Auszahlung	Sonstige Auszahlungen aus den hinterlegten Beträgen. Zeit und Gegenstand der Zahlungen sowie Name der Empfänger.	Betrag. fl.	kr.	Rückgabe des Restes.
7.	8.				9.			10.
Am 13. XI. 70 dem Gerichtsvollzieher **Schreiber** für Sam. **Huber.**	Gebühren für Nik. **Kamm** Z.	5	12	26. XI. 70.	30. XI. 70. für die Augenscheinstagfahrt v. 26. XI. 70 auf der Kreiselmühle an Diäten und Reisekosten dem: B.-G.-Rath **Krauß**,	11	18	1 XII. 70, 23 fl. 54 kr. zurück an Anw. **Holler.** Empfangen **Holler.**
	Balthasar **Müller** Z.	5	12	„	U.-G.-Schreiber **Wolff.**	3	—	
	Grg. **Selzle** Z.	5	12	„	Empfangen **Kraus Wolff.**			
	K **Wohlfahrt** S. sämmtlich von R.	5	12	„				
	Honorar des Karl **Wohlfahrt** von R.	15	—	„				
				Quittung in dem Protocoll von diesem Tage.				

Digitized by Google

28.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 1. Juli 1870,

die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 45. S. 1185—1189.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni laufenden Jahres, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend*) zu bestimmen, was folgt:

§. 1. Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheines sind befugt, für die nach Maßgabe der Proceßordnung vom 29. April 1869 zu ertheilenden vollstreckbaren oder einfachen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, insoferne sie nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben, vor deren Aushändigung an den Besteller von demselben eine Schreibgebühr von vier Kreuzern für jede Seite zu erheben.

Die Seite muß acht und zwanzig Zeilen und in jeder Zeile zwölf Silben enthalten.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet, wenn sie bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Silbenzahl mindestens

*) Cf. oben Seite 98.

Digitized by Google

die Hälfte der vorgeschriebenen Zeilen enthält.

Neben der in Absatz 1 angegebenen Gebühr darf bei stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen für jeden verwendeten Bogen noch eine Gebühr von Einem Kreuzer berechnet werden.

§. 2. Für eine auf Grund des Artikels 359 Absatz 4 der Proceßordnung ertheilte Abschrift eines Eintrages in das Buch zur Vormerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden wird eine Gesammtgebühr von achtzehn Kreuzern bewilligt.

§. 3. Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Conterte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen, welche in Urtheils-Sätzen vorkommen, sind mit Ausnahme von Haus- und Kataster-Nummern, mit Buchstaben zu schreiben.

§. 4. Für die stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist dauerhaftes weißes Papier, von 340 Millimetern Höhe und 410 Millimetern Breite im ganzen Bogen, anzuwenden, dessen Kosten von dem Gerichts-Schreiber, vorbehaltlich der in §. 1 Absatz 4 oben getroffenen Bestimmung, zu bestreiten sind.

Eine Ausnahme ist in beiden Richtungen auch bei jenen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen nicht zulässig, welche keiner Schreibgebühr unterliegen.

§. 5. Die bezogenen Schreib-Gebühren sind auf jeder Ausfertigung, Abschrift und auf jedem Auszuge am Rande specificirt zu bezeichnen.

Der Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter hat die Gebühren-Vormerkung mit seinem Hand-Zuge zu versehen.

§. 6. Jede ertheilte Ausfertigung und Abschrift, deßgleichen jeder Auszug, dieselben mögen einer Schreibgebühr unterliegen oder nicht, ist vor der Abgabe an den Besteller oder an die Adresse in das nach anliegendem Formulare zu führende Register unter genauer Beobachtung der dem Formulare beigefügten besonderen Anordnungen einzutragen.

§. 7. Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber, welche den in §. 1 bis 6 ertheilten Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen oder disciplinären Einschreitung, einer Ordnungs-Strafe von drei bis fünfzig Gulden.

Dieselbe ist von demjenigen Gerichte zu verhängen, welchem gemäß Artikel 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869

Digitized by Google

die Disciplinargewalt über die Gerichtsschreiber zusteht.

§. 8. Vom 1. October 1870 an haben die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins gegen die ihnen nach dieser Gebührenordnung anfallenden Bezüge und das von Unserem Staatsministerium der Justiz für den Officialdienst nach dem Maße der Geschäftsaufgabe jedes einzelnen Gerichtes seinerzeit zu bestimmende Averfum sämmtliche Ausgaben für die Gerichtsschreiberei und insbesondere auch den Aufwand für das zur Aushilfe in den Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäften erforderliche Personal nach den von Unserem Staatsministerium der Justiz noch zu erlassenden näheren Anordnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 9. Bei denjenigen Einzelngerichten, an welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf den geschäftsleitenden Gerichtsschreiber Anwendung.

§. 10. Für die Pfalz bewendet es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

Hohenschwangau, den 1. Juli 1870.

Ludwig.

v Luß.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Königl. Bayer. . . . . Gericht

. . . . . .

Verzeichniß

der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist mit festem Einbande und vor dem Gebrauche von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.

   Der Umfang des Registers bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.

2) Mit jedem Jahre hat eine neue Ordnungsziffer zu beginnen.

3) In den Fällen der Artikel 737 und 818 ist in Spalte 2 der Tag der Verkündung des Erkenntnisses einzusetzen, wovon Auszug versendet werden soll.

   Im Uebrigen gilt als Tag des Anfalles der Zeitpunct, in welchem die Bestellung erfolgte oder sonstwie die Veranlassung für Ertheilung einer Ausfertigung, Abschrift oder eines Auszuges eintrat.

4) Die Summe der bezogenen Gebühren ist auf jeder Seite und beim Jahresschlusse im Ganzen zu addiren.

5) Das Register ist dem Gerichtsvorstande wie dem Staatsanwalt auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zu stellen.

6) Am Schlusse jedes Monates ist das Register dem Gerichts-Vorstande vorzulegen, welcher es genau zu prüfen und die gepflogene Einsichtsnahme durch seine Unterschrift mit Angabe des Datums zu constatiren hat.

Digitized by Google

Ordnungsnum.	Datum des Anfalles.	Angabe des Bestellers oder des sonstigen Anlasses der Ausfertigung ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Ausfertigung, Abschrift oder des Auszuges.	Zahl der Seiten.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			
1.	Juli 3.	Mayer Carl in N.	Vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils Nr. 5.	6
2.	„ 4.	Kgl. Advocat Koch hier	idem Nr. 26.	14
3.	„ 4.	Von Amtswegen	Ausfertigung des oberstrichterlichen Erkenntnisses Nr... Pr.-Ord. Art. 818.	18
4.	„ 5.	Kgl. Advocat Keller hier	Abschrift des Beweisaufnahmeprotocolls in Sachen N. gegen N.	48
5.	„ 5.	Von Amtswegen	Auszug aus Urtheil Nr. 50.	2
6.	„ 6.	Kgl. Advocat Keil hier	Ausfertigung des Urtheils Nr. 55.	14
7.	„ 20.	Guido Mayer, Privatier von Augsburg	Abschrift des Eintrags Nr. 3 vom 18 Juli l. J. im Buch zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden	—

Anmerkung: Vorstehende Beispiele sind verschiedenen Gerichtszuständigkeiten entnommen.

Digitized by Google

Betrag der Gebühren (einschließlich der Papiervergütung).		Datum der Abgabe der Ausfertigung ꝛc. an den Besteller oder zur Beförderung an die Adresse.	Bemerkungen.
6.		7.	8.
fl.	kr.		
—	25½	1870 Juli 4.	Bezahlt.
—	59½	„ „ 5.	Bezahlt.
—	—	„ „ 14.	dem k. Obergerichtsschreiber am Appellations-Gerichte von ꝛc. übersendet.
3	24	„ „ 8.	
—	—	„ „ 7.	dem k. Gerichtsschreiber am Landgerichte L. übersendet.
—	—	„ „ 9.	Armensache.
—	18	„ „ 20.	Bezahlt.
			Eingesehen am 1. August 1870.
			N. Gerichtsvorstand ꝛc.

Digitized by Google

29.

Ministerialentschließung

vom 3. Juli 1870,

die Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869, hier den Dienst der Gerichtsschreiber

betreffend.

(Justizministerialbl. 1870. Nr. XXXI. S. 406—410.)

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der nunmehr in Wirksamkeit getretenen neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten wird den Gerichten und Staatsanwälten in den Landestheilen dießseits des Rheins noch Nachstehendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Da vor Feststellung des Budgets für die X. Finanzperiode den Gerichten definitive Regiestats nicht ertheilt werden können, so sind vorerst noch die Bestimmungen der Finanzministerial-Entschließungen vom 17. December 1867 (Justizministerial-Blatt Seite 298) und vom 15. December 1869 (Justiz-Ministerialblatt S. 290) im Zusammenhalte mit §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreib-Gebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins betreffend*), sowie mit der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 23. Juni 1870. das Gerichts-Vollzieherwesen betreffend, (Justizministerialblatt Seite 359 und 392)-maßgebend.

2) Die Stellvertretung der Ober-

*) Cf. oben Seite 248.

Digitized by Google

gerichtsschreiber und Gerichts-Schreiber regelt sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Artikel 68 und 69 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861*).

Bei Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder des geschäftsleitenden Gerichtsschreibers hat der im Dienste älteste Untergerichts-Schreiber, insoferne von dem Gerichtsvorstande keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers zu vertreten.

Im Bedürfnißfalle können auch Accessisten, geprüfte Rechtspracticanten, in Vorbereitungspraxis befindliche Rechtscandidaten und verpflichtete Tagschreiber als functionirende Untergerichts-Schreiber unter der Leitung des Obergerichtsschreibers oder (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibers verwendet werden. Die Gerichtsvorstände werden angewiesen, die bei dem Gerichte vorhandenen Accessisten, Rechts-Practicanten und Rechtscandidaten, welchen die Verwendung in der Gerichtsschreiberei zur Erlangung eines genauen Einblickes in den Gang des neuen Verfahrens nur förderlich sein kann, dem Obergerichtsschreiber, beziehungsweise dem (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber zur Verfügung zu stellen.

3) Die in Ziffer 2 Absatz 3 näher bezeichneten Hilfsorgane der Gerichtsschreibereien sind vor ihrer Verwendung im Gerichtsschreibereidienste bei dem Gerichte, an welchem ihre Verwendung zum Erstenmale erfolgt, in öffentlicher Sitzung nach der in Artikel 114 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869**) normirten Eidesformel zu verpflichten.

Bei jenen, welche bereits verpflichtet sind, vertritt die in der bisher vorgeschriebenen Weise vollzogene Verpflichtung den in Absatz 1 bezeichneten Diensteid, gleichviel, ob sie an dem nämlichen oder an einem anderen Gerichte in Verwendung waren.

4) Den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern steht auf Grund des Artikels 130 des Einführungs-Gesetzes vom 29. April 1869, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.***),

*) Cf. I. Band S. 17.
**) Cf. IX. Band. 1. Abthlg. S. 406.
***) Cf. oben Seite 180.

Digitized by Google

die Vertheilung der Gerichts-Schreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte sowie die Bestimmung des zu den Sitzungen oder zu sonstigen gerichtlichen Verhandlungen abzuordnenden Gerichtsschreibereipersonales im Benehmen mit dem Gerichtsvorstande zu.

5) Die Gerichtsschreibereien sind verpflichtet, auch alle Canzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte der Gerichts-Vorstände prompt zu erledigen.

6) An denjenigen Gerichten, bei welchen autographische Pressen vorhanden sind, werden solche nunmehr, unbeschadet der bestehenden Berechtigungen Dritter zur Mitbenützung, der Gerichtsschreiberei überwiesen.

7) Hinsichtlich der Bestimmungen in Ziffer 1 der Justiz-Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regie-Wesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadt-Gerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins betr., dann in Ziffer 14 der Justizministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, dann bei den Landgerichten dießseits des Rheins betr. (J.-M.-Bl. von 1863 Seite 77 und 89 des Ergänzungsheftes), deßgleichen hinsichtlich der Vorschriften der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. April 1863, die Besorgung des Regiewesens betr. (J.-M.-Bl. S. 112 des Ergänzungsheftes), tritt eine Aenderung vorerst nicht ein.

Wo kein bisher als rechnungsführender Secretär verwendeter Untergerichtsschreiber im Sinne des bereits allegirten Artikels 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstes-Vorschriften über die innere Einrichtung der Gerichts-Schreibereien betr., mehr vorhanden ist, geht die Verpflichtung zur Besorgung der Regiegeschäfte auf den Obergerichtsschreiber über.

Ebenso bewendet es bis auf Weiteres bei den übrigen Vorschriften in den gedachten Justizministerialentschließungen vom 13. Juni 1862.

Die Aufnahme neuer Tagschreiber steht indeß schon jetzt den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern im Benehmen mit den betreffenden Gerichtsvorständen zu.

8) Die Fortführung der Einlaufs- und Auslaufsjournale in Civil- und Strafsachen, deßgleichen die Evidenthaltung, Ergänzung oder nachträgliche Herstellung der Renner zu den Acten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wird den Gerichtshöfen und Gerichten auch bezüglich

Digitized by Google

derjenigen Rechtssachen erlassen, welche noch ganz oder bis zu einem bestimmten Abschnitte nach den bisherigen Proceßvorschriften zu behandeln sind.

Dagegen bleiben die Bestimmungen über Präsentirung der Einläufe sowie jene über Führung der Insinuations- und Botenbücher für die in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten oder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch von dem gerichtlichen Dienerpersonale zu vollziehenden Zustellungen aufrecht erhalten.

Für die Stadt- und Land-Gerichte bewendet es bei den Vorschriften der Registratur-Ordnung vom 20. September 1863 mit einziger Ausnahme des allgemeinen Tagebuches (Anlage I der gedachten Registraturordnung), dessen Fortführung den Stadt- und Landgerichten erlassen wird.

9) Aus den bezirks- und handelsgerichtlichen Handregistraturen sind alle bereits erledigten Acten sofort in die Repositur abzugeben.

Dem Ermessen der Gerichtsvorstände wird anheimgestellt, wie sie den Geschäfts-Gang bezüglich der noch nach den bisherigen Proceßvorschriften zu behandelnden Acten ordnen wollen, ob sie dieselben in den Commissions- und Berathungszimmern etwa in der Ordnung der bisherigen Handregistratur vereinigen oder bis zur Erledigung, beziehungsweise bis zum Eintritte desjenigen Proceßabschnittes, von dessen Beginn an die Bestimmungen der neuen Proceßordnung in Anwendung zu kommen haben, in die Wohnung der einzelnen Richtercommissäre abgeben wollen.

Keinesfalls aber dürfen hiedurch die für die Gerichts-Schreiberei in den ergangenen speciellen Rescripten zugewiesenen, derselben sofort vollständig zu überweisenden Dienst-Räumlichkeiten, sowie die Sitzungs-, Advocaten- und Zeugenzimmer geschmälert oder als Richterbureaux verwendet werden.

10) Bei den Stadt- und Land-Gerichten sind fortan die Sitzungszimmer ständig für die Civil- und Strafrechtspflege zu verwenden. Alle in dieser Richtung bisher gewährten Vergünstigungen werden zurückgenommen.

Deßgleichen sind bei diesen Gerichten der Gerichts-Schreiberei soweit als thunlich, entsprechende Räumlichkeiten bereit zu stellen.

Das unterfertigte königl. Staatsministerium verkennt hiebei keineswegs, daß bei manchen Stadt- und Landgerichten die baulichen Verhältnisse mangelhaft oder die disponibeln Localitäten allzu beschränkt sind, allein es darf

Digitized by Google

sich hiebei gleichzeitig der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine Abhilfe erst allmählig in den folgenden Finanzperioden ermöglicht werden kann.

Bis dahin müssen Gerichte und Staatsanwälte bestrebt sein, durch zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Localitäten dem Bedürfnisse, soweit als nur immer möglich, gerecht zu werden.

11) Schließlich wird den Gerichten und ihren Gerichtsschreibereien die genaue Beobachtung aller bereits bestehenden, auf möglichste Geschäftsvereinfachung abzielenden Vorschriften, insbesondere der in der Justizministerialentschließung vom 26. Juni 1862 über die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte*) enthaltenen Bestimmungen, nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Wo es nur immer geschehen kann, ist der Verkehr durch einfachen Notenwechsel, und zwar mittelst Urschrift der Note, zu pflegen.

Insoweit die Anwendung urschriftlicher Noten ausnahmsweise nicht thunlich ist, haben sich die Gerichts-Schreiber aller Gerichtshöfe und Gerichte im Verkehre unter sich, dann mit den Gerichten, welchen sie angehören, oder mit Untergerichten für die — in entsprechendem Style zu haltenden — Mittheilungen der gleichen Form zu bedienen.

Der Eingang der Mittheilung hat lediglich die Adresse zu enthalten und z. B. zu lauten:

„An den Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte v. N."

oder:

„An den Vorstand des kgl. Landgerichts N."

Am Schlusse ist zu setzen: z. B.

„Gerichtsschreiberei des kgl. Appellationsgerichts v. N."

N. Obergerichtsschreiber.

In gleicher Form sind umgekehrt die Mittheilungen der Gerichtshöfe und Gerichte an die Gerichtsschreibereien im Eingange und Schlusse zu halten.

München, den 3. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

*) Cf. I. Band S. 278.

Digitized by Google

30.

Bekanntmachung

vom 15. Juni 1870,

den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Zustellungen an Staatsanwälte betreffend.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 39. S. 929 — 947.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870, den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr. (Reg.-Bl. S. 849)*) wird hiemit bekannt gemacht, was folgt:

I. Die nach Art. 194 Abs. 1. (mit Art 206) der Proceßordnung vom 29. April 1869**) dem Staatsanwalte obliegende Weiterbeförderung zugestellter Acten-Stücke in's Ausland findet in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden Staatsverträge gegenüber folgenden auswärtigen Staaten unter Umgehung des diplomatischen Weges mittelst directen Ersuchschreibens des Staatsanwalts an die in den betreffenden Vereinbarungen bezeichneten auswärtigen Behörden statt, nämlich gegenüber:

1) dem Großherzogthume Baden nach Bekanntmachung vom 12. Juli 1818 (Regbl. S. 757),

*) Cf. oben Seite 50.

**) Cf. Anmerkung zu Seite 50.

Digitized by Google

2) dem Großherzogthume Heſſen nach Bekanntmachung vom 12. Febr. 1818 (Regbl. S. 192) und Miniſterial-Entſchließung v. 31. Auguſt 1857 (Beilage I.),

3) dem großherzoglich oldenburgiſchen Fürſtenthume Birkenfeld bezüglich der Correſpondenzen aus der Pfalz nach Uebereinkunft vom 3./30. Mai 1837 (Amtsbl. der Pfalz S. 368),

4) den Staaten der k. k. öſterreichiſchen Monarchie nach Miniſterialentſchließung v. 20. März 1857 (Beilage II.),

5) dem Königreiche Preußen nach Uebereinkunft v. 4./30. October 1819 (Intelligenzbl. der Pfalz S. 625) und nach Art. 1 der Bekanntmachung vom 27. Mai 1834 (Regbl. S. 811),

6) der Schweiz nach Miniſterialentſchließung vom 22. Auguſt 1857 (Beilage III.),

7) dem Königreiche Würtemberg nach der zunächſt auf die Pfalz bezüglichen, mit Allerh. Reſcripte vom 23. März 1824 (Beil. IV.) bekannt gegebenen Uebereinkunft, bei deren Abſchluß zugleich die Fortdauer des damals ſchon üblichen directen Verkehrs der k. bayeriſchen Juſtizbehörden in den Landestheilen dießſeits des Rheins mit den k. würtembergiſchen Juſtiz-Behörden von den Regierungen beider Staaten anerkannt und gebilligt wurde.

Soweit in den beſtehenden Staatsverträgen für die Pfalz beſonders vorgeſchrieben iſt, daß das obenbezeichnete Erſuchſchreiben durch den Generalſtaatsprocurator zu ſtellen ſei, hat es bis auf Weiteres hiebei ſein Bewenden. In den einſchlägigen Fällen iſt daher die weiterzubefördernde Urkunde ſchleunigſt dem Generalſtaatsprocurator (Oberſtaatsanwalt) vorzulegen.

II. Nach allen übrigen auswärtigen Staaten hat die im Art. 194 Abſ. 1 (mit Art. 206) der Proceßordnung vorgeſchriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugeſtellten Actenſtücke bis zum Abſchluſſe anderweitiger Staatsverträge auf diplomatiſchem Wege zu geſchehen.

III. Von vorſtehenden Beſtimmungen unter Nummer I. u. II ſind diejenigen Fälle ausgenommen, auf welche die im §. 2 der obengedachten Allerhöchſten Verordnung vom 10. Juni 1870 enthaltenen beſonderen Vorſchriften Anwendung zu finden haben.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Graf v. Bray. v. Lutz.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Schebler.

Digitized by Google

Beilage I.

(Die Correspondenz der k. bayerischen und großherzoglich hessischen Justiz-Behörden betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung eine Ansichtsverschiedenheit über die Auslegung des im Jahre 1818 zwischen Bayern und Hessen im Betreffe der Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen abgeschlossenen Staatsvertrages ergeben hat, so haben sich die beiderseitigen Regierungen im Interesse einer rascheren Rechtspflege dahin geeiniget, den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges den unmittelbaren Schriftwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung dieses Weges zu gestatten.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Gränzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Acten, Vollziehung frembrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte (Generalstaatsprocurator) wird hiemit zur Darnachachtung und gleichartigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 31. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Ringelmann.

Beilage II.

(Die unmittelbare Correspondenz der k. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde.

Digitized by Google

Bezüglich der Organisation der Gerichtsbehörden des österreichischen Kaiserstaates, mit welchen künftighin der unmittelbare Schriftenwechsel stattzufinden hat, wird auf die unter dem 7. Januar 1855 mitgetheilte tabellarische Darstellung der k. k. österreichischen Staatsverwaltung mit dem Beifügen hingewiesen, daß in jenen Fällen, in welchen bayerische Gerichte ihre Insinuationen an Personen ergehen zu lassen im Falle sind, welche im österreichischen Militärdienste stehen, dieselben sich, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende österreichische Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landesgeneralcommando dieser Provinz, außerdem aber an das Armeeobercommando selbst zu wenden haben.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den k. k. österreichischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Gränzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Acten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte wird hievon zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 20. März 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) v Hauck.

Beilage III.

(Die unmittelbare Correspondenz der bayerischen und schweizerischen Behörden in Justizsachen betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Die k. bayerische und die schweizerische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander mit Beseitigung des diplomatischen Weges von dem 1. October 1857 an gestattet werde.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den schweizerischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern

Digitized by Google

bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Gränzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Acten, Vollziehung freundrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen und bleibt es den beiderseitigen Gerichtsbehörden überhaupt unbenommen, den diplomatischen Weg in denjenigen Fällen zu wählen, in welchen ganz besondere Verhältnisse dieses als wünschenswerth erscheinen lassen.

Dem ꝛc. ꝛc. wird hievon unter Mittheilung einer Uebersicht der schweizerischen Cantonalbehörden, an welche sich die k. bayerischen Gerichte zu wenden haben, zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 22. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Ringlmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) v. Hauck.

Allegat zu Beilage III.

Uebersicht

der schweizerischen Cantonalbehörden.

Canton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.

Canton Bern.

1) Das Obergericht in Bern.
2) Die 30 Richterämter, resp. Amtsgerichte des Cantons, nämlich: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont (Delsberg), Erlach, Franches-Montagnes (Freybergen), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen-Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

Canton Luzern.

1) Das Obergericht in Luzern, als oberste Instanz in appellabeln Civil- und Strafsachen.

Digitized by Google

2) Die Justizcommission des Obergerichts, als Aufsicht führende Behörde in Betreibungs-, Concurs-, Hypothekar-, Kaufs- und gerichtlichen Sportelnwesen.
3) Das Criminalgericht in Luzern für Criminalstraffachen.
4) Die beiden (I. und II.) Verhöramter in Criminaluntersuchungs-Sachen.
5) Die Staatsanwaltschaft in Fällen der gerichtlichen Polizei.
6) Die Statthalterämter für Polizeiuntersuchungen und Voruntersuchungen in Criminalsachen.
7) Die Bezirksgerichte für erstinstanzliche oder auch inappellable Civilpolizeiprocesse.
8) Die Gerichtspräsidenten für Erlaß von Befehlen oder Verboten, amtliche Insinuationen, Beaufsichtigung des Schuldenbetriebs.

Anmerkung: Die Bezirke, auf welche sich die Nr. 6, 7, 8 beziehen, heißen: Luzern, Entlebuch, Hochdorf Sursee, Willisau.

Canton Uri.

1) Das Cantonsgericht,
2) das Criminalgericht,
3) die Bezirksgerichte Uri und Urseren,
4) das Polizeiamt,
5) das Verhöramt.

Canton Schwyz.

1) Die Justizcommission,
2) das Cantonsgericht,
3) das Cantonsverhöramt,

} sämmtliche in Schwyz.

Canton Unterwalden ob dem Wald.

Landammann und Regierungsrath des Cantons.

Canton Unterwalden nid dem Wald.

Das Geschworne Gericht des Cantons Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Canton Glarus.

Das Appellationsgericht des Cantons in Glarus.

Canton Zug.

Das Cantonsgericht in Zug.

Canton Freiburg.

1) Der Regierungsrath (Conseil d'Etat) in Freiburg in allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Cantonseinwohners vor ausländischer Behörde nachgesucht wird.

Digitized by Google

2) Le Tribunal cantonal à Fribourg.
3) Le Tribunal de Commerce à Fribourg.
4) Les tribunaux d'arrondissement savoir:
tribunal de l'arrondissement
" " de la Sarine à Fribourg,
" " de la Singine à Tavel,
" " de la Broye à Estavayer,
" " de la Glane à Romont,
" " de la Gruyere à Bulle,
" " du Lac à Morat,
" " de la Veveyse à Châtel.

Canton Solothurn.

1) Das Obergericht des Cantons für Civil-, Polizei- und Criminalsachen.
2) Das Criminalgericht 1. Instanz.
3) Das Verhöramt des Cantons.
4) Bezirksbehörden für Civilstraffachen sind:
Richteramt oder Amtsgericht
" " Solothurn-Lädern,
" " Bucheggberg-Kriegstetten,
" " Balsthal,
" " Olten-Gösgen,
" " Dorneck-Thierstein.

Canton Basel-Stadt.

1) Das Civilgericht in Basel.
2) Das Criminalgericht des Cantons Basel-Stadt.

Canton Basel-Landschaft.

Die Justizdirection des Cantons in Liestal.

Canton Schaffhausen.

1) Das Obergericht.
2) Das Cantonsgericht als untere Instanz für Matrimonial-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle.
3) Als untere Instanzen für Civilsachen die Bezirksgerichte: Schaffhausen, Stein, Reyath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Canton Appenzell. Außer-Rhoden.

Die Cantonscanzlei in Herisau.

Canton Appenzell. Inner-Rhoden.

Die Justiz- und Polizeicommission in Appenzell.

Digitized by Google

Canton St. Gallen.

1) Das Justizdepartement in St. Gallen für Strafsachen größeren Belanges.

2) Für Civil- und geringere Strafsachen die Bezirksammannämter:

St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Gossau.

(An das Justizdepartement hat man sich auch zu wenden, wenn von einer untern Behörde nicht gehörig entsprochen wird, oder wenn die requirirende Behörde das competente Bezirksammannamt nicht kennt)

Canton Graubünden.

Die Regierung dieses Cantons findet es weitaus am zweckmäßigsten, wenn die kgl. bayerischen Behörden sich an sie wenden mit der Adresse:

„An den Kleinen Rath des Cantons Graubünden in Chur."

Im Uebrigen bezeichnet sie die Gerichtsbehörden, wie folgt:

Bürgerliche Rechtspflege.

39 Kreisgerichte 1) als einzige Instanz für Streitbeträge bis Fr. 200, 2) als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1500.

Adresse: An das Kreisgericht (oder Kreisamt)

1) Chur,
2) Schauftigg,
3) Churwalden,
4) Rhäzüns,
5) Frins,
6) Maienfeld,
7) Fünf-Dörfer,
8) Seevis,
9) Schiers,
10) Jenaz,
11) Luzein,
12) Küblis,
13) Klosters,
14) Davos,
15) Oberhalbstein,
16) Alvaschein,
17) Belfort,
18) Bergün,
19) Domleschg,
20) Thusis,
21) Safien,
22) Avers,
23) Schams,
24) Rheinwald,
25) Misox,
26) Roveredo,
27) Calanka,
28) Disentis,
29) Ruis,
30) Ilanz,
31) Lungnez,
32) Bergell,
33) Oberengadin,
34) Poschiavo,
35) Brusio,
36) Obtasna,
37) Untertasna,
38) Remüs,
39) Münsterthal.

14 Bezirksgerichte: 1) als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1500, 2) als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 1500 oder mehr.

Digitized by Google

Adreſſe: An das Präſidium des Bezirksgerichts:

1) Pleſſur,	6) Heinzenberg,	11) Maloja,
2) Im Boden,	7) Hinterrhein,	12) Bernina,
3) Unterlandquart,	8) Moeſa,	13) Inn,
4) Oberlandquart,	9) Vorderrhein,	14) Münſterthal,
5) Albula,	10) Glenner,	

1 Cantonsgericht als zweite Inſtanz für Streitbeträge von Fr. 1500 oder mehr.

Adreſſe: An das Präſidium (oder Actuariat) des Cantonsgerichts von Graubünden in Chur.

In Vormundſchaftsſachen beſteht in jedem Kreis eine Vormundſchaftsbehörde.

Adreſſe: An die Vormundſchaftsbehörde des Kreiſes Chur ꝛc. (wie oben).

Strafrechtspflege.

Aus dem Geſetz über das Strafverfahren.

§. 1. Ueber alle Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgeſetz fallen, und nicht gegen den Staat gerichtet ſind, ſind die Kreisgerichte die zuſtändigen Strafgerichte. Eine Ueberweiſung an das Cantonsgericht iſt unter den im §. 5 bezeichneten Beſchränkungen ſtatthaft.

§. 5. Vergehen, welche nach dem Strafgeſetz nur mit Landesverweiſung, Ehrenſtrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht ſind, ſowie Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug bis zu 100 Fr. ſollen von dem zuſtändigen Kreisgericht ſelbſt unterſucht und beurtheilt werden; alle ſchwereren Verbrechen können an das Cantonsgericht zur Unterſuchung und Aburtheilung überwieſen werden.

39 Kreisgerichte
1 Cantonsgericht } Adreſſe wie oben.

Canton Aargau.

1) Das Obergericht des Cantons in Aarau.
2) Die Bezirksgerichte von Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Canton Thurgau.

1) Das Obergericht des Cantons in Frauenfeld,
2) die Bezirksgerichte Arbon, Biſchofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden.

Canton Teſſin.

1) La Presidenza del Tribunale Supremo del Cantone del Ticino (ora a Lugano) — in Civilſachen.

Digitized by Google

2) in Straffachen,
La Presidenza (come retro).
L'Istruttore Guidiziario del Cantone di Ticino (a Bellinzona),

Canton Waadt.

Le Departement de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.

Canton Wallis.

1) Le tribunal d'appel du Canton du Valais à Sion.
2) Les tribunaux de district suivants:

Partie allemande du Canton.

a. Le tribunal du district de Couches.
b. „ „ „ „ „ Brigne.
c. „ „ „ „ „ Viége.
d. „ „ „ „ „ Rarogne-oriental (Moerel).
e. „ „ „ „ „ Rarogne occidental.
f. „ „ „ „ „ Loëche.

Partie française du Canton.

g. Le tribunal de district de Sierre.
h. „ „ „ „ „ Sion.
i. „ „ „ „ „ Hérens,
k. „ „ „ „ „ Conthey.
l. „ „ „ „ „ Martigny.
m. „ „ „ „ „ d'Entremont.
n. „ „ „ „ „ St. Maurice.
o. „ „ „ „ „ Monthey.

Canton Neuenburg.

La Direction de Justice du Canton à Neuchâtel.

Canton Genf.

Le Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Beilage IV.

(Die zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen den bayerischen Gerichten im Rheinkreise und den würtembergischen Justizstellen getroffene Uebereinkunft betr.)

Max Joseph I.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Nach einer mit der k. würtembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sollen künftig in Bezug auf Unsere Gerichte des Rheinkreises und die k. würtembergischen Gerichte die Insinuationen aller gerichtlichen Acte, als Ladungen, Decrete, Erkenntnisse oder son-

Digitized by Google

stige wechselseitige Mittheilungen nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern unmittelbar durch die Gerichtsbehörden kostenfrei bewirkt werden.

Zu Erhaltung der nöthigen Ordnung ist von Seite Unserer Gerichte im Rheinkreise der Generalprocurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, und von Seite Würtemberg das einschlägige Obergericht bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können, und welche dann die Insinuation zu verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen.

Von dieser Verfügung sind die Bezirksgerichte in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. März 1824.

gez. **Max Joseph.**

gez. Freiherr von Zentner.

Digitized by Google

31.

Ministerialentschließung

vom 17. Juni 1870,

den Vollzug der Art. 194 und 206 der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zustellungen an Staatsanwälte

betreffend.

(Justizministerialbl. 1870. S. 298 — 307.)

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann der Finanzen.

Im Anschlusse an die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1870, den Vollzug der Art. 194 und 206 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend *) (Regierungs-Blatt Seite 849, Justizministerialblatt Seite 159) wird hiemit weiter bestimmt, was folgt:

I. Die Staatsanwälte haben bei der Weiterbeförderung der ihnen zugestellten Urkunden im Verkehre mit den kgl. Stellen und Behörden, deren Amtssitz sich im Inlande befindet, von der Ausfertigung förmlicher Schreiben und Berichte in der Regel Umgang zu nehmen und mittelst einfacher, jedoch in entsprechendem Style gehaltener Noten in Urschrift zu correspondiren.

II. Bei jeder Staatsanwaltschaft ist über die erfolgten Zustellungen ein eigenes Register in zwei Abtheilungen nach den angefügten beiden Formularen zu führen. Die erste Abtheilung ist zum Ein-

*) Cf. oben Seite 50.

Digitized by Google

trage der Zustellungen für Personen mit bekanntem Aufenthalte, die zweite Abtheilung zum Eintrage der Zustellungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalte bestimmt. Das Register ist in entsprechender Größe jeweilig für mehrere Jahre anzulegen und mit festem Einbande zu versehen.

Bezüglich der Einträge in dasselbe sind die den Formularen beigefügten Vorschriften zu beachten.

III. Die zurückgelangenden Bescheinigungen der Urkunden-Empfänger, sowie die Belege über die Veröffentlichung der im Artikel 194 Absatz 2 der Proceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung sind bei der Staatsanwaltschaft, welcher die Zustellung gemacht wurde, aufzubewahren und bei sich ergebender Veranlassung den Gerichten zum Gebrauche mitzutheilen.

Die Aufbewahrung hat in Sammelacten zu geschehen, welchen auch die sonstigen im Vollzuge des Artikel 194 der Proceßordnung erwachsenden Actenstücke einzuverleiben sind, soweit solche noch von Belang erscheinen und namentlich nicht schon durch die Registereinträge entbehrlich wurden. Die Bestandtheile dieser Sammelacten sind nach den fortlaufenden Nummern der beiden Register zu ordnen.

IV. Die im §. 11 der Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni l. J. erwähnten Baarauslagen in Armenrechtsfällen werden, soweit dieselben von bayerischen Gesandtschaften oder Consulaten ausgelegt worden oder sonstwie durch Correspondenzen und Verhandlungen im diplomatischen Wege entstanden sind, bis auf allenfallsige anderweitige Bestimmung als Vorschüsse im Sinne der Artikel 134*) 143 und 144**) der Proceßordnung auf die etats-

*) Cf. Anmerkung zu S. 73.

**) Die allegirten Artikel der Proceßordnung lauten:

Art. 143. Kommt die Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt worden sein, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeschossenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen hat.

Ueber das Vorhandensein der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und die daraus sich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig ist, falls aber der Rechtsstreit beendigt ist, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerst ertheilt wurde. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Sitzung auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwalts oder selbst von Amtswegen.

Art. 144. Im Falle des Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei sind der k. Fiscus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beisatz

Digitized by Google

mäßigen Fonds des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern übernommen. In allen anderen Fällen sind die vorbezeichneten Baarauslagen aus dem Regiefond der einschlägigen Staats-Anwaltschaft vorzuschießen.

Diese aus Mitteln der Staatscasse geleisteten Vorschüsse sind in dem Zustellungsregister und zwar in Spalte 11 der ersten Abtheilung und in Spalte 7 der zweiten Abtheilung einzutragen und außerdem zur eventuellen Beitreibung nach Artikel 143 bis 145 *) der Proceßordnung und den hiezu ergehenden Vollzugsvorschriften in gleicher Weise förmlich vorzumerken, wie die übrigen im Artikel 134 der Proceßordnung erwähnten Ansprüche der Staats-Cassa. Die Staatsanwälte haben in dieser Richtung das Geeignete einzuleiten und werden zu diesem Zwecke über die aus den Fonds des kgl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern geleisteten Vorschüsse in den einzelnen Fällen Mittheilung erhalten.

München, den 17. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Irag. v. Pfretzschner. v. Lutz.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

---

im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpuncte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für sich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug setzen zu lassen.

*) Der allegirte Artikel der Proceßordnung lautet:

Art. 145. Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechts-Gesuche und Armensachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruction der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Digitized by Google

Zustellungsregister

der

Staatsanwaltschaft

am

kgl. . . . . Gerichte . . . . . .

I. Abtheilung.

Zustellungen für Personen mit bekanntem Aufenthalte.

Vorschriften:

1) Die Ordnungsnummer ist durch das ganze Buch hindurch fortzusetzen.
2) In Spalte 2 und 3 sind Vor- und Familiennamen der betreffenden Personen einzutragen.
3) Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so ist solches in Spalte 2 zu bemerken, sobald in Spalte 11 Vorschüsse zum Eintrag kommen. In letzterem Falle ist in Spalte 11 zugleich anzugeben, ob der Vorschuß aus den Fonds des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern oder aus den Regiefonds der Staatsanwaltschaft erfolgte.
4) Der Vortrag in Spalte 12 hat namentlich ersehen zu lassen, wann und unter welcher Adresse der betreffende Betrag abgesendet wurde.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Name, dann Wohn- oder Aufenthaltsort			Datum der Zustellung.	Kurze Bezeichnung der Urkunde.	Zeit und Art der Weiterbeförderung.
	des betreibenden Theils.	der Person, für welche die Zustellung erfolgte.	des Gerichtsvollziehers.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Angaben über die erlangten Behändigungsnachweise.	Erwachsene Baarauslagen.					
	Betrag.		Entstehungs-Grund.	Angabe, wann u. von wem oder aus welcher Casse Deckung erfolgte.	Absendung der Auslagen-Beträge.	Angaben über Refundirungen an die Staatscassa für Vorschüsse in Armenrechtsfällen.
	fl.	kr.				
8.	9.		10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zustellungsregister
der
Staatsanwaltschaft
am
kgl. . . . . Gerichte . . . . . .

II. Abtheilung.
Zustellungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalte.

Vorschriften:

1) Diese Abtheilung hat ihre eigenen durchlaufend fortzusetzenden Ordnungsnummern zu erhalten.
2) Da die Namen des betreibenden Theiles und des Requisiten aus dem vorschriftsmäßigen Eintrage in Spalte 4 zu ersehen sind, so bleiben besondere Spalten für diese Namen hier hinweg.
3) Die Spalte 4 ist dazu zu verwenden, um sofort das Concept der zu erlassenden Bekanntmachung einzuschreiben. Hiebei sind die Vorschriften des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 (J.-M.-Bl. S. 160) *) sorgfältigst zu beachten.
4) Wurde nach §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 (J.-M.-Bl. S. 161) *) die Vermittlung einer kgl. Gesandtschaft oder eines Consulats in Anspruch genommen, so ist solches in Spalte 5 zu bemerken.
5) In Spalte 7 sind sowohl die vom betreibenden Theile, als die in Armenrechtssachen von der kgl. Staatscasse geleisteten Vorschüsse einzutragen. Bei letzteren ist ausdrücklich anzugeben, aus welchem Fonde und für welche Person der Vorschuß erfolgte.
6) Der Eintrag in Spalte 10 hat den zurückgegebenen Betrag, die Zeit und Art der Rückgabe, sowie den Namen desjenigen, an welchen letztere erfolgte, ersehen zu lassen.

*) Cf. oben Seite 50.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Datum der Zustellung.	Name des Gerichts-Vollziehers.	Wortlaut der erlassenen Bekanntmachung.	Zeit u. Art der Absendung des Inserates.
1.	2.	3.	4.	5.

Digitized by Google

Veröffentlichung des Inserates.		Kostenvorschüsse.			Kosten des Inserates.		Rückgabe des Vorschuß-Restes.	Angaben über Refundirungen an die Staatscasse in Armenrechts-Sachen.
Datum.	Name und Nummer des Zeitungs-Blattes.	Angabe, wann u. von wem Vorschuß geleistet wurde.	Vorschuß-Betrag. fl.	kr.	fl.	kr.		
6.		7.	8.		9.		10.	11.

Digitized by Google

32.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 9. Juli 1870,

den Vollzug des Artikels 359 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Feststellung des Datums von Urkunden durch Notare

betr.

(Regierungsbl. 1870. Nr. 47. S. 1241—1244.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch Artikel 6 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni dieses Jahres, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend *) und das derselben beigegebene Formular VII haben Wir die im Artikel 359 Absatz 5 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Verordnungswege vorbehaltenen weiteren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der im Absatz 1 dieses Artikels angeordneten Bücher und über die Form der gemäß Absatz 3 desselben auf den zur Feststellung des Datums vorgelegten Privat-Urkunden auszustellenden Bescheinigungen ertheilt, soweit es die Gerichtsschreibereien der Einzeln-Gerichte angeht.

Wir erklären hiemit diese Vorschriften auch für die Notare in

*) Cf. oben Seite 183 und 221.

Digitized by Google

den Landestheilen dießseits des Rheines mit folgenden weiteren Bestimmungen als maßgebend:

1) Auf dem Titelblatte des zum Eintrage der vorgelegten Privaturkunden bestimmten Buches ist an der Stelle der Bezeichnung des Einzelngerichtes der Vor- und Zuname und Wohnsitz des Notars anzugeben.

2) Die einzelnen Einträge in das Buch und die auf den vorgelegten Urkunden auszustellenden Bescheinigungen sind mit Unterschrift und Siegel des Notars zu versehen.

3) In den letzteren sind an der Stelle der Worte: „auf der Gerichtsschreiberei des ....." die Worte: „mir, dem königlichen Notar ..... in ....." zu gebrauchen.

4) Eintragung der ertheilten Bescheinigungen in die nach Artikel 77 des Notariatsgesetzes zu führenden Geschäftsregister findet nicht statt.

5) Neben der im Artikel 12 der Notariatsgebühren-Ordnung für solche Bescheinigung bestimmten Gebühr kommt den Notaren keine weitere Vergütung für die Einträge in das Buch zu.

Die Vergütung für Abschriften aus dem Buche (Artikel 359 Absatz 4 der Proceßordnung) ist nach Artikel 18 litera b der erwähnten Gebührenordnung zu bemessen.

6) Für die auf den vorgelegten Privaturkunden auszustellenden Bescheinigungen ist von den Notaren gemäß Artikel 106 Ziffer 4 des Notariats-Gesetzes für den Staat eine Taxe von achtzehn Kreuzern zu erheben, jedoch ohne Verrechnung eines besonderen Stempels, da die zur Vorlage kommenden Urkunden mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein müssen.

Die Einträge in das Buch geschehen tax- und stempelfrei.

Hohenschwangau, den 9. Juli 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

33.

Ministerialentschließung

vom 22. Juni 1870,

die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hier die Führung der fiscalischen Processe

betreffend.

(Finanzministerialbl. 1870. Nr. 11. S. 85—89.)

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß der am 1. Juli l. Js. stattfindenden Einführung der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeht Nachstehendes zur Entschließung:

I. Der in den Verordnungen vom 4. Februar und 17. Juni 1809, dann vom 27. November und 17. December 1825 ausgesprochene Grundsatz, daß der k. Fiscus in seinen Rechtsstreiten vor sämmtlichen Gerichten des Königreiches durch die aufgestellten Fiscale zu vertreten sei, hat auch in Art. 89 Abs. 2 der neuen Proceßordnung insoweit seine Anerkennung und seinen Ausdruck gefunden, als nach dieser Bestimmung die Fiscale durch ihr Amt bei allen Gerichten bevollmächtigt sind.

Es erleidet indessen dieser Grundsatz eine wesentliche Beschränkung insoferne, als die Fiscale nach Art. 79 Abs. 3 die Processe des k. Fiscus bei den Bezirksappellations- und Handels-Appellationsgerichten nur dann führen dürfen, wenn der Fiscal am Sitze des treffenden Gerichtes seinen Wohnsitz hat. Dies hindert übrigens nicht, an dem Grundsatze festzuhalten, daß, soweit es die Proceßordnung gestattet, die Processe des k. Fiscus auch fortan durch die k. Fiscale

Digitized by Google

zu führen seien, namentlich in dem Falle, wenn eine Sache im Rechtszuge an ein am Wohnsitze des Fiscals befindliches Gericht gelangt. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des k. Fiskus Anwälten übertragen werden muß, sollen die Fiscale sich an solchen Processen so weit betheiligen, als dieß zur ersprießlichen Durchführung derselben angemessen und nothwendig erscheint.

II. Im Hinblick auf die vorher angezogene Bestimmung des Artikel 79 kann die Aufstellung von Anwälten für die außer dem Wohnsitze des Fiscals zu führenden Rechtsstreite des k. Fiscus nicht umgangen werden.

Es werden daher die einschlägigen Stellen ermächtigt, auf dießfalls von dem Fiscalbeamten in der Collegialsitzung zu erstattenden motivirten Antrag Anwälte und zwar vorerst für jeden einzelnen Rechtsstreit bei den treffenden Gerichten gegen die normativmäßigen Gebühren aufzustellen. Diese Anwälte haben die erforderliche Information in den ihnen übertragenen Rechts-Streiten von den Fiscalen zu erhalten, welch' Letztere ihrerseits in fortwährender Wechselverbindung mit den Anwälten zu bleiben bemüht sein werden.

III. Die Vertretung des Staatsärars bei dem obersten Gerichtshofe liegt ausschließlich den Fiscalen ob. Das persönliche Erscheinen derselben wird nur in besonders wichtigen Fällen geboten sein und in der Regel die Einsendung der Schriftsätze genügen. (Art. 798, 809 und 811.)

IV. Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über die Auflösung des Generalfiscalats vom 27. November, dann über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 können, was die §§. 4 und 6 der ersterwähnten, dann §. 120 Abs. 1 der letztgedachten Verordnung betrifft, auch fernerhin in Anwendung gebracht werden, insoweit als nach §. 4 der Verordnung vom 27. November 1825

a) die Fiscale keinen Rechtsstreit beginnen oder sich in einen solchen einlassen dürfen, ohne zuvor die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erhalten zu haben, welcher, wenn der k. Fiscus Kläger ist, der Proceßplan, wenn er Beklagter ist, der Vertheidigungs-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß; als sie ferner
b) auch für die Abänderung oder Erweiterung des Angriffs- oder Vertheidigungs-Planes die Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu erholen haben;
c) die Fiscale Vergleiche nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der vorgesetzten Stelle abschließen dürfen, wobei noch insbesondere auf die Bestimmung des Art. 92 der Proceßordnung hingewiesen wird, und als endlich
d) die Fiscale die Genehmigung

Digitized by Google

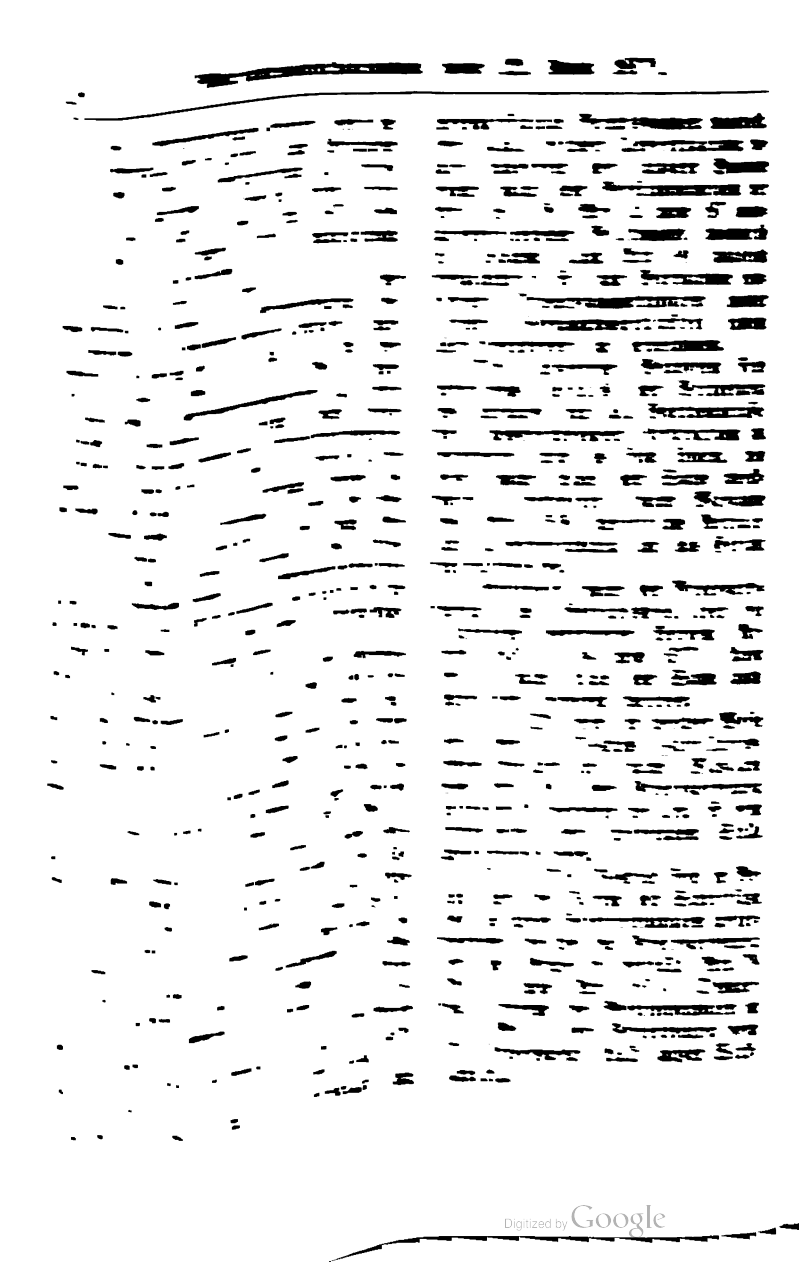

Digitized by Google

VIII. Ueber die Vertretung des Aerars in Gantsachen, dann wegen der in Folge der Bestimmungen der neuen Proceßordnung über das Vollstreckungs-Verfahren nothwendig werdenden Abänderungen an den bisherigen administrativen Normen über die Executionsbefugnisse der Finanz-Verwaltung werden gesonderte Entschließungen *) ergehen.

IX. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Entschließung nicht bezweckt, bleibende Normen für die Vertretung des k. Aerars in den vorkommenden Rechts-Streiten aufzustellen. Vor der Erlassung solcher Normen müssen erst längere Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Proceßordnung zu Gebote stehen. Die k. Fiscalbeamten werden daher nicht ermangeln, die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, insoferne dieselben eine Abänderung der bevorstehenden Bestimmungen als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

*) Cf. die nachfolgenden Entschließungen sub Nr. 34. u. 35. Seite 286 und Seite 291.

Digitized by Google

der Berufungsschrift oder die Ermächtigung zum Abstande von der Berufung zu erholen haben, wozu beim Hinblicke auf die Art. 697, 698 Abs. 2 und 713 hinreichend Zeit gegeben ist.

Hinsichtlich der in §. 4 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen hat es bei den Vorschriften des §. 6 Abs. 1 und 2 derselben Verordnung zu verbleiben, welche auch nach Einführung der neuen Proceßordnung ohne Schwierigkeit eingehalten werden können, zumal wenn bei Passivprocessen schon mit der Berichterstattung über die nach Artikel 176 vor Beginn des Processes zu erhebende Administrativbeschwerde der Vertheidigungsplan entwickelt und dessen Genehmigung eingeholt wird.

V. In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei den Einzeln- und Handelsgerichten (im sog. Parteiprocesse) ist durch die neue Proceßordnung an den Befugnissen der Fiscalbeamten Nichts geändert. Da übrigens vor diesen Gerichten nach Art. 78 Abs. 2 Jeder Bevollmächtigter oder Beistand sein kann, welcher die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln, so steht Nichts im Wege, die Vertretung des Aerars bei Einzelngerichten äußeren k. Beamten, namentlich den k. Rentbeamten, Forstmeistern u. s. w. zu übertragen; es ist vielmehr von solcher Uebertragung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es sich um einfache und geringfügige Rechtssachen handelt. Im Falle solcher Uebertragung bedarf indessen der äußere Beamte einer nach den Bestimmungen der Art. 83, 85 Abs. 2 und 87 auszufertigenden Vollmacht, wodurch er sodann laut Art. 91 zugleich ermächtigt ist, zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die äußeren Beamten sind übrigens behufs der Vertretung des Aerars für alle Vorkommnisse mit ausreichender Instruction zu versehen und es sind ihnen, wo dieß nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint, nach Maßgabe des Art. 536 schriftliche Anträge zur Ueberreichung an das Gericht mitzutheilen.

Insoweit nach der Proceßordnung die Gerichtsvollzieher die Parteien vertreten können (Artikel 503, 554 und 637), kann sich je nach Lage der Sache auch derselben bedient werden.

VI. Ob und in welcher Weise für den k. Fiscus Zustellungs-Bevollmächtigte nach Maßgabe von Art. 192 der Proceßordnung aufgestellt werden wollen, ist dem Ermessen der treffenden Stelle anheimgegeben.

VII. Die Fiscale sind in Bezug auf die Form der Schriftsätze den gleichen Bestimmungen unterworfen, welche die Proceßordnung für die Anwälte enthält (Art. 79 Abs. 4 und Art. 165). Demgemäß treten die Bestimmungen in §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 1825 außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

VIII. Ueber die Vertretung des Aerars in Gantsachen, dann wegen der in Folge der Bestimmungen der neuen Proceßordnung über das Vollstreckungs-Verfahren nothwendig werdenden Abänderungen an den bisherigen administrativen Normen über die Executionsbefugnisse der Finanz-Verwaltung werden gesonderte Entschließungen *) ergehen.

IX. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Entschließung nicht bezweckt, bleibende Normen für die Vertretung des k. Aerars in den vorkommenden Rechts-Streiten aufzustellen. Vor der Erlassung solcher Normen müssen erst längere Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Proceßordnung zu Gebote stehen. Die k. Fiscalbeamten werden daher nicht ermangeln, die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, insoferne dieselben eine Abänderung der bevorstehenden Bestimmungen als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

*) Cf. die nachfolgenden Entschließungen sub Nr. 34. u. 35. Seite 286 und Seite 291.

Digitized by Google

der Berufungsschrift oder die Ermächtigung zum Abstande von der Berufung zu erholen haben, wozu beim Hinblicke auf die Art. 697, 698 Abs. 2 und 713 hinreichend Zeit gegeben ist.

Hinsichtlich der in §. 4 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen hat es bei den Vorschriften des §. 6 Abs. 1 und 2 derselben Verordnung zu verbleiben, welche auch nach Einführung der neuen Proceßordnung ohne Schwierigkeit eingehalten werden können, zumal wenn bei Passivprocessen schon mit der Berichterstattung über die nach Artikel 176 vor Beginn des Processes zu erhebende Administrativbeschwerde der Vertheidigungsplan entwickelt und dessen Genehmigung eingeholt wird.

V. In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei den Einzeln- und Handelsgerichten (im sog. Parteiprocesse) ist durch die neue Proceßordnung an den Befugnissen der Fiscalbeamten Nichts geändert. Da übrigens vor diesen Gerichten nach Art. 78 Abs. 2 Jeder Bevollmächtigter oder Beistand sein kann, welcher die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln, so steht Nichts im Wege, die Vertretung des Aerars bei Einzelngerichten äußeren k. Beamten, namentlich den k. Rentbeamten, Forstmeistern u. s. w. zu übertragen; es ist vielmehr von solcher Uebertragung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es sich um einfache und geringfügige Rechtssachen handelt. Im Falle solcher Uebertragung bedarf indessen der äußere Beamte einer nach den Bestimmungen der Art. 83, 85 Abs. 2 und 87 auszufertigenden Vollmacht, wodurch er sodann laut Art. 91 zugleich ermächtigt ist, zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die äußeren Beamten sind übrigens behufs der Vertretung des Aerars für alle Vorkommnisse mit ausreichender Instruction zu versehen und es sind ihnen, wo dieß nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint, nach Maßgabe des Art. 536 schriftliche Anträge zur Ueberreichung an das Gericht mitzutheilen.

Insoweit nach der Proceßordnung die Gerichtsvollzieher die Parteien vertreten können (Artikel 503, 554 und 637), kann sich je nach Lage der Sache auch derselben bedient werden.

VI. Ob und in welcher Weise für den k. Fiscus Zustellungs-Bevollmächtigte nach Maßgabe von Art. 192 der Proceßordnung aufgestellt werden wollen, ist dem Ermessen der treffenden Stelle anheimgegeben.

VII. Die Fiscale sind in Bezug auf die Form der Schriftsätze den gleichen Bestimmungen unterworfen, welche die Proceßordnung für die Anwälte enthält (Art. 79 Abs. 4 und Art. 165). Demgemäß treten die Bestimmungen in §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 1825 außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

VIII. Ueber die Vertretung des Aerars in Gantsachen, dann wegen der in Folge der Bestimmungen der neuen Proceßordnung über das Vollstreckungs-Verfahren nothwendig werdenden Abänderungen an den bisherigen administrativen Normen über die Executionsbefugnisse der Finanz-Verwaltung werden gesonderte Entschließungen *) ergehen.

IX. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Entschließung nicht bezweckt, bleibende Normen für die Vertretung des k. Aerars in den vorkommenden Rechts-Streiten aufzustellen. Vor der Erlassung solcher Normen müssen erst längere Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Proceßordnung zu Gebote stehen. Die k. Fiscalbeamten werden daher nicht ermangeln, die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, insoferne dieselben eine Abänderung der bevorstehenden Bestimmungen als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

*) Cf. die nachfolgenden Entschließungen sub Nr. 34. u. 35. Seite 286 und Seite 291.

Digitized by Google

der Berufungsschrift oder die Ermächtigung zum Abstande von der Berufung zu erholen haben, wozu beim Hinblicke auf die Art. 697, 698 Abs. 2 und 713 hinreichend Zeit gegeben ist.

Hinsichtlich der in §. 4 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen hat es bei den Vorschriften des §. 6 Abs. 1 und 2 derselben Verordnung zu verbleiben, welche auch nach Einführung der neuen Proceßordnung ohne Schwierigkeit eingehalten werden können, zumal wenn bei Passivprocessen schon mit der Berichterstattung über die nach Artikel 176 vor Beginn des Processes zu erhebende Administrativbeschwerde der Vertheidigungsplan entwickelt und dessen Genehmigung eingeholt wird.

V. In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei den Einzeln- und Handelsgerichten (im sog. Parteiprocesse) ist durch die neue Proceßordnung an den Befugnissen der Fiscalbeamten Nichts geändert. Da übrigens vor diesen Gerichten nach Art. 78 Abs. 2 Jeder Bevollmächtigter oder Beistand sein kann, welcher die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln, so steht Nichts im Wege, die Vertretung des Aerars bei Einzelngerichten äußeren k. Beamten, namentlich den k. Rentbeamten, Forstmeistern u. s. w. zu übertragen; es ist vielmehr von solcher Uebertragung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es sich um einfache und geringfügige Rechtssachen handelt. Im Falle solcher Uebertragung bedarf indessen der äußere Beamte einer nach den Bestimmungen der Art. 83, 85 Abs. 2 und 87 auszufertigenden Vollmacht, wodurch er sodann laut Art. 91 zugleich ermächtigt ist, zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die äußeren Beamten sind übrigens behufs der Vertretung des Aerars für alle Vorkommnisse mit ausreichender Instruction zu versehen und es sind ihnen, wo dieß nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint, nach Maßgabe des Art. 536 schriftliche Anträge zur Ueberreichung an das Gericht mitzutheilen.

Insoweit nach der Proceßordnung die Gerichtsvollzieher die Parteien vertreten können (Artikel 503, 554 und 637), kann sich je nach Lage der Sache auch derselben bedient werden.

VI. Ob und in welcher Weise für den k. Fiscus Zustellungs-Bevollmächtigte nach Maßgabe von Art. 192 der Proceßordnung aufgestellt werden wollen, ist dem Ermessen der treffenden Stelle anheimgegeben.

VII. Die Fiscale sind in Bezug auf die Form der Schriftsätze den gleichen Bestimmungen unterworfen, welche die Proceßordnung für die Anwälte enthält (Art. 79 Abs. 4 und Art. 165). Demgemäß treten die Bestimmungen in §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 1825 außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

VIII. Ueber die Vertretung des Aerars in Gantsachen, dann wegen der in Folge der Bestimmungen der neuen Proceßordnung über das Vollstreckungs-Verfahren nothwendig werdenden Abänderungen an den bisherigen administrativen Normen über die Executionsbefugnisse der Finanz-Verwaltung werden gesonderte Entschließungen *) ergehen.

IX. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Entschließung nicht bezweckt, bleibende Normen für die Vertretung des k. Aerars in den vorkommenden Rechts-Streiten aufzustellen. Vor der Erlassung solcher Normen müssen erst längere Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Proceßordnung zu Gebote stehen. Die k. Fiscalbeamten werden daher nicht ermangeln, die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, insoferne dieselben eine Abänderung der bevorstehenden Bestimmungen als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

*) Cf. die nachfolgenden Entschließungen sub Nr. 34. u. 35. Seite 286 und Seite 291.

Digitized by Google

33.

Ministerialentschließung

vom 22. Juni 1870,

die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hier die Führung der fiscalischen Processe

betreffend.

(Finanzministerialbl. 1870. Nr. 11. S. 85—89.)

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß der am 1. Juli l. Js. stattfindenden Einführung der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeht Nachstehendes zur Entschließung:

I. Der in den Verordnungen vom 4. Februar und 17. Juni 1809, dann vom 27. November und 17. December 1825 ausgesprochene Grundsatz, daß der k. Fiscus in seinen Rechtsstreiten vor sämmtlichen Gerichten des Königreiches durch die aufgestellten Fiscale zu vertreten sei, hat auch in Art. 89 Abs. 2 der neuen Proceßordnung insoweit seine Anerkennung und seinen Ausdruck gefunden, als nach dieser Bestimmung die Fiscale durch ihr Amt bei allen Gerichten bevollmächtigt sind.

Es erleidet indessen dieser Grundsatz eine wesentliche Beschränkung insoferne, als die Fiscale nach Art. 79 Abs. 3 die Processe des k. Fiscus bei den Bezirksappellations- und Handels-Appellationsgerichten nur dann führen dürfen, wenn der Fiscal am Sitze des treffenden Gerichtes seinen Wohnsitz hat. Dies hindert übrigens nicht, an dem Grundsatze festzuhalten, daß, soweit es die Proceßordnung gestattet, die Processe des k. Fiscus auch fortan durch die k. Fiscale

Digitized by Google

zu führen seien, namentlich in dem Falle, wenn eine Sache im Rechtszuge an ein am Wohnsitze des Fiscals befindliches Gericht gelangt. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des k. Fiskus Anwälten übertragen werden muß, sollen die Fiscale sich an solchen Processen so weit betheiligen, als dieß zur ersprießlichen Durchführung derselben angemessen und nothwendig erscheint.

II. Im Hinblick auf die vorher angezogene Bestimmung des Artikel 79 kann die Aufstellung von Anwälten für die außer dem Wohnsitze des Fiscals zu führenden Rechtsstreite des k. Fiscus nicht umgangen werden.

Es werden daher die einschlägigen Stellen ermächtigt, auf dießfalls von dem Fiscalbeamten in der Collegialsitzung zu erstattenden motivirten Antrag Anwälte und zwar vorerst für jeden einzelnen Rechtsstreit bei den treffenden Gerichten gegen die normativmäßigen Gebühren aufzustellen. Diese Anwälte haben die erforderliche Information in den ihnen übertragenen Rechts-Streiten von den Fiscalen zu erhalten, welch' Letztere ihrerseits in fortwährender Wechselverbindung mit den Anwälten zu bleiben bemüht sein werden.

III. Die Vertretung des Staatsärars bei dem obersten Gerichtshofe liegt ausschließlich den Fiscalen ob. Das persönliche Erscheinen derselben wird nur in besonders wichtigen Fällen geboten sein und in der Regel die Einsendung der Schriftsätze genügen. (Art. 798, 809 und 811.)

IV. Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über die Auflösung des Generalfiscalats vom 27. November, dann über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 können, was die §§. 4 und 6 der ersterwähnten, dann §. 120 Abs. 1 der letztgedachten Verordnung betrifft, auch fernerhin in Anwendung gebracht werden, insoweit als nach §. 4 der Verordnung vom 27. November 1825

a) die Fiscale keinen Rechtsstreit beginnen oder sich in einen solchen einlassen dürfen, ohne zuvor die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erhalten zu haben, welcher, wenn der k. Fiscus Kläger ist, der Proceßplan, wenn er Beklagter ist, der Vertheidigungs-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß; als sie ferner

b) auch für die Abänderung oder Erweiterung des Angriffs- oder Vertheidigungs-Planes die Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu erholen haben;

c) die Fiscale Vergleiche nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der vorgesetzten Stelle abschließen dürfen, wobei noch insbesondere auf die Bestimmung des Art. 92 der Proceßordnung hingewiesen wird, und als endlich

d) die Fiscale die Genehmigung

Digitized by Google

der Berufungsschrift oder die Ermächtigung zum Abstande von der Berufung zu erholen haben, wozu beim Hinblicke auf die Art. 697, 698 Abs. 2 und 713 hinreichend Zeit gegeben ist.

Hinsichtlich der in §. 4 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen hat es bei den Vorschriften des §. 6 Abs. 1 und 2 derselben Verordnung zu verbleiben, welche auch nach Einführung der neuen Proceßordnung ohne Schwierigkeit eingehalten werden können, zumal wenn bei Passivprocessen schon mit der Berichterstattung über die nach Artikel 176 vor Beginn des Processes zu erhebende Administrativbeschwerde der Vertheidigungsplan entwickelt und dessen Genehmigung eingeholt wird.

V. In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei den Einzeln- und Handelsgerichten (im sog. Parteiprocesse) ist durch die neue Proceßordnung an den Befugnissen der Fiscalbeamten Nichts geändert. Da übrigens vor diesen Gerichten nach Art. 78 Abs. 2 Jeder Bevollmächtigter oder Beistand sein kann, welcher die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln, so steht Nichts im Wege, die Vertretung des Aerars bei Einzelngerichten äußeren k. Beamten, namentlich den k. Rentbeamten, Forstmeistern u. s. w. zu übertragen; es ist vielmehr von solcher Uebertragung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es sich um einfache und geringfügige Rechtssachen handelt. Im Falle solcher Uebertragung bedarf indessen der äußere Beamte einer nach den Bestimmungen der Art. 83, 85 Abs. 2 und 87 auszufertigenden Vollmacht, wodurch er sodann laut Art. 91 zugleich ermächtigt ist, zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die äußeren Beamten sind übrigens behufs der Vertretung des Aerars für alle Vorkommnisse mit ausreichender Instruction zu versehen und es sind ihnen, wo dieß nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint, nach Maßgabe des Art. 536 schriftliche Anträge zur Ueberreichung an das Gericht mitzutheilen.

Insoweit nach der Proceßordnung die Gerichtsvollzieher die Parteien vertreten können (Artikel 503, 554 und 637), kann sich je nach Lage der Sache auch derselben bedient werden.

VI. Ob und in welcher Weise für den k. Fiscus Zustellungs-Bevollmächtigte nach Maßgabe von Art. 192 der Proceßordnung aufgestellt werden wollen, ist dem Ermessen der treffenden Stelle anheimgegeben.

VII. Die Fiscale sind in Bezug auf die Form der Schriftsätze den gleichen Bestimmungen unterworfen, welche die Proceßordnung für die Anwälte enthält (Art. 79 Abs. 4 und Art. 165). Demgemäß treten die Bestimmungen in §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 1825 außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

VIII. Ueber die Vertretung des Aerars in Gantsachen, dann wegen der in Folge der Bestimmungen der neuen Proceßordnung über das Vollstreckungs-Verfahren nothwendig werdenden Abänderungen an den bisherigen administrativen Normen über die Executionsbefugnisse der Finanz-Verwaltung werden gesonderte Entschließungen *) ergehen.

IX. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Entschließung nicht bezweckt, bleibende Normen für die Vertretung des k. Aerars in den vorkommenden Rechts-Streiten aufzustellen. Vor der Erlassung solcher Normen müssen erst längere Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Proceßordnung zu Gebote stehen. Die k. Fiscalbeamten werden daher nicht ermangeln, die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, insoferne dieselben eine Abänderung der bevorstehenden Bestimmungen als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

*) Cf. die nachfolgenden Entschließungen sub Nr. 34. u. 35. Seite 286 und Seite 291.

Digitized by Google

34.

Ministerialentschließung

vom 25. Juni 1870,

die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hier die Vertretung des Staats-Aerars in Gantsachen

betreffend.

(Finanzministerialbl. 1870. Nr. 12. S. 93—98.)

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Art. 1184 der Proceß-Ordnung können die Parteien im Gantverfahren sowohl persönlich handeln, als sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Pflicht zur Bestellung eines Anwaltes tritt erst dann ein, wenn Streitigkeiten über Bestand oder Rang der angemeldeten Forderungen, über Vertheilung der Masse und dergleichen (Art. 1184, 1269, 1303 und 1305) entstehen.

Die Staatsregierung ist sohin befugt, in so lange nicht einer der erwähnten Fälle eintritt, sich in Gantsachen durch äußere Aemter vertreten zu lassen.

Demgemäß wird über die Vertretung ärarialischer Forderungen in Gantsachen verfügt, was folgt:

I. Der Antrag auf Ganteröffnung hat durch die Fiscale zu geschehen. Die Finanzämter sind gehalten, wenn sie von Zahlungs-Unfähigkeit eines Aerarialschuldners Kenntniß erhalten, gegen welchen wegen Concurrenz anderer Gläubiger auf dem Wege der Vollstreckung mit Aussicht auf Erfolg nicht weiter vorgegangen werden kann, ohne Verzug Anzeige bei der vorgesetzten Stelle zu erstatten unter Vorlage der zur Bescheinigung für die Unzulänglichkeit des Vermögens dienenden Behelfe (Art. 1191) und eines Verzeichnisses der schuldigen Gefälle.

II. Die Anmeldung und Vertretung solcher Forderungen des Staatsärars, welche dießseits des Rheines nach §. 12 Ziff. 6—8 der Prioritätsordnung vom 1.

Digitized by Google

Juni 1822 *) mit dem Vorzugs-Rechte der ersten Classe und in der Pfalz nach Art. 2098 und 2102 Ziff. 7 des bürgerlichen Gesetz-Buches, dann nach den Gesetzen vom 5. September 1807 und vom 12. November 1808 mit Privilegien versehen sind, liegt ausschließlich den Finanzämtern ob, welche hiebei in folgender Weise zu verfahren haben:

1) Wenn ein Finanzamt, sei es durch Mittheilung des Gant-Commissärs nach Art. 1256 Abs. 4 oder auf andere Weise Kenntniß von Eröffnung einer Gant erhalten hat, bei welcher das Staats-Aerar mit Forderungen der bezeichneten Art betheiligt ist, so sind diese innerhalb der durch die Edictalladung (Art. 1259) bezeichneten Frist bei der Gerichts-Schreiberei des Gantgerichtes schriftlich anzumelden (Art. 1257) unter genauer Einhaltung der durch Art. 1260 gegebenen Vorschriften. Demgemäß ist der Anmeldung ein amtlich gefertigtes detailirtes Verzeichniß der schuldigen Gefälle beizulegen mit genauer Angabe der Verfallzeit für jedes einzelne Gefäll und unter Bezeichnung des Ranges, welcher für die angemeldete Forderung in Anspruch genommen wird. Befinden sich Gefälle darunter, welche schon seit mehr als zwei Jahren im Rückstande sind, deren Vorzugsrecht jedoch nach Maßgabe von §. 12 Ziff. 8 der Prioritätsordnung gewahrt erscheint, so ist dieses Verhältniß unter Beilage der die Frist bewilligenden Regierungsentschließung anzuführen.

Ist das anmeldende Amt nicht am Sitze des Gantgerichtes, so ist in der Anmeldung der dortige Amtsvorstand als Bevollmächtigter zu bezeichnen (Artikel 1260 Ziff. 5), welchem sodann die weitere Vertretung der Forderung obliegt.

In Ansehung derjenigen Bezirksgerichtssitze, an welchen sich mehrere Rentämter befinden, haben die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen durch Ausschreibung im Kreisamtsblatte zu bestimmen, welches dieser Rentämter die Vertretung auswärtiger Perceptionsbehörden zu übernehmen habe.

2) Bei der Verhandlungstags-Fahrt (Art. 1253, 1266—1268) hat der Vorstand des liquidirenden Amtes, beziehungsweise dessen in der Anmeldung bestellter Gewalthaber, persönlich zu erscheinen, um sich zu vergewissern, ob nicht gegen die ärarialische Forderung oder gegen den für sie in Anspruch genommenen Rang Widerspruch erhoben wird. (Artikel 1263—1268). Je nach Lage der Sache kann auch im ärarialischen Interesse liegen, daß sich der Vertreter des Staatsärars bei der Wahl des definitiven Massaverwalters (Art. 1253, 1280 Ziff. 1), dann bei der Beschlußfassung über die in Ziff. 2—5 des Art. 1280 weiter aufgeführten Gegenstände betheilige; an der Wahl eines

*) Cf. VIII. Band S. 51.

Digitized by Google

Anwaltes (Ziff. 3) jedoch nur insoferne, als demselben die Führung von Processen für die Masse übertragen werden soll. Erfolgt kein Widerspruch gegen die ärarialische Forderung, so gilt diese als anerkannt (Art. 1268 Abs. 2) und ist unter Bezugnahme auf Art. 1294 Abs. 2 deren unverweilte Auszahlung aus den verfügbaren oder zuerst verfügbar werdenden Geldern zu beantragen.

Gegen Forderungen, welche von anderen Gläubigern angemeldet werden und für welche zugleich die I. Classe in Anspruch genommen wird, ist nur dann Widerspruch nach Art. 1263 zu erheben, wenn Zweifel gegen den Rechtsbestand der Forderung oder gegen den in Anspruch genommenen Rang bestehen und überdieß bei Locirung in der ersten Classe die volle Befriedigung der ärarialischen Forderung gefährdet erscheinen würde.

3) Wird gegen die für das Staatsärar angemeldeten Forderungen oder deren Rang Widerspruch erhoben oder sieht sich der Vertreter des Staatsärars in Absicht auf Forderungen anderer Gläubiger zum Widerspruche veranlaßt, so ist unter Bekanntgabe des von dem Gantcommissär nach Art. 1269 anberaumten Sitzungs-Tages und unter Vorlage der bezüglich der widersprochenen Forderungen etwa vorhandenen Acten-Stücke ohne Verzug Anzeige zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, welche sodann wegen der weiteren Vertretung des Staatsärars in der fraglichen Gantsache das Nöthige anordnen wird. Hiebei wird bemerkt, daß Widersprüche gegen die Liquidität von Forderungen, welche ihrem Ursprunge nach nicht dem Privatrechte, sondern ausschließlich der Finanz-Verwaltung angehören, unter welchen Gesichtspunkt die meisten der erstprivilegirten ärarialischen Forderungen fallen, nach Art. 1180 von der zuständigen Verwaltungs-Stelle zu entscheiden sind.

4) Erachtet das Finanzamt die Stellung eines Antrages auf Sicherungsmaßregeln im Sinne von Art. 1194 durch das ärarialische Interesse für geboten, so ist gleichfalls ohne Aufschub Bericht zu erstatten, in welchem die zur Begründung dieses Antrages dienlichen Thatsachen anzuführen und gegebenen Falles mit Beweisstücken zu belegen sind.

Für sehr dringliche Fälle sind die Finanzämter ermächtigt und angewiesen, Anträge auf Sicherungsmaßregeln bei dem Gant-Gerichte unmittelbar zu stellen. Der Entwurf des gestellten Antrages mit den zugehörigen Acten-Stücken ist jedoch gleichzeitig der vorgesetzten Stelle in Vorlage zu bringen.

5) Einem Arrangement, welches einen theilweisen Verzicht auf die Forderung des Staatsärars in sich schließt, darf nur vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Stelle beigetreten werden (Art. 92 Ziff. 1).

III. Erscheint das Staatsärar bei einer Gant mit Forderungen betheiligt, welchen diesseits des Rheines das Vorzugsrecht der

Digitized by Google

ersten Classe oder in der Pfalz ein Privilegium nicht zusteht, oder theils mit solchen, theils mit weniger bevorzugten, so hat das treffende Finanzamt, sobald es von der Ganteröffnung Kenntniß erhalten hat, die schriftliche Anmeldung zu entwerfen.

Hiebei ist rücksichtlich der Forderungen der ersten Classe und der in der Pfalz privilegirten ärarialischen Forderungen nach der Vorschrift in Ziff. II, 1 zu verfahren.

Die mit diesen Vorzugsrechten nicht versehenen Forderungen sind gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 1260 Ziff. 1 bis 5 zu begründen, überdieß aber mit denjenigen Urkunden in Ur- oder Abschrift zu belegen, aus welchen sich der Rechtsbestand der Forderung und der für diese in Anspruch zu nehmende Rang ergibt. Muß in der einen oder andern Hinsicht der Beweis durch Zeugen geführt werden, so sind diese namhaft zu machen.

Hiebei werden die bißrheinischen Finanzämter darauf aufmerksam gemacht, daß das Vorzugsrecht der IV. Classe auf Grund erlangter Auspfändung (§. 23 Ziff. 8 der Prioritätsordnung von 1822) durch Art. 3 Ziff. 13 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 aufgehoben wurde.

Die auf solche Weise angefertigte Anmeldungsschrift ist sodann so rechtzeitig der vorgesetzten Stelle vorzulegen, daß sie noch vor Ablauf der durch die Edictalladung bezeichneten Anmeldungsfrist geprüft und richtig gestellt zurückgelangen kann. Wird die Einhaltung der Anmeldungs-Frist wegen säumiger Vorlage Seitens des Finanzamtes unmöglich gemacht, so haftet dieses für die durch die nachträgliche Anmeldung (Art. 1261) etwa erwachsenden Kosten.

Die Vertretung des Staatsärars in den hier unterstellten Fällen hat, wenn sich das Gantgericht am Wohnorte des Fiscals befindet, ausschließlich durch diesen zu geschehen. Anderen Falles hat der Fiscal die Vertretung der Sache entweder selbst zu übernehmen oder, insoweit der Zweck hiedurch weniger kostspielig erreicht werden kann, einem Anwalte am Sitze des Gantgerichtes zu übertragen oder zu veranlassen, daß sie dem treffenden Finanz-Amte übertragen werde, welches sodann vom Fiscal mit der erforderlichen Instruction zu versehen ist. Der zuletzt bezeichnete Weg ist in allen Fällen zu wählen, in welchen die ärarialischen Forderungen von geringem Belange und die denselben zu Grund liegenden Rechtsverhältnisse einfacher Natur sind.

Wird in den Fällen, in welchen der Fiscal die Vertretung bei einem auswärtigen Gantgerichte übernommen oder dieselbe dem treffenden äußeren Amte übertragen hat, in Folge Streitigkeiten, welche sich während des Gantverfahrens ergeben, die Bestellung eines Anwaltes nothwendig (Art. 1184, 1269, 1303 und 1305), so haben die in Ziffer II der Entschließung vom 22.

Digitized by Google

ds. Mts., die fiscalische Proceß-Führung betreffend, ertheilten Vorschriften Anwendung zu finden.

IV. Handelt es sich um die Geltendmachung von Absonderungsrechten, so ist Bericht zu erstatten, damit nach Beschaffenheit des Ausspruches für die nöthige Vertretung des Staatsärars Sorge getragen werden könne.

V. Wird dem Finanzamte mitgetheilt, daß der Vertheilungs-Plan auf der Gerichtsschreiberei zur Kenntnißnahme aufliege (Artikel 1298, 1302) so ist alsbald Einsicht von demselben zu nehmen und, wenn Anlaß zu Erinnerungen gegen dessen Inhalt besteht, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, jedoch so rechtzeitig, daß derselbe innerhalb der zur Erinnerungsabgabe vom Commissär festgesetzten Frist beschieden sein kann.

Ebenso ist Bericht zu erstatten in den in Art. 1305 vorgesehenen Fällen, wenn nämlich der Abschluß des Vertheilungsplanes mit dem Entwurfe desselben (Art. 1302) oder den über die Streitigkeiten erlassenen Urtheilen zum Nachtheile des Staatsärars nicht übereinstimmt.

VI. Sind ärarialische Forderungen in einer Gant ganz oder theilweise unbefriedigt geblieben und erhält das treffende Amt späterhin Kenntniß, daß der Schuldner wieder zu Vermögen gelangt ist, so hat dasselbe hierüber zur vorgesetzten Stelle zu berichten, welche das weitere Vorschreiten nach Maßgabe von Art. 1315 Abs. 2 veranlassen wird.

VII. Vorstehende Anordnungen haben bei allen Ganten, welche vom 1. Juli l. Js. an eingeleitet werden, Anwendung zu finden. In Betreff der vor dem 1. Juli l. Js. an eingeleiteten Ganten wird auf Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 29. April v. Js. verwiesen.

VIII. Die äußeren Behörden sind gehalten, allen Requisitionen der Fiscale, wie in fiscalischen Rechtssachen überhaupt, so insbesondere auch in Gantsachen ohne Aufschub Folge zu leisten und ebenso, wenn sie als Zustellungs-Bevollmächtigte aufgestellt werden, die erhaltenen Zustellungen nach Vormerkung des Tages und der Stunde der Zustellung mit der nächsten Postgelegenheit dem treffenden Fiscale zu übersenden. Ebenso sind sie verpflichtet, Anwälten, welche zur Vertretung des Staatsärars bestellt werden, jeden Aufschluß, welchen sie in dieser Stellung zur Wahrung des ärarialischen Interesses benöthigen und verlangen, bereitwilligst zu ertheilen.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Dr. Bischof.

Digitized by Google

35.

Ministerialentschließung

vom 25. Juni 1870,

die Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrest-Anlagen bei kgl. Cassen

betreffend.

(Finanzministerialbl. 1870. Nr. 12. S. 99—104.)

Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Bestimmungen in den Artikeln 821 — 900, dann 966 — 1006 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 ist das Verfahren geregelt, welches bei Zwangs-Vollstreckungen und im Besondern bei dem Arreste auf Forderungen vom 1. Juli d. Js. an zu beobachten ist.

Indem auf diese gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zugleich veranlaßt, für die k. Cassen und Aemter in Bezug auf deren Verhalten bei den Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei Staats-Cassen zu erheben sind, nachstehende Anweisung zu ertheilen und auf folgende Puncte besonders aufmerksam zu machen, welchen sorgfältige Beachtung zuzuwenden ist.

I. Die Arrestanlegung auf Forderungen, welche bei einer Staats-Casse zu erheben sind, erfolgt gemäß der Art. 972, 973 und 978 der Proceßordnung bei dem Vorstande der treffenden Cassa durch einen auf Betreiben eines Gläubigers (Arrestklägers) zuzustellenden Gerichtsvollzieheract.

Der Gerichtsvollzieheract hat bei dem Vollstreckungsarreste die in Art. 972 näher be-

Digitized by Google

zeichneten Momente, insbesondere die Aufforderung zu enthalten, über die mit Arrest belegte Forderung des Schuldners (Arrest-Beklagten) Erklärung abzugeben.

Auf die Zustellung eines solchen Gerichtsvollzieheractes (Arrestanlegungs-Urkunde) hat der Vorstand der treffenden Cassa die ergangenen Aufforderung binnen 8 Tagen dadurch Folge zu leisten, daß in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse Erklärung abgegeben wird. Art. 978.

II. Die Arrestanlegung kann aber auch als Vorsichtsverfügung angeordnet und demzufolge lediglich zur vorläufigen Sicherstellung eines Anspruches oder einer Execution vollzogen werden (Sicherheitsarrest) Art. 1002—1006.

Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrest-Anlegungsurkunde die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, welche erst dann abzugeben ist, wenn der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen und dem Cassavorstande das treffende Urtheil mit der Aufforderung zur Erklärungsabgabe zugestellt worden ist. Art. 1003.

III. Gemäß Art. 966 der Pr.-O. unterliegen dem Arreste Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind. Nach Art. 967 sind jedoch dem Arreste nicht unterworfen die Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, soweit sie den Betrag von 400 fl. jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrages. Dieses Maß darf selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden. Bezüge, welche den vorgedachten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrages nicht eingerechnet werden.

Außerdem ist in Art. 970 Absatz 1 bestimmt, daß durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge vorbezeichneter Art die Raten für den Sterbe- und Nachmonat nicht betroffen werden, sodann in Artikel 969, daß Cautionen nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden können und daß auf Forderungen, die zu Gunsten eines anderen Gläubigers verpfändet sind, die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Pfandrechte dieses Gläubigers stattfinde.

Dabei kommt noch zu bemerken:

1) Unter den Staatsbediensteten sind nicht bloß wirkliche Beamte, pragmatisch angestellte Staatsdiener, sondern Bedienstete jeder Art, also auch

Digitized by Google

Functionäre begriffen und unter Dienstbezügen auch die Functionsgehalte und Functionsbezüge.

2) Ebenso fallen unter die in Ziffer 1 des Art. 967 aufgeführten Quiescenzgehalte und Pensionen nicht bloß die auf Grund der IX. Verfassungsbeilage und der Pensionspragmatik von 1805 angewiesenen Pensionen, sondern auch jene Sustentations- oder Unterhaltsbeiträge, welche den nicht mit pragmatischen Rechten angestellten Bediensteten und ihren Hinterbliebenen ausgesetzt werden.

IV. Vom Tage der Arrestanlegung an ist mit der Auszahlung der mit Arrest belegten Forderungs-Beträge insoweit inne zu halten, als der Arrest nach Art 966—970 der Proceßordnung zuläßig erscheint. Erst wenn auf erhobene Klage der Arrest für gerechtfertigt erklärt ist und das Urtheil über die Einweisung des Arrestklägers in die mit Arrest belegte Forderung die Rechtskraft beschritten hat und wenn dieses nebst einem Zeugnisse des Gerichtsschreibers, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung dagegen in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei, zugestellt wurde, ist die Cassa berechtigt und verpflichtet, an den Arrestkläger bis zum Belaufe des Forderungsbetrages, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten Zahlung zu leisten, vorausgesetzt, daß nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist und nebstdem nur soweit, als die treffenden Beträge bei der Casse zur Zahlung verfallen sind. Art. 980, 985, 986 und 828.

V. Auf eine Forderung, welche bereits mit Beschlag belegt ist, können aber auch andere Gläubiger Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest anlegen lassen und haben bei der Anlegung solcher Arreste, sowie bezüglich des nachfolgenden Verfahrens dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Anlegung in Anwendung zu kommen. Art. 982.

Sind zwar mehrere Arrest-Kläger vorhanden, reichen jedoch die von der Casse inne behaltenen Beträge zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger aus oder ist eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten nach Inhalt einer hierüber errichteten und zugestellten Urkunde zu Stande gekommen, so ist hienach Zahlung zu leisten. Außerdem ist die mit Arrest belegte Forderungssumme bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte d. i. bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen resp. demselben zu übersenden. Art. 979 und 986.

VI. Wenn das Staatsärar eine Vorsichtsverfügung erwirkt hat, wodurch es zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt wurde, an den Arrestbeklagten zu leistende

Digitized by Google

Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, so hat die Vollstreckung einer solchen Vorsichtsverfügung, insoferne nicht dem Staatsärar zur Zeit der Arrestanlegung zugleich ein gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Compensations-Recht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes. Art. 984.

In solchem Falle kann jedoch die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der mit Arrest belegten Beträge nicht verweigert werden; wohl aber ist das Staats-Aerar befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen. Artikel 988.

VII. Die Rangordnung unter mehreren Arrestklägern ist durch die Vorschriften in den Art. 990 und 991 bestimmt. Ebenso ist das Verfahren bei der gerichtlichen Vertheilung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge unter mehrere Arrestkläger durch die Bestimmungen der Art. 992 bis 994, dann 939—952 geregelt.

VIII. Die durch die Arrestanlegung einer Cassa oder einem Amte verursachten Kosten sind zunächst aus den in Folge der Arrestanlage innebehaltenen Geldbeträge zu decken; eventuell sind die Arrestkläger zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet. Art. 995.

IX. Ergeben sich Anstände und Streitigkeiten in Bezug auf die von den Cassavorständen gemäß Art. 978, 981 und 1003 abgegebenen Erklärungen (cf. Ziff. I und II) oder bezüglich der an die Arrestkläger geleisteten Zahlungen gemäß Art. 985, 986 und 989 (cf. Ziff. IV und V) oder in Bezug auf die Vergütung der durch die Arrestanlegung verursachten Kosten, Art. 996 (cf. Ziff. VIII), so haben die Cassen und Aemter sofort nach erlangter Kenntniß unter Vorlage der betreffenden Acten an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten.

Ebenso ist unverweilt zu berichten, wenn nach Zustellung einer Arrestanlegungsurkunde in einzelnen Fällen Zweifel über die Größe der zu bewirkenden Gehalts- oder Pensionsabzüge entstehen sollten, woraufhin den anfragenden Cassen und Aemtern in beschleunigter Weise Bescheid zu ertheilen ist.

X. Anlangend die Abquittirung, dann die cassa- und buchmäßige Behandlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge, so wird

1) für die Cassen und Aemter diesseits des Rheines bestimmt:

a) Da die mit Arrest belegten und von den Cassen innebehaltenen Forderungsbeträge fortan unmittelbar an die eingewiesenen Arrestkläger auszuzahlen sind, insoweit nicht eine gerichtliche Hinterlegung stattzufinden hat, Art. 979 und 986 Abs. 3 (cf. Ziff. V), so haben die Arrestkläger über die empfangenen Summen förmliche Quittungen auszustellen.

Handelt es sich um Ab-

Digitized by Google

züge an Gehalten und Pensionen, welche der Cassa von den Gehalts- und Pensionsempfangs-Berechtigten nach dem vollen Betrage der für sie angewiesenen Bezüge auf vorschriftsmäßigem Stempel-Papier abquittirt werden, so haben die Arrestkläger bei Bescheinigung der ihnen ausbezahlten Forderungsbeträge einen Stempel nicht anzuwenden.

Werden dagegen andere mit Arrest belegte Forderungen, welche Bauunternehmer, Lieferanten, Accordanten ꝛc. ꝛc. bei einer Staatscassa zu erheben haben, an eingewiesene Arrestkläger ausbezahlt, worüber der Arrestbeklagte der Cassa keine besondere gestempelte Quittung ausgestellt hat, so ist der Arrestkläger zur Abquittirung auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier verbunden.

b) Auf den Besoldungs- und Pensionsquittungen von Bediensteten, welche in Folge einer Arrestanlage Abzüge erleiden, sind neben den sonstigen Abzugsposten (als Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen, dann Beiträgen zu Unterstützungsvereinen) insbesondere auch die für die Arrestkläger inne gehaltenen und abgezogenen Beträge vorzumerken. Ueber solche Abzüge ist den Betheiligten auf Verlangen Gegenbescheinigung zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der cassamäßigen Verwahrung und Verbuchung von Besoldungs- und Pensionsabzügen hat es bei den bestehenden Vorschriften und dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

Die Cassen und Aemter haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die Arrestkläger die ihnen zukommenden Beträge, soweit thunlich, in bestimmten Zwischenräumen und jedenfalls am Schlusse des Etatsjahres in Empfang nehmen und quittiren, sowie daß mit den Arrest-Klägern bei deren vollständigen Befriedigung gehörige Abrechnung gepflogen werde.

d) Die auf die Arrestanlagen bezüglichen Actenstücke, Abrechnungen und Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, zu ordnen und — bei depositalmäßiger Behandlung — nach Vorschrift als Depositenbelege einzureichen.

Bei Versetzung oder Wohnsitzänderung eines Besoldungs- oder Pensions-Empfangsberechtigten, dessen Bezüge mit Arrest belegt sind, ist der treffenden Cassa unter Zusendung der auf die Arrestanlage bezüglichen Acten, sowie

Digitized by Google

einer genauen Abrechnung über die Beträge, welche der Arrestkläger bereits empfangen und noch zu erhalten hat, entsprechende Mittheilung zu machen.

e) Abgesehen von den durch die Arrestkläger auszustellenden Quittungen, worüber oben sub lit. a Bestimmung getroffen wurde, unterliegen lediglich die in Gemäßheit der Art. 978, 981 und 1003 abzugebenden Erklärungen (cf. Ziff. I und II) der Tax- und Stempelpflicht.

f) Die entsprechende Behandlung der Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei k. Cassen und Aemtern zu erheben sind, ist gelegentlich der Cassa- und Amts-Visitationen, Inspectionen und Extrabitionen genau zu controliren.

2) Ueber die Abquittirung, Verbuchung oder Verrechnung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge bei den k. Cassen und Aemtern der Pfalz ist durch die generalis. Entschließung der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz vom 7. Juni 1866 Nr. 9244 eine umfassende Instruction erlassen worden. Bei den hienach getroffenen Bestimmungen hat es auch fernerhin zu verbleiben, insoweit nicht von der gedachten Kreis-Stelle in Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Proceßordnung in vorbezeichneter Richtung anderweit verfügt werden wird.

XI. Die vor dem 1. Juli 1870 gerichtlich verfügten Besoldungs- und Pensionsabzüge sind von den k. Cassen oder Aemtern nach den seitherigen Vorschriften und nach bisherigem Verfahren zu behandeln. cf. Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Dr. Bischof.

Digitized by Google

36.

Entschließung

des

kgl. Staatsministeriums der Finanzen

vom 27. Juni 1870.

Instruction

über die

Beitreibung der Staatsgefälle.

(Kreisamtsblätter 1870.)

Gemäß der Art. 883—885 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 haben die bestehenden Vorschriften über das den Verwaltungsbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel in Kraft zu bleiben; von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn zur Beitreibung von Geldforderungen eines der in Art. 856 loc. cit. bezeichneten Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die treffenden Beschlüsse und Urkunden in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und sind bei allen Vollstreckungen auf Grund solcher vorschriftsgemäß ausgefertigten vollstreckbaren Urkunden die in der neuen Proceß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Hienach hat sich das Bedürfniß einer Modification der dermalen geltenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Vollstreckungsrechtes durch die Finanzbehörden ergeben und werden demgemäß zur Regelung des künftig einzuhaltenden Verfahrens in Ansehung der Beitreibung der Staats-Gefälle, sowie der Kreisumlagen folgende Directiven ertheilt.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Berichtigung der jeweilig fälligen Staatsauflagen und Gefälle sowie der Kreisumlagen sind, soferne nicht die Zahlungstermine hiefür besonders festgesetzt sind, die Perceptions-Termine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu machen.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn an den bestimmten Perceptions-Terminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittelst Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde.

§. 2. Werden Staatsgefälle, bezüglich welcher den Finanzämtern das Vollstreckungsrecht zusteht — cf. die Allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802 pos. 9 (Reggsbl. S. 250) 8. November 1804 (Fr. Reggsbl. S. 247) 27. Februar 1807 (Reggsbl. S. 407) 12. September 1809 (Reggsbl. S. 1537) und 25. September 1813 Ziffer VI (Reggsbl. S. 1252) — an den bestimmten Zahlungs- und Perceptionsterminen nicht berichtigt, so sind dieselben unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen beizutreiben.

§. 3. Behufs Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle ist zunächst

das Mahnverfahren (Abschn. II),

sodann das Vollstreckungs-Verfahren (Abschn. III)

einzuleiten und in Vollzug zu setzen.

Sind Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist die Beitreibung im Requisitionswege zu bewirken.

In solchen Fällen erscheint es zweckmäßig, daß dem betreffenden Amte bei der Requisition um den Vollzug der Mahnung zugleich die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde (cf. §. 9) behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übersendet werde.

§. 4. Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener bestellt und, wenn nöthig, verpflichtete Beiboten in der erforderlichen Anzahl aufzustellen.

Den Rentamtsdienern und Beiboten liegt, insoweit nicht anders bestimmt wird, der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob. Hiebei haben sich dieselben der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Restanten Gefällsrückstände behändigt, so geschieht solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Quittung über solche Zahlungen ist im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite der Abgabepflichtigen ausgeschlossen.

Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungs-Verfahren gemäß Art. 838 Abs. 3 der Proceßordnung (cf. §. 35 Abs. 3) geleistet

Digitized by Google

werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Oberaufschlagämter sind ermächtigt, behufs zwangweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle gemäß Art. 48 Absatz 2 des Aufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868*) je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu requiriren oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Abschnitt II.

Mahnverfahren.

§. 5. Bezüglich der den Rentämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist längstens acht Tage nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Perceptionstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen und hat der Amtsdiener (Beibote) mittelst amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von je 4 kr. zur Abführung ihrer Rückstände binnen acht Tagen unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangs-Vollstreckungs-Verfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Restantenverzeichnissen sind die Pflichtigen sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen und ist die Mahngebühr vorzumerken.

§. 6. Die Rentamtsdiener (Beiboten) haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Restantenverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Wird bei der Anmahnung von Pflichtigen die Unterschrift verweigert, so ist solches durch den Amtsdiener (Beiboten) in der geeigneten Weise zu constatiren.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Restantenverzeichnisse), versehen mit der Constatirung des richtigen Vollzuges sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Amts-Diener (Beiboten) dem Rentamte wieder in Vorlage zu bringen.

§. 7. Von der seitherigen zweiten Anmahnung (Absendung eines Strafboten) ist für die Folge abzusehen, da zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (cf. Abschnitt III.) die Zustellung des Befriedigungsgebotes nothwendig ist und erst am 3. Tage nach dessen Zustellung die Vollstreckung mittelst Pfändung vollzogen werden kann, somit ohnehin noch eine weitere Zahlungs-Aufforderung stattzufinden hat.

Aus dieser Rücksicht sowie im Hinblick auf die Finanzministerial-Entschließung vom 17. Juli 1866 (Finanzministerialblatt S. 212) ist daher auch bezüglich der den Rentämtern als Ausstände überwiesenen Taxen und Strafen aus

*) Cf. III. Ergänzungsband S. 325.

Digitized by Google

der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit dann der Kosten und Strafen in Uebertretungs-Sachen, insoferne der Nachweis über bereits ergangene Zahlungs-Aufforderung vorliegt, behufs deren Beitreibung sofort das Zwangsvollstreckungs-Verfahren einzuleiten.

Bezüglich der rückständigen Aufschlagsgefälle ist von den K. Oberaufschlagsämtern die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen, wenn den gemäß Art. 48 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 erlassenen schriftlichen Aufforderungen zur Zahlungsleistung nicht genügt worden ist.

Abschnitt III.

Vollstreckungsverfahren.

I. Einleitung der Vollstreckung.

§. 8. War die Anmahnung erfolglos, so ist die Zwangsvollstreckung zu verfügen.

Zur Einleitung der Vollstreckung ist erforderlich, daß die Beschlüsse und Urkunden, welche die Verpflichtung des Schuldners enthalten, durch die einschlägigen Verwaltungsbehörden als vollstreckbar erklärt und dem Verfolgten — Schuldner — in Abschrift zugestellt werden. Die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde ist in der Regel mit der Zustellung des Befriedigungsgebotes (cf. §. 10) zu verbinden. Art. 821, 831, 843 Abs. 1, 884 Abs. 1 und 203 Abs. 2 der Pr. O.

§. 9. In Ansehung der Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden ist zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni d. Js. (Reggsbl. Nr. 42)*) bestimmt, daß diese Erklärungen in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Hebregistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (wie z. B. Taxregistern, Restantenverzeichnissen ꝛc.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen seien. Diese Anordnung wurde hauptsächlich im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der thunlichsten Erleichterung der Aemter sowie in der Rücksicht getroffen, daß bei den Aemtern in der Regel von einer Mehrzahl von Pflichtigen Staatsgefälle zwangsweise beizutreiben somit förmliche Ausstandsverzeichnisse aufzustellen sein werden.

Hienach ist den Finanzämtern die Herstellung eines Kapulars oder zweiten gleichlautenden Exemplares von den als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnissen erlassen. Behufs der erforderlichen Controle ist jedoch jede verfügte Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Restanten-Verzeichnissen) — §. 5 — vorzumerken, oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne aber nur gegen einen einzelnen Pflichtigen die Vollstreckung einzuleiten ist, erscheint die

*) Cf. oben Seite 178.

Digitized by Google

Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern"

und am Schlusse den Beisatz:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt"

und müssen außer der genauen Bezeichnung der Restanten die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten. (cf. Art. 884, 290, 562 und 651.)

Ist die Vollstreckbarkeitserklärung der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat solches in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form zu geschehen.

Die vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisse (Urkunden), wofür ein Formular als Beilage Ziffer I. angereiht ist, sind dem Amtsdiener (Beiboten) zum weiteren Vollzuge zu übergeben.

§. 10. Das Vollstreckungs-Verfahren beginnt mit einer Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung, welche durch den damit beauftragten Amtsdiener (Beiboten) in Person dem Schuldner zuzustellen ist (Befriedigungsgebot.)

In dem Befriedigungs-Gebote ist die verlangte Leistung — Schuldigkeit — in Haupt- und Nebensache zu bezeichnen.

Hat in Jahresfrist keine Vollstreckungshandlung stattgefunden, so hat die Wiederaufnahme des Vollstreckungsverfahrens mit einem neuen Befriedigungsgebote zu beginnen. Art. 842 und 884 loc. cit.

§. 11. Ueber die Zustellung des Befriedigungs-Gebotes wie über alle Zustellungen in Vollstreckungshandlungen ist eine Urkunde (Zustellungsurkunde) zu errichten, welche zu enthalten hat:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Bezeichnung und Sitz des Amtes, auf dessen Betreiben — Auftrag — die Zustellung gemacht wird, sodann Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, an welchen die Zustellung bewirkt wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Amtsdiener (Beibote) behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des zustellenden Bediensteten und
5) Unterschrift des Letzteren.

Bei Zustellungen, welche an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich der Schuldner selbst in der unter Nr. 2 vorgeschriebenen Weise

Digitized by Google

zu bezeichnen. Art. 202 loc. cit. Außerdem ist noch folgendes zu beachten:

a) An Sonn- und gebotenen Feiertagen dann vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends dürfen Zustellungen wie auch Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden. Art. 199 und 846 l. c.

b) Bei Strafe der Nichtigkeit darf der Amtsdiener (Beibote) keine Zustellung machen und keine Vollstreckungs-Handlung vornehmen in einer Sache, bei welcher er selbst, seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einschlüssig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind. Art. 201 und 839.

c) Jede Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslocale desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist. Art. 195 Abs. 1.

d) Wird derjenige, an welchen die Zustellung zu machen ist, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten bewirkt werden. Art. 196.

e) Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, im Innlande weder eine Wohnung noch ein Geschäfts-Local, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden. Art. 195 Abs. 3.

f) Wird die Annahme einer in gesetzlicher Weise versuchten Zustellung verweigert oder ist in der Wohnung desjenigen, welchem zugestellt werden soll, weder er selbst noch ein erwachsener Familienangehöriger oder Bediensteter desselben angetroffen worden, so kann die Zustellung an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter — in größeren Städten den treffenden Districtsvorsteher — geschehen und hat dieser sodann die Behändigung zu besorgen. Art. 197.

§. 12. Jede Zustellungsurkunde ist in Ur- und Abschrift herzustellen.

Einer jeden Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungs-Urkunde als der mitgetheilten Schrift (des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses oder der Urkunde cf. §. 8 und 9, des Pfändungsprotocolls ꝛc. §. 20) zu behändigen. Daß dieß geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde hat der Amtsdiener (Beibote) dem Amte in Vorlage zu bringen. Art. 202. 203. 850.

Ein Formular für die Zustellungsurkunden (Befriedigungs-Gebot) ist als Beilage Ziffer II

Digitized by Google

angefügt. Dabei wird besonders bemerkt, daß von den vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnissen den darin aufgeführten Pflichtigen nicht vollständige Abschriften, sondern nur Auszüge — mit dem Vortrage der Betheiligten, ihrer zur Zahlung verfallenen Beträge, geleisteten Abschlags-Zahlungen und der Rückstände nebst dem Eingange und dem Abschlusse — zuzustellen sind.

II. Vollstreckungsmittel.

§. 13. Die Vollstreckungs-Mittel zur Betreibung von Geld-Forderungen sind:

1) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen;
2) Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel,
3) Arrest auf Forderungen,
4) Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission),
5) Beschlagnahme und Zwangs-Veräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation),
6) Personalhaft. Art. 856.

Unter diesen Vollstreckungs-Mitteln steht die Wahl frei; es können auch mehrere zugleich in Anwendung gebracht werden; doch darf die Häufung von Vollstreckungsmitteln nur stattfinden, wenn und soweit das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt. Auch die Anwendung des einzelnen Vollstreckungsmittels darf nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist. Art. 859.

Der Antheil eines Miterben oder Miteigenthümers an den gemeinschaftlichen Sachen kann nicht zum Gegenstande der Vollstreckung gemacht werden, solange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Art. 858.

§. 14. Von den vorbezeichneten Vollstreckungsmitteln haben die Finanzämter behufs Einbringung der rückständigen Staats-Gefälle zunächst nur die Vollstreckungsmittel

der Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen dann von Früchten auf der Wurzel

in Anwendung zu bringen und durchführen zu lassen.

Können diese Vollstreckungs-Mittel in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist, ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel z. B. Arrest auf Forderungen der Restanten, durchführen oder erscheint anstatt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines weiteren Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation, angezeigt, so ist unverzüglich an die K. Regierungsfinanzkammer berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weiter Erforderliche anzuordnen hat.

Sollte übrigens in besonders dringenden Fällen die Arrestan-

Digitized by Google

legung auf Forderungen veranlaßt erscheinen, so sind die K. Rentämter ermächtigt, die Arrest-Anlegungsurkunde sofort durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen, zugleich aber auch verpflichtet, unverzüglich zu berichten und behufs Erhebung der Klage auf Einweisung gemäß Art. 980 das Nöthige vorzukehren.

§. 15. Zur Pfändung kann erst am dritten Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebotes geschritten werden. Art. 845.

Der Pfändungsauftrag ist daher auch erst nach diesem Zeit-Puncte, wenn bis dahin Zahlung nicht geleistet wurde, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe ist dem Amtsdiener (Beiboten) schriftliche Weisung, welche auf die vorgelegte Zustellungsurkunde (cf. §. 12 Abs. 3) gesetzt werden kann, zugehen zu lassen.

Nur ausnahmsweise, insbesondere wenn das Amtsdiener-Personal wegen Betheiligung (cf. §. 11 litt. b.) Vollstreckungs-Handlungen nicht vornehmen darf, oder sonst verhindert ist oder wenn wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche, werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, ist den Rentämtern gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem sodann die vollstreckbare Urkunde behufs Zustellung des Befriedigungsgebotes zu behändigen ist.

Ebenso sind die Rentämter im Hinblick auf den Art. 637 der Proceßordnung ermächtigt, bei veranlaßten Vorsichtsverfügungen behufs Sicherung der künftigen Vollstreckung der Gerichtsvollzieher sich zu bedienen.

III. Vollstreckungsact — Pfändung.

§. 16. Zur Pfändung hat der Amtsdiener (Beibote) zwei Zeugen beizuziehen. Anstatt der Zeugen kann ein Gemeinde- oder Polizeibeamte des Ortes beigezogen werden. Art. 849, 905 und 965.

Als Zeugen sind zwei volljährige Männer zu wählen. Die Zeugen dürfen weder zu dem K. Rentbeamten noch zu dem Amts-Diener (Beiboten) noch zu dem Schuldner in einem Dienst- oder Pflegschafts-Verhältnisse stehen; ebensowenig dürfen sie zu dem einen oder dem andern in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein; außerdem darf auch derjenige nicht als Zeuge beigezogen werden, welcher mit der Schuldnerin durch das Band der Ehe verbunden ist oder war. Art. 849.

Wo und soweit es der Zweck der Vollstreckungshandlung erfordert, darf der Amtsdiener (Beibote) bei Vornahme derselben die Wohnung und Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen. Ist Letzteres unthunlich oder erfolglos oder findet der Amtsdiener bei Vornahme einer Vollstreckungshand-

Digitized by Google

lung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Unterstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen. Wendet der Amtsdiener Gewalt an ohne Beiziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten, dann hat er zur Handlung zwei Zeugen beizuziehen. Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen Sicherheitsorgane gelten zugleich als Zeugen. Art. 847 und 849.

§. 17. Folgende Fahrnisse dürfen nicht gepfändet werden:

1) Das Unentbehrliche an Bett-Zeug, Wasch- und Kleidungs-Stücken, Haus- und Küchen-Geräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;
2) bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;
3) die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände;
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werk-Zeuge;
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Amts-Diener (Beibote) nicht begründet findet, so entscheidet der Einzeln-Richter. Art. 901.

Die hienach pfändbaren Fahrnisse eines Schuldners können auch dann gepfändet werden, wenn einem Dritten ein Pfand- oder Zurückbehaltungs- oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht hieran zusteht oder wenn dieselben in Gemäßheit einer Vorsichts-Verfügung für einen Dritten einstweilen mit Beschlag belegt oder einem Sequester übergeben sind oder wenn durch solche Verfügung ein Dritter ermächtigt worden ist die Gegenstände bis auf weitere Anordnung zurückzubehalten. Art. 902. Soferne übrigens die sonst pfändbaren Fahrnisse ausreichen, sind Gegenstände, bei welchen eines der eben bezeichneten Verhältnisse obwaltet, außer Pfändung zu lassen, wie solches auch von jenen Gegenständen gilt, welche bei dem Pfändungsacte von einem Dritten als Eigenthum angesprochen werden oder welche der Schuldner als ihm nicht gehörig erklärt. Artikel 903.

Ueberhaupt ist von den verpfändbaren Gegenständen zuerst nach dem Entbehrlichsten und hierauf nach dem weniger Entbehrlichen zu greifen.

Digitized by Google

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden. Art. 904.

§. 18. Früchte auf der Wurzel können gegen den Schuldner, dem sie als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehören, gepfändet werden. Art. 956.

Die Pfändung darf aber nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden Art. 957.

§. 19. Die gepfändeten Fahrnisse werden an den in der Gemeinde für solche Fälle etwa bestimmten Aufbewahrungsort gebracht oder einem Verwahrer anvertraut, welcher vom Amtsdiener (Beiboten) unter Berücksichtigung annehmbarer Vorschläge des Schuldners aufzustellen ist. Nöthigen Falles ist über die Verwahrung die Bestimmung des Einzelnrichters zu veranlassen. Art. 914.

Als Verwahrer dürfen nur in der Gemeinde wohnende, zuverläßige und haftungsfähige Personen aufgestellt werden, welche sodann für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich sind. Art. 915 und 916.

Gepfändete Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsam des Schuldners zu belassen und sodann geeigneten Falles von dem Amtsdiener zu versiegeln. Art. 913.

Ebenso können die Pfänder in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn der aufgestellte Bewahrer ausdrücklich die Haftung hiefür übernimmt. Art. 916 Abs. 3.

Außerdem kann ein Dritter, welcher gepfändete Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungs-Rechtes im Besitz hat, verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht. Art. 915.

Zu Aufsehern über die gepfändeten Früchte auf der Wurzel sind, soweit thunlich, Feldhüter der Markungen, in welchen die Güter liegen, je nach Lage der Sache, einer oder mehrere zu bestellen, welche zur Pfändung beizuziehen sind. Art. 959.

§. 20. Ueber den Act der Pfändung ist von dem Amtsdiener (Beiboten) ein Protocoll nach Anleitung des Formulars — Beilage Ziff. III. — zu errichten, welches die Anwesenden zu unterzeichnen haben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dieß unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protocolle zu bemerken.

Das Pfändungsprotocoll hat außer dem Gegenstand der Handlung zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Handlung,
2) Bezeichnung des Amtes, aus dessen Auftrag die Pfändung vorgenommen wird, dann

Digitized by Google

Name und Wohnort des Amtsdieners (Beiboten),

3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, sowie aller übrigen zur Vollstreckungshandlung beigezogenen und anwesenden Personen. Art. 850.

Im Besondern ist noch zu beachten:

a) in dem Protocolle ist die vollstreckbare Urkunde — Ausstandsverzeichniß — sowie der geschuldete Betrag zu bezeichnen;

b) bei einer Pfändung von Fahrnissen sind die gepfändeten Gegenstände nebst Angabe ihres beiläufigen Werthes, welcher — abgesehen von dem in §. 25 vorgesehenen Falle — vom Amtsdiener (Beiboten) abzuschätzen ist, zu verzeichnen, bei Waaren oder sonstigen Vorräthen unter Angabe der Zahl, Maß oder Gewicht, ferner ist

c) die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung anzugeben;

d) bei einer Pfändung von Früchten auf der Wurzel ist in das Protocoll die Bezeichnung der Grundstücke nach Kulturart, beiläufigen Flächeninhalt, Gemarkung und Plan-Nummer, sodann die darauf stehenden Fruchtgattungen aufzunehmen sowie die Aufforderung an den Schuldner darin niederzulegen, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten; endlich ist

e) wenn thunlich, der Ort und die Zeit der Versteigerung festzusetzen und zu bemerken, sowie im Protocolle niederzulegen, durch wen die Versteigerung vorgenommen werden wird. Art. 906 und 958.

Von dem Pfändungsprotocolle hat der Amtsdiener (Beibote) dem Schuldner, ferner dem Verwahrer oder Aufseher und bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel auch dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, Abschriften zuzustellen.

An den bei der Pfändung anwesenden Verwahrer oder Aufseher wird die Abschrift ohne Errichtung eines besonderen Zustellungsactes ausgehändigt, was jedoch in dem Pfändungsprotocolle zu beurkunden ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Zustellung an den Schuldner, wenn er bei der Pfändung zugegen ist oder wenn die Pfändung in seiner Wohnung vorgenommen wird. Andernfalls hat die Zustellung mittelst besonderer Zustellungsurkunde nach Anleitung der in §. 11 ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Die Zustellung an den Bürgermeister — bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel — geschieht gleichfalls ohne besondere Zustellungsurkunde; der Empfang ist jedoch auf der Urschrift des Pfändungsprotocolls durch Unterschrift zu bestätigen. Art. 907, 916, 959 und 960.

§. 21. Wenn sich keine pfänd-

Digitized by Google

baren Gegenstände vorfinden, oder wenn die vorgefundenen einen so geringen Werth haben, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so hat solches der Amts-Diener (Beibote) in dem Protocolle (Uneinbringlichkeitsprotocoll) zu beurkunden und läßt er sich durch einen Gemeindebeamten des Ortes der Vollstreckung zum Protocoll bestätigen, daß diesem weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindebeamte ist vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadenersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt. Artikel 908 und 904.

§. 22. Nach vollzogener Pfändung hat der Amtsdiener (Beibote) die Urschriften der Pfändungsprotocolle dem Rentamte vorzulegen.

Wird von den Schuldnern auch auf die Pfändung hin nicht bezahlt, so ertheilt das Rentamt dem Amtsdiener den Auftrag, die Versteigerung vorzunehmen. Die deßfallsige Weisung ist dem Pfändungsprotocolle beizusetzen.

IV. Versteigerung.

§. 23. Die Versteigerung darf nicht früher als 10 Tage und nicht später als einen Monat — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Waaren-Lagern ꝛc. ꝛc. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate — nach Zustellung des Pfändungsprotocolls an den Schuldner vorgenommen werden. Art. 927 und 208.

Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältniß zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungsgegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so ist die Vornahme der Versteigerung in einem früheren als dem vorbezeichneten Zeitpuncte bei dem Einzelnrichter anzuregen und dessen Bestimmung zu erholen. Auf dieselbe Weise ist wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem späteren Zeitpuncte zu veranlassen. Auch können das Rentamt und der Schuldner sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen. Artikel 928.

Bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel können das Rentamt und der Schuldner übereinkommen, daß die Früchte nicht auf der Wurzel sondern erst nach ihrer Einerntung versteigert werden sollen und daß ein Verwalter aufgestellt werde, welcher die Einerntung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist. Auch kann sich darüber vereinbart werden, daß die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Markt-Preisen verkauft werden. Art 961.

§. 24. Wenn Ort und Zeit der Versteigerung nicht in dem Pfändungsprotocolle angegeben

Digitized by Google

sind, oder wenn der festgesetzt gewesene Versteigerungstermin nicht eingehalten wird, so muß dem Schuldner wenigstens 8 Tage vor der Versteigerung mittelst besonderer Zustellungsurkunde (cf. §. 11) bekannt gegeben werden, wann, wo und durch wen die Versteigerung stattfinden wird. Art. 906 Abs. 3, 929 und 930.

Vor jeder Versteigerung sind Ort und Zeit derselben unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände in ortsüblicher Weise und unter Beachtung der deßfalls etwa noch ergehenden Vorschriften rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Artikel 926.

§. 25. Die öffentliche Versteigerung ist durch den Amts-Diener (Beiboten) in der ortsüblichen Form zu beschäftigen und kann dabei ein Ausrufer verwendet werden.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt, von der Obrigkeit in Pflicht genommen und hiezu von dem einschlägigen Bezirksgerichte ermächtigt sind, kann aber auch die Versteigerung einer solchen Person übertragen werden.

Die zu versteigernden Gegenstände sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen. Gegenstände, welche sich dazu eignen, können jedoch auch partienweise ausgeboten werden.

Der Meistbietende hat jedes Stück auf erfolgtem Zuschlag sofort baar zu bezahlen; wird die Zahlung nicht geleistet, so ist der Gegenstand neuerdings auszubieten.

Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden; doch ist bei Gold- und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen. Die Schätzung hat der Amtsdiener (Beibote) durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen zu lassen, von welchen solches auf dem Pfändungsprotocolle durch Unterschrift zu bestätigen ist. Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen. Kann die Schätzung in vorbezeichneter Weise nicht stattfinden, so hat der Amts-Diener, soferne nicht mit dem Schuldner ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen, wonach von dem Einzelnrichter die Schätzung zu veranlassen ist. Art. 925, 931 und 932.

§. 26. Konnten Gegenstände nicht veräußert werden, weil kein Gebot gelegt oder weil bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so ist die wiederholte Versteigerung einzuleiten, welche sofort anzuberaumen und in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Bei einer solchen wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen. Art. 935.

Mit der Versteigerung ist inne zu halten, wenn die zur Zahlung

Digitized by Google

der Schuldigkeit und der Vollstreckungskosten erforderliche Summe erreicht ist. Art. 936.

§. 27. Ueber den Act der Versteigerung ist ein Protocoll (cf. Beilage Ziff. IV.) zu errichten, in welchem die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer zu verzeichnen sind. Artikel 933.

In dem Strichsprotocoll ist außerdem der Gesammtbetrag der Vollstreckungs-Kosten anzugeben und niederzulegen, in welcher Weise der Strichserlös seine Verwendung zu finden hat. Ein etwaiger Ueberschuß, welcher sich nach Berichtigung der Vollstreckungskosten und der Schuldigkeit ergibt, ist an den Empfangsberechtigten gegen Bescheinigung auf dem Versteigerungsprotocolle hinauszuvergüten. Soweit der Auszahlung des Erlöses durch den Amtsdiener Hindernisse entgegenstehen (cf. Art. 868 Ziff. 1, 2 und 4, Art. 871 Ziff. 5 und Art. 874), hat der Amtsdiener den Erlös nach Abzug der Kosten innerhalb 30 Tagen vom Tage der Versteigerung an gerechnet bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen. Art. 933, 938 und 939.

V. Anschließung bei der Vollstreckung.

§. 28. Der vorgenommenen Pfändung können, so lange die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände noch aussteht, und wenn diese nur noch theilweise aussteht, wenigstens soweit dieß der Fall, sich andere Gläubiger anschließen. Art. 919.

Die Finanzämter können hienach für ihre Forderungen der auf Betreiben eines andern Gläubigers eingeleiteten Vollstreckung sich anschließen.

§. 29. Die Anschließungs-Erklärung des treffenden Finanz-Amtes kann durch den Amtsdiener oder durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden, wobei die Bestimmungen der Art. 919—924 zu beobachten sind.

§. 30. Wurden auf Betreiben eines Gläubigers Mieth- oder Pachtzinse, welche ein Steuer- und Abgabenpflichtiger zu beziehen hat, mit Arrest belegt (cf. §. 13 Nr. 3), so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjecte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Umlagen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungs-Verfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen. Art. 997.

Bezüglich dieser bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung. Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten

Digitized by Google

Beträge wirksam vorgenommen werden. Dieselbe kann bei dem Drittschuldner mittelst Zustellung nach Vorschrift der §§. 11 und 12, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichts-Schreiberei des Bezirksgerichtes mündlich zu Protocoll oder schriftlich bewirkt werden. Art. 998.

§. 31. Die Finanzämter können sich der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen eines Abgabenpflichtigen (Immission) anschließen. (cf. §. 13, Nr. 4.)

Die Anschließung kann erfolgen, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und solange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht.

Zur Anschließung genügt eine einfache, schriftlich oder zu Protocoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichts-Schreiber des Vollstreckungsgerichtes, wobei die Forderung in der in §. 10 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist. Art. 1020, 1022 und 1024.

VI. Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungs-Verfahren.

§. 32. Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, sind bei der betreffenden Verwaltungs-(Finanz-) Behörde oder Stelle anzubringen und von derselben zu entscheiden, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört. Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten entscheiden die Gerichte. Art. 885 Abs. 2.

Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert betrage, oder daß das bezügliche Object nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanz-Verwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe theilweise oder ganz bereits bezahlt sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre.

§. 33. Für Vollstreckungs-Streitigkeiten, welche den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, erscheint in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung liegt, als das zuständige Gericht. Artikel 840.

Ausnahmsweise sind gewisse Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren bald den Einzelngerichten (Stadt- und Land-Gerichten), bald den Einzelnrichtern desjenigen Sprengels, in welchem die Vollstreckung stattfindet, zur Entscheidung zugewiesen. (cf. Art. 901, 915, Abs. 3,

Digitized by Google

918, 927, 928, 929, 932, 935.) Insbesondere gilt dieß von den Streitigkeiten, welche sich nach vorgenommener Pfändung ergeben, solange der Betrag des Gepfändeten die Summe von 150 fl. nicht übersteigt. Art. 953.

§. 34. In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren wird bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 885 Abs. 2 der Proceßordnung in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

2) In den den Einzelngerichten oder Einzelnrichtern zur Entscheidung zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten (cf. §. 33 Abs. 3) obliegt die Vertretung des Aerars den Vorständen der betreffenden Finanzämter, vorbehaltlich der in Art. 841 bezeichneten Fälle, in welchen den mit einer Vollstreckung beauftragten Amtsdienern (Beiboten) die gleiche Befugniß zukommt, wie den Gerichtsvollziehern.

Erachtet aber die Finanz-Behörde die von einem Einzelnrichter gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Aerar beschwerend, so ist unter Vorlage der Acten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die nur 15tägige Berufungsfrist (cf. Art. 853), worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungs-Verfahren die Berufung zuläßig erscheint (cf. Art. 841, 918, 953 und 954), Berufung einzulegen oder von derselben Abstand zu nehmen sei.

3) Ueber alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln insbesondere über die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 938 ist sofort unter Actenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Instruction über das weitere Vorgehen in der Sache zu ertheilen und schwierige Fälle dem betreffenden Fiscale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dieses gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird.

In ganz besonders dringenden Fällen sind die Rent-Aemter ausnahmsweise er-

Digitized by Google

mächtigt, behufs Vertretung des Aerars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten.

§. 35. Die Vollstreckung ist unbedingt einzustellen:

1) wenn der vollstreckbaren Urkunde unter Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten vollständig Genüge geleistet worden ist;
2) wenn die geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden sind;
3) wenn und soweit das Gericht die Einstellung der Vollstreckung angeordnet hat und gegebenen Falles die hiebei vorgeschriebene Sicherheit geleistet worden ist. Art. 871.

Der Amtsvorstand, welcher von einer nach Vorstehendem zur Einstellung der Vollstreckung verpflichteten Thatsache Kenntniß erhalten und unterlassen hat, das mit der Vollstreckung beauftragte Organ zeitig zur Einstellung der weiteren Verfolgung anzuweisen, haftet für den dadurch erwachsenden Schaden. Art. 875, Abs. 2.

Zahlungen und sonstige Leistungen, welche die verfolgte Partei — der Schuldner — zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung der zur Vollstreckung gebrachten Forderung an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichts-Vollzieher oder das rentamtliche Vollzugsorgan macht, haben die volle Wirkung einer an den Gläubiger — das treffende Finanzamt — selbst geschehenen Zahlung oder Leistung. Art. 838 Abs. 3.

§. 36. Erfolgt Widerspruch gegen die Vollstreckung, ohne daß einer der Fälle des Artikel 871 gegeben ist, so kann zwar die betreibende Partei, falls sie den Widerspruch für unbegründet erachtet, die Vollstreckung auf ihre Gefahr fortsetzen lassen. Art. 873. Die Finanzämter haben jedoch in zweifelhaften Fällen mit der Vollstreckung einzuhalten, bis sie von der vorgesetzten Stelle, an welche unverzüglich zu berichten ist, weitere Verhaltungsmaßregeln erhalten haben.

Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechtes an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erhoben, so ist mit der Vollstreckung, soweit sie den beanspruchten Gegenstand betrifft, gleichfalls inne zu halten, und an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten. Art. 874.

VII. Vollstreckungskosten.

§. 37. Die Kosten der Vollstreckung sind, wo nicht das Gericht in Folge erhobenen Widerspruches eine andere Entscheidung trifft, von der verfolgten Partei — dem Schuldner — zu tragen.

Hierunter sind auch diejenigen Kosten begriffen, welche auf die Anschließung, die Versteigerung und das Vertheilungsverfahren — abgesehen von Streitigkeiten — sich ergeben. Art. 878 Abs. 2 und 3.

Digitized by Google

§. 38. Bei der Vollstreckung dürfen die rentamtlichen Vollzugs-Organe die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Verfolgten — Schuldnern — nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen welcher die Vollstreckung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. (cf. §. 24 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 Reggsbl. S. 699 ff.)*) Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Quittung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren für jeden einzelnen Vollstreckungsact einzeln angegeben sind. (§. 25 loc. cit.)

Im Uebrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Rentämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an den Amtsdiener Sorge zu tragen haben.

Das Amtsdienerpersonal hat nur auf die Vergütung jener Vollstreckungskosten Anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatscasse bei der Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet.

§. 39. Die Gebühren der rentamtlichen Vollzugsorgane für die Vollstreckungshandlungen werden mit Hinblick auf die bisher bestandenen Normen und Regulative in folgender Weise festgestellt:

1) für die Zustellung des Befriedigungs-Gebotes (Original oder Urschrift) der Betrag von

12 – 36 kr. Innerhalb dieser Gränzen haben die Rentämter die Gebühren wie bisher so auch künftig in den einzelnen Fällen festzusetzen und bei deren Ausmessung zunächst auf die Zahl der Abgabe-Pflichtigen, welchen an einem Tage ein Befriedigungsgebot zuzustellen ist, sodann auf die Größe der Schuldigkeit der einzelnen Pflichtigen gebührend Rücksicht zu nehmen;

2) für das Original jeder sonstigen Zustellung

18 kr.;

3) für jede Abschrift eines Befriedigungsgebotes oder einer sonstigen Zustellungsurkunde

3 kr., wogegen aber auch die Auslagen für die erforderlichen Papiere und Formularien zu sol-

*) Cf. oben Seite 5.

Digitized by Google

chen und allen weiter zuzustellenden Abschriften und Auszügen von dem Amtsdiener selbst zu bestreiten sind,

4) für jede Abschrift derjenigen Urkunden resp. Auszüge, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden 2 kr.;

5) für das Pfändungs-Protocoll einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstande oder sonst zuzustellenden Abschriften 48 kr.;

6) für das Protocoll über eine Versteigerung nach dem erforderlichen Zeit-Aufwande und zwar für jede verwendete Stunde 20 kr.;

7) für jede den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungs-Protocolls von jeder Seite 2 kr.;

8) für die übrigen, im Vorstehenden nicht besondersaufgeführten Vollstreckungsacte die in §§. 7 und 8 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung vom 13. Mai 1870*) normirten Gebühren mit der Hälfte der dortigen Ansätze.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld darf für die geometrische Stunde hin und zurück mit 9 kr. aufgerechnet werden und ist gegebenen Falles auf die verschiedenen, gleichzeitig vorgenommenen Vollstreckungsacte gehörig zu vertheilen.

§. 40. Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute, dann der Verwahrer und Aufseher sind nach den Normen und Ansätzen der §§. 8 und 32 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung sowie der Allerhöchsten Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Civilrechtssachen betreffend, vom 13. Juni 1870 (Reggsbl. S. 905 ff.)**) zu bemessen und zu vergüten.

Ueber die ausbezahlten Beträge haben sich die rentamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen.

§. 41. Am Schlusse einer jeden Original-Zustellungsurkunde und eines Protocolls sowie jeder

*) Cf. oben S. 17.
**) Cf. oben S. 75.

Digitized by Google

Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protocolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protocolle mit Worten anzugeben.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit zu treten.

München, den 27. Juni 1870.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Digitized by Google

Formular I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbezeichneten Personen schulden laut der amtlichen Hebregister (Ausstandslisten) an das K. Rentamt (Oberaufschlagamt) N. die hier unten aufgeführten zur Zahlung verfallenen Geldbeträge aus dem Jahre (1870), welche, da sie nicht freiwillig berichtigt werden, auf dem Wege der Vollstreckung beizutreiben sind:

Nr. curr.	Hebregister (Ausstands-Liste) Seite oder Nr.	Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Schuldner.	Zur Zahlung verfallene Beträge. Grund-, Haus-, Gewerb- ꝛc. Steuer. fl.	kr.	Kreisumlagen. fl.	kr.	Bodengins. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Geleistete Abschlags-Zahlung. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.
		1. Gemeinde Buchen.												
1		Kaspar Starck, Oeconom, Hs.-Nr. 5.	36	24	5	4	13	30	54	58	20	—	34	58
2		Johann Wurm, Webermeister, Hs.-Nr. 20.	12	14	1	2	—	—	13	16	—	—	13	16
		2. Gemeinde Hausen.												
3		ꝛc. ꝛc.												

Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

. . . . . , am . . . . . 1870.

Königliches Rentamt N.

(L. S) N., K. Rentbeamte.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) In den Ausstandsverzeichnissen sind die Rubriken je nach Bedarf zu eröffnen.
2) Wurden von den in einem Ausstandsverzeichnisse vorgetragenen Abgabepflichtigen für die darin aufgeführten Rückstände noch keine Abschlagszahlungen geleistet, so kann die Eröffnung einer besonderen Rubrik für „geleistete Abschlagszahlung" unterbleiben.
3) Bei Fertigung der Abschriften von den Ausstandsverzeichnissen (Auszügen) behufs deren Zustellung mit dem Befriedigungsgebote an die einzelnen Abgabepflichtigen ist die Rubricirung möglichst beizubehalten.

Digitized by Google

Formular II.

(Befriedigungsgebot. [Original.])

Heute den vierten December achtzehnhundert siebzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. und in Gemäßheit des von diesem Amte unterm ersten laufenden Monats als vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisse die Nachbenannten, welche für die je beigesetzten Ausstands-Beträge die nachbenannten Summen an das erwähnte Rentamt schulden, und zwar

1) den in Buchen wohnhaften Oeconomen Kaspar Starck, schuldend an Steuern, Kreisumlagen und Bodenzinsen vier und dreißig Gulden acht und fünfzig Kreuzer,
2) den allda wohnhaften Webermeister Johann Wurm, schuldend an Steuern und Kreisumlagen dreizehn Gulden sechzehn Kreuzer,

2c. 2c.

aufgefordert, diese Beträge sammt Kosten an das genannte Rentamt zu bezahlen, widrigenfalls am dritten Tage nach heute zur Zwangs-Vollstreckung geschritten werden würde.

Hierüber Urkunde. Hievon, sowie von dem vorgedachten Ausstandsverzeichnisse habe ich dem

1) Kaspar Starck, sprechend mit ihm selbst in seiner Wohnung,
2) Johann Wurm, in dessen Abwesenheit sprechend mit seiner Ehefrau Sophia in deren Wohnung je besondere Abschrift zurückgelassen. Kosten . . . Gulden . . . . Kreuzer.

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kosten.

Gebühren für die Zustellung der Befriedigungsgebote .....
„ Abschriften derselben.....
„ „ „ „ des Ausstandsverzeichnisses.....
Summa . . . fl. . . . kr.

Digitized by Google

(Zuzustellende Abschrift des Befriedigungs-Gebotes für den sub Nr. 1 aufgeführten Pflichtigen.)

Heute den vierten December achtzehnhundert siebzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. und in Gemäßheit des von diesem Amte unterm ersten laufenden Monats als vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses den Nachbenannten, welcher für den beigesetzten Ausstands-Betrag die nachbezeichnete Summe an das erwähnte Rentamt schuldet und zwar

den in Buchen wohnhaften Oeconomen Kaspar Starck, schuldend an Steuern, Kreisumlagen und Bodenzinsen vier und dreißig Gulden acht und fünfzig Kreuzer

aufgefordert, diesen Betrag sammt Kosten an das genannte Rentamt zu bezahlen, widrigenfalls am dritten Tage nach heute zur Zwangs-Vollstreckung geschritten werden würde.

Hierüber Urkunde. Hievon sowie von dem vorgedachten Ausstandsverzeichnisse habe ich dem Kaspar Starck, sprechend mit ihm selbst in seiner Wohnung, je besondere Abschrift zurückgelassen. Kosten . . . .

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kosten.

(Hier zu specificiren die Kosten, welche den Kaspar Starck treffen.)

Digitized by Google

Formular III.

(Pfändungs-Protocoll.)

Heute den fünfzehnten December achtzehnhundert siebenzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. in Begleitung der Bauern Johann Pfrang und Alois Graf, beide wohnhaft in Buchen, welche ich als Zeugen zugezogen habe, in die Wohnung des Oeconomen Kaspar Starck zu Buchen mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich, nachdem er die laut des vom K. Rentamte N. in vollstreckbarer Form am ersten dieses Monats gefertigten und ihm durch mich unterm vierten dieses Monats zugestellten Ausstands-Verzeichnisses schuldigen Staatsgefälle zu dreißig vier Gulden fünfzig acht Kreuzer sowie die Kosten des Befriedigungsgebotes zu . . . . . Kreuzer nicht bezahlt hat, nunmehr sofort zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde, habe ich sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe von 6 fl.
2) eine Schwarzwälder Wanduhr im Werthe von . . 4 fl.
3) eine Flinte mit Percussionsschloß im Werthe von . 10 fl.
4) zwei Pferdsgeschirre mit Messing beschlagen und einen Sattel im Werthe von . . . . . 20 fl.

Zum Verwahren dieser gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der Schreinermeister Baptist Stang zu Buchen aufgestellt, welcher erklärte, daß er die Pfänder auf eigene Haftung hin in dem Besitze des Schuldners belassen wolle und auf die Verwahrergebühr verzichte.

Hierauf habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am neun und zwanzigsten December dieses Jahres auf dem Gemeindehause in Buchen öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Staatsgefälle sammt Kosten nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protocoll errichtet, welches der Schuldner Kaspar Starck, der Verwahrer Baptist Stang und die beiden beständig anwesenden Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

Digitized by Google

Je besondere Abschrift dieses Protocolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Kaspar Starck und dem gleichfalls anwesenden Baptist Stang, sprechend mit ihnen selbst, eingehändigt.

Die Kosten betragen Einen Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kaspar Starck.

Baptist Stang.

Johann Pfrang.

Alois Graf.

Kosten

Gebühren . . 48 kr.
Laufgeldantheil. 12 kr.
1 fl.

Gebühren der Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf à 24 kr. — „ 48 kr.
1 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Formular IV.

(Versteigerungs-Protocoll.)

Heute den neun und zwanzigsten December achtzehnhundert siebzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. in das Gemeindehaus zu Buchen mich begeben, um daselbst zur öffentlichen Versteigerung derjenigen Fahrnißgegenstände zu schreiten, welche ich am fünfzehnten dieses Monats wegen des Staatsgefällsrückstandes des Oeconomen Kaspar Starck zu Buchen im Betrag von Dreißig vier Gulden fünfzig acht Kreuzer gepfändet und vorhin durch Ernst Muck gegen eine Gebühr von zwanzig vier Kreuzer aus der Behausung des Kaspar Starck hieher habe verbringen lassen. Ernst Muck bestätiget den Empfang von zwanzig vier Kreuzer. Ernst Muck.

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntniß gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen. Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weitern Gebote zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1)	einen Kleiderschrank von Tannenholz dem Philipp Lutz von Hain um sechs Gulden zwanzig Kreuzer, welche sogleich bezahlt wurden . .	6 fl. 20 kr.
2)	eine Flinte dem Friedrich Klein um zehn Gulden, die sofort berichtigt wurden . .	10 fl. — kr.
3)	zwei Pferdsgeschirre nebst einem Sattel dem Karl Klug um vier und zwanzig Gulden, welche sofort erlegt wurden	24 fl. — kr.
	Summa	40 fl. 20 kr.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um den Gefällsrückstand des Kaspar Starck sowie die Kosten decken zu können, habe ich von Versteigerung der weiter gepfändeten Wanduhr abge-

Digitized by Google

sehen und solche durch Ernst Muck in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protocoll. Die Versteigerung begann Vormittags zehn Uhr und endete um eilf drei viertel Uhr. Kosten einen Gulden acht und zwanzig Kreuzer:

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kosten

für das Versteigerungs-Protocoll . .	40	kr.
Laufgeld . .	24	kr.
Auslagen für Ernst Muck .	24	kr.
	1 fl. 28	kr.

Nach beendigter Versteigerung erscheint Kaspar Starck, mit welchem folgende Abrechnung gepflogen wurde:

Schuldigkeit zum Rentamte . . fl. . . kr.
Vollstreckungskosten und zwar:
für das Befriedigungsgebot . . fl. . . kr.
für die Auspfändung . . . fl. . . kr.
für die Versteigerung . . . fl. . . kr.
Sa. . . fl. . . kr.
Erzielter Erlös. . . . fl. . . kr.
Ueberschuß . . fl. . . kr.

dessen Empfang Kaspar Starck hiemit bescheinigt

Kaspar Starck.

Den Empfang einer Zeugengebühr von vier und zwanzig Kreuzer bescheinigt

Johann Pfrang.

Den Empfang des gleichen Zeugen-Gebührenbetrages bestätigt

Alois Graf.

Zur Bestätigung des Vorstehenden
Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Digitized by Google

37.

Ministerialentschließung

vom 25. September 1870,

den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870 über die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins

betreffend. *)

(Justizministerialblatt S. 469 — 472.)

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen.

§. 1. Vom 1. October 1870 abwärts sind, vorbehaltlich der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, alle Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege durch die Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen.

Die Gerichtsvollzieher sind befugt, mit Genehmigung des Einzelngerichtsvorstandes ihres Wohnsitzes die ihnen gemäß Absatz 1 obliegenden Zustellungen durch hiefür beeidigte Gehilfen vornehmen zu lassen.

§. 2. Zustellungen an Gefangene sind durch das Gefängnißwärterpersonal zu bewirken.

Die im Auftrage des k. Stadt-Gerichts München links der Isar,

*) Cf. Seite 32 dieses Bandes.

Digitized by Google

Abtheilung für Strafsachen, zu bewirkenden Zustellungen haben vorerst noch durch das Botenpersonal zu geschehen.

§. 3. Ladungen und einfache Mittheilungen in der Voruntersuchung, dann in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege sollen, soferne sie nicht unter die Vorschriften des §. 2 fallen, durch unmittelbare mittels der Post zu befördernde Zuschrift an den Requisiten oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder durch Vorruf von kurzer Hand oder nach Maßgabe der Justizministerialentschließungen vom 2. December 1862 und 14. März 1863, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betreffend, bewirkt werden.

§. 4. Wird in Strafsachen eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so sind die bei Zustellungen durch Gerichtsboten zur Anwendung kommenden Original- und Abschriften-Formulare entsprechend zu benützen.

Im Falle des Absatz 1 sind, wo in dem Formulare das Wort „Gerichtsbote" oder „Gerichtsdiener" gebraucht ist, an dessen Stelle die Worte einzusetzen „k. Gerichts-Vollzieher N. N. in R." oder „N. N. Gehilfe des k. Gerichts-Vollziehers N. in R."

§. 5. Der Gerichtsvollzieher empfängt die Originalurkunden über die durch denselben in Straf-Sachen zuzustellenden Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehle, von der Constatirung der Behändigungshandlung abgesehen, vollständig ausgefüllt von der Gerichtsschreiberei.

Der Gerichtsvollzieher oder sein Gehilfe hat auf der Urkunde, gleichviel ob dieselbe einen oder mehrere Requisiten betrifft, die Behändigungshandlung nach Ort und Zeit ꝛc. zu beurkunden, die Urkunde, wo dieß gesetzlich vorgeschrieben ist, von dem Requisiten unterzeichnen zu lassen und mit seiner eigenen Namensunterschrift versehen dem Gerichte ungesäumt zurückzubringen.

§. 6. Mit den in §. 5 erwähnten Originalurkunden sind dem Gerichtsvollzieher die erforderlichen Formulare der dem Requisiten zu behändigenden Abschriften unausgefüllt von der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

Der Gerichtsvollzieher oder sein Gehilfe hat dieselben zum Zwecke der Behändigung gleichlautend mit dem Inhalte der Originalurkunde auszufüllen.

Die zu behändigenden Abschriften von Strafverfügungen in Uebertretungssachen (Formular VII der Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen ꝛc. vom 26. Mai 1862), *) sowie die zuzustellenden Abschriften von Verweisungserkenntnissen und Contumacialurtheilen sind wie bisher vom Gerichtsschreiber zu fertigen und dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Behändigung an den Requisiten zu übergeben.

*) Cf. V. Band S. 217.

Digitized by Google

Dasselbe gilt im Falle des Artikels 162 Absatz 3 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 *) von der dort bezeichneten Verfügung.

§. 7. Ist in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870 **) erwähnten Fällen eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken, so finden die für den Gerichts-Diener oder Gerichtsboten geltenden Vorschriften auf den Gerichts-Vollzieher oder seinen Gehilfen Anwendung.

§. 8. Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm oder seinem Gehilfen eingehobenen Straf- und Kostenbeträge unverzüglich an die Gerichtsschreiberei abzuliefern.

§. 9. Da den Gerichtsvollziehern für Zustellungen in Straf-Sachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege besondere Reisegebühren nicht zukommen, haben die Behörden ihre bezüglichen Zustellungsaufträge, soweit es immer ohne Benachtheiligung des Dienstes geschehen kann, so zeitig zu ertheilen, daß dem Gerichts-Vollzieher der rechtzeitige Vollzug gelegentlich sonstiger Dienstreisen ermöglicht ist.

In Fällen, welche das Gericht als dringlich bezeichnet, hat jedoch der Gerichtsvollzieher die Ladung unverzüglich zu bewerkstelligen.

§. 10. In Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forst-Straffachen werden die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der für die rechnerische Behandlung zu erlassenden instructiven Bestimmungen und vorbehaltlich der Rückerstattung von Seite der Ersatz-Pflichtigen oder Verurtheilten aus der Staatscasse bezahlt.

§. 11. In Ehrenkränkungs-Sachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege bleibt den Gerichtsvollziehern die Geltendmachung ihrer Forderungen für Zustellungs-Gebühren gegenüber dem Zahlungs- oder Vorschuß-Pflichtigen überlassen. Der letztere ist jedoch dem Gerichtsvollzieher bei jedem Zustellungsauftrage zu bezeichnen; in Armensachen, welche beim Zustellungsauftrag als solche zu bezeichnen sind, hat der Gerichtsvollzieher unentgeldlich zu instrumentiren.

Eine Verrechnung der in Absatz 1 bezeichneten Gebühren in den Tarregistern der rechnungsführenden Gerichtsschreiber und eine Ueberweisung dieser Gebühren an die Rentämter zur Zwangs-Beitreibung findet nicht statt.

München, den 25. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Luß.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
statt dessen
der geheime Secretär Böhm.

*) Cf. VI. Band S. 50.
**) Cf. Seite 33 dieses Bandes.

Digitized by Google

38.

Ministerialentschließung

vom 1. October 1870,

die Regieetats für 1870, hier das Regiewesen der Gerichtshöfe und der Gerichte diesseits des Rheins

betreffend.

(Justizministerialblatt Seite 485 — 488.)

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Durchführung der neuen Civilproceßordnung wird den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins in Bezug auf die Behandlung des Regiewesens mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

1) Gemäß §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli l. Js. die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend *), sind den Gerichtsschreibereien vom 1. October l. Js. an, außer den für eine beschränkte Zahl ständiger Tagschreiber bei einzelnen Gerichtshöfen, dann den Stadt- und Landgerichten auf die Dauer der gegenwärtigen Uebergangsperiode bestimmten Quoten, Aversen zugewiesen, welche in gleichen Monats-Raten, und zwar jedesmal am Schlusse des treffenden Monates, zur Ausbezahlung gelangen werden.

Die Aufnahme des gesammten Hilfspersonales der Gerichtsschreibereien steht den Obergerichtsschreibern und

*) Cf. Seite 250 dieses Bandes.

Digitized by Google

(geschäftsleitenden) Gerichts-Schreibern im mündlichen Benehmen mit den betreffenden Gerichtsvorständen zu.

Die Obergerichtsschreiber und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber sind verpflichtet, mit den Erträgnissen der Gerichtsschreiberei-Gebühren und den gewährten Staats-Zuschüssen das für eine geordnete und prompte Erledigung aller Gerichtsschreibereigeschäfte, einschlüssig jener für die Schwurgerichte, nöthige Personal zu halten, bei der Auswahl desselben mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und nur gut qualificirte, verlässige Individuen aufzunehmen und zu verwenden.

Ueber die eigentlichen Aversen haben die Obergerichts-Schreiber und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber einen rechnerischen Verwendungs-Nachweis nicht zu liefern; dagegen sind dieselben vorerst noch gehalten, eine genaue dienstliche Aufschreibung über die Verwendung zu führen und mit den dazu gehörigen Belegen amtlich zu verwahren.

Die etatsmäßig festgesetzten Beträge für die bei einzelnen Gerichtshöfen, dann bei den Stadt- und Landgerichten noch belassenen ständigen Tagschreiber sind den Betheiligten unverkürzt zu verabfolgen und als verausgabt in den Regierechnungen nachzuweisen.

Die Bestimmungen in Ziffer 6 der Justizministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betr., dann in Ziffer 6 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten betreffend, (Justizministerial-Blatt vom Jahre 1863 Seite 79 und 85 des Ergänzungs-Heftes) sind aufgehoben. Bezüglich der Verwendung der Regiesummen der Schwur-Gerichtshöfe bewendet es vorerst noch bei den bisherigen Vorschriften; die Bestimmung des für die Schwurgerichts-Arbeiten zur Verfügung zu stellenden Canzleipersonales kommt jedoch dem Obergerichtsschreiber des betreffenden Bezirksgerichtes zu.

Hiebei wird endlich noch bemerkt, daß die Staatszuschüsse für die Gerichtsschreibereien diesseits des Rheins in ihrer gegenwärtigen Größe nur mit Rücksicht auf die vielen noch nach den bisherigen Proceßvorschriften zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten, dann bei den Stadt- und Landgerichten im Hinblick auf ihre Geschäftsaufgabe im Hypotheken-, Pflegschafts- und Verlassenschafts-Wesen gewährt wurden und daß sich für die Folge eine

Digitized by Google

allmählige, entsprechende Reduction vorbehalten werden müsse.

2) Die Vorschriften in Ziffer 7 der gedachten Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 (Justizministerialblatt vom Jahre 1863 Seite 80 ff. des Ergänzungsheftes), dann in den Justizministerialentschließungen vom 27. März 1851 und 11. April 1855 finden hienach von nun an nur mehr auf die Etats für Bureaubedürfnisse und für das Dienerpersonal, aber auch bei diesen nur mit der Beschränkung Anwendung, daß hieraus während des Laufes des Etatsjahres besondere Vergütungen oder Gratificationen an das Canzlei- und Botenpersonal nicht mehr ertheilt werden dürfen, und auch über Activreste, welche sich am Schlusse des Rechnungsjahres in Gemäßheit des Rechnungsabschlusses ergeben, nur nach vorgängiger Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Justiz verfügt werden darf.

3) Die durch die Proceßordnung vom 29. April 1869 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, insbesondere durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Juni l. Js., die Dienstesvorschriften für die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. *), angeordneten Register, Bücher und Verzeichnisse sind in Druck, Format und Papier nach dem Muster des den Gerichten unentgeldlich gelieferten ersten Bedarfes fort zu erhalten.

Die Obergerichtsschreiber und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber haben den ferneren Bedarf an Formularien des Verzeichnisses der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge (Justiz-Ministerialblatt von 1870 Seite 393 ff.) selbst zu bestreiten; in Ansehung der auf Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei Gericht anfallenden Tax- und Stempelgebühren erwachsenden Auslagen für Schreib-Materialien, Register- und sonstigen Formulare aber wird auf §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend **), im Zusammenhalte mit §. 1 der in gleichem Betreffe ergangenen Vollzugs-Instruction vom 27. Juni l. Js. ***) (Justizministerial-Blatt Seite 370), dann mit Ziffer 2 und 4 der gedachten Justizministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862 über die Behandlung des Regiewesens (Justizministe-

*) Cf. Seite 180 dieses Bandes.
**) Cf. I. Band S. 187.
***) Cf. Seite 105 dieses Bandes.

Digitized by Google

rialblatt von 1863 Seite 77, 78, 84 und 85 des Ergänzungsheftes) Bezug genommen.

Der künftige Bedarf an den übrigen Formularien ist vorerst noch aus den ordentlichen Regiemitteln für Bureaubedürfnisse, bei den kleineren Stadtgerichten dann den Stadt- und Landgerichten aus den den Gerichts-Vorständen hiefür bewilligten Aversen zu bestreiten.

4) Die für Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zur Verfügung gestellten Mittel sind vorschriftsmäßig zu verrechnen.

5) In allem Uebrigen bewendet es bis auf Weiteres, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 1 Absatz 4 und §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli l. Js., die Schreibgebühren der Gerichts-Schreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins betreffend *), bei den in der allegirten Justizministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862, die Behandlung des Regiewesens betr., dann in der Justizministerialentschließung vom 3. Juli l. Js., die Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr. **), (Justizministerialblatt Seite 406 ff.) und in Ziffer 1, 2, 3 und 5 der Justizministerial-Entschließung vom 21. Juni l. Js., die Regieetats der Stadt- und Landgerichte dießseits des Rheins betr., erlassenen Vorschriften.

München, den 1. October 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

*) Cf. Seite 248 dieses Bandes.

**) Cf. Seite 254 dieses Bandes.

Digitized by Google

39.

Ministerialentschließung

vom 9. October 1870,

die Einführung des Gerichtsvollzieherinstituts in den Landestheilen dießseits des Rheins, hier die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege

betreffend.

(Justizministerialblatt S. 502—504.)

Staatsministerium der Finanzen.

Indem in nachstehendem Abdrucke die an sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungs-Richter und Gerichtsvollzieher in den Landestheilen dieseits des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 25. September l. Js. zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben wird, werden zugleich gemäß §. 10 dieser Entschließung bezüglich der rechnerischen Behandlung der in Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forststraffachen anfallenden, nach Maßgabe der in der Verordnung vom 13. Mai l. Js. §. 2*) normirten Ansätze sich berechnenden Gerichtsvollziehergebühren im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz nachstehende instructive Bestimmungen erlassen:

1) Die in Verbrechens- und Vergehens-Sachen erwachsenden Gebühren sind auf Grund eines von dem Gerichtsvollzieher als Liquidation anzufertigenden, von

*) Cf. Seite 32 dieses Bandes.

Digitized by Google

Gerichtswegen auf Grund der Acten zu bestätigenden Verzeichnisses allmonatlich nach Maßgabe der Instruction über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862*) unter den sonstigen Gebühren — §. 8 — der Staatscasse in Aufrechnung zu bringen. Zu diesem Behufe sind diese Liquidationen rechtzeitig den Rentämtern zu überreichen.

Die Vergütung hat nach der revisorischen Festsetzung und Einweisung des monatlichen Haupt-Verzeichnisses gegen stempelfreie Bescheinigung zu erfolgen.

Im Betreffe des Rückersatzes dieser Gebühren bei Verurtheilung eines Beschuldigten oder einer andern Person in die Tragung der Kosten haben die Vorschriften der besagten Instruction vom 4. Juni 1862 — Theil II §§. 13 mit 18, dann Theil III — in gleicher Weise, wie bezüglich der übrigen vom Aerar bezahlten Kosten in Anwendung zu kommen.

2) Die in Uebertretungssachen anfallenden Gebühren sind, im Falle der Angeschuldigte in die Tragung der Kosten verurtheilt wird, durch die Einzugsverzeichnisse nach Maßgabe der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862**) — §§. 57 mit 59 — zur Einhebung und Hinausvergütung zu bringen.

Die in Folge freisprechenden Urtheils oder bei Verurtheilung des Aerars in die Kosten auf die Staatscasse zu übernehmenden Gebühren sind in einem von der Gerichtsschreiberei monatlich zu fertigenden Verzeichnisse, welches von dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft zu contrasigniren ist, durch das ad 1 benannte Haupt-Untersuchungs-Kosten-Verzeichniß aufzurechnen und nach erfolgter Einweisung des monatlichen Hauptverzeichnisses an die Empfangsberechtigten zu vergüten.

In gleicher Weise sind die an das Rentamt zur Einhebung überwiesenen, jedoch nicht einbringlichen Gebühren auf Grund eines rentamtsseits herzustellenden Auszuges aus dem Einzugsverzeichnisse für die Staatscasse in Ausgabe zu verrechnen.

Die Belege über die Uneinbringlichkeit sind diesem Auszuge bei Vorlage des treffenden Haupt-Kostenverzeichnisses beizureihen.

3) Die Erhebung und Hinausvergütung der in Forststrafsachen erwachsenden Gerichtsvollziehergebühren hat in Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 173***) bis 178 und der Vollzugsinstruction vom 29. Juni 1852†) §. 55 ꝛc. ꝛc. zu erfolgen.

Die in Folge freisprechenden Urtheils auf das Aerar zu übernehmenden Gebühren sind von

*) Cf. I. Band S. 191.
**) Cf. V. Band S. 173.
***) Cf. VI. Band S. 16.
†) Cf. I. Ergänzungsband S. 484.

Digitized by Google

dem Forststrafgerichte in ein besonderes Verzeichniß, welches mit dem monatlichen Einzugsverzeichnisse dem Rentamt zu übergeben ist, zu bringen, und der Staats-Casse in gleicher Weise, wie vorstehend sub 2 bemerkt, unter den Untersuchungs-Kosten aufzurechnen.

In derselben Weise hat die Verrechnung der wegen Uneinbringlichkeit der Staatscasse zur Last fallenden Gebühren zu erfolgen.

München, den 9. October 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

gez. v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
gez. Dr. Bischof.

Digitized by Google

40.

Ministerialentschließung

vom 28. Januar 1871,

die Beeidigung der Schätzmänner für Hypothekensachen und der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei

betreffend.

(Justizministerialblatt S. 33. 34.)

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel, Erzielung einer gleichförmigen, sachgemäßen Behandlung und Vereinfachung hinsichtlich der Registraturordnung wird verfügt, daß künftig die Beeidigungen der gemäß Ziffer 11 der Instruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen vom 13. März 1823 *) allgemein zu verpflichtenden Hypothekenschätzer, dann der gemäß Artikel 119 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 **) gerichtlich zu verpflichtenden Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei in öffentlicher Sitzung der betreffenden Stadt- und Landgerichte zu pflegen und die hierüber zu errichtenden Urkunden in das Register der Beurkundungen stattgehabter Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteten, Ad-

*) Cf. VIII. Band Seite 188.
**) Cf. VI. Band S. 16.

Digitized by Google

vocaten, Notare und Gerichtsvollzieher u. ſ. w. (Formular XIV zur allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1870 über die Dienſtes-Vorſchriften für innere Einrichtung der Gerichtsſchreibereien *); Juſtizminiſterialblatt 1870 S. 285) aufzunehmen ſeien.

München, den 28. Januar 1871.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Luß.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Schebler.

*) Cf. Seite 241 dieſes Bandes.

Digitized by Google

41.

Ministerialentschließung

vom 5. März 1871,

die Portofreiheit der Gerichtsvollzieher

betreffend.

(Justizministerialblatt Seite 55.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem berichtlichen Antrage vom 17. v. Mts., bez. Betr., entsprechend, wird nach Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Gerichtsvollzieher Nachstehendes bestimmt:

1) die Gerichtsvollzieher genießen die Portofreiheit für ihre Correspondenz mit den k. Gerichten und Staatsanwälten, insoferne sie Staats-Dienst-Sachen betrifft und nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 mit dem Dienst-Siegel verschlossen und auf der Adresse der absendende Gerichtsvollzieher und die Bezeichnung „Regierungssache" angegeben ist;
2) die dienstliche Correspondenz der Gerichtsvollzieher unter sich ist unter gleicher Voraussetzung in dem Falle portofrei, wenn die Eigenschaft derselben als Staats-Dienstsache auf der Adresse von dem treffenden Gerichts-Schreiber unter Beidrückung des Dienstsiegels in derselben Weise bestätiget wird, wie dieß bezüglich der Correspondenz der Gerichtsvollzieher mit Advocaten in Armen-Sachen durch die allerhöchste

Digitized by Google

Verordnung vom 12. Juni v. Js. (Reggsbl. *) S. 888) bestimmt ist;

3) für Geldsendungen, welche an Gerichtsvollzieher gerichtet oder von denselben aufgegeben werden, findet eine Portofreiheit nicht statt. —

Hienach sind die Postanstalten zu verständigen.

München, den 5. März 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath:
gez. v. Cetto.

*) Cf. Seite 69 dieses Bandes.

Digitized by Google

42.

Ministerialentschließung

vom 8. April 1871,

die Geschäftsübersichten der kgl. Stadt- und Landgerichte dießseits des Rheins, hier die Dienstesvorschriften für die Gerichts-Schreibereien

betreffend.

(Justizministerialblatt Seite 77. 78.)

Staatsministerium der Justiz.

In bezeichnetem Betreffe ergeht auf anher gerichtete Anfragen und erstattete Anzeigen Nachstehendes zur Entschließung:

1) Vergleiche, worüber gerichtliches Protocoll aufgenommen wird, eignen sich nicht zum Eintrage in das Urtheilsbuch. Diese Vergleichs-Protocolle sind, mit fortlaufender Ziffer versehen, in Sammelacten zu vereinigen, zu welch' letzteren ein alphabetisches Register nach dem Familien-Namen des Beklagten anzulegen ist.

Bezüglich der dem Urtheils-Buche bereits einverleibten Vergleichsprotocolle kann es indeß hiebei belassen werden.

2) Vorsichtsverfügungen brauchen in das Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen nicht eingetragen zu werden.

3) Bei einigen Gerichten bedienen sich die Gerichtsschreiber (Secretäre) für die in Straf-Sachen zu errichtenden Urkunden über Einlegung oder Zurücknahme von Rechts-Mitteln, sonstige Erklärun-

Digitized by Google

gen, dann Begnadigungsgeſuche von Verurtheilten u. ſ. f. eines Actuars. Dieſes Verfahren iſt unſtatthaft. Die Gerichtsſchreiber haben ſolche	Beurkundungen und Conſtatirungen ohne Zubilfenahme einer derartigen Mittelsperſon eigenhändig vorzunehmen.

München, den 8. April 1871.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Fiſcher, Staatsrath.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Schebler.

Digitized by Google

43.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Mai 1871,

den Vollzug des Art. 143 des Einführungs-Gesetzes zur Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 — die Beurlaubung der Beamten

betreffend.

(Regierungsblatt 1871. Nr. 38. S. 993—996.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 143 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Ohne Urlaub darf auch während der Gerichtsferien kein Beamter des obersten Gerichts-Hofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte den Gerichts-Sitz verlassen.

§. 2. Die Urlaubsertheilung bemißt sich, sowohl was die Dauer derselben als auch die Zuständigkeit hiefür und die Behandlung der Gesuche betrifft, nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 3. Die Gerichtsferien bilden die regelmäßige Urlaubszeit.

Außerhalb derselben darf eine Beurlaubung, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften während des betreffenden Geschäftsjahres überhaupt noch zulässig erscheint,

Digitized by Google

in längerer Dauer als von vierzehn Tagen nur aus erheblichen und gehörig zu bescheinigenden Gründen bewilligt werden.

§. 4. Um die rechtzeitige Bildung der Ferienſenate und einen etwa veranlaßten Wechſel in Beſetzung derſelben für jeden der beiden Ferienmonate zu ermöglichen, müſſen die Urlaubsgeſuche ſpäteſtens vier Wochen vor dem Beginne der Ferien bei dem Amts-Vorſtande eingereicht werden.

§. 5. Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf die Staats-Anwaltſchaft und die Gerichts-Schreibereien des oberſten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte Anwendung, jedoch iſt dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit ſoviel Perſonal verfügbar iſt, als für den Dienſt während der Ferienzeit nothwendig erſcheint.

Bezüglich der Stellvertretung in der Gerichtsſchreiberei bewendet es bei den Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 12. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 129 bis 131 des Einführungsgeſetzes vom 29. April 1869 betreffend *), und den hiezu erlaſſenen Vollzugsvorſchriften.

§. 6. Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz bleibt vorbehalten, die auf die Gerichtsferien bezüglichen Beſtimmungen durch etwa weiter veranlaßte Vorſchriften dem Bedürfniſſe entſprechend zu ergänzen.

Schloß Berg, den 28. Mai 1871.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
Miniſterialrath Schebler.

*) Cf. Seite 59 dieſes Bandes.

Digitized by Google

44.

Bekanntmachung

vom 22. November 1870,

die Zustellungs- und Bescheinigungsgebühren für Postsendungen an und von den kgl. Gerichtsvollziehern und die Führung eigener Postaufgabebücher

betreffend.

(Justizministerialblatt 1870. S. 530.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Postanstalten wird hiedurch zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. bezüglich der Entrichtung von Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die kgl. Gerichtsvollzieher, sowie bezüglich der Führung eigener Postaufgabebücher durch dieselben die durch Ausschreiben vom 18. Januar 1865 (V.-Bl. 1865 Nr. 4) im Betreffe der Sendungen der k. Notare bekannt gegebenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden haben. Demgemäß sind auch die k. Gerichts-Vollzieher zur Entrichtung der Zustellgebühren nur bezüglich jener Fahrpostsendungen verbunden, welche an dieselben entweder von Privaten (frankirt oder unfrankirt) eingehen oder von k. Stellen und Behörden in Parteisachen unfrankirt abgefertigt werden, von Entrichtung derselben dagegen bezüglich aller jener Sendungen befreit, welche entweder in portofreien Staatsdienstsachen oder von k. Stellen und

Digitized by Google

Behörden in Parteisachen frankirt an sie gelangen.

Ebenso sind dieselben gleich den k. Notaren auch zur Führung eigener Postaufgabebücher berechtiget und hat der Eintrag in die letzteren

a) bei Briefpostsendungen nur auf ausdrückliches Verlangen die Recommandation zur Folge,
b) bei Fahrpostsendungen jedoch die gleiche Gültigkeit wie die Ausstellung eines Aufgabe-Scheines.

Im Falle der Recommandation von Briefpostsendungen sowie für die Bescheinigung von Fahrpostsendungen haben demnach die k. Postanstalten auch die verordnungsmäßigen Recommandations- und resp. Scheingebühren anzusprechen, wenn nicht die betreffenden Sendungen als portofreie Staatsdienstsachen zu behandeln sind.

München, den 22. November 1870.

General-Direction der k. b. Verkehrs-Anstalten.
Post-Abtheilung.

gez. Baumann.

Digitized by Google

45.

Ministerialentschließung

vom 18. April 1871,

die Zustellungen in der nichtstreitigen und Strafrechtspflege, dann den Sitzungsdienst

betreffend.

(Justizministerialbl. 1871. S. 82—85.)

Staatsministerium der Justiz.

Die allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1870, die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betr.,*) mit der dazu ergangenen Vollzugsinstruction vom 25. September 1870 **) hat nicht bei allen Gerichten eine gleichmäßige und entsprechende Anwendung gefunden. Demgemäß ergeht zur Entschließung, was folgt:

1) Unter den Begriff von Zustellungen fallen im Allgemeinen, wie im Sinne der vorbezeichneten Verordnung nur jene Mittheilungen ꝛc. ꝛc., welche von den Gerichten an die Parteien oder Zeugen und Sachverständigen zu machen sind.

Alle Mittheilungen und Sendungen ꝛc. im dienstlichen Verkehre der Behörden untereinander, gleichviel ob dieselbe von Behörde zu Behörde unmittelbar oder mittels Benützung der Post, ob sie an andere Gerichte oder sonstige Behörden, welchen Ressorts immer zu geschehen haben, sind demzufolge nicht durch die Gerichtsvollzieher, sondern durch die Gerichts-Schreiberei unter Zuhilfenahme des vorhandenen Botenpersonals zu besorgen. Dieß gilt insbesondere auch von jenen Mittheilungen, welche in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten an die Notare zu machen sind. Die Vorschrift der Finanzministerialentschließung vom 24. Januar 1863, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den

*) Cf. Seite 32 dieses Bandes.
**) Cf. Seite 325 dieses Bandes.

Digitized by Google

Gerichten und Notaren betr., Ziff. 1 bleibt aufrecht.

Mittheilungen des Gerichtes oder Gerichtsvorstandes an das Gefängnißwärterpersonal, z. B. Arrestvollzugsbefehle, Strafgeld-Umwandlungsverzeichnisse ꝛc. sind durch die Gerichtsboten zu überbringen, sofern nicht deren Abholung durch den Gefängnißwärter vom Gerichtsvorstande angeordnet ist.

2) Auch von Zustellungen an die Parteien ꝛc. sind die in §§. 2 und 3 der Vollzugsinstruction vom 25. September 1870 bezeichneten nicht durch die Gerichtsvollzieher, sondern auf die dort vorgeschriebene Weise zu bewirken.

Mittheilungen, welche hienach mittels Benützung der Post geschehen sollen, sind, gleichviel ob die Post von dem Requisiten als Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet, oder ob dieser Weg der Zustellung von Amtswegen gewählt ist, durch die Gerichtsschreiberei unter Zuhilfenahme des vorhandenen Boten-Personals zu besorgen. Vorruf von kurzer Hand findet nur statt, wenn die vorzurufende Person in dem Orte wohnt oder sich zur Zeit aufhält, in welchem sie zu Gericht oder vor eine Gerichts-Commission gerufen werden soll. Am Gerichtssitze kann der Vorruf von kurzer Hand durch das Botenpersonale geschehen.

Für Ladungen und Mittheilungen in der Voruntersuchung, dann in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege sollen Gerichtsvollzieher überhaupt nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Einhaltung des in §. 3 der Vollzugsinstruction vom 25. September 1870 vorgezeichneten Weges nach richterlichem Ermessen von vorneherein sich als unthunlich oder voraussichtlich erfolglos bezeigt oder bereits fruchtlos versucht worden ist.

3) Zustellungen in Straffachen, welche bisher durch andere Organe, als die Gerichtsboten, bewirkt worden sind, z. B. die Zustellungen von Anklageschriften, Geschwornenverzeichnissen u. s. w. an verhaftete und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesene Angeklagte fallen nicht unter die Verordnung vom 13. Mai 1870.

4) Wenn die obengenannte Verordnung in den §§. 3., 5 und 7 Abs. 2 und die Gerichtsvollzieherordnung in Art. 16 bestimmt, daß der Sitzungsdienst, dann der Zustellungsdienst in Sachen der nichtstreitigen und Strafrechts-Pflege unter die sämmtlichen am Orte wohnenden Gerichtsvollzieher verhältnißmäßig zu theilen sei, so ist hiemit keineswegs vorgeschrieben, daß jeder am betreffende Orte wohnende Gerichtsvollzieher nothwendig bei jedem der dort befindlichen Gerichte nach einem Zeitturnus wechselnd verwendet werden müßte.

Die Vertheilung kann auch in der Art stattfinden, daß der Dienst bei jedem der verschiedenen Gerichte an einen oder nach Bedarf an mehrere Gerichtsvollzieher in ständiger Weise übertragen wird.

Digitized by Google

Eine Vertheilung in der Art, daß während derselben Zeitperiode bei demselben Gerichte andere Gerichtsvollzieher den Sitzungsdienst in Civilsachen, andere den Sitzungsdienst in Strafsachen, und wieder andere den Zustellungsdienst in der nichtstreitigen und Straf-Rechtspflege zu besorgen haben, hat zu unterbleiben. Der gesammte vorbezeichnete Dienst ist vielmehr für ein und dasselbe Gericht auch nur an den oder dieselben Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, bei demselben Gerichte eine Mehrzahl von Gerichtsvollziehern mit den Zustellungen in der nichtstreitigen und Strafrechtspflege zu beauftragen, so ist jedem dieser Gerichtsvollzieher ein bestimmter Rayon des Gerichtssprengels zur ausschließlichen Besorgung anzuweisen.

Zustellungen und Vollstreckungsacte in streitigen Civilsachen, welche in Landgerichtsbezirken zu vollziehen sind, deren Gerichtssitz sich in einer Stadt mit einer Mehrzahl von Gerichtsvollziehern befindet, wurden oft zur selben Zeit im selben Orte des Land-Gerichtssprengels von verschiedenen Gerichtsvollziehern vorgenommen, so daß doppelte und dreifache Reisegebühren erwachsen sind, über welche Klagen des Publicums laut wurden. Liegt die Ursache dieses Mißstandes auch darin, daß die Gerichtsbaren desselben Landgerichtssprengels sich mit ihren Aufträgen, von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch machend, an verschiedene Gerichts-Vollzieher wendeten, so kann demselben immerhin durch eine zweckmäßige Einrichtung des Sitzungs- und des Zustellungsdienstes in der nichtstreitigen und Strafrechts-Pflege allenfalls in Verbindung mit entsprechender Belehrung des Publicums wesentlich abgeholfen werden. Hiezu wird namentlich die ständige Zutheilung des vorbezeichneten Dienstes ein Mittel bilden. Dem Ermessen der Gerichtsvorstände ist anheimgegeben, eine solche Einrichtung, wenn getroffen, öffentlich bekannt zu machen und das rechtsuchende Publicum daran zu erinnern, daß, wenn auch die Wahl des Gerichts-Vollziehers frei ist, immerhin eine Ersparung an Reisegebühren durch die vorzugsweise Benützung solcher Gerichtsvollzieher bedingt wird, welche ihr Dienst ohnehin häufiger in den betreffenden Sprengel führt.

5) Es ist vorgekommen, daß mehrere demselben Gerichte für den amtlichen Zustellungs- und den Sitzungsdienst zugetheilte Gerichtsvollzieher für sich einen gemeinsamen Gehilfen in der Person eines bei dem betreffenden Gerichte beschäftigten Gerichtsdiener- oder Botengehilfen aufgestellt haben.

Ist nun auch gegen die nebenherige Verwendung von solchen als Gerichtsvollziehergehilfen unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß von denselben die Genehmigung hiezu bei dem einschlägigen Amtsvorstande nach Maßgabe der allerhöchsten Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr., erwirkt ist, so widerstrebt es doch dem Geiste der bestehenden Vorschriften, eine und dieselbe Person als gemeinschaftlichen Gehilfen mehrerer Gerichtsvollzieher aufzustellen, davon abgesehen, daß hiedurch Störungen bezüglich der Einträge in das Repertorium veranlaßt werden können und die Frage der Haftbarkeit der Gerichtsvollzieher für die Dienste ihrer Gehilfen berührt wird.

6) Die Zustellungen ꝛc. der Gerichtsvollzieher in Sachen der nichtstreitigen und Strafrechts-Pflege sind in das allgemeine Repertorium einzutragen. Wurde der Act durch einen Gehilfen vorgenommen, so ist dieß in der Rubrik „Bemerkungen" kurz anzugeben, etwa mit den Worten „durch Gehilfen N. N."

Die von den Gerichtsvollziehern in Strafsachen eingehobenen Straf- und Kostenbeträge sind wie andere Einnahmen für den betreibenden Theil in das Journal einzutragen.

München, den 18. April 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

46.

Ministerialentschließung

vom 4. October 1870,

die Geschäftsanzeigen der Gerichte

betreffend.

(Justizministerialbl. Seite 489 — 495.)

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Proceßordnung werden die Vorschriften über die von den Gerichtshöfen und Gerichten dießseits des Rheins vierteljährig in Vorlage zu bringenden Geschäftsanzeigen durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Während für die Strafsachen, dann für jene Civilrechtsgegenstände, deren Erledigung noch nach den Bestimmungen der früheren Proceßvorschriften zu erfolgen hat, die bisherigen Anordnungen, soweit und insolange letzteres der Fall ist, auch fernerhin in Kraft bleiben, sind für alle vor oder nach dem 1. Juli 1870 anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen, auf welche die Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung Anwendung finden, vierteljährige „Uebersichten" nach dem Muster der beigegebenen Formularien anzufertigen und mit den Geschäftsanzeigen älterer Ordnung anher einzubefördern.

Bei dem obersten Gerichtshofe hat sich die Uebersicht vorerst lediglich auf die Anzeige zu beschränken, wie viele Nichtigkeits-Beschwerden im Laufe des jüngsten Quartals anhängig geworden und wie viele aus früheren Quartalen in dasselbe übergegangen sind, dann wie viele hievon erlediget wurden, oder am Schlusse des Quartales unerledigt geblieben sind, endlich wie viele der letzteren aus dem jüngsten Quartale, dann wie viele aus früheren Quartalen stammen.

Die Uebersicht ist von der Gerichtsschreiberei mit pflichtmäßi-

Digitized by Google

ger Sorgfalt und Genauigkeit zu fertigen und von den Directorien und Vorständen der Gerichtshöfe und Gerichte, dann bei den Appellations- und Bezirksgerichten auch von dem Oberstaatsanwalte, beziehungsweise I. Staatsanwalte zu unterzeichnen, welch' letzteren die Einsicht aller Geschäftsregister der Gerichtsschreiberei sowie des Urtheilsbuches auf Verlangen jederzeit zu gewähren ist.

Von den Bezirks- und Handelsgerichten ist die Uebersicht in doppelter Ausfertigung an das vorgesetzte Appellationsgericht unter Umschlag einzusenden, welches sofort als vorgesetzte Stelle diejenigen Verfügungen erläßt, zu welchen etwa der Inhalt der Uebersicht Anlaß gibt, das Duplicat aber innerhalb 30 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals mit Anzeige von den allenfalls erlassenen Verfügungen dem kgl. Staatsministerium der Justiz vorlegt. Die Appellationsgerichte haben jedoch die Uebersichten der Bezirksgerichte zuvor dem Ober-Staatsanwalte zur Einsicht mitzutheilen.

Die erstmalige Anfertigung und Vorlage der Uebersicht hat für das III. Quartal des gegenwärtigen Geschäftsjahres zu geschehen. Von Anschaffung gedruckter Formularien kann vorerst Umgang genommen werden.

Für die Stadt- und Landgerichte wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 4. October 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

. . tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage I.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Proceßordnung vom 29. April 1869 bei dem kgl. Appellationsgerichte . . . . .

Zahl der Einträge im Hauptverzeichnisse.	Einträge im Urtheilsbuche.			Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.		Zahl der Fälle, in welchen die Staatsbehörde der öffentlichen Sitzung beiwohnte.
	Zahl derselben.	Hierunter sind		Zahl derselben.	Hierunter sind Beschwerden geg. Verfügungen von Untergerichten.	
		Einträge nach Art. 281 der Proc.-Ordn.	Versäumungs-Urtheile.			
1	2	3	4	5	6	7

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 2 und 5 haben lediglich die neuen Einträge im Hauptverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartals zu umfassen.
2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als contradictorisches in Betracht, so ist es in Spalte 4 nicht einzutragen.
3) Unter den in Spalte 6 aufzuführenden Beschwerden sind selbstverständlich jene nicht begriffen, welche auf dem in Art. 754 der Proceßordnung vorgezeichneten Wege an das Obergericht gelangen.

Digitized by Google

. . tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage II.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Proceßordnung vom 29. April 1869 bei dem kgl. Handelsappellationsgerichte.

Einträge im Haupt-Verzeichnisse.		Einträge im Urtheilsbuche.			Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.	
Zahl derselben.	Hierunter sind Wechselsachen.	Zahl derselben.	Hierunter sind: Einträge nach Art. 281 der Proc.-Ordn.	Hierunter sind: Versäumungs-Urtheile.	Zahl derselben.	Hierunter sind Beschwerden gegen Verfügungen von Untergerichten.
1	2	3	4	5	6	7

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 3 und 6 haben lediglich die neuen Einträge im Hauptverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartales zu umfassen.
2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als contradictorisches in Betracht, so ist es in Spalte 5 nicht einzutragen.
3) Unter den in Spalte 7 aufzuführenden Beschwerden sind selbstverständlich jene nicht begriffen, welche auf dem in Art. 754 der Proceßordnung vorgezeichneten Wege an das Obergericht gelangen.

Digitized by Google

. . tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage III.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Proceßordnung vom 29. April 1869 bei dem k. Bezirksgerichte . . . . . .

Einträge im Haupt-Verzeichnisse.		Einträge im Urtheilsbuche.			Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.		Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen		Zahl der Aufstellungen von Richter-Commissären		Zahl der Fälle, in welchen der Staatsanwalt der öffentlichen Sitzung beiwohnte.
Zahl derselben.	Hierunter sind Berufungssachen.	Zahl derselben.	Hierunter sind: Einträge nach Art. 281 der Proc.-Ordn.	Versäumungs-Urtheile	Zahl derselben.	Hierunter sind Beschwerden gegen Verfügungen von Unter-Gerichten.	an Richtercommissäre des Bezirksgerichts.	an Einzelngerichte.	im Vollstreckungs-Verfahren.	im Gantverfahren.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Digitized by Google

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

(Beilage III.)

1) Die Spalten 1, 3 und 6 haben lediglich die neuen Einträge im Hauptverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartales zu umfassen.
2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als contradictorisches in Betracht, so ist es in Spalte 5 nicht einzutragen.
3) Unter den in Spalte 7 aufzuführenden Beschwerden sind selbstverständlich jene nicht begriffen, welche auf dem in Art. 754 der Proceßordnung vorgezeichneten Wege an das Obergericht gelangen.
4) Tritt im Laufe eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens oder im Falle der Uebertragung einer Beweisaufnahme an ein Einzelngericht oder an ein Mitglied des Bezirksgerichts ein Wechsel des aufgestellten Richtercommissärs oder des mit der Beweisaufnahme betrauten Einzelngerichtes ein oder wird auf Grund des Art. 407 der Proceßordnung von dem beauftragten Richter die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, so haben diese Veränderungen bei Berechnung der in den Spalten 8–11 einzutragenden Ziffern außer Ansatz zu bleiben.

Digitized by Google

. . tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage IV.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Proceßordnung vom 29. April 1869 bei dem Kgl. Handelsgerichte . . . . . .

Einträge im Verzeichnisse der anhängig gewordenen Sachen.		Einträge im Urtheilsbuche.			Zahl der Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.	Zahl der Uebertragungen von Beweis-Aufnahmen	
			Hierunter sind				
Zahl derselben.	Hierunter sind Wechselsachen.	Zahl derselben.	Einträge nach Art. 281 der Proc.-Ordn.	Versäumungs-Urtheile.		an Richtercommissäre des Handelsgerichtes.	an Einzelngerichte.
1	2	3	4	5	6	7	8

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 2 und 6 haben lediglich die neuen Einträge im Klagen-Verzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartals zu umfassen.
2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungs-Urtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als contradictorisches in Betracht, so ist es in Spalte 5 nicht einzutragen.
3) Tritt im Falle der Uebertragung einer Beweisaufnahme an ein Einzelngericht oder an ein Mitglied des Handelsgerichts ein Wechsel des aufgestellten Richtercommissäres oder des mit der Beweisaufnahme betrauten Einzelngerichtes ein oder wird auf Grund des Art. 407 der Proceßordnung von dem beauftragten Richter die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, so haben diese Veränderungen bei Berechnung der in den Spalten 7 und 8 einzutragenden Ziffern außer Ansatz zu bleiben.

Digitized by Google

47.

Ministerialentschließung

vom 28. Juli 1864,

die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte dießseits des Rheins.

betreffend.

(Justizministerialblatt 1864 S. 194 — 203.)

Ueber die Vorlage der Geschäftsausweise und Geschäfts-Uebersichten der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins wird im Nachtrage zu der Bekanntmachung vom 20. Febr. 1863 (Regg.-Bl. S. 121) angeordnet, was folgt:

I. Von den Geschäftsausweisen bezüglich der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

A. In Hypotheken- und Verlassenschaftssachen.

§. 1. In Bezug auf die Geschäfte des Hypothekenamts haben fortan die durch §. 4 der Registraturordnung vom 20. Septbr. v. Js. angeordneten hypothekenamtlichen Tagebücher, hinsichtlich der Verlassenschaften aber die gemäß §. 25 der Registraturordnung zu führenden Verlassenschaftsverzeichnisse zugleich als Geschäftsausweise zu dienen.

Die Einsendung dieser Tage-Bücher und Verzeichnisse an den Staatsanwalt hat alljährlich im Laufe des Monats November und zwar, soferne der Staatsanwalt den einzelnen Gerichten hiefür nicht eine andere Frist innerhalb dieses Monats bestimmt, in der Zeit zwischen dem 20. und 30. November zu geschehen.

Der Staatsanwalt kann jedoch das Verlassenschafts-Verzeichniß, ebenso wie das Tagebuch des

Digitized by Google

Hypothekenamtes, auch schon im Laufe des Geschäftsjahres zur Einsicht abverlangen.

§. 2. Die Staatsanwälte haben bei der Prüfung dieser Geschäftsausweise sich vor Allem zu vergewissern, ob dieselben formell und materiell richtig geführt sind.

In formeller Beziehung ist auf die pünctliche Beachtung der über die Führung der hypothekenamtlichen Tagebücher und Verlassenschaftsverzeichnisse gegebenen Vorschriften (Justiz-Min.-Blatt 1863 S. 127 und 137, dann Justiz-Min.-Bl. 1864 S. 46) besonderes Augenmerk zu richten.

Die Richtigkeit des materiellen Inhalts der Geschäfts-Ausweise ist, insbesondere bei Gelegenheit der Visitationen, durch Einsicht und Vergleichung eines Theils der einschlägigen hypothekenamtlichen Verhandlungen und einzelner Verlassenschaftsacten, namentlich auch von Acten über bereits erledigte Verlassenschaften, näher festzustellen. Sollte sich hiebei ergeben, daß die Einträge in den Geschäftsausweisen mit dem Inhalte der Acten nicht übereinstimmen, so ist diese Vergleichung in ausgedehnterem Maße, nach Umständen bezüglich aller Einträge vorzunehmen, und der Befund in den Visitationsvormerkungen niederzulegen.

§. 3. Durch Einsicht der hypothekenamtlichen Tagebücher und Verlassenschaftsverzeichnisse haben sich die Staatsanwälte namentlich darüber Aufschluß zu verschaffen, ob die Erledigung der Hypothekengeschäfte und Verlassenschaften gehörig beschleunigt wurde.

Sie haben daher diejenigen Hypothekengeschäfte und Verlassenschaften, bei welchen sich die Erledigung nach Inhalt der Geschäftsausweise auffallend verspätete, vorzumerken und bei Gelegenheit der nächsten Visitationen den Grund hievon zu erforschen. Wenn jedoch die Visitation des betreffenden Gerichts erst in späterer Zeit bevorsteht und angezeigte Verzögerungen und sonstige Mißstände eine frühere Abhilfe in einzelnen Fällen als wünschenswerth erscheinen lassen, so wird sich die sofortige Einsicht der einschlägigen, zu diesem Behufe abzuverlangenden Acten als zweckmäßig darstellen.

§. 4. Die Einsicht und Rücksendung der hypothekenamtlichen Tagebücher und Verlassenschafts-Verzeichnisse ist möglichst zu beschleunigen. Wurde das Verlassenschaftsverzeichniß schon im Laufe des Geschäftsjahres abverlangt, so ist dasselbe binnen 48 Stunden nach dem Einlaufe wieder zurückzusenden. Die Rücksendung allenfalls erholter Verlassenschaftsacten hat binnen gleicher Frist zu geschehen.

Bei der Rücksendung der Tage-Bücher und Verlassenschaftsverzeichnisse bestimmt der Staats-Anwalt zugleich den Zeitpunct der Wiedereinsendung, und es ist diese in angemessenen Zwischenräumen so lange immer wieder zu erneuern, bis die sämmtlichen in den Ausweisen vor-

Digitized by Google

getragenen Geschäfte vollständig erledigt sind.

B. In Pflegschaftssachen.

§. 5. Die unter Nr. I Ziff. 3 des Nachtrags zur Geschäfts- und Registraturordnung vom Heutigen erwähnten Currentverzeichnisse sind sogleich nach Ablauf des Geschäftsjahres — längstens bis zum 3. October — den mit den betreffenden Pflegschaftssachen betrauten Beamten vorzulegen.

§. 6. Die Pflegschaftsbeamten haben in den Currentverzeichnissen

1) diejenigen Pflegschaften, welche erst während des Geschäftsjahres angefallen sind und vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres schon wieder erledigt wurden, dann
2) diejenigen schon in den früheren Geschäftsjahren angefallenen Pflegschaften, in denen nur solche Einläufe und Verhandlungen stattfanden, welche weder einen neuen Eintrag in den bereits früher vorgelegten und geprüften Vormerkungsbögen (zu früheren Vorträgen in den Rechenschaftstabellen) noch eine solche richterliche Thätigkeit veranlaßten, nach deren Abschluß ein derartiger Eintrag zu machen wäre,

durch Unterstreichung in der Spalte I zu kennzeichnen.

§. 7. Bezüglich der übrigen im Laufe des Jahres current gewesenen Pflegschaften sind von den Pflegschaftsbeamten die Vormerkungs-Bögen — nach allenfallsiger Ergänzung und Berichtigung ihres Inhalts — in gleicher Weise, wie dieß bisher zur Herstellung der Zu- und Abgangstabellen zu geschehen hatte, in zwei Sammlungen

a) für die neu angefallenen und recurrent gewordenen,
b) für die in Abgang gekommenen (d. h. beendigten, wenn auch noch nicht erledigten) Pflegschaften

auszuscheiden, innerhalb jeder Sammlung alphabetisch nach den Namen der Pfleglinge zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, hierauf aber sammt den, durch die entsprechenden Einträge in der Spalte II ergänzten, Currentverzeichnissen an den Staats-Anwalt am einschlägigen Bezirks-Gerichte einzusenden.

Die Einsendung hat alljährlich in der Zeit zwischen dem 10. October und 15. November und zwar, soferne der Staatsanwalt den einzelnen Gerichten des Bezirks-Gerichtssprengels hiefür nicht eine andere Frist innerhalb dieses Zeitraumes festsetzt, längstens bis zu dem letztgenannten Tage zu geschehen.

§. 8. Die Staatsanwälte haben die Vormerkungsbögen zu prüfen, sich hiebei auf eigenen Blättern, halbbrüchig geschrieben, alles dasjenige zu bemerken, was zu einer weiteren Thätigkeit für den Beaufsichtigungszweck Anlaß bietet, und zugleich in den Currentverzeichnissen diejenigen Pflegschaften zu notiren, in welchen die durch Anfall, Recurrenz oder Abgang derselben veranlaßte rich-

Digitized by Google

terliche Thätigkeit noch nicht zum Abschlusse gekommen, und deßhalb die Wiedereinsendung der Vormerkungsbögen für das nächste Jahr geboten ist.

Sollte sich die Mittheilung der Vormerkungsbögen als unvollständig, oder deren Inhalt als unförmlich oder mangelhaft erweisen, so sind dieselben dem Gerichte zur Ergänzung und Berichtigung zurückzugeben, welche jedesmal mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen hat.

§. 9. Die von den Staats-Anwälten nach §. 8 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften gefertigten Bemerkungen haben denselben als Anhaltspuncte für ihre weitere Thätigkeit zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes zu dienen.

Bezüglich jener Mängel und Gebrechen in der gerichtlichen Geschäftsführung, welche schon aus den Geschäftsnachweisen zweifellos hervorgehen, haben sich die Staatsanwälte sofort über die zur Erreichung des Beaufsichtigungs-Zweckes zu bethätigenden Schritte schlüssig zu machen und allenfallsige an die Bezirksgerichte zu erstattende Anzeigen sogleich zu entwerfen.

In allen übrigen Fällen, in welchen die Staatsanwälte bei Prüfung der Geschäftsausweise oder auf anderem Wege von dem Obwalten gewisser Mißstände in der gerichtlichen Geschäftsführung bezüglich des Pflegschaftswesens Kenntniß erhalten, haben dieselben das Nähere hierüber bei Gelegenheit der Visitation der betreffenden Gerichte oder durch Erholung und Einsicht der betreffenden Acten zu erforschen und auf Grund der hiebei gesammelten Erfahrungen das Weitere zu veranlassen.

§. 10. Nach vollendeter Prüfung haben die Staatsanwälte die Vormerkungsbögen und Currentverzeichnisse sammt den von ihnen gefertigten Bemerkungen und allenfallsigen Anzeigeentwürfen (§. 9 Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften) dem Oberstaats-Anwalte vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat hievon Einsicht zu nehmen, die Bemerkungen und Entwürfe der Staatsanwälte mit dem Inhalte der gerichtlichen Geschäftsausweise zu vergleichen, soweit dieß nothwendig ist, um sich davon zu überzeugen, ob die darin gegebenen Anlässe zur Entwicklung einer weiteren Beaufsichtigungs-Thätigkeit von den Staatsanwälten gehörig berücksichtigt wurden, und sodann sämmtliche Vorlagen den Letzteren zurückzusenden. Findet der Oberstaatsanwalt, daß erhebliche Mängel in den Geschäfts-Ausweisen oder Anzeigen erheblicher Mängel in der gerichtlichen Geschäftsführung von den Staatsanwälten unbeachtet gelassen wurden, so hat er dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Nach der Rücksendung an die bezirksgerichtlichen Staatsanwälte sind von diesen die Vormerkungsbögen, insoweit nicht die Zurückbehaltung einzelner Bögen aus besonderen Gründen veranlaßt

Digitized by Google

erscheint — unverzüglich den betreffenden Gerichten zurückzugeben, die Current-Verzeichnisse aber zu behalten und nach den Gerichten ausgeschieden und nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 11. Da den Stadt- und Landgerichten die Fortführung der Vormerkungsbögen wesentlich erleichtert wird, wenn sie die erforderlichen Einträge den bestehenden Vorschriften gemäß unmittelbar nach dem Schlusse der betreffenden Verhandlungen zu fertigen im Stande sind, so wird nicht nur den Staatsanwälten die möglichste Beschleunigung der Vorlage der von den Gerichten ihnen mitgetheilten Vormerkungs-Bögen, sondern auch den Ober-Staatsanwälten die ungesäumte Durchsicht und Rückgabe der staatsanwaltschaftlichen Vorlagen zur Pflicht gemacht.

Sollten sich daher die staatsanwaltschaftlichen Vorlagen bezüglich des einen oder anderen Stadt- und Landgerichts aus besonderen Gründen ungewöhnlich verzögern, so ist deßhalb die Vorlage bezüglich der übrigen Gerichte des Bezirksgerichtssprengels nicht aufzuschieben, die Einsendung der ersteren vielmehr nachträglich gesondert zu bethätigen.

Aus dem gleichen Grunde haben auch die Oberstaatsanwälte in denjenigen Fällen, in welchen sie eine vorgängige Berichterstattung an das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt halten, (§. 10 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 Rggsbl. S. 121) nur diejenigen Vormerkungsbögen, deren Vorlage hiebei als nothwendig erscheinen sollte, auszuheben und dem Berichte beizulegen, die übrigen aber sofort an die Staatsanwälte zurückzusenden.

II. Von den Geschäftsübersichten.

§. 12. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist von den Stadt- und Landgerichten

1) eine allgemeine Geschäfts-Uebersicht nach dem Formulare der **Anlage I.** und
2) eine besondere Uebersicht über die im Laufe des Jahres angefallenen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege nach dem Formulare der **Anlage II.**

unter Beachtung der auf den Formularen enthaltenen Vorschriften anzufertigen und längstens bis zum 15. October an den Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte einzusenden. Die Einsendung geschieht, wenn zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß gegeben ist, lediglich unter Umschlag.

§. 13. Dem Staatsanwalt liegt ob, die Richtigkeit der Uebersichten — insbesondere durch Vergleichung mit den Einträgen in den an ihn gelangenden Geschäftsausweisen sowie mit dem Inhalte der Uebersichten der vorhergehenden Jahre — zu prüfen, allenfallsige irrthümliche Vorträge, Rechnungsfehler und sonstige Mängel entweder selbst zu berich-

Digitized by Google

tigen oder nach Umständen durch das betreffende Stadt- und Land-Gericht berichtigen zu lassen, und sodann den Inhalt beider Uebersichten für sämmtliche Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichts-Sprengels zusammenzustellen, eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen aber dem Bezirksgerichte mitzutheilen.

Die von den Stadt- und Land-Gerichten gefertigten Uebersichten sind hierauf — und zwar längstens bis 15. December — an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher für die Stadt- und Landgerichte des Kreises in alphabetischer Reihenfolge je eine Gesammtübersicht herstellt, und eine Abschrift hievon sammt den von den Stadt- und Land-Gerichten angefertigten Uebersichten längstens bis zum 31. December dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage bringt.

In den von dem Oberstaats-Anwalte herzustellenden Gesammt-Uebersichten sind in den betreffenden Spalten lediglich diejenigen Bemerkungen anzuführen, die zur Erläuterung der Zahlenangaben dienen.

III. Schlußbestimmungen.

§. 14. Wenn im Betreff des Pflegschaftswesens oder des Verlassenschaftswesens bei den Stadt- und Landgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 12 und 13 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Reggsbl. S. 147) oder aus anderen Anlässen an das Staatsministerium der Justiz Berichte zu erstatten oder Vorlagen zu machen sind, so hat dieß bezüglich jeder dieser Geschäftssparten gesondert zu geschehen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1864.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by Google

Anlage I.

Kgl. . . . . gericht **Allgemeine**

Zahl der Einläufe.						Neu angefallen sind				
		Im Tagebuch für Ersuchen und Aufträge.				Civil-Processe			Pflegschaften.	
Im allgemeinen Tagebuch:	Im Tagebuch des Hypothekenamtes.	im Ganzen:	Hierunter befanden sich: Aufträge zur Führung von Voruntersuchungen.	Aufträge und Ersuchen um Zustellung, Ladung und Aktenmittheilung;	Gesammtzahl der Einläufe:	im Ganzen:	Hievon wurden durch Mandat erledigt:	Verlassenschaften.	im Ganzen:	Darunter Pflegschaften über uneheliche Kinder:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) In der Spalte 4 ist die Zahl derjenigen Aufträge anzuführen, durch welche nach Art. 34 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 die Führung einer Voruntersuchung im Ganzen (nicht bloß einzelne Untersuchungshandlungen) übertragen wurde.

2) Bei Berechnung der Zahl der Civilprocesse (Spalte 7) sind Klageanmeldungen zum mündl. Verhör, auf welche am Verhandlungstermine keine der Parteien erschien und auch später eine weitere Betreibung der Sache nicht erfolgte, außer Berücksichtigung zu lassen.

3) In der Spalte 13 ist die Zahl der im Geschäftsjahre durch Strafverfügungen rechtskräftig abgeurtheilten Uebertretungen, in der Spalte 14 aber die Zahl derjenigen Uebertretungen anzugeben, über welche in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob das Erkenntniß auf Freisprechung, Ver-

Digitized by Google

Geschäftsübersicht.

Geschäftsjahr 18 / .

Abgeurtheilt wurden:								Bemerkungen, insbesondere über die Geschäftsvertheilung.
	Sonstige Uebertretungen.					Tax-Geschäfte.		
Forststreuel:	Durch Strafverfügung:	In öffentlicher Sitzung.	zusammen:	Depositengeschäfte.	Asservatengeschäfte.	Das Tarregister enthält Ziffern:	Das Einzugsverzeichniß enthält Ziffern:	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	

urtheilung, Vertagung oder Unzuständigkeitserklärung lautete, und ob dasselbe am Schlusse des Geschäftsjahres bereits die Rechtskraft beschritten hatte oder nicht.

4) Die im Laufe des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Depositentagebücher stattgefundenen Verausgabungen und Vereinnahmungen sind zusammenzurechnen, und es ist deren Gesammtzahl in der Spalte 16 anzugeben. In der Spalte 17 dagegen ist nur die Zahl der eingekommenen Asservaten (nach der letzten fortlaufenden Ziffer des Asservatenbuchs) anzuführen.

5) In den Bemerkungen ist neben allenfallsigen Erläuterungen über die Zahlenangaben insbesondere anzuführen, welche Geschäfts-Sparten im Laufe des Jahres den einzelnen Beamten zugetheilt waren. War eine Sparte nicht ausschließlich einem Beamten zugetheilt, so ist die Zahl der jedem einzelnen Beamten in dieser Sparte zugetheilten neu angefallenen Sachen wenigstens annähernd anzugeben.

Digitized by Google

Anlage II.

Kgl. . . . . gericht

Besondere über **Geschäfte der**

Hypothekengeschäfte.					Pflegschaften.							
Zahl der Geschäfte:			Hievon:		Anhängig waren						Hievon	
						neu angefallen wegen Minderjährigkeit						
						ordentliche Vormundschaften über						
Rückstände des Vorjahres:	neu angefallen:	zusammen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	aus dem Vorjahre übergegangen:	eheliche Kinder:	uneheliche Kinder:	Specialcuratelen:	aus anderen Gründen:	zusammen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I.			II.		III.						IV.	

Gefertiget am

Kgl.

Vorschriften über die Fertigung der Uebersicht.

1) Die in den Hauptspalten I und II anzuführende Zahl der Hypothekengeschäfte ergibt sich aus dem hypothekenamtlichen Tage-Buche, indem jeder Einlauf und jede auf mündlichen Antrag stattgefundene Verhandlung des Hypothekenamts, welche nach den Vorschriften über die Führung des hypothekenamtlichen Tagebuchs (Justiz-Minist.-Bl. Jahrgang 1863 S. 130 und Jahrgang 1864 S. 47) einen Eintrag in diesem Tagebuch unter besonderer Ziffer bedingt, als ein „Hypothekengeschäft" im Sinne der Uebersicht zu betrachten ist, gleichviel ob dadurch ein Eintrag im Hypothekenbuche oder eine andere Verfügung des Hypothekenamts veranlaßt wurde.

Digitized by Google

Uebersicht Geschäftsjahr 18 / .

die

nichtstreitigen Rechtspflege.

Verlassenschaften.												Bemerkungen.
Anhängig waren			Hievon wurden erledigt, und zwar					Unerledigt blieben				
				zur weiteren Verhandlung abgegeben								
aus dem Vorjahre:	neu angefallen:	zusammen:	vom Gerichte selbst beendigt:	an andere Gerichte und Behörden:	an Notare:	an andere Personen:	zusammen:	aus dem letzten Quartale:	aus früheren Quartalen:	zusammen:		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		
V.			VI.					VII.				

. . ten Oktober 18 .

. . . . gericht.

Die Frage, wann ein Hypothekengeschäft als erledigt anzusehen sei, ist gleichfalls nach jenen Vorschriften zu bemessen.

2) In den Hauptspalten III und IV ist nicht die Zahl der Pflegschaftssachen, sondern die Zahl der einzelnen Pflegschaften, berechnet nach der Zahl der unter Pflegschaft stehenden Personen, anzuführen.

Die Frage, wann eine Pflegschaft als angefallen und als erledigt zu betrachten sei, ist nach den Bestimmungen in Ziffer 3 der Vorschriften über die Führung des Registraturverzeichnisses (Just.-Min.-Bl. Jahrgang 1864 S. 188) zu beantworten.

3) Die in den Hauptspalten V bis VII vorzutragenden Zahlen sind auf Grund der Einträge im Verlassenschaftsverzeichnisse (Just.-Min.-Bl. Jahrgang 1863 S. 137) zu berechnen.

Digitized by Google

48.

Ministerialentschließung

vom 4. Januar 1871,

die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Land-Gerichte diesseits des Rheins

betreffend.

(Justizministerialblatt S. 3—6.)

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäfts-Uebersichten der Stadt- und Land-Gerichte vom 28. Juli 1864 *) in nachstehender Weise modificirt:

1) Die Spalten 1, 6, 7 und 8 der „Allgemeinen Geschäfts-Uebersicht" (Justizministerialblatt vom Jahre 1864 S. 201) sind fortan, und zwar schon in der Geschäftsübersicht für das Jahr 1870, unausgefüllt zu lassen.

   In Spalte 18 ist nur die Zahl der in §. 5 der Instruction vom 27. Juni v. Js. über den Vollzug des Targesetzes vom 21. Juni v. J. näher bezeichneten Tax-Geschäfte aufzunehmen.

2) Ueber die nach den Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung zu behandelnden bürgerlichen Rechtssachen ist für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1870 und später für das betreffende

*) Cf. Seite 366 dieses Bandes.

Digitized by Google

Gerichtsjahr eine Uebersicht nach dem Muster des beigegebenen Formulares und mit genauer Beachtung der auf demselben enthaltenen näheren Vorschriften anzufertigen.

Die in den §§. 12 und 13 der allegirten Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte (Justizministerialblatt vom Jahre 1864 S. 199 und 200), dann in der Justizministerialentschließung vom 31. Mai 1867 (Justizministerialblatt Seite 145 f.) getroffenen Bestimmungen sind auch für die neue Uebersicht maßgebend.

Die Oberstaatsanwälte und I. Staatsanwälte an den Bezirksgerichten, welchen die Einsicht aller Geschäfts-Register sowie der Urtheils-Bücher der Stadt- und Land-Gerichte auf Verlangen jederzeit zu gewähren ist, haben die Richtigkeit der Uebersichts-Einträge, soweit sich nicht schon früher hiezu Gelegenheit geboten hat, bei ihren Visitationen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Von Anschaffung gedruckter Formularien der neuen Uebersicht kann vorerst Umgang genommen werden.

München, den 4. Januar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Geschäftsjahr 18 . .

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Proceßordnung vom 29. April 1869

bei dem k. . . . . gerichte . . . . . .

Einträge im Urtheilsbuche.		Zahl der im Urtheilsbuche nicht eingetragenen, bei dem Gerichte zu Protocoll genommenen Vergleiche.	Einträge im Register für bedingte Zahlungsbefehle.		Zahl der Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.	Zahl der Einträge im Buche für Vormerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.	Zahl der Einträge im Verzeichnisse Formular A der Vollzugsinstruction vom 27. Juni 1870 zum provisorischen Tax-Gesetze vom 21. Juni 1870.	Zahl der Einträge und Verzeichnisse der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.	Erträgniß der Gerichtsschreibereigebühren.		Bemerkungen.
Zahl derselben.	Hierunter sind Versäumungsurtheile		Zahl derselben.	der angemeldeten Protestationen.					fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Einträge haben für 1870 den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Decbr. 1870 und von da an das ganze betreffende Gerichts-Jahr (1. Januar bis 31. December) zu umfassen.
2) Die im Urtheilsbuche eingetragenen Vergleiche bleiben in Spalte 3 außer Betracht.
3) Die Uebersicht ist von der Gerichtsschreiberei mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit zu fertigen und sowohl von dem Gerichtsvorstande, als auch von dem (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
4) In der Rubrik „Bemerkungen" ist neben allenfallsigen Erläuterungen über die Zahlenangaben und der Zahl der an dem betreffenden Gerichte in jeder Woche für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmten ordentlichen Sitzungstage insbesondere noch anzuführen, welcher Richterbeamte mit der bürgerlichen Rechtspflege regelmäßig befaßt war. War dieselbe unter mehrere Richter ständig vertheilt, so ist die Zahl der auf jeden einzelnen Richter treffenden Urtheilsbuchs-Einträge anzugeben.

Digitized by Google

49.

Ministerialentschließung

vom 17. Februar 1871,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins, sowie die Geschäftsanzeigen der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte dießseits des Rheins

betreffend.

(Justizministerialblatt Seite 45. 46)

Staatsministerium der Justiz.

Vom I. Quartale 1871 an sind den Geschäftsanzeigen der Appellationsgerichte, des Handels-Appellationsgerichtes und der Bezirksgerichte dießseits des Rheins als weitere Rubriken des durch Justizministerialentschließung vom 4. October v. J. (Justizministerialblatt S. 489 flg.)*) ertheilten Formulares die Spalten 9, 10 und 11 der durch Justizministerialentschließung vom 4. Januar l. Js. **) (Justizministerialblatt S. 5) vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersicht der Stadt- und Land-Gerichte dießseits des Rheins für die im betreffenden Quartale vollzogenen Einträge im Verzeichnisse

*) Cf. Seite 347 dieses Bandes.
**) Cf. Seite 366 dieses Bandes.

Digitized by Google

erscheint — unverzüglich den betreffenden Gerichten zurückzugeben, die Current-Verzeichnisse aber zu behalten und nach den Gerichten ausgeschieden und nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 11. Da den Stadt- und Landgerichten die Fortführung der Vormerkungsbögen wesentlich erleichtert wird, wenn sie die erforderlichen Einträge den bestehenden Vorschriften gemäß unmittelbar nach dem Schlusse der betreffenden Verhandlungen zu fertigen im Stande sind, so wird nicht nur den Staatsanwälten die möglichste Beschleunigung der Vorlage der von den Gerichten ihnen mitgetheilten Vormerkungs-Bögen, sondern auch den Ober-Staatsanwälten die ungesäumte Durchsicht und Rückgabe der staatsanwaltschaftlichen Vorlagen zur Pflicht gemacht.

Sollten sich daher die staatsanwaltschaftlichen Vorlagen bezüglich des einen oder anderen Stadt- und Landgerichts aus besonderen Gründen ungewöhnlich verzögern, so ist deßhalb die Vorlage bezüglich der übrigen Gerichte des Bezirksgerichtssprengels nicht aufzuschieben, die Einsendung der ersteren vielmehr nachträglich gesondert zu bethätigen.

Aus dem gleichen Grunde haben auch die Oberstaatsanwälte in denjenigen Fällen, in welchen sie eine vorgängige Berichterstattung an das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt halten, (§. 10 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 Rggsbl. S. 121) nur diejenigen Vormerkungsbögen, deren Vorlage hiebei als nothwendig erscheinen sollte, auszuheben und dem Berichte beizulegen, die übrigen aber sofort an die Staatsanwälte zurückzusenden.

II. Von den Geschäftsübersichten.

§. 12. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist von den Stadt- und Landgerichten

1) eine allgemeine Geschäfts-Uebersicht nach dem Formulare der **Anlage I.** und
2) eine besondere Uebersicht über die im Laufe des Jahres angefallenen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege nach dem Formulare der **Anlage II.**

unter Beachtung der auf den Formularen enthaltenen Vorschriften anzufertigen und längstens bis zum 15. October an den Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte einzusenden. Die Einsendung geschieht, wenn zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß gegeben ist, lediglich unter Umschlag.

§. 13. Dem Staatsanwalt liegt ob, die Richtigkeit der Uebersichten — insbesondere durch Vergleichung mit den Einträgen in den an ihn gelangenden Geschäftsausweisen sowie mit dem Inhalte der Uebersichten der vorhergehenden Jahre — zu prüfen, allenfallsige irrthümliche Vorträge, Rechnungsfehler und sonstige Mängel entweder selbst zu berich-

Digitized by Google

tigen oder nach Umständen durch das betreffende Stadt- und Land-Gericht berichtigen zu lassen, und sodann den Inhalt beider Uebersichten für sämmtliche Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichts-Sprengels zusammenzustellen, eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen aber dem Bezirksgerichte mitzutheilen.

Die von den Stadt- und Land-Gerichten gefertigten Uebersichten sind hierauf — und zwar längstens bis 15. December — an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher für die Stadt- und Landgerichte des Kreises in alphabetischer Reihenfolge je eine Gesammtübersicht herstellt, und eine Abschrift hievon sammt den von den Stadt- und Land-Gerichten angefertigten Uebersichten längstens bis zum 31. December dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage bringt.

In den von dem Oberstaats-Anwalte herzustellenden Gesammt-Uebersichten sind in den betreffenden Spalten lediglich diejenigen Bemerkungen anzuführen, die zur Erläuterung der Zahlenangaben dienen.

III. Schlußbestimmungen.

§. 14. Wenn im Betreff des Pflegschaftswesens oder des Verlassenschaftswesens bei den Stadt- und Landgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 12 und 13 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Reggsbl. S. 147) oder aus anderen Anlässen an das Staatsministerium der Justiz Berichte zu erstatten oder Vorlagen zu machen sind, so hat dieß bezüglich jeder dieser Geschäftssparten gesondert zu geschehen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1864.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by Google

erscheint — unverzüglich den betreffenden Gerichten zurückzugeben, die Current-Verzeichnisse aber zu behalten und nach den Gerichten ausgeschieden und nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 11. Da den Stadt- und Landgerichten die Fortführung der Vormerkungsbögen wesentlich erleichtert wird, wenn sie die erforderlichen Einträge den bestehenden Vorschriften gemäß unmittelbar nach dem Schlusse der betreffenden Verhandlungen zu fertigen im Stande sind, so wird nicht nur den Staatsanwälten die möglichste Beschleunigung der Vorlage der von den Gerichten ihnen mitgetheilten Vormerkungs-Bögen, sondern auch den Ober-Staatsanwälten die ungesäumte Durchsicht und Rückgabe der staatsanwaltschaftlichen Vorlagen zur Pflicht gemacht.

Sollten sich daher die staatsanwaltschaftlichen Vorlagen bezüglich des einen oder anderen Stadt- und Landgerichts aus besonderen Gründen ungewöhnlich verzögern, so ist deßhalb die Vorlage bezüglich der übrigen Gerichte des Bezirksgerichtssprengels nicht aufzuschieben, die Einsendung der ersteren vielmehr nachträglich gesondert zu bethätigen.

Aus dem gleichen Grunde haben auch die Oberstaatsanwälte in denjenigen Fällen, in welchen sie eine vorgängige Berichterstattung an das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt halten, (§. 10 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 Rggsbl. S. 121) nur diejenigen Vormerkungsbögen, deren Vorlage hiebei als nothwendig erscheinen sollte, auszuheben und dem Berichte beizulegen, die übrigen aber sofort an die Staatsanwälte zurückzusenden.

II. Von den Geschäftsübersichten.

§. 12. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist von den Stadt- und Landgerichten

1) eine allgemeine Geschäfts-Uebersicht nach dem Formulare der **Anlage I.** und
2) eine besondere Uebersicht über die im Laufe des Jahres angefallenen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege nach dem Formulare der **Anlage II.**

unter Beachtung der auf den Formularen enthaltenen Vorschriften anzufertigen und längstens bis zum 15. October an den Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte einzusenden. Die Einsendung geschieht, wenn zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß gegeben ist, lediglich unter Umschlag.

§. 13. Dem Staatsanwalt liegt ob, die Richtigkeit der Uebersichten — insbesondere durch Vergleichung mit den Einträgen in den an ihn gelangenden Geschäftsausweisen sowie mit dem Inhalte der Uebersichten der vorhergehenden Jahre — zu prüfen, allenfallsige irrthümliche Vorträge, Rechnungsfehler und sonstige Mängel entweder selbst zu berich-

Digitized by Google

tigen oder nach Umständen durch das betreffende Stadt- und Land-Gericht berichtigen zu lassen, und sodann den Inhalt beider Uebersichten für sämmtliche Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichts-Sprengels zusammenzustellen, eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen aber dem Bezirksgerichte mitzutheilen.

Die von den Stadt- und Land-Gerichten gefertigten Uebersichten sind hierauf — und zwar längstens bis 15. December — an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher für die Stadt- und Landgerichte des Kreises in alphabetischer Reihenfolge je eine Gesammtübersicht herstellt, und eine Abschrift hievon sammt den von den Stadt- und Land-Gerichten angefertigten Uebersichten längstens bis zum 31. December dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage bringt.

In den von dem Oberstaats-Anwalte herzustellenden Gesammt-Uebersichten sind in den betreffenden Spalten lediglich diejenigen Bemerkungen anzuführen, die zur Erläuterung der Zahlenangaben dienen.

III. Schlußbestimmungen.

§. 14. Wenn im Betreff des Pflegschaftswesens oder des Verlassenschaftswesens bei den Stadt- und Landgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 12 und 13 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Reggsbl. S. 147) oder aus anderen Anlässen an das Staatsministerium der Justiz Berichte zu erstatten oder Vorlagen zu machen sind, so hat dieß bezüglich jeder dieser Geschäftssparten gesondert zu geschehen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1864.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by Google

Anlage I.

Kgl. . . . . gericht — Allgemeine

Zahl der Einläufe.						Neu angefallen sind				
		Im Tagebuch für Ersuchen und Aufträge.				Civil-Processe			Pflegschaften.	
Im allgemeinen Tagebuch:	Im Tagebuch des Hypothekenamts.	im Ganzen:	Hierunter befanden sich: Aufträge zur Führung von Voruntersuchungen.	Hierunter befanden sich: Aufträge und Ersuchen um Zustellung, Ladung und Aktenmittheilung;	Gesammtzahl der Einläufe:	im Ganzen:	Hievon wurden durch Mandat erledigt:	Verlassenschaften.	im Ganzen:	Darunter Pflegschaften über uneheliche Kinder:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) In der Spalte 4 ist die Zahl derjenigen Aufträge anzuführen, durch welche nach Art. 34 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 die Führung einer Voruntersuchung im Ganzen (nicht bloß einzelne Untersuchungshandlungen) übertragen wurde.

2) Bei Berechnung der Zahl der Civilprocesse (Spalte 7) sind Klageanmeldungen zum mündl. Verhör, auf welche am Verhandlungstermine keine der Parteien erschien und auch später eine weitere Betreibung der Sache nicht erfolgte, außer Berücksichtigung zu lassen.

3) In der Spalte 13 ist die Zahl der im Geschäftsjahre durch Strafverfügungen rechtskräftig abgeurtheilten Uebertretungen, in der Spalte 14 aber die Zahl derjenigen Uebertretungen anzugeben, über welche in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob das Erkenntniß auf Freisprechung, Ver-

Digitized by Google

Geschäftsübersicht. Geschäftsjahr 18 / .

Abgeurtheilt wurden:				Depositengeschäfte.	Asservatengeschäfte.	Tax-Geschäfte.		Bemerkungen, insbesondere über die Geschäftsvertheilung.
	Sonstige Uebertretungen.							
Forststrevel:	Durch Strafverfügung:	In öffentlicher Sitzung.	zusammen:			Das Tarregister enthält Ziffern:	Das Einzugsverzeichniß enthält Ziffern:	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	

urtheilung, Vertagung oder Unzuständigkeitserklärung lautete, und ob dasselbe am Schlusse des Geschäftsjahres bereits die Rechtskraft beschritten hatte oder nicht.

4) Die im Laufe des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Depositentagebücher stattgefundenen Verausgabungen und Vereinnahmungen sind zusammenzurechnen, und es ist deren Gesammtzahl in der Spalte 16 anzugeben. In der Spalte 17 dagegen ist nur die Zahl der eingekommenen Asservaten (nach der letzten fortlaufenden Ziffer des Asservatenbuchs) anzuführen.

5) In den Bemerkungen ist neben allenfallsigen Erläuterungen über die Zahlenangaben insbesondere anzuführen, welche Geschäfts-Sparten im Laufe des Jahres den einzelnen Beamten zugetheilt waren. War eine Sparte nicht ausschließlich einem Beamten zugetheilt, so ist die Zahl der jedem einzelnen Beamten in dieser Sparte zugetheilten neu angefallenen Sachen wenigstens annähernd anzugeben.

Digitized by Google

Anlage II.

Kgl. . . . . gericht

Besondere über **Geschäfte der**

Hypothekengeschäfte.					Pflegschaften.								
Zahl der Geschäfte:			Hievon:		Anhängig waren						Hievon		
						neu angefallen wegen Minderjährigkeit							
Rückstände des Vorjahres:	neu angefallen:	zusammen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	aus dem Vorjahre übergegangen:	ehelicher Kinder:	ordentliche Vormundschaften über uneheliche Kinder:	Specialcuratelen:	aus anderen Gründen:	zusammen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I.			II.		III.						IV.		

Gefertiget am

Kgl.

Vorschriften über die Fertigung der Uebersicht.

1) Die in den Hauptspalten I und II anzuführende Zahl der Hypothekengeschäfte ergibt sich aus dem hypothekenamtlichen Tage-Buche, indem jeder Einlauf und jede auf mündlichen Antrag stattgefundene Verhandlung des Hypothekenamts, welche nach den Vorschriften über die Führung des hypothekenamtlichen Tagebuchs (Justiz-Minist.-Bl. Jahrgang 1863 S. 130 und Jahrgang 1864 S. 47) einen Eintrag in diesem Tagebuch unter besonderer Ziffer bedingt, als ein „Hypothekengeschäft" im Sinne der Uebersicht zu betrachten ist, gleichviel ob dadurch ein Eintrag im Hypothekenbuche oder eine andere Verfügung des Hypothekenamts veranlaßt wurde.

Digitized by Google

Uebersicht Geschäftsjahr 18 / .

die

nichtstreitigen Rechtspflege.

Verlassenschaften.

Anhängig waren			Hievon wurden erledigt, und zwar					Unerledigt blieben			Bemerkungen.
			vom Gerichte selbst beendigt:	zur weiteren Verhandlung abgegeben							
aus dem Vorjahre:	neu angefallen:	zusammen:		an andere Gerichte und Behörden:	an Notare:	an andere Personen:	zusammen:	aus dem letzten Quartale:	aus früheren Quartalen:	zusammen:	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
V.			VI.					VII.			

. . ten Oktober 18 .

. . . . gericht.

Die Frage, wann ein Hypothekengeschäft als erledigt anzusehen sei, ist gleichfalls nach jenen Vorschriften zu bemessen.

2) In den Hauptspalten III und IV ist nicht die Zahl der Pflegschaftssachen, sondern die Zahl der einzelnen Pflegschaften, berechnet nach der Zahl der unter Pflegschaft stehenden Personen, anzuführen.

Die Frage, wann eine Pflegschaft als angefallen und als erledigt zu betrachten sei, ist nach den Bestimmungen in Ziffer 3 der Vorschriften über die Führung des Registraturverzeichnisses (Just.-Min.-Bl. Jahrgang 1864 S. 188) zu beantworten.

3) Die in den Hauptspalten V bis VII vorzutragenden Zahlen sind auf Grund der Einträge im Verlassenschaftsverzeichnisse (Just.-Min.-Bl. Jahrgang 1863 S. 137) zu berechnen.

Digitized by Google

48.

Ministerialentschließung

vom 4. Januar 1871,

die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Land-Gerichte dießseits des Rheins

betreffend.

(Justizministerialblatt S. 3—6.)

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäfts-Uebersichten der Stadt- und Land-Gerichte vom 28. Juli 1864 *) in nachstehender Weise modificirt:

1) Die Spalten 1, 6, 7 und 8 der „Allgemeinen Geschäfts-Uebersicht" (Justizministerialblatt vom Jahre 1864 S. 201) sind fortan, und zwar schon in der Geschäftsübersicht für das Jahr 1870, unausgefüllt zu lassen.

   In Spalte 18 ist nur die Zahl der in §. 5 der Instruction vom 27. Juni v. Js. über den Vollzug des Targesetzes vom 21. Juni v. J. näher bezeichneten Tax-Geschäfte aufzunehmen.

2) Ueber die nach den Bestimmungen der neuen Proceß-Ordnung zu behandelnden bürgerlichen Rechtssachen ist für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1870 und später für das betreffende

*) Cf. Seite 356 dieses Bandes.

Digitized by Google

Gerichtsjahr eine Uebersicht nach dem Muster des beigegebenen Formulares und mit genauer Beachtung der auf demselben enthaltenen näheren Vorschriften anzufertigen.

Die in den §§. 12 und 13 der allegirten Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte (Justizministerialblatt vom Jahre 1864 S. 199 und 200), dann in der Justizministerialentschließung vom 31. Mai 1867 (Justizministerialblatt Seite 145 f.) getroffenen Bestimmungen sind auch für die neue Uebersicht maßgebend.

Die Oberstaatsanwälte und I. Staatsanwälte an den Bezirksgerichten, welchen die Einsicht aller Geschäfts-Register sowie der Urtheils-Bücher der Stadt- und Land-Gerichte auf Verlangen jederzeit zu gewähren ist, haben die Richtigkeit der Uebersichts-Einträge, soweit sich nicht schon früher hiezu Gelegenheit geboten hat, bei ihren Visitationen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Von Anschaffung gedruckter Formularien der neuen Uebersicht kann vorerst Umgang genommen werden.

München, den 4. Januar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Luß.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Geschäftsjahr 18 . .

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Proceßordnung vom 29. April 1869

bei dem k. . . . . gerichte . . . . . .

Einträge im Urtheilsbuche.		Zahl der im Urtheilsbuche nicht eingetragenen, bei dem Gerichte zu Protocoll genommenen Vergleiche.	Einträge im Register für bedingte Zahlungsbefehle.		Zahl der Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.	Zahl der Einträge im Buche für Vormerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.	Zahl der Einträge im Verzeichnisse Formular A der Vollzugsinstruction vom 27. Juni 1870 zum provisorischen Tax-Gesetze vom 21. Juni 1870.	Zahl der Einträge und Verzeichnisse der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.	Erträgniß der Gerichtsschreibereigebühren.		Bemerkungen.
Zahl derselben.	Hierunter sind Versäumungs-Urtheile		Zahl derselben.	Zahl der angemeldeten Protestationen.					fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Einträge haben für 1870 den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Decbr. 1870 und von da an das ganze betreffende Gerichts-Jahr (1. Januar bis 31. December) zu umfassen.
2) Die im Urtheilsbuche eingetragenen Vergleiche bleiben in Spalte 3 außer Betracht.
3) Die Uebersicht ist von der Gerichtsschreiberei mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit zu fertigen und sowohl von dem Gerichtsvorstande, als auch von dem (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
4) In der Rubrik „Bemerkungen" ist neben allenfallsigen Erläuterungen über die Zahlenangaben und der Zahl der an dem betreffenden Gerichte in jeder Woche für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmten ordentlichen Sitzungstage insbesondere noch anzuführen, welcher Richterbeamte mit der bürgerlichen Rechtspflege regelmäßig beschäftigt war. War dieselbe unter mehrere Richter ständig vertheilt, so ist die Zahl der auf jeden einzelnen Richter treffenden Urtheilsbuchs-Einträge anzugeben.

Digitized by Google

49.

Ministerialentschließung

vom 17. Februar 1871,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins, sowie die Geschäftsanzeigen der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte dießseits des Rheins

betreffend.

(Justizministerialblatt Seite 45. 46.)

Staatsministerium der Justiz.

Vom I. Quartale 1871 an sind den Geschäftsanzeigen der Appellationsgerichte, des Handels-Appellationsgerichtes und der Bezirksgerichte dießseits des Rheins als weitere Rubriken des durch Justizministerialentschließung vom 4. October v. J. (Justizministerialblatt S. 489 flg.)*) ertheilten Formulares die Spalten 9, 10 und 11 der durch Justizministerialentschließung vom 4. Januar l. Js. **) (Justizministerialblatt S. 5) vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersicht der Stadt- und Land-Gerichte dießseits des Rheins für die im betreffenden Quartale vollzogenen Einträge im Verzeichnisse

*) Cf. Seite 347 dieses Bandes.
**) Cf. Seite 366 dieses Bandes.

Digitized by Google

der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, dann für die in demselben angefallenen Erträgnisse der Gerichtsschreibereigebühren beizufügen.

Bei denjenigen Bezirksgerichten, mit welchen ein Handelsgericht verbunden ist, hat die Geschäftsübersicht des Bezirksgerichtes auch die in Handelssachen erwachsenen bezüglichen Einträge und Erträgnisse zu umfassen, mit Ausnahme des k. Handelsgerichtes München l. J., wo sie der Geschäftsübersicht des Handelsgerichtes beizufügen sind.

Bei diesem Anlasse wird zugleich auf eine anher gerichtete Anfrage darüber, ob auch die in den Entscheidungsgründen der Urtheile vorkommenden Zahlen mit Buchstaben auszudrücken sind, bemerkt, wie nach §. 3 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli v. J., die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., kein Zweifel darüber bestehen könne, daß nur jene Zahlen, welche in Urtheilssätzen vorkommen, mit Ausnahme von Haus- und Katasternummern, mit Buchstaben zu schreiben sind.

München, den 17. Februar 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Luß.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

50.

Ministerialentschließung

vom 27. December 1870,

das Gerichtsvollzieherwesen

betreffend.

(Justizministerialblatt 1871 S. 1—3.)

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gekommen, daß die über die Führung der Geschäftsbücher der Gerichtsvollzieher bestehenden Vorschriften nicht durchweg in entsprechenden Vollzug gesetzt werden. In den Geschäftsbüchern mancher Gerichtsvollzieher fanden sich nichtgebilligte Correcturen und Durchstreichungen. Auch ließ die Reinheit der Buchführung zu wünschen übrig.

In Repertorien wurde mitunter in der Spalte „Natur des Actes" nur der allgemeine Eintrag „Zustellung", „Zahlbefehl" gemacht, während hätte angegeben sein sollen, welche Art von Zustellung bewirkt wurde, zum Beispiel: „Zustellung einer Klags-Vorladung", „Zustellung eines Zahlbefehls" oder „Gesuch um Zahlbefehl" u. s. w.

Tax-Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher für die Parteien an die Gerichtsschreiberei machen, z. B. für erholte vollstreckbare Ausfertigungen, bedingte Zahlbefehle, Vollstreckungsbeschlüsse, sind nicht in das Repertorium einzutragen.

Im Journale sind in der Rubrik „Bemerkungen" die Nummern der Ausgabsbelege anzuführen. Solche Belege sind zu sammeln und nach Nummern chronologisch geordnet in besonderem Umschlag aufzubewahren.

Von der Vorschrift, wonach die Bucheinträge Tag für Tag stattzufinden haben, kann eine Ausnahme nur für jene Zeit gestattet werden, während welcher die Geschäftsbücher zur Beglaubigung der Abschriften bei den Einzelngerichten hinterliegen. Von diesem Falle abgesehen müssen

Digitized by Google

die Einträge spätestens an dem auf die Vornahme des Actes ꝛc. folgenden Tage gemacht werden.

Die von den Einzelngerichten auf bezügliche Gesuche von Gerichtsvollziehern erlassenen Zahl-Befehle und Vollstreckungsbeschlüsse bleiben bis zur Abholung durch den betreffenden Gerichtsvollzieher oder Gläubiger auf der Gerichtsschreiberei hinterliegen. Art. 555 Abs. 2 und Art. 562 Abs. 3 der Civilproceßordnung. Eine Behändigung derselben durch das Gerichtsdienerpersonale an den Gerichts-Vollzieher oder Gläubiger gegen eine Zustellgebühr ist unstatthaft.

Nachdem den Staatsanwälten die Ueberwachung der Gerichts-Vollzieher obliegt, haben dieselben gelegentlich der von ihnen bei den Einzelngerichten und Notaren vorzunehmenden Visitationen in den Landestheilen dießseits des Rheins auch die Geschäftsbücher ꝛc. der Gerichtsvollzieher des betreffenden Ortes, wie deren Geschäftsführung der Visitation zu unterstellen. Ueberdieß werden die bezirksgerichtlichen Staatsanwälte des Königreichs angewiesen, die ihnen von Quartal zu Quartal übergebenen Abschriften der Gerichtsvollzieher-Repertorien und Journale einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Werden hiebei Ueberschreitungen der bestehenden Dienstesvorschriften wahrgenommen, so sind je nach Gestalt der Sache die geeigneten Erinnerungen und Belehrungen im Sinne des Artikel 33 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 zu erlassen oder die entsprechenden Anträge nach Art. 32 der bezeichneten Verordnung zu stellen.

Die Prüfung der Abschriften ist während des der Uebergabe folgenden Vierteljahres zu bethätigen und zum Schlusse zu führen. Mit dem Ablaufe jeden Quartals, zum Erstenmal Ende März 1871, haben die Staatsanwälte über den Stand des Gerichtsvollzieherwesens, sowie über die etwa hiebei wahrgenommenen Mängel ꝛc. im betreffenden Bezirksgerichtssprengel Bericht an den Oberstaatsanwalt zu erstatten. Die Oberstaatsanwälte haben auf Grund dieser Berichte und ihrer eigenen Erfahrungen am Schlusse jeden Jahres, zum Erstenmal am Schlusse des Jahres 1871, Generalbericht über den Stand des Gerichtsvollzieherwesens und die etwa hiebei wahrgenommenen Mängel im betreffenden Regierungsbezirke an das unterzeichnete k. Staatsministerium zu erstatten, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht der Oberstaatsanwälte, auch während des Jahres bei wichtigen oder dringenden Anlässen Sonderberichte vorzulegen.

München, den 27. December 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Luß.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Schedler.

Digitized by Google

51.

Ministerialentschließung

vom 29. December 1870,

den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten für das Königreich Bayern

betreffend.

(Justizministerialblatt 1870. S. 546.)

Staatsministerium der Justiz.

Auf gestellte Anfrage über den Vollzug des Art. 116 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, sowie der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni l. Js. bezeichneten Betreffes wird bemerkt, daß es mit Rücksicht auf die Justizministerialentschließung vom 31. Mai 1867 die Einführung des Kalenderjahres in allen Zweigen des gerichtlichen Dienstes statt des bisherigen Etats- (Geschäfts-) Jahres betr. (Justizministerialblatt S. 145) dann auf die mit Einführung der neuen Proceßordnung über den Geschäftsgang bei den Gerichten und Gerichts-Schreibereien ertheilten Vorschriften im Zusammenhalte mit §§. 3 und 5 der gedachten allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni l. J. und Art. 144 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 keinem Zweifel unterliegen könne, daß das „Gerichtsjahr" am 1. Januar beginnt und am 31. December endigt, daß daher

Digitized by Google

die gemäß Art. 116, 117, 120, 121 und 122 des Einführungs-Gesetzes und der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni l. Js. den Directorien alljährlich obliegende Bestimmung der Senate am Beginne des Jahres 1871 vorzunehmen sei.

München, den 29. December 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath:
Schebler.

Digitized by Google

52.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Juli 1871,

die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen

betreffend.

(Regierungsbl. 1871 Nr. 49 S. 1297—1314.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, für die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Bewerber um Gerichts-Vollzieherstellen haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die practische Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten oder die nach Verordnung vom 21. Mai 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, oder die nach Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen dießseits des Rheins betreffend, *) vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 2. Die Prüfung findet in jedem Regierungsbezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Director des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staats-Anwalte und einem von dem Bezirksgerichtsdirector zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Das Protocoll ist von einem Gerichtsschreiber zu führen.

*) Cf. Seite 35 dieses Bandes.

Digitized by Google

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirks-Gerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwalts der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgerichte.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protocollführer verwendeten Gerichts-Schreiber.

§. 3. Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staats-Ministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§. 4. Spätestens 30 Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1) mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuch-Stellers, wonach derselbe das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2) mit einem Zeugnisse der Districtspolizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes und, wenn dieser von dem Heimatsorte verschieden ist, auch der Districtspolizeibehörde des letzteren über untadelhaftes sittliches Betragen;
3) mit dem Nachweise des mit Erfolg gepflogenen Besuchs einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule.

   Die Beibringung dieses Nachweises kann denjenigen, welche sich zur nächsten, zum erstenmale in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung abzuhaltenden Prüfung melden, von der Prüfungscommission erlassen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß der Bewerber sich genügende allgemeine Bildung auf anderem Wege angeeignet hat;
4) mit dem Nachweise, daß der Bewerber seiner Militär-Pflicht in der activen Armee Genüge geleistet hat;
5) mit dem Nachweise über eine mit günstigem Erfolge gepflogene mindestens zweijährige Praxis bei einem Gerichts-Vollzieher, Notar oder Advocaten oder auf der Gerichts-Schreiberei eines Bezirks- oder Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs oder auf der Canzlei eines Staats- oder Oberstaatsanwalts oder des Generalstaatsanwalts am obersten Gerichtshofe. Von dieser Praxis muß mindestens ein Jahr bei einem Gerichts-Vollzieher oder Advocaten zugebracht sein.

Bewerber, welche eine mindestens sechsjährige befriedigende Praxis, von welcher zwei Jahre bei einem Gerichtsvollzieher oder Advocaten zugebracht sind, nachweisen, sind von dem unter Ziffer 3 geforderten Nachweise befreit.

Digitized by Google

Die unter Ziffer 2 und 5 benannten Zeugnisse sind von den Ausstellern den Bewerbern verschlossen zuzustellen und in diesem geschlossenen Zustande dem Gesuche beizulegen.

Bewerber, welche den unter Ziffer 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen nicht genügt haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung wieder erlangt haben. Etwaige hierüber bestehende Zweifel sind durch Recherche von Amtswegen zu heben.

§. 5. Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung, sowie davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Locale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird.

Gegen den Beschluß der Prüfungscommission ist ein Rechts-Mittel nicht zulässig.

§. 6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Den Gegenstand der Prüfung bilden, insoweit die Kenntniß der betreffenden Disciplinen für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint:

1) das Civilrecht,
2) das Handelsrecht,
3) das Wechselrecht,
4) das Civilproceßverfahren,
5) das Zwangsvollstreckungs-Verfahren,
6) das Straf- und Polizeistraf-Verfahren,
7) die das Gerichtsvollzieher-Wesen betreffenden Verordnungen und Vollzugsinstructionen, sowie die Tax- und Stempelgesetze.

§. 7. Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitung vorzulegen. Für diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Regierungsbezirke der Pfalz erstehen, können besondere Probeaufgaben aus dem Civilrecht, dem Strafverfahren und aus der Tax- und Stempel-Gesetzgebung gegeben werden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf eines Gerichtsvollzieheractes aus dem Civilproceßverfahren und einen solchen aus dem Zwangs-Vollstreckungsverfahren zu bearbeiten.

Zur Bearbeitung jeder dieser neun Aufgaben sind vier Stunden, Vormittags die Zeit von acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von drei bis sieben Uhr zu verwenden.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstand jeder Prüfungscommission in der er-

Digitized by Google

forderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bearbeitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§. 8. Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist bei Bearbeitung der schriftlichen Probe-Aufgaben nur der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Kreisamtsblätter, der Generalien-sammlungen und des Justizministerialblattes gestattet.

Den Candidaten ist jeder Austausch von Druckwerken, Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslocale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zu Protocoll zu constatiren.

Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Classification (§§. 10, 11, 14 und 15) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalclassification mit der Einreihung in die IV. Classe (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§. 9. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche mit je einem Bewerber während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission aus den in §. 6 bezeichneten Rechts-Materien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

§. 10. Bei der Censur und Classification der schriftlichen Probearbeiten werden vier Noten und Classen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Diese Noten sind auch bei Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung zu Grund zu legen.

§. 11. Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung jedes Candidaten ist sogleich nach deren Beendigung durch Abstimmung zu schöpfen.

In dem hierüber zu führenden Protocolle ist das Votum jedes Prüfungsmitgliedes sowie die hienach sich ergebende Hauptnote (§. 10) vorzumerken. In Ermangelung von Stimmeneinhelligkeit entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

Das Gesammt-Resultat der mündlichen Prüfung ist auf Grund des Protocolls nach dem anliegenden Formular A übersichtlich zusammenzustellen.

§. 12. Die Censur der schriftlichen Arbeiten in sämmtlichen Regierungsbezirken wird für jede Prüfung durch Unser Staats-Ministerium der Justiz neun Prüfungscommissionen übertragen.

Digitized by Google

Jede dieser Commissionen übernimmt die Censur nur über die in einer Disciplin gelieferten Arbeiten sämmtlicher Prüfungs-Candidaten.

§. 13. Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat jede Prüfungscommission die schriftlichen Ausarbeitungen nach den Disciplinen geordnet und mit Vormerkung über die Sitzordnung der Candidaten und über die Zeit der Einreichung begleitet an die bezeichneten Censurcommissionen zu übersenden. Jeder Sendung ist ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichniß der Geprüften beizulegen. Haben sich bei der Prüfung besondere Vorkommnisse ergeben, welche von Einfluß auf die Censur der schriftlichen Arbeiten sein können, so ist der einschlägigen Censurcommission auch ein beglaubigter Auszug aus dem Protocoll, welches die Constatirung enthält, mitzutheilen.

Die übrigen auf das Prüfungs-Geschäft erwachsenen Acten, einschließlich des in §. 11 bezeichneten Protocolls und der dort erwähnten Uebersicht sind von jeder Prüfungs-Commission ungesäumt an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Die Vorlage muß von einem nach dem beigegebenen Formular B geführten tabellarischen Verzeichnisse der geprüften Candidaten begleitet sein, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden genau angegeben sind.

§. 14. Jede Censurcommission hat binnen drei Monaten die Censur der ihr übertragenen Disciplin zu vollenden.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande ein Referent ernannt, welcher die Beantwortung der betreffenden Aufgabe zu bearbeiten und nach Genehmigung derselben durch die Censurcommission über die Bearbeitungen der Candidaten Vortrag zu erstatten hat.

Das Urtheil ist über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders durch Abstimmung festzusetzen. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungsgabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 11 Absatz 2 und 3 auch auf die Censur der schriftlichen Arbeiten Anwendung.

§. 15. Nach beendigter Censur der schriftlichen Arbeiten sind sämmtliche Acten der Censur-Commissionen Unserem Staats-Ministerium der Justiz vorzulegen, bei welchem nach gepflogener Revision die Gesammtclassification in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihen-Folge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Classen erfolgt.

Die Gesammtclassification wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probearbeiten, von welchen jede practische Arbeit zweien anderen gleichgeachtet wird, und aus der mündlichen Prüfung erhaltenen Classen-Zahlen und durch Theilung der Summe mit dem Nenner Zwölf

Digitized by Google

festgesetzt. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher 2/3 des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Classen bestimmt sich die Reihen-Folge der Candidaten unter sich nach der bei der Classificirung der schriftlichen Probearbeiten und der mündlichen Prüfung erhaltenen Gesammtziffer.

§. 16. Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justiz-Ministeriums durch den Vorstand der Prüfungs-Commission kostenfrei ausgestellt.

§. 17. Die geprüften Bewerber haben nach erstandener Prüfung ihre Praxis nach den von Unserem Staatsministerium der Justiz jeweilig erlassenen näheren Bestimmungen fortzusetzen.

Der im Hauptresultate für unzureichend befähigt Erklärte kann erst nach einer fortgesetzten zweijährigen Praxis zu einer zweiten, — zu einer dritten Prüfung aber — vorbehaltlich Unserer Allerhöchsten Bewilligung — nicht mehr zugelassen werden.

Als unzureichend befähigt sind ohne Rücksicht auf die in den übrigen Disciplinen erworbenen Noten auch jene Candidaten zu erklären, welche sechsmal je mit der Classenzahl IV gewürdigt worden sind.

§. 18. Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger für das ganze Königreich gültigen Verordnung beauftragt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 21. Juni 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1871.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath Schedler.

Digitized by Google

Formular A.

I.	II.	III.			IV.	V.
		Votum des				
Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname des Candidaten.	Bezirksgerichtsrathes N.	Staats-Anwaltes N.	Commissions-Vorstandes N.	Haupt-Note.	Bemerkungen.
1.	Abel, Joseph . .	II.	I.	II.	II.	———

Formular B.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.
Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Heimat.	Dermaligen Wohn- oder Aufenthaltsort.	Geburtsdatum.	Religion.	Militärpflicht.	Familien-Stand. ledig, verheirathet, Wittwer.		Vermögensverhältnisse.	Gesundheitsverhältnisse.	Besuch der Latein- oder Gewerbschule.	Vorbereitungs-Praxis. Zeit.	Betragen. Ueberhaupt.		Bemerkungen.
							Zahl der Kinder.					Bei wem?		Auszeichnungen und Strafen.	

Digitized by Google

Chronologisches Register

über

sämmtliche in diesem Bande enthaltenen zur Proceß-Ordnung erlassenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Tag und Monat.		Seite.
1846	23. Mai.	Das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend — Gesetz	123
1864	28. Juli.	Die Vorschriften über die Geschäftsausweise u. Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte dießseits des Rheines betr. — Entschließung . .	356
1869	21. August.	Die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landes-Theilen dießseits des Rheins — Verordnung	35
1870	13. Mai.	Die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher — Verordnung .	10
1870	13. Mai.	Gerichtsvollziehergebührenordnung . .	16
1870	13. Mai.	Die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege — Verordnung	32
1870	13. Mai.	Den Vollzug des Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 der Proceßordnung hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt — Verordnung	40
1870	14. Mai.	Die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft — Verordnung	42
1870	15. Mai.	Gerichtsvollzieherordnung . . .	1
1870	25. Mai.	Den Vollzug des Art. 146 Abs. 3 der	

Digitized by Google

Jahr.	Tag und Monat.		Seite.
		Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hinsichtlich der Verwendung von Geldstrafen — Verordnung	48
1870	28. Mai.	Den Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten zur Zeugenvernehmung — Verordnung .	45
1870	28. Mai.	Die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher — Gesetz	56
1870	10. Juni.	Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zustellungen an Staatsanwälte — Verordnung . .	50
1870	12. Juni.	Den Vollzug der Art. 129—131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 die Aufstellung und den Dienst der Gerichtsschreiber betr. Verordnung .	59
1870	12. Juni.	Die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betr. — Verordnung . .	63
1870	12. Juni.	Benennung und dienstliche Stellung der gerichtl. Beamten in der Pfalz betr. — Verordnung	67
1870	12. Juni.	Das Armenrecht in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr. — Verordnung .	69
1870	13. Juni.	Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten — Verordnung	75
1870	15. Juni.	Den Vollzug der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 und der Gerichts-Vollziehergebührenordnung vom 13. Mai 1870 — Bekanntmachung . . .	87
1870	15. Juni.	Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Zustel-	

Digitized by Google

Jahr.	Tag und Monat.		Seite.
		lungen an Staatsanwälte betr. — Bekanntmachung	258
1870	16. Juni.	Den Vollzug der Art. 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Bildung der Senate betr. — Verordnung	160
1870	16. Juni.	Die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien. — Verordnung	181
1870	17. Juni.	Die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betr. — Verordnung . .	164
1870	17. Juni.	Den Vollzug der Art. 194 und 206 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hier Zustellungen an Staatsanwälte. Min.-Entschließung .	271
1870	21. Juni.	Einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr. — Gesetz	97
1870	21. Juni.	Die Gebühren der Advocaten und Rechts-Practicanten in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betr. — Verordnung .	129
1870	22. Juni.	Die innere Einrichtung der Gerichts-Schreibereien betr. — M.-Entschließung	243
1870	22. Juni.	Die neue Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Führung der fiscalischen Processe betr. — Min.-Entschließung	282
1870	22. Juni.	Den Vollzug der Verordnung v. 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Bekanntmachung	167
1870	25. Juni.	Die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen betr. — Min.-Entschließung . . .	287

Digitized by Google

Jahr.	Tag und Monat.		Seite.
1870	25. Juni.	Die Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei kgl. Cassen betr. — Min.-Entschließung . . .	291
1870	25. Juni.	Den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden betr. — Verordnung	178
1870	27. Juni.	Den Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige prov. Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr. — Min.-Entschließung	105
1870	27. Juni.	Instruction über Beitreibung der Staats-Gefälle — Min.-Entschließung . .	295
1870	1. Juli.	Die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheins betr. — Verordnung	248
1870	3. Juli.	Die Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier den Dienst der Gerichtsschreiber betr. — Min.-Entschließung	254
1870	9. Juli.	Den Vollzug des Art. 359 der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Feststellung des Datums von Urkunden durch Notare betr. — Verordnung	281
1870	25. Septbr.	Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870 über Zustellung in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen d./Rh. betr. — Min.-Entschließung	325
1870	1. October.	Die Regie-Etats für 1870 hier das Regie-Wesen der Gerichtshöfe und der Gerichte d./Rh. betr. — Min.-Entschließung .	328

Digitized by Google

Jahr.	Tag und Monat.		Seite.
1870	4. October.	Die Geschäftsanzeigen der Gerichte betr. — Min.-Entschließung . . .	349
1870	9. October.	Die Einführung des Gerichtsvollzieher-Instituts in den Landestheilen d./Rh. hier die Zustellungen in Straffachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechts-Pflege. — Min.-Entschließung . .	332
1870	22. Novbr.	Die Zustellungs- und Bescheinigungsgebühren für Postsendungen an und von den kgl. Gerichtsvollziehern und die Führung eigener Postaufgabebücher betr.— Entschließung	343
1870	27. Decbr.	Das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Min.-Entschließung	371
1870	29. Decbr.	Den Vollzug der Art. 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr. — Min.-Entschließung	373
1871	4. Januar.	Die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte dießseits des Rheins betr. — Min.-Entschließung .	366
1871	28. Januar.	Die Beeidigung der Schätzmänner für Hypothekensachen und der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei betr. — Minist.-Entschließung . . .	335
1871	17. Febr.	Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen dießseits des Rheines, sowie die Geschäftsanzeigen der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte dießseits des Rheins betr. — Entschließung	369
1871	5. März.	Die Portofreiheit der Gerichtsvollzieher betr. — Minist.-Entschließung . .	337
1871	8. April.	Die Geschäftsübersichten der kgl. Stadt- und Landgerichte ds./Rh. hier die Dien-	

Digitized by Google

Jahr.	Tag und Monat.		Seite.
		stesvorschriften für die Gerichtsschreibereien betr. — Minist.-Entschließung	339
1871	18. April.	Die Zustellungen in der nichtstreitigen und Strafrechtspflege, dann den Sitzungs-Dienst betr. — Entschließung . .	345
1871	28. Mai.	Den Vollzug des Artikels 143 des Einführungsgesetzes zur Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 betr. — Verordnung .	341
1871	13. Juli.	Die Prüfung der Bewerber um Gerichts-Vollzieherstellen. — Verordnung .	375

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google